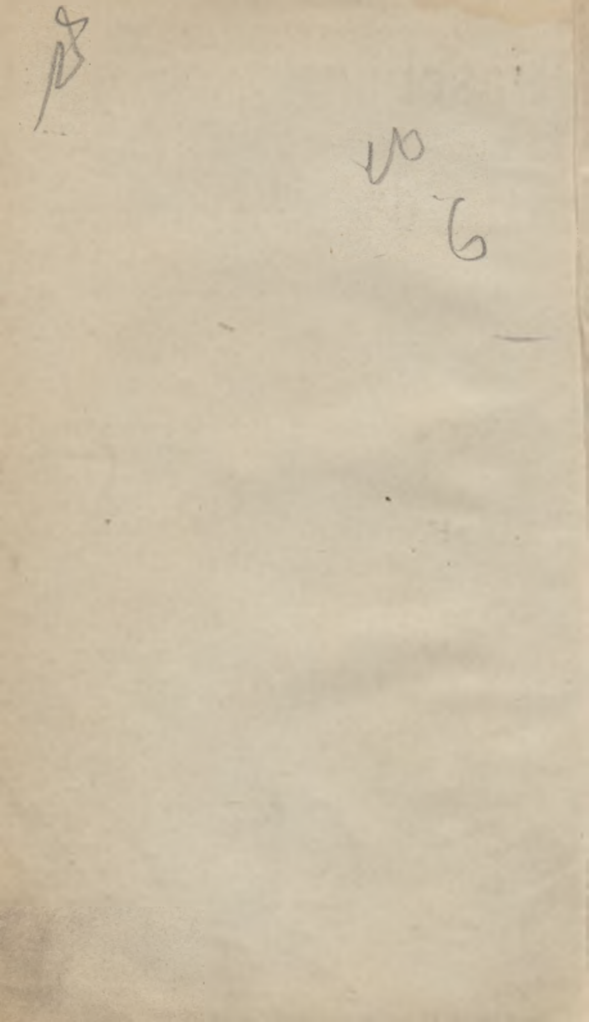
Fircks

Taschenkalender für das Heer.

1913







Taschenkalender

für

das Heer

begründet

von

W. Freiherr von Fircks

Generalmajor z. D.

mit Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums

herausgegeben

von

Freiherr von Gall

General der Infanterie z. D.

Sechsunddreissigster Jahrgang

1913

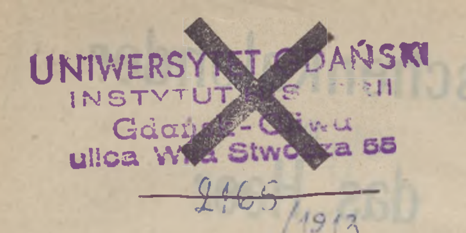
(Dienstjahr vom 1. Oktober 1912—30. September 1913.)

Preis 4 Mark.

Berlin.

Verlag von A. Bath

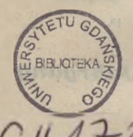
Mohrenstrasse 19.



In Gemässheit des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, wird jeder **Nachdruck** auch einzelner Teile des „Taschenkalenders für das Heer“ hierdurch **verboten.**

Berlin W. 8, den 2. September 1912.
Mohrenstrasse 19

Die Verlagsbuchhandlung.
A. Bath





Vorwort.

Die grosse Teilnahme, die der Taschenkalender im Heere findet und die sich auch in den zahlreichen Zuschriften an mich äussert, erfüllt mich mit grosser Freude und aufrichtigem Dank.

Besonderen Dank sage ich auch an dieser Stelle Herrn Hauptmann Stavenhagen Berlin, der sich der mühevollen Arbeit unterzogen hat, den Abschnitt Mass und Gewicht den heutigen Anforderungen gemäss auszugestalten.

Indem ich die dem Taschenkalender seither geschenkte Teilnahme auch für die Folge erhoffe, spreche ich erneut die dringende Bitte aus, Wünsche jeglicher Art unmittelbar und so zeitig wie irgend möglich an mich gelangen zu lassen.

Darmstadt, den 1. September 1912.
Rheinstrasse 39[1].

Der Herausgeber.



Inhaltsverzeichnis.

Die mit * bezeichneten Bestimmungen haben gegen das Vorjahr **Aenderungen** erfahren, die mit ** bezeichneten sind **neu aufgenommen** oder **gänzlich umgearbeitet** worden.

Zweiter Teil.

Seite

VI. Abschnitt. Innerer Dienst.

VII. Abschn. Rang- und Dienstverhältnisse.

Abkürzungen.

A. K. O. 3/8. 67 = Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. August 1867.
A.V.B. = Armee-Verordnungs-Blatt.
D. 6. 89. = Deckblatt (Tektur) vom Monat Juni 1889.
D.A. = Dienstanweisung für Beurt. d. Mil. dienstfähigkeit.
H. I. 2. 14. = Dienstvorschriften der Kgl. Preuss. Armee von *K. v. Helldorff*, neuste Auflage. Erster Teil. Zweite Abteilung. Seite 14.
N. = Nachtrag.
v. *XI.* = vergleiche XI. Abschnitt des Taschenkalenders.
V. = Vorschrift, Vorschriften.
Vg. = Verordnung.
Z. = Ziffer.
* = der Erlass &c. ist im A.V.B. Die Zahl hinter dem Sternchen bezeichnet die Seite.

Mass, Gewicht und Thermometer.

I. Deutsche Masse u. Gewichte.*)

a. Längenmasse.

Einheit: Das Meter (*m*) oder der Stab; $^1/_{10}$ m = 1 Dezimeter (*dm*); $^1/_{100}$ m = 1 Zentimeter (*cm*) oder Neuzoll; $^1/_{1000}$ m = 1 Millimeter (*mm*) oder Strich; 1000 m = 1 Kilometer (*km*); 100 m = 1 Hektometer (*hm*); 10 m = 1 Dekameter (*dkm*) oder Kette. Das Meter ist der zehnmillionste Teil des durch Paris gehenden Erdquadranten oder des kürzesten Bogens vom Pol bis zum Aequator ($90^0 = 90 . 60 = 5400$ Bogenminuten oder Seemeilen.)

b. Flächenmasse.

Einheit: Das Quadratmeter (*qm*) oder der Quadratstab (Fläche eines Quadrats von 1,00 m Seitenlänge); $^1/_{10}$ qm = 1 Q.-dezimeter (*qdm*); $^1/_{10\,000}$ qm = 1 Qzentimeter (*qcm*); $^1/_{1\,000\,000}$ qm = 1 Qmillimeter (*qmm*); 100 qm = 1 Ar (*a*); 10000 qm oder 100 a = 1 Hektar (*ha*); 100000000 qm oder 10000 a oder 100 ha = 1 Qkilometer (*qkm*). 1 Qkilometer (*qkm*) = 0,01816 (etwa $^1/_{55}$) geographische Qmeile.

c. Körper-, Raum- oder Hohlmass.

Einheit: Das Liter (*l*) oder die Kanne (2 Schoppen) = $^1/_{1000}$ Kubikmeter; 100 l ($^1/_{10}$ *cbm*) = 1 Hektoliter (*hl*) oder Fass; 1000 l = 10 hl = 1 cbm (*cbm*, Würfel von $1{,}_0$ m Länge, $1{,}_0$ m Höhe, $1{,}_0$ m Breite) oder 1 Kubikdezimeter (*cdm*) = 1000000 Kubikzentimeter (*ccm*). 1 Kubikkilometer (*ckm*) = 0,002447 (etwa $^1/_{408}$) geographische Kubikmeile.

d. Gewicht.

Einheit: Das Kilogramm (*kg*) oder das Gewicht eines Liters (Kubikdezimeters) reinen Wassers von 4^0 C Wärme unter 1 Atm. Druck zu 1000 Gramm. 100 kg = 1 Doppel- oder Meterzentner (*dz; q*); 1000 kg = 1 Tonne (*t*) = 1000000 g = 1000 kg; 1 Gramm (*g*) = 1 Kubikzentimeter (*ccm*) = 1000 Milligramm (*mg*) oder 1 Milliliter (*ml*) Wasser. 2000 kg = 2 Tonnen = 1 Schiffslast.

e. Nautisches u. geographisches Mass.

1 Faden = 1,833 m; 1 Kabellänge (*kbl*) = 185 m = $^1/_{10}$ Sm; 1 Seemeile (*Sm*) oder (*Kn*) oder Breitenminute = 1852 m (10 Kabellängen); 1 Geographische Meile = 74204 m (4 Sm). 1 Kilometer (*km*) = 0,1347 (etwa $^2/_{15}$) geographische Meilen. 1 Loggknoten = 7,71 m (soviel davon in $^1/_4$ Minute ablaufen, soviel Seemeilen Fahrt in 1 Stunde).

) Die roten Buchstaben — hinter denen kein Punkt stehen darf. u. die nicht als Exponent, sondern auf derselben Zeile wie die Zahl geschrieben werden müssen — bezeichnen die durch Kr.-M. 29/1. 78 14 **vorgeschriebenen**, auf einem Bundesratsbeschluss beruhenden **Abkürzungen**. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke gesetzt. Also: 5,37 m oder 537 cm, nicht 5 m 37, auch nicht 5 m 37 cm. Die Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke ist nicht durch Kommas, sondern durch Anordnung in Gruppen von je 3 Ziffern (z. B. 31 389) zu bewirken. (Kr.-M. 14/4. 81* 133.)

Aequatorhalbmesser = 6377397 m; halbe Erdachse = 6356079 m; Abplattung $^1/_{299,15}$ = 21318 m (nach Bessel); Aequatorlänge = 40070368 m; Meridianlänge = 40003423 m; Wendekreislänge (23° 27′ n. Br.) = 36778000 m; Polarkreislänge (66° 33′ n. Br.) = 15996280 m; Parallelgrad im Aequator = 111307 m; dsgl. im Wendekreise = 102129 m; im Polarkreise = 44508 m; am Pol = 0. Grösster Meridiangrad = 111680 m; mittlerer = 111121 m; kleinster = 110564 m; Erdmeridianquadrant (kürzester Bogen vom Pol bis zum Aequator) = 10000000 m oder 90° = 90 · 60 = 5400 Breitenminuten oder Sm (Kn). Erdoberfläche = 509950714 qm; Erdinhalt = 1082841315400 cbkm; Erdgewicht = 5290 Trillionen t.

f. Arbeitsmass.

1 Meterzentner: Arbeit, die 1 Zentner (50 kg) 1 m weit befördert; 1 Meterkilo(gramm) (*mkg oder Joule*): Arbeit, die 1 kg 1 m weit befördert; 1 Pferdekraft oder Pferdestärke (*PS*) = 75 kgm/sk, d. h. sie hebt 75 kg in 1 Sekunde 1 m hoch; 1 Menschenkraft ist ungefähr $^1/_3$ PS. 1 PS = 736 Watt; 1 Horsepower (*HP*) = 76 kgm/sk = 746 Watt = 1,013 PS.

II. Vergleich mit anderem, besonders altpreussischem Mass u. Gewicht.

Neu:	Alt:	oder genau:
1 cm	$^1/_3$	0,382 Zoll
1 m	3	3,186 Fuss oder 0,2655 Ruten
1 km	$^1/_8$	0,133 Meile
1 qcm	$^1/_7$	0,146 Qzoll
1 qm	10	10,152 Qfuss
1 a	7	7,049 Qruten
1 ha	4	3,917 Morgen
1 l	1	0,873 Quart
1 hl	1	1,000 Fass
1 hl	1	0,813 Biertonne
1 hl	$^1/_2$	0,485 Oxhoft
1 hl	$^3/_4$	0,728 Ohm
1 cbm	32	32,346 Kubikfuss
1 g	$^1/_{500}$	0,05 Pfund
1 kg	2	2,00 Pfund
1 t	20	20 Zentner oder 100 Pfund.

Ausserdem:

1 m (bei 0° C) = 443,296 Pariser Linien der Toise de Pérou bei 16,25° C (mètre des archives als Urmass);

1 km = 0,13 geogr. Meile = 0,22 lieue = 0,54 Sm = 0,62 engl. Meile = 0,94 Werst;

1 qkm = 0,018 geogr. QMl. = 0,05 lieue carrée = 0,39 sqmile = 0,88 Qwerst;

1 cbm = 0,353 Register-Tonne = 35,32 engl. Kubikfuss;

Alt:	Neu:	oder genau:
1 Zoll	$2^1/_2$	2,615 cm
1 Fuss	$^1/_3$	0,314 m
1 Elle	$^2/_3$	0,6669 m
1 Rute	$3^3/_4$	3,766 m
1 Meile	$7^1/_2$	7,533 km
1 Qzoll	$^1/_7$	0,1418 qcm
1 Qfuss	$^1/_{10}$	0,098 qm
1 Qrute	14	14,198 qm
1 Morgen (oder 180 Q.-ruten zu 144 Qfuss)	25	25,532 a
1 Qmeile	5674	5674 ha
1 Kubikfuss	$^1/_{30}$	0,031 cbm
1 Schachtrute (144 Kubikfuss)	$4^1/_2$	4,45 cbm
1 Quart	1	1,145 l
1 Ohm	137	137,4 l
1 Oxhoft	220	220 l
1 Scheffel (16 Metzen)	55	54,69 l
1 Wispel	13	13,2 hl
1 Eimer	69	68,7 l
1 Biertonne	114	114,5 l
1 Fuder	820	824 l
1 Stückfass	1200	1200 l
1 Tonne (Salz, Kohlen)	2	2,2 hl
1 Klafter	3	3,133 cbm

1 kg = 2,204 engl. (Avoirdupois) Pfund = 2,44 russische Pfund;
1 t = 0,9842 englische Tons;
1 hl = 22,02 engl. Imp. Gallonen = 81,31 russische Krutschkas = 76,50 kg Weizen, 72,75 kg Roggen, 45,25 kg Hafer.

(108 Kubikfuss)		
1 Unze	30	30,00 g
1 Pfund	500	500,00 g
1 Zentner	50	50,00 g

III. Ausländische Masse und Gewichte.

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Schweiz, sowie für den ausländischen Verkehr auch Japan und die Türkei (mit türkischen Bezeichnungen) haben: Metrisches Mass.

Andere Länder:

a. Längen- und Flächenmass.

Grossbritannien: 1 Foot = 0,305 m; 1 Yard zu 3 feet zu je 12 inches = 0,9144 m; 1 fathom zu je 6 feet = 1,829 m; 1 Kabellänge = 1,85 m; 1 statutemile = 1760 yards = 1609 m; 1 nautical mile = 1852 m; 1 league = 3 nautical miles = 5,556 km;

1 Acre = 4840 Qyards = 40,4671 a; 1 sqmile = 640 Acres = 2,59 qkm.

Russland: 1 Zoll = 2,5 cm; 1 Werschock = 4,44 cm; 1 Arschin = 16 Werschock = 0,7112 m; 1 Ssaschen = 7 Fuss oder 3 Arschin = 2,133 m; 1 Werst = 500 Ssaschen = 1500 Arschin = 1,067 m; 1 Faden = 1,83 m; 1 Qwerst = 1,138 qkm; 1 Dessjätine = 109,25 a.

Japan: 1 Shaku Kane = 10 Sun = 100 Bu = 0,3030 m; 1 Ri = 36 Tohô zu je 60 Kan zu je 6 Shaku = 3927 m; 1 Jo = 10 Shaku; 1 Tsubo = 3,3057 qm.

China: 1 Yin oder Tschang zu 10 Tschi (Covid, Fuss) zu je 10 Tsun (Pant) zu je 10 Fän = 3,73 m; 1 Li (Meile) zu 360 Pu (Schritt) zu 1800 Tschi (Feldmesser-Covid) = 575,5 m; 1 Man = 631 qm; 1 King = 2453 qm.

Türkei: 1 Arschin (meter) = 1,0 m; 1 Mil (km) zu 1000 Arschin = 1 km; 1 Farsang = 10 km; 1 Djerib = 100 Evlek = 100 a.

Vereinigte Staaten: 1 Yard und 1 Acre wie in England; 1 Furlong = 40 Rod zu je 16½ feet = 220 yard = 101,168 m; 1 Mile = 8 furlongs = 809,34 m.

b. Körper- und Hohlmass.

Grossbritannien: 1 Kubikyard zu 27 Kubikfuss = 0,7645 cbm; 1 Register-Tonne zu 100 Kubikfuss = 2,833 cbm; 1 Frachttonne zu 40 Kubikfuss = 1,13 cbm; [1 engl. Tonne (Gewicht) = 2240 engl. Pfund = 1016 kg]; 1 Quarter zu 8 Bushels zu je 4 Peks zu je 2 Gallons = 290,781 l; 1 Imperial-Gallon zu 4 Quarts zu je 2 Pints zu je 4 Gills = 4,543 l.

Russland: 1 Krutschka = 1,23 l; 1 Wedro = 12,3 l; 1 Tschetwert = 8 Tschetwerik zu je 8 Garnetz = 209,907 l; 1 Botschka (Fass) = 40 Wedros zu je 10 Krutschkas zu je 10 Tschakas = 491,95 l.

Japan: 1 Sho zu 10 Go zu je 10 Sai zu je 1000 Sutsu = 1,8 l; 1 Koku zu 10 To zu je 10 Sho = 180,39 l.

China: 1 Shi zu 10 Ton (Scheffel) zu je 10 Schenk — verschieden.

Türkei: 1 Oelschek = 1 l; 1 Schinik = 10 l; 1 Kila i schari = 1 hl; 1 Anker zu 10 Gallons = 45,44 l; 1 Barrel zu 2 Kilderkin zu je 2 Fixtin zu je 9 Gallons = 163,50 l.

Vereinigte Staaten: 1 Bushel = 35,24 l; 1 Gallon zu 8 Pint = 3,78 l.

c. Gewicht.

Grossbritannien: 1 Ton = 2240 Pounds = 1016 kg; 1 Hundredwight (Cwt, Zentner) = 4 Quarters zu je 2 Stones zu je 14 Pounds avoirdupoids (avdp) = 50,803 kg; 1 Pound = 16 Unzen zu je 16 Drachmen = 0,4536 kg; 1 Ounce = 28 g; 1 Stone = 6,35 kg.

Russland: 1 Pud = 40 Pfund zu je 32 Lot zu je 3 Solotnik = 16,38 kg; 1 Pfund = 0,409 kg; 1 Tonne = 12 Wedrowetz zu 10 Pfund = 1965,48 kg.

Japan: 1 Kin = 100 Momme zu je 10 Fun zu je 10 Rin = 0,6 kg; 1 Kwan = 1000 Momme = 3,750 kg.

China: 1 Pikul (Tonne) = 100 Kätties (Kin) zu je 16 Taels (Liang) = 60,453 kg; 1 Tael = 10 Mähs (Tsin) zu je 10 Fan (Condorin) zu je 10 Käsch = 37,783 g.

Türkei: 10 ka zu 1000 Dirhem = 1 kg; 1 Batman = 10 kg; 1 Kantar = 100 kg; 1 Tscheki = 1000 kg.

Vereinigte Staaten: 1 Pound = 0,4536 kg.

d. Ausserdem:

Frankreich: 1 mille marin = 1852 m; 1 lieue marine = 3 Sm = 5556 m; 1 Toise de Pérou = 1,95 m; 1 Pariser Fuss = 0,32 m; 1 Kabellänge = 200 m.

W. Stavenhagen.

IV. Vergleichung der Thermometer.

C	R	F	C	R	F
—30 C	= —24 R	= —22 F	+ 5 C	= + 4 R	= + 41 F
—25 „	= —20 „	= —13 „	+ 10 „	= + 8 „	= + 50 „
—20 „	= —16 „	= — 4 „	+ 15 „	= +12 „	= + 59 „
—15 „	= —12 „	= + 5 „	+ 20 „	= +16 „	= + 68 „
—10 „	= — 8 „	= +14 „	+ 25 „	= +20 „	= + 77 „
— 5 „	= — 4 „	= +23 „	+ 30 „	= +24 „	= + 86 „
0 „	= 0 „	= +32 „	+100 „	= +80 „	= +212 „

V. Münztafel v. Schluss des I. Teils.

Erster Teil.

A. Jahrs-, Monats- u. Jagdkalender.

Das 1913. Jahr der christlichen Zeitrechnung ist ein Gemeinjahr von 365 Tagen oder 52 Wochen u. 1 Tag u. beginnt Mittwoch den 1. Januar des gregorianischen (neuen) Kalenders.

Die Gedenktage sind auch nach diesem angegeben.

Die griechische Kirche rechnet nach dem julianischen Kalender, dessen Neujahr auf den 14. Januar des neuen Kalenders fällt. Die Juden beginnen ihr 5674. Jahr am 2. Oktober 1913 u. die Muhamedaner ihr 1331. Jahr am 11. Dezember 1912.

Die Sonntage u. diejenigen Festtage, welche von der evangelischen u. katholischen Kirche gemeinsam gefeiert werden, sind **rot und fett**, die evangelischen Feiertage rot mit deutschen Buchstaben, die katholischen hohen Feiertage rot mit lateinischen Buchstaben, die übrigen katholischen Feiertage (rot in Klammern) gedruckt die gebotenen Fasttage der Katholiken sind durch † bezeichnet.

Ausser dem auf den 20. November fallenden Buss- u. Bettage für **Anhalt, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lippe-Detmold, Lübeck, Preussen, Mecklenburg, Reuss ä. u. j. L., Sachsen, Sachsen-Altenburg, -Coburg-Gotha, -Meiningen, -Weimar, Schaumburg-Lippe, beide Schwarzburg, Waldeck** gibt es noch die nachstehend aufgeführten Busstage, die im Kalender (soweit sie nicht auf Sonn- oder Festtage fallen) mit † bezeichnet worden sind:

Baden 24. Nov.; **Bayern** 9. Febr.; **Hessen** 16. März; beide **Mecklenburg** 14. Febr., 21. März, 22. (**Strelitz** 20.) Juni; **Reuss ä. L.** 21. März; **Sachsen** 19. Febr.; **Waldeck** 7. März; **Württemberg** 4. Okt., 1. u. 29. Nov., 27. Dez., 24. Jan., 9. Febr., 21. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 8. Aug., 5. Sept.

In **Hohenzollern** u. **Elsass-Lothringen** werden keine Busstage gefeiert.

Die grossen jüdischen Feste sind durch * bezeichnet.

Die Tage, an denen nach *XIV.* B. Z. 227 die **Flaggen** aufgezogen werden (Ordensfest-Tag wechselt), sind durch ⚑ kenntlich gemacht.

Die **Auf- u. Untergänge der Sonne** (☉ A. u. ☉ U.) **u. die Auf- u. Untergänge des Monds** (☽ A. u. ☽ U.) sind für die Polhöhe von Berlin (52° 30′), u. den der mitteleuropäischen Zeit zu Grund liegenden Meridian von Görlitz (15° östlich v. Greenwich) berechnet. Für jeden Grad mehr östlich sind 4 Minuten ab- u. für jeden Grad mehr westlich sind 4 Minuten zuzurechnen.

Finsternisse werden in Deutschland nicht sichtbar sein.

1912. Oktober. 31 Tage.

W.	M.	Namenstag.		Militärischer Gedenktag.
D	1	Remigius		Lowositz ⚔ 1756 Lessy 1870
M	2	Vollrad	*	Ladonchamps 1870 [1813
D	3	Ewald	* ☾	Löckenitz 1760 Wartenburg ⚔
F	4	Franz †	*	Ath überg. 1706 Epernon 1870
S	5	Fides		Düben 1813 Pacy a. d. Eure 1870
S	6	18. n. Tr. Erntedankfest		La Bourgonce 1870
M	7	Spes		Bellevue vor Metz 1870
D	8	Ephraim		Lindenthal 1813 Bondy 1870
M	9	Dionysius		Gisors, Rambervillers 1870
D	10	Amalia	●	Saalfeld 1806 Artenay 1870
F	11	Burchard		Orléans ⚔ Bruyères 1870
S	12	Ehrenfried		Breteuil, Epinal 1870
S	13	19. n. Trinitatis		Bagneux, Les Forges 1870
M	14	Wilhelmine		Hochkirch ⚔ 1758 Jena ⚔ Auerstädt ⚔ 1806 Rothenburg 1813
D	15	Hedwig		Soissons übergeben 1870
M	16	Gallus		Leipzig ⚔ 1813
D	17	Florentin		Leipzig ⚔ 1813 Montdidier 1870
F	18	Lukas Ev.	☽	Leipzig ⚔ 1813 Châteaudun 1870
S	19	Ptolemäus		Leipzig erstürmt 1813
S	20	20. n. Trinitatis		Markrölitz 1813 Etrepagny 1870
M	21	Ursula		Joinville, La Malmaison 1870
D	22	Cordula		Gollnow 1761 am Ognon 1870
M	23	Severinus		Châtillon le Duc 1870
D	24	Salome		Schlettstadt übergeben 1870
F	25	Adelheid		Sochaczev 1794 Nogent a. d. S. „
S	26	Amandus	○	Altenzaun 1806 Mantoche 1870
S	27	21. n. Trinitatis		Gran erst. 1683 Metz überg. 1870
M	28	Simon, Juda		Bandelow 1806 Formerie 1870
D	29	Engelhard		Freiberg ⚔ 1762 Tsekingkwan 1900
M	30	Hartmann		Le Bourget erst. 1870 Kwirenga 1894
D	31	Wolfgang Ref.-Tag †		Gebweiler, Maison Blanche 1870

Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.	Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.
1.	6_{2}	5_{37}	7_{17} A.	12_{12} A.	16.	6_{28}	5_{2}	1_{52} A.	7_{56} A.
6.	6_{10}	5_{25}	Morgen	4_{17} „	21.	6_{37}	4_{51}	3_{46} „	12_{47} V.
11.	6_{19}	5_{13}	7_{24} V.	5_{20} „	26.	6_{46}	4_{41}	4_{37} „	7_{7} „



Jagd-Kalender: Hühnerstreifen. Die Hasenjagd beginnt. Suche u. Treiben auf Waldschnepfen. Einfall der Wildgänse auf Wintersaaten. Bis Mitte, Brunft des Rotwildes. Ausgang der Feistzeit des Damwildes; zu Ende Beginn der Brunftzeit. Graben des Dachses; zu Ende Beginn der Ranzzeit. Zugzeit der Raubvögel; Krähenhütte. Das Federwild mausert sich. Mit dem 16. ist der Abschuss weibl. Rotwilds gestattet.

1912. November. 30 Tage.

W.	M.	Namenstag.	Militärischer Gedenktag.
F	1	(Allerheiligen) †	Sennheim 1870
S	2	Allerseelen ☾	Rougemont, Les Errues 1870
S	3	22. n. Tr. Ref.-Fest	Torgau ⚔ 1760 Courville 1870
M	4	Charlotte	Saatz erstürmt 1762
D	5	Erich	Rossbach ⚔ 1757 Brazey 1870
M	6	Leonhard	Schwedt 1760 Provenchères 1870
D	7	Erdmann	Bretenay, Forêt la Folie 1870
F	8	Claudius	Verdun übergeben 1870
S	9	Theodorus ●	Coulmiers ⚔ Havannah 1870
S	10	23. n. Trinitatis	Kapinos 1794 Neubreisach übg. „
M	11	Martin Bischof	Plonien 1794
D	12	Kunibert	Corbitz 1759 Betsin 1794
M	13	Eugen	Berka 1761 Varnécourt 1870
D	14	Levinus	St. Jean de Losne 1870
F	15	Leopold	Schulitz 1806 Bessoncourt 1870
S	16	Ottomar ☽	Dahlenkirchen 1812 Chauvancy „
S	17	24. n. Trinitatis	Dreux, Berchères, Landelles 1870
M	18	Gottschalk	Châteauneuf, Joigny 1870 Güstow [1758
D	19	Elisabeth	Vouël 1870
M	20	Bußtag	Windheim 1762 Nancray 1870
D	21	Mariä Opfer	La Fourche, Bretoncelles 1870
F	22	Ernestine	Breslau ⚔ 1757 Chamboeuf 1870
S	23	Klemens	Cravanche, Audincourt 1870
S	24	25. n. Tr. Tot.-F. ○	Diedenhofen übg., Ladon 1870
M	25	Katharina	Arnheim 1813 Yèvres 1870
D	26	Konrad	Berteaucourt, Lorcy, Blaru 1870
M	27	Lot	Amiens ⚔ Pasques, La Fère 1870
D	28	Günter	Kaiserslautern ⚔ 1793 Beaune la Rolande ⚔ 1870
F	29	Noah †	L'Hay, Varize, Garches 1870
S	30	Andreas	Villiers ⚔ Amiens übergeb. 1870

Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.	Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.
1.	6.58	4.29	9.37 A.	1.59 A.	16.	7.25	4.4	1.41 A.	10.28 A.
6.	7.7	4.20	3.31 V.	3.15 „	21.	7.34	3.57	2.31 „	3.24 V.
11.	7.16	4.12	10.35 „	4.55 „	26.	7.42	3.52	4.14 „	10.18 „

Jagd-Kalender: — 3. November: **Hubertus.** — Beginn der Treibjagden auf Niederwild. Abschusszeit für Kahlwild u. Rehgeissen sowie schwache Rehkälber. Graben des Dachses. Treiben u. Buschieren auf Fasanenhähne. Brunftzeit des Damwildes. Rehböcke werfen ab u. sind von da an zu schonen. Bei eintretenden Neuen, Spüren nach Raubzeug u. Legen von Eisen. Herrichten der Wildfütterungen.

1912. Dezember. 31 Tage.

W.	M.	Namenstag.		Militärischer Gedenktag.
S	1	1. Advent	☾	Villepion, Autun 1870
M	2	Candidus		Loigny-Poupry ⚔ Villiers ⚔ „
D	3	Cassian		Orléans ⚔ Champigny 1870
M	4	Barbara		Neumarkt 1757 Orléans ⚔ 1870
D	5	Abigail		Leuthen ⚔ 1757 Rouen bes. 1870
F	6	Nikolaus		Schwarzwaldau 1745 Montargis „
S	7	Antonia	†	Meung, Nevoy, Salbris 1870
S	8	2. Advent	●	Beaugency-Cravant ⚔ 1870
M	9	Joachim		Beaugency ⚔ Chambord, Montlivault „
D	10	Judith		Beaugency ⚔ Vienne 1870
M	11	Waldemar		Beaumont le Roger, Mortais 1870
D	12	Epimachus		Pfalzburg überg. 1870
F	13	Lucia		Damgarten 1761 Foucaucourt „
S	14	Israel		Montmédy überg., Fréteval 1870
S	15	3. Advent		Kesselsdorf ⚔ 1745 St. Amand „
M	16	Ananias	☽	Vendôme, Longeau, Morée 1870
D	17	Lazarus		Droué, Epuisay 1870
M	18	Christoph	†	Dresden überg. 1745 Nuits 1870
D	19	Manasse		Friedrichsort 1813
F	20	Abraham	†	Monnaie, Mareuil i. d. Brie 1870
S	21	Thomas Ap.	†	Le Bourget, Ville Evrart, Stains, Epinay 1870
S	22	4. Advent		Upelaar 1813 Rimogne 1870
M	23	Ignatius		An der Hallue ⚔ Bannes 1870
D	24	Adam, Eva	† ○	An der Hallue ⚔ Chouchouang
M	25	Heil. Christfest		Soldau 1806 Bel-Air 1870 [1900
D	26	Stephanus		Torgau überg. 1813 Gien 1870
F	27	Johannes Ev.	†	Montoire, Tellancourt 1870
S	28	Unsch. Kindl.		Longpré les Corps Saints 1870
S	29	n. Weihnacht.		Château Renault, Souchez 1870
M	30	David	☾	Tauroggen 1812 Orival 1870
D	31	Sylvester		Vendôme, Briare 1870

Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.	Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.
1.	7.50	3.48	11.52 A.	1.1 A.	16.	8.8	3.44	12.19 A.	11.50 A.
6.	7.57	3.45	5.29 V.	2.1 „	21.	8.11	3.45	1.10 „	5.1 V.
11.	8.3	3.44	11.1 „	5.41 „	26.	8.13	3.48	6.31 „	10.29 „

Jagd-Kalender: Hauptzeit der Treibjagden auf Niederwild. Lappjagden. Rehgeissen u. Kälber wie November. Beginn der Hauptfangzeit des Raubzeugs. Einkreisen von Schwarzwild. Enteneinfall bei eisfreien Gewässern. Frettieren der Kaninchen. Falsche Brunft der Rehe. Rauschzeit des Schwarzwildes beginnt. Wildfütterung aufnehmen. Graben des Dachses.

1913. Januar. 31 Tage.

W.	M.	Namenstag.	Militärischer Gedenktag.
M	1	Neujahr	Kaub 1814 Mézières überg. 1871
D	2	Abel, Seth	Villechauve 1871 Gross Nabas 1905
F	3	Enoch, Daniel	Simmern 1814 Bapaume ⚔ 1871
S	4	Methusalem	Maison-Brulet 1871 Mlembule
S	5	n. Neujahr	Gochas 1905 Vesoul 1871 [1890
M	6	(Heil. 3 Könige)	Azay ⚔ Montoire 1871
D	7	Melchior ●	Epuisay, Villechauve 1871
M	8	Balthasar	La Chartre am Loir 1871
D	9	Kaspar	Villersexel ⚔ Péronne übg. 1871
F	10	Paulus Eins.	Le Mans ⚔ Abbévillers 1871
S	11	Erhard	Hoogstraten 1814 Le Mans ⚔ „
S	12	1. n. Epiphan	Le Mans ⚔ Ouzouer 1871
M	13	Hilarius	Wittenberg erstürmt 1814
D	14	Felix	Briare, Chassillé 1871
M	15	Habakuk ☽	Lisaine ⚔ Alençon, Sillé 1871
D	16	Marcellus	Lisaine ⚔ Avallon 1871
F	17	Antonius	Lisaine ⚔ Verrey 1871
S	18	Prisca	Königsbg.; Königskrönung 1701
		(Krönungstag)	Versailles; Deutsch. Kaiser 1871
S	19	Septuagesima	St. Quentin ⚔ Mont Valérien ⚔ „
M	20	Fabian, Sebast.	St. Ferjeux, Villers la Ville 1871
D	21	Agnes	Ognon, Fontaine les Dijon, Dôle „
M	22	Vincentius ○	Talant 1871
D	23	Emerentiana	Pouilly, Quingey, Autechaux 1871
F	24	Thimotheus †	Mouchard 1871
S	25	Pauli Bek.	Longwy übg., Vorges, Silley 1871
S	26	Sexagesima	Salins, Busy 1871
M	27	Kaisersgeb.-T.	St. Dizier 1814 Salins 1871
D	28	Karl	Paris übergeben 1871
M	29	Samuel ☾	Haff 1679, Les Planches 1871
D	30	Adelgunde	St. Dizier 1814 Frasne 1871
F	31	Valerius	Lier 1814 Vaux, Genlis 1871

Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.	Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.
1.	8.14	3.54	1.52 V.	11.53 V.	16.	8.6	4.14	11.4 V.	1.14 V.
6.	8.12	4.0	8.15 „	2.21 A.	21.	8.0	4.23	2.22 A.	7.42 „
11.	8.10	4.7	10.17 „	8.24 „	26.	7.54	4.32	10.11 „	9.37 „

Jagd-Kalender: Gegen die Mitte sind die Treibjagden auf Niederwild einzustellen. Einlappen der Füchse, deren Rollzeit gegen Ende beginnt. Frettieren der Kaninchen. Raubzeugfang unter Benutzung der Schleppe; Luderplätze. Einkreisen des Schwarzwildes. Stärkere Fütterung; Oeffnen der Wildäcker; Freilegen von Haideflächen u. Saatfeldern. Wildwege mit dem Schneepflug. In linden Wintern beginnen die Hasen zu rammeln.

1913. Februar. 28 Tage.

W.	M.	Namenstag.	Militärischer Gedenktag.
S	1	Brigitte	La Rothière ⚔ 1814 Windeby
S	2	Estomihi	Missunde 1864 [1864
M	3	Blasius	La Chaussée 1814 Jagel 1864
D	4	Fastnacht	Châlons a. d. M. 1814 Omaruru
M	5	Aschermittw.	Vitry le Français 1814 [1904
D	6	Dorothea ●	Kappeln; Schlei-Uebergang 1864
F	7	Richard	Pr.-Eylau ⚔ 1807 Flensburg 1864
S	8	Salomon	Pr.-Eylau ⚔ 1807 Belfort; Perches besetzt 1871
S	9	1. Invocavit	Nübel 1864
M	10	Renata	Champaubert 1814 Wester-Satrup 1864
D	11	Euphrosyna	Montmirail ⚔ 1814
M	12	Severin †	Château-Thierry 1814
D	13	Benignus	Allenau 1807 Etoges 1814
F	14	Valentinus † † ☽	Habelschwerdt 1745 Etoges 1814
S	15	Formosus †	Fritzlar erst., Langensalza 1761
S	16	2. Reminiscere	Belfort übergeben 1871
M	17	Constantia	Naugard 1807
D	18	Concordia	Büffelkoppel, Rackebüll 1864
M	19	Susanna †	Stolp, Bartenstein 1807 [1901
D	20	Eucherius	Rackebüll 1864 Kouangtcheng
F	21	Eleonora ○	Mery a. d. S. 1814 Antsuling 1901
S	22	Petri Stuhlf.	Düppel 1864
S	23	3. Oculi	Ballegaard, Stenderup-Hage „
M	24	Matthias	Ravenskoppel 1864
D	25	Victorinus	Condé 1814
M	26	Mittfasten	Versailles; vorläuf. Friede 1871
D	27	Hektor	Bar an der Aube ⚔ 1814 Stenderup-Holz 1864
F	28	Justus	La Ferté an der Aube 1814

Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.	Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.
1.	7.45	4.43	5.7 V.	11.27 V.	16.	7.18	5.12	10.49 V.	4.19 V.
6.	7.37	4.52	8.13 „	4.59 A.	21.	7.7	5.21	6.5 A.	7.30 „
11.	7.27	5.2	9.1 „	11.1 „	26.	6.57	5.30	12.8 V.	8.34 „

Jagd-Kalender: Fortsetzung der Wildfütterung, des Ebenen der Wildwege u. der Raubzeugvertilgung. Die starken Hirsche beginnen abzuwerfen. Die Dächsin bringt Junge. Die Hasen rammeln. Gegen Ende ist das Frettieren der Kaninchen einzustellen.

1913. März. 31 Tage.

W.	M.	Namenstag.	Militärischer Gedenktag.
S	1	Albinus	Paris besetzt 1871 Antsuling-pass 1901
S	2	4. Lätare	Mareuil 1814 Rackeb. Holz 1864
M	3	Kunigunde	Soissons besetzt 1814
D	4	Adrianus	Troyes 1814 [cheng 1901
M	5	Friedrich	Oudenarde, Antwerpen 1814 Mant-
D	6	Eberhardine	Kolberg; Sturm abgeschl. 1807
F	7	Felicitas †	Küstrin übergeb., Craonne 1814
S	8	Philemon ●	Fredericia 1864 Tschangtschön 1901
S	9	5. Judica	Laon ⚔ 1814 Palamaka 1890
M	10	Henriette	Breslau; Eis. Kreuz gestiftet 1813 Laon ⚔ 1814
D	11	Rosina	Grosse Karasberge 1905
M	12	Gregor	Reims erstürmt 1814
D	13	Ernst	Berry a. Bac 1814 Ovikokerero 1904
F	14	Zacharias	Minden gen. 1758 Düppel 1864
S	15	Isabella ☽	Fehmarn überfallen 1864
S	16	6. Palmarum	Hadamar 1793 Stabegaard 1864
M	17	Gertrud	Rackebüll-Düppel, Jasmund „
D	18	Alexander	Neerwinden 1793
M	19	Joseph	Fismes 1814 Fredericia 1864
D	20	Gründonnerst.	Arcis an der Aube ⚔ 1814
F	21	Charfreitag †	Oulchy le Châtel 1814
S	22	Kasimir ○	Landeshut 1745 Soissons erst.
S	23	Heil. Osterfest *	Pont à Bouvines 1814 [1814
M	24	Ostermontag	Werben 1813 Maubeuge 1814
D	25	(Mariä Verk.)	La Fère-Champenoise ⚔ 1814
M	26	Emanuel	La Ferté-Gaucher 1814
D	27	Rupert	Trilport, Meaux 1814
F	28	Gideon	Ville Parisis 1814 Düppel 1864
S	29	Eustasius ☾	Compiègne 1814
S	30	1. Quasimodo	Alsheim 1793 Paris ⚔ 1814
M	31	Philippine	Einzug in Paris 1814

Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.	Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.
1.	6.50	5.26	4.6 V.	10.9 V.	16.	6.16	6.3	9.34 V.	3.15 V.
6.	6.39	5.45	6.34 „	4.0 A.	21.	6.4	6.12	5.0 A.	5.47 „
11.	6.27	5.54	7.10 „	10.5 „	26.	5.52	6.21	Morgen	6.56 „

Jagd-Kalender: Fortsetzung der Wildfütterung u. Raubzeugvertilgung. Die Häsin setzt. Rot- u. Damhirsche werfen ab. Salzlecken auffrischen. Gegen Mitte Beginn des Schnepfenzuges, der Balz von Auer-, Birk- und Haselwild. Rebhühner gehen, Enten ziehen paarig. Zugzeit der Raubvögel; Krähenhütte. Aussetzen von eingefangenem Federwild.

1913. April. 30 Tage.

W.	M.	Namenstag.		Militärischer Gedenktag.
D	1	Theodora		Klein-Ottersleben 1814
M	2	Theodosia		Saalfeld 1761 Lüneburg erst. 1813
D	3	Christian		Kolberg, Danzig; Ausfall 1807
F	4	Ambrosius		Thorn übergeben 1813
S	5	Maximus		Danigkow 1813 Eckernförde 1849
S	6	2. Miser. Dom.	●	Düppel 1864
M	7	Cölestin		Lossen 1741 Damm 1813
D	8	Heilmann		Ulrichstein erstürmt 1759
M	9	Bogislaus		Wesel 1758 Erfurt; Ausfall zurückgeschlagen 1814 Bau ⚔ 1848
D	10	Ezechiel		Mollwitz ⚔ 1741 Horsens 1864
F	11	Hermann		Czerniejewo 1848
S	12	Julius		Hoornkranz erstürmt 1893
S	13	3. Jubilate		Langensalza 1813 Oviumbo 1904
M	14	Tiburtius	☽	Peenemünde überg. 1759 Jasmund 1864
D	15	Obadias		Karlsberg 1793 Adelsbach 1807
M	16	Carisius		Wahlstatt ⚔ 1241 Schweidnitz übg. 1758
D	17	Rudolf		Wanfried 1814 Glogau übg. 1814
F	18	Florentin	†	Düppeler Schanzen ⚔ 1864
S	19	Werner		Strassburg übg. 1814 Gostyn 1848
S	20	4. Cantate	○	Komotau 1757 Kolding erst. 1849
M	21	Adolf		Reichenberg i. B. ⚔ 1757
D	22	Lothar	*	Apolda 1813 Adelnau 1848
M	23	Georg	*	Schleswig ⚔ 1848 Huolu 1901
D	24	Albert		Spandau üb. 1814 Dornbusch 1864
F	25	Markus Ev.		Kowalewo 1848
S	26	Raimarus		Wilczin 1848
S	27	5. Rogate		Jung-Bunzlau 1757 Grätz 1848
M	28	Therese	* ☾	Halle 1813 Ruchocice 1848
D	29	Sibylla	*	Merseburg 1813 Hamburg besetzt 1814 Xions 1848
M	30	Josua		Menin Ausbruch geglückt 1794 Neufahrwasser 1864

Tag	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.	Tag	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.
1.	$5._{36}$	$6._{31}$	4_{28} V.	$12._{33}$ A.	16.	$5._{4}$	$6._{57}$	$12._{56}$ A.	$3._{38}$ V.
6.	$5._{26}$	$6._{40}$	$5._{19}$ „	$6._{38}$ „	21.	$4._{53}$	$7._{6}$	$8._{33}$ „	$4._{41}$ „
11.	$5._{15}$	$6._{49}$	$6._{44}$ „	Morgen	26.	$4._{42}$	$7._{15}$	$1._{33}$ V.	$7._{46}$ „

Jagd-Kalender: Balzmonat. Gegen Ende Beginn des Verfärbens des Edelwildes u. der Rehe. Die Füchsin bringt Junge. Ausmachen der Baue u. graben. Kastenfallen. Ausmachen der Horste von Raubvögeln. Legen von Pfahleisen. In den Krähenkolonien die Alten abschiessen. Alles Federwild macht Gelege. Aufsammeln von Fasaneneiern. Die Bachen frischen. Wiederholtes Absuchen der Grünfutterschläge u. Wiesen mit Hunden, um Hühner und Fasanen zur Anlegung von Gelegen in Getreidefeldern zu veranlassen. Mit dem 16. ist der Gang auf den Schnepfenstrich einzustellen.

1913. Mai. 31 Tage.

W.	M.	Namenstag.	Militärischer Gedenktag.
D	1	Himmelfahrt	Rippach 1813 Kurnik 1848
F	2	Sigismund	Gr.-Görschen ⚔ Halle erst. 1813
S	3	Kreuz. Erfindg.	A.-Bunzlau 1757 St. Amand 1793
S	4	6. Exaudi	Mainz überg. 1814 Kilwa 1890
M	5	Gotthard	Dodendorf 1809 Kolditz 1813
D	6	Dietrich ●	Prag ⚔ 1757 Dresden 1849
M	7	Gottfried	Dodendorf 1809 Viuf 1849
D	8	Stanislaus	Veile 1849 Bagamojo 1889 [1864
F	9	Hiob	Wilhelmsburg 1813 Helgoland
S	10	Gordian †	Frankfurt a. M.; Friede 1871
S	11	Heil. Pfingstfest	Himmelskron 1759 Bischofs-
M	12	Pfingstmontag	werda 1813
			Döbeln 1762 a. d. Göhrde 1813
D	13	Servatius ☽	Beckendorf 1762
M	14	Christian †	Minden übergeben 1758 Magde-
			burg übergeben 1814
D	15	Sophia	Kanth 1807 Goeda 1813
F	16	Honoratus ††	Erfurt übergeben 1814
S	17	Jobst †	Czaslau ⚔ 1742 Senftenberg
S	18	Trinitatis	Reichenstein 1741 [1813
M	19	Sara	Weissig 1813 Nankuanto 1901
D	20	Franziska ○	Danzig; Ausf. 1807 Bautzen ⚔
M	21	Prudens	Bautzen ⚔ 1813 [1813
D	22	Fronleichnam	Neisse; Ausfall 1806
F	23	Desiderius	Kaiserslautern ⚔ 1794
S	24	Esther	Damgarten 1809
S	25	1. n. Trinitatis	Edenkoben 1794 Gera 1813
M	26	Eduard	Haynau 1813
D	27	Beda	Aue 1758 Quatre Cloches 1793
M	28	Wilhelm ☾	Kirrweiler 1794 Hoyerswerda 1813
D	29	Maximilian	Zwickau 1813 Düppel 1848
F	30	Wigand	Nettelburger Schleuse 1813
S	31	Petronella	Stralsund 1809 Aarhuus 1849

Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.	Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.
1.	4.32	7.28	3.11 V.	1.58 A.	16.	4.5	7.48	3.4 A.	2.24 V.
6.	4.22	7.32	4.1 „	8.18 „	21.	3.58	7.55	10.20 „	3.50 „
11.	4.18	7.40	7.42 „	12.49 V.	26.	3.52	8.2	12.54 V.	9.15 „

Jagd-Kalender: Rehböcke leiden unter Engerlingen; ehe nicht verfärbt, mit dem Abschuss nicht beginnen, der gesetzlich vom 16. statthaft. Das Balzen der Birkhähne dauert noch fort. Jungfüchse kommen vor den Bau. Setzzeit des Edelwildes u. der Rehe. Das junge Federwild fällt aus den Schalen.

1913. Juni. 30 Tage.

W.	M.	Namenstag.	Militärischer Gedenktag.
S	1	2. n. Trinitatis	Naviglio 1705
M	2	Marquard	Kolberg; Angriff abgeschl. 1807
D	3	Erasmus	Krattenau 1757 [dau 1807
M	4	Ulrike ●	Hohenfriedberg ⚔ 1745 Span-
D	5	Bonifacius	Kuttenberg 1757 Nübel ⚔ 1848
F	6	Benignus	Landeshut 1745 Szczekociny 1794
S	7	Lucretia	Arenau 1758 Taucha 1813
S	8	3. n. Trinitatis	Hof; Vorstädte eingenomm. 1813
M	9	Barnim	Danzig; Ausfall abgeschl. 1813
D	10	Onuphrius	Heilsberg ⚔ 1807
M	11	Barnabas * ☽	Kolberg; Grenad.-Schanze 1807
D	12	Claudina *	Rheinbergen 1758
F	13	Tobias †	Homburg i. d. Pf. 1849
S	14	Modestus	Friedland ⚔ 1807
S	15	4. n. Trinitatis	Ludwigshafen, Ladenburg 1849
M	16	Justina	Ligny ⚔ Quatrebras 1815
D	17	Volkmar	Kitzen 1813 Takuforts 1900
M	18	Paulina ○	Belle-Alliance ⚔ 1815
D	19	Gervas., Prot.	Kolberg; Sturm abgeschl. 1807
F	20	Raphael	Namur 1815 Wiesenthal 1849
S	21	Jakobina	Waghäusel 1849 Emden übg. 1866
S	22	5. n. Trinitatis	Avesnes 1815 Zuckmantel 1866
M	23	Basilius	Krefeld ⚔ 1758 Tientsin 1900
D	24	Johannes d. T.	Bruchsal 1849 Mechterstedt 1866
M	25	Elogius	Rathenow 1675, Durlach 1849
D	26	Jeremias ☾	Hühnerwasser, Podol 1866
F	27	Sieben Schläfer	Nachod ⚔ Trautenau ⚔ Langensalza, Oswiecim 1866
S	28	Leo Papst †	Fehrbellin ⚔ 1675, Skalitz ⚔ Soor, Münchengrätz 1866
S	29	6. n. Trinitatis (Peter, Paul)	Alsen ⚔ 1864 Schweinschädel, Gitschin, Königinhof 1866
M	30	PauliGedächtn.	Kuppenheim 1849 Gradlitz 1866

Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.	Tag.	☉A.	☉U.	☽A.	☽U.
1.	3_{46}	8_{10}	1_{54} V.	4_{35} A.	16.	3_{39}	8_{22}	6_{39} A.	1_{24} V.
6.	3_{49}	8_{15}	4_{15} „	10_{40} „	21.	3_{39}	8_{24}	10_{57} „	5_{38} „
11.	3_{40}	8_{19}	11_{24} „	12_{20} V.	26.	3_{40}	8_{24}	11_{52} „	11_{49} „

Jagd-Kalender: Hauptabschuss der Rehböcke beginnt. Raubzeugvertilgung mit Kastenfalle u. Pfahleisen. Abschuss in Krähenkolonien u. Reiheransiedelungen. Wenn zeitige Hasensätze, beginnen die Junghasen zu rammeln. Aufnehmen ausgemähter Hühner- u. Fasanengelege. Aufzucht in Nistgärten. Treiben auf Kaninchen.

1913. Juli. 31 Tage.

W.	M.	Namenstag.	Militärischer Gedenktag.
D	1	Theobald	Kolberg; Angr. abgeschl. 1807
M	2	Mariä Heims.	Dornbusch 1864 Immelborn 1866
D	3	Cornelius	Lundby 1864 Königgrätz ⚔ 1866
F	4	Ulrich ●	Neidhartshausen, Wiesenthal „
S	5	Anselmus	Pardubitz besetzt 1866
S	6	7. n. Trinitatis	Fredericia ⚔ Rheinau 1849
M	7	Demetrius	Paris; Einz. 1815 Zwittau 1866
D	8	Kilian	Kostheim erstürmt 1793
M	9	Cyrillus	Waldfenster 1866
D	10	Sieben Brüder ☽	Kissingen, Hammelburg 1866
F	11	Pius †	Oudenarde ⚔ 1708 Tischnowitz „
S	12	Heinrich	Casale erst. 1695 Jacobau 1866
S	13	8. n. Trinitatis	Laufach, Znaim 1866
M	14	Bonaventura	Aschaffenburg, Biskupitz 1866
D	15	Apostel Teil.	Tobitschau, Jetzelsdorf 1866
M	16	Walter	Holitsch, Goczalkowitz 1866
D	17	Alexius	Gaunersdorf-Schrick 1866
F	18	Karolina ○	Demnicki 1793
S	19	Ruth	Eckau 1812 Berlin; Eisernes Kreuz erneuert 1870
S	20	9. n. Trinitatis	Ebersdorf 1866
M	21	Daniel	Burkersdorf ⚔ Auerbach 1762
D	22	Maria Magdal.	Mainz übg. 1793 Blumenau 1866
M	23	Albertine	Rastatt überg. 1849 Hundheim „
D	24	Christine	Tauberbischofsheim 1866
F	25	Jakobus	Helmstadt, Gerchsheim 1866
S	26	Anna ☾	Rossbrunn, Hettstadt 1866
S	27	10. n. Trinitatis	Kulmbach 1866 Ludweiler 1870
M	28	Innocenz	Warschau ⚔ 1656 Saarbrück. „
D	29	Martha	Warschau ⚔ 1656 Seubottenreuth 1866
M	30	Beatrix	Warschau ⚔ 1656 St. Arnual 1870
D	31	Germanus	Warburg 1760

Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.	Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.
1.	3.43	8.24	12.46 V.	6.16 A.	16.	3.58	8.13	7.56 A.	1.7 V.
6.	3.47	8.21	6.4 „	10.12 „	21.	4.4	8.7	9.42 „	7.11 „
11.	3.52	8.18	1.31 A.	11.14 „	26.	4.11	8.0	10.30 „	1.12 A.

Jagd-Kalender: Beginn der Enten- u. Bekassinenjagd. Feistzeit der Rehe, deren Brunft gegen Ende beginnt. Rot- u. Damwild fängt an zu fegen. Treiben auf Kaninchen. Aussetzen aufgezogener Rebhühner u. Fasanen.

1913. August. 31 Tage.

W.	M.	Namenstag.	Militärischer Gedenktag.
F	1	Petri Kettenf.	Minden ⚔ 1759 Dünaburg 1812
S	2	Portiuncula ●	Saarbrücken, Völklingen 1870
S	3	11. n. Trinitatis	Wachtendonk 1758 St. Johann „
M	4	Perpetua	Neumarkt 1760 Weissenburg ⚔ „
D	5	Dominicus	Peterwardein ⚔ 1716 Selz 1870
M	6	Verkl. Christi	Wörth ⚔ Spicheren ⚔ 1870
D	7	Donatus	Tres Forcas 1856 Forbach 1870
F	8	Ladislaus †	Philippeville übergeben 1815
S	9	Romanus ☽	Lichtenberg übergeben 1870
S	10	12. n. Trinitatis	Breslau überfallen 1741
M	11	Titus	Waterberg 1904
D	12	Clara *	Kunersdorf ⚔ 1759 Peltre 1870
M	13	Hildebrandt	Höchstädt ⚔ 1704 Dieulouard „
D	14	Eusebius †	Colombey-Nouilly ⚔ Marsal „
F	15	(Mar. Himelf.) ◯	Cassano ⚔ 1705 Liegnitz ⚔ 1760
S	16	Isaak	Vionville-Mars la Tour ⚔ 1870
S	17	13. n. Trinitatis	Bois de Vaux, Rügen 1870
M	18	Emilia	Gravelotte-St. Privat ⚔ 1870
D	19	Sebald	Szalankemen ⚔ 1691 Goldberg 1813 Toul 1870
M	20	Bernhard	Groba 1760
D	21	Anastasius	Löwenberg 1813
F	22	Oswald	Putziger Wieck 1870
S	23	Zachäus	Gross-Beeren ⚔ Goldberg 1813
S	24	14. n. Trinitatis	Strassburg (Lünette 44) 1870
M	25	Ludwig ☾	Zorndorf ⚔ 1758 Sivry 1870
D	26	Irenäus	Katzbach ⚔ Dresden ⚔ Gadebusch 1813
M	27	Gebhard	Dresden ⚔ 1813 Naukluft 1894
D	28	Augustinus	Luckau erstürmt 1813
F	29	Joh. Enthptg.	Kulm ⚔ 1813
S	30	Benjamin	Gr.-Jägerndorf ⚔ 1757 Kulm u. Nollendf. ⚔ 1813 Beaumont 1870
S	31	15. n. Trinit. ●	Noisseville ⚔ Bazeilles 1870

Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.	Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.
1.	4.20	7.51	2.0 V.	7.51 A.	16.	4.45	7.23	7.40 A.	3.42 V.
6.	4.28	7.42	9.46 „	9.8 „	21.	4.53	7.12	8.25 „	9.44 „
11.	4.36	7.22	4.54 A.	11.3 „	26.	5.1	7.1	10.26 „	4.4 A.

Gedenk- und Merktage.

Jagd-Kalender: Brunft der Rehe gegen Mitte beendet. **Feistzeit** des Edelwildes. Enteneinfall auf Stoppelfeldern. Männliches Rotwild darf abgeschossen werden.

1913. September. 30 Tage.

W.	M.	Namenstag.	Militärischer Gedenktag.
M	1	Agidius	Sedan ⚔ Noisseville ⚔ 1870
D	2	Rahel, Lea	Saulces aux Bois, Launois 1870
M	3	Mansuetus	Givet 1815 Chaumont Porcien „
D	4	Moses	Bitsch; Ausfall abgeschlag. 1870
F	5	Nathanael †	Reichenbach, Zahna, Mölln 1813
S	6	Magnus	Prenzlau 1760 Dennewitz ⚔ 1813
S	7	16. n. Trinit. ☽	Turin ⚔ 1706 Dahme 1813
M	8	(Mariä Geb.)	Zinna 1759 Dohna 1813
D	9	Bruno	Laon übergeben, Bellecroix 1870
M	10	Sosthenes	Gotha 1757 Geiersberg 1813
D	11	Gerhard	Malplaquet 1709 Liang-hsiang-hsien 1900
F	12	Ottilie	Ofen erst. 1686 Ziskaberg b. Prag erst. 1744 Toul 1870
S	13	Christlieb	Erfurt übg. 1757 Mortcerf 1870
S	14	17. n. Trinitatis	Pirmasenz ⚔ 1793 Biesheim 1870
M	15	Constantia ●	Sporen-Insel, Draveil 1870
D	16	Euphemia	Göhrde 1813 Rubelles 1870
M	17	Lambert †	Arbesau 1813 Mont Mesly 1870
D	18	Siegfried	La Grange Dame Rose 1870
F	19	Januarius †	Petit Bicêtre, Choisy le Roi 1870
S	20	Friederike †	Kaiserslautern ⚔ 1794 Peitang-F. 1900
S	21	18. n. Trinitatis	Zenta ⚔ 1697 Arrancy, Pierrefitte 1870
M	22	Moritz	Mercy le Haut, Villejuif 1870
D	23	Joel ☾	Toul übergeben, Chieulles 1870
M	24	Johann. Empf.	Bagneux, La Madelaine 1870
D	25	Kleophas	Hoyerswerda 1759 Nanghungmen
F	26	Cyprianus	Artenay, Villeneuve 1870 [1900
S	27	Kosm., Damian	Colombey, Bellevue 1870
S	28	19. n. Trinitatis	Strassburg übg., Soissons 1870
M	29	Michael	Gräfenth. 1812 L'Isle Adam 1870
D	30	Hieronymus ●	Soor ⚔ 1745 Chevilly 1870

Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.	Tag.	⊙A.	⊙U.	☽A.	☽U.
1.	$5._{11}$	$6._{49}$	$5._{42}$ V.	$7._{3}$ A.	16.	$5._{36}$	$6._{13}$	$6._{26}$ A.	$6._{23}$ V.
6.	$5._{19}$	$6._{36}$	$1._{23}$ A.	$8._{23}$ „	21.	$5._{45}$	$6._{1}$	$7._{40}$ „	$12._{26}$ A.
11.	$5._{28}$	$6._{24}$	$5._{33}$ „	$12._{12}$ V.	26.	$5._{53}$	$5._{40}$	Morgen	$4._{20}$ „

Datumzeiger für 4. Vierteljahr 1913.

	Oktober.					November.						Dezember.				
Sonntag	—	5	12	19	26	—	2	9	16	23	30	—	7	14	21	28
Montag	—	6	13	20	27	—	3	10	17	24	—	1	8	15	22	29
Dinstag	—	7	14	21	28	—	4	11	18	25	—	2	9	16	23	30
Mittwoch . . .	1	8	15	22	29	—	5	12	19	26	—	3	10	17	24	31
Donnerstag . .	2	9	16	23	30	—	6	13	20	27	—	4	11	18	25	—
Freitag	3	10	17	24	31	—	7	14	21	28	—	5	12	19	26	—
Sonnabend . . .	4	11	18	25	—	1	8	15	22	29	—	6	13	20	27	—

Jagd-Kalender: Mit Aegidi (1.) tritt der Hirsch in die Brunft. Feistzeit des Damwildes. Suche auf Birkwild ergiebig, doch haben die Hähne, wie bei den Fasanen, noch nicht geschildert. Beginn der Hühnerjagd, gegen Ende mit dem Drachen. Das Füttern der Fasanen ist zu beginnen. Der Vogelzug fängt an. Graben des Dachses.

B. Genealogie

des preussischen Königshauses, sowie der deutschen Fürsten, deren Gemahlinnen und zur Nachfolge Nächsten.

Preussen. (Evang.)

Seine Majestät **Wilhelm II.**, deutscher Kaiser, König von Preussen, geb. 27. Jan. 1859, Sohn d. 15. Juni 1888 † Kaisers u. Königs Friedrich III. u. d. 5. Aug. 1901 † Kaiserin u. Königin Friedrich (Victoria), geb. Pr. v. Grossbritannien u. Irland; Chef d. 1. Garde-R. z. F., d. Gr.-R. König Friedr. Wilhelm I. (2. Ostpr.) N. 3, d. Königs-Inf.-R. (6. Lothr.) N. 145, d. Regts. d. Gardes du Corps, d. Leib-Garde-Hus.-R., d. Königs-Ul.-R. (1. Hannov.) N. 13, d. R. Königs-Jäg. z. Pf. N. 1, d. 1. Garde-Feldart.-R., d. 2. Bad. Gren.-R. Kaiser Wilhelm I. N. 110, d. Inf.-R. Kaiser Wilhelm (2. Grossh. Hess.) N. 116, d. sächs. 2. Gren.-R. N. 101 „Kaiser Wilhelm, K. v. Pr.“, d. Inf.-R. Kaiser Wilhelm, K. v. Pr. (2. Württ.) N. 120, d. grossh. meckl. Füs.-R. N. 90, Kaiser Wilhelm, Inhaber d. bayer. 6. Inf.-R. Kaiser Wilhelm, K. v. Pr., d. bayer. 1. Ulan.-R. Kaiser Wilhelm II. K. v. Pr.. Chef d. sächs. 3. Ul.-R. N. 21 Kaiser Wilh. II., König v. Preussen u. d. Drag.-R. Königin Olga (1. Württ.) N. 25, Feldmarschall d. österreich. u. ung. Heeres, Inhaber d. österreich. 34. Ungar. Inf.-R. Wilhelm I. d. K. u. K. v. Pr. u. d. österreich. 7. Ungar. Hus.-R., Feldmarschall d. grossbrit. Heeres, Chef d. grossbrit. 1. (Royal) Drag.-R. u. d. russ. Leibgarde-St. Petersburger R. König Friedrich Wilhelm III., d. russ. 85. Wyborg. Inf.- Sr. Kais. u. Kgl. Maj. Kaiser v. Deutschland u. König v. Pr. Wilhelm II. R. u. d. russ. Hus.-R. Narwa N. 13, Generalkapitän d. spanischen Heeres u. Ehrenoberst d. Drag.-R. Numancia; Gross-Admiral d. grossbrit., Admiral d. russ., d. schwed., norweg., dänischen u. griech. Flotte; verm. 27. Febr. 1881 mit

Auguste Victoria, deutsche Kaiserin u. Königin v. Preussen Majestät, geb. 22. Okt. 1858, d. † Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein Tochter; Chef d. Füs.-R. Königin (Schlesw.-Holstein.) N. 86.

Kinder Sr. Majestät des Kaisers u. Königs.

I. **Wilhelm**, Kronprinz des deutschen Reiches u. Kronprinz v. Preussen Kais. u. K. H., geb. 6. Mai 1882; Major u. Komdr. d. 1. Leib-Hus.-R. N. 1, à l. s. d. 1. Garde-R. z. F., d. Kür.-R. Königin (Pomm.) N. 2, d. Gr.-R. Kronprinz (1. Ostpr.) N. 1, d. 2. Garde-Ldw.-R., d. I. See-B., d. sächs. 2. Gren.-R. N. 101 „Kaiser Wilhelm, K. v. Pr.“, d. I.-R. Kaiser Wilhelm, K. v. Pr. (2. Württ.) N. 120 u. d. bayer. 1. Ul.-R. Kaiser Wilhelm II., K. v. Pr., Major im österreich. 7. Ungar. Hus.-R., Inhaber des österr. Jazygier u. Kumanier 13. Hus.-R., Chef d. kleinruss. Drag.-R. N. 14 u. à l. s. d. russ. Leibgarde-St. Petersburger R. König Friedrich Wilhelm III. v. Pr., Chef d. großbrit. 11. (Alberts own) Hus.-R. u. à l. s. d. spanischen Drag.-R. Numancia; verm. 6. Juni 1905 mit

Kronprinzessin **Cecilie** Kais. u. K. H., geb. 20. Sept. 1886, d. † Grossherz. Friedr. Franz III. v. Mecklenburg-Schwerin Tochter; Chef d. Drag.-R. König Friedr. III. (2. Schles.) N. 8.

Anmerkung. Österreichische u. russische Regimenter führen, wenn nichts Anderes angegeben ist, die Namen ihrer Inhaber *&c.*

Söhne: 1) Pr. **Wilhelm** K. H., geb. 4. Juli 1906.
2) Pr. **Louis Ferdinand** K. H., geb. 9. Nov. 1907.
3) Pr. **Hubertus Karl Wilhelm** K. H., geb. 30. Sept. 1909.
4) Pr. **Friedrich** K. H., geb. 19. Dez. 1912.

II. Pr. **Eitel-Friedrich** K. H., geb. 7. Juli 1883; Major u. Komdr. d. Leib-Esk. d. Leib-Garde-Hus.-R., à l. s. d. 1. Garde-R. z. F. u. Gr.-R. König Friedr. Wilh. IV. (1. Pomm.) N. 2, d. 1. Garde-Ldw.-R. u. d. II. See-B., d. sächs. 7. Königs-I.-R. N. 106 u. d. Inf.-R. Kaiser Friedr., K. v. Preussen (7. Württ.) N. 125 u. Major im österreich. 34. Ungar. Inf.-R. Wilhelm I. d. K. u. K. v. Pr.; verm. 27. Febr. 1906 mit

Pr. **Sophie Charlotte** K. H., geb. 2. Februar 1879, d. Grossherzogs Fr. August v. Oldenburg Tochter; Chef d. Drag.-R. v. Arnim (2. Brandenb.) N. 12.

III. Pr. **Adalbert** K. H., geb. 14. Juli 1884; Kapitänleutnant, Hpt. à l. s. 1. Garde-R. z. F., d. Gr.-R. König Fr. d. Gr. (3. Ostpr.) N. 4 u. d. 1. Garde-Gr.-Ldw.-R.

IV. Pr. **August Wilhelm** K. H., geb. 29. Jan. 1887; Hpt. à l. s. d. 1. Garde-R. z. F., d. Gr.-R. König Fr. Wilh. I. (2. Ostpr.) N. 3 u. d. 2. Garde-Gr.-Ldw.-R.; verm. 22 Okt. 1908 mit

Pr. **Alexandra Viktoria**, K. H., geb. 21. April 1887, d. Herzogs zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg Tochter: Chef d. Kurmärk. Drag.-R. N. 14.

V. Pr. **Oskar** K. H., geb. 27. Juli 1888; Oblt. im 1. Garde-R. z. F., à l. s. d. Gr.-R. König Wilhelm I. (2. Westpr.) N. 7, d. 3. Garde-Gr.-Ldw.-R. u. d. Kür.-R Königin (Pomm.) N. 2.

VI. Pr. **Joachim** K. H., geb. 17. Dez. 1890; Oblt. im 1. Garde-R. z. F., u. à l. s. d. Gr.-R. König Friedr. I. (4. Ostpr.) N. 5 u. d. 4. Garde-Gr.-Ldw.-R.

VII. Pr. **Victoria Luise** K. H., geb. 13. Sept. 1892; 2. Chef d. 2. Leib-Hus.-R. Königin Viktoria v. Pr. N. 2.

Geschwister Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

I. Pr. **Charlotte** K. H., geb. 24. Juli 1860, Chef d. Gren.-R. König Friedrich III. (2. Schles.) N. 11; verm. 18. Febr. 1878 mit Erbprinz Bernhard v. Sachsen-Meiningen.

II. Pr. **Heinrich** K. H., geb. 14. Aug. 1862; Gross-Admiral u. General-Insp. d. Marine, Generaloberst, Chef d. Füs.-R Pr. Heinrich v. Pr. (Brandenb.) N. 35; à l. s. d. 1. Garde-R. z. F., d. Grossherzogl. Hess. Art.-Korps, 1. Grossh. Hess. Feldart.-R. N. 25 u. d. Garde-Füs.-Ldw.-R., sächs. Generaloberst u. à l. s. d. sächs. 2. Gren.-R. N. 101 „Kaiser Wilhelm, König v. Pr.“, Gross-Admiral d. grossbrit. u. d. österr. u. ungar. Marine, 1. Inhaber d. österr. 20. Galiz. Inf.-R., Chef d. russ. Isumschen 11. Hus.-R.; verm. 24. Mai 1888 mit

Pr. **Irene** K. H., geb. 11. Juli 1866, des † Grossherzogs Ludwig IV. v. Hessen Tochter,

Söhne: 1. Pr. **Waldemar** K. H., geb. 20. März 1889; Oblt. i. 1. Garde-R. z. F. u. Oblt. z. S. à l. s. d. Marine.

2. Pr. **Sigismund** K. H., geb. 27. Nov. 1896; Lt. i. 1. Garde-R. z. F. u. Lt. z. S. à l. s. d. Marine.

III. Pr. **Victoria** K. H., geb. 12. Apr. 1866; Chef d. 5. Westf. I.-R. N. 53; verm. 19. Nov. 1890 mit Pr. Adolf v. Schaumburg-Lippe, Generalleutnant à l. s. d. Westfäl. Jäg.-Bats. N. 7 u. d. Hus.-R. König Wilhelm I. (1. Rhein.) N. 7.

IV. Pr. **Sophie Dorothea** K. H., geb. 14. Juni 1870 (gr.-orthod.), Chef d. Kön. Elisabeth Garde-Gren.-R. N. 3, verm. 27. Okt.

1889 mit Kronprinz Konstantin v. Griechenland, Herzog v. Sparta, Generallt., Gen.-Insp. d. griech. Heers, à l. s. d. 2. Garde-R. z. F.

V. Pr. Margarethe K. H., geb. 22. Apr. 1872, Chef d. Füs.-R. v. Gersdorff (Kurhess.) N. 80; verm. 25. Jan. 1893 mit Pr. Friedrich Karl v. Hessen, Generalmajor, Chef d. 1. Kurhess. I.-R. N. 81, à l. s. d. 1. Garde-Drag.-R. Königin Viktoria v. Grossbrit. u. I.

Vatersschwester.

Pr. Luise K. H., geb. 3. Dez. 1838; Chef d. Kön. Augusta Garde-Gren.-R. N. 4, Witwe des 28. Sept. 1907 † Grossherzog Friedrich I. v. Baden.

Nachkommen der Grossoheime I. Prinz Karl († 21. Jan. 1883) u. II. Pr. Albrecht († 14. Okt. 1872).

I. Kinder des 15. Juni 1885 † Pr. Friedrich Karl:

1. Pr. Luise Margarethe K. H., geb. 25. Juli 1860; Chef d. Inf.-R. Gen.-Feldmarschall Pr. Friedrich Karl v. Pr. (8. Brandenb.) N. 64; verm. 13. März 1879 mit Pr. Arthur v. Grossbritannien u. Irland, Herzog v. Connaught; grossbrit. General, preuss. Gen.-Feldmarschall, Chef d. Hus.-R. v. Zieten (Brandenb.) N. 3.

2. Pr. Friedrich Leopold K. H., geb. 14. Nov. 1865; Generaloberst u. Gen.-Inspekteur d. I. Armee-Inspektion, Chef d. Schlesw.-Holst. Ul.-R. N. 15, à l. s. d. 1. Garde-R. z. F. u. d. 1. Leib-Hus.-R. N. 1, Inhaber d. österr. 2. Ungar. Hus.-R., Chef d. russ. Libauschen 6. Inf.-R.: verm. 24. Juni 1889 mit

Pr. Louise Sophie K. H., geb. 8. Apr. 1866, des † Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein Tochter.

Kinder: a. Pr. Victoria Margarethe K. H., geb. 17. Apr. 1890.

b. Pr. Friedrich Sigismund K. H., geb. 17. Dez. 1891; Oblt. im 1. Garde-R. z. F.

c. Pr. Friedrich Karl K. H., geb. 6. Apr. 1893; Lt. im 1. Garde-R. z. F.

d. Pr. Friedrich Leopold K. H., geb. 27. Aug. 1895; Lt. im 1. Garde-R. z. F.

b. (Schwester des † Pr. Fr. Karl) Pr. Anna K. H. (katholisch), geb. 17. Mai 1836; verm. 26. Mai 1853 mit † Landgraf Friedrich v. Hessen.

II. Söhne des 13. Sept. 1906 † Pr. Albrecht:

1. Pr. Friedrich Heinrich K. H., geb. 15. Juli 1874.

2. Pr. Joachim Albrecht K. H., geb. 27. Sept. 1876.

3. Pr. Friedrich Wilhelm K. H., geb. 12. Juli 1880; Major à l. s. d. 1. Garde-R. z. F.; verm. 8. Juni 1910 mit

Pr. Agathe K. H. (katholisch), geb. 24. Juli 1888, des Herzogs Viktor von Ratibor Tochter.

Töchter: a) Pr. Maria Theresia K. H., geb. 2. Mai 1911. b) Pr. .... K. H., geb. 21. Juli 1912.

Fürstliches Haus Hohenzollern. (Kathol.)

Fürst Wilhelm K. H., geb. 7. März 1864; Generallt., Chef d. Füs.-R. Fürst Karl Anton v. Hohenzollern (Hohenzollernsches) N. 40 u. à l. s. d. 2. Garde-R. z. F., Chef d. rum 3. I.-R. Dimbowitza N. 22; verm. 27. Juni 1889 mit der 1. März 1909 † Fürstin Maria Theresia K. H., geb. 15. Jan. 1867, d. † Pr. Ludwig v. Bourbon, Grafen v. Trani Tochter [Sigmaringen].

Kinder: a) Pr. Auguste Victoria D., geb. 19. Aug. 1890.

b) Erbprinz Friedrich Victor D., geb. 30. Aug. 1891; Lt. im 1. Garde-R. z. F.

c) Pr. **Franz Josef** D., geb. 30. Aug. 1891; Lt. z. S. u. Lt. à l. s. d. Füs.-R. Fürst Karl Anton v. Hohenzollern (Hohenzollernsches) N. 40.

a. Mutter des Fürsten: Fürstin **Antonia** K. H., geb. 17. Febr. 1845, Tochter d. † Königs Ferdinand II. v. Portugal.

b. Geschwister des Fürsten: 1. Pr. **Ferdinand**, Prinz v. Rumänien K. H., geb. 24. Aug. 1865; rum. Gen., Gen.-Insp. d. Kav. u. Komdt. d. II. Armeekorps, Chef d. rum. 1. Jäg.-B., Chef d. 6. Rhein. I.-R. N. 68, à l. s. d. 1. Garde-R. z. F., Inhaber d. österreich. 96. I.-R. u. Oberst im österr. 6. Ungar. Inf.-R.; verm. 10. Jan. 1893 mit

Pr. **Maria** K. H., geb. 29. Okt. 1875 (engl.), Tochter d. † Herzogs Alfred v. Sachsen-Coburg-Gotha, Oberstinhaber d. 4. rum. Roschiori-R.

Kinder (gr. orthod.): a. Pr. **Carol** K. H., geb. 16. Okt. 1893.
b. Pr. **Elisabeth** K. H., geb. 29. Sept. 1894.
c. Pr. **Maria** K. H., geb. 27. Dez. 1898.
d. Pr. **Nikolaus** K. H., geb. 5. Aug. 1903.
e. Pr. **Ileana** K. H., geb. 22. Dez. 1908.

2. Pr. **Karl Anton** D., geb. 1. Sept. 1868; Generalmajor à l. s. d. 1. Garde-Drag.-R. K. Viktoria v. Gr. u. I.; verm. 28. Mai 1894 mit

Pr. **Josefine** K. H., geb. 18. Okt. 1872, Tochter d. † Pr. Philipp v. Belgien, Graf v. Flandern.

Kinder: a) Pr. **Stephanie** D., geb. 8. Apr. 1895.
b) Pr. **Marie** D., geb. 23. Okt. 1896.
c) Pr. **Albrecht** D., geb. 28. Sept. 1898.

c. Geschwister des 8. Juni 1905 † Fürsten Leopold: 1. Se. Majestät König **Carol** v. Rumänien. geb. 20. Apr. 1839; Gen.-Feldmarschall, vom 1. Garde-Feldart.-R., Chef d. Drag.-R. König Karl v. Rumänien (1. Hannov.) N. 9, General d. Inf. d. österr. u. ung. Heeres, Inhaber des österr. 6. Ungar. Inf.-R. u. Chef d. russ. Wologdaschen 18. Inf.-R.; verm. 15. Nov. 1869 mit

Königin **Elisabeth** Majestät (evang.), geb. 29. Dez. 1843, Tochter d. † Fürsten Hermann zu Wied.

2. Pr. **Maria**, K. H., geb. 17. Nov. 1845, Witwe des 20. Nov. 1905 † Philipp Pr. v. Belgien, Graf v. Flandern.

d. Pr. **Luise** D., geb. 1. Juni 1859, Tochter d. † Erbprinzen Maximilian v. Thurn u. Taxis; Wittwe des 2. Dez. 1904 † Pr. Friedrich, Oheims des Fürsten.

Anhalt. (Evang.)

Herzog **Friedrich** II. H., geb. 19. Aug. 1856, Sohn d. 24. Jan. 1904 † Herzogs Friedrich; General d. Inf., Chef d. Anhalt. Inf.-R. N. 93 u. à l. s. d. 1. Garde-Drag.-R. K. Viktoria v. Gr. u. I.; verm. 2. Juli 1889 mit

Herzogin **Marie** Grossh. H., geb. 26. Juli 1865, Tochter des † Prinzen Wilhelm v. Baden [Dessau].

Bruder des Herzogs: Pr. **Eduard** D., geb. 18. Apr. 1861; Major à l. s. d. Armee (m. d. U. d. 1. Garde-Drag.-R. K. Viktoria v. Gr. u. I.) u. à l. s. d. Anhalt. Inf.-R. N. 93; verm. 6. Febr. 1895 mit

Pr. **Luise** D., geb. 11. August 1873, des Pr. Moritz von Sachsen-Altenburg Tochter.

Baden. (Evang.)

Grossherzog **Friedrich** II. K. H., geb. 9. Juli 1857, Sohn d. 28. Sept. 1907 † Grossh. Friedrich; Gen.-Oberst m. d. Rang als

G.-F.-M., Gen.-Inspekteur der V. Armee-Inspektion, Chef d. 1. Bad. Leib-Gren.-R. N. 109 u. d. 5. Bad. Inf.-R. N. 113, d. 1. Bad. Leib-Drag.-R. N. 20, d. Feldart.-R. Grossherzog (1. Bad.) N. 14, d. sächs. 4. Inf.-R. N. 103 u. d. 8. Württemberg. Inf.-R. N. 126 Grossh. Friedr. v. Baden u. Inhaber d. bayer. 8. Inf.-R. Grossh. Friedr. II. v. Baden, à l. s. d. 1. Garde-R. z. F., d. 1. Garde-Ul.-R. u. d. I. See-Bat., 1. Inhaber d. österreich. 50. Ungar. Inf.-R., Gen. d. schwed. Heeres: verm. 20. Sept. 1885 mit

Grossherzogin **Hilda** K. H., geb. 5. Nov. 1864, Tochter des † Grossherzogs Adolf v. Luxemburg [Karlsruhe].

Vetter des Grossherzogs: Pr. **Max** Grossherz. H., geb. 10. Juli 1867; Generalleutnant à l. s. d. Garde-Kür.-R. u. d. 1. Bad. Leib-D.-R. N. 20; verm. 10. Juli 1900 mit

Pr. **Marie Luise** K. H., geb. 11. Okt. 1879, des Herzogs von Cumberland Tochter.

Bayern. (Kathol.)

Prinz-Regent **Luitpold** K. H., geb. 12. März 1821, übernimmt die Regierung 10. Juni 1886 an Stelle Seines 13. Juni 1886 † Neffen, König Ludwig II., demnächst an Stelle Seines Neffen, König **Otto I.** (geb. 27. Apr. 1848, Sohn d. 10. März 1864 † Königs Maximilian), Feldzeugmeister, Inhaber d. bayerischen 1. u. 7. Feldart.-R. Prinz-Regent Luitpold, Chef d. preuss. Feldart.-R. Prinz-Regent Luitpold v. B. (Magdeb.) N. 4, d. sächs. 3. Inf.-R. N. 102 „Prinz-Regent Luitpold v. B." u. d. 2. Württ. Feldart.-R. N. 29 Prinz-Regent Luitpold v. B., Inhaber d. österreich. 10. Galiz. Feldhaubitzen-R., Ehrenoberst d. span. Heeres u. d. 5. span. beritt. Art.-R.; verm. 15. Apr. 1844 mit d. 26. April 1864 † Pr. Auguste, geb. Pr. v. Toscana [München].

Sohn: Pr. **Ludwig** K. H., geb. 7. Jan. 1845, Gen.-Oberst m. d. Rang als G.-F.-M., Inhaber d. bayerischen 10. Inf.-R. Pr. Ludwig u. à l. s. d. bayer. 2. Inf.-R. Kronprinz, Chef d. preuss. 2. Niederschles. Inf.-R. N. 47, à l. s. d. II. See-Bat., d. sächs. 3. Inf.-R. N. 102 Pr.-Reg. Luitpold v. B. u. d. 2. Württ. Feldart.-R. N. 29 Pr.-Reg. Luitpold v. Bayern u. Inhaber d. österreich. 62. Ungar. Inf.-R.; verm. 20. Febr. 1868 mit

Pr. **Maria Theresia** Kais. u. K. H. geb. 2. Juli 1849, d. † Erzherzogs Ferdinand v. Oesterreich-Este Tochter.

Dessen Sohn: Pr. **Rupprecht** K. H., geb. 18. Mai 1869, General d. Inf. u. Kommandierender General d. bayrischen I. Armeekorps, Inhaber d. bayer. 20. I.-R. Pr. Rupprecht, à l. s. d. bayer. I.-Leib-R. u. d. 1. Feldart.-R. Prinz-Regent Luitpold, d. preuss. Leib-Kür.-R. Gr. Kurfürst (Schles.) N. 1, d. II. See-Bat. u. d. 2. Württ. Feldart.-R. N. 29 Prinz-Regent Luitpold v. B.; verm. 10. Juli 1900 mit

Pr. **Marie Gabriele** K. H., geb. 9. Okt. 1878, des † Herzogs Karl Theodor in Bayern Tochter.

Braunschweig.

Steht seit 28. Mai 1907 unter der Regentschaft Sr. H. des Herzogs **Johann Albrecht** v. Mecklenburg, geb. 8. Dez. 1857; General der Kav. à l. s. d. Leib-Garde-Hus.-R., vom Braunschw. I.-R. N. 92 u. vom Braunschw. Hus.-R. N. 17, Grossh. Mecklenb. General d. Inf. u. Chef d. Grossh. Mecklenb. Jäger-B. N. 14; verm.

1) 6. Nov. 1886 mit d. 10. Juli 1908 † Herzogin Elisabeth, geb. Pr. v. Sachsen-Weimar; 2) 15. Dez. 1909 mit Herzogin **Elisabeth** H., geb. Pr. v. Stolberg-Rossla, geb. 23. Juni 1885 [Braunschweig].

Hessen. (Luther.)

Grossherzog **Ernst Ludwig** K. H., geb. 25. Nov. 1868, Sohn d. 13. März 1892 † Grossherzogs Ludwig IV.; Gen. d. Inf. u. Inhaber d. Leibgarde-Inf.-R. (1. Grossh. Hess.) N. 115, d. Garde-Drag.-R. (1. Grossh. Hess.) N. 23 u. d. Grossh. Art.-Korps, 1. Grossh. Hess. Feldart.-R. N. 25, à l. s. d. 1. Garde-R. z. F. u. d. I. See-Bat., Inhaber d. bayer. 5. Inf.-R. Grossherzog Ernst Ludwig v. Hessen u. d. österr. 14. Oberösterreich. Inf.-R., Chef d. russ. Kljastizschen 6. Hus.-R.; verm. 1) 19. April 1894 (geschieden 21. Dez. 1901) mit Grossherzogin Victoria Melitta, geb. Pr. v. Sachsen-Coburg-Gotha, 2) 2. Febr. 1905 mit

Grossherzogin **Eleonore** K. H., geb. 17. Sept. 1871, des 16. Sept. 1899 † Fürsten Karl v. Solms-Hohensolms-Lich Tochter, Inhaber des Inf.-Leib-R. Grossherzogin (3. Grossh. Hess.) N. 117 [Darmstadt].

Erbgrossherzog (aus 2. Ehe) **Georg** K. H., geb. 8. November 1906.

Lippe. (Reform.)

Fürst **Leopold IV** D., geb. 30. Mai 1871, Sohn d. 26. Sept. 1904 † Grafen Ernst übernimmt die Regentschaft 26. Sept. 1904 an Stelle d. 13. Januar 1905 † Fürsten Alexander, d. Regierung 25. Oktober 1905; Generalmajor u. Chef d. 3. Bats. I.-R. Graf Bülow v. Dennewitz (6. Westf.) N. 55, à l. s. d. 1. Garde-Ul.-R.; verm. 16. Aug. 1901 mit

Fürstin **Bertha** H., geb. 25. Okt. 1874, Tochter des † Pr. Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld [Detmold].

Erbprinz **Ernst** D., geb. 12. Juni 1902.

Schaumburg-Lippe. (Reform.)

Fürst **Adolf** D., geb. 23. Febr. 1883, Sohn d. 29. März 1911 † Fürsten Georg, Major à l. s. d. Hus.-R. König Wilhelm I. (1. Rhein.) N. 7 u. mit d. Uniform d. Westf. Jäg.-B. N. 7 [Bückeburg].

Mecklenburg-Schwerin. (Luther.)

Grossherzog **Friedrich Franz IV.** K. H., geb. 9. April 1882, Sohn d. 10. April 1897 † Grossh. Friedrich Franz III.; General d. Kav. u. Chef d. 1. u. 3. Bats. d. Grossh. Mecklenb. Gren.-R. N. 89, d. 1. Grossh. Mecklenb. Drag.-R. N. 17 u. d. Inf.-R. Grossh. Fried. Franz II. v. Meckl.-Schwerin (4. Brandenb.) N. 24, à l. s. d. Garde-Kürassier-R. u. d. I. See-Bat., Inhaber d. bayer. 21. Inf.-R. Grossh. Friedr. Franz IV. v. Mecklenb.-Schwerin, 1. Inhaber d. österr. 6. Mähr. Drag.-R. u. Chef d. russ. Moskauer 8. Gr.-R.; verm. 7. Juni 1904 mit

Grossherzogin **Alexandra** K. H., geb. 29. September 1882, des Herz. v. Cumberland Tochter, Chef d. 2. Grossh. Meckl. Drag.-R. N. 18 u. 2. Chef d. Leib-Gren.-R. König Fr. Wilh. III. (1. Brandenb.) N. 8 [Schwerin].

Erbgrossherzog **Friedrich Franz** K. H., geb. 22. April 1910.

Mecklenburg-Strelitz. (Luther.)

Grossherzog **Adolph Friedrich** K. H., geb. 22. Juli 1848, Sohn d. 30. Mai 1904 † Grossherzogs Friedr. Wilhelm; Gen. d. Kav., Chef d. 2. Bats. d. Grossh. Mecklenb. Gren.-R. N. 89 u. d. 2. Pomm. Ul.-R. N. 9; verm. 17. Apr. 1877 mit

Grossherzogin **Elisabeth** K. H., geb. 7. Sept. 1857, d. † Herzogs Friedrich v. Anhalt Tochter [Neu-Strelitz].

Erbgrossherzog: **Adolph Friedrich** K. H., geb. 17. Juni 1882, Rittmeister à l. s. d. Grossh. Meckl. Gren.-R. N. 89 u. d. 1. Garde-Ul.-R.

Oldenburg. (Luther.)

Grossherzog **August** K. H., geb. 16. Nov. 1852, Sohn d. 13. Juni 1900 † Grossherz. Peter; Gen. d. Kav. u. Chef d. Oldenb. Inf.-R. N. 91 u. d. Oldenb. Drag.-R. N. 19, à l. s. d. 1. Garde-Drag.-R. K. Viktoria v. Gr. u. I., d. Marine u. d. II. See-Bat., Chef d. russ. Tarutinschen 67. Inf.-R.; verm. 1) 18. Febr. 1878 mit der 28. Aug. 1895 † Erbgrossherzogin Elisabeth geb. **Pr.** v. Preussen; 2) 24. Okt. 1896 mit

Grossherzogin **Elisabeth** K. H., geb. 10. Aug. 1869, d. † Grossh. Friedrich Franz II. v. Mecklenburg-Schwerin Tochter [Oldenburg].

Erbgrossherzog (aus 2. Ehe) **Nikolaus** K. H., geb. 10. Aug. 1897; Lt. à l. s. d. Oldenb. Drag.-R. N. 19.

Reuss ältere Linie. (Luther.)

Fürst **Heinrich XXIV.** D., geb. 20. März 1878, Sohn d. 19. Apr. 1902 † Fürsten Heinrich XXII.: unter der Regentschaft des Erbprinzen Heinrich XXVII. v. Reuss jüngere Linie D. [Greiz].

Reuss jüngere Linie. (Luther.)

Fürst **Heinrich XIV.** D., geb. 28. Mai 1832, Sohn d. 11. Juli 1867 † Fürsten Heinrich LXVII.; Gen. d. Inf. u. Chef d. 1. u. 2. Bats. 7. Thüring. Inf.-R. N. 96, d. Magdeb. Jäg.-Bats. N. 4 u. d. sächs. 2. Jäg.-Bats. N. 13; verm. 6. Febr. 1858 mit Fürstin Agnes (geb. 13. Okt. 1835, † 10. Juli 1886), Tochter d. † Herzogs Eugen v. Württemberg [Gera].

Erbprinz **Heinrich XXVII.** D., geb. 10. Nov. 1858; General d. Kav., à l. s. d. 7. Thür. Inf.-R. N. 96, d. Leib-Garde-Hus.-R. u. d. sächs. 2. Jäg.-B. N. 13, Regent d. Fürstentums u. d. Fürstentums Reuss ä. L.; verm. 11. Nov. 1884 mit

Erbprinzessin **Elise** D., geb. 4. Sept. 1864, d. Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg Tochter.

Sachsen. (Kathol.)

Se. Majestät König **Friedrich August**, geb. 25. Mai 1865, Sohn d. 15. Okt. 1904 † Königs Georg; Chef d. sächsischen 1. (Leib-) Gren.-R. N. 100, d. sächs. Garde-Reiter-R. (1. schweres R.), d. sächs. 1. Hus.-R. König Albert N. 18, d. 1. sächs. Feldart.-R. N. 12 u. d. 3. sächs. Feldart.-R. N. 32, d. preuss. 2. Garde-Ul.-R., d. preuss. Ul.-R. Hennigs v. Treffenfeld (Altmärk.) N. 16 u. d. Inf.-R. Alt-Württemberg (3. Württ.) N. 121, à l. s. d. I. See-B., Inhaber d. bayer. 15. Inf.-R. König Fried. Aug. v. S., u. d. österreich. 3. Drag.-R., Ehrenoberst d. span. Inf.-R. Soria; verm. 21. Nov. 1891 mit Pr.

Luise K. H., geb. 2. Sept. 1870, Tochter d. Grossherzogs Ferdinand IV. v. Toscana (geschieden 1903) [Dresden].

Kronprinz **Georg Ferdinand** K. H., geb. 15. Jan. 1893, Lt. im 1. (Leib-)Gren.-R. N. 100, à l. s. d. 5. I.-R. Kronprinz N. 104.

Sachsen-Weimar. (Luther.)

Grossherzog **Wilhelm Ernst** K. H., geb. 10. Juni 1876, Sohn d. 20. Nov. 1894 † Erbgrossherzogs Carl August, folgt seinem 5. Januar 1901 † Grossvater, Grossherzog Carl Alexander; General d. Kav., Chef d. 5. Thüring. Inf.-R. N 94, à l. s. d. 1. Garde-Reg. z. F. u. d. I. See-Bat., Chef d. sächs. Karabinier-R. (2. schw. R.), 1. Inhaber d. österr. 80. Inf.-R. u. Chef d. russ. Ingermanlandschen 30. Drag.-R.; verm. 1) mit † Grossherzogin Karoline geb. Pr. v. Reuss ä. L., 2) 4. Jan. 1910 mit

Grossherzogin **Karola Feodora** K. H., geb. 29. Mai 1890, d. Pr. Friedrich v. Sachsen-Meiningen Tochter [Weimar].

Erbgrossherzog .... K. H., geb. 27. Juli 1912.

Sachsen-Altenburg. (Luther.)

Herzog **Ernst II.** H., geb. 31. Aug. 1871, Sohn d. 13. Mai 1907 † Pr. Moritz, folgt Seinem 7. Febr. 1908 † Oheim Herzog Ernst; Generalleutnant, Chef d. 8. Thüring. Inf.-R. N. 153, à l. s. d. 1. Garde-R. z. F., d. I. See-Bat. u. Chef d. sächs. 1. Jäger-Bat. N. 12; verm. 17. Febr. 1898 mit

Herzogin **Adelheid** H., geb. 22. Sept. 1875, d. Pr. Wilhelm zu Schaumburg-Lippe Tochter [Altenburg].

Erbprinz **Georg Moritz** H., geb. 13. Mai 1900.

Sachsen-Coburg-Gotha. (Luther.)

Herzog **Karl Eduard** K. H., geb. 19. Juli 1884, Sohn d. 28. März 1884 † Herzogs von Albany; folgt Seinem 30. Juli 1900 † Oheim Herzog Alfred; Generalleutnant u. Chef d. 6. Thüring. Inf.-R. N. 95 (gemeinschaftl. mit Herzog v. Sachsen-Meiningen); à l. s. d. 1. Garde-R. z. F., d. 2. Rhein. Hus.-R. N. 9 u. d. sächs. 1. Hus.-R. König Albert N. 18; Chef d. grossbrit. R. Seaforth Highlanders u. d. bulg. Inf.-R. N. 22; verm. 11. Oktober 1905 mit

Herzogin **Viktoria Adelheid** K. H., geb. 31. Dez. 1885, d. Herzogs Fried. Ferdinand v. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg Tochter [Gotha].

Erbprinz **Johann Leopold** K. H., geb. 2. August 1906.

Sachsen-Meiningen. (Luther.)

Herzog **Georg II.** H., geb. 2. Apr. 1826, folgt Seinem 3. Dez. 1882 † Vater Herzog Bernhard 20. Sept. 1866; Gen. d. Inf., Chef d. 2. Thüring. Inf.-R. N. 32 u. d. 6. Thüring. Inf.-R. N. 95 (gemeinschaftlich mit Herzog v. Sachsen-Coburg-Gotha), Gen. d. Inf. à l. s. d. sächs. Armee; verm. 1) mit † Pr. Charlotte, geb. Pr. v. Preussen, 2) mit † Herzogin Feodora, geb. Pr. zu Hohenlohe-Langenburg [Meiningen].

Erbprinz **Bernhard** H., (aus d. 1. Ehe), geb. 1. Apr. 1851; Gen.-Oberst m. d. Rang als G.-F.-M. u. Gen.-Inspekteur der II. Armee-Insp., à l. s. d. K. Franz G.-Gr.-R. N. 2, d. 6. Thür. Inf.-R. N. 95, d. sächs. 1. (Leib-)Gr.-R. N. 100 u. des sächs. 9. Inf.-R. N. 133; verm. 18. Febr. 1878 mit

Erbprinzessin **Charlotte** K. H., geb. Pr. v. Preussen.

Schwarzburg. (Luther.)

Fürst **Günther** D., geb. 21. Aug. 1852, Vetter d. 19. Jan. 1890 † Fürsten Georg; folgt im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen dem 28. März 1909 † Fürst Karl Günther; Gen. d. Kav. u. Chef d. 3. Bats. 7. Thüring Inf.-R. N. 96 u. d. 3. Thüring. Inf.-R. N. 71, à l. s. d. Garde-Kür.-R.; verm. 10. Dez. 1891 mit

Fürstin **Anna** D., geb. 19. Febr. 1871, Tochter des Pr. Georg v. Schönburg-Waldenburg [Rudolstadt].

Vetter d. Fürsten: Pr. **Sizzo** D., geb. 3. Juni 1860, Major à l. s. d. A. (mit d. Unif. d. Leib-Kürassier-R. Gross. Kurfürst [Schles.] N. 1); verm. 25. Jan. 1897 mit

Pr. **Alexandra** D., geb. 4. April 1868, d. † Herz. Friedrich v. Anhalt Tochter.

Waldeck u. Pyrmont. (Evang.)

Fürst **Friedrich** D., geb. 20. Jan. 1865, Sohn d. 12. Mai 1893 † Fürsten Georg Victor; General d. Kav. u. Chef d. 3. Bats. d. I.-R. v. Wittich (3. Kurhess.) N. 83, à l. s. d. 3. Garde-Ul.-R.; verm. 8. Aug. 1895 mit

Fürstin **Bathildis** D., geb. 21. Mai 1873, Tochter d. † Pr. Wilhelm zu Schaumburg-Lippe [Arolsen].

Erbprinz **Josias** D., geb. 13. Mai 1896.

Württemberg. (Luther.)

Se. Majestät König **Wilhelm II.**, geb. 25. Febr. 1848, Sohn d. † Pr. Friedrich, folgt dem Sohne Seines Grossoheims, 6. Okt. 1891 † König Karl; Chef d. Gren.-R. König Karl (5. Württ.) N. 123, d. Drag.-R. König (2. Württ.) N. 26, d. Ul.-R. König Karl (1. Württ.) N. 19, d. Feldart.-R. König Karl (1. Württ.) N. 13, vom preuss. Leib-Garde-Hus.-R., Chef d. preuss. Kürass.-R. Herzog Friedrich Eugen v. Württemb. (Westpreuss.) N. 5, d. sächs. 6. Inf.-R. N. 105 „König Wilhelm II. v. W."; Inhaber d. bayer. 4. Inf.-R. König Wilhelm v. W. u. d. österr. Ungar. 6. Hus.-R., Chef d. russ. Nowgorodschen 10. Drag.-R.; verm. 1) 15. Febr. 1877 mit 30. Apr. 1882 † Pr. Marie v. Waldeck u. Pyrmont; 2) 8. Apr. 1886 mit

Königin **Charlotte** Majestät, geb. 10. Okt. 1864, Tochter d. † Prinzen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe; Chef des Ul.-R. König Wilhelm I. (2. Württ.) N. 20 [Stuttgart].

Herzog **Philipp** K. H. (kath.), geb. 30. Juli 1838; Gen. d. Kav. à l. s. d. Ulan.-R. König Karl (1. Württ.) N. 19, Inhaber d. österr. Inf.-R. N. 77; verm. 18. Jan. 1865 mit Herzogin **Maria Theresia** Kais. u. K. H., Erzherzogin v. Oesterreich, geb. 15. Juli 1845.

Dessen Sohn, Herzog **Albrecht** K. H., geb. 23. Dez. 1865; General d. Kav. u. Kommandierender General d. XIII. (Königl. Württ.) Armeekorps, à l. s. d. Gr.-R. Königin Olga (1. Württ.) N. 119 u. d. Ul.-R. König Karl (1. Württ.) N. 19, d. preuss. Kür.-R. Herz. Friedr. Eugen v. Württ. (Westpr.) N. 5, d. bayer. 4. Inf.-R. König Wilh. v. Württ., d. sächs. 6. Inf.-R. N. 105, König Wilh. II. v. Württ. u. d. II. See-B.; Inhaber d. österreich. I.-R. N. 73; verm. mit der 24. Aug. 1902 † Herzogin Margareta Sophia, geb. Erzherzogin v. Oesterreich.

C. Post und Telegraphie.

1. Postordnung.

Die für den Briefverkehr innerh. des deutschen Reichs festgesetzten Portosätze u. Gewichtsgrenzen gelten auch für Briefsendungen aller Art, Postkarten, Drucksachen u. Warenproben, die aus dem deutschen Reich nach den **Schutzgebieten** u. deutschen Postanstalten in China, sowie aus einem dieser nach dem deutschen Reiche oder einem andern Schutzgebiete abgesandt werden.

a. Versendung, Eilbestellung u. Rückforderung.

Die Gebühr für **Eilbestellung** beträgt in Deutschland bei Vorausbezahlung (Vermerk: *Durch Eilboten, Bote bezahlt*) nach Orten im Landbestellbezirk 60 ₰ für Briefe, Postanweisungen u. Geldbriefe; dagegen 90 ₰ für Pakete. Wenn keine Vorausbezahlung stattgefunden, muss der Empfänger die wirklich erwachsenden Botenkosten bezahlen. Im Ortsbestellbezirk beträgt die Gebühr für Briefe &c. 25 ₰, für Pakete 40 ₰. Eine Verpflichtung zur *Eilbestellung* von Wertsendungen über 80 ℳ u. von Paketen über 5 *kg* besteht nicht.

Sendungen können von dem sich ausweisenden Absender vor der Zustellung **zurückgenommen** werden. Hierfür wird *Rückporto* u. die Telegrammgebühr erhoben.

b. Einschreibsendungen.

Die Gebühr beträgt 20 ₰. Für *Rückschein* u. Auflieferung ausserhalb der Schalterdienststunden noch je 20 ₰.

c. Gewöhnliche Briefe.

In Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. Luxemburg beträgt das Meistgewicht 250 *g*, u. das Porto bis zu 20 *g* 10 ₰, bis zu 250 *g* 20 ₰. Bei nicht freigemachten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 10 ₰ hinzu (bei ungenügend frankierten Briefen unter Anrechnung der verwendeten Freimarken). — Für Briefe im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postamts u. Nachbarortsverkehr beträgt das Porto 5 ₰ für den freigemachten, 10 ₰ für den nicht freigemachten Brief bis zu 250 *g*.

Im Weltpostverein 20 ₰ (nicht freigemacht 40 ₰) für 20 g u. steigt um 10 ₰ für weitere je 20 g (unfrankiert doppelte Sätze). Vereinigte Staaten Briefe mit deutschen Schiffen 10 ₰. — **Antwortscheine** 25 ₰.

d. Postkarten.

Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. Luxemburg. Das Porto beträgt 5 ₰, für Postkarten mit Antwort 10 ₰.

Im Weltpostverein beträgt das Porto 10 (unfrankiert 20) ₰ (besondere Muster), für Postkarten mit Antwort 20 ₰.

e. Drucksachen u. Geschäftspapiere (müssen freigemacht werden).

In Deutschland u. Oesterreich-Ungarn beträgt das Meistgewicht einer **Drucksache** 1 (nach den Schutzgebieten 2) *kg*.

Es ist gestattet: 2) auf Besuchskarten übliche Formeln (z. B. *u. Gl. z. w., u. A. z. n.*) zu schreiben; 3) auf Drucksachen Tag, Monat, Jahr, Namen u. Stand des Absenders handschriftlich anzugeben oder abzuändern; 4) Probeabzügen die Urschrift oder Zettel bei-

zufügen; 5) Druckfehler zu berichtigen; 7) einzelne Stellen des Inhalts anzustreichen; 10) Quittungskarten der Invaliditäts- u. Altersversicherung Marken aufzukleben; 11) eine Widmung einzutragen; 12) bei Bücherzetteln den Vordruck ganz oder teilweise zu durch- oder zu unterstreichen; 13) Landkarten &c. auszumalen. — Das Porto beträgt bis zu 50 *g* 3 ₰, bis 100 *g* 5 ₰, bis 250 *g* 10 ₰, bis 500 *g* 20 ₰, bis 1 *kg* 30 ₰.

Im Weltpostverein (bis 2 *kg*) kosten je 50 *g* 5 ₰.

Drucksachen, die nicht freigemacht sind oder den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Drucksachen muss der Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags bezahlen.

Geschäftspapiere, bis 1 *kg* (Schriftstücke, die nicht die Eigenschaft eines Briefwechsels haben, z. B. Urkunden, Prozessakten, Rechnungen, Verträge, Partituren, Urschriften von Druckwerken) müssen im innern Verkehr **Deutschlands u. Luxemburgs** (in **Oesterreich-Ungarn** unzulässig) den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen u. den Vermerk *Geschäftspapiere* enthalten. Porto: bis 250 *g* 10 ₰, bis 500 *g* 20 ₰, bis 1 *kg* 30 ₰. — **Im Weltpostverein** wie Drucksachen; Porto mindestens 20 ₰.

f. Warenproben (müssen freigemacht werden).

Meistgewicht: 350 *g*; die Aufschrift muss den Vermerk *Proben (Muster)* enthalten. Warenproben (auch Blumen u. Tiere) ohne Handelswert, müssen nach Beschaffenheit, Form (30×20×10 *cm*, Rollen 30×15 *cm*) u. Verpackung (in unversiegelten Kästchen, Umschlägen, Rollen, Säckchen) für die Briefpost geeignet sein. Vereinigung mit Drucksachen ist gestattet.

Porto in **Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. Luxemburg** bis 250 *g* 10 ₰, bis 350 *g* 20 ₰; im **Weltpostverein** 5 ₰ für je 50 *g*, mindestens aber 10 ₰.

g. Postanweisungen (müssen freigemacht werden).

In Deutschland (u. nach vielen ausserdeutschen Ländern) sind (auch telegraphische) Postanweisungen bis 800 ℳ zulässig. — Porto: bis 5 ℳ 10 ₰, bis 100 ℳ 20 ₰, bis 200 ℳ 30 ₰, bis 400 ℳ 40 ₰, bis 600 ℳ 50 ₰, bis 800 ℳ 60 ₰.

h. Pakete ohne u. mit Wertangabe, Briefe mit Wertangabe, Briefe u. Pakete mit Nachnahme.

In Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Meistgewicht eines **Pakets** (Auflief.-schein) 50 *kg*. — Es dürfen **nicht aufgegeben** werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, **leicht entzündliche Sachen u. ätzende Flüssigkeiten.**

Pakete mit Wertangabe müssen mittelst Siegellacks mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts gut verschlossen sein.

Briefe mit Wertangabe müssen mit haltbarem aus einem Stück gefertigten Umschlag versehen u. mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken so verschlossen sein, dass sämtliche Klappen von den Siegeln gefasst sind u. eine Beraubung ohne äusserlich wahrnehmbare Beschädigung nicht möglich ist. Zwischen den Freimarken (die den Seitenrand nicht bedecken dürfen) muss ein Zwischenraum bleiben. Geldstücke sind festzusiegeln.

Porto A. für Pakete: 1) bis zu 5 *Kilogramm:* a) bis 75 *km* 25 ₰; b) auf alle weitern Entfernungen 50 ₰.

2) bei einem Gewicht über 5 *Kilogramm:* a) für die ersten 5 *kg* die Sätze unter 1; b) für jedes weitere angefangene *Kilogramm* bis 75 *km* 5 ₰, bis 150 *km* 10 ₰, bis 375 *km* 20 ₰, bis 750 *km* 30 ₰, bis 1 125 *km* 40 ₰, über 1 125 *km* 50 ₰.

Für nicht freigemachte Pakete bis 5 *kg* einschl. wird ein Portozuschlag von 10 ₰, für *Sperrgut* der $1^1/_2$fache Satz erhoben. — Für jede (auf farbigen Zetteln) mit auffallender Schrift als ***dringend*** bezeichnete Sendung ist ausser dem Porto u. dem Eilbestellgeld 1 ℳ voraus zu entrichten. *Einschreibung* u. Wertangabe sind nicht zulässig; dagegen Einlieferung ausserh. des Schalterdiensts u. Rückschein (Gebühr 20 ₰).

B. Für **Sendungen mit Wertangabe** werden erhoben:

a) Porto, u. zw. 1) für Briefe (ohne Unterschied des Gewichts bis 250 *g*) bis 75 *km* 20 ₰, auf alle weitern Entfernungen 40 ₰, für nicht freigemachte Sendungen 10 ₰ Portozuschlag; 2) für Pakete das unter A angegebene Porto.

b) Versicherungsgebühr (ohne Unterschied der Entfernung) 5 ₰ für je 300 ℳ, mindestens jedoch 10 ₰.

Nachnahmen bis zu 800 ℳ sind in Deutschland auf Briefe, Postkarten, Drucksachen, Proben u. Pakete, nach Oesterreich-Ungarn u. mehreren andern Ländern auf Pakete u. *Einschreibsendungen* zulässig.

Porto in **Deutschland**: a) das gewöhnliche Porto, b) eine *Vorzeigegebühr* von 10 ₰, c) Gebühr für die Uebermittelung, u. zwar bis zu 5 ℳ: 10 ₰; über 5 ℳ wie für Postanweisungen.

i. Bestellung, Nachsendung u. Einsammelung.

Einschreibsendungen, Postanweisungen &s. bis 400 ℳ, sowie Post-Paketadressen zu *eingeschriebenen* Paketen u. zu Paketen mit Wertangabe bis 400 ℳ sind in der Regel **an den Empfänger** oder dessen *Bevollmächtigten* **selbst zu bestellen.** Wird jedoch der Empfänger &s. nicht angetroffen, so können diese Gegenstände, ohne den Vermerk *Eigenhändig*, auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bestellt werden.

Die Postboten haben Sendungen durch Eilboten, Postanweisungen, Einschreib- u. Wertsendungen an **Mannschaften** (ausserh. Kasernen unmittelbar, wobei Bestellgeld zu zahlen — Kr. M. 29/5. 07 * 223) auf den vom Truppenteil bezeichneten Geschäftsstuben u., falls diese geschlossen, auf den Kasernenwachen abzugeben u. in die dort aufliegenden Bücher einzutragen. Die Anordnung sofortiger Weiterbeförderung trifft der Truppenteil, der auch der Post die zur Quittungsleistung berechtigten Personen (Regts. &s. -schreiber, Wachthabende) bezeichnet. Sind Kasernenwachen nicht vorhanden u. die Geschäftsstuben geschlossen, so erfolgt die Aushändigung unmittelbar an den Empfänger. — Postaufträge werden nur, wenn der Empfänger nicht herbeigeschafft werden kann, in das auf der Wachtstube &s. aufliegende Postbuch eingetragen (Kr. M. 15/2. 97 * 47).

Pakete, Briefe mit Wertangabe oder *Nachnahme* werden nur auf Verlangen **nachgesendet.** Porto u. Versicherungsgebühr nach dem neuen Bestimmungsort wird zugeschlagen. Alle andern Briefe &s. werden gebührenfrei (mit 5 ₰ frankierte Stadtpostbriefe unter Zuschlag von 5 ₰) nachgesendet, wenn dem bestellenden Postamt der neue Aufenthaltsort mitgeteilt wird.

Ueberweisung einer Zeitung an eine andre Postanstalt

kostet 50 ₰. Die Rücküberweisung ist frei. — v. auch m.

Sind Pakete, Geldbriefe oder Postanweisungen **unbestellbar**, so wird dies dem Absender gegen eine Gebühr von 20 ₰ gemeldet.

k. Gewährleistung für Verluste u. Verzögerungen.

Bei **verlorenen** oder **beschädigten** Paketen ohne Wertangabe vergütet die Post den wirklich erlittenen Schaden; jedoch höchstens 3 *M*. für je 500 angefangene *g*. — Beim Verlust einer jeden *Einschreibsendung* werden (ohne Nachweis eines Schadens) 42 (ausserh. Deutschlands 40) *M* gewährt. — Die Post ersetzt bei Wertsendungen (*Nachnahme* gilt nicht als *Wertangabe*) nur den *gemeinen Wert*.

Für *verzögerte Beförderung* leistet die Post nur (binnen 6 Monaten) **Ersatz**, wenn die Sache durch die verzögerte Bestellung verdorben oder dauernd entwertet ist, für gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen niemals.

l. Manöver-Postordnung.

§ 2. Die Mil.-Behörden bis einschl. Bataillon u. Abteilung lassen an die Postanstalt des Standorts (in Berlin die Ober-Postdirektion) bei allen Uebungen &s., die ein Verlassen des Standorts auf mehr als 48 Stunden erfordern, besondere **Mitteilungen** nach Muster 1—3 gelangen. — Die Mitteilungen nach Muster 1 u. 2 sind der Postanstalt des Standorts möglichst frühzeitig, bei den Herbstübungen tunlichst 8 Tage vor dem Ausmarsch des ersten Truppenteils, spätestens aber 8 Tage vor dem eigenen Ausmarsch, die Mitteilung nach Muster 3 (Verzeichnis der zurückbleibenden u. anderweitig abkommandierten Mil.-Personen) spätestens am Tag des eigenen Ausmarschs zuzustellen. Ueber die Abholungs-Postanstalt hat sich die Truppe mit der Postanstalt des Standorts vorher zu verständigen.

Von Aenderungen der Marschanordnungen sind die Postanstalten der Standorte (in Berlin die Ober-Postdirektion), das *Vermittelungs-Postamt* (s. § 11) u. sämtliche beteiligte Abholungs-Postanstalten durch das Bataillon &s. zu benachrichtigen.

Die Nachsendung von **Zeitungen** ist von den einzelnen Beziehern spätestens 8 Tage vor dem Ausmarsch bei der Postanstalt schriftlich zu beantragen. — Die vorauszubezahlende Gebühr beträgt für jede Zeitung auf je 4 Wochen oder eine kürzere Dauer 50 ₰. Von den Kommandobehörden amtlich gehaltene Zeitungen werden kostenfrei nachgesendet (§ 12).

§ 5. Für die **Soldatenpakete** ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 *kg* geschieht Nach- oder Rücksendung kostenfrei.

§ 6. Manöver-Postsendungen sind **zu jeder Zeit** (ohne Rücksicht auf die sonstigen Dienststunden) **auszuhändigen**.

§ 7. A. **Durch Briefträger werden bestellt:** a) Privatpostsendungen an Generale u. Offzre. der höheren Stäbe, falls der Kommandeur nicht Abholung (§ 7. B) vorzieht u. die Postanstalten rechtzeitig benachrichtigt; — b) Sendungen an fremdherrliche Offzre.; — c) (durch Eilboten, insofern der Postkasse keine Kosten erwachsen) Dienst- u. Privatpostsendungen mit dem Vermerk *dringend* oder *sofort*, soweit damit eine Beschleunigung erzielt wird; — d) Sendungen an Magazine, Lazarette &s., die keine Ordonnanzen haben; — f) Telegramme.

B. Alle nicht unter A genannten Postsendungen werden

abgeholt. — Der zur **Abholung** Kommandierte muss sich durch eine *Berechtigungskarte* ausweisen u. ist mit den nötigen Geldmitteln zur Verauslagung etwaigen Portos zu versehen. Die Kommandeure haben dafür zu sorgen, dass die Abholung mit ausreichenden Kräften u. möglichst zeitig erfolgt.

§ 8. a) **Für Dienstsendungen** gelangen zuvörderst die Ablieferungsscheine, Postanweisungen u. Paketadressen zur Ausgabe.

b) Alle **Privat**-Einschreib- u. Wertsendungen werden im **Postausgabebuch** (Kr. M. 11/1. 08 * 15) eingezeichnet u. **sogleich** empfangen. — Die Postanstalt giebt eine Aufstellung (D. 11. 00) der Sendungen mit. — Zur Abholung über 300 ℳ (die für Kassen-Verwaltungen &s. bestimmten Wertsendungen werden in jeder Höhe des Betrags von 1 Person erhoben — D. 5. 98) sind auf Antrag der Post 2 Kommandierte zu schicken.

c) **Die Postausgabebücher können** im Standort **auch für den Empfang der Dienstsendungen** (§ 8. a), mit Ausnahme der an Kassen-Verwaltungen u. -Kommissionen (D. 5. 98) **gebraucht werden.**

§ 9. Von der Post ausgehändigte Manöversendungen, die etwa **den Empfängern nicht zugestellt werden können**, werden der ausgebenden (ausnahmsweise auch einer andern) Postanstalt sofort zurückgegeben, nachdem der Grund der Rückgabe auf dem Brief vermerkt, u. der Vermerk von der zuständigen Mil.-Person mit Beisetzung des Dienstgrads unterschrieben worden ist. Die Abschnitte der Paketadressen u. Postanweisungen sind hierbei mitzurückzuliefern. — Die Postanstalt bescheinigt demnächst im Ausgabebuch die Rücklieferung.

§ 10. Einige Wochen vor dem Ausmarsch ist die Anwendung richtiger u. deutlicher Aufschriften mit der Weisung entsprechender Benachrichtigung der Angehörigen **in Erinnerung zu bringen.**

Die Verwendung von Briefumschlägen mit Vordruck ist tunlichst zu fördern.

m. Verordnung über die Portofreiheiten. * 1869. 228.

Art. 2 u. Kr. M. 22/8. 10 * 233. **In reinen Dienst-** (Mil.- u. Marine-) **Angelegenheiten** werden Postsendungen jeder Art (auch von Offzren. d. Beurl.-standes u. Offzren. *z. D.* u. *a. D.*) portofrei befördert. Sie müssen a) mit Dienstsiegel oder Stempel (auch Briefstempel — Kr. M 30/7. 00 * 401) verschlossen u. b) mit *Militaria* (Heeres-, Militärsache — Kr. M. 6/7. 06 * 265) bezeichnet sein. — Ist der Absender eine aktive Mil.-Person, so kann auch unter dem Wort *Militaria die Ermangelung eines Dienstsiegels* unter Angabe des Dienstgrads *bescheinigt* werden. Bei Offzren. d. Beurl.-standes, Offzren. *z. D.* u. *a. D.* hat dies stets zu geschehen. Umlaufsbefehle in Landwehrsachen u. Briefe &s. in Mil.-Ehrengerichtangelegenheiten (nicht kameradschaftliche Aufforderungen — Kr. M. 18/5. 70 * 68), die mehreren Offzren. des Beurlaubtenstands oder Offzren. *z. D.* u. *a. D.* nach einander zugehen, sind portofrei u. ebenso zu kennzeichnen. Diese Sendungen gehen unter Kreuzband oder es ist ein offener, besiegelter Begleitschein beizulegen, der Gegenstand u. Namen der Offzre. ergibt (Kr. M. 28/1. 77 * 18). — Ueberlassung von Umschlägen mit Vermerk *Militaria* &s. (bei Anfragen der Mil.-Beh. an Zivil-Beh., Krankenhäuser u. -kassen, Arbeitgeber über Krankheit &s. u Erwerbsvorh. von Inv. &s. gestattet [Kr. M. 9/8. 11 * 250]) u. gestempelten Postbegleit-

adressen (Kr. M. 27/9. 01 * 359) an Private zur Benutzung ist unzulässig (Kr. M. 20/11. 00 * 523).

Gehaltssendungen v. *XI.* A. III. § 88.$_3$.

Befreiungsgesuche der Mannsch. d. Beurl. von Kontr.-Vers. u. Uebungen sind portofrei bei Erkrankung, amtlichen u. vom Willen des Gesuchsstellers unabhängigen Umständen (Kr. M. 24/7. 02 * 251 u. 23/11. 08 * 342).

Sendungen an Zeitungen (ausgen. Reichsanzeiger u. Amtsblätter) sind portopflichtig (Kr. M. 29/1. 81). — Ebenso Sendungen, die sich auf (auch nur anzubahnende) Lieferungsgeschäfte beziehen (Kr. M. 25/11. 93, 12/2. 94, 14/8. 96 u. 6/2. 02 * 39), auch solche an Zivilstrafanstalten (Kr. M. 3/2. 03 * 21).

Ueberweisung von Zeitungen bei Versetzung erfolgt für aktive u. mobile Personen unentgeltlich (Post-O. 11/6. 92).

Das **Gewicht** eines Briefs soll in der Regel 250 *g* nicht übersteigen. — Bei Paketen, deren Inhalt nicht aus barem Geld, Schriften, Akten, Listen, Tabellen u. Rechnungen besteht, darf das Gewicht von 10 *kg* nicht überschritten werden, widrigenfalls für das Mehrgewicht Porto zu zahlen ist (Kr. M. 26/3. 84 * 78); dagegen dürfen mehrere Pakete gleichzeitig portofrei versandt werden (Kr. M. 8/7. 86 * 199).

Zu Art. 8. Nach der Heimat zurückgesandte **Kleider** der Rekruten sind portopflichtig (Kr. M. 4/2. 79); Sendungen mit Zivilkleidern der Unteroffizierschüler nicht (Kr. M. 10/7. 71).

Art. 12. Wird eine portopflichtige Mitteilung &c. zugefügt, so ist die ganze Sendung **portopflichtig.**

Art. 13. Auch bei portofreien Sendungen muss die **Gebühr entrichtet** werden: 2) für Bestellung der Pakete u. Wertsendungen; 3) für Stadtpost-Sendungen; 4) für Eilbestellung.

Bestellgebühren für an Empfänger im *Landbestellbezirk* der Aufgabe-Postanstalt gerichtete Dienstbriefe werden bei den Intendanturen angefordert (Kr. M. 5/9. 75 * 187 u. 26/4. 91 * 139).

Art. 17. Wird die Portofreiheit einer als *portopflichtig* von der Post **beanstandeten** Sendung glaubhaft nachträglich dargetan, so wird das Porto gegen Rückgabe des Umschlags oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift des Umschlags **zurückerstattet.**

Portopflichtige (als solche in der linken oberen Ecke bezeichnete) **Dienstbriefe** werden mit dem *Zuschlagporto* für nicht freigemachte Briefe (10 ₰) nicht belegt (Kr. M. 23/1. 68 * 57).

Portopflichtigkeit der Dienstbriefe nach u. von dem Ausland s. Kr. M. 20/9. 84 * 152, 14/1. 92 * 4 u. 13/12. 95. Ebenso nach Südwestafrika s. Kr. M. 14/12. 07 * 470.

Mit der Bezeichnung *Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers* versehene, nicht rein gewerbliche Angelegenheiten betreffende (Gebührentarif § 41), **an Soldaten vom Feldwebel abw.** gerichtete gewöhnl. Briefe u. Drucksachen in rein pers. Angelegenheiten (Glückwünsche, Verlobungs &c.-anzeigen &c.) bis zu 60 *g* u. Postkarten sind **portofrei,** Postanweisungen bis zu 15 ℳ kosten 10 ₰, Pakete bis zu 3 *kg* 20 ₰. — *Soldaten-Briefmarke* s. Kr. M. 6/2. 85 * 36. — Die Leute sind wiederholt auf die Strafbarkeit des Missbrauchs der Vergünstigung hinzuweisen (Kr. M. 9/4. 63). — Für vorstehend nicht genannte, sowie Stadtpost-Sendungen sind die gewöhnlichen Gebühren zu zahlen.

Einj.-Freiwillige u. Beurlaubte geniessen diese Vergünstigung nicht, die Probisten nur, wenn sie (wenigstens teilweise) Löhnung empfangen: dagegen charakt. Ltr. mit Feldwebellöhnung, Gendarmen &c., aber nicht Waffenmeister u. Sattler (Kr. M. 4/4. 11 * 144).

Das *Marine-Postbureau in Berlin* vermittelt Briefe, Postkarten u. Drucksachen, Zeitungen u. Postanweisungen an die Besatzungen der ausserhalb des deutschen Reichs befindlichen Kriegsschiffe zu den innerh. des deutschen Reichs gültigen Sätzen. — Briefe an u. von Mannschaften über 20 bis 60 *g* kosten 10 ₰.

2. Telegraphie.

a. Telegraphenordnung.

Die **Aufgabe** kann bei jeder Reichs- (wenn keine solche am Ort, oder die Reichsanstalt zeitweilig geschlossen, auch bei einer Eisenbahn-) Telegraphenanstalt u. bei den Bahnposten erfolgen. Telegraphenboten u. Landbriefträger sind zur Uebernahme von Telegrammen (gegen eine Gebühr von 10 ₰) befugt. Mit Freimarken beklebte Telegramme können auch in die Briefkasten gelegt werden.

Unterschrift darf fehlen. Streichungen sind vom Aufgeber zu bescheinigen, z. B. *3 Worte gestrichen N. N.*

Sätze. In **Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. Luxemburg** wird erhoben: a) für ein Telegramm bis zu 10 Worten 50 ₰; b) für jedes weitere Wort 5 ₰. — Die Eisenbahntelegraphen können einen Zuschlag von 20 ₰ erheben. — Stadttelegramme bis zu 10 Worten kosten 30 ₰; jedes weitere Wort 3 ₰. — Nach dem **Ausland** gelten höhere Sätze. — Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind nach oben abzurunden. — Für **Brieftelegramme** beträgt die Gebühr 1 ₰ für jedes Wort, mindestens jedoch 50 ₰.

Ermittelung der Wortzahl: a) Satzzeichen, Bindestriche u. Apostrophe werden nicht gezählt. — b) Ein Wort darf höchstens 15, c) in verabredeter Sprache 10 *Morsebuchstaben* (ä, ö, ü, sowie ch gelten als ein Buchstabe) lang sein. — d) Als ein Wort werden gezählt: 1) in der Adresse *α*) die amtliche Bezeichnung des Bestimmungsorts, z. B. *Höchstmain*, *β*) der Bez. oder das Bestimmungsland; 2) alle einzeln stehende Zeichen, Buchstaben oder Ziffern, 3) das Unterstreichungszeichen, 4) die Klammer (beide Zeichen), 5) die beiden Anführungszeichen. 6) Die der Adresse voranzustellenden Zeichen, z. B. *(D)* für: *dringend*, *(R P)* für: *Antwort bezahlt*, *(T C)* für: *vergleichen*, *(M P)* für: *eigenhändig zu bestellen*, *(C R)* für: *Empfangsanzeige*, *(X P)* für: *Bote bezahlt*. — e) Die durch Bindestrich u. Apostroph verbundenen oder getrennten Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. — f) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen zählen als soviel Wörter, wie sie je 5 Ziffern oder Buchstaben enthalten. ae, aa, oe, ue u. ch zählen als 2 Buchstaben. — g) In der Gruppe benutzte Punkte, Kommas u. Bruchstriche werden für je eine Ziffer gezählt. Ebenso an Ziffern angehängte Buchstaben (*126te*, *25,34* = 1 Wort, *1850er*, $25^{34}/_{100}$ = 2 Worte). — h) Sprachwidrige Zusammenziehungen sind unzulässig. Namen von Orten u. Ländern, Strassen, Plätzen, Geschlechtsnamen derselben Person können als ein Wort ohne Bindestrich geschrieben werden.

Dringende Telegramme kosten das Dreifache. — Für **voraus-zubezahlende Antwort** werden 10 Worte gerechnet; für mehr Worte ist zu schreiben z. B. RP. 16. — Für **Vergleichung** ist $^1/_4$ der Gebühr für das Telegramm selbst zu zahlen. — Durch **Empfangsanzeige** (Gebühr für 10 Worte) wird die Zeit, zu der das Telegramm zugestellt worden ist, telegraphisch oder durch die Post (Gebühr 20, Ausland 40 ₰) mitgeteilt. — Für die **Weiterbeförderung** über den Ortsbestellbezirk hinaus sind die wirklich erwachsenden Kosten zu zahlen; wenn die **Bestellgebühr vorausbezahlt wird, beträgt sie 40 Pfg.** Telegramme können auch *bahnhof-, post-* oder *telegraphenlagernd* befördert werden. — Für die **Nachsendung** wird die volle Gebühr vom Empfänger erhoben.

Die Telegraphenverwaltung leistet für richtige Ueberkunft der Telegramme keinerlei Gewähr. Die Gebühr wird zurückgezahlt bei schuldhafter erheblicher Verzögerung oder Nichtbestellung. — **Berichtigungstelegramme** (die vom Empfänger oder Aufgeber abgesendet werden) sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird aber auf Antrag zurückgezahlt, wenn Wörter unrichtig telegraphiert worden waren.

Bestellung. Staats- u. *dringende* Privat-Telegramme sind mit Vorrang zu bestellen.

b. Gebührenfreiheit (A. Vg. 2/6. 77 * 146).

§ 1. **Gebührenfreiheit** geniessen: 5) Telegramme von oder an Mil.-Behörden mit Einschluss der solche Behörden vertretenden einzelnen Offzre. u. Beamten in reinen Mil.-Dienstangelegenheiten.

§ 2. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nur auf Telegraphierungs-Gebühren (einschl. für *C R* oder *T C*), nicht auf Botenlohn. — Stadttelegramme sind nicht gebührenfrei.

§ 3. Die Telegramme sind **in gedrängtester Kürze** mit Vermeidung aller Förmlichkeiten abzufassen. s. Kr. M. 25/7. 99 u. 4/12. 00.

§ 4. Diensttelegramme müssen mit **Dienstsiegel oder -Stempel** u. der Bezeichnung *Militaria* (v. m) versehen sein. — Als Unterschrift genügt die Behörde, z. B. *Garde-Füsilier-Regiment.* Führt der Aufgeber kein Dienstsiegel, so hat er *die Ermangelung eines Dienststempels* mit Namen u. Dienstgrad zu *bescheinigen.*

Telegramme in Urlaubsangelegenheiten der Offiziere werden nicht gebührenfrei befördert. Etwaige Kosten sind von demjenigen einzuziehen, der den Urlaub nachsucht (Kr. M. 14/3. 70* 39).

Die Lazarette müssen die **Angehörigen** Schwerkranker oder unerwartet Verstorbener schleunigst **benachrichtigen.** — Ueber die Notwendigkeit telegraphischer (nicht gebührenfreier) Nachricht entscheidet der Chefarzt (Kr. M. 9/2. 78).

D. Beurkundung d. Personenstands.

(s. Zusammenstellung von 1903.) **Allgemeine Bestimmungen.** § 16. Die **Register** müssen Jedermann vorgelegt u. beglaubigte Auszüge erteilt werden — Unvermögenden gebührenfrei.

Gebührenfrei sind Bescheinigungen über Aufgebot u. Eheschliessung, sowie zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung.

Geburten. § 17. Jede Geburt ist innerh. 1 Woche (bei einem totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kind am folgenden Tag — § 23) dem Standesbeamten des Bezirks, in dem die Niederkunft stattgefunden hat, **anzuzeigen.**

§ 18. **Zur Anzeige sind verpflichtet:** 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugezogene Hebamme; 3) der zugezogene Arzt; 4) jede andere zugegen gewesene Person. — Jedoch tritt die Verpflichtung der später genannten Personen nur ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die **Anzeige** ist mündlich oder durch eine aus eigner Wissenschaft unterrichtete Person zu **machen**.*)

§ 20. Bei Geburten in **Kasernen** &c. erfolgt die Anzeige schriftlich in amtlicher Form durch den mil. Kasernenvorsteher.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalls soll enthalten: 4) **Vornamen** des Kinds. — Standen diese zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind sie nachträglich, längstens 2 Monate nach der Geburt anzuzeigen.

§ 27. Wenn die Geburtsanzeige über 3 Monate **verzögert** wird, so muss die Eintragung (auf Kosten des Säumigen) von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Eheschliessung. Bürg. Ges.-B. *§ 1303.* Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit (vollendetem 21. — *§ 2)*, eine Frau nicht vor vollendetem 16. Lebensjahr eine Ehe eingehen. Einer Frau kann Befreiung hiervon bewilligt werden.

§ 1305. Eheliche Kinder bedürfen vor Vollendung des 21. Lebensjahrs der **Einwilligung** des Vaters (nach dem Tod des Vaters der Mutter).

§ 1308. Bei **Versagung** kann sie volljährigen Kindern auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

§ 1310. **Eine Ehe** darf **nicht geschlossen** werden zwischen Verwandten in grader Linie; voll- u. halbbürtigen Geschwistern; sowie zwischen Verschwägerten in grader Linie, sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

§ 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen u. demjenigen, mit dem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser im Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

§ 1313. **Frauen** dürfen erst 10 Monate nach Auflösung &c. der Ehe eine neue eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren haben. Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

§ 1315. Die Ehen der aktiven Mil.-Personen u. der Ausländer sind von einer **Erlaubnis** (v. *VI.* G) abhängig.

In die Heimat beurlaubte Rekruten u. Freiwillige (Reichs-Mil.-Gesetz § 60) bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung des Bez.-Komdrs. — Die bez. Strafbestimmungen sind den Rekruten in Gegenwart des Bez.-Komdrs. (Vertreters) zu erklären (W. O. § 80.$_3$). s. auch Heir. V. II. 6. D. 4. 12.

§ 1316. Das Aufgebot **verliert** nach 6 Monaten seine **Kraft**. v. *VI.* G Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn lebensgefährliche Erkrankung den Aufschub nicht gestattet. Vom Aufgebot kann

---

*) Der Standesbeamte kann verlangen, dass eine ihm persönlich nicht bekannte Person sich (z. B. durch Vorstellung durch eine bekannte Person, oder durch Passkarte, Patent u. dergl.) ausweist. Die Uniform reicht hierzu nicht aus.

Befreiung bewilligt werden. — **Befreiungsgesuche** dürfen auch von aktiven Offzren. u. Mannschaften unmittelbar an Allerhöchster Stelle eingereicht werden, nachdem sie durch den nächsten (Disziplinar-) Vorgesetzten mit dem Vermerk der Kenntnisnahme versehen sind (Kr. M. 11/9. 74 * 190).

§ 1320. **Zuständig** für die Eheschliessung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren haben die Verlobten die Wahl. — v. § 49.

Nach der **Mobilmachung** dürfen die Div.-Komdre. &s. für Eheschliessungen der untergebenen Mil.-Personen ausserhalb des Deutschen Reichs die Verrichtungen des Standesbeamten einem oberen Mil.-Beamten übertragen (A. V. 20/1. 79).

§ 45. Vor dem **Aufgebot** haben die Verlobten ihre Geburtsurkunden u. die beglaubigte Zustimmung derjenigen beizubringen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist. — Der Beamte kann die Beibringung erlassen, wenn ihm die Tatsachen glaubhaft nachgewiesen sind, von unbedeutenden Abweichungen absehen u. den Verlobten die eidesstattliche Versicherung nicht hinreichend festgestellter Tatsachen abnehmen.

§ 46. Das Aufgebot muss während 2 Wochen **aushängen.**

§ 47. An Stelle des Aushangs tritt im **Ausland** einmalige Bekanntmachung in einem dortigen Blatt.

§ 49. Soll die Ehe vor einem **fremden Standesbeamten** geschlossen werden, so ist eine Bescheinigung darüber beizubringen, dass u. wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist, u. dass Ehehindernisse nicht zur Kenntnis gekommen sind.

Sterbefälle. § 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentag **anzuzeigen.**

§ 57. **Zur Anzeige verpflichtet** ist das Familienhaupt, u. wenn ein solches nicht vorhanden oder behindert ist, der Hauswirt.

§ 58. Die §§ 19 u. 20 kommen auch hier zur Anwendung.

Sterbefälle der Mil.-Personen werden angezeigt: a) der im Lazarett verstorbenen durch den Chefarzt; b) der aller übrigen durch den nächsten Diszipl.-Vorgesetzten; bei ausserhalb Kommandierten durch den Garnisonältesten (Kr. M. 11/9. 74 * 190). — Bei Selbstmord- u. Unglücksfällen erfolgt die Anzeige durch das *(höhere)* Mil.-Gericht (Kr. M. 26/6. u. 18/8. 84). — Muster s. Beil. 33 z. Fried.-San.-O. u. Kr. M. 7/5. 92 * 125.

Wenn Mil.-Personen nach eingetretener **Mobilmachung** ihr Standquartier verlassen haben, liegt dem Regts. &s.-Komdr. die Anzeige an den Standesbeamten des Stand- oder (bei Angehörigen des Beurlaubtenstands) des letzten Aufenthaltsorts ob (Allerh. Vg. 20/1. 79, Reichsges.-Bl. S. 5. §§ 12—15).

§ 60. Ohne Genehmigung der Orts-Polizeibehörde darf **keine Beerdigung** vor Eintragung des Sterbefalls stattfinden.

§ 68. Wer den Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft **bestraft.**

Anhang.

Erfüllung der kirchlichen Verpflichtungen s. Kr. M. 21/6. 75.
(Ev. Mil.-Kirchen-O. [kath. im Wesentlichen gleichlautend].)

§ 1. Zu den **Mil.-Gemeinden** gehören 1) die Personen des Soldatenstandes, die Mil.-Beamten u. die Zivilbeamten der Mil.-Verwaltung des aktiven Heeres, — 2) die Offzre. u. San.-Offzre. à l. s., solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, — 3) die

Offzre. u. San.-Offzre. *z. D.* u. *a. D.*, solange sie im akt. Heere wiederverwendet sind, — 4) die Landgendarmerie, — 5) die nicht unter Z. 3 fallenden Offzre. &s. *z. D.*, — 6) die Offzre. u. Mannschaften der Invalidenhäuser, Zöglinge der Kadettenhäuser u. sonstigen mil. Anstalten mit Anstaltspfarrern &s. — Die Beamten und Z. 5 genannten Personen nur, wenn sie in einem Standort wohnen, in dem ein Mil.-Pfarrer &s. oder ein beauftragter Zivilgeistlicher die Mil.-Seelsorge ausübt. — § 2. Während der Zugehörigkeit der § 1 genannten Personen gehören auch deren Ehefrauen, eheliche u. diesen gleichstehende Kinder, solange sie im elterlichen Hause u. in elterlicher Gewalt sind, zu den Mil.-Gemeinden (Anh. I). — Offzren. *a. D.*, die den Zivilgemeinden zugehören, ist die Teilnahme an Mil.-Gottesdiensten zu erleichtern (Kr. M. 23/3. 92). — § 75. Wenn **Taufen, Trauungen u. Beerdigungen** von einem andern als dem zuständigen Geistlichen vorgenommen werden sollen, ist die Nachsuchung eines (kostenfreien § 77) **Erlaubnisscheins** erforderlich. — s. auch Anl. 1. Heirats-V. — § 76. Hinsichtlich der übrigen geistlichen Handlungen bedarf es eines Erlaubnisscheins nicht.

§ 79. **Stolgebühren** stehen Mil.-Pfarrern &s. von Angehörigen der Mil.-Gemeinde nicht zu. — Opfer bei Trauungen u. Taufen, Entschädigungen für Konfirmandenunterricht u. Beerdigungen sind, wo sie üblich sind, lediglich freiwillige Gaben. — Entschädigungen für Amtshandlungen von Zivilgeistlichen bei einzeln stehenden Personen des Soldatenstandes s. Kr. M. 27/6. 10 * 180 u. D. 4. 11.

Reisen der Militärgeistlichen zu kirchlichen Handlungen (Vereidigung der Rekruten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Spendung der Sterbesakramente) s. §§ 111—114 u. Kr. M. 29/1. 08 * 27.

E. Allgemeinrechtliche Stellung.

1. Im Allgemeinen.

(Reichs-Mil.-Ges.) § 38. **Zum aktiven Heer gehören** die Mil.-Personen des ***Friedensstands***, sowie die aus dem Beurlaubtenstand einberufenen oder in Kriegszeiten aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offzre., Aerzte, Beamten u. Mannschaften.

§ 39. Der **Militär-Gerichtsbarkeit** sind alle Mil.-Personen (einschl. Offzre. ***zur Disposition*** Mil.-Str.-G.-O. § 1) wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt. Untersuchung u. Entscheidung bei Handlungen gegen Finanz-, Polizei-, Jagd- u. Fischerei-Ges. &s. gebühren den bürgerlichen Behörden (ebenda § 2).

(Strafprozess-O.) *§ 453.* Die Befugnis der **Polizeibehörde** zur Festsetzung von Strafen erstreckt sich nur auf *Uebertretungen.* — Die Strafverfügung muss die Mitteilung enthalten, dass der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an höhere Polizeibehörden ergreife, binnen einer Woche bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

§ 455. Gegen die Versäumung dieser Frist kann die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch unabwendbare Zufälle an Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder von der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erhalten hat. Das vom

Gericht zu entscheidende Gesuch muss binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses angebracht werden.

Amtsvergehen &s. der Mil.-Personen, die nicht Offzre. sind, bei einstweiliger Verwendung im Zivildienste unterliegen der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit. — Personen des Beurlaubtenstands unterstehen (ausser bei Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze) der *Mil.-Gerichtsbarkeit* (ebenda § 3) nur bei Vergehen der gegen sie anwendbaren Vorschriften des Mil.-Str.-Ges.-Buchs u. Offzre. &s., wegen Zweikampfs, Herausforderung &s. (ebenda § 5).

§ 41. Mil.-Personen des Friedensstands können **Vormundschaften** ablehnen u. bedürfen zur Uebernahme der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. — s. A. K. O. 8/8. 76 * 189 u. Kr. M. 21/5. 05.

§ 44. 1) Die Befugnis, im Krieg **bevorrechtete militärische letztwillige Verfügungen** zu errichten, beginnt von der Zeit, wo Mil.-Personen ihren Stand- oder Wohnort im Dienst verlassen oder in ihm belagert werden. — s. auch Ges. 28/5. 01, I.c des Kompendiums.

2) Solche Verfügungen sind gültig, wenn sie a) vom Testator eigenhändig geschrieben u. unterschrieben; b) vom Testator eigenhändig unterschrieben u. von 2 Zeugen oder einem Kriegsgerichtsrat oder Offzr. mitunterzeichnet sind; c) von einem Kriegsgerichtsrat oder Offzr. unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegsgerichtsrats oder Offzrs. über die mündliche Erklärung des Testators eine Verhandlung aufgenommen u. diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Kriegsgerichtsrat oder Offzr. u. den Zeugen unterschrieben ist. — Bei Verwundeten &s. können die b u. c erwähnten Kriegsgerichtsräte u. Offzre. durch Mil.-Aerzte, Geistliche oder höhere Lazarettbeamte vertreten werden. — 5) Solche Verfügungen werden ungültig ein Jahr nach der Demobilmachung. — Bürg. Ges.-B. Einf.-Ges. Art. 44. Gilt auch für Kriegsgefangene, Geisseln u. Personen, die sich auf Kriegsschiffen ausserh. inländischer Häfen befinden.

§ 45. Die **Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung** (v. 2. §§ 752 ff.) gelten für alle Arten der Zwangsvollstreckung. **Aufhebung der Beschränkungen durch Einwilligung des Schuldners ist unzulässig.** — Den Anspruch auf Diensteinkünfte oder Pensionen können Mil.-Personen nur insoweit abtreten, verpfänden oder übertragen, als *Beschlagnahme* (v. unten 2. § $850._7$ u. $_8$) zulässig sein würde.

§ 47. Zur **Annahme von Aemtern** in der Verwaltung u. Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden u. weitern Verbände bedürfen aktive Mil.-Personen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. v. *VI.* L. 20.

§ 49. Für die aktiven Mil.-Personen (v. § 38) mit Ausnahme der Beamten **ruht die Berechtigung zum Wählen.**

Die Teilnahme an **politischen Vereinen u. Versammlungen** ist den aktiven Mil.-Personen **untersagt.**

2. Verhältnis zu den bürgerlichen Gerichten.

(Zivilprozess-O.) §§ 13 u. 14. Der **allgemeine Gerichtsstand** wird durch den Wohnsitz (Mil.-pers. Garnisonort [B.G.B. § 2]; Berlin s. Just.-Min.-Blatt 06 S. 125) bestimmt.

§ 172. **Zustellungen** für einen Uoffzr. oder Gemeinen erfolgen an den Chef der Kompagnie &s.

§ 378. Die **Ladung** einer aktiven Mil.-Person **als Zeuge** (auch zu Arbeiter-Versicherungs-Schiedsgerichten u. als Sachverständige — Kr. M. 22/4. 96) erfolgt durch Ersuchen der Mil.-Behörde*).

§§ 380, 381 u. 390. Ein Zeuge, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, oder das Zeugnis verweigert, ist (durch das Mil.-Gericht) in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ (oder Haft bis zu 6 Wochen) zu verurteilen.

(Gerichtsverfassungsges.) *§ 177.* Die Aufrechterhaltung der **Ordnung der Sitzung** liegt dem Vorsitzenden des Gerichts ob.

§ 178. Parteien, Zeugen &c. oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluss des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt u. bis zu 24 Stunden in ihr festgehalten werden.

§ 179. Das Gericht kann gegen Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen festsetzen.

§ 181. Die Vollstreckung dieser Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 182. Dieselben Befugnisse stehen auch einem Einzelrichter bei Amtshandlungen ausserhalb der Sitzung zu.

(Strafprozess-O.) *§§ 98* u. *106.* **Durchsuchungen** einer nicht ausschliesslich von Zivilpersonen bewohnten Wohnung in Mil.-Dienstgebäuden erfolgen durch die Mil.-Behörde*), aber auf Verlangen der Richter, Staatsanwälte &c. unter deren Mitwirkung.

(Zivilprozess-O.) § 752. Gegen aktive (v. 1. § 33) Mil.-Personen ist **Zwangsvollstreckung** erst nach Anzeige an die Mil.-Behörde*) zu beginnen. — s. Anl. 2. Fr.-Bes.-V. u. Kr. M. 8/9. 06 * 334.

§ 790. Zwangsvollstreckungen in Kasernen u. andern Mil.-Dienstgebäuden erfolgen durch die Mil.-Behörde*).

§ 807. Hat die Pfändung zur vollständigen Befriedigung nicht geführt, so muss Schuldner auf Antrag den **Offenbarungseid** dahin leisten, *dass er sein Vermögen vollständig angegeben u. wissentlich nichts verschwiegen habe.*

§ 811. **Der Pfändung sind nicht unterworfen:** 1) Kleidungsstücke, Betten, Haus- u. Küchengerät, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie u. sein Gesinde unentbehrlich sind; 2) die für diese Personen für 2 Wochen erforderlichen Nahrungs- u. Feuerungsmittel; 7) bei Offzren., Aerzten u. Beamten die zur Verwaltung des Diensts erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung; 8) ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstag gleichkommt; 10) Bücher für Kirche u. Schule; 11) Trauringe, Orden u. Ehrenzeichen.

§ 850. Ferner: 5) Sold (auch *Gehalt* der Uoffzre. als Gehaltsempfänger — Kr. M. 16/7. 10) (aber nicht vom Sold einbehaltene Sparbeträge — Kr. M. 12/9. 93) u. Invalidenpension der Uoffzre. u. Gemeinen; 6) das Diensteinkommen mobiler Mil.-Personen; 7) Pensionen &c. der Witwen u. Waisen; 8) Diensteinkommen u. Pension der Offzre., Aerzte u. Beamten, sowie das *Gnadengehalt.*

*) Begriff *Mil.-Behörde* s. Kr. M. 4/3. 80 * 56.

— Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 u. 8 das Diensteinkommen &s. die Summe von 1 500 ℳ jährlich, so ist ein Drittel des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. — Die Pfändung des ganzen Betrags ist zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau u. der ehelichen Kinder wegen solcher Alimente beantragt wird, die für die Zeit nach Erhebung der Klage u. für das voraufgegangene letzte Vierteljahr zu entrichten sind. — Dienstaufwandszulagen u. Servis sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei Ermittelung, zu welchem Betrag ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Verstümmelungs-, Kriegs- u. Alterszulagen nach III. A. 1. § 37 sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. — Der Anspruch der Uoffzre. auf *Dienstprämien* kann weder ver- noch gepfändet werden. Auch ist bei Uoffzren. während 3 Monate nach Auszahlung der *Prämie* ein dieser gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen. — Diese Beschränkungen finden aber keine Anwendung auf die vorbezeichneten Forderungen der Ehefrau u. der ehelichen u. unehelichen (Ges. 31/5. 06) Kinder (Ges. 22/5. 93 * 145. Art. 18).

Von einer **Klage gegen einen aktiven Offizier** oder Ladung zum **Offenbarungseid** hat der Gerichtsschreiber den Mil.-Vorgesetzten zu benachrichtigen (Kr. M. 3/10. 80 * 214).

Strafregister u. wechselseitige **Mitteilung der Strafurteile** s. Kr. M. 31/7. 82 * 166 u. 10/10. 96 * 249.

3. Steuern.

a. Einkommensteuer. (Preuss. Ges. 19/6. 06 u. 26/5. 09.)

§ 1. **Einkommensteuerpflichtig** sind: 1) Preussen, wenn sie nicht a) ohne in Preussen einen Wohnsitz zu haben, in einem andern Bundesstaat oder Schutzgebiet sich aufhalten, b) neben einem Wohnsitz in Preussen ihren dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat &s. haben, c) ohne in Preussen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als 2 Jahren sich im Ausland aufhalten, mit Ausnahme von Reichs- u. Staatsbeamten, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

2) Angehörige anderer Bundesstaaten, die a) ohne *Wohnsitz* in ihrem Heimatsstaat in Preussen wohnen; — b) in Preussen ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 5. Von der Besteuerung sind **ausgeschlossen**: 1) Einkünfte, die nach reichsgesetzl. Vorschriften nur in einem anderen Bundesstaate besteuert werden dürfen; 3) Mil.-Einkommen der Uoffzre. u. Gemeinen (u. Offzre., die aus Mannschaftsstellen besoldet sind) im Frieden, sowie das Mil.-Einkommen aller Angehörigen des Heers, insofern sie zu einem in der Kriegsformation befindlichen Truppenteil &s. gehören; 4) der das persönliche *pensionsfähige* Gehalt übersteigende Teil des Diensteinkommens der Offzre. &s., die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben; 5) *Kriegs- u. Verstümmelungszulagen* u. *Zuschüsse (Kr.Inv.G. § 20)*, die reichsgesetzlich der Besteuerung entzogenen Gebührnisse sowie *Ehrensold* für Ehrenzeichen.

§ 11—15. Als **Einkommen** gelten die gesamten Jahreseinkünfte in Geld- u. Geldeswert, einschl. der Wohnung im eignen

Haus, aus Kapital- u. Grundvermögen, Handel u. Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung, laufender Vorteile irgend welcher Art u. Einkommen aus Aktiengesellschaften. — Die Einkünfte aus einer Erbschaft sind auch dann zu versteuern, wenn der Erbe noch nicht in deren Genuss getreten ist (Ob.-Verwalt.-Ger. I. 7/2. 93).

Als *Einkommen &s.* gelten insbesondere: Besoldungen (einschl. Zulagen, Wohnungsgeldzuschuss, gleichviel, ob sie *pensionsfähig* sind oder nicht), Uebungsgelder d. Res. &s.-Offzre. u. Pensionen (ausschl. *Verstümmelungszulagen* — Ges. 22/5. 93 * 145. Art. 18), sowie Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, unterrichtender Tätigkeit. — Dienstwohnungen sind nach dem (wegfallenden) Wohnungsgeldzuschuss, sonst nach dem ortsüblichen Mietswert, jedoch nicht höher als mit 15 % des baren Gehalts anzusetzen. — Der zur Bestreitung des *Dienstaufwands* bestimmte Teil des Diensteinkommens bleibt ausser Ansatz. Als *Dienstaufwand* gelten: die Zulagen der diensttuenden Flügel- u. der persönlichen Adjutanten u. Milit.-Gouvern. aus Kronfideikommiss- u. prinzlichen Kassen, die Aufwandentschädigung für Offzre. des 1. Garde-R. z. F., der Garde du Korps u. des Komdrs. des Lehr-B. (Kr. M. 13/7. 11), die Zulagen der Adjutanten u. Gerichts-Offzre. (auch der Bez.-Komdos. — Kr. M. 22/3. 07), die Bauzulage der Ingenieur- u. Festungsbauoffzre. (Kr. M. 25/11. 03), die an Stelle einer Entschädigung für Pferdehaltung gewährten Zulagen (Kr. M. 13/11. 97), der zum Grossen Generalstab u. zur mil.-techn. Akad. kommandierten Offzre., der Mil.-Attachés, der Kontrolloffzre. (Finanzmin. 5/8. 91, Art. 21 u. 22), der bei den San.-Aemtern beschäftigten Ob.- u. Ass.-ärzte (Kr. Mr. 21/10. 09), der Betrag des Burschen- (mit 45 ℳ jährl. — Kr. M. 19/7. 11) u. Stallservises (Kr. M. 9/1. 92), das nicht pens.-fähige Drittel der Dienstzulagen über 900 ℳ vom Brig.-Komdr. aufw. (Kr. M. 23/11. 06), die *Burschenzulage* der Offzre. der Invalidenhäuser (Kr. M. 3/2. 94) u. die Unterbeamten gelieferte Dienstkleidung (Kr. M. 5/1. 10). — Dagegen gelten nicht als *Dienstaufwand* die Kosten der Pferdehaltung u. -Abnutzung bei nicht *pferdegeldberechtigten* Offzren. (Ob.-Verwalt.-Ger. V. 2/10. 93), die Zulagen der Lehrer u. Inspektionsoffzre. der Kriegsschulen (Kr. M. 13/8. 94), die Gehaltserhöhung der Zahlmeister von 500 ℳ (Kr. M. 1/3. 07), die Zulage der Bez.-Adj. für Rechnungsführung von 144 ℳ (Fin. Min. 19/5. 09) u. das Tischgeld der Offzre. (Kr. M. 20/5. 96), auch nicht Beschaffung &s. der Dienstkleidung (Ob.-Verw.-Ger. 28/6. 05). — Zur Hälfte als Dienstaufw. gelten d. Zulagen d. Kommdten. d. Truppenübpl., d. Bez.-Kdre. u. Bez.-Offzre., Pferdevormust.-Kommissare, der b. Kriegsmin. u. b. Gen.-Komdos. wiederverwendeten inakt. Offzre., ausserdem der pens. Offzre. d. Gew.- u. Art.-Prüf.-Komm., d. mil.-techn. Akad., d. Hauptkadetten-Anst., als Vorstand d. Art.-Dep., Komdt. d. Fussart.-Schiesspl., der grossen Fortif., d. Mil.-Brieftaubenwesens, der Bücherei d. Gen.-Insp. des Ing. &s.-korps, d. Mil.-Tel. Berlin, d. Dep.-Verw. d. Eisenb.-Br., d. Vers.-Abt. d. Verk.-truppen, Vorst.-Mitgl. d. Wilh. Heilanst., der pens. San.-Offzre. d. Bez.-Komdos., d. Kaiser Wilh.-Akad., d. Anst. in Landeck u. Nauheim (Kr. M. 28/8. 10). — Die Mil.-Beh. haben über das Dienst- (nicht Privat-) Einkommen Auskunft zu geben (Kr. M. 24/1. 98).

§ 8. I. Vom Rohertrag der Einkommenquellen sind **in Abzug**

zu bringen: 1) Werbungskosten, 2) mittelbare Abgaben, die zu den *Geschäftsunkosten* zu rechnen sind.

II. 1) zu zahlende Schulden-Zinsen; — 2) Renten u. auf *Rechtstiteln* beruhende, dauernde Lasten; — 3) gesetz- oder vertragsmässige Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- u. Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- u. Pens.-Kassen bis 600 ℳ; — 4) eigne (oder solche für einen nicht selbständig zu veranlagenden Angehörigen) Versicherungsprämien auf den Todes- oder Erlebensfall bis zu 600 ℳ jährlich; — 5) Schuldentilgung auf Grundbesitz bis 1% u. nicht über 600 ℳ.

Privatzulagen, die Offzre., Fähnriche u. Fahnenjunker auf Grund der von ihren Vätern &s. übernommenen *Verpflichtungen* beziehen, sind den Offizieren &s. als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen (Finanzmin. 5/8. 91. Art. 23). — Diese (schriftliche oder auch nur mündliche) *Verpflichtung* muss aber mit Beginn des Steuerjahrs bereits eingetreten — nicht nur übernommen — worden sein (Ob.-Verwalt.-Ger. I. 7/2. 93, 10/6. 97 u. V. 2/10. 93).

III. Abzugsfähig sind dagegen **nicht:** 1) Aufwendungen zur Verbesserung des Vermögens oder Kapitalanlage u. -Abtragungen; 2) die für den eignen Haushalt verbrauchten Erzeugnisse &s.

§ 9. 2) Die **Veranlagung** erfolgt nach dem Ergebnis des unmittelbar vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahres (bei Handel, Bergbau, Landwirtsch.); wenn Jahresergebnis nicht vorliegt, nach mutmasslichem Ertrage.

§ 10. Dem Einkommen des Steuerpflichtigen ist das **Einkommen der Angehörigen** zuzurechnen. **Selbständig** werden Ehefrauen veranlagt, die dauernd vom Ehemann getrennt leben.

§ 17. Die Steuer **beträgt** jährl. bei einem Jahreseinkommen von mehr als:

Einkommen		Steuer	Einkommen		Steuer
900—1050 ℳ	einschl.	6 ℳ	3900—4200 ℳ	einschl.	92 ℳ
1050—1200 „	„	9 „	4200—4500 „	„	104 „
1200—1350 „	„	12 „	4500—5000 „	„	118 „
1350—1500 „	„	16 „	5000—5500 „	„	132 „
1500—1650 „	„	21 „	5500—6000 „	„	146 „
1650—1800 „	„	26 „	6000—6500 „	„	160 „
1800—2100 „	„	31 „	6500—7000 „	„	176 „
2100—2400 „	„	36 „	7000—7500 „	„	192 „
2400—2700 „	„	44 „	7500—8000 „	„	212 „
2700—3000 „	„	52 „	8000—8500 „	„	232 „
3000—3300 „	„	60 „	8500—9000 „	„	252 „
3300—3600 „	„	70 „	9000—9500 „	„	276 „
3600—3900 „	„	80 „	9500 10500 „	„	300 „

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als		in Stufen von	um je
10500—30500 ℳ.	einschl.	1000 ℳ.	30 ℳ.
30500—32000 „	„	1500 „	60 „
32000—78000 „	„	2000 „	80 „
78000—100000 „	„	2000 „	100 „
100000 „	„	5000 „	200 „

Nach § 8 Ges. v. 26/5. 09 wird v. 1/4. 09 ab ein **Zuschlag** erhoben, der beträgt bei Einkommen von mehr als

Einkommen	Zuschlag	Einkommen	Zuschlag
1200—3000 ℳ	5%	20500—30500 ℳ	20%
3000—10500 „	10%	30500 ℳ	25%
10500—20500 „	15%		

Für Gesellschaften m. beschr. Haftung u. Aktiengesellschaften gelten besondere Sätze bzw. Zuschläge.

§ 19. Für Unterhalt von **Familienangehörigen** (ohne Ehefrau u. Kinder über 14 Jahren, die im Betrieb des Steuerpflichtigen mittätig sind oder mehr als $^1/_2$ des ortsüblichen Tagelohns verdienen) tritt Ermässigung des Steuersatzes ein, u. zw.

bei Eink. bis 6 500 *M* um 1 Stufe, wenn 2,
„ 2 Stufen, „ 3 oder 4,
„ 3 „ , „ 5 „ 6 &s.
„ „ „ 9 500 „ „ 1 Stufe, „ 3,
„ 2 Stufen, „ 4 oder 5 &s.

derartiger Familienglieder vorhanden sind.

§ 20. Wird die Leistungsfähigkeit durch wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt, so kann bei einem Einkommen bis 12 500 *M* eine **Ermässigung** um höchstens 3 Stufen eintreten.

§ 25. Jeder mit einem Einkommen über 3 000 *M* Veranlagte muss alljährlich bis 20/1. eine **Steuererklärung** abgeben.

§ 31. Wer die **Einreichungsfrist** (von 14 Tagen) ohne Entschuldigung **versäumt**, hat neben der Steuer 5% Zuschlag zu zahlen. — Wer eine nochmalige (zweiwöchige) Frist versäumt, hat 25% Steuerzuschlag zu entrichten. Die nach Ges. v. 26/5. 09 zu erhebenden Zuschläge bleiben hierbei ausser Betracht. — Der *Zuschlag* wird durch die Regierung festgesetzt, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister innerh. 4 Wochen zulässig ist.

§ 36. Sämtliche **Behörden** (ausgen. Sparkassen) haben die Einsicht in alle die Einkommensverhältnisse betreffenden Akten &s. zu gestatten, u. auf Erfordern Abschrift zu erteilen, sofern nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

§ 39. Bestehen gegen eine *Steuererklärung* Bedenken, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dies dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, der binnen 2 Wochen sich über die gestellten Fragen zu erklären hat.

§ 40. Die Kommission kann Zeugen u. Sachverständige vernehmen lassen. Diese dürfen die Auskunftserteilung nur ablehnen, wenn sie nach der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses &s. berechtigt sind. — § 41. Hierauf bestimmt die Kommission nach ihrem Ermessen den Steuersatz.

§ 43. Gegen die Veranlagung kann binnen 4 Wochen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission **Einspruch** (bei Veranlagung bis 3 000 *M*) und **Berufung** (bei Veranlagung von mehr als 3 000 *M* u. gegen Entscheidung der Veranlagungskommission) an die Berufungskommission eingelegt werden. Gegen die Entscheidung dieser Kommission kann binnen 4 Wochen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission eingereicht werden.

§ 58. **Zustellungen gelten als vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.**

§ 62. Nur die Vermehrung durch Erbanfall, Vermächtnis, Ueberlassungsvertrag zwischen Eltern u. Kindern, Verheiratung u. Schenkung erfordert eine **Erhöhung** der veranlagten Steuer vom Beginn des auf den Erbanfall folgenden Monats ab.

§ 63. Wird durch Wegfall einer Einnahmequelle oder ausser-

gewöhnliche Unglücksfälle das Einkommen um mehr als 1/4 vermindert, so kann vom Beginn des auf die Verminderung folgenden Monats ab eine Steuer-**Ermässigung** beansprucht werden.

§ 65. Die Ermässigung wird beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission **beantragt**. Gegen die Entscheidung (der Regierung) steht binnen 4 Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

§ 66. Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz ändern, haben sich bei den Gemeindevorständen **ab- u. anzumelden.**

§ 68. Die **Zahlung** der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

§ 70. Die Steuer ist **nicht zu erheben**: 1) von Uoffzren. u. Gemeinen des Beurlaubtenstands mit einem Einkommen bis 3 000 ℳ einschl. für die Monate, in denen sie eingezogen sind; 2) von dem *Diensteinkommen* der Offzre. &s. auf Kriegsschiffen vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in dem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats der Rückkehr in diese.

§ 72. Wer wissentlich **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, die zur Verkürzung der Steuer führen, wird mit dem 4—10 fachen Betrag der Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 ℳ **bestraft**. — Ist die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht mit der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so beträgt die Geldstrafe 20—100 ℳ. — Straffrei bleibt, wer, bevor eine Anzeige erfolgt, seine Angabe berichtigt u. die vorenthaltene Steuer rechtzeitig entrichtet.

§ 73. Die hinterzogene Steuer **verjährt** in 10 Jahren u. geht auf die Erben mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren (in Höhe ihres Erbanteils) über. — Die Regierung setzt die *Nachsteuer* fest.

§ 74. Die **unterlassene Ab- u. Anmeldung** (§ 61) wird mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ bestraft.

§ 75. Bei der Steuerverwaltung beteiligte **Beamte u. Kommissionsmitglieder**, die Einkommensverhältnisse **unbefugt offenbaren**, werden *(auf Antrag)* mit Geldstrafe bis zu 1 500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 85. Nachsteuer (bis auf 3 Jahre) ist zulässig beim nachträglichen Bekanntwerden neuer Tatsachen.

Zahlung durch Truppe oder unmittelbar s. Kr. M. 27/9. 92.

b. Ergänzungssteuer.

(Preuss. Ges. 14/7. 93, Ausführ.-A. 3/4. 94, V. 25/6. 95, Ges. 19/6. 06 u. 26/5. 09.) § 4. Der **Besteuerung unterliegt** das bewegliche u. unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden.

Hierzu gehören: 1) in Preussen belegene Grundstücke nebst allem Zubehör, das einen in Geld schätzbaren Wert hat; 2) Anlage- u. Betriebskapital von in Preussen betriebenem Gewerbe, Bergbau &s.; 3) sonstiges Kapitalvermögen.

Alle beweglichen Sachen, die nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandteile eines Anlage- u. Betriebskapitals anzusehen sind, z. B. Möbel, Hausrat, Kleider, Schmucksachen u. Kostbarkeiten, Bücher, Reit- u. Wagenpferde, Wagen, Sammlungen u. Vorräte aller Art, wenn sie nicht Erwerbszwecken dienen (Ausf.-A. Art. 4), gelten nicht als steuerbares Vermögen.

§ 5. Es werden **hinzugerechnet**: 1) Fideikommissstiftungen dem Fideikommissbesitzer; 2) das zu ungeteilter Nach-

lassmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils; 4) dem Ehemann das Vermögen der Ehefrau, insoweit ihm das Einkommen daraus nach E. 3. a. § 10 zuzurechnen ist. — 5) dem Haushaltungsvorstand das Vermögen von Angehörigen, an dem ihm die Nutzniessung zusteht.

§ 7. Als **Kapitalvermögen** (§ 4. I. 3) gelten: a) verzinsliche u. unverzinsliche, verbriefte u. unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art; b) Bargeld ausgen. laufende Jahreseinkünfte; c) der Kapitalwert von Apanagen u. Renten, die den Empfängern als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögensvorteilen, durch Hausgesetz oder laut letztwilliger Verfügung zustehen. Ausgenommen sind Pensionen jeder Art, sowie Renten, die letztwillig Personen zugewendet worden sind, die zum Hausstand des Erblassers gehört u. in seinem Dienst gestanden haben. — Ebenso Zulagen für Angehörige, selbst wenn sie nach E 3. a. § 10 dem Einkommen des Empfängers zugerechnet werden (Ausf.-A. Art. $13._3$).

§ 8. Vom Aktivvermögen sind in **Abzug** zu bringen: 1) Kapital- (nicht Haushaltungs-)schulden; 2) der Kapitalwert von Apanagen, Renten, periodischen geldwerten Leistungen &s.

§ 11. Bei **Landgütern** ist das lebende u. tote Inventar mitzurechnen. Aus den Vorjahren noch vorhandene Vorräte kommen als selbständige Vermögensstücke in Anrechnung.

§ 12. Wertpapiere sind nach Börsenkurs, Kapitalforderungen u. Schulden nach dem *Nennwert* **anzusetzen**, insofern nicht Umstände vorliegen, die eine Abweichung bedingen.

§ 13. I) Bei dauernden Nutzungen u. Leistungen wird das 25fache, bei solchen von unbestimmter Dauer (ausschl. II) das 12½fache des Jahresbetrags als **Kapitalwert** angenommen.

II) Ist das Recht auf Lebenszeit beschränkt (Apanagen, Renten &s.), so richtet sich der Kapitalwert nach dem Alter.

IV) Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen &s. s. Tabelle.

V) Bei Nutzungen &s., deren Betrag nicht feststeht, ist der Betrag des Vorjahrs anzusetzen.

§ 14. Vom Kapitalwert **unverzinslicher** befristeter Forderungen &s. werden bis zur Fälligkeit 4% Jahreszinsen abgerechnet.

§ 15. Noch nicht fällige Lebens-, Alters- u. Rentenversicherungen werden mit ⅔ der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem *Rückkaufswert* angerechnet.

§ 17. Es werden **nicht herangezogen**: 1) Personen, deren steuerbares Vermögen 6 000 ℳ nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf das Einkommen; 2) Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 900 ℳ, wenn ihr Vermögen nicht mehr als 20 000 ℳ beträgt; 3) vaterlose minderjährige Waisen, Erwerbsunfähige u. weibliche Personen, die minderjährige Angehörige zu unterhalten haben, insofern ihr Vermögen nicht mehr als 20 000 ℳ u. ihr Jahreseinkommen nicht mehr als 1 200 ℳ beträgt.

§ 18. Die Ergänzungssteuer **beträgt** (§ 1 der Allerh. V. 25/6. 95) bei einem Vermögen von:

mehr als einschl.	jährlich	mehr als einschl.	jährlich
6 000—8 000 ℳ	$3,_2$ ℳ	12 000—14 000 ℳ	$6,_4$ ℳ
8 000—10 000 „	$4,_2$ „	14 000—16 000 „	$7,_4$ „
10 000—12 000 „	$5,_2$ „	16 000—18 000 „	$8,_4$ „

18 000—20 000 ℳ	9,4 ℳ	40 000—44 000 ℳ	21 ℳ
20 000—22 000 „	10,6 „	44 000—48 000 „	23,2 „
22 000—24 000 „	11,6 „	48 000—52 000 „	25,2 „
24 000—28 000 „	12,6 „	52 000—56 000 „	27,4 „
28 000—32 000 „	14,8 „	56 000—60 000 „	29,4 „
32 000—36 000 „	16,8 „	60 000—70 000 „	31,6 „
36 000—40 000 „	19 „	70 000—80 000 „	36,8 „

Sie steigt bei höherem Vermögen bis einschl. 200 000 ℳ für jede angefangenen 10 000 ℳ um je 5,26 ℳ. — Bei Vermögen von 200 000—220 000 ℳ beträgt sie 105,2 ℳ u. steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 ℳ um je 10,52 ℳ.

Nach § 8 d. Ges. v. 26/5. 09 wird v. 1/4. 09 ab ein **Zuschlag** von 25 % erhoben.

§ 19. **Ermässigungen.** Personen mit einem Vermögen von 32 000 ℳ einschl. werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 ℳ jährlich, in Stufen 1—4 höchstens mit einem Betrag zur Ergänzungssteuer herangezogen, der um 2 ℳ unter der Einkommensteuer zurückbleibt.

§ 38. Die Veranlagung erfolgt für 3 Steuerjahre.

Die übrigen B. sind ähnlich wie E. 3. a. §§ 11, 24—63 u. 66—80.

c. Reichs-Erbschaftssteuer. (Ges. 3/6. 06, Ges.-Smlg. 654.)

§ 10. **Die Steuer** beträgt: I. 4 %: 1) für leibliche Eltern; 2) voll- u. halbbürtige Geschwister u. Abkömmlinge 1. Grads von Geschwistern. — II. 6 %: 1) für Grosseltern u. entferntere Voreltern; 2) Schwieger- u. Stiefeltern; 3) Schwieger- u. Stiefkinder; 4) Abkömmlinge 2. Grads von Geschwistern; 5) uneheliche, anerkannte Kinder u. deren Abkömmlinge; 6) an Kindesstatt angenommene Kinder u. deren Abkömmlinge. — III. 8 %: 1) für Geschwister der Eltern, 2) Verschwägerte im 2. Grad der Seitenlinie; — IV. 10 %: in den übrigen Fällen.

Uebersteigt der Wert 20 Tausend ℳ, wird das $1\frac{1}{10}$fache, 30 T. das $1\frac{2}{10}$, 50 T. das $1\frac{3}{10}$, 75 T. das $1\frac{4}{10}$, 100 T. das $1\frac{5}{10}$, 150 T. das $1\frac{6}{10}$, 200 T. das $1\frac{7}{10}$fache erhoben u. steigt mit je weiteren 100 T. um das $\frac{1}{10}$fache. Die Steigerung beginnt für die I. Kl. erst mit 50 000 ℳ u. wird überhaupt in dem Betrage erhoben, als der Unterschied der höheren Sätze u. demjenigen der vorangehenden Wertklasse durch die Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

§ 11. **Befreit** sind: 1) Erwerb von nicht mehr als 500 ℳ; — 2) solcher nach § 1969 Bürg.Ges.B.; — 3) Befreiung von einer Schuld, die vom Erblasser mit Rücksicht auf eine Notlage angeordnet ist (falls diese der Erbfall im Wesentlichen nicht beseitigt); — 4) ein Erwerb, der anfällt: a) ehelichen Kindern, solchen mit rechtlicher Stellung dieser (nicht an Kindesstatt angenommenen) u. eingekindschafteten Kindern; — b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter u. mütterl. Voreltern; — c) Abkömmlingen der a u. b genannten Kinder; — d) Ehegatten; — e) den § 10. I. 1, II. 1, 5 u. 6 gen. Personen, wenn der Erwerb 10 000 ℳ nicht übersteigt; — f) den § 10. I. 2, II. 2 u. 3 gen. Personen, sofern er in Kleidern, Hausgerät &s. besteht u. der Wert 5 000 ℳ nicht übersteigt (Schuldenabzug s. § 9); — g) leiblichen Eltern u. entfernteren Voreltern, wenn der Erwerb in Sachen besteht, die sie durch Schenkung &s. den Abkömmlingen zugewandt hatten; — h) Dienstboten &s., wenn der

Erwerb 3 000 ℳ nicht übersteigt; — 5) Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todeswegen bestehenden Stiftungsgeschäfts.

§ 36. Die Anmeldung des Erwerbs hat in 3 Monaten zu erfolgen. Strafen s. §§ 49—50.

§ 58. Die Bundesstaaten dürfen Zuschläge erheben.

d. Stempelsteuer. (Preuss. Ges. 31/7. 95 u. 26/6. 09.)

§ 1. Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit Namen oder Firma des Ausstellers unterzeichnet (bedruckt &s.) sind. Dazu gehören (der Stempelbetrag ist in Klammer zugefügt): Beglaubigte Abschriften und Zeugnisse in Privatsachen (3 ℳ), Abtretung von Rechten ($^1/_{20}$ %, mindestens 1,5 ℳ), Annahme an Kindesstatt (50 ℳ), Beurkundung von Versteigerungen beweglicher Sachen ($^1/_3$ %), Ausfertigung von Schriftstücken der Behörden u. Beamten einschl. Notare (3 ℳ) [befreit sind Bescheide auf Gesuche, Anfragen &s. in Privat- u. Genehmigungen in Bausachen], Auszüge aus Akten, öffentl. Verhandlungen, Registern &s., wenn sie Privatpersonen auf deren Ansuchen erteilt werden (3 ℳ), Bestallungen für besoldete Beamte (1,5 ℳ), Bürgschaften u. Sicherstellung von Rechten (bis 600 ℳ — 0,5 ℳ, bis 1 200 — 1 ℳ, bis 10 000 — 1,5, bei höherem Betrage 5 ℳ), Doppelausfertigungen stempelpflichtiger Urkunden (3 ℳ — jedoch nicht über den Stempel der Urkunde selbst), Eheversprechen (1,5 ℳ) u. Ehevertrag (5 ℳ), Entlassung aus der väterlichen Gewalt (10 ℳ), Erbverträge (3—50 ℳ) u. Erbteilungsverträge ($^1/_{25}$ %, mindestens 1,5 ℳ; bei erbschaftssteuerfreien Erbschaften 1,5 ℳ), Fideikommiss- u. Familienstiftungen (3 %), Gesellschaftsverträge (s. Tarif), Jagdscheine v. f, Kauf- u. Tauschverträge (unbewegliche inländische Sachen 1, ausländische 3 ℳ, andere jeder Art $^1/_3$ %) [befreit sind solche Verträge zwischen Verwandten auf- u. absteigender Linie, sowie über Sachen zum unmittelbaren Verbrauch &s. — s. auch Kr. M. 15/2. 89 u. 4/8. 99], Leibrenten &s. (1,5 ℳ), Genehmigung von Lustbarkeiten — von öffentlichen, Privat- u. geschlossenen Gesellschaften dargeboten (10—0,5 ℳ), Namensänderung (100—200 ℳ), Naturalisationsurkunde (150 ℳ), Notariatsurkunden (3 ℳ), Pacht (Jagd- s. Tarif)- u. Mietsverträge (bei einem Pachtzins über 300 ℳ — $^1/_{10}$—2 %), Pässe (3 ℳ, für Dienstboten &s. 1 ℳ, zum Transport von Leichen ausser dem Kirchsprengel 5 ℳ), Wechselproteste (1,5—3 ℳ), Protokolle (3 ℳ), Schuldverschreibungen ($^1/_{12}$ %, bei Darlehen, die innerh. Jahresfrist zurückzuzahlen $^1/_{50}$ %), Standeserhöhungen (Adel 1200 ℳ), Taxen von Grundstücken im Privatinteresse (3 ℳ), Testamente aller Art (3—50 ℳ), Vergleiche (3 ℳ), Versicherungsverträge (Lebens- u. Rentenvers. $^1/_{20}$ %, Unfall- u. Haftvers. $^1/_2$ %, Feuer-, Hagel-, Viehvers. &s. $^1/_{1000}$ %) [befreit sind Versicherungen bis 3 000 ℳ, solche auf Gegenseitigkeit u. Rück- u. Transportvers.], Aufhebung von Verträgen (3 ℳ) [Lehr- u. Arbeitsverträge sind frei], Vollmacht (bei Werten bis 500 ℳ — 0,5, bis 1 000 — 1, bis 3 000 — 1,5, bis 6 000 — 3, bis 10 000 — 5, bis 15 000 — 7,5, bei höheren 10 ℳ, bei General-Vollmacht u. Werten über 50 000 ℳ — 20 ℳ).

Pachtverträge mit Mil.-Behörden s. Kr. M. 14/9. 96.

Stempelfrei sind Zeugnisse, auf Grund deren ein amtliches Zeugnis (z. B. Pass) ausgestellt wird, ferner die von Geistlichen in Bezug auf Geburt, Taufe, Aufgebot, Tod &s. erteilten, die zum Genuss von Wohltaten, Stiftungen für hilfsbedürftige Personen erforderlichen Zeugnisse, sowie solche, die zur Zahlung von Pension, Witwen-, Waisen- u. Krankengeldern u. Beerdigungskosten &s. bei öffentlichen Kassen eingereicht werden müssen, Zeugnisse u. Nachweisungen zu Gesuchen um Befreiung von Kontrollversammlungen (N. I.), Heiratsgenehmigungen für Mil.-Personen u. Beamte, Patente über Titel- u. Charakterverleihungen der Beamten (N. I.) u. der Offzre. des Beurlaubtenstandes (Kr. M. 27/2. 01 * 49), Patente für Oberzahlmeister (Kr. M. 3/12. 06 * 439), aber nicht die Anstellungsurkunden für Zahlmeister (Kr. M. 13/11. 02 * 332), Auswanderungs-Bescheinigungen nach W. O. § 111.$_{16}$.^{a} (N. I.) u. polizeiliche Bescheinigungen zwecks Anforderung von Mietsentschädigung (N. I.) u. die von San.-Offzren. ausgestellten ärztlichen Zeugnisse der Mil.-Anwärter für den Grenz- oder einen andern Zivildienst (Kr. M. 28/8. 00 * 434).

§ 4. **Frei** sind Urkunden über: a) Gegenstände im Wert von nicht über 150 ℳ (wenn der Tarif nicht anders bestimmt), b) Leistungen an Reich u. preuss. Staat, c) Angelegenheiten der Heeresergänzung, Befreiung vom Dienst &s., von Res.- u. Landwehrübungen, e) Enteignungen, f) Abschriften &s. der Kataster.

§ 5. **Persönlich** befreit sind: b) Fiskus des Reichs u. preuss. Staats, öffentliche Anstalten u. Kassen der vorgenannten. Hiernach sind Pässe für zur Botschaft &s. nach Russland kommandierte Mil.-Personen kostenlos (Finanz. 8/5. 98).

§ 7. Die Pflichtigen sind zur Erteilung der von Behörden oder Beamten geforderten **Auskunft** verpflichtet; genügt diese nicht, können (nach Androhung) Ordnungsstrafen im Gesamtbetrag von 60 ℳ verhängt werden.

Reichsstempelgesetz (Ges. 3/6. 06). Erlaubniskarten für Personen-Kraftfahrzeuge (jährlich). 1) Krafträder 10 ℳ; 2) Kraftwagen a) bis 6 HP: 25 ℳ; — b) von 6—10 HP: 50 ℳ; — c) von 10—25 HP: 100 ℳ; — von über 25 HP: 150 ℳ. Ausserdem zu 2 von jeder HP oder einem Teile, bei a: 2 ℳ, bei b: 3 ℳ, bei c: 5 ℳ, im übrigen: 10 ℳ Die Hälfte vorstehender Sätze für 4 Monate. — **Frachturkundenstempel** ist auch für Mil.-Gutsendungen zu zahlen (Kr. M. 9/1. 07 * 25). — Scheckstempel s. Kr. M. 1/3. 10 * 41.

e. Gemeindeabgaben, Chausseegeld &s.

1. (Preuss. Ges. 14/7. 93 * 236.) I) **Gemeindesteuern.** § 16. Die Gemeinden dürfen das Halten von **Hunden** besteuern.

§ 19. Die **Küchenbetriebe** der Truppen &s. bleiben von Verbrauchssteuern befreit.

§ 24. Den Steuern vom Grundbesitz sind auch unbebaute **Grundstücke** unterworfen. — Dienstwohnungen für Beamte sind nicht steuerfrei (Ob.-Verw.-G. 27/4. 96); der Offzre. s. Kr. M. 22/4., 17/5., 12/11. 97, 22/1. u. 8/3. 98. s. auch Kr. M. 19/5. 09 * 145.

§ 41. Vorläufig bleibt die Vg. 23/9. 67 (Ges.-Smlg. 1648) in Kraft. Sie lautet: *§ 1.* Von allen **unmittelbaren Kommunalauflagen** sowohl der Gemeinden als der Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände &s., sowie der kreiskommunal- u. provinzialständischen Verbände sind **befreit:** *1)* die servisberechtigten Mil.-Personen des aktiven Dienststands (auch Waffen-

meister u. Sattler — Ob.-Verw.-G. 16/10. 97) sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen (v. jedoch § 42) Einkommens. Nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe (hierzu gehört das Musizieren der Hoboisten &c. gegen Entgelt — Kr. M. 3/2. 77, H. IV. 5. N. II z. 42) oder das hieraus fliessende Einkommen gelegten Gemeindeabgaben müssen auch sie beitragen. — Mil.-Aerzte (u. Veterinäre) geniessen rücksichtlich ihrer Zivilpraxis diese Befreiung nicht; *4)* die pensionierten Mil.-Personen hinsichtlich ihrer Pensionen, soweit der Jahresbetrag 750 ℳ nicht erreicht; *5)* die Witwen u. Waisen der aktiven u. pensionierten Mil.-Personen hinsichtlich ihrer Pensionen aus Staats- oder öffentlichen Versorgungskassen; *6)* die Sterbe- u. Gnadenmonate.

§ 4. Die Pensionen der Mil.-Personen werden nur zur **Hälfte** als *Einkommen* veranlagt.

§ 11. Zu den **mittelbaren** Gemeindeabgaben müssen auch die §§ 1 u. 4 bezeichneten Personen beitragen.

§ 42. Das **Einkommen** der aktiven **Offiziere** (einschl. Gendarmerie) wird nach dem Gesetz 29/6. 86 (unten) besteuert. — Gem.-Umsatzsteuer wird nicht erhoben (Kr. M. 7/10. 05).

II) **Kreis- u. Provinzialsteuern.** § 93. Die Kreise dürfen **Hunde** (neben der Steuer nach § 16) mit höchstens 5 ℳ besteuern.

(Preuss. Ges. 29/6. 86 * 1887. 37.) *§ 1.* Die Staatssteuer zahlenden **Offiziere** entrichten von ihrem **ausserdienstlichen Einkommen** eine Abgabe zu Gemeindezwecken.

§ 3. Der der Veranlagung für die Staatssteuer zu Grund gelegte **Einkommensbetrag,** vermindert um das *Diensteinkommen,* stellt den zu den Gemeindeabgaben heranzuziehenden Betrag dar. — Die nach a. § 9. I bei der Einkommensteuer in Abzug zu bringenden Beträge (z. B. für Zulagen, Witwenkasse) sind jedoch bei der Kommunalabgabe nach Massgabe des Verhältnisses auf das *Privat-* u. das *Diensteinkommen* abzurechnen (Finanzmin. 30/4. 94). — Von diesem Einkommen haben die Offzre. an die Gemeinde des Stand- (wenn der Standort mehrere Gemeindebezirke umfasst, des Wohn-) Orts eine Abgabe zu entrichten, die der von einem gleichen Jahreseinkommen zu entrichtenden Staatssteuer gleichkommt. — Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis 660 ℳ beträgt die Abgabe $2_{,4}$, bei einem höhern bis einschl. 900 ℳ aber 4 ℳ (Ges. 22/4. 92 * 142).

Die Bestimmung des § $6._1$ des preuss. Ges. 24/6. 91 (E. 3. a) ist für die Gemeinden nicht bindend (Ob.-Verw.-Ger. I. 20/1. 94).

§ 9. Die Pension **reaktivierter** Offiziere *z. D.* gilt als *Diensteinkommen.*

(Ausführ.-Vg. 12/2. 87 * 39.) I. 6) Der Offzr. muss Versetzungen &c. sowohl dem Magistrat &c. des bisherigen als auch dem des neuen Wohnorts **mitteilen.**

7) Gegen die Feststellung steht dem Offzr. binnen 2 Monaten von der Zustellung die **Beschwerde** bei der Bezirksregierung (in Berlin bei der Direktion f. d. Verwaltung d. direkten Steuern) frei, bei deren Entscheidung es bewendet. Diese Beschwerde ist **neben** einer etwaigen Reklamation gegen die Veranlagung zur Staatssteuer einzulegen.

2. Die Mitglieder der Mil.-Gemeinden (v. D. Anh.) sind von der **Kirchensteuer** befreit (Kr. M. 21/12. 81, H. IV. 5. N. II z. 46).

3. Von **Schulverbandslasten** sind die Mil.-Personen nicht

befreit (Ob.-Verwalt.-Ger. 13/4. 89). — Für die Kinder der Offzre. darf kein höheres Schulgeld gefordert werden als für *Einheimische* (Kr. M. 16/1. 90).

4. Offzre. zu Pferd (nicht zu Wagen) u. in Uniform sind überall von Zahlung des **Chausseegelds** frei, auch wenn sie keine Waffe tragen (Kr. M. 15/9. 94). — Ebenso etatsmässige Offizierpferde, die geführt werden, wenn sich die Führer durch Marschroute oder Befehl ausweisen (Tarif, Ges.-Smlg. 1840 S. 94).

Krümperwagen zahlen weder Chaussee- noch Brückengeld, wohl aber, wenn sie für persönliche Zwecke der Offzre. u. Uoffzre. (ob gegen Entgelt oder nicht) benutzt werden (Ob.-Verw.-G. 5/1. 98).

Beiträge zu den seuchengesetzlichen Entschädigungen v. *IV.* B. 1. § $9._{10}$.

f. Jagdscheine (Preuss. Ges. 31/7. 95, v. auch d).

§ 1. Zuständig zur **Erteilung** ist der Landrat &s., in Stadtkreisen die Polizeibehörde des Kreises, in dem der Jäger seinen Wohnsitz hat oder zur Jagd berechtigt ist. — Ausländer bedürfen eines Bürgen (für Zahlung etwaiger Strafen).

§§ 3 u. 4. Ein Jahresjagdschein **kostet** 15, Stempel $7,_{5}$ (für Ausländer 40, Stempel 50) ℳ, ein Tagesjagdschein (gültig für 3 aufeinanderfolgende Tage) kostet 3, Stempel $1,_{5}$ (für Ausländer 6, Stempel 10) ℳ. — Für 1 ℳ kann eine Doppelausfertigung (ohne Stempelgebühr) gewährt werden.

§ 11. Mit **Geldstrafe** bis zu 20 ℳ wird bestraft, wer bei der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt oder im Festungsgelände jagt, ohne Vermerk der Fest.-Behörde auf dem Schein.

§ 12. Mit Geldstrafe von 15—100 ℳ wird bestraft, wer die Jagd ausübt, ohne einen gültigen Jagdschein zu besitzen.

g. Kirchensteuer.

a) Allgemeines. (Ev. Kirchen-G. 26/5. 05 u. G. 14/7. 05. Kath. G. 14/7. 05.) § 2. Kirchensteuerpflichtig sind alle Ev. (Kath.), die der Kirchen-Gem. durch ihren Wohnsitz angehören.

§ 3. Die Steuerpflicht beginnt mit Monatsersten nach Wohnsitzgründung u. erlischt a) mit Ablauf des Sterbemonats, — b) bei Aufgabe des Wohnsitzes mit Ablauf des Verzugsmonats bei vorheriger Anzeige an Kirch.-Gem., sonst mit Ablauf des folgenden Monats. (Austritt aus den Kirchen s. § 3 des Ges.)

§ 4. Mehrfacher Wohnsitz. Einkommen aus Grundbesitz u. Gewerbebetrieb wird wo belegen u. betrieben besteuert. Beträgt dieses Einkommen mehr als $^{3}/_{4}$ des Gesamteinkommens, so ist die Kirch.-Gem. nur zur Erhebung von $^{3}/_{4}$ berechtigt, das restliche $^{1}/_{4}$ entfällt auf die Kirch.-Gem. des andern Wohnsitzes.

§ 5. Bei Mischehen ist der ev. (kath.) Teil von der Hälfte des Steuersatzes heranzuziehen.

§ 7. Gesetzl. Befreiung von der Einkommensteuer (s. Ges. 19/6. 06. § $3._{6}$) befreit von Kirchensteuern.

§ 9. Massstab für Veranlagung ist die der Staats-Eink.-steuer (ev. Gew.-, Grund-, Geb.-steuer).

§ 13. Erhöhung u. Ermässigung der Staats-Eink.-steuer bewirkt entsprechende Änderung der Kirchensteuer.

Rechtsmittel. Durch Einlegung wird Zahlung nicht aufgehalten. Einspruch (§ 19—20 ev., 21—22 kath.) binnen 4 Wochen beim Gem.-Kirchenrat &s. (Kath. Kirchenvorst.), der entscheidet.

Hiergegen **Beschwerde** (Art. IV. § 1 Ges. 14/7. 05, Kath. § 23) binnen 4 Wochen beim Konsistorium (Kath. bischöfl. Beh.), Entscheidung durch Reg.- (Berlin Polizei-) Präs. — **Verteilungsantrag** bei mehrf. Wohnsitz (Art. IV. § 2 wie vor, § 21 [Kath. 25]) binnen 4 Wochen. Einlegung u. Entscheidung wie bei Beschwerde. Gegen Entscheidung des Reg.- (Polizei-) Präs. **Klage** (Art. IV. § 4 wie vor [ev.], § 27 [kath.]) binnen 2 Wochen beim Ob.-Verw.-Gericht.

b) Besondere V. für **Mil.-Personen.** § 28 (35 Kath.). Auf Mil.- u. Anstaltsgemeinden finden vorstehende Ges. **keine** Anwendung. In Mil.-Gem. werden Kirchensteuern nicht erhoben. — Zugehörigkeit zu den Mil.-Gem. v. D. Anh. Hinsichtlich der einschränkenden Best. zu der dortigen Z. 6 ist nicht dienstlicher sondern **wirklicher** Wohnsitz für Zugehörigkeit entscheidend. Ein Mil.-Beamter mit dienstl. Wohnsitz in Berlin, **wirklich** im Vorort (der nicht Standort oder im Standortverband), ist Mitglied der Zivilkirch.-Gem. u. dort kirchensteuerpflichtig.

Ev. Witwen u. Kinder von Personen, die bis zum Tode zur Mil.-Gem. gehörten, sind steuerpflichtig in Zivilkirch.-Gem., wo sie ihren Wohnsitz haben. — Für Hof- u. Garn.-kirche Potsdam u. alte Garn.-kirche Berlin gelten besondere Best.

4. Hof-Rang-Reglement 19/1. 78.

1—3*)) Der Oberst-Kämmerer, die **Feldmarschälle****), der Minister-Präsident; 4—11) der Oberst-Marschall, die obersten Hofchargen, die Ritter des Hohen Ordens vom Schwarzen Adler, die Kardinäle, die Häupter der landsesshaften fürstlichen u. ehemals reichsständischen gräflichen Familien, der Vize-Präsident des Staats-Ministeriums; 12 u. 13*)) die aktiven **Generale der Infanterie &c.**, die aktiven Minister (unmittelbar **nach** diesen die Staatssekretäre der obersten Reichsbehörden u. von Elsass-Lothr. A. K. O. 1907); 14—17) die 1. Präsidenten beider Häuser des Landtags, die **inaktiven*****) **patentierten Generale der Infanterie** &c.; die inaktiven Minister mit Ministerrang, die **inaktiven*****) **charakterisierten Generale der Infanterie** &c.; 18—20*)) die aktiven **Generalleutnants**, die Wirklichen Geheimen Räte mit dem Prädikat *Excellenz*, die Erz- u. Fürstbischöfe; 21—28) die **inaktiven*****) **patentierten Generalleutnants**, die Ober-Hofchargen m. d. Pr. *Excellenz*, die Ober-Hofämter in Preussen, die **inaktiven charakterisierten Generalleutnants**, die übrigen Excellenzen, die Nachgeborenen der Familien unter 10, falls sie das grosse Band eines preuss. Ordens besitzen, die Vize-Präsidenten beider Häuser des Landtags; 29—32*)) die aktiven **Generalmajors**, die Räte 1. Klasse, die Bischöfe, die Ober-Hofchargen ohne *Excellenz;* 33 u. 34) die **inaktiven Generalmajors**, die Vize-Ober-Hofchargen, sowie die Ritter der Friedensklasse des Ordens *pour le mérite;* 35—38*)) die **Obersten**, die Räte 2. Klasse (hierzu gehören die Reichsmil.-Ger.-Räte &c. — A. K. O. 25/2. 08 * 67), die Feldpröpste;

---

*) nach dem Tag der Ernennung oder Allerh. Bestätigung folgend.

) Die **General-Obersten u. **General-Feldzeugmeister** folgen **nicht** hinter den Feldmarschällen, sondern **mit** diesen **nach dem Patent.**

***) Regiments-Chefs, Generale *à l. s.* eines Truppenteils u. *à l. s.* der Armee gelten als *aktiv* (v. *VII.* C. 6).

39—47) der Ober-Bürgermeister von Berlin, die Dompröpste u. Stifts-Dechanten, die Schlosshauptleute, die übrigen Hofchargen u. Prinzlichen Hofmarschälle, die Kammerherren, die Flügel-Adjutanten, die Inhaber der Erbämter in den Provinzen, die Ober-Hof- u. Domprediger, die Rektoren der Universitäten u. die beständigen Sekretäre der Akademie d. Wissenschaften, sowie Präsident u. Dir. d. Akad. d. Künste (Joh.-Rechts-Ritter zwischen 45 u. 46); 48—51*)) die **Oberstleutnants**, die Räte 3. Klasse, die Landes-Direktoren (-hauptleute), die Gen.-Landschafts- u. Haupt-Ritterschafts-Direktoren: 52 u. 53) die Domherren, die Ritterschafts- u. Landschafts-Direktoren; 54 u. 55*)) die **Majors**, die Räte 4. Klasse; 56—58) die Landesältesten u. Landschaftsräte, die bei Hof vorgestellten Herren, die Mitglieder beider Häuser des Landtags; 59) die **Hauptleute u. Rittmeister**; 60) die Kammerjunker u. Hofjagdjunker; 61 u. 62) die **Oberleutnants u. Leutnants.**

Die **Oberpräsidenten**, welche nicht *Wirkliche Geheime Räte* sind, folgen bei Hof hinter den aktiven Generalleutnants. Innerhalb der Provinz aber haben sie bei allen amtlichen Vorkommnissen den Rang unmittelbar hinter dem Kommandierenden General. Wenn letzterer abwesend ist, hat somit der Oberpräsident bei gemeinsamen Festmählern den Trinkspruch auszubringen (Mil.-Kab. 30/1. 84).

5. Befugnisse der Polizei.

(A. K. O. 6/12. 55.) I. **Die Mannschaften** haben alle dienstlich ihnen bekannt gemachten Polizeiverordnungen zu befolgen, auch ausser Dienst den ortspolizeilichen Anordnungen Folge zu leisten u. den Beamten Namen, Dienstgrad u. Truppenteil anzugeben; ebenso sind nicht im Dienst befindliche Mil.-Personen verpflichtet, den Beamten auf ihre Aufforderung nach einer Mil.-Wache oder zu einem Vorgesetzten zu folgen.

Die Polizeibeamten haben dagegen ein Einschreiten gegen Soldaten in Uniform möglichst zu vermeiden. Ist die Feststellung des Namens nicht ausreichend, sondern die **Festnahme** erforderlich, so ist, soweit es irgend tunlich, zu veranlassen, dass die Festnahme durch Mil.-Wachtmannschaften oder Vorgesetzte ausgeführt wird.

Ober-Zoll-Kontrolleure u. Zollaufseher sind verpflichtet bei Ausübung ihres Dienstes auf **Fahnenflüchtige** zu fahnden; sie gelten hierbei als Polizeibeamte und sind berechtigt bei den Festnahmen nach den Vorschriften über Waffengebrauch der Polizeibeamten zu verfahren (Finanzm. 20/5. 96 * 164).

II. Der **Offizier** weist sich durch die Uniform aus u. darf demgemäss besondere Rücksichten erwarten. Sein Stand legt ihm aber die Verpflichtung auf, polizeilichen Anordnungen nachzukommen. Sollte dies nicht geschehen, so geht die Befugnis der Beamten nur dahin, den Offzr. ruhig u. in angemessener Art darauf aufmerksam zu machen, dass er gegen eine polizeiliche Anordnung gefehlt habe. Sollte der Offzr. einer solchen Aufforderung nicht sofort Folge geben, so haben die Beamten Meldung zu machen. Weiter gehen ihre Befugnisse nicht, da es vorzuziehen ist, dass eine Uebertretung augenblicklich ungerügt bleibt u. erst später eine strenge Rüge zur Folge hat, als dass ein

*) nach dem Tag der Ernennung oder Allerh. Bestätigung folgend.

Zusammenstoss zwischen Offzren. u. Beamten herbeigeführt wird.

Nur wenn ein Offzr. ein Verbrechen begehen, u. Gefahr im Verzug sein sollte, so dürfen die Beamten den Offzr. selbst verhaften, sofern dies nicht durch einen Vorgesetzten oder durch eine Mil.-Wache zu bewirken ist. Die Beamten haben genau zu erwägen, dass es sich bei der Verhaftung eines Offzrs. auch um Blosstellung der Uniform handelt, u. dass nur ganz aussergewöhnliche Umstände eine solche Verhaftung rechtfertigen können. Der verhaftete Offzr. ist sofort ohne Aufsehen auf eine Offizierwache oder zum Kommandanten zu führen.

III. Wenn **in Kasernen** polizeiliches Einschreiten erforderlich ist, haben die Beamten sich jedesmal beim Offzr. *vom Dienst* zu melden u. den gesetzlichen Beistand nachzusuchen, der mit aller Bereitwilligkeit alsdann zu leisten ist.

Wenn von Mil.-Personen **im Dienst** oder von **geschlossenen Truppenabteilungen** gegen Polizeiverordnungen gefehlt wird, so haben die Beamten der Mil.-Person oder dem Führer der Abteilung Kenntnis von der Verordnung zu geben, der alsdann, soweit der Dienst es zulässt, Folge zu leisten ist. Geschieht dies nicht, so bleibt den Beamten nur die Anzeige vorbehalten.

IV. Mil.-Personen **in Zivil** sind wie Zivilpersonen zu behandeln, bis sie sich als Mil.-Personen ausweisen.

Reichs-Strafgesetzbuch § 360. 10) Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft **wird bestraft**, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not von der Polizei aufgefordert keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

F. Abwehr von Viehseuchen.

1. Seuchenges. 26/6. 09.

§ 10. **Anzeigepflicht** besteht für: 1) Milzbrand; 2) Tollwut; 3) Rotz (Wurm) der Pferde; 7) Beschälseuche u. Bläschenausschlag der Pferde; 8) Räude u. weiter die Bornasche Krankheit der Pferde für die Prov. Sachsen (Reichskanzler 12/11. 96) u. des Königr. Sachsen (8/12. 04), die Influenza für Ostpreussen (Reichskanzler 3/9. 98) für Sachsen (7/4. 04) der Pferde u. die Seuche der Pferde für Ostpreussen (28/6. 04).

§ 36. Der **Tollwut** verdächtige Haustiere müssen sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten (ohne Kurversuch — § 37) sicher eingesperrt werden.

§ 39. Ist die Tollwut festgestellt, so ist die sofortige Tötung des Tiers u. aller Hunde u. Katzen anzuordnen, die verdächtig sind, von dem wutkranken Tier gebissen worden oder mit solchem in Berührung gekommen zu sein. Andere Haustiere müssen in diesem Fall polizeilich beobachtet u., wenn sich Spuren der Tollwut zeigen, getötet werden.

§ 40. Wenn Hunde während einer *Hundesperre* frei umherlaufen, kann deren sofortige Tötung angeordnet werden.

§ 42. Die Tötung muss angeordnet werden, wenn von dem beamteten Tierarzt die Rotzkrankheit für wahrscheinlich erklärt wird, oder wenn durch anderweite Massregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nicht erzielt werden kann, u. darf angeordnet werden, wenn die beschleunigte Unter-

drückung der Seuche erforderlich ist.

§ 43. **Rotzverdächtige** Tiere unterliegen der Absonderung u. polizeilichen Beobachtung.

§ 46. Die Polizeibehörde muss jeden ersten Seuchenverdacht u. jeden ersten Ausbruch, sowie den Verlauf u. das Erlöschen einer Seuche dem örtlichen Gen.-Komdo. (in Orten, wo Truppen stehen, dem Gouverneur &s.) schriftlich mitteilen.

§ 66. Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere wird eine **Entschädigung** gewährt.

§ 68. Als Entschädigung wird der *gemeine Wert* (ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erleidet, dass es mit der Seuche behaftet oder geimpft ist) gewährt. Bei Rotz beträgt die Entschädigung drei Viertel des *gemeinen Werts.* — Auf die Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, u. zw. bei Rotz zu drei Vierteln, angerechnet.

§ 70. **Keine Entschädigung** wird gewährt: 1) für Tiere, die dem Reich oder den Einzelstaaten gehören; 3) für Pferde, bei welchen innerhalb 90 Tagen nach ihrer Einführung in Deutschland die Rotzkrankheit festgestellt wird, ohne dass der Nachweis einer spätern Ansteckung geführt werden kann.

§ 71. Die Entschädigung kann versagt werden: 1) für Tiere, die mit einer unbedingt tödlichen Krankheit (ausschl. Rotz u. Verendung infolge polizeil. angeordneter Impfung) behaftet waren; 3) für Hunde u. Katzen.

§ 72. Der Entschädigungsanspruch fällt bei unterlassener oder länger als 24 Stunden verzögerter Anzeige (§§ 9 u. 10) weg.

§§ 74—77. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis (neben diesem kann zugleich auf Geldstrafe erkannt werden) bis zu 2 J. oder Geldstr. &s. von 15—3000 ℳ, fahrlässige mit solcher bis 1500 ℳ oder mit Haft bestraft. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft werden bestraft: leichtere Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche oder tierärztliche Sperr-, Kontroll- oder Schutzmassregeln.

2. Seuchen-Vorschrift (Anh. z. M.-Vet.-O. 28/6. 06).

§ 3. 1) Die **Truppenbefehlshaber** müssen die vorgeschriebenen Massregeln rechtzeitig ergreifen. Diesem Zweck müssen im Frieden alle andern Rücksichten nachgesetzt werden.

§ 5. 2) Die Esk. &s. führen ein Verzeichnis der verseuchten &s. Ortschaften u. treffen (10) bei Uebungen, Beurlaubungen nach u. Einstellungen aus solchen Orten Vorsichtsmassregeln. — 5) Remonten u. freih. angekaufte Dienstpferde (letztere aus Händler &s.-ställen stets — D. 3. 11) (ebenso eigne Pferde [§ 9.7], die neu angekauft sind u. von denen der Nachweis nicht erbracht ist, dass sie aus vollkommen **seuchenfreien** Ställen stammen) sind, wenn es die dienstl. u. örtl. Verhältnisse irgend gestatten, 6 Wochen gesondert (Offzr.-pferde gegen Miete auch in Krankenställen &s. — Kr. M. 20/6. 08) aufzustellen u. zu reiten (möglichst mit Pferden zusammen, die Brustseuche überstanden haben — D. 3. 11) u. tägl. zu untersuchen. — 6) Dienstpferde, die in fremden Ställen gestanden haben, sind vom Vet. 14 Tage zu überwachen u. — 7) ebenso Krümperpferde, die tunlichst getrennt von den andern Pferden aufzustellen sind. — 8) Verwendung von Miets- mit Truppengespannen ist möglichst zu vermeiden.

Findet solche ausnahmsweise statt, so sind die Mietspferde durch einen Vet. zu untersuchen. — 9) Das **Beschlagen** von Pferden, die sich im Besitz von Zivilpersonen befinden, ist in Mil.-Schmieden nicht gestattet. — 14) Ausspannungen u. Ställe von Pferdehändlern sind tunlichst nicht zu belegen.

§ 8. 1) Pferde, die *abgesondert* sind, dürfen **nicht verkauft** werden (die *unter Beobachtung stehenden* nur mit polizeilicher Zustimmung — D. 4. 08) s. auch Z. 2 u. D. 3. 11.

§ 9. 1 u. 2) **Die Offiziere &s. haben bezüglich ihrer eignen Pferde**, soweit sie in Truppenställen oder gemeinsam mit Truppenpferden untergebracht sind, **die Gesetze u. Vorschriften &s. zu befolgen**, sowie im Dienst auch diese Vorschrift. — 3) Zeigen **eigne Pferde** (gleichviel wo untergebracht) Anzeichen einer Seuche, so ist der Besitzer zur Meldung an seinen nächsten Vorgesetzten, auch an die Polizei (s. Kr. M. 3/7. 11) bei Seuchen, für die Anzeigepflicht besteht, verpflichtet. — 5) Die Tötung rotziger oder rotzverdächtiger Pferde in eignen oder fiskalischen Ställen darf nur auf polizeil. Anordnung erfolgen. — 6) Zeigt das eigne Pferd einer Mil.-Person ausserh. des Standorts Anzeichen der Rotzkrankheit oder des Rotzverdachts, so wird eine Komm. vom Regts. &s.-Komdr. berufen. Wenn diese die Tötung für dienstl. geboten erachtet, u. die Umstände die landesgesetzl. vorgeschriebene Untersuchung &s. nicht gestatten, so darf der Regts.-, Abt.- oder Bats.-Komdr. das durch die Komm. abzuschätzende Pferd töten lassen. Demnächst wird die Entschädigung mit Bericht über die Notwendigkeit beschleunigter Massnahmen beim Armee-Verw.-Dep. beantragt. (Ergibt die Sektion, dass das Pferd nicht rotzkrank war, so wird der volle Schätzungswert, andernfalls $^3/_4$ vergütet.) — Erscheint dies Verfahren ausnahmsweise im Standort nötig, so ist die Zustimmung des All. Kr.-Dep. (telegr.) einzuholen.

§ 11. 1) **Rotzverdächtige** Pferde sind *absusondern* u. durch die Kommission (mehrere Offzre., 2 Veterinäre, darunter 1 Stabsveterinär) zu untersuchen. (Einsendung von Sekt.teilen s. Kr. M. 6/5. 09). — 5) *Abgesonderte* Pferde erhalten besonderes Stallgerät u. Putzzeug (auffällig gezeichnet). Tränkeimer u. Woylachs dürfen nicht als Waschgefässe oder Lagerdecken benutzt werden. Leute mit offnen Schäden (namentlich an den Händen oder im Gesicht) dürfen zu rotzverdächtigen Pferden nicht herangezogen werden. **Die Pfleger müssen vor Antritt des Dienstes u. täglich ärztlich untersucht werden.** Die über die **Ansteckungsgefahr** sorgfältig zu belehrenden Leute tragen im *Absonderungsstall* besonderes Drillich- u. Schuhzeug. Sie waschen sich die Hände in der vorgeschriebenen Weise, wenn sie den *Absonderungsstall* verlassen. Sie sind getrennt von den übrigen Mannschaften unterzubringen. — Im *Absonderungsstall* darf Niemand schlafen oder sich unnötig aufhalten.

§ 13 u. 15. **Milzbrand** u. **Tollwut** u. § 17 **Räude** wie § 11.

§ 18. **Brustseuche.** Kranke u. verdächtige Pferde sind *abzusondern* u. durch die Kommission zu untersuchen. Im Uebrigen wie § 11. Biwakieren genehmigt das Gen.-Komdo.

§ 20. **Rotlaufseuche.** Die Kommission untersucht. *Absonderung* findet nicht statt.

§ 22. 1) Stellt die Kommission einen Rotz-, Milzbrand-, (Brust- u. Rotlaufseuche- [v. § 23]) Tollwut- oder Räudefall fest oder sind Pferde verdächtig, so ist dem Gen.-Komdo. u. dem Gou-

verneur &s. **sofort zu melden** (u. U. telegr.). Abschrift der ersten Meldung mit Kommissionsbericht geht auf dem Dienstweg an das Gen.-Komdo. (an Gouv. &s. unmittelbar), ebenso am 1. u. 15. j. M. Bericht über den Verlauf und Meldung über Erlöschen. — Das Gen.-Komdo. macht Mitteilung an die Truppen, an das Gen.-Komdo., in dessen Bereich Truppen des Korps liegen u. den benachbarten Gen.-Komdos., wenn Ansteckungsgefahr vorliegt. Meldungen u. Berichte über Ausbruch, Verlauf u. Erlöschen am 20. weiter an Kr. M. — Der Gouverneur &s. benachrichtigt Truppen u. Polizei, bei Rotz auch die Polizei der Orte, in denen die erkrankten &s. Pferde in den letzten 6 Wochen im Quartier gewesen sind. Rotzausbruch u. -Verdacht unverzüglich (D. 4. 08). — 2) Ursprung der Seuche ist zu ermitteln u. zu melden.

§ 23. Brust- u Rotlaufseuche wie § 22. s. Kr. M. 30/9. 08 * 305.

§ 25. 1) Beim Ausbruch oder Verdacht einer Seuche während grosser **Truppenübungen**, auf dem **Marsche &s.** ist Uebertragung auf die Pferde der Zivilbevölkerung zu vermeiden. — 2) Alle verdächtigen Pferde werden zur *Absonderung* in den Standort geschickt. — 3) Der Zusammentritt der Kommission ist zu befehlen oder zu beantragen. Fehlende Offzre. u. Veterinäre sind von erreichbaren Truppen oder durch Ziviltierärzte zu ergänzen oder beim Gen.-Komdo. telegr. zu beantragen. — 5) Ergebnis der kommiss. Untersuchung ist a) dem Gen.-Komdo. (u. U. telegr.) zu melden, in dessen Bereich sich die Truppe z. Z. befindet; — b) den vorgesetzten Dienststellen; — c) der Polizei u. — d) der Remonte-Insp. bei Rem.-Komdos. 6) Alle weiteren Anordnungen trifft das örtliche Gen.-Komdo. — 7) Die Truppen &s. bleiben halten, sofern sie den Standort nicht mehr am selben Tag erreichen können. — 10) Lehnt die Eisenbahn den Transport ab, erfolgt Fussmarsch mit Biwaks.

§ 26. Im **Felde** sind diese Vorschriften zu befolgen, soweit die Verhältnisse gestatten. — Beim Verlassen eines Orts ist an Ställen, die mit seuchenkranken oder *verdächtigen* Pferden belegt waren, die Seuchenart dauerhaft anzuschreiben.

Desinfektion s. §§ 27—31. — Sachen solcher Truppen, die in verseuchten Orten untergebracht, u. nachweislich oder vermutlich mit Ansteckungsstoff der Maul- u. Klauenseuche in Berührung kamen, sind zu desinfizieren (Kr. M. 16/9. 11).

Alle an Rotz (Obduktionsprotoll s. D. 8. 10), Milzbrand, Tollwut **gefallenen** oder wegen *Seuchenverdachts* **getöteten Dienst- u. Chargenpferde** sind der **Sektion** unterworfen, — bei welcher die Haut nicht mehr als notwendig zu beschädigen ist (Kr M. 19/3. 98). — In allen zweifelhaften Fällen sind, bei Rotz **nicht** (Kr. M. 6/5. 09), die in Betracht kommenden Kadaverteile an die Mil.-Vet.-Akademie zu senden (Kr. M. 22/8. 07).

G. Reichs-Impf-Gesetz.

§ 1. Der **Impfung** ist zu unterziehen: 1) jedes Kind vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, sofern es nicht die natürlichen Blattern überstanden hat; — 2) jeder Zögling öffentlicher oder Privatschulen innerh. des Jahrs, in dem er das 12. Jahr zurücklegt, sofern er nicht in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger, der ohne **Gefahr für seine Gesundheit** nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören dieser Gefahr zu impfen.

§ 3. War die Impfung **erfolglos**, muss sie im nächsten Jahr u., wenn auch diese erfolglos, im 3. Jahr wiederholt werden.

§ 14. Wenn Kinder ohne gesetzlichen Grund u. trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen werden, so tritt **Geldstrafe** bis zu 20 ℳ oder **Haft** bis zu 3 Tagen ein.

§ 18. Bei Epidemien sind **Zwangs-Impfungen** zulässig.

V. Münztafel.

Staaten	Münzeinheit	ℳ	₰
Argentinien . .	1 Peso = 100 Centavos	4	.
Belgien, Frankreich u Schweiz	1 Franc = 100 Centimes	.	80
Birma u. Siam .	1 Bat = 4 Salungs	2	50
Bolivia	1 Bolivar = 10 Bolivianos zu 100 Cent.	40	50
Brasilien . . .	1 milreis = 1000 reis Papier 1/36, Gold	2	30
Bulgarien . . .	1 Lew = 100 Stotinki	.	80
Chile	1 Peso = 100 Centavos	1	55
China	1 Tael	3	02
	1 $ (mex. Dollar) = 100 cts. . . .	2	20
Columbia . . .	1 Peso Silber (Papier 2)	1	85
Dänemark, Schweden u. Norwegen	1 Krone = 100 Oere	1	12
Deutsch Ostafrika	1 Rupie	1	33 1/3
Ecuador	1 Sucre = 5 Reales zu 10 Centavos	4	05
Griechenland . .	1 Drachme = 100 Lepta	.	80
Grossbritannien .	1 Pf. Sterling = 20 Schill. zu 12 Pence	20	40
Italien	1 Lira = 100 Centesimi	.	80
Japan	1 Yen = 100 Sen	2	10
Marokko . . .	1 Piaster = 10 Unzen = 100 Centavos	4	70
Mexiko	1 Piaster = 8 Reals zu 2 Medios zu 2 Cuartillos	4	30
Niederlande . .	1 Gulden = 100 Cents	1	70
Oesterreich . .	1 Krone = 100 Heller	.	85
Ostindien . . .	1 Rupie = 16 Annas	1	60
Paraguay . . .	1 Piaster = 100 Centimes	3	80
Persien	1 Toman = 10 Neukran zu 10 Senaar zu 10 Bisti	8	10
Peru	1 Sol = 10 Dinaros zu 10 Cent. .		
Portugal . . .	1 Milreis = 1000 Reis	4	50
Rumänien . . .	1 Leii = 100 Banni	.	80
Russland . . .	1 Rubel = 100 Kopeken (Gold 3,60)	2	16
Serbien	1 Dinar = 100 Para	.	80
Spanien	1 Peseta = 100 Centesimos . . .	.	80
Tripolis	1 Mahbub = 40 Para	3	10
Tunis	1 Piaster = 16 Karuben	.	50
Türkei	1 Pf. (Lira) = 100 Piaster	18	64
Uruguay . . .	1 Goldpeso = 100 Cent. . . .	4	30
Venezuela . . .	1 Bolivar = 100 Cents	.	80
V. S. Nordamerika	1 Dollar = 100 Cents	4	20

Zweiter Teil.

Erster Abschnitt.

Ergänzungswesen.

A. Wehrpflicht.

(W. O. Neuabdruck 04.) § 4. 1) Wehrpflicht katholischer Theologen s. Ges. 8/2. 90 * 31 u. Kr. M. 18/2. 05, 19/4. 06 u. 16/10. 06.

3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. u. dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

§ 5. 1) Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht u. die Landsturmpflicht.

3) Die **Dienstpflicht** wird eingeteilt in:

a) aktive Dienstpflicht
b) Reservepflicht } Dienstpflicht im stehenden Heer;
c) Landwehrpflicht;
d) Ersatzreservepflicht (12 Jahre — § 13.₃).

§ 6. 2) Die Dienstpflicht im stehenden Heer dauert 7 Jahre.

3) Während der Dienstpflicht im stehenden Heer sind die Kav. u. reit. Art. die ersten 3, alle übrigen Mannschaften die ersten 2 J. zum ununterbrochenen **Dienst bei der Fahne** verpflichtet.

§ 7. 1) Die **aktive Dienstzeit** wird vom Tag der Einstellung in den Truppenteil (Kr. M. 22/12. 89) ab so berechnet, dass Leute, die in der Zeit v. 2/10.—31/3. eingestellt werden, als am vorhergehenden 1/10. eingestellt gelten.

2) Die aktive Dienstzeit der auf ihren Wunsch vorzeitig eingestellten *brotlosen* Rekruten (H. O. § 13.₁. Anm.), der *unsicheren Dienstpflichtigen* (wenn der Zeitpunkt der Einstellung nicht mit dem Rekruteneinstellungstermin zusammenfällt — Reichskanzler 20/3. 99) *u. später aufgegriffenen Rekruten* (§ 81.₇) wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Einstellungstag ab gerechnet.

3) Eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen*) wird auf die aktive Dienstzeit **nicht angerechnet.**

(H.O.) *§ 13.* 1) *Anm. 2. a u. b)* Die Zeit einer Fahnen-

---

*) Die ganze Strafzeit (nicht nur der über 6 Wochen hinaus gehende Teil) wird *nachgedient*, u. zw. auch dann, wenn Untersuchungshaft *angerechnet* worden ist. — Es dürfen hierbei nicht mehrere weniger als 6 Wochen betragende Strafen zusammengerechnet werden. — Bei längeren Freiheitsstrafen wird nur ihr noch in die aktive Dienstpflicht fallende Teil *nachgedient*. Wenn also ein Infanterist des 2. Jahrgangs am 1/8. eine einjährige Freiheitsstrafe antritt, so *dient* er nicht 12, sondern 2 Monate *nach*. — Gesuchen um Erlass des Nachdienens (auch im Gnadenwege) kann nicht entsprochen werden (Kr. M. 14/10. 11). — Heranziehung Fahnenflüchtiger zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht s. Kr. M. 23/10. 03 u. 30/3. 11.

flucht, unerlaubten Entfernung u. Urlaubsüberschreitung wird, sofern dieserhalb gerichtliche Bestrafung eingetreten u. die Abwesenheit im Einzelfall mindestens 24 St. beträgt (D. 2. 08), nicht auf die aktive Dienstzeit angerechnet. — Die *nachzudienende Zeit* wird vom Ablauf des 2. (bei Kavallerie u. reit. Artillerie des 3.) Dienstjahrs nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt berechnet. — Gilt der 1/10. als Einstellungstag (vorstehend § 7.$_1$), so wird sie nicht vom Entlassungstag der Reserven, sondern erst vom 1/10. ab berechnet.

c) Als *unsichere Dienstpflichtige*, *später aufgegriffene* oder *brotlose Rekruten* Eingestellte haben Strafen, die vor dem ihrer Einstellung folgenden Einstellungstag verbüsst worden sind, nicht *nachzudienen*. s. auch D. 11. 06.

d) Kapitulanten u. frühere Unteroffizierschüler brauchen nicht *nachzudienen*.

e) Untersuchungshaft (insofern sie nicht auf Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen *angerechnet* worden ist) gilt als *Dienstzeit*.

f) Im Gnadenweg erlassene Strafe wird nicht *nachgedient*.

Besondere Dienstverpflichtung v. *II.* A. § 13.

§ 8. 1) Als Entlassungstag der am 1/10. u. 1/4. eingestellten **Einjährig-Freiwilligen** gelten hinsichtlich ihrer Versetzung zur Landwehr &s. der 1/10. u. 1/4., eingetragen in die Entlassungspapiere werden 30/9. u. 31/3. (H.O. § 17.$_3$).

2) Mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstands bestrafte Einjährig-Freiwillige dienen 2 (3) Jahre aktiv (§ 7.$_1$).

§ 11. 1) Die **Reserve-Pflicht** wird von dem Zeitpunkt ab berechnet wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn deren Erfüllung unterbrochen worden ist.

5) Die Versetzung zur Landwehr 1. Aufgebots erfolgt bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen. — Die letzte Uebung muss am vorhergehenden 1/11. beendet sein (§ 116.$_2$). — Nur Leute, deren Dienstzeit zwischen 1/4. u. 30/9. abläuft, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen zur Landwehr versetzt.

§ 12. 2) Die Verpflichtung zum Dienst in der **Landwehr 1. Aufgebots** dauert 5 Jahre. — Mannschaften (auch Kapitulanten u. Uoffzr.-schüler — Kr. M. 8/4. 05) der Fusstruppen, der fahrenden Artillerie u. des Trains, die freiwillig u. Kavalleristen u. reitende Artilleristen, die gemäss ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heer 3 Jahre gedient haben (nicht Dispositionsurlauber — Kr. M. 4/4. 00 u. nicht ehemals aktive Offzre. der Kav. u. reit. Feldart. — Kr. M. 7/3. 07), dienen in der Landwehr 1. Aufgebots 3 Jahre.

4) Versetzung zur Landwehr 2. Aufgebots wie § 11.$_5$.

5) Die Verpflichtung zum Dienst in der **Landwehr 2. Aufgebots** dauert bis 31/3. des Kalenderjahrs, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

6) Sind Leute vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§ 22.$_2$) eingetreten, so endigt diese Verpflichtung schon am 31/3. des Kalenderjahrs, in dem sie 19 Jahre dem Heer angehört haben.

7) Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.

8) wie § 11.$_1$.

§ 19. 1) **Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht gelten nur für den Frieden.**

§ 20. 2) Der **Landsturm** besteht aus allen Wehrpflichtigen

vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die weder dem Heer noch der Marine angehören.

4) Zum 1. Aufgebot gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31/3. des Kalenderjahrs, in dem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden; von da ab gehören sie zum 2. Aufgebot.

5) Wehrpflichtige, die vor vollendetem 39. Lebensjahr ihrer Landwehrpflicht genügt haben (§ 12.$_6$), treten aus der Landwehr sofort zum Landsturm 2. Aufgebots über.

§ 21. 4) **Ausländer** bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn. — Das Patent vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde (W.O. S. 360. § 9). — Einstellung Farbiger s. Kr. M. 11/6. 09.

§ 22. 1 u. 2) Die **Militärpflicht** ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen, u. beginnt mit 1/1. des Kalenderjahrs, in dem man sein 20. Lebensjahr vollendet.

Ersatzreservepflicht (3 Uebungen *ohne Waffe* zu 10, 6 u. 4 Wochen) s. § 117 u. Kr. M. 6/11. 03. — Uebungen im Krankenwartedienst s. Kr. M. 25/5. 94 * 172.

Ableistung der **Wehrpflicht** in **Kiautschou** s. A.K.O. 27/2. 99 * 113.

Wehrpflicht in den afrikanischen **Schutzgebieten** (Ges. v. 7. Juli 1896. Beiheft z. W.O. III. *§ 19.* Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes können durch Kaiserliche Verordnung, in dringenden Fällen durch den obersten Beamten des Schutzgebiets zur Verstärkung der Schutztruppe herangezogen werden.

§ 20. Auf Geistliche u. Missionare findet § 19 nicht Anwendung.

Dienstpflicht in **Südwestafrika** (A. V. 5/12. 02 * 03. 1.). *§ 1.* Freiwillige Dienstzeit bei der Schutztruppe wird auf die aktive Dienstzeit im Heer angerechnet.

§ 2. Wehrpflichtige mit dem Wohnsitz ausserh. Europas können auf Wunsch (ohne Meldeschein) zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht (solche mit Wohnsitz in Europa dürfen als Ein- oder Mehrj. Freiw. mit Genehmigung ihres Kriegsministeriums, § 4, [Anträge hierfür s. Kr. M. 12/9. 03]) in der Schutztruppe eingestellt werden (50 ℳ Löhnung, bei kriegerischen Unternehmungen die Gebührnisse der Schutztruppe § 5); ebenso (§ 3) mit dem Berechtigungsschein zum einj.-freiw. Dienst versehene (sie können sich für 2 ℳ täglich von der Truppe verpflegen, gegen Erstattung der Selbstkosten bekleiden &c. u. für 210 ℳ beritten machen lassen — bei kriegerischen Unternehmungen übernimmt dies die Verwaltung).

§ 6. Die Einberufung, von der die heimatliche Ersatzkommission (unter Angabe von Ort und Tag der Geburt) zu benachrichtigen ist, verfügt der Kommandeur der Schutztruppe.

§ 9. In den Schutzgebieten verbleibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes können in den für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe herangezogen werden.

Ueberweisung u. Kontrolle s. § 8, 10 u. 11.

B. Einstellung.

(H. O. Neuabdruck 04.) § 1. 7) **Nachersatz** wird den Truppenteilen nur gestellt, wenn die *überetatsmässige Rekrutenquote* (zu dieser zählen [über die % hinaus] die zu 1 jährigem aktivem Dienst eingestellten Volksschullehrer &c. — Kr. M. 21/3. 12 * 51) vor 1/2.

aufgebraucht ist. — Aus dem Auslande zurückkehrende taugl. Mil.-Pflichtige, deren Einstellung nicht rechtzeitig erfolgen konnte, dürfen bis 1/2. jederzeit eingestellt werden, auch wenn die *überet. Rekrutenquote* noch nicht aufgebraucht ist (Kr. M. 21/3. 12 * 51).

§ 4. 2) Leute, die nach Gesundheit, Grösse u. Kraft **allen** Anforderungen des Kriegsdiensts gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst *mit der Waffe*, auch wenn sie mit **geringen** Körperfehlern behaftet sind, die aber **Gesundheit u. Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen** dürfen. — Ehemalige *Hilfsschüler* s. Kr. M. 8/6. 98, 20/10. 06 u. 23/7. 07. — Wehrpflichtige, die geistig minderwertig u. solche die in Anstalten für Geisteskranke, Idioten &s. gewesen sind, s. Kr. M. 10/7. 06 u. 24/2. 11.

§ 5. 2) **Körpergrösse** (abgeänd. D. 2. 08):

	Kleinstes Mass	Grösstes Mass
Garde im Allgemeinen . . .	170 *cm*	nicht vorgeschrieben
ausnahmsweise	167 *cm*	
Leichte Garde-Kavallerie . .	165 *cm*	"
Infanterie u. Tel.-truppen . .	154 *cm*	"
Jäger	154 *cm*	175 *cm*
Kürassiere u. Ulanen	167 *cm*	175 *cm*
Besp.-Abt. d. Fussart. . . .	167 *cm*	175 *cm*
Dragoner, Husaren u. Jäg. z. Pf.	157 *cm*	172 *cm*
Reitende Artillerie	160 *cm*	175 *cm*
Fahrende Feldartillerie . . .	160 *cm*	nicht vorgeschrieben
Fussartillerie	164 *cm*	"
Pioniere u. Eisenbahntruppen	162 *cm*	"
Pioniere ausnahmsweise (nur für Schiffer, Flösser)	157 *cm*	
Luftschiffer	162 *cm*	"
ausnahmsweise (Handwerker)	157 *cm*	
Train	157 *cm*	175 *cm*
ausnahmsweise	154 *cm*	

Von den Garde Rekruten (ausgenommen leichte Garde-Kavallerie, Fussart. einschl. Besp.-Abt. u. Telegraphentruppen) muss wenigstens die Hälfte 175 *cm* u. drüber gross sein.

3) **Es sind auszuwählen:** für a) Garde die körperlich u. geistig begabtesten Leute von untadelhafter Führung (wobei jedoch der Zeitpunkt der Aushebung massgebend ist);

b) Jäger u. Schützen die gewandtesten Leute;

c) Kav., reitende Art., Besp.-Abt. d. Fussart. u. Train Leute, die mit Pferden umzugehen wissen u. in der Regel bei schwerer Kav. u. reitender Art. nicht über 70, bei leichter Kav. nicht über 65 *kg* (Garde-Kav. höchstens je 5 *kg* mehr) schwer sind; Traingemeine müssen körperl. u. geistig begabt u. von guter Führung sein;

d) Artillerie kräftige Leute, Feldart. als Fahrer geeignet;

e) Pioniere u. Eisenbahntruppen Handwerker, die zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet sind. — Für Eisenbahntruppen ist die Unterscheidung der Farben Rot, Grün u. Weiss, sowie Kenntnis der deutschen Sprache erforderlich;

f) für Luftschiffer kräftige u. gewandte Leute. Luftschifferschule Friedrichshafen s. Kr. M. 7/1. 10.

g) für Telegraphentruppen geistig gut beanlagte Leute, nach Berufsart für den besonderen Dienst geeignet.

4) Kleine Leute (154—157 *cm*) müssen wohlgestaltet u.

kräftig sein, auch einen breiten u. tiefen Brustkorb haben.

5) An **Freiwillige** (jedoch nicht an solche, die in Uoffzr.-Schulen eintreten wollen) dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden (bei Kürassieren u. Ulanen dürfen sie, wenn sie das grösste Mass nach Z. 2 haben, nur ausnahmsweise [s. D.A. 37] angenommen werden). — Fahnenjunker u. Einj.-Freiwillige, mit durch Bruchband sicher zurückzuhaltendem Leistenbruch, können auf Wunsch eingestellt werden, wenn der Kommandeur auf Vorschlag des Truppenarztes sich mit ihrer Einstellung einverstanden erklärt (D.A. 39).

§ 6. 1) Für den **Dienst ohne Waffe** ist keine Grösse vorgeschrieben. — Durch Bruchband zurückzuhaltender Leistenbruch schliesst die Einstellung zum Dienst *ohne Waffe* nicht aus.

Mitglieder der älteren (s. Kr. M. 18/10. 80, H. I. 1. 108 u. 11/10. 11) Mennoniten-Familien s. A. K. O. 3/3. 68 * 89.

2) Es sind auszuwählen: a) als **Krankenwärter** Leute, die Befähigung u. womöglich Neigung zur Krankenpflege haben (s. auch Kr. M. 27/6. 11); — b) als **Oek.-Handwerker** gelernte Schneider, Schuhmacher, Riemer (Sattler), Maschinenschlosser, Gerber, Lederzurichter, Kürschner u. Mützenmacher &s. v. *VII.* K. 1.

Bei der **Gestellung** müssen die Rekruten (wenn nötig, durch den Gemeindevorsteher oder in dringenden Fällen durch das Bez.-Komdo.) für die Reise mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln u. 1 Hemde versehen sein (W.O. § 81.$_5$ u. $_6$).

§ 12. 3) Einige Zeit nach der Einstellung findet eine **Prüfung im Lesen u. Schreiben** statt. — Nur solche Rekruten sind als *ohne Schulbildung* zu führen, die in keiner Sprache lesen oder Vor- u. Zunamen nicht leserlich schreiben können. — *Schulbildung in fremder Sprache* ist anzugeben bei Leuten, die nur Schulbildung in ihrer Muttersprache (in der deutschen also keine) besitzen.

C. Freiwilliger Eintritt.

(W.O.) § 63. 8) Jeder Militärpflichtige darf sich **bei der Musterung** freiwillig zur Aushebung melden, ohne dass ihm hieraus ein Recht auf Wahl der Waffengattung &s. erwächst.

§ 84. 1) Wer **freiw.** zu 2-, 3- od. 4jähr. Dienst eintreten will, hat einen **Meldeschein** beim Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen. — Letzterer darf Gesuchstellern aus der seemännischen u. halbseemännischen Bevölkerung nur die Erlaubnis zum Eintritt in die Marine erteilen.

2) Zur Erteilung des *Meldescheins* ist erforderlich: a) die Einwilligung des Vaters oder Vormunds; b) die obrigkeitliche Bescheinigung, dass der sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist u. sich untadelhaft geführt hat. — Militärpflichtigen darf der *Meldeschein* auch erteilt werden, wenn sie eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, dass die Familie ihre Hilfe entbehren kann. — Von der Bedingung untadelhafter Führung darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz abgesehen werden. — Auf der Rückseite des *Meldescheins* sind etwaige Strafen anzuführen, oder ist anzugeben, *dass eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist.*

3) Die *Meldescheine* gelten nur bis zum nächsten 1/4 u. nur in Friedenszeit (Kr. M. 13/4. 12).

4) Zur Annahme eines Mil.-pflichtigen zwischen 1/1. u. 31/3.

der in dieser Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert ist, ist die (ausnahmsweise zu erteilende — Kr. M. 28/6. 04) Genehmigung der Ober-Ersatzkommission erforderlich.

6) Einstellung von Ersatzreservisten ist zulässig ohne *Meldeschein*, wenn sie obrigkeitlich nachweisen, dass sie sich gut geführt haben u. nicht durch Zivilverhältnisse gebunden sind.

§ 85. 1) Den mit *Meldescheinen* versehenen Leuten steht die **Wahl des Truppenteils** frei.

2) Der Kommandeur entscheidet über die Annahme. — v. auch *I.* D. 6. — Die Einstellung findet zwischen 1/10. u. 31/3. in der Regel am Rekruteneinstellungstermin insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. — Ausser dieser Zeit dürfen nur Freiwillige, die *auf Beförderung dienen* oder in ein Musikkorps (s. aber Kr. M. 21/3. 12 * 51 Z. 15) eintreten, eingestellt werden.

3) Freiwillige können auch durch Annahmeschein (die Erteilung [auch Zurücknahme] ist vom Truppenteil dem Ziv.-Vors. der Ers.-Komm., die den Schein ausgestellt hat, mit Tag u. Ort der Geburt u. des kontroll. Bez.-Komdos. mitzuteilen — D. 10. 10) angenommen u. nach Abnahme des *Meldescheins* vorläufig in die Heimat beurlaubt werden. — Solche Freiwillige müssen mit den Rekruten eingestellt werden. Dies ist bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs zu berücksichtigen (51.$_2$). — Truppen, die sich lediglich durch Freiwillige rekrutieren, dürfen Freiwillige auch für die *überetatsmässigen Rekrutenzahlen* annehmen (Kr. M. 17/3. 11 * 66).

4) Beurlaubte Freiwillige werden dem heimatlichen Bez.-Komdo., das sie auch beim Verziehen in andere Bezirke kontrolliert (Kr. M. 26/10. 09), überwiesen u. durch dieses einbeordert.

§ 86. 1) **Von der Einstellung** hat der Truppenteil den Zivilvorsitzenden, der den *Meldeschein* erteilt, durch Rücksendung des *Meldescheins* (auf dessen Rückseite vom Truppenteil Einstellungstag u. ob auf 2, 3 oder 4 Jahre eingestellt, zu vermerken u. handschriftlich u. mit Stempel zu vollziehen ist) ohne Anschreiben sofort zu **benachrichtigen.**

4) Bei Einstellung von Freiwilligen aus Mil.-Anstalten (auch Kadetten) — ausschl. Uoffzr.-Schulen — ist der Zivilvorsitzende des Geburtsorts durch den Truppenteil zu benachrichtigen.

§ 93. 1) Die zum **Einj.-Freiwilligen-Dienst** Berechtigten (s. §§ 88—92) können sich den Truppenteil (einschl. Masch.-Gew.-Abt. — A. K. O. 27/8. 03 * 229) wählen, — Privat-*Flieger* bei einem Luftschiffer-B. zum Diensteintritt melden. Nach $^1/_2$ j. Dienst u. Erwerbung des Zeugnisses als Flugzeugführer können sie durch die Gen.-Insp. zur Fliegertruppe versetzt werden (Kr. M. 6/6. 12). — Südwestafrika v. *I.* A. — Kiautschou s. Kr. M. 24/3. 00 * 232. — Auch eingestellte Ersatzrekruten u. Mehrjährig-Freiw. können nachträglich zu den Einj.-Freiw. übergeführt werden (Kr. M. 13/3. 09).

2 u. 6) Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter (*I.* A. § 22.$_2$) müssen sie sich bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsorts schriftlich oder mündlich melden u. können ihre **Zurückstellung** (bis 1/10. ihres 4. [ausnahmsweise noch bis 1/10. ihres 9.] Militärpflicht-Jahrs) beantragen.

8) Wer die Zeit der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen lässt, ohne sich zum Eintritt zu melden, verliert die *Berechtigung*, die nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz wieder verliehen werden darf. — **Nach Eintritt einer Mobil-**

machung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit, können jedoch neu ausgesprochen werden (§ 29.$_9$).

§ 94. 1) Der **Diensteintritt** findet am 1/10., bei einzelnen (Ende j. J. im A.V.B.) Inf.-Bataillonen am 1/4. statt. — Ausnahmen können nur durch die Gen.-Komdos. verfügt werden.

2) Die **Meldung zum Dienst** kann auch schon im Lauf des vorhergehenden Vierteljahrs (ausnahmsweise Halbjahrs) erfolgen. — Neben dem *Berechtigungsschein* ist ein obrigkeitliches Zeugnis (solches über Fähigkeit zur Selbsterhaltung darf nicht gefordert werden — Kr. M. 15/4. 96, die sich Meldenden sind vor Annahme darauf hinzuweisen, dass für Einstellung Besitz der für 1 J. nötigen Mittel Voraussetzung ist u. dass, falls sie dieser Bedingung beim Diensteintritt nicht entsprechen, auf die Vergünstigung der Z. 12 nicht zu rechnen ist [Kr. M. 22/2. 10]) über sittliche Führung seit Erteilung der *Berechtigung* vorzulegen.

3) Der Truppen-Komdr. veranlasst die **Untersuchung** u. Einstellung (bei Masch.-Gew.-Abt. der Bat.-Komdr. [A. K. O. 27/8. 03 * 229]). — Feldart. u. Train, die mit Fusstruppen zusammen stehen, brauchen nur 4 Freiwillige (berittene Waffen höchstens 1 Stud. d. Tierheilkunde Mil.-Vet.-O. 122) bei jeder Batterie &s. anzunehmen. — Der Regts. &s.-Komdr. kann der Masch.-Gew.-Komp. jeden 1/9. bis 4 Einj.-Fr. zuweisen (Kr. M. 30/6. 11).

4) Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige *angenommen*, u. die *Annahme* auf dem *Berechtigungsschein* vermerkt. Gültigkeit des Annahmescheins nur für Friedenszeit s. Kr. M. 13/4. 12. — Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf entsprochen werden, wenn der *Berechtigte* noch *Ausstand* hat oder nachweist, dass er anderswo eintreten will.

5) Wird der Freiwillige trotz geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für **untauglich** erachtet, so wird er *abgewiesen* u. gemäss Ziffer 6 u. 7 belehrt.

6) Ist der Freiwillige nur für die gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich bei einer andern Waffe melden. — In diesem Fall ist die Ueberschreitung der Einstellungsfristen (Abs. 1) bis zu 14 Tagen zulässig. — Die *schwere* u. *leichte* Kavallerie gelten als *andere Waffe*.

7) Die Gründe der Abweisung wegen Untauglichkeit überhaupt werden auf dem *Berechtigungsschein* angegeben. — Der *Berechtigungsschein* wird demnächst vom Truppenteil an den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Aushändigung an den Freiwilligen eingesendet. Letzterer hat dem Truppenteil den Aufenthaltsort binnen 4 Wochen zu bezeichnen. — Ausserterminliche Musterung Abgewiesener s. Kr. M. 14/7. 05.

8) Findet die Ober-Ersatz-Kommission einen *abgewiesenen* Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffe bezeichnet u. muss von jedem Truppenteil dieser Waffe angenommen werden. — Wer als *tauglich für den Dienst zu Pferd* bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muss auch bei der Infanterie angenommen werden. s. auch Kr. M. 24/11. 05.

9) Ergibt sich bei der Meldung, dass Freiwillige **moralisch nicht mehr würdig** (v. § 93.$_9$) sind, so wird der *Berechtigungsschein* dem Gen.-Komdo. eingereicht, das die Entscheidung der Ersatzbehörde 3. Instanz herbeiführt. — Diese darf die *Berechtigung* auch dann entziehen, wenn eine Verurteilung nicht

stattgefunden hat (s. § 93.$_9$). — Stellt sich die *moralische Unwürdigkeit* während der Dienstzeit heraus, so ist ebenso zu verfahren (Reichskanzler 26/1. 94). Die zurückgelegte Dienstzeit zählt hierbei doppelt (Kr. M. 2/5. 04).

10) Vom **Diensteintritt** Freiwilliger, die nach § 93 *zurückgestellt* waren, ist der Zivilvorsitzende (durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, dessen Rückseite mit dem Tag der Einstellung zu versehen, was handschriftlich u. mit Stempel zu vollziehen ist) zu **benachrichtigen**, der die Zurückstellung verfügt hatte. — Sonst der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des bisherigen Aufenthaltsorts.

11) Erhält der Truppenteil im Frieden einen **andern Standort**, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem am Ort oder in der Nähe verbleibenden Truppenteil versetzt.

12) Einem bei Fusstruppen eingestellten mittellosen Freiwilligen darf das Gen.-Komdo. (in Sachsen das Ministerium) ausnahmsweise die **Geld- u. Brotverpflegung**, sowie unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung u. Wohnung gewähren. — Wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, v. *VII.* H. 2.$_3$.

§ 98. 2) **Freiwillige auf Kriegsdauer** werden bei der Demobilmachung zur *Disposition der Ersatzbehörden* entlassen.

D. Kapitulation.

(A. K. O. 13/6. 02 * 191.) Wird ein Kapitulant 4 Jahre weder gerichtlich mit Freiheitsstrafe noch disziplinarisch mit Arrest bestraft, so sind alle vor dieser Zeit erlittenen Disz.-strafen zu löschen.

1) Kapitulationen werden in der Regel **auf 1 oder 2 volle Jahre** geschlossen. — Zuständig sind die Regts.-Kommandeure &s. u. Mil.-Behörden, an deren Spitze ein Offzr. mit Disziplinarstrafgewalt steht, für Mil.-Krankenwärter der Korpsarzt. Für die übrigen Behörden der Truppenteil, dem der Kapitulant zugeteilt ist oder wird. — Kapitulationen dürfen schon während Erfüllung der aktiven Dienstzeit abgeschlossen werden.

Der Mil.-Arzt muss auf dem National oder der Verhandlung bescheinigen, dass der Kapitulant **feld- u. garnisondienstfähig** ist; etwaige Fehler sind anzugeben. — Ein durch Bruchband zurückzuhaltender Bruch ist bei den im aktiven Dienst Befindlichen kein Hindernis (D.A. 294).

2) Als Kapitulanten dürfen nur Leute angenommen werden, durch die **ein wesentlicher Nutzen für den Dienst** zu erwarten ist. — Stabsordonnanzen u. Burschen *rationsberechtigter* Offzre., der nicht rationsberechtigten bis zum Hauptmann &s. abwärts u. die der rationsberechtigten San.-Offzre. dürfen zur Kapitulation zugelassen werden. — **v. auch *XI.* A. I. E. §§ 38 u. 46.**

Bei Kapitulationen mit Sanitätsunteroffizieren ist der Truppenarzt zu hören, der die Zustimmung des Korpsarzts einzuholen hat (Fried.-San.-O. Anh. § 31.$_1$). — Mannschaften, die vor oder nach ihrem Eintritt wegen Mangel an ehrliebender Gesinnung verratender Vergehen bestraft worden sind, sind von der Kapitulation auszuschliessen.

3) Die **Verhandlung** (Muster s. d. Verfügung selbst) wird von einem Offzr., bei Mil.-Krankenwärtern von einem San.-Offzr. aufgenommen u. dem Z. 1 genannten Vorgesetzten zur Bestätigung vorgelegt, die Bestätigung dem Kapitulanten bekannt ge-

macht, u. die Verhandlung bei der Rechnung legenden Stelle (10 Jahre nach Ablauf der Kapitulation) aufbewahrt. s. Kr. M. 22/4. 05 * 155. — Abänderungen (nicht radieren) sind vom Kapitulanten u. dem bestätigenden Vorgesetzten unter Angabe des Tags mit dem Einverständnis zur Abänderung (solche ist nach der Bestätigung unzulässig) zu versehen.

4) Die Kapitulation kann **aufgehoben** werden: a) durch den Z. 1 genannten Vorgesetzten, sobald der Kapitulant in die 2. Klasse versetzt oder degradiert, wenn er wegen Vergehens, das einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verrät, mit Strafe belegt wird, oder sich herausstellt, dass er vor dem Eintritt eine solche Strafe erlitten, dies aber nicht angegeben hat, oder er zu Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder mehr verurteilt wird, bei Burschen u. Stabsordonnanzen, wenn sie zur Front zurücktreten müssen u. deshalb Aufhebung wünschen; — b) durch das Gen.-Komdo., wenn bei fortgesetzt schlechter Führung durch längeres Verbleiben der Dienst geschädigt werden würde u. wenn Burschen u. Stabsordonnanzen sich unbrauchbar für ihren Dienst erweisen; — c) durch das Gen.-Komdo. auf Antrag des Kapitulanten, wenn häusliche Verhältnisse die Entlassung bedingen. Gehört er einem Korpsverband nicht an, so entscheidet das örtliche Gen.-Komdo. — Mit der Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erlischt die Kapitulation.

5) Mit **Vierj.-Freiwilligen** der Kavallerie u. reit. Artillerie, sowie mit Dreij.- u. Vierj.-Freiwilligen (dürfen in Bats.-Musiken nicht eingestellt werden — Kr. M. 7/2. 95 * 41) der andern Truppen wird bei Annahme oder Einstellung kapituliert.

6) Minderjährige haben die schriftliche u. beglaubigte **Zustimmung ihres Vaters** oder Vormunds beizubringen. — Bei Freiwilligen genügt der *Meldeschein* (W. O. § 84).

7) **Einreihung** fremder Uoffzre. v. *V.* B. 2. II. § 7.₅. — Erleichterung der Wiedereinstellung aus überseeischem Dienst ausscheidenden Uoffzre. &s. s. Kr. M. 1/10. 10 * 264, dergl. San.-Pers. Kr. M. 1/8. 11 * 250.

8) **Kein Truppenteil** (oder Marineteil — A. K. O. 19/2. 84, Marine-V.-B. S. 41) **darf mit Mannschaften eines andern Truppenteils (ohne Zustimmung des letztern) behufs ihrer Gewinnung in Verbindung treten.**

9) Mit Leuten, die andern (auch Marine- — Kr. M. 24/8. 06 * 330) Truppen angehören oder angehört haben oder zu solchen kommandiert sind oder waren, darf nur mit Zustimmung dieser Truppenteile &s. kapituliert werden, es sei denn, dass ein Jahr seit der Entlassung oder dem Ablauf des Kommandos verflossen ist.

10) Mit früheren Kapitulanten der in **Elsass-Lothringen** stehenden Truppen darf nur dann vor Ablauf 1 Jahrs nach ihrer Entlassung kapituliert werden, wenn sie sich zum Weiterdienen bei ihrem bisherigen Truppenteil gemeldet haben, von diesem aber abgewiesen worden sind u. dies schriftlich nachweisen.

11) **Versetzungen** können nach den gleichen Grundsätzen wie bei allen übrigen Leuten verfügt werden. Bei Versetzungen zu Truppen mit anderer Dienstzeit ändert sich die in der Verhandlung festgesetzte Zeit nicht.

12) Mit Leuten, die (ohne Doppelrechnung von *Kriegsjahren*) **12 Jahre** oder länger **gedient** haben, ist nicht mehr zu kapitulieren. Sie dürfen gegen ihren Willen entlassen werden: a) sofort durch den Z. 4. a genannten Vorgesetzten, bei Degradation

oder Versetzung in die 2. Klasse durch den Truppenteil; — b) durch das Gen.-Komdo., wenn sonstige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden erforderlich machen; — c) wenn sie dienstunbrauchbar sind. Im Falle b ist ihnen dies 6 Monate vor der Entlassung, nach dem die Genehmigung des Gen.-Komdos. eingeholt worden ist, durch Verhandlung zu eröffnen.

13) Gesuchen der Z. 12 Bezeichneten um sofortige Entlassung ist zu entsprechen, wenn sie sich nicht a) in strafgerichtlicher Untersuchung befinden, — b) von ihnen oder gegen sie ein Beschwerdeverfahren anhängig ist, — c) erhebliche dienstliche Gründe entgegenstehen. — Im Fall c darf (ausser bei Z. 16) die Entlassung höchstens 4 Wochen (bei Abwesenheit der Truppe vom Tage der Rückkehr gerechnet) hinausgeschoben werden. Der Aufschub ist zu kürzen, wenn dem Gesuchsteller eine Zivilanstellung verloren gehen würde.

14) Jede Entlassung erfolgt durch Aushändigen des Mil.-Passes, soweit sie nicht früher durch Zivilanstellung erfolgt.

15) Die Truppen dürfen sich bis 3 Monate die jederzeitige **Kündigung** vorbehalten. Dies ist unter der Kapitulations-Verhandlung ausdrücklich zu vermerken. s. Kr. M. 22/4. 05 * 155.

16) Kapitulanten, deren Kapitulation während des **mobilen** Zustands oder während einer *aussergewöhnlichen Verstärkung* des Truppenteils abläuft, dürfen ihre Entlassung erst bei der Demobilmachung &s. fordern.

B. über Kapitulationen mit Uoffzren. als **Gehaltsempfänger** beim Eintritt in solche Stellen s. A. K. O. 13/10. 10 * 282.

Die Ueberweisung von Reservisten &s. ist beim Bez.-Komdo. zu beantragen. — *Dispositionsurlauber* dürfen nur mit Einverständnis ihrer Truppenteile kapitulieren (H. O. § 36.$_7$).

Kontrollmassregeln über die Zuständigkeit gewährter **Marschgebührnisse** s. Kr. M. 20/2. 99 * 83 u. 4/6. 04 * 182.

Bestimmungen über Ausbildung &s. für die untern Stellen des Forstdienstes &s. 1/10. 05 u. Kr. M. 23/11. 06 * 440.

§ 15. Die Forstlehrlinge werden vom Inspekteur der Jäger &s. den Bataillonen (nicht Nr. 14) zugeteilt. — *§ 16.* Sie haben 3 (Einj. 1) Jahre bei der Fahne zu dienen. (Lehrlinge aus Oldenburg u. Anhalt dienen auch 3 Jahre bei einem preussischen Jäg.-Bat., ohne Forstversorgung zu erwerben — Kr. M. 5/2. 84 u. 17/2. 95; Kr. M. 15/6. 98). — *§ 17.* Sie haben im 3., Einj.-Fr. im 1. Dienstjahr eine Jäger-Prüfung abzulegen, nach deren Bestehen sie zu fernerer 9-(Einj. Fr. 11-) jähriger Dienstzeit im Jägerkorps, die zu Oberjägern Beförderten (deren Einverständnis ist nicht erforderlich) zu 9 jährigem aktivem Dienste verpflichtet werden. Sie bilden die Klasse A. — Gelernte Jäger können auch über die aktive Dienstzeit bei der Fahne zurückbehalten werden, ohne verpflichtet zu sein oder ohne kapituliert zu haben. — Kapitul.-Verh. &s. s. Fr.-Bes.-V. Anl. 7.

Zweiter Abschnitt.

Entlassungswesen.

A. Entlassung der Mannschaften.

(H. O. Neuabdruck 04.) § 13. 1) Vor der **Entlassung** (auch früher mehrfach u. eingehend — Kr. M. 18/12. 08) hat eine Be-

lehrung über Verhalten im Beurlaubtenstand u. Mobilmachungsfall u. über Melde- &c. pflichten (s. auch Kr. M. 24/1. 03) stattzufinden.

Abgekürzte aktive Dienstpflicht. 2) Volksschullehrer u. Kandidaten des Volksschulamts genügen entweder ihrer aktiven Dienstpflicht als Einj.-Freiwillige nach *VII.* H. oder dienen (bei der *Infanterie* [sind sie für diese untauglich, werden sie der Ers.-Res. überwiesen — Kr. M. 11/6. 12]) 1 Jahr. — Ihre Einstellung erfolgt (stets) 1/4. oder 1/10. (wenn Sonntage, ev. mit Urlaub für 1 Tag — Kr. M. 16/2. 07) bei von den Gen.-Komdos. (25. Div.) zu bestimmenden Truppenteilen, wobei Wünschen möglichst Rechnung zu tragen ist. Freiwilliger Eintritt (ohne Meldeschein) noch nicht mil.-pflichtiger Lehrer ist gestattet. — Sie werden gemeinschaftlich untergebracht, nehmen möglichst an der Rekrutenausbildung der Einj.-Freiwilligen teil, treten dann in die Kompagnie u. sind tunlichst zu Uoffzren. des Beurlaubtenstandes auszubilden. Verwendung in Geschäftszimmern ist ausgeschlossen. — Bei ausreichender Dienstkenntnis u. guter Führung dürfen sie nach 6 Monaten zu überzähligen Gefreiten, bei musterhafter Führung u. hervorragenden Leistungen bei der Entlassung zu überzähligen Uoffzren. befördert werden. — Die sich dazu Eignenden sind als Uoffzr.-Aspiranten zu entlassen (A. K. O. 8/2. 00 * 77).

3 u. 4) Trainsoldaten (ausgen. Aufsichtspersonal) dienen in der Regel 1 Jahr; Krankenwärter 2 Jahre aktiv. — Krankenwärter mit schlechter Führung werden zur Infanterie versetzt, entlassen oder übergeführt (Kr. M. 26/11. 94). — 5) Sämtliche Oekonomiehandwerker dienen 2 Jahre.

Besondere (verlängerte) Dienstverpflichtung. 6) Die **Studierenden** der Kaiser Wilhelms-Akademie für das mil.-ärztl. Bild.-wesen haben doppelt so lange, als sie die Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. — Das Freiwilligenjahr kommt zur Anrechnung. — Wer vor einjährigem Aufenthalt wieder ausscheidet, übernimmt keine *besondere Dienstverpflichtung.* — Im Uebrigen kann sie nur durch das Ministerium erlassen werden.

Akademische Hochschule für Musik v. *V.* C. 13. 3 u. 24; Festungsbauschule *V.* C. 4. § 13; Oberfeuerwerker-Schule *V.* C. 22. Z. 31; Mil.-Vet.-Akademie *V.* C. 27. b.

8) **Unteroffizierschüler** dienen beim Truppenteil 4 Jahre aktiv. Die *besondere Dienstverpflichtung* kann durch die Gen.-Komdos. (Insp. d. Inf.-Schulen [in ihrem Bereich]) erlassen werden.

Entlassungen **aus den** Unteroffizierschulen erfolgen (ausser bei Dienstunbrauchbarkeit) durch den Insp. der Inf.-Schulen (bei Dienstunbrauchbarkeit nach Prüfung durch den Korpsarzt), u. zwar auch, wenn die Schüler sich körperlich, sittlich &c., nicht zu Uoffzren. eignen (Dv. f. d. Inf.-Schulen Z. 183—185). — Hierdurch wird die *besondere Dienstverpflichtung* gelöst. — Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in der Schule zugebrachte Zeit nicht angerechnet (W. O. § 87.$_6$).

9) a) Ehemalige Zöglinge der **Vorschulen** u. der **Mil.-Schule** des Mil.-Waisenhauses in Potsdam dienen für jedes Jahr des Aufenthalts in diesen Anstalten 2 Jahre länger aktiv. — Durch Verbleiben in der *Fortbildungsschule* des Waisenhauses wird die *Dienstverpflichtung* nicht verlängert.

b) Kommen sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht ganz nach, so haben sie die aufgewendeten Kosten zurückzuzah-

len. Die Truppen machen der Vorschule &s. behufs Einziehung der Kosten Mitteilung. — Wenn die Aufnahme in die Vorschule im Lauf eines Ausbildungsjahrs stattgefunden hatte, so sind für jeden auch nur angefangenen Monat 2 Monate — im Ganzen höchstens 4 Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen. Wird ein Zögling als zum Uoffzr. ungeeignet aus der Vorschule entlassen, so ist er zur Kostenerstattung nicht verpflichtet (Dv. f. d. Inf.-Schulen Anl. 4 Z. 3).

d) Die Kosten können aus dienstlichen Gründen durch die Gen.-Komdos. u. die Inspektion d. Inf.-Schulen (in ihrem Bereich) erlassen werden (ebenda Z. 189).

Die Aufhebung der Verpflichtung der **Jäger** der Klasse A. 1 genehmigt die Insp. der Jäger &s (B. 1/10. 05 § 17).

Nachdienen von Freiheitsstrafen &s. v. *I.* A. § $7._3$.

Einjährig-Freiwillige (u. Volksschullehrer) *dienen* die Zeit eines Urlaubs von mehr als 14 Tagen *nach* (§ $19._3$).

§ 14. **Entlassung vor beendeter Dienstpflicht.** 2) a) Dispositionsbeurlaubungen (bei der Kavallerie u. reitenden Artillerie) sind nur ganz ausnahmweise zulässig.

3) Einj.-freiwillige Mediziner u. Apotheker (§ 21) können nach ½jährigem Dienst *mit der Waffe* als Sanitätsmannschaften (ohne Beilegung eines Dienstgrads — Kr. M. 19/12. 90) zur Reserve beurlaubt werden. Der Rest der aktiven Dienstpflicht ist spätestens im 7. Dienstjahr abzuleisten. Melden sie sich nicht bis 1/1. (1/7.) dieses Jahrs beim Bez.-Komdo., so werden sie zum 1/4. (1/10.) zum Dienst *mit der Waffe* einberufen. — s. auch § $22._5$ u. $_6$.

4) Reklamationen u. Wiederaushebung von Reklamierten, die sich ihren häuslichen Verpflichtungen entziehen u. noch nicht über 25 Jahre alt sind, s. W. O. §§ 82 u. 83.

7) Ist der zu Entlassende ***ausgebildet*** (d. h. hat er nach *I.* A. § $7._1$ 1 Jahr oder als Einj.-Freiwilliger [auch Mediziner u. Apotheker, bei denen es aber eines Vermerks in Pass u. National nicht bedarf — Kr. M. 24/11. 03] 9 Monate aktiv gedient — W. O. § $82._5$), so wird er (auch ausgebildete Dienstunbrauchbare mit u. ohne Versorgung — D. 11. 06 — auch von den *Gen.-Komdos.* — Kr. M. 6/5. 08) zur Reserve beurlaubt, sonst *zur Disposition der Ersatzbehörden* entlassen.

§ 15. 1) Ergibt sich die **Dienstunbrauchbarkeit** eines Manns, so reicht der Arzt dem Truppenteil ein Zeugnis ein, welches stets auch ein Urteil über den Grad der Erwerbsfähigkeit enthalten muss (D. A. 194). — Ein als *dienstunbrauchbar* entlassener Militärpflichtiger oder ein als untauglich zurückgewiesener Einj.-Freiwilliger, der demnächst durch die Ober-Ersatzkommission wiederausgehoben oder als *tauglich* bezeichnet worden ist, darf erst nach längerer Beobachtung wieder für dienstunbrauchbar erklärt werden (D.A. 65).

4) Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag nach längerer Beobachtung erneuert werden.

6) Die Truppen haben die Regierung &s. von der Entlassung solcher Leute, die an kontagiöser Augenkrankheit leiden, sowie Venerischen (dürfen über den Entlassungstermin nicht zurückbehalten werden [27/10 05]), unter Angabe des Wohnorts unmittelbar zu benachrichtigen. — **Dauerausscheider** u. **Keimträger** v. *IV.* B. 2.

§ 16. 1) **Vor dem Eintritt begangene Vergehen** &s. haben

die Entlassung zur Folge, wenn die zu erwartende Strafe eine sechswöchige Freiheitsstrafe (oder bei Geldstrafen eine an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe von gleicher Dauer) übersteigt. — Müssen solche Leute auf Verlangen der Zivil-Gerichtsbehörden diesen zugeführt werden, so sind sie der Polizeibehörde zu übergeben, bleiben sie auf freiem Fusse, mit Marschgebührnissen abzufinden (Min. d. Inn. 9/3. 97).

§ 17. 2) Der **Militärpass** wird für Unterärzte, Mil.-Apotheker u. Krankenwärter vom Korpsarzt erteilt.

3) a) Jeder Soldat tritt zum Beurlaubtenstand seiner Waffe (Masch.-Gew.-Komp. zur Inf. — Kr. M. 30/6. 11, 11/1. 12 u. 13/3. 12) über. Kraftfahrtruppen s. D. 2. 08. — Als Train-Aufsichtspersonal ausgebildete Kavalleristen sind zum Train zu entlassen; auch können nach Bestimmung des Gen.-Komdos. jährlich eine Anzahl Kavalleristen (ausgen. Einj.-Freiwillige) als Pferdewärter zum Train entlassen werden.

Am Entlassungstag in Untersuchungshaft Befindliche oder in diesen Genommene sind spätestens 30/9. zur Reserve (Kr. M. 7/2. 02 u. 10/3. 05) überzuführen (A. K. O. 21/3. 12 * 49); die Entlassung erfolgt zu dem Bez.-Komdo., in dessen Bezirk der Haftort liegt (Kr. M. 10/3. 05). Ebenso wird bei zu Uebungen eingezogenen Mannsch. d. Beurl, verfahren (Kr. M. 26/2. 10).

Einjährig-Freiwillige dürfen übergeführt werden: *a)* der Garde zur Prov.-Reserve; *b)* der Jäger &s. zur Inf.; *c)* der Kav., Feldart. u. Masch.-Gew.-Abt. (diese auch zur Inf. [Masch.-Gew.-Komp.] — Kr. M. 30/6. 11) zum Train (als Aufsichtspersonal); *d)* der Pion., Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Tel.- u. Luftschiffer-Truppen) zur Inf. — Die Gen.-Komdos. u. obersten Waffenbehörden verfügen die Ueberführungen, bei den Verkehrstruppen, bei Jägern &s. (b) u. Masch. Gew.-Abt. (c) die Insp. (§ $20._9$).

Tierärzte, die *mit der Waffe* gedient haben, v. *V.* B. 7. 133.

Leute der 1. Klasse, die auf Grund der A. K. O. 8/12. 87 zu einer Arbeiterabteilung versetzt worden waren, treten als *Arbeitssoldaten* in den Beurlaubtenstand über. Die Ueberführung zur Reserve oder Landwehr ihrer Waffe ist in geeigneten Fällen durch das Gen.-Komdo. anzuordnen (Kr. M. 9/9. 88, H. I. 1. 266).

b) Unter *Besondere militärische Ausbildung* ist anzugeben, mit welcher Handfeuerwaffe (auch Pistole 09 Z. 112) der Inhaber ausgebildet (bei der Kavallerie auch, ob mit der Lanze); ferner was für die Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist. Hierzu gehören: Geeignetheit zum Feldwebelleutnant, Schreiber, Radfahrer (Fahr.-V. 99), Unteroffizier u. in welchen Stellungen (Fourier, Kammeruoffzr. &s.) besonders verwendbar. Ferner Kommandos in besonderen Dienstzweigen: Zahlmeisteraspirant, Pionierdienst, Signaldienst mit Signalflaggen, Lichtapparaten, Führung von Kraftwagen (Art der Treibmittel), Luftschifferdienst, Funkentelegraphie, Packung u. Führung von Patronenwagen, Waffenmeistergehilfe, Krankenträger (Ausbildung u. Teilnahme an der Uebung — Kr. O. 40 u. 58), Hilfskrankenträger, Zahnarzt bei Kriegslazarett (Kr. M. 4/6. 08), Bäcker, Festungstelegraphist (am Fest.-Teleg. ausgebildete Fussart. rechnen nicht dazu), Elektrotechniker, Hilfspanzerturmwärter, Festungsmaschinist, am Beleuchtungswagen ausgebildet, Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede oder bei der Truppe; ob als Ent-

fernungsmesser ausgebildet; ferner bei Inf., ob Pferdepfleger gewesen; — bei Jägern, ob Klasse A oder B, bei Masch.-Gew.-truppen, ob -Führer, -Fahrer oder -Schütze; — bei Kav., ob als Kav.-telegraphist, Hilfs-Kav.-telegraphist oder Feldsignalist (Kav.-Tel.-schule Z. 45), als Feldgendarm oder im Signalblasen (Kr. M. 10/1. 77, H. II. 1. 477) ausgebildet, sowie ob (Gefreite) *geeignet zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal* (Kr. M. 2/2. 93 * 35 — gilt als Uoffzr.-aspirant — Kr. M. 14/4. 04); — bei Feldart., ob als Fahrer I oder II oder Bedienungsmann der reitenden oder fahrenden, als Richtkanonier, Waffenmeister, geprüfter W.-gehilfe, W.-gehilfe, Batterieschlosser, an der Feldhaubitze oder im Signalblasen ausgebildet; — bei Fussart., ob im Telegraphen- oder Fernsprechdienst oder mit Signalflaggen, als Richtkanonier, Geschütz-, Zug- oder Batterie-Komdr., an der 5 *cm* Kanone oder besonders an Panzergeschützen u. welchen ausgebildet, ob als Batterieschlosser oder Waffenmeistergehilfe, ob bei Besp.-Abt. als Aufsichtspersonal (in diesem Fall sind sie Uoffzr.-Asp. — Kr. M. 5/2. 09), Fahrer vom Sattel oder Bock, Fahnenschmied, berittener oder unberittener Pferdewärter oder Trompeter geeignet, bei Küstenart. ferner, ob am Entfernungsmesser ausgebildet; — bei Pionieren, ob Feld- oder Festungspionier (D. 2. 08), ob im Signalblasen, als Pferdewärter ausgebildet; — bei Eisenbahntruppen, ob Werkmeister bei Feldbahnen, Führer u. Heizer von Feldbahnlokomotiven, als Tel. bei Feldbahnen, bei Mannschaften der Mil.-Eisenbahn in welchem Dienstzweig ausgebildet; — bei den Telegraphentruppen, ob als Feld- oder Hilfs-Feldtel. ausgebildet; — bei Luftschiffern, ob Mil.-Photograph; — bei Kraftfahrtruppen, ob als Kraftwagen- oder Kraftbootführer (D. 2. 08); — bei Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer vom Sattel oder Bock, berittener oder unberittener Pferdewärter ausgebildet; — bei Bäckern, ob zum Feldoberbäcker geeignet, ob in Feldzwieback-Erzeugung ausgebildet; — bei Oekonomiehandwerkern, ob als Zuschneider oder Maschinist (Bezeichnung der Maschine), ob auf dem Bekl.-Amt, ob als Waffenrock- oder Hosenarbeiter &s. ausgebildet.

Ausser der Schiessklasse sind Ehrenpreise, Schützenabzeichen, Schiessauszeichnungen u. Richtpreise (Schiessv. f. d. Inf. Z. 231 u. 239, Feldart. 301 u. 311) anzugeben.

c) Unter *Bemerkungen* (in Stammrolle, Mil.-Pass, Ueberweisungsnational u. Soldbuch) sind bei sämtlichen Mannschaften (Ersatzreserve nicht — Kr. M. 25/3. 04) die **Fussmasse** (Stiefellänge u. -weite — Kr. M. 11/7. 03 bei gewohnter Innenfussbekl. — Kr. M. 12/1. 11) u. regelwidrige Fussbildungen einzutragen. v. auch *X.* B. 1. § 11. Die Messung geschieht vor den Herbstübungen; sie gilt auch für Schnürschuhe. Bei der nächsten Kontrollversammlung sind die Eintragungen zu prüfen u. zu vervollständigen (Kr. M. 17/6. 97). Die Masse sind alle 2—3 Jahre nach der Entlassung bei Frühjahrs- (Schiffer-) Kontrollvers. neu zu nehmen (Kr. M. 18/4. 93 u. 1/7. 07). — **Marschanzug** v. *X.* B. 1. § 10.₁.

Bei **Invaliden** &s. sind hier Wortlaut u. Tag der Anerkennung, Anfang des Pensions- &s. Empfangs u. Zahlungsstelle anzugeben.

d) Abkürzungen im Militärpass sind unstatthaft. — Eintragen von Uebungen im Pass selbst, nicht auf eingeklebten Zetteln (Kr. M. 21/10. 11).

4) In das **Führungszeugnis** sind aufzunehmen: von ge-

richtlichen **Strafen:** a) die in den letzten 3 Dienstjahren verhängten Strafen; — b) aus den früheren Dienstjahren alle Bestrafungen wegen Verbrechen u. nichtmilitärischer Vergehen (auch Strafverfügungen — Kr. M. 11/6. 01 * 223), sowie wegen militärischer Vergehen bei Verurteilung zu Ehrenstrafen;

von Disziplinarstrafen: alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten 3 Dienstjahren. — Das Führungszeugnis wird für Unterärzte u. Apotheker vom Korpsarzt, für Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

Führung u. Strafen (in vorstehender Ausdehnung) werden bei **Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstands** im Pass eingetragen u. unterschrieben (§ 35.$_7$).

5) Mediziner, die nach $^1/_2$jährigem Waffendienst als *San.-Gefreite* entlassen werden, erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugnis (v. *V.* B. 5. § 4). Strafen sind ebenso aufzunehmen. — Unterveterinäre u. Einj.-Fr. Mil.-Apotheker desgl.

6) Einj.-Freiwillige &s., die zu Res.-Offizieraspiranten ernannt werden, erhalten ausserdem besondere Befähigungszeugnisse, — Unterärzte u. Apotheker vom Korpsarzt.

Neuausfertigungen müssen bei den Bez.-Komdos. beantragt u. dürfen (gegen Schreibgebühr von 50 ₰ — an die ausfertigende Behörde) nur von der Behörde erteilt werden, welche die 1. Ausfertigung erteilt hat (W. O. § 112.$_4$).

§ 18. 3) Das **Ueberweisungsnational** (mit Pass u. Führungszeugnis übereinstimmend) unterzeichnet der Vorgesetzte, der das Führungszeugnis ausstellt. — Entscheidungen in Versorgungsangelegenheiten sind nicht aufzunehmen (Kr. M. 25/2. 02).

Bei Entlassung von Kapitulanten sind alle wegen Verbrechen oder Vergehen (ausschl. vor dem Eintritt begangener) erfolgten militärgerichtlichen Bestrafungen (v. § 17) im Ueberweisungsnational aufzunehmen.

4) Die Nationale sollen möglichst schon zur Zeit der Anmeldung bei der Kontrollstelle sein.

5) Befinden sich zu entlassende Leute im Lazarett, so werden die Entlassungspapiere dem Chefarzt übersandt.

Bei **Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstands** werden Führung u. sämtliche Arreststrafen eingetragen u. von den § 17.$_4$ angegebenen Vorgesetzten unterzeichnet (§ 34.$_8$).

Aerztliche Untersuchung aller aus dem aktiven Dienst (auch nach Uebungen u. Einziehungen) **zu entlassenden Leute** s. D.A. §§ 66 u. 67 u. v. *III.* B. 2. 31. — **Unterweisung** der in Russland geborenen über die Passverhältnisse s. Kr. M. 12/1. 85. — Einschärfung der Wahrung des **Dienstgeheimnisses** v. *VI.* L. 1.$_1$ u.$_{16}$.

In den Zivildienst der **Kolonialverwaltung** übernommene Uoffzre. s. Kr. M. 2/5. 99 * 226. **Gendarmen** s. Kr. M. 6/2. 08.

B. Ausscheiden der Offiziere.

1. Uebertritt zur Reserve u. Landwehr.

(H. O. Neuabdruck 04.) § 49. 1) **Aktive Offiziere**, die vor beendeter Dienstpflicht (*I.* A. § 5.$_3$) aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach ihrer Jahresklasse zur **Reserve** oder **Landwehr** über. — Ueberweisung (Personalbogen durch Geh. Kr. Kanzlei — Kr. M. 18/7. 04 * 249) mittelst Personal- u. Qual.-Be-

richt auf dem *Waffendienstweg* dem Bez.-Komdo. (Kr. M. 11/11. 93).

2) Offzre., die *verabschiedet*, sowie solche, die *mit schlichtem Abschied entlassen* oder *aus dem Offizierstand entfernt* werden, sind von der Dienstpflicht entbunden.

3) Offzre., die zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offzren. ihres bisherigen Truppenteils vorgeschlagen. Abweichungen sind zu begründen. — 4) Bei Offzren., die zur Landwehr übertreten, braucht ein Truppenteil nicht genannt zn werden.

5) Gesuche Verabschiedeter um Wiederanstellung im Beurlaubtenstand werden durch das Bez.-Komdo. ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weiter gereicht.

§ 44. 3) **Der Uebertritt** von der Reserve **zur Landwehr** 1. Aufgebots erfolgt nach *I.* A. § 11.$_5$ durch die Bez.-Komdos. — Wer freiwillig in der Reserve zu bleiben wünscht u. nach Ableistung der gesetzlichen zu weiteren Uebungen bereit ist, hat dies seinem Bez.-Komdo. zu melden. Ist der Truppenteil (Korpsarzt) einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Wird das Einverständnis verweigert oder zurückgezogen, so erfolgt die Ueberführung, u. zwar letzterenfalls auf Antrag des Truppenteils auch ausserterminlich.

4) Die Ueberführung in das **2. Aufgebot** erfolgt (nach Ableistung der 12jährigen Dienstzeit) auf Antrag der Offzre. oder wenn es der Dienst erheischt. Berechnung der Dienstzeit in der Landwehr I. lediglich nach *I.* A. § 12.$_2$ (D. 2. 08). — Die Ueberführung wird im ersteren Fall vom Bez.-Komdr. verfügt; im letzteren ist das Einverständnis der nächsten Waffenbehörde einzuholen.

5) Auf die Dauer der Dienstpflicht hat das längere Verbleiben in der Reserve oder Landwehr 1. Aufgebots keinen Einfluss.

§ 53. 7) **Rückversetzungen** oder Versetzung der Landwehr-Offzre. zu den Reserve-Offzren. bedürfen Allerh. Genehmigung.

2. Verabschiedung.

Bei **Abschiedsgesuchen** wird die Regts.- oder Armee-Uniform u. eine Charaktererhöhung häufig gewissermassen als ein *Recht* in Anspruch genommen, u. noch besonders auf eine Ordensverleihung angetragen, während in jenen Bewilligungen bereits eine Anerkennung liegt. Es werden ferner Gesuche um Anstellung in der Gendarmerie oder um Anstellungs-Berechtigung befürwortet, obgleich die Bittsteller bestimmungsgemäss Ansprüche darauf nicht haben. Es werden Abschiedsgesuche eingereicht, wo aktive Offzre. um Stellung *zur Disposition* bitten. — Die Befehlshaber müssen bei diesen Veranlassungen den bestehenden Grundsätzen u. Bestimmungen genau nachkommen. Ich kann es nicht billigen, wenn sie Mir diesen nicht entsprechende Gesuche vorlegen u. Mich so in die Lage versetzen, Meinen treu u. gut gedienten Offzren. bei ihrem Ausscheiden abschlägige Entscheidungen zukommen lassen zu müssen (A. K. O. 8/7. 58, H. II. 1. 51).

Die Aussicht auf Wiederanstellung im Heer (z. B. als Platzmajor &s.) wird grundsätzlich nicht erteilt (A. K. O. 17/12. 77). — Ausnahme v. *II.* B. 3. b.

Aufnahme in **Invalidenhäusern** v. *III.* A. 1. § 24.

Die Verleihung der **Uniform** ist reine Gnadensache. In der Regel wird **aktiven** Offzren. die Armee-Uniform erst nach einer (aktiven) Dienstzeit von 10 Jahren, die Regiments-

Uniform nach einer solchen von 15 Jahren verliehen. Beim Ausscheiden infolge einer Verwundung im Krieg pflegt die Regts.-Uniform stets bewilligt zu werden (H. II. 1. 54).

Generale u. mit dem Charakter als Generalmajor verabschiedete Obersten dürfen ohne besonderen Antrag*) die Generals-Uniform tragen (A. K. O. 24/4. 32, H. II. 1. 51).

Offzren. des **Beurlaubtenstands** wird die Landwehr-Armee-Uniform erst nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, die bisherige Uniform aber nur ausnahmsweise nach besonderer Dienstbetätigung u. nach einer Dienstzeit von 25 Jahren verliehen. — Kriegsjahre zählen nicht doppelt, u. Dienstzeit im 2. Aufgebot d. L. bleibt ausser Betracht (Mil.-Kab. 15/5. 88).

Charaktererhöhung (namentlich der Charakter als Major) wird nur **ganz ausnahmsweise** bei besonders langer Dienstzeit u. *aussergewöhnlicher* Verdienstlichkeit verliehen (A. K. O. 17/11. 92).

Für Offzre. &s. der Landwehr 2. Aufgebots ist nach erfüllter Dienstpflicht die Verabschiedung behufs Ueberführung zum **Landsturm** nachzusuchen, wenn sie nicht freiwillig im Beurlaubtenstand verbleiben wollen. Offzre. &s., die für den Mobilmachungsfall unabkömmlich, sind in der Regel nicht über ihre Dienstpflicht hinaus in der Landwehr zu belassen. Dies betrifft jedoch nicht die *vom Waffendienst zurückgestellten* Eisenbahnbeamten (H. O. §§ $44._8$ u. $_9$). — Die Verabschiedung der Offzre. &s. nach erfüllter Dienstpflicht beantragt der Bez.-Komdr. auf dem Dienstweg durch Vorschlagsliste, kommt Pension in Frage, oder wird Uniform, ohne dass die Bedingungen erfüllt sind, oder Charakterverleihung oder Orden beantragt, durch Gesuchsliste; bei San.-Offzren. der Gen.-Stabsarzt d. A. (§ $44._{10}$).

Für aktive, noch dienstpflichtige Offzre. darf der Abschied behufs Auswanderns nur nachgesucht werden, wenn ihre Ueberführung zum Beurl.-stande aus bestimmten in der Gesuchsliste anzuführenden Gründen nicht angängig ist. In anderen solchen Fällen werden sie zum Beurl.-stande übergeführt u. können dort Urlaub ins Ausland oder Abschied behufs Auswanderns beantragen. — Wandern Offzre. des Beurl.-standes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten, nicht aus, kehren zurück oder erwerben die Reichsangehörigkeit vor dem 39. Lebensjahr wieder, so ist ihre Wiederanstellung vom Bez.-Komdo., dem die polizeiliche Mitteilung zugeht, zu beantragen, falls keine Bedenken bestehen. — Bestehen Bedenken oder ist Dienstfähigkeit nicht vorhanden, so ist Allerh. Orts zu melden (Kr. M. 26/1. 02).

Unfreiwillige Verabschiedung aktiver u. der Offzre. des Beurlaubtenstands s. A. K. O. 7/7. u. 20/10. 28 (H. II. 1. 52); der Sanitätsoffzre. s. Vg. über d. Org. d. San.-K. § 27. — Die Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr begründet für sich allein noch nicht einen Antrag auf unfreiwillige Verabschiedung (A. K. O. 20/7. 78).

Beantragen Offzre. &s. d. R. u. L. u. Offzre. *z. D.* **Entlassung aus der Staatsangehörigkeit**, so muss die Verabschiedung vorausgehen (H. O. § $51._8$ u. Anl. 8). — v. auch *VI. A. E.* 4.

---

*) Werden andere Offzre. *zur Disposition gestellt*, so darf die Armee-Uniform ohne Weiteres angelegt werden. Zum Tragen der Regiments-Uniform bedarf es besonderer Erlaubnis.

Sind Offzre. &s. des Beurlaubtenstands wegen **Auswanderns ohne Erlaubnis** zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden, ist die *Entlassung aus allen Mil.-Verhältnissen* Allerh. Orts zu beantragen (H. O. § 51.$_9$).

Jedem verabschiedeten Offzr. &s. (v. *III.* C. 1. I. IX.) ist auf Antrag beglaubigte Abschrift der A. K. O. als *Entlassungsurkunde* zuzustellen. — Für Adjutanten der Kgl. Prinzen u. deutschen Fürsten, sowie die Offzre. *à la suite d. A.* wird die Urkunde auf Antrag von der Geh. Kr.-Kanzlei ausgefertigt. — Offzre. &s. *z. D.* erhalten keine *Entlassungsurkunde* (Kr. M. 27/7. 94 * 216).

Verabschiedete u. Offzre. *z. D.* (auch bei Enthebung der im aktiven Dienst wiederverwendeten) werden auf dem Waffendienstweg durch Pers.- u. Qual.-Bericht dem Bez.-Komdo. **überwiesen.** Der Personalbogen geht an die Geh. Kr.-Kanzlei zur Weiterbeförderung. — Das Bez.-Komdo. hat sich von dem Aufenthaltswechsel der verabschiedeten Offzre. Kenntnis zu verschaffen. Bei der Ueberweisung geht der Personalbogen unmittelbar an das neue Bez.-Komdo. (H. O. Anl. 8). v. auch *VII.* C. 6.

Anspruch der verabschiedeten Offiziere auf Pension v. *III.* A. 1; Zivilanstellung *III.* D. 1; Chargenpferde *IV.* A. § 44.$_2$; Pferdegeld *IV.* B. § 7; Burschen (nicht) *VIII.* A. 5.; Gehalt *XI.* A. I. A. § 10; Ration *XII.* B. I. § 40.$_{14}$; Reisen u. Umzugskosten *XIII.* A. 2 u. 3. §§ 39, 60 u. 63; Dienstwohnungen *XIV.* C. § 62. Wohnungsgeldzuschuss u. Zulagen *XI.* A. I. A. §§ 14.$_2$ u. 19.$_2$.

Für einen als Invalide &s. anerkannten **Feldwebel &s.** darf der **Charakter als Leutnant** (die Offzr.-Uniform wird **nie** verliehen — A. K. O. 11/2. 86, Anst. in Inval.-Inst. findet nicht statt — A. K. O. 27/3. 51) nur dann erbeten werden, wenn er 30 Jahre mit Auszeichnung gedient hat u. seiner Führung u. Bildung nach sich dazu eignet, auch die Mittel besitzt, standesgemäss leben zu können. — Es werden nur *Entlassungsscheine* seitens der Truppenteile erteilt (A. K. O. 12/12. 26, 28/4. 49, 12/6. 51 u. Kr. M. 21/2. 60, sämtlich H. II. 1. 55).

Namhaftmachung der mit **Entfernung** aus dem Heer u. der mit **Dienstentlassung** (v. *II.* B. 1. § 49.$_2$) bestraften Offzre. an das Bez.-Komdo., aus dessen Bezirk sie eingetreten sind, v. *IX.* D. §§ 23 u. 24. — Unzulässigkeit der Wiedereinstellung v. *IX.* E.

3. Uebertritt zur Marineinfanterie u. zur Schutztruppe.

a. Die Offzre. der **Marineinfanterie** ergänzen sich aus ausgebildeten Inf.-Offzren. Hptl., Oblts. u. Lts. erhalten beim Uebertritt eine Ausrüstungsbeihilfe von 300 ℳ (A. K. O. 29/6. 66).

b. (Organis. B. [**Schutztruppen**-O.] 25/7. 98, D. 2. 07 u. 8. 08.)

§ 6. 2) Die Ergänzung erfolgt durch freiwillige Meldung, mehrjährige Verpflichtung oder Kapitulation. Diese dauert für Kamerun 2, Ostafrika $2^1/_2$, Südwestafrika $3^1/_2$ Jahre, einschl. noch abzuleistender früherer Kapitulation oder Dienstzeit; Erneuerung nach Ablauf auf den gleichen Zeitraum (D. 5. 03).

Ausf.-Best. Offzre. des Beurlaubtenstandes können Verwendung finden, ohne bei ihrem Ausscheiden aus der Schutztruppe Anspruch auf Aktivierung zu erwerben. 6 monatige Dienstleistung kann bei einem heimischen Truppenteil beantragt werden.

Am 1/1. u. 1/7. sind von den Gen.-Komdos. (10/1. u. 10/7. vom Gen.-stabsarzt d. A.) die Offzre. &s. namhaft zu machen, die sich zur Schutztruppe gemeldet haben, unter Angabe in welchem Schutzgebiet sie Verwendung finden wollen. Vorzulegen sind: a) Abschrift des letzten Pers.- u. Qual.-Berichts (bei San.-Offzren. auch der mil.-ärztliche — Kr. M. 27/7. 01), vervollständigt bis zur Gegenwart, mit dem Vermerk, dass der Angemeldete den Anforderungen (§ 7) entspricht, für welche Schutztruppe er angemeldet ist u. dass er die Dienstverpflichtung (§ 6) eingegangen ist, — b) mil.-ärztl. Zeugnis über vollkommene Tropenfähigkeit (Anl. 3), — c) Zeugnis über Einnahme von Chinin u. Impfung. Bei Mannschaften a) Stammrollenauszug mit ärztlicher Bescheinigung der Tropendiensttauglichkeit u. dem Vermerk der Dienstverpflichtung (§ 6), — b) besonderes mil.-ärztl. Zeugnis über vollkommene Tropendiensttauglichkeit, sofern diese nicht zweifellos erscheint, nach Anl. 3. Besonders schlechte Zähne machen ungeeignet. — Bei der Untersuchung werden die Betreffenden geimpft. — Wiederholter Anmeldung bedarf es nicht. v. § 9. — Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit findet bei den Oberklassen stets, bei den Unterklassen in zweifelhaften Fällen in Berlin (Fahrgeld 2. bez. 3. Kl. u. Tagegeld) statt (Kr. M. 9/2. 12 * 19). Wird beordert, wenn Einstellung in Aussicht steht (Kr. M. 9/7. 12 * 238).

Personalpapiere sind an den Chef des Mil.-Kabinets einzureichen, ebenso zum 5. jeden Monats Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Anwärter aus dem Offzr.-Stande (wie Versetzung, Abschied, Entlassung, Qualifikation, Strafen, Heirat, Tod &s.), solche der Mannschaften an das Allg. Kriegs-Departement. — Bei der südwestafrikanischen Schutztruppe erfolgt die Ueberweisung nur auf besondern Befehl. — Kapitulationsverhandlung schliesst der Kompagnie- &s. Chef ab. Sie ist (auch Stammrollenauszug) doppelt einzureichen.

3) Meldungen zur **Schutztruppe** erfolgen auf dem Dienstwege.

§ 7. Neben den erforderl. körperl. Eigenschaften (s. Anl. 3 u. D. 9. 01) sind gute Führung, Zuverlässigkeit, solider Lebenswandel, gute Ausbildung, vor Allem im Felddienst u. Schiessen, Fähigkeit zu selbst Handeln für alle Dienstgrade unbedingtes Erfordernis. Bei Offzren., die wenigstens 3 J. als Offzr. dienen müssen, sind ruhiger, fester Charakter, klares Urteil, Sicherheit u. Festigkeit im Entschluss, Verständnis in der Behandlung Untergebener, taktvolles Verhalten gegen Vorgesetzte, kameradschaftl. Sinn u. Schuldenfreiheit Erfordernisse. — Uoffzre. müssen 3 J. aktiv gedient haben, mindestens 1 u. höchstens 3 J. Uoffzr. sein, sonst wie bei Offzren. Leute, die zur Insubordination neigen oder wegen Diebstahl, Unterschl. &s. vor oder in der aktiven Dienstzeit bestraft sind, werden nicht eingestellt. (Mannschaften für Südwestafrika werden dem 2. Jahrgang entnommen; die der Fusstruppen müssen Geschick zum Reiten, Körpergewicht nicht über 70 *kg* u. Kenntnis in Behandlung &s. von Pferden haben, Kav. gut schiessen — Anl. 2. a.). Anwartschaft erlischt ohne erneute Anmeldung (Angaben darin s. D. 8. 08) nach 2 J. (§ 8).

§ 9. Ausf.-B. Bei Ueberweisung gehen Pers.- u. Qual.-Bericht auf dem Dienstweg durch das Gen.-Komdo., der Pers.-Bogen durch die Geh. Kriegskanzlei an das Komdo. der Schutztruppen im Kolonialamt (D. 5. 03). — Bei Mannschaften sind einzusenden a) Führungszeugnis mit eingehender Aeusserung (§ 7),

b) Stammrollenauszug nach Anl. 7, c) mil.-ärztl. Zeugnis nach Anl. 3, falls noch nicht bei Anmeldung vorgelegt, d) mil.-ärztl. Zeugnis über Einnahme Chinins &s., e) Zusicherung des Regts. &s.-Komdrs. über Wiedereinstellung.

§ 18. **Heimatsurlaub** von 4 Monaten (der zur Herstellung der Gesundheit auf 9 Monate verlängert werden kann) ausschl. Hin- u. Rückreise, steht innerh. der 2, 2½- bez. 3½jährigem Dienstverpflichtung jedem Angehörigen d. Sch.-Tr. mit allen Gebührnissen zu, ebenso wenn die Dienstverpflichtung verlängert wird nach weitern 1½ Jahren in Kamerun, 2 in Ostafrika u. 3 Jahren in Südwestafrika (D. 5. 03). Bei Urlaub über 6 Monate wird nach 6 Monaten nur das pensionsfähige Gehalt gezahlt. Jeder nach der Heimat Beurlaubte erhält sowohl für Hin- wie Rückreise je eine Reisebeihilfe (Reisekosten zwischen Berlin u. dem betreffenden Schutzgebiet, Angehörige der Schutztruppe in Südwestafrika freie Passage). — Urlaub behufs Ansiedlung s. D. 5. 03 u. 8. 08.

§ 22. 2) Das **Ausscheiden** vor Ablauf der Verpflichtung erfolgt wegen: a) körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn die Herstellung durch Urlaub nach Europa nicht erfolgt oder in Aussicht steht; b) Verurteilung zu einer Ehrenstrafe; c) wenn der Betreffende vom Komdr. (unter Zustimmung des Gouverneurs u. des Reichskanzlers) für ungeeignet gehalten wird; d) mit gegenseitiger Einwilligung nur in Südwestafrika; — e) wegen begründeter Reklamation (D. 2. 07). — 3) Ausscheiden kann erfolgen, wenn Heimatsurlaub früher als zuständig erteilt werden musste, Entlassung vor Ablauf der Kapitulation kann vom Komdr. (in der Heimat vom Komdo. der Schutztr.) verfügt werden, wenn die im Muster zu § 6 enthaltenen Bedingungen zutreffen. — Wiedereintritt von Uoffzren. in das Heer s. Kr. M. 30/6. 04 * 244, 13/10. 06 * 409 u. D. 2. 07, deren Gebührnisse Kr. M. 23/10. 06 * 411.

§ 29. **Gehaltssätze** (Offzre. &s. 6 300 — 18 915, Uoffzre. der Unterzahlmeisterklasse 4 800—5 400, Uoffzre. 1 200—4 000 ℳ) s. Anl. 9 u. D. 8. 08. Gnadenmonat für Hinterbliebene ebenda.

Gebührnisse bei Kommandos vor der ersten Ausreise s. D. 5. 03.

§ 30. Offzre. &s. u. Oberbeamte erhalten beim Uebertritt ein **Ausrüstungsgeld** von 1 200 ℳ, zur Klasse der Unterzahlmeister gehörige Uoffzre. von 1 000 ℳ. Nach 3 Jahren wird bei Beginn jedes weiteren Dienstjahrs ⅓ dieser Summe gezahlt. — **Reise** s. § 31. — **Pensionierung** v. *III.* A. 3. — **Strafgerichtliches Verfahren** u. Vollstreckung s. Anl. 5. b u. c, D. 12. 09. — **Ansiedelung** ehemaliger Schutztruppenangehöriger s. Kol.-Amt 7/6. 07.

Listenführung der zu überseeischen mil. Unternehmungen bereiten u. geeigneten Uoffzre. u. Mannsch. s. Kr. M. 19/4. 11.

Vor Beurlaubung zum orientalischen Seminar ist beim Komdo. der Schutztruppen im Kol.-amt anzufragen, ob Verwendung in absehbarer Zeit zu erwarten ist (Kr. M. 6/4. 98).

Dritter Abschnitt.

Versorgungswesen.

A. Offizier-Pensionsgesetz 31/5. 06 * 230.

1. Reichsheer.

§ 1. Die Offzre. des Friedensstandes haben Anspruch auf

eine lebenslängliche **Pension**, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd (felddienst-) unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen;

bei kürzerer Dienstzeit nur, wenn sie infolge Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst (feld- und garnisondienst-) unfähig werden, solange die Dienstfähigkeit infolge Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

§ 2. Der Anspruch muss vor dem Ausscheiden erhoben werden. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann er erhoben werden:

1) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 2 J. nach dem Ausscheiden. Die Dienstbeschädigung muss vor dem Ausscheiden festgestellt worden sein; — 2) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung; — 3) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 J. nach dem Friedensschlusse.

Von den Einschränkungen unter No. 1 u. 3 ist nur dann abzusehen, wenn die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder der Offzr. von der Erhebung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Erhebung des Anspruchs muss jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein.

§ 4. Zum **Nachweise** der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offzrs. ist die mit Gründen versehene Erklärung der Vorgesetzten u. zutreffendenfalls ein militärärztliches Gutachten erforderlich, dass sie nach pflichtmässigem Ermessen den Offzr. zur Fortsetzung des Militärdienstes für dauernd unfähig halten (§ 1). — Offzre., die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von diesem Nachweise befreit.

§ 5. Als **Dienstbeschädigungen** gelten Gesundheitsstörungen (vorsätzliche u. solche durch Zweikampf ausgeschlossen), welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

§ 6. Der Betrag der Pension nach Ges. 15/7. 09 * 212 (Tabelle siehe Seite 102 u. 103 [gültig für die seit 1/4. 08 aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Offzre.]) beträgt bei vollendeter 10 jähriger oder kürzerer Dienstzeit jährlich $^{20}/_{60}$ u. steigt nach vollendetem 10. Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens; jedoch in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschl. aufwärts nach dem 30. Dienstjahre nur um $^{1}/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre.

Die Dienst s t e l l e , aus welcher das Diensteinkommen bezogen worden ist, muss ein Jahr bekleidet worden sein, es sei denn, dass die Pensionierung die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Für die 2 ersten Monate des *Pensionsbezugs* wird zur Pension ein **Pensionszuschuss** soweit gewährt, dass der Betrag der zuletzt bezogenen Gebührnisse an Gehalt u. Wohnungsgeldzuschuss (ausschl. des *Zuschusses*) erreicht wird. Pensionierten, gemäss § 8 wiederangestellten Offzren., sind die Gebührnisse dieser Stellen auf den Pensionszuschuss anzurechnen. **Gnadengehalt** v. *XI.* A. 1. A. § 11.

§ 7. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Leutnants nicht 1200 ℳ, eines Oberleutnants nicht 1800 ℳ, eines

Hauptmanns nicht 2400 M, so kann bei besonderer **Bedürftigkeit** eine **Pensionsbeihilfe** bis zu diesen Beträgen gewährt werden.

Scheidet ein Offzr. vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihm für die Dauer und nach dem Grade festgestellter Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

§ 8. Die Pension der Offzre., die in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offzre. vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre nach § 6.

In gleicher Weise erhöht sich die Pension der aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militär-Dienst oder der Mil.-Verwaltung wieder herangezogenen pensionierten Offzre. Hat die Verwendung mindestens 60 Tage gedauert, so tritt die Erhöhung um $^{1}/_{60}$ oder $^{1}/_{120}$ auch dann ein, wenn ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

§ 9. Als **pensionsfähiges Diensteinkommen** werden angerechnet: 1) das etatsmässige Gehalt (§ 6); den Leutnants — mit Ausnahme der Zeug &s.-Leutnants — das für Infanterie; — 2) der Wohnungsgeldzuschuss; — 3) vom Brigadekommandeur einschl. abwärts für Bedienung 500 M; — 4) den Offzren. in Brigadekommandeur- u. höheren Stellen $^{2}/_{3}$ der im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen über 900 M; — 5) den Oblts. u. Lts. für den gemeinschaftlichen Offzr.-tisch 108 M, für Aufnahme in das Lazarett 100 M.

§ 10. Während eines Krieges sind als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse der Friedensstelle anzurechnen, die der zuletzt innegehabten Kriegsstelle entspricht. Auch nach Beendigung des Krieges, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden u. ein höheres pensionsfähiges Friedensdiensteinkommen noch nicht erreicht worden ist.

Bestehen im Frieden mehrere Gehaltsklassen, so ist das Gehalt der höchsten anzurechnen, sofern im Kriege nur eine besteht; das Gehalt der niedrigsten Klasse, wenn der Inhaber der Kriegsstelle einem niederen Friedensdienstgrade angehört.

§ 11. Offzre., die durch Dienstbeschädigung schwer geschädigt worden sind, erhalten für die Dauer dieses Zustandes eine **Verstümmelungszulage**, bei Verlust einer Hand, eines Fusses, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährl. je 900 M u. bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährl. 1800 M.

Die Verstümmelungszulage von je 900 M kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fusses oder eines Beines, wenn die Störung dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine dieser Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht, oder besteht Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zu 1800 M erhöht werden.

§ 12. Offzre., die infolge einer Kriegsdienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind, haben unter Beachtung von § 2 Anspruch auf eine **Kriegszulage** von jährlich:

Dienstjahre.	Sechzigstel des Diensteinkommens.	Leutnant u. Oberleutnant: mit 1 500 M.	Leutnant u. Oberleutnant: auch Ober- u. Assistenzarzt mit 1 700 M.	Leutnant u. Oberleutnant: mit 1 900 M.	Leutnant u. Oberleutnant: auch Ober- u. Assistenzarzt mit 2 100 M.	Leutnant u. Oberleutnant: auch Ober- u. Assistenzarzt mit 2 400 M.	Hauptmann &c. u. Stabsarzt: mit 3 400 M.	Hauptmann &c. u. Stabsarzt: mit 4 600 M.	Hauptmann &c. u. Stabsarzt: mit 5 100 M.	Stabsoffzr. als Bataillons-Komdr. u. Oberstabsarzt.	Patentierter Oberstleutnant mit Zulage u. Generaloberarzt mit Zulage.	Hundertzwanzigstel des Diensteinkommens.	Regiments-Komdr., Generalarzt.	Oberst als Brigade-Komdr.	Generalmajor ohne Dienstzulage.	Generalmajor als Brigade-Komdr. u. Sanitätsinspekteur.	Divisions-Komdr. als Generalmajor u. Generallt. ohne Dienstzulage.	Divisions-Komdr. als Generalleutnant.	Chef des Generalst. d. A., Generalinsp. d. Kav., d. Verk.-Tr., d. Fussart. u. d. Ing. bei 12 000 M Dienstzulage.	Chef des Generalst. d. A., Generalinsp. d. Kav., d. Verk.-Tr., d. Fussart. u. d. Ing. bei 18 000 M Dienstzulage.	Kommandierender General.
		Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens in Mark:																				
		2 586	2 786	2 986	3 186	3 486	4 774	5 974	6 474	7 926	9 076		10 406	11 864	12 164	13 064	14 958	17 958	21 980	25 980	25 980
		Jahresbeitrag der Pension in Mark.																				
10	20	864	930	996	1 062	1 164	1 593	1 992	2 160	2 643	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	21	906	978	1 047	1 116	1 221	1 671	2 091	2 268	2 775	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	22	951	1 023	1 095	1 170	1 281	1 752	2 193	2 376	2 907	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	23	993	1 068	1 146	1 224	1 338	1 833	2 292	2 484	3 039	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	24	1 035	1 116	1 197	1 275	1 395	1 911	2 391	2 592	3 171	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	25	1 080	1 161	1 245	1 329	1 455	1 992	2 490	2 700	3 303	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

16	26	1 122	1 209	1 296	1 383	1 512	2 070	2 589	2 808	3 435	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	27	1 164	1 254	1 344	1 434	1 569	2 151	2 691	2 916	3 567	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	28	1 209	1 302	1 395	1 488	1 629	2 229	2 790	3 024	3 699	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	29	1 251	1 347	1 446	1 542	1 686	2 310	2 889	3 132	3 831	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	1 293	1 395	1 494	1 593	1 743	2 388	2 988	3 237	3 963	4 539	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	31	1 338	1 440	1 545	1 647	1 803	2 469	3 087	3 345	4 098	4 692	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	32	1 380	1 488	1 593	1 701	1 860	2 547	3 189	3 453	4 230	4 842	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	33	1 425	1 533	1 644	1 755	1 920	2 628	3 288	3 561	4 362	4 992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	34	1 467	1 581	1 695	1 806	1 977	2 706	3 387	3 669	4 494	5 145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	35	1 509	1 626	1 743	1 860	2 034	2 787	3 486	3 777	4 626	5 295	—	6 072	—	—	—	—	—	—	—	—
26	36	1 554	1 674	1 794	1 914	2 094	2 865	3 585	3 885	4 758	5 448	—	6 246	—	—	—	—	—	—	—	—
27	37	1 596	1 719	1 842	1 965	2 151	2 946	3 684	3 993	4 890	5 598	—	6 420	—	—	—	—	—	—	—	—
28	38	1 638	1 767	1 893	2 019	2 208	3 024	3 786	4 101	5 022	5 751	—	6 591	—	—	—	—	—	—	—	—
29	39	1 683	1 812	1 941	2 073	2 268	3 105	3 885	4 209	5 154	5 901	—	6 765	—	—	—	—	—	—	—	—
30	40	1 725	1 860	1 992	2 124	2 325	3 183	3 984	4 317	5 286	6 051	—	6 939	7 911	8 112	8 712	9 972	11 973	14 655	17 322	17 322
31	41	1 770	1 905	2 043	2 178	2 385	3 264	4 083	4 425	5 418	6 204	81	7 026	8 010	8 211	8 820	10 098	12 123	14 838	17 538	17 538
32	42	1 812	1 953	2 091	2 232	2 442	3 342	4 182	4 533	5 550	6 354	82	7 113	8 109	8 313	8 928	10 224	12 273	15 021	17 754	17 754
33	43	1 854	1 998	2 142	2 286	2 499	3 423	4 284	4 641	5 682	6 507	83	7 200	8 208	8 415	9 036	10 347	12 423	15 204	17 970	17 970
34	44	1 899	2 046	2 190	2 337	2 559	3 501	4 383	4 749	5 814	6 657	84	7 287	8 307	8 517	9 147	10 473	12 573	15 387	18 186	18 186
35	45	1 941	2 091	2 241	2 391	2 616	3 582	4 482	4 857	5 946	6 807	85	7 371	8 406	8 619	9 255	10 596	12 723	15 570	18 405	18 405
36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	7 458	8 505	8 718	9 363	10 722	12 870	15 753	18 621	18 621
37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	7 545	8 604	8 820	9 474	10 845	13 020	15 936	18 837	18 837
38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	7 632	8 703	8 922	9 582	10 971	13 170	16 119	19 053	19 053
39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	7 719	8 802	9 024	9 690	11 094	13 320	16 302	19 269	19 269
40	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 806	8 898	9 123	9 798	11 220	13 470	16 485	19 485	19 485

Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt für: Traindepot-Offzr. mit 2600 ℳ Gehalt 3578 ℳ, mit 2750 ℳ Gehalt 3728 ℳ, mit 2900 ℳ Gehalt 3878 ℳ, mit 3050 ℳ Gehalt 4028 ℳ, mit 3200 ℳ Gehalt 4178 ℳ; Zeug-, Feuerwerks- u. Festungsbau-Oblts. u. -Lts. mit 2000 ℳ Gehalt 3146 ℳ, mit 2300 ℳ Gehalt 3446 ℳ, mit 2600 ℳ Gehalt 3746 ℳ, mit 2900 ℳ 4046 u. mit 3100 ℳ Gehalt 4246 ℳ.

1) 1200 ℳ, vom Hauptmann mit 4600 ℳ Gehalt einschl. abwärts; 2) 720 ℳ bei höherem Diensteinkommen.

§ 13. Erreicht das Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs (§ 12) nicht 3000 ℳ, so kann ihm vom 55. Lebensjahre ab eine **Alterszulage** bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden; früher bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit.

§ 14. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats gerechnet, in welchem das Ausscheiden erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des 18. Lebensjahrs wird nur im Kriegsfalle gerechnet.

§ 15. Die im Zivildienste des Reichs oder eines Bundesstaats zugebrachte Zeit wird angerechnet.

Die in anderem öffentlichen Dienste zugebrachte Zeit kann angerechnet werden.

§ 16. Für jeden Krieg wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein K r i e g s j a h r hinzugerechnet.

Offzren., die sich in aussereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, kann die Dienstzeit doppelt gerechnet werden.

§ 17. Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem auch ausserdeutschen Kriege anzusehen ist.

§ 18. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen angerechnet werden.

§ 19. Die Feststellung und Anweisung der Pension erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 20. Die Pensionsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt; jedoch ist der Pensionszuschuss (§ 6) mit der e r s t e n Pensionsrate in einer Summe zu zahlen.

Ausf.-B. Pensionäre, die sich im Auslande aufhalten, müssen ihre Pension im Inlande in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben u. den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann das Auswärtige Amt die Zahlung durch das zuständige Konsulat gestatten.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

§ 21. Ist der Anspruch auf Pensionsgebührnisse erst nach dem Ausscheiden erhoben worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind. Ein Pensionszuschuss (§ 6) wird in diesem Falle nicht gewährt.

§ 22. Das Recht auf Pensionsgebührnisse **erlischt**:

1) mit Wiederanstellung im aktiven Militärdienste; — 2) durch Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hoch-, Landes-, Kriegsverrats oder Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 23. Das Recht auf Pensionsgebührnisse **ruht**:

1) solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; — 2) wenn gegen den Pensionär aus § $22._2$ die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 24. Das Recht auf Pension und Pensionszuschuss (§ 6) **ruht**:

1) während der Versorgung in der etatsmässigen Stelle eines

Invalideninstitutes *); — 2) bei vorübergehender Heranziehung zum **aktiven** Militärdienst in Stellen, mit welchen Gehalt verbunden ist; — 3) während einer Anstellung oder Beschäftigung im **Zivil- oder Gendarmeriedienste**, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- u. Zivildienstzeit von weniger als	21	Jahren	4 000 ℳ,
bei einer solchen von wenigstens	21	Jahren	4 400 ℳ
„ „ „ „ „	24	„	4 800 „
„ „ „ „ „	27	„	5 100 „
„ „ „ „ „	30	„	5 400 „
„ „ „ „ „	33	„	5 700 „
„ „ „ „ „	36	„	6 000 „

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung in Stellen, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Bei Feststellung der Gesamt-Militär- u. Zivildienstzeit findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren oder eine Doppelrechnung von Dienstzeit n i c h t statt.

Ausführ.-B. Einwendungen sind — sofern der Pensionär im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

§ 25. Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension nach § 24.$_3$ mit Ablauf von 6 Monaten vom 1. Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

§ 26. Hat ein pensionierter Offzr. in einer der im § 24.$_3$ genannten Stellen eine Zivilpension erdient, so ist neben ihr die Militärpension bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, der sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in dem § 24.$_3$ festgesetzten Beträgen nach Massgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Ist dieser Pensionsbetrag geringer als die erdiente Militärpension, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der Militärpension soviel zu zahlen, dass deren Betrag erreicht wird.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach diesem Gesetz pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

§ 27. Hinterlässt ein pensionierter Offzr. eine **Witwe** oder

---

*) Anträge für Offzre. durch Immediatgesuch, Mannschaften durch das Bez.-Komdo. — Offzre. haben freie Wohnung, Beleuchtung u. Feuerung, Burschenzulage (500 ℳ [Kr. M. 8/6. 07 * 224]), freie ärztl. Behandl. u. Arznei auch für die Familie. Gehalt im Inv.-hause Berlin 4 Komp.-Chefs je 3 162, 4 je 2 562, 3 Hptl. je 2 562, 14 Oblts. 1 590, 15 Lts. 990 ℳ. Verstümmelungs-, Kriegs- u. Alterszulage bleiben zahlbar. — Mannschaften erhalten Löhnung (Feldw. 637,$_2$, Serg. 353,$_2$, Uoffzr. 253,$_2$, Gemeine 133,$_2$ jährl.), Brot, niedr. Beköst.-Geld, B.-Zuschuss, Bekleidung u. Kleinbekl.-Geld, freie Wohnung, Feuerung u. Beleuchtung u. ärztl. Behandlung u. Arznei auch für die Familie (Kr. M. 19/6. 06 * 232). Die andern Inv.-häuser ähnlich.

eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate noch die Pensionsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen zu zahlen gewesen wären. Die Gebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

Die Zahlung kann auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder um die Kosten der letzten Krankheit u. der Beerdigung zu decken.

§ 28. Die Offzre. des **Beurlaubtenstandes**, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offzre. haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

§ 29. Die Höhe der Pension wird nach dem Diensteinkommen eines Infanterieoffzrs. bemessen.

§ 30. Nur die im aktiven Heere abgeleistete Dienstzeit wird gerechnet; Kontrollversammlungen bleiben ausser Ansatz.

§ 31. Die §§ 2, 4 bis 7, 9 bis 13, 16 bis 27 finden auf die im § 28 genannten Offzre. Anwendung, § 4 auch auf die mit 10 jähriger oder längerer Dienstzeit.

Als Ausscheiden im Sinne des § 2 gilt die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während der die Dienstbeschädigung stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Pension nach § 7 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die Dienstunfähigkeit während der Einziehung zum aktiven Militärdienste verursacht u. eingetreten ist.

§ 32. Den **Beamten** des Reichsheeres wird neben der ihnen nach dem Reichsbeamtengesetz zustehenden Pension Verstümmelungs-, Kriegs- u. Alterszulage nach §§ 11 bis 13 gewährt, unter Anwendung der §§ 2, 21.

Für pensionierte Beamte, die bei einer Mobilmachung zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, gilt die für pensionierte Offzre. im § 12 Abs. 2 gegebene Vorschrift.

Die Kriegszulage beträgt jährlich: 1200 ℳ für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Hauptmanns mit 4600 ℳ Gehalt; — 720 ℳ für die übrigen oberen Beamten; — 300 ℳ für die Unterbeamten.

Verstümmelungs- u. Alterszulage werden den oberen Beamten nach den Sätzen für Offzre. gewährt; Unterbeamten erstere mit 324 ℳ, Alterszulage bis zum Gesamteinkommen von 900 ℳ.

§ 34. Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche u. andere kirchliche Beamte, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden u. nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes (s. § 33) gehören, haben Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind u. deshalb aus diesem ausscheiden müssen.

Verstümmelungs-, Kriegs- u. Alterszulage nach § 32.

§ 37. Die Verstümmelungs-, Kriegs- u. Alterszulagen bleiben von **Steuern** &c. u. Pfändung jeder Art **frei**.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

Die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Pensionsgebührnisse (§ 27) sind der Pfändung nicht unterworfen.

Ausführ.-B. Zu Unrecht erhobene Pensionsgebührnisse, die nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse einzuziehen.

§ 38. Die nach diesem Gesetze pensionsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche.

§ 39. Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der **Rechtsweg** mit folgenden Massgaben zulässig:

1) Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.

2) Die Entscheidung dieser muss der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

Hat gemäss §§ 19, 27 eine andere Behörde Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn gegen diese Entscheidung von den Beteiligten nicht bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eingelegt ist.

Zuständig sind die Landgerichte ausschliesslich.

§ 40. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber massgebend:

1) ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§§ 5, 32 bis 34); — 2) ob u. in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt (§§ 1, 4, 28); — 3) ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist (§§ 12, 35).

Über die Fragen nach Ziffer 1 bis 3 entscheidet innerh. der obersten Mil.-verwaltungsbehörde des Kontingents ein aus 3 Offzren. oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

§ 41. 7) Der § 26 findet auf diejenigen pensionierten Offzre. Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den im § $24._3$ genannten Stellen ausscheiden.

8) Der § 27 findet auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Offzre. entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Den hier nicht genannten pensionierten Offzren. kann, wenn ihr Gesamteinkommen unter 3000 *M* bleibt, im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe in Grenzen von $^5/_{60}$ ihres vor dem Ausscheiden bezogenen u. nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

Verw.-Grundsätze. Zu § 41 letzten Abs. s. Düring, Pens. der Offzre. S. 74 ff.

1) Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem einzelnen Fall. Höchstgrenze ist ein Betrag, der dem Pensionär mit allen sonstigen Einnahmen einschl. der aus Privatmitteln u. anderweitem Erwerbe zu einem Gesamteinkommen verhilft, das einem nach diesem Gesetz u. dem vor dem Ausscheiden bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommen berechneten Pension entspricht.

2) Die Zuwendung darf nicht zur Ueberschreitung von 3 000 ℳ Gesamteinkommen führen.

3) Die Unterstützung wird erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.

8) Für Geltendmachung der Ansprüche der vor dem Inkrafttreten des O. P. G. ausgeschiedenen Offzre. sind die Fristen der vorher gültigen Gesetze massgebend.

10) Bei Neubemessung der Kriegszulage kann das zuletzt bezogene pensionsfähige Diensteinkommen nur mit dem verglichen werden, das ein Offzr. gleichen Dienstgrads zur Zeit der Verabschiedung des Pensionärs bezogen hat.

13) Die Beihilfe wird bei Berechnung des Gnadenvierteljahrs für die Hinterbliebenen berücksichtigt.

§ 42. Kriegszulage der Unterbeamten nach § 32.

2. Marine.

§ 45. Auf die Marine finden die §§ 1 bis 43 u., falls Offzre. oder Beamte der Marine oder die in §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen gleich den Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Massgaben entsprechende Anwendung.

§ 49. Auf Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben die Offzre. der Marine Anspruch, welche entweder — 1) durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer mil. Unternehmung auf einer dienstl. Seereise oder — 2) infolge ausserordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstl. Aufenthalts in einem aussereuropäischen Lande oder während einer dienstl. Seereise pensionsberechtigt geworden sind. — Kriegszulage u. Pensionserhöhung werden nicht nebeneinander gewährt. — Der Anspruch auf Pensionserhöhung muss innerhalb 10 Jahren erhoben werden. Die §§ 2 u. 37 finden auf die Pensionserhöhung Anwendung.

§ 53. Die auf einer Seereise in ausserheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, bei mindestens 6 monatl. Dauer, doppelt gerechnet.

§ 60. Die Befugnisse der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents werden für den Bereich der Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

Deren Entscheidung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber massgebend, ob die Voraussetzungen des § 49.$_1$ u. $_2$ erfüllt sind.

3. Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

§ 62. Die §§ 1 bis 44 finden auf die aus dem Heer oder der Marine übernommenen Offzre. der Schutztruppen mit den nachfolgenden Massgaben entsprechende Anwendung.

§ 63. Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Dienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Dienstes in den Schutzgebieten allein begründet den Anspruch nicht.

Offzre., die den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens (ohne Doppelrechnung) 12 Jahre angehört haben, sind von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit.

§ 64. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Friedens-

dienstbeschädigung in den Schutzgebieten, so kann die Dienstbeschädigung auch nach dem Ausscheiden festgestellt u. der Anspruch auf Pension bis zum Ablaufe von 10 Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit dem im Ausland erfolgten Ausscheiden. — § 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 65. Bei Bemessung der Pension gelten als pensionsfähiges Diensteinkommen die pensionsfähigen Gebührnisse der Offzre. des Heeres oder der Marine, je nachdem der Offzr. aus dem Heer oder der Marine hervorgegangen ist, u. zwar nach Dienstgrad u. Dienststelle, die der Offzr. in der Schutztruppe bekleidet hat.

Der nach § 6 Abs. 5 zu gewährende Pensionszuschuss ist so zu bemessen, dass die im Falle eines Heimatsurlaubs während 2 Monate zu zahlenden Beträge erreicht werden.

§ 66. Auf eine **Tropenzulage** im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben die Offzre. der Schutztruppen Anspruch, die infolge ausserordentlicher Einflüsse des Klimas oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

§ 67. Die Tropenzulage der Offzre., die ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluss an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um $^1/_6$ bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die §§ 64 u. 37 finden auf die Tropenzulage Anwendung.

§ 68. Tropenzulage erhalten auch Offzre., die den Schutztruppen angehört haben u. nach ihrem Wiedereintritt in Heer oder Marine innerh. der im § 64 gegebenen Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind.

Die Offzre. des Beurl.-standes des Heeres oder der Marine, die sich in den Schutzgebieten dauernd aufhalten u. dort bei den Schutztruppen üben oder zu Verstärkungen der Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

§ 69. Die Dienstzeit bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten wird, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in ausserheimischen Gewässern (§ 53) rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich. — Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch den Offzren. doppelt zu rechnen, die aus den Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten u. demnächst aus diesem pensioniert werden.

Die § 68 genannten Offzre. haben nur in den Fällen der §§ 16 u. 17 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

Beamte der Schutztruppen s. § 72. — Die Tropenzulage der Unterbeamten beträgt 300 ℳ u. steigt nach der Vorschrift des § 67.

§ 73. Die Befugnisse der obersten Militärverwaltungsbehörde übt die Kolonialverwaltung aus.

§ 74. Der nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu

zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Schutztruppen angehörenden Offzre. u. Beamten darf nicht hinter der Summe der Beträge zurückbleiben, die ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist das Dienstalter u. der Dienstgrad zugrunde zu legen, welche die Offzre. u. Beamten bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

§ 75. Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes finden auf diejenigen Offzre. des Heeres, der Marine u. Schutztruppen Anwendung, die zwecks Verwendung in den Schutzgebieten bei Expeditionen, Stationen oder Polizeitruppen zur Kolonialverwaltung kommandiert sind u. durch den Dienst in den Schutzgebieten pensionsberechtigt werden.

B. Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31/5. 06.

1. Heer.

§ 1. Versorgungsanspruch haben Mannschaften, wenn u. solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um wenigstens 10% gemindert ist; Kapitulanten nach 8jähr. Dienstzeit desgleichen, ohne Dienstbeschädigung; Kapitulanten mit 18jähr. u. längerer Dienstzeit auf Lebenszeit ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit. Bei Doppelrechnung von Dienstzeit muss die wirkliche Dauer mindestens 12 Jahre betragen.

§ 2. Anmeldefrist v. *III.* A. 1. § 2.

§ 3. Begriff der **Dienstbeschädigung** v. *III.* A. 1. § 5.

§ 4. **Erwerbsunfähigkeit** ist nach der vor der Einstellung ausgeübten Berufstätigkeit u., wenn kein Beruf ausgeübt ist, nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit zu beurteilen.

§§ 5 bis 8. Berechnung der **Dienstzeit** v. *III.* A. 1. §§ 14 bis 18.

§ 9. Betrag der **Rente.** Sie beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit (Vollrente) für: Feldwebel 900 ℳ, Sergeanten 720 ℳ, Uoffzre. 600 ℳ, Gemeine 540 ℳ.

Für den Anspruch ist der Dienstgrad massgebend, dessen Gebührnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denj. in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, der der Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

§ 10. Für die zur Klasse der Uoffzre. gehörenden Gehaltsempfänger, auch Verwalter beim Kadettenkorps, beträgt die Vollrente $^{75}/_{100}$ des nach Reichsbeamten-Ges. 31/3. 73 festzustellenden (s. auch Kr. M. 29/10. 06 * 413) pensionsfähigen Diensteinkommens. Ist die Vollrente für Löhnungsempfänger desselben Dienstgrads höher, so wird diese gewährt.

§ 11. Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter 18jähriger Dienstzeit (§ 1), unbeschadet des auf Grund der §§ 9, 10 etwa zustehenden höheren Anspruchs, $^{50}/_{100}$ der Vollrente u. steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{3}/_{100}$ der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

§ 12. Die Monatsbeträge sind auf volle 5 ₰ nach oben abzurunden.

§ 13. Uoffzre. u. Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben der

Rente Anspruch auf **Verstümmelungszulage.**

Sie beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fusses, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 ℳ u. bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 ℳ.

Verstümmelungszulage von je 27 ℳ kann ferner bewilligt werden entsprechend *III.* A. 1. § 11. 2. Abs. u. kann erhöht werden bis auf 54 ℳ monatlich nach Massgabe von *III.* A. 1. § 11. 3. Abs.

Die Verstümmelungszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 N. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

§ 14. Die **Kriegszulage** beträgt für alle Invaliden u. Rentenempfänger 15 ℳ monatlich.

§ 15. Kapitulanten erwerben durch 12jährige Dienstzeit den Anspruch auf den **Zivilversorgungsschein,** wenn sie zum Beamten würdig u. brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren u. eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16. Kapitulanten mit kürzerer als 12jähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können u. deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig u. brauchbar erscheinen.

Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn sie im Garnisondienst (Halbinvaliden-Abteilung) nicht verwendet werden können.

§ 17. Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Uoffzren. u. Gemeinen kann auf ihren Antrag n e b e n der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig u. brauchbar erscheinen.

§ 19. Die § 15 bezeichneten Kapitulanten, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt wird, erhalten bei Entlassung eine monatliche Geldentschädigung (Zivilversorgungsentschädigung) von 12 ℳ.

Wird ihnen der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Würdigkeit zum Beamten nicht zuerkannt, so kann die Zivilversorgungsentschädigung bewilligt werden, sofern sie nicht durch ihr Verhalten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben.

§ 20. Die § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung u. bis zum Ablaufe von 4 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 ℳ monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist. Einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.

Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21. Den vorbezeichneten Kapitulanten kann auf Antrag an Stelle des Zivilversorgungsscheins oder der Zivilversorgungsentschädigung auch eine einmalige Geldabfindung von 1 500 ℳ von der obersten Militärbehörde des Kontingents bewilligt werden.

§ 24. Den § 16 bezeichneten Kapitulanten, die mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden, aber nicht alsbald im Zivildienst (§ 36) Anstellung oder Beschäftigung finden, kann im Falle

des Bedürfnisses eine Rente oder, falls sie eine solche beziehen, ein Rentenzuschuss bis zur Erreichung der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres von der Entlassung ab.

§ 25. Uoffzren. u. Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienste entlassen werden u. auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von $^{50}/_{100}$ der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden.

Die erstmalige Gewährung ist nur bis zum Ablaufe von 2 Jahren nach der Entlassung zulässig.

§ 26. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage (§ 14) nicht 600 *M*, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine **Alterszulage** bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Sie kann bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit bereits früher gewährt werden.

§§ 27 bis 32. Verfahren u. Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

§§ 33 bis 38. Erlöschen u. Ruhen des Rechts auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse.

§ 39. Die Hinterbliebenen der zur Versorgung anerkannten Mannschaften erhalten auch das Gnadenquartal. v. *III.* A. 1. § 27.

§§ 40 bis 43. Ausschluss von Pfändung u. Besteuerung, Schadensersatz u. Rechtsweg.

§ 46. Beihilfen an Invaliden, die nicht unter dies Gesetz fallen.

Rentenberechtigte können mit ihrer Zustimmung auch in ein **Invalidenhaus** (v. *III.* A. 1. § 24 u. s. Kr. M. 19/6. 06 * 232 u. 18/5. 11.) eingestellt werden. In den Anträgen ist anzugeben, ob besonderer Wartung u. Pflege bedürftig, ob verheiratet, u. Zahl u. Alter der Kinder (Kr. M. 5/5. 91 * 147).

Unterstützungen &c. für nicht als Invalide anerkannte **Teilnehmer des Kriegs 1870 u. 71** s. Ges. 22/5. 95 * 139 u. Kr. M. 7/6. 05.

Felddienstunfähige Uoffzre., Kapitulanten von kürzerer als 12 jähriger Dienstzeit können im **Garnisondienst** (in *militärischen* Stellen für Uoffzre. — Kr. M. 25/2. 07) **verwendet** werden (Halbinv.-Abt.). Wünschen sie dies nicht, so haben sie bei ihrer Entlassung keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein. (Auch bei der Schlossgarde-Kompagnie [Bedingungen: Feldwebel oder Vizefeldwebel. Mindestgrösse: 1,83 *m*. Hoboisten, gewesene Oekonomiehandwerker u. Inaktive nicht] A. K. O. 1/1. 93.) — Ihr Ausscheiden vor vollendeter 12j. Dienstzeit ist in den Fällen *I.* D. 4. a u. b auch gegen ihren Willen zulässig. Es ist erwünscht von den Halbinvaliden, welche den Zivilversorgungsschein erlangt haben, nur diejenigen in der Abt. zu belassen, deren Verwendung in besondere Befähigung erfordernde Stellen dies dienstl. erwünscht macht. — Denjenigen, welche nach 12 oder mehrj. Dienstzeit entlassen werden sollen, ist dies 6 Monate vorher zu eröffnen, s. auch Kr. M. 7/4. 97, 19/6. 06 * 231, 28/7. 08, 13/7. u. 15/10. 09.

2. Marine.

§§ 51, 52. Anspruch auf Rente der für Schiffe der Marine angestellten Personen u. der Schiffsjungen.

§§ 53, 54. Doppelrechnung der auf einer Seereise &c. zugebrachten Dienstzeit.

§ 56. Eine Erhöhung der Vollrente tritt ausser in den Fällen des § 10 Abs. 1 für die Kapitulanten der Marine ein: 1) um $^{75}/_{100}$ der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- u. Seefahrzulage, soweit als die Erhöhung die Hälfte der Vollrentenbeträge des § 9 Abs. 1 nicht überschreitet, u.

2) um $^{75}/_{100}$ der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulage.

§ 57. **Rentenerhöhung** wie *III.* A. 1. 49. — Kriegszulage u. Rentenerhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

3. Schutztruppen.

§ 63. Gebührnisse wie im Heer.

§ 65. **Berechnung der Dienstzeit** wie *III.* A. 3. § 69.

§ 67 wie *III.* A. 3. § 66. **Tropenzulage** beträgt monatl. 25 *M*.

§ 68. Bei längerem als 3jährigen Aufenthalt in der Schutztruppe erhöht sich die Tropenzulage bis auf den doppelten Betrag.

§ 69. wie *III.* A. 3. § 68.

Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29/6. 1912 s. A. V. Bl. 12 * 247.

C. Pensionierungs-Vorschrift v. 16/3. 12.

I. Offiziere.

1. 1) Die Gewährung von Pension ist in dem Abschiedsgesuch zu begründen.

2. 1) Der Gesuchsliste sind anzufügen:

A. 1) Dienstlaufbahnzeugnis s. Anl. 1. Es ist auszustellen a) für regimentierte Offzre. vom Regiments &c.-Kommandeur; b) für diese Komdre. u. die nichtregimentierten Offzre. vom nächsten Vorgesetzten; c) für San.-Offzre. von den entsprechenden militärärztl. Vorgesetzten; d) für ohne Pension ausgeschiedene u. Offzre. des Beurl. vom Bez.-Kommandeur. — 2) In Spalte 8 ist bei den ihre Pensionierung selbst nachsuchenden Offzren., die über 10 J. dienen u. die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Erklärung (Stellungnahme der Vorgesetzten (Z. 4) [auch bei San.-Offzren. — Kr. M. 20/8. 08] hierzu im Zeugnis u. nicht in der Gesuchsliste — Kr. M. 11/12. 06) abzugeben, dass der das Zeugnis ausstellende Vorgesetzte sie (z. B. wegen hochgradiger Kurzsichtigkeit oder mangelnder Reitfertigkeit &c.) nach pflichtmässigem Ermessen zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes, 2) bei Offzren. mit kürzerer Dienstzeit zu jedem Mil.-Dienst für unfähig hält (*III.* A. § 4). — Eignen sich die Gründe nicht zur Darlegung im offenen Zeugnis, so sind sie in **besonderer** Anlage kurz zu erörtern.

B. 1) Militärärztliches Dienstunfähigkeitszeugnis. Dieses (in dem der Aussteller erklärt, es nach *pflichtmässigem Ermessen* abgegeben zu haben — Kr. M. 29/11. 10) ist stets erforderl., wenn die Pensionierung wegen körperl. Leidens nachgesucht wird. Ausgenommen Offzre., die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben. — 2) In den Fällen der Z. 7 ist es für alle Offzre. erforderl.

C. Sämtliche vorhandene schriftliche Feststellungen über Dienstbeschädigungen in Urschrift.

3. 1) Werden Offzre., über die eine Gesuchsliste nicht vorgelegt worden ist, mit Pension *z. D.* gestellt, so sind die Schriftstücke nach 2 sogleich nach Bekanntgabe der A. K. O. unmittelbar der Pensionsabt. vorzulegen. Der Dienstunfähigkeitserklärung

bedarf es nicht, mil.-ärztl. Zeugnis nur im Falle Z. 7.

4. 1) Nach dem Ausscheiden kann Pension nur nach *III.* A. § 2 gefordert werden. — 2) Antrag an das Bez.-Komdo., dem der Offzr. beim Ausscheiden überwiesen wurde, das ihn — 3) mit den vorhandenen Dienstbeschädigungsschriftstücken mit Gesuchsliste vorlegt, unter Angabe der Gründe, falls die Fristen des § 2 verstrichen, rechtzeitige Erhebung des Anspruchs ausschlossen.

5. 1) Dienstbeschädigungen, die dauernden Schaden an der Gesundheit befürchten lassen, sind auf Veranlassung der Vorgesetzten oder Verlangen der Beschädigten festzustellen u. (Z. 5) dauernd aufzubewahren. — 2) Den Verhandlungen sind Krankmeldungen, ärztliche Aeusserungen, Bescheinigungen von Vorgesetzten, Beurl., Zeugenaussagen &c. beizufügen. Sie sind bei der Pers.-Akte aufzubewahren u. mit dem Pers.-Bogen zu überweisen. — 3) Beim Ausscheiden ohne Pension sind sie den Pers.-Bogen beizufügen, beim Tode der Pens.-Abt. zu überweisen, falls sie nicht dem Antrag auf Hinterbl.-Vers. beizufügen sind.

6. Die Dienstbeschädigung ist, sofern sie nachgewiesen werden muss (Z. VII), im Dienstlaufbahnzeugnis u. im militärärztlichen Dienstunfähigkeitszeugnis zu erörtern.

7. Dienstbeschädigung ist nachzuweisen:

a) wenn aktive Offzre., die noch nicht das 10. Dienstjahr vollendet haben, Anspruch auf Pension erheben; — b) wenn aktive Offzre., die ihre Dienststelle*) noch nicht ein Jahr bekleidet haben, trotzdem die Pension dieser Dienststelle beanspruchen; — c) wenn Offzre. des Beurlaubtenstands Anspruch auf Pension erheben; — d) wenn auf Kriegs- oder Verstümmelungszulage, Pens.-Erhöhung oder Tropenzulage Anspruch erhoben wird; — e) wenn ohne Pension ausgeschiedene Offzre. nachträglich Anspruch auf Pension erheben.

8. 1) Bei Anträgen nach *III.* A. 1. § 7 sind im Dienstlaufbahnzeugnis die Vermögens &c.-verhältnisse des Offzrs. u. der unterstützungspflichtigen Verwandten zu erörtern. — 2) Hierbei ist anzugeben, ob die Unterstützung nur zur Erleichterung des Uebergangs in einen andern Beruf beantragt wird, oder ob der Offzr. infolge Körpergebrechen dauernd ausserstande sein wird, sich andern Erwerb zu verschaffen.

9. 1) Mitteilung der Verabschiedung v. *XI.* A. 1. A. § 10.₁₀. 2) Offzren., die auf Grund kriegsgerichtlichen Erkenntnisses oder ehrengerichtlichen Spruches oder im unmittelbaren Anschluss an die hierauf ergangene Allerh. Entscheidung ausscheiden, ist die Verabschiedung erst mitzuteilen, nachdem ihnen das Erkenntnis &c. bekannt gemacht worden ist.

10. 1) Die Feststellung der Pension erfolgt durch das Kriegsministerium, Pensionsabteilung.

11. 1) Anträge pensionierter Offzre. sind unmittelbar an die Pensionsabteilung zu richten. — 2) Nur die Offzre. des Beurlaubtenstandes wenden sich an das Bez.-Komdo., die im aktiven Militärdienst wieder verwendeten an die vorgesetzte Dienst-

*) Für den Eintritt in den höheren Dienstgrad ist bei Beförderung bzw. Ernennung innerhalb des Etats der Tag der Allerhöchsten Ordre, nicht der Beginn des Gehaltsbezugs massgebend (s. auch Zst. MPG. S. 6 Z. 10).

behörde; — 3) diese Stellen legen, ohne Weiteres zu veranlassen, die Anträge auf dem Dienstweg der Pensions-Abt. vor.

12. Die Pensionierungsakten über Offzre. werden bei der Pensionsabteilung des Kriegsministeriums aufbewahrt.

13. 2) Wer Pens.-ansprüche erhebt, muss die Berechtigung nachweisen, — 3) Kosten für Reisen, Untersuchungen &c. werden nicht erstattet. Wenn Reisen zur Untersuchung Reiseunfähiger ausnahmsweise nötig werden, so ist vorher die Genehmigung der Pens.-abteilung einzuholen.

14. Die Kasse, die zuletzt die Pension gezahlt hat, ist befugt das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene, falls Witwe oder eheliche Nachkommen in Betracht kommen, ohne Anweisung zu zahlen.

II. Militärbeamte.

Verfahren u. Muster zu Pens.-anträgen u. Pens.-nachweisungen s. die V. selbst. — **Dienstweg** für Abschiedsgesuche der Zahlmeister, die nicht im Div.-verband stehen s. Kr. M. 19/8. 74. Charakter als Rechnungsrat v. *VII.* O. 1. — Nachweis der Dienstunfähigkeit s. Reichsbeamten-Ges. § 53. (Ges. in der Fassung vom 18/5. 07. Beilage zu N. 18 * 07). Bei Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Pensionsanspruchs. — § 60. a. Sucht ein solcher Beamter seine Pensionierung nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten ebenso verfügt werden, wie wenn sie von ihm selbst beantragt worden wäre.

Zahlungsweise der Pensionen &c. s. Kr. M. 22/6. 07.

III. Unteroffiziere und Gemeine.

Feststellung von Dienstbeschädigungen.

1. 1) Die Feststellung einer Dienstbeschädigung ist von besonderer Wichtigkeit. — 2) Ueber den Begriff *Dienstbeschädigung* s. Anl. 5 u. D. A. 217; über solche infolge von Freiheitsstrafen entscheidet das Ministerium (Kr. M. 25/8. 08). — 3) Der Soldat muss jede Beschädigung &c. grundsätzlich selbst möglichst unmittelbar nach dem Eintritt der Beschädigung, — spätestens aber vor Anerkennung der Stammrolle anmelden (Z. 35). Belehrung hat öfter zu erfolgen. — 4) Der Kompagnie &c.-Chef ist verpflichtet bei Unfällen, Erkrankungen &c. der Untergebenen, die zu seiner Kenntnis gelangen, zu prüfen, ob das Leiden mit dem Dienst zusammenhängt. — 5) Der Bat.-Komdr. überwacht die Prüfung der Dienstbeschädigungsfrage.

2. 1) Tritt ein Soldat infolge Dienstbeschädigung in militärärztliche Behandlung, so hat der Komp.-Chef dem Sanitätsoffzr. oder dem Lazarett alsbald die näheren Umstände kurz schriftlich mitzuteilen; der Inhalt ist im Truppenkrankenbuch u. im Krankenblatt zu vermerken. — 2) Ebenso der Arzt oder das Lazarett dem Komp.-Chef, wenn während der Behandlung eines Manns, bei dem Dienstbeschädigung noch nicht festgestellt ist, anscheinend dem Dienst zur Last zu legende Umstände als Ursache der Erkrankung bekannt werden, oder darauf zu schliessen ist (D. A. 105 u. 106).

3. In jedem Fall der Aufstellung einer **Dienstbeschädigungsliste** ist eine besondere Liste anzulegen. Nach Abschluss trägt der Bat.-Komdr. in Spalte 5 die von ihm erforderlich erachteten Massnahmen ein. Muster s. P. V. Anl. 6. Demnächst

ist die Liste als Anlage der Stammrolle aufzubewahren. — 2) In der Stammrolle u. Mannsch.-Unters.-Liste ist das Vorhandensein einer Dienstbeschädigungsliste zu vermerken. — 3) Der Schriftwechsel — Zeugenvernehmungen, Ermittelungen in der Heimat (Z. 11) — ist der Dienstbeschädigungsliste in Urschrift beizuheften u. in Spalte 9 zu vermerken.

4) Kommt die Entlassung des Manns später als dienstunbrauchbar mit oder ohne Versorgung in Frage, so ist die Liste nebst Anlagen urschriftlich den Verhandlungen anzufügen, andernfalls mit Anlagen bei der Entlassung dem Bez.-Komdo. zu überweisen.

4. 1) Wenn es nicht durchführbar u. auch nicht nötig ist, über jede bedeutungslose Beschädigung eine Dienstbeschädigungsliste aufzustellen, so ist es doch wichtig, die Entstehung solcher Beschädigungen festzustellen, die zwar unerheblich erscheinen, später aber die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen können. Bei jeder Lazarett- (in besond. Fällen auch bei Revier-) behandlung ist eine D.-Liste aufzustellen, wenn der Zusammenhang der Gesundheitsstörung mit dienstl. Verrichtungen nicht zweifelsfrei auszuschliessen ist. In letzterem Fall u. bei Rev.-Behandlung hat der Kompagnie &s.-Chef im Rev.-Krankenbuch ganz kurz einzutragen, ob Dienstbeschädigung angenommen wird oder nicht. — 2) Feststellung der Dienstbeschädigung hat unter Berücksichtigung des Zustands des Beschädigten so früh wie möglich zu erfolgen. — 3) Bei Mannsch. des Beurl.-standes, die zu kurzen Uebungen eingezogen sind, ist tunlichst die Feststellung vor Entlassung abzuschliessen.

5. In den Dienstbeschädigungslisten sind in einfachster Weise die Umstände anzugeben, die für Entstehung oder Verschlimmerung des Leidens in Betracht kommen. Es handelt sich für den Kompagnie &s.-Chef nicht um eine Bescheinigung, sondern um Feststellung des Tatbestands u. sein begründetes Gutachten; es muss erkennen lassen, ob es auf eigenen Wahrnehmungen oder auf anderen Unterlagen beruht; stützt sich das Urteil wesentlich auf die Angaben des Manns selbst, so wird auch die Zuverlässigkeit seiner Angaben einer Erörterung bedürfen.

6. 1) Bei äusseren Verletzungen während des Dienstes genügt meist eine kurze Eintragung des Komp. &s.-Chefs in Spalte 3 der Liste mit Vermerk über Annahme (nicht *Anerkennung*) von Dienstbeschädigung. — Bei Bewegungs&s.-spielen s. Kr. M. 11/5. 10.

Dagegen wird es bei äusseren Verletzungen, die nicht während der Ausübung einer dienstl. Handlung sich ereignen, bei denen aber in Frage kommt, ob sie den besonderen mil. Verhältnissen zur Last zu legen sind, einer näheren Erörterung dieser bedürfen.

7. Eine solche wird auch bei inneren Krankheiten, sowie bei Leistenbrüchen, Krampfadern u. Gebrechen erforderlich sein, die nicht sofort nach der angeblich schädigenden Einwirkung erkennbar werden; in zweifelhaften Fällen wird der Komp. &s.-Chef erörtern, an welchem Dienst der Mann vor der Erkrankung teilgenommen hat, — ob der Dienst nach Art, Dauer u. Witterung Gelegenheit zu Gesundheitsschädigungen bot, ob nach der Lebensweise des Manns ausserdienstl. schädliche Einflüsse in Frage kommen, — ob der Mann schon früher einen kränklichen Eindruck gemacht hat, ob vor der ärztl. Behandlung von Vorgesetzten oder Kameraden Krankheitserscheinungen bemerkt wurden.

8. Der Bat.-arzt erörtert, ob nach Art u. erstem Befund des Leidens, dem Verlauf u. den Ermittelungen des Komp. &s.-Chefs es erwiesen, wahrscheinlich, zweifelhaft oder nicht annehmbar (D.A. 104) ist, dass das Leiden mit der dienstl. Veranlassung ursächlich zusammenhängt, oder ob eine Verschlimmerung durch allgemeine dienstl. Schädigung anzunehmen ist.

9. Die Beurteilung des *Tatbestands* einer Dienstbeschädigung liegt den mil. Vorgesetzten, die des ursächlichen Zusammenhanges mit einer erlittenen Dienstbeschädigung den Sanitätsoffzren. ob. Gemeinsame Verständigung ist geboten. s. auch D.A. 103.

10. 1) Bei Mannschaften des Beurl.-stands bei kurzen Uebungen wird zu erwägen sein, ob das Leiden schon vor der Einstellung bestanden hat u. ob es durch den Dienst verschlimmert sein kann. Befundscheine nach D.A. 324 sind zu berücksichtigen. — 2) Versorgungsakten sind dem Arzt des Bez.-Komdos. bei der Untersuchung auf Uebungsfähigkeit vorzulegen u. dem Truppenteil, bei dem der Mann übt, zu überweisen.

11. Nachdem der Komp. &s.-Chef den Tatbestand festgestellt hat, macht er in Spalte 3 die Eintragung; sodann trägt der Bat.-arzt in Spalte 4 sein Gutachten ein. — 2) Hält dieser noch Vernehmungen von Zeugen oder Ermittelungen in der Heimat für erwünscht, so hat er dies in Spalte 4 anzugeben unter Bezeichnung der Punkte, auf deren Feststellung es ankommt. — 3) Das Erforderliche ist durch den Kompagnie &s.-Chef zu veranlassen oder bei dem Bataillon zu beantragen.

12. 1) Zeugenvernehmungen erfolgen durch einen Offzr.; Schreiben an Heimatsbehörden gehen vom Bataillon aus. — 2) Gerichtliche Vernehmungen werden nur ausnahmsweise erforderlich sein, wenn Aufklärung über Widersprüche sich auf diesem Weg mit grösserer Sicherheit erwarten lässt.

13. 1) Das Ermittelungsverfahren ist durch den Vermerk des Kompagnie &s.-Chefs in Spalte 3 abzuschliessen, ob nach seiner Ansicht Dienstbeschädigung *anzunehmen* ist oder nicht (Z. 6 u. 7).

2) Trägt der Kompagnie &s.-Chef Bedenken eine bestimmte Ansicht auszusprechen, oder bestehen bei ihm u. dem Bat.-arzt entgegengesetzte Auffassungen, die nicht durch mündl. Verständigung geklärt werden, so ist das Urteil des Bataillonskommandeurs einzuholen, der es in Spalte 5 einträgt.

Anmeldung u. Prüfung von Versorgungsansprüchen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

15. Die Prüfung der vor u. bei Entlassung erörterten Ansprüche, sowie der Einsprüche gegen Bescheide nach Z. 93, die in ges. Frist eingehen, ist grundsätzlich von den Truppenteilen einzuleiten u. zu Ende zu führen; sie ist nicht an die Bez.-Komdos. zu übertragen.

16. 1) Wird ein aktiver Soldat vom Truppen- (im Lazarett vom behandelnden) Arzt für dienstunbrauchbar erachtet, so ist dem Truppenteil Kenntnis zu geben. — 2) Auf Grund früherer Feststellungen u. auch weiterer Erhebungen ordnet der Bat.-komdr. die Einleitung des Entlassungsverfahrens mit oder ohne Versorgung an.

17. 1) Der Antrag auf Entlassung ohne Versorgung ist mit einem Stammrollenauszug, einem Auszug aus der Untersuch.-liste (167 D.A.) u. einem ärztlichen Dienstunbrauchbarkeitszeugnis vorzulegen. Die zur Feststellung der Dienstunbrauchbarkeit oder zur Prüfung der Dienstbeschädigung etwa schon entstandenen

Schriftstücke sind in Urschrift anzuschliessen. — 2) Der Bataillonskommandeur äussert sich bei der Vorlage in dem Sinn, dass eine Prüfung der Dienstbeschädigungsfrage stattgefunden, Dienstbeschädigung aber nicht angenommen wird. — 4) Vom Regiment wird der Antrag unmittelbar dem Gen.-Komdo. überreicht.

5) Bis zu dessen Entscheidung kann der Mann mit Löhnung beurlaubt werden, sofern sein Körperzustand dies gestattet.

6) Erhebt der Mann einen Versorgungsanspruch v. Z. 19.

18. 1) Nachdem das ärztl. Dienstunbrauchbarkeitszeugnis vom Korpsarzt geprüft ist, entscheidet das Gen.-Komdo., ob die Entlassung des Manns als dienstunbrauchbar ohne Versorgung zu erfolgen hat, oder ob weitere Beobachtungen oder Feststellungen zu erfolgen haben. In zweifelhaften Fällen kann es die Entscheidung des Kr. M. herbeiführen, — 2) die stets einzuholen ist bei Anerkennung von Dienstbeschädigung infolge Freiheitsstrafen.

3) Erachtet das Gen.-Komdo. Dienstbeschädigung vorliegend, so befiehlt es die Vorlage einer **Rentenliste** (Z. 22).

19. 1) Nachdem das Gen.-Komdo. die Entlassung des Manns als dienstunbrauchbar verfügt hat, geht die Dienstunbrauchbarkeitseingabe urschriftlich an das Regiment zurück; dieses veranlasst die Entlassung u. die Ueberweisung an das Bez.-Komdo. durch Uebersendung der Dienstunbrauchbarkeitseingabe mit allen Schriftstücken in Urschrift. Kein Bescheid, wenn kein Versorgungsantrag gestellt ist. — 2) Erhebt der Mann ausdrücklich Versorgungsansprüche, so ist durch einen Offzr. (Adj.) eine Verhandlung aufzunehmen, in der die vorgebrachten Tatsachen zu erörtern sind. Die Verhandlung ist anzuschliessen. Lehnt d. Gen.-Komdo. die Versorgung ab, so gibt das Regiment ihm von der Entscheidung des Gen.-Komdos. durch schriftlichen Bescheid gegen Empfangsbescheinigung Kenntnis. — 3) Ist der Mann beurlaubt, erfolgt Zustellung des Bescheids durch den Truppenteil. — 4) Hinweis auf Krankheiten &c. durch Bezugnahme auf Anl. 1 H.O. hat zu unterbleiben.

Wird erst bei Anerkennung der Stammrolle bei der Entlassung aber noch beim Truppenteil Versorgungsanspruch erhoben, so ist, falls neues Material nicht beigebracht ist, vom Regt. ein abschlägiger Bescheid zu erteilen. Andernfalls sind die Akten erneut dem Gen.-Komdr. vorzulegen. Lehnt dieses die Versorgung ab, ist nach 2 zu verfahren.

20. 1) Bei den als dienstunbrauchbar ohne Versorgung zur Entlassung gekommenen Mannschaften prüft das Bez.-Komdo. demnächst, ob die Gewährung einer Rente gemäss § 25 Ges. 06 angezeigt ist; bejahenden Falls wird sie durch eine Rentenliste unter Beifügung der Dienstunbrauchbarkeitspapiere beim vorgesetzten Gen.-Komdo. beantragt (Anl. 7). — 2) In der Regel erst, wenn die Erwerbsunfähigkeit 30 % übersteigt.

21. Wie Z. 17 bis 19 angegeben, ist die Entlassung als dienstunbrauchbar ohne Versorgungsanspruch zu beantragen u. vom Gen.-Komdo. zu verfügen, wenn Mannschaften infolge dienstlicher Schädigungen dienstunbrauchbar geworden sind, bei denen aber eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit von weniger als 10 % vorliegt.

22. 1) Wird Dienstbeschädigung anerkannt, so ist vom Truppenteil die Entlassung des Manns als dienstunbrauchbar mit Versorgung zu beantragen, wenn die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 % gemindert ist. — 2) Hierzu ist vom Bat. die Rentenliste auf-

zustellen — Muster s. Anl. 7; ein Stammrollenauszug mit Strafverzeichnis, die Dienstbeschädigungsliste u. dazu gehörenden Schriftstücke sind in Urschrift beizufügen. Auf Grund der Rentenliste stellt der Truppenarzt das Zeugnis aus (D.A. 197).

3) Nachdem die Rentenliste — auch auf S. 4 soweit möglich — ausgefüllt ist, wird sie in zweifacher Ausfertigung unmittelbar vom Regt. dem Gen.-Komdo. vorgelegt. Ein zweiter Entwurf der Anerkennungsverfügung S. 4 ist beizufügen.

5) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Entlassung nach abgeleisteter Dienstpflicht Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 % infolge von Dienstbeschädigung vorliegt, ohne Aufhebung der Dienstfähigkeit. — 6) Bei Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit ist der vor Einstellung oder Einberufung ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Sind dem Arzt die körperlichen Anforderungen einzelner Berufe nicht bekannt, so beantragt er Anhörung von Sachverständigen (D.A. 116). Das Bat. veranlasst das Weitere. Kosten nach Z. $55._{6}$ Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Der Beruf wird nach der Stammrolle festgestellt, Zweifel sind bei der letzten Arbeits- &s.-stelle aufzuklären.

7) Bis zum Eingang der Entscheidung des Gen.-Komdos. kann der Mann mit Löhnung in die Heimat beurlaubt werden, sofern sein Körperzustand dies gestattet.

23. 1) Das Gen.-Komdo. entscheidet, nachdem der Korpsarzt das Zeugnis geprüft hat.

3) Die Annahme von Dienstbeschädigung seitens des Truppenteils ist für das Gen.-Komdo. nicht ausschlaggebend u. hat nur für dessen Entscheidung als Unterlage zu dienen.

4) Bestimmung des Entlassungstags u. Feststellung des Versorgungsanspruchs erfolgt durch das Gen.-Komdo. in Sp. $C._{4}$ bez. S. 4 der Rentenliste. Als Grund der Versorgung: Dienstbeschädigung.

5) Der Beginn des Rentenbezugs wird nach § 32 Ges. 06 festgestellt.

6) Der ärztl.-seits für Ablauf der Versorgung vorgeschlagene Zeitpunkt bindet das Gen.-Komdo. nicht, dieses setzt den Endtermin (je nach dem Zeitpunkt der Anerkennung u. der Möglichkeit der Besserung) zweckentsprechend fest.

7) Dauernde Rente ist für Gewährung des Anstellungsscheins nicht erforderlich. Ein Befragen, ob der Schein gewünscht wird, hat nicht stattzufinden, er ist beim Wegfall der Rente zu belassen. Bei Aushändigung Belehrung über Meldung beim Bez.-Feldw. über Zivil-Anstellung oder Beschäftigung. Der Anstellungsschein ist neben bedingter Rente nicht zuständig.

8) Die zweite Ausfertigung der Rentenfeststellung ist als Rentenanweisung an die Pensionsregelungsbehörde (Anl. 11) zu senden.

24. 1) Die Rentenliste geht mit den Anlagen an das Regiment. Dieses gibt dem Mann von der Entscheidung Kenntnis durch schriftlichen Bescheid gegen Empfangsbescheinigung unter Bezeichnung der Einspruchfristen &s. u. veranlasst gleichzeitig die Entlassung u. Ueberweisung an das Bez.-Komdo. durch Uebersendung aller entstandenen Schriftstücke möglichst in Urschrift.

2) In dem Militärpass ist ausser der Entscheidung über die

Dienstunbrauchbarkeit lediglich zu vermerken, welche Versorggebührnisse bewilligt sind. — 4) Wird gegen die Entscheidung des Gen.-Komdos. noch vor oder bei der Entlassung Einspruch eingelegt, so ist nach Z. 93 zu verfahren.

25. 1) Erkennt das Gen.-Komdo. zwar Dienstunbrauchbarkeit an, aber keinen Versorgungsanspruch, so verfügt es die Entlassung als dienstunbrauchbar ohne Versorgung. — 2) Verfahren nach Z. 19.

26. Wird ein zu Rentenbezug anerkannter Mann über den Zeitpunkt hinaus, von dem ab ihm die Rente angewiesen ist, noch in der Truppen- oder Lazarettverpflegung behalten, so ist der Pensionsregelungsbehörde (Anl. 11) sogleich Mitteilung zu machen. Der Truppenteil hat dem Lazarett von der Entscheidung des Gen.-Komdos. unverzüglich Kenntnis zu geben.

27. 1) Erhebt ein Mann bei der Entlassung zum Beurlaubtenstand Anspruch auf Versorgung, hält das Regiment aber den Anspruch nicht für begründet, weil entweder der gesetzl. Mindestgrad von Erwerbsunfähigkeit nicht festgestellt oder beim Vorliegen solcher Dienstbeschädigung nicht angenommen wird, hat das Regiment dem Mann einen schriftlichen **Bescheid** gegen Empfangsbescheinigung (Z. 91) zu erteilen. Entwurf &c. u. Ueberweisungsnational gehen mit der Urschrift der entstandenen Vorgänge an das Bez.-Komdo. — 2) Ueber Einspruchsverfahren gegen den Bescheid s. Z. 93. — 3) Bei begründetem Anspruch nach Z. 16 u. 22–24.

28. 1) Tritt bei einem zur Uebung eingezogenen Mann Uebungsunbrauchbarkeit ein, so ordnet der Regimentskommandeur &c. die Entlassung als übungsunfähig an; s. auch D.A. 330 ff. — 2) Wird von einem als übungsunfähig zu entlassenden Mann ein Versorgungsanspruch erhoben, erkennt das Regiment aber auf Grund des Tatbestands den Anspruch nicht als begründet an, so ist nach Z. 27 zu verfahren.

3) Wird ein zur Uebung Einberufener dienstunbrauchbar, so ist zu prüfen, ob Dienstbeschädigung u. hierdurch Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt. Befundscheine (D.A. 324) sind zu prüfen. Je nach Ausfall ist die Entlassung mit oder ohne Versorgung bei dem Gen.-Komdo. zu beantragen. Nach Abschluss der Prüfung kann der Mann mit der Uebungslöhnung oder dem Uebungsgeld in der Heimat beurlaubt werden, sofern sein Körperzustand dies gestattet.

29. 1) Für die Prüfung der Versorgungsansprüche der Kapitulanten von 8jähriger und längerer Dienstzeit finden die Z. 15 bis 27 in gleicher Weise mit der Massgabe Anwendung, dass ein Versorgungsanspruch auch ohne Anerkennung von Dienstbeschädigung in Frage kommt (§ 1 Ges. 06). — Es hat daher unmittelbar vor dem Ausscheiden eine ärztliche Untersuchung auf Dienstfähigkeit stattzufinden (Z. 34 c).

30. 1) Bei Kapitulanten von 12jähriger u. längerer Dienstzeit, die zur Erlangung einer Zivilanstellung kommandiert oder beurlaubt sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Erwerbsunfähigkeit zu veranlassen (Z. 34 c), sobald dem Truppenteil bekannt wird, dass die endgültige Uebernahme in den Zivildienst bevorsteht, oder er selbst sein Ausscheiden beantragt. Untersuchung beim Truppenteil, sonst bei nächst gelegener Militärbehörde. — 4) Die Prüfung der Versorgungsangelegenheit dieser Kapitulanten ist grundsätzlich durch den eigenen Truppenteil zu Ende zu führen.

5) Wird Anspruch auf Rente vom Regiment nicht anerkannt, so erteilt dieses einen ablehnenden **Bescheid.** Der Entwurf geht mit Ueberweisungsnational u. der Urschrift der Vorgänge an das Bez.-Komdo.

31. 1) Wird von einem zum Zivilversorgungsschein berechtigten Kapitulanten mit 12jähr. Dienstzeit die Entschädigung von 12 ℳ monatl. gewählt, so ist eine Verhandlung der Rentenliste beizufügen. — 2) In die Verhandlung ist erfolgte Belehrung über § 20 Ges. 06 besonders aufzunehmen. — 3) Soll nur der Schein u. keine Rente gewährt werden, so ist die nach 34. c aufzustellende Rentenliste in doppelter Ausfertigung dem Gen.-Komdo. unmittelbar vorzulegen. — 4) War der Schein bereits bewilligt, so ist er bei Gewährung der Entschädigung mit einem Vermerk zu den Akten zu nehmen.

32. 1) Anträge auf Bewilligung der einmaligen Abfindung von 1500 ℳ für den Schein (§ 21. Ges. 06) sind dem Vers.- u. Justiz-Dep. vorzulegen. — 2) Es ist darzulegen, in welcher Weise nützliche Verwendung des Geldes gewährleistet wird. Auch muss auf Schein u. Entschädigung verzichtet werden. — 3) Entwurf der Rentenfeststellung in doppelter Ausfertigung ist dem Antrag beizufügen. — 4) Bereits ausgehändigter Schein ist bei Anweisung der Abfindung einzuziehen, mit Vermerk zu versehen u. den Vorgängen beizufügen. — 5) Bei Bekanntgabe der Bewilligung ist der Empfänger in dem schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf §§ 22 u. 40 Ges. 06 zu verpflichten, bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst der vorgesetzten Behörde unter Vorlegung des Passes von der Geldabfindung Mitteilung zu machen.

33. Anträge auf Gewährung einer Rente nach § 24 Ges. 06 sind mit Rentenliste, solche auf Gewährung eines Rentenzuschusses mit Renten-Nachliste dem Gen.-Komdo. unmittelbar vorzulegen. Die Bewilligung ist zunächst nur auf 3 bis 6 Monate auszusprechen u. kann bis zur Gesamtdauer von 1 Jahr verlängert werden.

34. 1) **Aerztliche Untersuchungen** haben bei der Entlassung zum Beurlaubtenstand stattzufinden s. auch D.A. 320:

a) sämtlicher Mannschaften auf leicht übertragbare Krankheiten; Meldung an das Bataillon unter Angabe der Namen der etwa krank Befundenen u. der Art der Krankheit;

b) der Mannschaften, die während der Dienstzeit eine Dienstbeschädigung erlitten haben — daraufhin, ob von ihr nachteilige, die Erwerbsfähigkeit einschränkende Folgen bestehen. Dem untersuchenden Arzt sind die Dienstbeschädigungslisten (Z. 3) zu übersenden; das Ergebnis ist in Spalte 8 einzutragen;

c) der Kapitulanten von 8jähriger u. längerer Dienstzeit — auch wenn sie eine Dienstbeschädigung nicht erlitten haben — auf Dienst- u. Erwerbsunfähigkeit. Dem San.-Offzr. ist eine auf S. 1 u. 2 ausgefüllte Rentenliste (Anl. 7) zu übersenden.

Ueber den Befund ist ein kurzes Gutachten abzugeben; die Folgen der während der Militärdienstzeit überstandenen Krankheiten sowie die etwa vorgebrachten Klagen sind zu erörtern.

Wird Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht oder nicht in einem Grad festgestellt, dass dadurch ein Anspruch auf Rente begründet ist, so ist die Urschrift des ärztlichen Gutachtens nebst der Rentenliste an das Bez.-Komdo. zu überweisen;

d) der Mannschaften, die Versorgungsansprüche er-

heben, — daraufhin, ob sie krank u. in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind (Z. 27 u. 28);

e) der Mannschaften, die bei der allgemeinen ärztlichen Untersuchung (s. a) dem San.-Offzr. melden, krank zu sein, — daraufhin, ob sie entlassungsfähig sind, oder ob ihre Aufnahme in das Lazarett erfolgen muss. Ueber das Ergebnis meldet der San.-Offzr. über alle diese Leute an das Bataillon; — 2) diese schriftliche Meldung ist beim Truppenteil aufzubewahren.

35. 1) Für rechtzeitige Belehrung aller zur Entlassung kommenden Mannschaften über die §§ 2, 29—38, 40, 42 u. 43 Ges. 06 u. Abschn. VIII. des Passes ist der Komp.-Chef verantwortlich. — 2) Eintragungen über Belehrung, Krankheiten, ärztl. Unters. &c. im Pass haben zu unterbleiben. Dagegen hat jeder zur Entlassung kommende Mann **vor** der Entlassung die **Stammrolle** oder einen Stammrollenauszug zu unterschreiben u. anzuerkennen, dass er über Anmeldung von Versorgungsansprüchen u. die dabei zu beachtenden Fristen sowie die Vorschriften nach 1 belehrt ist; die eigenhändige Namensunterschrift ist durch einen Offzr., oder San.-Offzr., oder Beamten im Offzr.-Rang, oder durch eine Behörde zu bescheinigen.

3) Durch die Unterzeichnung erkennt der Mann die Richtigkeit aller Eintragungen, insbesondere auch der über Verwundungen, Dienstbeschädigungen u. Krankheiten an (er geht hierdurch des gesetzl. Anspruchs auf Versorgung nicht verlustig — Z. 5). Verweigert er die Unterschrift (wodurch die Entlassung nicht aufgehalten wird), so ist — falls sich die Bedenken nicht sofort mündlich erledigen — durch den Offzr. &c. über die Gründe der Weigerung eine Verhandlung aufzunehmen, die dem Bataillon vorgelegt wird.

4) Bei Anspruch auf Versorgung ist nach Z. 27 zu verfahren.

36. Kapitul., die zur Probedienstleistung abkommandiert oder beurlaubt sind, erkennen die Stammrolle erst bei dem endgültigen Ausscheiden an (Z. 29 u. 30).

37. Mannschaften, die sich am bestimmungsmässigen Entlassungstag im Lazarett befinden, erkennen die Stammrolle unmittelbar vor der Entlassung in die Heimat an. Die Anerkennung veranlasst das Lazarett auf Ersuchen des Truppenteils.

38. 1) Wenn Mannschaften, die nach dem bestimmungsmässigen Entlassungstermin in Lazarettbehandlung verbleiben, während dieser Zeit einen Versorgungsanspruch erheben, so ist vom Lazarett dem Truppenteil Kenntnis zu geben, der den Anspruch prüft. — 2) Wird vor Abschluss die weitere Lazarettbehandlung entbehrlich, so ist der Mann vom Lazarett an den Truppenteil zurück zu überweisen. v. *XI.* A. I. E. § $63._5$.

Anmeldung u. Prüfung von Versorgungsansprüchen nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

39. 1) Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst sind alle Gesuche in Versorgungsangelegenheiten stets beim zuständigen Bez.-Feldwebel anzubringen. — 2) Die Bestimmungen sind im Militärpass unter VIII zusammengestellt; die Mannschaften sind auf diese hinzuweisen.

40. 1) Versorgungsansprüche sind mündlich zu verfolgen. Schriftliche sind zulässig, z. B. wegen des Körperzustands des Manns oder zu grosser Entfernung &c.

41. 1) Der Gesuchsteller hat den Militärpass, frühere Be-

scheide, sowie etwaige Ausweise über zivilärztliche Behandlung mitzubringen oder dem schriftlichen Antrage beizufügen.

42. 1) Dem Bez.-Feldwebel ist Interesse für alle Invaliden &s. seines Bezirks zur Pflicht gemacht; er muss die Lage der Invaliden kennen lernen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies gestatten (Z. 43).

2) Er ist auch gehalten, den Mannschaften in Versorgungsangelegenheiten mit Rat zur Seite zu stehen. — 3) Die Bez.-Offzre. haben hierauf ihr Augenmerk zu richten.

43. 1) Wird ein Versorgungsanspruch erhoben, so hat der Bez.-Feldwebel eine Verhandlung aufzunehmen, in der Art des Anspruchs und Begründung klar zu legen ist. Irrtümlichen Auffassungen ist vom Bez.-Feldwebel durch Belehrung zu begegnen.

2) Eine besondere Erklärung, ob das Gesuch als Berufung oder als Neuantrag behandelt werden soll, darf nicht fehlen.

3) Sind Vorgänge noch nicht vorhanden, so hat die Aufnahme der Verhandlung mit besonderer Sorgfalt stattzufinden. Insbesondere werden die näheren Umstände, unter denen eine etwa in Anspruch genommene Dienstbeschädigung sich zugetragen haben soll, eingehend darzulegen sein (s. 4 u. v. Z. 54).

7) Es wird häufig von Wert sein, wenn der Bez.-Feldwebel u. möglichst auch der Bez.-Offzr. den persönlichen Eindruck, den er von dem Mann (z. B. hinsichtlich Art u. Bedeutung seines Leidens) gewonnen hat, sowie seine Kenntnis über Arbeitsfähigkeit u. Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers vermerkt.

44. Ist der Inhalt eines schriftlichen Antrags nicht ausreichend, so hat der Bez.-Feldwebel den Antragsteller möglichst zum persönlichen Erscheinen zu veranlassen, um den Sachverhalt durch mündliche Verhandlung klarzulegen (Z. 43).

45. Kann der Gesuchsteller wegen Krankheit nicht persönlich erscheinen, so ist die Ortsbehörde um seine Vernehmung zu ersuchen, unter genauer Bezeichnung der Punkte, auf die es ankommt; kann der Bez.-Feldwebel sich selbst in die Wohnung des Erkrankten begeben, so ist dies vorzuziehen.

46. 1) Zu einer selbständigen schriftlichen Bescheiderteilung ist der Bez.-Feldwebel nicht befugt; er ist verpflichtet, jede Verhandlung u. jeden Antrag nebst Anlagen — mit Vorgängen — dem Bez.-Komdo. vorzulegen, sofern der Antragsteller nicht infolge der Belehrung (Z. 43) ausdrücklich ersucht, von der Weitervorlage abzusehen.

2) Bei persönlichem Erscheinen des Antragstellers hat der Bez.-Feldwebel diesem über Anmeldung des Anspruchs u. Empfang der Beweisstücke schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

47. Das Bez.-Komdo. hat jedes Gesuch darauf zu prüfen, welche Behörde für die Entscheidung zuständig ist.

48. 1) Bei Gesuchen nach Massgabe des Allerh. Gnadenerlasses 22/7. 84 u. bei Anträgen zu Badekuren von Mil.-Personen, die nach der Entlassung nach Bayern, Sachsen, Württemberg verzogen sind, veranlassen die Bez.-Komdos., in deren Bezirk die Betreffenden zur Zeit der Erhebung des Anspruchs wohnen, nur die zur Prüfung nötigen Erhebungen u. ärztliche Untersuchung; Bescheid erteilen sie nicht. — 2) Entscheidung trifft das Gen.-Komdo., in dessen Truppenteilen die Antragsteller zuletzt dienten oder übten u. falls sie als Invalide &s. anerkannt

sind, dasjenige Gen.-Komdo., das die letzte Entscheidung getroffen hat. An diese reicht das Bez.-Komdo. die Vorlage.

49. 1) Gesuche um Belassung oder Wiedergewährung der zuerkannten Mil.-pension oder Rente im Falle der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst sowie auf Zahlung einer zuerkannten Pension oder Rente sind an die zuständige Pensionsregelungsbehörde, — 2) solche um Erlangung einer Veteranenbeihilfe den zuständigen Zivilbehörden abzugeben.

50. Ist das Bez.-Komdo. zuständig, so sind, falls die vorhandenen Vorgänge zur Beurteilung nicht ausreichen, die weiteren notwendigen Ausweise — Stammrollenauszug u. Lazarettpapiere — einzufordern.

51. 1) Ergibt sich, dass ein Vers.-Anspruch jeder gesetzlichen Begründung entbehrt, so hat das Bez.-Komdo. ohne weiteres einen ablehnenden schriftlichen **Bescheid** zu erteilen (Z. 91). — 2) Ebenso, wenn die Anmeldefrist bereits verstrichen ist. — 3) Ueber **Einspruchs**verfahren gegen den Bescheid v. Z. 89 u. 99. — 4) Ist Dienstbeschädigung vor der Entlassung nicht festgestellt, so muss der Anspruch (auch bei Innehaltung der Fristen nach § 2. M. V. G. 06) innerhalb 3 Monaten angemeldet werden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für Anmeldung beseitigt wurde. Prüfung findet nach Z. 53 u. ff. statt. — 5) In gleicher Weise sind die nach Ablauf der Anmeldefrist erhobenen Ansprüche der **vor 1/7. 06** Entlassenen zu behandeln, jedoch nur ausnahmsweise zu prüfen, wenn Bem. 4 S. 97/98 Zst. d. P. G. zutrifft.

52. Einsprüche, die nach Ablauf von 3 Mon. seit Zustellung eines Vorbescheids erhoben werden, sind nach 96 zu behandeln.

53. 1) Bei Prüfung neu erhobener Versorgungsansprüche **nach** der Entlassung ist festzustellen, ob **vor** der Entlassung aus dem Dienst Dienstbeschädigung festgestellt ist (§ 2 Ges./06).

3) Es können Fälle vorkommen, in denen die Dienstbeschädigungsfrage noch nach der Entlassung geprüft werden muss. Schädigungen aus den letzten Tagen des aktiven Dienstes oder einer kurzen militärischen Uebung, deren Folgen vor der Entlassung gar nicht oder in so geringem Grad hervortraten, dass der Mann sie nicht mehr zur Sprache brachte.

4) Die Bez.-Komdos. beurteilen, ob nach den Angaben des Manns oder der Art des angegebenen Leidens nachträglich noch in eine Prüfung der Dienstbeschädigungsfrage einzutreten ist; erforderl. Falls nach Benehmen mit dem Arzte. — 5) Ist die § 2. M. V. G. 06 vorgeschriebene Frist nach den Erhebungen nicht innegehalten, so darf Prüfung des Anspruchs nicht stattfinden. v. dagegen 96.

54. 1) Bejahenden Falls wird das Bez.-Komdo. erwägen, durch welche Feststellungen sich auf kürzestem Weg u. in einfachster Weise eine Klärung des Tatbestands bewirken lässt.

2) Ist das angegebene Leiden augenscheinlich nur gering, so empfiehlt sich eine vorläufige ärztliche Untersuchung, um beurteilen zu können, ob der im Gesetz geforderte Grad der Dienst- u. Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

3) Bestehen keine Zweifel, dass Dienstunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung vorhanden ist, so werden zur Prüfung der Dienstbeschädigungsfrage Erhebungen beim Truppenteil nötig

sein, ob die Angaben der Wirklichkeit entsprechen u. ob der Truppenteil eine dienstl. Beschädigung für möglich oder wahrscheinl. hält; ausdrückliche Bescheinigungen sind vom Truppenteil nicht zu fordern, sondern ledigl. gutachtl. Aeusserungen. — 4) Zeugenvernehmungen (Z. 55) sind erst vorzunehmen, wenn die dienstl. Ausweise u. Ermittelungen nicht ausreichen.

5) Oft empfiehlt sich (wie weit unter Anhörung des Arztes des Bez.-Komdos.) eine Feststellung, ob, wann u. an welchen Leiden der Mann nach der Entlassung erkrankt gewesen ist.

6) Wird Dienstbeschädigung für begründet erachtet, so ordnet das Bez.-Komdo. die ärztliche Untersuchung des Manns auf Versorgung an.

55. 1) Wenn Zeugenvernehmungen nötig sind, werden sie — soweit dies nach dem Wohnort der Zeugen möglich ist — durch Bez.-Komdo. oder Meldeamt vorzunehmen, anderenfalls werden die Ortsbehörden zu ersuchen sein. Diejenigen Punkte sind bestimmt anzugeben, auf die es ankommt, ohne die Angaben des Gesuchsstellers mitzuteilen. — 3) Wenn die Zeugen dem Ersuchen nicht Folge leisten, muss dem Mann überlassen werden, den Nachweis der behaupteten Tatsachen zu erbringen.

3) Die Zeugenvernehmungen haben in der Form einer einfachen Verhandlung zu erfolgen. Eine eidliche Vernehmung oder unter Hinweis auf den Diensteid kann nicht gefordert werden. — 6) Etwaige Kosten sind bei der Korpsintendantur anzufordern.

56. Bei Mannschaften, bei denen schon vor der Entlassung eine Dienstbeschädigung festgestellt war, wird meist nur eine ärztliche Untersuchung nötig sein; ob noch Lazarettpapiere (Z. 50) &c. beizubringen, oder Feststellungen über Erkrankungen nach der Entlassung geboten sind, hat das Bez.-Komdo. mit dem Arzt zu erwägen. Zur Aufnahme in ein Garn.-Lazarett zur Beobachtung ist die Genehmigung des Gen.-Komdos. unmittelbar einzuholen.

57. 1) Ist nach dem Ergebnis der nach Z. 53—56 veranlassten Prüfung der Versorgungsanspruch unbegründet, so hat das Bez.-Komdo. einen ablehnenden **Bescheid** (Z. 91) zu erteilen. — 2) Ueber **Einspruchs**verfahren gegen den Bescheid v. Z. 89 u. 99. — 3) Ergibt die ärztliche Untersuchung die Berechtigung des Versorgungsanspruchs, so ist nach Z. 22 ff. zu verfahren.

5) Das Kr. M. entscheidet bei Versorgung auf Grund von Dienstbeschädigung aus den Kriegen vor 1872, des Besitzes des Mil.-Ehrenzeichens u. der Folgen erlittener Freiheitsstrafen während der Dienstzeit, sowie Anträgen auf Gewährung der Zulage für Nichtbenutzung des Zivilvers.-scheins nach Ablauf der 1 j. Frist.

6) Kommt die Verleihung des Zivilversorgungsscheins oder der Zulage für diesen nach Ges. 71 in Frage, so ist erst festzustellen, ob sonstige Gründe (Strafen, Führung) Gewährung von vornherein ausschliessen.

58. 1) Die ärztlichen Untersuchungen in den Fällen Z. 54 u. 56 sind sofort vorzunehmen, ohne das Prüfungsgeschäft abzuwarten. Sie finden am Sitz des Bez.-Komdos. statt, u. zwar in der Regel in Gegenwart des Kommandeurs.

2) Ist der Wohnort des Manns einem Meldeamt näher und steht diesem ein Militärarzt oder ein verpflichteter Zivilarzt zur Verfügung, so ist die Untersuchung dort vorzunehmen; die Ob-

liegenheiten des Kommandeurs fallen dann dem Offzr. des Meldeamts zu. Zur Minderung der Marschgebühr ohne Rücksicht auf den Landwehrbz. im nächstgelegenen Standort. — 3) Nicht Transportfähige können in der Wohnung untersucht werden, nicht durch den Arzt des Bez.-Komdos., wenn Heranziehung eines anderen San.-Offzrs. geringere Kosten verursacht.

4) Reisen der Bez.-Komdre. u. Bez.-Offzre. zu ausserterminl. Untersuchungen sind unzulässig. — 5) Die Mannschaften erhalten für Hin- u. Rückreise Marschgebührnisse.

59. 1) Ansprüche anerkannter Invaliden u. Rentenempfänger auf andere Gebührnisse sind im Allgemeinen beim Prüfungsgeschäft zu prüfen. — 2 Ebenso bei erneutem Anspruch auf Versorgung.

60. 1 u. 2) Die Untersuchung kann ausserterminlich nur erfolgen, wenn das Bez.-Komdo. es im Interesse des Manns für erwünscht hält, u. es die Ueberzeugung erheblicher Verschlimmerung des Leidens gewonnen hat.

61. 1) In der Anordnung an den San.-Offzr. ist der Zweck anzugeben, sowie welche Fragen besonders zu erörtern sind.

3) Ergibt die ärztliche Untersuchung, dass der Anspruch begründet ist, so hat das Bez.-Komdo. unter Vorlage einer Invaliden- oder Renten-**Nachliste** die anderweite Anerkennung des Manns bei dem Gen.-Komdo. unmittelbar zu beantragen.

4) Ist der Anspruch unbegründet, so ist ein ablehnender Bescheid zu erteilen. — 5) Ueber **Einspruchs**verfahren gegen den Bescheid v. Z. 89 u. 99.

62. 1) Fristgemässe Anträge von Kapitulanten auf Bewilligung der Entschädigung von 12 ℳ monatl. (§ 20 Ges. 06), die nach Entlassung gestellt werden, gehen mit Verhandlung u. einer Rentenliste oder Rentennachliste unmittelbar an das Gen.-Komdo. — 2) Vorher ist die Würdigkeit festzustellen. — 3) Der Schein geht mit Vermerk zu den Akten. — 5) Bei Wiederwahl entsprechend.

63. 1) Fristgemässe Anträge auf einmalige Geldentschädigung (§ 21 Ges. 06) sind nach Z. 32 zu behandeln. — 2) Strafen nach der Entlassung sind anzuführen. — 3) In der Rentenfeststellnng ist anzugeben, was an laufender Entschädigung anzurechnen ist. — 4) Schein mit Vermerk zu den Akten. — 5) Vermerk im Pass. — 6) Ist die Geldentschädigung zurückzuzahlen, darf der Schein vor Zurückzahlung des vollen Betrags nicht zurückgegeben werden; im Schein wird dies u. der Tag der Wiederbewilligung vermerkt.

64. 1) Anträge auf Rente oder Rentenzuschuss an ehemalige Kapitulanten (§ 24 Ges. 06), nach Entlassung gestellt, sind mit Vorgängen nach Z. 33 dem Gen.-Komdo. unmittelbar vorzulegen.

65. 1) Anträge ehemaliger Kapitulanten oder Rentenempfänger auf Verleihung des Z.-Versorg.- oder Anstellungsscheins nach Ges. 06, nach Entlassung gestellt, sind dem Gen.-Komdo. unmittelbar vorzulegen. — 2) Bestehen Bedenken an der Brauchbarkeit zum Beamten, so hat sich der Arzt zu äussern. — 3) Ergibt sich die Unbrauchbarkeit oder Unwürdigkeit, so hat das Bez.-Komdo. einen ablehnenden Bescheid zu erteilen.

66. 1) Anträge auf Alterszulage sind dem Gen.-Komdo. unmittelbar vorzulegen. Es sind beizufügen die amtlichen Ausweise über das Gesamteinkommen (s. d. Vorschrift selbst) u. vor Vollendung des 55. Jahrs die amtliche Bescheinigung über die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit. — 14) Jährlich ist zu er-

mitteln, ob die Verhältnisse fortbestehen. Ist dies nicht mehr der Fall, so ist die Aberkennung zu beantragen, ebenso bei den nach § 46 Ges. 06 bewilligten Beihilfen.

Jährliches Prüfungsgeschäft s. Z. 67—88.

Bescheiderteilung. Einspruch.

89. Zur Erteilung von **Bescheiden** sind befugt:
a) in erster Stelle: die Regimenter oder die Bez.-Komdos;
b) in zweiter Stelle: die Gen.-Komdos.;
c) in dritter Stelle: das Ministerium, Pensionsabteilung.

90. 1) Gegen die Bescheide der Z. 89. a u. b genannten Behörden steht der Einspruch an die nächste höhere Stelle bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung des Vorbescheids offen. Gegen die Bescheide der dritten Stelle ist Einspruch nicht angängig. Hinweis auf den Klageweg im Bescheid hat zu unterbleiben.

2) Für alle Entscheidungen an 2. u. 3. Stelle sind in ärztlichen Fragen die Korpsärzte zur Mitwirkung heranzuziehen.

91. 1) In den ablehnenden Bescheiden (gedrucktes Muster empfiehlt sich nicht Z. 2) ist an der Hand der entsprechenden Gesetzesstellen anzustreben, den Gesuchsteller zu überzeugen, dass dem Gesuch nicht entsprochen werden kann.

3) Angabe von Vorschriften u. Entscheidungen höherer Behörden, Bezugnahme auf Aeusserungen der Zivilbehörden oder der Zeugen, sowie auf ärztliche Gutachten werden zu vermeiden sein. Dagegen muss in jedem Bescheid, soweit es sich um einklagbare Ansprüche handelt, die Bezeichnung der für den Einspruch zuständigen Behörde, Belehrung über die Frist u. der Hinweis enthalten sein, dass jeder Einspruch durch Vermittelung des Bez.-Feldwebels einzureichen ist.

93. Einsprüche, die vor oder bei der Entlassung erhoben werden u. sich gegen die durch das Regiment erteilten Bescheide richten, sind vom Truppenteil mit den Vorgängen an das vorgesetzte Gen.-Komdo. einzureichen; letzteres erledigt sie, sofern nicht eine Abänderung der Vorentscheidung oder des Vorbescheids angezeigt erscheint, durch ablehnenden Bescheid.

2) Die Entlassung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

94. 1) Wird gegen die vom Regt. oder vom Gen.-Komdo. erteilten Bescheide oder gegen Bescheide nach der Entlassung innerh. 3er Monate Einspruch eingelegt, so ist er unter Beifügung der Vorgänge u. der Handpapiere (Z. 99) durch das Bez.-Komdo. an das dem Truppenteil des Manns vorgesetzte Gen.-Komdo. vorzulegen. — 2) Dieses erledigt den gegen einen Bescheid des Regts. eingelegten Einspruch durch ablehnenden Bescheid (Einsprüche hiergegen gehen an die Pensionsabteilung — 3), sofern nicht Abänderung der eignen Vorentscheidung u. somit des Bescheids des Regts. begründet erscheint. Die Erteilung des Bescheids erfolgt durch das Gen. Komdo.

95. 1) Einsprüche, die sich gegen die auf Grund des Prüfungsgeschäfts oder einer ausserterminlichen Prüfung vom Bez.-Komdo. erteilten Bescheide richten, sind von dem dem Bez.-Komdo vorgesetzten Gen.-Komdo. durch schriftlichen Bescheid zu erledigen.

96. Die nach Entlassung nach Ablauf der Frist eingelegten Einsprüche gegen einen vom Regt., Bez.-Komdo. oder Gen.-Komdo. erteilten Bescheid sind ohne erneute Prüfung durch das Bez.-

Komdo. der nach Z. 89, 94 u. 95 zuständigen Stelle vorzulegen, die sie durch ablehnenden schriftlichen Bescheid erledigt.

97. Anträge der zur Probedienstleistung kommandierten &s. Uoffzre. im Anschluss an die Entlassung, v. Z. 30 u. 94.

98. Das Anbringen des Einspruchs nach der Entlassung erfolgt stets bei dem Bez.-Feldwebel (Anl. 12 Z. 12).

99. 1) Bei Vorlage eines Einspruchs sind vom Bez.-Komdo. die Akten u. **Handpapiere** (Entlassungspapiere, zivilärztl. Zeugnisse, Vorbescheide in besonderem Heft zusammengebracht) beizufügen.

3) Die bei der Prüfung u. Entscheidung entstehenden Schriftstücke kommen, soweit sie nicht in die Handpapiere gehören, in die Akten.

100. Gelangen Gesuche in Versorgungs- u. Unterstützungsangelegenheiten unmittelbar an das Gen.-Komdo. oder das Ministerium, so werden sie an das zuständige Bez.-Komdo. abgegeben.

101. Gesuche, die an Seine Majestät gerichtet sind u. an das Ministerium oder an das Gen.-Komdo. abgegeben werden, sind zur Prüfung u. Bescheidung an die zuständige Stelle zu bringen.

102. 1) In den Bescheiden ist ausdrücklich zu eröffnen, dass das Immediatgesuch auf Allerh. Befehl dem Ministerium u. von diesem dem Gen.-Komdo.(oder dem Gen.-Komdo. u. von diesem dem Bez.-Komdo.) zur Prüfung u. weiteren Veranlassung überwiesen worden ist u. dass diese Prüfung stattgefunden hat. — 2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Gesuch von einer nicht zuständigen (Zivil-) Behörde an die zuständige Mil.-behörde abgegeben wird.

103. v. *VI.* C. 1.

Führung u. Aufbewahrung der Akten.

104. 1) Für jede zu versorgende Person werden beim Bez.-Komdo. gesonderte **Akten** geführt. — 2) Sie sind zunächst durch die Schriftstücke zu bilden, die bei der ersten Feststellung der Versorgung entstanden sind.

3) Demnächst ist sie durch alle weiter ergehenden Entscheidungen &s. — möglichst in Urschrift —, auch die in Unterstützungen u. Bewilligung von Badekuren u. künstlichen Gliedern entstandenen Schriftstücke, vollständig zu halten.

4) Die Akten sind nach der Zeitfolge zu heften u. mit Seitenzahlen u. festem Deckel zu versehen.

105. Auch über alle nicht versorgten Personen, deren Versorgungsansprüche erörtert werden musste, sind Akten zu führen.

106. 1) Ob die Aufbewahrung der Akten bei den Bez.-Komdos. selbst oder den Meldeämtern erfolgt, ist nach den örtl. Verhältnissen zu bestimmen. — 2) Die Brig.-Komdro. prüfen gelegentlich einmal jährl. Führung u. Aufbewahrung der Akten.

107. 1) Beim Verziehen der 104 u. 105 Genannten in einen anderen Bezirk sind die Akten dem Bez.-Komdo. des neuen Aufenthaltsorts zu überweisen.

2) Um das Verziehen der nicht mehr dem Beurl.-stande Angehörigen zu erfahren, haben die Bez.-Komdos. sich mit den zahlenden Kassen u. den Zivilbehörden, bei denen die Betreffenden angestellt sind, in Verbindung zu setzen.

108. Es ist verboten aktiven Soldaten oder sonstigen Personen Einblick in die Akten zu gewähren.

109. 1) Den Zivilbehörden, den Vorständen der Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalten, der Unfall- u. Krankenversicherun-

gen u. der Invalidenstiftungen dürfen auf Ansuchen mit Genehmigung der Brigade die Akten zugänglich gemacht werden, soweit die militärdienstlichen Rücksichten dies zulassen. Vor Aushändigung an Gerichte ist Zweck der Anforderung festzustellen. Zu Klagen gegen den Mil.-Fiskus ist Genehmigung des Kr. M. erforderlich. — 2) Nach Erfordernis ist nur ein Teil des Akteninhalts oder ein Auszug mitzuteilen. — Erfolgt die Ueberlassung der Akten, so ist ausdrücklich zu fordern, dass ausser der anfordernden und ihr vorgesetzten Stelle niemand Kenntnis erhält. — 4) Mitteilung mil.-ärztl. Zeugnisse der Militäranwärter an die Anstellungsbehörden v. *III.* D. 2. a. § 14.

110. 1) Die Akten aufbewahrenden Stellen führen namentliche **Listen** der 104 u. 105 Genannten. Muster s. Anl. 10.

2) Ueber jeden Mann, der in dem namentlichen Verzeichnis geführt wird, muss eine Akte vorhanden sein.

3) Ueber die Invaliden &c. a) aus Bayern, Sachsen u. Württemberg, b) aus der Marine, c) den Schutztruppen u. d) der Ostas. Exped., sind besondere Listen zu führen.

111. Vernichtung der Akten ist bis auf weiteres auszusetzen.

Feststellung u. Prüfung der Versorgungsansprüche während des mobilen Verhältnisses.

112. 1) Man wird bei allen Erkrankungen Dienstbeschädigung annehmen können, es sei denn, dass die Krankheitsursache augenscheinlich mit dem Kriege in keinem Zusammenhang steht oder vorsätzl. herbeigeführt wurde. — 2) Eine besondere Feststellung der Dienstbeschädigung sowie die Aufstellung von Dienstbeschädigungslisten ist während des **mobilen** Verhältnisses nicht überall möglich; dagegen wird die Eintragung von Verwundungen u. Erkrankungen in die Kriegsstammrolle, möglichst unter Angabe des Lazaretts, in dem die erste Behandlung stattgefunden hat, erforderlich sein. — 3) Die Vorgesetzten haben hierauf zu halten.

4) Bei späteren Versorgungsansprüchen, die sich auf Kriegsdienstbeschädigung gründen, werden die Kriegsstammrollen massgebend sein; aber auch andere dienstliche Ausweise, Militärpass, Soldbücher, Lazarettpapiere, Kriegstagebücher, Verlustlisten u. Truppengeschichten werden zu verwerten sein.

5) Den Zeugenaussagen, die erst lange nach dem Feldzug entstanden sind, ist nur ein bedingter Wert beizumessen.

113. Während des mobilen Verhältnisses erfolgt die Prüfung der Versorgungsansprüche bei den Ersatztruppenteilen, die Entscheidung &c. durch die stellvertretenden Gen.-Komdos.

Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika s. Pens.-V. 06 Anl. 16. D. 1. 08.

D. Anstellungsberechtigung.

Werden Mil.-Personen unmittelbar nach ihrem Ausscheiden mit Pension oder Rente im Zivildienst angestellt, so teilen die Stellen, welche die aus Mil.-Fonds zu zahlenden Gnadengebührnisse zahlen, dies den Anstellungsbehörden mit (Kr. M. 5/2. 07 * 51).

1. Offiziere.

1. Bei der **Gendarmerie** gibt es ausschl. Elsass-Lothringens 12 Brigadiers, davon (im Rang des Regts.-Komdrs.) 4 mit 8000, 2 mit 7300; — (im Rang d. Bat.-Komdrs.) 2 mit 6700 u. 4 mit

6 000 ℳ Gehalt, sowie 2 Adjutanten des Chefs u. 58 Distrikts-offzre. (einschl. 2 Komdre. u. 2 Lehrer der Gendarmerieschulen in Eimbeck u. Wohlau). 13 dieser 60 Offzre. haben 3 300 ℳ, 14 — 4 500 ℳ, 13 — 5 000 ℳ u. 20 — 5 700 ℳ Gehalt. v. auch *III.* A. 1. § 24. — Wohnungsgeldzuschuss (*XI.* B. § 1) wird Brigadiers nach Nr. II, Distriktsoffzren. nach Nr. III des Tarifs für Beamte (s. Ges.Samml. 09. S. 92 u. 402) gewährt. — Für Reisen im Dienstbezirk werden Pauschvergütungen gewährt, ausserh. dieses Reisekosten u. Tagegelder (Brig. 18, Distr.-Offzr. 15 ℳ, bei 1täg. Reisen 15 u. 12 ℳ). Für wirklich vorhandene Pferde wird für Pferdeabnutzung &s. jährlich 180 ℳ für jedes Pferd u. (Brigadiers u. Distr.-Offzren. bis zu 2 Pferden) die Ration mit jährlich 520 ℳ entschädigt. — Reisegebührnisse bei den Kaisermanövern s. Kr. M. 24/7. 78 * 183, 27/3. 79 * 93 u. 17/7. 06 * 279; Naturalquartier Kr. M. 16/2. 85 * 44; Burschen v. *VIII.* A. 5.

Aussicht auf Anstellung erhalten nur pensionierte, **halbinvalide** Offzre. (A. K. O. 11/5. 72). — Bei den Vorschlägen ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Offzr. für diese verantwortungsvollen Stellen völlig geeignet ist (Mil.-Kabinet 14/12. 86). — s. auch Mil.-Kabinet 22/2. 90. — Vor Anstellung als Distr.-Offzr. erfolgt 3monatige Einarbeitung auf einer Gendarmerieschule. — Heiratserlaubnis v. *VI.* G. 2. — Pensionierung (Pr. Pens.-Gesetz Art. I § 4) erfolgt nach den Grundsätzen für Offzre. des Heeres u. zwar ohne Rücksicht auf den persönlichen Dienstgrad Brig. mit 8 000 u. 7 300 ℳ Gehalt als Regtskomdre., Brig. mit 6 700 u. 6 000 ℳ als pat. Oberstlts. mit Zulage, Distr.-Offzre. mit 5 700 ℳ als Bat.-Komdre., mit 5 000, 4 500 u. 3 300 ℳ als Hptl. mit 5 100, 4 600 u. 3 400 ℳ Gehalt. v. auch *III.* A. 1. §§ 24 u. 26.

2. Zivildienst. Die *Aussicht auf Anstellung im Zivildienst* (v. *III.* C. 2. a. § 10, *Preuss. B. 2*) wird nur bei geordneten Vermögensverhältnissen durch A. K. O. verliehen, u. zw. nur an Pensionierte (Kr. M. 27/6. 70 u. 16/3. 72, H. I. 5. 58).

(Nachrichten betr. die Anstellung verabschiedeter Offzre. im Zivildienst vom 25/3. 01. Berlin. E. S. Mittler u. S.)

1) Mit der *Aussicht auf Anstellung im Zivildienst* Verabschiedete haben das Recht, sich um alle den *Militäranwärtern* vorbehaltenen Stellen zu **bewerben.**

2) Diese Stellen in der preussischen Zivilverwaltung, sowie der Heeres-*) u. der Reichs-Postverwaltung &s. (*Nachweisung s. Anl.*) sind entweder in ihrer Gesamtheit oder nur zu einem Teil, oder zur vorzugsweisen Besetzung durch mit *Aussicht auf Anstellung* verabschiedete Offzre. **geeignet.**

3) Eine Anzahl von **Postämtern** (s. auch Kr. M. 9/11. 92 * 229) ist zur ausschliesslichen Besetzung mit preussischen Offzren. bestimmt. — Pensionierte, die zur Landwehr übergetreten sind, werden nicht zugelassen (Kr. M. 30/9. 92).

4) In der **Heeresverwaltung** wird den Offzren. die Erreichung der höheren Aemter erleichtert (Best. bei Truppen u. Bez.-Komdos.). — Kaiser Wilhelms-Akad. s. Fried.-San.-O. 394. —

---

*) Ueber Einkommen, Rangverhältnisse, Prüfungen &s. der Beamten der Mil.-Verwaltung gibt der alljährlich bei A. Bath, Berlin W. 8, Mohrenstrasse 19, erscheinende Taschenkalender für Mil.-Beamte von **Siekmann** (Preis 4 ℳ) genaueste Auskunft.

Proviantämter s. Prov.-A.-O. §§ 8—12. — Garn.-Verw.-Dienst s. G.V.O. Beil. 1. I. — Bekl.-Aemter s. Bekl.-D. Beil. 3 (D. 7. 11).

6) Offzre. können während der *informatorischen Beschäftigung* auf besonders begründeten Antrag durch Vermittelung des Ministeriums **Zuschüsse** zu ihrer Pension erhalten.

7) Die Bewerbungen sind **ausschliesslich an die in der** *Nachweisung* **genannten Behörden** zu richten.

Offzre., die sich dem **Eisenbahndienst** widmen wollen, müssen sich möglichst frühzeitig melden. — Die Anstellung als **Gefängnisinspektoren** bei der Justizverwaltung bietet verhältnismässig günstige Aussichten. — Ebenso in der **Verwaltung der indirekten Steuern**; doch erfolgt die erste Anstellung nur als Zollaufseher (Kr. M. 12/9. 92).

Eine Anzahl **Lotterie-Einnehmer**-Stellen sind für *anstellungsberechtigte* Offzre. vorbehalten. Die Anwärter (Verhältnisse sind sorgfältigst zu prüfen — Kr. M. 27/4. 92) müssen sich bei einem Kgl. Lotterie-Einnehmer mindestens während 1 Lotterie erfolgreich eingearbeitet haben u. eine Kaution von 12000 bis 22000 ℳ in kons. Reichs- oder Preuss. Staatsanleihe bestellen können (Gen.-Lotterie-Direktion 27/7. 93). — Gesuche, Anfragen &c. sind an das Finanzministerium zu richten (Kr. M. 24/4. 93).

2. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.

a. Im Allgemeinen.

(Grundsätze f. d. Besetzung der mittleren, Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen I. bei den Reichs- u. Staatsbehörden, II. bei den Kommunalbehörden &c. mit Militäranwärtern u. Inhabern des Anstellungsscheins — A. G. I u. II — vom 20/6. 07) nebst den für Preussen geltenden besonderen Best. — Anrechnung der Mil.-Dienstzeit auf das Bes.-Dienstalter s. Bes.-Ges. Ausf.-Best. 3/8. 09 * 215 Z. 14 ff.

I. Bei den Reichs- u. Staatsbehörden. — § 1. **Mil.-Anwärter** ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

Der Zivilversorgungsschein mit grossem Reichsadler wird erteilt nach Anl. A Kapitulanten gemäss *III.* B. 1. §§ 15 u. 16 sowie auch solchen Personen, die den Schein nachträglich auf Grund des früheren Mil.-Pensionsgesetzes erhalten, u. berechtigt zur Versorgung bei allen Reichs- u. Staatsbehörden u. den Kommunalbehörden des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit der *Mil.-Anwärter* seit 2 Jahren besitzt, — nach Anl. E den in den Schutzgebieten in Schutz- oder Polizeitruppen eingetretenen oder dort als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamte angestellten. Hinsichtlich der Erwerbung des Zivilversorgungsscheins steht der Eintritt in diesen Dienst dem in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft gleich. Der Schein hat für den Reichsdienst u. für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit.

Der Schein mit kleinem Reichsadler nach Anl. C hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst u. den Zivildienst des betreffenden Staats. Er wird ehemaligen Uoffzren. erteilt, die nach mindestens 9jährigem Mil.-Dienst (ohne Doppelrechnung von *Kriegsjahren)* in Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten u. dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind, oder unter Anrechnung der Mil.-Dienstzeit, ohne Doppelrechnung von *Kriegsjahren,* eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben.

Der Schein ohne Reichsadler nach Anl. D (für Gendarmen u. Schutzleute mit nur 6jähriger Mil.-Dienstzeit) nach einer *Gesamtdienstzeit* von 15 J. oder bei Dienstunbrauchbarkeit (in der Gendarmerie &c. durch Dienstbeschädigung oder nach einer Gesamtdienstzeit von 8 J.) hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staats. — Die Uoffzre. sind hierauf bei ihrer Meldung aufmerksam zu machen (Kr. M. 30/10. 92 * 223).

Der *Anstellungsschein* (Anl. B) (v. B. 1. § 17) hat Gültigkeit für die Unterbeamtenstellen im Reichsdienst, im Zivildienst aller Bundesstaaten u. im Kommunaldienst des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber seit 2 Jahren besitzt.

Zivilvers.-scheine für Uoffzre., die nach mindestens 8 j. Dienstzeit (ohne *Kriegsjahre*) aus dem Heer ausscheiden, erhalten **roten**, alle übrigen **blauen**, die *Anstellungsscheine* **gelben** Umschlag.

Die Erteilung des *Zivilversorgungsscheins* u. des *Anstellungsscheins* erfolgt durch die Mil.-Behörde, die über den Anspruch zu entscheiden hat.

Nachträgliche Eintragung der später gewährten Pension durch den Truppenteil oder das Bez.-Komdo. oder (auf Antrag des Bez.-Komdos.) durch die anstellende Behörde, s. Kr. M. 14/8. 87.

Auf beglaubigten Abschriften der Zivilversorgungsscheine ist stets auch die Nummer anzugeben (Kr. M. 21/1. 86 * 11).

(*Preuss. B.*) *2)* Zur **Landgendarmerie u. Schutzmannschaft** sind nur Uoffzre. mit 9 jähriger Dienstzeit (ohne Doppelrechnung von *Kriegsjahren*) zuzulassen.

2. Die **mittleren, Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen** bei den Reichs- u. Staatsbehörden (ausschl. Forstdienst) sind vorzugsweise mit *Mil.-Anwärtern* zu besetzen. — Soweit geeignete Mil.-Anwärter fehlen, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des *Anstellungsscheins* zu besetzen.

§ 8. **Verzeichnis** der im Reichsdienst den *Mil.-Anwärtern* &c. **vorbehaltenen Stellen** s. Anl. F. — Stellen im preussischen Staatsdienst s. Anl. M. — Privatbahnen s. Anl. N.

Zu § 9. *(Preuss. B.)* Melden sich *Mil.-Anwärter* zu Dienstleistungen, die wegen ihrer Geringfügigkeit an Privatpersonen oder Beamte als *Nebenbeschäftigung* übertragen zu werden pflegen, so sind sie vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 10. **Die *vorbehaltenen* Stellen können auch verliehen werden:** 4) den Besitzern des Forstversorgungsscheins gegen Rückgabe dieses Scheins; 5) etatsmässig angestellten oder als dienstunfähig in den Ruhestand versetzten ehemaligen *Mil.-Anwärtern*; 6) solchen ehemaligen Mil.-Personen, denen der Zivilversorgungsschein nur um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben u. die eine Anstellungsbescheinigung (diese darf nur verliehen werden, wenn die Führung nicht einen Mangel an ehrliebender Gesinnung hat erkennen lassen) erhalten; 7) Personen, welchen durch Kaiserlichen oder landesherrlichen Erlass die *Berechtigung zu einer Anstellung* verliehen wird.

§ 12. Aktive Mil.-Anwärter haben ihre Bewerbungen (nach Erlangung des Scheins — Kr. M. 6/11. 08) durch Vermittelung der vorgesetzten Mil.-Behörde an die Anstellungsbehörden zu richten.

§ 13. Die *Mil.-Anwärter* &c. sind zu **Bewerbungen** vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine

etatsmässige u. pensionsfähige Stelle erhalten haben.

(Preuss. B.) 1) *Mil.-Anwärter* &s., die eine pensionsberechtigte Anstellung gefunden haben, können ihre Wiederaufnahme in das Bewerberverzeichnis erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§ 28) verlangen. — Der Wiederaufnahme in das Verzeichnis einer Mil.-Behörde muss in jedem Fall die Genehmigung des Ministeriums vorangehen (Kr. M. 17/3. 83 * 65). — Die Streichung der angestellten *Mil.-Anwärter* &s. ausserh. des Staatsdienstes unterbleibt, so lange ihr pensionsfähiges Diensteinkommen 900 ℳ nicht erreicht. — Anstellung als Schutzmann bedingt in keinem Fall Streichung in den Verzeichnissen anderer Behörden (Min. d. I. 25/10. 98).

2) Von der **erfolgten Anstellung** ist denjenigen Behörden Kenntnis zu geben, in deren Bewerberverzeichnis der *Mil.-Anwärter* &s. ausserdem vorgemerkt ist.

§ 14. Bei allen von *Mil.-Anwärtern* &s. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden als an andere Anwärter.

Geeignet befundene Bewerber werden *Stellenanwärter.*

(Preuss. B.) 1) Die Mitteilung der ärztlichen Zeugnisse beschränkt sich auf die Fälle, wo besondere körperliche Anforderungen gestellt werden müssen (wenn seit der Ausstellung noch nicht 3 Jahre verflossen sind).

§ 15. Die **Stellenanwärter** werden in das Bewerberverzeichnis nach dem Tag des Eingangs der 1. Meldung oder nach dem Tag des Bestehens der etwaigen Prüfung eingetragen. — Die *Stellenanwärter* haben ihre Meldung jährlich zum 1/12. zu wiederholen; andernfalls werden sie gestrichen u. können auf erneutes Ansuchen nur mit dem Tag des Eingangs der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(Preuss. B.) 1) Prüfung der Bewerberverzeichnisse durch die Ressortchefs. 2) Aktive *Mil.-Anwärter* erneuern ihre Bewerbungen durch die vorgesetzte Mil.-Behörde.

§ 16. Frei gewordene Stellen, für die Anwärter nicht vorgemerkt sind, werden durch die **Vakanzenliste** bekannt gemacht.

§ 17. Ist innerhalb einer **Frist von 5 Wochen** nach Absendung der Nachweisung an die Mil.-Behörde eine Bewerbung nicht eingegangen, so hat die Anstellungsbehörde freie Hand.

(Preuss. B.) Die Frist wird auf 6 Wochen, vom Tag der Veröffentlichung ab, verlängert.

§ 18. Für die **Reihenfolge** ist massgebend: 1) Im Staatsdienst kann den dem betreffenden Staat angehörigen oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen *Stellenanwärtern* vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

(Erläut.) Als aus dem Kontingent Elsass-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, die einem dort stehenden Truppenteil angehört haben.

2) Im See-, Küsten- u. Seehafendienst sind die Uoffzre. der Marine vor denen des Heers zu berücksichtigen.

3) Wo nicht Z. 1 u. 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des *Anstellungsscheins* nur dann einberufen werden, wenn keine Mil.-Anwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der Stelle bereit findet.

4) Insoweit Z. 1, 2 u. 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe die Inhaber der roten Zivilversorgungsscheine (§ 1) einzuberufen. (Zu Gemeinen degradierte zivilversorgungsberechtigte Uoffzre. von 8 u. mehrjähriger Dienstzeit zählen nicht zu den vorzugsberechtigten Anwärtern [Kr. M. 15/12. 98].)

5) In den einzelnen Kategorien entscheidet die Reihenfolge in der Anwärterliste (§ 15).

6) Die Post- u. Telegraphenverwaltung wird vorzugsweise die Anwärter des betreffenden Staats berücksichtigen.

§ 19. Die **Probezeit** (v. *III.* D. 2. c. II. 8) soll in der Regel höchstens betragen: 1) für Post- u. Telegraphenassistenten, 2) für Eisenbahnbeamte (ausgen. Kanzleidienst u. Stellen, die im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen u. keine technischen Kenntnisse erfordern), 3) bei der Reichsbank, 4) bei der Verwaltung der Zölle u. indirekten Steuern, 5) bei der Strassen- u. Wasserbauverwaltung ausgen. Kanzleidienst &c. (wie 2) ein Jahr; 6) für den nicht unter 1—5 fallenden Reichs- u. Staatsdienst sechs Monate.

§ 21. Während der *Anstellung auf Probe* ist das **Stelleneinkommen** voll, während der *Probedienstleistung* mindestens $^3/_4$ zu gewähren. v. *XI.* A. I. E. § 58.

§ 22. Sind bei der **etatsmässigen Besetzung** einer **Stelle** mehrere *Stellenanwärter* Bewerber, so findet § 18 sinngemässe Anwendung. Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben die § 18.₄ bezeichneten Uoffzre. nicht den *Stellenanwärtern* gegenüber, deren *Gesamtdienstzeit* grösser ist als die ihrige. — In nicht etatsm. Unterbeamtenstellen einberufene Inhaber des *Anstellungsscheins* rangieren beim Mitbewerb um etatsm. Anstellung mit den Stellenanwärtern, die den blauen *Zivilversorgungsschein* (§ 1) besitzen. — Nichtversorgungsberechtigte, die einberufen worden sind, weil kein geeigneter *Stellenanwärter* vorhanden war, sind den Inhabern des blauen *Zivilversorgungsscheins* (§ 1) gleichzuachten. Sie dürfen nicht vor solchen geeignet befundenen *Stellenanwärtern* etatsmässig angestellt werden, die im gleichen Dienstzweig eine gleiche Dienstzeit zurückgelegt haben. Das gleiche gilt für die § 10.₇ Bezeichneten, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit nicht nur für eine bestimmte Stelle, sondern *für einen bestimmten Dienstzweig* verliehen worden ist.

Die *Mil.-Anwärter* oder Inhaber des *Anstellungsscheins* haben für das **Aufrücken in höhere Diensteinnahmen** u. die **Beförderung** keinen Vorzug. — Ist die *Gesamtdienstzeit* entscheidend, so wird sie für *Mil.-Anwärter* mindestens vom Beginn der Probezeit gerechnet. — Hinsichtlich der Beförderung im mittleren oder Kanzleidienste sind Inhaber des *Anstellungsscheins* oder etatsmässig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheins als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

§§ 25 u. 26. Der *Zivilversorgungsschein* oder der *Anstellungsschein* ist **verwirkt** u. der ausstellenden Mil.-Behörde zu übersenden, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf dauernde *Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter &c.* erkannt ist. — Wenn nur zeitige *Unfähigkeit &c.* ausgesprochen ist, so wird der Schein nach Ablauf der Zeit zurückgegeben, zuvor jedoch von der Mil.-Behörde mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung

des Inhabers ist lediglich dem Ermessen der Behörden überlassen.

§ 27. Erfolgt das Ausscheiden **unfreiwillig** aus andern als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind sie in dem *Zivilversorgungsschein* oder im *Anstellungsschein* zu vermerken.

Hat die unfreiwillige Entlassung infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

(Preuss. B.) 1) Wenn sich Uoffzre. nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins **bei weiterem Verbleiben im Dienst schlecht führen**, so wird dies auf dem Schein durch das Gen.-Komdo. (Kr. M. 3/10. 94 * 268 u. 16/11. 99 * 474) vermerkt.

2) Für **verloren gegangene** Scheine wird vom Gen.-Komdo., in dessen Bezirk der Mann wohnt, nur eine *Bescheinigung dahin* ausgefertigt, *von welcher Behörde u. wann der Zivilversorgungsschein erteilt worden ist.* Seit Erteilung des Scheins erfolgte gerichtliche Strafen sind auf der Bescheinigung zu vermerken, ebenso wenn der Antragsteller im Zivildienst angestellt oder beschäftigt war, unter Angabe der Gründe des Wiederausscheidens. Ist der Schein eingezogen oder verwirkt, so ist die Bescheinigung zu versagen (Kr. M. 28/10. 92 u. 16/11. 99 * 474).

§ 28. Auch **freiwilliges** Ausscheiden aus einer Zivilstelle wird auf dem Schein vermerkt, wenn es ohne Pension stattfindet.

II. Bei den Kommunalbehörden &s. — Anm. Die zum preuss. Ges. 21/7. 92 u. zu den Kom.-Anst.-Grundsätzen v. 25/7. 99 erlassenen Best., soweit sie in Kraft bleiben, finden auch auf die Inhaber des *Anstellungsscheins* Anwendung (M. d. I. v. 3/9. 07).

§ 1. Die mittleren, Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, den Invaliden-Versicherungsanstalten sowie bei ständischen oder Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staats oder der Gemeinden unterhalten werden (ausschl. Forstdienst), sind vorzugsweise mit Militäranwärtern u. Inhabern des *Anstellungsscheins* zu besetzen.

Mil.-Anwärter ist jeder Inhaber des *Zivilversorgungsscheins* nach Anl. A. (§ 1. A. G. I). — Soweit es an geeigneten Mil.-Anwärtern fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des *Anstellungsscheins* zu besetzen. — Die Anstellungsberechtigung beschränkt sich auf den Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Mil.-Anwärter &s. seit 2 Jahren besitzt. — Die Rechte der Inhaber des *Anstellungsscheins* beschränken sich auf die Unterbeamtenstellen.

(Preuss. B.) 1) Bei Ausführung der A. G. II u. des Ges. v. 21/7. 92 ist im allgemeinen in gleicher Weise zu verfahren wie durch die A. G. I bestimmt.

3) Stellenverzeichnis s. Anl. M der A. G. I.

6) Auch die Militäranwärter sind im preuss. Kommunaldienst anstellungsberechtigt, die den *Zivilversorgungsschein* in der preuss. Gendarmerie oder Schutzmannschaft erworben haben, vorausgesetzt, dass sie die preuss. Staatsangehörigkeit besitzen u. vor Uebertritt zur Gendarmerie &s. zuletzt dem preuss. oder unter preuss. Verwaltung stehenden Kontingent angehört haben.

7) Bescheinigung für verloren gegangene Zivilversorgungsscheine wie A. G. I § 27 (Preuss. B. 2).

§ 2. Kommunen &s. mit weniger als 3 000 Einwohnern unterliegen nicht diesen Grundsätzen. (Preuss. B. — Ges. 21/7. 92 § 2.) Ebensowenig Landgemeinden &s. mit weniger als 2 000 Einwohnern.

§ 7. Ueber die den Mil.-Anwärtern &s. vorbehaltenen Stellen werden Verzeichnisse angelegt, die den Mil.-Behörden auf Wunsch mitzuteilen sind. — s. auch Preuss. B. 1 zu § 16.

§ 8. Die vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden: 1) Inhabern des *Zivilversorgungsscheins* nach Anl. C, D u. E der A.G. I; 3, 4, 6 wie A.G. I § 10. 5, 6, 7.

§ 10. Bewerbungen wie A.G. I §§ 12 u. 13.

§ 11. Führung der Bewerberverzeichnisse (*Prüfung* s. Kr. M. 19/11. 08 * 326) wie A.G. I § 15. — Die Bewerbungen sind jährlich zum 1/12. zu wiederholen, widrigenfalls sie als erloschen gelten. — Unter sonst gleichen Verhältnissen sind die Inhaber des roten *Zivilversorgungsscheins* (A.G. I § 1) in erster Linie zu berücksichtigen. — Für den Unterbeamtendienst als Stellenanwärter vorgemerkte Inhaber des *Anstellungsscheins* dürfen nur dann einberufen werden, wenn keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der Stelle bereit ist.

(Erlaut.) Die Anstellungsbehörden sind berechtigt, bei der Einberufung von der Reihenfolge in der Bewerberliste abzuweichen, falls dienstliche Rücksichten dies bedingen.

(Preuss. B.) 2) Erneuerung der Bewerbungen durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde.

§ 12. Vakanzenlisten wie A.G. I § 16. Ist innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese freie Hand. (Preuss. B. — Ges. 21/7. 92 § 11 Abs. 2.) Die Frist beträgt 6 Wochen.

§ 13. Die vorbehaltenen Stellen dürfen, ausser im Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern zur Uebernahme befähigte u. bereite Mil.-Anwärter &s. vorhanden sind.

(Preuss. B. — Ges. 21/7. 92 § 12.) wie § 9.

§ 14. wie A.G. I § 22 Schlusssatz.

§ 15. im Allgemeinen wie A.G. I §§ 14, 19 u. 21.

§ 19. Die §§ 25 bis 29 der A.G. I finden sinngemässe Anwendung.

b. Im Besonderen.

1. Gendarmerie. v. *III.* D. 2 a. *Preuss. B.* zu § 1. 1) Die Truppen senden 1/5. u. 1/11. unmittelbar die Anmeldungen geeignet erscheinender Uoffzre. der nächstgelegenen preuss. Gend.-Brig., die des XIV., XV. u. XVI. A.K. derj. in Strassburg i/E. Ausser der Zeit erfolgende bleiben unberücksichtigt. — 2) Vorbedingungen: a) Volle (Kr. M. 27/5. 09) 9j. Dienstzeit (berechnet bis Schluss des Kal.-Vierteljahrs der Anmeldung); b) Grösse mindestens: 1,70 m bei Fuss-, 1,67 m bei beritt. Gend.; c) Alter nicht über 35 J.; d) gute natürliche Geistesanlage u. angemessene Schulbildung, tadellose dienstl. u moralische Führung, Nüchternheit, Schuldenfreiheit u. Gend.-dienstfähigkeit nach 364 D A. — Bei Anmeldung von Uoffzren., die nach b—e nicht voll genügen, ist besondere Begründung erforderl.; — 3) Auf der Rückseite des Nationales (s. Muster): a) ärztl. Bescheinigung; b) Strafverzeichnis v. *VI.* L. 11; c) eine Erklärung des Komp. &s.-Chefs, ob der Uoffzr. zum Trunk oder Ausschreitungen in sittl. Beziehung neigt u. ob er Schulden oder Alimentationspflichten hat. — 4) Die Gend.-Brig. veranlassen die Vorprüfung, bei der Wünsche wegen

Anstellung in bestimmter Brig. geäussert werden können. Dort nicht erscheinende werden erst beim nächsten Termin geprüft (Kr. M. 27/9. 11 * 274). — Vor der Einberufung werden die Papiere dem Truppenteil zurückgeschickt, um inzwischen eingetretene Veränderungen *rot* zu vermerken (Kr. M. 9/4. 73 * 95). — Wenn der Anwärter zu streichen ist, ist der Brigadier zu benachrichtigen (Kr. M. 11/11. 85 * 221).

Nach bestandener Prüfung (vor einem Distriktsoffzr.) erfolgt die 6monatige Probedienstleistung (davon die ersten 3 Monate auf einer Gendarmerieschule), der dann die Anstellung folgt.

2. **Schutzmannschaft** in Berlin, Charlottenburg u. Schöneberg (Kr. M. 7/9. 06 * 354 u. 29/6. 07 * 324). Annahmebedingungen wie unter 1; Mindestmass aber 165 *cm*, (volle — Kr. M. 27/5. 09) 9j. (gibt aber dem Uoffzr. keinen persönl. Anspruch, das Gesuch kann im Einzelfall aus dienstl. Gründen abgelehnt werden — Kr. M. 6/1. 02) Dienstzeit im Heer; Eingabe ohne besondere Termine durch die Regter. — Wenn Führung oder körperliche Brauchbarkeit nach der Vormerkung bedenklich werden oder Einberufung in andere Stelle erfolgt, so ist das Polizei-Präsidium zu benachrichtigen. — Die Annahme erfolgt nach Prüfung der Schulkenntnisse u. ärztl. Untersuchung (ungeeignete werden auf ihre Kosten zurückgeschickt) zunächst auf Probe, hierauf die Anstellung auf einmonatliche Kündigung, die beiden Teilen freisteht, u. bei der Gründe nicht angegeben zu werden brauchen. — Nach 10j. guter Führung erfolgt Anstellung auf Lebenszeit. Kündigungsrecht bleibt bestehen. — Wenn ein Probist falsche Angaben über Schulden oder Alimente gemacht hat, erfolgt sofortige Entlassung. — National (mit Verzeichnis der ärztl. behandelten Dienstbeschädigungen der letzten 2 J. — Kr. M. 30/1. 12 * 21), Verhandlung u. Strafverzeichnis s. Muster.

Bei den andern Kglen. Schutzmannschaften ähnlich.

Zivilversorgungsberechtigte Uoffzre. haben vor den nur 9 Jahre gedienten den Vorzug (Min. d. Innern 31/7. 85).

Schutzmannskorps in Bremen u. Bremerhaven (ähnlich wie in Preussen) s. Kr. M. 24/9. 08 * 301 u. 302; Lübeck u. Hamburg (nach 6jähriger Dienstzeit) Kr. M. 10/5. 00 * 297, 11/4. 02 * 132, 2/7. 06. * 264, 22/5. 07. * 214 13/2. 08 * 49 u. 15/3. 12 * 33; Bremerhaven s. Kr. M. 11/11. 01 * 395; Essen s. Kr. M. 10/4. 12 * 78. — s. auch Kr. M. 8/10. 03 * 268. — Einstellung (auch probeweise) von Uoffzren. mit weniger als 9 Dienstjahren in ausserpreuss. mil. organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft erfordert vorheriges Ausscheiden (Kr. M. 26/9. 07 * 393).

3. **Mil.-Verwaltung.** Aerztliche Untersuchung vor der Probedienstleistung s. D.A. 374 ff. u. Verzeichnis III zu Anl. F der Anstell.-Grundsätze. — Gehälter s. A. V. B. 1893 S. 110, 314, 324 u. 329, 1894. S. 111 u. 14/7. 97 * 200 Anl. 2. — Regelung der Vorbedingungen s. Kr. M. 29/3. 00.

Rendanten bei Festungsgefängnissen s. Mil.-Strafvollstreck.-O. I. Anl. 9. — Garnisonverwaltung Geschäfts-O. §§ 127 ff. — s. auch Kr. M. 11/6. 10 * 162. — Bekleidungsämter Da. §§ 11 ff. — Lazarette Fried.-San.-O. S. 365 ff. u. Kr. M. 30/10. 11 * 295. — Mil.-Justizverwaltung s. Dienst-u. Gesch.-O. f. d. Mil.-Gerichtsstellen III u. Kr. M. 18/3. 10 * 60. — Proviantamts-Dienst s. Prov.-A.-O. §§ 13—15 u. 23. — Kanzlei-

u. Unterbeamten des Kr. M. u. Kassendiener der Gen.-Mil.-Kasse s. Kr. M. 23/9. 00 * 457.

4. Post u. Telegraphie. Der Bewerber muss ein ungeschwächtes Seh- u. Hörvermögen, sowie gute Atmungswerkzeuge besitzen. Seine Geldverhältnisse müssen erweislich geordnet sein. Er muss eine deutliche Handschrift besitzen, sich in deutscher Sprache verständlich u. fehlerfrei ausdrücken können, mit den bürgerlichen Rechnungsarten vertraut sein, ausreichende Kenntnis von der Ländereinteilung u. der Lage der wichtigeren Verkehrsorte haben, sowie französische Aufschriften verstehen u. aussprechen können. — Dem Antrag müssen beigefügt sein: der Zivilversorgungsschein selbst (bei Offzren. die Entlassungsurkunde), Geburtszeugnis oder amtliche Auskunft über das Alter, eine *Standesliste*, Lebenslauf u. ärztliches Zeugnis (s. D.A. 374 ff.). — Die Vorprüfung kann wiederholt werden. — Die Probedienstleistung (als Post- oder Telegraphenanwärter) dauert 1 Jahr; es wird ein Tagegeld von 2,5 *M* gewährt.

5. Staatseisenbahndienst. Anstellung auf Kündigung erfolgt erst nach Ablauf der 1jähr. Probezeit, lebenslängliche erst nach 5jähr. Dienstzeit als Beamter. — Anstellung *mittelst Dienstvertrags im diätarischen Verhältnis* erfolgt nach 6monatiger Probezeit. — Beim Eintritt in den Eisenbahndienst darf das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt sein. Ausnahmen unterliegen ministerieller Genehmigung (A. K. O. 24/11. 79. §§ 31 ff. * 1880. 85). — Prüfungsordnung s. Kr. M. 18/5. 87 * 155.

6. Wasserbau-Aufsichtsdienst (Strommeister). Die Anwärter dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben u. müssen als *Lehrling* eine Vorprüfung ablegen. s. Kr. M. 12/7. 02. Die Lehrzeit (gegen *Taglohn* von höchstens 2,5 *M*) dauert in der Regel nicht länger als 1 Jahr. Nach Ablegung einer Prüfung wird der Betreffende *Stellenanwärter* u. vorläufig, soweit tunlich, beschäftigt (Min. d. öff. Arb. 14/4. 82, H. I. 5. N. II z. 322).

7. Steuer. Die Bewerber dürfen im Allgemeinen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen körperlich sehr rüstig, durchaus zuverlässig u. schuldenfrei sein (H. I. 5. 324 ff.) — s. auch Kr. M. 24/6. 78 u. 13/12. 09 * 348. — Die Prov.-Steuer-Direktoren in den westlichen Provinzen können für den Grenzdienst (Aerztliches Zeugnis s. D.A. 374 ff.) Vorschüsse &s. schon während der Probezeit beantragen (Kr. M. 11/9. 74 * 193).

8. Forstdienst s. Bestimmungen 1/10. 97 (auch für Elsass-Lothringen — Kr. M. 15/1. 98 * 18).

9. Regierungen. Prüfungsordnung s. Kr. M. 10/9. 94 * 253. — Kreisassistenten s. Kr. M. 2/9. 09 * 275.

10. Gerichtsdienst. Mil.-Anwärter werden zum Vorbereitungsdienst als Gefängnisinspektor oder Gerichtsvollzieher nur in begrenztem (im A. V. B. bekanntzugebendem) Umfang zugelassen (Kr. M. 19/8. 91 * 215). — Für Unterbeamte ist *Vorbereitung* nicht vorgeschrieben (Kr. M. 21/12. 88 * 234). — Die Anstellung als *Gerichtsvollzieher kraft Auftrags* ist nicht als *Zivildienst* anzusehen (Kr. M. 30/3. 80, H. I. 5. N. II z. 130, s. auch Kr. M. 14/3. 02). — Stellen etatsmässiger Gerichtsschreibergehilfen sind den Mil.-Anwärtern ausschliesslich, die der diätarischen zu 1/5 vorbehalten (Kr. M. 15/4. 96 * 117). — Kanzleidienst s. Kr. M. 2/12. 08. * 344.

11. Für Unterbeamte der **Generalkommissionen** ist eine *Vorbereitung* nicht vorgeschrieben (Kr. M. 21/12. 88 * 234).

12. Für den **Hofstaatsdienst** gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit dessen besondere Verhältnisse es gestatten. Ausgenommen bleiben Kastellane u. Dienerschaft. Das Ministerium des Königlichen Hauses ist an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden (A. K. O. 17/8. 71, H. I. 5. 422).

13. **Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalten** (Probezeit bis 6 Monate) s. Kr. M 22/2. 97 * 54, 5/4. 97 * 115 u. 29/7. 99 * 309.

14. **Grenz- u. Polizeidienst** in den afrikanischen u. Südseeschutzgebieten (Kol.-Amt 28/2. 07).

c. Kommandierung u. Beurlaubung von Mil.-Anwärtern zum Zweck ihrer Zivilversorgung.

(Anl. L.) **A. Zivildienstliche Beschäftigung in den für Mil.-Anwärter vorbehaltenen Stellen. I. Allgemeines.** 1) Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Zivilversorgungsscheins anzuweisen, **Bewerbungen** um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem Dienstweg anzubringen. — Die Bewerbung ist vom Truppenteil sofort der Anstellungsbehörde zu übersenden. — Strafverzeichnisse v. *VI.* L. 11.

5) Die **Einberufung** zu einem Kommando nach *XI.* A. I. E. § 58 soll stets durch Vermittelung des Truppenteils &s. erfolgen; an diesen sind auch etwaige an eine andere Mil.-Behörde oder an einen Mil.-Anwärter selbst gelangende Einberufungsschreiben &s. unverzüglich auf dem Dienstweg abzugeben.

6) Die **Truppenteile &s.** haben bei Einberufungen von Anwärtern **genau zu ermitteln**, ob eine *informatorische Beschäftigung* von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine *Anstellung auf Probe*, eine *Probedienstleistung* oder um eine *vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter* (Z. 25) handelt. — Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. 7) Kommandierung zur **Probedienstleistung u. Anstellung auf Probe** kann nur in Stellen stattfinden, die den Mil.-Anwärtern vorbehalten sind, u. wenn das *III.* D. 2. a. § 21 vorgesehene Einkommen gewährt wird. — Auch nur zum Teil vorbehaltene Stellen gelten in diesem Sinne als *vorbehalten*.

8) Das Komdo. hat zur Voraussetzung, dass der Anwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt u. die etwaige Prüfung besteht, seine endgültige **Anstellung** oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt **zu gewärtigen hat.** — Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit ihnen ein etatsmässiges Gehalt oder nur Diäten &s. verbunden sind, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht. — Unfreiwillige Entlassung darf nur wegen Nichtbewährung eintreten, niemals weil keine Stelle offen ist. — Der freiwillige Rücktritt zum Truppenteil kann seitens der Anstellungsbehörde (vorbehaltlich einer etwaigen Kündigungsfrist) nicht verweigert werden.

9) **Verlängerung** über die *III.* D. 2. a. § 19 angegebenen Fristen ist unzulässig. — v. auch Z. 25 u. *XI.* A. I. E. § 58.

10) Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppenteil &s. die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie Beschluss gefasst hat, ob der Anwärter zu über-

nehmen oder zu entlassen ist, **Mitteilung** zu machen.

11) **Wiederholte Probedienstleistung** in demselben Dienstzweig ist nur zulässig, wenn der Anwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten oder entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen für jene Stelle nicht geeignet befunden worden ist. — Wiederholte Kommandierung zu verschiedenen Verwaltungen oder Dienstzweigen ist nicht ausgeschlossen, jedoch lediglich vom Ermessen des Truppenteils &s. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung. 12) Die Zulassung zur Vorprüfung oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt kann von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht werden. — Die Anwärter haben sich nicht um diese, sondern durch die Mil.-Behörde stets um Anstellung oder um Notierung zu bewerben. Die Komdrung. darf auch nur erfolgen, wenn die Anstellungsbehörde Prüfung oder Annahme der Bewerbung von der inf. Beschäftigung abhängig macht (Kr. M. 9/5 04). — Stellen, für die eine inf. Beschäftigung nicht gefordert werden darf, s. Kr. M. 8/7. 90 * 146, 31/12. 94 u. 30/4. 97 * 132. — Auch ist eine solche in Stellen, für die der Anwärter als *Stellenanwärter* anerkannt ist, unzulässig.

13) Während der inf. Beschäftigung kann der Anwärter **jederzeit** entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14) Ausdehnung der inf. Beschäftigung **über 3 Monate** hinaus ist nur für den Gerichts- (s. auch Kr. M. 29/12. 10), Wegebau-Aufsichtsdienst, bei der Wasserbauverwaltung, sowie innerh. der Mil.-Verwaltung (Marine nicht über 7 Mon. — Kr. M. 17/8. 80) gestattet. Kasernen-Insp. 6 Mon. (Kr. M. 4/2. 07).

In Elsass-Lothringen kann sie für den Dienst als Sekr.- u. Kassen-Assistent bei der allgemeinen Verwaltung, sowie als Insp., Rendant, Sekr. u. Expedient bei den Strafanstalten &s. auf 7 Monate ausgedehnt werden (Kr. M. 28/6. 85 * 159).

15) Oft geht die inf. Beschäftigung der *Anstellung auf Probe* oder der *Probedienstleistung* **unmittelbar voran**; es können mehrere Jahre zwischen beiden liegen, ausnahmsweise Anstellung im Zivildienst schon **infolge** inf. Beschäftigung erfolgen.

16) Die Truppenteile &s. ersuchen die Behörden um sofortige **Mitteilung** über das Ende der inf. Beschäftigung.

17) **Wiederholung** einer inf. Beschäftigung in demselben Dienstzweig ist unzulässig. Ausnahme wegen Nichtbestehens einer *Vorprüfung* s. die *Bestimmungen* selbst. — Ob wiederholte Kommandierung bei verschiedenen Behörden oder Verwaltungen erfolgen darf, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils &s.

B. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Mil.-Anwärtern nicht vorbehalten sind, u. Beurlaubung zur Erlangung von Stellen. 18) Zur Erlangung von *nicht vorbehaltenen* Stellen (auch der Hofverwaltung — Kr. M. 25/5. 89), sowie im Privatdienst, können (ein Anspruch besteht nicht — Kr. M. 24/3. 03) Anwärter von ihren Vorgesetzten bis zu 3 Monaten **beurlaubt** werden. — Eine *Kommandierung* findet zu diesem Zweck niemals statt. — Behufs Probedienstleistung als Lakai bei Sr. Majestät dem Kaiser u. König u. Sr. K. u. K. Hoheit dem Kronprinzen (Kr. M. 3/8. 05) dürfen Uoffzre. bis zu 1 Jahr nach *XI.* A. I. E. § 56.₁ beurlaubt werden (A. K. O. 28/7. 89).

19) Ob **wiederholte** Beurlaubung in solche Stellen erfolgen darf, unterliegt lediglich der Beurteilung der Mil.-Behörde. Unstatthaft ist wiederholte Beurlaubung zur inform. Beschäftigung oder zum Probedienst in dieselbe Art von Stellen (bei der nämlichen oder gleichartigen Behörde). Sinngemäss gilt dies für Beschäftigung im Privatdienst.

20) Ein Urlaub von gleicher Dauer darf erteilt werden, um dem Anwärter Gelegenheit zu geben, sich eine Stelle oder eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle **zu suchen** u. an Ort u. Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Ob die Stelle *vorbehalten* ist oder nicht, ist gleichgültig. — Dieser Urlaub darf nur zu dem gegebenen Zweck benutzt werden, Anstellung oder Beschäftigung im öffentlichen oder Privatdienst bewirkt Aufhebung oder Umwandlung des Urlaubs (Kr. M. 1/6. 96). — Wiederholte Beurlaubungen sind nur bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten zulässig.

21) Findet der Anwärter während des Urlaubs eine Beschäftigung oder Stelle, so hat er seinem Truppenteil &s. unverzüglich **Meldung** zu erstatten. — Findet er sofortige Anstellung, so scheidet er mit dem Tag der Anstellung aus; — gelangt er zur *Anstellung auf Probe*, *Probedienstleistung* oder *informatorischen Beschäftigung* in vorbehaltenen Stellen, so wird er, unter Aufhebung des Urlaubs, auf die zulässige Dauer kommandiert — v. *XI.* A. I. E. § 58.$_{8}$; — in nicht vorbehaltenen Stellen u. bei vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (in *vorbehaltenen* u. *nicht vorbehaltenen* Stellen), so wird der Urlaub in einen solchen mit Gebührnissen — v. *XI.* A. I. E. § 58.$_{7}$ umgewandelt. — Der Truppenteil hat sich dauernd zu unterrichten.

C. Schlussbestimmungen. 22) Vor Antritt ihres Kommandos oder Urlaubs ist den Mil.-Anwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppenteil &s. jede Aenderung in Beschäftigung oder Einkommensverhältnissen zu melden. **Versäumnis dieser Anzeigepflicht ist strafbar.** Schriftliche Belehrung durch Verhandlung ist vorzunehmen.

23) Erkrankung v. *XI.* A. I. E. § 58.$_{5}$.

24) Bei einer **Mobilmachung** hat der Anwärter unverzüglich zurückzukehren, wenn er nicht infolge sofortiger Anstellung ausscheidet.

25) Die Befugnis zu Beurlaubungen nach *XI.* A. I. E. § 56 werden durch die vorstehenden Bestimmungen **nicht eingeschränkt.** — Ist ein Anwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Zivilbehörde beurlaubt worden, so bleibt es der Anstellungsbehörde überlassen, ob dieser Urlaub auf eine spätere *Probezeit* oder *inf. Beschäftigung* anzurechnen ist. — Für die Mil.-Verwaltung ist dies grundsätzlich gestattet.

Die kommandierten oder beurlaubten Mil.-Anwärter sind auch dann dementsprechend in den Rapporten zu führen, wenn die Zivilbeschäftigung im Standort stattfindet (Kr. M. 9/2. 88 * 29). — Eine (auch nur teilweise) ***Befreiung vom Dienst,*** unter Gewährung der Mil.-Gebührnisse, ist (auch für ***Revierkranke***) **unzulässig** (Kr. M. 7/4. 92 * 107 u. 12/1. 99 * 31).

3. Militärbeamte.

Die den Mil.-Anwärtern vorbehaltenen Stellen können auch

solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind u. einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden mussten, verliehen werden (A. G. I. § 10 u. II. § 8).

E. Versorgung d. Witwen u. Waisen.

(Hinterbliebenen-Ges. 17/5. 07 * 229, Ausführ.-B. 1/6. 07 * 242 u. *Ergänz.-B. 23/5. 12 * 125).*

I. Allgemeine Versorgung. A. Offzre. u. San.-Offzre. des Friedensstandes.

§ 1. Die Witwen u. ehelichen oder legitimierten Kinder der aktiven Offzre. &s. (denen zur Zeit des Todes lebenslängliche Pension zugestanden hätte) u. der lebenslänglich pensionierten Offzre. &s. **erhalten Witwen- u. Waisengeld.**

(Ausführ.-B.) Geschiedenen Ehefrauen u. solchen, deren eheliche Gemeinschaft rechtskräftig aufgehoben ist, steht Witwengeld nicht zu. *(Soll die Pens. nach III. A. 1. § 6. 2. Abs. berechnet werden, sind schriftl. Feststellungen über Dienstbeschädigung, ausserdem mil.-ärztl. Zeugnis, wenn der Tod eine Folge dieser ist, erforderl.)*

§ 2. Das **Witwengeld** ist gleich $^{40}/_{100}$ der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. — Es soll jedoch, abgesehen von der Beschränkung des § 4, mindestens 300 ℳ u. höchstens 5000 ℳ betragen.

Bei Berechnung des Witwen- u. Waisengelds bleiben *Pensionsbeihilfe, Verstümmelungszulage* u. *Alterszulage* stets, *Kriegszulage, Pensionserhöhung* u. *Tropenzulage* nur dann **unberücksichtigt**, wenn die Witwe zur Kriegsversorgung berechtigt ist. *(Kriegszulage nur, soweit sie dem Verst. als Offzr. bewilligt war, oder die er beanspruchen konnte, wenn er am Todestage pens. worden wäre.)*

§ 3. Das **Waisengeld** beträgt: 1) für jedes Kind, dessen Mutter lebt u. z. Z. des Todes des Verstorbenen zu Witwengeld berechtigt war, $^1/_5$, — 2) für jedes Kind, dessen leibliche Mutter nicht mehr lebt, oder z. Z. des Todes des Verstorbenen zu Witwengeld nicht berechtigt war, $^1/_3$ des Witwengelds.

§ 4. Witwen- u. Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der **Pension übersteigen**, zu welcher der Verstorbene am Todestag berechtigt ist oder gewesen sein würde.

§ 6. War die Witwe **mehr als 15 Jahre jünger** als der Verstorbene, so wird das Witwengeld nach §§ 2 u. 4 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschl. 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf das Waisengeld sind diese Kürzungen ohne Einfluss. — Nach 5j. Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer $^1/_{10}$ des Witwengelds so lange zugesetzt, bis der volle Betrag erreicht ist.

Gnadengehalt u. Wohnungsgeldzuschuss v. *III.* A. 1. § 27, $21._2$; Ration *XII.* B. 1. § $40._{14}$; Dienstwohnung *XIV.* C. 1. B. §§ $61._2$ u. $62._9$; Pferdegeldreste *IV.* B. § $8._4$.

§ 8. **Keinen Anspruch** auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Offzr. &s. innerh. 3 Monate vor seinem Ableben u. zu dem Zweck geschlossen ist, der Witwe das Witwengeld zu verschaffen.

Keinen Anspruch haben ferner die Hinterbliebenen, wenn die Ehe **erst nach der Pensionierung** (Stellung *z. D.*) u. a) bei wiederverwendeten oder b) in Invalideninstituten mit Gehalt oder Dienstzulage Beliehenen nach dem Ausscheiden aus diesen Stellen **geschlossen ist.**

Eine Ehe gilt nur dann als nach der Pensionierung &s. geschlossen, wenn sie nach dem Schlusse des Monats geschlossen wurde, wo das Ausscheiden aus dem Dienst erfolgt ist.

(Ausführ.-B.) Die Frist endet a) für aktive Offzre. *(Erg.-B. auch für die vor 1/4. 07 pens. Offzre.)* mit Schluss des Monats des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst, — b) für unverheiratet aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene, dann wiederverwendete Offzre. mit dem Tage, an dem die Wiederverwendung endet, — c) bei den unverheiratet aus dem Friedensstand ausgeschiedenen pens. oder nicht pens., dann zum aktiven Dienst vorübergehend herangezogenen Offzren. u. Offzren. des Beurl. mit dem Tage der Entlassung, — d) bei Invalidenoffzren. (ausser Pfleglingsoffzren.) mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Institut.

§ 9. Stirbt ein erst kürzere Zeit dienender Offzr. &s., dem eine Pension nach *III.* A. 1. § 7 hätte bewilligt werden können, so **kann** die oberste Konting.-Verw.-Behörde Witwen- u. Waisengeld bis zu der §§ 2—7 angegebenen Höhe bewilligen u. § 10 nach Anrechnung von *Dienstzeit III.* A. 1. §§ 15 u. 18 genehmigen.

B. Offzre. &s. des **Beurlaubtenstandes** u. ausgeschiedene, zum aktiven Dienst vorübergehend herangezogene Offzre.

§. 11. Der Witwe u. den ehelichen oder legitimierten Kindern eines Offzrs. des Beurl.-standes, dem zur Zeit seines Todes Anspruch auf Pension zugestanden hätte, sowie diejenigen eines verabschiedeten Offzrs. des Beurl.-standes, der eine Pension aus der Reichskasse bezieht, kann die oberste Kont.-Verw.-Behörde Witwen- u. Waisengeld in der Höhe der §§ 2—7 bewilligen. Dienstbeschädigung muss hierbei den Tod verursacht haben. — Witwen- u. Waisengeld kann auch bewilligt werden Hinterbliebenen von Offzren., die ohne Pension ausgeschieden, zum aktiven Dienst vorübergehend herangezogen worden sind, sowie solcher, die mit Pension ausgeschieden, zum aktiven Dienst vorübergehend herangezogen worden sind, falls die Ehe nach dem Ausscheiden aus dem Friedensstande geschlossen worden ist.

C. Hinterbliebene von Mil.-Personen der **Unterklassen.**

§ 12. Die Witwen u. ehelichen oder legitimierten Kinder von **aktiven** Mil.-Personen der Unterklassen, die infolge Dienstbeschädigung oder nach 10jähriger Dienstzeit verstorben sind, erhalten Witwen- u. Waisengeld. — Gleiches gilt für Witwen u. Waisen solcher, die nach mindestens 18jähr. Dienstzeit eine Rente bezogen haben oder infolge Dienstbeschädigung (innerh. der Fristen des § 2 des Mannsch.-Vers.-Ges. festzustellen) vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung verstorben sind.

§ 13. Das **Witwengeld** beträgt 300 ℳ jährl. — *(Erg.-B. Kriegsj. u. doppelt zu rechnende Dienstzeit sind zu berücksichtigen.*

Dieser Betrag **erhöht sich** für die Witwen der Mil.-Personen der Unterklassen, die **mehr als 15 Jahre gedient** haben, für jedes weitere bis zum vollendeten 40. Dienstjahr um 6%.

Ergibt das Reichsbeamten-Ges. für Witwen von zur Klasse der Uoffzre. gehörenden Gehaltsempfängern (einschl. im Range

der Uoffzre. stehende Verwalter im Kadettenkorps) höhere Beträge, sind diese zu gewähren.

§ 14. Die §§ 3, 6, 8 Abs. 1 u. 10 finden Anwendung.

§ 15. Witwen- u. Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der *III.* B. 1 § 9 festgesetzten Vollrente übersteigen. Diese Grenze erhöht sich in Fällen des § 13 Abs. 3. 1. Satz um den Betrag, von welchem die Erhöhung des Witwengelds zu berechnen ist, in Fällen des 2. Satzes um $^{75}/_{200}$ der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse &s.

Bei Hinterbliebenen der § 12 Abs. 2 Nr. 1 erwähnten Personen dürfen Witwen- u. Waisengeld weder einzeln noch zusammen die bezogene Rente übersteigen.

§ 16. Keinen Anspruch haben Witwen u. Kinder aus solcher Ehe, die erst nach der Entlassung aus dem aktiven Heer u. a) falls der Verstorbene zum Mil.-Dienst wieder herangezogen worden ist, nach der Wiederentlassung u. b) falls er in einem Invalideninstitut aufgenommen war nach dem Ausscheiden aus diesem geschlossen ist.

D. Hinterbliebene von **Beamten des Beurl.-standes**, Personen nach §§ 34 u. 35 *III.* A. 1., die als Heeresbeamte verwendet sind u. der freiw. Krankenpflege. § 17. Vorstehenden kann, falls der Verstorbene zu einer Pension berechtigt war oder der Tod durch Dienstbeschädigung verursacht ist, Witwen- u. Waisengeld bewilligt werden; bei Personen der freiw. Krankenpflege, falls der Tod infolge des Krieges vor Ablauf von 6 Jahren nach Friedensschluss eingetreten ist.

II. Kriegsversorgung. § 19. Witwen u. eheliche oder legitimierte Kinder der zum Feldheer gehörigen Offzre. &s., Beamten u. Mil.-Personen der Unterklassen einschl. der *III.* A. 1 §§ 34 u. 35 Genannten u. der Personen der freiw. Krankenpflege, die 1) im Kriege geblieben oder infolge Kriegsverwundung gestorben sind, — 2) eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben u. an ihren Folgen gestorben sind, erhalten **Kriegs-Witwen- u. -Waisengeld,** im Fall 2 jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 genannten Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 20. Das Kriegswitwengeld beträgt jährlich, wenn a) *allgemeine Versorgung* zusteht, für Witwen: 1) eines Offzrs. bis Stabsoffzr. einschl. abw. 1 500 ℳ; 2) eines Hauptmanns, Oblts., Lts. oder Feldwebellts. 1 200 ℳ; 3) eines Feldwebels, Vizefeldwebels, Sergeanten mit Vizefeldw.-Gebührnissen, Zugführers der freiw. Krankenpflege u. Unterbeamten mit pens.fäh. Diensteinkommen von mehr als 1 200 ℳ: 300 ℳ; 4) eines Sergeanten, Uoffzrs., Zugführerstellvertr. oder Sekt.führer der fr. Krankenpflege u. Unterbeamten mit pensionsfäh. Diensteinkommen von jährl. 1 200 ℳ u. weniger: 200 ℳ; 5) eines Gemeinen oder jeder anderen Person des Unterpersonals der fr. Krankenpflege: 100 ℳ;

b) wenn *allgemeine Versorgung* nicht zusteht: 1) eines Generals &s. 2 000 ℳ; 2) eines Stabsoffzrs. 1 600 ℳ; 3) der vorstehend unter 2 Genannten 1 200 ℳ; 4) der Z. 3 Genannten 600 ℳ; 5) der Z. 4 Genannten 500 ℳ; 6) der Z. 5 Genannten 400 ℳ.

Erreicht das Gesamteinkommen der zu Kriegswitwengeld berechtigten Witwe 1) eines Generals &s. nicht 3 000 ℳ, 2) eines anderen Offzrs. (außer Feldwebellt.) nicht 2 000 ℳ, 3) eines Feld-

webellts. nicht 1 500 ℳ, so kann mit Genehmigung der obersten Kontingents-Verw.-Behörde das Kriegswitwengeld bis zu diesen Sätzen erhöht werden.

§ 21. Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich

a) wenn *allgemeine Versorgung* zusteht: 1) für jedes vaterlose (elternlose in Klammer) Kind eines Generals oder Stabsoffzrs. in General- oder Rgts.-Komdrs.-Stellung 150 (225) ℳ; eines andern Offzrs. 200 (300) ℳ; — 2) einer Mil.-Person der Unterklassen, der fr. Krankenpflege oder eines Unterbeamten 108 (140) ℳ.

b) wenn *allgemeine Versorgung* nicht zusteht: 1) eines Offzrs. 200 (300), — 2) der vorstehend 2 Genannten 168 (240) ℳ. Dem elternlosen Kind steht das Kind gleich, dessen Mutter zur Zeit des Todes des Vaters nicht kriegswitwengeldberechtigt ist.

§ 22. Den Verwandten aufsteigender Linie der § 19 genannten Personen **kann Kriegselterngeld** gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat u. zwar höchstens 1) dem Vater u. jedem Grossvater, der Mutter u. jeder Grossmutter eines Offzrs. 450 ℳ, 2) der § 21.a.$_2$ Genannten 250 ℳ.

§ 26. Die oberste Kontingents-Verw.-Behörde kann 1) den Hinterbliebenen von nicht dem Feldheer zugehörigen Personen des Heers, die infolge ausserordentlicher Anstrengungen &s. vor Ablauf eines Jahres nach Friedensschluss oder nach der § 17 angegebenen Zeit gestorben sind oder — 2) solchen Mil.-Personen, die auf Befehl an Kriegen fremder Heere &s. teilgenommen u. infolgedessen vor Ablauf eines Jahres gestorben sind, Kriegsversorgung gewähren.

§ 27. Den nicht nach § 19 versorgungsberechtigten Witwen können Beihilfen gewährt werden, dass das Gesamteinkommen höchstens beträgt: 1) der Witwe eines Generals &s. 3 000 ℳ, 2) eines andern Offzrs. 2 000 ℳ, 3) eines Feldwebellts. 1 500 ℳ, 4) der § 20.b.$_4$ Genannten 600 ℳ, 5) der § 20.b.$_5$ Genannten 500 ℳ u. 6) der § 20.b.$_6$ Genannten 400 ℳ.

III. Sonstige Vorschriften. § 29. 1) Zahlung beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Gnadengebührnisse gezahlt werden oder, wenn diese nicht zuständig, mit dem dem Sterbetag folgenden Tage. — 2) Für die 2 ersten Monate des Bezugs wird den Hinterbliebenen der im aktiven Dienst Verstorbenen ein Zuschuss soweit gewährt, dass der Betrag des Gnadenmonats &s. erreicht wird. Haben sie keinen Anspruch auf Witwen- u. Waisengeld, so ist der 2fache Betrag der Gnadengebührnisse zu gewähren. Lässt der Verstorbene Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit zurück, oder reicht der Nachlass zur Deckung der Kosten für letzte Krankheit u. Beerdigung nicht aus, so kann, falls Gnadengebührnisse bewilligt sind, eine einmalige Zuwendung bis zum 2fachen Betrage dieser gewährt werden. — Stirbt ein Verabschiedeter im Monat des Ausscheidens, so ist er bezüglich der Witwen &s.-ansprüche als *pensionierter* Offzr. anzusehen (Kr. M. 26/5. 08 * 179). — 3) Witwen- u. Waisengeld u. *Kriegsversorgung* werden monatlich im voraus, die Zuschüsse &s. dieses § in einer Summe im voraus gezahlt. — 4) Gebührnisse der *allgemeinen* u. der *Kriegsversorgung* werden nebeneinander gewährt. — Gnadengebührnisse für Hinterbl. der Inv.-Institute s. Kr. M. 23/5. 12 * 125.

§ 30. Das Recht auf Witwen- u. Waisengeld u. *Kriegsversorgung* erlischt: 1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt oder sich verheiratet: — 2) für Waisen mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(Ausf.-B.) Bis zum 18. Lebensjahr erhalten Kriegswaisengeld nur die Kinder seit 1/4. 1907 Verstorbener (sonst bis zum 17. Kinder der Offzre. &s., zum 15. Kinder der Pers. der Unterklassen).

§ 31. Das Recht ruht bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (bei Anstellung s. Ges. &s. §§ 31—33).

Marine. Die §§ 1—37 finden Anwendung.

Schutztruppen in Afrika. § 47. Auf deren Hinterbliebene finden die §§ 1—37 Anwendung.

§ 49. Die §§ 19—25 finden Anwendung, wenn die Verstorbenen infolge ausserordentlicher Einflüsse des Klimas &s. vor Ablauf von 10 Jahren nach Rückkehr oder Entlassung im Schutzgebiet gestorben ist.

§ 50. Der Nachlass kann kostenfrei den Hinterbliebenen nach dem Wohnsitz im Reich gesandt werden. — Hinterbliebene, die mit dem Verstorbenen einen Hausstand bildeten, haben innerh. eines Jahres Anspruch auf freie Rückbeförderung in die Heimat.

Beamten-Hinterbliebene s. Gesetz vom 17/5. 07 * 311.

Unterstützung Hinterbliebener der vor 1/4. 07 Verstorbenen s. Kr. M. 22/7. 07 * 341.

Vierter Abschnitt.
Remontewesen.
A. Remontierungsordnung.

Verkauf von Pferden aus **Remontedepots** an Offzre. s. Kr. M. 19/9. 10, 1/8. 11 u. 13/3. 12. **Dauerritte u. Ritte um den Kaiserpreis** s. Kr. M. 25/2. 10. — Teilnahme an ausländischen **Preisreiten** s. K. M. 27/2. 12.

(Remontierungs-O. 1912.) § 35. 1) **Chargenpferdberechtigt** sind die in Etatsstellen mit Gehalt u. Ration befindlichen Oberlts. u. Leutnants der Kav. u. reit. Art. u. die aus diesen Waffen hervorgegangenen, dem Generalstab aggregierten Offzre. u. die von der reit. Art. als *höhere Adj.* versetzten Offzre. gleicher Grade, aber ausschl. der persönlichen oder Flügel-Adj. der Kgl. Prinzen, der deutschen Fürsten u. Prinzen, der Oblts. in Rittmeister &s.-stellen, die nach *XI.* A. I. A. § 4.₁ den Mehrbetrag des Stellengehalts gegen das Dienstgradgehalt beziehen u. die zu den Stäben der Feldart.-Regter. gehörenden Offzre. Diese Offzre. bleiben chargenpferdberechtigt als Hauptleute u. Rittmeister, so lange sie aus chargenpferdberechtigter Stelle Oblts.-gehalt beziehen, Hauptleute der Feldart. nur so lange sie kein Pferdegeld erhalten.

2) **Nicht** empfangsberechtigt sind: b) Offzre., die ohne Gehalt beurlaubt oder komdrt. sind; c) *überzählige* u. die noch nicht in den Etat eingewiesenen Leutnants erhalten ein *Dienstpferd*, haben sich aber ausserdem ein eignes Pferd zu beschaffen, für das sie 1 Ration beziehen.

§ 37. 1) Die Chargenpferdegebühr wird **berechnet** vom 1. des Monats ab, in dem das berechtigende etatsm. Gehalt der Waffe überh. oder in der neuen Stelle beginnt; beim Aufhören bis zum Schluss des Monats, in dem Gehalt überh. oder aus bish. Stelle endigt; u. 2) erstreckt sich nicht auf die Zeit des Gnadengehalts.

§ 38. Die Chargenpferde dürfen nur **zu dienstlichen Zwecken** benutzt werden. Als *dienstlicher Gebrauch* gelten auch Reiten im Freien u. in der Bahn u. im Gelände, Jagdreiten, Fern- u. Dauerritte, Preisreiten &s. — Reiten der Ch.-pferde bei öffentl. Rennen um Geldpreise ist unzulässig. Um Geldpreise bei **Preisreiten** dürfen Chargenpferde nur mit Genehmigung des Gen.-Komdos. geritten werden, wenn die Preise für den Reiter ausgeschrieben sind. Reisebeihilfen (auch von Vereinen) anzunehmen, ist unzulässig, dagegen für Pferdetransport statthaft, wenn die Offzre. die Pferde beim Preisreiten selbst reiten (Kr. M. 27/12. 09). — **Flach- u. Hindernisrennen von Mannschaften auf Dienstpferden sind unzulässig** (Kr. M. 19/6. 78 * 136).

§ 39. 1) Die **Dienstzeit** eines Chargenpferds beträgt 4 Jahre (Anfang u. Ende nach vollen Monaten berechnet). Das Pferd darf während dieser Zeit in keiner Form veräussert werden (§ $36._1$).

2) Nach Ablauf der 4 Jahre wird das Pferd **Eigentum** des Inhabers (womit auch die Haftpflicht nach § 833 B.G.B. beginnt — Kr. M. 18/1. 02), darf jedoch vor Ueberweisung eines neuen Pferds nur dann mit Genehmigung des Regts.-Komdrs. verkauft werden, wenn ein eignes Pferd als Chargenpferd eingestellt wird.

§ 41. 1) Die **Auswahl** geschieht aus sämtlichen Remonten, die 2 volle Jahre im Etat des Regts. gestanden haben, ausschl. der für besondere Zwecke gelieferten Pferde. Zurückgreifen auf ältere Jahrgänge ist gestattet. Hierbei wird die *Dienstzeit* nicht geändert.

2) Vollj. überwiesene oder selbst beschaffte 6 j. Pferde dürfen herangezogen werden. — 3) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regts.-Komdrs. &s. Billigen Wünschen hat die Kommission Rechnung zu tragen.

4) Ist ein für die Grösse u. Schwere eines Empfangsberechtigten geeignetes Pferd nicht vorhanden, so ist 2 Jahre vorher die Lieferung bei der Rem.-Insp. zu beantragen. Andernfalls kann das Gen.-Komdo. auf Antrag eines leichten Regts. die Abgabe eines geeigneten Pferds seitens eines schweren Regts. anordnen (fehlt ein solches Regt., wendet sich das Gen.-Komdo. an ein benachbartes). Das abgebende Regt. kann Ersatz aus allen gleich alten oder älteren Dienstpf. des leichten Regts. aussuchen, oder es wird ihm nach erfolgter Meldung an die Rem.-Insp. Ersatz gewährt. Reisekosten dürfen bei Auswahl u. Ers. nicht entstehen.

§ 42. 1) Den zu Mil.-Reitschulen kommandierten Offzren. sind nur vollständig brauchbare Pferde mitzugeben. Das National ist dahin zu bescheinigen, dass das Pferd von der Kommission untersucht u. zum Reitschuldienst geeignet befunden worden ist. — 2) Wird es nicht mehr tauglich befunden, so gilt § 50.

§ 43. 1) Nicht regimentierte Empfangsberechtigte (*höhere Adj. u. dem Generalstab aggregierte &s.*) werden durch die Gen.-Komdos., denen sie unterstehen oder in dessen Bezirk sie stehen, Kav.- oder Feldart.-Regimentern zugeteilt. — 4) Adj. u. Reitlehrer des Reitinstituts u. der Offzr.-Reitschulen erhalten die Ch.-Pf. von diesen.

§ 44. 1) **Neu ernannte**: a) Lts., die aus unbesetzten Stellen anderer Waffen Gehalt beziehen, erhalten ein Ch.-Pf., sobald sie in den Etat ihrer Waffe eingewiesen sind, — b) Offzre., die von anderen Waffen &s. **versetzt** werden, sobald sie das etatsm. Gehalt überhaupt oder beim neuen Truppenteil beziehen. — 2) Gleiches wie 1. b. gilt für ohne Gehalt komdrte. u. beurl. Offzre. beim Wiederantritt des Dienstes u. für die wiederangestellten Offzre. — 3) War den Z. 2 Genannten beim Ausscheiden (zur Schutztruppe &s.) das Pferd als Eigentum belassen worden, so ruht der Anspruch bis zum Ablauf der *Dienstzeit* des alten Pferds. Bis dahin muss der Offzr. sich selbst beritten machen. — 4) Die Z. 1 Genannten können vom Regts.-Komdr. bis zu 1 Jahr (bei den Reitschulen bis Ende des Komdos.) ein älteres, zuverlässiges Pferd erhalten. Sie erhalten für die Zeit der Benutzung eines Dienstpferds die Ch.-Pf.-Geldentschädigung. — 5) Die *Dienstzeit* des Ch.-Pf. beginnt in Z. 1 u. 2 Fällen mit dem 1. des Monats der Einweisung oder des Gehaltsbezugs, im Falle 3 u. 4 vom 1. d. M. der Ueberweisung des Ch.-Pf. — 6) Berittenmachung von neu oder wieder angestellten Offzren. auf dem zur demnächstigen Zuteilung ausgewählten Pferde, lediglich bis Einweisung oder Gehalt erfolgt, gilt nicht als solche nach Z. 4. *Dienstzeit* beginnt in solchem Falle vom 1. d. M. der Gehaltszahlung.

§ 45. 1) Die **Zuteilung** erfolgt für das laufende Kalenderjahr nach den Herbstübungen (Reitinst. &s. August) mit der Massgabe, dass die neue *Dienstzeit* mit dem Zeitpunkt anfängt, wo die alte aufhört. — 2) Als Tag der *Zuteilung* gilt der Tag der allgemeinen Einstellung der Remonten. Wenn die *Dienstzeit* des alten Pferds erst später endet, so darf das neue so lange über den Etat verflegt werden.

3) Hat ein Offzr. vor Ablauf der *Dienstzeit* ein neues Pferd zugeteilt erhalten, u. hört inzwischen seine fernere Ch.-Pf.-Berechtigung auf, so ist das neue Pferd zurückzugeben, — 4) Ein Offzr., dessen Ch.-Pf.-Berechtigung bis zum neuen Empfangstermin aufhört, kein neues Ch.-Pf, sondern nach Ablauf der *Dienstzeit* des alten Pferds die Entschädigung.

§ 47. 2) Bei Ueberweisung eines *überzähligen* Chargenpferds hat der Uebernehmende den Vorbesitzer für die abgelaufene *Dienstzeit* zu entschädigen. — 3) Ist das *überz.* Pferd frei geworden, ehe es dem neuen Empfänger nach seiner Empfangsberechtigung überwiesen werden konnte oder ehe die *Dienstzeit* seines alten Pferdes endigte, u. bis dahin über den Etat verpflegt, so verlängert sich die Dauer des Pferds entsprechend. § $44._6$ findet sinngemässe Anwendung. — 4) Ist das überz. Ch.-Pf. an den neuen Besitzer überwiesen worden, nachdem dessen bisheriges Pferd früher ausgedient hatte, so erhält der Offzr. für die Zwischenzeit die Entschädigung für ein selbst gestelltes Pferd. — 5) *Ueberz.* Ch.-Pf., die unter die Dienstpferde eingestellt sind, können nur ausnahmsweise u. mit Genehmigung der Rem.-Insp. mit der zurückgelegten *Dienstzeit* ausgegeben werden, wenn seit ihrer Einstellung nicht mehr als 4 M. verflossen sind. Die urspr. *Dienstzeit* wird von Einstellung bis Wiederausgabe verlängert.

§ 48. 1) Wird auf Uebernahme eines Ch.-Pf. gegen Gewährung der Ch.-Pf.-Entschädigung verzichtet, so ist ein von der Kommission für tauglich erachtetes eignes Pferd **einzustellen.**

Dieses darf nur mit Genehmigung des Regts.-Komdrs. veräussert werden, wenn ein anderes eingestellt wird.

2) Die Verzichtleistung muss in der Regel auf 4 J. erfolgen. Unter Umständen kann die Rem.-Insp. kürzere Frist genehmigen.

3) Bei Versetzung oder Ausscheiden wird die Zurücklassung eines eignen Ch.-Pf. nicht gefordert. — Im Uebrigen gelten die B. über die gelieferten auch für die eignen Ch.-Pf.

§ 49. 1) **Entspricht** das Ch.-Pf. im 1. J. der Benutzung **nicht** den dienstl. Anforderungen, ist es aber sonst gut erhalten, so kann es gegen ein anderes, aus demselben oder einem älteren Jahrgang auszuwählendes Pferd **umgetauscht** werden. — 2) Nochmaliger Umtausch ist in besonders begründeten Fällen innerh. der Frist von 1 J., von Ingebrauchnahme des 1. Pferds an, zulässig. — 3) Nach Ablauf der Frist wird nach § 50 verfahren.

§ 50. 1) Ist ein Chargenpferd ohne Verschulden des Offzrs. **unbrauchbar** geworden, so wird es ersetzt. Der Regts.-Komdr. entscheidet, ob den Offzr. eine Schuld trifft oder nicht, nach vorh. Begutachtung durch die Komm. — 2) Ist das Pferd als *Dienstpferd* noch brauchbar, so wird es eingestellt. Eignet es sich nicht dazu, so ist es mit Genehmigung der Brigade zu versteigern.

3) Die Bewilligung des Pferds ist bei der Rem.-Insp. zu beantragen. Sie entscheidet, ob das Pferd auf die nächstjährigen Remonten angerechnet wird. — 4) Die *Dienstzeit* des neuen Pferds beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das unbrauchbare Pferd eingestellt oder verkauft worden ist. — 5) Für die abgelaufene *Dienstzeit* wird der Offzr. entschädigt. — 6) Trifft den Offzr. ein Verschulden, so ist er für die *Dienstzeit* des Pferds abgefunden u. hat ein eignes, von der Komm. als brauchbar anerkanntes Pferd bis zur Ueberweisung eines neuen Pferds einzustellen, wogegen ihm die Verwendung des unbrauchbaren überlassen bleibt. Beim Aufhören der Berechtigung ist für die nicht abgelaufene Dauer des unbrauchbaren Pferds die für die Ueberlassung vor abgelaufener *Dienstzeit* vorgeschriebene Vergütung zu entrichten. In besonderen Fällen kann nach Entscheidung des Kr. M. nach 1—5 verfahren werden. — 7) Sinngemäss nach 1—5, wenn das Pferd nach Ablauf der *Dienstzeit*, aber vor Ausgabe des neuen unbrauchbar wird, falls der Offzr. nicht das unbrauchbare Pferd behält u. bis zum Ausgabetermin ein eignes einstellt. Bei Zurückgabe knüpft die *Dienstzeit* des neuen an die des unbrauchbaren an.

§ 51. 1) **Verendet** &s. ein Ch.-Pf. ohne Schuld des Besitzers (Ermittl. nach § 40), so wird ein neues Ch.-Pf. verabfolgt. — Die *Dienstzeit* des neuen Pferds beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das frühere verendet ist. — 2) Ist das Pferd nach vollendeter *Dienstzeit*, aber vor Verteilung der neuen Pferde verendet &s., so erhält (wenn Z. 1 zutrifft) der Offzr. ein neues Pferd, dessen *Dienstzeit* an die des toten anknüpft. — 3) Die Bewilligung ist bei der Rem.-Insp. zu beantragen. — 4) Für abgelaufene *Dienstzeit* des toten Pferds wird nichts vergütet. Offzren., die *überzählige* Ch.-Pf. übernommen haben, darf, wenn das Pferd ohne Verschulden des Besitzers verendet, die an den Vorbesitzer gezahlte Entschädigung auf Antrag bei der Rem.-Insp. zurückerstattet werden.

5) Trifft den Offzr. ein Verschulden am Tode, so ist er abgefunden u. gilt § $50._6$.

§ 52. 1) Wird ein Offzr. **abkommandiert**, ohne die Berech-

tigung zu verlieren, so nimmt er sein Ch.-Pf. in die neue Stelle mit. Bei Kommandos zu Botschaften &s. kann statt dessen die Ch.-Pf.-Entschädigung bezogen werden.

2) Offzre., die ohne Gehalt oder durch A. K. O. zur fahr. Art. oder zum Train komdrt. sind u. dort etatsm. Gehalt beziehen, verlieren die Berechtigung u. geben die Pferde zurück.

3) Für nach 1 u. 2 zurückgegebene Pferde wird die Eigentumsentsch. nach § 62 gezahlt. Wenn bei den Z. 2 bezeichneten Fällen am Ch.-Pf. nur noch eine Dauer von höchstens 1 J. haftet, so darf der Inhaber das Pferd gegen Herauszahlung des *Geldwerts* für die noch nicht abgelaufene *Dienstzeit* behalten.

§ 53. 1) Bei **Versetzung** eines Offzrs. unter Fortdauer der Ch.-Pf.-Berechtigung kann er das Pferd (auch solche, die bis im Herbst zugeteilt wurden, ehe das alte Pferd ausgedient hatte — Z. 3) mitnehmen oder gegen Entschädigung für die abgelaufene *Dienstzeit* zurücklassen. Ist eine Komdrng. in dieselbe Stelle vorausgegangen, so ist Rückgabe des mitgenommenen Pferds nur zulässig, wenn es beim Truppenteil aus dienstl. Gründen (Farbe, Grösse) nicht verwendbar ist. — 2) Mitteilung über Mitnahme oder Zurücklassung vom alten an den neuen Truppenteil, im ersten Fall mit National u. Angabe der *Dienstzeit*.

4) Den in den Generalstab oder als Adj. zu Feldart.-Regtern. u. fahr. Abt. versetzten Offzren. der Art. kann die Rem.-Insp. das Ch.-Pf. gegen Herauszahlung des für die noch nicht abgelaufene *Dienstzeit* an ihm haftenden Geldwerts zum Eigentum belassen, den Adj nur, wenn das Pferd mindestens 1 J. in ihrem Besitz ist.

§ 54. 1) Wird ein Offzr. in eine Stelle ohne Ration versetzt, scheidet er aus dem Dienst aus, beim Uebertritt zur Schutztruppe &s., oder wird er als pers. Adj. &s. kommandiert, so ist letzteres zurückzulassen, u. der Offzr. für die abgelaufene *Dienstzeit* abzufinden. — 2) In gleicher Weise wird in Sterbefällen verfahren, die Entschädigung geht an die Erben. — 3) Wie § $52._3$ 2. Abs.

§ 55. 1) Wenn ein Offzr. durch **Beförderung** die Berechtigung verliert, aber rationsberechtigt bleibt, so kann er das Pferd gegen Herauszahlung des *Geldwerts* für die noch nicht abgelaufene Dauer behalten oder gegen Entschädigung für die abgelaufene Dauer zurücklassen.

2) Die Meldung an Kr. M. § 61 gibt an, von wann der Offzr. das höhere Gehalt u. Pferdegeld bezieht u. Ch.-Pf.-Berechtigung verliert. Diese Meldung erstattet, wenn mit der Bef. eine Vers. verbunden ist, der Truppenteil, bei dem zum letzten Mal das ch.-pf.-berechtigende Gehalt bezogen wird. Geschieht dies noch beim neuen Truppenteil, obliegen dem seith. die Benachrichtigungen nach § 53.

§ 56. **Kranken** Offzren. verbleibt die Ch.-Pf.-Berechtigung.

§ 57. 1) Bei **Urlaub** bis 6 Monate mit Gehalt behält der Offzr. sein Ch.-Pf. — 2) Bei Urlaub über 6 Monate ohne Gehalt endigt die Berechtigung mit dem Monat des Urlaubsantritts u., falls der Urlaub erst durch Nachurlaub zu einem solchen von mehr als 6 Monaten wird, mit dem Monat, in dem der Nachurlaub beginnt. Wird der Urlaub am 1. d. M. angetreten, erlischt die Berechtigung mit dem vorhergehenden Monat. Das Pferd ist gegen Entsch. zurückzugeben. Haftet am Pferd nur noch eine Dauer von höchstens 1 J. wie § $52._2$. 2. Abs. Nach Rückkehr wie § $44._2$ u. $_3$.

§ 58. 1) Bei **Url.-überschreitung**, unerl. Entfernung u. Fahnenflucht erlischt die Berechtigung mit Ablauf des Monats, in dem die Url.-überschreitung &s. beginnt. Das Pferd ist einzuziehen, die Besitzer nach § 62 für die abgelaufene Dienstzeit zu entschädigen. — 2) Bei Rückkehr &s. beginnt die Berechtigung mit dem Monat der Gehaltszahlung.

§ 59. 1) Bei **Dienstenthebung, Untersuchungshaft** u. bei **Festungshaft** ohne Dienstentlassung verbleibt die Berechtigung.

2) Bei **Entfernung aus dem Heer** u. **Dienstentlassung** hört die Berechtigung mit dem Monat des Ausscheidens auf. Das Pferd ist einzuziehen, der Besitzer für die abgelaufene Dienstzeit nach § 62 zu entschädigen.

§ 62. 1) Der Geldwert zum Zweck der Vergütung von Eigentumsansprüchen, oder Belassung vor abgelauf. *Dienstzeit*, oder Entschädigung für Berittenmachung auf eigenem oder Dienstpferd wird auf 720 ℳ festgesetzt. Die Entschäd. wird auf volle Monate berechnet. — 2) Die Abschätzung zurückgegebener &s. Ch.-Pf. hat nach dem wirklichen Wert (Durchschnitt der Schätzung der Komm.-Mitgl.) u. unabhängig von der *Dienstzeit* zu erfolgen. Die Eigentumsvergütung kann jedoch nicht mehr als 15 ℳ monatl. betragen. — Unbrauchbare Ch.-Pf. sind nur bei begründeter Aussicht, dass sie längere Zeit als Dienstpferde zu gebrauchen, mit 15 ℳ monatl. zu vergüten. — In den übrigen Fällen Z. 1 beträgt die dem Offzr. zu zahlende oder zu empf. Vergüt. stets 15 ℳ. — 3) Wird ein Ch.-Pf. wegen Unbrauchbarkeit verkauft, so wird die Vergüt. vom Reinerlös berechnet.

§ 67. 1) Als **Aushilfepferde** können die am Offzr.-Unterstützungsfond berechtigten Offzre. der Kav. u. reit. Art., einschl. der aus diesen Waffen hervorgegangenen Offzre. in besonderen Stellungen beim Tode (u. völliger Unbrauchbarkeit zum Ziehen u. Reiten) etatsm. eigner Pferde mit Genehmigung des Ministeriums fehlerhafte Remonten bewilligt erhalten, soweit solche vorhanden sind. Der Tod &s. des Pferds muss früher eingetreten sein, als der Offzr. in das Gehalt von über 3400 ℳ gelangt.

2) Voraussetzung ist, a) dass der Verlust ohne Verschulden u. nicht durch eine dem Dienstgebrauch entgegenstehende Ursache eingetreten u. dass es nicht in pferdegeldberechtigter Stelle gehalten worden ist; b) der Offzr. zur Zeit des Verlusts nicht mehr Pferde gehalten hat, als er Rationen bezog; u. c) er eine Geldentschädigung weder aus dem Offzr.-Unterstützungsfonds, noch kraft Gesetz (1. Teils F) oder Vertrags erhalten oder noch zu erhalten hat.

3) Solche Anträge sind unter Beifügung einer Kommissions-Bescheinigung dem Ministerium auf dem Dienstweg bis spätestens 15/1. mit Bescheinigung der Z. 2 genannten Voraussetzung, Aeusserung über Privateinkommen, National des Pferds, Sekt.-bericht, sonstige Beweisstücke u. Grösse u. Gewicht des Offzrs. einzureichen. Bei Antr. für mehrere Offzre. Angabe der Reihenfolge der Dringlichkeit. — 5) Bei Verlusten eigner Pferde in Rennen oder Dauerritten um Geldpreise werden Aushilfepferde nicht bewilligt.

§ 69. A. 1) Die durch A. K. O. zur Dienstleistung zur **Kavallerie** komdrten. Offzre. erhalten zum Dienstgebrauch 1 *Dienstpferd* überwiesen, ein 2. brauchbares Pferd haben sie

mitzubringen (v. *XII.* B. III. § 64.$_{5-8}$).

2) a) Die sonst zu Dienstleistungen oder Uebungen bei der Kavallerie einberufenen Offzre. werden gegen Zahlung des *Pferdebenutzungsgelds* mit Dienstpferden beritten gemacht oder können 1 oder 2 eigne, völlig truppentätige Pferde mitbringen. Bringen sie 1 Pferd mit, wird das 2. unentgeltlich gestellt. — b) Dem Regts.-Komdr. ist 2 Wochen vor Dienstantritt Art der Berittenmachung zu melden. Ueber mitgebrachte Pferde ist Zeugnis eines Mil.-Veterinärs oder staatlich angestellten Tierarzts beizubringen, dass sie aus seuchenfreiem Stall stammen u. vor Absendung gesund waren. Sind sie nicht truppentätig oder brauchbar, ordnet der Regts.-Komdr. dienstliche Berittenmachung an. — c) Diese erfolgt nur zum Dienst, der Esk.-Chef wählt die Pferde aus, die in Obhut u. Pflege der Eskadron bleiben.

d) Das *Pferdebenutzungsgeld* (wenn der Offzr. 1 Pferd nicht mitbringt, oder er nach 2. b Schlusssatz beritten gemacht wird) beträgt für jede angefangene Woche (7 Tage) 40 ℳ, die in den Pferdeverbesserungsfonds fliessen. — Werden eigne Pferde ohne Verschulden (worüber der Regts.-Komdr. entscheidet) des Offzrs. unbrauchbar, wird er unentgeltlich beritten gemacht.

3) Kav.-Offzre., die zur Ausbildung als Adj. bei der Inf. eingezogen werden, müssen ein seuchenfreies (Z. 2. b), truppentätiges Pferd mitbringen. Wird dies während der Uebung dienstunfähig, so wird der Offzr. auf einem Dienstpferd (eines auf unmittelbaren Antrag des Inf.-Regts. vom Gen.-Komdo. zu bestimmenden Truppenteils) unentgeltlich beritten gemacht. Offzre., die zu Uebungen u. Dienstleistungen zu andern als Kav.-Truppenteilen einberufen werden, können 1 eignes Pferd mitbringen (Seuchenfreiheit v. Z. 2. b). Wird kein Pferd mitgebracht oder ist das mitgebrachte nicht brauchbar, so erfolgt dienstliche Berittenmachung nach Z. 2. c.

B. Die durch A. K. O. zur Dienstleistung zur Kavallerie komdrten. nicht chargenpferdberechtigten u. nicht pferdegeldberechtigten Offzre. werden nach A. 1. beritten gemacht (ausgen. Offzre. der Kriegsak., die ausserh. des Korpsbezirks eine Dienstl. bei der Kav. nachholen, u. wie die andern Offzre. der Kr.-Ak. auf Dienstpferden beritten gemacht werden). Ch.-Pf.- u. pferdegeldberechtigte bringen das Ch.-Pf. oder das Pferd, für das sie Pferdegeld beziehen, u. ein eignes mit.

C. Offzre. d. R. u. L., der Masch.-Gew.-Abt., der Feldartillerie, der Tel.- u. Luftsch.-truppen u. des Trains, sowie Inf.(Jäg.)-Offzre., die bei den Masch.-Gew.-Abt. eingezogen werden, erhalten zur Ausübung des Dienstes unentgeltlich Dienstpferde (A. 2. c), bringen sie eigne mit, gilt A. 2. b.

§ 77. 1) **Krümperpferde** dienen zur Verrichtung der in der Truppenwirtschaft nötigen Fuhrenleistungen. Masch.-Gew.- u. Besp.-Abt. unentgeltlich nur für eignen Bedarf. — 2) Gegen Vergütung an den Krümperfonds können sie auch verwendet werden von andern Truppen u. örtl. Mil.-Verw.-Beh., als Vorsp. zur Anfuhr von Lebensmitteln u. Biw.-Bedürf., für vorspannberechtigte Pers. u. andere Uebungs &s.-zwecke. Ebenso dürfen Offzren., die nach *IV.* §§ 5 u. 6 Anspruch auf tägl. Pferdegeld haben u. sich zur Vertretung rations- u. pferdegeldberechtigter Stellen oder

aus anderer Veranlassung vorübergehend beritten machen müssen, Krümperpferde gestellt werden. Die Truppen erhalten (§ 79.$_4$) für jeden Tag tatsächlicher Inanspruchnahme 2 ℳ (im Krümperfonds zu vereinnahmen) u. Rationsvergütung nach Satz IV. — Für den eignen Zweck der Truppe bei Uebungen bestimmt der Komdr., sonst der Esk. &s.-Chef über die Verwendung der Krümper.

3) Die Benutzung durch Offiziere zu bestimmten (vom Gen.-Komdo. genehmigten (§ 79.$_3$) Sätzen gegen Bezahlung ist gestattet: α) zu Fahrten von u. nach entlegenen Kasernen, Scheibenständen &s. u., sofern geeignete Fuhrgelegenheit nicht vorhanden oder zu teuer ist (nach dem Urteil des Garn.-Aeltesten; von u. nach Bahnhöfen u. auch zu anderen Fahrten im Standort; zu Fahrten im geselligen Verkehr mit benachbarten Gütern u. Standorten, zur Jagd u. zum Rennen; zum Heranfahren von Futter, Brennmaterial &s., falls andere Fuhrwerke nicht oder nur zu unverhältnism. teurem Preis zu haben sind. — 5) Unentgeltliche Benutzung zu ausserdienstlichen Zwecken darf der Regts.-Komdr. verheirateten Uoffzren. zur Anfuhr von Brennmaterial u. beim Umzug gestatten. — 6) Das Krümperfuhrwerk darf nicht an Privatpersonen, sowie an San.-Offzre. u. Veterinäre zur Ausübung der Praxis, auch nicht an Pferde-Vormusterungs-Kommissare u. Vorspannberechtigte, die Vergütung für selbstbeschaftes Fuhrwerk beziehen, vermietet werden. — 8) *Dienstpferde* (auch die Benutzung derjenigen der Masch.-Gew.-Komp. — Kr. M. 15/3. 11) einzuspannen ist verboten. — Die Kutscher haben stets Uniform zu tragen. — Familienmitglieder dürfen die Fuhrwerke nur in Begleitung der betreffenden Offzre. benutzen. — v. auch *XIII*. D. 1. — **Rechtsstreitigkeiten** s. Kr. M. 17/4. 06 u. 31/7. 06.

§ 78. Vergütung s. Beil. 5.

§ 91. 1) Beim **Verkauf** ausgemusterter Pferde sind Sonn- u. Festtage zu vermeiden. (Verkauf von Remonten zum eignen Wiederersatz s. Kr. M. 24/8. 04 * 284.) Ferner dürfen nicht im selben Ort mehrere grössere Verkäufe an verschiedenen Stellen gleichzeitig stattfinden. Eine geringere Zahl von Pferden mehrerer Truppenteile ist gemeinsam zu versteigern.

2) Die Bekanntmachung des Herbstverkaufs erfolgt durch einen Truppenteil des Standorts. Der Verkauf mehrerer Pferde ist zweimal, der einzelner (1—2) Pferde einmal zu veröffentlichen. — Die Bekanntmachung erfolgt (je nach ihrer Bedeutung) durch den Reichsanzeiger, die Amts- u. Kreisblätter u. (nach pflichtmässigem Ermessen) durch Zeitungen.

§ 92. 1) An einem Tag sind in der Regel **höchstens 80 Pferde** an derselben Verkaufsstelle zu versteigern.

§ 93. 1) Die **Verkaufs-Kommission** besteht in der Regel aus 1 Offzr. u. dem Zahlmeister oder einem 2. Offzr. — Als Ausrufer dient ein Uoffzr.

☞ § 94. 1) Vor der Versteigerung sind die Verkaufsbedingungen (sie sind öffentlich auszulegen oder aufzuhängen) zu verlesen, was in der Verhandlung erwähnt werden muss (Z. 3). — Jeder Käufer muss die der Verhandlung (s. Beil. 6) beizufügenden Verkaufsbedingungen unterzeichnen. Truppenangehörige dürfen sich als Käufer nur mit Genehm. des Komdrs.

beteiligen. Angehörige fremder Truppen müssen schriftl. Ausweis haben. Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn Weiterverkauf beabsichtigt ist.

§ 95. Der Ausrufer erhält vom Gesamt-Reinerlös (abz. Bekanntm.-Kosten) für jede ℳ 0,5 ₰, mindestens 50 ₰.

B. 1. Pferdegeld.

(V. 27/11. 02.) Vorbemerkung. Die B. über monatl. Pferdegeld, Nationale, Vorschüsse u. Entschäd. für etatsm. Pferde der Offzre. gelten auch für die der Vet., nicht aber die über tägl. Pferdegeld. Vet. u. Obervet. sind auch bei Vertretung höherer Vet. mit Dienstpferden beritten zu machen, ebenso Vet. d. L. bei Uebungen (N. III).

§ 1. 1) Zur Beschaffung der für den Dienst bestimmten Pferde wird **Pferdegeld** gewährt: a) den **aktiven Offizieren** (ausser diensttuenden Flügeladj. S. M.) der **Fusstruppen** (einschl. Feldjäger u. Masch.-Gew.-Abt. u. -Komp. [A. K. O. 7/4. 11 * 87]), der **Feldartillerie** (ausser Oblts. u. Lts. der reit. Art., auch in *besonderen Stellungen*) u. des **Trains** einschl. Regts.-Komdre., auch die durch A. K. O. in offene etatsmässige rations- u. pferdegeldberechtigte Stellen komdrte., sowie den Offzren. gleicher Dienstgrade in *besonderen Stellungen*, die, aus diesen Truppen hervorgegangen, u. den akt. **Vet.-Offzren.** vom Stabsvet. aufwärts (N. III); — b) den Kommandanten der Truppenübungs &s.-plätze, die aus den a genannten Truppen hervorgegangen; — c) den Offzren. des Beurl.-standes der Fusstruppen (auch inaktive Offzre. u. verabsch. Offzre. d. Beurl. [Kr. M. 22/5. 12 * 124] solcher) bei Übungen bei Fusstruppen u. Rationsberechtigung bei diesen. Ebenso Offzren. des Beurlaubten- oder inaktiven Standes, die behufs Uebertritts in eine etatsmässige, rations- u. pferdegeldberechtigte Stelle durch A. K. O. komdrt. sind. —

§ 2. 1) Das Pferdegeld **beträgt** auf 8 Jahre *(ein Turnus)* 1 500 ℳ u. wird als monatliches Pferdegeld nachträglich mit $15,_{63}$ ℳ gewährt. Voller Monatssatz ist auch zuständig für die Kalendermonate, in denen Anspruch auf Pferdegeld nur auf Monatsteile sich erstreckte; er wird auch nach Ablauf des Turnus gezahlt. — 2) Die Offzre. haben Anspruch auf Pferdegeld für so viel Pferde, als Rationen zuständig sind. Abweichend hiervon erhalten Abtlgs.-Kdre. u. Batteriechefs der **reitenden** Art. (einschl. in *besonderen Stellungen* befindliche) Pferdegeld innerh. der etatmässigen Rationszahl, der Abtlgs.-Kdr. nur für 2 Pferde, der Batteriechef nur für 1 Pferd. Die aus der reitenden Art. hervorgegangenen Offzre. der Regts.-Stäbe erhalten Pferdegeld wie fahrende Art.

3) Für nicht gehaltene etatsm. Pferde wird (ausgen. Mil.-Attachés bei nicht deutschen Regierungen) Pferdegeld nicht gewährt. Anspruch auf Pferdegeld erwächst erst durch Beschaffung, nicht schon Ermietung eines Pferds.

§ 3. Der **Anspruch beginnt** mit 1. des Monats, in dem der Rationsanspruch (Fr. V. V. § $40._{6}$) anhebt. — Beginnt der Anspruch in einem Monat, in dem durch Stellvertretung tägl. Pferdegeld nach § 5 zusteht, so ist daneben das volle monatl. Pferdegeld zuständig, auch wenn sich der Stellvertreter mit eignem überetatsmässigem Pferde beritten gemacht hat u. dieses in die etats-

mässige Rationsstelle einrückt. (Ausnahme v. § 5.$_3$). — 2) Sind Pferde länger als 3 Kalendermonate in Privatpflege, so ist innerh. der ersten 14 Tage des 4. Kalendermonats die Genehmigung des Ministeriums dazu nachzusuchen, andernfalls weder Pferdegeld noch Ersatz in Verlustfällen gewährt wird. — 3) **Fehlt** ein etatsmäss. Pferd während eines Teils eines Kalendermonats, so wird das Pferdegeld auf den vollen Kalendermonat (bei Wechsel des Pferds jedoch nur einmal für die Rationsstelle) gewährt; fehlt ein etatsmäss. Pferd während eines vollen Kalendermonats, so ist Pferdegeld für die Rationsstelle nicht zuständig.

4) Bei Verleihung der Gebührnisse eines **Brig.-Kommandeurs** fällt der Anspruch mit Beginn des Bezugs der höheren Gebührnisse fort. — Bei **Verminderung** oder **Fortfall** der Rationsgebühr infolge Aenderung der Dienststellung, beim Ausscheiden u. im Todesfall erlischt der Anspruch mit Ablauf des Monats, in dem die Aenderung tatsächlich eingetreten ist.

§ 4. Bei **Krankheit, Urlaub, Kommando, Dienstenthebung u. Strafverbüssung** richtet sich der Anspruch nach der Rationsgebühr (*XII*. B. III. §§ 59—62.$_{1-7}$). Die durch A. K. O. in offene etatsmässige Stellen, deren Rationsgebühr frei ist, zur Dienstleistung komdrte. Offzre. erhalten Pferdegeld; ist das Komdo. nicht durch A. K. O. erfolgt, tägl. Pferdegeld nach § 5.

§ 5. 1) Bei **vertretungsweiser** Wahrnehmung von Dienststellen, denen Rations- u. Pferdegeldberechtigung beiliegt, wird dem Vertreter &s. (sofern sie zu den § 1 erwähnten Offzren. gehören) Pferdegeld (Vorschüsse u. Entschädigung sind ausgeschlossen Z. 4) nur gewährt, wenn nach *XII*. B. III. § 63 Rationen für die Vertreter &s. zuständig sind. — 2) In diesen Fällen wird (falls nicht *Krümperpferd* [Kr. M. 10/10.10 * 269 v. *IV*. A. § 77] gestellt wird) für die nicht etatsm. Pferde **tägliches** Pferdegeld u. zwar 2 ℳ für jedes Pferd u. jeden Tag des Dienstverhältnisses gewährt, für dessen ganze Dauer, ohne dass dauernde Pferdehaltung nötig ist; für so viel Pferde, als nach *XII*, B. 3. § 62 über die etatsmässige Rationsgebühr der eignen Stelle des Vertreters hinaus verpflegt werden. — Entfällt bei der Berechnung des Pferdegelds auf jeden Tag der Berittenmachung ein höherer Betrag als 6 ℳ, so ist es nach den Tagen der Pferdehaltung u. dem Einheitssatz von 6 ℳ zu gewähren. — Ist der Stellvertreter bereits rationsberechtigt, so wird für etatsmässige Pferde nur das monatliche Pferdegeld gewährt. — Stellvertreter von Brigadeadjutanten v. *VII*. B. 6.

3) Nehmen Offzre., deren Rationsgebühr durch Veränderung der Dienststelle vermindert oder aufgehoben ist, in der Zeit, in der sie nach *XII*. B. 1. § 40.$_{13}$ noch Anspruch auf Rationen für Pferde der früheren Stelle haben, Vertretungen wahr, so ist das Pferdegeld mit 2 ℳ tägl. zu berechnen, aber nicht mehr als 15,$_{62}$ ℳ im Monat. Diese Beschränkung fällt fort, sobald der Anspruch nach *XII*. B. 1. § 40.$_{13}$ wegfällt u. ist das Pferdegeld sodann nach Z. 2 zu berechnen.

3. a) Werden Offzre. im Falle zu 1 mit Krümperpf. beritten gemacht, erhält der Truppenteil für jeden Tag der Inanspruchnahme 2 ℳ tägl. Pferdegeld u. 1 leichte Rat. S. IV, die B. von 5.$_2$ findet keine Anwendung (N. III).

§ 6. 1) Tägliches Pferdegeld für wirklich gehaltene

Pferde wird, soweit die Offzre. zu den § 1 genannten, pferdegeldberechtigten gehören, noch in **besonderen Fällen** gewährt: den Kriegsschul-Kommandeuren während des praktischen Kurses sowie bei Dienstleistungen (*XII.* B. III. § 57) u. dem Stabsoffzr. b. St. der Haupt-Kadett.-Anst. bei den prakt. Uebungen; bei Kommandos zum Schutz gegen die Rinderpest u. den Ordonnanzoffizieren der Inf.-Brigaden (v. ebenda § $62._{8}$ u. $64._{3}$), den zu Uebungen des Beurlaubtenstands kommandierten Offzren. des Friedensstands (*XII.* B. III. § $64._{1}$ u.$_{2}$); ferner — 2) im Fall besonderer Bewilligung von Rationen durch das Ministerium (s. Rationstarif u. v. *XII.* B. III. § 54) kann dieses auch Pferdegeld (es wird im einzelnen Fall bestimmt ob monatliches oder tägliches) zubilligen. Im Antrag ist anzugeben, ob das Pferd gehalten oder ermietet ist. **Vorschüsse** u. **Entschädigung** sind **ausgeschlossen.**

§ 7. 1 u. 5) Ueber alle zu Pferdegeld berechtigenden Pferde sind vor Ablauf des 1. Monats, in dem der Anspruch auf Pferdegeld begonnen hat, **Nationale** nach Anl. 1 aufzustellen (vet.-ärztliche u. Empfangs-Bescheinigung über Transport &s.-kosten sind beizuheften Z. 5) u. beim Truppenteil oder der Behörde aufzubewahren. Richtigkeit der Nationale ist vom nächsten Dienstvorgesetzten zu bescheinigen (Anl. $1._{7}$), Regts.-Komdre u. Komdre. selbständiger Bat. u. gleichstehende Offzre. können sie selbst bescheinigen (N. I). — Schabungen sind verboten, Aenderungen müssen ausdrücklich anerkannt werden. Bei Wiedereinstellung eines Pferdes, das vom selben Besitzer bereits in einer pferdegeldberechtigten Stelle gehalten war, ist das alte Nationale mit Erläuterung zu versehen. — 3) Die tierärztlichen Bescheinigungen (s. Z. 2) müssen von einem aktiven Veterinär (bei Pferden solcher durch einen andern Vet. — N. III) oder, falls ein solcher nicht am Ort, von einem beamteten Tierarzt ausgestellt sein. — 4) Die Kosten für die Untersuchung des Pferds fallen dem Besitzer zur Last. — 6) Bei Versetzungen sind die Nationale sofort dem neuen Truppenteil zu übersenden. Die Nationale sind nach dem Ausscheiden der Pferde aus pferdegeldberechtigten Stellen aufzubewahren u. dürfen erst 5 Jahre nach Entlastung der Rechnung, in der das letzte Pferdegeld verausgabt wurde, vernichtet werden.

§ 8. 1) Bei jeder Neueinstellung eines (von einem Veterinär [nicht des eignen Pferds d. Vet. — Kr. M. 21/3. 10] oder beamteten Tierarzt für gesund, als Reitpferd geeignet anerkannten [die Bescheinigung muss dasselbe Signalement des Pferds enthalten wie das Nationale — Bem. zu Anl. 1]) Pferds in eine *pferdegeldberechtigte* etatsmässige Rationsstelle kann der Stelleninhaber einen (nicht von Bescheinigung über Beschaffungskosten abhängigen — Kr. M. 8/9. 09) **Vorschuss** in Höhe der wirklichen Beschaffungskosten (einschl. für Beförderung des Pferds, Fahrt und Unterhaltung des Begleiters hin u. zurück u. Halftergeld bis zu $^1/_2$ $^0/_0$ des Kaufpreises), jedoch in Grenzen von 1500 ℳ u. des vom Veterinär bescheinigten Werts, erheben. — Ebenso bei Wiedereinstellung eines nicht mehr mit Vorschuss behafteten Pferds, das vom selben Besitzer früher bereits in einer etatsmässigen pferdegeldberechtigten Rationsstelle gehalten worden ist, jedoch abzüglich des monatl. Pferdegelds für die seit der ersten Einstellung verstrichenen Monate (N. I). — Beim Mil.-Reitinstitut gekaufte Pferde unterliegen keiner erneuten Begut-

achtung (Kr. M. 12/5. 92 * 125). — 2) Mit jeder Vorschusserhebung übernimmt der Offzr. die **Verpflichtung**, das aus dem Vorschuss beschaffte oder ein neu beschafftes anderes Pferd bis zur Vorschusstilgung tatsächlich **zu halten**. — Die Anschaffungskosten (Wert) des neuen Pferds dürfen nicht hinter dem auf dem alten lastenden Vorschuss zurückstehen, andernfalls ist der Mehrbetrag in einer Summe, mit Ausschluss von Teilzahlungen, zurückzuzahlen. — 3) Alsdann werden die Monatssätze bis zur Tilgung des Vorschusses einbehalten *(gebotener Rückzahlungsteil)*. — Fällt der Anspruch vorübergehend fort (§ 5), so ist der *gebotene Rückzahlungsteil* aus eignen Mitteln aufzubringen.

4) Beim **Ausscheiden** oder beim **Tod** des *Pferdegeldberechtigten* hat er (oder seine Erben) seinen Vorschussrest innerh. 8 Tagen nach Verkauf des Pferds, spätestens jedoch in 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Befehl dem Offzr. dienstl. bekannt gemacht, oder in dem der Tod eingetreten ist, zu erstatten. Insoweit der Erlös den Rest nicht deckt, kann das Allg. Kr.-Dep. monatl. Teilzahlungen genehmigen. — Anträge an den Truppenteil, dem der Offzr. beim Ausscheiden angehörte (N. II).

5) Diese Frist gilt auch für Erstattung des Vorschussrests bei Verminderung der etatsmässigen Pferdezahl, soweit Pferde über die neu zuständige etatsmässige Zahl hinaus mit Vorschuss behaftet sind; ferner beim Einrücken in eine Stelle ohne *Pferdegeldgebühr*. So lange ein Offzr. das oder die betreffenden Pferde weiterhält, kann das Gen.-Komdo., für die im Div.-verband stehenden Truppen die Division, Gen.-Insp. der Verkehrstruppen (bei nicht im Korpsverband stehenden Offzren. das Allg. Kr.-Dep.) monatliche Teilzahlungen genehmigen. Ersatzgewährung bei Verlust (§ 9 u. 10) ist bezüglich dieser Pferde ausgeschlossen. Die Verkaufserlöse sind unter allen Umständen sofort zur Vorschusstilgung heranzuziehen.

§ 9 u. N. III. 1) Wenn ein bis dahin dienstbrauchbares, in einer *pferdegeldberechtigten*, etatsmässigen Rationsstelle befindliches Pferd ohne Verschulden des Besitzers im Dienst (auch Aufenthalt im Stall, Bewegen, Beschlagen, Reiten im Gelände &s.) oder in unmittelbarer Folge mit **Tod** abgeht, wegen Knochenbruchs oder sonstiger schwerer Verletzung &s. (Tötung aus anderer Ursache ist nur zulässig, wenn sie einem ohnehin in kurzer Zeit dem Tod verfallenen Pferd qualvolles Absterben ersparen soll — Z. 4) **getötet werden muss**, oder auf beiden Augen vollständig erblindet (worüber ein vet.-ärztliches [nicht bei eignen Pferden d. Vet. — Kr. M. 21/2. 10] oder das Gutachten eines beamteten Tierarzts, im ersten Fall ein Krankheits- u. Sektionsbericht, u. eine Angabe, ob das Pferd versichert war, wenn ja, mit Belegen, einzureichen ist Z. 3), so hat der Besitzer Anspruch auf **Entschädigung**. Ob bei Verlusten &s. infolge von Rennen Ersatz gewährt wird, entscheidet das Ministerium. — 2) a) Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn das Pferd infolge hohen Alters oder Kastration eingeht, bei eigenem Verschulden, wie mangelnder Fürsorge, Verlust durch Schadenfeuer (auch nicht im Quartier bei Manöver &s. u. auch bei *nichtpferdegeldberechtigten* — Kr. M. 22/2. 12) oder Benutzung als Zugpferd &s. u. bei Privatpflege über 3 Kalendermonate. — b) Ausserdem bei Schadenersatzanspruch gegen Dritte, wenn dieser nicht an die

Mil.-Verw. abgetreten wird. — s. auch N. III.

4) Ob ein Pferd getötet werden muss, entscheidet der vorgesetzte Brig.-Komdr., Insp. &s.; ausgen. wenn Pferde derart verletzt sind, dass ihre Tötung unvermeidl. ist. Dann kann zwar der nächste mit Disz.-Strafgewalt versehene Vorgesetzte, oder, wenn dieser nachweisl. nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann, der Pferdebesitzer selbst, die Tötung anordnen; doch muss dies sofort an den nächsten Dienstvorgesetzten (an deren Stelle treten bei Adj. der deutschen Fürsten u. Prinzen die örtl. Gen.-Komdos.) gemeldet u. nachträgl. durch den Brig.-Komdr. &s. anerkannt werden.

5) Der Anspruch ist durch den nächsten mit mindestens der Disz.-Strafgewalt oder Urlaubsbefugnis des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons versehenen Dienstvorgesetzten schriftlich zuzuerkennen. Dabei ist auszusprechen, dass das Pferd bis zum Eintritt des Unglücksfalls dienstbrauchbar gewesen ist. — 6) Die Entschädigung besteht im Ersatz der *wirklichen Anschaffungskosten* (Werts) bis zum Betrage von 1 500 ℳ, abzüglich des Pferdegelds für die von dem *Turnus* verstrichenen Monate. — 7) Hierzu rechnen auch die Monate, für die etwa der Pferdegeldanspruch vorübergehend fortgefallen ist (§ 5). — Auf die Entschädigung ist das Pferdegeld für den Monat, in welchem das Pferd eingeht &s., nicht anzurechnen, wenn ein Ersatzpferd eingestellt wird, auch nicht für diesen Monat, wenn der Verkauf erblindeter Pferde sich über den Monat hinaus verzögert, in dem das vet.-ärztliche Zeugnis ausgestellt ist u. ein Ersatzpferd eingestellt ist. — Bei Vorschussempfängern kommt der Vorschuss in Anrechnung. — Es bedarf der Zustimmung des Ministeriums bei solchen Pferden, für die eine Entschädigung nach § 10 abgelehnt worden ist, wenn der Tod &s. in ursächlichem Zusammenhang mit dem Leiden steht, wegen dessen Entschädigung nach § 10 beantragt war (N. I).

8) Infolge der Ersatzgewährung werden die erblindeten Pferde oder die Kadaver Eigentum des Reichs. — Verwertung der Kadaver s. Remont.-O. § 98. — Für den Verkauf wertloserer Tiere genügt die Veröffentlichung des Tags in einem der am Ort erscheinenden gelesensten Blätter. Bei noch brauchbaren Tieren kann die Veröffentlichung in 2 Blättern erfolgen. v. *IV.* A. §§ 91—94. Die erblindeten Pferde sind seitens eines für jeden Standort durch den Gouverneur &s. hierzu ein für allemal im voraus zu bestimmenden Truppenteil zu versteigern; so lange bleiben sie in der Verpflegung der Offzre. — 9) Hufeisen sind zu vergüten.

10) Entschädigungen nach 1. T. F. §§ 57—59. Die Höhe der Seuchen-Entschädigung ist sofort dem Truppenteil &s. anzuzeigen. — Die Verpflichtung, zur Aufbringung der seuchengesetzl. Entschädigungen wird hierdurch nicht berührt.

11) Falls dem Besitzer eines mit Vorschuss behafteten Pferds eine Entschädigung (z. B. wegen eignen Verschuldens) nicht gewährt werden kann, so wird der Vorschuss durch Einbehaltung des monatlichen Pferdegelds getilgt. Ein neuer Vorschuss für dieselbe etatsmässige Rationsstelle kann erst gewährt werden, wenn der alte Vorschuss (auch durch einmalige Restzahlung) getilgt ist.

(Ausf.-B. 3. c.) Nach Ablauf des *Turnus* (§ 2) gefallene &s. im selben Besitz gebliebene Pferde werden **niemals** entschädigt.

§ 10. 1) Wird ein bis dahin dienstbrauchbares, in einer *pferdegeldberechtigten* etatsmässigen Rationsstelle befindliches Pferd

ohne Verschulden des Besitzers durch Unglücksfall oder Krankheit im Dienst oder in dessen unmittelbarer Folge als Reitpferd **vollkommen dienstunbrauchbar**, so kann ausnahmsweise unter genauer Darlegung des Falls (s. N. III), unter Beifügung eines vet.-ärztlichen &s. (s. Z. 2 u. Kr. M. 3/7. 08) Gutachtens, beim Ministerium auf dem Dienstweg eine Entschädigung beantragt werden.

3) Glaubt der Besitzer eines Pferds, das infolge Dienstveränderung &s. aus einer pferdegeldberechtigten, etatsmässigen Stelle ausscheidet, noch aus Anlass von Krankheit &s. Entschädigung beantragen zu können, so hat er zur Zeit des Ausscheidens des Pferds aus der pferdegeldberechtigten Stelle auf dem Dienstweg dem nächsten mit mindestens der Straf- oder Urlaubsbefugnis eines selbständigen Bat.-Kommandeurs versehenen Vorgesetzten zu berichten, der die Umstände feststellt. Anträge innerh. 3 Monate nach dem Ausscheiden des Pferds.

5) Das Pferd darf vor der Entscheidung nicht verkauft, ein Ersatzpferd in die Rationsstelle nicht eingestellt werden. — 6) Erfolgt Entschädigung, so wird das Pferdegeld für den Monat angerechnet, in dem das Ersatzpferd eingestellt wird, erfolgt die Einstellung später, der Monat des Verkaufs. — 7) Verkauf nach § 9.

(Ausf.-B. 5) Dienstunbrauchbar erklärte Pferde sind durch den § 9 bezeichneten Truppenteil unmittelbar vor dem Verkauf auf der rechten Halsseite mit einem kräftig eingebrannten ╳ zu versehen. Kleinere Standorte haben die Brenneisen grösserer mitzubenutzen.

§ 16. Wird ein bis dahin **chargenpferdberechtigter** Offzr. *pferdegeldberechtigt*, so darf er sein *Chargenpferd* als Eigentum behalten. Er hat dann die *Geldentschädigung* nach *IV. A.* § 62 für die noch nicht abgelaufene *Dauer* als *Chargenpferd* zu zahlen. In gleicher Höhe darf dem Offzr. ein Vorschuss auf das ihm für dieses Pferd zuständige *Pferdegeld* gewährt werden. Der *Turnus* (§ 2) des Pferds endet mit dem Monat, in dem durch das monatliche Pferdegeld der Vorschuss getilgt ist.

§ 16. a. Vom 1. Mobil.-tage einschl. wird kein Pferdegeld gezahlt; decken die gezahlten für die Pferde zustehenden Vergütungen den Vorschussrest nicht, so sind für jeden Vorschussrest monatl. mindestens 20 ℳ zu zahlen (Vermerk im Soldbuch), dieses auch, wenn die Pferde, auf denen Vorschuss ruht, von der Mil.-Verw. nicht übernommen werden (N. I).

§ 16. b. Mit der Demobilmachung in pferdegeldberechtigte Rationsstellen eingestellte Pferde gelten als neu eingestellt mit neuem Turnus, auch wenn sie bereits vor der Mobilmachung in pferdegeldberechtigter Rationsstelle unter demselben Besitzer gestanden haben. Vorschüsse für die Pferde können gewährt werden. für die von der Mil.-Verw. bei der Mobilmachung gegen Vergütung übernommenen u. von den Offzren. zurückgekauften Pferde nur in soweit, als der Rückkaufspreis nicht durch den den Offzren. bei der Mobilmachung gut geschriebenen Betrag der Vergütung gedeckt wird (N. I).

Haftpflicht für Schaden nach § 833 B.G.B. s. Kr. M. 18/1. 02.

2. Entschädigung für Pferdehaltung.

§ 17 u. Kr. M. 3/8. 09 * 215. 1) Es erhalten jährlich: a) Kavallerie: Regts.-Komdre. (auch in besonderen Stellungen), die rations-

berechtigt u. nicht pferdegeldberechtigt sind, 600 ℳ; — b) bei Kav. u. reit. Art.: Stabsoffzre. ohne Regts.-Kom.-Gebührnisse, Rittmeister u. Hauptleute von 4 600 ℳ an 300 ℳ, solche von 3 400 ℳ 360 ℳ u. eine Anzahl Oblts. 180 ℳ, soweit sie rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind; — c) die aus d. Kav. hervorgegangenen Kommandanten der Truppenübungs &s.-plätze 600 ℳ (N. II). Ebenso die aus diesen Waffen hervorgegangenen Offzre. gleicher Dienstgrade u. sämtliche Flügeladj. Sr. Majestät dieser Dienstgrade. — Die Höhe richtet sich nach dem Gehalt, auch wenn es teilweise nach *XI.* A. I. A. § $4._1$ als Zuschuss gewährt ist.

§ 18. 1) Sie wird am Schlusse des Monats tageweise (nach Zahl der Tage des Monats in $^1/_{28}$, $^1/_{30}$ &s. — N. I) gewährt. — 2) Bei Neu- oder Wiederanstellung, Einreihung u. Beförderung wird sie vom Tage ab gezahlt, an dem der Befehl dem Offzr. dienstlich bekannt gemacht wird, wenn der Befehl nicht auf einen bestimmten Tag lautet. — Oblts. wird die Entschädigung vom Tage der Bewilligung durch das Kr. M. gezahlt (N. III), solchen, die den Anspruch verloren haben, muss die Entschädigung bei Wiederanstellung &s. von neuem bewilligt werden. — 3) Versetzte Offzre. vom alten Truppenteil bis zum Tage vor der Bekanntmachung. Brigade-Komdre. verlieren den Anspruch mit Empfang der höheren Gebührnisse, auch im Falle *XI.* A. I. A. § $4._1$. — Bei jedem andern Ausscheiden hört die Zulage mit dem Tage (einschl.) des tatsächlichen Ausscheidens auf.

§ 19. Bei Urlaub, Krankheit, Untersuchung, Strafverbüssung und Kommando wird sie gezahlt, so lange Gehalt gezahlt wird, auch wenn Abzug stattfindet, bei Urlaub ohne Gehalt bis zum Tage des Urlaubsantritts.

§ 20. Bei Stellvertretung ist Zulage nicht zuständig.

§ 23. Sie hört mit Empfang der Kriegsbesoldung auf (N. I).

Oblts. u. Lts. der Masch.-Gew.-Truppen erhalten 12 ℳ jährl. für Beschaffung von Reitzeug, dessen Instandh. auf Rechnung der Ers.-Geschirrgelder erfolgt (Kr. M. 27/4. 12 u. Z. 57 V. f. d. Insthltg. d. W.).

Fünfter Abschnitt.
Allgemeine Dienstobliegenheiten.
A. Vereidigung.

1. **Mennoniten** sollen mit dem Eid verschont u. mittelst Handschlags verpflichtet werden (Kr. M. 28/1. 69 * 12).

Ein **Fahnenflüchtiger** ist auf den früheren Eid zu verweisen u. an seine Pflichten zu erinnern (A. K. O. 9/3. 33, H. II. 1. 2).

Eid für Solche, die als Offzre., Fähnriche oder Aerzte in das preussische Heer, sowie für **Preussen**, die als Gemeine eintreten:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden u. Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass ich Sr. Majestät dem König von Preussen, Wilhelm II., meinem Allergnädigsten Landesherrn, in allen Vorfällen, zu Lande u. zu Wasser, in Kriegs- u. Friedenszeiten, u. an welchen Orten es immer sei, treu u. redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen u. Bestes befördern, Schaden u. Nachteil aber ab-

wenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel (bei Offizieren: *die Kriegs- u. Dienstgesetze) u. die mir erteilten Vorschriften u. Befehle genau befolgen u. mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- u. ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet u. gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum u. sein heiliges Evangelium* (A. K. O. 5/6. 31, Kr. M. 24/4. 79, H. II. 1. 1 u. 5 u. A. K. O. 11/9 11 * 273).

Eid für Diejenigen, die ihrer Dienstpflicht **nicht** bei einem Truppenteil dss **eignen Bundesstaats** genügen:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden einen leiblichen Eid, dass ich (Titel u. Name des Fürsten), *meinem Allergnäd(Gnäd)igsten Landesherrn* (oder: *dem Hohen Senat der freien Hansestadt &s.) in allen u. jeden Vorfällen, zu Lande u. zu Wasser, in Kriegs- u. Friedenszeiten, u. an welchen Orten es immer sei, getreu u. redlich dienen, Allerhöchst (Höchst)-Dero (Hochdessen) Nutzen u. Bestes befördern, Schaden u. Nachteil aber abwenden, den Befehlen des Kaisers* (Kr. M. 26/10. 78) *unbedingt Folge leisten, die mir vorgelesenen Kriegsartikel* (Offiziere: *die Kriegs- u. Dienstgesetze) u. die mir erteilten Vorschriften genau befolgen u. mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- u. ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet u. gebührt &s.* (Kr. M. 19/12. 67 * 179).

Preussische Untertanen, die ihrer Wehrpflicht in nicht-preussischen Kontingenten genügen, sind auf den preussischen Soldateneid zu verpflichten, u. dabei zu Protokoll zu belehren, dass *der von ihnen geleistete Fahneneid die Verpflichtung einschliesse, Sr. &s. als Bundesfürsten treue Dienste zu leisten, Allerhöchst- &s. Seinen Nutzen u. Bestes zu fördern, Schaden u. Nachteil aber abzuwenden.* — Eine solche Verhandlung ist auch aufzustellen bei Annahme von (nicht neu zu vereidigenden) **Kapitulanten**, sowie wenn Untertanen **anderer Bundesstaaten** ausserhalb der preussischen Armee in ein anderes — z. B. Braunschweiger in das weimarische — Kontingent eintreten (Kr. M. 19/2. 69, H. II. 1. 7). — Ebenso mit württembergischen u. badischen Untertanen (Kr. M. 19/7. 72, H. II. 1. 8).

Eid für badische, hessische, mecklenburgische, reussische, sachsen-altenburgische u. schwarzburg-rudolstädtische Untertanen, die **im eignen Kontingent** dienen, s. H. II. 1. 6.

Eid für **Bayern** s. Kr. M. 29/8. 86 (H. II. 1. 9); **Württemberger** Kr. M. 22/10. 91 (H. II. 1. 8); **Braunschweiger** Kr. M. 3/7. 07, **Elsass-Lothringer** Kr. M. 12/12. 78 * 255.

Die Eide der **Juden** werden unter Erhebung der rechten Hand mit der Eingangsformel: *Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden*, u. mit der Schlussformel: *So wahr mir Gott helfe* geleistet (Kr. M. 22/5. 69, H. II. 1. 4).

2. Als **Offiziere** Eintretende sind durch einen Kriegs-Ger.-Rat &s. in Gegenwart eines Stabsoffzrs. zu vereidigen. Die Verhandlung bleibt beim Truppenteil (Kr. M. 20/6. 31, H. II. 1. 1).

Bei Beförderung von Elsass-Lothringern zum Offzr., Fähnrich oder Arzt &s. bedarf es einer neuen Vereidigung nicht. Dagegen werden Untertanen anderer Bundesstaaten in diesem Fall noch einmal nach A. K. O. 5/6. 31 (v. oben) vereidigt. Bei Offzren. &s. des Beurlaubtenstands wird die Vereidigung bis zur nächsten Dienstleistung verschoben (Kr. M. 24/4. 79, H. II. 1. 5).

3. **Rekruten** sind, nachdem ihnen die Kriegsartikel (in ihrer Muttersprache) vorgelesen sind (A. K. O. 31/10. 72 * 323), wo es angeht, konfessionsweise in den Kirchen u. Synagogen durch Geistliche zur Vereidigung vorzubereiten (A. K. O. 26/11. 46, H. II. 1. 2). — Die Vereidigung darf in einer Kirche derselben Konfession stattfinden. Am besten werden die Rekruten nach konfessioneller Vorbereitung in einem Exerzierhaus &s. zusammen vereidigt. Es kann auch ein gemeinsamer Feldgottesdienst vorangehen (Kr. M. 31/8. 91, H. II. 1. 3).

Arbeitssoldaten sind zu vereidigen (Dv. f. d. A.-A. § 4_2).

Rekruten, welche die Eidesleistung **verweigern**, ist (durch Verhandlungsschrift) zu eröffnen, dass ihre Weigerung wirkungslos sei, u. sie ebenso behandelt werden würden, als ob sie den Eid geleistet hätten (Kr. M. 27/12. 66).

Als Dolmetscher erhalten Mannsch. auf die Dauer jeder angefangenen halben Stunde 0,25 ℳ (Kr. M. 16/11. 11 * 309).

4. Neu angestellte **Unterärzte** sind darauf hinzuweisen, dass der Fahneneid sie zu einer eben so treuen Erfüllung auch ihrer besonderen Berufspflichten verbindlich macht. In der Verhandlung ist dies zu vermerken (Kr. M. 25/2. 73, H. II. 1. 9).

5. **Mil.-Beamte.** Zahlmeister werden durch den Gerichts-Offzr. in Gegenwart des (**Bat. &s.**- — Kr. M. 26/1. 03) Komdrs. vereidigt. — Der Vereidigung hat die vorgeschriebene *Vorhaltung* voranzugehen. — In der bei den Personalakten niederzulegenden Verhandlung ist hinzuweisen: a) auf die A. K. O. 21/11. 35, betr. die Amtsverschwiegenheit; b) auf die A. K. O. 24/12. 36, über die Trunkenheit; auch ist c) hinzuzufügen, dass, laut A. K. O. 12/5. 41, die Bestimmungen gegen das Schuldenmachen mit aller Strenge in Anwendung zu bringen sind (Kr. M. 18/5. 54, H. II. 1. 11).

Formel: ***Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden, dass Sr. Kgl. Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu u. gehorsam sein u. alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen u. Gewissen genau erfüllen will, &s.*** (Allerh. Vg. 6/5. 67, H. II. 1. 10).

Waffenmeister v. *VII.* P. § 11, Waffenmeister d. Feldart. u. Regimentssattler ebenso.

6. **Gendarmen** werden durch einen Gend.-Offzr. oder durch den Gerichts-Offzr. des Truppenteils, von dem sie zur Probedienstleistung abgesandt werden, vereidigt. — Formel nach 5; nur statt *Amtes*: *Dienstes*. — Dabei ist ihnen einzuschärfen, dass sich in dem militärischen Unterordnungs-Verhältnis nichts ändert (Kr. M. 22/4. 64 u. A. K. O. 22/8. 29 u. 10/9. 73, H. II. 1. 13).

7. Vereidigung der **Richter** &s. v. *IX.* C.

8. Alle **Reichsausländer**, die die preussische Staatsangehörigkeit (z. B. durch Patent) erworben haben, sind zu vereidigen, alle übrigen bei der Einstellung zu verpflichten. *„Ich N. N. gelobe auf Ehre u. Gewissen Treue gegen S. M. den deutschen Kaiser, sowie die Befolgung der erlassenen Vorschriften u. der mir gegebenen Befehle.“* Verlesung der Kriegsartikel u. Belehrung über Pflichten geht voraus. Verhandlungsschrift bleibt beim Truppenteil. Zutreffendenfalls erfolgt Gelöbnis dem Kontingentsherrn (Kr. M. 1/8. 05).

B. Beförderung und Versetzung.

1. Beförderung der Offiziere, Fähnriche und Fahnenjunker.

a. Offiziere.

Beförderung zum **Oberstleutnant** u. Beurteilung der Stabsoffzre. der Infanterie s. A. K. O. 8/11. 83.

Mit den **Abschiedsgesuchen** dürfen nicht die Vorschläge zur Besetzung der hierdurch frei werdenden Stellen eingereicht werden (Kr. M. 18/12. 48, H. II. 4. 161).

Bei Selbstentleibung, Tötung im Zweikampf, Fahnenflucht, Entfernung aus dem Offizierstand u. Dienstentlassung bleibt die **Stelle zu Sr. Majestät Verfügung** (A. K. O. 27/3. 38, H. II. 1. N. II z. 14.

Wenn **wieder angestellte** Offzre. *z. D.* bei Belassung im aktiven Dienst zur Beförderung herangestanden haben würden, können sie zur Charaktererhöhung vorgeschlagen werden (Mil.-Kabinet 4/5. 88, H. II. 1. 19). — Sonst können **inaktive** Offzre. nur durch Dienstleistung bei einer Mobilmachung eine Charaktererhöhung erwerben (A. K. O. 15/10. 89, H. II. 1. 19).

b. Fahnenjunker, Fähnriche u. Kadetten.

(Offzr.-Ergänzungs-V. 18/3. 05.) 1. 3. Das Offzr.-korps des Friedensstandes ergänzt sich aus 1. a) bei einem Truppenteil mit Aussicht auf Beförderung zum Offzr. angenommenen Fahnenjunkern u. b) Kadetten; — 2. Offzren. des Beurlaubtenstandes. — **Ausländer** (v. *I.* A. § 21) bedürfen Allerh. Genehmigung.

Vorbedingungen. Zur **Annahme** von Fahnenjunkern sind die Regts.- u. selbständigen Bats.-Komdre. befugt.

4. Fahnenjunker müssen körperlich brauchbar, unverheiratet u. schuldenfrei sein u. nach Herkunft, Erziehung u. Gesinnung Gewähr bieten, würdige Mitglieder des Offzr.-korps zu werden.

5. Junge Leute, nach Z. 4, können eingestellt werden, wenn sie bereits im Friedensstand dienen oder dem Beurl.-stande angehören.

6. Ein Fahnenjunker darf erst nach vollendetem 17. Lebensjahr, sowie nach Entlassung von seiner bisherigen Lehranstalt (Kr. M. 11/4. 12) eingestellt werden, auch muss ihm das Reifezeugnis zum Fähnrich vor Vollendung des 23. Lebensjahrs erteilt werden können (D. 2. 12). — 7. Junge Leute, die bei der Annahme als Fahnenjunker bereits dienten, werden, sobald sie den vorgeschriebenen Bildungsgrad nachgewiesen haben, als Fahnenjunker mit dem erlangten Dienstgrad in den Etat u. die Verpflegung aufgenommen. Die nachträgliche **Ueberführung** von Fahnenjunkern in die Reihe der Einj.-Freiwilligen wird durch die Gen.-Komdos. genehmigt (H. O. § $19._4$). — Zurückerstattung der Gebührnisse v. *XI.* A. I. E. § $52._6$. — Fähnriche können nur mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre versetzt oder entlassen werden. — Eine Ueberführung der vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Reserve beurlaubten Fähnriche in die Reihe der Einj.-Freiwilligen findet nicht statt (Kr. M. 6/4. 98).

Die Heranziehung eines **ausreichenden u. geeigneten Offiziersersatzes** ist eine ernste Pflicht der Truppenkommandeure. Die Fahnenjunker müssen aus Kreisen genommen werden, in denen der Adel der Gesinnung zu Hause ist, der das

Offizierkorps zu allen Zeiten beseelt hat. Neben den Sprossen der adligen Geschlechter, neben den Söhnen Meiner braven Offzre. u. Beamten erblicke Ich die Träger der Zukunft Meines Heers auch in den Söhnen solcher ehrenwerter bürgerlicher Häuser, in denen die Liebe zu König u. Vaterland, ein warmes Herz für den Soldatenstand u. christliche Gesittung gepflegt werden. Weder die Abiturientenprüfung darf als unabweisbare Bedingung hingestellt, noch eine übermässig hohe **Privatzulage** (s. auch Kr. M. 17/3. 10) verlangt werden. In der Regel sollen die Fusstruppen nicht mehr als 45 ℳ, die Feldart. nicht mehr als 70 ℳ u. die Kavallerie nicht mehr als 150 ℳ an monatlicher Zulage fordern. Die Verhältnisse grosser Garnisonen u. namentlich der Garde können geringe Erhöhungen erforderlich machen. Ich schätze die Regter. besonders hoch, deren Offzre. sich mit geringen Mitteln einzurichten u. doch ihre Pflicht mit der Befriedigung u. Freudigkeit zu erfüllen wissen, die den preussischen Offzr. von Alters her ausgezeichnet haben. In diesem Sinn mit Aufbietung aller Kräfte zu wirken, ist **Aufgabe der Truppenkommandeure.** Unausgesetzt haben sie es sich klar zu machen, dass es mehr als je darauf ankommt, Charaktere zu erwecken u. gross zu ziehen, die Selbstverleugnung bei ihren Offzren. zu heben, u. dass hierfür das eigne Beispiel in erster Linie mitwirken muss. Die Komdre. haben kostspieligen Geschenken, häufigen Festessen, übertriebenem Aufwand bei der Geselligkeit u. ähnlichen Dingen entgegenzutreten. Jeder Offzr. kann sich durch angemessene Förderung einer **einfachen, standesgemässen Geselligkeit** Verdienste um seine Kameraden erwerben; das *Repräsentieren* aber ist nur Sache der Kommandierenden Generale. Während Mir solche Offzre. namhaft zu machen sind, die den auf Vereinfachung des Lebens gerichteten Einwirkungen ihrer Vorgesetzten nicht entsprechen, so werde Ich die Kommandeure wesentlich mit danach beurteilen, ob es ihnen gelingt, einen geeigneten u. ausreichenden Nachwuchs heranzuziehen u. das Leben ihrer Offizierkorps einfach u. wenig kostspielig zu gestalten. — **Ich wünsche von Herzen, dass ein jeder Meiner Offzre. nach erfüllter Pflicht seines Lebens froh werde. Dem überhandnehmenden Luxus muss aber mit allem Ernst u. Nachdruck entgegengetreten werden** (A. K. O. 29/3. 90).

Auszug aus der A. K. O. 23/2. 99 * 81 betreffend **unlautere Angebote** gewerbsmässiger Geldleiher an Offzre.: Jeder Offzr. hat die an ihn gelangenden unlauteren Geldanerbietungen ohne Verzug seinem Vorgesetzten zu melden.

Die Komdre. haben vorzugsweise auch auf gutes **Sehvermögen** zu achten (A. K. O. 21/3. 61, H. I. 2. 3).

Verpflichtung der **höheren Vorgesetzten,** sich den Offizierersatz bei Besichtigungen vorstellen zu lassen &s., s. A. K. O. 24/2. 70.

Einstellung *entlassener* Offzre. als Gemeine v. *IX.* E.

8. **Der wissenschaftliche Bildungsgrad** ist a) durch das Reifezeugnis für die Universität (erworben auf einem deutschen Gymnasium, Realgymnasium, deutschen (D. 2. 12) Oberrealschule oder einer gleichberechtigten deutschen Lehranstalt mit 9 jähr. Lehrgang), b) das Zeugnis über bestandene Seekadetten-Eintrittsprüfung oder c) durch die Fähnrichs-Prüfung nachzuweisen. Von dieser können auf Antrag des Truppenteils von der

Mil.-Prüf.-Komm. von der Prüfung befreit werden (D. 10. 09 u. 2. 12), die die Reife für Oberprima (nach a) bedingungslos besitzen oder 1 J. die Prima (nach a) besucht haben, wenn die Zeugnisse genügen. — 9. Die Zulassung zur Fähnrichs-Prüfung ist abhängig von dem Nachweis des Reifezeugnisses für Prima der Z. 8 genannten Lehranstalten, wenn dieser Nachweis durch die Zeugnisse nach Anl. 10 zweifellos dargetan ist. s. auch Z. 10. — 11. Zur Anerkennung des Zeugnisses einer nichtdeutschen Lehranstalt bedarf es in jedem Fall besonderer Entscheidung, die vom Truppenteil beim Kr.-Ministerium zu beantragen ist. Beizufügen ist Stammliste nach Anl. 6 (D. 10. 09), Zeugnis, Lehrplan der Anstalt u., sind diese in fremder Sprache, amtlich beglaubigte Uebersetzung. — 12. Zum Fähnrich kann ein Fahnenjunker nur vorgeschlagen werden, wenn ihm vor vollendetem 23. Lebensjahr (Abweichen von Altersgrenze nur mit Allerh. Ermächtigung — D. 10. 09) das Zeugnis der Reife zum Fähnrich Allerh. Orts erteilt worden ist (D. 6. 06). Letzteres darf erst nach Erwerbung des Führungs- u. Dienstzeugnisses beantragt werden.

13. **Die Fähnrichs-Prüfung** ist vor dem Eintritt abzulegen. Nur solche, die erst später zum Dienst auf Beförderung übertreten, u. Offzre. des Beurlaubtenstandes sind während ihrer Dienstzeit oder Dienstleistung zur Prüfung zuzulassen. — 14. Urlaub (nur ein zusammenhängender ist überhaupt zulässig) zur Vorbereitung ist zu vermeiden. — 15. Die Anmeldung erfolgt durch den Truppenteil (v. unten II. 23).

18 u. Kr. M. 14/12. 06. 07. 5. Die dienstliche Geeignetheit ist durch ein von dem Chef u. den Offzren. der Kompagnie &s., dem Bats. &s.- u. dem Regts.-Komdr. auszustellendes **Führungs- u. Dienstausbildungszeugnis** nach Muster 6a — D. 8. 10 (Muster der Beilage II. der Dv. der Kriegsschulen empfiehlt sich nicht) nachzuweisen. — Es muss sich aussprechen über die körperlichen, geistigen u. sittlichen Eigenschaften des Fahnenjunkers, über Führung u. Diensteifer, sowie über die erworbenen Dienstkenntnisse. Hierzu ist besonders anzuführen, dass *er nicht nur im Dienst als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichen Zweigen des Uoffzr.-Dienstes ausgebildet* (die wirklich erfolgte Ausbildung muss bescheinigt werden) sei. Ferner die Angabe, an welchem Tage der Fahnenjunker geboren (D. 10. 09) u. eingetreten ist u. dass er mindestens 6 Monate praktischen Dienst bei der Truppe getan hat. (War die Dienstleistung eine ununterbrochene, so empfiehlt sich dies anzugeben, unbestimmte Angaben sind zu vermeiden.) Hierbei rechnet die Zeit von Krankheit, Urlaub &s. nicht, wenn sie länger als 10 Tage gedauert hat, die Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensjahr aber nur im Krieg.

19. Nach Erwerbung des *Dienstausbildungszeugnisses* wird das **Reifezeugnis** durch die Truppenteile bei der Ob.-Mil.-Prüf.-Kommission beantragt. — 20. Auf Grund der Reifezeugnisse erfolgt der **Vorschlag zum Fähnrich.**

Den Anträgen auf Ernennung von Fähnrichen u. von Offzren. ist stets beizufügen, dass die Betreffenden **schuldenfrei** sind (A. K. O. 20/11. 57, H. I. 2. 3). — Auf der Kriegsschule gemachte Schulden sind auf dem Dienstweg zur Kenntnis der Gen.-Insp. d. Mil.-Erzieh. &s.-W. zu bringen (Gen.-Insp. 12/3. 81).

25. **Befreiung vom Besuch der Kriegsschule.** a) Fähnriche

die im Besitz vollgültiger Abiturientenzeugnisse vor Einstellung als Fahnenjunker (D. 2. 12) mindestens zwei Semester (D. 6. 06) auf einer deutschen Universität &s. (s. Anl. II) studiert haben (haben sie auf ausserdeutschen studiert, ist die Allerh. Entscheidung einzuholen [Gesuchsl.-B. 3.$_{o}$]), können nach Vorbereitung nach den Grundsätzen der Kriegsschule auf Antrag des Truppenteils, ohne 6 Monate als patentierte Fähnriche gedient zu haben, zur Prüfung zugelassen u. wenn sie diese bestehen, nach Wahl (42) sofort zur Beförderung vorgeschlagen werden.

b) Fähnriche, deren Befreiung durch Altersverhältnisse oder ganz besondere Umstände gerechtfertigt erscheint u. die mindestens 6 Monate als pat. Fähnriche gedient u. eine mindestens 5 mon. Vorbereitung nach den Grundsätzen der Kriegsschule genossen haben. (Allerh. Entscheidung durch Gesuchsliste.) Die Betreffenden können zwar nach bestandener Prüfung zum Offzr. vorgeschlagen werden, die Truppenteile haben aber mit den Vorschlägen gleichzeitig den *Vorbehalt der Patentierung u. Gehaltsbewilligung bis zur Beförderung der Kriegsschüler des Lehrgangs, zu dem ihre Zulassung angängig gewesen wäre.* zu beantragen.

c) **Offzre. des Friedensstands** (D. 6. 06), die vor Ablegung der Offzr.prüfung Allerh. Orts als Lts. angestellt wurden u. **Offzre. des Beurlaubtenstands,** denen Allerh. Orts die Erlaubnis zum Uebertritt erteilt worden ist, nachdem sie den wissenschaftlichen Bildungsgrad nachgewiesen haben u. eine gründliche Vorbereitung genossen haben (wie 25). — Anträge zum Uebertritt dürfen nur bei ganz jungen Offzren. unter besonderer Begründung u. Vorlegung des Annahmescheins eines Truppenteils gestellt werden. Die Patentierung erfolgt vom Tag der Anstellung (A. K. O. 1/10. 60).

26—29. **Kriegsschüler** v. V. C. 20. Z. 54—59.

32. Fähnriche, die vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr mindestens 6 Monate als pat. Fähnriche gedient u. sich dienstl. u. ausserdienstl. gut geführt haben, können bei der Ob.-Mil.-Prüf.-Komm. zur **Offiziersprüfung** angemeldet, auch ausnahmsweise auf Antrag der Insp. d. Kriegssch. durch die Gen.-Insp. vor 6 monatiger Dienstzeit zugelassen werden.

42. Ein Fähnrich, für den das Reifezeugnis zum Offzr. eingegangen ist, wird Sr. Majestät zur **Beförderung zum Offizier** vorgeschlagen (Schuldenfreiheit v. Z. 20), nachdem das Offizierkorps erklärt hat, dass es ihn *für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten,* u. nachdem in einem besonderen Zeugnis bescheinigt ist, dass *er die einem Offzr. nötige praktische Dienstkenntnis besitzt.* — Ist die Minderheit, oder sind nur einzelne Offzre. gegen die Wahl, so haben sie ihre abweichende Meinung zu begründen, u. die Behörde, die den Vorschlag Allerh. Orts vorlegt, entscheidet, in wie weit diese zu berücksichtigen ist.

43. a) Die Reihenfolge der Patente aller an einem Tage beförderten oder patentierten Lts. richtet sich nach den Leistungen der Offzr.-Prüfung (D. 10. 09).

b) **Abiturienten** erhalten ein vordatiertes, in gleicher Weise wie Z. 43 festzusetzendes Patent. — c) F., deren Bef. hinausgeschoben, erhalten gegenüber ihren Altersgenossen ein der Verzögerung entsprechendes Patent, ebenso die absichtlich später Beförderten gegenüber den mit ihnen Geprüften u. — d) zur Wiederholung der Prüfung zugelassene ein solches für die Gruppe, bei der sie bestehen (D. 10. 09).

44. Der Truppenteil ist befugt, die Vorpatentierung zu erbitten für einen F., der ohne eigne Schuld in seiner Laufbahn erheblich aufgehalten wurde (D. 10. 09).

49. (Aufnahme-B. d. Kgl. Kad.-K. v. 99 § 1 u. D. 1. 04). Sämtliche **Kadetten***), welche Obersekunda mit Erfolg besucht haben, legen die Fähnrichsprüfung ab, sofern sie nicht behufs späterer Ablegung der Reifeprüfung nach Unterprima versetzt werden (D. 2. 12). Nach bestandener Prüfung werden sie a) als charakterisierte Fähnriche, Uoffzre., Gefreite oder Gemeine in Vorschlag gebracht oder b) in die Selekta versetzt. — 51. Körperlich ungenügend entwickelte (D. 2. 12) werden der Unterprima als Hospitanten (bis zu 1 in jeder Klasse) überwiesen, die übrigen ins Elternhaus beurlaubt u. 9 Mon. nach der F.-Prüfung vorgeschlagen, s. Z. 51 u. D. 6. 10 u. 2. 12. — 52. Für charakt. Fähnriche kann das *Reifezeugnis* frühstens im 7. Monat ihrer Dienstzeit beantragt werden. Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensj. ist anzurechnen.

53. **Obersekundaner,** welche die Prüfung nicht bestehen u. zu einer 2. u. (teilweisen oder vollständigen) letzten Prüfung zu verweisen sind, sowie Zöglinge, die trotz genügender körperlicher Entwicklung zur Prüfung nicht zugelassen werden, kehren, wenn sie nicht nach Entscheidung des Komdos. d. Kad.-Korps (D. 2. 12) noch 1 J. im Korps behalten werden, in der Regel zu ihren Angehörigen zurück oder werden als Gemeine (ausnahmsweise auch als Uoffzre. oder Gefreite) eingestellt. — 54. Den auf Wunsch der Angehörigen oder wegen Unfleisses oder mangelhafter Füh-

*) Die **Erziehungsbeiträge** für Kadetten *mit Anwartschaft* betragen (je nach den Verhältnissen der Eltern) 90, 180, 300, 450 oder 800 *M*, für Kadetten *ohne Anwartschaft* 800 *M*. Ausserdem gibt es einige Freistellen. Ausländer zahlen 1500 *M* jährlich. Die Aufnahme erfolgt auf Grund Allerh. Genehmigung, zur Besetzung der Stellen mit vollem Erziehungsbeitrag (800 *M*) ist der Komdr. des Kadettenkorps ermächtigt. — **Anmeldung** nach vollendetem 8. Lebensjahr der Knaben beim Kommando des Kadettenkorps, Berlin S.W. 11, Hallesches Ufer 24. (Württemberger an das Kgl. W. Kr.-Ministerium.) — Die Aufzunehmenden müssen das 10. Lebensjahr vollendet u. dürfen das 15. noch nicht überschritten haben. — Vorgängige ärztliche Untersuchung ist zu empfehlen, da unentwickelte &s. Knaben ihren Angehörigen auf deren Kosten zurückgeschickt werden. Dies geschieht auch bei mangelhafter wissenschaftlicher Reife für die dem Lebensalter entsprechende Klasse. — Auf nochmalige Einberufung ist kein Anspruch (D. 1. 04). — *Zum Unterricht zugelassene* Söhne der Offzre., Erzieher, Lehrer u. Beamten des betreffenden Hauses zahlen kein Schulgeld.

Ausserdem werden vom Ministerium 6 Mil.-Fundatistenstellen der **Ritterakademie zu Liegnitz** an für den Militärstand bestimmte Söhne in Schlesien geborener, bedürftiger, adeliger Offiziere (auf 5 Jahre) verliehen. Die Söhne müssen auch in Schlesien geboren, oder die Väter müssen wenigstens zur Zeit der Anmeldung dort ansässig sein. Der Aufzunehmende muss mindestens die Kenntnisse der Gymn.-Quarta haben u. 12 Jahre alt sein. Bewerbung bei der Kav.-Abteilung des Kriegsministeriums (Kr. M. 4/9. 97 * 275).

Freistellen der **Landesschule Pforta** s. Kr. M. 19/4. 87 * 121.

rung aus Sekunda entlassenen u. darauf in das Heer eintretenden Kadetten darf das *Reifezeugnis* erst 1 Monat später ausgestellt werden, als den ehemaligen Klassengenossen, die nach Vollendung der Sekunda u. Ablegung der Fähnrichprüfung als charak. Fähnriche eintreten. — Kadetten, die auf Wunsch der Eltern nach Eintritt in die Fähnrichs-Prüfung u. vor Erlass der Kadettenverteilung entlassen werden, dürfen nur mit Allerh. Genehmigung als Fahnenjunker angenommen werden. — 54 a. Obersekundaner mit guter Führung, die Aussicht bieten dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, werden auf Wunsch der Eltern &s. nach Unterprima versetzt. (D. 2. 12).

56. Die **Unterprimaner** werden, je nach dem Wunsch ihrer Angehörigen, entweder zur Anstellung als patentierte Fähnriche vorgeschlagen oder in die Oberprima versetzt.

58. **Oberprimaner**, welche die **Abiturientenprüfung** (nach dem Lehrplan eines Realgymnasiums) bestehen (*dienstuntaugliche* können auf Wunsch der Angehörigen zur *versuchsweisen* Einstellung vorgeschlagen werden — Kr. M. 3/3. 92), sind zum Eintritt als patentierte Fähnriche unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule vorzuschlagen. Sie erhalten ein Offiziers-Patent mit den Selektanern, mit denen sie gleichzeitig die Fähnrichsprüfung abgelegt haben, die Patentierung darf nicht vor zurückgelegtem 17. Lebensjahr erfolgen.

61. **Selektaner**, welche die Prüfung bestehen u. dazu geeignet erscheinen, werden zu Leutnants (mit einem Patent 3 Monate nach ihrer Anstellung), die übrigen Bestandenen zu Fähnrichen eingegeben. Letzteren kann das Reifezeugnis von 2 bis 6 Monaten (vom Tag ihres Eintritts in das Heer an) vorenthalten werden, vor dem es bei der Ober-Mil.-Prüf.-K. nicht beantragt werden darf. — 62. Selektaner, die nicht bestanden haben oder zur Prüfung nicht zugelassen worden sind, werden zum Fähnrich vorgeschlagen u. sind den Z. I. 30—42 unterworfen. Wer nicht bestanden hat, ist zu einer 2. u. letzten Prüfung (Vorbereitung bei der Truppe oder für die bei der Schlussberatung bestimmte Dauer auf Kriegsschule) nach der in der Schlussberatung bestimmten Frist zu verweisen, die übrigen können vom Truppenteil (zwar ohne Kriegsschulbesuch, aber nur nach Vorlegung guter Führungs- u. Dienstausbildungszeugnisse) zur Offiziersprüfung angemeldet werden.

65. **Auszeichnung vor dem Feind** befreit von der Fähnrichsprüfung u. fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Krieg auch von der zum Offzr. — Nur Feldwebel (Wachtmeister) u. patentierte Fähnriche dürfen sogleich zum Offzr., alle übrigen müssen zunächst zum Fähnrich vorgeschlagen werden. — Ob die Auszeichnung nur einen Vorschlag zum Fähnrich oder auch die spätere Beförderung zum Offzr. begründen soll, entscheidet der Komdr.; es ist streng darauf zu achten, dass auf diese Weise nicht Ungeeignete in die Offizierkorps kommen. Vollständige moralische u. dienstliche Reife müssen in erster Linie gefordert werden.

II. **Prüfungen.** (Do. für d. Ob.-Mil.-Prüf.-Kommission.) 23. Die **Anmeldung** geschieht durch den Truppenteil. Auf Einberufung ist nur zu rechnen, wenn die Papiere (s. 24. u. 25.) bis zum Schluss des Monats vor der Prüfung (D. 10. 09) eingehen.

27. Die **Einberufung** geht an den Truppenteil.

28. Die Einberufenen haben nicht früher als am Abend vor

dem Prüfungstage einzutreffen u. erhalten sogleich Wohnung im Dienstgebäude (Berlin S.W. 68. Lindenstrasse 4).

31. Das Ergebnis der Prüfung wird den Geprüften mündlich, u. den Divisionen, Inspektionen, sowie den sächsischen u. württembergischen Ministerien sofort schriftlich mitgeteilt.

33. Die von ausserhalb Einberufenen haben spätestens 24 Stunden nach der Prüfung u. nach der Abmeldung beim diensthabenden Offzr. abzureisen. Für die nach beendeter Prüfung etwa zu Beurlaubenden sind die Urlaubspässe von den Truppenteilen an die Kommission einzusenden.

48. Das **Reifezeugnis** zum Fähnrich wird vom Truppenteil unmittelbar bei der Kommission beantragt. — Der Antrag muss spätestens am 2. früh der Kommission vorliegen (Kr. M. 14/12. 06. 07. 5).

2. Beförderung der Unteroffiziere.

(B. 28/8. 09. Beil. z. A. V. B. Nr 20. 09.) **Vorbemerkungen.** 2) *Truppenteil* ist jede Formation (ausschl. Stäbe) mit besonderem Etat, bei Feldart. die Abteilung. Uoffzre. der Stäbe gehören zum *Truppenteil* (Bat. &s.), dessen Abzeichen sie tragen.

3) Wo die Beförderung oder Gewährung höherer Gebührnisse von Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit (die vom wirklich erfolgten Dienstantritt berechnet, voll zurückgelegt sein muss) abhängt, ist nur die aktive zu berechnen. *Kriegsjahre* zählen dabei nicht doppelt.

I. Umfang u. Art der Beförderung. § 1. 2) Ueber die Etats darf eine Beförderung (auch ohne Gewährung der höhern Gebührnisse) nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

3) Wird die Ernennung ausgesetzt, geschieht dies auf Befehl des befördernden Vorgesetzten. Beförderungen mit der Bezeichnung *überzählig* haben höhere Gebührnisse nicht zur Folge. — 4) Uebergang von Dienstgraden ohne Gebührnisse zu solchen mit Gebührnissen, Wechsel zwischen den verschiedenen Arten der Vizefeldwebel &s. mit Gebührnissen wird durch Befehl des § 11 gen. Vorgesetzten ausgesprochen, gilt aber nicht als Beförderung, obgleich die Bedingungen wie für solche massgebend sind. In jedem Fall sind für den Uebertritt die gleichen Bedingungen massgebend, wie für eine Beförderung. Für Gewährung u. Versagung höherer Gebührnisse ohne Beförderung ist ebenfalls ein Befehl erforderlich.

5) In der Zeit vom 1/3.—2/4. u. vom Herbstentlassungstag — 2/10. frei werdende Stellen werden erst besetzt, wenn Mitteilung eingegangen ist, wie viele Uoffzr.-Schüler einzustellen sind.

Mannschaften der Fusstruppen &s. (v. *XI.* A. 1. E. § 46.$_{1}$. a), die freiwillig ein 3. Jahr dienen, dürfen nicht aus dem *Frontdienst* abkommandiert u. zu Uoffzren. erst befördert werden, wenn geeignete Kapitulanten, die zu 4jähriger Dienstzeit sich verpflichtet haben, bei der Kompagnie &s. nicht mehr vorhanden sind (A. K. O. 31/3. 00 * 183).

§ 2. Beförderung nach der Stellenzahl unter Gewährung der höheren Gebührnisse. 2) Kann die Stelle eines Feldwebels &s., etatsmässigen Vizefeldwebels &s. in Ermangelung geeigneter Personen nicht sogleich besetzt werden, so darf ein Uoffzr. mehr gelöhnt werden. Ebenso, wenn eine Fähnrichsstelle offen ist. v. *XI.* A. 1. E. § 38.$_{5}$.

3) Bei der Infanterie &s. u. dem Train dürfen ausseretatsmässige Vizefeldwebel &s. mit Gebührn. der etatsm. Vizefeldw. ernannt werden. Die Zahl wird vom Ministerium festgesetzt. — Für deren Einreihung kommen auch freie Uoffzr.stellen in Betracht, wenn die Einzureihenden 9 Jahre dienen. Sie treten dann zu den Vizefeld. nach 9jähr. Dienstzeit über u. können (falls sie Dienst *mit der Waffe* leisten), über die Zahl von einem in jeder Komp. geführt werden, bis zum Ausscheiden &s. des vorhandenen Vizef. nach 9j. Dienstzeit (Kr. M. 16/5. 07).

4) Die Registratoren der Gen.-Komdos. &s. können bei ihrer Ernennung zu Feldwebeln &s. befördert werden (Fr.-Bes.-V. § 38 ₃).

5) Die als *Mil.-Anwärter* zur *Anstellung auf Probe* oder zur *Probedienstleistung* aus der Truppe, dem Reitinstitut, der Reitschule Paderborn u. den mil. Strafanstalten, von Uoffzr.-Schulen u. Vorschulen, der Inf.-Schiessschule u. der Gewehr-Prüf.-Komm., Bez.-Komdos. u. Bekleidungsämtern abkommandierten etatsmässigen Feldwebel &s. (auch San.-Feldw. — Kr. M. 21/3. 10 * 63), Vizefeldwebel &s. (die etatsm. der Truppenübungs &s.-plätze nicht) **dürfen** in ihrem Dienstgrad ersetzt werden, zugleich dürfen die dadurch freiwerdenden Vizefeldwebel &s.-, Uoffzr.- u. Gem.-Kap.-stellen besetzt werden, bei den Strafanstalten muss für jeden Komdrten. eine Uoffzr.stelle offen bleiben. Die Komdrten. stehen beim Rücktritt vom Kommando über den Etat. — Ebenso **dürfen** die in der Komp. &s. mit der Waffe Dienst leistenden Vizefeldwebel &s. nach 9jähr. Dienstzeit (§ 3.₂, Abs. 2) bei Komdos. zur *Probedienstleistung &s.* durch Sergeanten, welche die Vizefeldwebel &s.-gebührnisse bereits beziehen, in ihrem Dienstgrad ersetzt werden. Beim Rücktritt vom Komdo. kommen sie auf die beschränkte Zahl von einem bei jeder Komp. &s. nicht in Anrechnung. — Die Stellen der zur *Anstellung auf Probe* oder *Probedienstleistung* kommandierten übrigen Vizefeldwebel &s., Sergeanten u. Uoffzre. werden erst nach deren Ausscheiden besetzt. — Es ist unzulässig, zur *Probedienstleistung &s.* abkommandierte ausseretatsmässige Vizefeldwebel &s. vor Antritt ihres Komdos. in freie Stellen etatsmässiger Feldwebel &s., Vizefeldwebel &s. einzureihen oder sie mit solchen die Dienststellen wechseln zu lassen, um so eine Ersatzbeförderung zu ermöglichen. — Die Truppe hat keinen Anspruch, bei jeder Komp. &s. einen Vizefeldwebel &s. nach 9jähr. Dienstzeit zu besitzen (Kr. M. 4/7. 08). — Demobilmachung s. Z. 6.

§ 3. **Beförderung nach der Dienstzeit** (v. § 1). A. Unter Gewährung der höheren Gebührnisse. 1) Nach 5½jähr. Dienstzeit **dürfen** etatsm. Uoffzre. (Bat.-tamb., Fahnenschmiede) zu Sergeanten (Oberfahnenschm.) befördert werden. Muss die Beförderung unterbleiben, so dürfen ihnen nach 5½j. Dienstzeit die Serg.-Gebührnisse u. nach 9j. die Vizefeldw.-Geb. gewährt werden; sie behalten Rang, Bezeichnung u. Abzeichen der Uoffzre. — Mil. Strafanstalten v. V. C. 5.

2) Nach **9jähriger** Dienstzeit **dürfen** zu Vizefeldwebeln &s. befördert werden (Stabsord. nicht) in etatsmässigen Stellen befindliche Sergeanten (Bat.-tamb., Oberfahnenschmiede). — Von den in der Komp. &s. mit der Waffe Dienst leistenden Sergeanten (einschl. der vorübergehend abkomdrten. u. der zeitweise

vom Dienst mit der Waffe Befreiten) darf jedoch in jeder (auch Masch.-Gew.- — Kr. M. 13/10. 09) Komp., Esk., Batt., Masch.-Gew.- u. Bespann.-Abteilung nur je **einer** zum Vizefeldwebel &s. befördert werden. (*Dienst mit der Waffe* bedeutet die Beaufsichtigung u. Ausbildung von Mannschaften im Exerzier-, Schiess- u. Felddienst.) — Regts.- u. Bats.-Kammeruoffzre. u. &s.-Quartiermeister tun nicht *Dienst mit der Waffe* u. dürfen über die beschränkte Zahl zu Vizefeldwebeln &s. mit Gebührnissen befördert werden (Kr. M. 30/11. 06), ebenso sämtliche Sergeanten der Uoffzr.-schulen u. -vorschulen in etatsm. Stellen nach 9jähr. Dienstzeit. — Dagegen dürfen über diese beschränkte Zahl hinaus alle dauernd oder von vornherein für unbestimmte längere, soweit sich übersehen lässt, mehr als 1j. Zeit abkomdrten. oder in der Komp. &s. nicht *Dienst mit der Waffe* leistenden Sergeanten in etatsm. Stellen, nach 9j. Dienstzeit zu Vizefeldwebeln &s. befördert werden. Die zur inform. Beschäftigung oder Probedienstleistung Komdrten. zählen dazu nicht. — Ferner dürfen über die vorstehend beschränkte Zahl hinaus Sergeanten mit mehr als 9j. Dienstzeit in etatsm. Stellen, welche die Vizefeldwebel &s.-gebührnisse beziehen, beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Vizefeldwebeln &s. nach 9j. Dienstzeit befördert werden. — Den Sergeanten (einschl. Stabsord.), die trotz zurückgelegter 9jähr. Dienstzeit von Beförd. zum Vizefeldwebel &s. ausgeschlossen bleiben, dürfen die Vizefeldwebel &s.-Gebührnisse gewährt werden; sie behalten Rang, Bezeichnung u. Abzeichen der Sergeanten. — Mil. Strafanstalten v. V. C. 5.

3) Uoffzre., die infolge Abkomdrung. aus dem Etat des Truppenteils ausgeschieden sind — etatsmässige Schreiber &s. in *besondern Uoffzr.-Stellen* —, werden bei der Beförderung zu Sergeanten u. Vizefeldwebeln &s. nach denselben Grundsätzen (§ 3.$_1$ u.$_2$) wie die übrigen Uoffzre. behandelt. Kehrt ein solcher Uoffzr. vom Komdo. in den Frontdienst zurück, so ist er aus der *besondern Uoffzr.-Stelle* ausserh. des Truppenteils in die 1. frei werdende Uoffzr.-Stelle seines Truppenteils zu übernehmen, bis zum Freiwerden aber aus ersterer zu lohnen.

Bei Komdos. der Abs. 1 erwähnten Uoffzre. zur *Probedienstleistung &s.* dürfen sie durch andere Uoffzre. im Komdo. ausserhalb des *Frontdienstes* ersetzt werden, ihre Stellen sind aber bis zum Ausscheiden offen zu halten.

B. Ohne Gewährung der höheren Gebührnisse. 4) Nach 9monatiger Dienstzeit Einj.-Fr. nach *VII.* H. — H. O. § 20.$_4$ u.$_5$b. — 5) Nach **2jähriger** Dienstzeit **dürfen** zu überz. Uoffzren. (überz. Fahnenschmieden) befördert werden: a) Kapitulanten (Beschlagschmiede) mit Kapit.-Löhnung, die sich zu Uoffzren. (Fahnenschmieden) eignen, mangels offener Stellen aber nicht zu etatsmässigen Uoffzren. (Fahnenschmieden) befördert werden können; — b) Stabsord., die Kapitul.-Löhnung beziehen u. sich zu Uoffzren. eignen; — c u. d) Hilfsmusiker bei etatsm. Musikkorps (auch II/89 u. III/83 u. 96) u. die beim Lehr-Bat. u. den Uoffzr.-schulen als Musiker dienstleistenden Spielleute;

6) nach **5½jähriger** Dienstzeit **dürfen** zu überz. Sergeanten (überz. Oberfahnenschmieden) befördert werden: a) die nach 5. a Beförderten (bei der Einreihung in etatsmässige Stellen findet § 3.$_1$ u.$_2$ Anwendung), — b) Hoboisten, Hornisten, Trompeter,

— c u. d) die nach 5. c u. d Beförderten.

7) Nach **9jähriger** Dienstzeit **dürfen** zu überz. Vizefeldwebeln &s. befördert werden die Hoboisten &s. u. die 6. c bezeichneten Hilfsmusiker, die überz. Sergeanten sind u. als Korpsführer verwendet werden. Zu solchen ernennt, 1 für jedes Musik (Train nicht) &s.-korps (Kr. M. 27/10. 09) der nach § 11 befördernde Vorgesetzte, sie dürfen erst beim Ausscheiden in ihrem Dienstgrad als Vizefeldwebel &s. ersetzt werden.

8) Nach **15jähriger** Dienstzeit **dürfen** zu überz. Vizefeldwebeln &s. befördert werden: überzählige Sergeanten (überz. Oberfahnenschmiede), die in Anerkennung guter u. treuer Dienste einer besonderen Auszeichnung würdig sind.

§ 4. **Beförderung nach besondern Bestimmungen,** ohne Gewährung der höheren Gebührnisse. Zu überz. Uoffzren. **dürfen** befördert werden: a) Fahnenjunker, sofern Uoffzr.-Stellen nicht frei sind; — b) Uoffzr.-Schüler in den letzten 6 Monaten vor ihrem Uebertritt; — c) Volksschullehrer v. *II.* A § 13.$_9$.

II. Anderweite Bedingungen. § 5. 1) Eine Beförderung innerhalb der Etats ist von dem **dienstlichen Verhältnis** der zu Befördernden insofern abhängig, als: a) zu Feldwebeln &s., etatsm. u. ausseretatsm. (§ 2.$_3$) Vizefeldwebeln &s. Uoffzre. nur befördert werden dürfen, wenn sie von der Beförderung ab den Dienst der neuen Stelle wahrnehmen. Feldwebel &s., etatsmässige u. ausseretatsmässige Vizefeldwebel &s. dürfen, unbeschadet der Bestimmungen über Kommando im Interesse der Zivilversorgung, nur in andere etatsmässige Stellen von Feldwebel &s. u. Vizefeldwebel &s. abkommandiert werden. Die nach § 2.$_5$ über den Etat stehenden Feldwebel &s., Vizefeldwebel &s., sowie die übrigen Vizefeldwebel &s. (§ 3.$_2$ u.$_7$ u.$_8$) werden von dieser Best. nicht getroffen. — b) solche Gemeine, auch Oekonomiehandwerker (ausg. Handwerksmeister) überhaupt nicht zu Uoffzren. zu befördern sind, deren dienstl. Verhältnis (z. B. als Burschen) der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht. Ebenso ist die Verwendung von Uoffzren. in solchen Stellungen — überhaupt **jede** dem Ansehen des Standes nicht entsprechende (Kr. M. 13/9. 09 * 273), unzulässig. — 2) Ehemalige Burschen zu Uoffzren. zu befördern ist nur dann zulässig, wenn sie in den *Frontdienst* zurückgetreten sind, dort in längerer (mindestens $\frac{1}{2}$jähr.) Dienstzeit ihre Geeignetheit nachgewiesen haben — u. vor dem 12. Dienstjahr noch 2 Jahre als Uoffzre. dienen können (Kr. M. 25/10. 04).

§ 6. **Erprobte dienstliche und ausserdienstliche Zuverlässigkeit u. militärische Brauchbarkeit** sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher der Dienstgrad ist, um so grössere Ansprüche müssen hierin gestellt werden.

2) Mangelnde Befähigung (Z. 1) **allein** hält nur die Beförderung auf, nicht aber die Gewährung höherer Gebührnisse ohne Beförderung. — 3) Letztere kann versagt werden, wenn gegen das dienstl. u. ausserdienstl. Verhalten erhebliche Ausstellung vorliegt (z. B. unwürdiges Verhalten, das voraussichtlich zur Aufhebung von Kapit. oder Dienstverpfl. führt, Erneuerung der Kapit. ausgeschlossen erscheinen lässt, schwebende gerichtliche Untersuchung).

4) Aussetzen der Beförderung u. das Versagen höherer Gebührnisse ohne Beförderung kann dauernd oder vorübergehend

sein. — 5) Nach Behebung der Anstände ist die vorläufig versagte höhere Löhnung vom 1. des Monats der Bewilligungsverfügung ab zu gewähren.

Vor Aufrücken u. Beförderung von **Abkommandierten** ist das Urteil des Truppenteils (einschl. Gend.) oder der Mil.-Behörde zu berücksichtigen, zu dem sie komdrt. sind.

7) Wird eine Stelle frei, u. ist ein geeigneter Uoffzr. nicht verfügbar, so treten §§ $2._{2}$ u. $7._{3}$ Abs. 2 in Kraft.

§ 7. **Reihenfolge.** 1) Die Auswahl der zu Uoffzren., etatsmässigen u. ausseretatsmässigen Vizefeldwebeln &s., Feldwebeln &s., Hoboisten &s. zu Befördernden findet ohne Rücksicht auf Dienstzeit u. Dienstalter in erster Linie nach der Befähigung statt. Nur bei gleicher Befähigung gibt die Dienstzeit, bei Gleichheit dieser das Lebensalter den Ausschlag.

2) Die **Auswahl** ist beschränkt: a) für die Beförderung zum Uoffzr. auf Komp. &s., Masch.-Gew.- u. Besp.-Abt., Bez.-Komdo.; sonst auf den Verband mit Besoldungs &s.-Etat; — b) zum etatsmässigen Vizefeldwebel &s. bei der Kavallerie auf das Regiment, sonst Komp. &s. (wie a). — Die Beförderung der übrigen Z. 1 Genannten erfolgt ohne diese Beschränkung.

3) Die **Reihenfolge** für die Beförderung zu überz. Uoffzren., Sergeanten u. überz. Sergeanten, Vizefeldwebeln &s. nach 9jähr. Dienstzeit u. überz. Vizefeldwebeln &s. wird von der Länge der Dienstzeit bestimmt. Das Alter im Dienstgrad ist auf Beförderung u. Gewährung höherer Gebührnisse ohne Beförderung ohne Einfluss. Ist die Beförderung Einzelner dauernd oder vorübergehend auszusetzen, so wird dadurch die Ernennung der in der Dienstzeit Jüngeren nicht aufgehalten.

Für die Beförderung der in der Komp. &s. *mit der Waffe* dienstleistenden Sergeanten zu Vizefeldwebeln &s. nach 9jähr. Dienstzeit (§ $3._{2}$ Abs. 2) ist Auswahl zu treffen wie Z. 2. b.

Die Ueberführung etatsm. oder ausseretatsm. Vizefeldwebel &s., die 9 Jahre dienen, zu den Vizefeldwebeln &s. nach 9jähr. Dienstzeit, um Uoffzre. mit weniger als 9 Dienstjahren zu etatsm. oder ausseretatsm. Vizefeldwebeln &s. zu befördern, ist unzulässig.

4) Für die **Bezirksfeldwebel** kommen in Betracht: a) Die Uoffzre. der Bez.-Komdos., die aus diesen hervorgegangenen Schreiber höherer Kommandobehörden, andere Schreiber dieser (ohne Rücksicht auf die Waffe, aus denen sie hervorgegangen — Kr. M. 9/7. 06) u. b) ausnahmsweise Uoffzre. aus der Front. — Die Geeigneten u. in Aussicht Genommenen werden zu dem vom Gen.-Komdo. für seinen Bereich allgemein festzusetzenden Zeitpunkt — jedoch nicht vor Beförderung zum Sergeanten — in eine vom Gen.-Komdo. für den Korpsbezirk zu führende **Liste** einzutragen. Getrennt nach Abschnitt a u. b u. innerh. dieser nach der Dienstzeit, bei Gleichheit dieser nach Lebensalter. Wird infolge schlechter Führung oder sonstiger Ungeeignetheit die Befähigung erst nach dem allgemein festgesetzten Zeitpunkt zugesprochen, darf die Einreihung nach dem Tage der Erlangung der Befähigung erfolgen.

Die Besetzung einer Stelle erfolgt vom Gen.-Komdo. durch Ueberweisung des Aeltesten der Liste. Reihenfolge der Liste ist einzuhalten, Anwärter nach b kommen erst in Frage, wenn solche a nicht mehr vorgemerkt sind. Wünsche für bestimmte Stellen dürfen berücksichtigt werden, die Betreffenden müssen bis zum

Freiwerden dieser auf Beförderung zum Bez.-Feldwebel verzichten.

5) Uoffzre. u. Kapit. dürfen mit ihrer Zustimmung hinter jüngere Uoffzre. gleichen Dienstgrads, auch in Stellen eines niedrigeren Dienstgrads eingereiht werden. Sie behalten Dienstgrad u. Abzeichen (Uoffzre. aus der Schutztruppe ebenso — Kr. M. 30/6. 04 * 244) bei. Solche Uebereinkunft ist im Eingang der Kapitulations-Verhandlung bestimmt zu bezeichnen. — Zurückstellung ist für Dienstgrade, die nach bestimmter Dienstzeit erreicht werden, nicht erforderlich.

6) **Versetzungen** der Uoffzre. innerh. des Regiments, Bataillons oder der Abteilung, sind nur zulässig, wenn die beteiligten Chefs einverstanden sind. — Dieser Einverständniserklärung bedarf es nicht: a) bei Versetzungen, um Kompagnien &s. abwechselnd den Ausfall eines abkomdrten. Uoffzrs. tragen zu lassen u. b) bei Versetzungen aus **disziplinaren** Gründen.

7) Versetzung innerh. Regt., Bat., oder Abt. oder zu anderen Truppenteilen, um die Beförderung von Uoffzren. oder Einreihung in etatsmässige Stellen zu ermöglichen, ist unstatthaft.

III. § 8. Die Beförderung der San.-Uoffzre. erfolgt unter Mitwirkung der mil.-ärztl. Vorgesetzten nach den Grundsätzen wie bei den übrigen Uoffzren. u. zwar zu San.-Uoffzren. nach der Stellenzahl, die zu San.-Sergeanten nach $5^1/_2$jähriger Dienstzeit, zu San.-Vizefeldwebeln nach 9jähr. Dienstzeit mit den Gebührnissen der betr. Dienstgrade. Dasselbe gilt für die Gewährung der höheren Gebührnisse ohne Beförderung.

§ 9. Uoffzre. der **Halbinvaliden,** die die Löhnung des Dienstgrads schon bei der Truppe bezogen haben, dürfen mit Gebührnissen befördert werden oder die Gebührnisse dieser Dienstgrade ohne Beförderung erhalten: nach $5^1/_2$ jähr. Dienstzeit zu Sergeanten, zu Vizefeldwebeln nach 9jähr. Dienstzeit. — 2) Haben sie bei der Truppe noch nicht Uoffzr.-löhnung empfangen, so findet Z. 1 erst Anwendung, wenn sie in eine offene Stelle der Halbinvaliden-Abt. eingerückt sind. — 3) Beförderung von Hoboisten &s. zu Sergeanten u. Vizefeldwebeln mit Gebührnissen oder Gewährung dieser ohne Beförderung findet nicht statt.

4) Unter Beibehaltung der Gebührnisse des seitherigen Dienstgrads **dürfen** a) überz. Uoffzre. u. Hoboisten &s. nach $5^1/_2$j. Dienstzeit zu überz. Sergeanten, — b) überz. Sergeanten, die besonderer Auszeichnung würdig sind, nach 15j. Dienstzeit zu überz. Vizefeldwebeln befördert werden. — Finden überz. Sergeanten als etatsm. Schreiber, Zeichner, Telegr. — ohne in besonderen Uoffzr.-stellen ausserh. der Truppe zu stehen — oder als Laz.-Rechnungsführer dauernd Verwendung, so **dürfen** sie schon nach 9j. Dienstzeit zu überz. Vizefeldwebeln befördert werden.

5) Die in etatsm. Stellen der Bez.-Komdos., Bekl.-Ämter &s. stehenden Halbinvaliden, sowie die als Registr., etatsm. Schreiber, Zeichner u. Telegr. in besonderen Uoffzr.stellen ausserh. der Truppe stehenden dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums zur Abteilung zurücktreten.

§ 10. 1) Uoffzre. der Komdturen. der Trupp.-Ueb.-Plätze &s. nach §§ $2._1$, 5.a, 6, $7._1$ u. $_2$ letzter Abs.

2) Zahlmeisteraspiranten (v. *V.* B. 6. b u. c) u. Z.-Anwärter sowie Waffenmeister-Uoffzre. wie die übrigen Uoffzre.

Unterärzte v. *V.* B. 5. — Unterveterinäre v. *V.* B. 7. Bäcker v. *VII.* K. 2. § 3.

IV. § 11. Die Feldwebel &s. der Garde werden durch Se. Majestät **ernannt.** Zu Bez.-Feldwebeln ernennt der Brig.-Komdr. oder Landw.-Inspekteur. Beförderungen von Feldwebeln u. Vizefeldwebeln der Uoffzr.-Schulen u. -Vorschulen, sowie von Uoffzr.-Schülern zu Uoffzren. erfolgen durch den Inspekteur der Inf.-Schulen. Alle Uebrigen (auch San.-Uoffzre.) werden von den nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regts.-Komdrs. beliehenen Vorgesetzten des Truppenteils &s. ernannt, zu dem sie gehören, dem auch Gewährung u. Versagung höherer Gebührnisse ohne Beförderung zusteht.

V. § 12. Ueber die Ernennung zum Feldwebel &s., Vizefeldwebel &s., Sergeanten u. Uoffzren. gleichen Ranges (s. III) wird eine **Bestallung** ausgefertigt. Sie wird bei Beförderungen, die von Sr. Majestät verfügt sind, von dem Vorgesetzten unterschrieben, an den die Entscheidung auf die Gesuchsliste unmittelbar gelangt; sonst unterzeichnet der befördernde Vorgesetzte.

3. Ernennung zum Gefreiten.

Die vom 1/3.—2/4. u. vom Herbstentlassungstag bis 2/10. frei werdenden **Stellen sind erst zu besetzen,** wenn bekannt ist, wie viel Uoffzr.-Schüler einzustellen sind (Beförd. d. Uoffzre. § 1.$_5$).

Burschen dürfen nur als Kapitulanten, persönliche Ordonnanzen **nicht** zu überzähligen Gefreiten (mit Gemeinenlöhnung) ernannt werden (Kr. M. 28/1. 04 * 10). v. *VIII.* A. 5. — Ernennung zu überz. Gefreiten bei der Entlassung ist unzulässig (Kr. M. 30/12. 05. 06 * 2), solche im Anschluss an Uebungen durch die Truppen-Komdre. (im Fest.-telegr.- oder San.-Dienst auf Antrag durch Bez.-Komdr.) ausnahmsweise zulässig (Kr. M. 19/3. 03 * 88).

Volksschullehrer v. *II.* A. § 13.$_2$. Einj.-Fr. *VII.* H. 1.

4. Beförderung im Beurlaubtenstand.

a. Offiziere.

(H.O. Neuabdruck 04.) § 24. 5) c) Die **Kontrolloffiziere** werden durch die Gen.-Komdos. ernannt, u. zw. zuvörderst aus den Hauptleuten u. älteren Oberleutnants der Infanterie u. Jäger, die ihre Befähigung zum Kompagnieführer bereits nachgewiesen haben u. als solche bestimmt sind. Sind geeignete u. zur Verwendung bereite Offzre. *zur Disposition* (Hauptleute u. ältere Oberleutnants aller Waffen) vorhanden, so werden sie in erster Reihe verwendet. — Offzre. der Garde u. der Spezialwaffen werden im Einvernehmen mit dem Gen.-Komdo. des Gardekorps oder der obersten Waffenbehörden ernannt.

d) Kontrolloffzre. müssen im Kontrollbezirk oder am Ort der Haupt- oder Meldeämter ihren festen Wohnsitz haben u. durch Persönlichkeit u. Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluss befähigt sein. — Beim Verziehen nach anderen Kontrollbezirken &s. erlischt ihre Stellung, der sie auch jederzeit durch die Gen.-Komdos. enthoben werden können.

§ 51. 3) a) Während Zurückstellungen u. (ausser bei zum Betrieb notwendigen Eisenbahnbeamten) Unabkömmlichkeit findet **keine Beförderung** (ausnahmsweise Vorschläge sind zu begründen) statt. — b) Das Vorhandensein von Vorderleuten, die mit oder ohne ihr Zutun die Befähigung zur Beförderung noch nicht dargetan haben, ist **gleichgültig.**

§ 52. 4) **Reserveoffiziere,** die zur Beförderung befähigt sind,

rücken hierzu nach ihrem Dienstalter in der Waffe heran — v. auch § 51.$_3$. — Die Beförderung zum **Major** ist grundsätzlich ausgeschlossen, u. die Verleihung des Majors-Charakters gehört zu den ausserordentlichen Gnadenbeweisen, die nur bei aussergewöhnlicher Verdienstlichkeit ganz ausnahmsweise gewährt werden (A. K. O. 16/1. 92).

5) Die Befähigung zur Beförderung ist bei den gewöhnlichen Uebungen oder den Art.-Schiessschulen festzustellen. — Bei weiteren Uebungen ist Fortbestehen der Eignung festzustellen, verneinenden Falls ist sie in 4—8 wöchiger Uebung erneut darzulegen. Beförderungsvorschlag darf nur erfolgen, wenn die Eignung innerh. der letzten 3 Jahre (bis zum Tage der Vorlage des Beförd.-vorschlags durch Bez.-Komdo. — D. 2. 09) dargetan ist. — *Schutztruppe* v. *VII.* C. 3.

6) Der Vorschlag erfolgt durch den Bez.-Komdr.

7) Reserveoffzre., die im Krieg zum Dienst einberufen sind, werden durch den Truppenteil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Bez.-Komdos. vorgeschlagen, wenn sie nach ihrem Dienstalter heranstehen. Bei Oberlts. ist anzugeben, ob sie sich in einer Etatsstelle des Hauptmanns &s. befinden.

§ 53. 2) **Landwehroffiziere** I. A. müssen ihre Befähigung zur Beförderung durch eine besondere (nicht freiwillige, sondern bei nicht erlangter Befähigung ohne Weiteres zu wiederholende) 4—8 wöchige Uebung bei Linientruppen (Feld- oder Fussart.-Schiessschule [nicht bei Bez.-Komdos. — Kr. M. 8/5. 03]) dartun. Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffenbehörde zulässig. — Bei den gewöhnlichen Landwehrübungen ist Fortbestehen der Eignung festzustellen, wenn nicht mehr vorhanden, durch eine neue 4—8 wöchige Uebung bei Linientruppenteilen festzustellen. Beförderungsvorschlag wie § 52.$_5$.

4) Landwehroffzre. II. A., die zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter in der Waffe heran. — v. auch § 51.$_3$. — Beförderungsvorschlag wie § 52.$_5$, andernfalls ist Eignung in einer freiwilligen 4—8 wöchigen Uebung erneut darzutun.

Reserveoffzre., die ihre Befähigung zur Beförderung dargetan haben, behalten diese auch dann, wenn sie, ohne befördert zu sein, zur Landwehr 1. oder 2. übertreten. Das gleiche gilt für Landwehroffzre. beim Uebertritt zum 2. Aufgebot (Kr. M. 25/5. u. 28/7. 01). — 5) Vorschlag wie § 52.$_6$ u.$_7$.

Zu einer Beförderungsübung von mindestens 6 wöch. Dauer bei Bekl.-Aemtern werden nur Offzre. zugelassen, die sich zu 3 Uebungen beim Amt verpflichtet haben (Kr. M. 22/3. 06).

b. Offizieraspiranten.

§ 45. 3) Den Offizieraspiranten steht bei der Entlassung die Wahl frei, in welchem **Kontingent** sie Offzr. zu werden wünschen. — Sie verbleiben beim Verziehen nach andern Bundesstaaten mit eigner Mil.-Verwaltung in der Kontrolle des alten Bez.-Komdos. — Wünschen sie später ihre Ueberweisung zu einem andern Kontingent, so erfolgt sie, sofern sie nach diesem Bundesstaat verziehen, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als *Offizieraspirant,* deren Wiedererlangung von einer **besonderen** 8 wöchigen **Uebung** (§. 46.$_{6}$a) abhängig ist. — Diese Uebungen werden auf die gesetzlichen u. die Beförderungs-Uebungen nicht angerechnet. Gebührnisse werden jedoch gewährt.

§ 46. 1) Alle Aspiranten müssen in der Regel in den auf die Entlassung folgenden beiden Jahren (v. § 47.$_3$) zwei 8wöchige Uebungen ableisten, um ihre dienstliche u. ausserdienstliche **Befähigung zur Beförderung** zum Offzr. darzutun. — Schutzgebiete s. Schutztr.-O. § 9.c u. D. 5. 03.

Wenn Uebungspflichtige ihre Streichung aus der Liste der *Offizieraspiranten* beantragen, so sind sie darüber zu belehren, dass sie dennoch üben müssen. — Ebenso Aspiranten, die die Uebung A erfolglos abgeleistet haben (Kr. M. 11/4. 89).

4) Die erste Uebung (A) wird die ersten 4 Wochen auf einem Truppenübungsplatz (Kr. M. 24/1. 07), sodann bei dem Truppenteil abgehalten, dem der Betreffende als Reserveoffzr. zugewiesen werden soll, die zweite Uebung (B) im Allgemeinen ebenda. — Die Aspiranten derselben Klasse üben grundsätzlich zur gleichen Zeit. — Ausnahmen verfügen die obersten Waffenbehörden. Auch dürfen die Gen.-Komdos. &s. die Ableistung mehrerer Uebungen hintereinander genehmigen. v. § 47.

5) Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen. — Wer 2 Jahre hintereinander von Uebungen entbunden werden musste, wird von der Liste der *Offizieraspiranten* gestrichen. — Ausnahmen können von den obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

6) a) Zu solchen Uebungen dürfen auch Leute einberufen werden, die das Befähigungszeugnis nachträglich oder die Eigenschaft als *Offizieraspirant* wiedererwerben wollen u. zu einer *besonderen* 8wöchigen Uebung bereit sind. Uebungen behufs nachträglicher Erwerbung des Befähigungszeugnisses müssen in der Regel so gelegt werden, dass sie mit der Teilnahme an der Prüfung der Einj.-Freiwilligen enden.

b) Falls Mannschaften die Eigenschaft als *Offizieraspirant* erwerben, gelten für sie die Bestimmungen für *Offizieraspiranten*. Sind sie nicht mehr übungspflichtig, so müssen sie die vorgeschriebenen Uebungen als *besondere* ableisten oder werden von der Liste der *Offizieraspiranten* gestrichen.

c) Haben die b Genannten früher schon längere Zeit über die aktive Dienstzeit hinaus gedient oder Uebungen im Beurl.-stande abgeleistet, so können in Ausnahmefällen die obersten Waffenbehörden die Uebungen nach b ganz oder teilweise erlassen (Kr. M. 21/5. 08).

7) a) Die **Uebung A** wird grundsätzlich im Standort des Stabs des Truppenteils (v. § 46.$_4$) abgeleistet. Die obersten Waffenbehörden dürfen Ausnahmen gestatten. — b) Die Aspiranten tun Unteroffizierdienst in den Kompagnien &s. u. erhalten praktischen u. theoretischen Unterricht (Anl. 7). — c) Am Schluss der Uebung A findet für die Aspiranten, die dienstlich u. ausserdienstlich befriedigt haben, nach Anordnung des Komdrs. eine **Reserveoffizierprüfung** in allen in Anl. 7 aufgeführten Zweigen statt. — Anl. 4 findet hierbei sinngemässe Anwendung. — d) Je nach dem Ergebnis der Prüfung u. nach der dienstlichen Haltung des Aspiranten trägt der Komdr. in das Ueberweisungsnational ein, ob die Uebung A *erfolgreich* oder *ohne Erfolg* (andere Form der Eintragung ist nicht eingeräumt — Kr. M. 25/8. 11) abgeleistet worden ist. — e) Nach *erfolgreicher* Uebung befiehlt der Komdr. die **Beförderung** zum Vizefeldwebel &s. — s. auch Kr. M. 24/11. 88.

8) a) Während der **Uebung B** tun die Vizefeldwebel &s.

Offizierdienst. Der Hauptwert ist auf die praktische Ausbildung bei der Truppe (tunlichst im Standort des Stabes) zu legen. Nebenher geht eine praktische u. theoretische Weiterbildung u. Wiederholung wie bei Uebung A.

b) Beim Schluss der Uebung B trägt der Komdr. in das Ueberweisungsnational ein, ob er einverstanden ist, dass der Aspirant zum Reserveoffzr. des Truppenteils oder zum Landwehroffzr. vorgeschlagen werde. — Dieses **Einverständnis** ist neben der Beurteilung der ausserdienstlichen Haltung von einer praktischen Prüfung abhängig. — Ausserdem sind häusliche Verhältnisse u. Stellung zu berücksichtigen, über welche die Bez.-Komdos. in besonderen Fällen um Auskunft ersucht werden dürfen (Kr. M. 24/11. 88 u. 23/9. 89). Erteilt der Komdr. das Einverständnis nicht, so bedarf es keiner ausdrücklichen Anführung im Ueberweisungsnational, das vom Komdr. selbst zu vollziehen ist. — Bietet der Aspirant selbst bei wiederholter Uebung B keine Aussicht, das *Einverständnis* zu erlangen, ist er dagegen zum **Offizierstellvertreter** geeignet, so hat der Komdr. dies im Ueberweisungsnational zu vermerken. — s. auch Kr. M. 24/11. 88.

9) **Die Befehlshaber aller Grade sind persönlich dafür verantwortlich**, dass die für den Krieg erforderliche Zahl brauchbarer Offzre. u. Offizierstellvertreter **herangebildet** wird.

10) Aspiranten, die a) trotz wiederholter Uebungen nicht geeignet zum Offzr. erachtet werden; b) nachdem sie die Uebung A oder B ohne Erfolg abgeleistet haben u. nicht zur Wiederholung bereit sind, oder c) nach 8. b nur als *Offizierstellvertreter* geeignet erachtet werden, werden **von der Liste der Offizieraspiranten gestrichen.**

In den Fällen a u. b kann der Bez.-Komdr. anfragen, ob sie als *Offizierstellvertreter* geeignet anzusehen sind (Z. 8. b).

Für **Geistliche**, die Offzre. des Beurl.-standes sind, ist durch den Bez.-Komdr. Verabschiedung behufs Verwendung für Mil.-Seelsorge nachzusuchen. Aspiranten mit der Befäh. zum Res.-Offzr. verbleiben im Beurl.-stande ihrer Waffe. Geistliche ohne die Bef. zum Res.-Offzr. werden zum Sanitätspersonal übergeführt (Kr. M. 2/6. 09).

Militär- u. Marinebeamte v. *VII.* C. 1.

11) Aspiranten, die bis zum Ablauf des dem Jahre der erlangten Einverständniserklärung (Z. 8. b) folgenden 3. Kalenderjahres (D. 11. 06) nicht eingezogen gewesen sind, müssen in der Regel vor dem Beförderungs-Vorschlag erst noch als Vizefeldwebel &s. (bei regelmässigen Uebungen oder freiwilliger Dienstleistung) das Fortbestehen ihrer Eignung dartun. Der Komdr. vermerkt, ob er an der Einverständniserklärung **festhält.**

§ 47. 2) Die **Offizierwahl** erfolgt durch das Offizierkorps des Landwehrbezirks, im Krieg durch das des Truppenteils.

3) Zur Wahl werden nur Aspiranten gestellt, die nach dem Urteil des Bez.-Komdrs. durch Lebensstellung u. ausserdienstliches Verhalten zum Offzr. geeignet, Fähnrich, Vizefeldwebel &s. sind, die Einverständniserklärung (§ 46.$_{8}$.b) oder die erneute Zustimmung (§ 46.$_{11}$) im Ueberweisungsnational besitzen, eine gesicherte bürgerliche Stellung einnehmen u. sich mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt haben.

Studierende (landw. Hochschulen s. Kr. M. 24/3. 09) be-

finden sich nicht *in gesicherter Lebensstellung.* — Feldjäger v. *VII.* U. 2. § 6.

Aspiranten dürfen nicht vor 2 Jahren nach erfüllter aktiver Dienstpflicht, u. solche, die *zurückgestellt* sind (mit Ausnahme der zum Betrieb notwendigen Eisenbahnbeamten), während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4 u. 5) Zur **Teilnahme** an der Wahl sind sämtliche Mitglieder des Offizierkorps oder der Wahlabteilung berechtigt u. verpflichtet. — Offzre. des 2. Aufgebots können durch den Bez.-Komdr. dauernd von der Wahl befreit werden.

6) Die **Stimmenabgabe** erfolgt mündlich oder schriftlich.

7) Der **jüngste** Offzr. gibt zuerst seine Stimme ab.

8) Bei der Abstimmung entscheidet die **Stimmenmehrheit.** Werden Tatsachen zur Sprache gebracht, deren Aufklärung der Bez.-Komdr. für erforderlich hält, wird der Vorschlag zurückgezogen. — Die Gründe der Minderzahl gegen die Wahl werden nur dann in die Verhandlung aufgenommen, wenn die Minderzahl wenigstens 1/3 der Gesamtzahl der Stimmenden beträgt.

9) Können nicht mindestens 9 Offzre. zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so wird nach *IX.* B. 4. § 47 verfahren.

10) Findet die Wahl **beim Truppenteil** statt (Z. 2), so hat der Komdr. zuvor ein Zeugnis des Bez.-Komdrs. über die bürgerlichen &c. Verhältnisse einzufordern. — Das Zeugnis muss sich bestimmt darüber aussprechen, ob der Aspirant *für würdig u. geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet* wird.

§ 48. 3) a) Aspiranten werden nur dann **zu Reserveoffizieren vorgeschlagen,** wenn sie sich schriftlich verpflichten, nach erfolgter Ernennung noch mindestens 3 Jahre in der Reserve zu bleiben. Sie werden zu Res.-Offzren. des Truppenteils vorgeschlagen, dessen Komdr. sich damit einverstanden erklärt hat (§ 46.$_8$.b). — Ob die Zuteilung zu einem andern Truppenteil erfolgen soll, entscheiden die Zwischenbehörden.

b) Aspiranten der Reserve, die die *Verpflichtung* (a) nicht übernehmen, dürfen **im Frieden** erst nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Reserve zu Landw.-Offzren. (Z. 4) vorgeschlagen werden.

c) Aspiranten der Reserve, die **im Krieg** zu Res.- u. Landwehrtruppen einberufen sind, werden zunächst zu Res.-Offzren. dieser Truppenteile vorgeschlagen.

4) a) Aspiranten der Landwehr 1. dürfen **zu Landwehroffizieren** nur vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich zu einer *besonderen* Uebung bis zu 8 Wochen verpflichten.

b) Mit Ernennung zum Landw.-Offzr. erfolgt stets der Eintritt in die **jüngste Jahresklasse** des 1. Aufgebots.

c) Aspiranten der Landwehr 2. werden grundsätzlich im Frieden nicht befördert.

d) Vor Aufforderung zur Einverständniserklärung mit der Beförderung (§ 47.$_3$.e) oder vor Ueberführung zum 2. Aufgebot ist dies den Aspiranten (Unterärzten) zu **eröffnen.**

5) Aspiranten, die im Krieg zum Offzr. vorgeschlagen werden, sind in die **Vorschlagsliste des Truppenteils** aufzunehmen. — Das Zeugnis des Bez.-Komdrs. (§ 47.$_{10}$) ist beizufügen.

6) Die Benachrichtigung über die Beförderung geschieht durch die Stelle, die den Vorschlag eingereicht hat.

c) Mannschaften.

(Kr. M. 19/3. 03 * 88.) I. 2) Vor jeder Beförderung eines **Unteroffizieraspiranten** hat das Bez.-Komdo. bei der Polizei festzustellen, ob der Aspirant bestraft ist oder Nachteiliges gegen ihn vorliegt; das Ergebnis bleibt dauernd beim Ueberweisungsnational. — 3) Vermerk über Geeignetheit im Pass &s. ist zu streichen, bei Einberufung vom Truppenteil, wenn er sich dienstlich oder ausserdienstlich zur Beförderung ungeeignet erweist.

II. Als Uoffzr.-Aspiranten sind auszubilden: a) Einj.-Freiwillige (H.O. § 20.$_2$ u. $_6$, — b) Schullehrer (00 * 78 Z. 7), — c) von jeder Kompagnie &s., Masch.-Gew.-Abt. u. Bekl.-Amt mindestens 5% der zu entlassenden Mannschaften (ausschl. der zum Train-Aufsichts-Pers. zu entlassenden Kav.-Gefreiten). Dispos.-Urlauber gestattet. — Eintragung der Eigenschaft als Uoffzr.-Aspirant, die **nur** (Kr. M. 31/12. 04) in der aktiven Dienstzeit, nicht im Beurl.-Verhältnis bei Uebungen erworben wird, erfolgt im eignen (auch bei Abkomdrten.) Truppenteil (Kr. M 18/3. 04). — Ehemalige Einj.-Freiw. können dazu bei Eignung am Schluss der ersten 8 wöchigen Uebung ernannt werden; Beförderung zu Uoffzren. nach 6 (Kr. M. 9/1. 08 * 9).

6) Uoffzr.-Aspiranten können zu **Unteroffizieren** nach erneuter Darlegung der Befähigung bei Einberufungen (einschl. zu Bekleid.-Aemtern — Kr. M. 10/8. 94 * 232) befördert werden. Die Anfragen nach Z. 2 müssen spätestens mit der Beorderung abgehen u. dem Truppenteil ungesäumt zugestellt werden; sie sind die Grundlage für Beurteilung ausserdienstlicher Würdigkeit. 8) Die Beförderung bei Einberufungen spricht der nächste mit Disz.-Strafgewalt eines Regts.-Komdrs. beliehene Vorgesetzte des Truppenteils &s., bei dem die Uebung stattfindet, aus. — 9) Stehen Uebungsverbände mit Truppenteilen in keinem Zusammenhang oder ist die Ermittlung Z. 2 bei der Entlassung noch nicht abgeschlossen u. wird der Aspirant dem Bez.-Komdo. aus dienstlichen Gründen für *geeignet zur Beförderung* überwiesen, so wird er vom Bez.-Komdr. in Vorschlag gebracht: a) als Beurlaubter des Gardekorps den Z. 8 genannten dortigen Vorgesetzten, b) als Jäger der Kl. A dem Inspekteur, c) in allen andern Fällen dem Brig.-Komdr. (Ldw.-Inspekteur). Aspiranten, die im **Sanitätsdienst** üben (s. auch Kr. M. 13/12. 08) werden auf Antrag der Korps-Intendanturen, solche, die als Festungstelegraphisten entlassen sind u. weitere Uebungen im Fest.-Tel.-Dienst ableisten, auf Anregung der Gouvernements &s. vorgeschlagen. — Uoffzre. der **Marine** s. Kr. M. 3/9. 05 * 292.

10) Sind innerh. der Truppenteile &s. etatsmässige Uoffzr.-Stellen frei, so kann die Beförderung nach Abschluss der Ermittlung nach Z. 2 sofort erfolgen, sonst erst bei oder nach der Entlassung durch die Z. 8 u. 9 genannten Stellen.

11) Eine Beförderung zu **Sergeanten** findet **nur im Krieg** statt.

III. 12) Die Befähigung zur Beförderung zu **Vizefeldwebeln &s.** darf vom Truppenteil Uoffzren. des Beurl.-standes zuerkannt werden, wenn sie 2 Uebungen als Uoffzre., davon eine 4 wöchige (in der Landwehr freiwillige) — oder wenn sie 5 Jahre aktiv gedient u. eine 14 tägige Uebung abgeleistet haben.

13) Am 1/12. j. J. schlagen die Bez.-Komdos. aus der Zahl der Geeigneten diejenigen vor, die das 9. Jahr der Dienstpflicht

im Heere zurückgelegt haben, unter Beifügung der Ermittlung nach Z. 2: a) Uoffzre. der Garde durch den Truppenteil, dessen Beurl.-stande sie angehören, dem Gen.-Komdo. des Gardekorps; — b) der Verkehrstruppen deren Gen.-Insp.; — c) der Jäger der Klasse A u. der Masch.-Gew.-Abt. dem Inspekteur der Jäger &s. (diesem teilen die Gen.-Komdos. 1/1. j. J. die Zahl der offenen Stellen für Oberjäger mit Offzr.-Seitengewehr mit, die Insp. befördert in der Bedarfszahl die ihr vorgeschlagenen Oberjäger der Kl. A u. gibt dem Gen.-Komdo. Kenntnis; letzteres besetzt noch fehlende Stellen aus den ihm vorgeschlagenen Jägern der Kl. B — Kr. M. 14/9. 03); — d) alle übrigen dem Gen.-Komdo.

14) Die Z. 13 genannten Stellen sprechen soviel Beförderungen aus, dass stets etwa 8 Uoffzre. mit Offzr.-Seitengewehr auf 1 000 Mann des Beurl.-standes jeder Waffe vorhanden sind. Gestrichene Res.-Offzr.-Aspiranten werden nicht angerechnet.

15) Solche, die eine freiwillige Uebung abgeleistet haben, sind in erster Linie vorzuschlagen, bürgerliche Lebensstellung ist in Betracht zu ziehen.

16) Uoffzre. der Kavallerie können zu Vizewachtmeistern des Trains ernannt werden, wenn sie mindestens eine 4 wöchige Uebung beim Train abgeleistet u. dort die Befähigung dargetan haben (Ueberweisungsnational hellblauer Deckel).

Gendarmen, die der Landwehr überwiesen, dürfen zu Vizefeldwebeln &s. nur befördert werden, wenn sie ihre Befähigung zur Beförderung in einer Uebung dargetan haben (Kr. M. 16/4. 04).

5. Beförderung im Sanitätskorps.

(Allerh. Vg. üb. d. Organ. d. San.-Korps nebst Ausführ.-B. 6/2. 73 * 103.) § 4. **Zöglinge der Kaiser Wilhelms-Akademie für das mil.-ärztliche Bildungswesen***) dienen im 1. Sommer-Halbjahr 6 Monate *mit der Waffe* bei einem Garde-Regiment (Ausführ.-B.). Sie haben nach Ablauf dieser Dienstzeit ein Dienstzeugnis darüber beizubringen, dass sie *nach ihrer Führung, Dienst-Applikation, Charakter u. Gesinnung für würdig, sowie auch*

---

*) **Die Bestimmungen über die Aufnahme in die Kgl. preussische Kaiser Wilhelms-Akademie für das mil.-ärztliche Bildungswesen zu Berlin** v. 28/11. 11 sind bei E. S. Mittler u. S. in Berlin SW. Kochstr. 68 zu erhalten. — § 2. Die Studierenden müssen deutsche Staatsangehörige (ausschl. Bayern), ehelich geboren sein, sich selbst bekleiden u. bedürfen eines monatl. Zuschusses von mindestens 60 ℳ (ausserdem 65 ℳ vierteljährl. für Lehrmittel &s. u. einen einmaligen Betrag von 150 ℳ zur Ausrüstung als Einj.-Freiw.), dürfen nicht über 21 J. alt, müssen 170 *cm*, ausnahmsweise 167 *cm* gross sein, u. auf einem deutschen humanistischen Gymnasium oder für das Studium der Medizin gleichberechtigten Anstalt (Oberrealschüler müssen den Nachweis der vorgeschriebenen Kenntnisse in Latein **vor** Aufnahme erbringen) das *Zeugnis der Reife* erworben haben, die Berechtigung zum Einj.-Freiw.-Dienst besitzen u. mil.-diensttaugl. sein, insbesondere für den mil.-ärztl. Beruf, u. fehlerfreie Sinnesorgane besitzen. Anmeldung 6 Monate vor Ablegung der Reifeprüfung. Verpflichtung zu obigen Zahlungen u. monatl. Zulage nach der Anstellung als Unter- u. Assistenzarzt von 30 ℳ durch Vater oder Vormund.

nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifiziert erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienste zu bekleiden. (Mil.-Apotheker ebenso — Kr. M. 17/6. 05.) Wer das *Dienstzeugnis* nicht erlangt, kann aus der Anstalt entlassen werden. — Nach Beendigung der Studien werden sie als Unterärzte angestellt.

§ 5. **Auf Universitäten** studierende Mediziner können der Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppenteil ganz oder während der ersten 6 Monate *mit der Waffe* (worauf sie zu überzähligen Gefreiten befördert u. unter entsprechenden Vermerken im Pass u. National als *Sanitätsgefreite* [v. *II.* A. § $14._3$] entlassen werden — H. O. § $22._3$) u. nach bestandener Staatsprüfung (jedoch spätestens im letzten Jahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heer, widrigenfalls sie zum Dienst *mit der Waffe* eingestellt werden — H. O. § $22._4$) während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst erhalten auch sie ein *Dienstzeugnis.* Mediziner, die ihre Dienstpflicht ganz *mit der Waffe* abgeleistet haben, können nach bestandener Staatsprüfung beim Korpsarzt ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstands beantragen. Ob diesem Antrag stattzugeben, richtet sich namentlich nach den Mil.-Zeugnissen.

(Ausführ.-B.) Zum Dienst als Einj.-Freiw. Arzt dürfen nur die zugelassen werden, die das *Dienstzeugnis* besitzen. Andernfalls dienen sie sogleich die übrigen 6 Monate *mit der Waffe* weiter. — Wenn approbierte Aerzte ihre einjährige Dienstzeit *mit der Waffe* abgeleistet haben, ist dies im Pass anzugeben.

§ 6. Einj.-Freiw. Aerzte, die auf **Beförderung** dienen wollen, können, wenn sie das *Dienstzeugnis* erworben u. mindestens 1 Jahr kapituliert haben, nach 4wöchiger Dienstzeit von dem Korpsarzt zum Unterarzt vorgeschlagen werden.

§ 7. **Unterärzte** des aktiven Dienststands können, sofern sie die Staatsprüfung bestanden haben, nach 3monatiger Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des Regts.-Arzts (Ausführ.-B.) u. nach schriftlicher Genehmigung des Komdrs. durch den Divis.-Arzt zur Wahl (s. §§ 8 u. 9) vorgeschlagen werden.

Sanitäts-Uoffzre. &s. v. *V.* B. 2. III. § 8; im Beurlaubtenstand s. Kr. M. 7/10. 05 * 316.

6. Beförderung der Zahlmeister, Unterzahlmeister u. Z.-aspiranten.

(Zahlm.-V. 4/10. 10.) a. IX. 1) **Ernennung der Zahlmeister** erfolgt aus den Unter-Z. nach dem Dienstalter in der Armee. — Der Zivilversorgungsschein ist bei Ernennung zu den Pers.-Akten bei der Korpsint. zu nehmen u. darf beim Ausscheiden als Zahlmeister mit Pension nicht wieder ausgehändigt werden (Kr. M. 20/2. 99 * 85). — *Schutztruppe* s. Kr. M. 19/2. 06 u. 29/1. 07.

Zum 1/9. j. J. senden die Gen.-Komdos. dem A.-V.-D. eine Nachweisung der 10 ältesten für die Anstellung in Betracht kommenden Unterzahlmeister. Beizufügen ist: Auszug der Stammrolle, ärztl. Zeugnis über die *Felddienstfähigkeit,* eine pflichtmässige Erklärung des Anwärters über Schuldenfreiheit u. ein von den vorges. Dienststellen begutachtetes Urteil des Komdrs., ob der Anw. sich nach Fähigkeit u. Leistung u. seinem ganzen Verhalten nach zur Anstellung als Z. eignet. —

Die in der Nachweisung aufgeführten Unter-Z. sind stets bei Truppent. mit Bekl.wirtschaft zu verwenden. Treten in der Zwischenzeit Aenderungen in den Angaben ein, sofortige Mitteilung an A. V. Dep. — Zum 3. j. M. ist diesem anzuzeigen, bei welchen Truppent. in dem betr. Monat freie Z.-stellen zu besetzen sind. Dabei ist anzugeben, durch wessen Abgang die Stelle frei geworden ist (A. K. O. 18/5. 12 * 133). — Unterstützung für verheiratete s. Kr. M. 30/12. 85. — Oberzahlmeister u. Rechnungsrat v. *VII.* O. 1.

b. Unterzahlmeister u. Zahlmeisteraspiranten. I. 1) Die Beförderung der Z.-Aspiranten erfolgt nach den Grundsätzen wie bei den übrigen Uoffzren. (*V.* B. 2. § 3.$_1$ u.$_2$). Sie werden nach dem Dienstalter bei Freiwerden einer Stelle durch die Gen.-Komdos. zu Unterzahlmeistern mittelst Bestallung ernannt. Vorherige Bescheinigung des Truppenteils über Würdigkeit und Befähigung. — 6) Sie schliessen eine Kapitulation ab.

II. IV. 9—10) Die **Z.-Liste** ist das für jeden Korpsbezirk aufgestellte Verzeichnis der Uoffzre., welche die Z.-Prüfung bestanden haben. V. 9) Streichung in dieser Liste findet statt: a) bei Versetzung in einen andern Korpsbezirk (v. unten), b) bei Ernennung zum Proviantamts &c.-Unter-Insp., c) bei unfreiw. Rücktritt in die Front (s. Z. 7), d) beim Ausscheiden aus dem aktiven Mil.-Dienst, e) bei Degradation oder Entfernung aus dem Heer. — Erscheint der Aspirant für Verwendung zum Zahlmeister nicht geeignet, so wird (falls nicht a—e zutrifft) nur ein bezüglicher Vermerk in der Liste bewirkt; dies gilt auch für solche, die anlässl. Verheiratung auf Beförderung zum Zahlm. verzichten.

7. Beförderung d. Veterinäre u. Fahnenschmiede.

(Mil.-Veterin.-O. 17/5. 10) 132. Approbierte Tierärzte, die als **Einj.-Freiwillige** bei beritt. Truppen eintreten u. das 2. Halbjahr als Einj.-Fr.-Tierärzte dienen wollen, werden gegen Ende des 6. Mon. bei guter Führung u. dienstlicher Befähigung unmittelbar beim Gen.-Komdo. zur Bef. zum Ein.-Freiw. Tierarzt vorgeschlagen. Sie haben sich vorher zum Komdo. bis 4 Wochen zur Lehrschmiede (v. Z. 137) zu verpflichten.

133. Approbierte Tierärzte, die ganz *mit der Waffe* gedient haben, sind bei guter Führung auf Wunsch als Unterveterinäre zu entlassen. Ueberweisung als solche nach Verpflichtung wie 132.

134. Approbierte Tierärzte, die ihre Dienstpflicht bei Fusstruppen abgeleistet haben, sind nach Entlassung dem Gen.-Komdo. vom Bez.-Komdo. namhaft zu machen. — Nach etwaiger Dienstleistung bei einer berittenen Truppe u. Erlangung des *Dienstzeugnisses* kann Beförderung nach Z. 133 erfolgen. — 135. Ebenso wird verfahren, wenn die Approbation erst im Beurl.-stande erlangt wird.

136. Von jeder Beförderung zu Einj.-Fr. Tierärzten u. vorzeitiger Entlassung macht das Gen.-Komdo. der Inspektion Mitteilung unter Angabe des Tags.

137. Die Einj.-Fr. Tierärzte erhalten Unterricht vom dienstältesten Truppen-Vet. u. werden innerh. der Dienstzeit 4 Wochen auf eigene Kosten (Reisegeb. wie Unter-Vet.) zur Lehrschmiede komdrt.

138. Am Schluss der Dienstzeit oder Uebung werden Einj.-Fr. Tierärzte u. Unter-Vet., die Beförderung zum Vet.-Offzr. an-

streben, geprüft. Kommission 1 Stabsoffzr. oder Hpt. &s. u. 2 (ausnahmsw. 1) Vet. Verhandlung bleibt beim Truppenteil.

139. Nach Bestehen der Prüfung erhalten sie ein vom Esk. &s.-Chef u. dem dienstältesten Vet. ausgestelltes Befähigungszeugnis. Vermerk in Pass und Ueberweisungsnational. Bei Nichtbestehen in einer Uebung nachträglich zu erlangen.

141. Einj.-Fr., die erst nach Diensteintritt die Approb. erlangen, kann das Gen.-Komdo. auf Wunsch zu den auf Beförderung zum Einj.-Fr. Tierarzt Dienenden überführen.

142. Wollen Einj.-Fr. Tierärzte auf Beförderung zum Vet.-Offzr. dienen, so ist vom Komdr. ein Zeugnis beizubringen, wonach sie nach Gesinnung, Leistung, körp. u. sittl. Eigenschaften zur späteren Beförderung geeignet sind. Sie haben sich zu verpflichten, noch mindestens 2 J. (wenn sie Vet.-offzre. werden) Vet.-dienst zu tun.

143. Der Truppenteil stellt beim Allg. Kr.-Dep. den Antrag unter Beifügung von Zeugnis u. Mitteilung über Verpflichtung.

144. Stimmt das Kr. M. zu, kann, wenn eine Stelle frei, sofortige Versetzung in eine Unter-Vet.-Stelle der Akademie erfolgen, wenn nicht, bleibt er nach seiner Wahl bis Ende seiner Dienstzeit bei der Truppe, oder wird als Unter-Vet. des Beurl.-st. entlassen u. in eine freiwerdende Akademiestelle einberufen oder als überz. Unter-Vet. (ohne Gebührnisse) in die Akademie versetzt.

90. 1) Der Prüfung zum **Stabsveterinär** geht ein Lehrgang bei der Mil.-Vet.-Akad. voraus. — Ober-Vet., die in 1 oder 2 Fächern nicht bestehen, können nach 4 Wochen die Prüfung in diesen Fächern wiederholen, handelt es sich um mehr als 2 Fächer, bedarf es zur Wiederholung der Prüfung der Erlaubnis des Allg. Kr.-Dep.

95. Anträge zur Prüfung für beamtete Tierärzte werden unter Beifügung der vorgeschriebenen erforderlichen Zeugnisse &s. u. bei Unterveterinären eines Führungs-Zeugnisses an die Kav.-Abt. unmittelbar gerichtet. Bestehen ist der Kav.-Abt. unmittelbar vom Vet. zu melden. — Promotion ist der Kav.-Abt. unmittelbar (mit Diplom) zu melden.

148. **Im Beurlaubtenstand.** Jeder Unter-Vet. des Beurl.-standes muss, ehe er zum Vet.-Offzr. des Beurl.-standes vorgeschlagen wird, a) in einer Uebung zufriedenstellende Leistungen nachweisen, — b) vom Bez.-Komdo. nach Lebensstellung u. ausserdienstl. Verhalten geeignet bezeichnet sein, — c) sich mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklären u. — d) gewählt werden. Wahl durch die aktiven Vet.-Offzre. des Armeekorps (Z. 62). Wahlhandlung s. Z. 149—150. — 150. Vorschlag geht auf dem Dienstweg an das Allg. Kr.-Dep.

151. Vet. d. Beurl.-standes können mit ihrem aktiven Hintermann zur Beförderung vorgeschlagen werden.

157. Ober-Vet. dürfen zum Stabsveterinär in Vorschlag gebracht werden, wenn sie a) die 2 gesetzl. Uebungen abgeleistet und bei der letzten die Befähigung zur Beförderung dargetan haben, — b) die Stabsvet.-prüfung bestanden haben, oder als Lehrer an Tierarzneischulen &s., oder als beamtete Tierärzte angestellt sind, oder sich das Befähigungszeugnis hierzu erworben haben.

170. 5) Bei einer **Mobilmachung** werden Unter-Vet. u. *Studierende,* die das 5. Halbjahr zurückgelegt haben, die Studierenden als Feld-Unterveterinäre, den Armeekorps überwiesen.

174. Während des **mobilen** Verhältnisses können Ernennungen zum Stabsveterinär ohne Prüfung erfolgen.

191 u. 192. Die **Fahnenschmiede** werden nach *V.* B. 2. § 3 befördert, heissen Ober-Fahnenschmiede u. bekommen keinen Beritt. Ihre Verwendung im Frontdienst ist auf Erhaltung von Reitfertigkeit u. Teilnahme am Schiessdienst zu beschränken. — Vorbedingung zur Beförderung ist das Befähigungszeugnis zum Beschlagschmied. Bei Ernennung von Beschlagschmieden zu Fahnenschmieden sind diej., die Vorschmieder gewesen sind u. am klinischen Kurs teilgenommen haben, in erster Linie zu berücksichtigen (Kr. M. 1/3. 11). v. auch *V.* B. 2. § $3._5$.

8. Versetzung.

1. Offiziere. Versetzungs-Verfügungen (wenn solche innerh. des Regts. &s. infolge Beförderung nach einem andern Standort erfolgt mit der Beförderung [Kr. M. 4/5. 11 * 157]) sind den Versetzten sofort mitzuteilen (Kr. M. 17/11. 88 * 227).

Die Komdre. dürfen keine Annahmescheine an Offzre. u. Fähnriche, die nicht dem preussischen Heer angehören, ausstellen (A. K. O. 25/2. 79).

2. Mannschaften. Vers. solcher, die nur für ihre Waffe untauglich, zu einer andern innerh. des Korpsbez, s. Kr. M. 11/3. 09 u. 21/7. 10. — 1) Bei Versetzungen innerh. des preuss. Kont. kann der Uebertritt erfolgen, sobald die beteil. Regtr. einverstanden sind. — 2) Bei Vers. von Unt.-Zahlm., Z.-Asp. u. -Anw. u. Bez.-Feldw. sowie bei Vers. von Uoffzren. u. Mannsch. zu andern Kontingenten ist zuvor das Einverständnis des neuen seitens des alten Regts. unmittelbar einzuholen, u. der Antrag dem Gen.-Komdo. des alten Regts. im Dienstweg vorzulegen (Kr. M. 25/12. 73 u. 25/5. 12 * 130). Ebenso bei Versetzung von u. zur Marine nach Benehmen zwischen Stationschef u. Gen.-Komdo. (Kr. M. 1/6. 01 * 214). — Bei Vers. zur Marine-Infanterie kann der Versetzte bei Verschiedenheit der akt. Dienstpflicht nur mit seiner Zustimmung über das 2. Jahr zurückbehalten werden (Kr. M. 1/6. 01 * 214). — Entlassung zum Beurl.-stand der Waffe, bei der er zuletzt gedient hat, bei der Kavallerie auch als Pferdewärter zur Res. des Trains (Kr. M. 3/12. 09).

Versetzung von Uoffzren. zur Ausgleichung &s. v. *V.* B. 2. § $7._6$. — Einj.-Freiwillige v. *I.* C. § $94._{11}$. — Fussartillerie (durch die Gen.-Inspektion unmittelbar) s. Kr. M. 8/1. 91 * 2.

Die Führungszeugnisse bei der Ueberweisung sind mit vollständigem Strafverzeichnis zu versehen (v. *VI.* L. 11. a).

3. Ober- u. Assistenzärzte sind bei zusammen stehenden Inf.-Regtern. nicht (innerh. des Regts.) zu versetzen, wenn es sich nur darum handelt, dem dienstälteren Stabsarzt zunächst einen Assistenzarzt zuzuteilen. — Der Grundsatz, dass der Regimentsarzt zuvörderst einen Assistenzarzt erhält, wird hierdurch nicht berührt (Kr. M. 13/11. 86, H. II. 1. 47).

4. Versetzungen u. Vertretungen der **Veterinäre** werden innerh. des Truppenteils u. Standorts vom Komdr., letztere bei verschiedenen Truppenteilen vom Garnisonkomdo., Versetzung mit Standortwechsel u. Vertretung innerh. des Korpsbezirks durch das Gen.-Komdo., auf Antrag der Truppenteile verfügt (Mil.-Vet.-O. Z. 100). — **Fahnenschmiede** werden innerh. des Armeekorps durch

die Gen.-Komdos. versetzt (ebenda Z. 193).

5. **Im Beurlaubtenstand.** Versetzungen von Reserveoffzren. zur Reserve eines andern Truppenteils (desgl. von Garde-Landwehrinfanterie-Offzren. zu einem andern Garde-Landw.-Regt., der Landwehr der Verkehrstruppen zur Garde- oder Provinzial-Landwehr, der Letzteren zur Garde-Landwehr oder Landwehr der Verkehrstruppen) bedürfen der Allerh. Genehmigung. Versetzungen zu einer andern Truppengattung sind nur mit Einverständnis der Betreffenden zu beantragen (H. O. § 52.$_8$). — Die Ueberweisung (Versetzung) der übrigen Landw.-Offzre. erfolgt durch das alte Bez.-Komdo. (H.O. § 26.$_5$).

6. **Militärbeamte** können in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang u. etatsmässigen Diensteinkommen versetzt werden. — Es ist keine *Verkürzung im Einkommen*, wenn die Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage u. Dienstunkosten fortfallen (Reichsbeamtenges. 31/3. 73. § 23).

Waffenmeister v. *VII.* P. 2. § 9; W. d. Feldart. Q. § 8.

C. Kommando.*)

1. Technische Revisionen im Bereich der Artillerie-Depots u. s. w.

(V. 1880, Neudr.) B. § 12. Die **Artillerie-Untersuchungs-Kommissionen** bestehen aus dem (2.) Art.-Offzr. vom Platz, dem Depotvorstand oder einem Hauptmann der Feldart. als Präses u. einem oder mehreren Oblts. oder Lts. der Artillerie oder Feuerwerksoblts. oder -Lts. als Mitgliedern. — In Standorten der Feldart., in denen sich ein Art.- oder Neben-Depot nicht befindet, u. bei den Schiessschulen wird eine **Material-Untersuchungs-Kommission** gebildet. Die Mitglieder (1 Hauptmann als Präses und 1 Oblt. oder Lt., bei den Schiessschulen die beiden Feuerwerksoffzre.) werden vom Regts. &s.-Komdr. ernannt (Kr. M. 27/12. 95).

§ 14. Die **Offiziere** (tunlichst im Untersuchungsdienst ausgebildete) bleiben mindestens 1 Jahr in ihrem Kommando. Die Ablosung erfolgt am 1/10. — Bei den Untersuchungen ist Rücksicht auf den Truppendienst zu nehmen. Es empfiehlt sich, einzelne Tage in der Woche dafür festzusetzen. — Eine Beurlaubung, namentlich auf längere Zeit, darf nur mit Zustimmung des Präses erfolgen. Dies ist im Urlaubsgesuch anzugeben.

§ 18. Der Präses beruft die Mitglieder u. wendet sich wegen etwa nicht dienstfreier Mitglieder an den betreffenden Komdr.

C. § 53. Die **Handwaffen-Untersuchungs-Kommission** besteht aus: 1) dem (2.) Art.-Offzr. vom Platz oder dem Depotvorstand (bei Neben-Depots aus 1 Stabsoffzr. oder Hauptmann der Infanterie [oder Fussartillerie, wenn nur solche am Ort]) als Präses;

2) einem Oblt. oder Leutnant der Infanterie (oder Fussartil-

*) Bei Gesuchen &s. um Komdos. von Offzren &s. sind bestehende Komdos. (auch nicht durch A. K. O. verfügte) nach Art u. Dauer anzugeben. Solch neues Komdo. ist von der zuständigen Dienststelle so zu verfügen, dass es im Anschluss an das vorangehende angetreten wird, falls Kosten erspart werden, zwischen beiden Komdos. nur ein kurzer Zeitraum liegt u. Rückkehr in den Standort dienstlich nicht dringend geboten ist (Kr. M. 5/10. 11).

lerie, wenn nur solche am Ort — in Jüterbog dem Feuerwerksoffzr. — Kr. M. 2/4. 96 * 111) als Mitglied, der mit den Waffen besonders vertraut ist u. von der Kommandantur &s. nach Uebereinkunft mit dem Truppenkomdo. für 1 Jahr ein für alle Male bestimmt wird. — Der Präses erfordert diesen Offzr. unmittelbar beim Truppenteil u. gibt die Zeitdauer an, während welcher er als Kommissionsmitglied zur Verfügung stehen muss.

Behandlung der lagernden Handwaffen s. Vg. 2/12. 04.

2. Dienstleistung bei andern Waffengattungen &s.

a. Im Allgemeinen. Jeder Offzr., der bei einer andern Waffe Dienste tun will u. mit einer Abteilung der letzteren in einem Ort steht, wird zu dieser kommandiert, demnächst zu einem Truppenteil des Armeekorps. — Nur in ganz besonderen Fällen kann (ohne Komdo.-gebührnisse, wenn nur auf Wunsch der Offzre. u. ohne dienstlichen Anlass — Kr. M. 30/6. 07) eine Dienstleistung bei Truppen, die nicht zum Armeekorps gehören, (durch Gesuchsliste) beantragt werden (A. K. O. 20/7. 43, H. II. 1. 147). — Dies ist in Ausnahmefällen auch nach Beendigung der 3. Lehrstufe der Kriegsakademie zulässig (Kr. M. 13/5. 87).

b. Komdos. zur **Marine** erfolgen durch besondere Ordres. — Gebührnisse s. Kr. M. 25/4. 01 * 162; Bedienung 8/3. 06 * 56.

c. Fussartillerie. Von jedem Regt. werden jährlich vom 15/2. ab bis zum Schluss der Manöver je 1—2 Oblts. oder Lts. zur (ganz ausnahmsweise zu nichtpreuss. — Kr. M. 4/5. 12) Feldartillerie kommandiert (A. K. O. 5/2. 03 * 19). — Kosten dürfen nur dann entstehen, wenn die Fussart. nicht mit Feldart. zusammensteht (Kr. M. 7/2. 03 * 19). — Teilnahme von Fussart.- Offzren. an den Manövern s. M.-O. Z. 16 u. der Regter. 2 u. 17 Kr. M. 7/4. 11 * 94.

d. Ingenieure u. Pioniere. Am 1/10. j. J. ist innerh. jeden Armeekorps 1 **Pionieroffzr.** (Oblt. oder älterer Lt.) zur Infanterie u. von jeder Division je 1 **Infanterieoffzr.** gleichen Dienstgrads zu den Pionieren zu komdren. Verbleibt der Komdrte. ausnahmsweise ein 2. Jahr, unterbleibt eine Neukommandierung (A. K. O. 7/1. 04). Vorschlag 1/8. mit Entw. des Pers.- u. Qual.-Berichts (der zurückfolgt) bei der General-Insp &s ; Ueberweisung unmittelbar von Truppe zu Truppe durch Pers.-Bogen (Kr. M. 14/1. 04). — Teilnahme an den Manövern s. M.-O. Z. 16.

e. Zum 1/10. j. J. ist von jedem **Eisenbahn-Regiment** zur Infanterie u. von der Infanterie zu jedem Eisenbahn-Regt. 1 Oblt. oder Lt., u. zu jedem Tel.-Bat. 2 Oblts. oder Lts. d. Inf., 3 Oblts. oder Lts. der Kav. oder der Feldart. auf 1 Jahr zu kommandieren. Zum 1/8. j. J. sind durch Gesuchsliste Vorschläge zu machen. Es kommen nur Offzre. in Betracht, die nicht weniger als 3 u. nicht länger als 11 Jahre Offzr. sind. Besonders geeignete Offzre. der zu Tel.-Truppen komdrten., können gegen Ende des Komdos. zur Versetzung vorgeschlagen werden (A. K. O. 14/4. 10 * 130). — 1/6. machen die Gen.-Komdos. der Gen.-Insp. d. Verk.-Tr. u. umgekehrt, die Offzre. mit Pers.- u. Qual.-B., namhaft (Kr. M. 26/4. 10 * 130).

f. (Kr. M. 8/9. 92, H. II. 1. 57.) **Vorübergehend nicht ganz felddienstfähige** Oblts. u. Leutnants aller Waffen dürfen (unbeschadet der bestehenden Kommandos zur Schlossgarde-Kompagnie [auf 6—12 Monate; Garde durch Gen.-Komdo.; Linie durch Se. Majestät mit Gesuchsliste; sie erhalten Reise- u. bei Vers.-

komdo. Umzugskosten, kein Komdo.-geld, nicht schonungsbedürftige in etatsm. Stellen komdrte. die bestimmungsmässigen Gebührnisse auch am Komdo.-ort — Kr. M. 22/3. 11], zu den mil. Strafanstalten &s.) A. 1) durch die Generalkommandos (nach jedesmaliger Prüfung des Bedürfnisses) zur Schonung zu Stäben, Art.-Depots ihres Korpsbereichs (Kr. M. 15/7. 97), Truppenteilen, Bez.-Komdos., Bekleidungsämtern, Traindepots, Proviantämtern &s. kommandiert werden, — wenn nötig nach Vereinbarung mit der obersten Waffenbehörde, bei Proviantämtern nach Anhörung der Korps-Intendantur. — 2) Die Offzre. müssen im Truppendienst völlig ausgebildet u. körperlich so gesund sein, dass sie ihren neuen Dienst versehen können. Bei Kommandos zu Verwaltungsbehörden sind auch Neigung u. Befähigung zu berücksichtigen. — 3) Das Kommando dauert höchstens, u. zw. nur ausnahmsweise, 1 Jahr (längere Zeit genehmigt Se. Majestät — Kr. M. 20/3. 06). Um den Bezug von *Tagegeldern* u. *Kommandogeld* auszuschliessen, ist die Dauer eines Kommandos ausserhalb des Standorts von vornherein auf *mehr als 6 Monate* zu bemessen, während innerhalb des Standorts auch kürzere Kommandos zulässig sind (Kr. M. 9/12. 92, H. II. 1. 58). Bedingung ist ferner, dass die Offzre. eine geeignete Verwendung finden können. — 4) Die Kommandierung erfolgt möglichst am Standort. — 5) Zulagen werden nur gewährt, wenn solche etwa ohnedies zuständig sein sollten. — 6) Die Gen.-Komdos. haben jede Kommandierung sogleich Allerh. Orts zu melden. — Sie haben am Schluss von Kommandos zum Bekleidungsamt ein vom Vorstand ausgestelltes Dienstleistungszeugnis, erforderl. Falls mit Zusätzen, an das Armee-Verw.-Dep. zu senden (Da. f. d. Bekl.Aemt. § $8._{8}$).

B. Es können kommandiert werden Oblts. u. Leutnants 1) der berittenen Waffen durch Vermittelung des Ministeriums zu den Lehrschmieden; — 2) sämtlicher Waffen (Kr. M. 30/3. 96) durch die der Feldzeugmeisterei (Dv. VII. 21. b u. c) zu den technischen Instituten, sowie als *Schiessoffiziere* bei den Pulverfabriken u. dem Feuerwerks-Laboratorium. — A. 2, 5 u. 6 finden sinngemässe Anwendung. In den Anträgen der Gen.-Komdos. (bei Fussartilleristen: der Gen.-Inspektion) an das Allg. Kr.-Departement, bei B. 2 an die Feldzeugmeisterei, ist das Mass der zeitigen Dienstfähigkeit, die Ursache der Schonungsbedürftigkeit u. die wünschenswerte Dauer des Kommandos anzugeben.

g. Die Gen.-Komdos. &s. machen zum 15/5. Offzre. d. Gen.-Insp. d. Verk.-truppen mittelst Pers.- u. Qual.-Bericht namhaft, die sich zum Komdo. zur **Luftschiffer-Lehranstalt** (Post Reinickendorf — West) eignen. Es werden 15 Oblts. oder ältere Lts. der Infanterie, Kavallerie, Feld- u. Fussartillerie vom 1/10. ab auf 1 Jahr kommandiert. Das Komdo. kann aus dienstlichen Gründen um ein 2. u. 3. Jahr verlängert werden. Rationsberechtigte Offzre. nehmen die etatsmässigen Pferde mit; Offzre. der Feldart. ein Dienstpferd der Truppe (Dv. f. d. Luftsch.-B. 25—30, R.Ö. Anh. II).

h. a) Die zur Ausbildung als **Fliegeroffzre.** Komdrten., die das 1. Flugführerzeugnis möglichst bei Flugzeugfabriken erworben haben, müssen 1) mindestens 4 J. Offzr., 2) körperlich gewandt u. unverheiratet sein, normale Sehschärfe (möglichst ohne Gläser), gesunde Nerven, gesundes Herz u. Gewicht möglichst nicht über 80 kg haben, gefestigten Charakter, grosse Willenskraft, Selbstbe-

herrschung u. Enthaltsamkeit, 3) möglichst Kenntnis der Flugzeug- u. Motortechnik besitzen u. möglichst Führer von Kraftfahrzeugen sein, sowie 4) dem Dienstalter entspr. gutes taktisches Verständnis haben (Kr. M. 22/12. 11). — Zulage 200 ℳ monatl., im 1. Mon. Tagegelder, im 2. Nat.-servis, kein Komdo.-geld (Kr. M. 20/1. 12).

b) Zum Komdo. als **Beobachtungsoffzre.** wie a; jedoch zu 1) 5 J., zu 2) 75 kg. Zu bevorzugen sind Offzre. mit Kenntnis in Flugzeug- u. Motortechnik u. Erfahrung in der Orientierung bei Luftfahrten. Zulage wie a (Kr. M. 18/3. u. 25/5. 12).

Wenn Offzre. an Fahrten teilnehmen wollen, empfiehlt sich vorherige Anfrage der Komdre. bei der Gen.-Insp. über Flugzeug u. -Führer (Kr. M. 15/5. 12).

3. Infanteriepionierdienst.

(Feldpionier-V. 12/12. 11.) 551) Zum 1/6. j. J. kommandiert jedes Inf.-Regiment (Jäger-Bataillon alle 2 Jahre) 1 Oblt. oder Lt., ferner jedes Inf.- u. Jäger-Bat. jährl. 2 Uoffzre. auf 4 Wochen zu den Pionieren des Armeekorps. Bei solchen mit Komdr. d. Pi. verteilt dieser die Offzre. auf die Bat. — Offzre. u. Uoffzre., die mit einem Pionier-Bataillon zusammenstehen, üben hier auch dann, wenn es nicht zum Armeekorps gehört. — Die Komdos. sind als „Lehrkurse" nach Vorbem. 6. R. O. nicht anzusehen.

552) **Offiziere** müssen mindestens 3 J. Lt. sein; **Unteroffiziere** Geschick u. Handfertigkeit besitzen u. möglichst längere Zeit noch im Dienst bleiben. — Verhütung von Unglücksfällen bei der Ausbildung innerh. der Truppenteile s. Kr. M. 30/4. 10.

4. a. Festungsbau- u. b. Wallmeisterschule.

a. Festungsbauschule in Charlottenburg. (Do. 1895.) § 9. Die **Offiziere** werden in den grossen Ferien beurlaubt oder zu Pion.-, Eisenbahntruppen u. Ing.-Behörden komdrt.

§ 13 u. D. 3 06. Die **Unteroffiziere** sollen sich gut geführt u. als pflichttreu bewährt haben. — Komdrng. in der Regel nicht vor 3j. u. nicht nach 7j. Dienstzeit bei einem Pion.-Bat. (mindestens 2 J. als Uoffzr.) u. nach einer Vorprüfung (hiervon befreit Zeugnis für Einj.-Freiw.-dienst u. Abgangszeugnis einer Kgl. Baugewerkschule) beim Bat. — Schriftl. Erklärung, dass für jedes Jahr des Schulbesuchs eine 2j. Dienstverpflichtung übernommen wird, die mit Abschluss des Schulbesuchs beginnt.

§ 15. Der **Lehrgang** (1 Jahr $9^1/_4$ Monate) beginnt 1/10. Die Schüler treffen 29/9. in Charlottenburg ein. Vor Beginn werden die Einberufenen 3 Monate zu einer grösseren Fortifikation komdrt.

Nach Bestehen der **Schluss-Prüfung** für die Festungsbauoffzr.-Laufbahn erfolgt Beförderung zu **Festungsbaufeldwebel.** Beförderung zum **Festungsbauoffzr.** v. *VII.* N. 3 b.

b. (Do. 10/6. 10.) **Wallmeisterschule** in **Strassburg i/E.** untersteht dem Insp. d. 5. Fest.-Insp., — 4) der Direktor hat Disz.-strafgewalt u. Url.-befugnisse eines Komp.-Chefs. — 7) Die Schüler werden vom Gouv. einem Truppenteil zur Verpfl. u. Löhnung zugeteilt. — Bekl. nach Beil. 1 u. 2.

10) Lehrer u. Hilfslehrer können während der Pause beurlaubt oder durch die Gen.-Insp. zu Pion.-Bat., Fortif., Ing.-Komit., Üb.-ritten, grösseren Pion.-übungen u. den Herbstübungen XV. oder XVI. A.-K. komdrt. werden.

14) Bedingung für Aufnahme tadellose Führung u. Verpflicht.

nach 12j. Dienstzeit 2 weitere Jahre zu dienen, mindestens 7j., höchstens 12jähr. Dienstzeit u. Prüfung bei der Truppe. Die Bewerber können verheiratet sein (es wird Löhnungszuschuss gewährt, auch das Kasernenquartier oder Servis belassen).

16) Der Lehrgang beginnt 1/10. u. dauert 10 Monate. — 17) Entfernung von der Anstalt u. Rücktritt vom Komdo. s. die B.

18) Nach Bestehen der Schlussprüfung Beförderung zum **Wallmeister** in freie Stellen, v. *VII.* N. 3b.

5. Festungsgefängnisse u. Arbeiterabteilungen.

a. (Mil.-Strafvollstr.-O.) § 31. 5) Offzre. sind garnisondienstfrei. — § 33. 1) Das Personal der **Festungsgefängnisse** besteht aus den **ständigen** u. den **vorübergehend** kommandierten Uoffzren. — Sie müssen Festigkeit, Besonnenheit, Ordnungsliebe u. Pflichttreue, sowie die strengste Sittlichkeit u. Nüchternheit mit körperlicher Rüstigkeit verbinden. (Zulage von 15 ℳ monatlich — § 176.)

2) Das Festungsgefängnis ergänzt das **ständige Aufsichtspersonal.** Der Inspekteur bestätigt die Kapitulationen, befördert, versetzt u. erteilt die Erlaubnis zur Verheiratung.

4) **Abgänge** werden durch Kapitulanten gedeckt. Der Inspekteur kann auch bei den Gen.-Komdos. die Ueberweisung von Uoffzren. beantragen, die bereits bei Strafanstalten kommandiert waren. — Ersatz durch Unteroffizierschüler v. *V.* C 32. 141.

5) Der Inspekteur darf Uoffzre. des *ständigen* Aufsichtspersonals nach 5½jähriger Dienstzeit zu Sergeanten u. nach 9jähriger zu **Vizefeldwebeln** befördern.

8) Verheiratete u. zur Zivilanstellung eingegebene Uoffzre. dürfen zur *vorübergehenden* **Dienstleistung** nicht bestimmt werden.

10) *Vorübergehend* kommandierte Uoffzre. **verbleiben** in der Regel 1, auf besonderen Antrag bis zu 1½ J. Kommandos halbinvalider Uoffzre. ohne Zeitbeschränkung. — Die Nationale müssen möglichst 8 Tage vor Beginn des Komdos. eingehen.

11) Uoffzre., die vom Truppenteil die Erlaubnis zur **Verheiratung** erhalten, sind abzulösen.

12) In dringlichen Fällen, wenn die **Unbrauchbarkeit** eines **kommandierten** Uoffzrs. ausser Zweifel steht, kann der Inspekteur ihn seinem Truppenteil ohne weiteres wieder überweisen u. letzteren um geeigneten Ersatz ersuchen, unter gleichzeitiger Darlegung des Sachverhalts an das Gen.-Komdo.

§ 34. 1) Zum Ordonnanzdienst &s. werden **Gefreite** auf 6 Wochen kommandiert. — 3) Längere Kommandierungen müssen beim Gen.-Komdo. beantragt werden. — 4) Unter Anrechnung auf die Zahl der Gefreiten sind auch **Gemeine** zu kommandieren, behufs Ausführung solcher Dienstleistungen, zu denen Gefangene nicht verwendet werden können, sowie zum Ordonnanzdienst.

§ 176. Den zur Beaufsichtigung der Gefangenen in Stelle fehlender Uoffzre. verwendeten Gefreiten wird die Zulage nach *XI.* A. I. E. § 39.₁ von 3 ℳ, u. auch die von 15 ℳ gewährt. Bei vorübergehenden Vertretungen erhalten die Gefreiten 15 ℳ.

§ 181 u. 182. Uoffzre. (auch die nach *XI.* A. 1. E. § 58.₂ beurlaubten — D. 6. 96), Gefreite u. Gemeine (einschl. Burschen, die an einer Truppenküche nicht teilnehmen können) erhalten einen **Beköstigungszuschuss** von 5 ₰ täglich. Gefreite, die in Stelle fehlender Uoffzre. verwendet werden (§ 176), erhalten ausserdem

das niedrige Beköstigungsgeld für Uoffzre.

b. Arbeiterabteilungen. Im Allgemeinen wie a.

(Dv. f. d. Arbeiterabtlgen.) § 11. Vorstände u. Offzre. sind garnisondienstfrei. — **Burschen** nach Z. 207. G. V.

6. Abschätzung der Flurschäden.

(Ges. 21/6. 87 * 211. Art. II. §§ 7 u. 8.) **Entschädigungsansprüche** erlöschen, wenn sie nicht binnen 4 Wochen beim Gemeindevorstand &c. angemeldet werden. — Ansprüche infolge Jagdreiten u. der elementaren Truppenausbildung s. Kr. M. 25/4. u. 27/5. 05.

(A. Erl. 13/7. 98 zum Ges. 24/5. 98.) Zu § 14. Die Beschädigten haben unmittelbar nach der Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstands über etwaige **Aberntung** der Felder anzurufen. — Ordnet dieser (nur in den dringendsten Verhältnissen — Kr. M. 13/5. 99) die Aberntung vor dem Eintreffen der Kommission an, so hat er mit 2 unparteiischen Ortseingesessenen den Schaden festzustellen. Befund s. Kr. M. 2/7. 99 u. 2/2. 03. — Verluste durch nicht rechtzeitige Aberntung begründen keinen Entschädigungsanspruch. — Arbeiten &c., von welchen die Beschädigten gewusst haben, dass sie in den nächsten Tagen zerstört werden mussten, werden nicht entschädigt.

Die **Kommission** entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der *Kommissar der Landesregierung*, dem Befugnis zu dienstl. Anweisungen den mil. Mitgliedern gegenüber nicht zusteht (Kr. M. 20/12. 07). Mitverantwortlichkeit der Kommissionsmitglieder bei der Schätzungseintragung s. Kr. M. 10/5. 97. Die Gutachten der *Sachverständigen* sind nicht unbedingt massgebend. Dem Beschädigten soll eine ausreichende Schadloshaltung zuteil, unberechtigte Forderungen aber sollen zurückgewiesen werden. — Halten die mil. Mitglieder die Reichskasse für geschädigt, so sind sie zur Meldung verpflichtet (Kr. M. 3/2. 05). — Gebühren v. *XIII.* A. 2. § 51.

Ansprüche wegen Sperrung öffentl. Wege oder Beeinträchtigung der Jagdnutzung infolge Schiessübungen sind unberechtigt (Kr. M. 6/9. 95). — Vergütung für beschädigte Brunnen s. Kr. M. 18/2. 11. — Wild- u. Weidegatter v. *VIII.* D. 2. 145.

Sachverständige, die in dem abzuschätzenden Kreis selbst Flurbeschädigungen angemeldet haben, dürfen nicht zugezogen werden (andernfalls dürfen die militärischen Mitglieder nicht mitwirken — Kr. M. 22/4. 00). *Kommissare der Landesregierung* übertragen bei Abschätzung der eignen Flurschäden einem Stellvertreter die Leitung der Verhandlungen (Kr. M. 23/3. 93 * 124).

(Kr. M. 30/8. 87 * 288.) 20. Die **Vorabschätzungs**-Kommission hat nur den Schaden festzustellen u. Forderungen entgegenzunehmen, aber sich nicht in Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung einzulassen.

Einigungsverfahren ohne Zusammentritt förmlicher Kommissionen s. Kr. M. 13/9. 02 (in kontingentsfremdem Gebiet 12/7. 05); Gebührnisse hierbei Kr. M. 7/7. 03.

Die von den Beschädigten angemeldeten **Forderungen** dürfen **nicht im Abschätzungsweg erhöht** werden.

Erscheinen **Aberntungen** auf Uebungsplätzen vorteilhaft, so können Arbeitszulagen von 5 ₰ für den Mann u. die Stunde (für Uoffzre. 10 ₰) gezahlt werden (Kr. M. 15/12. 92).

7. Garnisonbäckereien.

Zur Anlernung als Mischer dürfen nur gesunde, kräftige u. an schwere Arbeit gewöhnte Leute, wenn möglich gelernte Bäcker ausgewählt werden. — Maurer, Fuhrleute u. Knechte sind wenig geeignet (Kr. M. 21/3. 75. H. II. 1. 231). Zur Aushilfe kommandierte Mannschaften erhalten die Zulage auch für den 31. (Prov.-A.-O. Beil. 14 § 7.₁.d). Die zur Ausbildung im Feldbäckereidienst kommandierten Mannschaften, welche an der Verpflegung ihres Truppenteils nicht teilnehmen können, erhalten eine Zulage bis 0,25 *M* täglich, findet auch Nachtdienst statt, eine solche bis 0,35 *M* (§ 7.₁.e).

8. Generalstab.

Gewöhnlich werden nur Oberleutnants (u. auch nicht die jüngsten) kommandiert. Ausnahmen finden nur statt, wenn Jemand auf der Kr.-Akademie den *Ehrendegen* erhalten hat, oder wenn ganz besonders empfohlene Offzre. zwar die Akademie nicht besucht, aber einen Ersatz bietenden Bildungsgang genommen u. ein verhältnismässig vorgeschrittenes Lebensalter erreicht haben. — Oberleutnants, deren Beförderung zu Hauptleuten in Jahresfrist zu erwarten ist, werden nicht einberufen (Chef d. Generalst. d. A. 26/4. 76).

Ueberweisung der kommandierten Offzre. erfolgt durch Personalbogen (Kr. M. 27/9. 99 * 379. II. A. 6) u. Abschriften der Pers.- u. Qual.-Berichte (B. S. 29); erstere sind unmittelbar an die Zentral-Abteilung des Generalstabs d. A., letztere auf dem Dienstweg an den Chef des Generalstabs d. A. zu senden. Die Pers.- u. Qual.-Berichte verbleiben beim Generalstabe u. werden nach Beendigung des Kommandos nicht zurückgegeben (Chef des Generalstabs d. A. 22/4. 84). Gesuche v. *VI.* C. 1.

Die Truppen dürfen beim Chef des Generalstabs der Armee nicht Angaben für die Qualifikations-Berichte erbitten (Kr. M. 25/8. 38, H. II. 4. 222 u. Chef des Generalstabs d. A. 7/11. 93).

9. Generalstabsreisen.

(B. 14/4. 08.) **I. Im Allgemeinen.** 3. Die Teilnehmer (einschl. Mannschaften) gelten als *Einzeln-Kommandierte*.

4. *Nicht rationsberechtigte* Offzre. u. Beamte werden durch Dienstpferde beritten gemacht. Aus Ersparnisrücksichten kann dies auch für *Rationsberechtigte* bei den großen G.-reisen, u. für Offzre. des grossen Genstbs. bei Korps-G.-reisen u. Uebungsritten geschehen. Bei Festungs-Generalstabsreisen ordnet der Chef d. Genstb. an, ob die *Rationsberechtigten* beritten gemacht werden. — 6. Der Reiseleiter kann Benutzung der Eisenbahn &s. oder Kraftwagen anordnen. — 8. Sämtliche gestellte Pferde erhalten während der Uebung grosse Ration nach Satz II.

11. Verpflegung, Quartier u. Beförderung sind zur Stelle zu bezahlen, für Futter ist Empfangsbescheinigung zu erteilen.

II. Grosser Generalstab. Teilnehmer s. 12—14.

17. Die Offzre. &s. erhalten Tagegelder für die ganze Dauer der Reise, einschl. Hin- u. Rückreise, für diese Fuhrkosten. — 18. Beförderung der Pferde v. *XIII.* A. 6. A. 2b. — 19. Die Offzre. vom Hauptmann aufw. können ausser dem Pferdewärter einen Diener mitnehmen. — 21. Bei Entnahme von Naturalquartier ist der entsprechende Servis sofort an die Gemeinden zu zahlen.

22. Für sämtliche Leute sind (einschl. Hin- u. Rückmärsche) Marschgebührnisse zuständig u. sind sie u. die Pferde mit Verpflegung einzuquartieren. Der Mehrbetrag gegen die Garnis.-Verpflegung u. der Erfrischungszuschuss der Burschen fällt den Offzren. vom Hauptmann aufw. zur Last.

23. Für Gepäck &s. steht Vorspann zu. — Beförderung (auch der Burschen) mit der Eisenbahn s. Kr. M. 8/2. 93.

24. Quartiermacher, Ordonnanzen (ausschl. Burschen u. Diener) u. die Pferdewärter der Dienstpferde erhalten eine tägl. Zulage von 1 (Uoffzre.) u. 0,5 *M* (Gemeine). Kraftwagenführer bei 10stünd. Abwesenheit vom Standort Uoffzre. 1, Mannsch. 0,7 *M* Zulage.

III. Bei den Armeekorps. 29. Ausser a) den Generalstabsoffzren. des Korpsbezirks (einschl. Festungen) werden b) 1 Int.-beamter, — c) aus der Front für je 16 Komp. (einschl. Masch.-Gew.-Abt.), Esk. oder Batt. 1 Offzr. (Hauptleute &s., Oblts. u. Lts.) kommandiert (tunlichst die Hälfte Hptl. &s.), e) unter den nach c komdrten. befinden sich 2 (bei mehr als 13 Teilnehmern 3) Stabsoffzre., u. 4 Offzre. der Mil.-Bildungsanstalten, die jährl. herangezogen werden u. — g) 1 Offzr. der Mil.-tech. Akad., der Feldart.-Schiessschule u. alle 4 J. 1 Offzr. der Fussart.-Schiessschule. Kommandierung durch Komm. General; Offzre. der Spezialwaffen nach Vereinbarung mit den Gen.-Insp. u. d. Insp. d. Jäger &s.

33. Die §§ 17—24 gelten auch hier. — 34. Der Schreiber (Uoffzr.) erhält für die ganze Dauer der Reise Fuhrkosten u. Tagegelder.

IV. Festungs-Generalstabsreisen. Teilnehmer s. 39. — 53. Die in der Festung stehenden Teilnehmer erhalten tägl. Zulagen: Stabsoffzr. 5 *M*, Hpt. 4, Oblt. u. Lt. 3 *M*, komdrte. Uoffzre. u. Zeichner 1 *M*. — 54. Bei Unterbringung sämtlicher Offzre. &s. ausserh. der Festung, Tagegelder. — 55. Die von ausserh. komdrten. Dienstpferde u. Pferdewärter erhalten Marschgebührnisse u. sind auf Hin-, Rückmarsch u. Unterbringung ausserh. der Festung (Z. 24 gilt auch hier) mit Verpflegung einzuquartieren.

V. Verwaltungs-G.-Reisen. 60. Jährlich finden 4 Reisen statt. — 61. Es nehmen an jeder ausser dem Leitenden teil: 5 Genstb.-Offzre., 1 älterer Train-Offzr. u. 6 höhere Int.-Beamte. — Gebührnisse wie vor.

10. Gewehrprüfungskommission.

1. Alljährlich machen die Gen.-Komdos. (Insp. der Jäger &s.) durch Liste X für die Verwendung geeignet erachtet Offzre. namhaft (Kr. M. 7/5. 12).

2. Die Bestimmungen für Kommandierung von **Mannschaften** werden alljährlich durch das A.V.B. veröffentlicht. v. auch V. C. 30. Z. 47. — Die zu stellenden Handwerker müssen ihrem Handwerk gewachsen sein. Als Schreiber sind nur Leute mit sehr guter Handschrift zu kommandieren (Kr. M. 30/8. 12 * 249).

10a. Artillerie-Prüfungs-Kommission.

(D.V. E. 160) 1) Die A.-P.-K. (Berlin W. 15, Kaiser-Allee 216/218) untersteht dem Allg. Kriegs-Dep.; sie prüft u. begutachtet alle Fragen über Konstruktion u. Behandlung des Art.-geräts, der Art.- u. Sprengmunition.

2) Sie gliedert sich in: Präsidium, Abt. I (Feldart.), Abt. II (Fuss-

art.), ausserord. Mitglieder, Versuchsabt. (der unterstellt sind: Versuchsbatterie [in Kummersdorf] u. Depot-Verw.) u. Mustersammlung.

3) Präses, Adj., die Abt.-Chefs, Mitglieder u. die Offzre. der Versuchsbatterie, sowie die Vorst. der Mustersammlung u. Depotverwaltung werden durch A.K.O. ernannt. Als Assistenten werden Feldart.-Offzre. durch A.K.O., Fussart.-Offzre. nach Vereinbarung mit dem Allg. Kriegs-Dep., durch die Gen. Insp. d. Fussart. komdrt. Vorschläge zur Komdrung. gehen mit den Qual.-Berichten ein. Es sind nur Offzre. vorzuschlagen, die im Frontdienst durchaus bewährt einen richtigen Blick für die praktischen Bedürfnisse der Truppe besitzen. In erster Linie Offzre., die die Mil.-technische Akad. mit Erfolg besucht haben.

4) Zeug- u. Feuerw.-Offzre. werden durch A.K.O. auf Vorschlag der Feldzeugmeisterei im Einverständnis mit dem Präsidium zur A.-P.-K. versetzt.

5) Feuerwerker u. Oberfeuerw., die den oberen Lehrgang der Oberfeuerw.-schule besucht haben müssen, werden durch die Feldzeugmeisterei komdrt.

6) Etatsmässige Schreiber stellt Feldart. u. Fussart.

7) Burschen für aktive Offzre. mit der Uniform eines bestimmten Regts. stellt dieses, die sonstiger die Komdtur. Berlin.

8) Die Truppenteile, die nicht in Berlin stehen, senden alle Löhnungs- u. Verpfl.-gebührnisse der Burschen monatl. im voraus unmittelbar an die Offzre., die sie an den Fälligkeitszeiten auszahlen.

9) Bei den etatsm. Schreibern wenden sich die Truppenteile in allen Löhn.-, Verpfl.-, Bekl.- u. pers. Angelegenheiten an die Versuchsabt., — wegen der Burschen an die Offzre. in Löhnungs- u. Verpfl.-sachen, wegen Bekl. an die Versuchsbatterie.

10) Ersatz der Uoffzre. u. Mannsch. der Fussart. regelt deren Gen.-Insp. Die Versuchsabt. darf Kapitulanten annehmen.

11) Uoffzre. müssen moralisch tadellos, durchaus zuverlässig, von guter Gesundheit, wissenschaftlich genügend vorgebildet sein u. gute Kenntnisse des Fussart.-geräts besitzen. — Gemeine müssen dem jüngsten Jahrg. angehören (bei Ersatz vor Batt.-Besichtigung dem älteren), von tadelloser Führung, erprobter Zuverlässigkeit, gutem Sehvermögen, kräftigem Körperbau und vollständiger Gesundheit sein, sichere Ausbildung erhalten u. in der Regel im laufenden Uebungsjahr die Schiessübung mit dem Gewehr beendet haben. Geringe Körperfehler u. kleine Strafen bei sonst guter Führung schliessen Versetzung nicht aus. — Gemeine, die wiederholt krank gewesen sind oder deren häusliche Verhältnisse vorzeitige Entlassung erwarten lassen, u. solche Mannsch., von denen bekannt ist, dass sie längere Zeit im Ausland gelebt haben, dürfen nicht versetzt werden.

12) Ersatz von Fahrern (es gelten sinngemäss die Best. Z. 11) regelt das Allg. Kriegs-Dep. auf Grund der 1/3. einzureichenden Ersatzbedarfsnachweisung der Versuchsabt. Aussergewöhnlicher Ersatz kann jederzeit beantragt werden.

11. Gewehr-Fabriken.

1. **Zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser u. Instands. d. Fahrräder.** Zu kommandieren sind *Waffen-Offzre.* u. Nachfolger, die möglichst lange in diesem Dienst verwendet werden können. (Vorzeitiger Wechsel

von Waffenoffzren, der Masch.-Gew.-Komp. ist möglichst zu vermeiden. [Kr. M. 2/3. 11].) Jedes Bataillon u. jedes Kav.-Regt. soll mindestens einen ausgebildeten *Waff.-Offzr.* besitzen (Kr. M. 19/3. 83. H. II. 1. 136). — Die Ausbildung dauert 3 (für Feldartilleristen 2) Wochen. — Die Truppenteile haben Namen u. Patente der (durch die Gen.-Komdos.) Kommandierten spätestens 4 Tage vorher der Direktion der betreffenden Fabrik mitzuteilen. Die Kommandierten melden sich am Anfangstag 9° Vorm. beim Direktor im kl. Dienstanzug. Pferde dürfen nicht mitgenommen werden (Kr. M. 7/4. 04 * 91 u. 28/9. 04 * 307). — Die Komdos. sind möglichst einzuschränken (Kr. M. 31/7. 94).

2. **Mannschaften** (Schützen, Ordonnanzen, Burschen [letztere sind nicht zu überweisen u. verbleiben in der Verpflegung des Truppenteils — Kr. M. 7/4. 04 * 91]) s. Kr. M. 6/6. 89 * 132 u. 9/12. 90 * 278.

12. Hilfeleistung bei Wassersnot u. s. w.

(A. K. O. 6/1. 99 * 27 u. Kr. M. 12/4. 04.) 1) **Hilfskommandos** werden bei eingetretenen oder ersichtlich bevorstehenden Notständen gestellt, wenn andere Hilfe nicht ausreichend zu erlangen ist: a) bei Gefahr für Leben u. Eigentum; b) ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

2) Zur **Anforderung** sind die oberen Zivilbehörden, im Standort auch die Ortsbehörden, bei äusserster Gefahr alle Behörden berechtigt. — Privatpersonen wenden sich an die Zivilbehörden u. nur bei äusserster Gefahr an das Gen.-Komdo. unmittelbar.

3) Die **Anträge** müssen die Art der Hilfeleistung u. was an Material vorhanden u. nötig ist, auch Kopfzahl des Komdos. erkennen lassen. Bei dringender Gefahr können die Garnisonältesten u. Truppenbefehlshaber **selbständig** Hilfe gewähren.

4) Zuständig für **Gewährung** sind die Gen.-Komdos.

5) Zusammensetzung, Beigabe von Offzren. &s. verfügt das Gen.-Komdo., das auch die Tätigkeit des Komdos. durch entsendete Offzre. kontrollieren lassen kann. Die Zivilbehörden müssen vor Eintreffen des Kommandos für **Unterkunft u. Verpflegung** sorgen, unter Umständen müssen aber die Kommandos von vornherein Lebensmittel mitnehmen.

6) **Zurückziehen** des Komdos. ist Sache des Gen.-Komdos., dem der **Führer** beschleunigt meldet, mit welcher Arbeit das Komdo. beschäftigt ist u. wie lange diese dauern wird; auch ob technische Truppen nötig sind, oder Infanterie oder Zivilarbeiter genügen u. wann mil. Hilfe nicht mehr nötig sein wird.

7) Ausserhalb des Standorts trägt die Zivilbehörde die **Mehrkosten** gegen die Garnisonverpflegung. In allen Fällen leistet sie Ersatz für verlorenes u. beschädigtes Material sowie Abnutzung, ebenso bezüglich Kleidung. Zulagen v. *XI.* A. I. A. § 15., 36.$_{18}$ u. A. I. E. 70. Erhöhung dieser Sätze u. Zulage am Standort bedarf Vereinbarung zwischen Gen.-Komdo. u. Zivilbehörden.

13. Akademische Hochschule für Musik.

(B. 17/5. 01 * 191, D. 6. 04 u. N. Mai 10.) 2. Das Kommando (in Charlottenburg) **dauert** in der Regel 3 Jahre, bei nachgewiesenem gründlichem Selbststudium (jährl. 4 Z. 21) auch kürzer. Vorzeitige Ablösung erfolgt bei längerer Krankheit, ungenügender Führung oder Leistung.

3. Die **Anwärter** müssen a) genügend musikalisch be-

gabt sein, Grösse nicht unter $1{,}_{65}\,m$, b) sich tadellos geführt haben u. zuverlässigen Charakter, c) gute Schulkenntnisse u. hinreichende allgemeine Bildung besitzen; d) mindestens 24 u. höchstens 28 Jahre alt u. unverheiratet sein, mindestens 3 Jahre dienen, e) körperlich u. geistig zu Vorgesetzten geeignet sein, f) gründliche Ausbildung im Exerzieren haben u. g) sich verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts auf der Hochschule 2 Jahre aktiv zu dienen. Abweichung von d u. a betr. Grösse kann das Ministerium, von g (in Ausnahmefällen — Kr. M. 31/5. 10) das Gen.-Komdo. genehmigen.

4. Musiker, die den Anforderungen entsprechen (oder bis zur Einberufung entsprechen werden), werden auf Ersuchen dem Allg. Kr.-Departement namhaft gemacht. National, Abschrift der *Dienstverpflichtung*, Zeugnis des Stabshoboisten über musikalische Befähigung u. ein unter Aufsicht gefertigter Lebenslauf (s. die B.) ist vorzulegen.

5. Wird eine Stelle auf der Hochschule frei, so werden 3 *Anwärter* zur **Prüfung** einberufen. Sie sind mit Instrument von *tiefer Stimmung*, sowie den in der Prüfung zu spielenden Musikstücken nebst Klavierbegleitung zu versehen.

7. Wer besteht, verbleibt sogleich in Berlin. Das Ministerium gibt Nachricht vom Ausfall der Prüfung.

22. Anmeldung der Musiker, die sich durch Selbststudium weiterbilden wollen u. den Bedingungen (s. Z. 24) entsprechen, 15/2. der Inf.-Abt. Vorprüfung im März, 3 Bewerber für jede der 4 Stellen. — Anmeldepapiere s. Z. 35. — 23. Für diese Prüfung dürfen nur Musiker angemeldet werden, für die Stellen mit 3j. Ausbildung nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind oder deren 3j. Komdrng. nicht möglich ist. — 24. Anforderungen s. d. B.: Sie verpflichten sich vom Tage der Musikmeisterprüfung 3 J. bei einem unter preuss. Verw. stehenden Truppenteil zu dienen. Befreiung (in Ausnahmefällen) wie 3. g.

31/32. Ausser dem **Befähigungszeugnis** (der Hochschule) wird noch ein besonderes Zeugnis vom 1. Armee-Musikinspizienten (s. d. B.) ausgestellt. Das Befähigungszeugnis erhält der Prüfling, letzteres bleibt bei der Truppe, die es bei Versetzung u. Probedienstleistung weiter mitteilt.

Nur wer die musikalische u. militärische Prüfung (s. 17) bestanden hat, besitzt die **Eignung zum Stabshoboisten.**

38. Die von ausserhalb (ausser Berlin) Einberufenen werden dem Füs.-Bat. des Königin Elisabeth G.-G.-Regts. Nr. 3 **zugeteilt.**

43. Alle Zuschriften &s. sind an dieses Bataillon zu richten. Diesem ist Aufrücken in höhere Löhnung mitzuteilen. — Die Kommandierten dürfen eine ständige Urlaubskarte u. die Erlaubnis erhalten Zivilkleider zu tragen.

44. Es ist erwünscht, dass die Truppenteile neben der etatsmässigen **Zulage** von 15 ℳ noch weitere Zulagen gewähren.

45 u. 46. Aenderungen der Anwärterliste infolge Abgangs, Versetzung &s. u. jede Besetzung von Musikmeisterstellen (vorläufig oder endgültig) sind der Inf.-Abt. mitzuteilen. — 47. Die Stellen dürfen nur mit aktiven Musikern besetzt werden.

Für die **Besetzung von Stabshoboisten-Stellen** führt das Ministerium eine Liste der auf der Hochschule geprüften Musiker (6/1. 10). — Bewerber sind in der Probezeit nicht

zu beurlauben, sondern zu komdren. (Kr. M. 14/2. 10).

49. Fransen an den Schwalbennestern dürfen erst nach Beförderung zum Musikmeister getragen werden.

14. Militärtechnische Akademie.

(Dienst-O. u. Lehr-O. 23/6. 1909.) 12) Dem 1. **Direktionsmitglied** sind die Mil.-Personen (ausschl. Lehrer u. Adj.) u. die Beamten untergeordnet; Strafgewalt hat er über Mannsch. wie ein Regtskomdr. — 13) Die übrigen Dir.-Mitgl. sind Vorgesetzte der ihnen zugeteilten Offzre. Einer führt die Aufsicht über die Burschen und hat Strafbefugnis über diese wie ein nichtselbst. Bats.-Komdr. — Urlaub v. *VI. A. A.* §§ 3 u. 8 u. *E.*

15) Ein **Direktionsoffizier** (ein nicht rationsberechtigter der Feldart. bringt ein Dienstpferd mit — D. 12.10) ist Führer der Burschen-Komp. mit Strafgewalt u. Urlaubsbefugnis eines Komp.-Chefs.

39) Es besteht je eine Abteilung für **Waffenwesen** *(W)*, **Ingenieur-** *(J)* u. **Verkehrswesen** *(V)* mit je 4 Lehrstufen zu einem Jahrgang. Ausserdem besteht bei *W.* ein Lehrgang für Fussart. *(F.)*. — *W.* soll Bedarf decken der Art.- u. Gew.-Prüf.-Komm., Inf.-Schiess-Sch., der mil. Lehranstalten, in 1. Linie für mil.-tech. Lehrfächer, u. Feldzeugmeisterei. — Zu *W.* I werden bis 63 Offzre. komdrt., darunter bis je 25 Feldart. u. Fussart., von Inf. u. übrigen Waffen bis zu 13; von Art. nicht beanspruchte Plätze bleiben den übrigen Waffen. Zur *W.* II dürfen alle Offzre. versetzt werden, zu *W.* III u. IV etwa je 12 Offzre. *W.* III u. *W.* IV besuchen je 25 Offzre. Für Mehrzahl der Offzre. schliesst Ausbildung mit 2 J. ab, in 3. u. 4. Lehrstufe erhalt kleinere Zahl, *W.* in Waffenkonstruktion oder Ballistik, *J.* u. *V.* im Bau- oder Masch.-Ing.-Wesen, in Elektrotech. oder Brückenbau, weitere hochschulmässige Ausbildung.

43) Die *J.* I u. II muss jeder Ing.- u. Pion.-Offzr. besuchen. Zur *J.* I können auch Offzre. anderer Waffen komdrt. werden, die zum Ing.-Korps übertreten wollen u. mindestens 1 J. bei einem Pion.-B. Dienst getan haben. *J.* III u. IV nehmen etwa je 5 Offzre. auf. — 44) *V.* I u. II, mit je 20 Offzren., müssen alle Verkehrsoffzre. besuchen, die von Verkehrsoffzren. nicht beanspruchten Plätze sind für Offzre. aller Waffen. — In *V.* II dürfen alle Offzre. der *V.* I versetzt werden (D. 6. 12). — *V.* III u. IV nehmen etwa je 6 Offzre. auf, die den Verk.-Truppen angehören oder angehört haben.

47) Die Kommandierung erfolgt für 1 Jahr zu bestimmter Lehrstufe, die zu den höheren (Z. 60—62) nach Haltung u. Leistung.

48) Komdo. beginnt 1/10., endet für *F*, *J.* I (D. 4. 11), *J.* II u. IV, *W.* IV u. *V.* IV, die nicht wieder Einzuberufenden u. die Ausgeschlossenen (D. 12. 10) mit Unterrichtsschluss, für die übrigen 30/9.

50) Die Komdrung. zu *F* u. *J.* I erfolgt durch die betr. Gen.-Inspekt., *V.* I durch die betr. Insp., die der übrigen Offzre. (Z. 51) setzt folgende Bedingungen voraus: Sie müssen Neigung für technische Wissenschaften besitzen, durch vortreffliche Leistungen in der Front, Charakterfestigkeit u. allgemeine Bildung sich auszeichnen, in geordneten Verhältnissen sich befinden u. völlig gesund u. felddienstfähig sein, wenigstens 3 u. in der Regel höchstens 9 Jahre Offzr. sein, u. Kenntnisse in Math. die des humanistischen

Gymnasiums besitzen. — 52) Die Feldart.-Offzre. (ausg. die der Feldz.) komdrt. die Insp. d. Feldart. Die Gen.-Komdos. machen dieser die Feldart.-Offzre. zum 20/5. namhaft, die das Komdo. zu *W.* I wünschen u. Z. 51 entsprechen, unter Anschluss der Entw. der Pers.- u. Qual.-Berichte. — 53) Die Gen.-Insp. der Fussart., der Ing. u. der Verkehrstruppen, sowie die Insp. der Feldart. teilen 1/6. mit, wieviel Offzre. nach 50, 52 u. 62 komdrt. werden, u. senden (Z. 55) 1/8. der Direktion eine Liste mit den Entw. d. Pers.- u. Qual.-berichte. — 54) Alle übrigen Offzre. werden durch die Gen.-Komdos. &s. zum 1/6. angemeldet mit Pers.- u. Qual. Berichten. — Bayrische Offzre. s. §§ 58 u. 60.

60) Die Lehrstufen werden im Allgemeinen in aufeinanderfolgenden Jahren besucht, zwischen *J.* II u. *J.* III mehrjähr. Unterbrechung. Auch können zu *W.* III u. IV ausnahmsweise Offzre. komdrt. werden, die als befähigt (s. Z. 98) bezeichnet, sich erst später zur Fortsetzung techn. Studien entschlossen haben.

61) Wiedereinberufung auf der Akad. befindlicher Offzre. zum folgenden Lehrgang erfolgt auf Vorschlag des Direktors durch die Stellen, die die Komdrng. zur untersten Stufe ausgesprochen haben (D. 12. 10), im Uebrigen durch die Gen.-Insp. d. Erz. &s.-Wes.

62) Komdrung. der nicht mehr auf Akad. befindlichen Offzre. zu *W.* III u. *V.* III (Z. 60) erfolgt durch die Dienststellen nach 61, nach Anmeldung 1/6. (Z. 54) bei der Dir. u. Stellungnahme dieser. Komdrung. zu *J.* III verfügt Gen.-Insp. d. Ing. &s.-Korps. Offzre., die durch Krankheit einen grossen Teil des Unterrichts versäumen, dürfen im folgenden Jahr zur selben Lehrstufe zugelassen werden. — 67) Auf Antrag ihrer Vorgesetzten kann der Direktor einzelnen Offzren. u. San.-Offzren. gestatten, als Hospitanten Vorlesungen zu besuchen u. an Uebungen teilzunehmen.

69) Ein Teil der Lehrfächer wird auf der techn. Hochschule Berlin gehört, einzelne Vorträge &s. können an andern Instituten (z. B. Mat.-Prüf.-Amt, Tel.-Versuchsamt d. Reichspost) eingerichtet werden.

70) Offzren. der 2., 3. u. 4. Lehrstufe kann Teilnahme an Fächern anderer Abt. oder sonstiger im Bereich der Mil.-Technik liegenden Vorlesungen &s. der techn. Hochschule oder Universität Berlin nach eigner Wahl gestattet werden.

82) Offzre. von *F.* u. *J.* I, die wieder einberufen werden, treten vom Unterrichtsschluss bis Beginn des neuen Lehrgangs zu ihren Truppenteilen zurück. — 83) Die Uebrigen (D. 4. 11) werden in der Regel zu anderen Waffen, ausnahmsweise auch zu techn. Instituten oder Behorden kommandiert u. können auch Offzre. der obersten Lehrgänge in Betrieben der Privatindustrie beschäftigt werden (D. 6. 12), s. auch Z. 84—94 u. v. bez. Urlaub *V.* C. 19. Z. 76. Kr. M. 10/6. 11 u. D. 6. 12.

98) Ueber jeden Offzr., der die Akademie 2 J. oder länger besucht hat, aussert sich der Direktor (den Beteiligten nicht zugänglich), ob u. inwieweit er zur Aufnahmeprüfung für die Kriegsakad., zum Komdo. zur Gew.- oder Art.-Prüf.-Komm. oder Inf.-Schiessschule, zur Verwendung im Ing.-Dienst, zu späterer Komdrung. zu den 2 obersten Stufen, dem Ing.-Komite, der Versuchs-Abt. d. Verkehrs-Tr., für das Lehrfach oder für die techn. Institute geeignet erscheint, unter Hinzufügen, bei welchen Waffen, Instituten u. Behorden, in welcher Ausdehnung u. mit welchem Erfolg er Dienst getan hat.

101) 6 Offzren. der obersten Lehrstufe können alljährlich Beihilfen zu Studienreisen bewilligt werden.

Gebührnisse s. Z. 103—106 u. D. 12. 10 u. 4. 11. Teilnehmer der beiden obersten Lehrstufen erhalten 36 ℳ monatliche Zulage. Gebührnisse bei Uebungen in der Pause (besondere Zulage fällt bei solchen ausserh. Berlins weg) s. Z. 107—114.

Urlaub wie V. C. 19 Z. 77 (die Entscheidung muss am 15/5. ergangen sein).

119) In ehrengerichtlichen Angelegenheiten unterstehen die Offzre. ihren Truppenteilen.

128. Die Truppen verkehren mit den **kommandierten Offzren.** (ausschl. Gebührnisse) nur durch die Direktion.

Überweisung (im Laufe des Septembers) s. Z. 130—131.

15. Technische Institute.

1. Die Gen.-Komdos. &s. machen 1/7. möglichst je 1 oder mehrere Offzre. der Inf. u. Feldart., die Insp. der Jäger &s. möglichst 1 Offzr., die Gen.-Insp. der Fussart. möglichst 2 Offzre. u. mehr unter Beifügung des Entw. des Pers - u. Qual.-berichts namhaft, die zur Verwendung im techn. Dienst geeignet u. bereit sind. Sind geeignete oder zum Komdo. bereite Offzre. nicht vorhanden, Mitteilung dieser Stellen an Feldzeugmeisterei. — Die Offzre. müssen die Mil.-techn. Akademie besucht haben oder das Komdo. zu ihr u. Verwendung bei den techn. Inst. erstreben, sie müssen 5 J. Offzr. sein u. ihre Beförderung zum Hpt. darf nicht vor 6 J. zu erwarten sein; sie müssen völlig felddienstfähig sein, Neigung u. gute Befähigung u. Auffassungsgabe für technische Angelegenheiten, Gewandtheit im Schriftverkehr u. genügende Vorkenntnisse für die Mil.-techn.-Akademie besitzen. Inf.-Offzre. müssen Schiessfertigkeit haben u. möglichst Waffen-Offzre. gewesen, Art.-Offzre. möglichst im Untersuchungsdienst ausgebildet sein. Komdo. erfolgt zunächst auf 1 J. Frühstens nach dem 3., spätestens nach dem 4. J. erfolgt Komdo. zur Mil.-techn.-Ak., falls die Offzre. diese nicht schon vor dem Komdo. dort 2 J. mit Erfolg besucht haben. — Spätere Verwendung bei den Inst. setzt 1 i. Frontdienst als Oblt. oder Hpt. u. Eignung zum Komp. &s.-Chef voraus (Kr. M. 26/12. 00 * 565, 26/9. 11 274 u. 19/12. 11).

2. (V 1888 u. V. f. d. Ausbildung der zu den techn. Inst. d. Art. kom. Offzre. der Feldart. v. 3/10. 11.) I. 2) Es werden abgehalten: b) 2 Kurse (1/10.—30/11. u. 3/1.—4/3. — Meldung 1/10. u. 1/12. (sind dies Sonntage, 2/9. u. 4/1.) 8^{30} Vorm. Art.-Werkstatt Spandau — 3) für je 16 u. 17 Oblts. u. Lts. Jedes Gen.-Komdo. schlägt der Insp. d. Feldart. jährlich von jeder Brigade 1 Oblt. oder älteren Lt. vor.

3. Der Kurs für die **Waffenmeistergehilfen** d. Feldart. beginnt 1/11. j. J. (Dv. für die Waffenmeister 1903).

16. Intendantur.

(V. 8/10. 03.) Als Anwärter für den höheren Mil.-Verwaltungsdienst werden nur angenommen: 1) a) aktive Offzre., die nicht **über 28 J.** alt sind, das Reifezeugnis für die Universität besitzen, mindestens 6 J. als Offzr. gedient haben, **volle** Felddienstfähigkeit besitzen u. sich im Truppendienst besonders tüchtig u. brauchbar erwiesen u. besondere Befähigung für den Verwaltungsdienst dargetan haben. Hierfür empfiehlt sich die

Verwendung als mil. Kasernenvorsteher, zur Bekl.-Kommission &s.

b) Gerichtsreferendare, die Offzre. des Beurl.-standes sind oder sichere Aussicht auf Beförderung dazu bieten u. vorher $1^{10}/_{12}$ Jahr bei Amts- u. Landgerichten tätig waren.

2) 1/9. j. J. werden geeignete Offzre. mit ihrer Zustimmung von den obersten Waffenbehörden (Liste Anl. A) dem Ministerium namhaft gemacht. Der Aufnahme in die Liste soll ein Komdo. von 3 Monaten zu einem Train-Bataillon oder Train-Depot vorangehen, das spätestens 30/9. des Jahres endet, in dem der Antrag gestellt wird.

3) Die nach Bedarf ausgewählten Offzre. werden zu einer Intendantur komdrt. Bericht des Intendanten nach 1 Jahr. — Reisekosten u. Komdo.-geld im Verpflegungsdienst s. Kr. M. 25/10. 06.

10) Die Ausbildung dauert in der Regel $2^2/_{12}$ Jahre.

11) Im Winter unterweist sie ein Generalstabsoffzr. des Standorts im Heerwesen in Krieg u. Frieden u. im Feldverpflegswesen vom operativen Standpunkt u. hält mit ihnen praktische schriftliche Uebungen ab.

17. Kadettenkorps.

a. Alljährlich sind die Pers.-papiere aller für das Kadettenkorps geeigneten Offiziere einzureichen (Kr. M. 6/10. 92 * 203). — Als Erzieher können auch Offzre. der Jäger (durch deren Insp. — Kr. M. 10/7. 00), Feldart. u. Pion. (durch deren Gen.-Insp. — Kr. M. 25/7. 95) vorgeschlagen werden (Kr. M. 31/5. 95). Der Abschrift des Pers.- u. Qual.-Berichts ist eine Beantwortung folgender Fragen anzuschliessen: 1) ob der Offzr. als Komp.-Chef, Adj. der Prov.-Kadettenanstalten, als Lehrer oder als Erzieher vorgeschlagen wird; 2) ob (bei Lehrern u. Erziehern) gute wissenschaftliche Bildung u. der Trieb, sich geistig zu vervollkommnen, vorhanden ist; 3) ob der Charakter ruhig, fest, solide; 4) ob der Offzr. schuldenfrei u. unverlobt ist (Erzieher können nicht heiraten; für verheiratete Lehrer u. Adj. sind nur wenige *Dienstwohnungen* vorhanden); 5) ob er gesund u. felddienstfähig ist, oder welche Leiden etwa Schonung bedingen; 6) ob er hiernach sowohl durch die bezeichneten Eigenschaften als auch durch seine dienstl. u. ausserdienstl. Haltung geeignet erachtet wird, bei der Heranbildung der für den Offizierstand bestimmten mil. Jugend verwendet zu werden. — Künftige Lehrer oder Erzieher haben eine ganz nach freier Wahl anzufertigende Arbeit aus jeder der wissenschaftl. Richtungen beizufügen, in der sie sich zum Unterricht besonders befähigt fühlen. — Im *Frontdienst* tüchtige, besonders bei der Mil.-Turnanstalt, Schiessschule &s. komdrt. gewesene Offzre. können auch dann bei der Haupt-Kadettenanstalt als Erzieher verwendet werden, wenn sie wissenschaftl. Unterricht nicht erteilen können u. brauchen Arbeiten nicht einzureichen (Kr. M. 21/12. 92, H. II. 1. 186). — Mil.-Lehrer der Selekta können wie nach C. 20 während der Ferien zu Truppen &s. komdrt. werden (Kr. M. 7/4. 11 * 94).

b. Mannschaften u. Pferde für die Haupt-Kadettenanstalt s. Kr. M. 16/7. 78 * 158 u. 4/7. 90. — Überweisung der Gebührnisse s. Kr. M. 6/3. 01 * 50.

Uoffzre. als Schwimmlehrer (50 ₰ tägliche Zulage, Rücktritt zur Truppe in den Ferien) s. Kr. M. 3/1. 80 (H. II. 1. N. II z. 129).

18. Krankenträgerübungen.

(Krankenträger-O. 15/5. 07.) 22) Die Ausbildung muss **vornehmlich eine praktische** sein. Sämtliche Verrichtungen müssen sich nach Befehlen u. in streng militärischen Formen vollziehen. — 27) Es werden dazu ausser einigen **Unteroffizieren** (die noch besonders unterwiesen werden — Z. 28) **Mannschaften** des 2. Dienstjahrs kommandiert, die sich tadellos geführt haben, einen kräftigen Körper (möglichst 1,65 m gross) u. gutes Fassungsvermögen besitzen, sowie schreiben u. lesen können. Die Ausbildung muss möglichst vor Beginn der Krankenträger-Uebung beendet sein. — Bei der Kav., Fussart., den Pion. u. Verkehrstruppen sind für jede Esk. u. Komp. 4, bei der Feldart. für jede Batt. u. aus jeder Masch.-Gew.-Abt. 2 Mann zu Hilfskrankenträgern auszubilden. — 28) Der Unterricht findet für alle Truppen (ausschl. Train) in 20 Stunden (Zeit bestimmt Gen.-Komdo. &s.) statt. — 32) Die im 1. Jahr dienenden, körperlich geeigneten Musiker u. Hilfsmusiker nehmen am Unterricht teil. Das gleiche geschieht mit den länger gedienten, soweit es der Kommandeur für nötig hält. — 33) Die Sanitätsgefreiten u. S.-soldaten nehmen am Unterricht teil; die S.-feldwebel, S.-sergeanten u. S.-uoffzre. können als Hilfslehrer für die Verbandübungen herangezogen werden. — 34) In Standorten ohne Sanitätsoffzre. fällt der Unterricht aus. Dafür darf im Stabsquartier eine entsprechend grössere Zahl ausgebildet werden. — 35) Der **Unterricht** wird durch Ober- u. Assistenzärzte unter der Aufsicht der Oberstabs- u. Stabsärzte erteilt. — 36) Fremdwörter sind möglichst zu vermeiden. — 38) Am Schluss besichtigt der Truppen-Komdr. Mitwirkung des Korpsarzts u. des Div.-arzts ausserh. seines Standorts bestimmt das Gen.-Komdo. — 41) Die 16tägige **Krankenträgerübung** findet im Frühjahr oder Sommer statt. Hierzu treten die Mannschaften (alle erhalten niedriges Beköst.-geld — Kr. M. 15/2. 11) der Infanterie u. Jäger &s. zusammen, die an dem vorausgegangenen Unterricht teilgenommen haben. — Der Feldwebeldiensttuer darf 1 Tag früher eintreffen u. 1 Tag länger bleiben (Kr. M. 23/4. 92). — 48) Ein vom Gen.-Komdo. bestimmter Stabsoffzr. der Infanterie oder beritt. Waffen einschl. Train **leitet** die Uebung. Zur Beaufsichtigung des fachärztlichen Diensts wird ein Divisionsarzt oder Oberstabsarzt bestimmt. — 54) Die Offzre. &s. sind wenigstens an den Tagen der Gelände- u. Nacht-Uebungen mit Dienstpferden beritten zu machen; ausgen. Rationsberechtigte des Standorts. — 57) Die Uebungen werden durch einen vom Komdrnden. General zu bestimmenden General oder diesem selbst besichtigt. Der Korpsarzt wohnt der Besichtigung bei. General und Korpsarzt berichten.

19. Kriegsakademie.

(Do. 19/12. 01.) 8) Dem 1. **Direktions-Mitglied** sind die Offzre. (ausschl. Lehrer), Mannschaften u. Beamten unterstellt. Letzteren kann er Warnungen u. Verweise erteilen. 9) Die andern Direktions-Mitglieder sind *unmittelbare Vorgesetzte* der kommandierten Offzre.; ein Mitglied ist mit der Aufsicht über die Burschen, ein anderes mit Beaufsichtigung über die Reitanstalt beauftragt. Beide üben über Uoffzre. u. Mannsch. die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bat.-Komdrs. (D. 3. 11) aus, das 1. Dir.-

Mitgl. die eines Regts.-Komdrs. (A. K. O. 2/12. 11 * 303).

28) Es sind nur Offzre. vorzuschlagen, die mindestens drei J. als Offzr. Dienst getan haben, vor Ablauf der nächsten 5 J. nicht zum Hpt. &s. heranstehen. Das höchste für die Prüfung zulässige Dienstalter bestimmt der Chef d. Generalst. jährl. Mitte März. Begründete Gesuche um Ausnahme hinsichtl. der Dienstaltersgrenze sind an den Chef 1/5. auf dem Dienstweg zu richten (D. 3. 11), — Die Vorzuschlagenden müssen nach Urteil des Regts.-&s. Komdrs. a) im praktischen Dienst besonders hervorgetreten sind u. hervorstechende mil. Eigenschaften besitzen: b) mit ernster Neigung zu wissenschaftl. Ausbildung entsprechende Fähigkeiten verbinden; c) nach Persönlichkeit u. Charakter Aussicht bieten, dereinst in höheren Stellen des Heeres Verwendung zu finden; d) eine feste Gesundheit haben u. keiner körperl. Schonung bedürfen; e) in geordneten Geldverhältnissen leben.

29) Ohne Prüfung können in besonderen Ausnahmefällen (Verwundung, Krankheit &s., Mangel an Vorbereitungszeit für die Prüfung durch dienstl. Inanspruchnahme, grössere Reisen u. dgl.) einzelne Offzre. zum Besuch der Lehrstufe I zugelassen werden, wenn sie im Uebrigen den Bedingungen der Z. 28 a—e entsprechen. — Derartige Gesuche (die nur von Offzren. vorzulegen sind, deren Dienstalter die spätere Ablegung der Prüfung ausschliesst D. 10. 04), denen Personalberichte (D. 2. 06) nach Z. 35 beizufügen sind, werden auf dem Dienstweg eingereicht. — 30) Die auf diese Weise zur Lehrstufe I kommandierten Offzre. erhalten die Gebührnisse der andern komdrten. Offzre. u. sind der Direktion unterstellt. — 31) Ohne Prüfung einberufene Offzre. haben an der nächsten Aufnahme-Prüfung teilzunehmen. Nur wenn das Ergebnis mindestens dem gleich ist, mit dem im selben Jahr noch Einberufungen stattfinden, werden sie zur Lehrstufe II komdrt. — 32) Ausnahmsweise können Offzre., die in Berlin stehen oder längere Zeit dorthin beurlaubt sind, an den Vorträgen in einzelnen Fächern aller 3 Lehrstufen teilnehmen.

34) Die Liste der zur Prüfung anzumeldenden Offzre. ist auf dem Dienstweg dem vorgesetzten Gen.-Komdo. mit einer Abschrift des Personalberichts einzureichen. Offzre. der Marineinfanterie werden durch die Komdos. der Marinestationen der Nord- u. Ostsee beim IX. A.-K. (D. 3. 11) angemeldet.

35) Der Pers.-Bericht ist zu vervollständigen. Ihm ist ein vom Regts. &s.-komdr. ausgestellter Bericht beizufügen (D. 4. 05), der ausser der allgemeinen Beurteilung eine Aeusserung nach Z. 28. a—e enthalten u. angeben muss, wieviel Zulage der Offzr. aus eigenen oder näher zu bezeichnenden Mitteln bezieht u. wieviel Tischgelder er vom Truppenteil erhalten wird. — Die höheren Vorgesetzten dürfen diese Beurteilung ergänzen.

36) Vom Chef d. Gen.-Stabs der Armeekorps ist am 1/2. (D. 3. 11) eine namentliche Liste (Muster) der beim Gen.-Komdo. Angemeldeten der Direktion zu übersenden.

39) Bei der Prüfung wird eine Arbeit in der Mathematik nur von den Offzren. gefordert, die sich den math. Wissenschaften widmen wollen. Offzre., die sich in einer Fremdsprache prüfen lassen wollen, haben nach Wahl eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Franz. oder Russ. oder Engl. oder Japanische (in dieser Sprache kann auch eine solche aus dem Jap. ins Deutsche verlangt werden)

zu fertigen (D. 3. 11). Freiwillige Beteiligung an beiden Arbeiten ist gestattet. — Erklärung über Teilnahme an freiw. Lehrfächern durch die Truppenteile der einberufenen Offzre. unmittelbar an die Direktion s. Chef d. Gen.-Stabs 28/1. 08.

Die Prüfung ist schriftlich u. findet am Sitz des Gen.-Komdos. für die im Korpsbezirk befindlichen Offzre. statt (See-Batailone beim IX. Armeekorps [D. 3. 11]).

42) Jeder Offzr. (Reisegebührnisse u. Tagegelder für Hin- u. Rückreise u. Aufenthalt am Prüfungsort) hat an den Chef des Generalstabs des Armeekorps abzugeben: a) seine Lebensbeschreibung, in der der Gang seiner geistigen Entwicklung u. die Art seiner Vorbereitung für die Fähnrichs- u. Offzrs.-Prüfung ersichtlich sein muss; b) eine schriftliche Erklärung, ob er die mathematischen Wissenschaften oder eine Fremdsprache zu treiben wünscht (Dolmetscher geben an, in welcher Sprache, in welchem Jahr und mit welchem Erfolg (D. 3. 11) sie die Prüfung bestanden haben), c) eine vom Regts.- oder selbständigen Bats.-Komdr. (kurz vor der Aufnahmeprüfung) zu bestätigende pflichtmässige Erklärung über die Art seiner Vorbereitung. (Eine besuchte Vorbereitungsanstalt ist zu melden [D. 3. 11]).

43) Mehr als 25 Offzre. dürfen in einem Raum unter Aufsicht eines Offzrs. (Stabsoffzr. oder Hauptmann) nicht geprüft werden, andernfalls sind mehrere Prüfungsabteilungen zu bilden. Von Bekanntgabe der Aufgabe bis zur Abgabe der Arbeiten darf der Raum von den zu prüfenden Offzren. nicht verlassen u. nur von den beaufsichtigenden Offzren. betreten werden. — Logarithmen sind erforderlich, ein Wörterbuch ist gestattet.

44) Der Chef des Stabes sendet die Arbeiten nach Beendigung der Prüfung mit einer nach der Rangliste geordneten namentlichen Liste, in der etwaige Aenderungen gegen die Liste vom 15/2. u. besondere Umstände während der Prüfung anzuführen sind, u. die Pers.-Berichte (D. 2. 06), sowie die Z. 42 geforderten Schriftstücke der Direktion der Kriegsakademie. Zugleich ist mitzuteilen, in welchen Fächern das Gen.-Komdo. eine Vorbereitung hat eintreten lassen.

47) Der Chef des Genstbs. d. A. darf Offzre., welche die Prüfung ohne Erfolg abgelegt haben, auf Grund der Arbeiten von der Wiederholung ausschliessen.

48) Die **Einberufung** gilt nur für das der Prüfung unmittelbar folgende Lehrjahr, die **Lehrstufe I.**

49) Eine **Ueberweisung** der Kommandierten findet nicht statt.

50) Der vollständige Lehrgang **dauert** 3 aufeinanderfolgende Jahre mit Unterbrechungen vom 1/7.—30/9. Die Kommandierung erfolgt stets **nur auf 1 Jahr** zu einer bestimmten Lehrstufe.

52) Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht an allen Fächern, ausg. Chemie. Wahl freigestellt, eine Fremdsprache (v. 39) oder Math. zu treiben; getroffene Wahl bindet für 3 J. (ausnahmsw. wird vom Sprachunterricht befreit) (D. 3. 11).

53) Die **Aufnahme-Uebung** nach Schluss der Lehrstufe II dauert in der Regel 3 Wochen.

55) Offzre., für die kein Nutzen zu erwarten ist oder die nach Z. 28 nicht mehr entsprechen (D. 3. 11), können vom Kommando **enthoben** werden. Ebenso Offzre., die auf voraussichtlich längere Zeit erkranken. Wiedereinberufung v. Z. 65.

Gesuche um Entbindung vom Kommando werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

56) Die Offzre. der Lehrstufe I werden vom 1/7.—30/9. **kommandiert:** Infanteristen bei einem Feldart.-Regt. ihres A. K., Kavalleristen bei einem Feldart.- u. *rationsberechtigte* Feldartilleristen bei einem Inf.-Regt. des Garde- oder III. A. K., *nicht rationsberechtigte* Artilleristen bei einem Inf.-Regt. ihres A. K., Ingenieure u. Pioniere u. Offzre. der Verkehrstruppen bei einem Inf.-Regt. des IV. A. K. oder bei einem beliebigen Feld- oder Fussart.-Regt., das seine Schiessübung noch nicht abgehalten hat.

57) Die Offzre. der Lehrstufe II werden vom 22/7.—30/9. kommandiert: Infanteristen bei einem Kav.-Regt. ihres A. K., Kavalleristen bei einem Inf.- u. *rationsberechtigte* Feldartilleristen bei einem Kav.-Regt. des Garde- oder III. A. K., *nicht rationsberechtigte* Artilleristen bei einem Kav.-Regt. ihres A. K., Ing. u. Pion. u. Offzre. der Verkehrstruppen bei einem Kav.-Regt. d. IV. A. K.

58) Offzre. der Lehrstufen I u. II, deren A. K. *Kaisermanöver* haben, werden zu Truppenteilen ihres eignen A. K. komdrt; doch können die Gen.-Komdos. Abweichungen gestatten. Zu Truppen dieser A. K. werden Offzre. anderer A. K. nicht komdrt. Kavalleristen u. *rationsberechtigte* Artilleristen üben, wenn Garde- u. III. A. K. Kaisermanöver haben, beim IV. oder V. A. K.; Ing. &s. Offzre. u. Offzre. der Verk.-Truppen, soweit sie nicht bei einem Feld- oder Fussart.-R. anderer A. K. dienstleisten, üben, wenn beim IV. A. K. Kaisermanöver stattfinden, beim III. u. V. A. K. (D. 7. 03).

59) Die Offzre. der Lehrstufen I u. II haben bis 20/3. der Direktion schriftlich den Truppenteil zu melden, zu dem sie kommandiert zu werden wünschen.

60) Anträge auf ausnahmsweise Abweichungen von Z. 56—58 (auch Komdo. zu Fussart. u. Verkehrstruppe — Kr. M. 30/10. 08) sind bis 15/5. durch die Direktion dem Ministerium vorzulegen u. bedingen den Verzicht auf Reisegebührnisse für Hin- u. Rückreise, auch für Burschen u. Pferde, die aber *auf* (vom eignen Truppenteil ausgestellten) *Mil.-Fahrschein* gegen sofortige Bezahlung befördert werden können (Z. 82).

61) Für kgl. sächs. u. württ. Offzre. gilt Z. 56 u. 60; die Offzre., die hiernach bei preussischen Truppenteilen zu üben hätten, dürfen in Sachsen bezw. Württemberg üben, ohne auf Reisegebührnisse verzichten zu müssen. Soweit die Direktion das Erforderliche nach Z. 56—58 nicht unmittelbar veranlasst, sind die Anträge nach Meldung an die Direktion an die heimatlichen Behörden zu richten, u. unterliegen, sofern Dienstleistung bei einem Preuss. Truppenteile, der Z. 56—58 nicht vorgesehen ist, in Betracht kommt, der Bestätigung des Ministeriums (D. 9. 05).

62) Bei epidemischen Pferdekrankheiten in Truppenteilen ordnet das Gen.-Komdo., wenn es für praktische Ausbildung geboten erscheint, Ueberweisung zu andern Regimentern derselben Waffe an. — Die Burschen erhalten die Garnisonverpflegung, wenn nicht der Truppenteil, bei dem die Dienstleistung erfolgt, *Marschverpflegung* bezieht.

63) Offzre., die laut mil.-ärzt. Zeugnis krankheitshalber oder wegen Urlaubs aus dienstl. Anlass (Sprachstudien &s.) (D. 7. 03) verhindert waren, an den Z. 56 u. 58 genannten Dienstleistungen teilzunehmen, können sie nach Rückkehr zum Truppenteil, wenn

augängig am eigenen Standort, sonst mit tunlichster Berücksichtigung der Kosten (D. 3. 11) nach Anordnung des Gen.-Komdos. nachholen. Gebührnisse nach D. 7. 03, der Fr.-Bes.-V. u. der Reise-O.

64) Die Offzre. dürfen nur zu Dienstleistungen herangezogen werden, die der Kenntnis der andern Waffen **förderlich** sind. — Ueber das **Ergebnis** (auch der Allerh. auf Ansuchen der Offzre. genehmigten Komdos. vom Juli bis Schluss der Herbstübungen bei Fussart oder Verk.-truppen [D. 3. 11]) haben die Truppen durch die Gen.-Komdos. (XII., XIX. u. XIII. A. K. durch die Ministerien) Berichte dem Chef d. Genst. d. A. zu übersenden. Urlaub v. 77.

64a) 3 Offzre. d. Lehrstufe III werden 45 Tage (im Juli) zur Seetransport-Abt. komdrt. (D. 3. 11).

65) Die **Wiedereinberufung** der Offzre. zur nächsthöheren Lehrstufe ist von der dienstlichen u. ausserdienstlichen Haltung u. den Leistungen abhängig. Offzre., die infolge **Krankheit** enthoben worden sind, können im nächsten Jahr **wiedereinberufen** werden, zur **nächsthöheren** Lehrstufe nur dann, wenn sie am grössten Teil der Vorträge der vorigen teilgenommen haben.

66) Unmittelbar an den Schluss der Lehrstufe III knüpft sich im Juli j. J. eine 3 wöchige **Schlussübungsreise.**

67) Offzre., die durch **Krankheit** an der Teilnahme verhindert waren, dürfen auf Vorschlag ihres Truppenteils zur Uebungsreise eines der folgenden Jahre einberufen werden. — Offzre., die infolge ihrer Beförderung zum **Kompagniechef** &s. vom Komdo. enthoben wurden, können ebenfalls (jedoch nur zur Uebungsreise des Jahrgangs, dem sie angehört haben) auf Vorschlag ihres Truppenteils zugelassen werden.

70) **Vor Ablauf des Kommandos wird den Truppen keinerlei Urteil über die Leistungen der Offzre. mitgeteilt.**

71) Die Truppenteile zahlen für die Reise zu u. von der Akademie (diese den Stallservis) die **Reise-** u. Umzugsgebührnisse, Gehalt, Wohnungsgeldzuschuss (Berlin), Tischgeld u. Rationsvergütungen.

Mit dem 1/7. ist *dienstlicher Wohnsitz* der Standort des **Truppenteils**, wohin der Offzr. vom Endpunkt der Uebungsreise zurückkehrt, für solche Offzre., die in Berlin eine versäumte Dienstleistung nachholen, bis Ende Sept. Berlin (D. 3. 11).

a) Offzre. der Truppen in Berlin, Charlottenburg u. Lichterfelde erhalten die Gebührnisse unmittelbar vom Truppenteil. — b) Im Uebrigen werden die Gebührnisse (einschl. Löhnung &s. der Burschen) am 28. (26/2.) für den Monat auf das Girokonto der Akademie eingezahlt; sind die Truppen nicht angeschlossen, an die Kassen &s.-Verw. der Akademie. Die Offzre. zahlen die Löhnung in Monatsdritteln an die Burschen. — c) Vom 1/7.—30/9. erhalten die Offzre. Gehalt &s. vom **Truppenteil** (D. 9. 08).

72) Die Offzre. erhalten, wenn sie während der **Unterrichtspause:** a) bei einem auswärtigen (auch beim eignen oder in dessen Standort — Kr. M. 9/4. 91. H. I. 3. 98) Truppenteil **kommandiert** sind: ***Reisegebührnisse,*** Naturalquartier (Servis), (für den 1. Monat) *Tagegelder,* für die übrige Zeit *Kommandogeld* u. ausserdem den Wohnungsgeldzuschuss für Berlin (wenn der Offzr. in Berlin nicht kaserniert ist); dagegen weder *Umzugskosten* noch *Mietsentschädigung*; — b) bei einem auswärtigen (v. a) Truppenteil nach Z. 60 kommandiert sind, die Gebührnisse unter a ausschl. *Reisegebührnisse;* — c) bei einem Berliner Truppenteil

kommandiert sind, ihre bisherigen Gebührnisse; — d) beurlaubt sind, nur Stallservis u. Wohnungsgeldzuschuss für Berlin (falls der Offzr. nicht kaserniert ist).

75) Während der **Uebungsreise** der Lehrstufe III erhält jeder Teilnehmer *Kommandogeld*, Naturalquartier u. (soweit er dienstlich nicht beritten ist) ein *Dienstpferd* (D. 2. 06) oder (wenn er sich selbst beritten macht) die *Fuhrkosten*. Bis zum Anfangspunkt der Uebungsreise werden Reisekosten u. **Kommandogeld** gezahlt. — Beträgt die Entfernung des Standorts der nach Z. 67 zur Uebungsreise einberufenen Offzre. bis zum Anfangspunkt der Reise mehr als 200 *km*, so erhalten auch sie (wenn rationsberechtigt) ein *Dienstpferd* gestellt. — Sie erhalten von der Garnison bis zum Anfangspunkt der Uebungsreise u. vom Endpunkt bis zur Garnison Reisekosten vom Truppenteil, während der Reise Gebührnisse wie die übrigen Teilnehmer.

77) **Urlaub** während der Unterrichtsdauer wird vom Direktor (Chef d. Genst. d. A.) erteilt.

2) Urlaub während der Unterrichtspause, durch den die Kommandierung zu andern Waffen gehindert würde, ist nur in dringenden Fällen oder zu Sprachstudien (D. 3. 11) zulässig u. muss so zeitig vom Truppenteil erbeten werden, dass die (der Direktion sofort zu meldende) Entscheidung bis 15/4. ergangen sein kann. In den Gesuchen ist anzugeben, ob der Direktor einverstanden ist oder nicht.

Urlaub während der Dienstleistungen wird bei dem Truppenteil erbeten, bei dem der Offzr. kommandiert ist u. ist auf kurze Zeit u. dringende Fälle zu beschränken u. (s. Z. 68) (auch solcher v. Manöverschluss bis Ende des Komdos., der [aber nicht als *Befreiung vom Dienst*] gestattet ist, wenn in der Zeit keine Uebungen stattfinden, die der Kenntnis der andern Waffen förderlich sind [Kr. M. 10/6. 11]) in den Berichten über die Dienstleistung zu erwähnen.

78) Alle **Schreiben** in persönlichen Angelegenheiten, auch der Burschen, Mitteilungen über Mobilmachungs-B., Anfragen über Kriegsbrauchbarkeit der Waffen sind von den Truppenteilen unmittelbar an die Offiziere zu richten. An diese gehen auch Bekl. d. Burschen, Lazarettscheine u. Soldbücher (D. 3. 11).

79) **Alle Beförderungen, Versetzungen u. Verabschiedungen** sind der Direktion sogleich bekanntzugeben: a) der Offzre., die sich der Aufnahmeprüfung unterzogen haben, solange das Ergebnis nicht bekannt ist; — b) aller Einberufenen u. Kommandierten bis zum 31/10., der der Beendigung ihres Komdos. folgt; ebenso Veränderungen der Zulagen u. Tischgelder.

Papiere (im September an die Direktion) s. Z. 80 u. 81.

82) Die Pferde der Offzre. eines Standorts sind auf einen *Militärfahrschein* hin- u. zurückzubefördern.

Burschen erhalten Gebührnisse vom eignen Truppenteil, bei Dienstleistungen von demjenigen, bei dem diese stattfinden.

20. Kriegsschulen.

(Do. 10/12. 06.) 12) Der Dienst der Offzre. beginnt am 3. Tage vor Eröffnung des neuen Lehrgangs (der Inspekteur kann früheres Eintreffen anordnen u. auf Antrag des Kommandeurs genehmigen) u. endet spätestens 2 Tage nach Schluss nach Bestim-

mung des Kommandeurs für jeden Einzelnen. — 13) Offzre., die im letzten Monat eines Lehrgangs abgelöst werden, bleiben bis zum Schluss des Lehrgangs im Dienst der Kriegsschule.

15) Die Gen.-Komdos. &s. machen der Gen.-Inspektion alljährlich zum 1/12. **Offiziere**, die sich zu Kommandeuren, Lehrern, Inspektionsoffzren. u. Adjutanten eignen, **namhaft**. — Jedes Gen.-Komdo. macht jährlich einen Oblt. oder Lt. der Kav. oder Feldart. als Reitlehrer namhaft; erwünscht ist erfolgreicher Besuch des Reitinstituts. — 16) Mit der Abschrift des letzten Pers.- u. Qual.-Berichts (auch der höheren Vorgesetzten) haben sich die Regiments-Kommandeure über die Eignung für die besondere Verwendung auszusprechen. Wird ein Offzr. vor dem nächsten 1/12. unabkömmlich oder ungeeignet, so benachrichtigt das Gen.-Komdo., das jederzeit Offzre. empfehlen darf, die Gen.-Inspektion.

17) Als Kommandeure kommen vorzugsweise bewährte Bataillonskommandeure in Betracht.

18) Als Lehrer werden geeignete Hauptleute, ausnahmsweise u. bei besonderer Befähigung ältere Oberleutnants gewählt. Die Lehrer für Taktik u. Feldkunde müssen in der Regel die Kriegsakademie (dieses oder mil.-techn. Akademie ist für Waffen- u. Befest.-lehrer erwünscht) besucht haben.

19) Als Inspektions-Offzre. sind ältere Lts. oder junge Oblts. zu wählen, die voraussichtlich in 4 Jahren nicht Hpt. werden, unverheiratet sind u. nicht beabsichtigen, sich bald zu verheiraten. Turn- u. Fechtlehrer sollen in der Regel die Mil.-Turnanstalt besucht haben. — Für den Exerzier- u. Schiessdienst ist für jede Kriegsschule wenigstens ein auf der Inf.-Schiessschule vorgebildeter Offzr. wünschenswert. — Ein Reitlehrer muss der Kav. angehören. Offzre. der fahrenden Art. nehmen ein Dienstpferd mit.

23) Die Offzre. verbleiben in der Regel 3 bis 5 Jahre.

26) Dienstlicher Verkehr der Truppen mit den Kommandierten geht (abgesehen Gebührnisse der Offzre. betreffend) **ausnahmslos** durch das Kommando oder in Kassen &s.-sachen die Kass.- u. Wirtsch.-Verwaltung.

28) Der Kommandeur übt über sämtliche zur Kriegsschule gehörigen oder kommandierten Uoffzre. mit u. ohne Portepee u. Gemeinen (einschl. Burschen) die niedere Gerichtsbarkeit aus (bei Angehörigen der sächsischen u. württembergischen Kontingente v. *IX*.C. § 29).

Während der Lehrgangspause sind gerichtlich zu ahndende Straftaten durch den mit der Verwaltung betrauten Offzr. dem Garnison-Komdo. (in Engers der Kommandantur Coblenz) durch Tatbericht zu überweisen. — In Straffällen, die vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, reicht die Kriegsschule den Tatbericht dem zuständigen Gerichtsherrn mit der Meldung ein, ob der Angeklagte im Komdo. verbleibt oder nicht. Letzteres gilt als Regel. Wird er abgelöst, so bestimmt der Gerichtsherr, ob er am Standort des Gerichts verbleiben oder zum Truppenteil zurückkehren soll; ersterenfalls wird er einem Truppenteil des Standorts zugeteilt.

31) Die Lehrer beziehen 1 **Ration** nach Satz IV u. **Stallservis** für 1 Pferd, falls nicht Dienststall benutzt wird.

46) Zwischen 2 Lehrgängen führt die Geschäfte der Verwaltung nach Bestimmung des Kommandeurs dieser selbst, der Adjutant oder ein Offzr. mit angemessener Ablösung. — 47) In dieser Zeit steht den Offzren. Urlaub bis zu $1^1/_2$ Monaten zu, der auf begründetes

Gesuch verlängert werden kann. — Ein Offzr., der den Dienst bei der Kriegsschule erst mit Beginn des neuen Lehrgangs antritt, bleibt bis dahin in seinem Dienst (Gen.-Insp. kann Lehrer zur Vorbereitung bis zum Beginn des Lehrganges beurlauben u. [ohne Kosten] Dienstleistungen anordnen).

48) Für die überschiessende Zeit werden die Offzre. zu **Dienstleistungen** bei Truppenteilen ihrer Waffe (Komdre. u. Lehrer als Stabsoffzre. (D. 4. 10) von Hersfeld u. Anklam in Cassel u. Stettin) kommandiert; als gleiche Waffe gelten hierbei Inf., Jäger &s. u. Masch.-Gew.-Abt.; womöglich am Schulort, sonst bei den nächstgelegenen ihrer Waffe. Wird es nötig, einem Bat. &s. mehr als 1 Hpt. zuzuweisen, so üben die Ueberschiessenden bei dem dann nächstgelegenen Truppenteil ihrer Waffe. — Während der Herbstübungen sind die Hptl. möglichst nicht mit der Führung von Komp. &s. zu beauftragen. — Im Standort ist die Dienstleistung auch bei andern Waffen &s. gestattet, falls das dienstl. Interesse es zulässt u. der Truppenteil einverstanden ist. — Taktiklehrer dürfen zur Kav., Art. u. den Schiessschulen u. Pion.-Uebungen mit gemischten Waffen, Waffenlehrer zu den Schiessschulen, Feldart.-Offzre. zur Fussart. (u. umgekehrt), Pionier- &s. Offzre. zur Inf., Feld- u. Fussart., der Verkehrstruppen zur Inf. u. den Pion. komdrt. werden, doch nur zum nächsten Truppenteil dieser Waffen, Befestigungslehrer und Lehrer im Fernsprechen (D. 4. 08), die noch nicht bei den Verkehrstruppen Dienst getan haben, werden in erster Linie zu diesen kommandiert, andere Offzre. nur ausnahmsweise. — Bei Komdos. zu andern Waffen kann ausnahmsweise einem Bat. (Abt.) mehr als 1 Hpt. zugewiesen werden (D. 3. 12).

49) Die Z. 48 bezeichneten Offzre., die zu Dienstleistungen ausserhalb des Standorts kommandiert werden, erhalten: a) Stallservis am Standort der Schule, Nat.-quartier oder den Servis am Komdo.-ort; b) Wohnungsgeldzuschuss; c) *Reisekosten* u. *Tagegelder* für Hin- u. Rückreise; d) *Tagegelder* oder *Kommandogeld* während des Aufenthalts am Bestimmungsort. Der Transport von Dienstpferden ist mit der Eisenbahn für Mil.-Fonds nur bei 45 km oder mehr Landweg gestattet.

50) Soweit das dienstliche Interesse es zulässt, dürfen die Offzre. nach andern als Z. 48 genannten Orten kommandiert werden. Sie verzichten damit auf Fuhrkosten, *Tagegelder* u. Transportkosten der Pferde u. Burschen, haben aber Anspruch auf *Kommandogeld* für die Reisetage u. die Dauer der Dienstleistung u. auf Garnis.-Verpfl. für ihre Burschen. — Bei Kommandos zu Schiessschulen empfangen sie die Gebührnisse wie die übrigen dorthin Kommandierten. — Bei keiner der Z. 48 u. 50 genannten Dienstleistungen werden Umzugkosten gewährt. — Rationen v. *XII.* B. III. § 57.

52) Offzre., deren Ablösung bevorsteht, werden in der Regel zu Dienstleistungen nicht vorgeschlagen.

53) Die Dienstleistung bei Truppenteilen &s., die am Kaisermanöver teilnehmen, bedarf für Offzre., die nicht beim eigenen Truppenteil oder dem, dessen Uniform sie tragen, verwendet werden, Allerh. Genehmigung. — Urlaubsgesuche während der Dienstleistung bedürfen vorher der Genehmigung der Inspektion u. Gen.-Inspektion.

54) Jeder Fahnenjunker ist grundsätzlich zum **Kriegsschulbesuch** verpflichtet. Ausnahmen v. *V.* B. 1. b. Z. 25.

55) Kein Fahnenjunker darf vor einer sechsmonatigen Dienstzeit (Zeit einer Krankheit, eines Urlaubs oder anderer Unterbrechung darf nicht angerechnet werden) zur Schule zugelassen werden. Er muss bei der Truppe das Zeugnis erworben haben, dass er nicht nur als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichen Zweigen des Unteroffizierdiensts genügend ausgebildet ist. Erwünscht ist, dass er die Uebungen der letzten Schiessklasse durchgeschossen hat. Fehlen dem Fahnenjunker bei Beginn des Lehrgangs (wird im A. V. Bl. mitgeteilt) an der Dienstzeit bis zu 10 Tage, so kann der Inspekteur die Zulassung genehmigen.

56) Die Regiments &s.-kommandeure haben (bei Kadetten-Abiturienten nicht, Z. 57) bei der Anmeldung (für jeden Fähnrich besonders — D. 4. 10) anzugeben, dass der Fahnenjunker nach **eigener Wahrnehmung** den vorstehenden Ansprüchen an seine Dienstkenntnis voll genügt habe. Ausserdem ist nach Art des Qual.-Berichts eine Schilderung der Persönlichkeit zu geben u. zu bescheinigen, dass die Charakterfestigkeit seinem Lebensalter entspricht u. dass er fortgesetzt anständige Gesinnung, Pflichteifer u. gute Formen betätigt hat. Ist die Dienstzeit bei Anmeldung noch nicht erfüllt, ist anzugeben, dass er den Ansprüchen voraussichtlich entsprechen wird.

58) Es ist wünschenswert, dass die Fahnenjunker mindestens zu überzähligen Unteroffizieren ernannt sind.

59) Ein Fahnenjunker, der während des Lehrgangs das 25. Lebensjahr vollenden würde, darf, wenn nicht vorher die Ueberschreitung der Altersgrenze Allerh. Orts genehmigt worden ist, nicht mehr angemeldet werden.

61) **Ankündigung** der Fahnenjunker 15. jeden Monats durch Gen.-Komdo. &s. bei der Gen.-Insp. (D. 4. 10).

64) Die **Anmeldung** erfolgt von den selbständigen Truppenteilen (oder durch die sächs. u. württemberg. Ministerien) bei der Inspektion (Berlin W. 9. Linkstr. 4) 1 Monat vor Beginn des Lehrgangs an der ersten Kriegsschule einer Gruppe. Später eingehende Anmeldungen können nur bei besonderer Begründung ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Anmeldepapiere bestehen aus Stammliste (s. Beil. I) u. Angaben u. Bericht nach 56; Anschreiben ist nicht erforderlich, Schul- u. Reifezeugnisse sind nicht vorzulegen (D. 4. 10). Nach der Anmeldung eintretende Krankheit oder Beurlaubung ist sofort der Inspektion zu melden.

68) Der Truppenteil übersendet der Kriegsschule 14 Tage vor Beginn des Lehrgangs (bei Kad.-Abit. soweit die kurze Dienstzeit es zulässt) das Führungs- u. Dienstleistungszeugnis (s. Beil. II). Schul- u. Reifezeugnisse nicht.

71) **Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke** (Beil. III) sind sorgfältig zu verpassen u. müssen neuster Probe sein. Der Truppenteil sendet die Bekl.-Stücke, welche die Kommandierten nicht mit sich führen, in portofreien Postpaketen spätestens zum 5. Tage vor dem Meldetag an die Kriegsschule, ausserdem ein Verzeichnis für jeden Fahnenjunker nach Beil. IV. — Bei Versetzungen im Regiment &s. findet kein Umtausch statt.

72) Vor Absendung sind die Fahnenjunker **ärztlich zu untersuchen.** Befund ist kurz (auf Zettel) anzugeben, auch dass u. wann erfolgreich geimpft.

73) Bei der **Einberufung** erhalten die Fahnenjunker, wenn sie Portepeeuoffzre. sind, bei Einzelreisen *Reisegebührnisse*, andernfalls (auch bei gleichzeitiger Entsendung von 2 u. mehr Fähnrichen eines Truppenteils, auch bei Rückkehr an verschiedenen Tagen) sind sie marschmässig mittelst *Militärfahrscheins* zu befördern, wenn Mil.-Fahrkarten nicht ausgegeben werden, ebenso bei der Rückreise. Dauert die Fahrt mit gewöhnlichen Zügen länger als 24 Stunden, dürfen die komdrnden. Generale Benutzung von Schnellzügen genehmigen. — *Umzugkosten* werden nach der Reise-O. gewährt.

75) Mit der Nachweisung nach Beil. IV, ist eine Gebührnis-Nachweisung (s. Beil. V) abzusenden.

97) Der Kommandeur verfügt die **Zurücksendung** zum Truppenteil: a) wenn der Kriegsschüler einer Handlung angeklagt ist, die vor die höhere Gerichtsbarkeit gehört u. sein ferneres Verbleiben sich nicht empfiehlt, oder wenn er eine Handlung begeht, die seine vollständige sittliche oder Charakter-Unreife bekundet; b) wenn er durch Unfleiss soweit zurückgeblieben ist, dass er dem Unterricht nicht mehr zu folgen vermag; c) wenn er wegen ungenügender militärischer Vorbildung nicht imstande ist, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen; d) wenn er oder die Angehörigen das Aufgeben des mil. Berufs beantragen (diesfalls im Einverständnis mit dem Komdr. des Truppenteils). — Wegen Unfleisses u. schlechter Führung soll Entlassung erst eintreten, wenn Strafen in geeigneter Steigerung sich unwirksam gezeigt haben.

98) Die Versetzung zu einem später eröffneten Lehrgang ist bei dem Inspekteur zu beantragen: wenn ein Kriegsschüler trotz bewiesenen Eifers durch geistige Unreife oder wegen längerer Unterrichtsversäumnis soweit zurückgeblieben ist, dass er dem Unterricht nicht mehr zu folgen vermag.

100) Ein nicht zur Offiziersprüfung zugelassener oder von der Schule entfernter Fahnenjunker kann bei anerkannt guter Führung jederzeit vom Truppenteil zu einem **zweiten Lehrgang** bei der Inspektion angemeldet werden. Zulassung zu einem dritten Lehrgang bedarf der Genehmigung des Gen.-Inspekteurs.

101) Bei Entlassung nach Z. 97 wird auf dem Zeugnis vermerkt, wie lange der Fähnrich eine Kriegsschule noch besuchen muss. Dies Zeugnis ist bei Wiederanmeldung der Insp. einzureichen. Befreiung vom weiteren Kriegsschul-Besuch ist Allerh. Orts vom Truppenteil zu erbitten, Abgangszeugnis beizulegen.

138) Uoffzre. müssen in der Regel unverheiratet sein.

139) **Kammeruoffzre.** sind mindestens 3 Jahre zu belassen. Zwischen den Lehrgängen verbleiben sie bei der Kriegsschule. Sie dürfen nur nach Vereinbarung der Gen.-Komdos. mit der Inspektion u. weder am Schluss noch Beginn eines Lehrgangs, sowie nicht gleichzeitig abgelöst werden.

140) Inf.-Mannschaften aus dem 2., der Kav. dem 2. u. 3. Jahrgang.

141) **Aufsichtsuoffzre., Pferdepfleger** (Beschlagschmiede tunlichst auf Lehrschmiede ausgebildete — D. 4. 08) u. Pferde müssen am 3. Tage, **Ordonnanzen u. Handwerker** am 8. Tage vor dem Eröffnungstag eintreffen.

146) In der Regel dürfen nicht mehrere Ordonnanzen desselben Truppenteils während der Unterrichtspause **zurückbehalten**, auch darf ihre Entlassung dadurch nicht verzögert werden.

147) Die **Pferde** müssen zum andauernden Reitunterricht ungeübter Reiter geeignet u. den Anstrengungen im Dienst der Schule gewachsen sein. Die eintreffenden Pferde werden durch 2 Offzre. der Kav. oder Feldart. u. den Vet. der Kriegsschule untersucht. Womöglich ist ein unbeteiligter älterer Offzr. der berittenen Waffen zuzuziehen. — Vor Rüksendung kommiss. Untersuchung auf Wiederverwendung auf Kriegsschule s. D. 3 12. — Wird ein Pferd unbrauchbar, so ist der Truppenteil unter Beifügung eines kommiss. Gutachtens (Kommission wie vor) um Ablösung zu ersuchen.

148) 2) Wenn aus den Halbinvaliden ein geeigneter **Kammeruoffzr.** nicht zu ermitteln ist, darf ein solcher aus Reih u. Glied kommandiert werden.

21. Lehr-Infanterie-Bataillon.

(B. 14/7. 06.) A. 2) Sämtliche Linien-Regtr. müssen vertreten sein.

B. 3) Als **Hauptleute** (möglichst unverheiratete) sind nur solche zu kommandieren, die während ihres Komdos. voraussichtlich nicht zum Major befördert werden. — **Oberleutnants u. Leutnants** müssen unverheiratet u. mindestens 3 J. Offzr. sein.

6) Die Gen.-Komdos. u. die Insp. d. Jäger &s. teilen dem Bat. 1/8. die Namen der Komdrten. mit, die Truppenteile **überweisen** bis 20/8. — 7) Meldung 4° N. am Tage des Zusammentritts in der Kaserne. — 8) Durch Beförderung zum Oberleutnant ist Ablösung nicht bedingt. Sollten aus dringenden, dienstlichen Gründen Ablösungen erwünscht sein, so haben sich die Truppen unmittelbar mit dem Bataillon zu benehmen. — 12) Nur die vorgeschriebenen **Abzüge** werden einbehalten.

C. 18. **Die Uoffzre. u. Gemeinen** müssen von tadelloser Führung (ohne Vorstrafen als Soldat u. vor dem Diensteintritt) u. gut ausgebildet, kräftig, gesund u. 1,65—1,84 *m* gross sein, auch (21) während des Komdos. möglichst nicht zur Entlassung kommen. — Die Gemeinen (Gefreiten, Spielleute) sind dem jüngsten Jahrgang zu entnehmen. — 20) Unmittelbar vor Abmarsch sind die Komdrten. ärztl zu untersuchen. — 22) An Uoffzren. sollen nur ältere (3 J. Uoffzr.) u. erfahrene komdrt. werden. — 23) Die für ein 2. J. erforderl. 24 Uoffzre. werden vom Komdr. des Bat. ausgewählt u. bis 15/7. den Truppent. namhaft gemacht. — 25) **Ueberweisungs-Papiere** zum 20/8. u. 20/2.

Eintreffen wie Z. 7. — 27) Beförderung der Leute ist zulässig. — *V.* B. 2. II. § 5 Abs. 2 ist aber auch inbezug auf Beförderung zum Gefreiten zu beachten. Mit der Benachrichtigung über Beförderung sind die Gradabzeichen einzusenden. — 29) Nur die zu Uoffzren. u. Feldwebeln Beförderten treten (sofort nach Eintreffen der Ersatzleute) zum Truppenteil zurück. — 31) Die Ablösung behufs Entlassung wegen schlechter Führung, Krankheit, Bestrafung &s. beantragt das Bataillon beim Truppenteil. — 32) Ersatzleute, die nach 1/5. zu stellen, sind dem jüngsten Jahrgang zu entnehmen, sie bleiben noch ein weiteres Jahr komdrt. — 35) Zulage Uoffzr. 6, Gemeine 3 ℳ aus dem Beköst.-F (D. 2. 09). — 38 u. D 7. 10) Sämtliche Bekleid.- u. Ausrüst.-**Stücke** (s. auch D. 9. 08, 7. 10 u. 8. 11) **neuster** Probe, gut verpasst u. mit Namen versehen. — 47) Weiterer Bedarf ist auf Erfordern durch die Regter. (nicht durch die Komp.) zu übersenden. Fussmasse zurückbehalten. — 48) **Anfragen** über Kriegsbrauchbarkeit &s. der Waffen sind unzulässig.

44) Die nicht von den Leuten mitzuführenden Sachen werden am Tag des Abgangs (45) der Kommandierten (auch nicht früher) in Postpaketen zu 10 *kg* nach Wildpark übersandt.

51) Absendung **regimenterweise** zum Bat., Rücksendung (Z. 53) an einzelnstehende Bat. unmittelbar.

22. Oberfeuerwerkerschule.

(Dv. 1/7. 08.) Komdo. der Offzre. vom 1/8.—14/9. s. Z. 23.

31. Die **Einberufung** zum vorbereitenden Unterrichts-Abschnitt ist abhängig vom erfolgreichen Besuch der für den Vorbereitungsunterricht (s. betr. dieses, sowie Komdo. nach dem Unterricht zur Truppe Kr. M. 7/5. 08 u. 15/3. 11) bestimmten Schulen. Art. mit dem Einj.-Berecht.-Schein u. genügender Kenntnis d. Feld- u. Fussart.-geräts auch ohne deren Besuch (D. 4. 12). Nicht der Art. angehörige (tadellose Führung, gute Schulbildung, 2 Jahre Frontdienst, nicht über 4, höchstens 5 J. gedient, nicht über 25 J. alt, mit Besuch der Schule Kap. 3 Jahre [Kr. M. 7/5. 08]) werden nach Best. des Kr. M. zu diesen komdrt. — Ausnahmen sind zulässig. — Der Anwärter (auch frühere Einjährig-Freiw., denen ihr Dienstjahr für 2 rechnet) muss charakterfest u. gut ausgebildet sein, sich tadellos bis zum Komdo.-antritt geführt, 3 Jahre im *Frontdienst* gestanden, nicht über 4, ausnahmsweise 5 (D. 4. 12) Jahre gedient u. das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben, unverheiratet u. felddienstfähig sein, das Komdo. wünschen (D. 4. 12) u. sich mit Antritt des Komdos. zur Schule zu einer Dienstzeit von 3 Jahren verpflichten. Besteht schon *besondere* Dienstverpflichtung, ist neue nur bis zu 3jähr. aktiver Dienstzeit zu verlangen. — Diese Verpflichtung kann auf Antrag des Regts. vom Gen.-Komdo. aufgehoben werden, wenn der Schüler ohne sein Verschulden von der Schule entlassen wird.

33. Der Unterricht **dauert** $13^1/_2$ Monate. — Er beginnt mit dem **vorbereitenden Unterrichtsabschnitt** am 5/9. j. J.; die Anwärter treffen am vorhergehenden Tag ein.

38. Jährlich finden 2 obere Lehrgänge (vom 8/3.—5/9. u. vom 7/9.—6/3.) statt.

40. Schüler, die sich Unregelmässigkeiten in sittlicher Beziehung u. Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen u. sich als nicht durchaus zuverlässig u. gefestigt erweisen, sind von der Schule zu **entfernen**. Entfernung wird von der 1. Fussart.-Inspektion verfügt, die der Gen.-Inspektion meldet.

36. Zum oberen Lehrgang Einzuberufende müssen: a) bei der Oberfeuerwerkerprüfung das Zeugnis hierfür erhalten, — b) möglichst 2 (mindestens 1) Jahre bei einem grösseren Fest.-Art.-Depot, das mit Verwaltung von Inf.-, Feld- u. Fussart.-gerät betraut ist, Dienst getan haben u. mindestens bei einer Schiessübung kommandiert gewesen sein, — c) vom Art.-Offzr. vom Platz oder Vorstand auf Grund ihrer Führung u. Leistung für geeignet bezeichnet sein u. — d) das Kommando selbst wünschen. Ausnahmsweise kann auch vom Zeugnis zu a (nicht aber von den Bedingungen unter b bis d) abgesehen werden.

23. Führung des Infanterie-Patronenwagens.

Die Ausbildung erfolgt bei den Inf. (Jäger)-Truppenteilen unter Heranziehung der beim Train vorgebildeten Kammeruoffzre. (A. K. O. 16/11. 93 * 317). — v. V. C. $35._{2}$.

24. Pulver- u. Munitionsversendung.

(Ausführ.-B. z. Sprengstoff-Versend.-V.) § 4. Die Kommandos (s. Kr. M. 15/6. 04 * 201) sind von den Art.-Depots so **frühzeitig zu beantragen**, dass der Transportführer sich vorher über die Vorschriften unterrichten u. die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

§ 5. Bei Wassertransporten ist für den Offzr. ein besonderer Unterkunftsraum oder wenigstens eine besondere Lagerstätte in der Kajüte zu bedingen, sowie dass in der Kajüte nur der Offzr. u. der Schiffer (ohne Familie) **Unterkunft** finden. Ferner ist den Begleitmannschaften ein vom Lagerraum abgesonderter Unterkunftsraum mit dem erforderlichen Stroh zu gewähren.

Haben die Offzre. u. Leute einen Transport auf der Eisenbahn ohne Unterbrechung länger als 4 Tage begleitet, so ist ihnen beim Eintreffen am Bestimmungsort ein **Ruhetag** (mit *Kommandogeld* oder *Marschverpflegungsgebührnissen*) zu gewähren (Kr. M. 13/4 90, H. II. 1. 285). — s. auch Mil.-Eis.-O. I. § 54.

25. a. Militär-Reitinstitut u. b. Reitschule Paderborn.

a. (Do. 20/10. 00.) § 3. 2) Die Unteroffiziere des **Stamms** ergänzen sich aus den Kommandierten, deren Versetzung der Chef beim Gen.-Komdo. beantragt.

4) Zur **Offizier-Reitschule** werden kommandiert: a) von jedem Kav.-Regiment 1 u. von jedem A. K. 1 Feldart.- (abwechselnd in den Feldart.-Brigaden — vom 1. u. 14. A. K. alle 2 J. abwechselnd 1 mehr) Oblt. oder Leutnant auf 2 J. (Dauer des Komdos. jährl. 11 Monate — § $9._1$). — Wenn ein Offzr. innerh. der ersten 4 Monate entbunden werden muss, ist auf Antrag des Chefs beim Gen.-Komdo. (Kgl. sächs. u. württemberg. Ministerium) vom selben Regt. sofort ein Offzr. als Ersatz zu kommandieren. — Später ausscheidende werden in der Regel nicht ersetzt.

5) Zur **Kavallerie-Unteroffizierschule** gibt jedes Kav.-Regt. einen Uoffzr. oder Gefreiten (auf 12 Monate — § $9._1$), die sich vor Antritt des Kommandos verpflichten müssen, nach dessen Ablauf auf 1 Jahr zu kapitulieren. — Bis zu 18 Uoffzren. dürfen nach Auswahl des Chefs ein 2. oder 3. Jahr verbleiben, wenn sie sich verpflichten, nach Ablauf des Kommandos auf ein 2. Jahr zu kapitulieren. — Diese Regimenter stellen dann so lange keine Uoffzre. &s.

§ 7. 2) Unmittelbarer **Schriftwechsel** der Regter. mit den Kommandierten ist untersagt. — Tischgelder u. Regimentszulagen werden unmittelbar übersendet.

§ 9. 1) Der Kurs beginnt 1/10. — 2) Meldung 1/10. 10° Vorm.

§ 10. 1) Die **Offiziere** (es sind nur kräftige, völlig gesunde zu kommandieren, was vorher durch mil.-ärztliche Untersuchung [bei der ein strenger Massstab anzulegen ist — Kr. M. 4/12. 01] festzustellen ist; das Zeugnis ist den Ueberweisungspapieren beizufügen) müssen kavalleristisch gut beanlagt, mindestens 3 Jahre Offzr., u. nicht zu schwer sein. — Ausnahmsweise können die Gen.-Komdos. die Kommandierung jüngerer Offzre. genehmigen. — Kann ein Regt. keinen Offzr. vorschlagen, so hat das Gen.-Komdo. (unter Meldung an Se. Majestät) ein anderes Regt. oder die andre Feldart.-Brigade zu bestimmen. Kavalleristen u. reit. Artilleristen bringen das eigne u. das

Chargenpferd, die übrigen Artilleristen 1 (sächs. u. württemberg. 2) *Dienstpferd* mit. — v. **auch** ***IV.* A. § 42.**$_2$.

2) Die **Unteroffiziere** u. **Gefreiten** müssen sich gut geführt, die Gefreiten auch mindestens 2 Jahre gedient haben, kräftig, zum Reiten beanlagt, geistig frisch sein, auch Liebe zu ihrem Beruf betätigt haben.

Die (auf 3 Monate abzugebenden — § 3.$_6$) **Trompeter** müssen gewandt im Gelände reiten u. gut blasen.

3) Die **Pferdepfleger** (zur Ausbildung als Reiter weniger geeignet), müssen gesund u. kräftig sein u. 1 Jahr gedient haben. Gute Führung u. Zuverlässigkeit sind unerlässlich. Sie werden für die Offzr.-Reitschule auf 2, für die Kav.-Uoffzr.-Schule in der Regel auf 1 Jahr abgegeben. Freiwillige dürfen nur in Ermangelung geeigneter Leute ihres Jahrgangs kommandiert werden.

4) Die **Oekonomiehandwerker** müssen 1 Jahr auf der Regts.-Handwerkstätte ausgebildet sein, Schneider mindestens Rockbesätze u. Tressen aufnähen (Schuhmacher stellt das Bekl.-Amt — Kr. M. 24/6. 97 * 174), Sattler mit allen Instandsetzungen vertraut sein. Die zur Reitschule abzugebenden Sattler müssen in der Arbeit an *englischen* Sätteln geübt u. — 5) die **Beschlagschmiede** möglichst auf der Lehrschmiede ausgebildet sein.

6) Die **Burschen** müssen besonders zuverlässig sein u. mit den Pferden 30/9. eintreffen. — Ablösung s. § 9.$_2$.

7) Leute, die in die 2. **Klasse** versetzt werden, kehren mit Bekanntmachung des Urteils zum Regt. zurück.

8) Leute von **dauernd schlechter Führung** können seitens der Schulen zurückgeschickt werden.

§ 11. Mit den Benachrichtigungsschreiben über die **Beförderung** sind zugleich die Gradabzeichen einzusenden.

§ 12. A. 1) Die Regts.-Komdre. haben dem Qual.-Bericht eine **besondere Aeusserung** darüber beizufügen, ob a) die Geldverhältnisse geordnet sind; b) der Charakter fest, die Führung zuverlässig; c) wie hoch die Zulage ist.

Ueberweisungspapiere müssen spätestens 14 Tage (bei Neukommandierungen 24 Stunden) vor den Kommandierten eingehen.

§ 13. 4) Sämtliche Sachen (müssen 5 Tage vor Beginn des Dienstjahrs eintreffen) müssen neuster Probe u. mit Namen versehen sein. Die Leute reisen im Alltagsanzug, Schusswaffe im Futteral bei sich. — 9) Burschen von Offzren., die im Regt. versetzt werden, **behalten** ihre (stets in Futtersäcken abzusendende — Z. 6) Bekleidung &s. — Bescheinigungen über Vorhandensein &s. von Waffen dürfen nicht gefordert werden (Z. 7).

§ 14. 2) Jeder versetzte oder kommandierte Offzr. darf ein **überetatsmässiges** Pferd *auf Militärfahrschein* hin- u. zurückbefördern. Die **Pferde** der Offzre. eines Standorts sind **zusammen** auf Grund eines Militärfahrscheins zu befördern.

7) Sollen die das Institut verlassenden Offzre. nach einem **andern** als dem Standort zurückkehren, so ist dies der Reitschule bis 20/8. j. J. unter Angabe der Eisenbahnstation mitzuteilen.

§ 15. 10) Weitere **Abzüge** als die im Muster C. I aufgeführten dürfen den Offzren. nicht gemacht werden. — s. auch D. 8. 01.

b. Offzr.-Reitschule Paderborn. Es werden komdrt.: 40 Lts. (für fehlende können Fähnriche, die die Offzr.prüfung bestanden haben, komdrt. werden, diesen sind 2 Dienstpferde u. 1 Pferde-

pfleger mitzugeben). Auswahl der Trompeter, Pferdepfleger &s., Verrechnung &s. der Gebührnisse, Verpflegung der Pferde, Bekl. &s. der Stammuoffzre. wie a (Kr. M. 1/6. 06 * 140. Anl. 7).

5) Kurs beginnt 1/10. u. dauert 9 Monate. Reitlehrer können zwischen den Kursen zu andern Waffen komdrt. werden.

6) Zu komdren. sind in erster Linie die seit 1/10. vorhergehenden Jahrs Beförderten, sind solche nicht ausreichend vorhanden, Fähnriche (s. oben).

7) Meldung in Paderborn am 1. Komdo.-tage 10⁰ Vorm.

11) Burschen &s. u. Pferde müssen 30/9. eintreffen.

14) Der Trompeter ist auf 1/4 Jahr, — 15) der Beschlagschmied möglichst auf 1 Jahr, die übrigen Mannschaften sind möglichst auf 2 Jahre zu komdren. — 17) Burschen u. Pferdepfleger bringen Karabiner u. Lanze mit (Kr. M. 24/6. 06 * 236).

26. Unterdrückung der Rinderpest.

(Bekanntmachung des Reichskanzlers 17/6. 91 u. Ausführ.-B. * 191.) § 2. **Offiziere &s.** u. **Beamte** erhalten im Frieden (wenn nicht *Tagegelder* gewährt werden) das 1½fache des *Kommandogelds* vom Ausmarsch bis zur Rückkehr in den Standort einschl.

§ 3. 1) **Unteroffiziere** erhalten, wenn keine *Marschverpflegung* zuständig ist, neben der Garnisonverpflegung (Ausf.-B. 2) eine *Löhnungszulage* von tägl. 1,4 ℳ, **Gemeine** 1,1 ℳ (Fr.-Verpfl.-V. N. V). — 2) Uoffzre., die in offenen Lts.-stellen Dienste leisten, sowie Unterärzte, Einj.-Freiw. Aerzte, Unterzahlmeister u. Untervet., die Assistenzärzte, Zahlmeister u. Vet.-Offzre. **vertreten**, erhalten neben der *Löhnungszulage* eine weitere Zulage von 1 ℳ tägl.

§ 5. Für die **Pferde** wird die *schwere Kriegsration*, für die Marschtage die grosse Ration (Fr.-Verpfl.-V. § 62.8) gewährt.

§ 8. 2) Die **Familien** der Uoffzre. (ausschl. *Gehaltsempfänger*) erhalten den *Löhnungszuschuss* nach *XI.* A. I. E. § 60.

27. Mil.-Veterinär-Akademie u. Lehrschmieden.

a. Offiziere.

Bevor das Urlaubsgesuch zum Besuch der Vorlesungen an den tierärztlichen Hochschulen*) eingereicht wird, muss das Einverständnis des Ministers für Landwirtschaft durch das Kr.-Ministerium eingeholt werden (Kr. M. 25/11. 90, H. II. 1. 205).

b. Mannschaften.

(Mil.-Vet.-O. 17/5. 10. 16. Junge Leute, die sich der vet.-ärztlichen Laufbahn widmen wollen, müssen unter Einsendung des Lebenslaufs, Geburtsscheins, des Zeugnisses der Reife eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, eines vom Direktor des Gymnasiums ausgestellten Zeugnisses über Befähigung u. sittl. Lebenswandel, der Erklärung, sich der *besonderen Dienstverpflichtung* (Z. 50) unterwerfen zu wollen, u. der Verpflichtung des Vaters &s. die Zulage auf der Akademie zu gewähren, vor ihrer Anmeldung bei einem Truppenteil bei dem Direktor der Akademie einen **Annahmeschein** nachsuchen;

---

*) Offzre. können zum Stabsvet.-Kurs (ohne *Reisegebührnisse* u. *Kommandogeld* — Kr. M. 29/7. 79, H. II. 1. 205) kommandiert werden. Das Gesuch wird an den Regts.-Komdr. gerichtet u. auf dem Dienstweg dem Allg. Kr.-Departement vorgelegt.

sie müssen bei der Kav., Feldart. oder dem Train als 2-, 3- u. Einj.-Freiwillige (tragen im 1. Jahre Einj.-schnüre; Berittenmachung v. *VII.* H. 3) eintreten.

17. Sie dürfen am 1/11. des Einstellungsjahrs das 23. Lebensjahr nicht überschritten haben (Ausnahmen genehmigt das Allg. Kr.-Dep.).

19. Einstellung in der Regel 1/10. für Einj. Abit. (mehrjährige auch bis 1/2. u. zwar über den Etat, solange die überetatsmässige Rekrutenquote nicht aufgebracht ist oder Stellen nicht frei sind). — Die Bewerber können sich den Truppenteil wählen, oder auf ihr Gesuch vermittelt die Akademie ihre Einstellung durch ein Gen.-Komdo. Letzteres stets bei Frühjahrs-Abit., deren Einstellung von 1—14/4. als Einj. erwünscht ist.

20. Einstellung, Entlassung u. Ausschluss ist vom Truppenteil der Akademie unmittelbar mitzuteilen.

21. Sie heissen ***Veterinär-Aspiranten,*** bis sie als *Studierende* in die Mil.-Vet.-Akademie aufgenommen werden oder feststeht, dass die Laufbahn als Veterinär ausgeschlossen ist.

22. Ueberführung Einj.-Freiw. zu den *Aspiranten* verfügen die Gen.-Komdos. im Einverständnis mit der Akademie.

24. Während der 6monatigen Dienstzeit mit der Waffe lernen sie in den Truppenschmieden ein Hufeisen schmieden, einen Huf zurichten u. beschneiden; einer Prüfung bedarf es nicht. Nach $^{1}/_{2}$jähriger Dienstzeit dürfen die *Vet.-Aspiranten* zu Gefreiten bez. überzähligen Gefreiten ernannt werden.

25. Zum 1/3. (bez. 1/10.) j. J. sind sie unmittelbar bei der Inspektion zur Lehrschmiede **anzumelden.** (Stammrollenauszug, Annahmeschein, Reifezeugnis u. Mitteilung über dienstl. u. ausserdienstl. Verhalten u. Vorbildung im Schmieden.)

26 u. 27. Die Zugelassenen werden auf 6 Monate zur **Lehrschmiede Berlin** einberufen, sofern sie (Z. 26) Gewähr bieten, sich zu einem brauchbaren Veterinär heranzubilden, andernfalls werden sie von Weiterverfolgung der Laufbahn ausgeschlossen, falls ihre weitere Dienstleistung beim Truppenteil als *Aspirant* auf Antrag des Truppenteils mit Zustimmung der Insp. nicht vom Allg. Kr.-Dep. genehmigt wird. In diesem Fall sind sie im nächsten Jahre erneut anzumelden.

28. Wenn die Führung sich verschlechtert, ist die Inspektion rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei schlechter Führung auf der Lehrschmiede wird der *Aspirant* zurückgeschickt u. von Weiterverfolgung der Laufbahn ausgeschlossen, wenn nicht Belassung wie zu Z. 26 beantragt u. genehmigt wird.

29. Die Ueberweisungspapiere müssen spätestens 20/3. (bez. 20/9.) bei der Lehrschmiede eintreffen. — Die Truppen haben während des Kommandos (mit Einverständnis der Lehrschmiede) eintretende Ernennungen zu Gefreiten mitzuteilen.

30. Sämtliche Sachen (neuster Probe) sind mit Namen zu versehen. — Den *Aspiranten* ist auf der Reise nur das Notwendigste mitzugeben. — Die übrigen, in Postpaketen zu übermittelnden Gegenstände müssen vor den *Aspiranten* eintreffen.

31. u. 32. Nach dem Kurs bei der Lehrschmiede u. nach bestandener Prüfung im Hufbeschlag erhalten die *Aspiranten* das Befähigungszeugnis zum Fahnenschmied, werden vom Insp. zur Res. beurlaubt u. in die Akademie als *Studierende* aufge-

nommen. Den Ueberweisungspapieren wird das vom Vorstand der Lehrschmiede ausgestellte *Dienstzeugnis*, dass sie nach Gesinnung, dienstl. u. ausserdienstl. Verhalten geeignet sind, dereinst die Stelle eines Vorgesetzten im Vet.-Dienst auszufüllen, beigefügt.

33. *Aspiranten*, die die Prüfung nicht bestehen, bleiben bei der Lehrschmiede. Bestehen sie die 2. Prüfung nicht, so treten sie zur Truppe zurück u. werden von weiterer Verfolgung der Vet.-laufbahn ausgeschlossen. Antrag nach Z. 26 ist zulässig.

34. Bekleidung wird 1/10. zur Truppe zurückgeschickt.

44. Die *Studierenden* sind Personen des Beurl.-standes u. von Kontrolvers. befreit.

46. *Studierende*, die in der naturwissenschaftlichen Prüfung bis zum nächsten Prüfungstermin oder in der fachwissensch. bis zu 6 Monaten zurückgestellt werden, verbleiben auf der Akademie. — Solche, die in der 2. Prüfung nicht bestanden haben u. nach der 1. Prüfung länger als zulässig zurückgestellt sind, oder von der Akademie entfernt wurden, werden von der Akademie zum Bez.-Komdo. entlassen u. von diesem (in der Regel) ihrem früheren **Truppenteil wieder überwiesen**, um die ihnen obliegende Dienstverpflichtung *mit der Waffe* abzuleisten. — 47. Die Gen.-Komdos. können solche Mannsch. zwecks Erlangung der Approbation zur Res. unter Vorbehalt (s. Z. 48) beurlauben oder die *besondere Dienstverpflichtung* ganz oder teilweise mit Zustimmung des Allg. Kr.-Dep. erlassen.

50. 1) Die *Studierenden* haben nach dem Verlassen der Akademie oder Ernennung zum Unter-Vet. noch ununterbrochen (als Veterinär oder *mit der Waffe* Z. 51) **aktiv zu dienen:** a) den vor ihrer Beurl. zur Res. noch nicht abgeleisteten Teil ihrer aktiven Dienstpflicht; b) das Doppelte der Zeit, der mit dem Tag der Ueberweisung zur Akademie beginnt u. mit dem Tag der Ernennung zum Unter-Vet. oder Entfernung von der Akademie aufhört. Wer vor Ablauf des 2. Halbj. ausscheidet, übernimmt keine besondere Dienstverpflichtung. — 51. Bei der nach a u. b abzuleistenden Dienstzeit ist ein nicht voller Monat zu streichen. — 52. Enthebung von der *besonderen* Dienstverpflichtung genehmigt das All. Kr.-Dep.

53. Die *Studierenden* der Mil.-Vet.-Akademie werden nach bestandener tierärztlicher Fachprüfung vom Dir. d. Allg. Kr.-Dep. zu Unterveterinären ernannt, sind keine Stellen frei, nach ihrer Wahl als Unter-Vet. zur Res. entlassen u. später in freiwerdende Stellen einberufen oder zu überzähligen ernannt (ohne Gebührnisse) u. bei der Akademie belassen.

54. Nach der Prüfung erfolgt 6 monatiger Kurs bei der Akademie, Lehrschmiede u. Klinik in Berlin.

57. Gegen Ende des Kurses können die Unter-Vet. vom Direktor der Akad. mit Zustimmung des Insp. zur **Wahl** vorgeschlagen werden. — 58. Die Wahl erfolgt durch die in Berlin ortsanwesenden Vet.-Offzre. s. Z. 58—63.

216. Zu den **Lehrschmieden** kommandieren die berittenen Truppen Leute (*Hufbeschlagschüler*), die a) vor Diensteintritt die Schmiedgesellenprüfung oder die Prüfung für das Hufbeschlaggewerbe bestanden haben, b) mindestens ½ Jahr bereits gedient u. mindestens noch 1 Jahr zu dienen haben (Einstellungs- u. Entlassungsmonat voll zu berechnen), c) sich gut geführt haben,

d) vor einer Kommission dargetan haben, dass sie im Schmiedehandwerk Fertigkeit besitzen u. schreiben u. lesen können.

217. Sind geeignete Leute nicht vorhanden, so ist dies 4 Wochen vor Beginn des Kurses dem Gen.-Komdo. zu melden. Dieses veranlasst Komdrng. von andern Truppenteilen.

219. Kapitulanten dürfen während des Kommandos nicht zu etatsm. Uoffzren. befördert werden. Nur die zum klinischen Kurs Komdrten. dürfen zu Uoffzren. befördert werden. Unter mehreren geeigneten Leuten einer Truppe ist im Allgemeinen denen der Vorzug zu geben, welche die längere Dienstzeit noch vor sich haben oder kapitulieren. — Lediglich zum Zweck der Zulassung erfolgte Kapitulation ist aufzuheben, wenn der Betreffende nicht kommandiert wird oder als ungeeignet zur Truppe zurückkehrt. Dies ist in der Verhandlung vorzubehalten. — Papiere (Z. 222) 8 Tage vor Beginn des Kurses an der Lehrschmiede.

220. Wer nicht zur Ausbildung befähigt ist, wird zur Truppe zurückgesandt u. von dieser sofort ersetzt. Kann die Truppe dies nicht, so meldet sie es sofort dem Gen.-Komdo.

221. Die Truppen können mit Einverständnis der Inspektion *Hufbeschlagschüler* zu einem 2. Lehrkurs kommandieren.

226. 2) Aus den Mannsch., denen das Befähigungszeugnis zum Fahnenschmied erteilt ist, kommandiert die Inspektion die Geeigneten zum Besuch des ½jähr. klinischen Kurses in Berlin u. die **Vorschmieder**, die 6 Monate bei den Lehrschmieden verbleiben. — Für Vorschmieder ist dann das Komdo. zum klinischen Kurs nur zulässig, wenn sie sich verpflichten, nach Ablauf des Komdos. noch ein Jahr zu dienen.

28. Feldartillerie-Schiessschule.

(B. 1901.) 17) 2 Stabsoffizier u. 8 Hauptleute nehmen in den ungraden, 3 bez. 7 in den graden Jahren an den **Herbstübungen** des II., III., IV. u. V. Armeekorps teil; solche, die einem am Kaisermanöver teilnehmenden A. K. zugeteilt werden, macht die Insp. d. Feldart. dem Kr.-M. namhaft (D. 10. 11) — bei höheren Stäben, als Schiedsrichtergehilfen &c., nicht im Truppenverbande (D. 9. 03). Jährlich nimmt wenigstens 1 Offzr. an einem Inform.-kurs der Inf.-Schiessschule teil (D. 9. 08). — 23) Vom 25/9.—30/5. j. J. (D. 8. 07) werden 2 ältere Oblts. der Feldart. als **Direktionsoffiziere** bei den Lehrkursen für Lts. kommandiert u. von ihren Regimentern, bei deren Ehrengerichten sie verbleiben, beritten gemacht.

25) Die Mannschaften können bei einer Kanonen- oder Haubitzbatterie ausgebildet sein.

26) Uoffzre. u. Gemeine müssen von kräftigem Körperbau sein u. kräftige Gesundheit u. volle Sehschärfe (bei Handwerkern nicht nötig — D. 10. 11) besitzen. — Geringe Körperfehler schliessen die Versetzung nicht aus. Die Leute sind unmittelbar vor Absendung der Papiere zu untersuchen.

27) Leute, die in die 2. **Klasse** versetzt oder zu einer Strafe von mehr als 6 Wochen verurteilt worden sind, werden vom früheren Regiment ersetzt.

29) Die zu versetzenden **Unteroffiziere** müssen sich moralisch u. dienstlich gut geführt u. dürfen als Uoffzr. keine Arreststrafe erlitten haben. Sie müssen gut vorgebildet u. während mindestens 1 Jahrs als Geschützführer ausgebildet sein.

33) Abkommandierte Uoffzre. werden versetzt a) wird kein Ersatz gestellt, zum früheren Regiment, wenn aus dem Res.-verhältnis oder von andern Waffen eingestellt, nach Anordnung des Kr. M. (D. 10. 11), b) falls Ersatz gestellt wird, zum Regiment, das den Ersatz stellt. Ist keine Stelle frei, so hat die Schule bis zur Einrangierung eine Stelle offen zu halten. Wie lange, teilen die Regimenter mit.

34) Für Uoffzre., die wegen mangelhafter Leistungen &s. vor Ablauf der Kapitulation auf Antrag der Schule (D. 6. 01) zum Regt. **zurückgeschickt** werden, ist von diesem Ersatz zu stellen.

35) Will die Schule die **Kapitulation** nicht erneuern, so ist dies dem früheren Regiment rechtzeitig mitzuteilen, damit es sich über die Wiedereinstellung entscheiden kann. Das Regiment hat auf Antrag rechtzeitig Ersatz zu stellen.

36) Die **Gemeinen** werden alljährlich am 2/6. u. 8/6. (D. 10. 11), sowie nach den Herbstübungen (Termin wird jährlich festgestellt — Kr. M. 28/2. 07 * 65) gestellt. — 37) Sie müssen dem Ersatz des vorhergehenden Jahrs angehören, sicher ausgebildet u. von guter Führung sein. — 38) Kleinere Disziplinarstrafen schliessen an sich Versetzung nicht aus. s. auch D. 9. 03.

39) Richtkanoniere müssen zu den 7 besten ihres Jahrgangs bei der abgebenden Batterie gehören.

40) **Fahrer** dürfen nur mittlere Grösse u. mittleres Gewicht haben; sie müssen bis zur Besichtigung der bespannten Batterie u. während der Herbstübungen an der Stelle verwendet worden sein, für die sie abgegeben werden.

42) Im **National** ist (ausser der ärztlichen Untersuchung — Z. 26) auch anzugeben, ob der Versetzte als Richtkanonier, als Stangenreiter &s. abgegeben wird.

49) Die zur Reserve zu **entlassenden** Fahrer u. die Kanoniere, die sich am allgemeinen Entlassungstag noch bei der Schule befinden, werden von dieser entlassen. Alle übrigen Kanoniere werden am 5. u. 15/6. j. J. zur Ableistung des Rests ihrer Dienstpflicht zu ihren Truppenteilen zurückversetzt u. bei Entlassung zur Reserve der Feldart.-Schiessschule beurlaubt (Kr. M. 30/11. 01).

50) Gefreite, die hierbei nicht eingereiht werden können, sind über den Etat zu verpflegen, wofür das Regiment eine gleiche Anzahl von Gefreiten- oder Kapitulanten- (Kr. M. 13/5. 96 * 138) Stellen offenzuhalten hat.

69. D. 8. 07) Alljährlich finden je 2 **Lehrgänge** für Hauptleute u. Oberleutnants (v. 1/10.—10/2. u. 16/2.—31/5.) u. für Leutnants (v. 1/10.—31/1. u. 5/2.—25/5.), sowie 5 Lehrgänge für (möglichst 2. oder 3. Pflichtübung leistende — D. 9. 08) Offzre. des Beurlaubtenstands (v. 30/9.—10/11., 12/11.—22/12., 6/1.—16/2., 20/2.—2/4. [in Schaltjahren 1/4.] u. 6/4.—17/5.) statt. — Meldung am Tage vor dem Anfangstag (für Offzre. des Beurl.-standes an diesem). Ist dieser ein Sonntag, Meldung am vorhergehenden Sonnabend. Für **Stabsoffiziere** (Regts.-Komdre. nur ausnahmsweise) finden jährlich 2 Lehrgänge (v. 5/1.—10/2. u. 20/4.—31/5. — Meldung am Anfangstag) statt (1 Stabsoffzr. von jedem Armeekorps zu jedem Lehrgang — A. K. O. 4/4. 09 * 74).

70) Für den 1. Lehrgang für ältere Offzre. schlägt jedes Gen.-Komdo. der Insp. (Angabe von Patent u. letztem Komdo. zur Schule) zum 1/11. 2 Stabsoffzre., zum 1/6. 3 Hptl. u. 3 Oberlts. — für den 2.

zum 1/2. 2 Stabsoffzre., zum 10/10. 3 Hptl. u. 3 Oblts. vor (D. 10. 11). Teilnahme von Generalstabsoffzren. u. Offzren. der Inf.-Schiessschule s. die B. u. D. 9. 08. Komdo. von Stabsoffzren. der Fussartillerie (14/1.—10/2. u. 4/5.—31/5) s. A. K. O. 24/10. 09 u. Kr. M. 8/12. 09 * 342.

71) Die Gen.-Komdos. machen der Inspektion 15/6. alle **Leutnants** (Angabe von Patent u. etw. Vorpatentierung — D. 10. 11) namhaft, welche die Anstalt noch nicht besucht haben u. am folgenden 1/10. in der Regel mindestens 2 Schiessübungen u. 2 Herbstübungen als Offzre. mitgemacht haben. Etwaige einer Kommandierung entgegenstehende Gründe sind anzugeben.

77) Der dienstliche **Verkehr** der Kommandierten — ausschl. Stabsoffzre. — geht durch die Schule.

78) In **ehrengerichtlichen** Angelegenheiten wenden sich die Stabsoffzre. an den Ehrenrat der Stabsoffzre. des Gardekorps, die übrigen Kommandierten an den des Lehr-Regiments.

81) Die **Ueberweisungspapiere** müssen 3 Tage (von den Bez.-Komdos. 10 Tage — D. 9. 08) vor Beginn des Kommandos oder der Uebung bei der Schule eintreffen.

115. D. 8. 07) Anfragen über Waffen finden nicht statt.

117) Die kommandierten Offzre. dürfen die etatsmässigen Pferde (eignen u. Chargenpferde) u. ausserdem die Hauptleute, Oberleutnants u. Leutnants (ausschl. Adj.) je 1 Dienstpferd mitführen.

118 u. 119) Sämtliche Pferde aus dem gleichen Standort nach u. von Jüterbog müssen in **einen Transport** vereinigt, u. diesem (soweit nicht deshalb Pferde umgeladen werden müssen) auch die Pferde (mindestens innerh. der Brigaden) angeschlossen werden, die unterwegs aufgenommen oder abgesetzt werden können.

121) Transportkosten für überetatsm. Pferde sind nach den Sätzen des gewöhnlichen Verkehrs sofort zu bezahlen.

Informationskurse der aus der Infanterie, Kavallerie u. Fussart. hervorgegangenen Generale s. A. K. O. 21/12. 99 * 506, 11/6. 00 * 319, 24/10. 07 * 479 u. Kr. M. 8/12. 09 * 342.

29. Fussartillerie-Schiessschule.

(B. 1900). Teilnahme von Offzren. am Manöver (Gardekorps) s. Z. $4._4$ u. D. 12. 11.

14) Die Offzr.-Aspiranten legen am Schluss des Komdos. (v. Z. 51) eine Prüfung nach § $46._{7c}$ u. $_{8 \cdot b}$ ab (D. 12. 11).

23) Die **Gemeinen** (einschl. Fahrer) werden am 15/5. u. 1/6. abgelöst, Schuhmacher, Schneider, Drucker &c. u. Schreiber werden am 20/9. zur Reserve entlassen.

25) Die Schule ist zur Annahme von **Kapitulanten** berechtigt.

27) Die **Unteroffiziere** müssen moralisch tadellos, durchaus zuverlässig, von guter Gesundheit, theoretisch gründlich vorgebildet sein, gute Kenntnis des Geräts besitzen u. im laufenden Uebungsjahr die Schiessübung mit dem Gewehr beendet haben.

30) Die **Gemeinen** müssen dem jüngsten (in der Rekrutenausbildungszeit — dem älteren) Jahrgang angehören u. ausser obigen Eigenschaften noch gutes Sehvermögen (bei Handwerkern nicht nötig — D. 4. 02) u. regelmässigen Körperbau besitzen. — Geringe Körperfehler u. kleine Strafen bei sonst guter Führung schliessen Versetzung nicht aus.

33) Aerztliche Untersuchung unmittelbar vor dem Abmarsch, der Befund muss spätestens mit dem Eintreffen eingehen.

34) Im National ist anzugeben, ob der Mann Richtkanonier, Schreiber, Schlosser &s. ist, ob er sich zur Ausbildung als Geschützführer eignet oder sich in der Ausbildung als solcher befindet. — 37) Zweitklässige wie *V.* C. 28. Z. 27.

51 u. D. 12. 11) Alljährlich finden statt: a. **Inform.-Kurs** 1) für Div.-Komdre. (die nicht aus der Fussart. hervorgegangen (u. Brig.-Komdre. der Feldart. (10 Tage) — 2) für (20 Tage) Stabsoffzre. der Feldart.

b. Lehrgänge 1) 2 für ältere Offzre. vom 1/10.—18/12. u. vom 4/1.—4/4. (s. auch D. 6. 05); — 2) 1 Lehrgang für jüngere Offiziere vom 1.—29/9.

3) Für Offzre. des Beurlaubtenstands vom 24/10.—18/12. u. vom 10/1.—6/3. (Schaltjahr 5/3.). — 4) Für Offzr.-Aspiranten 6 Lehrgänge: für Asp. d. Kl. A. v. 11/9.—22/10., 22/2.—4/4. (Schaltj. 3.), 27/8.—23/9.; für Kl. B.: 25/9.—22/10., 7/2.—6/3. (Schaltj. 5.), 8/3.—4/4. (Schaltj. 7/3.—3/4.). — Für Offzre. u. Offzr.-Asp. d. Beurl. wird je 1 weiterer Lehrgang eingerichtet (A. K. O. 29/6. 12 * 149).

5) Für akt. Uoffzre.: vom 29/8.—20/12. u. v. 2/1.—6/4.

53) An jedem Lehrgang für ältere Offzre. nehmen teil (v. 20/11.—18/12. u. 6/3.—4/4.) je 9 Stabsoffzre., darunter können 2 Regts.-Komdre. sein, sowie am ersten Lehrgang 2—3 Generalstabsoffzre. u. 2 bay. u. 1 sächs. Stabsoffzre. (D. 6. 05), an einem (A. K. O. 4/2.09 * 29 u. 8/12. 09 * 342.).

55) Die zu den Lehrgängen kommandierten **Unteroffiziere** müssen als Geschütz- u. Zugführer gründlich ausgebildet sein (D. 12. 11).

57) Meldung der aktiven Offzre. am Tage vor Beginn des Kommandos, der des Beurlaubtenstandes am 1. Uebungstage.

58) Dienstlicher Verkehr (ausschl. Stabsoffzre.) *V.* C. 28. 77.

59) **Ehrengerichtliche** Angelegenheiten wie *V.* C. 28. Z. 78.

60) Zur Beaufsichtigung der Offzr.-Aspiranten wird zu jedem Lehrgang 1 Oblt. komdrt. (D. 12. 11).

64) Die **Ueberweisungspapiere** müssen 8 Tage vor Beginn des Kommandos eingehen.

80) Die Mitnahme der etatsmässigen **Pferde** ist gestattet. Zu Z. $51._{a\ 1}$ keine Pferde, Stabsoffzre. zu $_{a\cdot 2}$ 2 Pf. gestattet (D. 12. 11). Sonst wie *V.* C. 28. Z. 118 u. 119.

30. Infanterie-Schiessschule u. Infanterie-Schulen.

(Dv. f. d. Inf.-Schulen 1903) 20. **Gerichtsbarkeit.** 29. 1) Alljährlich 1/12. machen die Gen.-Komdos. (in Württemberg das Ministerium), der Gen.-Insp. d. Erzieh. &s.-Wesens u. der Inspekteur d. Jäger &s. **Offiziere** namhaft, unter Angabe der Art der Inf.-Schule u. des besondern Dienstzweigs, zu dem sie sich eignen. — Ferner ist anzugeben, ob die Offzre. verheiratet sind, welches Patent sie haben u. welcher Konfession sie angehören.

30. Wird ein namhaft gemachter Offzr. vor dem nächsten 1/12. unabkömmlich oder ungeeignet, so benachrichtigt das Gen.-Komdo. &s. die Inspektion. — 31. Soll die Versetzung von Offzren. erbeten werden, die nicht von den Gen.-Komdos. vorgeschlagen sind, fragt die Inspektion vorher beim Gen.-Komdo. an (D. 5. 06).

36. Die der Allerh. Entscheidung unterliegenden Gesuche der zur Turnanstalt u. Inf.-Schiessschule komdrtn. Offzre., einschl.

Hilfslehrer (auch Qual.-berichte) legen die Truppenteile vor.

37. Die Inspektion darf unter Anzeige an die Gen.-Komdos. u. Angabe, ob Ersatz gewünscht wird, die zu den Informations- oder Lehrkursen der Inf.-Schiessschule u. der Mil.-Turnanstalt kommandierten Offzre. von ihrem Kommando entheben.

76. Die zu den **Lehrkursen** der **Inf.-Schiessschule** kommandierten Offzre. müssen Schiesslehre, Leistungsfähigkeit u. Verwendung der Waffe vollständig beherrschen.

(B. über die Komdos. zur Inf.-Schiessschule 21. 10. 05). **A. Informationskurse.** 2) Die Offzre. finden sich am Tage des Beginns 8[30] Vorm. am Schiesshause in Spandau-Ruhleben ein. Besondere Meldung ist nicht erforderlich (D. 3. 10). — 3) Sie sind spätestens 10 Tage vor Beginn (ohne Pers.- u. Qual.-bericht) namhaft zu machen. — 6) Mitnahme von Pferden auf Kosten der Verw. ist nicht gestattet. — 7) Die Teilnehmer können in Berlin wohnen, Komdo.-ort ist Spandau.

B. Lehrkurse. 10) Meldung wie 2 im kl. Dienstanzug (Mütze) beim Komdr. — 11) Die Truppenteile teilen Namen u. Patente 14 Tage vor Beginn mit, Pers.- u. Qual.-berichte sind nur auf Ersuchen des Komdrs. der Schule zu senden (D. 3. 10). — 13) Pferde wie 6. — 15) Bekleidung &s. der Burschen ist den Truppen überlassen, jeder bringt mit für Lehrkurse 1 Gewehr (Karabiner) mit Riemen, 1 Mündungsschoner; für Uebungskurse ebenso u. 2 Patrontaschen 95 u. 1 für den Offzr. verpassten Leibriemen (D. 3. 10). — Anfragen wegen Vorhandensein von Bekl. &s.-stücken u. Waffen haben zu unterbleiben (Kr. M. 11/1. 08 * 2).

D. Mannsch. der Stammkompagnie. 21) Uoffzre., Gemeine (einschl. Burschen) müssen 12[u] nachts des dem 1. Komdo.-Tage vorhergehenden Tage eingetroffen sein. — 22) Die Schützen müssen sich tadellos geführt haben u. dürfen weder als Soldat noch vor dem Dienstantritt bestraft sein. Sie müssen nach allen Richtungen gut ausgebildet, gewandt u. geistig geweckt sein u. alle Eigenschaften zu guten Schützen, insbes. gute Augen u. hinlängliche Körperkraft, Masch.-gew.-schützen müssen 1 J. bei einer Masch.-Gew.-Komp. Dienst getan haben, vorzügliche Augen, Energie, gute Ausbildung als Schütze und Schätzer besitzen, der Fahrer von guter Führung, unbestraft u. im Fahren ausgebildet sein (D. 3. 10 u. 9. 11). — 30) Bekleidung &s. nach Anl. 2 (Patrontaschen 95 — Kr. M. 11/1. 08 * 2).

E. Mannsch. der Uoffzr.-Übungskurse. 41) Eintreffen wie 21. — 42) Es sind nur etatsmässige Uoffzre. u. Sergeanten (keine Portepeeuoffzre.) zu kommandieren. — 43) Vor Antritt ist die Kapitulation zu erneuern. — 45) Sämtliche Mannschaften müssen sich gut geführt haben u. dürfen während des Komdos. nicht zur Entlassung kommen. — 47) Die für Stammkompagnie u. Gewehr-Prüf.-Kommiss. nötigen Uoffzre. können zurückbehalten werden. — 48) Zulage s. B. u. D. 2. 09. — 63) Ueberweisung der Offzre. nach 11. Komdrte. Offzre. (auch die Hilfslehrer der Schiessschule, die mit Ende des Kurses zur Truppe zurücktreten) empfangen Reisegebührnisse für Hin- u. Rückreise (Kr. M. 23/9. 10).

Inform.-kurse der aus der Kav. u. Feldart. hervorgegangenen Generale s. A. K. O. 21/12. 99 * 506, 11/6. 00 * 319 u. Z. 1, der Fussart. 24/10. 07 * 479.

31. Militär-Turnanstalt.

(Dv. f. d. Inf.-Schulen 1903.) **Offiziere** v. *V.* C. 30, Train-Offzre. s. D. 5. 06. — Die Mitnahme der etatsmässigen (eignen u. Chargen-) Pferde ist gestattet (R.O. Anh. II. 2. d.).

91. **Die Kurse dauern** 5 Monate, u. beginnen 1/10. u. 1/3. — 10 Offzre. treten zu einem 2. Kurs (Selekta). s. Kr. M. 9/11. 05.

98. Die Offzre. müssen während einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als solche sich mit allen Dienstzweigen vertraut gemacht haben, Geschick, Neigung u. gute Vorbildung für Turnen u. Fechten besitzen, sowie die Aussicht gewähren, brauchbare Lehrer im Turnen &s. zu werden. — 99. Sie müssen (mil.-ärztl. festzustellen D. 2. 08) völlig gesund u. nicht über 26 J. alt (Kr. M. 26/7. 12 * 249) sein, einen kräftigen Körper (D. 9. 04) u. noch hinlänglich körperliche Geschmeidigkeit besitzen, um den anstrengenden Dienst bei der Anstalt ertragen zu können.

104. **Die Ueberweisung** (nur durch P e r s o n a l bericht, die Direktion darf letzten Qual.-bericht anfordern — D. 5. 06) der Offzre. (einschl. Hilfslehrer) hat bis zum 20/2. u. 20/9. zu erfolgen.

109—112. **Die Gebührnisse** (ausschl. Zulagen) für die Offzre. u. Burschen (einschl. Beköst.-geld u. *Brotgeld*) sind im voraus an die Offzre. einzusenden, die Schriftwechsel in Verpfleg.-Angelegenheiten selbständig führen. — Zulage (von der Schule — D. 9. 04) monatlich 45 *M*, die 2 ersten Monate bis zur Höhe des *Kommandogelds* ergänzt.

32. Unteroffizierschulen u. Unteroffiziervorschulen.

a. Offiziere v. *V.* C. 30.

b. (Dv. f. d. Inf.-Schulen 1903 u. Kr. M. 19/2. 09 * 37.) 128. Die Inspektion beantragt zunächst eine 3monatige **Probedienstleistung.** — 129. a. Die Inspektion macht dem Truppenteil den Uoffzr. zum Komdo. namhaft; dieser teilt der Insp. unmittelbar mit, ob abkömmlich oder nicht u. meldet auf dem Dienstweg, ersterenfalls mit National. Das Gen.-Komdo. verfügt u. teilt der Insp. mit, ob der Uoffzr. komdrt. ist oder nicht. — 130. Den Anträgen ist Folge zu geben, wenn die Uoffzre. nicht schon Zahlmeisteraspiranten oder Z.-anwärter, Feldwebel, Vizefeldwebel u. etatsmässige Schreiber s i n d oder — 131. bei Eingang des Antrags den Dienst zur Zivilvers. abkomdrter. oder alsbald als Invalide ausscheidender Feldwebel u. etatsm. Schreiber versehen u. zu deren unmittelbaren Nachfolgern bestimmt sind. Wird ein Kammeruoffzr. 30 Tage vor der Frontmusterung angefordert, wird vorläufig Abstand genommen. — 133. Erscheint ein Uoffzr. wegen schlechter Führung &s. u n g e e i g n e t, so ist dies g l e i c h f a l l s m i t z u t e i l e n. — 138. Ist der Uoffzr. brauchbar, so wird er zur Schule v e r s e t z t. — 139. Ist bei Ablauf der Probezeit eine etatsmässige Stelle nicht frei, ein Abgang aber binnen 3 Monaten zu erwarten, so beantragt die Inspektion die V e r l ä n g e r u n g des Kommandos. — 139. a. Uoffzre., die nach Z. 130 in Aussicht genommen, werden auf Anforderung zur Truppe zurückversetzt, wenn sie mindestens 3 Jahre der Anstalt angehören u nicht Feldwebel, etatsm. Vizefeldwebel oder Schreiber sind. Werden die Uoffzre. innerh. Jahresfrist bei der Truppe nicht in solchen Stellen verwendet, kann die Insp. sie wieder anfordern.

141. Für einen auf den Etat der Schulen, einer Mil.-Strafanstalt &s. übernommenen Uoffzr. wird auf Antrag aus den bestbefähigten Schülern **Ersatz** gegeben. Anträge zum 15/1. u. 15/7. bei der Inspektion.

143. Die Insp. kann Uoffzre., **die als Feldwebel oder Vizefeldwebel geeignet sind,** den Truppen zur Verfügung stellen. — 144. Derartige Wünsche sind von den Truppenteilen an die Inspektion zu richten. Dabei ist anzugeben, ob oder wann die Stelle frei ist. — Der Antrag ist nur zu stellen, wenn die Stelle binnen 3 Monaten (von Ueberweisung an) frei wird. — 147. Sollten sie sich nicht bewähren, so können sie vom Regts.-Komdr. (Anzeige an die Inspektion) vom Kommando entbunden werden.

33. Telegraphendienst.

(Kr. M. 20/11. 89, H. II. 1. 175.) § 2. Die Ausbildung von Mil.-Telegraphisten an den **Festungs-Telegraphen** untersteht den Gouvernements &s. u. erfolgt nach Anleitung des Ingenieuroffzrs. *vom Platz* durch einen Fortifikationsoffzr., dem 1 Tel.-Wallmeister und einige Hilfslehrer (Uoffzre.) beigegeben sind. — Hilfslehrer erhalten für jeden Lehrgang von mindestens 3 Monaten eine Zulage von 20, sonst 15 ℳ.

§ 6. Die zu den Lehrgängen zu kommandierenden **Infanteristen** (auch Uoffzr.-Kapitulanten) müssen im 2. Jahr dienen, sich gut geführt haben, genügende Schulbildung u. die Fähigkeit besitzen, deutlich, schnell u. orthographisch zu schreiben.

Die **Hilfslehrer** dürfen nicht Feldwebel, Vizefeldwebel, Zahlmeisteraspiranten, Kammeruoffzre. oder für einen besonderen Dienstzweig in der Truppe ausgebildet sein, da sie bei einer Mobilmachung den Ersatzbataillonen überwiesen werden u. als Lehrpersonal in der Festung verbleiben.

Kann der Bedarf an auszubildenden Gefreiten u. Gemeinen von den Inf.-Truppenteilen einer Festung nicht gedeckt werden, so beantragt der Gouverneur &s. die Versetzung geeigneter Leute (nicht Uoffzre.) **aus andern Standorten.**

§ 9. Die **Ausbildungszeit** dauert vom 1/10.—31/1.; wenn nötig wird ein 2. Lehrgang vom 1/2.—31/5. abgehalten.

34. Kavallerie-Telegraphenschule.

(Dv. 11/5. 01, Kr. M. 2/6. 06 u. [bezüglich Stellung des Gen.-Insp. d. Kav. zur Schule] A. K. O. 10/1. 07 * 33). Es finden jährlich 2 Kurse statt (1/10.—15/3. u. 1/4. — Ende des Kaisermanövers). Zu jedem Kurs stellt jedes Kav.-Rgt. 1 Mann (2. Jahrgang), ausserdem werden von der Kavallerie als **Schüler** zu jedem Kurs 22 Offzre. u. 22 Uoffzre. (letztere bleiben im ganzen Kurs, erstere im Sommer die 3 ersten, im Winter die 3 letzten Monate) komdrt. — 8) Offzre. sollen Veranlagung u Neigung für diesen Dienst u. ein Dienstalter von 3 bis höchstens 9 Jahren haben.

9) Uoffzre. u. Mannsch. (erstere dürfen das 6. Dienstjahr nicht überschritten haben) müssen von guter Führung, zuverlässig, nüchtern, von guter Schulbildung, im Reiten gut ausgebildet, in technischen Arbeiten bewandert oder zu solchen geschickt, gewandt u. umsichtig sein. Es sind möglichst Mannsch. zu kommandieren, die sich verpflichten zu kapitulieren. — Pferdepfleger (treffen 28/9. ein u. werden 28/9. zur Res. entlassen) müssen von guter Führung, nüchtern u. zuverlässig sein.

11) **Ueberweisung** 14 Tage vor Beginn, Offzre. zum 15/11. u. 9/3. (D. 6. 05).

13) Der **Beförderung** muss das Tel.-Bat. Nr. 1 zustimmen.

14) Schriftlicher Verkehr mit den Kommandierten ist (ausschl Gebührnisse der Offzre.) untersagt.

17) Die kommandierten Offzre. unterstehen den Ehrengerichten ihrer Truppenteile. — 23) Das Bataillon zahlt die Zulage, auch das für die ersten 2 Monate den Auswärtigen zuständige *Kommandogeld*. — 26) Die Mitnahme der etatsmässigen (eignen u. Chargen-) Pferde ist gestattet (R.O. Anh. II. 2. d), die Offzre. als Schüler bringen beide etatsmäss. Pferde mit.

50) Die neu komdrten. Stammoffzre. u. Stammmannschaften treffen am 28/9., die als Schüler komdrten. Offzre. 10/12. u. 4/4. ein, die Uoffzr.-schüler 30/9. u. 31/3. in der Kaserne. Fallen diese Tage auf einen Sonntag, Meldung tags zuvor. Die während der Unterrichtspausen nicht beurlaubten oder für Instandsetzungen beanspruchten Stammoffzre. sind bei einem Truppenteil ihrer Waffe in Berlin zu kommandieren. — 51) Sie dürfen, ohne dass Kosten entstehen, zum Regiment zurückkehren oder bei einem Kav.-Regt. ausserh. Berlins Dienst tun. — 52) Befreiung von der Dienstleistung zweimal hintereinander ist nur wegen Krankheit statthaft.

Bekleidung s. Z. 29—36. **Entlassung** Z. 46 u. 47.

35. Traindienst.

Offzre. v. V. C. 16.

(Kr. M. 11/2. 86 u. 20/2. 89 * 60.) 1) Zur Ausbildung in der Verwaltung des Feldgeräts werden die neuernannten **Unterzahlmeister** (in der Regel auf 4 Wochen) am 1/5. zu den Train-Bataillonen (Büreaudienst ist ausgeschlossen) kommandiert.

2) Uoffzre. der Infanterie, Jäger (auf Anordnung der Gen.-Komdos. auch Quartiermeister der Kavallerie), Pioniere, der Verkehrstruppen (Tr.-Dep.-O. Z. 107) u. der Bez.-Komdos., die **Kammeruoffzre.** oder mit Verwaltung des **Brückentrains**, Feldtel-Abt. u. Pion.-Belag.-Trains beauftragt sind oder werden sollen, werden (insoweit sie mit Verwaltung des Feldgeräts beauftragt sind) am 1/5. (in der Regel auf 4 Wochen) kommandiert.

Die Ausbildung erstreckt sich auch auf Verpassung u. Behandlung der Pferdeausrüstung, An- u. Abschirren, Pferdepflege u. Hufbeschlag (Tr.-Dep.-O. 107).

Als Wachtmeister für Kriegsformationen bestimmte **Kavallerie-Unteroffiziere** s. Kr. M. 14/3. 81 * 62.

36. Kavallerie-Uebungsreisen.

(B. 23/6. 09 * 168.) 2) Teilnehmer bestimmt der Gen.-Insp. d. Kav. im Benehmen mit den Gen.-Komdos. — 3) Es können teil nehmen Generale, Stabsoffzre. u. Rittmeister der Kav., Offzre. des Gen.-Stabs, Stabsoffzre. u. ältere Hptl. (Kr. M. 22/2. 12 * 28) der reit. Artillerie u. Führer der Masch.-Gew.-Abt. — 4) Durch Vertretung der Kommandierten dürfen besondere Kosten nicht entstehen. — 5) Der Gen.-Insp. d. Kav. darf einzelnen Reisen unter Leitung der Kav.-Insp. mit 1 Adj. beiwohnen. — 6) Unterpersonal: 1 Unterzahlmeister &s., 1 Untervet., 2 Uoffzre. u. 1 Gefr. als Quartiermacher (beritten oder mit Fahrrad) u. eine entsprechende Zahl berittener Ordonnanzen. Schreiber sind dem Stab des Leitenden zu entnehmen. — 7) Offzre., U.-Zahlmeister,

U.-Vet. u. Schreiber erhalten Fuhrkosten für Hin- u. Rückreise u. die ganze Dauer der Reise Tagegelder (ist das vorbez. Unterpersonal unberitten, für die Wege zwischen den Quartieren Fuhrkosten); — 8) die übrigen Mannsch. (auch bei Hin- u. Rückreise) Quartierverpfl. oder 1,2 ℳ tägl.; Quartiermacher u. Ordonnanzen ausserdem Uoffzr. 1 ℳ, Mannschaften 0,5 ℳ vom Tage des Eintreffens bis zur Entlassung vom letzten Versammlungsort. Mehrkosten der Marsch- gegen Garn.-Verpfl. tragen die Offzre. vom Hpt. einschl. aufw. für ihre Burschen. Futter liefern die Gemeinden gegen Barzahlung (Kr. M. 20/1. 12 * 19). Auch andere Kosten sind zur Stelle zu bezahlen. — 10) Flurschäden dürfen nicht gemacht werden. — 11) Bei Entfernungen von 45 km u. darüber dürfen zur Hin- u. Rückreise die Pferde mit der Eisenbahn auf Fahrschein befördert werden. — 12) Für Gepäck darf Vorspann benutzt werden. — 13) Büreaugeld beträgt 60 ℳ ohne Verwendungsnachweis. — 14) Der Führer zahlt den Teilnehmern auf Antrag Vorschüsse in Grenzen der Reisegebührnisse.

37. Taktische Uebungsreisen d. Inf. (in erster Linie Kr. M. 1/6. 06 * 140) für Offzre. vom Regts.-Komdr. abw. (B. 1904).

Es sind nur einfache taktische Verhältnisse zu berühren; sie sind daher **keineswegs nach Art der Generalstabsreisen** zu gestalten (B. 1890 * 38). — Die Gen.-Komdos. erlassen die allgemeinen Anordnungen für die Reisen, zu deren **Leitung** besonders geeignete Offzre. zu kommandieren sind. — Zuerst sind Offzre. der Infanterie zu berücksichtigen, Offzre. anderer Waffen können in entsprechendem Verhältnis herangezogen werden (Kr. M. 31/3. 00 * 188 Anl. 7), Generalstabsoffzre. nur als Leitende oder zur Unterstützung der Leitung. Für San.-Offzre. können besondere Reisen unter Generalstabs- oder anderen geeigneten Offzren. angeordnet, unberittenen Inf.-Offzren., die andere Gebührnisse für die Reise nicht erhalten, darf bei eintägigen Uebungsreisen Eisenbahn- u. Wagenfahrt vergütet werden, Komdo.-geld nur bei längerer als 12stündiger Dauer. **Gebührnisse** wie bei Kav.-Uebungsreisen. Wird eine persönliche Ordonnanz (G.V. 219) mitgenommen v. *XII*. A. III. § 25.1 — Kr. M. 21/2. 05. Für Schreibmaterialien u. zu kleinen Ausgaben werden auf jeden Offzr. 15 ₰ täglich gewährt (Kr. M. 7/4. 11 * 94). — *Nichtrationsberechtigten* dürfen von den Gen.-Komdos. &s. Beihilfen zur Berittenmachung gewährt werden. — *Nichtrationsberechtigte* Vertreter der kommandierten Berittenen (Regts.-Komdr. muss die Notwendigkeit des Berittenseins ausdrücklich anerkennen) erhalten aus der *Pauschsumme* die etwa nach *IV*. B. § 4 u. *XII*. B. III. § 63, zuständigen Gebührnisse. — Pferdetransport v. *XIII*. A. 6. A. 2.

38. Orientalisches Seminar.

(B. 29/7. 09.) 2) Aufnahme in den Sprachklassen im Herbst. Winterhalbjahr 15/10.—15/3., Sommerhalbjahr 15/4.—15/8. Tatsächlicher Schluss 1/3. u. 1/8. (D. 6. 11). Ferienkurse in asiatischen u. afrikanischen Sprachen 15/3.—15/4. u. 15/9.—15/10.

3) Komdo. bezweckt Vervollkommnung im Japanischen u. Ausbildung im Chinesischen. Diplom (Gebühr 60 ℳ) auf Grund einer Prüfung s. D. 6. 11. — 4) Es erfolgt durch A. K. O. auf Vorschlag des Chefs d. Genst. d. A.

6) In der Regel werden 5 Offzre. vorgeschlagen, die am 3j. Lehrgang der jap. Sprache an der Kr.-Akad. mit Erfolg teilgenommen haben (Mitteilung Geeigneter durch Direkt. an Gen.-Komdo. 1/7. j. J. Z. 8), ausnahmsweise anderweit im Jap. u. Chin. Vorgebildete. Alle müssen bei Anmeldung ausdrücklich als *zur Verwendung in besonderen Stellungen geeignet* bezeichnet sein. — 7) Komdo. dauert vom 15/10.—1/8. (D. 6. 11), ausnahmsweise weiteres Halbjahr, wenn Diplomprüfung abgelegt werden soll, bei vorhandenen Mitteln auch mehr als 5 Offzre. (D. 6. 11). — 8) 8/8. j. J. senden die Gen.-Komdos. an Chef d. Genst. d. A. Vorschlagslisten, bei mehreren Offzren. Angabe in welcher Reihenfolge Komdo. gewünscht wird; Verlängerungsgesuche 15/6. j. J. unter Begründung u. mit Gutachten des Seminardirektors. Alle Anträge mit Kostenberechnung. — 8) a) Offzre. der Kr.-Akademie können auch ohne Vorkenntnisse am jap. Unterricht teilnehmen, Kosten des Seminarbesuchs trägt die Kr.-Akademie (D. 6. 12).

9) Offzre. (u. Burschen) werden der Kr.-Akad. zugeteilt. Meldung bei dieser u. dem Chef d. Genst. d. A. Offzre., die ein 3. Halbjahr komdrt. sind, können mit Einverständnis d. Chefs d. A. vom 1/8.—15/10. beurlaubt, andernfalls beim Gr. Genst. beschäftigt werden. Diese Beschäftigung kann auch im Einverständnis mit dem Sem.-Direktor während des Komdos. angeordnet werden.

11) Gebührnisse wie *V.* C. 19. 71 u. — 12) monatl. 60 ℳ Beihilfe (für August bis einschl. Juli, bei Komdo. auf ein weiteres Halbjahr auch für Aug. u. Sept., falls kein Urlaub genommen wird; Offzre., die 1/4. unter Belassung im Komdo. zum Gr. Gen.stabe komdrt. werden, neben der dort gewährten Zulage), aus der — 13) die Kosten des Studiums zu bestreiten sind. — Reisegebührnisse, Umzugskosten, Pferdetransport, Mietsentsch. u. die mit dem Komdo. unmittelbar verbundenen Kosten zahlt die Kr.-Akademie. v. auch Z. 8. a.

D. Unterricht.

Fremdsprachen u. Dolmetscher-Prüfung s. B. 26/3. 10.

U. in Fremdsprachen für Beamte s. B. 1/10. 09 * 296.

2 **Preise** von 9 u. 6 ℳ jede Komp. an polnisch u. litthauisch sprechende Leute, die sich durch Fleiss in **Erlernung der deutschen Sprache** ausgezeichnet haben (bei Truppen mit 10% derartigen Ersatzes) s. 20/3. 12.

(Entwurf zur V. für den **Kapitulanten- u. Mil.-Anwärterunterricht** vom 26/4. 09.) **Allgemeines.** 1) Der Kapitulanten-Unterricht ist pflichtgemäss (Schreiber können nicht ohne weiteres ferngehalten werden, den Musikern ist er freizustellen — Kr. M. 15/10. 09). — 2) Der Mil.-Anwärter-U., der freiwillig ist, soll die älteren Uoffzre. in den letzten Dienstjahren für den Zivilberuf vorbereiten. Sonderausbildung für einzelne Berufszweige findet nicht statt.

3) Der U. wird möglichst für alle Truppen eines Standorts vereinigt, in grossen Standorten muss eine Trennung in **Gruppen** eintreten, die auch die Rücksicht auf den Dienst der einzelnen Waffen nötig machen kann. Zu einer Gruppe können mehrere **Klassen** gehören, in einer solchen höchstens 20 Schüler vereinigt werden. Mindestzahl, für die ein besonderer U. eingerichtet werden darf, 5. — 4) Die Regts.-schulen der Fussartillerie bleiben

bestehen, das Ziel des Kapitul.-U. muss aber mindestens erreicht werden, den Pionieren u. den Verkehrstruppen bleibt Einrichtung ähnlicher Schulen überlassen, Teilnahme am U. der übrigen Waffen ist zulässig. Auch für die Regts.-schulen empfiehlt sich Vereinigung mehrerer Truppenteile.

5) Der Mil.-Anwärter-U. wird im Standort grundsätzlich gemeinsam oder gruppenweise erteilt. — 6) Für Regts.-schulen u. Mil.-Anw.-U. können die Teilnehmer verschiedener Standorte in einer Gruppe vereinigt werden. Für Uoffzre. alleinstehender Bez.-Komdos. u. Eskad., die an gemeinsamem Mil.-Anw.-U. nicht teilnehmen können, werden von den Gen.-Komdos. Beihilfen für Lehrmittel u. Privat-U. gewährt.

7) Verteilung auf einzelne Gruppen regeln, wo erforderlich, die Garn.-Komdos. Meldung 1/10. dem Gen.-Komdo.

8) Zur Leitung wird in jedem Standort (für jede Gruppe) ein **Schulausschuss** (Stabsoffzr. oder Hpt. als Vorsitzender, 1 Oblt. oder Lt. u. ein erfahrener Schulmann [Rektor oder Hauptlehrer]) gebildet, für den gemeinsamen (gruppenweisen) U. durch den Garn.-Aeltesten aus den 1/4. von den Truppen vorgeschlagenen Offzren., den Schulmann unter Mitwirkung der Schulbehörden.

10) Die Komdre. wachen über regelmässige Teilnahme am Unterricht u. dass Z. 13 nachgekommen wird. Sie sind berechtigt sich durch persönliches Erscheinen vom Fortschritt ihrer Untergebenen zu überzeugen.

11) **Lehrkräfte** sind in erster Linie Zivillehrer, sind geeignete Offzre., die das U.-gebiet vollständig beherrschen, verfügbar, so darf in Geschichte, Erdkunde u. Französisch von ihnen unterrichtet werden. Geeignete inaktive Offzre. sind möglichst heranzuziehen, für Staatskunde können geeignete Mil.-beamte verwendet werden.

13) Offzre. u. Uoffzre. sollen möglichst 1 (Kr. M. 29/11. 11) Stunde vor dem U. zu keinem andern Dienst herangezogen werden.

15) Der **Kapitulanten-Unterricht** wird in 2 Stufen erteilt, bei Bedarf wird eine Vorstufe eingerichtet. Er findet in aufeinanderfolgenden Winterhalbjahren statt u. darf nur in ganz besondern Ausnahmefällen (der Komdr. entscheidet) unterbrochen werden. Lehrplan s. Anl. 3. Monatl. einmal unterrichtet ein Mil.-Arzt über Körperpflege, Alkoholmissbrauch u. Geschlechtskrankheiten.

16) Alle Kapitulanten, die eine 1. Kapit. abgeschlossen haben, werden mündlich u. schriftlich vom Schulausschuss geprüft, ausgen. solche mit der Berechtigung zum Einj.-Fr.-Dienst. — 17) Nach dem schriftlich festzulegenden Ergebnis werden sie auf die 2. oder 1. Stufe verteilt, vom U. befreit oder (Z. 18) in der Vorstufe unterrichtet. Befreiung von einzelnen Gegenständen ist zulässig. — 19) Kapit. der 2. Stufe mit mindestens dem Zeugnis *hinreichend* werden in die 1. Stufe versetzt, ebensolche der 1. vom U. befreit.

20) Der U. findet von Anfang Oktober bis Ende März statt. Abweichungen sind zulässig, Stundenzahl u. Ziel muss erreicht werden (Beschränkung nur bei besonders geringer Schülerzahl zulässig).

21) Am Schlusse findet j. J. vor dem Ausschuss eine mündl. u. schriftl. **Prüfung** statt. Der mündlichen wohnen die Vorgesetzten nach Anordnung des Regts. &s.-Komdrs. bei. — 23) Das Ergebnis wird für jeden Schüler u. jeden Gegenstand schriftl.

niedergelegt u. bleibt bei der Stammrolle.

24) Jede Stufe (auch die Vorstufe) darf höchstens zweimal, der gesamte Kap.-U. 4 J. besucht werden.

26) Der **Mil.-Anwärter-Unterricht** wird (Lehrplan s. Anl. 3) in 2 Stufen eingeteilt. — 27) Teilnahme ist Uoffzren. mit 9jähr. Dienstzeit gestattet. Zuteilung nach Vorprüfung, Teilnahme an einzelnen Fächern gestattet. — 28) Teilnahmeberechtigte aus dienstlichen Gründen vom Besuch zurückzuhalten, ist nur ausnahmsweise gestattet, der Komdr. entscheidet. Prüfung wie oben 23.

30) Zeugnis *hinreichend* der 2. Stufe berechtigt ohne weiteres im folgenden Jahr zum Besuch der 1., Unterbrechung des U. 1 J. oder länger erfordert neue Prüfung. — 31) Der U. darf in 2 Jahren (länger ausnahmsweise) besucht werden.

32) Prüfungsergebnisse, Abschriften davon oder Auszüge dürfen weder an die Anwärter noch an Behörden &s. verabfolgt werden. — Kurzschrift u. Maschinenschreiben in der I. Stufe des Mil.-Anw.-U. bleibt dem Selbstunterricht überlassen, Verwaltungs-U. findet nicht statt.

Geldverwendung s. Anl. 2. Verfügt wird über den Unterrichtsgelderfonds von den Schulausschüssen. Geräte d. Schulräume s. Kr. M. 21/9. 10.

Unterricht des künftigen **Feuerwerkspersonals** bei der Feldart. s. A. K. O. 28/8. 89 * 183, Kr. M. 11/9. 99 * 357 u. 19/7. 09.

Fussartillerie s. V. 20/9. 76 (Berlin. Vossische Buchhdlg.) u. Gen.-Inspektion der Artillerie 26/11. 76.

Kosten des **Singunterrichts** s. Kr. M. 26/4. 75 * 93. — **Landwirtschaftlicher** Unterricht s. Kr. M. 10/12. 08, 27/10. 10 u. 9/11. 11.

Unterricht der **Militärkinder** s. d. V. 16/1. 06 selbst.

E. Schwimmunterricht.

(Kr. M. 5/5. 94.) 1) Die Regelung des **Schwimmdienstes** ist Sache der Truppen — wo mehrere Truppenteile auf eine Anstalt angewiesen sind, der Garnisonkomdos.

2) Dieser Dienst steht allen durch Dienstvorschriften geregelten Dienstzweigen nach u. ist nur ohne deren Beeinträchtigung zu **betreiben.** Er ist nur durch den Regts.-Komdr. (ohne Reisekosten) zu besichtigen, aber nie zum Gegenstand besonderer Prüfungen inbezug auf Gewaltleistungen zu machen.

3) Leute, die als *wasserscheu* bekannt sind, oder denen nach ärztlicher Ansicht (Untersuchung s. D. A. 298) der Schwimmdienst schädlich sein, sowie Leute, deren Ausbildung zu viel Zeit beanspruchen würde, sind grundsätzlich **auszuschliessen.** — Wo der Unterricht nur in beschränktem Umfang abgehalten werden kann, sind vorzugsweise nur freiwillige Teilnehmer auszubilden. Pioniere sind sämtlich zu Frei- u. Fahrtenschwimmern auszubilden.

4) Die mit grösster Sorgfalt auszuwählenden **Lehrer** müssen sich als *Vorgesetzte* zu benehmen verstehen u. dürfen weder roh noch heftig sein.

5) Unglücksfälle u. Beschädigungen sind zu **verhüten.** Schwimmübungen in Bekleidung sind (s. auch Feld-Pion. Dienst Z. 425) im Allgemeinen nicht zulässig.

Schwimmanstalten v. *XIV.* B. § 45. — Nur zum Aufbau &s. der *eignen* Anstalten dürfen Mannschaften verwendet werden. — Besondere Einrichtungen für Angehörige der Mil.-Personen

u. Zivilschwimmer auf Rechnung der G.-V.-fonds sind nicht gestattet. — Oeffentliche Einladungen der Zivilpersonen zur Benutzung u. Mil.-Konzerte haben zu unterbleiben. — Benutzung durch Zivilpersonen ist nur gegen Bezahlung gestattet. Preise setzt die Korps.-Int. fest. — Zur Vorbeugung von Schadenersatzansprüchen, Vermerk auf Badekarten u. Anschlag auf den Anstalten. — Kantinen dürfen nicht aktiven Mannsch. überlassen werden. — Unentgeltliche Benutzung durch Offzre. u. Beamte &s. u. der Angehörigen (auch der aktiven Mannsch.), soweit sie im elterlichen Hause leben, ist gestattet; Schwimmunterricht ist aber zu bezahlen (Kr. M. 4/5. 09).

Den Unglücksfällen beim Baden ist durch Belehrung, Warnung &s. möglichst vorzubeugen (Kr. M. 18/7. 95 * 170).

Sechster Abschnitt.

Innerer Dienst.

A. Urlaub.

(Allerh. B. 24/10. 07 * 433.) Die Festsetzungen über **Gebührnisse** der Beurlaubten bleiben unberührt. v. *XI.* A. I. A. § 6 u. A. I. E. § 56. — Mehrmaliger Urlaub zu gleichem Zweck mit kurzen Unterbrechungen gilt als ein Urlaub, wenn nicht die Rückkehr zum Truppenteil zwischen den einzelnen Beurlaubungen im dienstlichen Interesse erfolgt. Die Best. *III.* D. 2. c werden hierdurch nicht berührt (Kr. M. 24/8. 04 * 284).

A. Beurlaubung von Offizieren.

§ 1. Nächst Sr. Majestät erteilen Urlaub in höchster Stelle: 1) die Prinzen d. Kglen. Hauses für Ihre persönl. Adjutanten:

2) der Minister für das Ministerium, die Inspektionen d. Inf.-Schulen u. deren Anstalten u. d. mil. Strafanstalten, die Art.- u. die Gewehr-Prüf.-Kommission, das Gr. Mil.-Waisenhaus;

3) der Chef des Generalstabs d. Armee für die Offzre. seines Stabs, für den Gr. Generalstab einschl. der *zugeteilten* Offzre., die Linien-Kommandanten u. die Offzre. der Eisenbahn-Abt., die Landes-Aufnahme, die Kr.-Akademie;

4) der General-Inspekteur der Kavallerie für seinen Stab, die Kav.-Inspekteure u. deren Stäbe, das Mil.-Reitinstitut u. Anstalten; — 5) der Gen.-Insp. d. Fussartillerie, der Chef d. Ingen.- u. Pionier-Korps u. d. Gen.-Inspekteur des Mil.-Verkehrstruppen (A. K. O. 7/4. 11 * 87) für diese Waffen;

6) der Gen.-Inspekteur d. Mil.-Erzieh.- u. Bild.-Wesens, die Chefs d. Reit. Feldjäger-Korps u. d. Landgendarmerie, der Gouverneur d. Invalidenhauses für die untergebenen Formationen u. Anstalten;

7) die Gen.-Inspekteure d. Armee-Inspektionen, die Gouverneure von Berlin u. Ulm für ihre Stäbe;

8) der Chef d. Mil.-Kabinets für dessen Offzre.;

9) der Gen.-Kapitän d. Schloss- u. Leibgarde für die Leibgendarmerie u. Schlossgarde-Kompagnie;

10) der Feldzeugmeister für die unterstellten Behörden u. Personen.

11) die Insp. d. Jäger u. Schützen u. d. Feldartillerie (s. A. K. O. 15/2. 12 * 25) für ihren Stab, letzterer auch für die Feldart.-Schiessschule u. die dort Komdrten.;

12) die Kommandierenden Generale für alle übrigen Offzre. ihres Befehlsbereichs u. die im Korpsbezirk wohnenden Offzre. v. d. Armee ohne Dienststellung;

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts für die Personen des Soldatenstandes seines Dienstbereichs; nicht die ausseretatsm. mil. Mitglieder, die nur seine Zustimmung zu Urlaubsgesuchen nachsuchen müssen (A. K. O. 16/12. 02 * 03. 3).

§ 2. **Es dürfen Urlaub erteilen:** 1) ein Kommandierender General a) den Divis.-, Brig.-, Regts.-Komdren., den Gouverneuren u. Kommandanten bis zu $1^1/_2$, b) den übrigen Offzren. bis zu 3 Monaten;

2) ein Divisions-Komdr. a) den Brig.-Komdren. bis zu 7 Tagen, b) den Regts.-Komdren. bis zu 1, c) allen übrigen Offzren. bis zu $1^1/_2$ Monat;

3) ein Brigade-Komdr. a) den Regts.-Komdren. bis zu 7 Tagen, b) den übrigen Offzren. bis zu 1 Monat;

4) ein Regiments-Komdr. oder Komdr. eines selbständigen Bataillons bis zu 14 Tagen;

5) a) ein alleinstehender Stabsoffzr., b) Hauptmann &s., Oblt. oder Leutnant bis zu 7 Tagen.

Berechnung der Urlaubsdauer v. *XI.* A. I. A. § $6._7$.

§ 3. Es dürfen beurlauben: 1) gleich einem Kommandierenden General die § $1._{1-10}$ bezeichneten Vorgesetzten.

2) gleich einem Divisions-Komdr.: die Depart.-Direktoren rücksichtlich ihrer Adj. u. der unterstellten Formationen, Anstalten u. Personen (der Insp. d. Inf.-Schulen reicht die eignen Urlaubsgesuche, sowie [insoweit nicht Gesuchsliste geboten ist] die über seine Befugnis hinausgehenden Urlaubsgesuche Untergebener an den Minister), die Ober-Quartiermeister für ihre Adj., die § $1._{11}$ bezeichneten Vorgesetzten, die Kav.-Insp. für ihre Stäbe, der Chef d. Mil.-Reitinstituts (auch über die Offzr.-Reitschule in Paderborn — Kr. M. 1/8. 06 * 303), die Insp. von Fussart.-, Pion.- u. Ingen.-Insp., der Landwehr-Inspekt. von Berlin, die Präsides d. Art.-Prüf.-Kommission, d. Ingen.-Komités (auch über die Fest.-Bauschule), d. Insp. d. Inf.-Schulen, der Dir. d. Kr.-Akademie, der Vorsitzende d. Ober-Mil.-Prüf.-Kommission u. d. Dir. d. mil.-techn. Akademie, d. Komdr. des Kadetten-Korps. d. Insp. d. Kriegsschulen, d. Traininspekteur (A. K. O. 28/5. 12 * 93 Anl. 1), die im § 1 nicht aufgeführten Gouverneure, der Kommandant von Berlin u. d. Komdr. d. Schutztruppen (A. K. O. 18/4. 08);

3) gleich einem Brigade-Komdr.: der Remonte- u. der Train-Depot-Insp. (A. K. O. 28/5. 12 * 93 Anl. 1), die Komdre. d. Feld- u. Fuss- (A. K. O. 29/6. 12 * 149) art.-Schiessschule, d. Reit. Feldjäger-Korps, die Insp. d. techn. Institute d. Inf. u. d. Art., d. Art.-Depot-Insp., der Feldtelegraphie, die Landwehr-Insp. (Berlin v. 3), die Kommandanten von Altona, Breslau, Cassel, Danzig, Graudenz, Karlsruhe, Coblenz, Königsberg, Magdeburg, Posen, Potsdam, Rastatt, Spandau, Stettin, der Chef d. Landesaufnahme, der Dir. d. Gr. Mil.-Waisenhauses u., falls ein Komdr. nicht ernannt ist, der älteste Stabsoffzr. d. Komdos. d. Schutztruppen gegenüber solchen Schutztruppen, deren Komdre. jünger sind als er (A. K. O. 18/4. 08);

4) gleich einem Regiments-Komdr.: die Chefs d. Generalstabs (jedoch nicht ihre Stellvertreter) bei den Armee-Insp., Gen.-Komdos., Gouvernements u. Kommandanturen, sowie die Chefs des Stabs (nicht Stellvertreter) bei den Gen.-Insp. d. Fussart. u. d. Ingen.- u. Pion.-Korps für die zu den Stäben komdrten. Offzre., der der Gen.-Insp. d. Mil.-Verkehrswesens u. d. Insp. des Luft- u. Kraftfahrwesen (s. A. K. O. 7/4. 11 * 87) die Insp. von Fest.-Insp., d. Tel.-Truppen, d. mil. Strafanstalten, d. Mil.-Vet.-Insp., die Brigadiers d. Gend., die Bez.-Komdre., die Komdre. d. Pion. u. d. Trains (A. K. O. 28/5. 12 * 93 Anl. 1), d. Schiessschulen (v. 3), d. Kriegsschulen, d. Haupt-Kadetten-Anstalt u. d. Kadettenhäuser, d. Offzr.-Reitschule d. Reitinstituts, d. Uoffzr.-Schulen u. -Vorschulen, d. Mil.-Knaben-Erz.-Anstalt zu Annaburg, d. Luftschiffer-Bat. u. der Fliegertruppe (der Führer einer Abt. in Döberitz eines Komp.-Chefs) (A. K. O. 29/6. 12 * 158), d. Mil.-Turnanstalt, d. Schlossgarde-Komp. u. d. Leibgend., die Dir. d. Mil.-Eisenbahn, der Train- u. Art.-Depot-Dir., d. techn. Institute d. Inf. u. Art. u. d. Oberfeuerwerkerschule, der Abt.-Chef d. Zentral-Abt. der Feldzeugmeisterei, der Vorsteher d. Vers.-Abtlg. d. Art.-Prüf.-Kommission, d. Präses d. Gew.-Prüf.-Kommission, die unter 2 u. 3 nicht aufgeführten Kommandanten von Orten, an denen sich kein Gouverneur befindet, die Kommandanten d. Truppen-Uebungs- u. Fussart.-Schiessplätze, die Art.- u. Ingen.-Offzre. d. Plätze u. Verkehrs-Offzre. vom Platz, sowie die Vorstände d. Art.-Depots — als Stabsoffzre., die Vorstände d. Bekl.-ämter, die Kommandanten d. Invalidenhäuser (ausgen. Berlin), die Stabsoffzre. u. Hauptleute als Leiter mehrerer Aspirantenkomp., d. Dir. d. Mil.-Vet.-Akad. (Mil.-Vet.-O. 37) u. d. Vorstand d. Versuchsabt. der Verkehrstruppen.

5) gleich einem alleinstehenden Stabsoffizier &s.: die Art.- u. Ingen.- u. Verkehrs-Offzre. d. Plätze (2. u. 3. Art.-offzre. d. Plätze nur als Vertreter der 1.) u. die Vorstände d. Art.-Depots — als Hauptleute, der Dir. d. Fest.-Bauschule, sowie die Vorstände d. Festungsgefängnisse, d. Arbeiterabt., d. Lehrschmieden, d. Tr.-Depots (A. K. O. 28/5. 12 * 93 Anl. 1) u. d. Depotverwaltung d. Eisenbahn-Brigade, der Führer einer allein aufgestellten Aspirantenkomp., der Komdr. der Offzr.-Reitschule in Paderborn, der Kav.-Uoffzr.-Reitschule u. die Stabsoffzre. d. Fussart., denen der Dienstbetrieb 2 er Batterien unterstellt ist, die mit Leitung von Friedensübungen der Festungsluftschiffertrupps u. Fest.-Masch.-gew.-Formationen beauftragten Stabsoffzre. u. d. Vorstand d. Feldbahndepots in Hanau (A. K. O. 12/12. 11 * 322), Krankentr.-Üb. s. D. 7. 09. — Wallmeisterschule v. *V.* C. 4. b.

6) Ausserdem: das 1. Dir.-Mitglied d. mil.-techn. Akademie die Dir.-Mitgl. u. Dir.-Offzre. bis zu 24 Stunden, die zum Besuch komdrten. Offzre. bis zu 7 Tagen; — die übrigen Dir.-Mitglieder die ihnen zugeteilten Offzre. bis zu 24 Stunden.

§ 4. 1) Sofern nicht (wie für die Kommandanten) besondere Anordnung getroffen ist, werden wie Div.-, Brig.- u. Regts.-komdre. andere Offzre. gleichen Rangs beurlaubt. Auch sonst bestimmen sich die Grenzen innerh. deren ein Untergebener beurlaubt werden darf, **nach seinem Rang** — nicht nach seiner Urlaubsbefugnis. Komdre. selbständiger Bataillone, Bez.-Komdre. (die nicht den Rang als Regts.-Komdre. haben), Kommandeure von Kriegsschulen &s. werden daher wie Bats.-Komdre. beurlaubt.

2) Offzre. des Kr.-M., auch zur Dienstleistung kommandierte,

dürfen von den Depart.-Direktoren u. den Chefs selbständiger Abt. bis zu 14 Tagen, von den übrigen Abt.-Chefs bis zu 7 Tagen beurlaubt werden. Die Oberquartiermeister u. Abt.-Chefs im Gr. Generalstab, sowie die Abt.-Chefs d. Art.-Prüf.-Kommission u. d. Ingen.-Komités üben dieselbe Befugnis (entsprechend ihrer Dienststellung) betreffs der ihnen unterstellten Offzre. aus.

§ 5. 1) **Gesuche** um **Beurlaubung** über die Grenzen des § 1 hinaus, sowie um Gewährung von Gebührnissen über *XI.* A. I. A. § 6 hinaus, werden Sr. Majestät vorgelegt. Allerhöchstdieselben entscheiden ferner über jedes Urlaubsgesuch: a) der Kglen. Prinzen, auch wenn Sie mil. Dienststellungen einnehmen, b) der Gen.-Feldmarschälle, c) der übrigen im § 1 bezeichneten Vorgesetzten, d) der Gen.-Adjutanten, Generale *à l. s.* u. Flügel-Adjutanten Sr. Majestät, sofern sie nicht in anderweiten Dienststellungen sich befinden, e) des Kommandanten von Berlin, der zuvor die Zustimmung des Gouverneurs einzuholen hat.

2) Die Beurlaubung von Adjutanten &s. der deutschen Fürsten u. Prinzen erfolgt, insoweit eine Bewilligung von Gebührnissen über *XI.* A. I. A. § 6 hinaus nicht in Frage kommt, nach Bestimmung der Bundesfürsten. — Diese Offzre. melden einen Urlaub von mehr als $1^1/_2$ Monat dem örtlichen Gen.-Komdo.

§ 6. 1) Die § $5._1$. b, c u. e bezeichneten Generale &s. dürfen einen Urlaub von nicht mehr als 3 Tagen **ohne zuvorige Nachsuchung** antreten, der Kommandant von Berlin jedoch nur unter Zustimmung des Gouverneurs. — Diese Befugnis haben auch alle andern Generale u. Stabsoffzre., deren nächster Vorgesetzter nicht am Ort ist, sowie die in gleicher Lage befindlichen Hauptleute &s., die eine der § $3._4$ u. $_5$ bezeichneten Stellungen einnehmen, Chefs alleinstehender Kompagnien &s., deren Stellvertreter sowie alleinstehende Bez.-Offzre. — Der Urlaubsantritt ist Allerh. Orts oder dem nächsten Vorgesetzten, gegebenenfalls durch die vorgesetzte Behörde, schriftlich zu melden.

2) Offzre. *von der Armee* ohne Dienststellung dürfen ohne Nachsuchung, aber Meldung, einen Urlaub bis zu 14 Tagen antreten.

B. Beurlaubung von Sanitäts- u. Vet.-offzren.

a. § 7. 1 u. 2) **Sanitätsoffiziere,** ausgen. die des Ministeriums (die wie dessen Offzre. beurlaubt werden v. § $1._2$), Unter- u. Einj.-Fr. Aerzte erhalten Urlaub: vom Gen.-Stabsarzt d. A. bis zu 3 Monaten; vom San.-Insp. der Stabsarzt seiner Insp. bis zu 1 Monat, vom Korpsarzt, vom Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie u. vom Direktor der Charité, sofern dieser Generalarzt *à l. s.* des San.-Korps ist, bis zu 1 Monat; vom Div.-arzt u. Gen.-Oberarzt d. Landwehr-Insp. Berlin, sowie vom 1. Garn.-arzt in Metz der 2. bis zu 21 Tagen, vom nächstvorgesetzten Oberstabsarzt oder von einem selbständigen Stabsarzt bis zu 14 Tagen; von einem alleinstehenden Stabsarzt bis zu 3 Tagen. — Die Urlaubsgesuche müssen die Angabe enthalten, dass der nächste Mil.-Vorgesetzte des zu Beurlaubenden (befindet sich dieser mit dem Regimentsstab in einer Garnison — der Regimentskommandeur) keine Bedenken erhoben habe. — Dieser Mil.-Vorgesetzte darf einen Urlaub bis zu 3 Tagen bewilligen, wenn der nächste ärztliche Vorgesetzte sich nicht am Ort befindet. — Der vorgesetzte Arzt erhält dann nur Meldung vom Urlaubsantritt.

3) wie § $6._1$.

Der Chefarzt des Haupt-Sanit.-Depots beurlaubt wie der Chefarzt eines Garnis.-Lazaretts (Fr.-San.-O. D. 6. 07).

b) Die Best. über Beurlaubung von Offzren. findet auch auf **Veterinäre** Anwendung. Der Urlaub wird vom mil. Vorgesetzten erteilt. Dem vet.-ärztl. Vorgesetzten ist im Standort persönlich, nach ausserh. schriftlich zu melden (Mil.-Vet.-O. 110).

C. Beurlaubung von Mannschaften.

§ 8. 1) Von den §§ 2 u. 3 aufgeführten Vorgesetzten **erteilen** Urlaub an dauernd oder durch Kommandoverhältnis (Burschen &s.) unterstellte Mannschaften: a) die Z. 1 bezeichneten Offzre. bis zu 3 Monat (in Ausnahmefällen [z. B. an *Mil.-Anwärter*] darf nach Massgabe der Bestimmungen ein längerer Urlaub erteilt werden);

b) die Z. 2—4 aufgeführten Offzre. u. d. 1. Dir.-Mitgl. d. mil.-techn. Akad. bis zu 1½ Monat (die Insp. d. Feldart. [für Stab u. die Feldart.-Schiessschule] u. d. Inf.-Schulen dürfen *Mil.-Anwärter* nach a beurlauben. Andere über 1½ Monat hinausgehende Gesuche werden von den mit höherer Befugnis nicht ausgestatteten u. einem höheren Befehlshaber nicht unterstellten Komdo.-behörden [Ausnahme v. § $10._{11}$] dem Ministerium vorgelegt);

c) die § $2._5$a genannten Offzre. bis zu 1 Monat.

2) Ausserdem erteilen Urlaub: ein nicht selbständiger Bats. &s.-Komdr., der Kommandeur d. Betriebs-Abt. d. Mil.-Eisenbahn, das mit Aufsicht über die Burschen beauftragte Dir.-Mitg. der mil.-techn. Akad., die Leiter d. Dienstbetriebs 2er Fussart.-Batt., d. Komdr. d. Reitschule Paderborn u. d. Kav.-Uoffzr.-schule d. Mil.-Reitinstituts, d. 2. Stabsoffzr. d. Inf.-Schiesssch., Art.- (2. u. 3. nur als Vertreter), Ing.- u. Verkehrsoffzre. vom Platz u. Vorstände d. Art.-Dep. als Hauptleute, die Vorstände d. Dep.-Verw. d. Art.-Prüf.-Komm. u. d. Eisenbahnbrigade, d. Dir. d. Fest.-Bauschule, d. Abt.-Chef d. Versuchs-Abt. d. Verkehrstr., d. mit Leitung der Friedensüb. von Fest.-Luftschiff.- u. Masch.-Gew.-Abt. beauftragten Stabsoffzre., d. Verwalt.-Dir. d. techn. Inst., die Vorst. d. Fest.-Gef. u. Arb.-Abt. u. d. Mil.-Teleg. in Berlin (längerer Urlaub wird vom Gouverneur erteilt) bis zu 1 Monat;

der Chef einer Komp. &s., ein alleinstehender Hpt. &s., Oblt. u. Lt., der Führer d. Handwerker-Abt. eines Bekl.-Amts, d. Führer d. Pion.-Versuchs-Komp., d. Masch.-Gew.-, Funkentelegr.- u. der Schulabt. d. Kav.-Telegr.-Schule, der Gend.-Distriktsoffzr., der Vorstand des Traindepots (A. K. O. 23/5. 12 * 93) (auch Schirrmeistern — Tr.-Dep.-O. Anh. 2), der einem Meldeamt vorstehende Bezirksoffzr. (gegenüber den Stamm-Uoffzren. u. Gemeinen), sowie der Bez.-Adj. bei Vertretung d. Bez.-Komdrs., die Führer der Burschenkomp. der mil.-techn. Akademie, allein aufgestellter Aspirantenkomp., d. Fest.-Luftschiff.-Trupps u. Masch.-Gew.-Abt. während Friedensübungen, d. zur Leitung d. Fest.-Telegr.- u. Uebungskurse komdrt. Ing.-Offzre., Führer d. Bespannungsabt. d. Fussart., d. Luftsch.-Bat. u. d. Telegr.-B., d. Abnahmekomdos. f. d. techn. Institute (Mannsch. d. Komdos.), d. Zielbauoffzr. (dem Komdo.), d. Abt.-Führer eingezogener Arb.-Soldaten d. Beurl.-standes, d. Vorstände d. Lehrschmieden, d. Adj. d. Truppen &s.-Ueb.-pltze. (dem Arbeitskomdo.) u. der Chefarzt dem Personal u. den aufgenommenen Uoffzren. &s. des Feldlazaretts (Kr.-Träg.-V. D. 7. 09) bis zu 14 Tagen.

3) Burschen der dem Ministerium, Gr. Generalstab, Ing.-Komite u. d. Art.-Prüf.-Komm. angehörenden oder dorthin komdrten. Offzre. werden durch die Abt.-Chefs bis zu $1^1/_2$ Monat beurlaubt.

4) Burschen der einer andern Mil.-Behörde oder -Anstalt angehörenden oder dorthin kommandierten Offzre. werden von den Chefs oder Direktoren &s. (wenn diese keine Url.-Befugnis haben, vom Truppenteil, dem sie angehören oder zugeteilt sind) beurlaubt.

5) Unterärzte u. Einj.-Freiw. Aerzte v. § 7.

6) Sanitäts-Uoffzre. &s. werden durch ihre Mil.-Vorgesetzten beurlaubt. Zuvor haben sie jedoch das schriftliche Einverständnis ihrer ärztlichen Vorgesetzten einzuholen. — In Lazarett u. Haupt-San.-Dep. komdrte. San.-Mannsch. haben ausser dem Einverständnis des Chefarzts das des vorgesetzten Truppenarztes einzuholen, wenn sie nicht ausserh. des Standorts ihres Truppenteils komdrt. sind. — Sonstige ins Lazarett komdrte. Mannsch. werden vom Mil.-Vorgesetzten nach schriftl. Zustimmung des Chefarzts beurlaubt. — San.-Feldwebel erhalten Urlaub vom Chefarzt bis zu 14, von den übrigen ärztl. Vorgesetzten nach § 7, San.-Mannsch. der Kuranstalten u. Genesungsheime vom Chefarzt bis zu 8 Tagen.

7) Mil.-Krankenwärter werden vom Chefarzt bis zu 14 Tagen, in Kuranstalten &s. bis zu 8 Tagen, sonst von den übrigen ärztl. Vorgesetzten nach § 7 beurlaubt.

8) Handwerksmeister u. Oek.-Handwerker bei den Truppen werden bis zu 14 Tagen vom Komp.-Chef nach eingeholtem Einverständnis des Vorsitzenden der Regts. &s.-Bekleid.-Kommission, bis zu 1 Monat von diesem Vorsitzenden, drüber hinaus von den höheren Vorgesetzten beurlaubt.

D. Sonstige Bestimmungen.

§ 9. Die § 1 bezeichneten Vorgesetzten u. der Gen.-Stabsarzt d. A. beurlauben nach Orten des **In- u.** (soweit nicht Sonderbestimmungen entgegenstehen) **Auslands**, andere Vorgesetzte nur innerh. des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns u. der Schweiz. Jede Beurlaubung eines Offzrs. oder eines San.-Offzrs. in das übrige Ausland ist Sr. Majestät zu melden. — Bei Urlaub nach (auch aussereuropäischem — Kr. M. 22/6. 03) **Frankreich** gelten nachstehende Einschränkungen: 1) Er darf nach oder in unmittelbare Nähe befestigter Orte der Ostgrenze nur unter ganz besondern Verhältnissen (Besuch naher Verwandten &s.) erteilt werden. — 2) Unter Hinweis auf das franz. Spionagegesetz muss jedem Offzr. vor Beginn des Urlaubs eingeschärft werden, sich jeder auch nur im Entferntesten verdächtigen Handlung zu enthalten u. niemals in Gasthofs- oder polizeilichen Anmeldelisten Namen, Stand u. Staatsangehörigkeit zu verschweigen oder falsch anzugeben. — 3) Jeder Offzr. muss sich innerh. der ersten 24 Stunden in Garnisonen (in Orten ohne solche bei der örtlichen Zivilbehörde vorstellen — A. K. O. 11/5. 01 * 185) beim dienstältesten Offzr. oder bei der Kommandantur, in Paris ausserdem bei der Botschaft persönlich oder schriftlich unter Angabe der Wohnung melden (A. K. O. 6/3. 00 * 116). — Nachsuchen zur Erlangung der Erlaubnis zum Besuche staatlicher Anstalten u. Einrichtungen u. Uebungen (nur kleinere eines Truppenteils, nicht Manöver; Teilnahme an letzteren in Uniform nur mit Allerh. Genehmigung nach Einladung durch die fremde Regierung über das Auswärtige Amt [Kr. M. 14/9. 11])

&s. im Ausland seitens beurl. u. komdrter. Offzre. oder Wünsche, deren Erfüllung ausländischen Behörden obliegt, ausschliesslich durch die Kais. Vertreter (A. K. O. 12/2. 03 * 29, Kr. M. 14/1. 09 u. 14/1. 09), durch an diese gerichtetes Einführungsschreiben der vorgesetzten mil. Dienststelle u. besonderen Ausweis (Kr. M. 30/5. 03). — Urlaub nach **Indien** s. Kr. M. 17/5. 06.; nach **Berlin** v. *VI.* E. 4. 159. — **Grenzverkehr** mit Russland s. Kr. M. 24/7. 96. — Belehrungen über das Unzulässige von **Grenzüberschreitungen** (auch von **Luxemburg** [Kr. M. 30/5. 11]), in jedem Fall bei Urlaub in Grenzgebiete s. Kr. M. 25/4. 01, bei **Luftschifffahrten** (ist Urlaub vom Regts. &s.-Komdr. in **jedem** Fall nachzusuchen) s. Kr. M. 9/3. 99, 14/7. 06, 9/9. 06, 11/10. 06, 4/3. 07, 20/12. 08, 11/6. u. 13/7. 09. — Uniformtragen v. *VI.* J. 1. I. A. 2. Z. 31 u. 32.

§ 10. 1) Der **Dienstweg** für Urlaubsgesuche (auch der Mannschaften) ergiebt sich aus §§ 1, 2 u. 3. — San.-Offzre. v. § 7.

2) Offzre. u. Mannschaften der Jäger u. Schützen u. Masch.-Gew.-Abt., die nicht zum Insp.-Stab gehören, werden in erster Stelle vom Bat.-Komdr., Komp.-Chef u. Abt.-Führer, in höherer Stelle vom Insp. (bei Masch.-Gew.-Abt., die Inf.-Bat. angegliedert sind, vorher vom Regts.-Komdr.) beurlaubt, in oberster Stelle von den Komdrenden. Generalen, denen die Gesuche seitens des Insp. vorzulegen sind. Gehen Urlaubsgesuche über die Zuständigkeit der Komdrenden. Generale hinaus, so werden sie von letzteren Allerh. Orts vorgelegt. — Für die Garde-Bat. treten an Stelle des Insp. die Brig.- u. Divis.-Komdre.; jedoch muss der Beurlaubung oder Befürwortung eines Urlaubs durch die Brig.-Komdre. die Zustimmungs-Erklärung des Insp. vorangehen.

3) Die Kommandantur von Potsdam untersteht dem Gardekorps. Der Kommandant erbittet Urlaub für sich bei der 1. Garde-Division. — Die nach § 6.₁ ihm zustehende Befugnis, sich selbst bis zu 3 Tagen zu beurlauben, wird hierdurch nicht berührt.

4) Divisions-Komdre. erbitten einen Urlaub von mehr als $1^1/_2$ Monat unmittelbar an Allerh. Stelle. — Ebenso alle Generale der Inf. &s. u. patentierte Generallts., die nicht jeden Urlaub bei Sr. Majestät (§ $5._1$) oder bei anderen Bundesfürsten (§ $5._2$) nachzusuchen haben.

5) Für die Beurlaubung der Art.- u. Ingen.- u Verkehrs-Offzre. der Plätze ist zu beachten: a) Die Gouverneure &s. müssen um ihre Zustimmung ersucht werden. — Zu einer längeren als 14tägigen Beurlaubung der Art.-Offzre. d. Plätze, die Depotvorstände sind, ist ausserdem die Zustimmung des Feldzeugmeisters erforderlich.

b) Ist der vorgesetzte Art.-Depot-Dir. oder Fest.-Insp. nicht am Ort, so dürfen die Gouverneure &s. bis zu 3 Tagen beurlauben; die Beurlaubten melden den Antritt ihrem Dir. bezw. Insp.

c) Bei dringender Veranlassung können Gouverneure &s. den Antritt eines Urlaubs untersagen, den infolge ihrer früheren Zustimmung die Waffenbehörde genehmigt hatte.

6) Bei Beurlaubung d. Art.-Depot-Direktoren ist, wenn nicht § $6._1$ Platz greift, die Zustimmung des Feldzeugmeisters erforderlich.

7) Den Gouverneuren &s. steht die Beurlaubung ihrer Chefs d. Generalstabs, Generalstabsoffzre. u. Adjutanten, der Kommandanten u. der Platzmajors zu.

8) Wo ausser dem Gouverneur ein Kommandant sich befindet, hat nur ersterer Urlaubsbefugnis. Teilweise Uebertragung

auf den Kommandanten ist gestattet. — Berlin v. § 3.₂ u. § 5.₁.

9) Zu längerer als 14tägiger Beurlaubung des Chefs d. Generalstabs einer Armee-Insp., eines Armeekorps, eines Gouvernements &s. ist die Zustimmung des Chefs d. Generalstabs d. A. erforderlich. — Diesem ist auch jede Beurlaubung über 14 Tage hinaus zu melden: a) von den Chefs des Generalstabs bei den Armeekorps u. Gouv. (A. K. O. 13/10. 10 * 285) inbetreff der Generalstabsoffzre. der Gen.-Komdos., Div., Gouv. oder Komdturen.; b) vom Chef der Landesaufnahme inbetreff der unterstellten Offzre., sowie wenn er selbst Urlaub Allerh. Orts nachsucht; — c) vom Dir. der Kr.-Akad. inbetreff der etatsm. Offzre. der Akad., sowie wenn er selbst Urlaub Allerh. Orts nachsucht. — Beurlaubungen der Besucher der Akad. sind nur zu melden, wenn dies dienstlich angemessen erachtet wird.

10) Offzre. u. Mannsch. d. Pion.-Versuchskomp. werden vom Komdr. d. Garde-Pion.-B. u. Komp.-Führer, in höherer Stelle vom Insp. d. 1. Pion.-Insp. beurlaubt, bei Offzren. ist Zustimmung d. Chefs d. Abt. I d. Ing.-Komitees erforderlich.

11) **Kommandierte** suchen Urlaub, der die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei den Vorgesetzten nach, denen sie durch das Kommando unterstellt sind. (Die zu Intendanturen, Prov.-Aemtern &s. kommandierten Offzre. u. Leute suchen Urlaub bei ihrem Truppenteil nach, haben aber zuvor das Einverständnis der Chefs oder Vorstände der Verwalt.-Behörden einzuholen.) — Haben diese Vorgesetzten keine oder nicht ausreichende U.-Befugnis, so werden von ihnen die Mannschafts-Gesuche dem Befehlshaber der abkommandierenden Truppe (v. auch § 8.₂), Gesuche der Offiziere auf dem Dienstweg der mit U.-Befugnis versehenen vorgesetzten Dienststelle vorgelegt. (In dringenden Fällen kann der U.-Antritt durch den Kommandanten &s. genehmigt werden.) — Letztere Stelle ist auch dann zuständig, wenn die komdrten. Offzre. andern Waffen angehören. — Der leitende Stabsoffzr d. Krankenträger-Uebung wird vom Komdrnden. General, der aufsichtsführende San.-Offzr. vom Korpsarzt beurlaubt, (Kr.-Träg.-V. D. 7. 09), im Manöver beurlaubt in der San.-Komp. an Stelle des leitenden Stabsoffzrs. der Führer des Verbands.

Wenn ein Urlaubsgesuch über die Kommandodauer hinausgeht, ist das Einverständnis der im neuen Dienstverhältnis vorgesetzten Befehlshaber erforderlich. Das Einverständnis ist nachträglich herbeizuführen, wenn während des Urlaubs ein Kommando unterbrochen, oder sonst eine Veränderung der Dienststellung verfügt wird. — Allerhöchst genehmigte Beurlaubungen bleiben jedoch unverändert in Kraft.

Jeder Urlaub ist den besoldenden Stellen mitzuteilen.

Auf die Beurlaubung kommandierter San.-Offzre. &s. u. Krankenwärter durch die im Kommandoverhältnis vorgesetzten San.-Offzre. findet obiges sinngemäss Anwendung. — Urlaub über Zapfenstreich an im Lazarett wohnende San.-Mannschaften u. kommandierte Uoffzre. erteilt der Chefarzt (Fr.-San.-O. § 58.₅).

Zu Zivilbehörden Kommandierte suchen nach Zustimmung dieser Behörden Urlaub bei den Mil.-Vorgesetzten nach.

Befindet sich der nächste, zur Beurlaubung befugte Vorgesetzte nicht am Ort, so dürfen Chefärzte u. Zivilbehörden in dringenden Fällen den U.-Antritt gestatten. — Die Genehmigung des

Mil.-Vorgesetzten muss nachträglich herbeigeführt werden, wenn der Urlaub 3 Tage überschreitet.

A. K. O. 2/11. 05 * 340. 1) Offzre. &s., die *krank gemeldet* sind, u. die ihren Standort zur Heilung verlassen wollen, haben stets Urlaub zur *Wiederherstellung der Gesundheit* nachzusuchen. — 2) Ebenso wenn ausserh. des Standorts erkrankte Offzre. &s. sich vom Erkrankungsort zur Heilung nach einem dritten Ort oder einer ausserh. des Standorts befindlichen Heilanstalt (ausgen. Mil.-Lazarett) begeben wollen. — 3) Für Geisteskranke oder sonst zum Schriftverkehr unfähige Offzre. ist der Urlaub vom nächsten Vorgesetzten (falls nicht selbst zur Erteilung befugt) nachzusuchen; dieser hat sich fortlaufend über den Aufenthaltsort zu unterrichten. — 4) Offzre. &s., die während eines Urlaubs zur *Wiederherstellung der Gesundheit* den Aufenthaltsort wechseln, melden dem nächsten Vorgesetzten, der weitermeldet, falls der Urlaub von höherer Stelle erteilt war. Zur Verlegung in das Ausland (ausschl. Oesterreich-Ungarns u. der Schweiz) bedarf es der Genehmigung der zuständigen Vorgesetzten. — 5) Als *krank* sind Offzre. &s. nur so lange zu führen, als sie sich in einem Standort ihres Truppenteils, am ausserh. belegenen Erkrankungsort oder in einem ausw. Mil.-Lazarett befinden. Ebenso solche, die im Komdo.-Ort, Marschquartier oder Unterkunftsort erkranken u. von dort aus mit (zutreffenden Falls nachträglich einzuholender) Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten sich zur Heilung nach einem ausserh. des Standorts gelegenen Ort begeben. — 6) Ist ein Offzr., ohne beurlaubt zu sein, **über 6 Monat hinaus durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes behindert,** so ist Mir auf dem Dienstwege (die ärztl. Zeugnisse haben sich über den Zeitpunkt der zu erwartenden vollen Wiederherstellung auszusprechen) **zu berichten.** Ebenso ist zu berichten, wenn ein Offzr. nach Ablauf eines ihm zur *Wiederherstellung seiner Gesundheit* gewährten längeren als 6 monatigen Urlaubs noch nicht wieder dienstfähig ist.

E. Anderweite Bestimmungen.

1. Offiziere. Bei jeder Kompagnie &s. soll ausser dem Chef oder seinem Vertreter noch ein Oblt. oder Lt. zum Dienst vorhanden, u. nur bei Truppenteilen, die eine besonders geringe Zahl von Lts. haben, für kürzere Zeit eine Abweichung erlaubt sein (Kr. M. 14/11. 72, H. II. 1. 286).

Gesuche um Beurlaubung *ohne Gehalt* (A. K. O. 2/9. 02 * 274) sind nur zulässig, wenn die Dienstführung eine längere Abwesenheit in jeder Hinsicht erlaubt. Solcher Urlaub wird längstens auf 1 Jahr (v. auch *XI.* A. I. A. §§ 5.$_1$ u. 6.$_3$) bewilligt. — Einreihung vor Ablauf des Urlaubs (bei geänderten Verhältnissen) ist nicht ausgeschlossen. Eine Zusicherung, nach Ablauf des Urlaubs in den Truppenteil wieder eingereiht oder bei einer etwaigen Beförderung mitbefördert zu werden, kann nicht erteilt werden. — Die Komdre. haben in den Gesuchslisten anzugeben, dass dies den Betreffenden eröffnet ist (A. K. O. 8/7. 58, H. II. 4. 164). — Die Vorgesetzten haben sich nach eingehender Prüfung zu jedem Gesuch besonders zu äussern. — War die Beurlaubung lediglich aus persönlichen Gründen erfolgt, so wird eine Zurückdatierung des Patents (um die Urlaubszeit) vorbehalten (Mil.-Kab. 3/9. 94). — Oblts. u. Lts., die ohne Gehalt beurlaubt

waren, haben bei Ablauf des Urlaubs ihren Dienst anzutreten oder ihr Ausscheiden zu beantragen. Bis entschieden ist, sind sie als *weiter beurlaubt* zu behandeln. Andere Offzre. beantragen Wiederverwendung oder Ausscheiden u. gelten bis zur Entscheidung als weiter beurlaubt. — Auch vor Ablauf des Urlaubs können Oblts. u. Lts. den Dienst wieder antreten, worüber von den Gen.-Komdos. &s. in jedem einzelnen Fall Allerh. Orts Meldung zu erstatten ist, u. Offzre. anderer Dienstgrade ihre Wiederverwendung beantragen. Das Ausscheiden kann vor Ablauf des Urlaubs nachgesucht werden (A. K. O. 2/9. 02 * 274).

Gebührenpflichtigkeit von Telegrammen v. 1. Teil C. 2. b; Reisebeihilfen *XIII.* A. 2. § 57.$_1$.

Bei Urlaub zugelassener **fremdländischer** Offzre. über 30 Tage ist die Vermittelung des Kr. M. in Anspruch zu nehmen (Kr. M. 19/7. 11).

2. Mannschaften. Muster zum Urlaubsschein s. Kr. M. 16/3. 08 * 68 u. 29/10. 11 * 297. — *Mil.-Anwärter* v. *III.* D. 2. c. — Einj.-Fr. ist zur mündl. Diplomprüfung an techn. Hochschulen, soweit der Dienst gestattet, Urlaub zu gewähren (Kr. M. 30/3. 06).

Reisebeihilfen an Portepeeuoffzre. v. *XIII.* A. 2. § 57.$_2$; Unteroffizierschüler ebenda Z. 3.

Den zur Erntearbeit (Mitteilung der Zeiteinteilung der Truppenübungen an Zivilbehörden s. Kr. M. 29/11. 08) Beurlaubten dürfen **keinerlei Abzüge vom Arbeitsverdienst** gemacht werden (Kr. M. 10/1. 95). — Gestellung von Aushilfsarbeitern zu Privatzwecken s. Kr. M. 14/3. 05. Hierbei u. zu Jagden (nicht bei weniger als — 5° C) ist Sicherstellung Beschädigter vorher zu schaffen (Kr. M. 4/8. 08, 8/11. 09 u. 25/1. 11).

Kranke Soldaten v. *XI.* A. I. E. § 56.$_{2\,u.\,4}$.

3. Mil.-Beamte (Vg. 2/11. 74 * 1875. 127). Es dürfen erteilen:

I. der Minister Urlaub ohne Zeitbeschränkung.

II. 1) die Komdrenden. Generale, 2) der Chef d. Generalstabs d. A. u. der Gen.-Insp. der Verkehrstruppen (A. K. O. 7/4. 11 * 87. Anl. 1), 3) die Gen.-Insp., 4) der Komdr. d. Kadetten-Korps, 5) (Mil.-Justizbeamten s. unten) u. 6) der Feldzeugmeister (Dv. II. 5) Urlaub bis zu 3 Monaten; 7) der Dir. d. Kriegsakad. u. der mil.-techn. Akad., der Vorsitzende d. Ob.-Mil.-Prüf.-Komm., die Insp. d. Inf.-Schulen, d. Kriegsschulen, d. techn. Institute (Dv. II. 5) u. d. mil. Strafanstalten, der Chef d. Mil.-Reitinstituts, die Art.-Depot-Dir. (Kr. M. 7/8. 81 * 206), die Präsides d. Art.-Prüf.-Komm. u. d. Ingen.-Komités, die Ingen.-Insp. (Kr. M. 22/4. 92 * 111), der Generalstabsarzt, die Feldpröpste, die Korps-Intendanten u. Korpsärzte Urlaub bis zu 1½ Monaten an lebenslänglich, Urlaub bis zu 3 Monaten an auf Probe, Kündigung &s. angestellte Beamte;

III. die Regts.-Komdre., die Komdre. selbständiger Bat., d. Schiessschulen, Kadettenhäuser, Uoffzr.-Schulen u. -Vorschulen (A. K. O. 31/3. 88 * 77), d. Mil.-Knaben-Erz.-Anstalt zu Annaburg, die Fest.-Insp., der Insp. d. Mil.-Vet.-Insp. u. d. Tel.-truppen, die Komdre. d. Kriegsschulen, d. Oberfw.-Schule u. Offzr.-Reitschule, die Dir. d. Gew.- u. Mun.-Fabr. u. d. Abt.-Chef d. Feldzeugmeisterei (Dv. II. 5), d. Mil.-Turnanstalt, die Kommandanten d. Invalidenhäuser, die Art.- u. Ingen.-Offzre. vom Platz, die Vorstände d. Festungsgefängnisse, die Festungs-Bau-Dir., die Vorstände d. Bekl.-Aemter (Da. § 10.$_3$), der Subdir. d. Kaiser Wilhelms-Akad., die Chefärzte, die Vorstände d. Div.-Intendanturen &s. Urlaub bis zu 14 Tagen;

5) **ferner** die Komdrenden. Generale an die Korps-Intendanten u. Mil.-Ober-Pfarrer, die Div.-Komdre. an die Div.-Intendantur-Vorstände, Pfarrer u. Küster, die Gouverneure u. Kommandanten an die Garn.-Pfarrer u. Küster (Ev. Mil.-Kirch.-O. § 58 u. D. 9. 06), Urlaub bis zu 14 Tagen.

U. zur Wiederherstellung der Gesundheit s. Kr. M. 23/2. 04 * 45. — Jährl. Erholungsurlaub s. Kr. M. 29/9. 08.

Beamte, die im doppelten Unterordnungs-Verhältnis stehen (s. A. K. O. 20/6. 80. II * 169), können seitens der Verwaltungsvorgesetzten nur mit Einverständnis des Mil.-Befehlshabers beurlaubt werden (Kr. M. 15/6. 75 * 128). — Befindet sich der Beamte nicht mit der Urlaub erteilenden Stelle an einem Ort, darf der Befehlshaber oder Vorstand der Truppe oder Behörde, bei der der Beamte Dienst leistet, Urlaub bis zu 3 Tagen in dringlichen Fällen erteilen, unter Mitteilung an die zuständige Stelle (Kr. M. 1/8. 05 * 271).

Beurlaubung von Mil.-Justizbeamten über 8 Tage (desgl. Krankheit von dieser Dauer u. Bestrafungen [Komdrnde. Generale haben Dis.-str.-befugnis auch über die Mil.-Justizbeamten der Div., Gouv. &s. — Kr. M. 29/7. 01]) ist vom Gerichtsherrn auf dem Dienstweg dem Vers.- u. Justizdepartement mitzuteilen (Kr. M. 9/10. 01). — Diesen Beamten erteilt Urlaub ohne Zeitbeschränkung der Minister, bis zu 3 Monaten das Vers.- u. Justizdep., bis zu $1^1/_2$ Monaten der Gerichtsherr (Dienst- u. Gesch.-O. für die Mil.-Ger.-stellen I. 4).

4. Im Beurlaubtenstand. Offiziere &s. haben Reisen von 14 oder mehr Tagen dem Bez.-Komdo. zu melden (W. O. § 114.$_{10}$). — Offzre. &s., die nach aussereuropäischen Ländern (als solche gelten auch Schutzgebiete — Kr. M. 10/4. 11) gehen wollen, können im Frieden (unter der Bedingung der Rückkehr im Mobilmachungfall) durch den Inf.-Brig.-Komdr. auf 2 Jahre beurlaubt werden. — Weist ein Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigung nach, dass er sich eine feste Stellung ausserh. Europas (ausschl. Küstenländer des Mittelländ. u. Schwarzen Meers) erworben hat, so ist seine Verabschiedung nachzusuchen (W. O. § 111.$_3$ u. $_4$). — s. auch Kr. M. 24/2. 10 u. 4/3. 12.

B. Krankheit.

1. Offiziere u. San.-Offiziere.

(Fried.-San.-O.) § 4. 2) Die San.-Offzre. sind zur unentgeltlichen **Behandlung** der Offiziere u. Mil.-Beamten (jedoch [ausser bei den Invaliden] nicht deren Familien) verbunden. — Ist ein Mil.-Arzt nicht am Ort, so haben die Offzre. &s. keinen Anspruch auf kostenfreie Behandlung (N. II. u. s. Kr. M. 15/8. 05).

Die Vorgesetzten dürfen erkrankte Offzre. &s., die durch einen Arzt ihrer Wahl behandelt werden, durch den Regts.- oder Bataillons-Arzt besuchen lassen. — Kranke Offzre., denen der Arzt das **Ausgehen** anempfiehlt, bedürfen hierzu der Erlaubnis der Vorgesetzten. v. *VI.* J. 1. I. A. 2. Z. 32. — **Ziviltragen** ebenda.

3) Offzren. &s. können auf Märschen u. bei Uebungen (s. auch Kr. M. 7/11. 05), mangels einer Apotheke, **Arzneien u. Verbandmittel** unentgeltlich geliefert werden. Offzren. &s. der Invaliden u. (ausser in Mecklenburg) deren Familien auch im

Standort. — Aus Barackenlazaretten dürfen in dringenden Fällen auch an zu unentgeltl. Empfang Nichtberechtigte Verband- u. Arzneimittel zu den Selbstkosten gegeben werden (Kr M. 17/5. 12).

§ 64. 1) Muss in Berlin ein nichtregimentierter oder komdrter. Offzr. &s. (Bursche) im **Lazarett** aufgenommen werden, so ist er, falls er nördlich der Spree wohnt, dem Laz. I (Scharnhorststrasse), andernfalls dem Laz. II (Tempelhof) zuzuweisen.

3) Wo es Offzr.-Krankenstuben gibt, oder wo Raum vorhanden ist, u. die Offzre. sich mit einer Leutestube begnügen, können Oblts. u. Lts. u. Ober- u. Assistenzärzte (u. Vet. s. Mil.-Vet.-O. 103) im Lazarett aufgenommen werden. — Benutzung der Heilvorrichtungen des Lazaretts kann diesen vom San.-Amt auch ohne Aufnahme ins Lazarett genehmigt werden (D. 11. 10). — Aufnahme höherer Offzre. u. Beamten genehmigt der Chefarzt (Kr. M. 17/8. 11).

Die Annahme besonderer Wärter erfolgt nur, wenn der Zustand es erfordert, oder der Offzr. die Kosten trägt. Verwendung der Burschen zur Wartung ist nicht statthaft.

5) Offzre. &s. haben die *Durchschnittskosten* (einschl. Arzneien u. Verbandmittel, aber ausschl. künstlicher Glieder &s.) mit $2,_{1}$ ℳ täglich zu **bezahlen**. — Sie dürfen sich mit Zustimmung des behandelnden Arzts Speisen beschaffen; die *Durchschnittskosten* werden aber nicht ermässigt (Erläut. 9 zu Beil. 14).

§ 122. 4) **Besucher** dürfen nicht bewirtet werden

Schonungs-Komdos. v. *V.* C. 2. f; Aufenthaltswechsel *VI.* A. *D.* § $10._{9}$; Brunnen &s.-kuren *VI.* B. 4.; Reisebeihilfen *XIII.* A. 2. § $57._{1}$; Vorspann *XIII.* D. 1. e.

2. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.

§ 12. 2) Leichtkranke, deren Wiederherstellung in wenigen Tagen erwartet werden kann, werden im **Revier** behandelt. — Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete oder Verdächtige (mit Ausnahme der Krätzkranken) sind ausgeschlossen. — 5) Den *Revierkranken* werden die noch nicht Genesenen u. die zur Entlassung &s. Vorgeschlagenen (wenn sie der Laz.-Behandlung nicht mehr bedürfen), sowie die nach Badekuren oder von Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit Zurückgekehrten zugeteilt, wenn sie noch nicht völlig wiederhergestellt sind.

§ 14. 1) Der **Revierdienst** (§ $13._{2}$) wird durch den Truppenbefehlshaber nach Anhörung des rangältesten Arzts angeordnet u. in der Regel nicht auf den *Revierkrankenstuben*, sondern im *Untersuchungszimmer* (Kr. M. 1/1. 06), ist dieses nicht vorhanden, in Speisesälen u. dgl. abgehalten. — 2) Der Revierdienst findet vor Beginn des andern Dienstes, jedoch bei Tageslicht statt — wenn er im Lazarett abgehalten wird, im Sommer nicht vor 6^{0} Vorm., im Winter nicht vor 8^{0} Vorm. — 3) Das Zimmer muss hell u. im Winter geheizt sein. — 5) Wachtstuben sind hierzu nicht zu benutzen.

§ 15. 1) Die *Revierkranken* werden kompagnieweise durch einen Uoffzr. oder Gefreiten vorgeführt oder, wenn nötig, im Quartier untersucht. — 2) Einj.-Freiwillige dürfen sich mit Genehmigung des Komdrs. auch durch Zivilärzte auf ihre Kosten behandeln lassen. Der Komdr. lässt sich aber über den Krankheitsverlauf durch einen San.-Offzr. berichten u. kann die Lazarettbehandlung (ebenso wie für Unterärzte — Vg. üb. d. Org. d. San.-Korps) wiederanordnen

§ 16. 11) Auf jeder **Revierkrankenstube** ist ein San.-Uoffzr. &s. *als Stubenältester* zu kasernieren. Er ist für die Ausführung der ärztlichen Anordnungen verantwortlich. — Für Fälle der Abwesenheit des San.-Uoffzrs. &s. ist die Beaufsichtigung der Kranken dem rangältesten Kranken zu übertragen. — 16) Zur Reinhaltung der Stuben u. Gerätschaften dürfen nach Bestimmung des Revier-Arzts auf den Stuben untergebrachte Leichtkranke herangezogen werden. — Kasernierte bringen ihr Bettzeug u. die Handtücher mit; den Kranken sind nur die zum Anzug erforderlichen Bekleidungsstücke mitzugeben (Beil. 3).

§ 17. 5) Dienstbrauchbaren Leuten mit Brechungsfehlern der Augen dürfen **Brillen** (einschl. *Schiessbrillen)* mit Futteralen verabfolgt u. bei der Entlassung mitgegeben werden. Die Anträge unterliegen der Entscheidung des Regts.- oder selbständigen Bats.-Arzts, — ist keiner etatsmässig, des San.-Amts.

§ 21. 1) Leute, die **ausserh. des Standorts** (auch auf Urlaub) erkranken, werden in der Regel in das nächste Lazarett aufgenommen, wenn sie überführbar sind. — 4) Bis dahin ist die Gemeindebehörde zur Fürsorge verpflichtet. — 7) Ueberführbaren Beurlaubten kann vom Truppenteil gestattet werden, sich durch Verwandte &s. auf deren Kosten pflegen u. durch einen Zivilarzt behandeln zu lassen. — Ehemalige Schutztruppenangehörige s. Kol.-Amt 1/2. 08 * 64.

§ 31. 1 u. 2) Die **Familienangehörigen** der Kapitulanten (einschl. solche der *Mil.-Anwärter* [wenn das Einkommen im Zivildienst das nach *XI.* A. I. E. § 58.$_2$ übersteigt] u. diese selbst [Kr. M. 18/5. 12] [wenn es das Einkommen nach *XI.* A. I. E. 58 erreicht oder übersteigt] erhalten [Kr. M. 4/1. 08 u. 4/5. 09]), der Gehaltsempfänger des Uoffzr.-standes u. unteren Mil.-beamten erhalten mil.-ärztl. Behandlung, wenn sie im Haushalt ihrer Ernährer leben (auch bei deren zufälliger oder vorübergehender Abwesenheit aus diesem — N. III). — Ebenso Gendarmen, wenn Mil.-ärzte am Ort, oder Zivilärzte beim Fehlen solcher den mil.-ärztl. Dienst verrichten (Kr. M. 29/12. 08). — Die oberen Aerzte haben sich in schweren Krankheitsfällen an der Behandlung zu beteiligen. — 3) Wo Mil.-Aerzte fehlen, erfolgt die Behandlung durch Zivilärzte. — 4) Arzneien u. Stärkungsmittel werden aus kontraktlich verpflichteten Zivilapotheken verschrieben. — Entfernt wohnende Zeugfeldwebel &s. s. Kr. M. 19/11. 92 * 225. — Plombieren &s. von Zähnen s. N. III u. Kr. M. 24/2. 12. — 5) Einfache Verbandmittel werden gleichfalls verordnet. Die Verordnung von besonderen Verbandmitteln, Korrektionsbrillen, Maschinen, künstlichen Gliedern, Gebissen, Augen &s. unterliegt der Genehmigung des San.-Amts. — 8) Lassen sich Mitglieder der Familien der Z. 1 Genannten durch Zivilärzte behandeln, obgleich Mil.-Aerzte am Ort sind, so werden auch die Arzneien nicht geliefert. Bei plötzlichen Erkrankungen u. geburtshilflichen Operationen kann das San.-Amt jedoch nachträglich die Bezahlung der Kosten genehmigen. Von derartigen Heranziehungen eines Zivilarzts ist dem zuständigen Mil.-Arzt sogleich Meldung zu machen. — Ausnahmsweise Behandlung durch Zivil-(Spezial-) Aerzte oder in Frauenkliniken s. Kr. M. 7/7. 94, 2/9. 96, 26/10. 96 u. 30/5. 00. H. IV. 3. 43—45. — Pflege durch Diakonissen &s.

s. Kr. M. 1/6. 06 * 140 (auch bei Entbindungen, aber nicht die Kosten der Hebammen — Kr. M. 17/10. 07) u. 1/6. 07 * 221. — Aufnahme in Krankenanstalten (in Lazarette s. Kr. M. 18/9. 10) bei Frauenkrankheiten, lebensgefährlichen Erkrankungen u. besonders schwierigen Operationen s. Kr. M. 9/6. 09 u. 20/5. 11. — Unentgeltliche Ueberführung s. Kr. M. 21/3. 10 * 68. — 11) Angehörige Kasernierter, die von ansteckenden Krankheiten (Tuberkulose s. Kr. M. 16/6. 05 u. bezügl. Gendarmen 8/7. 09) oder Geisteskrankheit befallen werden, sind in einem Zivilkrankenhaus (unentgeltlich) unterzubringen, wenn dies für die Truppe erforderlich ist (in diesem Fall auch solche selbsteingemieteter Uoffzre. N. III). — Den örtlichen San.-Dienststellen ist überlassen die Art der Unterbringung anzuordnen (Kr. M. 12/6. 97). — Der Familienvater hat jede ansteckende Krankheit zu melden.

§ 64. 1) **Einj.-Freiwillige**, die in die Verpflegung aufgenommen sind, sowie ausserh. des gewählten Standorts verwendete Einj.-Freiwillige, Unterärzte u. Unterveterinäre haben Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme im Lazarett. — Andere, sowie die in Berlin während der Fähnrichsprüfung erkrankten, noch nicht eingetretenen Fahnenjunker müssen die *Selbstkosten* mit 1,4 ℳ täglich bezahlen, auch wenn sie gegen ihren Wunsch Aufnahme gefunden haben; jedoch kann die Med.-Abteilung die Zahlung erlassen, wenn die Krankheit durch den Dienst verursacht ist, oder sonst Billigkeitsgründe vorliegen.

§ 73. 1) Kranke **Fahnenjunker** u. **Unterärzte** werden möglichst **gesondert gelagert.**

§ 84. 1) **Wein** für verheiratete Uoffzre., die ausnahmsweise in ihrer Wohnung verbleiben dürfen, s. Beil. 14. Z. 14.

§ 120. 1) Die Verabreichung von **künstlichen Gliedern** (s. auch Kr. M. 24/4. 02 * 139 u. für Inaktive 28/7. 06) &s., **Zahnärztliche** Behandlung s. N. III, **Zahnpflege** s. Kr. M. 17/3. 03, 11/11. 05 u. 28/4. 09. **Augen** (s. Kr. M. 8/8. 02 * 260), **Perrücken**, blauen **Schutzbrillen** &s. u. Krankenstühlen (Kr. M. 5/5. 02) an zu entlassende Leute kann vom San.-Amt genehmigt werden. **Bruchbänder** s. § 81.$_7$ u. Kr. M. 3/6. 09. — 3) Anträge auf Ausbesserungen gehen an den Bez.-Feldwebel, auch bezüglich Lazarettbehandlung u. Badekuren (ehemalige Angehörige der Ostas.Bes.-Br. s. Kr. M. 9/6. 04 * 200).

§ 122. 1) Offzre. (u. Mil.-Geistliche — § 123.$_1$), welche die Kranken zu **besuchen** wünschen, haben jedesmal dem Chefarzt oder dem wachthabenden Arzt vorher Mitteilung zu machen. — 3) Das Mitbringen von Speisen u. Getränken unterliegt der Genehmigung des Chefarzts.

§ 124. 2) Die Beschaffung von **Unterhaltungsbüchern** erfolgt im Einvernehmen mit dem Mil.-Geistlichen.

§ 129. 1) **Beurlaubung** v. *XI.* A. I. E. § 56.$_{3\,u.\,4}$.

§ 132. 1) Sobald ein **geisteskranker** (s. § 131 u. Kr. M. 20/1. 02) Soldat als *dienstunbrauchbar* oder *Rentenempfänger* anerkannt wird, macht der Truppenteil der Korps-Intendantur Mitteilung. — Abt. für Geisteskranke im Garn.-Laz. **Strassburg i/E.** für VIII., XIV., XV., XVI. u. XVIII. A. K. s. Kr. M. 12/1. 09.

Absonderung wegen Verdachts **gemeingefährlicher Krankheiten** s. Kr. M. 15/10. 93. — Vorsichtsmassregeln gegen **Cholera** u. Verfahren nach Ausbruch s. Kr. M. 25/8. u. 12/9. 84, sowie 8/8. 85. —

Die Mil.-Behörde muss in den **San.-Kommissionen** durch 1 Offzr. u. 1 San.-Offzr. (Kr. M. 2/11. 11) vertreten sein. Hierdurch wird den Anforderungen bezüglich rechtzeitiger **Benachrichtigung der Polizeibehörden** über Auftreten oder Wiederausbruch (Kr. M. 1/11. 86) gemeingefährlicher Krankheiten entsprochen (Kr. M. 5/9. 85). Wechselseitige Mitteilung der Mil.- u. Zivil- (Orts-polizei- — Kr. M. 30/1. 03) Behörden über das Auftreten von **übertragbaren Krankheiten** (Kr. M. 22/7. 02, 5/7. 04, 16/8., 17/9., 11/11. 05, 13/10. 06 u. 30/3. 11 * 142) u. Benachrichtigung der Polizei bei Entlassung u. Beurlaubung auch von Keimträgern u. Dauerausscheidern (Kr. M. 3/1. 11). — Desinfektionen s. Beil. 34.

Massregeln bezüglich **venerischer Krankheiten** s. Kr. M. 27/10. 05. Massnahmen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten s. § 27.

Anzeigepflicht bei der zuständigen Polizeibehörde innerh. 24 Stunden besteht bei jeder Erkrankung u. jedem Todesfall nach Reichsges. 30/6. 00 bei Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken u. nach preuss. Ges. 28/8. 05 bei Diphterie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz, Tollwut (auch Bissverletzung durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere), Fleisch-, Fisch- u. Wurstvergiftung u. Trichinose, auch jeder Todesfall an Lungen- oder Kehlkopftuberkulose ist anzuzeigen.

Die Gen.-Komdos. benachrichtigen die andern Gen.- (u. Marine-Stations-) Komdos. wöchentlich, sobald u. solange in einem Ort **gehäuft** Typhus, Genickstarre, Ruhr, Rückfallfieber, Diphterie, Scharlach u. Kornerkrankheit auftreten, dagegen beschleunigt jeden einzelnen Fall von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest u. Pocken unter Angabe der Wohnung des Erkrankten (Kr. M. 1/8. 11).

Wer eine für **erfroren, ertrunken, erstickt, erdrosselt** (auch bei Selbstmordversuch) **oder durch Hitzschlag scheintot erachtete Militärperson** zuerst zu **retten** sucht u. unterbringt, erhält neben Erstattung der baren Auslagen eine **Belohnung von 15** (bei Misslingen der Versuche — 7,5) **Mark**. — Waren Mehrere an den Versuchen beteiligt, wird die Belohnung geteilt. — **Aerzte** (auch Mil.-Aerzte, wenn sie nicht den Truppenteil auf Märschen begleiten) erhalten für erfolgreiche Wiederbelebungsversuche eine **Belohnung von 30, mitbeteiligte Laien (einschl. Sanit.-Uoffzre. &s.) 15 Mark** (Kr. M. 1/11. 11 * 298).

Den lazarettkranken Mannschaften (bringen kein Putzzeug mit — Kr. M. 1/11. 11) u. den in Kuranstalten &s. Befindlichen (Kr. M. 7/5. 12) dürfen Leibwäsche, Drillichsachen &s. unentgeltlich im Lazarett gewaschen werden (§ 191. N. I). — Kleinere Ausbesserungen an mitgebrachter Wäsche u. Bekleidung werden im Lazarett ausgeführt. Bei grösseren sind die Stücke der Kompagnie zuzustellen (Kr. M. 22/1. 96).

Angehörige der Armee, welche von **tollwutverdächtigen** Tieren gebissen worden sind, können dem Garnis.-Lazarett I Berlin, Scharnhorststrasse (möglichst sofort — Min. d. geistl. &s. Angel. 10/7. 99) zur kostenfreien Behandlung in der Wutschutz-Impfungs-Abt. zugeführt werden (Kr. M. 3/10. 98). Im Jahre nach der Entlassung aus der Anstalt sind sie alle 3 Monate mil.-ärztlich zu untersuchen, beim Ausscheiden innerh. des Jahres benach-

richtigt das San.-Amt auf Meldung des Truppenarztes die Polizeibehörde (Kr. M. 4/11. 99) u. das Bez.-Komdo. (Kr. M. 11/3. 05).

Genesungsheime s. Kur-V. 83—107 u. D. 5. 08; Idstein u. Osternothafen s. ebenda u. D. 2. 09.

3. Militärbeamte.

Obere Beamte v. Z. 1. — Erkrankte, die auf ärzt. Rat ausgehen wollen, erstatten Meldung (Kr. M. 9/5. 11). — Mil.-Justizbeamte v. *VI.* A. E. 3.

Insofern der Raum in den Lazaretten ohne Beschränkung der Leute es zulässt, können gegen Bezahlung von $1,_1$ ℳ täglich (§ $64._5$) Waffenmeister u. Sattler darin aufgenommen werden (Beil. 12. C. 11).

Frauen u. Kinder v. Z. 2. § $31._1$.

4. Brunnen- u. Badekuren.

(Kur-V. 10/5. 05.) Verzeichnis der **Badeorte** s. Anl. 1. 1) Aussergewöhnliche Heilverfahren werden nur verordnet, wenn die Behandlungsweisen in Revier u. Lazarett keinen genügenden Erfolg gehabt haben oder erwarten lassen, u. jene als **notwendig** erachtet werden. Solche Kuren im Standort s. Vorbem. 1 u. D. 6. 06. — 4) Ausnahmsweise Ueberweisung nach einem nicht zuständigen Kurort bedarf des Einverständnisses des zuständigen Gen.-Komdos. — Ehemalige Angehörige der **Schutztruppen** s. Reichs-Kol.-Amt 1/2. 08 * 64.

5) **Mil.-Kuranstalten** bestehen in Arco, Falkenstein (s. auch D. 11. 10), Wiesbaden, Landeck, Teplitz, Driburg u. Nauheim (s. auch D. 6. 10).

8) Anspruch auf freie Kur haben: a) Aktive Mannschaften vom Feldwebel abw., — c) mit der Waffe dienende Einj.-Freiwillige, die in Verpflegung der Truppe aufgenommen sind, u. Einj.-Freiw. Aerzte, -Apotheker u. -Veterinäre, die ausserh. des Standorts ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden. Solche Einj.-Freiwillige, deren Leiden mit Dienstbeschädigung zusammenhängt, können bei Bedürftigkeit (durch polizeiliche Bescheinigung nachzuweisen) zur freien Kur zugelassen werden. v. Z. 22.

9) Die **Wohltat** einer Kur kann in Grenzen (s. die B. selbst) der jedem Armeekorps überwiesenen Stellen auch unbemittelten Inaktiven gewährt werden, a) die als Invalide anerkannt sind u. b) solchen Mannsch., die nach A. K. O. 22/7. 84 u. in dringlichen Fällen auch solchen, die nach § 110 Ges. 71 unterstützt werden. In beiden Fällen muss die Krankheit, welche die Kur bedingt, mit dem Leiden zusammenhängen, das die Invalidität oder die Unterstützung begründet. — Ausnahmsweise Unterstützung durch das Gen. Komdo. s. die B. u. D. 12. 07.

11) Gegen **Bezahlung der Selbstkosten** (in der Regel [32—37] erfolgt jedoch die Beförderung nach dem Kurort kostenfrei) können auch zugelassen werden: a) Mil.-Gefangene, Arbeitssoldaten u. das Pers. der Strafanstalten, — b) Bäcker &s., — c) Invalide der Inv.-häuser, — d) Studierende der Mil.-Vet.-Akademie, — e) Studierende der Kais. Wilh.-Akademie, — f) Uoffzre. als Gehaltsempfänger, — g) Kadetten u. Uoffzr.-vorschüler, Lazarett- u. Garn.-Verw.-amts-Unterinsp., — h) Einj.-Freiw. (s. D. 4. 06), — i) Mil.-Anwärter nach § $58._2$ Fr.-Bes.-V., — k) Unter-

beamte, — l) Gendarmen, — m) *Invalide,* denen nach 9. a freie Kur nicht hat gewährt werden können bei Billigkeitsgründen. s. auch D. 6. 06. Diesen kann vom Gen.-Komdo. bei weniger als 1500 *M* Einkommen eine Beihilfe bis zur Höhe der Selbstkosten gewährt werden; — n) Arbeiter der Heeresverwaltung. — 12) Z. 9—11 gelten auch für invalide Uoffzre. mit Offzr.-Charakter.

16 u. 23) Die Gen.-Komdos. können die Mitgabe eines mil. Begleiters, Benutzen der 2. Wagenklasse u. Uebernachten gestatten. Vermerk im ärzt. Zeugnis, ebenso, dass Inaktive ihres Gesundheitszustandes wegen nicht Uniform tragen können oder Schnellzüge nötig sind (D. 4. 06).

22) Das Ministerium entscheidet über Anträge: *a)* für die im Verzeichnis nicht aufgeführten Bäder: *b)* für die Einj.-Freiwilligen nach 8.

29) **Verlängerungen** der Kuren werden vom Kurarzt durch das San.-Amt beim Gen.-Komdo. bis zur Gesamtdauer von 2 Monaten beantragt. Verlängerungen darüber hinaus müssen von der Med.-Abteilung genehmigt werden.

31 u. 32) Die **Entsendung** erfolgt auf dem kürzesten u. bequemsten Wege nach der Mil.-Eisenbahn-O. u. dem Mil.-Tarif.

40) Ständiges Warte- &s. pers. der Mil.-kuranstalten bezieht Gebührnisse des Standorts, ebenso das vorübergehend (s. Kr. M 15/5. 11) komdrte. (d. h. wenn vorauss. nicht länger als 6 Mon. — D. 8. 11), dieses noch Quartier u. Beköstigung der Mil.-Kurgäste. — Zulagen s. A. K. O. 28/3. 03*66 u. v. *XII.* A. II. § 17. 3.

50) Auch Inaktive, die kostenfreie Kur geniessen, tragen Uniform, Gendarmen dürfen Zivil tragen (D. 2. 09).

Wiesbaden s. Z. 119—122 (es sind nur Kranke dort zuzulassen, die der Kurmittel der Wilh.-Heilanstalt dringlich bedürfen, s. auch Kr. M. 13/5. 05), **Landeck** 123—124, **Teplitz** 125, **Driburg** 126, **Nauheim** 127 u. 145. r u. **Arco** 128—144 u. Kr. M. 5/12. 02 (die Gesuchssteller haben sich bei Einreichung des Gesuchs krank zu melden. Für dort befindliche kranke Offzre., die länger als 3 Monate krank oder mit Urlaub aus dem Standort abwesend sind, ist Allerh. Orts Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit zu erbitten, u. Umständen nachträglich [Z. 132]). Falkenstein Offzr.-heim Taunus (s. D. 1. 10 u. bez. Mitnahme von Burchen D. 8. 11) — s. A. V. B. 1910 Nr. 12.

Kurerleichterungen Z. 145 (D. 10. 07) in Aachen, St. Andreasberg, Badbronn-Kestenholz, Belzig, Bocklet, Brückenau, Darkau, Elgersburg, Ems, Franzensbad, Godesberg (D. 5. 09), Görbersdorf, Gräfenberg, Homburg v. d. H., Karlsbad, Kissingen, Kreuznach, Kudowa, Langenschwalbach, Marienbad, Muskau, Bad Nauheim, Nenndorf, Neuenahr, Norderney, Oeynhausen, Orb, Polzin, Rehburg, Reichenhall, Rothenburg o/T, Schierke a. H., Schlangenbad, Schmiedeberg, Sooden a/Werra, Steben, Teplitz, Wittekind, Wölfelsgrund, Zuckmantel s. Anl. 10 D. *Bestimmungen.*

Kuren für Angehörige der aktiven Mannschaften s. D. 4. 06.

Fahrpreisermässigungen s. Anl. 6 (D. 10. 07).

C. Gesuche.

1. Gesuche **dienstl. Inhalts** dürfen nur von Generalen (auch

z. D.) vom Generallt. oder Div.-Komdr. aufwärts unmittelbar an Se. Maj. eingereicht werden (Kr. M. 3/1. 72, H. II. 1. 333).

Gesuche in dienstlichen Angelegenheiten, die andere Offiziere, Aerzte u. Soldaten (einschl. des Beurlaubtenstands, der Offzre. *z. D.* u. der zur Dienstleistung einberufenen Offzre. *a. D.*) mit Umgehung des Dienstwegs an Se. Majestät richten, gehen unbeantwortet an den Komdrenden. General zurück, u. die Gesuchsteller sind sofort mit Arrest zu bestrafen (Kr. M. 27/3. 61, H. II. 1. 331). — Hieran sind von Zeit zu Zeit sämtliche Offzre. u. Leute zu erinnern. Von der Bestrafung ist nur mit Allerh. Genehmigung abzusehen (Kr. M. 13/3. 70, H. II. 1. 332).

Aktive Offzre. richten dienstliche Gesuche an den Regts.-Komdr. mit dem Vermerk der mündlichen Zustimmung ihres nächsten Vorgesetzten. — Wenn das Bataillon &s. vom Stab entfernt ist, so sind die Gesuche dem Bats.-Komdr. &s. oder Eskadron-Chef vorzulegen, damit diese ihr Einverständnis vermerken können (Kr. M. 24/11. 29, H. II. 1. 330). — Gesuche der Offzre. des Generalstabs u. der Adjutantur s. A. K. O. 21/2. 30 u. 22/5. 32 (H. II. 1. 331). Die zur Dienstleistung beim grossen Generalstab kommandierten, im Etat eines Truppenteils stehenden Offzre. richten nach Kr. M. 24/11. 29 (v. oben) ihre Gesuche an den **Regiments** &s.-Komdr. — Während einer Festungsstrafe haben Offzre. ihre Gesuche an den Gouverneur &s. zu richten (Mil.-Str.-Vollstr.-O. § 14). — Offzre. *von der Armee* ohne Dienststellung v. *VII.* B. 5.

Offzre. des Beurlaubtenstands richten ihre Gesuche stets an das Bez.-Komdo. (H. O. § 51.$_2$), Mannsch. an d. Bez.-Feldwebel.

Generalmajors u. im Rang eines Regts.-Komdrs. stehende Offzre. *z. D.* richten ihre Gesuche an das Gen.-Komdo., alle übrigen, sowie inaktive Offizre., die im Beurlaubtenstand wiederangestellt zu werden wünschen, an das Bez.-Komdo. (H. O. Anl. 8.$_4$ u. H. O. § 49.$_6$). — Charaktererhöhung v. *V.* B. 1.a.

Aerzte richten Gesuche an ihre ärztlichen Vorgesetzten (Vg. über d. Org. d. San.-Korps § 32). — Vet. s. Mil.-Vet.-O. 110.

2. Nur in reinen Privatangelegenheiten ist es gestattet, Gesuche an Se. Majestät einzureichen; jedoch müssen Mil.-Personen, die sich (auch vorübergehend) im Dienst befinden, ihrem nächsten Vorgesetzten unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstands Anzeige machen (Kr. M. 27/3. 61, H. II. 1. 331).

Gesuche um Erhebung in den Adelsstand &s. sind auf den Immediatweg zu verweisen (Kr. M. 7/7. 73, H. II. 1. 333).

Gesuche, Zueignungen &s. an fremde Monarchen u. Nachsuchung von Patenten v. *VI.* L. 5.

3. Mil.-Pfarrer u. Küster haben alle das Verhältnis als Beamte berührenden Gesuche (Pensionierung, Unterstützungen, Uebernahme von Nebenämtern &s.) auf dem militärischen Dienstweg einzureichen (Kr. M. 17/2. 88 * 38).

D. Beschwerde-Ordnung.

1. Offiziere &s. u. Beamte (V. 30/3. 95).

I. Offiziere, Sanitäts- u. Vet.-offiziere.

A. Für den Beschwerdeführer.

1) Offizieren &s., die Grund zu einer **Klage** über Vorgesetzte zu haben glauben, ist gestattet, Beschwerde zu führen.

2) Die Beschwerde kann zum Gegenstand haben: a) eine Disziplinarstrafe, b) Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer α) persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewusstsein, β) in seinen dienstlichen Gerechtsamen u. Befugnissen sich verletzt oder geschädigt fühlt.

3) **Als ein Vorgesetzter**, gegen den *Beschwerden* erhoben werden dürfen, ist **anzusehen**: a) Wer infolge gesetzlicher Vorschriften, dienstlicher Anordnungen, allgemeiner militärischer Grundsätze, sowie durch Rang oder Patent die Befugnis hat, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu erteilen oder Anordnungen zu treffen:

b) jeder Offizier &s., der sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Für das *Vorgesetztenverhältnis* ist lediglich der Zeitpunkt des Anlasses zur Beschwerde, nicht der Zeitpunkt der Beschwerdeführung massgebend.

4) Eine Beschwerde darf **niemals** während oder unmittelbar nach Beendigung des **Dienstes**, sondern erst am folgenden Tag dem Vermittler zugeführt oder (falls Vermittelung nicht eintritt) dem Entscheidenden vorgetragen u., wenn sie sich gegen eine Disziplinarstrafe richtet, erst nach deren Verbüssung eingebracht werden. — Ausnahme ist zulässig, wenn sonst die Entscheidung wesentlich erschwert oder bedenklich verzögert werden würde.

5) Jede Beschwerde muss innerh. einer **Frist von 3 Tagen**, die durch Wahl u. Benachrichtigung des Vermittlers gewahrt wird, eingeleitet werden: a) In diese Frist wird der Tag, an dem der Anlass zur Beschwerde gegeben oder zur Kenntnis des Beschwerdeführers gelangt ist, sowie die Zeit der Strafverbüssung nicht eingerechnet.

b) Hat eine Vermittelung nicht einzutreten u. wird die Beschwerde schriftlich geführt, so genügt es, dass die Beschwerde &s. nachweislich innerh. der Frist zur Post gebracht wird.

6) **Gemeinschaftliche** Beschwerden sind **unstatthaft**. Es bleibt jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen.

7) Wer leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, oder eine Beschwerde unter Abweichung vom vorgeschriebenen Dienstweg oder unter Nichteinhaltung der festgesetzten Frist einlegt, wird **bestraft** (v. B. 4).

8) Offzre. &s. haben (ausgen. a) bei Beschwerden über Strafen; b) bei *weiteren Beschwerden* — v. Z. 14) zunächst innerh. der Z. 5 bestimmten Frist die dienstliche Vermittelung in Anspruch zu nehmen, damit der zu verklagende Vorgesetzte Gelegenheit erhalte, unbewusst oder in der Uebereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen oder auszugleichen.

9) a) **Der Vermittelung** hat sich zu unterziehen: α) bei Beschwerden der Offiziere u. bei Beschwerden gegen Offzre. ein Offzr.; β) bei Beschwerden der Sanitätsoffiziere über ärztliche Vorgesetzte ein San.-Offzr. oder in Ermangelung eines solchen ein Offzr. — In der Regel ist als Vermittler ein älterer u. erfahrener, im Rang unter dem Verklagten, jedoch tunlichst mindestens im Rang des Beschwerdeführers stehender Offzr. &s. zu wahlen, der, wenn möglich, zu demselben Truppenverband &s. wie der Beschwerdeführer oder der Verklagte gehört.

b) Bei Beschwerden der z. Z. weder im Truppenverband noch

im Verband eines andern Offizierkorps stehenden Offzre. &s., z. B. der Generalstabs-Offzre., Artillerie- u. Ingen.-Offzre. der Plätze, der *höheren* Adjutanten, der zu den Bez.-Komdos. gehörenden, der einzeln abkommandierten, sowie auf Festung befindlichen Offzre. &s., hat ein zu derselben Behörde &s. gehörender Offzr. oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Offzr. aus dem Standort des Verklagten zu vermitteln. — Dies gilt auch, wenn ein beurlaubter Offzr. &s. eine Beschwerde ausserhalb seines Standorts führen muss.

10) Nach Wahl u. Benachrichtigung des Vermittlers hat der Beschwerdeführer seinem nächsten Vorgesetzten sofort unmittelbar **Meldung** zu erstatten. — Weitere Meldung auf dem Dienstweg bleibt, soweit sie nötig ist, Sache dieses Vorgesetzten. — Richtet sich die Beschwerde gegen den nächsten Vorgesetzten selbst, so erfolgt die Meldung des Beschwerdeführers an den nächsthöheren Vorgesetzten, der dem Verklagten Mitteilung zu machen hat. Ist der nächsthöhere gleichzeitig der entscheidende Vorgesetzte, so fällt diese Meldung weg.

11) Der zum **Vermittler** Erwählte ist zur Uebernahme der Vermittelung grundsätzlich verpflichtet.

Er hat sich zunächst durch den Beschwerdeführer über die einzelnen Beschwerdepunkte genau unterrichten zu lassen. — Hiernach darf er die Vermittelung nur ablehnen, wenn er entweder die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet oder die Verletzung für eine so schwere hält, dass er eine Beseitigung im Weg der Vermittelung nicht für tunlich erachtet. Neben der Ablehnung hat er ersterenfalls von der Beschwerde abzuraten, letzterenfalls die unmittelbare Eingabe anheimzustellen.

Der Vermittler ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung der Beschwerdepunkte &s. zu fordern, u. auch verpflichtet, die vom Beschwerdeführer etwa selbständig angefertigte Beschwerdeschrift anzunehmen. Er ist befugt, dem Beschwerdeführer etwaige Bedenken über nicht genügende Begründung der Beschwerde kundzugeben.

Wenn der Vermittler sich nicht zur Ablehnung der Vermittelung veranlasst sieht, so hat er den Inhalt der Verhandlungen, wenn tunlich, mündlich zur Kenntnis des Verklagten zu bringen. — Ob er letzterem die Beschwerdeschrift vorlegen darf, ohne den Zweck der Vermittelung zu gefährden, muss seinem Ermessen überlassen bleiben. — Sofern er diese Frage verneinen muss, ist die Klageschrift dem Verklagten vorzuenthalten. Er muss diesem auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aussprechen u. dessen Bescheid entgegennehmen, ob er beabsichtigt, die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben oder sie dem zuständigen Vorgesetzten zur Beschlussfassung zuführen zu lassen. — Das Ergebnis der Vermittelung ist dem Beschwerdeführer sogleich mitzuteilen. — Der Beschwerdeführer hat das Ergebnis, sowie vorliegendenfalls seinen Entschluss, die Beschwerde weiter zu verfolgen, sogleich seinem nächsten Vorgesetzten unmittelbar unter Beachtung von Z. 10 zu melden. — Ebenso ist von der beabsichtigten Beschwerdeführung in den Fällen, in welchen eine Vermittelung nicht eintritt, Meldung zu erstatten.

12) Ist die **Vermittelung erfolglos**, so ist der Regel nach die Beschwerde sofort weiterzuleiten. Will der Beschwerdeführer jedoch seine Beschwerde zurückziehen, so ist dies statthaft. —

Der Beschwerdeführer hat jede Beschwerde, die er einzubringen oder weiterzuverfolgen beabsichtigt, bei dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten (Z. 13) mündlich oder schriftlich **vorzutragen** u. ihm über die stattgehabte Vermittelung zu melden.

13) **Zuständig zur Entscheidung** ist in der Regel der nächste mit Disz.-strafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist. — Beschwerden der San.-Offzre. über San.-Offzre. entscheidet der mil.-ärztl. Vorgesetzte (Kr. M. 25/2. 09).

Beschwerden über Vorgesetzte, die einem eignen Offizierkorpsverband angehören, sind zur Entscheidung des Kommandeurs oder Direktors auch dann zu bringen, wenn schon einer seiner Untergebenen zuständig wäre.

a) Beschwerden gegen Offzre., die Sr. Majestät unmittelbar unterstellt sind, — sowie die der Offzre., San.-Offzre. u. Beamten der Trainbat. über den Train-Insp. (A. K. O. 11/5. 04) werden durch den Beschwerdeführer unmittelbar der Allerhöchsten Entscheidung zugeführt.

Bei Beschwerden in Angelegenheiten, in denen der Feldzeugmeister Sr. Majestät nicht unmittelbar unterstellt ist, (also bei Beschwerden von Beamten, Behörden u. Privaten) ist der Minister vorgesetzte Dienststelle (Dv. III. 10.).

b) Beschwerden gegen Offzre. der Fussartillerie, des Ingen.- u. Pion.-Korps sowie der Verkehrstruppen, soweit diese Offzre. nicht andern Vorgesetzten unterstellt sind, werden von den *Waffen-Vorgesetzten*, im mobilen Verhältnis jedoch vom mobilen Truppenbefehlshaber entschieden.

c) Beschwerden gegen Vorgesetzte, für die das Ministerium, ein Dep. oder der Generalstab die nächstvorgesetzte Dienststelle bildet, sind der Entscheidung des Ministers, des Depart.-Direktors oder des Chefs des Generalstabs d. A. unterworfen. Beschwerden über den Insp. der Vet.-Insp. entscheidet der Dir. des Allg. Kr.-Dep., falls er älter als der Insp., sonst der Minister, solche über den Vet.-Akad.-Dir. der Dir. des Allg. Kr.-Dep. (Mil.-Vet.-O. 111).

14) Der Beschwerdeführer darf gegen die getroffene Entscheidung binnen 3 Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten u. s. f. bis zur Allerhöchsten Stelle eine **weitere Beschwerde** einlegen. — Dasselbe Recht steht auch dem Verklagten zu.

Die Frist beginnt nach Ablauf des Tags, an dem der Beschwerdeführer oder Verklagte von der Entscheidung dienstlich Kenntnis erhält.

Weitere Beschwerden sind ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers stets schriftlich vorzutragen. — Meldung v. Z. 10.

15) Offzre. &s. des **Beurlaubtenstands** haben, auch während sie nicht zum Dienst einberufen sind, diese Vorschriften zu beachten.

B. Für den entscheidenden Vorgesetzten.

1) Jede Beschwerde ist (auch bei Nichteinhaltung des Dienstwegs u. der verordneten Frist) **sachlich zu untersuchen u. zu erledigen.** — Die Entscheidung muss schnell, **aber sorgfältig** erfolgen.

Die Unterdrückung von Beschwerden ist strafbar. (Mil.-Str.-Ges.-B. § 117.) Der Vorgesetzte hat jedoch die **Pflicht**, den Beschwerdeführer über unrichtige Rechts- u. Dienstanschauungen zu **belehren.** Beharrt letzterer auf seiner Klage, so hat der Vorgesetzte Entscheidung zu treffen oder herbeizuführen.

2) Der Vorgesetzte hat jedesmal vor der Entscheidung den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Berichte der Beteiligten **festzustellen.** Wird hierdurch der Tatbestand nicht hinreichend geklärt, so sind die Beteiligten u. Zeugen durch einen dem Verklagten im Rang nahestehenden Offzr. unter Niederschrift zu vernehmen.

3) Die **Entscheidung** ist ihrem wesentlichen Inhalt nach schriftlich dem Beschwerdeführer, dem höchsten Vorgesetzten, der von der Beschwerde dienstliche Kenntnis hat, u. dem Verklagten mitzuteilen, jedesmal schriftlich niederzulegen u. vom Entscheidenden aufzubewahren.

4) Sind Beschwerden als **unbegründet** zurückzuweisen, so ist (wenn nicht § 152 des Mil.-Str.-Ges.-B. Anwendung findet) in jedem einzelnen Fall zu erwägen, ob die Aufrechterhaltung der Disziplin ein **Einschreiten gegen den Kläger erfordert.** — Eine unrichtige dienstliche Anschauung ist an sich nicht strafbar.

Abweichung von den Fristbest. (A. 5) ist als Ungehorsam gegen Befehle in Dienstsachen (§ 90 Mil.-Str.-G.-B.) anzusehen (Kr. M. 15/10. 09).

II. Mil.- u. Zivilbeamte der Mil.-Verwaltung.

1) Diese Vorschriften finden auf die Beamten mit nachstehenden **Abweichungen** sinngemässe Anwendung.

2) Den Beamten ist die *dienstliche Vermittelung* **freigestellt.** Sie wird sich stets empfehlen, wenn so die Beilegung der Beschwerde erwartet werden darf.

3) Wird der Vermittelungsversuch nicht unternommen, so ist die **schriftliche** Beschwerde zur Entscheidung des nächsten Vorgesetzten des Verklagten zu bringen. — Eine *weitere Beschwerde* muss stets bei dem nächsten Vorgesetzten des ersten Entscheidenden eingelegt werden.

4) Mil.-Vorgesetzte, die vor der Entscheidung das **Urteil einer** Verwalt.- oder technischen **Behörde** einholen wollen, sind berechtigt, dies unmittelbar zu tun. — Für Zahlmeister ist diese Behörde die Divis.- oder Korps-Intendantur, für Waffenmeister die Direktion einer Gewehrfabrik.

5) Ordnungsstrafen müssen **schriftlich aufgehoben** werden, wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird.

6) Falls die Beschwerden *im doppelten Unterordnungsverhältnis stehender* Mil.-Beamten das Gebiet der Militärdisziplin (v. *IX.* A. 1. § 1_1) berühren, so werden sie vom Mil.-, sonst vom Verwalt.-Vorgesetzten entschieden.

Der Mil.-Vorgesetzte ist berechtigt, vor seiner Entscheidung das Gutachten der dem Kläger vorgesetzten Verwalt.-Behörde einzuholen.

7) **Personen des Soldatenstands,** die in Beamtenstellen verwendet werden, haben bezüglich ihrer aus dem Beamtenverhältnis hervorgehenden Beschwerden den Dienstweg für Beamte innezuhalten.

2. Mannschaften vom Feldwebel abw. (B. 14/6. 94).

(findet auch auf Strafanträge u. -Anzeigen Anwendung [A. K. O. 29/4. 03 * 131].)

I. Der Beschwerdeführer.

1) Wer glaubt, dass ihm durch unwürdige Behandlung, Vor-

enthaltung von Gebührnissen oder sonstwie **von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt** worden sei, kann sich beschweren.

2) Jede Beschwerde ist **dem Kompagnie &s.-Chef** unmittelbar u. mündlich vorzutragen. — Richtet die Beschwerde sich gegen diesen selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offzr. der Kompagnie &s. anzubringen. (Beschwerden von Mannsch., die einem andern Vorgesetzten unmittelbar unterstellt sind, werden bei dem ihm unterstellten nächstälteren, ortsanwesenden Offzr. &s. angebracht, solche von San.-Feldw. über den Chefarzt beim unterstellten nächstälteren San.-Offzr. angebracht [Kr. M. 11/4. 12].) — Beschwerden von Mannschaften der Handwerker-Abteilungen gegen deren Führer sind von einem mit Führung einer Abt. nicht beauftragten Hauptmann anzunehmen und weiterzubefördern (Da. f. d. Bekl.-A. § 10.$_{10}$).

a) Kann die Beschwerde nicht mündlich angebracht werden, so ist schriftliche Einreichung gestattet. — b) Leute, die einem Detachement angehören, richten ihre Beschwerden an den Führer. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offzr. — ist ein solcher nicht vorhanden —, bei dem nächsten Vorgesetzten des Kommandoführers anzubringen. — c) Zur Probedienstleistung Abkommandierte bringen militärische Beschwerden (ohne Beteiligung der Zivilbehörden) schriftlich bei ihrem Komp. &s. -Chef an.

3) Beschwerden dürfen **niemals** während oder unmittelbar nach Beendigung des **Diensts**, sondern erst am folgenden Tag angebracht werden. — Beschwerden über Disziplinarstrafen erst nach deren Verbüssung.

4) Jede Beschwerde muss **binnen 5 Tagen** angebracht werden.

a—c) Wie *VI.* D. 1. I. A. 5. a u. b.

5) Wie *VI.* D. 1. I. A. 6.

6) Wie *VI.* D. I. A. 7. Jedoch bleibt Nichteinhaltung der Frist **straffrei**, wenn besondere Umstände, die nicht vom Beschwerdeführer verschuldet sind, die Verspätung rechtfertigen.

7) Der Soldat darf über die Entscheidung seiner Beschwerde binnen 5 Tagen eine **weitere Beschwerde** an den nächsthöheren Vorgesetzten u. s. f. bis zur Allerhöchsten Stelle einlegen. — Dieses Recht steht auch dem Verklagten zu. — Die Frist beginnt nach Ablauf des Tags, an dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung dienstlich Kenntnis erhält.

8) Mannschaften des **Beurlaubtenstands** tragen ihre Beschwerden dem Bez.-Komdr. vor. — Richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem vorgesetzten Bez.- oder Kontrolloffzr., oder in Ermangelung eines solchen beim Adjutanten anzubringen.

9 — Kr. M. 20/1. 97 * 22) Diese Vorschriften finden auch bei Beschwerden gegen Beamte der Mil.-Verwaltung Anwendung.

II. Der entscheidende Vorgesetzte.

1) Die Vorschriften beziehen sich auf **alle Handlungen**, durch die der Beschwerdeführer persönl., in seinem berechtigten Standesbewusstsein, oder in seinen dienstl. Gerechtsamen u. Befugnissen verletzt oder geschädigt wird, also auch auf Strafhandlungen (Beleidigungen, Misshandlungen &s. Untergebener).

2) Mil.-Str.-Ges.-B. *§ 51* wird hierdurch nicht berührt. Dieser lautet: *Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrag des Ver-*

letzten. — s. auch *§ 147.* — 3) Wie *VI.* D. 1. I. B. 1.

4) Der nächste Disziplinar-Vorgesetzte des Verklagten **entscheidet** in der Regel. — Er muss vorher den Hergang durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufklären.

Bildet ein **gerichtlich** zu ahndendes Vergehen &s. den Gegenstand der Beschwerde, so hat der Vorgesetzte die Sache **sogleich** (Tatbericht) **zur gerichtlichen Untersuchung zu bringen.**

5) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer u. dem Verklagten in ihrem wesentlichen Inhalt **mitzuteilen, in jedem Fall schriftlich niederzulegen** u. vom Bataillon &s. **aufzubewahren.** — a) Beschwerden gegen den Komp. &s.-Chef selbst, die dem nächstältesten Offzr. der Kompagnie &s. vorgetragen werden, sind von diesem ohne Verzug zur Entscheidung des höheren Befehlshabers zu bringen. Dem Komp. &s.-Chef ist Meldung zu machen. — b) Wie *VI.* D. 1. I. A. 13. b. — c) Beschwerden gegen Offzre., die Sr. Majestät unmittelbar unterstellt sind, werden durch eine **Immediateingabe** des Komp. &s.-Chefs der Allerh. Entscheidung unmittelbar zugeführt. — d) Wie *VI.* D. 1. I. A. 13. c. — e — Kr. M. 10/8. 94 * 231 u. 14/3. 12 * 32) Beschwerden der Unterärzte u. Einj.-Freiw.-**Aerzte über ärztliche Vorgesetzte** werden durch den Komp. &s.-Chef zur Kenntnis des vorgesetzten selbst. Stabs- oder Regts.-Arzts gebracht, der sie (falls sie gegen Letzteren oder einen selbständigen Stabsarzt gerichtet sind unmittelbar) an den mit Disz.-strafgewalt versehenen zuständigen San.-Offzr. leitet. — Die zur Kaiser-Wilhelms-Akademie u. Charité kommandierten Unterärzte tragen ihre Beschwerden dem *Hausstabsarzt* oder dem ältesten Charité-Stabsarzt mündlich vor. — Ist die Beschwerde gegen einen von diesen gerichtet, so wird sie dem Subdirektor oder dem Gen.-Arzt (Direktor der Charité) unmittelbar vorgetragen. — f — Kr. M. 20/1. 97 * 22) Beschwerden der Mannschaften über einen **Beamten** der Mil.-Verwaltung werden dem vorgesetzten Befehlshaber oder höheren Beamten durch den Kompagnie &s.-Chef vorgelegt. Bezüglich des Verklagten gilt *VI.* D. 1. II. 6.

Krankenwärter tragen ihre Beschwerden dem Chefarzt mündlich vor. Mit Beschwerden gegen diesen selbst wenden sie sich an den rangältesten im Lazarett diensttuenden San.-Offzr. Ist ein solcher nicht vorhanden, so nimmt der Chefarzt eine Verhandlung über die Beschwerde auf u. legt sie dem Korpsarzt vor.

Gefangene u. Untersuchungsgefangene v. *IX.* D. § 15.$_2$.

6) Legen Leute gegen die Entscheidung *weitere Beschwerde* ein, so ist vom Komp. &s.-Chef oder (wenn dieser der Entscheidende war) vom nächstältesten Offzr. der Kompagnie &s. eine **Verhandlung** aufzunehmen, in welcher der Beschwerdeführer seine Gründe für Anfechtung der Entscheidung anzugeben hat.

7) Die Verhandlung ist vom Chef (ältesten Offizier) der Kompagnie dem zur Entscheidung berufenen Vorgesetzten **vorzulegen.**

8) Wie *VI.* D. 1. I. B. 4.

E. Meldungen.

1. Bei Sr. Majestät dem Kaiser u. König. (Anl. III zur G. V.)
1) Alle aktiven u. *zur Disposition* stehenden Offzre., San.- u. Vet.- (D. 12. 11) Offzre. u. oberen Mil.-Beamten sind **berechtigt,** sich bei Beförderungen, durch A. K. O. erfolgten Versetzungen u.

Kommandierungen, sowie bei Allerhöchsten Gnadenerweisungen (ausschl. Patentverleihungen u. Bewilligung des *Dienstgradgehalts*) persönlich zu melden. — 2) Da *Reisekosten* nicht gewährt werden, sollen **Reisen zu solchen Meldungen nicht unternommen werden,** wenn das Allerh. Hoflager nicht zeitweise in die betreffende Provinz verlegt worden ist. — Generale u. Stabsoffzre., die aus **dienstlichen** Gründen den Ort des Hoflagers an Meldetagen berühren, können zu Meldungen zugelassen werden. — 3) Offzre. in Immediatstellungen können dienstliche Meldungen nach vorheriger Anfrage jederzeit erstatten.

4) Die Meldungen werden gewöhnlich bei Parole, Paraden, Besichtigungen oder Truppenübungen (nicht auf den Plätzen, sondern am Ort, an den Seine Majestät Sich nach der Uebung begeben — Komdt. 27/5. 01) erstattet. — In den **Königlichen Schlössern** oder **Absteigequartieren** sollen zugelassen werden: a) die aktiven Generale u. Stabsoffzre., sowie c) die Offzre. der Garde, der zur Garnison Berlin gehörenden Verkehrstr. (D. 12. 11) u. des Kadettenkorps; d) der Leibregimenter, die am Ort stehen oder kommandiert sind; e) des Armeekorps, in dessen Bereich Se. Majestät Sich vorübergehend aufhalten; f) des Ministeriums; g) des Generalstabs; ferner h) die persönlichen Adjutanten u. die *höheren* Adjutanten vom Stabsoffzr. aufwärts; i) die San.-Offzre. vom Gen.-Oberarzt aufwärts; k) der Gen.-Vet. (D. 12. 11).

5) Die Generale *z. D.*, die zum Dienst einberufenen Offzre. des Beurlaubtenstands u. die inaktiven Offzre., die in der Rangliste stehen, Dienst tun oder reaktiviert sind, haben **gleiche Berechtigung** zur persönlichen Meldung wie die aktiven Offzre.

6) Die **Anmeldung** der nicht in aktiven Dienststellungen befindlichen Generaladjutanten u. der Offzre. in Immediatstellungen erfolgt unmittelbar bei dem *diensthabenden* Flügeladjutanten. — Alle übrigen Offzre. &s. haben sich bei dem Kommandanten &s. am Ort des Allerh. Hoflagers (unter Angabe von Anlass, Dienstgrad, Truppenteil u. Wohnung spätestens bis zum vorhergehenden Mittag — Z. 8) anzumelden.

7) Die regelmässigen Meldungen finden in Berlin u. Potsdam an jedem **Dienstag u. Sonnabend** 1° Nachm. statt.

9) In **Ausnahmefällen** dürfen die Kommandanten von Berlin u. Potsdam Offzre. zulassen, die sich am selben Tag anmelden.

10) Alle verabschiedeten, sowie die Offzre. *à l. s. der Armee* ohne Dienststellung haben sich um eine **Audienz** an das Ober-Hofmarschallamt zu wenden.

11) Bei den Meldungen der nicht in Immediatstellungen befindlichen Offzre. ist der betreffende **Kommandant &s. zugegen.**

12) Aktive Offzre., die **Audienzen** nachsuchen, wenden sich nach Meldung bei ihren Vorgesetzten, unter Darlegung der Verhältnisse schriftlich an den Chef des Mil.-Kabinets.

13) **Bayerische, Sächsische u. Württembergische** Offzre., die nach Preussen kommandiert sind, werden wie preussische behandelt, wenn nicht Ausnahmen besonders beantragt werden. Die übrigen Offzre. dieser Armeen wenden sich durch ihre Mil.-Bevollmächtigten an den Chef des Mil.-Kabinets.

2. Bei Vorgesetzten. Versetzte v. *XIII.* A. 2. § 55.

Beförderte Offzre. haben sich persönlich beim Kriegsminister zu melden (A. K. O. 24/8. 59).

3. **Garnisondienst-V.** u. D. 12. 09. 149. Meldungen sind bei dauernden oder vorübergehenden Aenderungen der pers. Dienstverhältnisse im dienstlichen Aufenthalts- u. im Urlaubsort zu erstatten; **im eignen Standort** in der Regel persönlich, bei Erkrankung schriftlich, bei Dienstreisen pers. oder schriftl.

150. (Auf Generalfeldmarschälle &s., den Kriegsminister, die Kommandierenden u. im gleichen Rang stehenden Generale, auf Offzre. des Hauptquartiers Sr. Majestät, die Adjutanten der Kgl. Prinzen u. deutschen Fürsten finden die B. über Meldungen keine Anwendung.) **Meldungen gebühren** den unmittelbaren Vorgesetzten u. den Gouverneuren &s., soweit sie an dem Anlass beteiligt sind u. bei Allerh. befohlenen Veränderungen. Ausnahmen v. 151 u. 152. In **Kiel** u. **Wilhelmshaven** sind die Stationschefs Gouverneure, in den Marinestandorten Kiel, Wilhelmshaven, Friedrichsort, Cuxhaven u. in Helgoland sind Kommandanten, in Sonderburg u. Geestemünde sind Garn.-Aelteste (zugleich für Lehe u. Bremerhaven).

151. Hplte. &s., Oblts. u. Lts. melden sich nur innerh. ihres Truppenteils (Behörde), bei höheren Vorgesetzten nur auf Befehl oder wenn sie ihnen unmittelbar unterstellt sind.

152. Meldung bei Wiedergenesung nur beim nächsten Vorgesetzten, innerh. des Truppenteils bei allen unmittelbaren Vorgesetzten.

153. Meldungen bei **Urlaub** erfolgen nur bei Urlaubsdauer **über 48 Stunden.** (Adresse an Geschäftszimmer.) Am Urlaubsort (im fremden Standort) genügt einmalige Meldung beim Gouverneur &s. (in Berlin nur Komdtur. — Besond. B. D. 1. 10) innerh. der ersten 48 Stunden pers. oder schriftl.

154. In Dienstgeschäften in fremdem Standort sich aufhaltende Offzre. haben sich zu melden, sobald sie über 24 Stunden dort anwesend sind. Sind mehrere Offzre. zu gleichem Dienst anwesend, meldet nur der älteste.

155. Persönliche Meldungen sind dem Vorgesetzten bei gemeinsamem Dienst, wenn dieser unmittelbar dem Anlass folgt, oder möglichst zur Zeit der **Paroleausgabe** zu erstatten.

156. Die Bestimmungen gelten auch für **San.-** u. **Vet.-** (D. 12. 11) **Offzre.** u. obere **Mil.-Beamte** u. die nach Deutschland beurlaubten Schutztruppen-Offzre. &s. (A. K. O. 14/12. 99 * 505).

Bei Dienstreisen bis zu 8 Tagen kann die An- u. Abmeldung der **Gendarmerie-Offiziere** bei dem Gouverneur &s. unterbleiben (A. K. O. 20/7. 72 * 256).

Offzre., die im **Ausland** in Uniform erscheinen (v. *VI.* J. 1. I. A. *II.* Z. 28), haben sich in den Hauptstädten bei der Gesandtschaft u. bei dem Mil.-Bevollmächtigten, sowie auch bei dem höchstkommandierenden Offzr. vorzustellen (Kr. M. 3/8. 68 * 171). Nehmen sie dort an Uebungen &s. teil oder besichtigen mil. Anstalten &s., so ist der preussische Mil.-Attaché über ihre Bewegungen im Laufenden zu erhalten (Kr. M. 20/7. 07).

157. In Uniform beurl. Kadetten melden sich innerh. der ersten 48 Stunden (unter 48 Stunden nicht) des Aufenthalts im Standort beim Gouverneur &s. oder dem von diesem beauftragten Offzr. (Vermerk der Meldung auf dem Pass). In Berlin erfolgt die Meldung durch die Kadettenanstalt schriftl. bei der Komdtur.

4. 158. Beurlaubte **Mannschaften** melden sich am Urlaubs-

ort innerh. der ersten 24 Stunden nach Eintreffen im Ordonnanzanzuge beim Kommandanten oder Garnisonältesten, in Orten mit Meldeamt bei dem Bez.-Offzr., sonst bei der Ortsbehörde. Tragen eigner Sachen ist gestattet. — **Gendarmen** erstatten im Patrouillen &s. -Dienst Offzren. der Armee nur bei gemeinschaftlichem Dienst Meldungen, sonst nur Ehrenbezeugungen.

159. Die zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten (nach sorgfaltiger Belehrung — Kmdtur. 2/5. 09) nach **Berlin** beurlaubten Mannschaften haben auf der Kommandantur keine Meldung zu erstatten. Der Urlaubspass gilt als Urlaubskarte für die Nacht. — Meldung erfolgt schriftl. durch die Stäbe u. Truppenteile (ohne Anschreiben mit Urlaubsdauer u. Wohnung spätestens zum 1. Urlaubstag [Komdtr. 28/3. 94]). Ebenso bei nach Altona-Bahrenfeld-Hamburg-Wandsbeck, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Halle a/S., Posen, Breslau, Cöln, Aachen, Saarbrücken, Bremen, Hannover, Cassel, Erfurt, Danzig-Langfuhr-Neufahrwasser, Mainz, Frankfurt a/M., Düsseldorf u. Kiel, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen i/V. u. Stuttgart, Dortmund, Gelsenkirchen, Crefeld, Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr, Barmen, Elberfeld, Nürnberg, Bochum (Kr. M. 12/4. 12 * 82) Beurlaubten. Gleiche Massregel können die Komdrnden. für Standorte des Korpsbezirks mit mehr als 100000 Einw. anordnen (Mitteilung an Kr. M.). — Die Burschen der nach Berlin zu Zivilbehörden u. -Instituten kommandierten Offzre. sind vom Truppenteil des Burschen beim Gouvernement an- u. abzumelden. Bei Anmeldung ist Nationale mit Wohnungsangabe einzusenden u. anzugeben, welche Gründe der Heranziehung zum Dienst (*VIII.* A. 5) entgegenstehen. Ebenso ist zu verfahren, wenn auf länger als 4 Wochen nach Berlin beurlaubte Offzre. ihre Burschen mitnehmen (Kr. M. 20/12. 97 * 349).

160. Wird ein Komdo. oder Truppenteil in fremdem Standort über 24 Stunden untergebracht, so meldet sich der Führer alsbald beim Gouverneur &s. (*ältere* senden einen Offzr.). Meldungen, die nach 8 Uhr abends zu erstatten wären, erfolgen am andern Morgen (nicht vor 8⁰). Bei kürzerem Aufenthalt wird schriftliche Meldung oder Anzeige durch Ordonnanz übersandt.

161. Bleibt ein Komdo. auf dem Bahnhof eines Standorts länger als 6 Stunden, oder marschiert ab durch einen fremden Standort, so wird vom Truppenteil des Komdos., wenn es mindestens eine Komp. &s. beträgt, schriftlich oder telegraphisch dem Gouverneur &s. gemeldet.

162. Verlassen Truppenteile oder Komdos. (unter Offzren.) den Standort länger als 24 Stunden, so ist Aus- u. Einrücken tags zuvor u. kurz nachher dem Gouverneur &s. schriftlich zu melden. Steht bei Abwesenheit von nicht mehr als 8 Tagen die Rückkehr vornherein fest, genügt einmalige Meldung.

5. Im Beurlaubtenstand. a. Mannschaften. Wer sich schriftlich meldet (stets an Bez. Feldwebel — Kr. M. 10/10. 10), hat auf den Umschlag *Militaria (Heeressache)* zu schreiben u. den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortsbehörde zu versenden. Portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. — Entlassene haben sich innerh. 14 Tagen bei der Kontrollstelle anzumelden, auch dann, wenn sie den Ort vor Verlauf von 14 Tagen wieder verlassen (Muster 6). — Ebenso Wechsel des Aufenthaltsorts oder der Wohnung im Kontrollbezirk. Wer in einen andern Kon-

trollbezirk verzieht, hat sich ab- u. innerh. 14 Tagen nach erfolgter Abmeldung anzumelden (wie vor). Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Aufenthalts- oder Wohnungsveränderungen binnen 48 Stunden zu melden. — Bei Reisen von 14-tägiger u. längerer oder unbestimmter (in diesem Fall spätestens 14 Tage nach der Abreise) Dauer ist der Kontrollstelle zu melden. — Bei allen Meldungen sind die Mil.-Papiere (ohne Führungszeugnis) vorzulegen (W. O. § 114). — Nur wenn die Meldung im Mil.-Pass eingetragen, oder eine Bescheinigung über sie vorhanden ist, gilt sie als erfolgt (H. O. Muster 6. Absatz 10. b.).

Leute der Landwehr 2. Aufg. können Meldungen durch Familienangehörige erstatten lassen (W. O. § 114.$_1$a.).

b. Offiziere melden sich beim Bez.-Komdo. (W. O. § 114.$_{10}$). — v. auch *VI. A. E.* 4.

6. Zur Disposition gestellte Generale müssen sich beim Gen.-Komdo., die übrigen Offzre. beim Bez.-Komdo. mündl. oder schriftl. melden. — Beim Aufenthaltswechsel sind sie wie die Offzre. des Beurl. zu Meldungen verpflichtet, haben auch dafür zu sorgen, dass Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können (H. O. Anl. 8).

Anzug v. *VI.* J. 1. I. A. 2. 21.

F. Ehrenbezeugungen.

G. V. 184 u D. 12. 09. Jeder, der einen Gruss empfängt, muss den Gruss erwidern.

1. 165 u. D. 12. 09 u. 5. 10. **Offiziere &s.** erweisen Ehrenbezeugungen zu Fuss u. zu Pferd — 1) durch Frontmachen u. Anlegen der r. Hand an die Kopfbedeckung a) vor Ihren Majestäten dem Kaiser u. der Kaiserin;*) — b) vor den regierenden Fürsten u. deren Gemahlinnen innerh. ihrer Länder. Das Frontmachen vor den kgl. preuss. Prinzen u. Prinzessinnen beruht nur auf altem Herkommen. — 2) durch Anlegen der r. Hand an die Kopfbedeckung vor a) Fahnen &s., — b) den Vorgesetzten.

166. Offzre., San.- u. Vet.-Offzre. u. ob. Beamte müssen sich gegenseitig durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung **grüssen**. Der Rangniedere hat bei der Ausführung des Grusses das Rangverhältnis zu beachten.

167. Der **Degen** wird, wenn aufgehakt, nicht ausgehakt u. nicht angefasst; er darf nicht schleppen, nicht wagrecht getragen und durch Druck auf den Griff nicht nach hinten gehoben werden.

168. Offzre. (v. auch Z. 176), die in einem Wagen (ausgen. Strassenbahn &s.) fahrend Ihren Majestäten begegnen, lassen halten u. steigen aus (wenn dies die Verkehrsverhältnisse nicht gestatten, erheben sie sich im Wagen) zur Ehrenbezeugung (aber nicht von im Automobil Fahrenden u. nicht wenn S. M. in einem solchen fahren — D. 12. 09). Auf dem Fahrrade steigen sie ab

*) Die Wagen der Allerh. u. Höchsten Herrschaften sind daran erkennbar, dass die Kutscher hohe Hüte mit breiter silberner Adlertresse tragen (wenn nicht Galalivree angelegt ist). Im Schritt fahrende Wagen sind in der Regel unbesetzt (V. f. d. Garn.-Wachtdienst in Berlin 1894. Z. 47). Auf den Wagen Ihrer Majestäten u. der Kaiserlichen Prinzen wird die breite Tresse auch von den Lakaien getragen.

u. machen Front, im Uebrigen grüssen sie durch Anlegen der r. Hand an die Kopfbedeckung.

169. Grussbewegungen mit Peitsche &s. sind untersagt.

2. 170 u. D. 12. 09 u. 5. 10. **Unteroffiziere**, in ihrem Rang stehende Personen des Soldatenstandes u. untere Mil.-Beamte in Uniform **u. Gemeine** erweisen die Ehrenbezeugung 1) durch Frontmachen vor a) **Ihren Majestäten dem Kaiser u. der Kaiserin**: — b) Prinzen u. Prinzessinnen des Königl. Hauses: — c) den regierenden Fürsten u. deren Gemahlinnen innerh. der Landesgrenze; d) ihren Landesfürsten u. Gemahlinnen ohne Rücksicht auf die Landesgrenze; — e) Fahnen &s.; — 2) durch Anlegen der r. Hand an die Kopfbedeckung vor a) allen deutschen Offzren., San.- u. Vet.-Offzren., ob. Beamten (v. *VI.* J. 3.) u. Mil.-Geistlichen im Ornat, — b) Offzren. fremder Heere.

171. An Stelle der Z. 170 genannten Arten tritt a) beim Gehen mit Gewehr: in Fällen 170.$_1$ Halten u. Stillstehen mit Gewehr ab, bei 170.$_2$ Vorbeigehen mit Gewehr über, Gewehr ab, Gewehr auf Schulter oder umgehängtem Gewehr, — b) beim Tragen eines grösseren Gegenstands: Vorbeigehen in grader Haltung, — c) beim Stehen u. Sitzen: Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten, — d) **zu Pferde**: Vorbeireiten im Schritt.

172. Die Z. 170.$_2$ u. 171. a—d vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen erweisen ausserdem Uoffzre. ohne Offzr.-Seitengewehr solchen mit Offzr.-Seitengewehr u. diesen gleichgestellten Personen des Soldatenstandes, — b) Gemeine allen Uoffzren. &s.

Sobald ein Offzr. &s. oder oberer Laz.-Beamter eine **Krankenstube** betritt, haben nicht bettlägerige Kranke an das Fussende ihrer Betten zu treten (Fr.-Sanit.-O. 628, Z. 8).

Bei der Begrüssung Sr. Majestät des Kaisers durch **Hurrahrufen** (im Biwak &s.) sind die Kopfbedeckungen nicht abzunehmen. Die Leute verbleiben in ungezwungener, aber militärischer Haltung (Mil.-Kabinet 15/9. 88).

173. Die Ehrenbezeugungen werden auch dann gemacht, wenn der Vorgesetzte den Untergebenen nicht bemerkt, gleichviel, in welcher Richtung das Vorbeigehen stattfindet &s. — Kreuzt der Mann den Weg des Vorgesetzten, bleibt er in angemessener Entfernung mit Front nach ihm stehen (Ex.-Regl. Inf. 507).

175. Uoffzre. &s., die sich in Begleitung eines Offzrs. befinden, erweisen nur Offzren. Ehrenbezeugung (D. 11. 09).

176. wie 168, anderen Vorgesetzten erweisen sie die Ehrenbezeugung sitzend in grader Haltung, Blick nach dem Vorgesetzten.

Radfahrer v. 168 u. *VIII.* F. 96. Kraftwagenführer u. Kraftradfahrer sind während der Fahrt stets, Radfahrer u. Krümperkutscher bei starkem Strassenverkehr, letztere nur beim Trabfahren in Stadtstrassen, vom Gruss befreit. Sind Krümperkutscher nicht befreit, sitzend in grader Haltung, Blick nach dem Vorgesetzten (D. 12. 11).

179. Uoffzre. u. Gemeine, die Zivil tragen dürfen, nehmen die Kopfbedeckung ab.

180. Fähnriche ohne Offzr.-Seitengewehr brauchen Unter- u. Einj.-Freiw.-Aerzte, -Apotheker u. -Veterinäre nicht zu grüssen.

181. **Kadetten** erweisen Uoffzren. keine Ehrenbezeugungen.

182. Die **Zöglinge der Unteroffiziervorschulen** haben wie Gemeine zu grüssen.

3. 183. **Abteilungen** erweisen Ehrenbezeugungen: I. von Offzren. geführt: a) in den Fällen der Z. $165._{1 u. 2 a u. b}$; — b) vor Generalen u. Admiralen, wenn der Führer ein Stabsoffzr. oder geringeren Grades, vor Stabsoffzren., wenn der Führer Hpt. &s., Oblt. oder Lt. ist; — c) vor dem Hauptmann, wenn die Abt. nur aus Mannschaften seiner Komp. besteht. — **Die Fahnenkompagnie &s.**, wenn sie das Feldzeichen bei sich führt, **macht Ehrenbezeugungen nur vor Sr. Majestät.** — Der Führer der Abteilung salutiert oder grüsst bei der Ehrenbezeugung, im grösseren Verband auch die Komp. &s.-führer. Ist der Degen nicht gezogen, grüssen alle Offzre. Sämtliche Offzre., ausg. die Fahnenoffzre., dürfen beim Marsch durch die Strassen salutieren oder grüssen, wenn keine Ehrenbezeugung erwiesen wird (D. 12. 09);

II. von Uoffzren. oder Gemeinen geführt: a) in allen Fällen der Z. $165._{1, 2 a u. b}$, — b) vor allen deutschen Offzren. (vor San.- u. Vet.-Offzren. nur die Ablösung der Wachtposten). — Führer zu Fuss u. ohne Gewehr grüssen durch Anlegen der r. Hand an die Kopfbedeckung, solche mit Gewehr u Führer zu Pferd erweisen die Ehrenbezeugung wie die Mannschaft. Uoffzre. u. Gemeine als Führer erweisen Personen, denen nur Ehrenbezeugungen einzelner Mil.-personen zustehen, für sich allein die vorgeschriebene Ehrenbezeugung. Ausserh. des Standorts (der belegten Ortschaft) erweisen Abteilungen keine Ehrenbezeugung. Der Führer meldet, falls der Vorgesetzte nicht rasch vorbeireitet oder fährt (D. 12. 09).

4. **Die Mil.-Personen des Beurlaubtenstands** sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Uniform (wozu auch der Entlassungsanzug gehört — Bestimmungen in den Pässen I. 5) erscheinen, der militärischen Disziplin unterworfen (W. O. § $111._1$).

5. **Mil.-Beamte.** Waffenmeister v. *VII.* P. — Die übrigen Unterbeamten haben dieselben Verpflichtungen (Kr. M. 8/11. 50, H. II. 1. 354). — Mil.-Gerichtsboten wie vor; in Zivil haben sie die Offzre. &s. ihres Stabes zu grüssen (Kr. M. 17/1. 02). — v. 1.

6. **Besondere Bestimmungen für Berlin** (Garnis.-B. für Berlin 19/6. 02). 5) Wenn berittene Offzre. im Tiergarten einschl. Hippodrom (D. 1. 10) Seiner Majestät oder Kgl. Prinzen zu Pferd begegnen, so ist nicht *Front zu machen*, sondern die Ehrenbezeugung im Schritt zu erweisen. — 7) Ausser auf dem Hippodrom sind von Uoffzren. &s. auch im Tiergarten die Ehrenbezeugungen im Schritt zu erweisen. Uoffzre. &s. haben auch in öffentlichen Gärten, Passagen u. Bahnhofshallen die Ehrenbezeugung durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung zu erweisen.

6) **Die Offiziere der Schutzmannschaft u. der Feuerwehr** haben die Offzre. des Heers (u. umgekehrt) zu grüssen.

7. **Erweisung der Ehrenbezeugungen** s. Ex.-Reglt. f. d. Inf. Z. 507—509 (Kavallerie Z. 563—568 u. der Feldart. Z. 561 ff.).

507) Bei jeder Ehrenbezeugung ist der Vorgesetzte **anzusehen.** Nötigenfalls ist ihm **Platz zu machen.** — Die Ehrenbezeugung **beginnt** 6 $\times$ vor u. **endet** 3 $\times$ hinter dem Vorgesetzten. — Ausführung kurz u. straff. — Der Degen wird **nicht** ausgehakt u., falls nicht unterm Mantel getragen, mit der l. Hand so angefasst, dass der Daumen hinten liegt u. die Waffe senkrecht getragen wird (Kav.-Ex.-Regl. D. 10. 11, d. Feldart. 6. 12).

509) Die Führer von Abteilungen unter Zugstärke mar-

schieren während der Ehrenbezeugung neben dem Flügelmann, die von Zügen u. grösseren Abteilungen vor ihr. — Auf dem Marsche werden Ehrenbezeugungen nicht erwiesen. s. auch F.-O. 339.

G. a. Genehmigung zur Verheiratung 25/5. 02.

1. **Im Allgemeinen** v. I. T. D. § 1303 ff. u. Anhang. Auch die Offzre. *z. D.* haben ihre Verheiratung zu melden (Kr. M. 21/9. 71 * 265). — Beurlaubte Rekruten v. I. T. D. § 1315.

2. **Offiziere.** (San.- u. Vet.-Offzre. v. 4.) 1) Auch die etatsmässig wiederangestellten Offzre. &s. *z. D.* bedürfen der Erlaubnis*), nicht dagegen — 2) Offzre. à l. s. d. Armee, die nicht in etatsmässigen Stellen stehen u. nicht aktive San.-Offzre. à l. s. d. San.-Offzr.-Korps, sowie die Offzre. &s. des Beurlaubtenstands u. Offzre. &s. *z. D.*, selbst wenn die Verheiratung während der Dauer einer Einberufung erfolgt. Für sächsische Offzre. gelten Z. 100—107 der Dv. für die Königlich sächsische Armee.

3) Hauptleute &s. mit Gehalt von 3400 ℳ (D. 11. 09) müssen ein **sicheres** ausserdienstliches **Einkommen** von 1500 (Gend.-Distr.-Offzre. mit 3300 [4500] ℳ Gehalt 2100 [1500], Zeug-, Festungsbau- u. Feuerwerkshauptleute mit 3400 ℳ Gehalt 750) ℳ, Oberleutnants u. Leutnants von 2500 (Zeug-, Festungsbau- u. Feuerw.-Oblts. u. Lts. 1000) ℳ nachweisen.

Ein im akt. Dienst wieder verwendeter Offzr. *z. D.*, dessen Pension unter 3000 ℳ beträgt, muss so viel ausserdienstliches Einkommen nachweisen, dass dieses mit der Pension obige Summe erreicht. Bei dergl. San.-Offzren. *z. D.* muss die Pension bis zur Höhe von 2000 ℳ ergänzt werden.

4) Der Gesuchsliste sind beizufügen: a) das Gesuch an den Kommandeur des Regiments &s., das die Namen der Braut, genau bezeichneten Stand des Vaters, Stand des Ehegatten, falls die Braut verwitwet oder geschieden u. falls Einkommensnachweis erforderlich (s. auch Z. 25), die Versicherungen (D. 4. 08) u. Erklärungen nach Z. 23—25; — b) den Einkommensnachweis, wenn nach 3 erforderlich; — c) das Scheidungsurteil, falls die Braut, Zeitangabe der rechtskräftigen Scheidung, falls der Bräutigam geschieden ist.

Die Gesuchsliste muss genaue Angaben über Herkunft, Erziehung, Bildung u. Ruf der Braut u. eine pflichtmässige, auf sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände beruhenden Erklärung des Kommandeurs enthalten, dass weder dienstliche noch Standesrücksichten entgegenstehen.

Ausserdem ist anzugeben: a) bei Hauptleuten &s., Stabsärzten u. -Vet., deren Gesuch kein Einkommensnachweis beiliegt, ob sie Gehalt von mehr als 3400 ℳ beziehen (D. 11. 09); — b) bei Leutnants die Zahl der Lebensjahre; — c) bei Offzren. *z. D.* vom charakt. Major abwärts (San.-Offzre. vom charakt. Oberstabsarzt abw.) Betrag der Pension bei Einreichung des Gesuchs.

16) Erträge aus Grundstücken, Gruben &s., Fabriken, kaufmännischen Geschäften &s., sowie Dividenden von Aktien-

*) Die Zeitbeschränkung für das Aufgebot I. T. D. *§ 1316* ist für die Geltung der Allerh. Erlaubnis nicht massgebend.

gesellschaften (müssen im Deutschen Reich liegen [dort ihren Sitz haben]) dürfen als *sicheres Einkommen* nur zur Hälfte des Durchschnittsertrags der letzten 5 Jahre angenommen werden.

17) Hypotheken, Renten- oder Grundschulden sind *sicher*, wenn die Grundstücke &s. im Deutschen Reiche gelegen u. bei ländlichen Grundstücken innerh. der ersten $^2/_3$, bei städtischen innerh. der 1. Hälfte des Wertes, oder wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerh. des 15fachen, u., wenn ihnen kein eingetragenes Recht voran- oder gleichsteht, innerh. des 20fachen Betrags des Grundsteuer-Reinertrags stehen. Der Wert ländlicher Grundstücke ist durch Taxe einer öffentlichen, staatlich mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten u. durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildeten Kreditanstalt, oder einer provinzial-(kommun.-) ständischen Grundkreditanstalt, oder eines Gerichts (oder gerichtl., beeideten Sachverständigen D. 11. 09), bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerkasse festzustellen.

Ausgeschlossen sind Hypotheken, Grund- u. Rentenschulden, die auf Grundbesitz der Eltern, Grosseltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern der Verlobten eingetragen sind. — Nur 5% gelten, wenn der Zinsfuss der Hypothek oder Grundschuld höher ist, als *sicheres* Einkommen.

18) Wertpapiere sind *sicher*, wenn sie aus Schuldverschreibungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten oder aus solchen deutschen oder nichtdeutschen Wertpapieren bestehen, die bei der Reichsbank beleihbar sind.

19) Zinsen einer auf Bräutigam oder Braut eingetragenen Buchschuld des Staats oder Reichs sind *sicher*.

20) Einkünfte vom Vermögen dritter Personen müssen für Bräutigam oder Braut, sowie für die aus der Ehe zu erwartenden Kinder u. für den Todesfall der Frau dem Ehemann so lange als Erziehungsbeihilfe der Kinder eingeräumt werden, als er sich im aktiven Dienst befindet, ein geringeres Gehalt als das eines Hauptmanns mit 4600 ℳ bezieht oder, als Offzr. *z. D.* im Heer wieder verwendet, weniger als 3000 ℳ Pension empfängt.

Sicher sind nur: a) Zinsen &s. aus Hypotheken, Grund- u. Rentenschulden, nach Z. 17, nach Eintrag des Niessbrauchs im Grundbuch; — b) Zinsen *sicherer* Wertpapiere, die mit Zins- u. Erneuerungsscheinen bei der Reichsbank mit der Erklärung niedergelegt sind, dass dem nach Dienstgrad, Namen u. Truppenteil zu bezeichnenden Offzr., oder statt dessen seiner Braut der Niessbrauch (bis zur Einwilligung durch die Mil.-Behörde [Z. 28] zur Aufhebung) zusteht; — c) Zinsen einer deutschen (Z. 19) Buchschuld, bei der der Buchgläubiger Niessbrauch u. die Beschränkung hat eintragen lassen, dass über den Niessbrauch nur mit Einwilligung der Mil.-Behörde anderweit verfügt werden kann.

21) Besteht das Einkommen aus Zinsen *sicherer* bei der Reichsbank hinterlegter Wertpapiere oder einer Buchschuld, so ist eine gerichtl. oder notarielle Beurkundung nicht erforderlich (D. 4. 08), es genügt Vorlage des Depotscheins oder beglaubigte Abschrift der Eintragung im Schuldbuch. — s. auch Kr. M. 28/6. 00 * 397 bei dienstlicher Verhinderung der Zinserhebung seitens des Offzrs.

22) Im Uebrigen ist eine gerichtliche oder notarielle

Verhandlung einzureichen, die den Eigentümer der Hypotheken, Grund- u. Rentenschulden derart bezeichnet, dass das Nichtvorliegen eines Ausschliessungsgrundes (Z. 17) erhellt. Die Hypotheken &s. sind nicht beizulegen. Dem Notar sind die Besitzurkunden selbst vorzulegen.

23) Bestehen die Urkunden aus auf den Inhaber lautenden Papieren, oder werden Depotscheine der Reichsbank vorgelegt, so ist vom Offzr. *auf Ehre u. Pflicht zu versichern*, dass die Papiere ihm oder der Braut *als Eigentum gehören.*

24) Bestehen die Einkünfte aus Zinsen &s. aus Hypotheken &s. aus dem Vermögen dritter Personen (Z. 20. a), so hat der Offzr. in gleicher Weise zu versichern, dass er — solange er sich im aktiven Dienst befindet u. geringeres Gehalt als das eines Hauptmanns mit 4600 ℳ oder als wiederverwendeter Offzr. *z. D.* weniger als 3000 ℳ Pension empfängt — sein Niessbrauchsrecht nur mit Zustimmung der Mil.-Behörde aufgeben wird.

25) Ausserdem bedarf es **in allen Fällen** der *Erklärung des Offzrs. auf Ehre u. Pflicht, dass er u. seiner Ueberzeugung nach auch seine Braut keine Schulden habe.* — Sind solche vorhanden, so ist vom Offzr. unter Versicherung *auf Ehre u. Pflicht* darzulegen, dass sie nicht vom nachgewiesenen Einkommen gedeckt werden. Sind sie schon in der Verhandlung berücksichtigt, genügt die Versicherung *auf Ehre u. Pflicht*, dass er u. seine Braut keine weiteren Schulden habe. — Die *Versicherungen* u. *Erklärungen* nach Z. 23—25 sind in die gerichtliche oder notarielle Verhandlung nicht aufzunehmen (D. 4. 08).

26) Die Nachweise (nach 4. b, nicht aber die *Erklärungen* nach 23—25 — Kr. M. 27/4. 11) sind vom richterlichen Mil.-Justizbeamten des Stabs oder Truppenteils &s., der die Gesuchsliste aufstellt, zu **prüfen** (kurzer Vermerk auf dem Nachweis, bei nach Z. 21 geführten auf besonderm Bogen [Kr. M. 30/6. 03 * 185]).

27) Die Einwilligung zur Verfügung gesperrter Einkünfte aus Vermögen dritter Personen muss von der Mil.-Behörde erteilt werden: a) wenn ein Oberlt. in das Hauptmannsgehalt einrückt insoweit, dass ihm das für den Dienstgrad vorgeschriebene ausserdienstliche Einkommen bleibt; — b) wenn ein Offzr. (San.-, Vet.-Offzr.) in das Gehalt des Hauptmanns &s. mit 4600 ℳ einrückt oder ausscheidet, ohne als Offzr. *z. D.* wiederverwendet zu werden; — c) wenn ein wiederverwendeter Offzr. *z. D.* eine höhere Pension erhält insoweit, dass an Pension u. ausserdienstlichem Einkommen dem Offzr. *z. D.* 3000 (San.-Offzr. 2000) ℳ bleiben; — d) wenn Hypotheken vom Schuldner gekündigt, Wertpapiere ausgelost &s. werden. Das zurückgezahlte Kapital ist anderweit sicher anzulegen u. bestimmt die Mil.-Behörde die Frist, in der der Nachweis zu führen, dass dies geschehen.

Behörden, welche die Einwilligung erteilen, s. Z. 28.

a. 6) **Unteroffiziere** u. Gemeine müssen die Erlaubnis auf dem Dienstweg nachsuchen; sie wird — 7) erteilt vom Regts.-Komdr. oder dem mit der Disz.strafgewalt eines solchen versehenen Vorgesetzten. Für Zeug-Feldw., Schirrmeister, Feuerwerker u. Oberf., die Offzre. werden wollen, vom Feldzeugmeister, für Festungsbaufeldwebel vom Gen.-Insp., die übrigen Schirrmeister, Fest.baufeldwebel, Wallmeister vom nächsten Vorgesetzten im Rang des Regts.- oder Brigade-Komdrs. (bei den techn. Instituten

vom Insp.), den übrigen Feuerwerkern und Oberf. vom Art.-Dep.-Dir., den Gendarmen vom Brigadier, Unter- u. Einj.-Fr. Aerzten vom Gen.-Stabsarzt d. A., Untervet. (Einj.-Freiw. Tierärzten) vom Direktor d. Allg. Kriegsdep. (Mil.-Vet.-O. 105), Einj.-Fr. Apothekern vom Korpsarzt, Krankenwärtern vom Chefarzt.

8) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Heirat den dienstlichen Rücksichten oder dem Ansehen des Uoffzr.-standes (bei Offzr.anwärtern dem des Standes) nicht entspricht. Die Prüfung darf sich nicht auf Trauung in bestimmtem Glaubensbekenntnis erstrecken u. die Erlaubnis nicht von der Art der Trauung abhängig gemacht werden.

9) Sie haben ein Vermögen von 300 ℳ (Gemeine, die eine Inländerin heiraten 150 ℳ) in der Kasse des Truppenteils bar oder in *sicheren* Papieren (Sparkassenbuch) niederzulegen. — Es dient zur Deckung besonderer Kosten, die aus Krankheits- u. Unglücksfällen erwachsen. Es kann daher ganz oder teilweise vom Komdr. zurückgezahlt werden (Kassen-O. Anh. II). — Aktiven Gemeinen ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Frau auf die Hilfe des Manns angewiesen u. anzunehmen ist, dass durch die Heirat ein Reklamationsgrund entstehen würde (D. 4. 12).

4. 3) u. 5) **San.- u. Vet.-Offzre.** suchen die Erlaubnis bei ihren ärztlichen u. vet.-ärztl. Vorgesetzten nach, melden es den Mil.-Vorgesetzten, damit sie Bedenken zur Sprache bringen können. — Stabsärzte mit 3 400 ℳ Gehalt, Ober-, Assistenz- u. Unterärzte u. Vet. mit geringerem Gehalt als dem des Stabsvet. mittlerer Gehaltsstufe (Mil.-Vet.-O. 106) haben ein jährliches Einkommen von mindestens 750 ℳ neben der Besoldung nachzuweisen (Z. 9); der Nachweis ist von ihnen selbst zu führen (Kr. M. 22/5. 05).

5. 11) **Mil.-Beamte** bedürfen der Erlaubnis der Vorgesetzten, die auf dem Dienstweg (Zwischenbehörden bringen Bedenken zur Sprache) einzuholen ist. 12) Sie wird erteilt a) vom Minister: dem Intendanten, Ober-Int.-rat, den Räten, Assessoren u. Referendaren der Intendanturen, den Ober- u. Kriegsgerichtsräten; — b) vom Direktor d. Allg. Kriegsdep.: den Mil.-Musik-Insp.; — d) vom Gerichtsherrn: den Mil.-Gerichtsschreibern; — e) vom Regts.-Komdr. &s. u. Vorstand einer Dienstbehörde: den Zahlmeistern u. Oberz., Regts.sattlern, u. Waffenmeistern; — f) vom Gen.stabsarzt d. A.: den Korps- u. Stabsapothekern; — g) vom dienstältesten Ober- oder Kriegsgerichtsrat: dem Mil.-Gerichtsboten; — h) vom Mil.-Intendanten: den Sekr.- u. Registr.-Beamten der Korps- u. Div.-Intendanturen; — i) vom Feldpropst: den ev. Mil.-Geistlichen u. k) vom Mil.-Pfarrer: dem Küster.

6. 14) Dem Antragsteller ist eine **Bescheinigung** zur Vorlegung beim Standesbeamten auszustellen, die bei Allerh. Entscheidung vom Vorgesetzten, an den das Gesuch gerichtet war, im Uebrigen vom Vorgesetzten, der die Erlaubnis erteilt, zu unterschreiben und zu untersiegeln ist.

7. Ferner haben die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Stellen, bei Offzren., San.- u. Vet.-Offzren. der Regts.-Komdr. &s. oder die entsprechenden Vorgesetzten, dem zuständigen Mil.-Geistlichen alsbald Mitteilung zu machen.

8. **Mil.-Witwenkasse** v. *VI.* H. 1. — Badische s. A. V. B. 1871 * 344 u. 1872 * 39; hannoversche 1868 * 125, hann. Uoffzr. Witw.Kasse A. K. O. 13/6. 02 * 201; hessische 1874 * 127; kurhessische u. nassauische 1867 * 115.

G. b. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Berlin W. 9, Linkstr. 21.

Postscheckkonto: Berlin 12182.

1. **Versicherungen.** Satzung 1912. § 1. Die Anstalt übernimmt Vers. von 500 bis 30000 ℳ, bei denen die Versicherungssumme 1) nur bei dem Tode (lebenslängliche Vers.); 2) beim Tode, spätestens aber bei Vollendung eines bestimmten Alters (45 bis 85) des Versicherten (abgekürzte Vers.) u. 3) ohne Rücksicht auf Tod u. Leben des Vers. zu einem bestimmten Zeitpunkte (Kapitalvers.) gezahlt wird. (Die 1. Vers.-art soll den Hinterbliebenen zu gute kommen, die 2. u. 3. die Aufbringung der Mittel zur Erziehung, Ausstattung &s. der Kinder erleichtern — Tarife 1 bis 3.)

§ 3. Die Mitgliedschaft können (vom 18. bis zum vollendeten 60. Lebensj.) durch Abschluss einer Vers. erwerben a) Offzre., San. Offzre., Vet.-Offzre. u. obere Mil.-Beamte des Friedens- u. Beurl.-standes; b) Deckoffzre.; c) Uoffzre. d. Friedensstandes; d) etatsm. mittl. u höh. Zivilbeamte, soweit sie zu dem unter Preuss. Verwaltung stehenden Reichs-Mil.-kontingent, zum Sächs. oder Württ. Mil.-kontingent, zur Marine, zum Komdo. d Schutztruppen oder zu diesen gehören, die unter a, b u. d Genannten auch dann, wenn sie ausser Dienst getreten sind.

§ 6. Die Anstalt steht unter Oberaufsicht des Preuss. Kriegsministers u. unter Aufsicht eines aus 5 Mitgliedern (höheren Offzren. u. Mil.-Beamten) bestehenden Verwaltungsrats. Sie ist nach Entscheidung des Reichskanzlers eine öffentliche im Sinne des Ges. 12/5. 1901 über die privaten Vers.

§ 13. Zur Teilnahme an der (jährl. spätestens Juni) in Berlin stattfindenden Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.

Allg. Vers.-Bedingungen 1912.

§ 2. 1) Zur Mitgliedschaft verpflichtet mit einer Vers.-Summe von mindestens 500 ℳ sind ohne ärztl. Zeugnis die in § 3 der Satzung (s. v.) unter a u. d gen. Personen des Friedenstandes bei ihrer Ernennung (Pflichtversicherung) (A. K. O. 26/12. 71 * 1872, 115, sächs. A. Beschluss 2/11. 97 u. württ. A. O. 19/11. 97).

2) Ein ärztl. Zeugnis ist auch nicht erforderl., wenn beim Abschluss der Pflichtvers. neben dieser eine freiwillige Vers. auf 500 ℳ abgeschlossen wird.

3) Die Pflichtvers. wird nur als einfache Vers. angenommen. Es sind für sie Teilzahlungen u. so lange der Vers. eine etatsm. Stelle im Heere &s. inne hat, auch Gewinnbeteiligung, Kündigung, Umwandlung in eine beitragsfreie Vers. u. Beleihung ausgeschlossen.

4) Besteht neben einer Pflichtvers. eine freiwillige Vers., so ist auch die erstere gewinnberechtigt. (Der Gewinnanteil besteht z. Z. vom 6. Vers.-Jahre ab in einer Ermässigung des Beitrags um 12½ % u. steigt alle 5 J. um diesen Betrag bis zum 40. J., mit dessen Ablauf jede Beitragszahlung aufhört; Satzung § 4.)

§ 5. 1) Sind laufende Beiträge für mindestens zwei J. gezahlt, so kann der Vers. jederzeit die Umwandlung der Vers. in eine beitragsfreie verlangen.

3) Die neue Vers.-Summe muss sich auf mindestens 100 ℳ belaufen u. durch 100 restlos teilbar sein. Das hiernach nicht verwendete Deckungskapital wird als Rückvergütung gezahlt.

§ 8. 1) Die Anstalt kann dem Vers., wenn ein einmaliger Beitrag entrichtet ist oder die laufenden Beiträge mindestens für zwei J. gezahlt sind, ein (z. Z. 4 %) verzinsliches Darlehn gewähren.

4) Die Anstalt kann das Darlehn nicht kündigen.

§ 9. Die Abtretung u. Verpfändung ist wirksam, sobald sie von der Anstalt auf dem Vers.-Schein vermerkt worden ist.

§ 10. 1) Die Anstalt übernimmt für die zu Beginn eines Krieges bestehenden Vers. die Kriegsgefahr in vollem Umfange ohne Zuschlag. (Für die während eines Krieges abgeschlossenen Vers. bestehen besondere Einschränkungen.)

§ 11. Dem Vers. ist der Aufenthalt in allen Teilen der Welt freigegeben.

§ 12. 1) Der Vers. kann die Vers. jederzeit ganz oder teilweise kündigen. Teilkündigung ist nur zulässig, wenn die verbleibende Vers.-Summe mindestens 500 ℳ beträgt.

2) Wenn ein einmaliger Beitrag entrichtet ist oder wenn laufende Beiträge für mindestens 2 J. gezahlt sind, gewährt die Anstalt eine Rückvergütung in Höhe des Deckungskapitals.

§ 14. 2) Die Verpflichtung der Anst. bleibt bei Selbstmord bestehen, wenn beim Tode des Vers. seit Ausstellung des Vers.-Scheins 2 J. vergangen sind oder der Beweis erbracht wird, dass die Tat in einem eine freie Willensmeinung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen ist.

Offzre. u. Uoffzre. sind auf die Vorteile aufmerksam zu machen (Kr. M. 21/5. 08).

Die Vers.-Summe gehört nicht zum Nachlass des Vers., sondern ist ausschl. Eigentum der zum Empfang berechtigten Personen. (Reichsger. Entsch. v. 24/9. 90.)

Zur Ausstellung des Zeugnisses sind allgemein die Oberstabs- u. Stabsärzte, innerh. ihres besonderen Geschäftsbereichs auch die Generaloberärzte dienstl. verpflichtet. Eine dienstl. Anordnung ist dazu nicht erforderl., es genügt ein unmittelbarer Antrag des betr. Offzrs. &s. an einen zuständigen San.-Offzr. (D. A. Ziff. 405).

2. Sparkasse. (Sparkassenordnung 23/2. 12 * 1912, 34.)

§ 1. Die Anstalt nimmt in ihre Sparkasse Einlagen von 1 bis 5000 ℳ, mit Genehmigung des Verw.-Rats auch höhere Beträge, zur Verzinsung $3^1/_2$ % an; sie haftet für die ihr hieraus erwachsenen Verpflichtungen mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 2. Die Benutzung der Sparkasse ist den zur Mitgliedschaft bei der Anstalt berechtigten Personen (s. 1. Satzung 1912, § 3) u. deren Frauen, Witwen u. Kindern (z. Z. auch den Gemeinen der Schutztruppen) gestattet.

§ 3. Einzahlungen können an die Kasse der Anstalt werktägl. während der Kassenstunden geleistet werden. Der Zahlung an die Kasse steht die Gutschrift des Betrags auf dem Postscheckkonto der Anstalt (Berlin No. 12182) gleich.

Ob u. inwieweit Einzahlungen auch bei den Truppenkassen oder durch Gutschrift auf dem Bankkonto der Anstalt bewirkt werden können, wird von der Sparkasse auf Wunsch mitgeteilt.

§ 5. Die Verzinsung beginnt mit dem Einzahlungstage

u. endigt mit dem der Rückzahlung voraufgehenden Tage. Einzahlungen, die vor Ablauf eines Monats wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst.

Die Zinsen werden am Schlusse des Kalenderjahres dem Konto gutgeschrieben u. von da ab ebenfalls verzinst.

§ 6. Für Rückzahlungen von nicht über 100 ℳ ist eine Kündigung nicht erforderlich; die Rückzahlung höherer Beträge kann von Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist abhängig gemacht werden.

H. Todesfälle.

Mitteilung an den Standesbeamten v. I. T. D. §§ 56—60.

1. Offiziere. Todesfälle von aktiven Offzren. sind durch die Gen.-Komdos. sogleich Allerh. Orts zu melden u. dem Ministerium mitzuteilen (Kr. M. 6/4. 78). — Personalbogen geht (vervollständigt durch Tag, Ort und Ursache des Todes) an die Geh. Kr.-Kanzlei (A. K. O. 18/9. 99 * 417).

Bei **Selbstmorden** (v. auch 2 § 134.$_2$) sind die Beweggründe anzugeben. Falls dies nicht sogleich möglich ist, erfolgt die Meldung nachträglich (Mil.-Kab. 25/11. 90, H. II. 1. 379). — Verbot von Todesanzeigen der Offizierkorps s. Kr. M. 27/6. 79.

Die Sicherung der im **Nachlasse** befindlichen a) gezeichneten Pläne, Karten &s., sowie der in Nr. 11 des Kr. M. 25/3. 85 (*VI.* L. 1.$_{11}$) bezeichneten Druckvorschriften u. Privat-Aufzeichnungen (das Zurückgehaltene wird den Erben vergütet); d) Orden u. Ehrenzeichen (A. K. O. 23/4. 18, H. II. 1. 380) gebührt, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlassgerichts (s. auch Ges. betr. freiw. Gerichtsbarkeit vom 28/5. 01, I. c. d. Kompendiums § 7 u. Bürg. G.-B. 1960) der Mil.-Behörde.

Witwen- u. Waisengeld v. *III.* E.

§ 14. Zur Anweisung der Witwen**pension** ist die Einsendung der Todesurkunde u. des Aufnahmescheins an *die Gen.-direktion der K. pr. Mil.-Witwen-Pensions-Anstalt zu Berlin* erforderlich. Ein ärztliches Zeugnis über die Todes**ursache ist nicht mehr** einzureichen. Die Zahlung erfolgt halbjährlich im voraus am 1/1. u. 1/7. (Regl. 3/3. 1792 §§ 47 ff., H. IV. 7. 15 u. Ges. 15/6. 97 * 173).

Leistungen der **Lebens-Versicherungs-Anstalt f. d. A. u. M.** erfolgen gegen Rückgabe des Vers.-scheins u. Nachweis der Empfangsberechtigung. Beizubringen sind: Sterbeurkunde u. ärztl. Zeugnis über Krankheit u. Todesursache. (Statut §§ 15—17).

Ablieferung der Orden v. *VI.* K. 4; Gnadengehalt (Wohnungsgeldzuschuss), Zulagen [**nicht**] *XI.* A. I. A. § 11, 19.$_1$; Ration *XII.* B. I. § 40.$_{14}$; Dienstwohnungen *XIV.* C. I. B. §§ 61 u. 62; Pferdegeldreste *IV.* B. 1. § 8.$_4$. — Die Familien von Offzren. mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland werden auf Reichskosten zurückbefördert (Ges. 1/4. 88 * 107).

2. Unteroffiziere u. Gemeine. (Fried.-San.-O.) § 32. 1) Die Leiche eines **ausserh. des Lazaretts** verstorbenen Soldaten wird zur Beerdigung in das Lazarett gebracht. — 2) Wird die Beerdigung von der Ortsbehörde oder den Angehörigen veranlasst, so können ausser den allgemeinen Beerdigungskosten (s. § 249.$_1$) noch die ortsüblichen Kosten für Träger u. Leichenfrauen bei der Korps-Intendantur angefordert werden.

§ 134. 2) Erfolgt der Tod einer Mil.-Person nicht durch Krankheit u. unter den Augen des Pflegepersonals, sondern durch **Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art**, so richtet sich das weitere Verfahren nach d. Mil.-Str.-Ger.-O.

§ 154. Ist eine Mil.-Person eines nicht natürlichen Tods verstorben, oder wird der Leichnam einer unbekannten Mil.-Person gefunden, so sind Polizei- u. Gemeindebehörden zur Anzeige an die nächste Mil.-Behörde verpflichtet. Die Beerdigung darf nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Mil.-Behörde (in der Regel von dem zuständigen richterlichen Mil.-Justizbeamten — Kr. M. Best.) oder, im Notfall, des Amtsrichters erfolgen.

§ 155. Liegt dringender Verdacht vor, dass der Tod einer Person durch strafbare Handlung einer unter Mil.-Strafgerichtsbarkeit stehenden Person verursacht worden ist, oder liegen auch nur Anhaltspunkte vor, dass sie an dem Tod in strafbarer Weise beteiligt sei, so ist im ersteren Fall Leichenschau u. Leichenöffnung der Mil.-Behörde zu überlassen, im letzteren Fall der Mil.-Behörde Gelegenheit zu geben, zur Leichenschau, Oeffnung u. Ortsbesichtigung einen Kriegsgerichtsrat abzuordnen.

§ 223. Ist der Tod einer Mil.-Person nicht auf natürlichem Weg erfolgt, so hat der Gerichtsherr, in dringenden Fällen jeder Befehlshaber, die Leichenschau durch einen Kriegsgerichtsrat, in Ermangelung eines solchen den nächsten (örtlich zuständigen — Allerh. Best.) Amtsrichter zu veranlassen. Ist der Tod durch Selbstmord, Zufall oder sonst ohne Schuld eines Dritten erfolgt, so bedarf es der Zuziehung eines Arztes nicht. Die Umstände, unter denen die Leiche gefunden u. der Tod erfolgt ist, sind sorgfältig zu untersuchen u. zu Protokoll zu verzeichnen, bei Selbstmord die Beweggründe tunlichst aufzuklären. (In den Akten ist zu vermerken, dass die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt erfolgt ist — Kr. M. Best.) Die eine Selbstentleibung betr. Verhandlungen gehen nach Abschluss (durch Verfügung des Gerichtsherrn, die sich über Ergebnis, Todesart u. Ursache ausspricht; auch ist aktenkundig zu machen, dass der Beerdigungsschein erteilt ist — Kr. M. 9/6. 05) der Ermittelungen an das Gen.-Komdo. zur Prüfung in disz. u. rechtl. Hinsicht u. demnächst von diesem wieder an den höheren Gerichtsherrn 1. Inst. zur Aufbewahrung (Allerh. Best. u. Kr. M. 21/10. 09 * 306).

§ 224. Ergibt sich der Verdacht, dass der Tod durch strafbare Handlung eines Andern herbeigeführt ist, so ist zur Leichenschau ein Mil.-Arzt, oder, wenn ein solcher nicht erreichbar, ein als Sachverständiger zu beeidigender anderer Arzt zuzuziehen. — Erscheint der Verdacht durch die Leichenschau nicht beseitigt, so ist die Leichenöffnung im Beisein des Kriegsgerichtsrats oder Amtsrichters u. des Gerichtsschreibers von 2 Aerzten vorzunehmen. In allen Fällen soll einer der Aerzte ein Mil.-Arzt mindestens im Rang des Stabsarzts oder ein Gerichtsarzt sein (2 Sanit.-Offzre. sollen die Regel sein — Kr. M. Best.).

§ 225. Behufs Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist die Ausgrabung statthaft (von der Absicht ist die Polizeibehörde zu benachrichtigen — Kr. M. Best.). — Verfahren bei Verdacht der Vergiftung s. *§ 228.*

Bei der *Beerdigung* von Selbstmördern dürfen die **Geistlichen** nur dann in Amtstracht erscheinen, wenn Geistesstörung

ärztlich festgestellt ist (Oberkirchenrat 18/7. 84). — Der die Beerdigung anordnende Befehlshaber benachrichtigt den Mil.-Geistlichen, ob ein Selbstmörder mit mil. Ehrenbezeugungen beerdigt wird (Ev. Mil.-Kirch.-O. § 110).

4) Das Lazarett **benachrichtigt** den Kommandanten &s., den Truppenteil, dem die Benachrichtigung der Angehörigen obliegt, u. den Mil.-Geistlichen.

6) Bei **Ueberführung der Leiche in die Heimat** &s. sind die Angehörigen vorher aufmerksam zu machen, dass sie die Mehrkosten tragen müssen. — **Leichenpässe** (durch Chefarzt) s. Kr. M. 17/11. 89 * 212, 14/10. 89; 15/5. 07 * 227, 14/6. 12 * 141 u. I. T. E. 3. d.

Zu § 135. Der **Nachlass** wird den sich ausweisenden Erben übersendet. Sind sie nicht bekannt, so ist bei dem Amtsgericht, bei dem der Verstorbene seinen *allgemeinen Gerichtsstand* gehabt hat (v. 1. T. E. 2. §§ 13—14), die Bestellung eines *Nachlasspflegers* zu beantragen u. diesem der Nachlass auszuantworten (Kr. M. 29/7. 90 * 158).

§ 137 u. N. I. 1) Das Lazarett zeigt dem Truppenteil &s. die Zeit der **Beerdigung** an. — 2) Es beschafft einen Sarg u. Sterbehemd, wie solche bei einfachen bürgerlichen Beerdigungen ortsüblich sind, u. bestellt die Grabstelle, die ein einfaches Holz- (Porzellan- — Kr. M. 17/1. 03 oder Eisen- — nach Kr. M. 21/11. 04) kreuz erhalten kann. — 4) Nur wenn gesundheitl. Rücksichten oder ortspolizeil. Best. Tragen der Leichen verbieten, oder Träger nicht gestellt werden können, oder die Entfernung mindestens 2 *km* beträgt, kann die Leiche gefahren werden.

5) Die Hinzuziehung eines **Geistlichen** ist anzustreben, doch dürfen Kosten nicht erwachsen. — Beträgt die Entfernung vom Leichenhaus bis zum Begräbnisplatz mindestens 2 *km*, oder ist die Begleitung zu Wagen in der Zivilgemeinde allgemein üblich, so kann ein Wagen ermietet werden (Ev. Mil.-Kirch.-O. § 108). — 6) Die Beerdigung jüdischer Soldaten kann auch auf dem Judenfriedhof geschehen. Die Leiche wird nach der Ankunft auf dem Friedhof der Gemeinde übergeben. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen (§ $249._3$).

§ 138. 3) Armen-Begräbnisplätze werden **nicht** benutzt. — Die Bahre darf mit einem (von der Zivilgemeinde zu entleihenden) Bahrtuch bedeckt werden (Kr. M. 4/6. 92).

§ 157. Cholera-, Pocken- u. Flecktyphus**leichen** werden tunlichst bald beerdigt. Erst, wenn der Sarg vollständig mit Erde beschüttet ist, folgt die religiöse Feierlichkeit.

3. Der Tod eines **San.-Offiziers** wird vom Mil.-Befehlshaber auf dem Dienstweg dem Gen.-Komdo., vom vorgesetzten Arzt dem Korpsarzt unter Angabe der näheren Umstände gemeldet. — Todesfälle Einj.-Freiw.- oder Unterärzte werden den ärztlichen Vorgesetzten (Vg. üb. d. Organ. d. San.-K. §§ 36 u. 37), solche eines Veterinärs der Kav.-Abt. (Mil.-Vet.-O. 113) angezeigt, u. ob Gnadengebührnisse für Hinterbliebene beansprucht werden.

J. Anzug.

1. Offzr. &s.-Bekleid.-V. v. 15/5. 99. Neudruck 1911.

I. Teil.

Vorbemerkungen. 1) Die Bestimmungen dieser Vorschrift sind ausschliesslich massgebend; Aenderungen durch *Tages-*

befehl anzuordnen, ist auf Fälle zu beschränken, die ausdrücklich vorgesehen sind oder für die Anzugsbest. nicht bestehen. — Die dunkelblaue &s. Uniform muss getragen werden als Paradeanzug, im Garn.-wachtdienst, beim Kirchgang, Gerichtsdienst, als Ausgeh- u. Gesellschaftsanzug; die feldgraue im Felde u. bei Gefechts &s.-übungen gegen einen nicht nur markierten Gegner. — Ueber **feldgraue Uniform** müssen Offzre. u. San.-Offzre. verfügen a) für Mobilmachung, wenn die Formation *feldgrau* ausrückt oder die Verwendung Allerh. vorbehalten ist (Hergabe aus Beständen freigestellt), — b) im Frieden, sobald die Truppe sie trägt (Selbstbeschaffung). Der Offzr. &s. muss sie tragen, wenn sie die Truppe trägt, er darf tragen die Feldmütze (neuernannte gleich, andere vom 1/4. 11 ab), den Waffenrock nach den B. über Tragen des Litewka u. die Feldhose zu dieser u. dem Waffenrock. (Kr. M. 18/3. 10 * 58).

2) a) *Fusstruppen* sind: Infanterie, Jäger &s., Masch.-Gew.-Abt., Fussart., Ingenieur &s.-korps, Verkehrstruppen, tech. Institute, Kadettenkorps, Bekl.-ämter, Bez.-Komdos., San.-, Zeug-, Feuerwerks- u. Festungsbau-Offzre.; b) *Berittene* Truppen sind: Kav., Feldart., Train, Feldjäger, Feld- u. Landgend. u. Vet.-Offzre.; c) *höhere Stäbe:* Generale u. Obersten in Gen.-stellung, deren Adj. u. zugeteilte Ordonnanz- u. San. &s-offzre., Kriegsministerium u. Generalstab; d) *Offzre.* auch Sanit.- u. Vet.-offzre.; e) *berittene* Offzre.: alle *rationsberechtigten* stets u. alle Offzre., die dienstlich beritten sind oder auf Befehl oder als Zuschauer zu Pferde erscheinen; f) dienstlich *beteiligt* sind Offzre., die bei dem betreffenden Dienst ein Kommando führen oder in der Front stehen oder deren Anwesenheit durch die Art des Dienstes bedingt ist, sowie bei Besichtigungen auch die unter dem Besichtigenden stehenden unmittelbaren Vorgesetzten des Truppenteils.

Folgende **Abkürzungen** sind angewendet: *Ch.* = Chefs u. *à l. s.* eines Truppenteils gestellte Generale; *GA.* = Gen.-Adjutanten u. Generale *à l. s.*; *FA.* = Flügel- u. persönliche Adjutanten; *Adj.* = Adjutanten; *G.* = Generale; *B.* = berittene Waffen im Allgemeinen; *K.* = Kürassiere; *H.* = Husaren; *U.* = Ulanen; *GK.* = Gardes du Corps u. Garde-Kürassiere; *LGH.* = Leib-Garde-Husaren; *Tgbef.* = Tagesbefehl.

A. Anzug in und ausser Dienst.

1. Anzugsarten.

1. Paradeanzug. Waffenrock (*G.* Achsel- u. Fangschnüre *K.* Koller, *H.* Attila u. [ausgen. *LGH.* bei Meldungen u. Kirchgang] umgeh. Pelz, *U.* Rabatte); Epaulettes; Helm, 1. G.-R. z. F. u. K. Alex. G.-Gr.-R. N. 1 bei Paraden Gren.-Mütze, *U.* Czapka mit Rabatte); Busch (*GK.* Adler); Fangschnur; *LGH.* Kordons; Kürass (nur zu Pferde, bei Paraden u. Eskorten); Schärpe (*H.* auch *Adj.*-Schärpe); Kartusche (ausser *Adj.*); Säbeltasche; Stiefelhose u. hohe Stiefel; Unberittene lange Hosen (v. jedoch [weisse Hose] 11, 14 u. 19.): *K. u. Jäg. z. Pf.* Stulphandschuhe; Orden &s.; grosses Ordensband. (*K.* Pallasch [*Adj.* am Oberkoppel], *B.* Kav.-Offzr.-Interimssäbel)

Sämtliche *G.*, Stabsoffzre. u. *Adj.*, sowie *B.* legen Satteldecke (Paradezaumzeug) auf, Hauptleute der Fusstruppen nur dann, wenn sie in Stabsoffzr.-Stellen reiten. — Beim Paradeanzug mit angezogenem Paletot (vom 1/10.—1/4. im Freien stets,

Fusstruppen [auch Offzre.] Hosen in den Stiefeln [D. 4. 02]) tragen alle Offzre. Achselstücke (*H.* Attila — nicht Pelz). — Der **Haarbusch** wird während des Kommandos zu einem Truppenteil &s. ohne Busch in der Front nicht getragen. — Wird bei Paraden Ueberdecke aufgelegt, wird der Degen &s. am Leib getragen.

2. Dienstanzug. (Felduniform, wenn die Truppe *feldgrau* gekleidet.) Waffenrock (*G.* Ueberrock bzw. Feldrock [im Manöver stets] oder Waffenrock nach eignem Ermessen. *K.* Koller oder Waffenrock [im Felde u. Manöver nur Koller], Jäger z. Pf. Waffenrock, *H.* Attila [oder vom 1/10.—30/4. angezogener Pelz], *U.* Ulanka); Achselstücke (auch *U.*); Helm (*H.* Pelzmütze mit Fangschnur, *U.* Tschapka mit Fangschnur); Feldbinde (*H.* Schärpe) oder Adjutantenschärpe (*H.* auch *H.*-Schärpe); Kartusche (ausser *Adj.*); Säbeltasche; Stiefelhose; hohe Stiefel; Orden u. Ehrenzeichen zu Exerzierbesichtigungen u. dienstlichem Kirchgang; sonst Bänder gestattet. Stets rotbraune Handschuhe.

Reitet die Truppe feldmarschmässig bei Uebungen, so haben im Truppenverband stehende Kav.-Offzre. bis einschl. Regts.-Komdr. ebenso zu reiten (Kr. M. 15/9. 10). — Feldbinde, Adj.-Schärpe u. Kartusche werden über dem Paletot getragen. — Im Felde u. Manöver wird der Kav.-Offzr.-Säbel getragen. *H.* können bei Felddienst, Schiessen u. Exerzieren die Interims-Attila tragen mit Kartusche u. Säbeltasche, sonst Attila, zum angezogenen Paletot u. zur Interims-Attila ohne *H.* Schärpe.

3. Kleiner Dienstanzug. (Felduniform, wenn sie die Truppe trägt; Abweichungen können durch *Tgbef.* angeordnet werden.) Waffenrock oder Ueberrock oder Litewka (*H.* auch angez. Pelz oder Interimsattila); Achselstücke; Mütze oder Helm, *U.* Tschapka (Fangschnur nur beim Dienst zu Pferd); zu Pferd u. beim Reitdienst Stiefelhose u. hohe Stiefel, zu Fuss auch lange Tuchhose (*H.* nicht); *K.* Pallasch oder Stichdegen; zu Pferde u. Beaufsichtigung des Reitens (auch Jäger z. Pf.) jedoch stets Pallasch (D. 9. 00 u. 9. 06).

Die **Litewka** (an deren Stelle *feldgrauer* &s. Waffenrock, auch dergl. Stiefelhose, wenn Litewka oder *feldgrauer* &s. Waffenrock getragen wird) ist anzulegen: I. a) beim dienstlichen Radfahren; b) zum kleinen Dienstanzug: auf Truppenübungs- u. Schiessplätzen, in Ortsunterkunft.

II. Sie darf getragen werden: a) zum kleinen Dienstanzug: 1) in geschlossenen Diensträumen (Hörsälen, Geschäftszimmern &s.); 2) innerh. der Kasernen u. damit zusammenhängenden Exerzierpl. u. Reitbahnen, auf Schiessstand u. der Schwimmanstalt; 3) zum Dienst ausserh. der Kaserne, wenn die Mannschaften in Litewka oder Drillichjacke erscheinen;

b) ausser Dienst: 1) zum Radfahren; — 2) zum Reiten (nicht innerh. Berlins u. nicht in Breslau, Cassel, Charlottenburg, Coblenz, Hannover, Königsberg u. Wiesbaden, wenn Seine Majestät anwesend sind); — 3) in der Offzr.-Speiseanstalt (ausser bei Festen); — 4) in Ortsunterkunft u. auf Truppenübungs &s.-plätzen;

c) in u. ausser Dienst zum kl. Dienstanzug unter dem Paletot.

s. Z. 79 u. 134. Sie ist von oben bis unten zugeknöpft, zugehaktem Kragen, schwarzer Binde (ohne sichtbaren weissen Hemdkragen) zu tragen. Generale dürfen 2 oberste Knöpfe nd Kragen

offen lassen, Klappen umschlagen u. weisse geschlossene Weste mit 2—4 cm hohem Stehkragen ohne Halsbinde tragen.

Die **weisse Hose** darf vom 1/5.—30/9. von allen Offzren. angelegt werden.

4. **Gesellschaftsanzug.** Waffenrock (*H.* Attila oder [vom 1/10.—30/4.] ausser bei Bällen angezogener Pelz); Epaulettes; Helm (*H.* Pelzmütze mit aufgerollter Fangschnur); lange Tuchhose (*H.* nicht); *K.* Stichdegen oder Pallasch: *H.* Säbeltasche; Orden &s. Im Freien angezogener Paletot oder Mantel (mit Achselstücken) stets gestattet.

2. Anzug bei verschiedenen Gelegenheiten.

5. **Im Felde.** Es wird **nur** Dienstanzug u. kleiner Dienstanzug getragen, höhere Stäbe tragen Feldrock (v. Z. 2).

Zur **Feldausrüstung** gehören ausser nach Z. 2 allgemein Felduniform, Pistole, Fernglas u. Helmüberzug. Kapuze, Kopfschützer, Ohrenklappen nach Bedarf. Komp. &s.- Führer, sowie Lts. (ausgen. *Adj.*) Signalpfeife, unberittene Inf.- u. Jäger-Lts. Tornister; zur Pferdeausrüstung: Marschhalfter u. Satteltaschen, v. auch Z. 2. Berittene dürfen den Paletot oder Umhang gerollt oder in einem Mantelsack am Sattel anbringen. Kav. im Truppenverband führen Mantelsack. Unberittene der Fusstruppen tragen den Paletot gerollt über der l. Schulter oder am Tornister. Jeder Offzr. führt eine wollene Decke mit. San.-Offzre. am linken Oberarm das Neutralitätsabzeichen, Offzre. der Stabswachen tragen den Ringkragen.

6. **Im Manöver** (auch bei Reisemärschen ins Manövergelände) wie im Felde. Die Offzre. aller Waffen führen den Helmüberzug (u. rotes Band für die rote Partei) bei sich; für unberittene Leutnants der Fusstruppen bestimmt der Regts. &s.-Komdr., ob gerollter Umhang getragen wird; gerollter Paletot kann durch *Tgbef.* angeordnet werden. Schiedsrichter u. ihnen zugeteilte Offzre. tragen eine weisse Binde am linken Oberarm u. weissen Helmbezug; Pistole, Kapuze und Neutralitätsabzeichen fallen weg. — Zuschauer: Dienstanzug (Paletot freigestellt). — Z. 6 gilt auch für Kaisermanöver, grosse Parade nach Z. 14.

7. **Festungsdienstübung.** Dienstlich Beteiligte nach *Tgbef.* — Zuschauer: Kleiner Dienstanzug.

8. **Felddienst, Schiessen, Exerzieren.** Dienstlich beteiligte Offzre.: A. **Von der Kompagnie &s. angesetzter Dienst:** Kleiner Dienstanzug nach *Tgbef.*

B. **Von höheren Vorgesetzten angesetzter Dienst:** a) nach *Tgbef.* Waffenrock, falls Seine Majestät angesagt ist.

Sollen die Offzre. in Mütze erscheinen, kann Kleiner Dienstanzug (bei Felduniform Feldmütze) angeordnet werden.

Zuschauer: Kleiner Dienstanzug nach eigner Wahl, beim Ex. vom Regt. aufw. Helm, Paletot stets gestattet. Ist Seine Majestät angesagt: Dienstanzug mit Waffenrock.

9. Exerzier-**Besichtigungen** der Rekruten der Fusstruppen, der Komp. (Esk. z. Pferde, besp. Batt.), sowie alle Besichtigungen grösserer Verbände: Dienstanzug nach *Tgbef.* — Zuschauer (Paletot stets freigestellt): bei Exerzierbesichtigungen vom Bat. einschl. aufw.: Dienstanzug (*GK.* Schabracke und Schabrunken [ohne Degentrage-Vorrichtung], aber nicht zur

Felduniform), bis einschl. Komp. kl. Dienstanzug nach eigner Wahl mit Helm (bei allen Exerzierbesichtigungen Dienstanzug mit Waffenrock, wenn S. M. angesagt ist), Offzre. von höherem oder gleichem Rang wie der Besichtigende können, wenn S. M. nicht angesagt ist, im kl. Dienstanzug mit Helm erscheinen.

Sonstige Besichtigungen: nach Bestimmung des Regts. &s. Zuschauer: Kl. Dienstanzug nach Wahl, im Gelände mit Helm.

10. **Musterungen**: Kleiner Dienstanzug (Mütze).

11. **Kirchgang.** A. An den Geburtstagen Ihrer Majestäten des Kaisers u. der Kaiserin, des Landesherrn u. dessen Gemahlin: Offzre., die Mannschaften zur Kirche führen u. vom Kirchendienst: Paradeanzug. — Die führenden Offzre. der Fusstruppen Hosen wie die Mannschaft, die übrigen Offzre. bei Teilnahme am Garnisonkirchgang u. bei der Berliner Domgemeinde: Paradeanzug (Paletot, Umhang u. Mantel gestattet). Sonst wie B.

B. An den beiden Oster-, Pfingst- u. Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Charfreitag u. Himmelfahrtstage Offzre., die Mannschaften zur Kirche führen u. vom Kirchendienst: wie A; sonst kleiner Dienstanzug, lange Hose (*H.* nicht), Helm, *LGH.* Säbeltasche; Paletot &s. gestattet; in der Hof- u. Garn.-Kirche Potsdam in der Offzr.-loge Platz nehmende Offzre. (ausg. *LGH.*) in Uebereinstimmung mit dem Offzr. vom Kirchendienst Parade- oder Dienstanzug. In Berlin in der Garn.-kirche am Charfreitag Paradeanzug.

C. An sonstigen Sonn- u. Festtagen: Offzre., die führen u. vom Kirchendienst: Dienstanzug, unberittene Leutnants der Fusstruppen weisse Hosen wie die Mannschaft, sonst lange Tuchhosen. *LGH.* Interimsattila mit Orden, Pelzmütze u. Säbeltasche. — Die übrigen Offzre. wie unter B.

D. Bei der eignen Trauung: Parade- oder Galaanzug (auch *K.* u. Jäger z. Pf. dürfen lange Galahosen anlegen).

12. **Rekrutenvereidigung**: Paradeanzug.

13. **Feldgottesdienst**: Dienstanzug (falls nicht Paradeanzug besonders befohlen ist); zum Dienstanzug Paletot nur auf *Tgbef.*, zum Paradeanzug nach Z. 1.

14. **Paraden.** (Ehrenkompagnien, Eskorten.): Paradeanzug. Unberittene Leutnants der Fusstruppen tragen Hosen je nach dem Anzug der Truppe. In der Paradeaufstellung u. beim Vorbeimarsch dürfen nur Brillen getragen werden.

Zuschauer u. zw. auch auf Wagen oder Tribünen Paradeanzug. — Unberittene Leutnants der Fusstruppen tragen weisse Hosen, wenn diese von den in Parade stehenden Regtrn. (Bat.) getragen werden. — *K.* als Zuschauer erscheinen ohne Kürass; *Ch.* zu Pferd nach ihrem Ermessen.

15. **Trauerfeierlichkeiten.** A. Mit mil. Ehrenbezeugungen. Nach Z. 14. Andere Teilnehmer: Paradeanzug. Paletot, Umhang gestattet. Zugereiste *G.* und berittene Offzre. der Fusstruppen dürfen lange Tuchhosen tragen, wenn nicht Seine Majestät erwartet wird.

B. Bei andern Trauerfeierlichkeiten: Gesellschaftsanzug. Ritter des Schwarzen Adler-Ordens erscheinen beim Begräbnis eines inaktiven *G.*, der diesen Orden hatte, im Paradeanzug ohne Schärpe, mit der Ordenskette.

16. **Empfang u. Abreise Allerhöchster Fürstlichkeiten.** A. Grosser Empfang: Paradeanzug. B. Kleiner Empfang u.

Abreise: Dienstanzug, auch höhere Stäbe Waffenrock. Paletot nur auf *Tgbef.*

17. Bei **Feierlichkeiten** (Eröffnung &s. des Reichs- oder Landtags, Kircheneinweihung &s.). — A. im Beisein **Sr. Majestät des Kaisers u. Königs**, des Landesherrn oder eines Allerhöchst zur Vertretung befohlenen Mitglieds des Königl. Hauses: Paradeanzug, — B. sonst Gesellschaftsanzug, im Freien Paletot gestattet. — 18. **Denkmalseinweihung** nach *Tgbef.* — 19. Bei **Stapelläufen** Sr. M. Schiffe Dienstanzug mit Orden.

20. **Gerichtsdienst.** A. Hauptverhandlung: Dienstanzug, lange Tuchhosen (*H.* nicht) oder hohe Stiefel freigestellt. B. Ermittelungsverfahren: Untersuchungsführer oder Ehrenrat: Kleiner Dienstanzug. Sonstige Beteiligte: Dienstanzug (Hosen wie A).

C. Als Zeuge bei Zivilgerichten: Kl. Dienstanzug mit Helm.

21. **Garnisonwachtdienst** (Grosser Zapfenstreich, Wecken). A. An den **Geburtstagen Ihrer Majestäten**, des Landesherrn u. Höchstdessen Gemahlin, an den beiden Oster-, Pfingst- u. **Weihnachtsfeiertagen**, am Neujahrs-, Charfreitag u. Himmelfahrtstag Paradeanzug, — B. sonst Dienstanzug.

Wachthabende tragen leinene Hosen (hohe Stiefel gestattet, wenn die Mannsch. die Hosen in den Stiefeln) u. Paletot in Uebereinstimmung mit den Wachtmannschaften. — Offzre. der Ronde u. vom Ortsdienst können Paletot, hohe Stiefel oder lange Hosen (zu Pferd stets hohe Stiefel) tragen; beim Nachsehen der Wachen auch an hohen Festtagen ist Dienstanzug gestattet; Offzre., die ausserdem beim Aufziehen der Wachen beteiligt sind, an den hohen Festtagen Paradeanzug, sonst kleiner Dienstanzug mit Helm.

C. Zuschauer beim grossen Zapfenstreich (bei allen solchen vor S. M. nehmen Offzre. beim Gebet die Helme ab u. salutieren beim Spielen der Hymne Z. 138. D. 12. 11): Helm. — Dienstlich dabei u. beim Wecken Beteiligte nach *Tgbef.*

22. **Grosse Parole.** An den Z. 21. A genannten Tagen Paradeanzug, sonst kleiner Dienstanzug mit Helm.

23. **Meldung u. Gesuche in persönlicher Angelegenheit.** A. Bei **Sr. Majestät**, bei andern regierenden **Fürsten**, bei Kglen. &s. **Prinzen** (insofern Diese nicht unmittelbare Vorgesetzte sind): Paradeanzug. — Meldungen bei Sr. Majestät auf Exerzierplätzen u. im Gelände im Anschluss an Truppenbesichtigungen: Dienstanzug, auch höhere Stäbe Waffenrock. — B. Bei den übrigen Vorgesetzten: a) bei jeder durch A. K. O. befohlenen Veränderung (ausser Patentverleihung u. Gehaltsbewilligung): Paradeanzug. — Ausser bei Sr. Majestät dürfen *G.* u. berittene Offzre. der Fusstruppen bei Reisen sich in langen Tuchhosen melden.

b) Zu sonstigen Meldungen innerh. des Regts., zu **persönlichen Gesuchen** bei allen Vorgesetzten oder wenn ein Offzr. (ohne besondere Anzugsbestimmung) zu einem Vorgesetzten **bestellt** wird: Kleiner Dienstanzug mit Helm, im Freien auch angezogener Paletot.

c) Zu Meldungen ausserh. des Regts.: Dienstanzug. Bei Reisen lange Tuchhosen gestattet.

d) Meldungen, die mit Dienstreisen u. Uebungsritten zusammenhängen, dürfen unterwegs oder am Endpunkt im kl. Dienstanzug mit Mütze abgestattet werden.

Bei dienstlicher Haltung ausserh. der Front (Meldungen &s.)

ist der Degen nicht aufzuhaken u., etwas vom Boden erhoben, mit der l. Hand ebenso, wie beim Exerzieren in der Front, zu umfassen, Gefäss über dem Rockschoss (Anweisung f. d. Trageweise).

24. Immediatvorträge: Gesellschaftsanzug (Achselstücke).

25. Kontrollversammlungen: Kleiner Dienstanzug.

26. Pferderennen u. Jagdreiten. Das Erscheinen bei Pferderennen ist für Reiter wie Zuschauer nur in **Uniform** gestattet. Ziviltragen ist auch auf Reisen zu Rennen verboten. — Die am Herrenreiten Beteiligten tragen in der Regel Waffenrock ohne Achselstücke (ohne Waffe), ebenso bei Schnitzel- u. Schleppjagden. Bei **Parforce-Jagdrennen** u. Parforcejagden ist der **rote Rock** oder Waffenrock freigestellt.

27. Radfahren: A. Im Dienst stets Litewka, sonst nach der Fahrrad-V. (bis zu deren Ergänzung nach *Tgbef.*) — B. Ausser Dienst: Ausser Paradeanzug jede Anzugsart zulässig. Innerh. des Weichbilds von Berlin ist nur die Litewka, statt ihrer der Feldrock erlaubt; der stets mitzunehmende Degen wird in die Schlinge an der Lenkstange gelegt oder an letztere geschnallt. Ziviltragen nur mit Genehmigung des Regts.-Komdrs. bei grösseren Touren: der Gouverneur &s. (Garnisonälteste) bestimmt, welche Entfernungen hierunter fallen. In Berlin, Charlottenburg, Spandau, Potsdam, Lichterfelde soll beim Radfahren Zivil nicht getragen werden.

28. Auf den Strassen, A. Allgemein. a) Mit Degen u. angezogenen Handschuhen. Die Waffe darf ausser Dienst fortgelassen werden 1) nach Regelung des Gouverneurs &s. (Garn.-Aeltesten) beim Reiten auf bestimmt zu bezeichnenden Wegen (Plätzen), 2) bei Ortsunterkunft in Dörfern u. auf Truppenübungs &s.-Plätzen. Kragenschoner u. Gummischuhe v. 55 u. 52. c) An den **Geburtstagen Ihrer Majestäten** von 9⁰ Vorm. bis zur Dunkelheit Helm u. Waffenrock (Paletot, Mantel oder Umhang zulässig). d) Zuschauer bei Feierlichkeiten mit Truppenbeteiligung erscheinen, wenn nicht ausdrücklich anders befohlen, im Anzug der Truppen, Paletot oder Mantel gestattet. e) Stöcke u. Reitpeitschen sind nur zum Reiten ausser Dienst gestattet.

B. Besondere Bestimmungen für Berlin. An **Sonn- u. Festtagen** von 12^0 Mittags bis 4^0 (vom 1/10.—29/2. bis 3^0) Nachm. Unter den Linden, Wilhelmstrasse zwischen Leipzigerstr. u. Linden, Leipzigerstrasse zwischen Wilhelmstr. u. Potsdamer Platz, Königgrätzerstrasse zwischen Potsdamer Platz u. Brandenburger Tor, sowie auf den belebtesten Wegen des Tiergartens **Helm. — Auf diesen Strassen wird** (auch an Wochentagen) bei Tage **nicht geraucht** (Garn.-D.-V. Anl. IV). Beim **Reiten** im Tiergarten (Kav.-Offzre. auch beim Spazierenreiten mit hohen Stiefeln u. auf öffentlichen Wegen in Berlin sind Reitstöcke &s. untersagt, nur auf dem Hippodrom (hier auch Reiten ohne Waffe) gestattet. — Die Benutzung des Mittelbogens des Brandenburger Tors ist einzelnen Offzren. nicht gestattet (Gouv.-B. 11). — In den Wandelhallen des Reichstagsgebäudes ist unbedeckten Haupts zu verkehren (Gouv.-B. 13). — Anzugsbest. für Berlin bei Anwesenheit fürstl. Person gelten auch für Charlottenburg (Gardekorps 6/3. 09).

29. Festlichkeiten, Privatgesellschaften, Besuche. A. a) Bei Festen zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät oder des Landesherrn in den Offzr.-Korps; b) bei gleichen Festen der Krieger- &s.

vereine (bei andern Festen dieser Kleiner Dienstanzug, wenn nichts anders befohlen, bei Fahnenweihen nach Z. 17; c) zu Privatbällen &s., wenn nicht im Ueberrock eingeladen ist: Gesellschaftsanzug. Zu Bällen Tanzsporen. — Auf allen **Bällen**, bei denen Ihre Majestäten oder der Landesherr zu erwarten sind, tragen die Tänzer Galahosen. — B. Bei Mannschaftsfesten zur Feier des Allerh. Geburtstags Sr. Majestät oder des Landesherrn oder aus sonstigem besondern Anlass: Gesellschaftsanzug, Mütze u. Achselstücke gestattet. — C. Zu **Besuchen** *) Helm, Ueberrock.

30. Besuch der Königlichen Theater **). A. Bei **Galavorstellungen** Paradeanzug (*G.* u. Fusstruppen, Kr. M. u. Generalstb. lange Hosen, *GK.* Galaanzug). — B. An den **Geburtstagen Ihrer Majestäten**, bei **Mil.-Festvorstellungen**, in Berlin am **Ordens- u. Krönungsfesttage** u. auf den **Opernhausbällen** Gesellschaftsanzug. — C. Bei Aufführungen **auf Allerh. Befehl** u. an **Gesellschaftsabenden** im Opernhaus wie vor mit Mütze. — D. An allen andern Tagen im **Opern- u. Schauspielhaus** Gesellschaftsanzug mit Achselstücken u. Mütze (bei Kroll Ueberrock gestattet). — Im Opernhaus müssen von Offzren. 1. Rangplätze, im Schauspielhaus dürfen auch Orchester- u. Parkettsesselplätze benutzt werden (Garn.-B. Berlin Z. 12).

31. Anlegen der Uniform im Ausland. Den Offzren. &s. der aktiven Armee, des Beurl.-stands, *z. D.* u. *a. D.* ist ausserh. des deutschen Reichs Uniformtragen **verboten.** Machen besondere Verhältnisse zeitweises Anlegen der Uniform wünschenswert, so ist auf dem Dienstweg die **Allerh. Genehmigung** einzuholen; die Kommandierenden Generale dürfen das Uniformtragen innerh. der **nächsten Grenzgebiete** (ausgen. Schweiz) gestatten.

32. A. Ziviltragen ist den aktiven u. wiederangestellten u. zu einer Dienstleistung einberufenen Offzren. &s. **nur in folgenden Fällen** gestattet: während der Feldarbeiten bei der **Landesaufnahme**; auf **Urlaub** (die Komdrnden. Generale können für die Offzre. &s. ihres Befehlsbereichs innerh. des Korpsbezirks einschränkende Best. erlassen), ausser zu Rennen; mit Genehmigung des Vorgesetzten, der die Erlaubnis zum Ausgehen erteilt, unter Meldung an den Gouverneur &s. (Garnisonältesten) **krankheitshalber**. Ausserdem zu dienstl. **Ballonfahrten** in der Nähe der Grenze u. in Fällen, in denen nach Urteil der Komdrenden. Generale &s. der Auftrag nur in Zivil ausgeführt werden kann, bei grösseren Radtouren (v. Z. 27) u. den **San.- u. Vet.-offzren.** Die Vet. tragen im Dienst Uniform (Ausnahmen nach Ermessen des Komdrs.); ausser Dienst dürfen sie Zivil tragen. Ob dies in den Lehrschmieden getragen werden darf, wird von der Insp., bei der Mil.-Vet.-Akad. vom Dir. bestimmt (Mil.-Vet.-O. 108).

B. Ein entsprechendes Zivil darf getragen werden zur **Jagd**, zu **Maskenbällen**, nach Regelung durch den Gouverneur &s. (Garnisonältesten) zum **Rudern, Segeln**, bei **Spielen**, die Körperfreiheit verlangen, u. **Karnevalsaufzügen.** v. Z. 24.

---

*) Man muss in grösseren Städten die Besuchskarten mit der Wohnungsangabe versehen.

**) Offzr.-Freibillets dürfen nur von Hptl. &s., Oblts. u. Lts., sowie Aerzten u. Beamten mit Offizierrang u. Fähnrichen in Uniform benutzt werden. (Gen.-Int. d. Kgl. Schauspiele 1884.)

3. Zusatzbestimmungen für Offzre. in besonderen Stellungen.

33. I. Gen.-Adjutanten u. Generale à la suite, Flügeladjutanten Sr. Majestät. A. Für die zum Allerh. Hauptquartier gehörenden Offzre. bestehen besondere Bestimmungen.

B. Sofern nicht ein Allerh. *Tgbef.* anders bestimmt, tragen: 1) **Nicht diensttuende** *GA.* a) *GA.*-Uniform &s. bei allen Gelegenheiten (auch im Truppendienst), — b) als Chefs u. à l. s. von Truppenteilen: 1) bei allen Hofcouren die *GA.*-Uniform; 2) bei grossen Paraden u. Besichtigungen, an welchen sie durch Vorführung ihres Regiments beteiligt sind, u. als Zuschauer beim Manöver u. Exerzieren in Anwesenheit des betr. Truppenteils die Uniform des Truppenteils; — 3) sonst nach eignem Ermessen.

2. Nicht diensttuende *FA.*, a) die ein **Truppenkommando** haben, tragen im Truppendienst u. bei jedem sonstigen dienstlichen Auftreten als Truppenoffzr. **Truppen-Uniform**; im Uebrigen ist die Wahl freigestellt; b) bei Botschaften *FA.* Uniform mit *Adj.*-Schärpe, — c) in anderweiten Dienststellungen *FA.* Uniform mit Leibschärpe (Feldbinde).

C. Das **Achselband** gehört zu jeder Anzugsart u. Uniform, zum Ueberrock ohne Schärpe oder Feldbinde darf es weggelassen werden, wenn Ihre Majestäten nicht anwesend sind.

D. Zu den Epaulettes u. Achselstücken der *GA.* u. *FA.* gehört stets der Königliche **Namenszug.**

34. Generale als Chefs oder à la suite eines Truppenteils sind berechtigt die Truppenuniform bei allen Gelegenheiten zu tragen. Dies findet auch Anwendung auf den Minister u. die Chefs des Generalstabs d. A., der Landgendarmerie, des Reit. Feldjäger- u. des Ingen.- u. Pion.-Korps.

35. Offiziere à la suite der Armee ohne Dienststellung tragen **Mil.-Uniform** bei allen Hof- u. bei Festlichkeiten, zu denen Ihre Majestaten erscheinen wollen, insofern sie nicht Veranlassung zur Anlegung einer Hof-, Beamten-, Stände-, Johanniter- oder Malteser-Uniform haben.

36. Offiziere bei Kriegsformationen. a) **Kommandeure** von Res.- u. Landw.-Regtern. tragen deren Uniform. b) **Alle übrigen** Offzre. ihre bisherige Uniform oder die des neuen Truppenteils in Farbe wie dieser, falls er *feldgrau* trägt.

37. Offiziere &s. des Beurlaubtenstands. A. Sie **müssen,** ausser bei Einberufungen, **Uniform anlegen** bei jeder dienstlichen Veranlassung, bei Festlichkeiten in Anwesenheit Sr. Majestät, insofern der Einzelne nicht in Uniform nach Z. 35 zu erscheinen Veranlassung hat, bei Offzr.- u. Ehrenrats-Wahlen kleinen Dienstanzug (Mütze); bei Aufstellung von Krieger &s.-Vereinen, deren Festlichkeiten u. Beerdigungen von Mitgliedern; bei offiziellen kameradschaftlichen Vereinigungen im Offzr.-Korps, wenn nicht der Bez.-Komdr. eine Ausnahme gestattet hat: kleiner Dienstanzug mit Mütze.

B. Die Uniform **darf** angelegt werden bei sonstigen vaterländischen Festen, der eignen Trauung (von Verteidigern bei Mil.-Gerichten s. Kr. M. 10/1. 08 * 11) u. nach Ermessen des Bez.-Komdrs. bei Veranstaltungen nationaler Jugendpflegevereine (Kr. M. 4/11. 11 * 295).

38. Offiziere &s. *z. D.* **u.** *a. D.* **Friedensverhältnis.** A. *GA.* u. *Ch.*, sowie *G. à l. s.* der Armee oder eines Truppenteils u. die in

etatsmässigen Stellen wiederangestellten pensionierten Offzre. &s. tragen die aktiven Dienstabzeichen unverändert fort.

B. Alle sonstigen inaktiven Offzre. &s. tragen die Inaktivitäts-Abzeichen. a) Alle inaktiven *G.* (auch charakt.) tragen ohne weiteres *G.*-Uniform; b) die Offzre. *z. D.* (ohne Regts.-Uniform) die Armee-Uniform. c) Den übrigen Offzrn. &s. ist eine Uniform nur zuständig, falls ihnen solche besonders verliehen ist.

Berechtigt zum Tragen sind (nach a—c) 1) Offzre. &s., die vor dem Ausscheiden dem Friedensstand angehörten, stets — ausser in Ausübung ihres etwa neu ergriffenen Berufs;

2) ehemalige Offzre. &s. des Beurlaubtenstands nur bei den Z. 37 vorgeschriebenen Gelegenheiten.

C. Wiederverwendete Offzre. *z. D.* für deren Dienststellung keine Uniform vorgesehen ist, tragen die zuletzt verliehene oder die der letzten aktiven Dienststelle.

D. Sämtliche Uniformstücke dürfen entweder nach den beim Ausscheiden gültigen Proben oder nach neueren Vorschriften getragen werden; wiederangestellte Offzre. *z. D.* stets wie aktive Offzre.

E. Inaktive *G.* u. Offzre. der Fusstruppen u. San.-Offzre. können (ausser bei Dienstleistungen) stets lange Tuchhosen tragen.

F. **Offzre.** ***a. D.*** tragen die Schärpe (Feldbinde) u. Kartusche nur bei Dienstleistungen. a) *K.* tragen bei Parade-, Dienst- u. Galaanzug Pallasch am Oberkoppel; b) *U.* den Schärpengürtel.

G. Werden Offzre. *a. D.*, die zum Uniformtragen nicht berechtigt sind, zur Ausbildung für Mobilmachungsstellen &s. eingezogen, so tragen, aber nur während dieser Zeit: a) ehemalige aktive Offzre. Armee-Uniform, b) ehemalige Offzre. des Beurlaubtenstands Landwehr-Armee-Uniform, c) ehemalige aktive San.- u. Vet.-Offzre. Uniform der San.- u. Vet.-Offzre., d) solche des Beurlaubtenstands wie c mit Landwehrabzeichen; alle mit dem Inakt.-abzeichen.

Feldverhältnis. a) Alle Offzre. &s. tragen die Abzeichen der aktiven Offzre. (ehemalige Offzre. des Beurlaubtenstands mit Landwehrabzeichen); b) Offzre. *z. D.* u. *a. D.*, welche Erlaubnis haben eine Uniform zu tragen, sind bei Zuteilung zu einem Truppenteil als Regts. &s.- Komdre. verpflichtet, sonst berechtigt, dessen Uniform zu tragen. Ohne Uniform Verabschiedete legen die Uniform des Truppenteils an, dem sie zugeteilt sind Die Uniform dieser Offzre. *feldgrau*, wenn diese die Truppe trägt.

4. Besondere Bestimmungen.

39. Die Zugehörigkeit von **Orden u. Ehrenzeichen** zu den verschiedenen Anzugsarten bezieht sich zunächst auf **preussische u. hohenzollernsche** Orden &s. Die Ordenskette des Schwarzen Adlerordens wird nur auf Befehl u. nach Z. 15 B getragen, nie mehr als ein grosses Ordensband angelegt u. das gleichzeitige Tragen mehrerer Sterne oder Halsorden überlassen. Ritter von **Halsorden** tragen bei Paradeanzug mit angezogenem Paletot einen solchen Orden sichtbar (zum Dienstanzug freigestellt).

40. Die ausserpreussischen Orden müssen getragen werden: bei Zugehörigkeit der Landeskokarde zur Uniform, beim Aufenthalt in dem betr. Staat, wenn der Betreffende zum Ehrendienst bei dem betr. Landesherrn kommandiert ist, oder wenn vorzugsweise die Orden eines Staats befohlen werden. Wird bei Kapitelversammlungen des Schwarzen Adler-Ordens der **Ordensmantel** getragen, legen inländische Ritter ausserpreussische Orden nicht an.

Am Kgl. Hofe werden am Allerh. Geburtstag, Neujahrstag &s. nur preussische (fremde an der Schnalle brauchen nicht abgelegt zu werden) u. solche fremde Orden getragen, die aus Rücksicht auf Allerh. &s. Gäste angelegt werden (Garn.-B. v. Berlin).

41. Auch zum kleinen Dienstanzug (Waffenrock, Ueberrock oder Litewka) werden stets getragen der Orden pour le mérite, das Eis. Kreuz 1. Kl. u. das Jerusalemkreuz; es sind gestattet ein Halsorden, im 2. Knopfloch von oben ein preuss. Kriegsorden oder dessen Band oder das der Rett.-Medaille u. (aber nicht an der Schnalle) das Abzeichen der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft (Z. 46).

42. Während einer **Freiheitsstrafe** dürfen Orden (u. die Waffe Str.-V. O. § 13) &s. nur ausserhalb der Strafanstalt getragen werden.

43. Die preuss. grossen Bänder werden von der l. Schulter nach der r. Hüfte, u. zw. unter dem Epaulett, unter Schärpe, Bandolier, aber über dem Kürass getragen.

44. Ein Stern wird auf der Mitte der Brust angebracht, bei mehreren Sternen der des Schwarzen Adler-Ordens an oberster Stelle, fremdherrliche unterh. der preussischen.

45. Halsorden: an oberster Stelle der höchste preussische, unterhalb sämtlicher preussischen die übrigen.

46. Die 4 cm breite trapezförmige **Ordensschnalle** wird bei der Ulanka ohne Rabatte rechts, sonst auf der linken Brust getragen. Unterer Rand schneidet mit dem 2. oberen Knopfloch ab. **Reihenfolge:** 1) Eis. Kreuz 2. Kl. (Eichenblätter u. Spangen s. A. K. O. 18/8. 95 * 203 u. 204), 2) Ritterkreuz vom K. hohenzoll. Hausorden mit Schwertern oder am weissen Band, 3) Roter Adlerorden 3. oder 4. Kl. mit Schwertern &s., 4) Kronen-Orden 3. oder 4. Kl. mit Schwertern &s., 5) Mil.-Verdienstkreuz, 6) Mil.-Ehrenzeichen 1. Kl., 7) Mil.-Ehrenzeichen 2. Kl., 8) russ. St. Georgen-Orden 4. Kl., 9) österr. Maria-Theresien-Orden 3. Kl., 10) Rettungs-Medaille, 11) die Orden unter 2 bis 4 am statutenmässigen Band (R. A. mit Krone) in obiger Reihenfolge, 12) Rote Kreuz-Medaille 2. Kl., 13) Kreuz des allgemeinen Ehrenzeichens, 14) Allgemeines Ehrenzeichen, 15) Dienstauszeichnungskreuz, 16) Fürstlich hohenzollernsches Ehrenkreuz 2. u. 3. Kl. (auch mit Schwertern), 17) Rote Kreuz-Medaille 3. Kl., 18) Düppelkreuz, 19) Alsenkreuz, 20) Kriegsdenkmünze 1870/71, 21) Kriegsdenkmünze 1866, 22) Kriegsdenkmünze 1864, 22. a) Kolonialdenkmünze (A. K. O. 13/6. 12 * 226), 23) Denkmünze für Südwestafrika mit Spangen s. A. K. O. 19/3. 07 * 90 u. 11/11. 08 * 360; 24) China-Denkmünze (Spangen s. A. K. O. 5/9. 01 * 345 u. 14/11. 01 * 399). 25) hohenzollernsche Denkmünze, 26) Jerusalemkreuz, 27) Krönungs-Medaille, 28) Kaiser Wilh. I. Erinnerungs-Medaille, 29) Hannov. Jubiläums-Denkmünze, 30) die ausserpreussischen Orden (ausschl. 8 u. 9), 31) die aussereuropäischen Denkmünzen. — Reihenfolge bei 30 u. 31 ist überlassen. Bei Zugehörigkeit der Landeskokarde zur Uniform, sowie für die in dem betreffenden Staat stehenden Offzre. rangieren die Landesorden unmittelbar hinter Nr. 12.

Das Erinnerungszeichen (gestiftet zur Silberhochzeit) wird (Brustmitte) stets getragen, wenn Orden &s. vorgeschrieben sind, auf dem Ueberrock nur von Offzren. des unmittelbaren Allerh. Dienstes. Erinnerungszeichen für Eisenbahnbeamte (u. Feuerwehr — Kr. M. 2/12. 09) wird zur Uniform unter der Ordensschnalle getragen.

47. Trauerabzeichen. Dienstlich angeordnete Trauer u. Familientrauer werden durch einen 6 cm breiten Flor am l. **Unterarm** gekennzeichnet. — Der Flor liegt mit dem unteren Rand dicht über dem Aufschlag, so dass bei brandenburgischen Aufschlägen der obere Teil der Patte, beim Ueberrock u. Paletot Vorstoss u. Naht, gedeckt ist. Bei Familientrauer wird der Flor zum Paletot nicht getragen. Einflorung der Abzeichen bei **Armeetrauer** wird besonders befohlen. Armeetrauer darf nur bei grossen Familienfesten (Hochzeit, Taufe) abgelegt werden. **Familientrauer** darf auch im Dienst getragen werden. v. auch Z. 65. Hoftrauer v. ebenda.

Erläuterungen zum Anzug. 48. Stellvertretende Adjutanten tragen die **Adjutantenschärpe** nur in Ausübung dieses Dienstes.

49. Ehrendegen, die verliehen oder von Offzr.-korps verehrt, u. Degen, die von Mitgliedern des Kaiserlichen Hauses oder anderer regierender Häuser geschenkt worden sind, dürfen — in Stahlscheide u. am vorschriftsmässigen Koppel — ohne Genehmigung getragen werden. Dagegen ist zum Anlegen ererbter Waffen, die von der Probe abweichen, die nur ausnahmsweise zu erteilende (Kr. M. 29/5. 02 * 173) Allerh. Genehmigung erforderlich.

50. Die **Husaren-Fangschnur** wird zu Pferd stets u. zu Fuss bei heruntergeschlagenen Schuppenketten (*LGH.* ausserdem zum Behang) um den Hals geschlungen, sonst an der r. Seite der Pelzmütze aufgerollt getragen. *U.* tragen die Fangschnur stets zu Pferd, zu Fuss beim Parade-, Dienst- u. Galaanzug.

52. Ueberschuhe bei kaltem u. nassem Wetter auf Schiessstand u. Schiessplätzen, in Reitbahn u. auf Reitplätzen dem Aufsichtsführenden gestattet, auf der Strasse nur bei Dunkelheit. — **Schnürschuhe** mit Gamaschen dürfen, ausg. zum Paradeanzug u. Kirchgang im Standort, in u. ausser Dienst getragen werden. Art des Verschlusses ist überlassen. Auf Uebungsplätzen u. -ritten &s. u. in Ortsunterkunft dürfen Schnürschuhe zum kl. Dienst u. ausser Dienst auch ohne Gamaschen (von *B.* mit Anschnallsporen oder ohne Sporen) getragen werden (Kr. M. 1/2. 12 * 17).

53. Handschuhe u. Halsbinde gehören zu jeder Anzugart. Zum Feldrock gehört graue, bei Jäg. z. Pf. schwarze Binde. — A) Rotbraune Handschuhe sind zu tragen: I. im Feld, II. im Frieden a) stets zum Dienstanzug; — b) zum kl. Dienstanzug 1) bei allen Uebungen im Gelände u. beim Aufenthalt ausserh. des Standorts zu Uebungen, Generalstabs &s.-reisen u. Uebungsritten, 2) bei **allen** Besichtigungen einschl. Zuschauer. — B) Weisse Handschuhe: 1) zum Gala-, Parade- u. Gesellschaftsanzug u. zu Hoffestlichkeiten; — 2) auf der Strasse, falls nicht rotbraune vorgeschrieben oder gestattet sind. — C) Rotbraune oder weisse Handschuhe nach Wahl: 1) im Dienst, falls nicht bestimmte Art vorgeschrieben (nötigenfalls durch *Tgbef.* zu regeln); — 2) ausser Dienst zum Reiten, Fahren u. Selbstfahren. Solche aus weissem Woll &s.-stoff sind beim Paradeanzug, bei Besichtigungen, zur Kirche oder bei ähnlicher Veranlassung nicht zulässig. Glacéhandschuhe zu Gesellschaften (auch Hofbällen) u. zum Reiten, ausser bei Paraden.

55. Hemdenkragen, Manschetten, Uhrketten dürfen **nicht sichtbar** sein. — **Kragenschoner** dürfen unter dem Paletot nur in unauffälliger Form, mit dem Kragen gleichfarbige

Tücher nur während der Dunkelheit getragen werden.

56. Kapuze im Frieden zum Umhang gestattet.

58. a) Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass die Offzre. denselben Anzug tragen wie die Mannschaften. — b) Zum Dienst muss der **Paletot** von allen Offzren. angelegt werden, sobald die Mannschaften Mäntel tragen. — c) Paletot oder Umhang darf bei den Z. 5, 6 u. 8 genannten Gelegenheiten angelegt werden: 1) stets von Offzren. der höheren Stäbe; — 2) von allen Offzren. in der Zeit der Ruhe, bei Besprechungen u. auf Märschen; — 3) im übrigen von berittenen Offzren., jedoch niemals in der Schützenlinie oder Feuerstellung; — 4) gerollt nur von unberittenen Offzren. der Fusstruppen, zum Tornister wie die Mannschaft, ohne diesen von der l. Schulter zur r. Hüfte. — d) bei Besichtigungen darf der Paletot getragen werden nach *Tgbef.*, von vorstellenden u. eingetretenen Offzren. nur, wenn die Mannschaft Mäntel trägt. — e) Mantel oder Paletot mit Umhang statt Paletot oder Umhang ist gestattet zur Kirche, zu Trauerfeierlichkeiten, zum kleinen Dienstanzug u. ausser Dienst, für berittene Offzre. auch im Feld, Manöver u. beim Felddienst. — f) Umgehängter Paletot ist beim Dienst mit Mannschaften, **Pelzkragen** u. **Pelzklappenfutter** sind im Frieden in der Front verboten.

59. Lederner **Reitbesatz** ist zum Paradeanzug u. zu Exerzierbesichtigungen bei der Garnison nicht zulässig. Tuchbesatz ist stets gestattet, nur nicht beim Paradeanzug zu Fuss.

61. Sporen gehören zum Anzug sämtlicher *G.*, Stabsoffzre., Hauptleute &s., Generalst.-offzre. u. Adj., der San.-Offzre. im *G.* u. Stabsoffzr.-Rang, aller Vet.-Offzre., sowie sämtlicher Lts. der berittenen Truppen, der Fussart. u. der Tel.-Bat., der Masch.-Gew.- u. Besp.-Abt. u. der Lts. in rationsberechtigten Stellen. Andere Offzre. &s. (sowie Zeug-, Feuerwerks- u. Fest.-Bauoffzre.) einschl. der mit Vertretung oben genannter beauftragten, dürfen nur zum Reiten oder aus dieser Veranlassung Sporen tragen, stellvertretende Adj., sobald sie die Adj.-schärpe tragen.

B. Anzug bei Hofe.

63. Galaanzug. Waffenrock (*G.* Achsel- u. Fangschnüre, *GK.* rother, *K.* Koller, Jäg. z. Pf. Waffenrock, *H.* umgeh. Pelz, *U.* Rabatte); Epaulettes; Helm (*U.* Czapka mit Rabatte); Busch (*GK.* Adler); *H.* u. *U.* Fangschnur, *LGH.* Behang; Schärpe (*H.* auch *Adj.*-Schärpe); Galahose (*G.* lange Tuchhose, *GK.* Stiefelhose u. Courstiefel, *K.* Stiefelhose u. hohe Stiefel, *H.* Stiefelhose u. Husarenstiefel [*Ch.* u. *LGH.* schoytaschirte Hose]); Kartusche (ausser *Adj.*); Säbeltasche; Stulphandschuhe (*GK.* nicht); Pallasch (*Adj.* d. *K.* am Oberkoppel); Orden &s.

64. Hofgartenanzug. Keine Waffe; Waffenrock (*H.* Attila); Achselstücke; Mütze; weissleinene (vom 1/10 —30/4. ohne weiteres lange Tuchhose, *H.* Stiefelhose u. hohe Stiefel) Hose (auch *H.*); Orden &s. (kein grosses Ordensband).

65. Hoffestlichkeiten. A. Allgemeines. Die Bestimmungen gelten für die Kgl. Residenzen u. den Aufenthaltsort **Seiner Majestät.** — In den Residenzen deutscher Fürsten sind die dort erlassenen Vorschriften massgebend. Festlichkeiten bei den **Kgl. Prinzen** gehören zu den *Privatgesellschaften.* Festlichkeiten durch Hofansage: nach **Festsetzung.** Ist kleine Uniform angeordnet: Gesellschaftsanzug. Bei **Hoftrauer** trägt der

bei Hof erscheinende Offzr. einen Flor am linken Unterärmel; Familientrauer wird bei Hof abgelegt. — *GK.* (ausschl. Galawache) zu Abendfestlichkeiten (auch wenn Paradeanzug befohlen) Galaanzug; bei der **Galawache** stets Paradeanzug (Supraweste, Gala-Kartusche, -Bandolier u. Degentasche).

B. Couren. Zur **Beglückwünschung Sr. Majestät** am 27/1. u. 1/1. Paradeanzug, zu andern Couren Galaanzug.

C. Hofbälle. Tänzer: Galaanzug, ohne Schärpe u. Kartusche, *K.* u. Jäg. z. Pf. Galahose, kurze Handschuhe, *K.* Pallasch am Oberkoppel, *GK.* Stichdegen, *H.* ohne Pelz mit Schärpe. Die **Waffe** darf nur so lange abgelegt werden, wie ein Offzr. tanzt. — Für Offzre., die nicht tanzen: Galaanzug.

D. Beim Krönungs- u. Ordensfest: Paradeanzug. *G.*, Kr. M., Generalst. u. Fusstruppen lange Hosen.

II. Teil. Beschreibung der Offzr.-Uniform.

Vorbemerkungen. 1) Die Bekleidung wird aus **feineren Stoffen** gefertigt; sonst ist (soweit Abweichungen nicht angegeben werden) Bekleid.-O. Teil II auch für Offzre. &s. massgebend.

3) Feldbinden u. Achselstücke, Koller u. Waffenröcke d. Jäg. z. Pf. bisheriger Probe sowie Bekl.-Stücke, die nur in der Farbe von den V. abweichen, dürfen aufgetragen werden, Feldmützen bisheriger Probe bis 1/10. 13. Paletots ohne Rückenfalte u. Offzr.-Interimssäbel mit glattem Griff dürfen bei allen Gelegenheiten aufgetragen werden. Jäg. z. Pf. legen im Manöver den Feldrock an, wenn die Truppe *feldgrau* erscheint.

Der **Spielraum**, der bei den einzelnen Stücken gelassen ist, soll lediglich der Verschiedenheit der Figuren Rechnung tragen, aber keineswegs persönliche Liebhabereien oder Moden begünstigen. Derartigen Ausschreitungen entgegen zu treten, ist die Pflicht **aller Vorgesetzten, besonders der Regts.- u. selbständigen Bats.-Komdre.**

I. Allgemeine Beschreibung der einzelnen Stücke.

66. **Schirmmütze** s A. K. O. 21/12. 11 * 338.

67. **Feldmütze** (feldgrau). Ohne Steifen in den Seitenstücken. Höhe des Besatzstreifens 4 cm. — Ganze Höhe über Kokarde gemessen 10 cm. Schirmbreite 4 cm.

68. Der Schoss des Waffenrocks, (Ulanka zur Hälfte [Z. 73]) soll das Gesäss bedecken, soll 10,5 cm unter die Beinspalte reichen; Aufschlag 8 cm breit, Patte 7 cm breit, 14 lang; Kragen nicht über 6 cm hoch.

75. Die Knopfreihen des **Ueberrocks** sind parallel, unterer Schossrand bis zur Mitte der Kniescheibe.

76. Schoss der **Attila** halb das Gesäss bedeckend; Besatztresse unten am Kragen 1,3 cm, oben u. an den Aermeln für Regts.-Komdre. 3 cm, Stabsoffzre. 2,5 cm, die übrigen Offzre. 1,3 cm breit.

80. Die **Halsbinde** soll 0,2 cm über dem Rockkragen sichtbar sein, unter dieser Massgabe eingenähte Binde zulässig.

77. Ober- u. Unterteil der langen **Tuchhose** darf weder fest anschliessen noch schlottern. Biese ohne Einlage; gebügelte Falten sind unzulässig.

84. Die **Stiefelhose** soll am Oberschenkel leicht anliegen, am Knie etwas Spielraum lassen, unterm Knie eng anschliessen (auffallender Schnitt nicht erlaubt, ausgearbeitetes Knie gestattet),

der Reitbesatz (Tuch oder Wildleder) das Knie nicht bedecken, ein Schutzleder gegen den Degen &s.-Griff nicht sichtbar sein.

86. Die Knopfreihen des **Paletots** sind parallel. Das Rückenstück ist mit einer oben eingenähten **Rückenfalte** versehen. — Der angezogene Paletot soll bis 24 cm oberhalb des Fussspanns (Hosenrand) reichen, die Taillengurte müssen oberhalb der Hüften liegen.

87. Der (einreihige) **Mantel mit Umhang** (mindestens von Paletot-Länge) darf bis 5 cm oberh. der Knöchel reichen, der Umhang (aus 2 Stücken ohne Aermel u. Armlöcher) soll die Hüften bedecken und schneidet mit den Fingerspitzen ab.

88. **Umhang mit Kapuze** wie Z. 87, bis handbreit unters Knie reichend.

92. **Stiefel** aus Wichs- oder **Glanzleder.** — Auffallende Stiefelformen sind verboten. Absätze 2—3,5 cm hoch. — Die Schäfte der hohen Stiefel (unberittene Offzre. der Fusstruppen, die ihren Dienst nicht bei der Truppe verrichten, brauchen sie bei keiner Veranlassung zu tragen) reichen bei der Infanterie und *B.* vorn bis zur Kniescheibe, hinten 4 cm niedriger, bei *H.* bis 2 cm unterhalb des Knies, bei *K.* 4 cm (Courstiefel 4—5 cm höher) über das Knie. — Z. 52.

104. Wird die **Schärpe** zu Fuss getragen, schneidet der hintere Quast mit dem Kniegelenk ab, zu Pferd 10 cm. höher gestattet, der vordere ist stets um den bekettelten Kopf höher — *K.-Adj.* tragen die **Schärpe** über dem Kürass; *H.-Adj.* unter der *H.*-Schärpe durchgezogen.

112. Der untere Rand der **Säbeltasche** soll im Stehen etwa mit dem Kniegelenk abschneiden.

Kaiserschiesspreis s. Z. 113.

118. Das **Fernrohr** (in schwarzem [*Jäg.* z. Pf. u. Masch.-Gew.-Abt. braunem] Futteral) vor der r. Hüfte, Schlaufen über der Feldbinde (*H.* Schärpe; *Adj.* am 2—4 cm breiten Lederriemen um die Taille).

119. Schnur der **Signalpfeife** von unauffälliger Farbe.

120. Abmessungen der **Offizierkoffer** in cm. Fusstruppen, Kavallerie, Train, der Stabsoffzre. u. Hauptleute &s. (Leutnants in Klammern): 69 lang, 39 (34) br., 30 (28) h.; der Artillerie (einschl. Fussart.): 76 (60) l., 38,5 br., 36,5 h. — Der für Stabsoffzre. zulässige zweite Koffer hat die Masse des Leutnantskoffers der entsprechenden Waffe.

131. Degen-Tragevorrichtung, für Berittene stets im Dienst, nicht bei Paraden, ausser Dienst freigestellt.

132. Der Degen &s. darf nicht schleppen. — Tritt der Offzr. zum Exerzieren ein, ist der Degen aufgehakt, Gefäss über dem Rockschosse. Die Scheide wird hierbei mit der linken Hand derart umfasst, dass die 2 ersten Finger der Hand vor, der Daumen u. die 2 anderen Finger hinter der Scheide liegen. — Sonst kann der Degen aufgehakt unter dem Rockschosse getragen werden *(Anweisung f. d. Trageweise)*. Verbesserung am Koppel s. A. K. O. 3/11. 10 * 323.

133. Die **Pistole** (jedes andere unauffällige Modell ist zulässig) wird (Tasche in Farbe wie die der Mannsch.) vor der l. Hüfte, Kolben nach rechts, sonst wie Z. 118 getragen.

***II.* Sonderbestimmungen** für nichtregimentierte Offzre. &s.

134. *G.* tragen den Degen &s. der letzten ihrer Beförderung vorausgegangenen **preussischen** Dienststellung; wurde vorher eine nichtpreussische Waffe getragen, die entsprechende preussische Probe. — Aus der Kav. u. Art. hervorgegangene *G.* dürfen den Interimssäbel führen, solche, die ein *K.* oder Jäger z. Pf.-Regt. kommandiert haben, den Pallasch u. Stichdegen.

137. *Ch.* dürfen zur Truppen-Uniform die Beinkleider der *G.* tragen, wenn zu dem betr. Anzug ein schwarzes Beinkleid mit roter Biese gehört, sonst das zur Truppenuniform gehörige. — — Epaulettes &s. mit den Abzeichen des Truppenteils, Litewka mit Brustklappenfutter in Grundfarbe der Litewka-Kragenpatten. — Der Generalshelm kann mit dem Zierrat der Truppe weitergeführt werden. Federbusch (auch zum Tschako), *U* und *H.* Reiherbusch. — *Ch.* tragen zur *K.* u. Jäg. z. Pf.-Uniform Regts.-koppel, sonst das der *G.* mit silb. oder gold. (Knopffarbe) Tressen.

138. Obersten in *G.*-stellung tragen die Uniform ihrer letzten Dienststellung (*FA.* Leibschärpe u. Feldbinde) **unverändert.**

130. Namenszug der *FA.* zur Truppenuniform s. 139.

146 u. 147. Offzre. der **Bekleidungsämter** u. **Bez.-Komdos.** tragen weder hohe Stiefel noch Stücke für den Feldgebrauch.

150. Zur **Armeeuniform** tragen die aus den Fusstruppen hervorgegangenen Offzre. keine hohen Stiefel.

153 u. 154. Zeug-, Festungsbau- (diesen sind hohe Stiefel gestattet) **u. Feuerwerksoffzre.** tragen keine Galahosen; hohe Stiefel auch nicht bei Paraden.

155. Sanitätsoffzre. Weisser Lazarettrock s. 69. San.-Offzre. in *G.*-stellung führen Paradeüberdecke. San.Offzre., die ihren Dienst nicht bei der Truppe tun, tragen keine hohen Stiefel.

***III.* Sonderbestimmungen für Offzre. des Beurlaubtenstands.**

158. Offzre. d. R. tragen ausser der deutschen Kokarde die ihrer Staatsangehörigkeit entspr. Landeskokarde, wenn diese für Teile der Truppe vorgeschrieben, sonst die des Regimentsstabs.

159. Offzre. d. L. tragen im Allgemeinen die Landeskokarde des Bundesstaats, zu dem der Wohnort gehört, doch gehört zur Garde-L.-Uniform stets die preussische Kokarde. In den Reichslanden tragen sie die deutsche u. preussische Kokarde, sofern ihre Staatsangehörigkeit nicht eine andere Kokarde bedingt, solche, die in Bayern, Sachsen, Württemberg oder im Ausland wohnen, diejenige des Bundesstaats des kontrollierenden Bez.-Komdos.

161. San.-Offzre. d. R. u. L. wie 158 u. 159.

162. Vet.-Offzre. d. R. u. L. wie aktive Vet.-offzre. u. nach Z. 161.

***IV.* Sonderbestimmungen für Inaktive &s.**

165. Feldwebel-Leutnants bei Ersatz &s. -Truppen tragen Feldwebel &s. -Uniform mit Leutnants-Achselstücken zu Waffenrock u. Mantel, Offzr.-Helm &s., -Tornister, -Degen &s., -koppel.

Beschreibung der Felduniform s. III. Teil.

2. Unteroffiziere u. Gemeine.

a. Anzugsarten.

1. **Garnisondienst.** (Garnisondienst-V.) 22. **Wachtanzug** der Inf.: Gewehr, Seitengewehr, Helm, 2 Patrontaschen, Tor-

nister, die Kinnriemen &s. werden auf den Helm gelegt; der Kav.: Karabiner u. Degen (D. 12. 09); Feldartillerie mit Revolver.

23. Der Truppenteil bestimmt die Garnitur. — Weisse Hosen v. *VI.* J. 2. b. 5. — Bei plötzlichem Witterungswechsel kann der Kommandeur u. während der Ausübung des Wachtdienstes können die Wachtvorgesetzten einschl. Wachthabenden Aenderungen eintreten lassen. — Im Winter bestimmt der Gouverneur &s., wenn die Wachen in Mänteln aufziehen sollen. Anzug der Offzre. v. *VI.* J. 1. I. A. 2. 19.

26. An den grossen Feiertagen (v. *VI.* J. 1. I. 19) Paradeanzug. Zum Haarbusch werden beim Aufziehen von allen, demnächst von den Posten die Kinnriemen unter dem Kinn getragen. Ehrenwachen v. *VIII.* A. 8.11.

28. In jedem **Wachtmantel** muss auf der r. Seite eine Tasche zur Aufnahme von Patronen angebracht sein.

191. Vom 1/5.—30/9. dürfen die Fusstruppen zur **Kirche** weisse Hosen anlegen. — Bei kaltem oder ungünstigem Wetter Mäntel. Mannschaften erscheinen bei dienstl. Kirchgang im Helm, an den *VI.* J. 1. I. 19 genannten Tagen im Paradeanzug, bei freiw. Besuch des Hauptgottesdienstes im Helm.

Zu § 30. Mannschaften u. Gendarmen, die dienstlich vor **Zivilgerichten** erscheinen, tragen Seitengewehr u. Helm &s. u. bleiben während der Ableistung eines Eids bedeckten Haupts. Erscheint eine Mil.-Person als Privatmann vor Gericht, so wird der Helm abgenommen (Kr. M. 24/10. 68 * 214).

2. Strassenanzug in Berlin. (Garnison-B. 19/6. 02.)

15) Uoffzre. u. Mannschaften haben auf der Strasse (ausser Ordonnanzen u. Burschen, wenn sie bei Regenwetter Mappen tragen) den Mantel angezogen u., nach Massgabe der Uniform, das Koppel übergeschnallt zu tragen.

18) Uoffzre. u. Gemeine dürfen auf den *VI.* J. 1. A. 2. Z. 28 genannten Strassen u. den belebtesten Wegen des Tiergartens bei Tage nicht rauchen (G.-V. Anl. IV). Sie dürfen im Ordonnanzanzuge auf der Strasse überhaupt nicht rauchen.

19) Das Mitführen von Handpferden ist auf folgenden Reitwegen untersagt: a) zwischen dem Brandenburger Tor u. der Lennéstrasse, — b) längs der Lennéstrasse, — c) in der Sieges-Allee, — d) um den Flora-Platz, — e) längs der Tiergartenstrasse von der Sieges-Allee bis zur Hohenzollernstrasse.

21) Radfahrer. Uoffzre.: Mütze, Waffenrock u. Seitengewehr (Säbel am Fahrrad). Mannsch. dürfen nur im Dienst fahren.

23) Den Burschen ist das Tragen von grossen (Markt-) Körben u. auffallenden Paketen in Uniform untersagt. Die Gegenstände dürfen nur einen Arm des Trägers beanspruchen u. die stramme mil. Haltung nicht beeinträchtigen.

25) Zur Livree einzelne Uniformstücke zu tragen ist unstatthaft.

3. Manöveranzug. (Man.-O. Z. 9.) Anzug ist **feldmarschmässig.** — 91) Die den **Schiedsrichtern** zugeteilten Meldereiter u. Radfahrer legen eine weisse Binde um den l. Oberarm an.

4. Schiessanzug s. Schiess-V. Z. 102, 103, 213, 175 u. 194.

5. Paradeanzug. Hierzu gehören: Tornister, 2 Patrontaschen, Kochgeschirr; nicht Brotbeutel, Feldflasche u. Schanzzeug. Der Mantel (vom 1/10.—1/4. im Freien stets angezogen, Fusstruppen Hosen in den Stiefeln — Kr. M. 2/11. 00 * 520) wird

in gewöhnlicher Weise gelegt; das Kochgeschirr kann quer auf der oberen Tornisterkante oder senkrecht auf der Klappe getragen werden (A. K. O. 23/8. 88 * 187). — **Hoboisten, Regts.- u. Bats.-Tambours** ohne Gepäck (Allerh. Befehl 4/5. 26).

6. Eigne Sachen (von feinerem Stoff, aber in Schnitt &s. den Vorschriften entsprechend) sind ausser Dienst gestattet; jedoch können die Kompagnie &s.-Chefs (auf Grund besonderer Verhältnisse einschränkende Bestimmungen nur für einzelne Stücke — Kr. M. 12/9. 03) erlassen. — Die Gemeinen der berittenen Waffen dürfen nicht Schirmmützen tragen (Bekl.-O. II. § 3).

Fähnriche u. Fahnenjunker dürfen mit Genehmigung der Regts.-Komdre. (Kriegsschul-Komdre.) a) die Hose nach dem Hosenschnitt der Offzre., b) den Mantel mit Rückenfalte u. blinder Knopfreihe (A. K. O. 13/10. 10 * 285) in der Länge des Offzr.-Mantels (*VI.* J. 1. II. *I.* Z. 83), c) den Helm wie für Offzre., jedoch Splinte statt Sterne, tragen (Bekl.-O. II. §. 3).

7. Zivil. Ob das Tragen von Zivil (Einj.-Fr. auch **Amtstracht** — Kr. M. 26/1. 80) zu gestatten sei, unterliegt lediglich der Beurteilung der **Kommandeure** (A. K. O. 18/3. 27, H. II. 2. I. 71). — Ziviltragen der Mil.-Musiker v. *VII.* I.

Proviantamtsanwärter u. Garn.-verwalt.-unterinspektoren (Garn.-Verw.-O. N. V.) dürfen ebensowenig Zivilkleider tragen wie zur Ausbildung im Int.-Sekr.- u. Reg.-dienst komdrte. Uoffzre. (Kr. M. 13/9. 10) u. im Magazindienst &s. eingezogene Leute des Beurlaubtenstands (Kr. M. 19/12. 91).

b. Die einzelnen Stücke.

1. Die Messingschnallen müssen beim heraufgeschlagenen **Kinnriemen** von der Mittellinie, beim heruntergeschlagenen von den Rosetten etwa gleich weit entfernt sein. Eine Gleichmässigkeit ist nicht erforderlich (Bekl.-O. II. § 39_8.

2. Die Truppen dürfen die Drillichjacke *ausseretatsmässig* weiter beschaffen u. benutzen (Kr. M. 15/6. 94 * 177). — Die Jacke bleibt für die San.-Mannschaften u. (berittenen u. unberittenen) Trainsoldaten *etatsmässig* (Kr. M. 1/4. 93).

3. 1) Das **Schützenabzeichen** ist zu Waffenrock bei Paraden, Besichtigungen, zum Wacht- u. Ordonnanzdienst, während der grösseren Uebungen u. im Feld, sowie grundsätzlich zu besseren Sachen anzulegen. Weitergehende Bestimmungen (z. B. auch ausnahmsweise Anlegung auf dem Mantel) bleiben den Truppenteilen überlassen. — 2) Die Schlaufe wird so befestigt, dass der Knoten mit dem vorderen Rand der Schulterklappe abschneidet. Die vordere Schlaufe wird am 2. Knopf angeknöpft (Bekl.-O. II. § 161). — 9. u. 10. Stufe A. K. O. 11/1. 12 * 1. — Das Abzeichen, das Einj.-Freiwillige u. Volksschullehrer über den Etat erhalten (Kr. M. 31/12. 01 * 2), wird bei der Entlassung mitgegeben u. bei Einziehungen &s. wieder mit gebracht oder auf Antrag gegen Bezahlung verabfolgt (Schiessv. f. d. Inf. Z. 166).

Die **Schiessauszeichnungen** werden ebenso getragen; jedoch bei den Kürassieren, Dragonern, Jäg. z. Pf., Husaren u. Stabsordonnanzen von der linken Schulter nach der Brust. Zum Kürass werden sie nicht angelegt. Husaren tragen sie (wenn der Pelz umgehängt ist, auf diesem) gleichfalls auf der linken Brust, aber an den obersten Knebel angeknöpft. Bei den Ulanen wird die Rosette (Schaumünze) am rechten Schulterstückhaken u.

die vordere Schlaufe am 2. Knopf der unteren r. Knopfreihe befestigt. — Die Eichel (Granate) an den Schützenabzeichen &s. der Schiessschulen u. der Gew.-Prüf.-Kommission wird bereits vorhandenen Schützenabzeichen &s. eingefügt u. geht auf höhere Stufen ohne weiteres über (Bekl.-O. II. § 161).

Die unberechtigte Anlegung von Abzeichen ist **strafbar**. Die Leute sind bei der Entlassung hierüber zu belehren. — Die nicht zu stempelnden (Kr. M. 30/1. 06 * 19) Abzeichen werden bei Versetzungen fortgetragen; wird aber bei einer andern Waffe eine neue Auszeichnung erworben, so ist die höhere Stufe mit dem Abzeichen der neuen Waffe (Eichel oder Granate) zu verleihen (Bekl.-O. II. § 161 u. Kr. M. 4/9. 94 * 247).

4. **Das Kaiserabzeichen** (das **sofort** nach Verleihung anzulegen [unmittelbar vom Bekl.-Amt des Gardekorps anzufordern] Kr. M. 7/6. 07) (auf dem r. Oberarm Bekl.-O. II. § 161) wird von sämtlichen (v. *VIII*. C. 3.) Leuten (jedoch nicht der San.-Mannschaften — Kr. M. 9/6. 96) der betreffenden Kompagnie oder (Kr. M. 6/8. 97, A. K. O. 11/6. 00 * 321 u. Kr. M. 18/6. 00) Batterie (auch von den Rekruten) bis zum Entlassungstag des **nächsten** Jahrs getragen. — Unteroffiziere u. Kapitulanten behalten es bis zum Ausscheiden aus dem Etat der Kompagnie &s. Bei wiederholter Erwerbung s. Bekl.-O. II. § 161.₂ u. D. 9. 06.

5. **Die Drillichhosen** sind ausser an Sonn- u. Festtagen zu jedem Dienst erlaubt; bei grossen Paraden u. Besichtigungen, sowie zum Wachtdienst in allen Residenzen u. in den Festungen 1. Kl. werden weisse Hosen getragen (A. K. O. 23/2. 60 * 75).

6. Die **Zeltausrüstung** ist im Manöver zu tragen; ob sonst, bleibt den Truppen überlassen (Kr. M. 5/5. 93).

7. **Fernglas** u. **Kartentasche** werden von den Kav.-Uoffzren. am Oberkoppel (Leibbinde, Husarenschärpe) getragen, u. zw. Fernglas rechts, Kartentasche links (Kr. M. 18/7. 93 u. Bekl.-O. II. § 50).

Fernglas bei der Infanterie ebenso (Kr. M. 26/11. 91) ohne r. Patrontasche (Bekl.-O. II. § 33); die **Pistolentasche** zwischen Koppelschloss u. Seitengewehrtasche (Bekl.-O. II. § 73).

8. Das **Signalhorn** wird am Tragriemen über der rechten Schulter unter der Achselklappe in wagrechter Lage, 2 *cm* unterh. des Leibriemens, Mundstück nach vorn getragen.

9. Die Tragweise der **Signalpfeifen** ist von den Truppenbefehlshabern zu regeln (Kr. M. 26/5. 87).

10. **Fahnen- &s. träger** (auch der Fahnen der IV. Bataillone — Kr. M. 9/7. 98) legen zu jedem Dienst mit Helm den Ringkragen an u. erscheinen, auch wenn die Fahnen zum Dienst nicht mitgeführt werden, ohne Gewehr u. mit eingestecktem Seitengewehr (A. K. O. 15/6. 98 * 189), v. *VIII*. A. 1. 63.

c. Abzeichen.

1. **Offizierstellvertreter** (im Mobilmachungsfall) tragen die Uniform &s. der Vizefeldwebel &s. u. um die mit gelbmetallenen Nummern &s. versehenen Schulterklappen des Waffenrocks &s. u. Mantels eine Tresse. Bei den Ulanen dient die Tresse als Einfassung des Epaulettschiebers, dessen Schuppen fortfallen; bei den Attilas wird eine Tresse unter den Achselschnüren getragen (Bekleid.-O. II. § 144). — Die Einkleidung u. Ausrüstung erfolgt durch den Truppenteil. Degen &s. (mit Offzr. koppel), Revolver, Fernrohr (beides mit Futteral), Offizierkoffer u. -Tornister sind

aus dem Mobilmachungsgeld zu beschaffen (Bekleid.-O. I. § 54.₃). — Degen &s. können von den Art.-Depots käuflich überlassen werden. Offizierstellvertreter bei immobilen Truppenteilen erhalten die Degen &s. unentgeltlich (Kr. M. 31/3. 89).

Beamtenstellvertreter s. Bekleid.-O. II. § 144.₄.

2. **Feldwebel u. Wachtmeister** tragen zum Unterschied von den Vizefeldwebeln &s. 1) eine schmale Tresse 7 *mm* über dem Aufschlag, Husaren unter der breiten; 2) am Mantel 2 Borten; 3) am Aermel des Drillichrocks, der Drillichjacke u. des Arbeitskittels eine ebensolche Borte u. 4) 3 Aermelsparren an der Litewka (Bekl.-O. II. § 139). — Uniform der **Musikmeister** (Pelzkragen &s. nicht gestattet. — Kr. M. 1/1. 10) s. § 147, A. K. O. 10/12. 08 * 351 u. 18/5. 12 * 121.

3. **Fähnriche**, welche das Zeugnis der Reife zum Offzr. erlangt haben, dürfen den **Offizierdegen** (Säbel) (Offzr.-E.-V. Z. 23) mit dem für **Offzre**. ihres Truppenteils vorgeschriebenen Unterkoppel, sowie zum *kleinen Dienst* u. ausser Dienst den **Ueberrock u. Paletot** mit Schulterklappen u. die Interimsattila mit Bortenbesatz tragen. — Die der Infanterie &s. tragen Offiziertornister (Bekleid.-O. II. § 140). — Fahnenjunker, die vor ihrem Uebertritt aus anderm Dienstverhältnis das Offzr.-seitengewehr getragen haben, tragen es weiter (Offzr.-Ergänz. V. Z. 23).

4. **Zahlmeisteraspiranten** s. A. K. O 1/6. 06 * 132, **Proviantamts-Unterinspektoren** Prov.-O. S. 246, **Bekleidungsamts-Unterinspektoren** A K.O. 26/3. 01. Beil. 8 * 146; **Feuerwerksunterpersonal** ebenda; **Festungsbauunterpersonal** Fest.-Bau-O. III. Beil. o

5. Die **Freiwilligen-Schnüre** stehen auch solchen Freiwilligen zu, die freie Verpflegung &s. erhalten, u. werden **im mobilen Verhältnis** nur von den im 1. Dienstjahr stehenden **fortgetragen** (Bekleid.-O. II. § 171).

6. **Sanitätssoldaten** v. *VII.* L. 2. — Uoffzr.-lazarettröcke s. Kr. M. 19/6. 04.

7. **Schirrmeister** im Bereich des Art.- u. Waffenwesens. Bekl. s. V. über die pers. Verh. der Schirrmeister Beil. 4.

8. **Kokarde** s. § 154.

9. **Sonstige Abzeichen** der badischen, oldenburgischen, braunschweigischen, anhaltischen u. thüringischen **Kontingente** s. Beil. 1, der hessischen u. mecklenburgischen s. Anhang II, **Namenszüge** § 157, **besondere Auszeichnungen** preussischer Regimenter § 156 u. 58 u. A. K. O. 24/1. 01 * 47.

10. **Auszeichnungen u. Abzeichen** für Fahnenschmiede s. Bekl.-O. II. § 150, Vorarbeiter der Bekl.-Aemter § 170, Kapitulanten § 159, Richtkanoniere § 162, Fechter § 163, Lehr-Inf.-Bataillon § 164, Mil.-Reit-Institut § 165, Schiessschulen u. Gewehr-Prüf.-Kommission § 166, Uoffzr.-schulen u. -Vorschulen § 167, Telegraphisten § 168 (D. 9. 06), Veterinär-Aspiranten § 172, Fahnen &s.-träger § 160. Zahlmeisteraspiranten § 171.a. Transportführer u. Hilfskomdos. der Pferdeausheb.-komm. (D. 9. 06) § 173. Gespannführer § 174. Arbeitstruppen 174.a. Eisenbahnschutz 174.₆. Signalflaggentrupp § 169 u. Winker-V. Z. 10. — Kraftwagen-Pers. s. A. K. O. 4/4. 07.

Die Abzeichen für Richtkanoniere, Fechter u. das Lehr-Inf.-Bataillon werden auch bei der Versetzung zu andern Waffen

fortgetragen (§§ 162—164). — Die Abzeichen für das Mil.-Reitinstitut werden bei den Halbinvaliden durch das für das Lehr-Inf.-Bataillon ersetzt (Bekleid.-O. II. § 165 4).

Beim Uebertritt in das preuss. Heer werden die vorher in **Bayern, Sachsen u. Württemberg** erworbenen Abzeichen, sowie die Kapitulantenschnüre (aber nicht die Troddeln) weitergetragen (Bekl.-O. II. §§ 159 u. 161).

Wiederanlegung &s. bei **Rehabilitierung** v. *IX.* D. § 132.

11. Ringkragen (mit Emailschild) für **Stabswachen** u. (mit Metalladler) für **Stabsordonnanzen**, sowie (hellblaue) Armbinden für **Trainsoldaten** *nichtregimentierter* Offzre. s. A. K. O. 29/12. 92 * 1893. 15. u. D. 10. 93 zu Bekleid.-O. I. Beil. I.

12. Abzeichen für **Zweitklässige** v. *IX.* D. § 132.

13. **Gendarmen** dürfen nach 10jähriger vorwurfsfreier Gesamtdienstzeit (darunter 1 Jahr als Gendarm) das silberne Portepee am Offiziersäbel tragen (A. K. O. 23/8. 94 * 238) v. *VII.* T. — Abzeichen für Oberwachtmeister s. A. K. O. 20/6. 10 * 207.

14. **Inaktive Mannschaften** in Kurorten tragen keine Achselklappen (Kur-V. Z. 55).

15. **Mannschaften des Beurlaubtenstands** müssen die Uniform nach der Vorschrift tragen (A. K. O. 28/2. 25, H. II. 2. I. 98).

16. Der Regts.-Komdr. kann Uoffzren., die ehrenvoll **verabschiedet** werden u. die Dienstauszeichnung 1. Kl. besitzen, das Forttragen der Uniform (nicht in Ausübung bürgerlichen Berufs) gestatten, was in den Entlassungspapieren zu vermerken ist. Sie tragen am unteren Rand der Schulterklappen eine schwarz- u. weiss geschachte Zwirnborte u. das Seitengewehr unter dem Rock (Bekl.-O. II. § 175). — Verabschiedete Gendarmen u. Invalide &s. tragen die Uniform des Truppenteils, bei dem sie zuletzt gestanden haben. Die Erlaubnis wird ersteren durch den Brigadier (nachdem der Truppenteil sein Einverständnis erklärt hat — A. K. O. 21/3. 82), letzteren durch den vorgesetzten Brig.-Komdr., Schirrmeistern durch den Gen.-Inspekteur (Kr. M. 30/4. 92 * 117) erteilt. Letzteren im Bereich des Art. &s.-Wesens s. V. über die pers. Verh. der Schirrmeister Z. 56 u. 58. — Bei unwürdigem Betragen kann das Gen.-Komdo. auf Bericht des Bez.-Komdos. diese Erlaubnis zurücknehmen (A. K. O. 13/11. 33, H. II. 2. I. 71).

3. Mil.- u. Zivil-Beamte der Mil.-Verwaltung.

1. **Beamte** (v. *VI.* F. 2) im Offzr.-rang sind Mannschaften gegenüber *Höhere im Rang* (A. K. O. 11/4. 03 * 110).

2. Inbezug auf die **Achselstücke** sind die für Offzre. gegebenen Bestimmungen massgebend (A. K. O. 27/12. 88 * 1889. 1). Wappenschilder s. Kr. M. 17/9. 98 * 355.

3. Uniform der Beamten des **Reichs-Mil.-Gerichts** u. der preussischen **Mil.-Justizverwaltung** s. A. K. O. 30/6. 00 * 360 u. 368; der Beamten a. Pr. Kr. M. 20/4. 11.

4. **Zahlmeister** dürfen nicht ausser Dienst Zivilkleider tragen (Kr. M. 10/10. 63). **Unterzahlmeister** s. A. K. O. 1/6. 09 * 132 Anl. 6.

5. **Armee-Musik-Inspizienten** s. Kr. M. 31/8. 91 * 212, 28/7. 06 * 304 u. A. K. O. 18/5. 12.

6. **Mil.-Beamte**, die Offzre. des Beurlaubtenstands sind, oder die als ehemalige Offzre. die Erlaubnis zum Tragen der Offizier-

Uniform erhalten haben v. *VI.* J. 1. I. A. 3. 35; nur solche Beamte sind zum Tragen des Offzr.-Portepees berechtigt.

7. **Waffenmeister** v. *VII.* P. § 14 u. A. K. O. 14/3 07 * 89.

8. Dienstkleidung der **evangelischen Militärgeistlichen** s. A. K. O. 15/8. 89 * 169, 19/11. 87 * 345.

9. Die **Garnison-Verwaltungs-, Lazarett-, Proviantamts- u. Bekl.-amts-Beamten** (*Zivil-Beamte der Mil.-Verwaltung*) müssen im äusseren Dienst u. im Verkehr mit den Truppen, beim Erscheinen vor ihren Vorgesetzten, bei Besichtigungen u. sonstigen dienstl. oder feierl. Veranlassungen Uniform tragen (Kr. M. 3/11. 51, Da. f. d. Bekl.-ämter § 14 u. Garnis.-V.-O. Beil. 2. H. 1).

10. Uniform der **freiwilligen Krankenpflege** auf dem Kriegsschauplatz s. A. K. O. 4/1. 83 * 41 u. 30/8. 98 * 348.

4. Fahnen u. Geschütze.

Bei einer Armee-Trauer werden nur dann 2 lang herabhängende **Flore** unter der Fahnenspitze befestigt, wenn dies ausdrücklich in der betreffenden Ordre bestimmt ist. — Beim Exerzieren *ohne Tritt* u. auf Märschen kann die Fahne auf der r. oder l. Schulter getragen werden, enthüllt muss das Tuch mindestens handbreit von der Schulter entfernt sein (Ex.-Regl. Z 69). — **Abholen** u. Abbringen der Fahnen v. *VIII.* B. u. D. 2. — **Enthüllen** der Fahnen (nicht bei Uebungen u. vorangehenden oder folgenden Paraden, bei Uebungen vor Sr. M. erfolgt besonderer Befehl). Der Ueberzug wird vom Fahnenträger nicht umgehängt. s. auch Kr. M. 20/3. 07.

Ins Feld werden die **Artillerie-Fahnen**, sowie die Fahnen der Pioniere nicht mitgenommen (A. K O. 19/2. 62 * 174 u. 13/9. 88 * 189). — Die Fahnen der **Mobilmachungsformationen** sind mit deren Waffen (ohne besondere Bewachung durch Posten aufzubewahren (A. K. O. 2/6. 00 * 308).

Die **gestickten Fahnentücher** sind schonend zu behandeln. Nass geworden dürfen sie erst in die Flanellbezüge u. Lederbezüge gesteckt werden, nachdem sie getrocknet sind. Wo dies nicht ausführbar, sind sie nachträglich im Quartier (jedoch nicht an heissen Oefen) zu trocknen (Kr. M. 27/10. 94). s. auch A. K. O. 16/11. 99 u. 10/4. 05.

Fahnenbänder &s. sind nur bei enthüllten Fahnen anzulegen, sonst am Aufstellungsort geeignet aufzubewahren (Kr. M. 20/3. 07).

Bei **Wiederherstellungsarbeiten** sind die Metallbeschläge, Nägel, Granatflammen &s. an den Stangen (Garde zu Fuss gelb; Garde-Kavallerie, Garde- u. Linien-Grenadiere weiss; alle übrigen schwarz) in ihrer ursprünglichen Farbe zu erhalten (Kr. M. 31/7. u. 23/11. 67 * 91 u. 146). — Metallbeschläge u. Nägel dürfen nicht überlackiert werden (Kr. M. 27/11. 87).

Jede Beschädigung einer Fahne &s., die eine Ausbesserung erfordert, ist auf dem Dienstweg an das Ministerium zu melden. Näheres s. Kr. M. 20/2. 90 * 59 u. 1/3. 95 * 64.

Säkular-Auszeichnungen s. A. K. O. 15/5. 85 * 143.

Parade ausrüstung der **Geschütze** s. Ex.-Regl. Feld-A. Z. 555.

Kriegervereinsfahnen dürfen keine mil. Abzeichen tragen, auch nicht den Allerh. Namenszug, Ordensbänder, Abbildungen von Orden u. Ehrenzeichen oder des Landwehrkreuzes. Für den (preussischen) Adler ist eine genaue Zeichnung vorgeschrieben (Min. d. Innern 29/7. 69). Krieger- u. Marinevereine dürfen den *Reichsadler*

nur ohne Ordenskette führen, an der Stange Bänder mit der Aufschrift *Pr. Landeskriegerverband* (Min. d. I. 2/6. 03). Gardevereinen kann auf Antrag die Erl. erteilt werden in den Fahnen Gardeadler u. -Stern zu führen. — Geistliche (selbst ohne Ornat) dürfen solche Fahnen nicht weihen (A. K. O. 2/6. 68).

K. Orden u. Ehrenzeichen.

1. Muster zu **Ordensvorschlägen** zum Ordensfest u. Kaisermanöver s. Gesuchsl.-B. Z. 4. d. Bei solchen aus besonderer Veranlassung gelten die seitherigen B. u. Muster s. Kr. M. 17/5. 59, H. II. 2. 155, Kr. M. 15/4. 96, H. II. 2. II. 157 u. Mil.-Kab. 18/4. 99 — s. auch H. II. 2. II. 155. — Dienstzeit ist bei den Vorschlägen zum Ordensfest bis 31/1., aus Anlass der Kaisermanöver bis 30/9. zu berechnen. — Die von den Truppenteilen ausgehenden Vorschläge sind sämtlich Allerh. Entscheidung zu unterbreiten. — Doppelausfertigungen dürfen nicht gefordert werden (Kr. M. 4/5. 91). **Im Lauf des Jahrs** zu höherem Dienstgrad **beförderte** (charakt., dek. — Kr. M. 15/4. 96) Offzre. dürfen nur vorgeschlagen werden, wenn besondere Einzelhandlung vorliegt (A. K. O. 26/9. 57). — Bei Vorschlägen für Offzre. des Generalstabs u. der Spezialwaffen muss eine Vereinbarung mit den obersten *Waffenbehörden* vorangehen, u. dies im Vorschlag vermerkt werden (A. K. O. 7/5. 59). — Vorschläge für Mitgl. des Automobilkorps s. Kr. M. 9/1. 08.

Vorschläge für Offzre. des Beurlaubtenstands &s. wegen Verdiensten, die (wie z. B. solche um das Kriegervereinswesen — u. nicht nur für die Leiter — s. Ziv.-Kab. 17/10. 07) nicht als **reinmilitärische** zu betrachten sind, müssen sehr früh (auf dem Dienstweg) an den Ober-Präsidenten gelangen. — Angehörige anderer Bundesstaaten sind in der Regel nicht zum Ordensfest vorzuschlagen (Kr. M. 20/4. 94).

Aktive Mil.-Personen werden zur **Rettungs-Medaille am Band** (s. auch Kr. M. 14/10. 04) durch die Vorgesetzten eingegeben (A. K. O. 3/11. 38, H. II. 4. 79). — Die Truppen dürfen nicht für einen vor der Einstellung mit der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr beliehenen Soldaten die **Rettungsmedaille** am Bande beantragen (Min. d. Inn. 16/7. 99).

Für den Anspruch auf **Dienstauszeichnungskreuz** u. **Dienstauszeichnungen** (Kreuz nach 25, Auszeichnung 1. Kl. nach 21, 2. Kl. nach 15, 3. Kl. nach 9 J. Dienstzeit [*im aktiven Dienst*]) werden *Kriegsjahre* (bei der Schutztruppe die Dienstzeit, die bei Pens. doppelt gerechnet werden darf — Schutztr.-O. Ausf.-B. zu § 17) doppelt gerechnet. — Der Dienst als Arzt u. Untervet., bei Halbinvaliden u. in der Gendarmerie gewährt diesen Anspruch ebenso wie die Heranziehung von Offzren. *z. D.* oder des Beurl. zum aktiven Dienst (H. II. 2. II. 81 ff. u. Kr. M. 9/5. 95 * 117). — Dienstzeit bei Invaliden gewährt ihn nur, wenn der Betreffende Feldzüge mitgemacht hat (A. K. O. 7/2. 88 * 47).

Anträge auf Verleihung des Kreuzes (die von der Stelle ausgehen, wo der Personalbogen niedergelegt ist — bei San.-Offzren. vom Generalstabsarzt der Armee) mit den Gesuchslisten für April (die Verleihung erfolgt am 18/6., bis wohin auch die Dienstzeit zu berechnen ist) s. Gesuchsl.-B. Z. 15. c u. S. 41. i Kr. M. 18/3. 77 (H. II. 2. II. 148) u. 11/7. 84 * 122. — Genehmigung zur Anrechnung fremd-

herrlicher Dienstzeit ist zu vermerken (Kr. M. 17/2. 79 * 52).

Die Verleihung der Dienstauszeichnungen erfolgt zum 18/1. u. 18/6. (Kr. M. 20/10. 75 * 240). — Anweisung der Dienstauszeichnungen u. Kreuze s. Kr. M. 5/5. 94 * 162 u. Da. Bekl.-A. § 32.₁.

Die Verleihung des Charakters als Leutnant an invalide Feldwebel &s., die 25 Jahre gedient haben, gewährt kein Anrecht auf das Kreuz, während bei Wiederanstellung (auch bei Invaliden) die Dienstauszeichnung 1. Kl. umgetauscht wird (Kr. M. 26/3. 27, H. II. 2. II. 151).

Während einer Fest.-Gefängnis-Strafe *ruht* der Anspruch auf die Dienstauszeichnung. Er geht verloren durch Versetzung in die 2. Klasse, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, die mit *Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte* bedroht ist, selbst wenn auf ihn nicht erkannt sein sollte. — Durch erneute Zurücklegung der Dienstzeit nach verbüsster Freiheitsstrafe oder nach erfolgter Rehabilitierung wird der Anspruch wieder erworben (A. K. O. 1/12. 81 * 1882. 1).

Bayerische, sächsische u. württembergische Dienstauszeichnungen werden fortgetragen, bis der Anspruch auf eine höhere Klasse der (preussischen) Auszeichnung erworben wird; bei deren Empfang wird die niedere Klasse an die Gen.-Komdos. eingesandt. — Ebenso umgekehrt (Kr. M. 6/1. 79 * 1).

(H. O. Anl. 6.) Die **Landwehr-Dienstauszeichnung** (Marine s. A. K. O. 9/3. 07 * 131) 1. Kl. steht Offizieren u. Sanitätsoffizieren zu, die freiwillig eine 20jährige Dienstpflicht im stehenden Heer u. in der Landwehr **1. Aufgebots** übernommen u. sich durch regen Eifer für den Dienst hervorgetan haben. — *Kriegsjahre* zählen nicht doppelt. — Bei Vorschlägen von Offzren. &s., die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt sind, ist in besonderen Berichten ausführlich darzulegen, wodurch sie auch während der Unabkömmlichkeit besonders regen Eifer für den Dienst betätigt haben. — Wer die 1. Klasse erhält, legt die 2. Klasse ab.

Auf die **2. Klasse** hat nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve u. Landwehr 1. Aufgebots Anspruch, wer A) einen Feldzug mitgemacht oder an einer kriegerischen Unternehmung teilgenommen hat, die einem Feldzug gleichzuachten ist, — B) nach Ableistung einer aktiven Dienstzeit a) von 1 J. zu 4 Uebungen von mindestens je 13 Tagen oder im ganzen mindestens 17 Wochen; b) von über 1 bis 2 J. im ganzen mindestens 52 Tage; c) von über 2 J. im ganzen mindestens 38 Tage zum aktiven Dienst einberufen war oder — C) nach beendeter aktiver Dienstpflicht noch mindestens 4 Monate gedient hat. — Jäger Kl. A s. Kr. M. 16/6. 05. — Einziehungen *als Militärbeamte* gelten nicht als *Einberufung* (Kr. M. 11/12. 68). — Dagegen gilt als solche die Zeit, die Leute infolge Mobilmachung bei der Fahne verbleiben mussten (Kr. M. 21/7. 74). — Der Anspruch geht verloren: a) durch Versetzung in die 2. Klasse u. jede Bestrafung wegen Handlungen, die mit Verlust der bürgerl. Ehrenrechte bedroht sind, auch wenn nicht auf Verlust erkannt wird; b) durch jede wegen Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit u im Beurl. erfolgte militärgerichtl. Bestrafung; c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder Versäumnis einer Kontrollvers.; d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurl. — Personen, die den Anspruch

auf die 1. u. 2. Klasse erlangen, während sie zum aktiven Dienst einberufen sind, erwerben ihn erst nach der Wiederentlassung (Kr. M. 16/7. 06 * 270).

Die Dienstzeit der mittelst Gesuchslisten für Juni vorzuschlagenden Offzre. &s. wird bis 30/9., die Dienstzeit der in die Gesuchslisten für Dezember aufzunehmenden bis 31/3. berechnet. — Die Aushändigung erfolgt bei den Kontrollversammlungen.

Offzre., die in den **St. Johanniter-Orden** (Stiftungsurkunde &s. s. H. II. 2. 113) aufgenommen zu werden wünschen, wenden sich unmittelbar an das Kapitel, machen ihren Vorgesetzten aber Anzeige (Kr. M. 18/8. 54, H. II. 2. II. 121).

Das **Allgemeine Ehrenzeichen** wird nur verliehen, wenn Mil.-Personen bei besonderer Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit u. vorzüglicher Dienstführung mindestens **16—18 Jahre** dienen. Bei einer Dienstzeit bis zu 16 J. bei besonderem Verdienst kann das Allg. Ehrenz. in Bronze beantragt werden. — Das **Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens** wird nur solchen Personen verliehen, die das Allgemeine Ehrenzeichen bereits besitzen u. mindestens 30 Jahre dienen. Das Kreuz der Inhaber des **Kgl. Hausordens von Hohenzollern** wird an Mannschaften nur ganz ausnahmsweise u. in der Regel nicht vor Zurücklegung einer Dienstzeit von 45 Jahren, die **goldene Krone zum Kreuz** des Allg. Ehrenz. nach 50 u. das **Verdienstkreuz in Gold** nach 50 J. verliehen (A. K. O. 27/1. 00 * 91 u. Mil.-Kabinet 3/4. 90 u. 24/5. 12).

Beamte, die bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand mit Rücksicht auf ihre langjährige, verdienstvolle oder dauernd pflichttreue Amtsführung eine Ordens- oder Charakterverleihung erhalten sollen, sind zum 1. des Monats einzugeben, mit dessen Ablauf sie in den Ruhestand treten (Kr. M. 31/5. 07). Verspätete Gesuche sind zurückzuweisen; auch dürfen die Betreffenden nicht in den letzten Jahren schon eine Auszeichnung erhalten haben (Kr. M. 20/2. 87).

Zahlmeister dürfen erst nach einer Dienstzeit von etwa 25 J. (ohne *Kriegsjahre* u. hierunter 15 J. als Zahlmeister) zu einer Ordensverleihung vorgeschlagen werden, wenn sie sich ganz besonders bewährt haben. Bei hervorragenden Leistungen (zu erläutern), kann von Erfüllung der Dienstzeit abgesehen werden (Kr. M. 23/1. 69). — Mittlere Beamte, die einen Orden besitzen, dürfen erst nach 12 J. zu einer zweiten Ordensauszeichnung, Beamte, die im Lauf des letzten Kalenderjahrs in höhere Stellen aufgerückt sind, nicht vorgeschlagen werden (Kr. M. 15/4. 96).

Ordensvorschläge für **Jubiläen** müssen dem Ministerium 6 Wochen vorher eingereicht werden (Kr. M. 16/12. 78).

Vorschläge für mit der Mil.-Seelsorge beauftragte **Zivilgeistliche** (nur ganz ausnahmsweise) s. Kr. M. 19/1. u. 27/11. 93.

2. Ersatz ohne Verschulden im Dienst verlorener Rettungs-Medaillen an Mannschaften s. H. II 2. II. 179. — Eiserne Kreuze u. Kriegsdenkmünzen 1870/71 s. Kr. M. 14/9. 79 * 190. — Ersatz für Besitzzeugnisse s. Kr. M. 17/12. 72 * 375. — Kosten für Bänder s. Kr. M. 12/9. 73 * 241. — Erinnerungs-Medaille s. Kr. M. 22/3. u. 9/12. 97 * 339.

3. Nichtablegung. Wird dem Inhaber eines Ordens mit Schwertern, mit schwarzweissem oder mit weissem Band, mit dem Johanniter- oder roten Kreuz oder *Erinnerungs-Band* eine höhere

Friedensklasse verliehen, so legt er den ersteren nicht ab. — Der Rote Adler-Orden (das Verdienstkreuz in Silber — A. K. O. 27/1. 12 * 7) mit der Krone wird nicht abgelegt, wenn dem Inhaber später eine höhere Klasse (das Verdienstkreuz in Gold — A. K. O. 27/1. 12 * 7) ohne Krone verliehen wird (A. K. O. 29/6. 94 * 201). — Ebensowenig das Allg. Ehrenzeichen, wenn das **Kreuz** des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen wird (A. K. O. 17/3. 90 * 105). — Das Allg. Ehrenzeichen in Bronze wird abgelegt, wenn dem Inh. das in Silber verliehen wird (A. K. O 27/1. 12 * 8).

4. Zurücklieferung. Die durch Todesfall erledigten Orden*) sind, wenn nicht persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen (in welchem Fall ein *Empfang* nachzusuchen ist), nur dann durch Hinterbliebene Sr. Majestät persönlich zu überreichen, wenn der Schwarze Adlerorden oder ein Orden 1. Klasse zur Abgabe gelangt. Sonst sind die Orden &c. der Gen.-Ordens-Kommission (Berlin W. 8, Wilhelmstr. 63), das Dienstauszeichnungskreuz, die Dienstauszeichnungen u. die Landwehrdienstauszeichnung 1. Kl. dem zuständigen Bekleidungsamt (H. O. Anl. 6) einzusenden (Kr. M. 13/2. 68, H. II. 2. II. 179).

Hilfsbedürftige Witwen u. Kinder verstorbener Inhaber des Mil.-Ehr.-Zeichens 1. Kl. erhalten für die Rücklieferung eine Entschädigung von 45 ℳ. Unter gleichen Bedingungen werden für das Mil.-Ehrenzeichen 2. Kl. 9 ℳ gezahlt. Dies wird auch

---

*) Der Familie **verbleiben**: alle Orden *in Brillanten*, der Kronen-Orden 3. u. 4. Kl. am *Erinnerungsband*, das Allg. Ehrenzeichen, wenn es am *Erinnerungsband* m. d. roten Kreuz verliehen ist (Gen.-Ord.-Komm. 24/10. 05), das Johanniter-Rechtsritterkreuz, das Verdienstkreuz für Frauen &c., die China- u. die Südwestafrikadenkmünze, die Rotekreuz-Med. 3. Kl., Jerusalemkreuz, die Erinner.-Med. für Rettung aus Gefahr, die Kr.-Denkmünzen 1864 u. 1870/71, die Krönungs- u. Erinnerungs- u. Hann. Jubil.-Denkmünze (A. K. O. 19/12. 03 * 295), die Kolonialdenkmünze (A. K. O. 13/6. 12 * 226) u. die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Kl. — Ebenso alle O. in Brillanten (ausg. dänische Kreuze d. Grosskreuze), alle aussereurop. Orden u. die ital. (ausser Annunciaten-O.), franz., grossbrit., monacoischen, päpstl., portug., rum., russ. u. serb. O. u. dän. O.-sterne. — Ferner bad. Verd.- u. Rett.-Med., Fried.-Luis.-Med., Dienstauszeich.kreuz, Mil.-Karl Friedr. Verd.-Med.; bayer. Verd.-kreuz 70/71, Dienstausz.kr. für fr. Krankenpfl., Pr.-Reg. Luitpold-Med.; belg. Bürgerehrenz.; braunsch. Orden mit Schwerter verl.; hamb. Rett.-Med.; hess. desgl. u. Allg. Ehrenz.; hohenz. Gold. Med. bene merenti; meckl.-schwerinische Mil.-Ehrenz. u. Mil.-Verd.-kr.; meckl.-strel. Kr. für Ausz. im Krieg; österr.-ung. ältere Ziv.-Med. u. silb. Ziv.-Ehrenkr., metallenes Armeekr., gold. u. silb. Tapferk.-Med., Jubil.-Med. u. -kreuze; königl. sächs. silb. Dienstausz., Rett.-Med., Erinn.-kr. 70/71; sächs. (grossherzogl.) Allg. Ehrenz., Ehrenz. 70/71, Rett.-Med.; sächs. (herz.) Rett.-Med.; schaumb.-lipp. Mil.-Verd.-Med.; schwed. Verd.-Med. f. Kunst u. Wiss; württ. Olga-O., Karl Olga-Med., die Verd.-Medaillen d. Kr. Ord., d. Mil.-Verd.-O. u. d. Fried.-O., Landw.-Dienstausz. 2. Kl., Rett.-Med., Verd.-kr. u. silb. Verd.-Med. (Gen. Ord. Kom. 8/10. 10). In der Kirche sind **aufzuhängen**: das Düppel-, Alsen- u. Erinnerungs-Kreuz 1866.

für die Rücklieferung der 4. Klasse des Roten Adler-Ordens gewährt (A. K. O. 25/9. 17 u. 28/5. 42, H. II. 2. II. 179).

5. Aberkennung v. *IX.* D. §§ 23 u. 25. — Auch die Verurteilung zu Zuchthaus, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust von Orden u. Ehrenzeichen (auch von S. M. verl. Krieger-vereins-, Rote Adler- u. Kronenorden-Medaillen — M. K. 22/6. 11) zur Folge (Mil.-Strafges.-B. §§ 30—42).

Ausnahmsweise Wiederverleihung inländischer u. fremder Kriegsdenkmünzen u. Dienstauszeichnungen (Orden u. Ehrenzeichen werden nicht wiederverliehen) nach mindestens 10 Jahren seit verbüsster Freiheitsstrafe oder Wiedererlangung der Ehrenrechte s. H. O. Anl. 5. Nr. 4—6. — Anträge für Ausgeschiedene erfolgen durch die Zivil-Behörde (A. K. O. 18/10. 81).

6. Die Zulage für Ehrenzeichen (v. *XI.* A. I. E. § 71) verbleibt auch nach der Beförderung zum Offizier u. im Ausland (Kr. M. 24/10. 67 u. 4/10. 71, H. II. 2. II. 115 ff.).

7. Anlegung nichtpreussischer Orden &s. (für fürstlich hohenzollersche bedarf es keiner Ermächtigung). Vorschlagslisten s. Kr. M. 13/11. 71 * 308 u. 29/1. 75 * 40; für Beamte Kr. M. 15/1. 80 * 3; Benachrichtigung der General-Ordens-Kommission Kr. M. 24/6. 72 * 206.

Mitglieder fürstlicher Häuser (mit Ausnahme der Gr. badischen Prinzen, die wie die Prinzen des Kgl. Hauses zu behandeln sind) brauchen die Verleihung der eignen Orden nur zu melden; vor Anlegung anderer Auszeichnungen ist die Allerh. Genehmigung nachzusuchen (Mil.-Kabinet 24/5. 84).

Offzre. &s. der braunschweigischen, hessischen, mecklenburgischen u. oldenburgischen Kontingente bedürfen keiner Genehmigung zur Anlegung der von dem Kontingentsherrn verliehenen Auszeichnungen (Mil.-Konventionen).

Ausländer tragen nach Aufnahme in den preussischen Untertanenverband etwaige nichtpreussische Orden &s. fort (A. K. O. 3/1. 57, H. II. 2. II. 124).

Offzre. des Beurlaubtenstands suchen die Genehmigung zum Tragen fremder Orden ausser bei Einberufungen durch die Zivilbehörden nach (A. K. O. 8/6. 78). — Offzre. v. *VI.* C. 1.

Sind Orden ausnahmsweise gleich nach dem Empfang angelegt worden, so bleibt die Genehmigung zur Anlegung doch mit den Vorschlagslisten zu erbitten (Mil.-Kabinet 13/7. 76).

Die Genehmigung zur Anlegung ausländischer Auszeichnungen, die nicht vom betreffenden Staatsoberhaupt verliehen wird, erteilt das preussische Ministerium (A. K. O. 13/1. 04). Die Erlaubnis ist der Gen.-Ordens-Kom. mitzuteilen (A. K. O. 26/9. 81).

Die Auszeichnung der *adligen Gesellschaft des Hauses Frauenstein u. des Hauses Alten-Limpurg* kann ohne besondere Allerh. Genehmigung angelegt werden (Mil.-Kab. 28/12. 81).

8. Tragen der Orden v. *VI.* J. 1. I. A. 4. 36—43.

Die um den Hals zu tragende russische Stanislaus-Medaille wird ausser bei Anwesenheit des Allerh. Verleihers &s. auf der Brust getragen (Mil.-Kabinet 26/4. 88).

Die **Dienstauszeichnungen** werden auf der l. Brust so befestigt, dass die Verlängerung des Namenszugs auf den 3. oberen Knopf trifft (Allerh. Befehl 26/7. 25, H. II. 2. I. N. II z. 101).

L. Geschäftsverkehr.

1. 1) Die **Druckvorschriften** zerfallen in: a) geheime, b) nur für den Dienstgebrauch bestimmte, c) im Buchhandel erscheinende. — 3) Metallographierte oder geschriebene Bestimmungen **stehen unter dem Dienstgeheimnis.** Jährliche Erinnerung hieran s. Kr. M. 31/12. 07. — 4) Der Druck der von den Gen.-Komdos. &c. zu erlassenden Sondervorschriften der Gattung 1. a u. b ist der Reichsdruckerei zu übertragen, falls er nicht durch eigne Presse erfolgen kann. — 5) Offiziere u. Beamte haben auch nach erfolgter Verabschiedung bei der Herausgabe von Veröffentlichungen über Dienstgegenstände sorgfältig darauf zu achten, dass darin nicht Mitteilungen aus Gattung 1. a u. b erfolgen. Auch ist es unstatthaft, über Dienstgegenstände dieser Art oder über dienstliche Versuche Druckschriften herauszugeben. — Derartige Veröffentlichungen können **ganz ausnahmsweise** vom Ministerium genehmigt werden. — 6) Ein Verkauf von Druckvorschriften 1. a u. b darf, selbst an aktive Offzre., nicht erfolgen; jedes derartige Bedürfnis ist auf dem Dienstweg zur Sprache zu bringen. — 8) Alle Vorträge, sowie die dabei gemachten Aufzeichnungen über Dienstgegenstände der Gattung 1. a u. b stehen *unter dem Dienstgeheimnis.* — 9) Werke der Offzr.-Bibliotheken, die unter 1. a u. b oder unter 5 fallen, sind nur zu Dienstzwecken an aktive Offzre. unter Verpflichtung zu sicherer Aufbewahrung zu verabreichen u. dürfen von letzteren nicht an andere Personen, auch nicht an inaktive Offiziere weitergegeben werden. — 10) Wiederholte Belehrungen der Offzre. u. Leute über den Begriff des *Dienstgeheimnisses* sind zu veranlassen. Auch ist allen Leuten bei ihrer Entlassung unter Androhung der gesetzlichen Strafe einzuschärfen, dass sie alle Geheimnisse u. Nachrichten, die ihnen während ihrer Dienstzeit *unter dem Dienstgeheimnis* bekannt geworden sind, auch ferner zu verschweigen haben. — 11) Offzre. u. Beamte haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst ausser den Druckvorschriften 1. a u. b auch Privataufzeichnungen, die ihnen nur vermöge des Diensts möglich geworden sind, an die ihnen zuletzt vorgesetzte Behörde abzuliefern. Auch bei ihrem Ableben ist dafür zu sorgen (Kr. M. 25/3. 85, H. II. 4. 55).

(A. K. O. 15/7. 00.) 1) **Geheime** Vorschriften sind unter stetem Verschluss von Offzren., San.-Offzren. oder oberen Beamten zu halten. — 2. u. 7) Sie sind für Vollzähligkeit u. Vollständigkeit **persönlich verantwortlich**, u. 12) wenn durch ihre Schuld geheime Vorschriften &c. verloren gehen, **in jedem Fall zu bestrafen** (s. auch Kr. M. 21/1. 10, 15/6. 12). — 5) Benutzung derartiger Vorschriften darf nur aus dienstlicher Veranlassung u. nur vom Vorgesetzten genehmigt werden, dessen Dienststelle sie überwiesen sind. Benutzung am Aufbewahrungsort u. in Gegenwart der mit Verschluss betrauten Person. — 6) Erfordern Umstände die Benutzung an anderem Ort, erfolgt die Ausgabe in jedem Fall gegen Empfangsbescheinigung. — 8) Berichtigungen können durch Hilfskräfte bewirkt werden, jedoch ohne Ausnahme unter Aufsicht u. Verantwortung der mit Verschluss Betrauten. — *Nur für den Dienstgebrauch* bestimmte Vorschriften sind diesen Beschrän-

kungen nicht unterworfen (Kr. M. 20/6. 92, H. II. 4. 58).

Beamte (u. Offzre.), auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur *Amtsverschwiegenheit* bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten oder zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde **vernommen werden.** Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Reich oder Staat Nachteil bereiten würde (Mil.-Str.-Ger.-O. § 189).

Vernichtung ausser Kraft gesetzter Druckvorschriften s. Kr. M. 20/7. 75 * 160. — Verkauf von Akten &s. (Vergütungen für mit Verkauf Betraute sind unzulässig [Kr. M. 1/8. 11 * 250]) s. Fr.-Bes.-V. § 99 u. Kr. M. 6/7. 07.

Kosten der für eine **Mobilmachung** bereitzuhaltenden Drucksachen s. Anl. 8. II. ebenda. — Aufbewahrung der **Truppenstammrollen** s. Kr. M. 2/12. 96 * 295 u. 14/6. 97 * 227.

2. Von allen Schriftstücken (insbesondere ärztlichen Zeugnissen), die an Se. Majestät eingereicht werden, sind seitens der die Gesuchsliste &s. aufstellenden Behörde (wenn nötig *beglaubigte*) **Abschriften zurückzubehalten** (Kr. M. 19/9. 75, H. II. 4. 102).

Ausser *Immediateingaben* sind alle bezüglichen Schriftstücke an den **Chef** des Mil.-Kabinets zu richten (Mil.-Kab. 12/4. 90).

Behandlung ohne Entscheidung abgegebener **Immediateingaben** s. Kr. M. 8/2. 02.

3. **Ueberweisung** der Adjutanten deutscher Fürsten s. Kr. M. 5/11. 85 * 219; zur **Schutztruppe** v. *II.* B. 3. § 9.

4. **Ueber gewöhnliche Gegenstände, die mündlich abgemacht werden können, darf nicht schriftlich verhandelt werden,** namentlich ist Schriftverkehr zwischen den Regts.-Komdren. u. im Ort befindlichen Untergebenen verboten (A. K. O. 16/12. 58, H. II. 4. 37). — Kompagnien u. Eskadrons sind zu Schriftwechsel nicht befugt (Kr. M. 28/3. 78).

Bei Kommissionen unterzeichnet zuerst der Vorsitzende, demnächst klassenweise in sich geschlossen nach dem Diensalter 1) Offzre. (a. Truppen-, b. Zeug-, c. Feuerw.-, d. Festungsb.-Offzre.); 2) San.-Offzre.; 3) Vet.-Offzre. u. 4) Beamte (Kr. M. 1/8. 11).

5. Alle auf das Dienstverhältnis Bezug habende Anträge müssen (auch bei Beamten und bezüglich Gebührnisse — Kr. M. 4/7. 95) durch die Vorgesetzten eingereicht werden. Nicht gehörig begründete Anträge sind zurückzuweisen. — Auch ist es keinem Offzr. &s. gestattet, sich mit Gesuchen (v. $16._4$) an **fremde Monarchen u. Fürsten, Gesandtschaften** oder andere **auswärtige Behörden** zu wenden, vielmehr sind solche durch die Vorgesetzten an das **Ministerium** einzureichen (A. K. O. 12/7. 28 u. Kr. M. 11/7. 72 u. 24/1. 78, H. II. 4. 38 u. 39). — Mil.-Personen, die ein **Patent** nachsuchen wollen, müssen die auf dem Dienstweg einzuholende Erklärung des Ministeriums abwarten (Kr. M. 22/7. 93 * 194 u. 17/3. 10). — **Erfindungen** werden nur geprüft, wenn sie durch die Vorgesetzten begutachtet u. befürwortet auf dem Dienstweg gemeldet werden (Kr. M. 6/8. 90, H. II. 4. 39). Erfinder, die Versuche von Heeresbedarfs-Gegenständen von Behörden u. Truppen erbitten, sind an das Kr. M. zu verweisen (Kr. M. 28/8. 06). — Gesuchen aktiver (Kr. M. 18/5. 04) Offzre. &s. um Erteilung von **Kaiser-Pässen** ins Ausland wird (ausser bei Allerh. Einladung — Kr. M. 11/2. 05) nur bei dienstlichem Zweck

der Reise (nicht bei solcher lediglich zu Sprachzwecken — s. Kr. M. 16/10. 05) entsprochen. Es ist (ausser bei Generalen) eine Bescheinigung des Gen.-Komdos. &s., dass die Reise aus dienstlichem Anlass geschieht u. der Pass erteilt werden kann, beizufügen. Anträge bei Kaiserpässen auf dem Dienstweg, bei Ministerialpässen unmittelbar an Minister des Innern.

6. Ein Stellvertreter ist nicht befugt, sich als *stellvertretender Divisions- &s. Kommandeur &s.* zu unterzeichnen, wenn Se. Majestät es nicht bestimmt haben. Die **Unterschrift** lautet:

In Abwesenheit des Regimentskommandeurs.
N. N. (nebst Dienstgrad u. Dienststellung.)

(Kr. M. 12/7. 28. § 15, H. II. 4. 39).

7. In allen amtlichen Schriftstücken müssen **Ort u. Tag** rechts oben stehen (Kr. M. 8/6. 67 * 49).

Bei allen Dienstschreiben (auch wenn sie Sr. Majestät einzureichen sind — Kr. M. 17/10. 89, H. II. 4. 47) muss sich oben links die Bezeichnung der **absendenden Behörde &s.** befinden (Kr. M. 30/6. 62 * 202). — Auch in Immediatberichten an Seine Majestät &s. ist die neue Schreibweise zu gebrauchen (Kr. M. 31/1. 11).

Eingaben auf Verfügungen des Ministeriums, der Departements u. der Abteilungen müssen das **Datum** dieser Verfügungen u. das vollständige **Zeichen** tragen; z. B.: *Nr. 178/8. 70. A. 3.* — Eingaben, die *unter Umschlag* vorgeschrieben sind, sind ohne Anschreiben einzusenden. Etwa erforderliche erläuternde Angaben werden auf den Uebersichten selbst gemacht. — **Muster** sind genau zu beachten (Kr. M. 8/8. 70 * 120).

Zu allen Eingaben an das Ministerium, die nicht in Briefform, sondern nur mittelst **Paket-Begleitadresse** befördert werden, ist der zugehörige Bericht &s. *als Brief* besonders zur Post zu geben. Beim Anlagestrich im Begleitschreiben muss ferner angegeben werden, welcher Art (ob Kiste, Mappe, Paket) die Sendung ist (Kr. M. 1/8. 79, H. II. 4. 48).

8. Zu urkundl. Schriftstücken ist nicht Anilin-, sondern Eisen-Gallus-**Tinte** zu verwenden (Kr. M. 13/8. 79 * 184), gerichtliche Urteile sind nicht zu hektographieren (Kr. M. 1/4. 03). — Verwendung von Tintenstiften zu Unterschriften s. Kr. M. 6/5. u. 13/5. 12 * 118.

Zu den **Umschlägen** für geheime &s. Briefe u. Pakete ist haltbares Papier zu benutzen (Kr. M. 16/4. 74 * 77 u. 21/5. 96). Sie sind *Eingeschrieben* zu versenden (Kr. M. 16/2. 08). — s. auch Kr. M. 23/11. 76. — Die Benutzung blauer Briefumschläge ist zu vermeiden (Mil.-Kabinet 15/8. 77, H. II. 4. 48). — Verwendung von **Leinwandpapier** für Mil.-Pässe &s. s. Kr. M. 19/3. 98. — Gemeinsame Papierbeschaffung s. Kr. M. 27/4. 98 u. 31/5. 02. — Formularbeschaffung bei der Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel s. Kr. M. 7/11. 99 * 447 u. 8/4. 05 * 131. — Adressen für Berlin s. Kr. M. 17/1. 01 * 22.

Die Behörden verwenden **Papier** von 33 *cm* Höhe u. 21 *cm* Breite, unbeschadet der für Briefpapier, Listen &s. üblichen andern Grössen (Kr. M. 23/3. 77 * 55 u. auch bez. Prüfung 4/2. 04, 19/11. 07 u. 7/2. 08).

Aufschrift u. Verschluss der Schreiben, die an im Ausland befindliche Mil.-Personen gerichtet werden, s. Kr. M. 24/7. 86 u. 1/12. 87, Schreiben der Ersatzbehörden dorthin s. Kr. M.

18/9. 01, desgl. der Bez.-Komdos. an deutsche Konsularbehörden s. Kr. M. 25/3. 03. — **Strafporto** für ungenügend freigemachte Briefe aus dem Ausland s. Kr. M. 13/12. 95 u. 25/10. 98. — Mil. Ersuchen nach den Schutzgebieten an Komdo. d. Schutztruppe dieser, nicht an die Gouv. (11/10. 11 * 288). — Schriftverkehr der Mil.-Behörden mit mil. Dienststellen der Kontingente anderer Bundesstaaten unmittelbar (Kr. M. 30/8. 11 u. s. hierzu Kr. M. 31/7. 12), solcher mit österreich. Verw.-Behörden hat nicht stattzufinden (abgesehen von Auslief.-Anträgen nach der Konv. 10/2. 31), erforderl. Falls sind stets die Kais. Konsulate in Anspruch zu nehmen (30/10. 11). — Portopfl. Postsendungen in Heeressachen an öst.-ung. Behörden u. Vertretungen solcher im Inlande sind zu frankieren (Kr. M. 14/1. 92 u. 5/1. 12 * 3).

9. **Titulatur** Sr. Majestät des Kaisers u. Königs u. Sr. K. u. K. H. des Kronprinzen s. Kr. M. 11/2. 71 * 31.

Zur abgekürzten **Bezeichnung eines Truppenteils** (in Eingaben an Se. Majestät [auch Telegrammen] ist der volle Namen zu gebrauchen — Kr. M. 14/3. 02) ist ausser in den Ranglisten (Kr. M. 10/3. 93 * 53), in den Gesuchs- u. Vorschlagslisten (nach der zur Rangliste gehörende Dienstaltersliste) (Gesuchsl.-B. S. 32. A. f.), bei den Nachweisungen der in Zugang gekommenen Ldw.-Offzre. (Kr. M. 21/2. 94 * 68) u. in Rechnungssachen (Kr. M. 14/3. 94 * 83) der Herrscher- oder Familien-**Name** anzuwenden (A. K. O. 27/1. 89 * 9). Bezeichnung im Schriftverkehr s. Kr. M. 29/6. 06 * 260. — **Ranglisten u. Pers.-bogen** s. A. K. O. 18/9. 99 * 379 u. 3/6. 00 * 310 u. Kr. M. 18/7. 04 * 249.

Bezeichnung der thüringischen, anhaltischen u. oldenburgischen Truppenteile *(Königlich preussisches* Kommando &s.) s. A. K. O. 14/11. 67 * 149: ebenso badische A. K. O. 6/7. 71 * 161; ebenso braunschweigische Kr. M. 1/4. 86 (H. II. 4. 50). — Bezeichnung der hessischen u. mecklenburgischen Offiziere u. Truppen &s. *(Grossherzoglich)* s. Mil.-Konventionen (H. II. 4. 50). — Bez. der Mil.-Behörden in Elsass-Lothringen (Kommando-Behörden u. Intend.: *Königlich preussisch;* Gouvernements &s., Bez.-Komdos., Art.-Depots, Verwaltungen, Ersatz-Komm. u. dgl.: *Kaiserlich)* s. Kr. M. 19/3. 72 * 106. — Bezeichnung der Fortifikationen zu Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde, Helgoland u. Cuxhaven (*Kaiserlich*) s. A. K. O. 8/10. 89 * 200 u. 28/6. 11 * 105.

Die **Bezirkskommandeure** heissen: ***Kommandeur des Landwehr-Bezirks N. N.*** (H. O. § 24.$_1$).

Offiziere sind dienstlich (z. B. in Rapporten, Ranglisten &s.) nicht als ***Doctor*** zu führen (Kr. M. 24/8. 68, H. II. 4. 51).

In den äusseren Adressen dienstl. Schreiben an Mannsch. d. Beurl.-standes sind diese als *Herr* zu bezeichnen (Kr. M. 3/4. 09).

10. Beschaffung der **Dienstsiegel** u. -stempel s. Anl. 7 z. Fr.-Res.-V. — Neubeschaffung für Gerichte erfolgt aus den Büreaugeldern der Gerichtsherrn (Kr. M. 2/1. 00 * 7). — Form des Adlers bei Neubeschaffungen s. Kr. M. 23/10. 62 * 300. — Siegelmarken s. Kr. M. 29/11. 88 * 232. — Verhütung von Missbrauch der Dienstsiegel &s. s. Kr. M. 30/8. 68 * 192 u. 30/7. 00 * 401.

11. a) **Führungszeugnisse** bei der Entlassung v. *II.* A. § 17.$_4$. — Dies ist auch für die **Strafverzeichnisse** in den Führungszeugnissen behufs Nachsuchung einer Zivilversorgung (an andere

als an mil. Anstellungsbehörden dürfen keine Nationale überlassen werden — Kr. M. 24/1. 11 u. 18/3. 12) massgebend. Bei Ueberweisung an die Gendarmerie-Brigaden (Kr. M. 27/11. 11 * 274) sind die erlittenen gerichtl. u. nicht gelöschten Disz.-strafen, bei Ueberweisung an die Schutzmannschaften &s. sämtliche gerichtlichen u. Arreststrafen aufzunehmen, welche die Anwärter als Unteroffiziere erlitten haben (Kr. M. 17/4. 93 * 124). v. auch *I.* D.

b) In **ärztlichen Zeugnissen** (Berichten u. Schreiben) sind **Fremdwörter** möglichst **zu vermeiden,** fremdsprachliche Fachworte durch Beisetzung der Verdeutschung (in Klammer) **verständlich zu machen** (D.A. 183).

12. **Telegraphische Meldungen** (der Erlass ist jährl. mindestens einmal in Erinnerung zu bringen — Kr. M. 26/4. 10) **über aussergewöhnliche Vorfälle,** ernstere Unglücksfälle, Todesfälle von Offizieren u. Selbstmorde s. Kr. M. 26/9. 91.

Die Truppen haben die (mit den Schiessstandseinrichtungen zusammenhängenden — Kr. M. 25/11. 92) durch **Schussverletzungen** verursachten Unglücksfälle dem Armee-Verw.-Departement **sogleich** u. **unmittelbar** zu melden (Kr. M. 28/10. 92, H. II. 4. 165).

Gouverneure &s. haben den Zivilbehörden von erheblicheren Unfällen (die voraussichtlich in die Zeitungen kommen) Mitteilung zu machen (Kr. M. 30/3. 90, H. II. 4. 165).

Alle Unfälle von Zivilpersonen u. Sachbeschädigungen, für die der Mil.-Fiskus Entschädigung zu gewähren hat, sind mit eingehender Aeusserung dem Kr. M. mitzuteilen (Kr. M. 20/8. 06).

13. **Nachbescheinigungen** (*2. Ausfertigungen*) über ausgeführte Leistungen der Gemeinden dürfen nur nach Feststellung bei der Korps-Intendantur ausgestellt werden. Die *2. Ausfertigung* ist als solche deutlich zu bezeichnen u. ausdrücklich auszusprechen, dass sie an Stelle der angeblich verlorenen Bescheinigung ausgestellt ist (Kr. M. 13/5. 89 * 126).

14. Annahme von **Schenkungen** s. Kassen-O. Anh. IV.

15. **Eine Anzeige ohne Angabe des Verfassers** verdient **nur dann Berücksichtigung,** wenn sie besondere Umstände u. Beweismittel enthält, die bei näherer Nachforschung für richtig befunden werden (Kriminal-O. 1806 § 114).

16. 1) Bei **Veröffentlichungen** über militärische Vorgänge, von kriegsgeschichtl. oder sonstigen Abhandlungen über mil. Angelegenheiten, die eigene oder eine fremde Armee betreffend, ist das Dienstgeheimnis streng zu wahren. v. Z. 1. 2) Wird bei der Herausgabe von Schriften &s. die Benutzung von amtl., dem Herausgeber nur infolge seiner Dienststellung bekannt gewordenem Material gewünscht, so ist Entscheidung des nächsten unmittelbaren Vorgesetzten, von den regimentierten Offzren. des Regts. &s.-Kommandeurs, von den Offizieren *z. D.* des vorgesetzten Gen.-Komdos., von San.-Offzren. des San.-Amts (Kr. M. 22/3. 97) einzuholen. Diese Dienststellen vermitteln auch die Benutzung von amtl. Material, das ihnen selbst nicht zugängl. ist. Ihrer Entscheidung bleibt vorbehalten, ob derartige Schriften als „nach amtlichen Quellen zusammengestellt“ bezeichnet werden dürfen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die nächsthöhere Stelle oder der Kriegsminister. 3) Arbeiten über Kriegsereignisse, die bereits vom Generalstab bearbeitet sind, werden vor ihrer Veröffent-

lichung dem Chef des Generalstabs d. A. vorgelegt. Er kann die Genehmigung versagen oder Richtigstellungen anordnen. 4) Gesuche um Widmung oder Ueberreichung von schriftstellerischen Erzeugnissen &s. an fremde Souveräne entscheidet der Minister. Solche Anträge sind nur bei ausreichender Veranlassung vorzulegen. 5) Die Gesuche zu 1, 3 u. 4 sind auf dem Dienstweg, von den Offzren. *z. D.* durch das vorgesetzte Gen.-Komdo. vorzulegen. — Bei Veröffentlichungen im Mil.-Wochenblatt u. in Zeitschriften, die sich dem Ministerium verpflichtet haben, auf Befragen die Namen der Aufsätze &s. einsendenden aktiven u. Offzre. *z. D.* zu nennen, sind die Verfasser von der Veröffentlichung ihrer Namen &s. entbunden. 7) Sonst ist der volle Name des Verfassers, Dienstgrad u. Truppenteil mit zu veröffentlichen oder gleichzeitig dem Ministerium unmittelbar zu melden. Gleiche Meldung ist dem nächsten unmittelbaren Vorgesetzten, von den Regimentierten dem Regiments &s.-Kommandeur, von den Offzren. *z. D.* dem Gen.-Komdo. einzureichen. 8) Die Anwendung von Namenszeichen ist gestattet. Hierbei genügt einmalige Meldung. 9) Dies entbindet den Verfasser nicht von der persönl. Verantwortlichkeit für seine Veröffentlichungen. 10) Dies gilt auch für Offzre. des Beurl. bei Einberufungen (A. K. O. 23/1. 97 * 36), Offzre. der Schutztruppen (A. K. O. 11/12. 00 * 567) u. Vet.-Offzre. (Kr. M. 10/10. 11), für deren Veröffentlichungen über Schutzgebiete vorher die Erlaubnis des Reichskanzlers einzuholen ist (Kr. M. 20/12. 08). — Sorgfältige Auswahl der mit der Abfassung von **Regimentsgeschichten** zu betrauenden Offzre. s. Kr. M. 6/8. 86.

17. Kostenpflichtige **Zeitungsanzeigen** sind grundsätzlich dem *Invalidendank* zu Berlin zu überweisen (Kr. M. 2/8. 87 * 244).

18. **Erwiderungen, Mitteilungen &s. an die Tagespresse** dürfen (mit Ausnahme amtlicher Bekanntmachungen) **nur durch die Gen.-Komdos. u. obersten Waffenbehörden &s.** erfolgen (Kr. M. 5/2. 77, H. II. 4. 65).

19. Ehe ein Truppenteil sich auf einen **Prozess** für die Staatskasse einlässt, hat er sich der Zustimmung der zuständigen Behörde zu vergewissern, widrigenfalls der Komdr. für etwaigen Schaden aufkommen muss (Kr. M. 16/5. 52 * 105).

20. Beamte bedürfen vor Uebernahme einer mit fortlaufender Geldentschädigung verbundenen **Nebenbeschäftigung** der Genehmigung des Ministeriums. Arbeitskraft u. gesellschaftliche Stellung darf nicht beeinträchtigt werden (Kr. M. 28/8. 84).

21. Wegen **Jugendpflege** s. Kr. M. 21/10. 09, 11/3., 20/3., 27/8. 11, 7/3. u. 6/4. 12.

M. Militär-Büchereien.

(Verwalt.-O.) § 4. 1) Für jede Bücherei ernennt der Kommandant &s. eine **Kommission**, bestehend aus 1 Stabsoffzr. oder Hauptmann als Vorsitzenden u. 1 Oblt. oder Leutnant als Vorst. d. Bücherei. 3) Bei dem **Wechsel** eines Kommissionsmitglieds findet eine Uebergabe statt, von der dem Kommandanten &s. durch den Vorsitzenden schriftliche Meldung zu erstatten ist.

§ 6. 2) **Kataloge &s.** sind aus den Büreaugeldern zu zahlen.

§ 8. 1) Nichtberechtigten Personen dürfen Bücher nicht geliehen werden. — Offzren. *z. D.* u. *a. D.* (mit Uniform) kann das Gen.-Komdo. Erlaubnis erteilen (Kr. M. 14/1. 08 * 12).

2) **Auswärtige** haben ihre Wünsche ganz kurz schriftlich anzumelden u. gleich einen Empfangsschein beizufügen, der nach Durchstreichung nicht verabfolgter Werke dem Vorst. d. Bücherei verbleibt. Das Schreiben geht an den Empfänger (nach etwaiger Durchstreichung) zurück. Porto für Hin- u. Rücksendung, sowie die Verpackung wird vom Empfänger bezahlt.

3) Dem Vorst. d. Büch. kann ein **Schreiber** gestellt werden.

§ 9. 1) Ueber den **Ankauf** entscheidet der Kommandant &s. auf Vorschlag des Vorsitzenden. — Die zur Benutzung der Bücherei Berechtigten dürfen dem Vorsitzenden für Anschaffungen schriftlich ihre Wünsche aussprechen. Können solche nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden, so ist dies vom Vorsitzenden dem Kommandanten &s. anzuzeigen.

§ 10. 1) Die Empfänger sind für **Verluste u. Beschädigungen** ersatzpflichtig. — Für andere Verluste &s. findet das *Defektverfahren* (v. *XI.* C. § 16) Anwendung. — s. auch Kr. M. 14/7. 99 * 177.

Lazarett-Büchereien s. Fr.-Sanit.-O. § 124; **Büchereien für Fest.-Gefängnisse** s. Mil.-Strafvollstr.-V. §§ 68 u. 250. — **Mannschaftsbüchereien** s. Kr. M. 16/2. 92, 31/3., 17/4., 23/11. 93, 26/2. 96, 8/1. 97 u. 15/2. 08.

Siebenter Abschnitt.

Rang- u. Dienstverhältnisse.

A. Im Allgemeinen.

1. Einteilung der z. Heer u. z. Marine*) gehörenden Personen d. Soldatenstands 17/7. 62 * 232.

I. Die Offiziere zerfallen in 4 Hauptklassen:

1. Generalität.
Gen.-Feldmarschall (Gen.-Oberst, Gen.-Feldzeugmeister), General der Infanterie (Kavallerie, Artillerie), Generalleutnant, Gen.-Major.

1. Flagg-Offiziere.
Gross-Admiral, Admiral Vize-Admiral, Kontre-Admiral.

---

*) **Rangabzeichen der Marine:**

1. **Seeoffiziere.** Hüte oder (im Sommer weisse) Mützen mit einem schwarzen Band mit goldener Kaiserkrone u. Eichenlaub-Stickerei. Ueber den goldenen Aermeltressen (Gross-Admiral 4 mittelbr., Admirale 1 breite u. 1—3 schmälere; Kapitäne z. S. u. Freg.-Kap. 4, Korv.-Kap. 3, Kap.-Lt. 2 u. Oblts. 1 mittelbr.; Lts. 1 schmale) eine Kaiserkrone. Am Galarock sind die Aufschläge &s. weiss. Das Koppel wird ausser zur Schärpe über dem Rock getragen. Schärpe: ein silberner Gürtel. Dienstanzug in der Regel: Mütze. — Die Epauletts der Admirale haben lose goldene, brillantierte, die der Stabsoffzre. nicht brillantierte (lose Generals-) Raupen, die der Kapitän-Lts. u. der Oblts. z. S. dünne goldene (Stabsoffzr.-) Frangen; die Lts. keine Frangen. Achselstücke wie die des Heers. — **Beamte** im Range gleichstehend dieselben Abzeichen.

Die Paletots der Admirale haben blaue Tuchklappen.

2. **Feuerwerks- u. Torpeder-Offiziere** haben die Uniform

2. Stabsoffiziere.

Oberst, Oberstleutnant, Major.	Kapitän zur See, Fregatten-Kapitän im Oberstleutnants-, Korvetten-Kapitän im Majors-Rang.
3. Hauptmann u. Rittmeister.	3. Kapitän-Leutnant.

4. Subaltern-Offiziere.

Oberleutnant, Leutnant u. Feldwebel-Leutnant.	Oberleutnant zur See, Leutnant zur See.

II. **Die Unteroffiziere** sind:

1. Portepeeuoffzre. (die Oberdeckoffiziere u. Deckoffzre. [Kr. M. 25/2. 93 * 61] gehen den übrigen Portepeeuoffzren. der Marine vor),
2. Unteroffiziere ohne Portepee.

2. Rang- u. Unterordnungs-Verhältnis.

(A. K. O. 30/10. 65 * 421.) § 12. **Offiziere** des Heers u. der Marine **gleichen Dienstrangs** folgen unter einander nach dem Patent.

§ 13. Offzre. einer **höheren Hauptklasse** (I. Z. 1—4) sind *Vorgesetzte* aller Offzre. der darauf folgenden Hauptklassen.

§ 14. Zwischen Offzren. des Landheers einerseits u. Offzren. der Marine **derselben Hauptklasse** andererseits begründet der höhere Dienstrang oder das ältere Patent nur dann ein Vorgesetz-

---

der Seeoffzre.; keine Aermelkronen u. keinen Galarock. Rockkragen u. Mützenband von braunem Samt.

3. **Die Deckoffiziere** haben die Uniform der Seeoffzre. (Zahlm.-Asp. silberne Knöpfe u. Ingen.-Asp. schwarzen Samtkragen); keine Hüte; an der Mütze ein schmaleres schwarzes Band mit goldener (silberner) Kaiserkrone mit Kronenbändern ohne Stickerei; Achselklappen (ausser auf dem Paletot); keine Aermelkronen; keine Schärpe. — **Reserveoffizier-Aspiranten** ebenso mit Achselklappen der Offizierstellvertreter u. Mütze des betr. Offzr.-korps.

4. **Die Fähnriche zur See** haben Jacke mit Achsellitze, keine Aermelkronen, keine Hüte; Offzr.-Mütze, Dolch, nach bestandener Prüfung Säbel. — **Die Seekadetten** haben am Mützenband nur Kokarde, kein Portepee, keine Achsellitze, Dolch.

5. **Die Wachtmeister u. Feldwebel** tragen die Jacken der Uoffzre., ausserdem Säbel u. Mütze der Deckoffzre. — **Die Unteroffiziere** tragen nur an den Aufschlägen goldene oder silberne Tressen; ausserdem Abzeichen am l. Oberarm.

6. **Die Marine-Infanterie** hat Abzeichen wie das Landheer.

7. **Die Sanitätsoffiziere, Maschinen- u. Torpedo-Ingenieure** (denen die Ehrenbezeugungen der San.-Offzre. zu erweisen sind) tragen die Uniform der Seeoffzre., jedoch keine Aermelkronen u. Schärpen (Ing. auch Schärpe), Kragen (auch am Paletot) u. Mützenbänder von blauem (Ing. schwarzem) Samt. Einj.-Fr. Marineärzte u. Marine-Unterärzte tragen den Hut. San.-Offzre. am Galarock Aufschläge &s. von blauem, Ing. von schwarzem Samt.

8. **Zahlmeister** haben an der Mütze ein hellblaues Mohair-Band mit silberner Stickerei, silberne Knöpfe, Aermeltressen, Epaulettränder, Frangen &s.

ten-Verhältnis, wenn der hiernach jüngere Offzr. unter das Kommando des älteren gestellt ist, für die Dauer der Unterstellung. — v. auch § 15. — Jeder jüngere Offzr. ist indess dem älteren Achtung schuldig. — v. auch *VI.* D. 1. I. Z. 3. b u. *IX.* A. 2. § 7.

§ 15. Wenn Land- u. Seestreitkräfte zu einer **gemeinsamen Unternehmung** verbunden werden, u. das Kommando einem Offzr. nicht ausdrücklich übertragen ist, so führt an Bord der älteste Seeoffzr., am Land dagegen der älteste Offzr. des Landheers das Kommando, wenn dieser mit dem ältesten Seeoffzr. in derselben Hauptklasse steht. — Besteht die Abteilung nur aus Landtruppen u. Marine-Infanterie, so entscheidet das Patent.

B. Die Offiziere des Friedensstands.

1. **Wirkungskreis** der Dienstgrade s. Ex.-Regl. f. d. Inf. Einleit. **Selbständigkeit der Untergebenen.** Alle Befehlshaber sind verantwortlich, dass die Dienstvorschriften &s. streng eingehalten werden, dass die Offzre. so beschäftigt werden, dass sie lehrend sich selbst vervollkommnen, u. dass bei der durch die Uebungen zu erzielenden Abhärtung auf die Erhaltung der Gesundheit Rücksicht genommen werde. Hierbei ist aber streng darauf zu halten, dass jeder Einzelne die eifrigste u. strengste Erfüllung seiner Obliegenheiten **als Ehrensache** betrachtet.

Die notwendige Folge zu frühen Eingreifens der Vorgesetzten ist, dass Lust, Liebe u. Freudigkeit zum Dienst nicht gefördert, sondern verhindert werden, dass die so notwendige Ausbildung der Selbständigkeit u. die Entwicklung der Individualitäten unmöglich werden, dass endlich die Vorgesetzten selbst der Einseitigkeit verfallen u., anstatt sich für höhere Verhältnisse auszubilden, auf dem Standpunkt verbleiben, den sie in ihrer letzten Dienststellung eingenommen hatten. Diesem Uebelstand kräftig entgegenzutreten, ist die Pflicht der Generale, worüber auch in den Qual.-Berichten besonders zu berichten bleibt (A. K. O. 16/12. 58, H. II. 1. 398).

2. **Die Kommandierenden Generale** dürfen im Korpsbezirk stehende Truppen anderer Armeekorps zum Sicherheits-, Orts- u. Lazarettdienst heranziehen (Kr. M. 30/5. 64, H. II. 1. 410).

Verhältnis der **Kommandierenden Generale, Gouverneure u. Kommandanten** zu den Divis.-Komdren., Fussart.- u. Ingen.-Inspekteuren s. A. K. O. 13/3. 16 (H. II. 1. 393).

Unterstellung der nichtpreussischen Truppen in Elsass-Lothringen s. Instruktion 1/4. 90 (H. II. 1. 403 u. Kr. M. 23/11. 99).

Gen.-Inspekteur, Inspekteure, Brig.-Komdre. der **Fussartillerie** s. A. K. O. 30/3. 95 * 79. Anl. 1—3.

Divisionskommandeure üben die Rechte der Komdrenden. Generale inbezug auf Anordnung der grossen Paraden in gleichem Umfang aus, insofern der Komdrende. General nicht am Ort anwesend ist, u. sie älter sind als der Kommandant (A. K. O. 14/12. 54 * 1855. 3).

General-Inspekteur d. Kav. u. **Kav.-Inspekteure** s. A. K. O. 5/4. 98 * 125, 25/5. 99 * 250, 11/5. 00 * 293, 10/1. 07 * 33 u. Kr. M 24/2. 09 * 47.

Inspekteur der Feldartillerie s. A. K. O. 1/5. 89 * 106, 19/8. 93 * 222 u. 23/3. 99 * 165.

Gen.-Inspekteur der Verkehrstruppen s. A. K. O. 7/4. 11 * 87 Anl. 1; **Inspekteur der Feldtelegraphie** A. K. O. 17/5. 07 * 160.

Inspekteur der Inf.-Schulen s. Dv. §§ 1—9.

Train-Inspekteur u. Tr.-Depot-Insp. s A.K.O.28/5.12*93 Anl.1.

Inspekteur der Jäger &s. Einführungsordre A. K. O. 14/4. 1809 (Jäg. u. Schützen sind ihm in allen Dingen, die Eigentümlichkeit des Jägerdienstes betr., und allem, was den innern Dienst, ihre besondere Ergänzung u. Verabschiedung betrifft, untergeordnet). — Regelung der Ressortverhältnisse: Kr. M. 11/2. 1818 (wie vor), äusserer Dienst s. Kr. M. 13/9. 45. H. II. 1. 417. — Immediateingaben Kr. M. 12/7. 28, 23/4. 61. H. II. 4. 98, der Garde-Bataillone A. K. O. 13/1. 48 (Beförd.- u. Versetz.-Vorschläge durch den Inspekteur, alle übrigen auf dem Dienstweg). — Pers.- u. Qual.-Berichte Kr. M. 20/8. 58. H. II. 4. 136—40. — Strafbücher Kr. M. 16/12. 67. H. II. 1. 418. — Manöverberichte der Brigaden u. Divisionen Kr. M. 26/11. 68. H. II. 4. 150. — Unterstellung der Linien-Jäger-Bat. unmittelbar unter die Gen.-Komdos. s. Kr. M. 6/5. 21. — Kommandeur des Reit. Feldjägerkorps A. K. O. 23/10. 56. H. II. 1. 418. — Disz.-Str.-Befugnis eines Regts.-Komdrs. über Mannschaften der unterstellten Jäg. &s.-Bat. u. Maschinengew.-Abt. (29/5. 03), eines Brigadekomdrs. (in Fällen des § 15. *IX*. A. 2) über die Offzre. dieser Truppen (a. K. O. 28/12. 05 * 06. 1).

Die **Maschinengewehr**-Abteilungen sind den Inf.- u. Jäger-Bataillonen (Offzre. sind Mitglieder der betr. Offzr.-Korps) angegliedert (im Verhältnis von Kompagnien) u. wie die Jäger-&s.-Bat. den Gen.-Komdos. u. der Inspektion der Jäger &s. unterstellt (A. K. O. 28/3. 01 * 140). — Gesuchs- u. Vorschlagslisten für Offzre., die den Jäger-Bat. unterstellt sind, gehen auf deren Dienstweg ein, im Uebrigen von den Regimentern an die Inspektion, die dem Gen.-Komdo., falls diesem die Gesuchsliste nicht vorzulegen ist, Abschrift übermittelt. Pers.- u. Qual.-Berichte legen Regtr. u. Jäger-Bat. der Inspektion vor, Gen.-Komdo. erhält Abschrift (Kr. M. 11/4. 01 * 140). — Längere Belassung der Offzre. bei den Masch.-Gew.-Kompagnien s. Kr. M. 2/3. 12.

Offizierkorps der technischen Institute s. A. K. O. 14/5. 02 * 157, 17/4. 05 * 173 u. Kr. M. 19/7. 02 * 248.

Brigadekommandeure führen über Regts.-Komdre., u. **Regimentskommandeure** über Bats.-Komdre. immer das Kommando, wenn diese auch ältere Patente besitzen (A. K. O. 7/2. 17, H. II. 1. 398). — Jeder Stabsoffzr., der *mit der Führung* eines Regts. *beauftragt* ist, tritt in alle Rechte eines Regts.-Komdrs., wogegen ein den Komdr. nur vertretender Stabsoffzr. in seinem Dienstgradverhältnis verbleibt (A. K. O. 7/5. 59, H. II. 1. 433). — Die patentierten **Oberstleutnants** stehen den im gleichen Dienstgrad befindlichen Regts.-Komdren. nur dann im Rang nach, wenn letztere ein älteres Patent haben (A. K. O. 8/11. 83 * 177).

Vom Ortsdienst ist der **Oberstleutnant** *beim Stabe* nur für die Zeit befreit, wenn er den Regts.-Komdr. vertritt. — Eine Vertretung in den ihm übertragenen Dienstobliegenheiten findet hierbei nicht statt. Die gleichzeitige Abwesenheit des Regts.-Komdrs. u. Stabsoffzrs. *beim Stabe* ist zu vermeiden (Kr. M. 24/4. 84, H. II 1 439). — Verwendung der Stabsoffzre. *beim Stabe* s. die Verfügung selbst. — Disziplinarstrafgewalt u. Urlaubsbefugnis eines nicht selbständigen Bat.-Komdrs. über die Oek.-Handwerker (A. K. O. 24/4. 84 * 85) v. *VI*. A. *C*. § 8.$_2$ u.$_3$

u. *VII* K. 1. — Stabsoffzr. *beim Stabe* der Haupt-Kadetten-Anstalt s. A. K. O. 25/3. 86 * 91. — Hauptmann (überz. Major) *beim Stabe* der Inf.- (Jäg. &s. Bat.) u. Fussart.-Regtr. s. Kr. M. 28/5. 07.

Es ist nur durch dringende dienstliche Gründe gerechtfertigt, wenn bei einem Truppenteil mehr Oblts. der reit. Artillerie als Batterien vorhanden sind (Kr. M. 29/4. 02).

3. **Gouverneure u. Kommandanten** haben in allen Garnisondienst-Angelegenheiten an sämtliche Kommando-Behörden mit alleiniger Ausnahme des Gen.-Komdos. unmittelbare Verfügungen zu erlassen (Kr. M. 10/12. 68, H. II. 1. 425). — Wirkungskreis der einem Gouverneur oder 1. Kommandanten unterstellten Kommandanten s. A. K. O. 20/6. 78 * 145.

Die Befugnisse des **Garnisonältesten** werden von dem im Patent ältesten im Truppendienst befindlichen General oder Stabsoffzr. des Standorts ohne Rücksicht auf seine Dienststellung ausgeübt. Hinsichtlich der Standorte, in denen sich mehr als eine militärische Dienststelle befindet u. in zweifelhaften Fällen, bestimmen die Komdrden. Generale den Garnisonältesten. Diese sind auch berechtigt, in ihrem Standort die Befugnisse des Garnisonältesten auf einen andern Offzr. ihres Befehlsbereichs zu übertragen (Garnisondienst-V. Einleitung).

4. **Adjutanten.** Bei den Divisionen ist der älteste, gleichviel, ob er Generalstabsoffzr. oder Adjutant ist, für die Geschäftsführung verantwortlich (Kr. M. 4/8. 59, H. II. 1. 415).

Bei den Bez.-Kommandos, denen ein Oblt. oder Leutnant ausser dem Adjutanten nicht zugeteilt ist, wird grundsätzlich der Adjutant zum **Gerichts-Offizier** ernannt (A. O. K. 21/5. 79 * 128). — Zulagen v. *XI.* A. I. A. § 13. — Als Adj. der Bez.-Komdos. u. Truppen-Uebungspl. in Aussicht genommene Offzre. sind (ohne Kosten) 6 Wochen zur Kassen-V. der Truppe zu komdren. (Kr. M. 24/12. 07).

5. Offzre., die Regimentern **aggregiert** werden, gelten nicht ohne Weiteres als zum Regts.-stab versetzt u. haben den Befehl des Regts.-Kommandeurs abzuwarten; bei Regtern. mit 2 Bataillonen ist tunlichst der aggregierte Stabsoffzr. dem Stabe zuzuteilen (Kr. M. 30/8. 01).

Offiziere von der Armee ohne Dienststellung unterstehen dem örtlichen Gen.-Komdo., das die Gesuche (ausschl. Generale vom Generalleutnant aufw.) Allerh. Orts unmittelbar vorzulegen hat. Die Bestimmung *VI.* A. *A.* § 6.$_2$ wird hierdurch nicht geändert (A. K. O. 12/4. 84 * 85).

Charakterisierte Offzre. sind der Klasse beizuzählen, deren Gradabzeichen sie tragen. Sie stehen allen Offzren. der nächstniederen Rangklasse voran, dagegen allen patentierten derselben Rangklasse nach (A. K. O. 7/12. 72 * 372).

Bezirksoffiziere gehören zum Offizierkorps des Landwehrbezirks. Sie bilden für Offzre., Sanitätsoffzre. u. obere Beamte keine Dienststelle zwischen diesen u. dem Bez.-Komdo. (H. O. § 24.$_4$.b).

Fremdherrliche Offzre. treten bei grossen Paraden, Besichtigungen u. Kaisermanövern nicht ein, sondern wohnen ihnen als Zuschauer bei; ebensowenig tun sie Garnisondienst (Gen.-Kommando d. Garde-K. 3/5. 35, H. II. 1. 407).

6. **Dienstvertretung.** Der Kommandierende General, ein Gouverneur u. ein Kommandant (A. K. O. 5/11. 91 * 245) wird durch den Chef des Generalstabs vertreten (A. K. O. 1/11. 55,

H. II. 1. 324). — Die gerichtsherrlichen, ehrengerichtlichen u. Strafbefugnisse, die Entscheidung auf Beschwerden &s., sowie die Urlaubsbefugnis gehen jedoch auf den ältesten Divis.-Komdr. oder Gouverneur über (A. K. O. 25/10. 77 * 209). In den gerichtsherrlichen Befugnissen geht die Vertretung in denjenigen Fällen auf den nächstältesten General über, in denen der älteste schon als Gerichtsherr 1. Instanz tätig war. In solchen Fällen wird der Gouverneur nicht durch den Kommandanten, sondern den ältesten in der Festung anwesenden Div.- od. Brig.-Komdr. (in Berlin Komdrnden. General des Gardekorps) vertreten. Ist nur ein Kommandant vorhanden, kann er in der Berufungs- u. Beschwerdeinstanz nur durch einen Befehlshaber vertreten werden, der nicht in der nämlichen Sache als Gerichstsherr 1. Instanz tätig war. Diese Vertretung regelt der Komdrnde. General (A. K. O. 12/3. 01 * 109). — Vertretung des Gouverneurs von Ulm in den gerichtsherrlichen Befugnissen s. A. K. O. 30/12. 96 * 97. 2.

Die Vertretung des Chefs des Generalstabs der Armee geht auf den ältesten in Berlin anwesenden Oberquartiermeister über (A. K. O. 14/3. 89 * 66). — Der Gen.-Inspekteur d. Kav. kann den Komdr. d. Garde-Kav.-Div. mit seiner Vertretung gegenüber der Kav.-Tel.-Schule beauftragen (A. K. O. 10/1. 07 * 33).

Der Chef des Gen.-stabs eines A. K. u. Gouv., dessen Chef 2 oder mehr Gen.-Stabsoffzre. unterstellt sind (A. K. O. 13/10. 10 * 285) wird durch den ältesten Gen.-stabsoffzr. des Gen.-Komdos. &s., sofern er nicht von niedrigerem Dienstgrad ist, als der älteste Adjutant, — sonst von letzterem vertreten (A. K. O. 23/6. 17, H. II. 1. 323). — Die Geschäfte des Chefs des Gen. stabs eines Gouv. &s. werden sonst vom Gouv. &s. erledigt (A. K. O. 5/11. 91 * 245).

Ein Divisions-Komdr. wird durch den ältesten Brig.-Komdr. vertreten (Instr. 13/3. 16, H. II. 1. 326). Er kann, ebenso wie Brig.-Komdre., die Dienstgeschäfte während der dienstlichen Abwesenheit vom Standort selbst erledigen, Kosten hierdurch dürfen nur in besonders begründeten Fällen entstehen (Kr. M. 26/9. 07).

Ein Brigade-Komdr. wird durch den ältesten ihm unterstellten Regts.-Komdr. vertreten. Befindet sich der älteste nicht am Ort, so übernimmt der am Ort befindliche die Vertretung in den *laufenden Geschäften*. Die Gen.-Komdos. dürfen ausnahmsweise auch eine andere Art der Vertretung anordnen (A. K. O. 27/3. 90 * 95). — Während des Aushebungsgeschäfts können die Gen.-Komdos. zum Zweck der Abhaltung des Prüfungsschiessens im Gelände u. zu Besichtigungen (in Grenzen der R. O.) die Vertretung der Inf.-Brig.-Komdre. durch ältere Bez.-Komdre. (jedoch nicht im eignen Bezirk), Oberstleutnants *beim Stabe*, oder Regts.-Komdre. der Infanterie oder durch im Ersatzgeschäft erfahrene Kommandanten anordnen. — Hierbei ist auf Kostenersparnis Bedacht zu nehmen, auch sind für die Brig.-Komdre. nur Reisekosten unmittelbar vom Aushebungs- nach dem Besichtigungs-Ort, sowie vom Besichtigungs- nach dem Aushebungs-Ort zurück zuständig. Das Gleiche gilt bezüglich der Kav.- u. Feldart.-Brig.-Komdre., welche Vorsitzende von Ober-Ersatz-Kommissionen sind (Kr. M. 26/3. 96). — Hiervon muss die Zivil-Ersatzbehörde 3. Instanz durch die Gen.-Komdos. Mitteilung erhalten. Die Brig.-Adjutanten haben dem Aushebungsgeschäft weiter beizuwohnen (Kr. M. 27/3. 90, H. I. 1. 139).

Vertretung des Kommandanten von Berlin durch den

Gouverneur s. A. K. O. 23/10. 79 * 229; des Feldzeugmeisters, der Insp. u. des Abt.-Chefs der Feldzeugmeisterei s. Dv. f. d. Feldzeugm. IV. 18; des Inspekteurs der Feldartillerie (in den laufenden Geschäften durch den Komdr. der 1. Garde-Feldart.-Br.) s. A. K. O. 16/6. 99 * 261; des Inspekteurs d. Kriegsschulen s. Kr. M. 13/1. 10 * 16; des Inspekteurs der Inf.-Schulen Dv. § 5; des Inspekteurs der Jäger &s. (durch den Komdr. d. 3. Garde-I.-Br.) s. A. K. O. 15/11. 94 * 285; des Insp., Adj. u. Büreaupers. der mil. Strafanstalten; des Vorstands u. der Offzre. der Fest.-Gefängnisse Mil.-Strafvollstreck.-V. I. §§ 29 u. 31; des Vorstands der Arbeiterabteilungen Dv. f. d. Arb § 12; des Train-Bat.-Komdrs. A. K. O. 19/7. 84 * 143; des Train-Inspekteurs u. der Train-Dir. s. Kr. M. 16/6. 99 * 263, der Vorst. d. Traindepots s. Traindepot-O. §§ 2.$_9$ u. 12.$_5$; des Dir. u. des Kommandeurs d. Betriebsabtg. d. Mil.-Eisenbahn Do. § 3. 1901 * 137; Vorstände d. Bekleidungsämter Da. §§ 10.$_7$, des San.-Inspekteurs v. *VII.* L. 1, der Korps- u. Div.-Aerzte Kr. M. 11/9. 91 (H. II. 1. S. 330), der Chefärzte Fried.-San.-O. § 57.

Ein Bataillons-Komdr. wird durch einen aggregierten Major oder den Hauptmann *beim Stabe* (Kr. M. 28/5. 07) oder (bei augenblicklicher Behinderung während des Exerzierens) den ältesten Hpt. des Bataillons vertreten (A. K. O. 13/4. 16, H. II. 1. 327). — Der Regts.-Komdr. kann dauernd Majore u. Hptl. *beim Stabe* einzelnen Bat. &s. (auch in andern Standorten d. Regts.) zuteilen, vorübergehend nur mit Genehmigung des Komdrnden. Generals. Der jüngste etatsm. Hpt. steht stets *beim Stabe* u. vertritt grundsätzl. abwesende oder behinderte Komp.-Ch. (A. K. O. 29/6. 12 * 149).

Der Bez.-Komdr. wird in den *laufenden Geschäften* durch den Adjutanten vertreten, sofern nicht ein älterer *diensttuender* Offzr. des Bez.-Komdos. im Stabsquartier anwesend ist. Die Befugnisse als *Gerichtsherr* &s. gehen auf den Adjutanten nicht über. — Zur Vertretung *im Kommando* (bei längerer Krankheit &s., nicht aber bei Abwesenheit in Ausübung des Bezirksdiensts) wird, wenn ein *diensttuender* Stabsoffzr. oder als Hauptmann patentierter Bezirksoffzr. (D. 4. 92) nicht beim Bez.-Komdo. vorhanden ist, ein Stabsoffzr. &s. möglichst aus demselben Standort durch das Gen.-Komdo. kommandiert (H. O. § 24.$_3$ u. $_4$ a.).

Die Vertretung eines zur Aushebung abwesenden Brigadeadjutanten darf keine Kosten verursachen u. kann von einem einer andern Brigade angehörenden Offzr. übernommen werden (Kr. M. 9/1. 78, H. II. 1. 329). — Zur Vertretung sind *nichtrationsberechtigte* Offzre. zu verwenden oder Adjutanten, die ihre Dienststelle mitwahrnehmen. — Besondere Rationsgebühr ist nur zuständig bei Besichtigungen, die die Anwesenheit des Brig.-Komdrs. u. Mitnahme des stellvertr. Adj. nötig machen (A. K. O. 31/3. 08 * 91).

7. Bei allen dienstlichen u. feierlichen Veranlassungen hat der älteste **aktive** Offzr., der im Ort steht (einschl. Bez.-Komdre.), die Pflicht der **gesellschaftlichen Vertretung**; aktive Offzre. sollen jedoch hierbei gegen ältere inaktive, besonders bei erheblicher Rangverschiedenheit, rücksichtsvoll verfahren (Kr. M. 27/12. 58 u. 19/9. 68, H. II. 1. 400). — Kommandanten haben als solche kein Vorrecht (Mil.-Kab. 26/4. 69).

Beteiligung an **öffentlichen Rennen** s. A. K. O. 17/6. 86, im Ausland nur mit Allerh. Genehmigung (Kr. M. 29/5. 09).

Personen des Soldatenstands (einschl. Zeugoffzre.) dürfen sich nicht an der Verwaltung &s. von **Arbeiter-Konsumvereinen** (Kr. M. 7/2. 95) beteiligen. — Mil.-Beamte dürfen Mitglieder der **Kriegervereine** sein, Bez.-Offzre. nicht (Kr. M. 19/2. 00 u. 18/3. 09).

C. Offiziere des Beurlaubtenstands, Offiziere zur Disposition &s.

Alphabetisches Verzeichnis der Stellen, wo sich Bestimmungen über die Offzre. des Beurlaubtenstands finden.

1. **Allgemeine Dienstverhältnisse** (H.-O. Neuabdruck 04). § 51. 1) Die Offzre. des Beurl. gehören zum **Offizierkorps** des Bezirks. — 2) Gesuche um **Zurückstellung** auf Grund dringender häusl. u. gewerbl. Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr 1. oder 2. unterliegen der Begutachtung der Bez.-Komdos. u. der Entscheidung der Gen.-Komdos. — **Unabkömmlichkeits**verfahren s. W.O. Abschn. XXII. — 7) Offzre., Aerzte u. obere Beamte verbleiben stets im Beurl. des **Bundesstaats,** von dessen Kontingentsherrn sie ernannt worden sind. Verziehen sie nach Bundesstaaten *mit eigner Verwaltung* oder ins Ausland, so werden sie dem zunächst gelegenen Bez.-Komdo. ihres Kontingents überwiesen. — Sie bleiben aber, wenn sie sich in einem andern Bundesstaat aufhalten, zur Meldung u. Teilnahme an den Kontrollversammlungen bei der Kontrollstelle ihres Aufenthaltsorts verpflichtet. — Das kontrollierende Bez.-Komdo. (das keine Strafbefugnis über sie hat — Kr. M. 13/2. 06) hat dem Bez.-Komdo. des Kontingents von allen den Offzr. betreffenden Wahrnehmungen dauernd Mitteilung zu machen u. auf Wunsch Auskunft zu geben. — 10) Offzre., die aktive **Mil.- u. Marine-Beamte** oder **Zivil-Beamte der Mil.- u. Marine-Verwaltung** sind, sind von Kontrollversammlungen befreit u. für den Mobilmachungsfall *unabkömmlich* (Mannschaften werden aus den Listen gestrichen, Offzr.-Aspiranten, die Offzr. werden wollen, nicht [D. 2. 08] — H. O. § 36.₈). — Konsularische Beamte im Ausland (ebenso Botschafter, Gesandte &c., Leg.-sekretäre u. -kanzlisten — Kr. M. 26/9. 07) sind von Einberufung befreit (D. 11. 06). — Für Reichsbeamte im europ. Ausland gelten die allgemeinen B., solche im aussereurop. Ausland üben grundsätzlich nur, wenn sie, auf Urlaub oder dauernd, zurückkehren oder auf Antrag der Offzre. ans kontr. Bez.-Komdo. in S.W.Afrika u. Kiautschou. Anfragen nach 3 sind nicht zu stellen (Kr. M. 17/3. 11).

Die Offzre. dürfen zu **Vorträgen u. Kriegsspielen** nicht *dienstlich* herangezogen werden (Kr. M. 19/4. 94), dagegen sind für solche die Gelegenheiten dienstlicher oder kameradschaftlicher Versammlung im Stabsquartier, ohne dass Kosten entstehen, nutzbar zu machen (Kr. M. 24/11. 09).

2. Die Landwehr 2. ist im Frieden von **Kontrollversammlungen** befreit. Sie finden an Tagen von Reichs- u. Landtagswahlen nicht statt u. sind an Sonn- u. Feiertagen (u. dem Charsonnabend — Kr. M. 3/5. 06) tunlichst zu vermeiden (W. O. § 115.₁).

Die K.-Versammlungen sind, insoweit **Bezirks- oder Kontrolloffiziere** nicht vorhanden, in der Regel durch überzählige Stabsoffzre. oder ältere Oblts. der Linie oder auch durch geeignete Offzre. des Beurl. abzuhalten. — Diese Offzre. begeben sich unmittelbar auf die Kontrollplätze, wo ihnen in der Regel ein Bez.-Feldwebel beigegeben wird. Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Bez.-Komdr., der auch einzelnen K.-

Versamml. (häufiger nur mit Genehmigung des Brig.-komdrs. — Kr. M. 7/9. 04) beiwohnen darf. — Die Zahl der Mannschaften soll 300 nicht übersteigen. — **Offiziere**, San.-Offzre. u. obere Beamte nehmen an den K.-Versamml. in Uniform teil. — Offzre., die älter sind, als der, welcher die K.-Versamml. abhält, sind von der Teilnahme zu entbinden. — Die **Mannschaften** müssen Schirme, Stöcke &s. vor der K.-Versamml. ablegen. Kriegervereinsabzeichen dürfen getragen werden (Kr. M. 1/11. 03). — Sie unterstehen für den ganzen Tag der **Mil.-Gerichtsbarkeit.** Hierüber hat eine ausdrückliche Belehrung stattzufinden. — **Freilassung** von den K.-Versamml. (durch das Bez.-Komdo.) ist zu bewilligen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeitsgründe vorliegen. — Wer plötzlich durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der K.-Versamml. abgehalten wird, muss spätestens zu ihrer Stunde durch Bescheinigung der Ortsbehörde entschuldigt werden (H. O. § 39 u. W. O. § 115).

3. Jeder Reservist ist zur Teilnahme an 2 höchstens 8wöchigen **Uebungen** verpflichtet. Jede Dienstleistung (aus Anlass *notwendiger Verstärkungen* oder Mobilmachungen) zählt als *Uebung* (W. O. § 116.$_1$). — Uebungen der Reservisten, die bei der Frühjahrs-K.-Versammlung zur Landwehr versetzt werden, müssen 1/11. des vergangenen Jahrs beendet sein.

Die Landwehr-Infanterie 1. kann zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besondern Kompagnien &s. einberufen werden; die Ldw.-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen; die übrigen Waffen üben bei der Linie (W. O. § 116.$_2$). — Uebungen nach Vollendung des 32. Lebensjahrs s. W. O. § 116.$_3$.

Die Landwehr 2. ist von Uebungen befreit; jedoch sind *freiwillige* zulässig (W. O. § 116.$_5$).

Die allgemeinen Anordnungen u. Vorbereitungen für die nach W. O. u. H. O. feststehenden u. von den jährlichen Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstands unabhängigen längeren (4—8wöchigen) Uebungen sind von den Behörden u. Truppenteilen so früh zu treffen, dass die Vorfragen, von Ausnahmefällen abgesehen, einheitlich zum 1/12. j. J. an jeden Offzr. &s. vom Bez.-Komdo. gerichtet werden können, auch wenn die Uebungszeit nur im Allgemeinen mitgeteilt werden kann. Die Offzre. &s. haben die Pflicht, ihre vorgesetzte Zivilbehörde alsbald zu benachrichtigen. — Befreiungsgesuche dieser sind, sofern nicht vom Uebungsantrag bei Offzren. abgesehen wird oder Berücksichtigung erfolgt, grundsätzlich zur Kenntnis der obersten Waffenbehörde zu bringen. — Sobald die Gen.-Komdos. die Anordnung zur Uebung von Offzren. &s. getroffen haben, ist solche ungesäumt an die Bez.-Komdos. &s. weiterzugeben, welche **sofort** die Offzre. &s. zu beordern haben, auch hat die Beorderung der Reserveoffzre. **unmittelbar** durch das kontrollierende Bez.-Komdo. auf Ersuchen des (stets des eignen) Truppenteils zu erfolgen, nachdem das Gen.-Komdo. die Entscheidung dem Truppenteil bekannt gegeben hat. — Vom Gestellungsbefehl ist sogleich der Zivilbehörde Meldung zu erstatten (Kr. M. 20/10. 96).

Anträge von Offzren. (u. Mannschaften), die (ohne Reisekosten — Kr. M. 3/2. 03 * 20) Uebungen bei der Schutztruppe ableisten wollen, genehmigt das betr. Kr.-Ministerium. s. auch Anl. 4. b. —

Das Zeugnis zur Weiterbeförderung stellt der Kommandeur der Schutztruppe aus (Schutztr.-O. § 9. c D. 7. 03).

Zu Uebungen mit Kraftwagen eingezogene Offzre. s. Kr. M. 6/6. u. 19/6. 04, 22/1. u. 19/5. 08.

(H. O.) § 51. 12) **Befreiungen von Uebungen** treten in der Regel nur ein, wenn der Offzr. voraussichtlich noch zu den gesetzlichen Uebungen herangezogen werden kann oder sich schriftlich verpflichtet, entsprechend länger in der Reserve oder Landwehr 1. Aufg. zu verbleiben.

13) In der Regel ist das höchste zulässige Mass der Uebungs-**Dauer** zu wählen. — An den **Offzr.-Ausbildungskursen** (4 Wochen) nehmen teil: a) die Res.-Offzre. der Inf. &s. während der 1. Pflichtübung, die Offzre. der L. I dieser Waffen, die (s. § 48.$_4$ a. W.O.) eine besondere 8wöchige Uebung ableisten u. — b) Oblts. d. Beurl.-standes, welche die Bef.-Uebung zum Hpt. machen. — Der Rest der Uebung wird bei der Truppe geleistet (Kr. M. 6/6. 09).

14) Für die **kriegsgemässe** Anordnung der Uebungen sind die Befehlshaber aller Grade verantwortlich. — Die eingezogenen Offzre. müssen Sicherheit vor der Front u. in den verschiedenen Dienstzweigen erlangen. Neben möglichst weitgehender praktischer Ausbildung muss eine theoretische Weiterbildung (Exerzierreglt., Schiessv., Felddiensto. &s.) hergehen. — Die Regts.- u. selbst. Bat.-Komdre. haben ältere aktive Offzre. mit dieser Aufgabe zu betrauen u. sich persönlich von den Leistungen der Offzre. zu überzeugen. — Die Offzre. sind zu Diensten, die mit ihrer kriegsgemässen Verwendung **nicht unmittelbar zusammenhängen, nur soweit heranzuziehen, als es für ihre allgemeine Ausbildung erforderlich erscheint.**

15) Besondere Sorgfalt ist den **älteren Offzren.** zuzuwenden, insofern sie zum Oberleutnant oder Hauptmann oder zur Führung mobiler Kompagnien heranstehen. — **Bei der Beurteilung ist ein strenger Massstab anzulegen.**

16) Offzre., welche die Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister) noch nicht dargetan haben, sind (auch wenn sie ältere Patente haben) in der Regel **nicht als Führer mobiler Kompagnien &s.** zu verwenden.

17) Die Truppen senden nach jeder Uebung dem Bez.-Komdo. **Mitteilung** über Befähigung u. ausserdienstliches Verhalten (besonders über den Erfolg einer Beförderungs-Uebung) der Res.- u. Ldw.-Offzre. ein. Angaben über Befähigung, Auftreten vor der Front, Leistungen im Exerzieren, Gefecht, Felddienst u. Unterricht; Reitfertigkeit (bei Fusstruppen gelegentlich der Beurt. über Geeignetheit zum Komp.-führer u. bei Uebungen als solcher); Geeignetheit im Mobil.-fall bei Feld-, Ersatz-, Res.-, Landw.-, Landsturmtruppen, Kolonnen oder zu besondern Stellungen.

Dozenten u. Studierende der Universitäten u. technischen Hochschulen sind (soweit angängig) im März u. April, sowie im August u. September (Kr. M. 8/7. 92), Oberförster, F.-referendare u. F.-beflissene (nicht F.-assessoren) möglichst nicht im April u. Mai (Kr. M. 13/4. 88), Studierende der Forstverwaltung nicht in den ersten $1^1/_2$ Jahren oder aber in den Ferien (Kr. M. 27/3. 79), Postbeamte möglichst im März — Mai (Kr. M. 15/3. 79) einzuziehen. — Berliner Schutzmannschaft s. Kr. M. 22/7. 91; Lehrer an höheren Schulen s. Kr. M. 6/2. 93.

Befreiungen oder **Abkürzungen** von Uebungen auf Grund häuslicher &s. Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Bez.-Komdos., bei Offzren. u. Offizieraspiranten nur durch die Gen.-Komdos. oder obersten Waffenbehörden, denen die Offzre. angehören, unter Mitteilung an die örtlichen Gen.-Komdos. verfügt werden (W. O. § $116._{10}$).

Leute, die in Anstalten für Geisteskranke in Behandlung gestanden, dürfen zu Uebungen nicht eingezogen werden (Kr. M. 10/5. 10).

Freiwillige Dienstleistungen bei der Linie (4—8 Wochen) können Res.- u. Ldw.-Offzren. (mit Gebührnissen) durch die obersten Waffenbehörden genehmigt werden (H. O. § $52._2$ u. $53._2$ u. $_3$). — **Zeug- u. Feuerwerksoffzre.** d. L. s. H. O. § 53.

Reichs-, Staats- u. Kommunalbeamte (einschl. Pensionäre) sollen durch ihre Einberufung oder ihren freiwilligen Eintritt zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen **keinen Nachteil** erleiden. Ihre Stellen, ihr Diensteinkommen u. ihr Dienstalter, sowie alle Ansprüche bleiben ihnen gewahrt. Erhalten sie Offizierbesoldung (*Uebungsgeld* ist nicht *Besoldung* — Kr. M. 21/7. 81 * 186), so kann ihnen deren reiner Betrag auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denen, die einen eignen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts nur, wenn u. soweit das reine Zivileinkommen u. Mil.-Gehalt zusammen 3600 ℳ jährlich übersteigt (W. O. § $118._6$).

Als *Offizierbesoldung* gilt bei Reichs- u. Staatsbeamten $^7/_{10}$ der **Kriegsbesoldung.** Das Diensteinkommen eines Offizierstellvertreters gilt nicht als *Offizierbesoldung* (Staatsministerium 1/6. 88 * 135).

Nicht mehr dienstpflichtige Kommunalbeamte, die freiwillig in das Heer eintreten, haben auf teilweisen Fortbezug &s. des Zivilgehalts keinen Anspruch; dagegen verbleibt es ihnen bei freiwilligem Eintritt in den Landsturm (Kr. M. 31/3. 81).

Ob u. inwieweit den nicht fest im Zivildienst Angestellten **während der Uebungen** ihr Zivileinkommen zu belassen ist, bestimmen die Behörden. Hierbei muss der Gesichtspunkt der Billigkeit vorwalten, um die Erfüllung der militärischen Pflichten nicht zu erschweren (A. K. O. 24/7. 37 * 1881. 186). — Wegen der im Privatdienst stehenden s. Kr. M. 6/12. 11. — Mil.-Bauverwaltung s. Kr. M. 7/8. 91 * 213; Marine-, Justiz- u. Ministerium der öffentl. Arbeiten s. deren Erlasse 18/6. 86 (Marine-V.-Bl. S. 144), 30/11. u. 12/11. 85.

4. Reserveoffiziere verbleiben auch bei Aufenthaltswechsel in der Reserve ihres Truppenteils u. leisten auch ihre Uebungen (3 von 4—8 Wochen — W. O. § $116._6$) in der Regel bei ihm (oder bei den Art.-Schiessschulen) ab. Bei Verzug in einen andern Korpsbezirk bleibt die Verpflichtung zu einer bereits verfügten Uebung bestehen (H. O. § $52._1$).

Der Diensttitel lautet: ***Leutnant &s. der Reserve des n ten Regiments*** (Einleit. B. z. Allerh. Vg. 4/7. 68. 5).

5. Landwehr-Offiziere. Die Einberufung der Offzre. des 1. Aufgebots richtet sich nach ihrer Mobilmachungsbestimmung. — Sie sind (ausgen. Beförderungsübungen, die stets bei Linientruppen abzuleisten sind — W.O. $116._8$) nur zu Uebungen bei der Landwehr verpflichtet u. üben mit Ausnahme derjenigen der Garde im heimatlichen Korpsbezirk (s. auch Kr. M. 4/7. 02). —

Ausnahmen werden von den Gen.-Komdos. &s. untereinander geregelt. — Freiwillige Uebungen von 4—8 Wochen (mit Gebührnissen) bei Linientruppen (Art.-Schiessschulen) sind zulässig. — Offzre. des 2. Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet. — Freiwillige Uebungen wie vorstehend (H. O. § 53.$_{1-2}$).

Der Diensttitel lautet: *Leutnant &s. des n ten Garde-Landwehr-Regts.* oder: *der Garde-Landwehr-Kavallerie &s.* oder: *der Landwehr der Eisenbahn-Brigade* (Kr. M. 10/10. 72 * 300, 16/7. 72 * 256 u. 12/8. 72 * 263).

6. Die Offzre. &s. **zur Disposition** bilden eine weder zum *aktiven Heer*, noch zum *Beurlaubtenstand*, noch überhaupt zum *Heer* (im Sinn des Reichsmil.-Ges.) gehörende besondere Gattung von Mil.-Personen (Kr. M. 25/2. 84). — Sie haben im Allgemeinen die Verpflichtungen wie die Offzre. des Beurlaubtenstands. — Sie dürfen als Schöffen u. Geschworene berufen werden (Kr. M. 4/8. 61, H. IV. 5. 21), sind wahlberechtigt u. dürfen an politischen Vereinen u. Versammlungen teilnehmen (Reichs-Mil.-Ges. § 49 * 1874. 97). Sie haben sich bei öffentlichen Kundgebungen in den für die aktiven Offzre. massgebenden Grenzen zu halten. Wird hiergegen gefehlt, ist seitens der Vorgesetzten einzuschreiten (Mil.-Kab. 4/3. 76). — v. auch I. T. D. Anh., sowie E. 1. § 39 (Mil.-Gerichtsstand); ferner *II.* B. 2 (Auswanderg.); *III.* A. § 12 (Kriegszulage), § 13 (Alterszulage); D. (Witwen- u. Waisengeld); *IV.* B. § 7 (kein *Pferdegeld*); *V.* B. 1. a (Charakterverleihung) u. B. 4. a. § 24 (Verwendung als Kontrolloffzr.); *VI.* C. (Gesuche); E. (Meldungen) 1 u. 7; G. (Heiraten); J. Z. 38 (Anzug); *VII.* B. 7 (gesellschaftliche Vertretung bei feierlichen Gelegenheiten); C. 6 (für Uebungen ist ihr Einverständnis erforderlich); *IX.* A. (Disziplinarbestrafung) 3. § 30; B. (Ehrengerichte) 2. § 4.$_5$; *XI.* A. I. A. § 10 (*Gnadengehalt*), B. § 19.$_1$ (Zuschuss zur Pension bei Verwendung im aktiven Dienst), § 19.$_2$ (Gebührnisse bei Uebungen); *XII.* B. III. § 64.$_{1-2}$ (Ration bei Uebungen); *XIII.* A. 2. §§ 60 u. 61 (Reisekosten) u. 3 § 63.$_{11-14}$ (Umzugskosten).

Generale *z. D.*, die **Chefs von Regimentern** sind, **à l. s.** eines solchen oder à l. s. der **Armee**, sowie als General-Adjutanten oder Generale à l. s. geführt werden, gelten bei allen Gelegenheiten als *aktive Generale*. Beerdigung in Garnisonorten hat mit den ihrem Rang entsprechenden Ehrenbezeugungen, soweit die Stärke der Garnison es zulässt, stattzufinden. Eine Heranziehung von Truppen anderer Garnisonen findet nur auf Befehl Sr. Majestät statt (A. K. O. 12/2. 83 * 43 u. Kr. M. 9/2. 98 * 50).

Mit oder ohne Pension **verabschiedete** Offzre. &s. werden überwiesen wie die *zur Disposition* gestellten (v. *II.* B. 2), ohne dass ihnen hieraus eine Meldepflicht erwächst. Die Pers.- u. Qual.-Berichte der Generale *z. D.* u. *a. D.* verbleiben bei den Gen.-Komdos., die sie aber den ihrem Rang entsprechenden oder höheren Behörden mitteilen dürfen. Diese Generale stehen lediglich unter Kontrolle der Gen.-Komdos., von denen sie alle Mitteilungen erhalten (Kr. M. 11/11. 93).

D. Unteroffiziere.

1. Beförderung u. Versetzung v. *V.* B. 2. u. 8, **Kapitulation** *I.* D. (A. K. O. 17/11. 87 * 332.) I. Zwischen den einzelnen **Dienstgraden besteht an sich kein Unterordnungsverhältnis**; indes

müssen sämtliche Uoffzre., die das Offizierseitengewehr nicht tragen, die mit ihm ausgerüsteten Uoffzre. (einschl. Unterärzte u. -vet., Einj.-Freiwillige-Aerzte u. -tierärzte — Kr. M. 10/2. 85 * 34) *militärisch* grüssen. — Uoffzre. mit Offzr.-Seitengewehr gelten den übrigen Uoffzren. gegenüber als „*Höhere im Dienstrang*" (A. K. O. 16/6. 99 * 268). Gendarmen v. *VII.* T. 1. — v. auch *IX.* A. 2. § 7.

II. Die **Dienststellung** bedingt ein *Unterordnungsverhältnis:* 1) Die im mobilen Verhältnis in Offizierstellen verwendeten Uoffzre. *(Offizierstellvertreter)* sind in u. ausser Dienst *Vorgesetzte* sämtlicher Uoffzre. — Mit Beleihung einer Offizierstelle ist das Tragen der Uniform nach *VI.* J. 2. c. 1 ohne Weiteres verbunden. — 2) Feldwebel (Wachtmeister) sind in u. ausser Dienst *Vorgesetzte* der Uoffzre. derselben Kompagnie (Eskadron, Batterie), ausgen. *Offizierstellvertreter* (II. 1). Musikmeister &s. sind in u. ausser Dienst *Vorgesetzte* der Hoboisten &s. ihres Musikkorps u. höher im Dienstrang als die Feldwebel &s. (A. K. O. 10/12. 08 * 351). — 3) Ein Uoffzr., dem durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Uoffzre. übertragen worden ist, steht zu diesen für die Dauer u. den Umfang des Diensts im Verhältnis eines *Vorgesetzten.* — Uoffzre. vom Kasernentagesdienst sind nicht als Wachtmannschaften anzusehen; sollen sie auf Anordnung ausserh. des Reviers als Patrouilleure verwendet werden, müssen sie mit Helm u. Patrontasche erscheinen (A. K. O. 20/12. 62, H. II. 1. 390). — 4) Fähnriche werden durch Verleihung des Offizierseitengewehrs ohne weiteres *mit der Wahrnehmung von Offizierdienst beauftragt* u. stehen vor den Vizefeldwebeln &s. Sie sind wie die *mit Offizierdienst betrauten* Vizefeldwebel &s. des Beurlaubtenstands u. in gleicher Weise wie Vizefeldwebel &s. des Dienststands, die vorübergehend *Offizierdienst* versehen, nur während der Diensthandlung selbst *Vorgesetzte* der Uoffzre. der Kompagnie &s., mit Ausnahme des Feldwebels, dessen *Untergebene* sie stets bleiben. — 5) Fähnriche ohne Offizierseitengewehr stehen unmittelbar vor den Sergeanten.

Uoffzre. mit Offizierseitengewehr u. Sergeanten bedürfen keines **Urlaubs nach dem Zapfenstreich,** die übrigen dürfen bis Mitternacht ausbleiben. Verheiratete dürfen auch dauernde Urlaubskarten vorbehaltlich jederzeitiger Zurücknahme erhalten. Jeder mit Disz.-strafgewalt versehene Vorgesetzte darf frühere Rückkehr für alle Dienstgrade aus dienstlichen Gründen anordnen. Ebenso die höheren Befehlshaber, denen Truppen zeitweise unterstellt sind, ohne dass sie Disz.-strafgewalt über sie haben. Die Disz.-Vorgesetzten der in Schulen u. Anstalten vereinigten Uoffzre. dürfen für diese dauernd frühere Rückkehr anordnen. — Uoffzre. sind bei Uebungen u. Märschen vom Tragen des Gepäcks befreit, wenn nicht die Unterkunft Mitnahme erfordert oder die Offzre. den Tornister tragen, oder die Vorgesetzten Anlegen zu Ausbildungszwecken befehlen (A. K. O. 23/2. 10 * 29). — Es dürfen allen Feldwebeln u. Wachtmeistern, sowie den Uoffzren. der übrigen Dienstgrade, die in Mannschaftsstuben oder in der Kaserne wohnen, die Bekleid. &s.-Stücke von kommandierten Gemeinen unentgeltlich **gereinigt** werden. Die Uoffzre. sind vom Reinigen der Stuben, arretierte Uoffzre. vom Reinigen der Arrest-

zellen entbunden. Den berittenen Uoffzren. wird, soweit angängig, Pferd u. Sattelzeug durch Gemeine geputzt. — Es ist dahin zu wirken, dass die Uoffzre. **Ersparnisse** aufsammeln (Kr. M. 30/6. 73 * 177). — **Behandlung u. Verwendung** der Uoffzre. s. A. K. O. 22/6. 73. — Genehmigung von **Nebenbeschäftigung** an Schreiber &s. u. Uoffzre. des Bez.-Komdos, unter der dienstliche Interessen nicht leiden dürfen, s. Kr. M. 3/12. 02 u. 25/1. 12.

2. **Oeffentliche Anzeigen von freiwerdenden Stellen** sind nur zulässig, wenn eine besondere Befähigung erforderlich ist (Kr. M. 31/5. 74, H. II. 4. N. I z. 75, 5/1. 01 u. 2/3. 07).

Uoffzren. u. Mannschaften ist dienstlich zu **verbieten**, innerh. der eignen oder einer fremden Truppe oder Behörde Zivilpersonen oder Handw.-meistern der Truppen oder mil. Anstalten &s. zur Ausübung des **Gewerbebetriebs** Beihilfe zu leisten, insbes. durch Vermittlung oder Erleichterung des Abschlusses von Kaufgeschäften, Versicherungsanträgen &s. Zugleich ist ihnen zu befehlen von jeder derartigen Aufforderung ihren Vorgesetzten Meldung zu machen. — Zuwiderhandlungen sind, sofern nicht Disziplinarbestrafung angezeigt erscheint, strafrechtlich zu verfolgen. Personen, die derartige Aufforderungen wiederholen, oder durch Anerbieten von Vorteilen unterstützen, sind dem Ministerium zu melden (A. K. O. 14/4. 10). — **s. auch Kr. M. 27/1. 95.** — Hausierhandel u. das Aufsuchen von Bestellungen in den Kasernen ist möglichst zu beschränken (Kr. M. 6/5. 08).

Bezirksfeldwebel dürfen von den Städten Zulagen über die Grenzen eines städtischen Servis-Zuschusses hinaus nicht annehmen (Kr. M. 24/6. 68, H. II. 1. 460). — Lohnende Nebengeschäfte sind ihnen untersagt; eine ausserdienstliche Tätigkeit ist dem Publikum gegenüber nur dann zu gestatten, wenn es sich um uneigennützige Förderung patriotischer oder gemeinnütziger Zwecke handelt (Kr. M. 23/11. 68 * 228).

3. Die Verwendung der **Vizefeldwebel &s.** bleibt den Kompagnie &s. - Chefs überlassen, jedoch sollen sie als Kammeruoffzre., Fouriere, Quartiermeister, Korporalschaftsführer, Uoffzre. *vom Dienst* u. als Wachthabende kleinerer Wachen in der Regel nicht verwendet werden (A. K. O. 22/6. 73). Diese Beschränkung findet nicht statt bei überzähligen Vizefeldwebeln &s. u. solchen nach 9jähr. Dienstzeit. Offzr.-stellvertretung ist gestattet (A. K. O. 1/6. 06 * 132).

Die Verwendung der **Offizierdiensttuer** (deren Ausbildung die grösstmögliche Sorgfalt zu widmen ist) erfolgt nach Verfügung des Regts.- (selbständigen Bats.-) Komdrs., unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Bataillon &s., lediglich nach dem dienstlichen Bedürfnis.

4. **Die Registratoren** bei den Gen.-Komdos. &s. sind aus dem Offzren. a. D. (A. K. O. 30/3. 87 * 100), den Invaliden oder Halbinvaliden zu wählen. Auch können Uoffzre. der Truppen abkommandiert werden (Kr. M. 20/3. 83, H. II. 1. 472).

5. **Der Schreiber** untersteht der Aufsicht des Adjutanten.

E. Gefreite und Stubenälteste.

Gemeine, Obergefreite u. Gefreite, denen durch besondere Anordnung eines Vorgesetzten der Befehl über andere Gemeine übertragen wird, sind diesen gegenüber **Vorgesetzte** für die Dauer u. den Umfang der betr. Diensthandlung. Zur Uebertragung einer

dauernden Befehlbefugnis für *gewisse Dienstleistungen* an Gemeine &s. sind nur die mit Disz.-strafgewalt versehenen nächsten Vorgesetzten berechtigt, deren Anordnung den Beteiligten in gehöriger Weise bekannt gegeben werden muss (A. K. O. 14/6. 10 * 187). — Unter *gewissen Dienststellungen* sind z. B. Uoffzr.-Diensttuer, Korporalschafts &s.-führer, Stubenälteste u. Rekrutengefreite zu verstehen. Bei Uebertragung dauernder Befehlsbefugnis ist Bekanntmachung an die Beteiligten Voraussetzung für Entstehung des Vorgesetztenverhältnisses, das sich nur auf Befehle &s. erstreckt, die mit der übertragenen Dienststellung im Zusammenhang stehen. Im Uebrigen sind Gefreite nicht Vorgesetzte ihrer Kameraden. Bei vorübergehendem Vorgesetztenverhältnis genügt Bekanntmachung an den zum Vorgesetzten Ernannten zur Begründung der Vorgesetzteneigenschaft; den Untergebenen ist die Uebertragung von diesem oder einem gemeinsch. Vorgesetzten unter Hinweis auf den Uebertragungsbefehl oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu geben (Kr. M. 1/7. 10 * 187). — Diese Befugnisse gehen bei Abwesenheit des Stubenältesten nur dann auf den **Vertreter** über, wenn er vom Komp. &s.-Chef ausdrücklich zum stellvertretenden (2.) Stubenältesten ernannt, u. dieser Befehl der Stubenmannschaft dienstlich bekanntgemacht worden ist (Kr. M. 27/11. 93). — Auf der **Stubentafel** müssen die Namen des Stubenältesten u. seines Vertreters an oberster Stelle verzeichnet sein. Die Uebrigen folgen unter fortlaufender Nummer (Garn.-V.-O. Beil. $5._1$).

Zweitklässige dürfen auch nicht vorübergehend in ein *Vorgesetztenverhältnis* gegenüber andern Zweitklässigen treten (Kr. M. 19/12. 63 * 337 u. 11/3. 94). — Burschen v. *VIII.* 5. — Entfernung vom Dienstgrad v. *IX.* A. 2. § 3. — Ernennung bei Entlassung v. *V.* B. 2.

F. Unteroffizierschüler.

(Dv. f. d. Inf.-Schulen Anl. 3.) 2) Der **Aufenthalt** in der Schule dauert 3 J. (Z. 222). — 4) **Ueberweisungen** erfolgen nur an Inf.-, Jäger-, Marineinf.- u. Art.-Truppen, Masch.-Gew.-Abt. u. an Bez.-Komdos. Bei **Verteilung** werden Wünsche möglichst berücksichtigt. — 5) Die **Schüler** sind *Personen des Soldatenstands.* — 6) Der Einzustellende muss mindestens 17 J. alt sein u. darf das 20. noch nicht vollendet haben. Er muss mindestens 154 *cm* gross, vollkommen gesund u. brauchbar für den Inf.-Dienst sein. — Der Brustumfang muss mindestens 74—80 *cm* im 18., 76—82 *cm* im 19. u. 78—84 *cm* im 20. J. betragen; die Sprache muss fehlerfrei sein. Kurzsichtigkeit rechts schliesst von der Einstellung aus, während Leute, die sich auf der Schule einen Bruch zugezogen haben, in besondern Fällen im Dienst behalten werden dürfen (Kr. M. 2/7. 94). — 7) Der Einzustellende muss sich tadellos geführt haben, lateinische u. deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen u. schreiben können u. in den 4 Grundrechnungsarten bewandert u. — 9) ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung u. Wäsche **versehen** sein.

Dienstverpflichtung u. **Entlassung** v. *II.* A. § $13._8$.

10) Die **Meldung** erfolgt persönlich unter Vorlage des *Meldescheins* beim heimatlichen Bez.-Komdo. oder bei einer Unteroffizierschule. — sonst wie *VII.* G. 7. — Prüfung &s. u. ärztliche Untersuchung s. Z. 162 u. D.A. 312.

Kostenfreie Urlaubsreise v. *XIII.* A. 2. § 57.$_{3}$.

Notwendig sind **sorgfältige Ueberwachung u. Anleitung** der in die **Truppe** übertretenden jungen Leute, die bisher wenig Selbständigkeit gehabt hatten. Zu frühe Verwendung als Kammer-, Schiess- oder Fourieruoffzre. empfiehlt sich nicht; ebensowenig Unterbringung ausserh. der Kaserne. Wünschenswert ist bei guter Führung u. Brauchbarkeit die Beförderung zum Uoffzr. wenigstens nach Ablauf eines Jahrs (Kr. M. 14/6. 78, H. I. 3. 159). — Vornehmlich in der ersten Zeit sind sie auch genügend zu **beschäftigen** (Kr. M. 25/3. 90, H. I. 3. 161).

G. Zöglinge der Unteroffiziervorschulen, des Mil.-Waisenhauses &s.

1. Unteroffiziervorschulen. (Dv. f. d. Inf.-Schulen.) Anl. 4. 2) Die Ausbildung **dauert** in der Regel 2 Jahre. — 3) Die Zöglinge sind nicht *Militärpersonen* u. haben keinen Anspruch auf Versorgung.

Dienstverpflichtung v. *II.* A. § 13.$_{6}$. — Wird ein Zögling als zum Uoffzr. ungeeignet aus der Vorschule **entlassen**, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. — Ausnahmsweise können Zöglinge innerh. 2 Monate auf Antrag ihrer Eltern &s. ohne Verpflichtung zur Erstattung der Kosten mit Genehmigung der Inspektion wieder entlassen werden (Z. 192). — Gebühren bei Einberufung u. Entlassung s. Kr. M. 2/10. 11.

6) **Aufnahme-Bedingungen:** Alter nur ausnahmsweise vor vollendetem (D. 1. 07) 15., nicht über 17 Jahre; Körpergrösse mindestens 151 *cm*; Brustumfang von 70—76 *cm*; untadelhafte Führung; vollkommene Gesundheit u. dem Alter entsprechend kräftiger Körperbau; scharfes Auge, gutes Gehör u. fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache. Bettnässer dürfen nicht aufgenommen werden. — Sie müssen leserlich u. im Allgemeinen richtig schreiben u. Gedrucktes (Deutsch u. Lateinisch) ohne Anstoss lesen, auch in den 4 Grundrechnungsarten bewandert sein. — 7) Die **Meldung** (persönlich, in Begleitung des gesetzlichen Vertreters) erfolgt im Alter von frühstens 14$^{1}/_{2}$ Jahren (unter Vorlage der Geburts-, Einsegnungs- u. Schulzeugnisse, eines Unbescholtenheitszeugnisses der Polizei u. einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigung, überstandene Krankheiten u. etwaige *erbliche Belastung*) bei dem heimatlichen Bez.-Komdo. — Wegen der **Prüfung** &s. u. ärztlichen Untersuchung s. Z. 168 u. D.A. 311. — 10) wie F. 9.

2. Mil.-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Annaburg. Dv. f. d. Inf.-Sch. Anl. 5. **Knabenschule.** 2) Aufnahmefähig sind: I. Eheliche oder durch nachfolgende Ehe anerkannte Söhne zum *Friedensstand* gehöriger oder im Dienst verstorbener Uoffzre. u. Gemeinen des Reichsheers, der Marine u. d. Schutztruppen (preussische &s. Soldatenwaisen sind in erster Linie auf das Potsd. Mil.-Waisenhaus [v. 3] angewiesen); II. a) der ehemaligen Kapitulanten, die während oder nach ihrer Dienstzeit den Zivilversorgungsschein oder die Entschädigung dafür erhalten haben; u. b) der mit Forstversorgungsschein ausgeschiedenen, sowie der in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft dienenden Uoffzre.; — III. der ehemaligen Nichtkapitulanten, die infolge Dienstbeschädigung Rente beziehen u. solche freiw. Krankenpfleger im Kriege; IV. Söhne solcher Mannschaften, die mit Invalidenver-

sorgung entlassen worden waren (D. 1. 07). — 254) Die unter I bezeichneten Knaben haben grundsätzlich den Vorzug vor den unter II bezeichneten, diese vor III; IV. sinngemäss. — 255) Innerh. jeder Klasse folgen die Knaben nach der aktiven Mil.-Dienstzeit des Vaters u. — 256) der Bedürftigkeit (bei III Grad der Erwerbsunfähigkeit — D. 1. 07) der Familie, d. h. in der Regel nach der Anzahl der unversorgten Kinder unter 15 Jahren; jedoch dürfen aus einer Familie höchstens 2 Knaben in der Knabenschule erzogen werden. — 3) Alter: in der Regel nicht unter 11 u. nicht über 12 Jahre. — 258) Die Anmeldung darf erst nach zurückgelegtem 10. Lebensjahr erfolgen. — 259) Die Inspektion kann ausnahmsweise auch die Einstellung älterer Knaben u. von Söhnen von Offizieren &s. genehmigen. — 262) Die Papiere werden für Söhne aktiver Soldaten durch die Truppenteile, sonst durch die Ortsbehörden eingesandt. — 265) San.-Offzre. brauchen zur Erteilung des *Gesundheitscheins* keiner *Anordnung*. — 268) Die Haupt-Aufnahme ist zu Ostern.

3. **Das Potsdamsche grosse Mil.-Waisenhaus** ist bestimmt für bedürftige, eltern- oder vaterlose Waisen preussischer Soldaten (einschl. der Kontingente u. Marine), die während des aktiven Mil.-Diensts des Vaters ehelich geboren (oder durch nachfolgende Ehe anerkannt) sind, oder deren Vater *als Soldat* oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist. — Ausnahmen werden gemacht, wenn der Vater sich vor dem Feind ausgezeichnet hat oder verwundet worden ist, über die gesetzliche Zeit aktiv gedient hat oder wenn er als Invalide anerkannt worden ist. — Ausnahmsweise werden sogar Soldatenkinder aufgenommen, deren Väter noch leben, aber durch schwere u. unheilbare geistige oder körperliche Krankheit erwerbsunfähig sind. — Anträge (mit Mil.-Papieren u. Sterbeurkunde des Vaters, bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie den Geburtsscheinen der Kinder u. amtl. Bescheinigungen der Dürftigkeit u. über zuständiges Waisen &s.-Geld) an das *Direktorium des Potsdamschen grossen Mil.-Waisenhauses* in Berlin. Dieses kann bewilligen: a) Aufnahme im Mil.-Knaben-Waisenhaus zu Potsdam, im Mil.-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch oder in der katholischen Anstalt *Haus Nazareth* in Höxter. — Knaben werden zu Ostern u. Michaelis, Mädchen nur zu Ostern aufgenommen. — Etwaiges *Waisengeld* ist als Erziehungsbeitrag an die Waisenhauskasse zu zahlen; Erziehungsgelder aus Invaliden- oder Dispositionsfonds hören mit Aufnahme auf. b) Pflegegeld kann bis zum vollendeten 15. (Kr. M. 19/5. 96 * 142) Lebensjahr gewährt werden, nach Massgabe des Dienstgrads u. der mil. Verdienstlichkeit des Vaters u. der Bedürftigkeit der Familie, niemals für eine rückliegende Zeit. — Gewährung von Pflegegeld wird durch *Waisen*- u. Erziehungsgeld ausgeschlossen (Mil.-Waisenh.-O. S. 71 ff.).

Die Mil.-Schüler werden auf die preussischen Truppenteile wie die Uoffzr.-Schüler verteilt (Kr. M. 2/6. 81 * 151). — Bis 9 Mil.-Schüler dürfen ein 4. Jahr als *Fortbildungsschüler* im Waisenhaus belassen werden (Kr. M. 16/10. 92 * 204).

Berichte über die in den letzten beiden Jahren überwiesenen Mil.-Schüler s. Kr. M. 23/8. 88 * 169.

Dienstverpflichtung v. *II.* A. § 13.$_{8}$.

Führungs-Prämien (an ehemalige Zöglinge mit *Prämien*-

Berechtigungsschein nach 9j. aktiver Dienstzeit oder bei Invalidität) u. Unterstützungen s. Mil.-Waisenh.-O. S. 114.

H. Einjährig-Freiwillige.

1. Ausbildung. (H. O. § 20.) Den Freiw. ist beim Diensteintritt ausdrücklich zu **verbieten**, Vorgesetzten in irgend einer Form Geschenke zu machen. Freiw. u. Uoffzre. sind darauf hinzuweisen, dass sie sich bei Uebertretung Bestrafungen wegen Missbrauchs der Dienstgewalt oder Ungehorsams, u. U. wegen akt. oder pass. Bestechung aussetzen. Gebührnisauszahlung an ehemal. Freiw. u. Res.offzr.-Asp. bei Uebungen ist sorgfältig zu überwachen. Verbot ist in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen u. ehemal. Freiw. u. Res.offzr.-Asp. jedesmal beim Uebungsbeginn in Erinnerung zu bringen (Kr. M. 3/5. 10).

1) Alle Freiwilligen müssen (Kr. M. 11/6. 10), soweit sie sich hierzu eignen, **zu Offzren. des Beurlaubtenstands** (sonst [2] zu **Unteroffizieren) herangebildet** werden. — Sie werden durch besonders befähigte Offzre. spätestens vom Beginn des 4. Monats an praktisch u. theoretisch unterwiesen.

3) Freiwillige, die zum Offzr. oder Uoffzr. ausgebildet werden, müssen **Sicherheit** in persönlicher Ausführung des Diensts u. Kenntnis der Dienstvorschriften &s. erwerben. — Solche der Masch.-Gew.-Komp. (dürfen nicht ohne inf. Ausbildung bleiben), die sich nicht zur Ausbildung am Masch.-Gew. eignen, versetzt der Regts. &s. Komdr (ohne Kosten) zu einem Bat. (Kr. M. 30/6. 11).

Die Truppen-Befehlshaber haben für kriegsgemässe Ausbildung der Freiwilligen zu sorgen. — Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen hiervon zu überzeugen.

4) Die Freiwilligen, die sich gut geführt u. ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, **können** nach mindestens 6monatiger Dienstzeit (frühzeitige Ernennung nur, wenn die Vorbedingung für Teilnahme an der Offzr.-Ausbildung gegeben ist) zu überz. Gefreiten u. diejenigen unter letzteren, die sich **besonders** durch Eifer u. Kenntnisse auszeichnen, an der Ausbildung zum Offzr. teilnehmen u. die unbedingte Eignung zum Vorgesetzten besitzen, nach mindestens 9monatiger Dienstzeit zu überz. Unteroffizieren (sie sind dann auch Vorgesetzte der andern E.-Fr.) **befördert** werden (Kr. M. 11/6. 10). — Freiwillige, die an Eifer nachlassen oder den Erwartungen nicht entsprechen, sind durch den Komdr. von der Ausbildung zu Offzren. oder den Komp.-chef von der zu Uoffzren. **auszuschliessen.**

5) Wer die Prüfung (s. Anl. 4) besteht, wird bei der Entlassung zum **Reserveoffizieraspiranten** ernannt, erhält ein Befähigungszeugnis (Wortlaut nicht vorgeschrieben) u. wird, sofern er es noch nicht ist, zum überzähligen Uoffzr. befördert.

6 u. 7) Freiwillige, die sich nicht zu Reserveoffizieraspiranten eignen, können als **Unteroffizieraspiranten** entlassen u. ausnahmsweise bei Entlassung zu überz. Uoffzren. befördert werden (Kr. M. 11/6. 10). — In den Ueberweisungsnationalen ist zu vermerken, ob sie an der Ausbildung zum Offzr. teilgenommen haben oder nicht, oder nachträglich *ausgeschlossen* worden sind. Auch ist, wenn sie teilgenommen, nach Bestimmung des Truppenbefehlshabers ein Vermerk aufzunehmen, ob durch eine weitere 8wöchige Uebung die Erwerbung der Eigenschaft als Offizier-

aspirant zu erwarten steht. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Erklärung auch dann aufgenommen werden, wenn der Betreffende nicht bis zum Schluss an der Ausbildung teilgenommen hat (Kr. M. 21/5. 08). — s. auch Kr. M. 26/4. 07.

8) Soweit es mit dem Dienst vereinbar, darf den Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberuf **fortzubilden.** Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten. — Ganz ausnahmsweise Einstellung in ein Musikkorps (Ernennung zum Uoffzr. ausgeschlossen) s. Kr. M. 1/4. 10.

2. Bekleidung, Verpflegung u. Ausrüstung. (H. O. Anl. 2.) 1) Die Freiwilligen müssen sich die etatsmässigen Bekleidungsstücke (sind *E. Fr.* zu stempeln) **beschaffen** (können nach Beendigung ihrer Dienstpfl. zum Abschätzungswert an den Truppent. abgegeben werden — D. 5. 12. Bekl.-O.) u. im Frieden für Verpflegung u. Wohnung **selbst sorgen.** — Ist es dienstlich erforderlich, dürfen Freiwillige zeitweise in der Kaserne oder in Mannschaftsquartieren (auf Staatskosten) untergebracht werden. — Ausrüstungsstücke (einschl. Reitzeug) werden vom Truppenteil für das *Ausrüstungsgeld* geliefert. Die Waffen sind aus eignen Mitteln brauchbar zu erhalten — Für Reinigungsmittel sind (zum Waffeninstands.-fonds — Kr. M. 3/10. 10 * 265) zu zahlen halbjährlich (31/3. u. 30/9.) $1,_{75}$ ℳ, bei früherer Entlassung oder Uebernahme in die Verpfl. entsprechender Teil (Kr. M. 6/1. 10 * 2).

3) Wenn Freiwillige sich während des Rests ihrer Dienstzeit aus eignen Mitteln nicht unterhalten können, u. die **Aufnahme in die Verpflegung** (v. *I.* C. § 94.$_{12}$) nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie das Recht, nach 1jähriger Dienstzeit entlassen zu werden. — Rückerstattung der durch Selbstbeschaffung der Bekleidungsstücke &s. erwachsenen Kosten findet nicht statt.

5) Die Freiwilligen werden bei einer **Mobilmachung** unentgeltlich bekleidet &s. Die selbstbeschafften Bekleid.-Stücke können aber nach Abschätzung übernommen werden. Die gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüst.-Stücken wird (bei einem Truppenteil des Feldheers) vom 1. des Monats, in dem die Mobilmachung befohlen ist, zurückgezahlt.

6) Bei der **Demobilmachung** liefern die Freiwilligen die empfangenen Stücke zurück u. haben für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. — s. auch Bekleid.-O. I. § 96.

7) Die bisherigen Bekleid.-Stücke der zu Einj.-Freiwilligen-**Aerzten** oder -**Unterveterinären** beförderten Freiwilligen sind auf deren Wunsch vom Truppenteil zum Abschätzungswert zu übernehmen. Die Hälfte des *Ausrüstungsgelds* ist zurückzugewähren.

3. Berittenmachung. (H. O. Anl. 3.) 2) Für Benutzung der **Dienstpferde** haben die Freiw. der Kav. u. der reitenden Art. bei ihrem Diensteintritt je 400 ℳ, die der fahrenden Art., der Teleg.-Truppen, der Masch.-Gew.-Abt. u. des Trains je 150 ℳ zu zahlen.

3) Ausserdem die festgesetzten Beträge für Hufbeschlag u. Pferdearznei (Rem.-O. § 70.$_2$) u. als **Pauschbetrag** für Abnutzung der Geschirr- u. Stallsachen jährlich 19 ℳ bei der reitenden, 18 ℳ bei der fahrenden Art. (V. f. d. Verwaltung d. Mat d. Feldart. § 57).

4) Für die **Ration** ist nach *XII.* B. II. §§ 45.$_2$ u. 65 u. Anl. 11 zu bezahlen; Unterbringung der Pferde v. *XIV.* B. § 24.

5) Bei vorzeitiger Entlassung wird der Geldbetrag (nach vol-

len Monaten) für die fehlende Dienstzeit **zurückgewährt.**

6) Bei einer **Mobilmachung** findet keine Rückzahlung statt. Jedoch werden die Dienstpferde bei allen Truppen des Feld- u. Besatzungsheers unentgeltlich verpflegt. — Die Z. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

7) Freiwillige mit der Approbation zum Tierarzt, die das 2 Halbjahr als Einj.-Freiw.-**Unterveterinäre** dienen wollen, haben die Zahlungen nach Z. 2—4 nicht zu leisten (auch nicht Einj.-Fr. Vet.-Aspiranten — Rem.-O. § 71.$_2$). Erfolgt nach 6 monatiger Dienstzeit aus Gründen, die ihnen selbst zur Last fallen, nicht ihre Beförderung zum Unterveterinär, so haben sie die Hälfte jener Beträge zu zahlen. Im Unvermögensfall können die Gen.-Komdos. auch diese ganz oder teilweise erlassen.

4. Uebungen. Frühere Freiwillige sind während ihres Reserveverhältnisses zu den 2 gesetzlichen Uebungen (v. *VII. C. 3*) in der Regel auch dann heranzuziehen, wenn sie nicht Offizieraspiranten sind. — Sie sind soweit als tunlich, zu brauchbaren Unteroffizieren heranzubilden (H. O. § 40.$_6$). Frühere Einj.-Freiwillige Jäger der Klasse A — s. Kr. M. 25/7. 95.

Die für den Feld-Magazinverwaltungs- u. Sanitätsdienst als **Beamte** bestimmten Leute bleiben in der Regel von den Uebungen *mit der Waffe* befreit (H. O. § 40.$_7$).

Kommando zum Proviantamt (A. K. O. 22/1. 03 * 9 u. Kr. M. 23/5. 06). 1) Dauer von 1/4.—30/9. Nur solche, die am 1/10. eingetreten. — 2) Verhandlung beim Truppenteil s. die Verfügung selbst. — 3) Geeignet sind besonders Kaufleute des Lebensmittelfachs, Landwirte mit Kenntnis der Buchführung u. Zollbeamte, — nicht zu wählen sind Pfarrkandidaten, Eisenbahn- u. Postbeamte u. Lehrer (Kr. M. 7/8. 07). Reitfertigkeit u. Sprachkenntnisse erwünscht. — 4) Rückgewährung von Ausrüstungsgeld findet nicht statt. Pferde sind 4 Wochen auf Kosten der Freiw. zu verpflegen, dann, falls nicht Z. 6 zutrifft, wird für den Rest der Dienstzeit das Pferdebenutzungsgeld zurückgewährt. (Die Pferde sind zu den Krümpern überzuführen oder, wenn der Etat besetzt ist, zu verkaufen — Kr. M. 6/6. 03). Bekl.- u. Ausrüst.-stücke für Reitausbildung (für Reitzeug zahlen sie keine Entschädigung) sind von den Komdrten. (auf Wunsch gegen Zahlung der Etatspreise vom Truppenteil, der den Reitunterricht erteilt u. der sie zum Abschätzungswert zurücknehmen muss,) selbst zu beschaffen. — 5) Der Truppenteil zieht wöchentlich einmal die eignen u. zugeteilten Komdrten. bis zu 2 Stunden (an gleichen Tagen u. Zeiten) zu Appells, Exerzierübungen u. ärztlichen Untersuchungen heran. — 6) Ungeeignete treten nach 4 Wochen zurück. — 7) Nach der Schlussprüfung werden die Bestandenen vom Gen.-Komdo. zu Uoffzren. d. R. befördert. — 8) Sie leisten 2 Uebungen in der Res. von je 4 Wochen (nach der 2. können sie zu Vizefeldwebeln d. R. befördert werden) u. 2 in der Landw. zu je 14 Tagen beim Amt ab. — 9) Nicht mehr Geeignete treten zum Beurl.-stande ihrer früheren Waffe zurück. — **Kommando zur zahnärztlichen** Abt. der Lazarette (während des letzten Vierteljahrs der Dienstzeit, mit Einverständnis der E.-Fr., die die Approbation als Zahnarzt besitzen, bei Eignung Vermerk im Pass &s. u. Beförderung zum Uoffzr. bei Entlassung) s. Kr. M. 4/6. 08.

Mil.-Apotheker s. H. O. §§ 19.$_1$, 21 u. 36.$_{10}$ u. A. K. O. 16/11.

99 * 469. — Gebührnisse bei Versetzung nach anderem Standort s. Kr. M. 23/3. 04). — Lehrer v. *II.* A. § 13.$_2$.
Südwestafrika v. *I.* A. u. *II.* B. 3.

J. Musiker und Spielleute.

1) Die Mil.-Musiken dienen in erster Linie dienstlichen Zwecken, gewerbliches Spielen (in der Regel nicht über 1 Uhr nachts) nur in dienstfreier Zeit. — 2) Musik &s.-korps oder Teile sind nur aus zwingenden dienstlichen Gründen von Trupp.-Ueb.-Pl. u. Manövern zurückzulassen. — 3) Die Musik ist in vermehrtem Masse für Uoffzre. u. Mannsch. zu verwenden. — 4) Erlaubnis zu Konzertreisen u. vertragliche Verpflichtung einzelner Musiker auf mehrere Monate nur ausnahmsweise unter Beachtung des Vorstehenden zulässig. — Spielen in Nachtkaffees ist verboten. — Anzeigen wegen Ersatz von Musikern gehen vom Truppenteil aus. Berufung auf Vorteile ist unzulässig (Kr. M. 26/6. 09 u. 9/5. 12).

B. 26/6. 09 * 170. 1) Gewerbliches Spielen der Musikkorps bedarf der Genehmigung des Regts &s.-Komdrs. Sie darf nur von Fall zu Fall erteilt werden, wenn a) keinerlei dienstliche Bedenken bestehen, b) Ort u. Art der Aufführung der Würde eines Mil.-Musikkorps angemessen erscheint u. c) berechtigte Klagen der Zivilmusiker über erwachsende Konkurrenz nicht zu erwarten sind. — 2) Will ein Musikkorps oder ein Teil in fremden Standorten spielen, so hat der Truppenteil vorher unmittelbar die Genehmigung des Gouverneurs &s. (auch Bez.-Offzre. d. Meldeämter) rechtzeitig einzuholen. Dabei ist anzugeben, wann u. wo u. aus welcher Veranlassung gespielt werden soll, ob in Uniform oder in Zivil. Die Genehmigung ist abhängig zu machen von den Voraussetzungen 1. a—c u. dürfen auch berechtigte Klagen der Mil.-Musiker am Ort nicht zu erwarten sein.

3) Vor Abschluss eines Vertrags, der das Musikkorps ganz oder mindestens zur Hälfte zu längerer gewerblicher Tätigkeit (Theater, Konzertreise über 8 Tage) bindet, ist der Entwurf dem Gen.-Komdo. vorzulegen.

4) Wenn angängig, sind mit den Zivil-Musikkorps Mindesttarife (v. auch Z. 9) zu vereinbaren.

5) Aushilfen durch Zivilmusiker (nur solche von Beruf) sind mit Genehmigung des Regts. &s.-Komdrs. (von Fall zu Fall) nur zulässig, wenn in Zivil gespielt wird. Ob Mil.-Musiker unter Leitung eines Zivil-Musikers öffentlich spielen dürfen, entscheidet der Regts. &s.-Komdr.

6) Ankündigungen erfolgen in kürzester, sachlicher Form u. sind gegebenenfalls nach 3 vertraglich festzusetzen. Nur Veröffentlichung dieser Ankündigung ist statthaft. Oeffentliche Anpreisungen, Beschreibung der Uniform sind untersagt. — Die Unternehmer müssen sich dem unterwerfen. — Suchen von Ersatz bei Konzertverpflichtung s. Kr. M. 8/3. 09.

7) Geldeinsammlung durch Mil.-Musiker ist nur durch Erhebung des vorher bekannt gegebenen Eintrittspreises am Eingang (bei Abonnementskonzerten vorher) gestattet.

8) Die Musikkorps dürfen bei öffentlichen Tanzmusiken nicht Uniform tragen, dagegen dürfen die Regts.-Komdre. auf Antrag von Fall zu Fall das Tragen der Uniform für anderweite ausserdienstliche Musiktätigkeit gestatten, wenn das Musikkorps geschlossen oder bei Inf. (s. auch Kr. M. 1/7. 11 * 231) minde-

stens zur Hälfte unter seinem Leiter (15 mit diesem bei andern Truppenteilen) auftritt, es sei denn, dass es sich um Feste von Kriegervereinen (hierbei kann [möglichstes Entgegenkommen ist erwünscht — Kr. M. 28/1. 10] unter die Sätze der Mindesttarife heruntergegangen werden — Kr. M. 24/1. 06) u. die gesamte Musiktätigkeit der zum Manöver ausgerückten Musiker handelt.

9) Anlegen theatralischer oder Maskenkostüme ist auf Antrag nur zu Theateraufführungen, Karnevalsfesten u. Aufzügen zu gestatten, bei öffentlichem Spielen verboten. Derartige Anträge sind besonders eingehend zu prüfen, damit auch hierbei die Würde des Standes gewahrt bleibt.

10) Für Grenzgarnisonen, deren Musikkorps im benachbarten Ausland regelmässig u. in bürgerlicher Kleidung spielen wollen, darf die Genehmigung durch das Kriegsministerium bis zur Dauer eines Jahrs erbeten werden. Der Komdr. kann auch einzelnen Musikern solcher Musikkorps Teilnahme an künstlerischen Konzerten gestatten. Für das weitere Ausland (Stärke nach Z. 8) u. wenn die Musikunternehmungen das besondere Interesse S. M. beanspruchen können u. bei jedem Spielen in Uniform im Ausland ist die Allerh. Genehmigung auf dem Dienstweg beim Kriegsministerium einzuholen. Letzteres darf nur bei aussergewöhnlichen Anlässen nachgesucht werden (Kr. Min. 5/1. 11).

Diejenigen Bat.-Musiken, denen gewerbl. Spielen Allerh. Orts erlaubt ist, u. die der Uoffzr.-schulen u. des Trains (etatsm. Trompeter u. Hilfstrompeter) sind diesen B. unterworfen, gewerbliches Spielen ist den übrigen Trompetern des Trains nicht gestattet. — Bei Paraden vor Sr. Majestät erscheinen die Trompeterkorps der Train-B. mit 18 Trompetern (Kr. M. 23/2. 06).

Die Begräbnisse inaktiver Offzre. (Kr. M. 5/11. 81, H. II. 3. 37) u. der Kriegervereine dürfen von den **Musikkorps** in Uniform begleitet werden (A. K. O. 7/5. 57, H. II. 2. I. 69).

Unterstützungsfonds für deutsche Militärmusiker s. Kr. M. 23/2. 88 * 48, 8/12. 91, 17/2. 98 * 54 u. 13/3. 09.

Die **Dienst-Instrumente** sind ausschliesslich von deutschen Fabriken zu beziehen (Kr. M. 13/11. 99). — Schellenbäume s. A. K. O. 27/1. 02 * 47 u. Kr. M. 25/2. 02.

a. Der **Armee-Musikinspizient** gehört zu den oberen Mil.-Beamten, die nur dem Mil.-Befehlshaber untergeordnet sind. Er hat Anfragen der Truppen zu beantworten (Kr. M. 29/4. 87 * 129). — Die Musiker haben seinen dienstlichen Anforderungen zu entsprechen (Kr. M. 14/6. 91, H. II. 1. 523). — Zweiter Armee-Musik-Inspizient s. Kr. M. 18/10. 06 * 410.

b. Vorgesetztenverhältnis der **Musikmeister** s. v. *VII.* D. 1. II. 2; Besetzung von Musikmeister-Stellen *V.* C. 13. Z. 25 u. 26.

Der Titel **Königlicher Musikdirektor** wird nur in seltenen Ausnahmefällen (allgemeine wissenschaftliche u. gründliche musikalische Bildung, Schöpfung grösserer Tonwerke, Leitung bedeutender. aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangener Musikaufführungen — Kr. M. 4/9. 79, H. II. 1. 479) gewährt. — Andere Musikmeister können nach 5j. Tätigkeit als solche u. Mindestdienstzeit von 20 J. zu **Obermusikmeister** durch Gesuchsliste vorgeschlagen werden (A. K. O. 10/12. 08 * 351). — Bei Ankündigung von Mil.-Konzerten darf von Musikmeistern, denen der Titel Musikdirektor nicht beigelegt ist, nur der Dienst-

titel geführt werden (Kr. M. 27/7. 89, H. II. I. 480). — Gesuche um Widmung &s. von Kompositionen an fremde Herrscher &s. sind nur bei ausreichender Veranlassung auf dem Dienstweg dem Ministerium vorzulegen (Kr. M. 2/12. 09).

c. (A. K. O. 30/8. 83, H. II. I. 476.) **I. Zahl der Musiker u. Spielleute.** 1) Zahl s. A K. O. 7/4. 11 * 87 Anl. 13. Der Schellbaumträger ist *aus Reih u. Glied* nach Bedarf heranzuziehen. — Die zu Hornisten auszuwählenden Leute sind mil.-ärztlich darauf zu untersuchen, dass sie frei von **Bruchanlage** sind (D. A. 300).

2) Im Herbst ist eine überetatsm. Rekrutenquote von 9%, berechnet auf die halbe Stärke des Musikkorps, zum Dienst *mit der Waffe* einzustellen. Auszuwählen sind Musiker von Beruf. Innerh. dieser Grenzen ist Annahme von Freiw. zulässig. — Sie treten zum Musikkorps über, sobald Stellen frei sind. Sonst dürfen sie in ihm nur verwendet werden während der Zeit der Kommandierung &s. von Musikern zur Probedienstl. &s., zur Hochschule für Musik, sowie wenn das Dienstunbrauchbarkeitsverfahren über einen Musiker eingeleitet ist. — Die für den Krieg auszubildenden *Reservetrompeter* der Kav. (1—2 für die Esk. — Kr. M. 1/9. 83, H. II. 1. 477) u. die Signalhornisten der Jäger &s. u. der Fussart. dürfen nicht über die gestattete Zahl der *Hilfsmusiker* hinaus zu der Musik herangezogen werden (A. K. O. 30/8. 83).

3) Von den 16 etatsmässigen **Spielleuten** jedes Inf.-Bats., 8 Trommler u. 8 Hornisten, u. den Reservespielleuten sind nur so viele, wie im Kriegsfall voraussichtlich gebraucht werden, *als Spielleute*, die übrigen *zum Dienst mit der Waffe* zu entlassen.

4) Bei den **Bats.-Musikkorps** dürfen nur die Spielleute verwendet werden. — Die Einstellung von Kapitulanten u. 3jährig-Freiwilligen (Kr. M. 7/2. 95 * 41), Beförderung zum überzähligen Uoffzr., wie die Anlegung der Hoboisten-Schwalbennester ist unzulässig. — Der Leiter darf auf den Uoffzr.-Etat nicht in Anrechnung gebracht werden. — Im Mobilmachungsfall sind die Musikkorps aufzulösen. — Anträge auf Errichtung neuer Bats.-Musiken sind zurückzuweisen (A. K. O. 6/3. 84, H. II. 1. 478).

II. Ausbildung mit der Waffe. 5) Die *Hilfsmusiker* haben vor der Einstellung in das Musikkorps mindestens eine gründliche Rekrutenausbildung *mit der Waffe* durchzumachen u. (bei der Infanterie, den Jägern u. Schützen) im 1. Dienstjahr die volle, in den späteren Jahren eine auf 50 Patronen beschränkte Schiessübung abzuleisten.

Die etatsmässigen Spielleute der Infanterie müssen mindestens ein Jahr *mit der Waffe* gedient haben u. sind zu den Schiessübungen, sowie nach Bedürfnis zu anderm Dienst *mit der Waffe* heranzuziehen. — Leute, die im Herbst etatsmässige Spielleute werden sollen, sind jedoch nach Anordnung der Gen.-Komdos. zu ihrer Verwendung vorzubilden.

6) Die *Reservemusiker*, *Reservespielleute*, *Reservetrompeter* (auch Ausbildung im Signalblasen zu Pferde — Kr. M. 3/12. 08) u. die *Signalisten* tun sämtlichen Dienst *mit der Waffe*, insoweit dies die musikalische Ausbildung u. Verwendung gestattet.

III. Kommandierungen der Regimentsmusiken nach andern Standorten zur Einübung des Parademarschs unterliegen der Genehmigung des Ministeriums (Kr. M. 23/8. 73).

K. Handwerker.

1. Oekonomiehandwerker.

(Kr. M. 7/11. 60, H. II. 1. 481.) **1. Ersatz.** Es werden nur ausgehoben: 1) bei den Truppen: Schneider u. Sattler; 2) bei den Bekl.-Aemtern: Schneider, Schuhmacher u. Maschinenschlosser u. Schuh &s.-Fabrikarbeiter, Gerber, Lederzurichter, Kürschner, Mützenmacher; da die Bedienung vieler Maschinen sehr anstrengend ist, dürfen die dafür eingestellten Schlosser u. Schuhmacher nur kräftige Leute sein (H. O. § 6.$_2$.b). — Die Annahme von Freiwilligen zum Dienst als Oek.-Handwerker sowie eine Ernennung zu Gefreiten ist unzulässig. Die Kapitulation mit ehemaligen Oek.-Handwerkern behufs Verwendung als Handwerksmeister auf den Bekl.-Aemtern ist zulässig, Kap.-Handgeld kann gezahlt werden (Bekl.-D. § 18.$_2$). — Oek.-Handwerker als Kapitulanten v. *XI.* A. I. E. §§ 46.$_5$ u. 74.$_1$. — Löhnung der Oek.-Handw. monatl. 9 ℳ (Kr. M. 29/6. 12 * 159).

2. Disziplin. Die Oek.-Handwerker eines Bats., Kav.-Regts. &s. sind einer Kompagnie &s. zuzuteilen. — Deren Chef hat über sie die bestimmungsmässige Disziplinarstrafgewalt. Inbezug auf ihre Beschäftigung als Handwerker stehen sie unter Aufsicht der Bekleid.-Kommission. — Alle Vorsitzende der Bekl.-Komm. (u. Stellvertreter) — A. K. O. 2/11. 05 * 341) haben über die Handwerker, einschl. Handwerksmeister Disziplinarstrafgewalt u. Urlaubsbefugnis eines nicht selbständigen Bat.-komdrs. (A. K. O. 24/4. 84 * 85). — v. *VI. A. C.* § 8.$_8$.

3. Ausbildung. Vor ihrer Beschäftigung als Oek.-Handwerker sind sie mindestens 3 Wochen militärisch auszubilden, auch mit der Handfeuerwaffe des Truppenteils einigermassen vertraut zu machen; Munition wird nicht bewilligt (Kr. M. 10/3. 62).

4. Beschäftigung. (Kr. M. 4/7. 83.) 1) Privatbetrieb ist auf den Handwerkstätten nur mit Genehmigung der Vorgesetzten u. wenn er **Angehörigen des Heers** zugutekommt gestattet. Die Inanspruchnahme von aktiven Leuten hierzu hat sich auf die **dienstfreien** Stunden zu beschränken u. darf nur mit **Einverständnis** der Betreffenden gegen **Entgelt** erfolgen. Jeder Ausübung eines solchen Gewerbebetriebs muss die Anmeldung bei der zuständigen Behörde vorangehen. — Für die (auch nur zum Zuschneiden benutzten) Räume u. das mitbenutzte Gerät müssen unter allen Umständen Entschädigungen gefordert werden (Kr. M. 4/2. 93). — Den Handwerksmeistern ist Betrieb eines Handelsgewerbes (auch nicht unter der Frau &s. Namen — Kr. M. 4/5. 00 u. 2/2. 05) u. Halten eines offnen Ladens nicht gestattet, ihr Privat-Gewerbebetrieb soll sich auf Schneiderarbeit beschränken (A. K. O. 16/2. 99 * 81 u. Kr. M. 4/9. u. 3/12. 02 u. 30/1. 03). Wettbewerb bei öffentl. Ausschreibungen u. Reklame ist untersagt (D. 12. 02). Ihre Zulage (bei Ableben wie Löhnung zu zahlen — D. 8. 10) bleibt ihnen bei Urlaub, Krankheit u. Komdo. (Bekl. O. I. D. 1. 09).

2) Dienstlich angeordnete Arbeit ist an Sonn- u. gebotenen Festtagen unter gewöhnlichen Friedensverhältnissen (auch vor Musterungen &s.) unzulässig. — v. auch *VIII.* A. 3.

Auf den Handwerkstätten dürfen nicht Privatvorräte neben fiskalischen Beständen aufbewahrt werden (Kr. M. 23/7. 89).

Schutzvorrichtungen zur Sicherung der Arbeiter bei Maschinenbetrieb s. Kr. M. 22/1. 84 u. Gewerbe-Ordnung § 120.

2. Militärbäcker.

(Beil. 13 z. Prov.-A.-O. u. A. K. O. 28/8. 09 * 273) § 1. 2) Die Mil.-Bäcker bestehen aus: Oberbäcker-Vizefeldwebel, Oberbäcker-Sergeanten, Oberbäcker-Uoffzren., Schiessern (Gefreite) u. Bäckern (Gemeine); Schiesser u. Bäcker erhalten 10,- u. 9 ℳ monatl. Löhnung, solche des Beurl. bei Uebungen 30 (Ob.-Bäcker 84) ₰ tägl. (Kr. M. 29/6. 12 * 159).

3) Inbezug auf **militärdienstliche Verhältnisse, Verpflegung** &s. sind die Abteilungen den Train-Bataillonen unterstellt. — Die in einem andern Standort befindlichen Bäcker werden vom Gen.-Komdo. einem dortigen Truppenteil zugeteilt. — Bestrafungen sind dem Amt rechtzeitig mitzuteilen, damit Ersatz vor Vollstreckung sicher gestellt ist (Kr. M. 20/3. 09 * 91).

§ 2. Die Bäcker werden aus gelernten Bäckern der Infanterie, die 1 Jahr gedient haben, ergänzt. Versetzungen zu u. von den Abteilungen werden von den Gen.-Komdos. verfügt. Die in Aussicht genommenen Mannschaften des 1. Dienstjahrs werden gleich nach dem Manöver in die Bäckereien kommandiert. Versetzung am 1/10. — Kapitulation ist gestattet (v. aber *XI.* A. I. E. §§ 46.$_5$ u. 74.$_1$) u. unterliegt der Genehmigung des Train-Bataillons oder des Truppenteils, dem die Bäcker zugeteilt sind.

§ 3. 1) Die Bäcker dürfen erst nach 6 monatiger (ausnahmsweise kann die Korps-Int. diese Frist auf 1 Monat herabsetzen) Tätigkeit als solche zu Schiessern ernannt werden. — 2) Bäcker-Kapitul., für die eine Schiesserstelle nicht frei ist, dürfen zu *überzähligen* Schiessern, etatsmäss. Schiesser als Kapitul., für die eine Oberbäckerstelle nicht frei ist, zu *überzähligen* Oberbäcker-Uoffzren. (nach 2½ Dienstj., davon 1½ als Bäcker) u. diese nach 5½ Dienstj. zu *überzähligen* Oberbäcker-Sergeanten ernannt werden. 3) Etatsmässige Oberbäcker-Uoffzre. dürfen nach 5½ j. Dienstzeit zu Oberbäcker-Sergeanten u. diese nach 9 j. zu Oberbäcker-Vizefeldwebeln ernannt werden. In beiden Fällen mit Gebühr., sonst wie *V.* B. 2. §§ 3.$_1$, 6. — 9) Die **Beförderung** (auch Gewährung u. Versagung höherer Gebühr. ohne Beförderung) der Bäcker &s. erfolgt durch den Train-Bats.-Komdr. auf durch die Korps-Int. ihm zugehenden Vorschlag des Proviantamts. Ist die Abt. einem andern Truppenteil zugeteilt, mit dessen Einverständnis.

§ 4. Die Bäcker haben den Anordnungen des Backmeisters u. der Proviantbeamten im **Bäckereidienst** Folge zu leisten.

§ 5. 1) Kommandierungen (von der Infanterie) zur **Aushilfe** werden unmittelbar beim Gouverneur &s. erfordert. v. *V.* C. 7.

L. Sanitätskorps.

1. Aerzte.

(Vg. über d. Organ. d. San.-Korps u. Ausführ.-B. 9/4. 73.) § 1. **Das Sanitätskorps** besteht aus: a) dem San.-Offizierkorps, b) Aerzten im Uoffzr.-Rang, San.-Mannschaften u. Mil.-Krankenwärtern.

Innerhalb des San.-Offizierkorps, das neben dem Offizierkorps des Heers steht, finden die für die Offzre. gültigen Vorschriften Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offzren. des Heers bestehenden dienstlichen Verhältnisses.

§ 2. Der **San.-Inspekteur** (Dv. f. d. San.-Insp. 1/6. 06), *Ober-Gen.-Arzt u. Inspekteur der x. San.-Inspektion.* 1) Er überwacht im Dienstbereich die San.-Anstalten, den San.-Dienst in diesen u. das San.-Material u. — 5) hat Urlaubs- u. Strafbefugnisse eines Brigadekomdrs. (A. K. O. 1/6. 06 * 132 u. 12/5. 11 * 172). — 6) Vertretung durch den Korpsarzt seines Standorts, in pers. Angelegenheiten durch den ältesten des Befehlsbereichs. — Der **Korpsarzt** leitet den Verband, den die San.-Offzre. seines Korpsbereichs ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bilden. — Der **Divisionsarzt** (A. K. O. 29/3. 96 * 93 Anl. 1) leitet den San.-dienst in seinem Bezirk nach den Weisungen des Div.-komdrs. u. Korpsarztes. Er ist Chefarzt des Garn.-Lazaretts im Div.-Stabsquartier, wenn kein etatsm. Chefarzt vorhanden ist u. leitet die Wahlen zum Assistenzarzt im Wahlverband. — Er bildet eine Dienststelle zwischen Regts. &c.-arzt u. Korpsarzt u. Sanitätsamt. — Ihm fällt besonders zu: a) Erziehung, Ausbildung des San.-personals für die Kriegsaufgaben (Krankenträgerübungen, San.-übungen im Manöver &c.); b) Ueberwachung &c. der Gesundheitspflege im Dienstbereich. — Er regelt die Verteilung des San.-personals in seiner Garnison — s. Kr. M. 13/7. 96.

Ist das Sanitätsamt in seiner Garnison, so unterrichtet er es nach dessen Weisung fortlaufend mündlich über die San.-Verhältnisse des Dienstbereichs, sonst schriftlich über wichtigere sanitäre Vorkommnisse u. Anordnungen, unter Vortrag an den Div.-Komdr. in beiden Fällen (Anl. 1 zu Kr. M. 31/3. 96 * 102).

§ 13 (abgeänd. durch A. K. O. 31/3. 98 * 83). Die Aerzte sind *Personen des Soldatenstands.* Der Einj.-Fr. Arzt u. der Unterarzt stehen im **Rang** eines Portepeeuoffzrs.; der Assistenzarzt des Lts.; der Oberarzt (Marine-Oberassistenzarzt) des Oblts.; der Stabsarzt des Hpts.; der Oberstabsarzt u. der Laz.-Direktor des Majors; der Div.-Arzt (Generaloberarzt) des Oberstlts. (A. K. O. 29/3. 96 * 93); der Gen.-Arzt des Obersten; der San.-Insp. u. Gen.-Stabsarzt d. A. im Rang eines Gen.-Majors. — Gehaltsabzüge (auch zur Kleiderkasse) sind nach dem Dienstgrad zu leisten.

§ 15. Die San.-Offzre. sind **Vorgesetzte** der Uoffzre. u. Gemeinen, sowie in den Lazaretten Vorgesetzte des Apotheker-, Beamten- u. Wärter-Personals. — Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Mil.-Personen &c. (ausschl. Portepeeuoffzre. — Kr. M. 20/8. 73. H. II. 1. 492.) gesetzt wird, tritt auch er zu ihnen in ein *Vorgesetztenverhältnis.*

(Ausführ.-B.) Den oberen Beamten steht nur der Chefarzt als Vorgesetzter gegenüber.

§ 17. Der **Disziplinarstrafgewalt** der ärztlichen Vorgesetzten (v. *IX.* A. 2. § 22) unterstehen: die Aerzte, die Zöglinge der Kaiser Wilhelms-Akademie, die San.-Uoffzre. &c., Krankenwärter, Apotheker u. die Laz.-Beamten. — Die Chefärzte der Feldlazarette haben auch über die zum Dienst bei den Feldlazaretten bestimmten u. dort befindlichen Uoffzre. u. Gemeinen Strafgewalt.

§ 18. Sämtliche Aerzte sind der Disziplinarstrafgewalt ihrer unmittelbaren Militär-Vorgesetzten ebenso unterstellt, wie die Offzre. u. Portepeeuoffzre.

§ 19. Unter die Strafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten fallen alle gegen ihre Dienstbefugnisse begangenen Vergehen u. die Verstösse gegen Vorschriften über die Krankenpflege der § 17 be-

zeichneten Untergebenen. — Alle andern Disziplinarvergehen dieser unterliegen grundsätzl. der Bestrafung durch den Mil.-Vorgesetzten; den ärztl. Vorgesetzten wird jedoch ausdrücklich die Befugnis beigelegt, auch inbezug auf die sittliche Führung aller Mitglieder des San.-Korps im Disziplinarweg einzuschreiten.

§ 20. Die militärischen u. die ärztlichen Vorgesetzten haben sich gegenseitig von jeder Bestrafung Mitteilung zu machen, insofern die Strafe nicht bloss in Verweis besteht.

(Fried.-San.-O.) *§ 7. 2)* Bei den Bataillonen &s., denen der Regts.-Stab zugeteilt ist, versieht der **Regimentsarzt** den Dienst u. ist dem Bats.-Komdr. hinsichtlich dieses Diensts unterstellt. Der Komdr. ist daher zur Erteilung bezüglicher Befehle befugt (Kr. M. 23/3. 86, H. II. 1. 498).

Ober- u. Assistenzärzte sind den Chefs ihrer (alleinstehenden) Eskadrons untergeordnet (Kr. M. 16/7. 52, H. II. 1. 498). — Sie müssen, soweit möglich, im Standort dem Prüfungsgeschäft beiwohnen; ebenso, sowie die Unter- u. Einj.-Freiw.-Aerzte, dem Ersatzgeschäft (D.A. §§ $1._4$ u. 69).

§ 13. 2) **Unter- u. Einjähr. Freiwilligen Aerzten** darf der Revierdienst erst übertragen werden, wenn sie (vom Korpsarzt — Kr. M. 3/1. 95) für hinreichend vertraut mit diesem Dienst erachtet werden. v. *XI.* A. I. A. § $16._7$.

Sanitätsdienst bei den **Truppenübungen** s. *§§ 18 u. 19*, Kr. M. 13/7. 96 u. 26/3. 01 * 75. — Regelung des garnis.-ärztl. Dienstes in **Berlin** u. Vororten s. Kr. M. 17/6. 08 * 201.

§ 22. 5) **Truppen-Sanitätsberichte** sind den Komdren. vor der Einreichung vorzulegen.

§ 23. 1) Leute, die zur Einstellung gelangen, sind entkleidet vom oberen Truppenarzt zu **untersuchen**; die im Standort u. bei der Truppe befindlichen Ober- u. Assistenzärzte, Einj.-Freiw.- u. Unterärzte sind dazu heranzuziehen (D.A. § 13). — Uebungsmannschaften sind beim Truppenteil tunlichst unmittelbar nach Eintreffen u. vor Ableistung eines Dienstes zu untersuchen (Kr. M. 17/1. 98). *2)* Alle zur Entlassung kommenden unmittelbar vor der Entlassung. — *5)* Vor Beginn der Schwimm- u. Badezeit, einem Kommando, vor Antritt strengen oder längeren Arrests werden die Leute vom Revierarzt untersucht. Ein kurzes Befundzeugnis wird ausgestellt, wenn eine Krankheit Schwimmen oder Antritt des Kommandos &s. nicht zulässt.

§ 25. **Regelmässige Besichtigungen** aller Leute auf übertragbare Krankheiten (geschlechtliche s. Kr. M. 21/6. 04) u. der schwächlicheren u. Genesenden werden vom Komdr. auf Vortrag des rangältesten San.-Offzrs. angeordnet.

§ 28. 1) Zur **Prüfung der Ernährung** kann der Komdr. einen San.-Offzr. der Küchenverwaltung beiordnen. Er hat auf Verwendung frischer guter Fette besonders zu achten (Kr. M. 28/8. 11 * 266) v. *XII.* A. 2.a. — *2)* Auch die Kantinen u. ausserh. der Kaserne befindlichen Verkaufsstellen sind zu überwachen. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Entnahme aus diesen Bezugsquellen zu verbieten. — *3)* Die Regts.- u. Bats.-Aerzte haben auf Anordnung der Komdre. jährlich mindestens 4 mal den *Nährwert* der Soldatenkost (v. *XII.* A. II. a § 6) festzustellen.

§ 30. 1) Vorm **Ausmarsch** ins Manöver sind sämtliche Leute ärztlich zu besichtigen, — *2)* wenn nötig, mit Schwamm-Ein-

legesohlen zu versehen, — 3) u. nach Weisung des Komdrs. über *Fusspflege, Ausschweifungen* u. *Diätfehler, Hitzschlag* (v. *VI.* B. 2 u. s. Belehrung 2/6. 04 u. D. 1. 09) &s. sowie sachgemässe Behandlung *Verunglückter* u. *Erhängter* (Kr. M. 8/4. 11) zu belehren.

§ 71. 3) **Wachthabende** San.-Offzre. gelten als *abkommandiert.* — Ihre Verpflegung im Lazarett ($1._5$ ℳ) s. *§ 205* u. Kr. M. 30/5. 08.

Zivilpraxis ist dem Kreisarzt anzuzeigen (Kr. M. 18/11. 82 * 210).

Mil.-Apotheker s. A. K. O. 14/4. 02 * 161 nebst Anl.

2. Sanitätsuoffzre. u. Mil.-Krankenwärter.

(Fried.-San.-O., Anh. z. I. Teil.) § 22. 1) Die **San.-Uoffzre. &s.** sind *Personen des Soldatenstands*, die ihren militärischen u. ärztlichen Vorgesetzten unterstellt sind. — Urlaub v. *VI.* A. C. § 8.$_7$.

Mehr als eine der Fried.-San.-O. § 236 genannten Zulagen darf von einem San.-Uoffzr. &s. nur mit Genehmigung der Mediz.-Abteilung bezogen werden (Kr. M. 11/2. 93 * 51 u. N. 1).

§ 23. 2) Die San.-Soldaten &s. müssen 1 Jahr *mit der Waffe* gedient haben. Melden sich keine Leute freiwillig, so werden solche kommandiert. — Sie müssen sich gut geführt haben, körperlich u. geistig geeignet u. dürfen nicht mit Arrest bestraft sein. Es ist nicht erforderlich, dass sie der Kompagnie &s. angehören, bei der eine Stelle frei wird. — 4) Sie müssen gute Schulkenntnisse besitzen. — 5) Ueber die Etatszahl kommandierte San.-Soldaten &s. treten nach der Ausbildung nicht in die *Front* zurück u. werden zum San.-Personal entlassen.

§ 24. 2) **Sanitätssoldaten**, deren Ausbildung sich nachträglich als unmöglich erweist, oder die sich schlecht führen, treten auf Antrag des San.-Amts in die *Front* zurück. — Für sie ist sogleich Ersatz zu kommandieren.

§ 25. San.-Soldaten, die nach beendeter **San.-Soldatenschule** (Kommando zu ihr s. Beil. 89) die Prüfung bestanden haben, werden auf Vorschlag der Truppenärzte zu (wenn nötig, *überzähligen*) **Sanitätsgefreiten** ernannt.

§ 28. 2) Die San.-Mannschaften haben den auf den ökonomischen Dienst bezüglichen Anordnungen der **oberen Laz.-Beamten** unbedingt Folge zu leisten.

§ 30. 3) Die in das Lazarett Kommandierten erhalten vom Truppenteil **2 Drillichjacken** (-röcke), **Stiefel** ohne Beschlag.

§ 31. **Kapitulation** v. *I.* D. 2, **Beförderung** *V.* B. 2. § 8.

Für die grösseren Lazarette ernennt der Komdrnde. General aus den San.-Uoffzren. des Korps **San.-Feldwebel** mit Rang, Gebührnissen u. Abzeichen der Feldwebel. Sie haben die Obliegenheiten der Truppenfeldwebel u. der Chefarzt hat Disz.str.-Gewalt u. Urlaubsbefugnis (14 Tage — darüber hinaus u. die Erteilung der Heiratserlaubnis die mil.-ärztlichen Dienststellen — Kr. M. 4/8. 06) über sie. Sie sind Vorgesetzte aller Mannschaften im Lazarett, ausgen. Feldwebel &s., Mil.-ärzte u. -Apotheker im Port.-Uoffzr.-rang, diesem San.-Personal gegenüber sind sie *Höhere im Dienstrang.* — Sie können die *Geldabfindung* erhalten (Kr. M 13/11. 08).

§ 32. San.-Mannsch., die 5 Jahre einwandfrei im San.-Dienst gedient haben, erhalten auf Wunsch ohne Prüfung das Zeugnis als *geprüfte Heildiener*, San.-Uoffzre., spätestens 1 Jahr nach Entlassung, nach 2 Jahren im San.-Dienst, ohne Besuch einer Krankenpflegeschule u. solche mit 5 jähr. Dienstzeit im San.-Dienst ohne Prüfung

die Anerkennung als *Krankenpfleger.* Zeugnis s. D.A. 371 u. 372.

§ 34. 1) Die Mil.-**Krankenwärter** werden ausgehoben. Annahme Freiwilliger als Krankenwärter ist unzulässig (Kr. M. 12/4. 97). — Sie schiessen jährlich je 15 scharfe u. Platzpatronen (Kr. M. 1/12. 94). — 7) Hilfswärter aus der Truppe dürfen nicht gestellt werden. — Allgemeine Dienstverhältnisse u. Gefreitenabzeichen s. §§ 35, 36 u. Kr. M. 29/11. 05 * 372. — Urlaub v. *VI. A. C.* § $8._6$. — Kapitulation von Ersatzreservisten als Krankenwärter s. Kr. M. 28/2. 95.

M. Veterinäre u. Fahnenschmiede.

(Mil.-Vet.-O. 17/5. 10.) 64. Innerh. des **Vet.-offzr.-korps**, das neben dem Offzr.-korps des Heers steht, finden die für Rang- u. Dienstverhältnisse der Offzre. gültigen Vorschriften Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offzren. des Heeres bestehenden dienstl. Verhältnisses. Zu Offzren. des Heeres treten Vet.-offzre. nie in ein Vorgesetztenverhältnis. — 12. **Rangverhältnis.** General-Veterinär mit dem Rang als Oberst, Korpsstabs-Vet. (Major), Oberstabs-Vet. (char. Major), Stabs-Vet. (Hpt.), Oberveterinäre (Oblt.) u. Veterinär (Lt.). Unter-Vet. u. Einj.-Fr. Tierärzte rangieren vor den Vizewachtmeistern. — Der dienstälteste Vet. führt die Bezeichnung Regts. &s.-Vet. — v. *V.* B. 7.

73. Das Vet.-Personal ist verpflichtet, Chargenpferde unentgeltlich, die etatsmässigen **Offizierpferde** u. die Meute seines Truppenteils gegen Bezahlung (unter Vereinbarung) zu behandeln, Pferde nicht regimentierter Offzre. oder von Offzren. andrer Truppenteile ohne Veterinär nur insoweit, als sein Dienst dies gestattet.

74. Im **Feld, Manöver &s.** sind Truppen ohne Veterinär mit ihren Offzr.- u. Dienstpferden auf die Veterinäre der nächsten Truppenteile angewiesen. Im mobilen Verhältnis erfolgt die Behandlung der Offzr.-Pferde unentgeltlich.

85 u. 86. Die **Regiments &s.-veterinäre** versehen (Komdr. kann davon befreien) den vet.-ärztlichen Dienst bei mindestens einer Eskadron &s., nehmen an den Herbstübungen teil u. leiten den Hufbeschlag. Ihnen ist die Oberleitung des Beschlagunterrichts, sowie der Heranbildung der *Veterinär-Aspiranten* im Regt. zu übertragen (jedoch ohne besondere Dienstreisen). — 87. Entsendungen des Stabsveterinärs in andere Standorte dürfen nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Gen.-Komdos. häufiger als zweimal jährlich stattfinden. — 88. Eingaben fertigt er selbst, Schreibhilfe gewährt der Truppenteil.

89. Die **Ober-Vet., Vet. u. Unterveterinäre** versehen den Vet.-Dienst bei mindestens einer Esk. &s. u. haben den Anordnungen der Regimentsvet. Folge zu leisten, sofern sie den von den Mil.-Vorgesetzten erteilten nicht widersprechen. Von dienstlichen Gesuchen haben sie ihn vorher in Kenntnis zu setzen. (Alle Vet., die bei nichtdetachierten Esk. den vet.-ärztl. Dienst versehen, unterstehen nicht in disziplinarer, wohl aber in sonstiger mil.-dienstl. Beziehung für die Dauer u. hinsichtl. dieses Dienstes den Esk. &s.-Chefs — Kr. M. 16/9. 11.)

97. **Zivilpraxis** ist vor Beginn der Praxis dem Kreis &s.-tierarzt anzuzeigen. Verwendung dienstl. Hilfsmittel (wie Bursche, Pferd in pferdegeldberecht. Stelle &s.) dabei ist verboten. Vertragsmässige Verpflichtung bedarf der (widerruflich zu erteilen-

den) Genehmigung des Regts. &s.-Komdrs.

99. Bei **Vertretungen** (s. auch Kr.M. 24/5. 11) abkomdrter. &s. Vet. ist anderweite Besetzung der Stelle auf dem Dienstwege in der Regel zu beantragen, wenn längere als 6monatige Dauer von vornherein feststeht, u. sofern ein etwaiges Kommando mehr Kosten verursacht.

Verehelichung s. 105 u. 106 u. v. *VI.* G. **Offzr.-Unterstütz.-Fonds &s. u. Darlehnkasse** s. 104.

Anträge u. Schriftwechsel s. 110. Privatgesuche sind den mil. u. vet. Vorgesetzten zu melden (110); **Auszeichnungsvorschläge** s. 109. **Hufbeschlaggelder** s. 197—204.

146. Im **Beurlaubtenstand** sind die Veterinäre zu 2 Uebungen bis zu je 8 Wochen in der Res. verpflichtet; Einj.-Fr. Tierärzte, die ihre Dienstzeit in 2 getrennten Hälften gedient haben (Z. 121 u. f.), übernehmen die Verpflichtung diese Uebungen auch in der Landwehr I abzuleisten. Besondere freiw. Uebungen zur Darlegung der Befäh. für höhere Stellen sind zulässig.

196. **Ober- u. Fahnenschmiede** werden als solche entlassen. — Beförderung u. Versetzung v. *V.* B. 7. § 48 u. B. 8.$_4$. — Beschlagen der Offzr.-Pferde u. Privatarbeit s. Kr. M. 11/11. 08.

Mannschaften, die von einer Lehrschmiede das Befähigungszeugnis zum Fahnenschmied erhalten haben, sind bei der Entlassung entweder zu Fahnenschmieden zu befördern oder als *auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede* zu überweisen. Das Prüfungs-Ergebnis ist in der Stammrolle, dem Pass u. dem Ueberweisungsnational anzugeben (Anl. 1.$_8$).

Prüfungszeugnisse, die zum Betrieb des **Hufbeschlag-Gewerbs** berechtigen, s. Anlage 1. v. auch I T. F. 2. § 5.$_9$. — Über Privatarbeiten ist Buch zu führen (Kr. M. 6/3. 12).

N. Zeug-, Feuerwerks- u. Festungsbaupersonal.

1. Zeugpersonal.

(Frwkp. V. 13/8. 10. Anh. 2.) I. 1. Für die **Zeugoffiziere** u. **Zeugfeldwebel** gelten die B. zu 2 unten.

7. **Zeugfeldwebel** werden nicht mehr ergänzt.

Verehelichung s. 41–43. **Gesuche &s.** 44. **Zivilversorgung** 49—56. **Versorgung** 59—63. *II.* **Zeughauswaffenmeister** s. die Vorschrift selbst. Uebertritt in den Zivildienst s. Z. 1—7. Zivilversorgungsscheine verlieren mit der Beförderung zum Z.-offzr. ihre Gültigkeit u. sind abzunehmen. (Kr. M. 11/1. 11.) 14. Sie müssen beim Vorschlag zur Prüfung schriftl. erklären, dass sie auf Uebertritt zum Ziv.-Dienst verzichten.

Prüfung zum Zeuglt. s. Beil. 6.

2. Feuerwerkspersonal.

(Fwp.-V. 13/8. 10.) II. Das F.-Personal untersteht dem Feldzeugmeister. 3) Wie unten 3 Z. 4. u. 6. — 6) Versetzung erfolgt durch Seine Majestät auf Vorschlag des Feldzeugmeisters, Kommandierung durch letzteren (ausserh. des Bereichs der Feldzeugmeisterei in beiden Fällen im Einverständnis der zuständigen Dienststellen). — Verheiratung s. 14. u. 15 v. *VI.* G. 2.$_3$. — Gesuche u. Verabschiedung s. Z. 15. — III. 24) Be-

förderungen der Feuerwerker, bei denen gutes, soldatisches Verhalten, mil. Brauchbarkeit u. moralische Zuverlässigkeit Vorbedingung sind, verfügt der Art.-Depot-Direktor. Es wird eine Bestallung erteilt. — 25) Versetzung verfügt der Feldzeugmeister. — Reitausbildung s. Beil. 6. — 32) Komdo.-geld 2 ℳ. — 39) Heiratserlaubnis v. *VI.* G. 3.₇. — Wer bei Verheiratung nicht verzichtet (in diesem Fall 300 ℳ Heiratsgut, Nachweis der Wirtschaftseinrichtung u. der Mittel bei Notlagen) muss ein ausserdienstliches Einkommen von 1000 ℳ nachweisen (Nachweis wie für Offzre.). — 47) Die Ober- u. Feuerwerker haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach *III.* B. 1 §§ 15—23, der mit Beförderung zum Offzr. erlischt und abzunehmen ist (Kv. M. 11/1. 11). — 41) Uebertritt in den Zivildienst s. Z. 48. — 50.—53) Entlassung (s. die Kapitulationsbest).

Tod s. 54.

Vorbereitung für die Prüfung zum Feuerwerksoffzr. u. vorherige Unterweisung der Oberfeuerwerker s. Beil. 2. Prüfungs-B. s. Beil. a.

3. Festungsbaupersonal.

(Fest.-Bau-O. III. 3/5. 10.) a. 3) Die **Festungsbauoffzre.** ergänzen sich aus den Fest.-baufeldwebeln, die die Fest.-bau-Offzrs.-prüfung bestanden haben u. — 2) unterstehen der Gen.-Insp. d. Ing. &s.-Korps. — Zivil-Vers.-schein ist bei Beförderung zum Fest.-Bau-Lt. zu den Pers.-akten zu nehmen (Kr. M. 6/2. 11.) Zulassung zur Prüfung ist von ihrem Einverständnis abhängig, dass sie auf die erworbenen Zivilversorg.-rechte verzichten. — 4) Die für Offzre. des Heeres gültigen B. finden im Allgemeinen auf sie Anwendung, sie können aber — 6) zu Offzren. des Heeres u. d. Marine (mit Ausnahme der Zeug- u. Feuerwerks-Offzre.) nicht in das Verhältnis von Vorgesetzten treten. Bei gemeinschaftlichem Dienst sind Offzre. des Ing.-Korps stets dienstälter als Fest.-bau-Offzre. des gleichen Dienstgrads, wobei Oblts. oder Lts. zum selben Dienstgrad rechnen. — 7) Vertretung des Ing.-Offzrs. v. Pl. geht auf den ältesten Ing.-Offzr. über, doch ruhen dessen Straf- u. Urlaubsbefugnisse gegenüber dienstälteren Fest.-bau-Offzren., sie werden vom Fest.-Insp. ausgeübt. — 8) Sie finden im Garnisondienst keine Verwendung. — 10) Sie unterstehen den Ehrengerichten u. — 11) haben vor Einreichung von Gesuchen die Zustimmung ihrer Vorgesetzten nachzusuchen, was im Gesuch auszudrücken ist. — 12) Bez. Heirat gilt *VI.* G.

b. I. **Fest.-Baufeldwebel** ergänzen sich aus Pion.-Uoffzren., die mit Erfolg die Fest.-bauschule besucht haben, u. — 21) haben Feldwebelrang.

II. 46) Für **Oberwallmeister u. Wallmeister** gelten die B. wie für Fest.-baufeldw., sie haben indes keine Aussicht auf Beförderung zum Offzr. — 47) Ergänzung durch Pion.-Uoffzre., die mit Erfolg die Wallmeisterschule besucht haben u. aus Fest.-baufeldw., die übergeführt werden. — 51) Sie können nach 20jähr. vorwurfsfreier Dienstzeit durch die Gen.-Inspektion zu Oberwallmeistern ernannt werden.

Gebührnisse s. Z. 20, 22, 27—30 u. Bes.-O.; **Verheiratung** 31. Wer den Nachweis von 1000 ℳ Privateinkommen nicht führen

kann, wird von der Gen.-Insp. zu den Wallmeistern übergeführt (41): **Probedienstleistung** &s. 40; **Pensionierung** 42; **Tod** 70, ist der Gen.-Insp. auf dem Dienstweg zu melden.

O. Zahlmeister, Unterzahlmeister, Zahlm.aspiranten, Prov.-, Bekl.-Amts-, Garnison-Verw.- u. Laz.-Verw.-Unterinspektoren.

1. (Zahlm. V. 4/10. 10.) *I.* 1) Die **Zahlmeister** gehören zu den oberen Mil.-Beamten im Offzr.-rang. — Sie sind insoweit *Vorgesetzte* der zugeteilten Unterzahlmeister, Aspiranten u. Z.-Anwärter, als sie richtige Ausführung der Geschäfte u. unbedingten Gehorsam gegen die gegebenen Anweisungen zu fordern haben. Zuwiderhandlungen meldetn sie dem Komdr. (Kass.-O. § 2.$_2$).

IX. 3) Bewährte Zahlmeister mit 11jähr. Dienstzeit als etatsm. Beamte können vom Ministerium auf Antrag des Gen.-Komdos. zu **Oberzahlmeistern** ernannt werden. — 4) Das Ministerium kann auch aktive Oberzahlmeister, nach Anhörung des Gen.-Komdos., zur Verleihung des Charakters als *Rechnungsrat* vorschlagen.

6) Komdos. u. Versetzung innerh. des Armeekorps verfügt das Gen.-Komdo. unter Mitteilung an das Kr. M, solche in andere Korpsbezirke u. Strafversetzung das Kr. M.

Die *Veränderungen* müssen dem Zahlmeister so zugänglich gemacht werden, dass der **Besoldungs-Rapport** schon im Lauf des Monats vorbereitet werden kann. — Die Richtigkeit aller Angaben des Rapports wird durch die Unterschrift des Kommandeurs verbürgt (Fr.-Bes.-V. § 95.$_2$).

Den Beamten ist jede Tätigkeit zu Gunsten von **Lieferungsunternehmern** &s. u. Annahme von Geschenken oder andern Vorteilen untersagt. Derartige Anerbietungen sind **stets zur Anzeige zu bringen**, damit die Verfolgung der Unternehmer (s. Justizmin. 8/10. 89) eintreten kann, diese auch von Lieferungen ausgeschlossen werden. — Privat-Schriftverkehr mit Unternehmern über dienstliche Angelegenheiten ist verboten. **Jedes** solche Schreiben, das einem Beamten zugeht, ist dem Vorgesetzten zu übergeben (Kr. M. 2/2. 88).

Erfordernis unbedingter **Felddienstfähigkeit** s. Kr. M. 9/5. 94.

Qual.-Berichte s. Kr. M. 6/11. 02 * 327 u. 29/12. 03. 04 * 3.

2. a. Zahlen V. 4/10. 10) I 1) **Unterzahlmeister** sind Personen des Soldatenstandes mit dem Rang der Feldwebel und beziehen Gehalt (v. 1.—3. J. 1300, v. 4.—6. J. 1550, v. 7. J. ab 1800 ℳ), Servis als Feldwebel, kein Beköst.-geld u. kein Brot oder Brotgeld. — VI. 1) Ernennung (mit Bestallung) durch Gen-Komdo. — 4) Rücktritt in den Truppendienst ist ausgeschlossen. — Ihre Beförderung zum Zahlmeister gilt als Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (Kr. M. 1/7. 10). — Sie erhalten bei Dienstreisen Reisegebührnisse für Portep.-Uoffzre., bei Versetzung Umzugskosten nach R.O. — Sie behalten Anspruch auf die Dienstprämie u. den Zivilversorgungsschein (Kr. M. 1/6. 06 * 140). — Dienstalter &s. v. *V.* B. 6. a u. b. — VII. Sie haben bei Nachsuchung der Heiratserlaubnis tadellosen Lebenswandel der Braut, sowie, wenn nicht auf Beförderung protokollarisch (Heirats-V. 11) verzichtet (der Verzicht ist **unwiderruflich** [Kr. M. 7/3. 10]) wird, ein *sichergestellte*s ausserdienstl. Einkommen von minde-

stens 750 ℳ jährlich nachzuweisen. s. auch Kr. M. 1/12. 06. — Nur in besonderen Fällen darf mit Genehmigung des Kr. M. (A. V. D.) hiervon abgesehen werden (Heir.-V. III. 11. D. 4. 12).

b. (Zahlm. V. II. *) **Zahlmeisteraspiranten.** Auszeichnungsschnur s. A. K. O. 1/6. 06 * 132 u. Kr. M. 1/6. 06 * 140. — Einjährig-Freiwillige sind zur Zahlmeisterlaufbahn anzuregen.

1) Zur Ausbildung sind nur zuzulassen Uoffzre. (auch überzähl.), die a) als Einj. eingetreten, nach Ablauf ihrer Dienstzeit noch ein volles (Kr. M. 14/1. 97) J. in der Front gedient, oder b) das Einj.-Zeugnis besitzen u. mindestens 2 J. Frontdienst getan oder c) ohne dieses Zeugnis 3 J. Frontdienst abgeleistet haben. — 2) Sie dürfen nicht über 25 J. alt u. müssen unverheiratet, schuldenfrei, unbescholten u. die zu c ausreichend vorgebildet sein, was in einer Prüfung nachzuweisen ist. — Ausbildung s. III. Urlaub u. Krankheit von mehr als (Z. 3) 1 Mon. schiebt die $3^1/_4$jähr. Ausbildungszeit hinaus. — Zahlmeisterprüfung s. IV. — Verheiratung wie 2. a (VII.). — 1) Anwärter der Fusstruppen sind beim Komdo. zu berittenen Truppenteilen im Reiten zu unterrichten. Reit-Hose u. Stiefel gibt der berittene Truppenteil leihweise (Kr. M. 11/2. 96). — Verwendung im praktischen Truppendienst s. IV. 3.

Anwärter für den Intendantur-Sekretariats- oder Registratur-Dienst s. V. über Ergänzung &s. d. Sekr.- u. Registr.-beamten 16/10. 03 u. Kr. M. 29/5. 09. — Reitfertigkeit s. Kr. M. 6/6. 01. — Heirat der Anw. im Int.-Büreaudienst s. Heirats-V. Z. 9 u. Kr. M. 23/8. 02. — Selbsteinmietung als Hilfsarbeiter s. Kr. M. 5/7. 92, bei Bekleid.-Aemtern Kr. M. 27/8. 92, desgl. der Z.-Aspiranten s. H. IV. 1. 85 u. N. II.

3. Proviantamts-, Bekleidungsamts-, Garnison- u. Lazarett- (Kr. M. 28/3. 03 * 70, 30/3. 03 u. A. K. O. 31/3. 08 * 91) **Verw.-Unterinspektoren.** Gehalt, Servis, Fuhrkosten &s. wie Unterzahlmeister. Rücktritt in den prakt. Truppendienst oder als Unterzahlmeister ist ausgeschlossen. Komdrung. auf Probe &s. gestattet, zu inf. Beschäftigung nicht, auch nicht Urlaub zur Erlangung einer Stelle &s. — 1) Aktive oder mit dem Zivilversorgungsschein ausgeschiedene Uoffzre., denen vom Kr. M. eine solche Stelle übertragen werden soll, erlangen diese, mit welcher der Dienstrang des Feldwebels verbunden ist, erst mit der Ernennung. Diese erfolgt durch das zuständige Gen.-Komdo. — Sie scheiden mit dem vorhergehenden Tage aus dem Etat. 2) Anträge für Bekl.-Amts-U.-Insp. vom Vorstand, die übrigen durch die Korpsintendantur. — 3) Es wird eine Bestallung erteilt.

5) Das Garnis.-Komdo. teilt sie (ausser Bekl.-Amts-Unt.-Insp.) einem Truppenteil zu, der (sie unterstehen dem Kommandeur, ausnahmsweise im Standort ohne Truppenbefehlshaber einem Komp. &s.-Chef, nicht dem Feldwebel — Kr. M. 1/12. 09 * 341) über sie die Disziplinarstraf- u. (in Uebereinstimmung mit der Verwalt.-Behörde) Urlaubsbefugnis ausübt. — 7) Versetzung verfügt das Kr. M. (Kr. M. 10/7. 07 * 331). — Ausscheiden bei Beförderung wie 2. a.

Proviant-Amts-Unterinspektoren. Uoffzre., die mindestens 6 Jahre (ohne *Kriegsjahre*) gedient haben u. nicht älter als 28 (*Mil.-Anwärter* 32) Jahre sind, können bei der Korps-Intendantur angemeldet werden. Bedingung: lobenswerte Führung, Felddienstfähigkeit (unter mehreren gleicher Begabung hat der-

jenige, der reiten kann, den Vorzug), völlig geordnete Vermögensverhältnisse u. ausreichende Schulbildung, die in einer Prüfung (s. N. II) vor einem Intend.-Mitglied nachzuweisen ist. Befinden sich unter den Bewerbern solche, die von der Ablegung der Vorprüfung bestimmungsmässig entbunden sind, so erübrigt die Prüfung anderer in Bezug auf ihre Schulbildung (Kr. M. 24/6. 97). — Geeignete werden auf 1 Jahr einem Proviantamt zugewiesen. Intend.-Sekr.-Applikanten können demnächst, die andern Anwärter nach einem 2. Jahr zur Prov.-Inspektoren-Prüfung zugelassen werden, die ausnahmsweise nach 1 Jahr wiederholt werden darf.

Garnison- u. Lazarett-Verwaltungs-Unterinspektoren beschaffen ihre Uniform (die sie stets zu tragen haben — G. V. O. § 10. D. 9. 00) aus ihren Dienstbezügen. — Bei der Ernennung (aus dem aktiven Verhältnis — Kr. M. 29/5. 03 * 146) erhalten sie für die Versetzungsreise Fuhrkosten u. Tagegelder nach *XIII.* A. 2. § $36._1$. R. O. oder § $37._1$.f. Sonst erfolgt marschmässige Beförderung (Kr. M. 9/6. 00 * 314).

Bekl.-amts-Unterinspektoren s. A. K. O. 26/3. 01 * 69.

P. Waffenmeister.

(V. f. d. Instandh. d. Waffen bei d. Truppen 10/7. 00.) § 7. Der **Waffenmeister** steht ausschliesslich unter dem Mil.-Befehlshaber. — Er hat den Anordnungen der *Waffen-Offzre:* Folge zu geben. — Er muss in Uniform jeden Offzr. &s. u. oberen Mil.-Beamten grüssen. Auch in Zivil hat er seine Vorgesetzten u. die Offzre. seines Truppenteils zu grüssen. — Zur Verheiratung bedarf er der Genehmigung des Regts. &s.-Komdrs. — Bestrafung v. *IX.* A. 4. §§ 32 u. 33.

Zeughauswaffenmeister s. Schirrm.-V. Z. 69—90 u. Vg. f. d. Prüfung v. Mil.-waffenmeistern Z. 26—34. — Waffenmeister für Waffendepots s. Kr. M. 14/4. 09.

§ 9 u. D. 10. 01. Der Truppenteil hat bei Freiwerden einer Stelle*) die **Ueberweisung eines Waffenmeisters** auf dem Dienstweg zu beantragen u. den Tag, zu dem das Diensteinkommen frei wird, anzugeben. — Die Stelle bei einem Kavallerie-Regt. besetzt das Gen.-Komdo. durch einen durchaus brauchbaren u. zuverlässigen W. der Fusstruppen des Korpsbezirks (einschl. Uoffzr.-Schulen). Er muss der Truppe zu Pferd folgen u. die Stelle noch eine Reihe von Jahren ausfüllen können. — Sind mehrere geeignet u. bereit, so ist dem ältesten der Vorzug zu geben. — **Versetzungen** werden auch (in einen andern Korpsbezirk nach Vereinbarung) von den Gen.-Komdos. verfügt. s. auch D. 5. 06.

Unterstützungen vor Ueberweisung s. Kr. M. 23/3. 80.

§ 10. Die **Anstellung** erfolgt durch die Gen.-Komdos., das

---

*) Pensionierung v. *III.* A. 1. § 32 ff. — Stirbt der W., so wird die Besoldung für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr den Hinterbliebenen gezahlt. — Die Stelle darf erst wieder besetzt werden, wenn das Gehalt frei wird. Bis dahin ist die Kommandierung eines am Ort stehenden W. zu beantragen oder Instandsetzung bei einer Gewehrfabrik oder dem nächsten Art.-Depot zu veranlassen. — Ist frühere Heranziehung des Nachfolgers notwendig, so entscheiden die § 11 genannten Behörden, u. das Allg. Kr.-Departement regelt die Gebührnisse (§ 45).

Präsidium der Gewehr-Prüfungskommission, das Komdo. des Kadetten-Korps oder die Inspektion der Inf.-Schulen unter Vorbehalt einer 3monatlichen, beiden Teilen freistehenden Kündigung; jedoch hat der W. während einer Mobilmachung keinen Anspruch auf Entlassung (Beil. A). — Er erhält vom Gen.-Komdo. &s. eine *Bestallung.* — Vor dem Dienstantritt ist er vom Komdr. in Gegenwart des Gerichts-Offzrs. zu vereidigen (v. *V.* A. 5).

Dienstkündigung tritt ein: bei wiederholter Vernachlässigung, unwürdigem Verhalten in oder ausser Dienst, dauernder Dienstunfähigkeit, soweit letztere nicht die Pens. begründet, sowie bei etwaigem Wegfall der Dienststelle. — Die Kündigung wird von der anstellenden Behörde auf Grund eines zu begründenden Antrags verfügt. — Kommt es hierbei auf die technische Befähigung &s. an, so ist beim Allg. Kr.-Dep. auf dem Dienstweg Begutachtung durch Sachverständige nachzusuchen. — Dem Antrag auf Kündigung müssen bei Dienstvernachlässigungen &s., wenn nicht ganz besonders erschwerende Umstände sofortige Kündigung rechtfertigen, Ermahnungen u. Warnungen, zuletzt unter Androhung der Kündigung vorangegangen sein. — Der W. darf der hierbei aufzunehmenden Verhandlung eine schriftl. Rechtfertigung beifügen, wozu ihm 3 Tage Frist gewährt werden müssen.

§ 12. **Beschwerden** v. *VI.* D. 1. II.

§ 13. Die W. erscheinen bei dienstlicher Berührung mit den Truppen **in Uniform.** Mütze mit Wappenschild. — Frühere Vizefeldwebel &s. tragen Offizierseitengewehr mit goldenem Portepee. Die Berechtigung kann auch andern durch die Gen.-Komdos. &s. bei tadelloser Führung, treuer Pflichterfüllung u. einer Dienstzeit von 9 (A. K. O. 11/4. 03 * 103) Jahren (ohne *Kriegsjahre*) *als Waffenmeister* verliehen werden.

§ 14. **Unterstützungen** können vom Gen.-Komdo. aus dem Fonds für Unterbeamte bewilligt werden.

§ 16. 7) Der W. muss den **Unterricht** der Leute im Auseinandernehmen, Zusammensetzen u. Reinigen der Waffen übernehmen. — Unterricht durch die zum Nachsehen der Waffen der Train-Bat., Uoffzr.-Vorschulen u. Mil.-Strafanstalten &s. kommandierten Zeughaus-Waffenmeister s. § 53.

§ 20. Zur Annahme von **Gesellen** bedarf der W. in jedem Fall der Genehmigung des Truppenteils.

§ 21. Arbeiten für fremde Truppenteile, sowie **Privatarbeiten** darf er ohne Genehmigung des eignen Truppenteils weder selbst ausführen noch durch die Gehilfen ausführen lassen.

Der Truppenteil hat zu überwachen, dass der W. zu Privatarbeiten eignes Gerät besitzt u. benutzt, dass der Gewerbebetrieb angemeldet wird u. dass er nicht ein Handelsgewerbe treibt oder einen offenen Laden hält. Wettbewerb um Arbeiten bei öffentlichen Ausschreibungen u. Reklame ist ihm untersagt, Kr. M. 3/12. 02 u. 10/3. 12. — Hat der Truppenteil die Benutzung der Werkstätte zu Privatarbeiten genehmigt, so hat der W. eine von der Intendantur festzustellende Miete zu zahlen. — Wird auch die Verwendung der W.-Gehilfen zu gewerblichen Arbeiten (wozu deren Einverständnis nötig ist) genehmigt, so ist für jeden Gehilfen ein vom Truppenteil zu beaufsichtigendes Lohnquittungsbuch zu führen, in dem die tägliche Dauer der Arbeit, der ortsübliche Lohn u. die Quittung des Gehilfen zu buchen ist.

§ 23. Bei jedem Truppenteil müssen wenigstens 2 (bei den Pionier-, Eisenb.- u. Teleg.-Bat. u. Betriebs-Abt. der Mil. Eisenbahn 4 bez. 3) **W.-gehilfen** herangebildet werden. — Sie müssen sich tadellos geführt u. 1 J. *Frontdienst* getan haben. Sie können bereits nach der Komp.-Besichtigung neben dem andern Dienst angelernt werden. — Der 1. Gehilfe darf in der Regel nur zum Löhnungsappell herangezogen werden; die übrigen insoweit zum Dienst, wie es der Komdr. erforderlich hält. — Der Truppenteil setzt die Arbeitsstunden fest u. wacht über zweckentsprechende Verwendung. — Bei jeder Esk. müssen 1—2 W.-Gehilfen vorhanden sein, die in den feldmässigen Instandsetzungen ausgebildet sind.

§ 35. Oeftere als zweimalige **Bereisung** alleinstehender Kompagnien &s. (nicht solche in Aussenforts grosser Festungen liegende) müssen vom Allg. Kr.-Departement genehmigt werden. Kommandos unter $^1/_2$ Kompagnie &s. werden nicht bereist.

Begleitung des Truppenteils bei längerer Abwesenheit aus der Garnison unterliegt dem Ermessen des Kommandeurs (Kr.M. 4/4. 00).

Q. Waffenmeister der Feldartillerie.

(Dv. 30/9. 1908.) 1. Der **Waffenmeister** untersteht der Abteilung u. muss den Weisungen der für die Ausrüstung verantwortlichen Offzre. (Batteriechefs) Folge geben. — Sonst wie *VII.* P. § 7.

2. Waffenmstr. müssen die **Prüfung** (s. Prüf.-V.) abgelegt haben.

3. **Anstellung** u. **Dienstkündigung** verfügt das Gen.-Komdo. Sonst wie *VII.* P. § 10. — Die Rgtr. melden dem Ministerium unmittelbar Neuanstellung, Versetzung u. Abgang.

4. Der Truppenteil hat beim Freiwerden einer Stelle die **Ueberweisung eines Waffenmeisters** auf dem Dienstweg zu beantragen u. den Zeitpunkt, wo das Diensteinkommen *frei* wird, sowie den Namen des Abgehenden u. die Art &s. des Abgangs anzugeben. — Auf Ansuchen des Gen.-Komdos. macht die Feldzeugmeisterei einen geeigneten Anwärter namhaft.

5. **Versetzung** ausserh. des A. K. wird durch Vereinbarung der Gen.-Komdos., solche älterer besonders tüchtiger Waffenmeister innerh. des A. K. in bessere Stellen durch das Gen.-Komdo. verfügt. Eignung u. Reihenfolge bezeichnet der Inspizient d. Feldart.-Geräts.

6. **Beschwerden** v. *VI.* D. 1. II. **Unterstützungen** s. Z. 8.

7. **Uniformtragen** wie P. § 13. — Als *Dienstzeit* für die Berechtigung zum Tragen des Offiziersäbels kommt die Dienstzeit als *Waffenmeister* zur Anrechnung.

10. Der Waffenmeister hat — f) die Batterieschlosser u. W.-Gehilfen zu **unterrichten** u. zu überwachen; — g) den zum Anlernen als W.-Gehilfe überwiesenen Schlosser auszubilden.

11. Meinungsverschiedenheiten über diese Verpflichtungen **entscheidet** der Abt.- bzw. Regts.-Komdr.

13. **Pensionierung** u. **Todesfall** wie *VII.* P. § 9. Anm.

14. **Reisen** zu Besichtigungen &s. der Ausrüstung einzeln stehender Batterien oder dem Lagerort der *Bestände* (bis höchstens 4 im Jahr) werden vom Abt.-Komdr. bestimmt.

16. **Privatarbeiten** &s. wie *VII.* P. § 21. Benutzung der Werkzeuge &s. zu gewerblicher Arbeit ist verboten. — Nicht in Dienstgebäuden wohnenden Mitgliedern des Hausstands darf Handelsgewerbe nur untersagt werden, wenn zu beweisen, dass sie nur vorgeschoben, tatsächlich aber der W. es für seine Rechnung treibt.

Schutzbrillen wie *VIII.* C. 1. b. § 27 u. Kr. M. 14/6. 04 * 202.

17. Der **Batterieschlosser** (3 ℳ Zulage) hat die Reinigungs- u. Erhaltungsarbeiten der Batt.-Ausrüstung, sowie kl. Instandsetzungen unter Ueberwachung u. Verantwortung des W. auszuführen. — Er hat dessen Anordnungen bei den Arbeiten zu befolgen u. darf ohne Wissen u. ohne Aufsicht des W. in Werkstätte u. Beschlagschmiede nicht arbeiten. — Er wird, soweit es seine Ausbildung erfordert, zum Dienst herangezogen; über zeitweilige ausschliessliche Zuteilung an den W. verfügt der Abt.-Komdr.

18. Ausserdem wird aus den Metallarbeitern dem W. ein (bei jeder Lehr-Abt. 3) Mann (vorzugsweise Leute, die W. werden wollen) als W.-**gehilfe** (Zulage 6 ℳ) zugeteilt. Er muss mindestens 1 J. *Frontdienst* getan u. sich tadellos geführt haben, auch einige Zeit Batt.-schlosser gewesen sein. — Der Gehilfe darf nicht gleichzeitig Batt.-schlosser u. nicht Uoffzr. sein. Er wird nur zum Löhnungsappell herangezogen. — Einzeln stehende Batt. erhalten statt eines Schlossers einen eigenen W.-Gehilfen, der vorher Batt.-schlosser im Standort des W. gewesen ist. — Jährl. werden zum 1/11. W.-Gehilfen auf 9 Monate nach Spandau kommandiert. *Fahrende* Art. müssen sich vorher zu einem 3. Dienstjahr verpflichten. Dem Allg. Kriegs-Dep. ist 1/8. mitzuteilen, ob im Korpsbereich ein geeigneter Mann vorhanden u. bereit ist.

R. Regimentssattler der Kavallerie.

(V. 6/4. 98.) § 1. Die unmittelbaren Vorgesetzten des **Regimentssattlers** sind der Regimentskommandeur u. die Mitglieder der Bekleid.-Kommission, letztere ohne Strafgewalt. — Er trägt keine Uniform. — Sonst wie *VII.* P. § 7.

§ 2. Die **Anstellung**, sowie die vorherige Probedienstleistung, verfügt das Gen.-Komdo. auf Vorschlag des Regiments. Es wird eine Bestallung ausgehändigt. Anwärter, die dem stehenden Heer nicht angehören, werden bei der Anstellung auf Probe vom Komdr. unter Zuziehung des Gerichtsoffzrs. (D. 9. 02) **vereidigt**, andere mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet u. nach Beendigung der Probezeit vereidigt, sonst wie *VII.* P. § 10.

§ 5. Ueber **Stellvertretung** (in der Regel aus dem Dienststand u. in diesem Fall durch den Truppenteil) befindet das Gen.-Komdo. Dem Stellvertreter wird eine Vergütung bis in Höhe der Gebührnisse eines R.-Sattlers im Gehalt der niedrigsten Stufe gezahlt.

§§ 6, 9 u. 3. **Beschwerden** (nach *VI.* D. 2. 1), **Unterstützungen** u. **Privatarbeiten** wie *VII.* P. §§ 12, 14 u. 21 u. D. 9. 02.

§ 8. **Kommandierungen**, sowie **Versetzungen** innerh. des Korpsbereichs werden vom Gen.-Komdo. verfügt.

§ 10. Sowohl das Gen.-Komdo. wie der R.-Sattler haben das Recht einer dreimonatlichen **Kündigung**, sonst wie *VII.* P. § 10. **Pensionierung** u. **Tod** wie *VII.* P. § 9. Anm.

S. Schirrmeister.

Sie können nach einer Dienstzeit von 10 J. als Schirrmeister zu Oberschirrmeistern ernannt werden (A. K. O. 29/6. 12 * 235). — Gehalt **sämtlicher** Schirrmeister in Stufen v. 3 J. steigend um 100 ℳ v. 1200—2000 ℳ u. Servis.

a. Schirrmeister der Pion.-Bat. (B. 30/4. 92 * 117 u. 3/8. 09 * 215). 2) Er gehört zu den *Personen des Soldatenstands* mit **Feldwebel**-Rang. — Probedienstleistung der Anwärter s. Kr. M. 26/10. 06 * 412 u. 24/9. 08 * 304.

3) Er hat sich in allen Angelegenheiten, die persönliche oder Einkommensverhältnisse betreffen, **durch den Stabsoffizier &s.** *beim Stabe* an den Bats.-Komdr. zu wenden. — Nächstvorgesetzte Behörde: Pionier-Inspektion. Urlaub nach *VI. A. C.*

13) Zur Vertretung ist in jedem Pionier-Bataillon ein **Hilfsschirrmeister** auszubilden, der 8 Wochen zum Traindepot zu kommandieren ist.

Ergänzung u. Ernennung s. Z. 4 u. Kr. M. 26/4. 11 * 156; **Gebührnisse** 5 u. 6; **Verheiratung** 8; **Krankheit** 9 u. 10; *Beurlaubung* zur **Probedienstleistung &s.** 12 u. Kr. M. 26/10. 06 * 412; **Pensionierung** 14; **Tod** 15.

b. Schirrmeister im Art. &s.-Wesen (Schrm. V. 3/11. 10).

4. Schirrmeister bleiben Untergebene der Z.-feldwebel (später Oberfeuerw.), wenn sie zu diesen in einem Dienstverhältnis stehen, für Zeit und Umfang des Dienstes. — 6. **Uebertritt** zur Schirrm.-laufbahn ist ein **freiwilliger.** — 6—7. Der **Ersatz** an A. **Schirrmeistern** für Art.-gerät &s. wird aus felddienstfähigen (ausnahmsw. auch mit Bruchschaden behafteten) Uoffzren. der Art. entnommen, die gute Kenntnisse des Feld- oder Fuss-Art.-geräts (Küstenart.-geräts in Art.-Dep. der Küste) besitzen. Panzerturmwärter (Schlosser- &s. Handwerker) müssen erklären, dass sie eine derartige Verwendung als Lebensstellung ansehen. — B. Die Schirrmeister für den Dienst als Gewehraufseher u. bei den techn. Inst. der Inf. gehen aus nicht der Feldart. angehörigen Uoffzren. hervor u. sollen bei den Art.-Depots in erster Linie Halbinvalide sein. Sie müssen ausreichende geistige Regsamkeit u. körperl. Rüstigkeit u. gute Kenntnis der Handwaffen besitzen. Zur Annahme als **Anwärter** sind gute Führung, Zuverlässigkeit, Eifer, Ordnungsliebe u. Schuldenfreiheit erforderlich. Sie müssen mindestens 5 (längstens 8) J. dienen.

8. **Die Vorschläge** gelangen 1/4. u. 1/10. an die Feldzeugmeisterei. Personalpapiere s. die Vorschrift selbst, ebenso — 10) Veränderungsanzeigen der Angemeldeten. — 10. Die Anwärter dürfen nicht über 10 J. dienen, sonst findet Streichung statt.

18. Die Einberufung zur **Probedienstleistung** (5 Mon.) erfolgt durch die Feldzeugmeisterei, der von dem Freiwerden jeder Stelle Mitteilung zu machen ist. (Z. 19.)

37. Zulage bei Komdos. ausserh. des Standorts tägl. 2 ℳ.

c. Schirrmeister der Train-Depots (Anh. 2. Tr. Dep. V. 5/5. 11) haben 1) den Rang der Wachtmeister u. 22) Uniform des betr. Bat. (röm. Nummer d. A. K., ohne Busch u. Bandelier), Unterschnallkoppel u. lange Hosen. 3) Sie unterstehen dem Vorstand u. den diesem vorgesetzten Stellen. Sonst wie a.

d. Schirrmeister der Verk.-Truppen. Uniform s. Anl. 3.

e. Schirrmeister, Vorsteher d. Brieftaubenstat. tragen Achselklappen wie Schirrmeister d. Pion. ohne Nummer (Fest.-Bau.-O. III. Beil. 5) — 57) Ergänzung durch Uoffzre. aller Waffen (mit gesunden Lungen). Anwärter müssen 5—8 J. dienen, tadellose Führung haben u. gut schreiben. — 58) Anwärter werden 10 Mon. nach Spandau komdrt. — s. auch Z. 75.

T. Gendarmen.

1. Gendarmerie-Offiziere v. *III.* D. 1.$_1$.

Gegenüber den Gendarmen *im Dienst* haben nur die Gendarmerie-Vorgesetzten eine Befehlsbefugnis. Die den Gendarmen im Rang nachstehenden Mil.-Personen sind der Befehlsbefugnis der Gendarmen unterworfen (A. K. O. 19/7. 73 * 219). Die Eigenschaft als *Höherer im Rang* ist vom Tragen des Portepees abhängig (A. K. O. 27/9. 99 * 443). — Solche mit Portepee heissen *Wachtmeister* u. die Fussgendarmen unter ihnen dürfen ausser Dienst den Offzr.-degen tragen (A. K. O. 17/5. 06 * 230). — Diese haben beim Uebertritt zum Beurl.-stand den Rang als Vizefeldwebel &s., Oberwachtmeister als Feldwebel (A. K. O. 19/12. 07 * 480).

2. (Feldgendarmerie-O.) § 17. 1) **Feldgendarmen** im Dienstanzug mit Ringkragen befinden sich stets *im Dienst* u. gelten dann als *militärische Wachen*. — F.-Gendarmen, die sich nicht *im Dienst* befinden, geniessen nur die Rechte ihres Dienstgrads. — 2) Die F.-Gendarmen müssen Offzren., *Offizierstellvertretern*, San.-Offzren. u. oberen Mil.-Beamten gegenüber bei Verstössen gegen mil.-polizeiliche Anordnungen sich darauf beschränken, auf letztere **aufmerksam zu machen** u. nötigenfalls unter Bitte um Angabe von Dienstgrad, Namen u. Truppenteil die Person des Offzrs. &s. festzustellen. — 3) Bei **geschlossenen Abteilungen** beschränkt sich das Einschreiten auf die Anzeige an den Führer. — 4) Alle Offzre. &s., Uoffzre. u. Soldaten müssen den F.-Gendarmen jede **Unterstützung** angedeihen lassen. — 5) **Ueber das Kommando im gemeinschaftlichen Dienst** der F.-Gendarmerie mit Truppenabteilungen entscheiden bei Offizieren Dienstgrad u. Patent. — Die F.-G.-Wachtmeister, Obergendarmen u. Uoffzre. erhalten stets das Kommando über die im Rang gleichstehenden Dienstgrade der Truppen. — *Offizierstellvertreter* gehen den Obergendarmen u. G.-Uoffzren. vor. — 6) F.-Gendarmen *im Dienst* dürfen Offzre., *Offizierstellvertreter*, San.-Offzre. u. obere Mil.-Beamte nur **festnehmen**, wenn sie ein Verbrechen begehen oder sich in bürgerlicher Kleidung ihren Anordnungen widersetzen. — 7) Ausser den eignen Vorgesetzten dürfen **nur Offiziere vom Stabsoffzr. einschl. aufw.** F.-Gendarmen bei Vernachlässigung ihres Diensts oder Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zurechtweisen. Die Verhaftung von F.-Gendarmen *im Dienst* kann in der Regel nur durch diejenigen Vorgesetzten angeordnet werden, denen sie **unterstellt** sind, ausnahmsweise jedoch auch durch alle **Generale**.

3. Gend.-Patrouillen (Anh. z. Feldgend.-O.) § 1. Zur Unterstützung der Gend. (es dürfen als Patrouillenführer nur Angehörige eines *militärisch* organisierten Gend.-korps komdrt. werden — Kr. M. 27/7. 04) beim Manöver (zu anderen Truppenübungen dürfen Landgend. nicht herangezogen werden. Erscheint dies polizeil. notwendig, Mitteiung an Zivilbehörde [Kr. M. 12/8. 11]) werden von den teilnehmenden Kav.-Regtern. **Uoffzre. u. Gefreite** kommandiert. — Sie haben das Publikum von Flurbeschädigungen zurückzuhalten, ihm geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen u. Feld-Polizeidienste zu verrichten.

§ 2. 5) Es sind nur Leute zu **kommandieren**, die als *Feldgendarmen* verwendet werden sollen. — Die Eskadronchefs

sind verantwortlich, dass die Kommandierten mit diesem *Anhang* vertraut sind.

§ 3. Die Patrouillen werden von dem ältesten Gendarm **geführt.** — Die Kommandierten haben auch den Weisungen der Landrate (wenn es sich nicht um Truppenbagage &c. handelt) nachzukommen. — Nach dem Schluss der täglichen Uebungen treten sie unter den Befehl des Leitenden, um noch in Biwaks &c. (nicht als Ordonnanzen) verwendet zu werden.

§ 4. Die **Kommandierten** dürfen wie *Wachen* Zivilpersonen festnehmen, die a) ihren Anordnungen nicht Folge leisten, b) die Mitglieder der Patrouille beleidigen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festzustellen ist.

Mil.-Personen gegenüber haben sie in Ausübung des Polizeidienstes die Befugnis eines *Wachthabenden.*

Unordnungen bei der **Truppenbagage** werden lediglich dem Führer angezeigt. — Rationen der Landgendarmen s. D. 4. 02. — Naturalquartier im Manöver s. § 6 u. Kr. M. 9/3. 07.

U. Reitende Feldjäger.

1. Gebührnisse. 3 Oberjäger erhalten 200 (Offzr.-Bes.-O. 09 * 212), 12 Feldjäger *im Dienst* $141,_{66}$ u. 20 Feldjäger auf der Forstakademie u. während der forstlichen Ausbildung 36 *M* monatliches Gehalt, ausserdem die 2 Adjutanten u. der rechnf. Oberjäger eine Stellenzulage von je 30 *M*. — Die Oberjäger u. die im Inland verwendeten Feldjäger erhalten Wohnungsgeldzuschuss nach *XI.* B. § 1. IV; die Oberjäger u. Feldjäger *im Dienst Pferdegeld*, Stallservis u. 1 Ration nach Satz IV.

2. Bedingungen für die Aufnahme. (Chef d. Reit. Feldjägerkorps 10/7. 88.) § 1. Der künftige Feldjäger muss: I) im deutschen Reich geboren sein u. einem christlichen Bekenntnis angehören; II) völlig gesund; III) von untadelhaften Sitten sein; IV) das *Abiturientenzeugnis* eines deutschen Gymnasiums oder preussischen Realgymnasiums besitzen, das in Mathematik unbedingt genügend lauten muss; VI) Offizier der Reserve oder des stehenden Heers der Jägertruppe sein.

§ 2. Die eigenhändig abzufassende **Meldung** hat bei dem Bats.-Komdr. zu erfolgen, sobald der Betreffende eingetreten ist. Hierzu sind folgende Zeugnisse erforderlich: *1)* ein Geburtsschein; *2)* ein Zeugnis des Bats.-Arzts mit ausdrücklicher Aeusserung über gutes Seh-, Hör- u. Sprachvermögen; *3)* das Abiturientenzeugnis; *4)* ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Vermögensnachweis über eignes Vermögen oder hinreichende Zulagen.

§ 6. Nach bestandener **Prüfung** u. Darlegung der Eignung zum Res.-Offzr. der Jägertruppe erhält der Betreffende ein Annahmezeugnis, auf Grund dessen er sich zur Wahl stellen lassen kann. — Erst nach der Beförderung zum Res.-Offzr. erfolgt die Versetzung in das Reitende Feldjägerkorps.

3. Dienstleistungen (Kr. M. 5/4. 94). 1) Die Feldjäger werden zu mindestens 3 Dienstleistungen herangezogen. Die beiden ersten sollen in der Regel 40 oder 56 Tage dauern, während die letzte zumeist als 6 monatiges Forstunterrichts-Komdo. abzuleisten ist. — 2) Die Dienstleistungen erfolgen bei einem Jägerbat. des Korpsbezirks oder, wenn kein solches vorhanden, bei dem Jägerbat. des dem Aufenthaltsort benachbarten A.K. Abweichungen sind

nur aus dienstlichen Gründen gestattet. — 5) Die Feldjäger (mit Ausnahme der Feldjäger *vom Dienst)* erhalten aus offenen Offzr.-Stellen der Jäger &s. Gehalt als Offzr.; Gehalt als Feldjäger kommt auf das Offzr.-Gehalt in Anrechnung. Es wird für jeden Monat der Dienstleistung voll gewährt. — 6) *Reisegebührnisse* sind für die Hin- u. Rückreise zuständig; am Ort der Dienstleistung sind *Wohnungsgeldzuschuss, Tagegelder* u. *Kommandogeld* (ausser wenn *Kommandogeld* allgemein gewährt wird, nur in diesem Fall steht auch Naturalquartier zu — Kr. M. 6/9. 06) nicht zuständig. Wird einem Feldjäger gestattet, an selbstgewähltem Ort oder in einem andern Korpsbezirk zu üben, so erhält er nur die *Reise-Tagegelder.* — 7) Am Schluss der Uebungen übersenden die Bats.-Komdre. der Insp. Qual.-Berichte.

Achter Abschnitt.

Aeusserer Dienst.

A. Garnisondienst.

(Garnisondienst-V.15/3. 02.) Die **Kommandierenden Generale** haben den Garnisondienst zu überwachen, damit die anderweite Ausbildung der Truppen nicht beeinträchtigt wird.

1. Wachtdienst.

5. **Fahnen &s.** (die d. Marine bleiben bei d. Marinebefehlshabern — D. 12. 09) werden gesammelt in der Wohnung des Komdrnden. Generals oder des dem Patent nach ältesten Truppenbefehlshabers, dessen Truppen Fahnen führen, aufbewahrt. Hat der Gouverneur oder Kommandant ein älteres Patent, so sind die Fahnen &s. zu diesem zu bringen.

11. Leute, die unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen, oder sich in einem Fest.-Gefängnis befunden haben, sind weder als **Posten** in solchen Anstalten noch als **Patrouilleure** zu verwenden. — **Zweiklässige** v. *IX.* D. § 132.$_5$.

17. Bei *gemischter Wache* sind zu den Einzelwachen möglichst nur Leute **desselben Truppenteils** zu kommandieren.

18. Gewöhnlich soll der Offzr. wenigstens 16, der Uoffzr. 8, der Gemeine 4 **wachtfreie Nächte** haben.

22—27. **Wachtanzug** v. *VI.* J. 1. I. A. 2. 19 u. J. 1. II. 2. a. 1.

31. **Vorgesetzte der Wachen** sind: der Komdrnde. General, der Gouverneur &s., der Offzr. *vom Ortsdienst*, die Wachthabenden u. die Rondeoffzre.; letztere (Z. 37) jedoch nur zwischen Zapfenstreich u. *Wecken* u. allein solchen Wachen gegenüber, deren Befehlshaber nach Dienstgrad oder Patent jünger sind.

32. Der **Platzmajor** ist nicht Vorgesetzter der Wachen u. zu Befehlen an sie nur berechtigt im Auftrage des Gouverneurs.

33. In Standorten mit 2 Bat. u. weniger wird nur 1 Offzr. zum *Ortsdienst* kommandiert, der auch den Dienst der Ronde versieht.

34. Als **Offzr.** *vom Ortsdienst* sind die Stabsoffzre. u. Hauptleute der Truppen, die Wachtdienst tun, heranzuziehen, mit Ausnahme der Regts.-Komdre. u. Komdre. selbständiger Truppenteile u. ihrer Vertreter.

35. Zur **Ronde,** die nur von Offizieren getan werden

darf, sind die Subalternoffzre. zu verwenden.

40. Offzre. *vom Ortsdienst*, wenn sie die Wachen bei Nacht nachsehen, u. Ronden nehmen (1—2) **Begleitmannschaften** mit.

41. Die mit Diszipl.-Strafgewalt beliehenen Offzre. des wachthabenden Truppenteils haben geringere Verstösse ohne Blossstellung der äusseren Würde des Diensts zu rügen oder (nach beendetem Wachtdienst) zu bestrafen. — Sind aber solche Verstösse &s. bereits zur Kenntnis des Gouverneurs &s. gelangt, oder eignen sie sich zur gerichtlichen Bestrafung, so fällt die Beschlussnahme dem Gouverneur &s. in den Grenzen der §§ 16 u. 17 der Disziplinarstrafordnung anheim.

Während der Belehrung oder Rüge sind die erwähnten Offzre. *Vorgesetzte* der Wachtmannschaften ihrer Kompagnie &s.

42. Der Gouv. &s. bestimmt die Zeit des Ablösens der Wachen.

44. Jede Wache tritt vom Augenblick an, wo **Vergatterung** geschlagen &s. wird, unter den Befehl der Wachtvorgesetzten. Ist kein Spielmann da, so hat der Offzr. vom Ortsdienst, nachdem *Gewehr über* genommen ist, *Vergatterung* zu rufen.

45. Am Charfreitag, Busstag u. Totenfest wird kein Spiel gerührt ausser bei Feuerlärm u. Alarm.

47. 7 Mann u. darunter werden in 1 Glied **aufgestellt**; 24 u. mehr Rotten in 2 Züge geteilt. — Der Wachthabende steht auf dem r. Flügel seiner Wache, ein ausserdem vorhandener Uoffzr. hinter der r. Flügelrotte (Flügelmann), ein 2. Uoffzr. auf dem l. Flügel. Der Spielmann steht 1 X rechts vom Wachthabenden (bei 2 Gliedern auf das 2. Glied gerichtet). Der Posten vorm Gewehr steht auf der ihm angewiesenen Stelle. — Ist eine Fahne bei der Wache, so steht sie auf dem r. Flügel des 1. Zugs.

57. Wachtmannschaften **anderer Waffen** stehen unter Befehl des Wachthabenden, treten aber nur zur Ablösung heraus u. stellen sich auf den l. Flügel.

60. Die Wachen **präsentieren u. schlagen Marsch** vor sämtlichen Mitgliedern des Kaiserl. u. Kgl. Hauses, vor deutschen Fürsten u. fremden Herrschern u. deren Gemahlinnen, vor Prinzen u. Prinzessinnen Kaiserl. u. Kgl. Häuser, vor Erbgrossherzogen u. deren Gemahlinnen, vor Feldmarschällen, Fahnen u. Standarten. — Der Befehl zum *Marschschlagen* ergeht vom Wachthabenden.

Ehrenwachen bei Hoffesten erweisen den Botschaftern die gleichen Ehrenbezeugungen wie den Kgl. Prinzen.

61. Die Wachen **präsentieren** vor Rittern des Schwarzen Adler-Ordens, Generalen u. Admiralen, den sonstigen Vorgesetzten der Wachen u. den unmittelbaren Vorgesetzten des wachthabenden Truppenteils vom Regts.- (selbständigen Bataillons-) Komdr. aufw. u. Leichenparaden (D. 12. 09).

63. Der Offizier zieht den Degen, wenn die Wache Griffe auszuführen hat.

64. Die Fahne salutiert beim Präsentieren.

66. Ehrenbezeugungen stehen Offzren. nur zu, wenn sie sich in Uniform befinden. — Offzre. fremder Heere erhalten die gleichen Ehrenbezeugungen.

68. Nur bei Tageslicht werden die Ehrenbezeugungen nach vorstehenden Bedingungen angewendet.

69. Haben die Wachen Mäntel angezogen, so treten sie nur vor Sr. Majestät u. dem Offzr. *vom Ortsdienst* ins Gewehr.

71. Ist ein erheblicher Teil der Wachtmannschaften durch Beaufsichtigung von Verhafteten in Anspruch genommen, so tritt die Wache zu Ehrenbezeugungen nicht heraus.

72. Die Wachen **treten** noch **in das Gewehr**, um Ruhe u. Ordnung aufrecht zu erhalten oder ihrer Sicherheit wegen u. bei Annäherung vor der Wache endenden Zapfenstreichs (D. 12. 09).

75. Von Einbruch der **Dunkelheit** ab treten die Wachen nur vor Sr. Majestät oder auf besonderen Befehl zu Ehrenbezeugungen heraus. Die Leute auf den Wachtstuben dürfen die Kragen öffnen, auch zwischen Zapfenstreich u. *Wecken* nach Bestimmung der Wachthabenden (auch dieser kann sich hierzu zeitweise vertreten lassen — D. 1. 03) abwechselnd schlafen.

76. Der **wachthabende Offizier** hat die Parole an den Offzr. *vom Ortsdienst* zu geben, von der Ronde aber zu empfangen. — In allen Fällen haben die Wachthabenden zu melden oder mitzuteilen, ob etwas Neues vorgefallen ist. — Rondeoffzre. tragen die Zeit des Nachsehens persönlich in das Wachtbuch ein.

77. Haben Patrouillen Arrestaten bei sich, so erweisen auch sie keine Ehrenbezeugungen.

87. Posten auf der Strasse sind auch bei **Kasernenwachen** als *im Garnisonwachtdienst befindlich* anzusehen.

89. Als **Posten** sind nur Leute anzusehen, die im Garn.-Wachtanzug mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen begrenzten Posten angewiesen sind. — Auf *Stallwachen* findet der Begriff *Schildwache* keine Anwendung.

92. Posten in Schlössern mit *Gewehr bei Fuss* pflanzen stets das **Seitengewehr** auf. Sonst bestimmt der Gouverneur &s., welche Posten mit aufgepflanztem Seitengewehr stehen sollen. In Ausnahmefällen dürfen auch die unmittelbaren Vorgesetzten das Aufpflanzen zeitweise befehlen; erforderlichenfalls darf es jeder Posten selbständig tun.

Für **Ehrenposten** (Orden s. 67) in nichtpreussischen Bundesstaaten sind besondere Bestimmungen*) massgebend.

98. Bei strenger Kälte werden die Posten stündlich **abgelöst**. Den Befehl gibt der Gouverneur &s. oder ein anderer Wachtvorgesetzter, bei plötzlichem Witterungswechsel der Wachthabende. Der Gouverneur &s. kann alsdann jeden Posten mit 4, jeden Nachtposten mit 3 Mann besetzen lassen.

108. Aufführende (zweitklassige dürfen hierzu nicht verwendet werden) sind Vorgesetzte der ablösenden u. abgelösten Mannsch. (D. 12. 09).

114. Posten, die geladen oder das Seitengewehr aufgepflanzt haben, stehen als **Ehrenbezeugung** nur mit *Gewehr über* still. Dies kann auch für andere Posten angeordnet werden.

115—117. **Wirtshauspatrouilleure** (im Ordonnanzanzug mit 2 Patrontaschen) haben ihre Befugnisse (wie *Wachthabende*) nur gegen Soldaten geltend zu machen u. bei Streitigkeiten zwischen Zivil u. Militär möglichst in Gemeinschaft mit der Polizei zu verfahren. — Gestellung gewöhnlich nur auf Antrag der Zivilbehörde.

136. Der Gouverneur &s. bestimmt, welche Wachen mit

---

*) Hierüber haben die Landesherren zu bestimmen. Sie haben auch das Recht, alle in ihren Ländern stehenden Truppen zu polizeilichen Zwecken zu verwenden (Reichs-Verf. Art. 66).

scharfen Patronen ausgerüstet werden. Er befiehlt auch die Patronenzahl. Die Munition ist in Kasten aufzubewahren; deren Schlüssel versiegelt sein müssen.

137. 1) Der Gouverneur &s. bestimmt die mit Patronen zu versehenden **Posten** (vor Strafanstalten, Arresthäusern u. solche, für deren eigne Sicherheit das aufgepflanzte Seitengewehr nicht ausreicht). Posten in belebten Stadtteilen stehen nur ausnahmsweise mit Patronen. Auswahl der mit Patronen ausgestatteten oder an entlegenen einsamen Stellen stehenden Posten muss mit besonderer Sorgfalt geschehen (D. 12. 09). — 2) Die Posten stehen gewöhnlich mit ungeladenem Gewehr (die Patronen in den Patron- oder Manteltaschen). Die Gouverneure &s. u. die unmittelbaren Vorgesetzten können ausnahmsweise Abweichungen befehlen. — Posten u. Patrouillen, die dauernd oder vorübergehend mit Patronen stehen, müssen mit einer besonderen Dienstanweisung über den Gebrauch der Schusswaffe versehen sein. — 3) Die unmittelbaren Vorgesetzten der Wachen (auch Wachthabende) sind berechtigt, den Patronenbestand der Wache an die Posten u. Mannschaften auszugeben, sobald letztere von Uebermacht bedroht werden, u. nach ihrem Ermessen die blanke Waffe zur Abwehr nicht ausreicht. — Der Wachthabende prüft die Patronen bei Aus- u. Rückgabe. Mängel sind zu melden, die Patronen nicht mehr zu verausgaben. Aus Packschachteln verausgabte Mun. wird nicht anderweit verschossen u. Ende des Ueb.-jahrs beim Art.-Dep. umgetauscht (D. 12. 11). Patronen der Posten, die mit ständig geladenem Gewehr stehen, sind öfter zurückzuziehen u., wenn brauchbar, beim Schul &s.-Schiessen zu verwenden, unbrauchbare (loser Geschosssitz) viertelj. beim Art.-Depot umzutauschen (vorher zerlegen) (Kr. M. 25/4. 12).

2. Paroleausgabe.

144. Erscheinen Truppen &s. des Heers u. der **Marine** gemeinschaftlich im Dienst, so gehen die Truppen &s. des Heers vor, in Marinestandorten (D. 1. 03) jedoch die der Marine.

144. Das **Recht der Paroleausgabe** steht dem Komdrnden. General oder dem Gouverneur (falls letzterer ein älteres Patent hat) u. dem Kommandanten oder Garnisonältesten zu. v. *VII.* B. 3.

147. **Anzug** v. *VI.* J. 1. I. Z. 20; Mannschaften entsprechend (D. 2. 97).

Am **Geburtstag Sr. Majestät** werden in allen (auch nichtpreuss.) Festungen, wo preuss. Truppen stehen, in allen Standorten preuss. Feld- u. Fussartillerie u. auf der Burg Hohenzollern 101 Manöverkartuschen verfeuert (Ueb.-Mun.-V. S. 81).

3. Kirchenbesuch.

185. Feldgottesdienste für geschlossene Truppenteile werden nur vor Sr. Majestät oder in Allerhöchstdessen Namen abgehalten. — s. auch Kr. M. 25/5. u. 26/6. 95.

186. Der Gouverneur &s. hat den Kirchenbesuch derart anzuordnen, dass jeder Soldat (ausser an Festtagen) mindestens monatlich einmal **zur Kirche geführt** wird.

187. Dienst, der ausser Wacht- u. Ordonnanzdienst an **Sonn- u. Festtagen** getan werden muss, ist unter gewöhnlichen Verhältnissen stets so anzusetzen, dass kein Soldat auch

am freiwilligen (im Manöver, wenn keine Märsche stattfinden, am Vormittags- [M.O. Z.24]) Kirchenbesuch gehindert wird.

Der Sonntags-Anzug ist so zeitig auszugeben, dass die Mannsch. den Gottesdienst schon am frühen Morgen besuchen können. — Die regelmässigen Gesundheitsbesichtigungen, Spind- u. Stubenrevisionen als **angesetzter** Dienst sind **untersagt.** Die Vorgesetzten (insbes. Feldwebel &s.) können Ordnung u. Reinlichkeit der Stuben prüfen, die Zeit darf aber nicht im voraus bestimmt u. Verweilen der Mannsch. in den Stuben hierzu nicht angeordnet werden. — Appells zum Nachsehen von Bekleidung, Ausrüstung u. Waffen dürfen nur durch die Komp. &s.-Chefs oder höheren Vorgesetzten angesetzt u. ausserh. der Kirchenstunden abgehalten werden; der Korporalschaftsdienst darf die Mannsch. nicht am Kirchenbesuch verhindern. — Handwerker dürfen an solchen Tagen weder **freiwillig** noch auf **Anordnung** an Dienstgegenständen arbeiten (Kr. M. 23/1. 96).

Jeder Soldat hat ein Mil.-Gesangbuch seines Bekenntnisses (in seiner Muttersprache) zum ständigen Gebrauch (auch im Lazarett) unentgeltlich zu erhalten (Kr. M. 31/10. 90 * 230).

189. Wenn Seine Majestät die Kirche vor Beginn des Gottesdienstes (Chorgesang) betreten, haben Offzre. u. Mannschaften sich zu erheben, bis Seine Majestät Platz genommen haben. Der Hauptgottesdienst darf nur 1 Stunde **dauern.** — Bei mehr als 5° Kälte soll der abgekürzten Liturgie eine Predigt von höchstens 20 Minuten folgen. — Truppen, die am allgemeinen ev. Gottesdienst teilnehmen, sind bei mehr als 5° Kälte nicht in ungeheizte Kirchen zu führen, sobald der Gottesdienst über $^{3}/_{4}$ Stunden dauert. — Auch der kath. Mil.-Gottesdienst ist abzukürzen.

190. Zu den **hohen Festtagen** zählen: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, der Himmelfahrts- u. Neujahrstag; ausserdem für die Evangelischen: der Charfreitag, Erntefest, Reformationsfest, Totenfest n. Busstag; für die Katholiken: der Frohnleichnamstag. — An diesen Tagen, sowie am Kaisersgeburtstag (an dem von den mit der katholischen Mil.-Seelsorge beauftragten Geistlichen vor dem Hochamt eine der Feier angemessene Ansprache zu halten ist — Kr. M. 16/10. 90) tritt **Befreiung von jedem nicht unerlässlichen Dienst** ein. — Auch an folgenden katholischen Festtagen ist dem religiösen Bedürfnis möglichst Rechnung zu tragen: Dreikönige, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Busstag, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Charfreitag, Peter-Paul u. Mariä Empfängnis. — Ferner dürfen die Gen.-Komdos. auch an andern Festtagen Befreiung vom Dienst eintreten lassen.

Juden sollen an den jüdischen Feiertagen möglichst vom Dienst befreit bleiben. — Feier des Passahfestes s. Kr. M. 15/4. 10.

191. **Anzug** v. *VI.* J. 1. I. A. 2. 11 u. 13 u. J. 2a. 1.

Die Komdre. sollen **Kasernen-Abendstunden** (mit freiwilliger Beteiligung) bei den Militärgeistlichen anregen (Kr. M. 11/12. 91). — Die Gen.-Komdos. dürfen gestatten, dass diese Stunden auch von einzelnen besonders bewährten, mit der Mil.-Seelsorge betrauten Zivilgeistlichen abgehalten werden (Kr. M. 22/10. 92).

4. Trauerparaden.

192. Die **Anordnungen** für die Begräbnisse von Offzren. u. Mannschaften, die Truppen des Standorts angehören, liegen

diesen, die aller übrigen dem Gouverneur &s. ob. Dieser hat auch dann die Gestellung der Trauer-Parade zu veranlassen, wenn der Truppenteil nicht über die erforderliche Mannschaft verfügt.

193. Beerdigungen mit mil. Ehrenbezeugungen stehen zu: allen **aktiven** (v. *VII.* C. 6) Offzren. (auch fremder Heere), Generalen der Inf. &s. *z. D.*, die als Chefs, à l. s. von Truppenteilen oder der Armee oder als Gen.-Adjutanten oder Generale à l. s. geführt werden, den Offzren. *z. D.*, die im Heer eine Stelle für pens. Offzre. bekleiden; Uoffzren. (einschl. Gendarmen — Kr M. 18/1. 23) u. Gemeinen nur, wenn sie einen Feldzug mitgemacht haben u. bei der Fahne sind. v. auch *VII.* C. 6.

Inaktive Offzre. erhalten keine Trauerparaden; jedoch können Uoffzre. zum Sargtragen u. ein Musikkorps in Uniform gestellt werden.

195. Mannschaften der 2. Klasse des Soldatenstandes werden nicht mit mil. Ehrenbezeugungen beerdigt.

196. Sind Hoboisten &s. am Ort, so werden sie zu den Trauerparaden für vorbezeichnete Offzre., Uoffzre. u. Mannschaften stets kommandiert; bei den übrigen Mannschaften ist den Truppenbefehlshabern überlassen, die Musik zu kommandieren.

197. Dies gilt auch für Offzre. u. Mannschaften des **Beurlaubtenstands**, wenn diese während einer Einziehung verstorben sind. **San.-Offzre. u. Beamte** erhalten keine Trauerparade.

198. Die **Trauerparade** besteht bei Begräbnissen: a) eines Gen.-Feldmarschalls (Gen.-Obersten): aus 3 Bataillonen, 4 Eskadrons u. 3 Batterien zu 4 Geschützen;

b) eines Generals der Infanterie (Kavallerie, Artillerie): aus 2 Bataillonen, 3 Eskadrons u. 2 Batterien zu 4 Geschützen;

c) eines Generalleutnants: aus 1 Bataillon, 2 Eskadrons u. 1 Batterie zu 6 Geschützen;

d) eines Generalmajors: aus 1 Bataillon, 1 Eskadron u. 1 Batterie zu 4 Geschützen. (Die Parade bei den Begräbnissen a bis d wird von einem Gen.-Major kommandiert);

e) eines Obersten oder im Rang eines Regts.-Komdrs. stehenden Stabsoffzrs.: aus 1 Bataillon oder 1 Eskadron oder 1 Batterie zu 6 Geschützen;

f) eines andern Stabsoffzrs.: aus 2 Kompagnien zu je 100 Mann, kommandiert von einem Stabsoffzr. oder 1 Eskadron zu 80 Reitern oder aus 1 Batterie zu 4 Geschützen;

g) eines Hauptmanns &s. aus 1 Kompagnie von 120 Mann oder aus 60 Reitern oder 1 Batterie zu 4 Geschützen, die von einem Hauptmann oder Rittmeister zu kommandieren sind:

h) eines Oberleutnants: aus 60 Mann oder 40 Reitern;
i) eines Leutnants: aus 40 Mann oder 30 Reitern;
} 1 Oblt. u. 1 Leutnant nebst zugehörigen Uoffzren.

k) eines Uoffzrs.: aus 1 Leutnant u. 30 Mann oder 1 Leutnant u. 30 Kavalleristen oder Feldartilleristen zu Fuss;

l) eines Gemeinen: aus 1 Feldwebel, 1 Uoffzr., 20 Mann oder 1 Wachtmeister, 1 Uoffzr. u. 20 Kav. oder Feldart. zu Fuss.

Die Bataillone nehmen ihre **Fahnen** mit (Kavallerie nur bei a eine Standarte). Die Fahnen werden mit Ehrenbezeugungen abgeholt; jedoch wird nach dem Abholen nur eine kurze Strecke *Trupp* geschlagen u. dann ohne Spiel weitermarschiert.

199. Die Trauerparade wird still nach dem **Trauerhaus** (in Berlin nach der Friedhofs-Kapelle — Gouv.-B. 19/6. 02. Z. 26) geführt u. ihm gegenüber aufgestellt. Wenn die Leiche herausgebracht wird, wird *Gewehr über* genommen u. präsentiert (Fussart., Luftsch.- u. Tel.-truppen stehen mit *Gewehr über* still [D. 12. 09]). Die Tamboure schlagen dazu den gewöhnlichen Marsch mit gedämpften Trommeln u. ohne Pfeifen, die Hoboisten blasen einen Choral, ohne die Instrumente zu dämpfen. Wenn die Leiche auf den Trauerwagen oder sonst ausser dem Haus niedergesetzt worden, wird *Gewehr über* genommen. Während des Marschs schlagen die Tamboure den *Totenmarsch,* die Hoboisten blasen Choräle. Die Trauerparade erweist von dem Augenblick an, wo sie vor dem Sterbehaus aufmarschiert ist, bis *Abtrupp* geschlagen ist, keinerlei Ehrenbezeugungen. Sie marschiert unmittelbar vor dem Leichenwagen, die Kavallerie vor der Infanterie u. zuletzt die Artillerie.

Ist die Trauerparade auf dem **Kirchhof** aufmarschiert, hören die Hoboisten zu blasen u. die Tamboure zu schlagen auf. Der Kommandierende lässt *präsentieren*, bis die Leiche vom Wagen gehoben u. weiter getragen ist, worauf Gewehr *abgenommen* wird. Wenn die Leiche in das Grab gesenkt u. der Schlusssegen gesprochen, oder die Feierlichkeit anderweitig beendigt worden ist, werden aus den Geschützen je 3 Schüsse abgefeuert, u. von der Infanterie &s. unter Hochanschlag 3 Salven gegeben. Stehen in der Trauerparade nur Berittene, so geben diese ebenfalls 3 Salven.

Nach der letzten Salve wird **abmarschiert** u. dabei der *Abtrupp der Wachen* geschlagen. Erst einige 100 ✕ vom Grab gehen die Tamboure u. die Musik in die gewöhnlichen Märsche über.

200. Bei Bestattung von Uoffzren. u. Gemeinen **ohne Ehrenbezeugungen** muss eine entsprechende Anzahl Leute aus den Kompagnien &s. dem Sarg folgen. — Selbstmörder v. *VI.* H.

201. Anzug v. *VI.* J. 1. I. A. 15.

5. Offizierburschen.

206 u. D. 1. 03. **Anspruch** auf Burschen haben alle Offzre. des aktiven Heeres u. Offzre. *z. D.*, die eine Stelle für pensionierte Offzre. bekleiden, Zeug-, Feuerwerks- u. Festungsbauoffzre., die Offzre. der Landgendarmerie, die San.-Offzre., die Oberjäger u. rationsberechtigten Feldjäger, sowie die Veterinäroffzre. (A. K. O. 21/3. 10 * 65). Ohne Gehalt beurl. oder komdrte. Offzre. u. solche, die nicht in Etatsstellen stehen, erhalten keine Burschen. Fremdländische Offzre. haben keinen Anspruch, der Truppenteil darf im Einzelfall Ausnahmen machen (Kr. M. 2/2. 05). — An Bord S. M. Schiffe komdrte. Oberlts. u. Lts. nehmen keine Burschen mit (Kr. M. 8/3. 06 * 56).

Verabschiedeten steht während des *Gnadenmonats* &s. ein Bursche nicht zu (Kr. M. 28/2. 76). — Verhinderung der Kommandierung *zweiter* Burschen s. A. K. O. 3/2. 87. — Festungsgefangene v. *IX.* D. § 81.

207. Der Regel nach erhalten alle (einschl. Kgl. Württembergische u. umgekehrt) Offzre. (sinngemäss bei San.- u. Veterinär-Offzren.) die Burschen von dem Truppenteil, dessen Uniform sie tragen, oder den ihnen unterstellten **Truppenteilen** möglichst aus demselben Standort; jedoch sind den Adjutanten

bei Gen.-Komdos., Div., Brig., Gouvernements u. Kommandanturen u. d. Assist. d. Verk.-Offzre. (Kr. M. 8/7. 10) Burschen von den Truppen der Armeekorps zu gestellen, in dessen Bereich die Offzre. Dienst leisten. Offzre., die nicht die Uniform eines Truppenteils tragen, Offzre. *à l. s.* u. aggregierte Offzre., die nicht bei Truppenteilen Dienst leisten, sowie Offzre. *z. D.*, die wieder angestellt sind (ausgen. Bez.-Komdos.), erhalten Burschen durch den Gouverneur &s. Den betr. Offzren. werden Burschen in Berlin durch die Kommandantur, in Spandau durch das Gen.-Komdo. III. A.-K. zugewiesen. — Offzre., die 6 Monate oder drüber zu andern Truppenteilen kommandiert sind (aber nicht die zur Vers.-Abt. d. Verk.-Truppen komdrten. — D. 12. 11), erhalten Burschen von diesen (D. 12. 09), durch A. K. O. zu Eisenbahn-Regtrn komdrte. Offzre. vom Truppenteil, dessen Uniform sie tragen (Kr. M. 7/7. 07).

208. Offzren. von der Armee werden aus dem Bezirk des örtlichen Armeekorps die Burschen gestellt.

209. Den Art.-Offzren. der Plätze, den Vorständen der Art.-Depots sind Burschen von der Fussartillerie zu stellen, insofern sich solche im Ort befindet.

210. Gendarmerie- u. Bez.-Offzre. erhalten die Burschen von einem Inf.-Truppenteil der gleichen oder der nächsten Garnison. Bez.-Komdre. u. Stabsoffze. der Bez.-Komdos. erhalten Burschen vom Bez.-Komdo. — Truppenteile, die ausserh. des Korpsbezirks stehen, sind zur Gestellung der durch den Gouverneur zu gestellenden Burschen vom örtlichen Gen.-Komdo. heranzuziehen.

211. Burschen der Offzre. der Bekl.-Aemter treten als Kommandierte zur Handwerker-Abteilung u. empfangen Löhnung u. Verpflegung vom Amt (Bkl. D. § $20._1$).

212. Burschen müssen völlig ausgebildet sein u. die grössere Truppenübung eines Jahres (Fussart. eine Schiessübung) **in Reih u. Glied** mitgemacht haben. Es sind vornehmlich Inf.- u. die übrigen Fusstruppen (Masch.-Gew.-Tr. nur für die eignen Offzre. — D. 12. 11) heranzuziehen. — Verwendung etatsmässiger Gefreiten als Burschen oder persönliche Ordonnanzen ist wie Beförderung solcher Leute zu überzähligen Gefreiten, während der aktiven Dienstzeit u. bei Entlassung, unstatthaft (Kr. M. 28/1. 04 * 10). — Kapitulanten v. *V.* B. 3. — Versetzung v. *V.* B. 8.

213. Offzre. des Generalstabs, des Ministeriums u. des Mil.-Kabinetts (D. 12. 11) können auf Antrag Burschen der berittenen Waffen (D. 12. 09) erhalten.

214. Die Burschen der Generale, Stabs- u. dienstlich berittenen Offzre., sowie der Oberstabsärzte, ohne Rücksicht, ob sie rationsberechtigt oder nicht (Kr. M. 21/7. 78), sowie der kranken, nicht im Lazarett befindlichen Offzre. sind **dienstfrei.** Dies kann der Regts.-Komdr. ausnahmsweise auch für die nicht dienstlich berittenen Offzre., die sich Pferde halten, zeitweise anordnen. Sämtliche dienstfreien Burschen sind, soweit die Offzre. sich nicht im Truppenverband befinden oder einer Behörde &s. angehören, die die Appells selbst abhalten lassen kann, durch den Gouverneur &s. zweimal im Monat zu Appells, ärztlichen Untersuchungen, Belehrungen &s. heranzuziehen. Dieser Dienst selbst darf nicht länger als 2 Stunden dauern. — Die Burschen der zur Feldart.-Schiessschule kommandierten Leutnants können ausserdem zum Geschützexerzieren herangezogen werden.

215. Die Burschen der Offzre., die Burschen von auswärts gestellt erhalten (ausschl. der 214 genannten), sind durch den Gouverneur &s. bis dreimal wöchentlich zu Exerzierübungen, Appells &s. heranzuziehen, bei welchen besonderer Wert auf Befestigung militärischer Haltung u. Disziplin zu legen ist.

216. Die Burschen der übrigen Offzre. sind nach Ermessen der Komp. &s.-Chefs insoweit zum Dienst heranzuziehen, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist.

217. Auf San.- u. Vet.-Offzre. finden diese B. entspr. Anwendung.

Verwendung &s. v. *V.* B. 2. § 5.b u. *VI.* J. 2.a. 2; **Beurlaubung** *VI.* A. *C.* § 8.$_3$ u. $_4$; **Disz.-Bestrafung** *IX.* A. 2. § 20; **An- u. Abmeldung** der nach Berlin kommandierten *VI.* E. 4. — Gestellung von Mannsch. zum Reinigen der Bekl. &s.-stücke der **Mil.-Beamten** auf Uebungsplätzen &s. auf kurze Zeit u. gegen Entschädigung s. Kr. M. 15/12. 11.

Der **Entlassungstag** ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Verwendung der Offzre. zu bestimmen (Kr. M. 21/3. 12 * 51).

6. Ordonnanzen.

218. Die **Zahl** der Ordonnanzen ist auf das unabweislichste Bedürfnis zu beschränken.

219. Regts.-, Bats.-(Abt.-)Komdre., die Oberstleutnants u. Majors *beim Stabe*, soweit sie die Bekl.-wirtschaft überwachen, haben Anspruch auf je eine ***persönliche*** Ordonnanz (Gefreiten v. 5. Z. 212) u. zw. möglichst aus ihrem Standort. — Der Chef des Generalstabs eines Armeekorps u. der San.-Inspekteur (Dv. f. d. San.-Insp. Z. 4 u. Kr. M. 15/8. 10 * 229) erhält eine Ordonnanz.

220. Für **Geschäftsstuben** erfolgt die Gestellung von den unterstellten Truppenteilen, u. zw. möglichst aus dem gleichen Ort. Im Allgemeinen erhalten Gen.-Kommandos u. Divisionen je 2, Brigaden, Inspektionen, Regimenter, Bataillone, Abteilungen, Gouvernements, Kommandanturen, San.-Amt, Intendanturen u. Lazarette je 1 Ordonnanz. — (Die Geschäftsstube eines Bataillons &s. nur dann, wenn nach Ermessen des Regts.-Komdrs. die ***persönliche*** Ordonnanz des Komdrs. den Dienst nicht mitversehen kann.)

Ausserdem erhalten Offzr.-Speiseanstalten Ordonnanzen nach Ermessen des Truppenbefehlshabers.

221. Allen andern Behörden ist, falls sie eigne Geschäftsräume haben, für die Diener nicht oder nicht genügend gehalten werden, nach Anerkennung des Bedürfnisses durch den Komdrenden. General je 1 Ordonnanz zu gestellen

223. Nur die Gen.-Komdos sind zu einer **Mehrbewilligung** berechtigt. — Zur Beaufsichtigung von 1—6 in Kasernen untergebrachten Pferden entfernt wohnender Offzre. darf eine wechselnde Ordonnanz gestellt werden.

224 u. 225. Sämtliche Ordonnanzen sind in angemessenen Zeiträumen abzulösen u. tun Dienst **im Ordonnanzanzug** (die zu Pferden komdrten. unbewaffnet). Sie sind dienstfrei u. nehmen, wenn sie im Standort komdrt. sind, am Schulschiessen teil. Tischordonnanzen ist das Tragen anderer Bekleidung gestattet.

226. Gouverneure u. Kommandanten dürfen vorübergehend eine berittene Ordonnanz verlangen.

Beurlaubung v. *VI.* A. *D.* § 10.$_9$; **Disz.-Bestrafung** *IX.* A. 2. § 20.

Die Truppenbefehlshaber vom Brigade-Komdr. aufw. (einschl. Ldw.-Inspekteur Berlin — A. K. O. 23/4. 85 u. Fussart.-Brig.-Komdr. [von Feldart. zu stellen] — A. K. O. 19/12. 07) erhalten ständige berittene **Stabsordonnanzen**, die von den Kav.- u. Feldart.- (Kr. M. 19/8. 92 * 189) Regtrn. abkommandiert werden. Dem Komdrenden. General steht 1 Uoffzr. (s. Kr. M. 29/8. 03), dem Div.- u. Brig.-Komdr. 1 Gefreiter oder Gemeiner zu (Kr. M. 19/10. 52, H. II. I. 473), die zutreffendenfalls auch Kapitulanten-Handgeld u. -Löhnung erhalten (Kr. M. 17/11. 93) u. nach V. B. 2. § 3 zu Uoffzren. befördert werden können.

7. Befugnisse zum Einschreiten behufs Aufrechthaltung der Ruhe u. Ordnung.

a. (G. V.) 118. Die zum Wachtdienst kommandierten Offzre. u. Mannschaften, einschl. Offzre. *vom Ortsdienst* u. d. Ronden, sind zur **Festnahme** einer Mil.- oder Zivil-Person aus eigner Machtvollkommenheit befugt, wenn 1) eine Person bei Begehung einer strafbaren Handlung betroffen u. ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann; 2) wenn die Festnahme zum Schutz der ihnen zur Bewachung anvertrauten Personen u. Sachen erforderlich ist; — 3) bei einem Angriff auf Wache u. Posten, bei Tätlichkeiten oder Beleidigungen, deren Fortsetzung nur durch die Festnahme verhindert werden kann.

119. Offiziere u. San.-Offzre. dürfen **nur** festgenommen werden, wenn sie bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden.

120. Festzunehmen sind Mil.-Personen, die sich nach dem Zapfenstreich unberechtigt ausserh. ihres Quartiers aufhalten.

121. Ferner werden Personen durch die Wachen &s. festgenommen 1) auf Befehl des Wachtvorgesetzten, — 2) auf schriftlichen Befehl eines mil Gerichtsherrn oder eines Gerichts, — 3) auf Antrag der Polizeibehörde, Polizeibeamten, Gendarmen &s.

122. Als ***festgenommen*** gilt Jemand nur, wenn ihm unter Handauflegung oder Berührung mit der Waffe ausdrücklich gesagt ist, dass er *festgenommen* sei. Der Zuruf *Halt* oder *Sie sind verhaftet* &s genügt nicht. Dem Verhafteten ist sofort zu erklären, dass bei Fluchtversuch Gebrauch von der Waffe gemacht werden würde. Waffen u. Werkzeuge sind ihm abzunehmen.

123. Hat der Posten eine Person festgenommen, so stellt er sie, Gesicht nach der Wand, ins Schilderhaus, pflanzt Seitengewehr auf u. stellt sich so vor das Schilderhaus, dass er den Arrestanten im Auge hat. Er macht keine Ehrenbezeugung u. setzt den Wachthabenden durch vorübergehende Soldaten &s in Kenntnis; bei festgenommenen Zivilisten lässt er einen Polizeibeamten rufen, wenn dies rascher zum Ziel führt.

124. Festgenommene Mil.-Personen — u. 125) Zivilisten werden nach der nächsten Wache gebracht, letztere von dort durch die **Polizei abgeholt.** Liegt eine Polizeiwache näher als die Wache, sind sie unmittelbar der Polizeiwache abzuliefern. Desgl. haben Polizeibeamte, die sich nicht auf Strassenposten oder auf Patrouille mit bestimmter, Abweichungen nicht zulassender Marschroute befinden, festgenommene Zivilpersonen von militärischen Posten &s. auf Ansuchen gegen Bescheinigung zu übernehmen.

126. In verkehrsreichen Strassen hat der Transport festge-

nommener (Militär- u. Zivil-) Personen möglichst in geschlossenen Wagen zu erfolgen.

128. (D. 12. 09.) Durchsuchungen während der **Nacht** (9° Abds.—6° Vorm., zw. 1/4. u. 1/9. 9° Abds.—4° Vorm. Z. 129) ohne Zustimmung des berechtigten Inhabers oder seines Vertreters dürfen nur vorgenommen werden: a) bei Verfolgung auf frischer Tat, Gefahr im Verzug oder zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen; — b) in Räumen, die Mil.-personen zum dienstl. Gebrauch angewiesen sind; — c) in Orten, die dem Publikum zur Zeit der Durchsuchung ohne Unterschied geöffnet sind.

129. Zu andern Zwecken als dem der Festnahme einer Person dürfen Wachen nachts eindringen bei Feuers- oder Wassersnot, Lebensgefahr oder auf Ansuchen aus der Wohnung. Der Zutritt zu den von Mil.-Personen benutzten Wohnungen darf den Mil.-Vorgesetzten oder deren Beauftragten auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

130. Die Wachen müssen sich bei Festnahme unnötigen Redens, Beleidigungen u. Misshandlungen enthalten, sie aber, wenn nötig, mit Gewalt erzwingen. Findet der Führer für den Zweck das Komdo. zu schwach, so hat er den Absender sofort um Verstärkung zu ersuchen. Herangezogene Hilfsmannschaften erscheinen tunlichst im Wachtanzug.

131. Ist eine Fesselung (bei Widersetzung oder Verbrechen &s.) notwendig, so hat sie auf Anordnung des Wachthabenden mit dem Schliesszeug der Wache oder auf andere geeignete Weise zu erfolgen.

132 Die Person des Festgenommenen u. seine Sachen stehen unter dem Schutze der Wache. Papiere sind abzuliefern; Einsicht darf der Wachthabende nur mit Genehmigung des Festgenommenen nehmen.

133. Werden nähere Bestimmungen nötig, so vereinbart sie der Gouverneur &s. mit der Polizei. Sie sind von den vorgesetzten Behörden zu bestätigen u. öffentlich bekannt zu machen.

134. **a.** (D. 12. 09.) Für die öffentliche Sicherheit haben die Zivilbehörden mit eignen Kräften zu sorgen, Wachtmannschaften dürfen nicht zur blossen Hilfeleistung unter Leitung der Polizei (auch nicht Truppen zur Absperrung von Flug- u. Landungsplätzen — Kr M. 4/4. 11) herangezogen werden. Nur wenn bei dringender Gefahr die Polizei nicht ausreicht, können Wachen zu mil. Einschreiten unmittelbar ersucht werden. — Bei **Aufläufen** ist die Menge dreimal (Signal vorher geben) aufzufordern auseinanderzugehen unter Androhung des Waffengebrauchs. Erst nach der 3. Aufforderung darf von den Waffen Gebrauch gemacht werden, nur unter den unter *§ 2* angeführten Fällen früher.

b. (Ges. 20/3. 37.) *§ 1.* Das Militär ist berechtigt, auf Wachen u. Posten, bei Patrouillen, Transporten u. allen andern Kommandos, auch wenn solche auf Antrag einer Zivilbehörde gegeben werden, von seinen **Waffen Gebrauch zu machen.**

§ 2. Wird das Militär **angegriffen** oder mit einem Angriff **bedroht,** oder findet es **Widerstand** auch nur durch gefährliche Drohung, so bedient es sich der Waffen.

§ 3. Wenn es zur Ablegung der Waffen oder gefährlichen Werkzeuge **auffordert,** u. dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, so macht es nach zweimaliger Wiederholung

des Gebots oder des durch Trommel oder Trompete gegebenen Zeichens (Ges. 17,8. 35. § 8) von seinen Waffen Gebrauch.

§§ 4. u. 5. Wenn ein Verhafteter oder Gefangener entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die **Flucht zu vereiteln.**

§ 7. Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung des Zwecks **erforderlich** ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur ein, wenn die andern Waffen unzureichend erscheinen.

§ 8. Wird das Militär zum Beistand der Zivilbehörde kommandiert, so hat doch der Mil.-Befehlshaber **allein** zu beurteilen, ob u. in welcher Art die Waffen gebraucht werden sollen.

§ 9. Wird jemand durch die Waffen **verletzt**, ist die Polizei zu benachrichtigen, die verpflichtet ist, für den Verletzten zu sorgen.

§ 10. **Bis das Gegenteil erwiesen ist, wird vermutet, dass das Militär innerhalb seiner Befugnisse gehandelt habe.**

c. (Ges. 4/6. 51, H. II. 3. 52) § 2. Der **Belagerungszustand** kann für den Fall eines Aufruhrs, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit vom Staatsministerium; in dringenden Fällen aber, rücksichtlich einzelner Orte u. Bezirke vorläufig durch den obersten Mil.-Befehlshaber in ihnen (in Festungen durch den Kommandanten) auf Antrag des Regierungspräsidenten oder, bei Gefahr im Verzug, auch ohne Antrag erklärt werden. — ***Aufruhr*** liegt vor, wenn bei einer öffentlichen Zusammenrottung mit vereinten Kräften a) einem Beamten in rechtmässiger Ausübung seines Amts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet, oder wenn der Beamte dabei tätlich angegriffen wird, oder wenn b) die Handlung gegen zur Hilfeleistung zugezogene Mil.- oder Zivilpersonen begangen wird, oder wenn c) es unternommen wird, einen Beamten oder eine Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen. — Der Zweck der Erklärung des Belagerungszustands ist die durch Aufruhr gestörte Ruhe **möglichst bald** wiederherzustellen. — Diesen Gesichtspunkt muss der Mil.-Befehlshaber bei Ausübung der in seine Hand gelegten Gewalt festhalten (Instr. 23/3. 99).

§ 4. Mit der Erklärung des Belagerungszustands geht die vollziehende Gewalt an die Mil.-Befehlshaber über, deren Anordnungen alle Behörden Folge zu leisten haben.

Elsass-Lothringen s. Ges. 30/5. 92* 142.

8. Militärische Ehrenbezeugungen bei Reisen.

(Anl. II zur G. V.) **I. Vorbemerkungen.** 1) Ehrenbezeugungen sind nur dann zu erweisen, wenn solche **ausdrücklich von Sr. Majestät befohlen** werden.

4) Erfolgt die Mitteilung über Reisen Fürstlicher Personen **auf anderem Weg** als durch die Mil.-Behörden (z. B. durch die Post- u. Eisenbahn-Verwaltungen, die zu dergl. Mitteilungen verpflichtet sind), oder reisen Herrscher &s. *incognito*, so unterbleiben alle Empfangsfeierlichkeiten.

5) Empfang findet ausserh. Berlins nur in den Standorten statt, die als **Zielpunkt der Eisenbahnfahrt** anzusehen sind, oder wenn die Hohen Reisenden unterwegs daselbst Absteigequartier nehmen. In Standorten, die nur berührt werden, findet im Allgemeinen keinerlei Empfang statt. — Berlin rechnet stets

als *Zielpunkt*, wenn auch die Fortsetzung der Reise geplant ist.

6) Nachts (10⁰ Abds.—7⁰ Vorm.) unterbleibt jeder Empfang.

7) Die **Ehrenwachen** werden im Einvernehmen mit den Zivil-Behörden aufgestellt. — Aus örtlichen Rücksichten gebotene Abweichungen (z. B. Aufstellung der Ehrenwache u. Offizierkorps vor dem Bahnhof) haben die Befehlshaber selbständig anzuordnen u. beim Empfang zu melden.

II. 10) Beim Empfang **Sr. Maj. des Kaisers u. Königs** ist zu unterscheiden: grosser u. kleiner Empfang.

11) Ist **grosser Empfang** befohlen, meldet sich: A. der Komdrende. General im Paradeanzug auf der 1. Station, auf der Se. Majestät den Korpsbezirk betreten, u. der Zug hält, überreicht den Rapport des Armeekorps. u. der im Bezirk stehenden Truppen u. begleitet Se. Majestät während der Fahrt durch den Bezirk.

B. Bei Ankunft am Zielpunkt, sobald dieser Standort ist, haben sich auf dem Bahnhof (Landungsplatz &s.) im Paradeanzug zu melden oder sind aufzustellen: a) Der Gouverneur oder Kommandant, sowie der älteste kommandierende Offzr im Ort; letzterer überreicht Sr. Majestät einen Rapport. — b) Eine Ehren-Kompagnie, Eskadron oder Batterie zu Fuß, mit Fahne &s., Spielleuten u. Musik auf dem r. Flügel. Infanterie mit Gepäck. — Die unmittelbaren Vorgesetzten stehen auf dem r. Flügel. — c) Die übrige Generalität u. die Offizierkorps auf dem l. Flügel. — In Berlin stellen sich nur die Regts.-Komdre &s. ein. — d) In Kavallerie-Standorten eine Eskadron zu Pferd als Geleit ($^1/_2$ vor, $^1/_2$ hinter dem Wagen Sr. Majestät); der Führer der Eskadron reitet in Höhe des r. Hinterrads. — e) Ein Oblt. oder Leutnant als Ordonnanzoffzr.

Ehren-Kompagnien u. Posten für auswärtige Hohe Herrschaften ziehen nur am ersten Tag im Paradeanzug auf. — Beim Vorbeimarsch von Ehrenwachen marschiert die Fahne &s. an der Spitze zwischen 2 Offzren. (Kr. M. 7/8. 97* 238).

12) Zur Aufstellung **anderer Truppen** bedarf es der besonderen Genehmigung.

13) Am **Absteigquartier** ist eine 2. Ehren-Kompagnie (wie 11. B. b) aufzustellen. Von den Vorgesetzten sind dann nur der Bats.- u. Regts.-Komdr. zugegen. Sie gibt (ausser durch die Oertlichkeit gebotenen Posten) einen Uoffzr.-Doppelposten mit *Gewehr beim Fuss* (Kavallerie u. Feldartillerie mit *Gewehr über*) vor den Gemächern Allerhöchstdesselben. Zum Ordonnanzdienst melden sich 1 Uoffzr. u. 1 Gemeiner. — Ist das Bahnhofsgebäude *Absteigquartier*, so fällt die 2. Ehren-Kompagnie fort, u. die 1. gibt die Posten.

14) Sobald der Zug einläuft, wird präsentiert. Es wird nicht *Hurrah* gerufen. Wenn Se. Majestät die zum Empfang Versammelten anreden &s., schweigt die Musik &s., sie beginnt von Neuem, wenn Allerhöchstdieselben der Kompagnie Sich zuwenden. Nur die Kgl. Prinzen u. unmittelbaren Vorgesetzten **gehen die Front mit ab.**

15) Ist eine **Truppenbesichtigung** unmittelbar nach der Ankunft befohlen, u. die nötige Zeit für die Ehren-Kompagnie nicht vorhanden. so werden nur die Posten gleich gegeben u. die Kompagnie zieht erst nach der Besichtigung, erfolgt die Abreise unmittelbar darnach, gar nicht auf.

16) Ist der Standort Festung, werden von den Fronten, die Se. Majestät passieren, 33 **Kanonenschüsse** abgefeuert.

17) Ist **kleiner Empfang** befohlen, so melden sich in den als

Reiseziel geltenden Orten nur der Gouverneur &s. (v. Z. 11 B. a), sowie die Generalität im *Dienstanzug* (Waffenrock). Rapport, Ehren-Kompagnie u. Ordonnanzdienst unterbleiben. Posten sind nur aufzustellen, wenn *Absteigquartier* genommen wird.

18) Nehmen Se. Majestät in einem Standort (ausschl. Berlin) *Absteigquartier*, so sind unmittelbar nach der Ankunft dorthin die **Fahnen &s.** aller im Ort untergebrachten Truppen durch eine Kompagnie oder Eskadron (zu Pferd) vorschriftsmässig abzubringen. Sie bleiben dort während der gesamten Dauer der Anwesenheit Sr. Majestät u. sind im Bedarfsfall jedesmal gleicherweise abzuholen u. zurückzubringen (D. 3. 04). Der Gouverneur &s. empfängt tägl. die **Parole** von Sr. Majestät. Der tägliche **Rapport** der Hauptwache wird durch den wachthabenden Offzr. &s. in Gegenwart des Gouverneurs &s. (in offenen Orten des Offzrs. *vom Ortsdienst*) Sr. Majestät überreicht.

19) Während der Anwesenheit Sr. Majestät erscheinen die Mannschaften ausser Dienst öffentlich stets im **Ordonnanzanzug.**

20) Bei der **Abreise** sind nur der Gouverneur &s. (v. Z. 11. B. a) im *Dienstanzug* (Generale wie 17, Paletot nur auf *Tgbef.*) auf dem Bahnhof zugegen (in Berlin nur der Kommandant).

III. 21) J. M. der **Kaiserin u. Königin** werden (ausgen. Rapporte, Einholung der Parole, Abbringen der Fahnen &s. u. Gestellung von Ordonnanzen) die gleichen Ehrenbezeugungen erwiesen.

IV. Bei *grossem Empfang* Sr. K. u. K. H. d. **Kronprinzen** u. J.J. K.K. H.H. der Kgl. **Prinzen** versammeln sich die Generale, sowie (in Berlin nur die Generalität) die Offizierkorps im Paradeanzug, u. wird (sofern Dieselben über 18 Jahre alt sind) ein Rapport überreicht. Eine Ehren-Kompagnie, Esk. oder Batterie zu Fuss wird aufgestellt, mit Fahne &s., Spielleuten u. Regts.-Musik auf dem r. Flügel. — Die Ehren-Kompagnie gibt einen Doppelposten vor dem *Absteigquartier*; ebenda melden sich 1 Uoffzr. u. 1 Gemeiner als Ordonnanzen.

23—25) Ist der Standort Festung, werden 21 Kanonenschüsse abgefeuert. — *Kleiner Empfang* wie Z. 17. — Abreise wie Z. 20.

V. 26—27) Kgl. preussische **Prinzessinnen** werden, wenn militärischer Empfang angeordnet ist, vom Gouverneur &s. (v. Z. 11. B. a) u. der Generalität im Paradeanzug empfangen. — Vor der Wohnung ein Doppelposten. — Abreise wie Z. 20.

VI. 28) **Auswärtigen Herrschern** (Kaisern u. Königen oder *Regenten*) werden die unter II angegebenen Ehrenbezeugungen erwiesen; jedoch mit Ausnahme des Verbringens der Fahnen &s. Die Musik spielt die Nationalhymne.

VII. 29) Wenn ein Kaiserl. oder Kgl. **Thronfolger,** ein **Grossherzog, Erzherzog, Grossfürst,** ein **Grossbritannischer** Prinz oder ein im Rang eines **Feldmarschalls** stehender Königlicher Prinz eintrifft, so wird nach IV verfahren. Nationalhymne wie 28.

VIII. 30) Wenn Se. K. H. der **Fürst von Hohenzollern,** sowie ein anderer regierender Fürst empfangen werden soll, so machen der Gouverneur &s. (v. Z. 11. B. a) im Paradeanzug Höchstdenselben die Aufwartung. Es wird ein Doppelposten aufgestellt. In einer Festung werden 12 Schuss gelöst.

IX. 31) Einem **apanagierten** Prinzen werden keine Ehrenbezeugungen erwiesen.

X. 32) Ob u. welche Ehrenbezeugungen vor **Gemahlinnen** auswärtiger Herrscher &s. u. auswärtigen Prinzessinnen erwiesen werden sollen, wird jedesmal besonders bestimmt.

G. V. 231. Zum Empfang eines im Dienst befindlichen **Feldmarschalls** in einer Festung werden 9 Schuss abgefeuert.

XI. 33) Bei **Ehren-Kompagnien** hat die Garde den Vorrang. Es folgen die Gren.-Regter. 8, 2, 3, Königs-J. R. 145, sodann die übrigen Gren.-Regter., endlich die Inf.-Regter. u. Jäger-Bataillone &s. nach dem Alter. — Sind mehrere Ehren-Kompagnien gleichzeitig oder an mehreren Tagen nacheinander zu stellen, so sollen sie jederzeit von verschiedenen Truppenteilen nach obiger Reihenfolge gegeben werden. — Bei jeder neuen Veranlassung wird jedoch wieder in dieser Reihenfolge angefangen. — In **Reichs-Kriegshäfen** gebührt der Marine der Vorrang (D. 3. 95).

B. Exerzieren.

(Exerzier-Reglt. f. d. Infanterie 1906.) **Kriegsgemässe Ausbildung u. Besichtigungen** s. A. K. O. 31/3. 89* 89.

Verbot der Zusätze zum Reglement s. A. K. O. 29/5. 06.

Befehlen Se. Majestät unmittelbar Truppenteile **zu Uebungen,** so ist die Anwesenheit der höheren Vorgesetzten nicht erforderlich. Wenn sie trotzdem erscheinen, so kommen sie als *Zuschauer* u. in deren Anzug (Kr. M. 30/6. 90).

Zu *Besichtigungen* bringen selbständige Bataillone nicht die Fahnen mit (Allerh. Befehl an d. Gen.-Kommando d. Gardek. 16/5. 89).

III. Teil. Die Parade.

502) **Paraden vor Sr. Majestät.** Bei Paraden beim **Kaisermanöver** (Kr. M. 29/9. 10) spielt die Musik den zuständigen Präsentiermarsch, bis S. M. den rechten Flügel des Truppenteils passiert haben, dann **einmal** die Nationalhymne u. dann wieder den zuständigen Präsentiermarsch (D. 10. 11). — Es dürfen nur Offzre. **in der Front** stehen, die der Infanterie angehören oder durch **A. K. O.** komdrt. sind. Train-Bat. s. Kr. M. 23/2. 06.

Jäger- u. Schützen-Bataillone sollen niemals mit andern Truppenteilen zusammengestellt werden (Kr. M. 16/8. 79 * 183).

507) Das Abholen u. Abbringen der Fahnen in die Wohnung **Sr. Majestät oder fremder Herrscher,** die Chefs der betreffenden Regimenter sind, erfolgt **stets** durch eine Kompagnie. Beim Verbringen der Fahne aus der Wohnung eines Vorgesetzten in die eines andern, vor oder nach längerem Marsch, sowie zur Vermeidung grossen Umwegs für die Fahnenkompagnie genügt ausser den Fahnenträgern u. Uoffzren. 1 Offzr. mit einer Gruppe.

Beim **Abholen u. Abbringen** der Fahnen bei Sr. Majestät behält der Offzr. den Helm auf u. die Waffe gezogen (Allerh. Befehl an d. Gen.-Kommando d. Gardekorps 16/11. 68).

Wenn Fahnen &s. nur zum Zweck von **Instandsetzungen** (v. *VI.* J. 4) abgeholt werden, so genügt 1 Offzr. mit dem Fahnenträger u. 1 oder 2 Uoffzren. (Mil.-Kabinet 11/2. 87).

C. Waffen, Munition und Scheibenschiessen.

1. Behandlung und Instandhaltung der Waffen.

a. Gewehr 98 u. D. 6. 11.

49) Es empfiehlt sich, wenn auch die höheren Vorgesetzten Behandlung u. Reinigung der Gewehre (*Karabiner*) prüfen.

52) Der **Mündungsschoner** muss sich stets, auch auf Wache (Posten mit scharfer Munition nehmen ihn erst vor dem Aufziehen ab), auf dem Gewehr (dem Karabiner [Karab. 98 D. 10. 11]) befinden u. darf nicht früher als unbedingt nötig abgenommen werden. Ausnahmen: Laden, Schiessen, Zielen, Reinigung, Aufbewahrung auf Kammer. — Lappen, Pfropfen u. dgl. dürfen die Mündung nicht verstopfen.

54) Der Gewehrriemen ist, sobald die Gewehre in der **Kaserne** in den Gewehrstützen oder Schränken stehen (ausser wenn die Schäfte frisch gefirnisst sind) kurz, Schloss abgespannt (es dürfen keine Hülsen im Lauf sein — Kr. M. 18/4. 08), Mündungsschoner aufgesetzt.

56) Auf **Treppen** ist das Gewehr am Kolbenhals zu umfassen u. im Arm zu tragen.

57) Ein Mann darf **nie mehr als 2 Gewehre** auf einmal tragen; die Gewehre dürfen sich nicht berühren. — 58) An das Gewehr dürfen keinerlei Gegenstände **angehängt** werden.

61) Vor dem Abmarsch zum Schiessen ist nachzusehen, ob das Laufinnere frei von Fremdkörpern ist.

76) Reinigungsfett (Kr. M. 13/12. 12) u. Rundholz wird vom zuständigen Art. Depot unentgeltlich, Werg u. Leinölfirnis gegen Bezahlung aus dem Waff.-Fonds von den Art. Dep. Wischstricke u. Mündungsschoner werden von der Art.-Werkstätte in Spandau (aus dem Waff.-Fonds), Wischstöcke, Reinigungslager u. Hilfskammern von der Gewehrfabrik Spandau u. Mündungsschoner von der in Danzig (zunächst aus Bleigeld des Vorjahrs, andernfalls Waff.-Fonds) bezogen.

77) **Reinigungsmittel** (u. Geräte) sind Uoffzren. u. Mannschaften unentgeltlich zu liefern u. (Werg, Rundholz u. Reinigungsfett [Kr. M. 13/2. 12]) nach Bedarf bei den Art.-Depots anzufordern. Borstenpinsel, Wachs u. Lappen werden für Rechnung des Waff.-Inst.-Fonds beschafft (Kr. M. 16/6. 10 * 157), die Kosten 5/4. beim Art.-Dep. angefordert.

80) **Reinigung** des Gewehrs **grundsätzlich sofort nach dem Gebrauch.** — Sie hat im Standort (Schiessstand) u. auf dem Truppenübungsplatz stets, im Feld u. bei grösseren Truppenübungen soweit möglich **unter Aufsicht** stattzufinden. Wischstöcke u. -stricke sind unter **Verschluss.**

83) Die Reinigung des **Laufinnern** erfolgt durch geölte Wergstreifen (**nur Flachswerg** Z. 79), in dem Standort (auf dem Schiessstand) u. auf dem Truppenübungsplatz mit **Wischstock, Reinigungslager** u. **Hilfskammer,** im Feld u. bei den grösseren Truppenübungen mit **Wischstrick** u. **Mündungsschoner.** — 89) Die Ausbildung im Reinigen mit Wischstrick u. Mündungsschoner erfolgt während der Rekrutenausbildung, vor den Herbstübungen u. bei Uebungen des Beurlaubtenstands.

(Anleitung z. d. Instands. an d. Schusswaffen 98 v. 26/4. 10.)

16. Jährlich findet die Erneuerung der Deckungsmittel an Läufen, Kasten, Ringen &c. an so viel Gewehren statt, wie Leute eingestellt werden.

18. Richten des Laufs, Einstellung eines neuen Korns oder Hauptteils an Visir (Visirklappe, Schieber), eines neuen Schafts

oder Richten des Schafts, oder eines neuen Zapfenlagers, Einleimen eines Holzstücks in Einlassung für Hülsenkreuzteil oder die hintere Auflagefläche des Kastens u. jede Instands. durch ungenügende Schussleistung bedingen stets **Anschiessen der Waffe.**

Belehrung der Leute über die Folgen des Herausschiessens von Fremdkörpern, **sorgfältige Ermittlung** der Ursachen von Laufsprengungen u. -Aufbauchungen, **Einsendung** solcher Gewehre (die bei explosionsartigen Erscheinungen unter keinen Umständen zu öffnen u. zu untersuchen sind — Kr. M. 30/11. 11 u. 25/4. 12) unter Angabe des **Tags** der Beschädigung an die nächste Gewehrfabrik, sowie halbjährliche **Berichterstattung** s. Kr. M. 16/12. 91, 16/1. 92, 5/7. 92, 13/6. 94, 23/4. 98, 20/1. u. 27/5. 05.

b. V. f. d. Instandhaltung d. Waffen 10/7. 00.

§ 1. Der **Komp. &s.-Führer** ist verantwortlich, dass die Waffen (insbesondere die Läufe) unter strenger Beachtung der B. über Reinigung &s. in kriegsbrauchbarem Zustand bleiben. Er sorgt, dass a) Offzre., Uoffzre. u. Mannschaften die Bestimmungen kennen u. anwenden; — b) für rechtzeitiges Reinigen mit vorgeschriebenen Mitteln, dem Bedürfnis entsprechend, u. verhindert zweckloses Putzen u. Anwendung unerlaubter Mittel; — c) sorgt, dass alle abhilfebedürftigen Waffen, besonders die, deren Schussleistung nicht genügen, sogleich durch Fehlerzettel gemeldet u. die Kammerwaffen vorschriftsmässig behandelt werden. Alle auffallenden Erscheinungen an den Waffen (auch wenn sie beim Gebrauch nicht stören) sind zu melden.

§ 2. Für das **Waffen-Instandsetzungsgeschäft** trägt der Kommandeur die Verantwortung. Sie erstreckt sich auf: a) die Tätigkeit der Waffen-Offzre. u. des Waffenmeisters; — b) die Verwendung des Waff.-Inst.-Fonds. Es dürfen sich in den Kompagnien &s. nur kriegsbrauchbare Waffen befinden. Glaubt er, dass hierzu die Mittel nicht reichen, ist die Entscheidung des Ministeriums auf dem Dienstweg zu beantragen.

§ 3. Er sorgt: a) für Ausbildung u. Dienst der Waffen-Offzre.; — b) Ausbildung der Offzre., Uoffzre. u. Uoffzr.-Diensttuer in ihren Pflichten der Waffen-Instandhaltung. Hierzu empfiehlt sich terminmässig wiederholter kompanieweiser Unterricht durch Waffen-Offzre. u. Waffenmeister; — c) die regelmässigen, alle 4—6 Wochen kompagnieweise durch die Waffen-Offzre. abzuhaltenden **Untersuchungen**; — d) für Werkverständigkeit u. Pflichttreue des Waffenmeisters. Mangels nötigen Fleisses setzt er ihm Dienststunden an u. verbietet ihm gewerbsmässige Privatarbeit ganz oder teilweise.

Auch die Regts.-Kommandeure u. höheren Vorgesetzten müssen der Erhaltung der Waffen in kriegsbrauchbarem Zustand fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit widmen (D. 11. 00).

§ 4. Der Komdr. ernennt **2 Waffen-Offiziere** (Oblts. oder Lts.), die auch den Waffen-Instands.-fonds unter seiner Leitung verwalten. Bei Kav.-Regtrn. mit verschiedenen Standorten in jedem Standort einer (D. 10. 02). — Mindestens einer muss in einer Gewehrfabrik komdrt. gewesen sein. (Bei dem Lehr-Inf.-Bat., den Inf.-schulen, der Gew.-Prüf.-Komm. nicht erforderlich.) — Wechsel ist zu vermeiden; insbesondere solcher beider Offzre. gleichzeitig. Sie sind von anderm Dienst angemessen zu befreien (D. 11. 00).

§ 5. Die *Waffen-Offzre.* halten die *Untersuchungen* (§ 2) ab,

ordnen die Abhilfen an, stellen die Abhilfebedürftigkeit der von den Komp. &s. angemeldeten Waffen fest, vervollständigen die durch den Komp. &s.-Chef zu vollziehenden Fehlerzettel (oder an deren Stelle Fehlerzettelbücher — § 33) durch Eintragung der Abhilfen u. veranlassen die Eintragung des Inhalts in das Waffen-Instands.-Buch, sowie die Uebergabe der Waffen u. der Fehlerzettel an den Waffenmeister; — sie prüfen die instandgesetzten Waffen, bescheinigen die Instandsetzung auf dem Fehlerzettel u. im Waffen-Instands.-Buch u. sorgen für Aufbewahrung der Fehlerzettel; — sie überwachen den Waffenmeister inbezug auf Pünktlichkeit, Schonung der Waffen, sowie auf Ausbildung u. Verwendung der W.-Gehilfen (§ 17.$_6$) u. beaufsichtigen den Unterricht (§ 17.$_7$); — sie sorgen für Instandhaltung des W.-Kastens &s. u. *führen* über alle Vereinnahmungen u. Verausgabungen *Buch*.

Der Komdr. verteilt die Dienstverrichtungen auf die beiden Offzre. Die *Untersuchungen* sind von beiden Offzren. gemeinschaftlich auszuführen, Anordnung der Abhilfen u. Abnahme der instandgesetzten Waffen kann durch einen Waffen-Offzr. allein erfolgen. — Bei Meinungsverschiedenheiten holt der ältere Offzr. die Entscheidung des Komdrs. ein.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Kompagnien &s. u. dem Waffenmeister ist ausgeschlossen.

§ 6. Zur Unterstützung der *Waffen-Offzre.* bestimmen die Kompagnien &s je 1 **Unteroffizier** — in der Regel den *Schiessuoffzr.*

Zu § 13. Das Material zur Heizung wird in Geld, das zur Reinigung u. Beleuchtung der Werkstatt in Natur gewährt.

Zu § 16. Schadhafte **Seitengewehre für Feldwebel &s.,** die mit den vorhandenen Geräten nicht ausgebessert werden können, u. Gewehre 91 der Radfahrer (Kr. M. 25/2. 01 * 51) sind der Gewehrfabrik Erfurt (Kr. M. 7/8. 85), Entf.-Messer u. Ferngläser der Inf., Kav. u. Masch.-Gew.-Tr., die der Waffenmeister nicht instandsetzen kann, der Gew.-Prüf.-Komm. in Spandau 4/5. 11 * 165) einzusenden.

§ 26. Aus dem **Waffen-Instandsetzungsfonds** sind zu bezahlen: 4) Die Kosten für die von Leuten verlorenen Waffenteile u. Zubehörstücke u. Reserveteile; 9) die Kosten der Instandhaltung u. des Ersatzes der Wischstöcke u. Wischstricke, Hilfskammern, Reinigungslager (u. Farbe &s. zum Anstreichen [D. 10. 06]) mit Schraubzwingen (D. 12. 04); 11) der Leinölfirnis nebst Bimssteinpulver u. Filzrollen, die Zutaten u. Pinsel zum Reinigen u. Einfetten der Läufe, wenn diese aus den Schäften genommen werden, sowie zur Erneuerung des Rostschutzmittels an Läufen u. Kasten; 12) die Gegenstände zum Reinigen &s. der *Kammer-* (einschl. eigner Ergänzungs-*waffen* (jedoch nicht der im Gebrauch des Landwehrstamms befindlichen, zeitweise auf den Kammern aufbewahrten Waffen); 13) Bücher u. Schreibmaterialien; 15) die Kosten der Beleuchtung, Reinigung u. (von der Garnis.-Verwaltung zu entnehmende) Heizung der Werkstätten, die zu Waffeninstandsetzungen erforderlichen Heizmaterialien beschafft der Waffenmeister; 16) die aus dem Handel zu beziehenden **Schutzbrillen** (Muster s. Kr. M. 14/6. 04 * 202) (Es ist streng darauf zu halten, dass sie bei allen Arbeiten angelegt werden, die Verletzungen der Augen herbeiführen können [Kr. M. 28/3. 92]); 17) die den Waffenmeistern für die Dienstgänge nach den Forts

zu gewährenden Fuhrkosten u. die Kosten der Unterhaltung der Gewehr- u. Karabinerriemen, der Ferngläser für Inf. u. Kav., Doppelfernrohre 03, grossen u. kleinen Entfernungsmessern (Kr. M. 11/3. 07 * 82). — **Zuschüsse** s. § 28.

§ 29 (D. 11. 03). Verhandlungen der Waffenoffzre. beim Empfang von Stahlrohrlanzen für unbrauchbare u. verlorene.

Bei vorkommenden **Waffenverlusten** ist zu untersuchen, ob Ersatzansprüche gegen Offzre. begründet werden können; Uoffzre. u. Gemeine, die eine Verschuldung trifft, sind (wie auch sonst Grundsatz ist) nur zu bestrafen (Kr. M. 13/3. 85).

§ 30. **Waffenteile** dürfen **nur** aus den hierzu bestimmten Fabriken u. Art.-Depots (Kr. M. 30/6. 90 * 145) beschafft werden. — Gewehr &s.-**Riemen** s. Kr. M. 2/3. 87, 6/1. 04 * 4 u. v. oben § 26.

Aufnahme der Abhilfen s. § 31. — Für Vorlage der Waffen sind an die Waffen-Offzre. regelmässige Dienststunden festzusetzen.

§ 33. Dem Komp. &s.-Chef steht die Einsicht in das **Waffen-Instandsetzungs-Buch** seiner Kompagnie &s. frei.

§ 34. Alle **einzeln Abkommandierten**, die nicht bei andern geschlossenen Truppenteilen eintreten, also alle Burschen u. dgl. sind ohne Schusswaffen abzusenden, ausgen. die Burschen der zur Inf.-Schiessschule, zum Lehr-Inf.-Bataillon, zu den Uoffzr.-Schulen (u. -Vorschulen) kommandierten unberittenen Offzre. — Diese Waffen müssen sich in fehlerfreiem Zustand befinden u. sind vorher (ebenso bei Rückkehr) sorgfältig nachzusehen.

Anh. III. 2) Die **Fechtwaffen** (bleiben Eigentum der Art.-Depots — Kr. M. 7/4. 07) sind möglichst lange brauchbar zu erhalten. Höchstens 50% dürfen ausgemustert werden. — 6) Treten durch Brand &s. ausserordentliche Abgänge ein, so können die Gen.-Komdos. Ersatz bewilligen. — Ueber Ersatz sonstigen Mehrverbrauchs entscheidet die Feldzeugmeisterei. — 8) Die unbrauchbaren Fechtwaffen ohne Baj.-Vorrichtung werden von den Truppen an die Art.-Depots (Transportkosten tragen diese — Kr. M. 21/4. 08 * 152) gegen Empfang brauchbarer abgegeben (Kr. M. 7/4. 07). Kolben u. Kappen kann die Truppe behalten (Kr. M. 27/2. 12).

Verkauf von Schusswaffen 88 u. Munition an **Offizier-Schiessvereine** u. einzelne aktive Offzre. (nur zu Schiessübungen, hierzu nicht mehr gebrauchte sind an die Art.-Depots abzuliefern) s. Kr M. 11/3. 11. Offzre. d. Beurl. s. Kr. M. 24/6. 11.

Die den Truppen zu Ausschmückungszwecken überlassenen **alten Waffen** sind sorgsam zu beaufsichtigen (Kr.M. 1/2. 95).

2. Munition.

(Uebungsmunitions-V. 06.) § 2. 5) Beim **Wechsel des Standorts** haben die Truppen sich u. mit den Art.-Depots wegen Uebertragung der Uebungsmunition zu verständigen.

§ 3. 2) **Vorschussweise Entnahme** von Uebungsmunition auf das folgende Uebungsjahr ist unzulässig.

§ 4. 3) Die im *eisernen Bestand* **verbliebene Uebungsmunition** u. Ueberschüsse sind im neuen Uebungsjahr zuerst zu verfeuern.

§ 6. 2) Blei oder Geschosse dürfen in den **Packgefässen** nicht verpackt werden.

6) Für nicht bis Anfang April zurückgelieferte Packgefässe zahlt der Truppenteil 3/4 des Kostenpreises.

§ 8. 2) Die nicht selbst Fuhrwerk besitzenden Truppen dürfen zur Beförderung der Uebungsmunition vom Bahnhof, Hafen, Art.-Depot Fuhrwerk ermieten (§ 19), wenn die Entfernungen oder andere örtliche Verhältnisse eine Beförderung durch Leute nicht angängig erscheinen lassen.

§ 10. 1 u. 3) **Ziel- u. Exerzierpatronen** sind nur aus den Art.-Depots zu beschaffen. — **Selbstanfertigung** von Exerzierpatronen &c. ist verboten (Kr. M. 5/4. 99).

§ 15) 2) Beim *gefechtsmässigen Schiessen* sind Leute mit Säcken zum **Hülsensammeln** besonders abzuteilen.

3) Unbrauchbare Ladestreifen u. Federn (beschädigt oder verrostet — D. 6. 12.), Packschachteln, Deckelklappen, Packhülsen u. Stossdeckel werden von den Truppen verkauft, u. der Erlös wird den *Bleigeldern* zugeführt.

4) Unbrauchbare u. Versager-**Patronen** werden unzerlegt u. besonders verpackt abgeliefert. — Ebenso sind Hülsen mit Pulverresten oder nicht losgegangenen Zündhütchen abgesondert abzuliefern. — Die Hülsen sind vor der Abgabe an das Art.-Depot sorgfältig unter Aufsicht eines Offzrs. darauf hin zu untersuchen, dass nicht vollständige Patronen, Hülsen mit Pulverresten oder nicht losgegangenen Zündhütchen darunter sind.

§ 16. 2) Truppen ohne eignen **Schiessstand** überlassen das Blei (nicht aber Hülsen, Packschachteln &c. — Kr. M. 12/7. 02) dem Truppenteil, dessen Schiessstand sie benutzen.

3) Die Truppe verkauft das **Blei**, Erlös wird den *Bleigeldern* zugeführt. — Hülsen dürfen nicht verkauft werden (Kr. M. 12/1. 09).

§ 19. 1) Die **Bleigelder** (einschl. der *Geldvergütung* [§ 17, Masch.-Gew.-K. erhalten nur die Hälfte — D. 9. 11] für zurückgelieferte Hülsen, Ladestreifen, Federn [D. 6. 08], Packschachteln u. Hülsen) dienen zur Bestreitung der Kosten für das Reinigen von Ladestreifen, der Tische zum Gewehrreinigen auf den Schiessständen (Kr. M. 18/8. 03) u. der Sub-Target-Zielapparate (Kr. M. 16/11. 10), zum Ankauf von Exerzier-, scharfen (in **erster** Linie — Kr. M. 14/4. 98 u. 16/1. 99), Platz-, Ziel-Munition, Blenden für diese u. Instandh. des Zubehörs (Anl. 2 Schiess-V.), Blöcke zum Herausdrücken von Versagerzündkapseln (Kr. M. 1/9. 08 * 276); für Versendungskosten, die von den Truppen zu tragen sind, sowie zur Bezahlung der Geldentschädigung (§ $6._6$), Unterhaltung u. Ersatzbeschaffung der Anschusstische, Brustwehren u. tragbaren Lager, die zu Zielübungen ausserh. der etatsmässigen (Kr. M. 1/11. 06) Schiessstände erforderlich sind.

2) Am Jahresschluss nicht verbrauchte Bleigelder dürfen, sofern sie für vorstehende Zwecke nicht mehr nötig sind, im folgenden Uebungsjahr auch verwendet werden: für hölzerne Kasten zum Bleiauffangen, Zielapparate u. Zielbrillen, Scheiben, Feuerwerkskörper, Ballonziele, Glasblöcke u. Blechschachteln mit Füllung. Reinigungslager s. Kr. M. 12/3. 02 u. 10/3. 03, soweit Scheibengelder hierfür nicht ausreichen. — Beschaffung von Ferngläsern ist nicht gestattet (Kr. M. 28/6. 06).

3) Für Schiessstandsanlagen dürfen sie nicht verwendet werden.

Aufbewahrung der Munition s. *Anhang*. Unvermutete Revision durch eine Kommission, Verbot des Ueberlassens der Schlüssel an Uoffzre. u. Betretens der Räume ohne Begleitung ebenda D. 1. 10.

In **Kasernenstuben** dürfen scharfe u. Platzpatronen, loses Pulver u. Art.-Munition nicht aufbewahrt werden (Garnison-Verw.-O. Beil. 5.$_{14}$). — Mun. der Wachen v. *VIII.* A. 1. 137.

3. Scheibenschiessen.

Die Komdrnden. Generale, die Gen.-Insp. d. Fussart. u. d. Pion., die Insp. d. Verkehrstruppen, d. Jäger &s. u. d. Inf.-Schulen haben alljährlich (18/8. s. auch Kr. M. 19/10. 10) die Komp.-, Eskadron- u. Batt.-chefs (im Einverständnis mit dem Insp. d. Feldart. — Kr. M. 22/1. 92 * 2) namhaft zu machen, die sich durch **aussergewöhnliche Leistungen in der Schiessausbildung** ihrer Komp. &s. ausgezeichnet haben. Ueber die Art der Anerkennung sind Vorschläge zu machen (A. K. O. 22/12. 91 * 92. 2 u. 11/6. 00 * 321) — Muster s. Kr. M. 30/5. 04.

Schiessstands-O. 21/3. 12. § 53.$_1$. Die Garn.-Verwaltung unterhält die etatsmässigen Schiessstände u. Geräte. — In unaufschiebbaren Fällen dürfen die Truppen Wiederherstellungsarbeiten, die der Verwaltung obliegen, selbst bewirken u. die nachweislichen Kosten anfordern (Kr. M. 21/4. 92 * 111).

§ 54. 1) Die Erdanlagen, auch Wege, Schutz- u. Erdkasten sind von den Truppen zu unterhalten (Werkstoffe liefert die Garn.-Verwaltung unentgeltlich. — 2) Blendrahmen beschafft u. unterhält die Truppe. — 3) Ausseretatsm. Stände unterhält die Truppe.

§ 56. 2) Der Komdr. ernennt eine Schiessstands-Komm. (1 Stabs-offzr. u. 1 Hpt., möglichst solche, die zur Schiessschule komdrt. waren). Deren Obliegenheiten s. Anl. 4, des Schiessstandaufsehers s. Anl. 5.

§ 58. 1) Jährlich nach Beendigung der Schiessübungen besichtigt die Kommission mit dem Mil.-Baubeamten u. der Garn.-Verwaltung die Stände.

(Schiessv. für die Inf. u. Schiessv. für die Kav.*).) 259 *(221)* Vor Beginn des Uebungsjahrs sind alle Gewehre **anzuschiessen.**

249 *(213)* Etwa übrig gebliebene Patronen sind zum gefechtsmässigen Schiessen des nächsten Jahres zu verwenden.

104. Vor Abmarsch u. kurz vor u. unmittelbar nach dem Schiessen sind die Laufe, Taschen u. Kasten nachzusehen. — **Dies gilt für jedes Schiessen mit scharfen u. Platzpatronen.**

86. Das **Aufsichtspersonal** (u. Anzeiger Z. 96) ist im Allgemeinen nach 2 Stunden abzulösen.

79. Auf **vorsätzlich unrichtiges Aufschreiben u. Anzeigen** (Vermerk in der Kladde s. 87 *(87)* findet § 139 des Mil.-Str.-Ges.-B. Anwendung. Verwarnung der Uoffzre. u. Gemeinen alljährlich vor Beginn der Schiessübungen s. Z. 79 *(79)*. Wiederholte **Belehrung** sämtlicher Dienstgrade auf dem Schiessstand durch den **Komp. &s.-Führer** über alle Dienstobliegenheiten ebenda.

165 *(160)* Die Gefechtsschiessübungen leiten Offzre.

Pistole 09. 119) Offiziere dürfen beim **Pistolenschiessen niemals durch einen Portepeeuoffzr. vertreten werden.** s. auch K. M. 20/6. 12 * 139.

255 *(217)* Die höheren Vorgesetzten dürfen **keine Auszüge aus den Schiessbüchern** fertigen lassen.

256 *(218)* Besondere Bestimmungen über Führung der

---

*) Wo die entsprechenden Ziffern des Entw. der Kav.-Schiessv. abweichen, ist dies durch *liegende Schrift* ersichtlich gemacht.

Schiessbücher u. Kladden dürfen **nur vom Komp.-*(Eskadron-)* Führer** gegeben werden.

226—231 *(191—195)* **Schützenabzeichen &s.** v. *VI.* J. 2. b. 3. — Die Versetzung in die **2. Klasse des Soldatenstands** schliesst Besitz u. Erlangung des Schützenabzeichens *(Schiessabzeichen)* u. des Kaiserabzeichens (Kr. M. 27/1. 95) aus; jedoch tritt nach der Rehabilitierung die Berechtigung zum Schützenabzeichen *(Schiessabzeichens)* wieder ein.

Kaiserabzeichen u. Kaiserbüste nebst silbernem Schild s. A. K. O. 27/1. u. 25/5. 95 * 129 u. Ausführ.-B. 27/1. u. 9/6. 95 u. Kr. M. 15/2. 02 u. für Masch.-Gew.-Abt. A. K. O. 27/8. 03 * 229.

232—239 *(196—203)* Das **Ehrenpreis**-Schiessen (mindestens 140 *(130)* Ringe) findet an einem möglichst günstigen Tag Juli oder August statt. — *Chef*-Regimenter s. A. K. O. 18/1. 01 *.

Preisschiessen s. 240—242 *(204—206)*.

Für Uoffzre. *(10 ℳ im Regt., für Gemeine 8 ℳ jede Esk.)* des Bat. u. die Gemeinen jeder Komp. je 16 ℳ. — Das Geld ist voll für Preise, die den Charakter von **Andenken** (s. auch Kr. M. 22/7. 05) haben u. möglichst mit Inschriften versehen werden, zu verwenden. **Geldpreise sind unzulässig.**

4. Schiessen mit Zielmunition.

(Anl 2 z. Schiessv.) 6) Vor dem Schiessen sind die Gewehre &s. wie 2. Z. 104 nachzusehen. In gedeckten Räumen ist der Scheibenkasten gegen eine fensterfreie Wand zu stellen. Bei Gebäuden dürfen sich im Abstand von mindestens 3 *m* von der Scheibe keine Fenster oder Türen befinden. Der Hintergrund muss mindestens 2,5 *m* hoch u., wenn von Holz, 30 *mm* stark sein. Schussrichtungen gegen Nachbargrundstücke u. Strassen sind nur zulässig, wenn Trennungsmauern oder Blenden verhindern, dass Geschosse nach aussen gelangen. Auf **freien Plätzen** muss das Betreten des Geländes auf 450 *m* hinter u. 50 *m* zu beiden Seiten der Scheibe ausgeschlossen sein. Zwischen Schützen u. Scheibe darf niemand durchgehen. Diese Strecke ist durch Leinen zu sperren. — Die Anzeiger sind in allen Fällen bis zum Schützen zurückzuziehen.

7) Jeder Mann schiesst mit dem eignen Gewehr &s. **Leitung** durch einen erfahrenen Uoffzr. gestattet. — Es ist verboten, fertige Zielmunition **aufzubewahren**, sie ist zu verschiessen — Munition durch Art. Depot gegen Bezahlung, Hülsen, Ladezangen u. Ausstosser kostenlos. — Munition u. Zubehör sind bei jeder Waffenbesichtigung zur Stelle.

5. Truppenübungsplatz-Vorschrift v. 8. Jan. 1903.

7) Eisenbahnfahrt v. *XIII.* A. 5. A. 4 u 6. — Batterien mit niedrigem Etat dürfen die unbespannten Geschütze, Haubitzabt. je 12 Mun.-wagen (D. 5. 08), Masch.-Gew.-Komp. 1 Arbeitswagen (Kr. M. 10/7. 08) mit der Eisenbahn befördern. — Krümperwagen (als Stückgut aufzugeben — Kr. M. 14/2. 12) s. Kr. M. 14/1. 09.

11) a. Die Gen.-Komdos. können 1 Veterinär u. Beschlagschmiede komdren., falls Fusstruppen allein üben (D. 6. 04).

12) Die Uebungen sind im Allgemeinen als Uebungen **im Gelände** anzusehen. Gleichzeitige Uebungen (Schiessübungen) von Truppen verschiedener Waffen ist anzustreben.

16) Ruhetage während des Regiments- u. Brigadeexerzierens

der Inf. (D. 5. 08) sind nicht anzusetzen.

36) Dauernde Anbringung von Marken &s. zum Markieren von Entfernungen ist den Fusstruppen u. der Kavallerie verboten.

42) Den übenden Truppen ist es verboten **Erdarbeiten** eigenmächtig auszuführen. Wiedereinebnung s. Z. 44.

66) Das Arbeitskommando wird dauernd von den den Platz benutzenden Truppen (ausser Kavallerie, Pioniere u. reit. Artillerie) gestellt. Sämtliche Mannschaften ausschl. Feuerw.-Unterpersonal (Z. 71) stehen in Besoldung &s. der Komdturen. &s.

68) Das Zielbaukommando der den Platz benutzenden (die Feldart.-truppenteile bilden ein gemeinsames) Fusstruppen u. Kavallerie steht grundsätzlich (D. 6. 04) unter Befehl eines auf der Inf.-Schiessschule kommandiert gewesenen Offzrs. Er ist möglichst mehrere Jahre hintereinander zu komdren. u. hat Straf- u Urlaubsbefugnis eines Komp.-Chefs (D. 8. 06). Als Uoffzre. sind möglichst solche zu komdren., die auf Inf.-Schiessschule einen Uebungskurs mitgemacht haben.

106) Scheibenbedarf ist 3 Wochen, Auszüge aus den Zeiteinteilungen der Feldart. (Z. 110) 10 Tage vor der Uebung der Kommandantur (die die Scheiben &s. stellt — Z. 56) anzumelden.

Jagdverpachtung s. Z. 96 u. G.-V. O. § 14 Anh. D. 9. 00. Jagdpolizeirechte stehen Mil. (Festungs) -Behörden nicht zu (Kr. M. 14/10. 07). — Keine Ausschmückung bei Anwesenheit Sr. Majestät s. Kr. M. 21/10. 08.

Mitteilung über übertragbare Krankheiten an die Polizei s. Kr. M. 14/4. 08 * 149 u. D. 5. 08. — Pferde von Zivilpersonen dürfen in Lagerställen nicht eingestellt werden. Selbstverwaltung des Düngers durch die Truppen findet nicht statt (ebenda).

D. Felddienstordnung.

Kriegsgemässe Ausbildung u. Besichtigung der Truppen s. A. K. O. 31/3. 89 * 89.

1. Der Dienst im Feld.

Unterkunft. Ortsunterkunft. Strafgewalt der **Orts- (Biwaks-) Kommandanten** v. *IX.* A. 2. § 17.

Biwak. $^1/_{10}$ der **Zeltausrüstungen** ist für die Offiziere bestimmt (Zeltausr.-V. S. 13). — s. auch Kr. M. 22/12. 95 u. A. K. O. 4/6. 99 * 265.

2. Die Herbstübungen.

A. K. O. 4/6. 99 * 264. 1) Die Zahl der **Fahrzeuge** darf die durch das Nat.-Leist.-gesetz &s. gegebenen Festsetzungen nicht überschreiten, doch darf jede Eskadron u. Batterie zu den Manövern u. grösseren Truppenübungen einen Krümperwagen mitführen. Vorspannkosten werden jedoch nur in Höhe der *XIII.* D. 1 genannten Festsetzungen gewährt (Kr. M. 2/6. 00 * 309). — 2) Welche eignen Fahrzeuge der berittenen Truppen mitgeführt werden dürfen, bestimmen betreffs der Geeignetheit die Must.-Kommmissionen innerh. der Festsetzungen des Gen.-Komdos. — 4) Die für die Wagen vorgeschriebenen **Gewichtsgrenzen dürfen nicht überschritten** werden, die betreffende Kommandostelle ist schadenersatzpflichtig. — Kontrolle u. Gewichtsfestsetzung s. Kr. M. 9/7. 09; Kosten s. Kr. M. 9/8. 09. — 5) **Privatzelte** sind **verboten.** — 6) **Offzr.-Gepäck** ist auf das für das Feld vorgeschriebene Mass zu be-

schränken. Form u. Grösse nach Vorschrift (v. *VI.* J. 1. I. Z. 114), geringe Ueberschreitung zulässig. Ausserdem ist jedem Offzr. Mitnahme eines leichten Behälters (Mantelsacks) gestattet. Paradesachen der Offzre. werden mit denjenigen der Mannschaft zurückgesandt. — 7) **Feldwebel &s.** dürfen auf den Wagen nur das im Krieg zuständige Gewicht, Einj.-Freiwillige nichts mitführen. Mannschaften, die auf Anordnung ohne Gepäck marschieren, dürfen auf den Wagen nur den Tornister oder ein dem entsprechendes Gepäckstück mitführen. — 8) An Büreaubedürfnissen ist nur das Unentbehrlichste mitzunehmen. — 9) **Bequemlichkeiten,** wie Feldbetten, Schlafsäcke, grössere Stühle, Tische &s. sind unstatthaft. Mitführen von Getränken ist zu beschränken, grössere Vorräte sind verboten. Kocheinrichtungen müssen geringen Raum einnehmen. — 10) Fusskranke &s. dürfen nur dann ausnahmsweise bei den Wagen marschieren, wenn ihre baldigste Herstellung sicher ist. Im Allgemeinen sind sie Sammelstellen zuzuführen. Ueberschiessende Mannschaften, Burschen &s., marschieren geschlossen hinter den Wagen des Truppenteils, ebenso die Musik, wenn sie nicht bei der Truppe bleibt. — 11) Ich verpflichte die **höheren Führer** zu genauer u. häufiger Ueberwachung des Fuhrwesens u. erwarte ihre volle Strenge bei Durchführung dieser Meiner Ordre. — 12) Ausnahmsweise Erleichterungen bestimmen die Gen.-Komdos. Diese Erleichterungen sind mir zu melden.

Heranziehung des Trains zu den Herbstübungen u. regelmässige Ingebrauchnahme der Trainfahrzeuge s. A. K. O. 1/5. 99* 235.

Verwendung von Pers.- u. Last**kraftwagen** s. Kr. M. 29/5. 09.

Vor endgültiger Wahl des zu benutzenden Geländes u. der zu belegenden Ortschaften &s. sind Ermittelungen über etwa dort herrschende ansteckende **Krankheiten** anzustellen (Mil.-Kab. 7/10. 98).

Rechtzeitige Anmeldung der **Quartiere** an die Landräte, 8 Tage vor dem Eintreffen nochmals an die Ortsvorstände (s. auch Kr. M. 29/11. 02), desgl. sofort von Aenderungen &s.; persönliche Haftbarkeit der Offzre. für Kosten, die durch angeforderte u. nicht verwendete Verpflegung im Quartier entstehen s. Kr. M. 2/1. 02

Manöver-O. 74) **Fahnen &s.** sind in der Regel durch Gruppen u. Abmärsche zu Vieren abzubringen.

89) Entscheidungen der **Schiedsrichter** gelten als im Namen des Leitenden gegebene Dienstbefehle, denen sich auch die im Rang höher Stehenden unterwerfen müssen.

131) **Aerztliche Belehrung** vor dem Ausmarsch v. *VII.* L. 1. *§ 30.* — Einzelne San.-Mannschaften der unberittenen Truppen sind im Manöver mit Fahrrädern auszurüsten (Kr. M. 20/5. 06). — 133—135) Vorspann für Wasser- u. Tornisterwagen bei grosser Hitze v. *XIII.* D. 1.

137) Feuern nahe bei Gebäuden, Schobern &s. ist untersagt. — Verwendung von Leuchtpistolen s. Kr. M. 26/5. 09. Teilnahme am Gottesdienst v. *VIII.* A. 3. 187.

145) Wenn irgend angängig, ist die Versammlung zu Märschen, zu Besprechungen, Rast u. Biwak auf unbebautes Feld zu verlegen. — Es ist **verboten,** dass Truppen oder einzelne Reiter nach Beendigung einer Uebung noch Flurschäden verursachen, um den Weg nach den Quartieren &s. abzukürzen. s. auch Kr. M. 21/8. 00. — Privatwege können bei Uebungen u. Kriegsmärschen betreten werden (Kr. M. 27/4. 12).

— 147) Für **ungerechtfertigte** Beschädigungen bleibt der **Führer persönlich verantwortlich**; dies gilt auch für Entwenden von Obst, Getreide, Stroh, Holz &s. — Verhütung von Entnahme von Getreide- u. Strohgarben im Biwak s. Kr. M. 19/8. 07. — Beseitigen von Wildgattern s. Kr. M. 27/3. 09 u. von Weidegattern Kr. M. 17/3. 99. — Vorsicht beim Löschen der Biwaksfeuer s. Kr. M. 29/12. 04. — Komdrng. von Unterzahlmeistern u. Z.-Aspiranten zu Div.- u. Brig.-Stäben s. Kr. M. 4/12. 11.

146) Gebäude, Wirtschafts- u. Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Tabakfelder, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten (in deren Nähe auch nicht zu schiessen ist — Kr. M. 13/7. 98* 282) u. Weinberge, (Rieselfelder), sowie die Versuchsfelder der Lehr- u. Versuchsanstalten dürfen von den Truppen nicht betreten werden. Beschädigung solcher Anlagen s. Kr. M. 8/4. 07. — **Eisenbahnen werden nur auf den Uebergängen überschritten. — Deichböschungen** dürfen nur ausnahmsweise u. dann mit großer Vorsicht betreten werden. — Auf **drainierten** Grundstücken (s. auch Kr. M. 16/6. 09) sind Befestigungsarbeiten nicht vorzunehmen, wenn unvermeidlich, flach, ohne Berührung der Röhren; Grenzsteine &s. sind nicht zu verrücken oder auszuheben (Kr. M. 7/8. 07). An Böschungen von Kunststrassen, Eisenbahnen &s. darf die Kavallerie Kletterübungen nicht vornehmen (Kr. M. 13/7. 98* 282). — Wird bei Schiessübungen die **Räumung** von (auch unbewohnten) Gebäuden &s. notwendig, so muss Einigung vorhergehen. Andernfalls ist der Besitzer nicht zur Räumung verpflichtet; **der Truppenführer ist für jeden hierdurch entstehenden Schaden persönlich verantwortlich** (Kr. M. 15/6. 95).

148) **Wenn bebautes Feld zu Uebungen benutzt werden soll, so sind davon die Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit besonders zu schonende Ländereien kenntlich gemacht werden können.** — Von Biwaks in Waldungen ist das Forstpersonal zur Verhütung von Waldbränden möglichst früh zu benachrichtigen. — Anlage von Feuerstellen innerh. 75 m von Waldungen (über 100 ha) bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde (Feld &s.-G. 1/4. 80).

149) Die Truppen brauchen die Schützengräben **nicht zuzuschütten.** — Die Kochlöcher &s. müssen dagegen von ihnen eingeebnet werden. Leere Konservenbüchsen v. *XIV.* D. § 26.

155) **Die** *(umgedruckte)* **Karte des deutschen Reichs &s.** wird für 30 ₰ die Sektion (Kupferstich 75 ₰) *zum Dienstgebrauch* abgelassen. Genaue Anmeldungen auf (auch durch das *Warenhaus f. A. u. M.* erhältlichen) Bestellzetteln, da Umtausch unzulässig. — Beträge sind portofrei an die Vertriebshandlung zu senden. — Bei Auflagen von über 200 Stück werden *umgedruckte* Sektionen zu 12 ₰ das Blatt, Garnisonkarten &s. zu 30 ₰ bei 50 Stück (Kart. Abt. 3/12. 07) geliefert. Uebersichtskarten 1:300000 für Mannschaften s. Kr. M. 12/8. 08.

159) Es ist untersagt, von Privatanstalten Karten herstellen zu lassen, die sich als Nachdruck amtlicher darstellen.

E. Gefechts- u. Schiessübungen im Gelände.

(B. 1904 u. Kr. M. 1/6. 06 * 140.) 1. Vorbemerkungen. 1)

Unter *Gelände* werden auch Truppenübungsplätze verstanden. — 3) Dienstreisen zu Besichtigungen von Gefechts-, Schiess- u. sonstigen Uebungen auf Kosten des Fonds sind unzulässig, nur der Leitende eines besonderen, zu Belehrungszwecken angeordneten Scharfschiessens (Kr. M. 24/10. 05 * 345) kann die unterstellten Vorgesetzten der schiessenden Truppe heranziehen. — Teilnahme einzelner Offzre. der Inf. an einigen Tagen der Schiessübung der Feldart. u. von Offzren. der Feldart. an einzelnen Schiessübungen der Inf. ist nicht ausgeschlossen (Kr. M. 18/5. 12).

II. 1) Der Fonds soll in erster Linie der **Infanterie &s.** Gelegenheit geben, sich **im Gefecht u. Schiessen im Gelände u. im Felddienst** auszubilden. Hiervon sind von vornherein den Regtrn., Jäger-Bat. u. Uoffzr.-schulen besondere Beträge zuzuweisen. — Nach Erfüllung dieses Hauptzwecks können die Mittel verwendet werden: 2) a) zur Verlegung eines Teils der regelmässigen Uebungen, die zunächst grundsätzlich auf den Garnisonübungsplätzen zu erledigen sind, ins Gelände oder auf andere Garnison-Uebungsplätze, so lange die des Standorts nicht genügen (v. *XIII.* A. 1. § $13._2$); — b) zu sonstigen Uebungen, die für die **kriegsmässige Ausbildung der Truppen** geeignet sind, z. B. Schiessübungen der Kav. u. Pion. im Gelände, Gefechts- u. Felddienstübungen gemischter Abt. (grössere Uebungen als in Stärke einer gemischten Brigade nur ausnahmsweise u. nur auf Truppenüb.pl. gestattet, Kosten für Flurschaden u. Heranziehung von Truppen über Bat.-, Abt. u. -Esk.stärke ledig zur Uebung unzulässig [Kr. M. 7/4. 11 * 94]), Uebungen im Grenzschutz u. kriegsmässigem Abkochen, Patrouillenkomdos., Schneeschuhübungen, Strecken- u. Zeitfahrten der Inf. u. Jäger, Dauer- u. Patrouillenritte von Kav.-Offzren. u. Mannschaften, Gefechtsübungen der Batt. u. Abt. in der Umgebung der Standorte, Uebungen im Festungskrieg im Gelände. — Vorspann für Gefechtsbagagen bei Uebungen s. Kr. M. 1/8. 11. — Jagdreiten auf Kosten des Fonds ist verboten.

3) **zu taktischen Uebungsreisen** — v. *V.* C. 37;

4) zur Berittenmachung *nichtrationsberechtigter* als Komp.-führer verwendeter Offzre. der Fusstruppen bei Gefechts- u. Schiessübungen, ohne dass ihnen anderweite Entschädigung zusteht u. Pferde berittener Truppen nicht gestellt werden können:

5) zur Abhaltung von **Reitunterricht** für jüngere Hauptleute, Oblts. u. Leutnants der Fusstruppen. — In Inf. &s.-Standorte können Offzre. oder Uoffzre. als Lehrer, auch *Dienstpferde* (Anfuhrkosten für deren Fourage dürfen aus dem Fonds gezahlt — Z. 17) u. Pferdewärter entsendet werden;

6) zur Ausbildung von Infanteristen &s. als **Pferdepfleger** u. im Reiten. — 6. b) Zu ersterem auch von Offzren. u. Mannsch. der Masch.-Gew.-Abt. u. -Komp. zu berittenen Truppen im gleichen oder nächsten Standort bis 6 Wochen, wenn das Gen.-Komdo. es für nötig hält (Kr. M. 7/4. 11 * 94). Bei alleinstehenden Inf.-truppen sind die Offzr.-Reitkurse zu benutzen; wo dies nicht ausreicht, können Mannschaften zu den (nächsten) berittenen Truppen auf einige Wochen, auch zum Reitunterricht Uoffzre. der beritt. Waffen komdrt. werden (Kr. M. 30/1. 09 * 36).

III. 8) Es empfiehlt sich von vornherein den Bataillonen &s. kleinere Summen zuzuweisen, um Flurschäden (wegen deren Abschätzung s. Kr. M. 13/9. 02), die bei den regelmässigen Uebun-

gen in den Standorten entstehen, zu bezahlen. — 9) Die nicht verwendeten Beträge **verbleiben** für das nächste Jahr den Gen.-Komdos. &s. Mehrjährige Anhäufung ist zu vermeiden.

10) Aus den Mitteln sind **sämtliche Mehrausgaben** der unter II erwähnten Uebungen zu bestreiten. Im Besonderen gilt a) Für grössere Gefechts- u. Schiessübungen darf durch einen Offzr. eine höchstens 2tägige Erkundungsreise ausgeführt werden. Offzre. bis einschl. Regts.-Komdr. abwärts u. solche gleichen Rangs, Komdre. von Jäg. &s.- u. Pion.-Bat. dürfen sich bei der Reise von einem Offzr. ihres Stabes begleiten lassen. — b) Die **Benutzung der Eisenbahn** bei den Gefechts-, Schiess- u. sonstigen Uebungen darf von den Gen.-Komdos. gestattet werden, sofern Mehrkosten nicht entstehen oder die erzielte Zeitersparnis als für die Ausbildung förderlich erachtet wird. — c) Finden Gefechts- u. Schiessübungen der Fusstruppen auf Truppen-Uebungsplätzen in unmittelbarem Zusammenhang mit Regts.- u. Brigadeexerzieren oder Allerhöchst befohlenen Uebungen statt u. wird hierdurch der Aufenthalt verlängert, so fallen die Kosten des Hinmarsches dem Fonds zur Last, ebenso wenn Truppen vom Uebungsplatz nicht in den Standort zurückkehren, sondern unmittelbar ins Manövergelände rücken. — d) Erpachtung von Gelände behufs Ersatz oder Erweiterung der Garn.-Uebungsplätze ist nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet, die Anlage dauernder Einrichtungen auf Schiessständen u. die Beschaffung von Gegenständen, die nicht ausschliesslich für die angegebenen Zwecke bestimmt sind, ist unzulässig; die von Scheiben (neue Zieldarstellung ausnahmsweise mit Genehmigung des Gen.-Komdos.) u. Feuerwerkskörpern für solche gefechtsmässigen Schiessübungen, die nicht auf Truppenübungs &s.-Plätzen abgehalten werden, ist nur dann zulässig, wenn die *Scheiben- u. Bleigelder* nicht ausreichen. — Baulichkeiten (die nicht aus dem Wirtschaftsfonds bestritten werden) dürfen nicht ausgeführt werden. Ankauf scharfer Patronen ist verboten. Zweifel entscheidet das Ministerium. — e) **Ortsunterkunft u. Biwaks** gelegentlich der Gefechts &s.-übungen sind gestattet. f) Alle persönlichen Mehrausgaben, die bei Uebungen der Kav. im Feldpionierdienst u. Zerstören von Eisenbahnen, sowie bei Schwimmübungen der Kav. u. reit. Batt. durch Verlassen des Standorts entstehen, sind aus den Mitteln zu bezahlen. — h) Ist eine fisk. Reitbahn für den Reitunterricht nicht vorhanden oder nicht verfügbar, so kann eine ermietet (s. Kr. M. 22/2. 99), auch ein Exerzierhaus dazu hergerichtet werden (Kr. M. 18/6. 09).

IV. Gebührnisse. 13) Bedingen die Uebungen II. 1 u. 2 die Abwesenheit auch nur während einer Nacht u. wird der Standort erst am nächsten Tag wieder erreicht, so stehen Offzren. u. Mannschaften (falls nicht bestimmungsmässig höhere Bezüge zustehen) die Gebührnisse wie bei grösseren Truppenübungen zu. *Kommandogeld* u. *Löhnungszuschuss* werden nur bei mehr als 24stündiger Abwesenheit gewährt. Die Mannschaften erhalten mit Genehmigung des Regts. &s.-Komdrs. (sind mehrere Verbände beteiligt, entscheidet der Leiter) die grosse Bek.-portion oder das hohe Bek.-geld, wenn die Rückkehr in den Standort am Tag des Ausrückens nach mehr als 12stündiger Abwesenheit erfolgt u. ausserhalb abgekocht worden ist (Kr. M. 18/4. 12*

84). — 14) Bei den **Dauer-** u. Patrouillenritten der Kavallerie (auch die zu Uebungen eingezogenen Offzre des Beurl., denen ausserdem Uebungsgeld und Garnison-Rationsgebühr zuständig bleibt), den Patrouillenkommandos u. Schneeschuhübungen, den Strecken- u. Zeitfahrten auf Fahrrädern bei der Inf. u. den Jägern erhalten die Offzre. a) bei einer Abwesenheit aus dem Standort von 24 u. mehr Stunden *Tagegelder,* jedoch kein *Naturalquartier.* Angefangene 24 Stunden nach Ablauf der ersten 24 berechtigen zum Empfang für einen 2. Tag &s. — b) wenn mit der Uebung &s. eine Abwesenheit von mehr als 12 bis 24 Stunden verbunden ist: *Kommandogeld* (Kr. M. 7/4. 11 * 94. Bei Dauer- u. Patrouillenritten der Kav.-Offzre. kann für Offzr.-pferde, für die etatsmassige Rationen zuständig sind, u. Dienstpferde das unterwegs (von Magazin-Verw., Lieferanten u. [nicht gegen bar] von Gemeinden) beschaffte Futter ohne Rückrechnung auf die Garnisonration (Geldvergütung ist unzulässig), Streustroh nach *XII.* B. II. § 45. 2 (Kr. M. 25/2. 09) u. die baren Auslagen für tierärztliche Hilfe bei Dienstpferden (wenn der Pferdearzneigelderfonds keine Mittel hat) bezahlt werden. — Bei Patrouillen-Kommandos u. Schneeschuhübungen, Strecken- u. Zeitfahrten der Inf. &s. ist Mitnahme von Pferden auf Rechnung der Mittel nicht zulässig.

16) Die als **Reitlehrer** nach einem andern Standort kommandierten Rittmeister erhalten 4, Oblts. u. Lts. 3 ℳ Zulage (Uoffzre. 1 ℳ — im eignen Standort 50 ₰ täglich). — Offzre. der Fusstruppen erhalten in einem andern Standort 4 ℳ der Hauptmann, 3 ℳ der Oblt. u. Lt. Solchen Offzren., die regelmässig von den auswärtigen Reitstunden in den Standort zurückkehren, wird vom Gen.-Komdo. Ersatz der baren Auslagen gewährt, *nichtrationsberechtigte* Vertreter berittener Abkommandierter wie *V.* C. 37. — Gemeinsame Uebungen mit bairischen, sächsischen u. württembergischen Truppen benachbarter Standorte s. Kr. M. 12/7. 05.

F. Instandhaltung &s. der Fahrräder.

(Entwurf zur Fahrrad-V. 16/7. 03.) 1. **Kriegsfahrräder** (Garnitur A) dienen zum Dienst im Feld (bei grösseren Truppenübungen mit Genehmigung des Gen.-Komdos. Z. 3) u. **Gebrauchsfahrräder** (Garn. B.) zu jedem dienstlichen Gebrauch als Lernräder. — Im Manöver dürfen zu dienstlichen Zwecken nur Dienstfahrräder benutzt werden (A. K. O. 16/7. 99 * 293).

5. Bei der Musterung ist Behandlung u. Zustand zu prüfen.

7. Die Fahrräder sind bei allen Waffen-Revisionen zu untersuchen. — Instandsetzungen, die der Waffenmeister vorzunehmen hat s. Z. 101—120.

8. **Aussergewöhnliche** Reinigung (sämtliche Radfahrer zugegen Z. 56) im Anschluss an Frühjahr- u. Herbstuntersuchung.

9. Die Aufbewahrung erfolgt an einem trockenen, schattigen, zug- u. frostfreien Platz, oder an Haken frei hängend, in der Regel auf der Kammer.

13. Jedes Rad A, das 8 Jahre im Besitz der Truppe ist u. nicht mehr für kriegsbrauchbar gehalten wird, ist mit Ersatzbedarfs-Nachw. an die Gew.-Fabr. Spandau zu senden (D. 7. 07).

19. Die Gen.-Komdos. &s. teilen 31/3. j. J. der Feldzeugmeisterei mit: a) Kostennachweisung; b) Kostennachweis der Instandsetzungen u. Ersatzbedarfsnachweisung.

60. Die Mannschaften sind vom Waffenmeister über Zerlegen u. Zusammensetzen des Fahrrads eingehend zu unterrichten, bevor ihnen ein solches übergeben wird.

62. Der **Bataillons** &s.-(Kav. —Regts.-) **kommandeur** bestimmt die Zahl der Auszubildenden. Die San.-Mannschaften sind sämtlich soweit auszubilden, dass sie auf Märschen &s. mit Vorteil verwendet werden können. v. *VIII*. D. 2. 662.

64. Die Benutzung der Fahrräder von des Fahrens Unkundigen oder (Z. 4. d.) zu andern als rein dienstlichen Zwecken ist **verboten.**

65. Zur Ausbildung dürfen **nur Gebrauchsräder** benutzt werden.

66. Es sind gut ausgebildete, zuverlässige, gewandte u. intelligente Leute (Einj. nur ausnahmsweise) auszuwählen, die möglichst vor dem Diensteintritt Rad gefahren haben. Sie sind vom Arzt (insbesondere Herz u. Lunge) zu untersuchen.

68. Anfangs wöchentlich, später alle 14 Tage sind sie vom Arzt bezüglich Herz- u. Lungentätigkeit zu untersuchen.

69. Die Ausbildung ist stets einem Offzr. zu übertragen, der selbst guter Fahrer u. in der Behandlung des Rads erfahren ist.

84. Vor dem Ausrücken zu den Herbstübungen empfiehlt sich Prüfung der Radfahrer durch Bat.- oder Regts.-kommandeur.

96. Bei Ehrenbezeugungen (bei starkem Strassenverkehr ist der Radfahrer entbunden — D. 12. 09) wird die Geschwindigkeit ermässigt, der Radfahrer richtet sich grade auf u. sieht den Vorgesetzten frei u. offen an. Zum Frontmachen sitzt er (GV. 176 D. 12. 09) ab.

99. Gut ausgebildete Radfahrer erhalten einen Vermerk in die Entlassungs &s.-papiere.

100. Jedes Bataillon, Kav.-Regt. &s. führt ein **Instandsetzungsbuch,** aus dem Zahl u. Art der Beschädigungen, wann u. wo sie vorgekommen, wer sie beseitigt hat u. welche Kosten entstanden sind, für jedes Rad ersichtlich ist.

Bekleidung &s. s. 98 u. Anl., sowie Kr. M. 23/12. 11 * 338. **Automobilkorps** s. Kr. M. 31/1. u. 6/4. 05. **Eubauol** (aus der Gew.-Fabr. Spandau) s. Kr. M. 8/4. 09.

Neunter Abschnitt.
Disziplinarbestrafung, Ehrengerichte, Gerichtsdienst u. s. w.

A. Disziplinarstrafordnung 31/10. 72.

Wenn ein **General** oder **Regimentskommandeur** mit **Arrest** bestraft wird, ist Sr. Majestät dem Kaiser u. König **sofort Meldung** zu machen.

1. Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

§ 1. **Der Disziplinarbestrafung unterliegen:** 1) Handlungen gegen die militärische Zucht u. Ordnung u. gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten; 2) militärische Vergehen, deren Bestrafung

im Disziplinarweg*) in leichteren Fällen**) durch das Gesetz ausdrücklich gestattet ist (v. *IX*. A. 6. § 45), nämlich:

1) Eigenmächtige Entfernung u. eigenmächtige Urlaubsüberschreitung, wenn die Abwesenheit höchstens 7 (im Feld 3) Tage gedauert hat (Mil.-Str.-Ges.-B. § 64.).

2) Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienst oder inbezug auf eine Diensthandlung, einschl. der lauten Beschwerdeführung oder der Widerrede gegen einen Verweis (Mil.-Str.-Ges.-B. § 89 **Abs. 1**).

3) Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten (Mil.-Str.-Ges.-B. § 90).

4) Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren, wenn sie nicht eine verleumderische oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist (Mil.-Str.-Ges.-B. § 91 **Abs. 1**).

5) Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben (Mil.-Str.-Ges.-B. § 92), wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht oder die Gefahr eines solchen herbeigeführt ist (Mil.-Str.-Ges.-B. § 93).

Rechtzeitige Einwirkung der Mil.-Geistlichen auf Adventisten s. Kr. M. 3/12. 07.

Allgemeine Vorschriften, die lediglich den Zweck der Belehrung haben, also z. B. Kr.-Artikel 24, sind nicht *Befehle in Dienstsachen*, unterliegen daher ausschliesslich der D.-Bestrafung. Wenn aber, wie z. B. für den Zapfenstreich allgemeine Anordnungen bestehen, oder einem Trunkenbold der Besuch von Schankstätten oder der Genuss von Branntwein verboten worden war &s., so sind dies *Befehle in Dienstsachen* (Gen.-Auditoriat 20/1. 87).

Den Uoffzren. u. Mannschaften ist **dienstlich verboten** u. in **befehlender Form** zur Kenntnis zu geben (Kr. M. 25/11. 01): 1) jede Beteiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen ohne vorherige dienstl. Erlaubnis; 2) jeden dritten erkennbar gemachte Betätigung **revolutionärer** oder **sozialdemokratischer Gesinnung**, insbes. durch entsprechende Ausrufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen, 3) das Halten u. die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher in Kasernen oder Dienstlokale. Ferner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heers dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorhandensein solcher Schriften in Kasernen &s. sofort **Anzeige zu erstatten** (Kr. M. 24/1. 94). Diese Verbote u. Befehle gelten auch für die zu Uebungen eingezogenen Personen des Beurl. (Kr. M. 7/5. 95). — Den zu Kontrollversammlungen einberufenen ist für den Tag der Kontroll-Vers. **dienstlich zu verbieten:** Jede gegen die mil. Zucht u. Ordnung verstossende Kundgebung

*) In den Fällen des § $1._2$ sind andere als Arreststrafen nicht zulässig; auch ist Kasernen- u. Quartierarrest ausgeschlossen (Einführ.-Ges. z. Mil.-Str.-Ges.-B. § 3 u. Mil.-Str.-Ges.-B. § 19).

**) Ob ein solcher vorliegt, hat der mit D.-Strafgewalt versehene Befehlshaber zu entscheiden (Kr. M. 17/6. 95 * 143).

revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbes. durch Ausrufe, Gesänge oder Verbreitung von Schriften unter den zur Kontroll-Vers. einberufenen oder anderen aktiven Mannschaften (Kr. M. 20/10. 07). — Gegen Zivilpersonen, die Uoffzre. u. Mannschaften zum Begehen einer gegen diese Verbote gerichteten Handlung auffordern, ist die strafrechtliche Verfolgung zu beantragen (Kr. M. 25/9. 96).

6) Missbrauch der Dienstgewalt durch Borgen von Geld oder Annahme von Geschenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten (Mil.-Str.-Ges.-B. § 114).

7) Vorschriftswidrige Behandlung oder Beleidigung eines Untergebenen, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist (Mil.-Str.-Ges.-B. § 121.$_1$).

Jedes vorsätzliche Schlagen u. Stossen ist als ***Misshandlung*** zu erachten u. stets kriegsgerichtlich zu erledigen (Kr. M. 18/7. 73). — Nicht jeder etwas derbere Ausdruck ist jedoch als ***vorschriftswidrige Behandlung,*** nicht jede unerhebliche tätliche Berührung als ***Beleidigung*** oder gar als ***Misshandlung*** zu betrachten (A. K. O. 31/7. 77).

Jedem Soldaten soll eine gesetzliche, gerechte u. würdige Behandlung zuteil werden, um Freudigkeit, Hingebung, Liebe und Vertrauen zu den Vorgesetzten zu fördern. Treten fortgesetzte systematische Misshandlungen hervor, so ist zu berichten, welchen Vorgesetzten die **Verantwortung mangelhafter Beaufsichtigung** (v. auch bei § 56 Mil.-Str.-Ges.-B. § 147) **trifft, u. was gegen ihn veranlasst worden ist** (A. K. O. 6/2. 90 * 29). — s. auch A. K. O. 17/9. 92 u. 18/1. 94. — Es ist nicht gestattet die Mannschaften unter Strafandrohung zur Anzeige einer erlittenen Misshandlung zu verpflichten (Kr. M. 15/8. 95).

8) Vorsätzliche u. rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstands (Mil.-Str.-Ges.-B. § 137).

9) Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder als Posten, durch Verlassen seines Postens oder durch eine andere Handlung, die entweder ihn ausser Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm inbezug auf jenen Dienst erteilten Vorschriften sich darstellt, insofern durch die Pflichtverletzung kein Nachteil verursacht, oder im Feld nicht die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt ist (Mil.-Str.-Ges.-B. § 141).

10) Verlassen der Wache ohne Erlaubnis während des Wachtdiensts (Mil.-Str.-Ges.-B. § 146).

11) Verlassen des Platzes ohne Erlaubnis bei einem Kommando oder auf dem Marsch (Mil.-Str.-Ges.-B. § 146).

12) Trunkenheit*) im Dienst, sowie nach erfolgter Be-

---

*) Die Vorgesetzten (einschl. Wachtmannschaften) haben unmittelbare Berührung mit trunkenen Untergebenen zu vermeiden. Selbst freundliches Zureden von Vorgesetzten führt nicht selten zu schweren Vergehen. Auch bei Trunkenheit im Dienst ist dies zu beachten, insofern nicht die Mannszucht persönliches Einschreiten erfordert (Kr. M. 22/3. 21, H. IV. 4. 48).

fehligung zum Dienst durch Trunkenheit veranlasste Untauglichkeit zu einer Dienstverrichtung (Mil.-Str.-Ges.-B. § 151).

Bei Festsetzung von Strafen wegen vorstehender Vergehen ist § 22 Abs. 3 Mil.-Str.-Ges.-B. zu beachten (A. K. O. 25/6. 04 * 243 u. Kr. M. 13/3. 08). *§ 22 Abs. 3. Strenger Arrest ist, wo ihn das Gesetz nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich androht, nur gegen denjenigen zulässig, welcher wegen mil. Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist.*

Zweikampf unter Offizieren s. A. K. O. 2/5. 74.

§ 2. **Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:** 1) alle zum Heer gehörenden Mil.-Personen; 2) die Offzre. *à l. s. der Armee*, wenn sie in Uniform Handlungen gegen die militärische Unterordnung begehen; 3) alle Personen, die während eines Kriegs sich bei dem kriegführenden Heer aufhalten oder ihm folgen; 4) die Kriegsgefangenen.

2. Diszipl.-Bestrafung im aktiven Dienststand.

I. Disziplinarstrafen. § 3. A. **Für Offiziere.** 1) Verweis: a) einfacher (ohne Zeugen oder vor einem Vorgesetzten); b) förmlicher (vor versammeltem Offizierkorps); c) strenger (durch Parolebefehl, mit Eintragung in die Parolebücher).

2) Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. **Für Unteroffiziere.** 1) a) Verweis: einfacher (vor einem Vorgesetzten); förmlicher (vor versammelten Offzren. u. Uoffzren. der Kompagnie &s.); strenger (durch Parolebefehl mit Eintragung in die Parolebücher).

b) Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen ausser der Reihe, z. B. Strafwachen. — Rapporte sind aber ausgeschlossen (A. K. O. 30/11. 93 * 327).

c) Gegen Uoffzre. ohne Offzr.-seitengewehr Auferlegung der Verpflichtung 1 Stunde nach Zapfenstreich in die Kaserne &s. zurückzukehren, bis auf die Dauer von 4 Wochen (A. K. O. 23/2. 10 * 30).

2) Arreststrafen: a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen; b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen.

C. **Für Gemeine (Obergefreiten, Gefreiten).** 1) Kleinere Disziplinarstrafen: a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen ausser der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Kammern oder auf den Schiessständen; Erscheinen zum Rapport oder Appell in bestimmtem Anzug; b) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung u. Ueberweisung an einen Uoffzr. zur tagweisen Auszahlung bis zu 4 Wochen (bei Vollstreckung werden die Löhnungstage, der 31. also nicht gerechnet, dagegen die gedachten 29. u. 30/2. — Kr. M. 13/7. 11); c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis zu 4 Wochen.

2) Arreststrafen: a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen; b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen; c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen. — Ausserdem: 3) für Obergefreite u. Gefreite: die Entfernung von diesem Dienstgrad (§ 11.₅).
— Die *Entfernung* kann nicht nur als D.-strafe, sondern auch als Massregel, wenn Obergefr. oder Gefreite sich ungeeignet erweisen (auch nach rechtskräftiger Verurteilung) erfolgen (Kr. M. 15/5. 05).

4) Für Zweiklässige (u. andere Leute von ehrloser Gesinnung — § 14), nach fruchtloser Anwendung der vorerwähnten Strafen, die Einstellung in eine Arb.-Abteilung.

D. Für **Mitglieder des San.-Korps** die ihres Rangs.

§ 4. Blosse Zurechtweisungen oder Rügen sind als Strafen nicht anzusehen. — Arreststrafen dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden. — Gegen Portepeeuoffzre. darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

II. Zuständigkeit zur Verhängung. a. Der Mil.-Befehlshaber. § 5. D.-Strafgewalt steht nur Offzren. zu, denen der Befehl über eine Truppe oder über ein Kommando übertragen ist, u. beschränkt sich auf diese Befehlsbereiche.

§ 6. Die D.-Strafgewalt ist nicht an den Dienstgrad, sondern an die **Dienststellung geknüpft** u. geht von selbst auf den Stellvertreter, sofern er Offizier ist, über. — v. jedoch *VII.* B. 6.

§ 7. Offzre., die sich nicht in einer der § 5 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, u. die Uoffzre. haben **keine** D.-Strafgewalt. — Indessen ist jeder Offzr. u. Uoffzr. berechtigt, die nach Dienstgrad, Patent oder Dienstalter unter ihm stehenden Mil.-Personen ***vorläufig* zu verhaften.** Eine solche Verhaftung aber ist sofort einem mit D.-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten zu melden.

Ueber die ***Verhaftung* eines Angeschuldigten** verfügt **der Gerichtsherr.** Gegen die Verfügung findet die Rechtsbeschwerde bei dem höheren Gerichtsherrn statt. v. *IX.* C. § 175.

§ 8. **Jeder mit D.-Strafgewalt versehene Befehlshaber** ist berechtigt:

1) gegen Offiziere einfache u. förmliche Verweise, sowie

2) gegen Unteroffiziere u. Gemeine die für diese nach § 3. B. 1 u. C. 1 zulässigen Strafen zu verhängen.

§ 9. Der **Chef einer Kompagnie &s.** darf ausserdem verhängen: 1) gegen Uoffzre. u. Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 8 Tagen; — 2) gegen Uoffzre. ohne Portepee u. gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu 5 Tagen; — 3) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu 3 Tagen.

§ 10. Der **Kommandeur eines nicht selbständigen Bataillons &s.** darf ausserdem verhängen: 1) gegen Uoffzre. u. Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 14 Tagen; — 2) gegen Uoffzre. ohne Portepee u. gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu 10 Tagen; — 3) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu 7 Tagen.

Gegen die ihm untergebenen Offzre. darf er Stubenarrest verhängen, muss jedoch hiervon sofort dem Regts.-Komdr. zur Bestimmung der Dauer Meldung machen.

§ 11. Der **Kommandeur eines Regiments** oder selbständigen Bataillons, der Bez.-Komdr u. jeder andere mit gerichtsherrlichen Befugnissen versehene Befehlshaber darf ausserdem verhängen: 1) gegen Offzre.: a) strengen Verweis, b) Stubenarrest bis zu 6 Tagen; — 2) gegen Uoffzre. u. Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 4 Wochen; — 3) gegen Uoffzre. ohne Portepee u. gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu 3 Wochen; — 4) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu 14 Tagen. — Auch ist er berechtigt: 5) Obergefreite u. Gefreite von dem Dienstgrad zu entfernen.

§ 12. Die **alleinstehenden** Stabsoffzre., Hauptleute &s. sind berechtigt, ausser den § 10 erwähnten Strafen zu verhängen: gegen Offzre.: a) strengen Verweis, b) Stubenarrest bis zu 3 Tagen.

Alleinstehende Oberleutnants u. Leutnants haben die gleiche Strafgewalt über die Uoffzre. u. Gemeinen. Gegen Offzre. dürfen sie aber Arreststrafen nicht verhängen. — Jede von einem *alleinstehenden* Offzr. über einen Offizier verhängte Bestrafung muss dem Vorgesetzten des letzteren angezeigt werden.

§ 13. Als *alleinstehend* gelten Abteilungen, die von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich so weit getrennt sind, dass sie die täglichen Befehle nicht unmittelbar empfangen, insofern sie nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

§ 14. Die **höheren Befehlshaber,** sowie die **Gouverneure u. Kommandanten** dürfen über alle ihnen untergebenen Uoffzre. u. Gemeinen innerh. der gleichen Grenzen Strafen verhängen wie ein Regts.-Komdr. — Den Kommandierenden Generalen steht irgend eine Disziplinarstrafgewalt über Angehörige der Inf.-Schulen nicht zu (Da. f. d. Inf.-Schulen — D. 3. 99).

1) der Kommandierende General darf **Offiziere** seines Befehlsbereichs bis zu 14 Tagen,

2) der Div.-Komdr., Landwehrinspekteur Berlin (A. K. O. 20/3. 02 * 73), der Gouverneur, sowie der Kommandant einer grossen Festung (für den mindestens das Gehalt eines Brig.-Komdrs. etatsmässig ist — A. K. O. 31/12. 88 * 89. 5) bis zu 10 Tagen,

3) der Brig.-Komdr., ein andrer Kommandant (einschl. von Schwerin — Kr. M. 21/9. 92 * 197, der Garn.-Aelteste von Rastatt — A. K. O. 12/2. 01 * 48) u. die Landwehrinsp. (17/5. 07 * 160 u. 29/6. 12 * 149) bis zu 8 Tagen mit **Stubenarrest** bestrafen. — Die einem Gouverneur oder 1. Kommandanten unterstellten Kommandanten haben für den ihnen zugeteilten Wirkungskreis nur die D.-Strafgewalt eines Regts.-Komdrs. (A. K. O. 20/6. 78 * 145).

Dem Kommandierenden General (nicht den Gen.-Inspekteuren — A. K. O. 30/3. 87 * 103) steht die Befugnis zu, **Zweiklässige** (ausgen. Kapitulanten u. 4 (u. 3)jährig-Freiwilliger, dagegen einschl. früherer Uoffzr.-Schüler — Kr. M. 13/6. 82) einer **Arbeiterabteilung** zu überweisen (§ 3. C. 4). — Ueberweisung von Mil.-Gefangenen v. *IX.* D. § 25.₂.

Leute von unzweifelhaft ehrloser Gesinnung können, auch wenn sie sich noch nicht in der 2. Klasse befinden, einer Arb.-Abteilung überwiesen werden, wenn sie: 1) aus § 95 des Allg. Str.-Ges.-B. (Beleidigung des Landesherrn) verurteilt worden sind; — 2) auf andere Weise in Handlungen oder Worten eine ehrlose u. die Mannszucht gefährdende Gesinnung betätigen; — oder 3) vor der Einstellung wegen Diebstahls, Bettelei, Landstreicherei &s. wiederholt bestraft sind u. sich als unverbesserlich erweisen (Dv. f. d. Arb.-Abt. Anl. 1 zu § 3). — Ärztl. Zeugnis beim Antrag s. Kr. M. 4/8. 09 * 258.

§ 15. Die **Zuständigkeit der höheren Befehlshaber** vom Bats.-Komdr. aufw. tritt ein, wenn die zu bestrafende Handlung: 1) unter ihren Augen, oder 2) gegen ihre Dienstgewalt, oder 3) von Mil.-Personen verschiedener Truppenteile ihres Befehlsbereichs begangen, oder 4) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder 5) vom niederen Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§ 16. Die Zuständigkeit der **Gouverneure u. Kommandanten** (einschl. derer der Truppenübungs- &s.-Plätze) tritt gegen alle am Ort befindl. Mil.-Personen ein, wenn die Handlung: 1) als Ausschreitung gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe u. Ordnung zu betrachten, oder 2) gegen eine inbezug auf die Festungswerke u. Verteidigungsmittel bestehende Anordnung, oder 3) gegen eine von ihnen erlassene mil.-polizeil. Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstl. Autorität, oder 4) im Wacht- oder sonstigen Dienst des Platzes, oder 5) von Mil.-Personen begangen ist, von deren eignen D.-Vorgesetzten keiner in dienstl. Eigenschaft am Ort ist.

§ 17. Die Zuständigkeit der **Garnisonältesten** u. in grösseren Lagern &s. der **Orts- u. Biwaks-Kommandanten** tritt gegen alle Mil.-Personen in den Fällen des § 16.$_{3\ u.\ 5}$ ein. Diese Befehlshaber haben die gleiche Strafgewalt wie über ihre eignen Untergebenen. Orts-, Etappen- oder Biwaks-Kommandanten im Krieg sind auch für die Fälle des § 16.$_{1\ u.\ 4}$ zuständig.

§ 18. Für den Umfang der Strafgewalt der in den §§ 9—17 **nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber** u. wenn ausnahmsweise Einzelnen eine andere Strafgewalt verliehen ist, sind die besonders erteilten Bestimmungen massgebend.*)

Diszipl.-Strafgewalt üben aus: **Chefs** d. Gen.-Stabs der Armeekorps u. Gouv. (A. K. O. 13./10 10 * 285), der Gen.-Insp. der Fussart. u. des Ing. &s.-Korps, der Armee-Oberkomdos. mobiler Armeen, u. der Kommandant eines Armeehauptquartiers, eines Regts.-Komdrs., der älteste Offzr. beim Stabe einer mobilen Div. eines *alleinst.* Stabsoffzrs., Kommandt. des Korpshaupt- u. Div.-stabs-quartiers u. Komdrs. der Inf.- u. Kav.-Stabswachen eines Komp.-Chefs, über die zu den Stäben &s. komdrten. Uoffzre. u. Mannschaften. Letztere und die Kommandten. der Haupt- u. Stabsquartiere auch über die unmittelbar unterstellten Offzre. u. oberen Beamten (A. K. O. 15/10. 96 u. Kr. M. 25./7 08).

D.-bestrafung im Bereich der **Feldzeugmeisterei** s. Dv. II. A. 4. b.

Bezirksoffiziere haben die Strafgewalt eines *alleinstehenden* Stabsoffzrs. über die Uoffzre. u. Gemeinen des Stamms, sowie des Beurlaubtenstands (Kr. M. 20/2. 90 * 34).

§ 19. Wenn ausser den Fällen der §§ 16 u. 17 von mehreren der D.-Strafgewalt **verschiedener Truppenbefehlshaber** unterworfenen Mil.-Personen gemeinschaftlich eine strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Beteiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Ort befindet, dem Gouverneur &s. zu.

§ 20. Nach den §§ 8—19 regelt sich der Umfang der D.-Strafgewalt der Befehlshaber auch in dem Fall, wenn Truppenabteilungen, die **aus ihrem ordentlichen Verband zeitweilig ausgeschieden** sind, mit andern zusammengestellt u. einem gemeinsamen Befehlshaber unterstellt werden.

---

*) Im Allgemeinen stimmt die D.-Strafbefugnis mit der zur Urlaubserteilung (v. *VI. A. A.* § 3) überein. — Der Inspekteur der Inf.-Schulen hat jedoch nur die D.-Strafbefugnis eines Brig.-Komdrs. (Dv. § 8.$_1$), der der Jäger &s. v. *VII.* B. 2, der Direktor des Gr. Mil.-Waisenhauses hat keine D.-Strafgewalt über die Kommandierten (Waisenh.-O. § 5.$_2$).

Offzre., denen **abkommandierte** Mil.-Personen im neuen Dienstverhältnis unterstellt sind, haben die D.-Strafgewalt **uneingeschränkt** über **alle**, also auch über die bei ihrem Truppenteil in Verpflegung u. Quartier bleibenden, sowie über die vorübergehend abkommandierten u. zwar wegen aller von diesen begangenen D.-Vergehen (Kr. M. 30/10. 92 * 213 u. 10/1. 03).

Leute, die nach *III.* D. 2. c. zu **Zivilbehörden** kommandiert oder beurlaubt sind, bleiben für militärische D.-Vergehen (§ 1.₁ u. ₂) der D.-Strafgewalt der Mil.-Behörden unterworfen. — Der Strafantritt ist jedoch so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Zivilbehörde für Vertretung sorgen kann (Kr. M. 10/10. 91 * 233).

§ 21. Die Militär-Befehlshaber sind berechtigt, über Mitglieder des **San.-Korps** nach ihrem Rang D.-Strafen unter den gleichen Voraussetzungen u. innerh. derselben Grenzen zu verhängen (v. auch *VII.* L. 1. § 20). — Der Kommandant oder der Garnisonälteste hat die Strafgewalt über das Laz.-Personal vom Chefarzt einschl. abwärts (Vg. über d. Organ. d. San.-Korps § 19).

Ein mit der Aufrechterhaltung der Mannszucht im Lazarett beauftragter Offizier hat die D.-Strafgewalt eines *nicht alleinstehenden* Komp.-Chefs. Er teilt die verhängten Strafen dem Chefarzt sofort mit (Fried.-San.-O. § 61.₇).

Die Vet.-offzre. u. Unter-Vet. sind der D.-gewalt ihrer mil. Vorgesetzten unterworfen, unterstehen aber nur der D.-gewalt des Komdrs. u. der höheren Vorgesetzten. Detachierte Stabsoffzre., Hptl. &s. üben über ihnen unterstellte Veterinäre D.-gewalt innerh. ihrer Befugnisse aus (Mil.-Vet.-O. 67).

b. § 22. **Im San.-Korps** üben: 1) der Generalstabsarzt d. A. die Strafgewalt eines Div.-Komdrs.; 2) die San.-Inspekteure die eines Brigadekomdrs. (A. K. O. 1/6. 06 * 132); 3) die Korpsärzte die eines Regts.-Komdrs.; 4) die Divisionsärzte die eines nichtselbständigen Bat.-Komdrs.; 5) die Chefärzte der Lazarette u. die Stabsärzte der San.-Kompagnien die eines Komp.-Chefs aus. — Den nicht genannten San.-Offzren. steht nur insoweit D.-Strafgewalt zu, als sie ihnen besonders verliehen ist. — v. auch *VII.* L. 1. §§ 17—20. — Die §§ 6, 7 u. 20 finden auf das San.-Korps entsprechende Anwendung.

3. Diszipl.-Bestrafung im Beurlaubtenstand.

§ 23. Befinden sich Personen des Beurl. **nicht im Dienst**, v. § 24, tritt Disziplinarbestrafung nur ein: wegen Zuwiderhandlungen gegen die Kontrollvorschriften (s. auch W. O. § 113.₄), sowie wegen mil. Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarweg ausdrücklich gestattet ist. Dies ist der Fall: 1) bei Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl; — 2) wenn sie im dienstl. Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in Uniform: a) die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzen, insbes. laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führen; b) auf Befragen in Dienstsachen wissentlich die Unwahrheit sagen; c) einen Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren beleidigen;

3) wenn sie im dienstl. Verkehr mit den Untergebenen oder in Uniform: a) einen Untergebenen beleidigen oder einer vorschriftswidrigen Behandlung sich schuldig machen; b) von dem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaft. Vorgesetzten Geld borgen oder Geschenke annehmen.

(Mil.-Str.-Ges.-B.) *§ 42.* Wird eine Person des Beurlaubten-

stands durch ein **Zivilgericht** zu *Zuchthaus*, *Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte* (dieserhalb ist Ueberführung zur Kl. der Arbeitssoldaten unzulässig — Kr. M. 11/1. 10) oder *Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter* verurteilt, so treten die **militärischen Ehrenstrafen**, auf die nach *§§ 30—40* erkannt werden muss, ***von Rechtswegen*** ein. — Erfolgt die Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder Urkundenfälschung, ohne dass die *bürgerlichen Ehrenrechte* aberkannt werden, so kann ein besonderes **militärgerichtliches Verfahren** darüber angeordnet werden, ob auf *Dienstentlassung* oder *Degradation* zu erkennen ist. — s. auch Kr. M. 9/2. 03. — Gefreite sind in beiden Fällen *von ihrem Dienstgrad zu entfernen* (Kr. M. 1/8. 94).

§ 24. Die **Strafbefugnis** steht den Bezirkskommandeuren, deren Stellvertretern u. Vorgesetzten, sowie (nach § 11) den 2. Stabsoffzren. grösserer Bez.-Komdos (A. K. O. 26/3. 93 * 75) zu. — In allen Fällen des § 113. M. Str. G. B. sind als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes die Personen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden (Kr. M. 18/4. 06). — Bezirksoffiziere v. § 18. — Die Gouverneure &s. dürfen ihre Strafgewalt nur dann gegen Personen des Beurlaubtenstands ausüben, wenn die letzteren in Uniform eine der im § 23.$_2$ u.$_3$ a bezeichneten strafbaren Handlungen begehen.

§ 25. Besteht der Ungehorsam (§ 23.$_1$) in Nichtbefolgung der Einberufung zu einer Uebung, so darf D.-Bestrafung nur eintreten, wenn der Einberufene sich nur zu spät gestellt hat, oder die Umstände sonst eine milde Beurteilung zulassen. — Im ersteren Fall darf er (auch über die vorgesehene Mannschaftszahl hinaus [u. wenn nur ein Mann zu gestellen war — Kr. M. 10/7. 03]) zur Uebungsableistung nachgesandt werden. Bei Landwehrmannschaften ist dann die Uebungsdauer nur bis zur Auflösung der besonderen Uebungskompagnie &s. zu bemessen. Die Strafe kann nach der Uebung vollstreckt werden (H. O. § 40.$_8$ f).

§ 26. Ist eine disziplinarisch zu bestrafende Handlung während einer Kontrollversammlung oder während einer andern Dienstleistung ohne Verpflegung begangen, so darf die Arreststrafe **3 Tage** gelinden oder mittlern Arrest **nicht übersteigen**.

§ 27. Die wegen der § 23 aufgeführten, ausser dem Dienst begangenen Vergehen zu verhängende Strafe darf dieses Mass auch in folgenden Fällen nicht übersteigen:

1) wenn der Ungehorsam (§ 23.$_1$) besteht: a) in der Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrollversammlung oder zu einem andern Dienst, für den die Verpflegung nicht gewährt wird: b) in der Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg bei Anbringung von militärischen Gesuchen;

2) wenn der Beurlaubte bei Verübung eines der § 23.$_2$ genannten Vergehen sich nicht in Uniform befunden hat.

Erachtet der Befehlshaber in den Fällen der §§ 26 u. 27 eine solche Arreststrafe nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die Kontrollvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts u. der Wohnung, sowie über Meldung einer jeden Veränderung des Aufenthaltsorts &s. werden an Mannschaften **wahlweise** mit Geldbusse von 1 bis 60 ℳ oder mit

Haft von 1 bis zu 8 Tagen geahndet. — Die Festsetzung geschieht durch das Bez.-Komdo., die Vollstreckung nach § 49, nach Einstellung beides durch den Komdr. (D. 12. 10).

§ 29. Auf die **Offiziere** finden die §§ 26 u. 27 mit der Massgabe Anwendung, dass die Strafe, insofern sie in Arrest besteht, 6 Tage Stubenarrest nicht übersteigen darf. — In den Fällen des § 28 ist gegen Offzre. nur Stubenarrest bis zu der vorangegebenen Dauer zulässig. Die Vollstreckung liegt dem Bez.-Komdr. ob.

§ 30. Diese Vorschriften gelten auch für Offzre. *zur Disposition*. Zur Bestrafung der Stabsoffzre. ist der Brig.-Komdr. (u. dessen Vorgesetzte — A. K. O. 31/5. 77 * 108) zuständig.

§ 31. Auf die Mitglieder des **San.-Korps** kommen die §§ 23—30 gleichfalls zur Anwendung.

4. Diszipl.-Bestrafung der Militärbeamten.

§ 32. Die **Militär-Befehlshaber** sind berechtigt, über Beamte Warnungen u. einfache Verweise, sowie: 1) über untere Beamte: die gegen Portepeeuoffzre. zulässigen Arreststrafen (§ 3. B. 3 u. § 4); — 2) über obere Beamte: a) Geldbusse bis zu 30 *M*; b) Stubenarrest bis zu 14 Tagen zu verhängen.

Der Stubenarrest darf jedoch über obere Beamte, die sowohl unter einem Mil.-Befehlshaber, als auch unter einem Verwalt.-Vorgesetzten stehen, nur in der Zeit verhängt werden, während der sie unter den Kriegsgesetzen stehen.

§ 33. Die Mil.-Befehlshaber üben die D.-Strafgewalt über die Beamten nach dem Rang der letzteren innerh. der Grenzen der §§ 8—20 aus. — Geldbussen dürfen nur die §§ 11, 12 u. 14 erwähnten Befehlshaber, die Komdrenden. Generale bis zu 30 *M*, die übrigen Befehlshaber nur bis zu 9 *M* verhängen.

§ 34. Beamte, die in doppeltem Unterordnungs-Verhältnis stehen (Korpsintendanten, Vorstände der Div.-Intendanturen u. deren Vertreter, Kr.-Gerichtsräte (v. *VI*. A. E. 3), Gerichtsschreiber, Mil.-Pfarrer u. Küster, Apotheker, sowie im Krieg die Mehrzahl der übrigen Beamten, ausgen. Zahlmeister, Waffenmeister, Sattler u. Eisenbahnbeamte — A. K. O. 29/6. 80. II * 169), sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschliesslich der D.-Bestrafung des **Verwalt.-Vorgesetzten** unterworfen. Alle andern Handlungen solcher Beamten gehören zur Zuständigkeit des Mil.-Befehlshabers. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwalt.-Vorgesetzten über die sittliche Führung des Beamten u. die Befugnis, auch ihrerseits dieserhalb im Disziplinarweg einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

§ 36. Auf die zum Beurlaubtenstand gehörenden Beamten kommen die §§ 23—30 zur Anwendung.

§ 37. D.-Strafbefugnis der **San.-Offzre.** über die Mil.-Beamten s. Fried.-San.-O. § 58.$_3$.

5. Bestrafung der im § 2.$_3$ u. 4 Genannten.

§ 38. Gehören die Kriegsgefangenen &s. (§ 2.$_3$ u. $_4$) nicht zum Soldatenstand, so sind bei der Wahl der Strafart Bildungsstufe u. bürgerliche Stellung zu berücksichtigen.

6. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt und Vollstreckung der Strafen.

I. **Ausübung der D.-Strafgewalt.** § 39. Jeder mit D.-Straf-

gewalt versehene Vorgesetzte (§§ 5, 22) muss, wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewissheit aus eigner Wahrnehmung oder aus dienstlicher Meldung oder aus dem Geständnis des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache mündlich oder schriftlich **aufzuklären** suchen.

§ 40. Die **Art u. das Mass** der Strafe sind unter möglichster Schonung des Ehrgefühls, mit Berücksichtigung der Eigenart u. der Führung des zu Bestrafenden, sowie der Natur des Vergehens u. dem Grad der Gefährdung des Dienstinteresses zu bestimmen. — Gegen Uoffzre. ist, wenn kleine Disz.-strafen unzureichend erscheinen, besonders vom Kasernen- u. Quartierarrest Gebrauch zu machen, wo Gesetz oder Lage des einzelnen Falls es nicht anders bedingen (Kr. M. 23/2. 10).

Wenn Mil.-Personen mit Befugnissen betraut sind, die über ihren Dienstgrad hinausgehen, so ist bei der Wahl der Strafart hierauf Rücksicht zu nehmen. — Dabei kann es sich nur um nach § 3 für den Dienstgrad des zu Bestrafenden zulässige Strafarten*) handeln (Kr. M. 6/1. 73, H. IV. 4. 222).

§ 41. Dieselbe strafbare Handlung darf **nur von einem Vorgesetzten** bestraft u. dafür nicht mehr als eine D.-Strafe auferlegt werden. Dies schliesst jedoch die Befugnis nicht aus, mit einer Arreststrafe 1) gegen Uoffzre. ohne Offzr.-seitengewehr die Auferlegung der Verpflichtung 1 Stunde nach Zapfenstreich in die Kaserne &s. zurückzukehren (A. K. O. 23/2. 10 * 30); — 2) gegen Obergefreite u. Gefreite die Entfernung von ihrem Dienstgrad; — 3) gegen Gemeine (einschl. Gefreite — Kr. M. 20/2. 82, H. IV. 4. N. II z. 223): a) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung auf 4 Wochen; b) insofern sie sich in der 2. Klasse befinden, die Einstellung in eine Arb.-Abteilung (§ 14) zu verbinden.

§ 42. Wird nach erfolgter Bestrafung das Vergehen **wiederholt**, so ist, wenn nicht Gründe für mildere Beurteilung vorhanden sind**), eine härtere Strafe zu verhängen.

§ 43. Wenn ein Vorgesetzter die zustehende D.-Strafgewalt **nicht für ausreichend** erachtet, so hat er dem nächsthöheren Meldung zu machen. — Ebenso bei Bedenken ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei.

§ 44. Strafbare Handlungen, die **nur der D.-Bestrafung** unterliegen (§ $1._1$), dürfen **3 Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt** werden. — Ausgenommen die § 28 aufgeführten Handlungen. Ergibt ein mil.-gerichtl. Verfahren, dass die verfolgte Handlung nur disziplinarisch zu ahnden ist, so darf die Disz.-bestrafung noch 3 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder Einstellung des Verfahrens erfolgen (A. K. O. 11/5. 04).

§ 45. Ist eine strafbare Handlung, die **gerichtlich** hätte bestraft werden sollen, nur disziplinarisch geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern — wenn inzwischen nicht nach den Strafgesetzen die Verjährung eingetreten ist — die Untersuchung einzuleiten.

---

*) Ein *unteroffizierdiensttuender* Gefreiter darf also z. B. nicht mit einem Verweis bestraft werden.

**) Z. B. wenn zwischen den beiden Vergehen ein längerer Zeitraum liegt (Muster zum Strafbuch, S. 6 lfde. Nr. 1 u. 5).

§ 157 (Mil.-Str.-G.-O.). In den Fällen des § 3 des Einf.-G. zum Mil.-Straf-G.-B. ist eine gerichtliche Strafverfolgung ausgeschlossen, wenn die Handlung vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten disziplinarisch geahndet worden ist. In denselben Fällen kann der Gerichtsherr, sofern er nicht zugleich der höhere Disziplinarvorgesetzte ist, die gerichtliche Strafverfolgung nicht deshalb ablehnen, weil er abweichend vom Disziplinarvorgesetzten die Disziplinarbestrafung für ausreichend erachtet.

II. § 46. **Die Vollstreckung der D.-Strafen** muss tunlichst gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Wenn Vergehen, die, vor dem Antritt einer gerichtlichen Freiheitsstrafe begangen, disziplinarisch mit Arrest bestraft werden, so ist letzterer möglichst vor genanntem Zeitpunkt zu verbüssen. — Kann die Verbüssung erst nach Antritt der gerichtlichen Strafe erfolgen, so ist die letztere selbst dann entsprechend zu verlängern, wenn die D.-Strafe während der Untersuchungshaft verwirkt ist. — Können Mannschaften, die D.-strafen zu verbüssen haben, diese nicht am letzten Tage ihrer aktiven Dienstzeit antreten, so sind die Strafen beim Bez.-Komdo. zu verbüssen (Kr. M. 7/6. 02). s. auch Kr. M. 11/2. 02. — Mannsch., die am Entlassungstage Disz.-strafen verbüssen oder noch zu verbüssen haben, sind unmittelbar nach Verbüssung, spätestens 30/9, zur Reserve überzuführen (A. K. O. 21/3. 12 * 49). — Sind Mannsch. aus allen Mil.-Verhältnissen entlassen, können diszipl. verhängte Arreststrafen nicht mehr vollstreckt werden (Kr. M. 10/5. 06).

§ 47. Beim **Kasernen-** oder **Quartier-Arrest** kann der Bestrafte zum Dienst herangezogen werden; er darf aber sonst die Kaserne oder das Gebäude, in dem er sein Quartier hat, nebst den dazu gehörigen Hofräumen nicht verlassen.

Wenn im Feld der Arrest in keinem geeigneten Raum verbüsst werden kann, so ist die Vollstreckung auszusetzen oder dem Verurteilten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestat, ohne Entziehung seiner Gebührnisse, anzuweisen. — Hiermit wird verbunden, 1) bei mittlerem Arrest: die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen ausser der Reihe; 2) bei strengem Arrest (A. K. O. 4/8. 87 * 241): Anbinden 2 Stunden täglich.

§ 48. Das **Anbinden** geschieht auf der Gesundheit nicht nachteilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baum gekehrt, so, dass der Arrestat sich weder setzen noch niederlegen kann. — 2stündiges Anbinden in Verbindung mit dem Aufenthalt auf der Wache (§ 47) steht 1tägigem strengen Arrest gleich. Am 4., 8. u. demnächst an jedem 3. Tag fällt das Anbinden fort. — Es erfolgt unter militärischer Aufsicht an einem vor den Augen Unberufener möglichst geschützten Ort.

§ 49. An nicht im Dienst befindlichen Leuten des **Beurlaubtenstands** sind Arreststrafen unter Aufnahme in die Verpflegung des Bez.-Komdos. (in der Regel ohne Einkleidung) in einem Mil.-Arrest (ist dieser weiter wie 20 km, werden Marschgebührnisse hin- u. zurück gezahlt — Kr. M. 3/3. 06) zu vollstrecken. — Ist innerh. 20 (W. O. § 119.$_3$) *km* ein Mil.-Arrest nicht vorhanden, so werden Strafen unter 8 Tagen auf Ersuchen der Mil.- durch die Zivilbehörde vollstreckt (Kr. M. 15/2. 75 * 58. § 7). — Dies Ersuchen ist ebenso an die Zivilpolizeibehörde des Aufenthaltsorts des

Bestraften zu richten, wie dies für Haftstrafen durch Kr. M. 24/6. 74 vorgeschrieben ist (Kr. M. 22/6. 92). — Die Kosten der Vollstreckung werden den Zivilbehörden von den Bez.-Komdos. gezahlt (Kr. M. 13/6. 05). — Die in Gerichtsgefängnissen zu verbüssenden Arreststrafen sind genau in der *IX.* D. vorgeschriebenen Weise zu vollstrecken (Kr. M. 23/1. 89).

Arreststrafen, die Uebungsmannschaften während der Uebung oder vorher (v. § 25) verwirkt haben, sind in der Regel **erst nach der Uebung zu vollstrecken.**

§ 50. Wird ein Staatsbeamter mit Arrest bestraft, so ist die nächstvorgesetzte Dienstbehörde sogleich zu benachrichtigen.

§ 51. Die **Mil.- u. Verwalt.-Vorgesetzten** haben sich die gegen eine ihnen untergebene Mil.-Person verhängten Disziplinarstrafen gegenseitig mitzuteilen.

7. Beschwerden über Disziplinarstrafen.

§ 52. **Beschwerden** über D.-Strafen dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst nach *VI.* D. 1. I. A. 4 u. 8. a, sowie (Mannschaften) D. 2. 3. angebracht werden.

§ 53. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist der Bescheid in die Strafbücher unter Löschung der Strafe seinem Inhalt nach aufzunehmen u. dem Beschwerdeführer davon Kenntnis zu geben. — Unbegründete Beschwerden v. *VI.* D. 1. I. B. 4. — Sachwidrige Dis.-strafen s. A. K. O. 16/11. 99. Kompend. S. 246.

8. Beaufsichtigung der Disziplinarbestrafung.

§ 54. Die höheren Vorgesetzten sollen die gerechte u. zweckentsprechende Anwendung der Strafbefugnisse u. die vorschriftsmässige Strafvollstreckung **überwachen.**

(A. K. O. 18/2. 04.) Ich nehme Veranlassung darauf hinzuweisen, dass die Kompagnie &s.-Chefs bei Ausübung der ihnen von Mir verliehenen D.-strafgewalt sich allein von dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung und Festigung der Disziplin leiten lassen sollen. Nach Massgabe der D.-Str.-O. haben sie die Strafe nach eigenem Ermessen unter pflichtgemässer Würdigung der Tatumstände wie auch der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden festzusetzen. Die höheren Vorgesetzten sollen bei Ausübung der ihnen durch die D.-Str.-O. (§ 54) verliehenen Befugnis jede Einflussnahme vermeiden, die geeignet ist diesen Gesichtspunkt zu verschieben. Insbesondere muss jede Aufstellung von Vergleichen über die Zahl der bei den einzelnen Truppenteilen verhängten Strafen sowie die Festsetzung oder Empfehlung eines bestimmten Zahlenverhältnisses zwischen den kleinen Disziplinar- u. den Arreststrafen unterbleiben, da dies den D.-vorgesetzten Zwang auferlegt u. sie in der freien Handhabung ihrer Strafgewalt beschränkt. Ich will, dass jede Truppe nach ihrem Zustande und ihren Leistungen u. nicht nach Zahl u. Art der verhängten Strafen beurteilt werde.

Die nachsehenden Vorgesetzten haben jegliche Einflussnahme, zu der sie durch § 54 verpflichtet sind, **in den Revisionsheften** niederzulegen. — Mündliche Erläuterungen der gemachten Bemerkungen sind aber zulässig; — die Revisionshefte sind *geheim* zu behandeln; — die höheren Vorgesetzten haben besonders darauf zu achten, dass **die niederen D.-Vorgesetzten** in einer den Bestimmungen entsprechenden Ausübung der D.-Straf-

gewalt **nicht beschränkt** werden (A. K. O. 2/3. 93). — Prüfung der **Strafgelder-Nachweisung** der Bez.-Komdos. durch die Brigade-Kommandeure s. Kr. M. 11/9. 99 * 361 u. 30/12. 01. 02. 2.

§ 55. Finden die höheren Vorgesetzten, dass 1) eine Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach unzulässig, oder 2) der Strafende zur Verhängung nicht befugt war, so ist von ihnen die Strafe **abzuändern** oder **aufzuheben.** s. auch A. K. O. 16/11. 99. Kompend. S. 245.

Schlussbestimmungen.

§ 56. Die Befugnis zur Verhängung von D.-Strafen tritt auch ein, wenn die Mil.-Person einem **andern Kontingent** oder der **Marine** (A. K. O. 25/3. 97 * 110) angehört.

(Mil.-Straf-Ges.-B.) *§ 118. Wer vorsätzlich seine **Strafbefugnisse überschreitet,** insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.*

*§ 147. Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise **verabsäumt,** oder wer die ihm obliegende Meldung oder **Verfolgung strafbarer Handlungen** seiner Untergebenen vorsätzlich **unterlässt,** wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft; gegen Offzre. kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.*

B. Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte 2/5. 74.

Allerh. Einführungsordre. Ich will, dass die heute von mir vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offzre. in meinem Heer in dem Geiste verstanden u. angewendet wird, der Mein Heer von Alters her ausgezeichnet hat.

Ich erwarte daher von dem gesamten Offzr.-korps Meines Heers, dass ihm, wie bisher, so auch in Zukunft, die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein u. fleckenlos zu erhalten, muss die heiligste Pflicht des ganzen Stands, wie des Einzelnen bleiben. Die Erfüllung dieser Pflicht schliesst die gewissenhafte u. vollständige Erfüllung aller andern Pflichten des Offzrs. in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, dass auch in dem äusseren Leben des Offzrs. sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewusstsein hervorgeht, dem Stand anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist. — Der Offzr. soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist u. darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, dass er nicht blos als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre u. der gesteigerten Pflichten seines Stands auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des Einzelnen oder der Genossenschaft nachteilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk u. Hazardspiel, von der Uebernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen

Benehmens verbunden sein könnte, vom hazardmässigen Börsenspiel, von der Teilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar u. deren Ruf nicht tadellos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf einem Weg, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muss der Offzr. sich weit ab halten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden.

Je mehr anderwärts Luxus u. Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offzr.-stand die Pflicht heran, nie zu vergessen, dass es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staat u. in der Gesellschaft erworben haben u. erhalten werden. Nicht nur, dass die kriegerische Tüchtigkeit des Offzrs. durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grunds u. Bodens, worauf der Offzr.-stand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn u. Wohlleben mit sich bringen würde.

Je eifriger die Offzr.-korps treue Kameradschaft u. richtigen Korpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege geratende Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel u. unwürdige Zänkereien vermeiden.

Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offzrs. in Mangel an Achtung oder in Ueberhebung gegen andere Stände ausarten. Je mehr der Offzr. seinen Beruf liebt u. je höher er dessen Zwecke auffasst, um so mehr wird er ermessen, in wie hohem Grad das volle Vertrauen aller Stände zum Offzr.-stand eine Bedingung für die erfolg- u. ruhmreiche Lösung der letzten u. höchsten Aufgabe des Heers ist.

Ich habe das Vertrauen zu den Offzren. des Beurlaubtenstands u. zu den verabschiedeten Offzren., welchen ich die Beibehaltung der äusseren Zeichen des Stands bewilligt habe, dass, wie sie fortdauernd Anteil an der Standesehre haben, sie der Verpflichtung, für die Wahrung dieser Ehre zu sorgen, auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen stets eingedenk bleiben werden.

Dafür, dass in den Offizierkorps des stehenden Heers u. des Beurlaubtenstands ein geläutertes Ehrgefühl sich lebendig erhalte, sind Mir zunächst die **Regimentskommandeure** u. diejenigen Befehlshaber, welchen gleiche Pflichten obliegen, verantwortlich. Sie vor allen besitzen in den ihnen für die Heranbildung der jüngeren Offzre. zu Gebot stehenden Mitteln die Möglichkeit, auf die Erhaltung des Geistes, welcher allein ein Heer gross macht, weit über den Bereich u. die Dauer ihrer eignen Wirksamkeit hinaus Einfluss zu üben. Dieser Pflicht werden sie besonders dann mit Erfolg genügen, wenn sie die jüngeren Offzre. ernstlich anhalten, den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren Kameraden nachzukommen, u. wenn sie ebenso diese nicht im Zweifel darüber lassen, dass es eine wesentliche Pflicht der älteren Offzre. ist, ihre jüngeren Kameraden zu überwachen u. zu sich heranzubilden.

Wenn in dieser Art durch Erziehung, Beispiel, Belehrung, Warnung u. Befehl entsprechend eingewirkt wird, müssen Vorkommnisse, welche den in der Verordnung über die Ehrengerichte angeordneten Spruch der Standesgenossen erheischen, immer seltener werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben den Zweck, die

Pflege der bewährten Ueberlieferungen ritterlichen Sinns im Offzr.-stand zu fördern u. gewähren die Mittel, da, wo einen Offzr. der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre gelitten oder wo er selbst dies befürchtet, im geordneten Weg einzuschreiten.

Hierbei sollen die **Ehrenräte** die Organe der Komdre. bilden, während diesen die L e i t u n g der Ehrengerichte u. die V e r a n t w o r t u n g für die richtige Behandlung der in ihrem Dienstbereich vorkommenden ehrengerichtlichen Angelegenheiten ausschliesslich obliegt. Auch sollen die Ehrenräte denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rat zur Seite stehen. Indem Ich die Zusammensetzung der Ehrenräte der Offzr.-korps von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht habe, ist es nicht allein Meine Absicht, den Komdren. für die oft schwierigen Geschäfte in Ehrensachen besonders geeignete Organe zu geben, sondern auch die, solche Offzre. für diese Funktionen zu finden, welche das Vertrauen ihrer Kameraden in solch hohem Grad besitzen, dass sie mit Erfolg als deren berufene Ratgeber in Ehrensachen wirken können. Ich setze voraus, dass kein Offzr. sich bei der Wahl von anderen als mit dieser Meiner Absicht übereinstimmenden Beweggründen wird leiten lassen.

Die **Ehrengerichte** aber haben die doppelte Aufgabe, sowohl durch ihren Spruch die Ehre des Einzelnen von unbegründeten Verdächtigungen, insoweit ihm andere standesgemässe Wege hierzu nicht offen stehen, zu reinigen, als auch zur Wahrung der Ehre des Stands gegen Mitglieder desselben, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl u. den Verhältnissen des Offizierstands nicht entspricht, einzuschreiten. Die Fälle, in denen ein solches Einschreiten erforderlich werden kann, lassen sich nicht erschöpfend im voraus bestimmen; sie im Einzelnen zu erkennen, soll Mein vorstehend ausgesprochener Wille einen Anhalt geben.

Zugleich halte Ich hierbei Mich versichert, dass die Befehlshaber, in richtiger Würdigung der zur Wahrung der Disziplin u. zur Aufrechthaltung ihrer Autorität ihnen verliehenen Strafbefugnisse, solche Fälle, welche **im Disziplinarweg** füglich erledigt werden können, nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verweisen werden, um die g e w i c h t i g e B e d e u t u n g e i n e s e h r e n g e r i c h t l i c h e n S p r u c h s n i c h t h e r a b z u d r ü c k e n.

Bei allen Verhandlungen der Ehrenräte u. der Ehrengerichte soll neben den Rücksichten auf die Erhaltung der Standesehre der Sinn wechselseitigen **Wohlwollens** walten. Das Verfahren soll auf Erörterung der A n s c h u l d i g u n g s p u n k t e sich beschränken u. n i c h t a u f N e b e n d i n g e eingehen, oder durch unnötige F ö r m l i c h k e i t e n erschwert u. aufgehalten werden. Auch ist hierbei stets ernstlich darauf zu halten, dass **innere Angelegenheiten eines Offizierkorps** nicht weiter aus dessen Kreis **hinausgetragen** werden, als unumgänglich nötig ist.

In dem Vertrauen, dass edle Sitten u. guter Ton in den Offzr.-korps Meines Heers sich heimisch erhalten u. Privatstreitigkeiten u. Beleidigungen der Offzre. untereinander immer seltener vorkommen werden, habe ich das 20/7. 43 vorgeschriebene Verfahren ausser Kraft gesetzt. Nur soll für den Offzr., welcher mit einem andern Offzr. in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit gerät, die Verpflichtung fortbestehen, seinem Ehren-

rat u. zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erlässt oder erhält, hiervon Anzeige zu machen oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann sofort u. möglichst noch vor Vollziehung des Zweikampfs dem Komdr. Meldung zu erstatten u., da wo die Standessitte es irgend zulässt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, dass die Bedingungen des Zweikampfs zur Schwere des Falls in keinem Missverhältnis stehen. Kommt es zum Zweikampf, so hat der Präses des Ehrenrats oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben u. darauf zu achten, dass bei Vollziehung des Zweikampfs die Standessitte gewahrt wird.

Auf ehrengerichtlichem Weg soll wegen eines **Zweikampfs** nur dann gegen Offzre. eingeschritten werden, wenn der Eine oder der Andere der Beteiligten bei dem Anlass oder dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeit gegen die Standesehre gefehlt hat. — Dies muss insbesondere in dem immerhin möglichen Fall geschehen, wenn ein Offzr. in frevelhafter Weise einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte. Denn einen Offzr., der imstande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde Ich ebensowenig in Meinem Heer dulden, wie einen Offzr., welcher seine Ehre nicht zu wahren weiss.

Die Regts.-Komdre. u. die ihnen gleichstehenden Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, dass jeder neu ernannte Offizier des stehenden Heers u. des Beurlaubtenstands von dieser Meiner Ordre Kenntnis erhält. Auch ist Mein hier ausgesprochener Wille den Offzren. Meines Heers durch gelegentliches **Vorlesen bei Offzr.-Versammlungen** öfters in Erinnerung zu bringen.

A. K. O. 1/1. 97. Ich will, dass Zweikämpfen Meiner Offiziere mehr als bisher vorgebeugt wird. Die Anlässe sind oft geringfügiger Natur, Privatstreitigkeiten u. Beleidigungen, bei denen ein gütlicher Ausgleich ohne Schädigung der Standesehre möglich ist. Der Offzr. muss es als Unrecht erkennen, die Ehre eines andern anzutasten. Hat er hiergegen in Uebereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleich die Hand bietet. Nicht minder muss derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, so weit Standesehre u. gute Sitten es zulassen. Wenngleich jeder Offzr. selbst der berufene Hüter seiner Ehre ist u. diese Pflicht nicht andern überlässt, so ist dennoch Mein Wille, dass der Ehrenrat hinfort grundsätzlich bei dem Austrag von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Um hierzu den Weg vorzuzeichnen, bestimme Ich:

I. Kommen zwischen Offzren. Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäss beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weitern Schritte, ihrem Ehrenrat sofort Anzeige zu machen.

II. Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Kommandeurs den Sachverhalt ungesäumt durch mündl. oder schriftl. Verhand-

lungen aufzuklären u. nach dem Ergebnis der Ermittelungen, sowie nach Anhörung der Beteiligten, schriftl. entweder 1) einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, oder 2) zu erklären, dass er sich nach Lage der Sache ausserstande sehe, einen Ausgleich vorzuschlagen, u. dass im übrigen ein ehrengerichtl. Verfahren notwendig ist, oder aber 3) festzustellen, dass die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten u. deshalb ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlags nicht vorhanden ist.

Der Ausgleichsvorschlag hat sich über Art u. Frist der Ausführung auszusprechen, insbesondere ob diese schriftlich oder vor dem Kommandeur u. Ehrenrat, oder ausserdem noch vor Zeugen oder auf eine andere Weise zu erfolgen hat.

III. Der Beschluss des Ehrenrats (II.) bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Kommandeur.

Der Kommandeur ist befugt: 1) den Ausgleichsvorschlag abzuändern, 2) in den Fällen zu II. 2 u. 3 seinerseits einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, 3) dem Ausgleichsvorschlag oder der Feststellung zu II. 3 die Bestätigung zu versagen u. seinerseits die Erklärung nach II. 2 abzugeben. — Der hiernach getroffene Beschluss ist sofort den Beteiligten bekanntzugeben.

IV. Den Beteiligten steht gegen den Ausgleichsvorschlag oder die Feststellung zu II. 3 binnen drei Tagen, vom Empfang des Beschlusses ab gerechnet, die beim Kommandeur anzubringende Berufung zu. Die Vorgesetzten haben sich hierzu gutachtlich zu äussern u., unter Vorlegung der Vorgänge nebst einer Darstellung des Sachverhalts, Meine Entscheidung einzuholen.

V. Durch die Ausführung des Ausgleichsvorschlags oder die Feststellung zu II. 3 findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten sowie dem Offizierkorps gegenüber seine vollständige Erledigung. Hierdurch ist indess nicht ausgeschlossen das ehrengerichtliche Verfahren folgen zu lassen, sofern das Verhalten eines der Beteiligten hierzu Veranlassung gegeben hat.

VI. Wird ein Ausgleichsvorschlag nicht aufgestellt oder die Erklärung zu II. 3 nicht abgegeben, so ist ungesäumt nach 27 ff. der Verordnung vom 2/5. 74 zu verfahren. Ebenso wenn der endgültig festgestellte Ausgleichsvorschlag nicht ausgeführt wird.

VII. Ueber einen Offzr., der unter Umgehung des Ehrenrats, oder vor endgültiger Entscheidung über den Beschluss des Ehrenrats, oder unter Nichtachtung des endgültig festgestellten Ausgleichsvorschlags oder der Feststellung zu II. 3, oder vor Meiner Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch einen andern Offzr. zum Zweikampf herausfordert oder die Herausforderung eines andern Offzrs. zum Zweikampf annimmt, ist Mir sofort zu berichten.

VIII. Ist einer der Beteiligten ein General oder in Generalstellung befindlicher Stabsoffzr., oder ist für einen der Beteiligten kein Ehrenrat zuständig, so bleibt die Bestimmung des Kommandeurs u. der Mitglieder des Ehrenrats Meiner Entscheidung vorbehalten. — Ist einer der Beteiligten ein Stabsoffzr., so ist der Ehrenrat des Ehrengerichts der Stabsoffzre. zuständig. — Im Uebrigen wird, wenn für die Beteiligten verschiedene Ehrenräte zuständig sind, der für die Ausgleichsverhandlungen zuständige Ehrenrat durch die nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten (nach 27) u. ist ein solcher nicht vorhanden, durch Vereinbarung der Komdrenden. Generale oder der entsprechenden Vorgesetzten

bestimmt. Wenn nötig, ist Meine Entscheidung anzurufen. — Gehören die Beteiligten verschiedenen Kontingenten, der Marine oder den Schutztruppen an, so ist nach der besonderen Vereinbarung zu verfahren. v. unten.

IX. Kommen zwischen einem Offzr. u. einer den Ehrengerichten nicht unterworfenen Person Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäss beglichen werden konnten u. die zu einem Ehrenhandel geführt haben, so ist der Offzr. zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet. Der Ehrenrat hat auch hier, soweit es die Umstände gestatten, unter Leitung des Kommandeurs auf einen Ausgleich hinzuwirken. Die Ziffern I—VIII bleiben hierbei ausser Betracht.

Vorstehende B. haben auf die San.-Offzre. Anwendung zu finden. Bei Ehrenhändeln zwischen Offzren. u. San.-Offzren. ist nach VIII. 3. Abs. zu verfahren.

A. K. O. 18/11. 07 * 452. Erledigung von Ehrenhändeln zwischen Offzren. verschiedener Kontingente &s. — 1) Die Komdrnden. Generale u. d. betr. Marinebefehlshaber haben Vereinbarung darüber zu treffen, welcher Ehrenrat für die Ausgleichsverhandlungen zuständig sein soll. Findet eine Einigung nicht statt, so soll durch das Mil.- (Marine-) Kabinett Sr. Majestät oder durch die in dem einzelnen Fall zuständigen Kr.-M. Bayerns, Sachsens u. Württembergs eine Vereinbarung zwischen den Allerh. Stellen herbeigeführt werden.

2) Berufungen der an dem Ehrenhandel Beteiligten nach IV d. A. K. O. 1/1. 97 entscheidet der Kontingentsherr, Allerh.-dessen Armee der mit den Ausgleichsverhandlungen betraute Ehrenrat angehört; hat ein Ehrenrat der Marine oder der Schutztruppen diese Verhandlungen geführt, so ist die Berufung der Entscheidung Sr. Majestät zu unterbreiten.

3) Lautet der bestätigte Beschluss des Ehrenrats dahin, dass ein Ausgleich nicht vorzuschlagen, vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei, so ist dieses Verfahren, wenn es gleichzeitig gegen Offzre. &s. verschiedener Kontingente, der Marine oder Schutztruppen als notwendig erachtet wird, in dem Korpsbezirk (Befehlsbereich) weiter zu führen, dem der die Ausgleichsverhandlungen führende Ehrenrat angehörte. Die Entscheidung auf den so ergangenen Spruch wird im Einvernehmen der Allerh. Stellen, jedoch für jeden einzelnen Beteiligten durch seinen Kontingentsherrn erfolgen. — Wird nur gegen einen der beteiligten Offzre. &s. (oder gegen mehrere desselben Kontingents) ein ehrengerichtliches Verfahren als notwendig erachtet, so ist der Fall in dem Korpsbezirk (Befehlsbereich) weiter zu verfolgen, dem der Offzr. &s. von Haus aus unterstellt war. Die bis dahin ergangenen Akten gehen an das betr. Gen.-Komdo. &s.

4) Stehen sich Offzre. &s. verschiedener Kontingente, der Marine oder der Schutztruppen bei Ehrenhändeln nicht als Parteien gegenüber, sondern machen sich ehrengerichtliche Untersuchungen wegen gemeinsamer Handlungen oder Unterlassungen erforderlich, so haben auch in diesen Fällen die Komdrnden. Generale (Marine- u. Schutztruppenbefehlshaber) unmittelbar Vereinbarung zu treffen, welchem Ehrenrat die Feststellung des Tatbestandes und welchem Ehrengericht das etwa notwendig werdende ehrengerichtliche Verfahren übertragen werden soll. Wird eine

Verständigung nicht erzielt, wie auch hinsichtlich der Entscheidung auf den Spruch, gelten sinngemäss die Festsetzungen in 1 u. 3.

5) Die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Offzre. &s. (Marineoffzre. nur, falls sie nicht der Besatzung eines Sr. M. Schiffe angehören) unterstehen den Ehrengerichten der Offzre. &s. der Schutztruppen oder denen des Kiautschougebiets. — Die Entscheidung auf einen etwa ergangenen ehrengerichtlichen Spruch erfolgt durch den zuständigen Kontingentsherrn. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kontingenten an, so erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen der Allerh. Stellen, jedoch für jeden einzelnen Beteiligten durch seinen Kontingentsherrn.

Für die zu preuss. Truppen &s. komdrten. bayrischen u. sächsischen Offzre. sind die Ehrenräte dieser Truppen &s. zuständig. Vereinbarungen nach Z. 1 u. 4 vorst. A. K. O. trifft der betreff. preuss. komm. General. — Ist ehrengerichtliches Verfahren nur gegen bayerische oder sächsische Offzre. nötig, gehen die Akten an deren komm. Generale u. ist erforderlichen Falls Ablösung herbeizuführen (Kr. M. 26/1. 09 * 35).

1. Zweck der Ehrengerichte.*)

1. Die **Ehrengerichte** der Offzre. haben den Zweck, die gemeinsame Ehre des Standes u. die Ehre des einzelnen zu wahren u. zu schützen. — Ihre Aufgabe ist es: a) gegen Offzre., deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhaltnissen des Offzr.-standes nicht entspricht, auf dem durch diese V. bezeichneten Wege einzuschreiten; sowie — b) die Offzre. vor unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andere standesgemässe Wege hierzu nicht vorhanden sind.

2. Zuständigkeit der Ehrengerichte.

2. **Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören:** a) alle Handlungen u. Unterlassungen von Offzren. [San.-Offzren.], die dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhaltnissen des Stands zuwider sind u. daher die gemeinsame Ehre des Standes oder die Ehre des einzelnen gefährden oder verletzen; — b) Fälle, in denen Offzre. [San.-Offzre.] zum Schutz ihrer eignen Ehre auf einen ehrengerichtl. Spruch antragen. — Vorkommnisse, die vor der Ernennung zum Offzr. liegen, sind nur dann der ehrengerichtl. Beurteilung zu unterwerfen, wenn sie durch Verschulden des Betreffenden noch fortwirken, nachdem er [San.-] Offzr. geworden ist.

3. Ist eine zur Zuständigkeit der Ehrengerichte gehörige Handlung &s. zugleich in den Strafgesetzen mit Strafe bedroht u. dieserhalb **ein gerichtliches Verfahren** anhängig gemacht, so darf erst nach dessen Beendigung ehrengerichtl. eingeschritten werden. — Wenn gerichtl. auf Freisprechung erkannt ist, dürfen Tatsachen, die im gerichtl Verfahren erörtert sind, nur noch insoweit dem Ehrengericht unterstellt werden, als sie an sich eine Verletzung der Standesehre enthalten. — Ist dagegen eine Verurteilung erfolgt u. erscheint ehrengerichtl. Verfahren geboten, so ist nach 27 zu verfahren. — Diej. Tatsachen, die auf Grund rechtskräftig er-

*) Die Bestimmungen für die Schutztruppen (15/6. 97) sind durch liegende Schrift *(in Klammer)*, die für San.-Offzre. (V. 9/4. 01) durch deutsche Schrift [in Klammer] hervorgehoben, die für San.-Offzre. der Schutztruppen vom 7/11. 01 in der Anl. VI. c des Kompendiums enthalten.

gangenen strafgerichtl. Urteils als feststehend anzusehen sind, dürfen nicht mehr nachgeprüft werden. — Ob das Ergebnis eines amtl. Disz.-verfahrens oder die Untersuchung eines staatlich eingesetzten Ehrengerichts abzuwarten ist, entscheidet der für die Leitung des Verfahrens verantwortl. Vorgesetzte (Z. 34). [Unterstehen San.-Offzre. des Beurl. u. verabschiedete San.-Offzre. einem Ehrengericht für Zivilärzte, so ist dessen Entscheidung abzuwarten. Kommen Handlungen &s. dieser San.-Offzre., die ehrengerichtl. Einschreiten erfordern, zuerst zur Kenntnis der mil. Behörden, so haben diese der betr. Zivilinstanz Mitteilung zu machen].

4. **Den Ehrengerichten sind unterworfen:** a) alle aktiven Offzre. [San.-Offzre.]; b) alle Offzre. [San.-Offzre.] des Beurlaubtenstands; c) die Offzre. [San.-Offzre.] *à la suite* der Armee; d) die Gendarmerie-Offzre.; e) die *zur Disposition* gestellten, u. die mit Uniform verabschiedeten Offzre. [San.-Offzre.].

3. Bildung der Ehrengerichte.

5. An der Bildung von Ehrengerichten **teilzunehmen**, sind nur Offzre. [aktive San.-Offzre. u. die inaktiven in etatsmäßigen Stellen verwendeten] berechtigt, die: a) Mitglieder von Offizierkorps sind, oder b) auf Grund der Z. 13 gewählt worden sind oder c) denen die Teilnahme an Ehrengerichten als ausserordentl. Mitglieder in bestimmten Fällen gestattet ist. — Alle übrigen sind den Ehrengerichten unterstellt, ohne zur tätigen Teilnahme berechtigt zu sein.

6. **Mitglieder eines Offizierkorps** sind: a) bei den Offzr.-korps des aktiven Dienststands alle Offzre., die im Etat eines Verbands *(einer Schutztruppe)* stehen, der nach Z. 8 berechtigt ist, ein Ehrengericht zu bilden u. diej., welche die Uniform eines solchen Verbands *(einer Schutztruppe)* tragen, wenn sie nicht in den Etat einer andern Dienststelle getreten sind, — b) bei den Offzr.-korps der Landwehrbez.: der Kommandeur, die bei einem Bez.-Komdo. im aktiven Dienst wiederverwendeten Offzre. u. die Offzre. des Beurl. des Landwehrbez. — Die zum Uebertritt in den aktiven Dienst zur Dienstleistung bei Truppenteilen komdrten. Offzre. des Beurl. gehören für die Dauer dieses Dienstverhältnisses zum Offzr.-korps dieses Truppenteils. — Inaktive Offzre., die im Heere in einer Offiziersstelle wiederverwendet werden, sind in Beziehung auf Teilnahme an Bildung der Ehrengerichte u. Unterstellung unter sie als *aktive* Offzre. anzusehen.

7 [6]. Es gibt **Ehrengerichte**: a) über Hptl. &s., Oblts. u. Lts. [Stabs-, Ober- u. Assistenzärzte]; sie werden durch Offizierkorps gebildet, u. b) über Stabsoffzre. [Generalober- u. Oberstabsärzte]; sie werden durch besonders dazu gewählte Stabsoffzre. gebildet.

Ist es nötig, gegen einen General oder in Gen.-stellung stehenden Stabsoffzr., einen von Mir ernannten Kommandanten, oder Mir unmittelbar unterstellten Offzr. &s., oder gegen einen ausserh. des Verbandes Meines Heeres abkomdrten. Offzr. [Generalarzt &s.] ehrengerichtlich einzuschreiten, so werde Ich das Nötige jedesmal bestimmen.

A. Bildung der Ehrengerichte über Hauptleute, Oblts. u. Lts.:

8 [7]. Ehrengerichte über **Hauptleute, Oblts. u. Leutnants***)

*) Hier als *Hauptleute &s.* bezeichnet.

[Stabs= &s.=ärzte] bestehen bei jedem Regiment [jeder Division], selbständigen Bataillon &s., u. Landwehrbezirk *(den Schutztruppen, zu denen ausser dem Kommandeur mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder gehören Z. 2 u. 13).* — Das Offizierkorps (Z. 6) [die San.=Offzre. des Div.=verbands] bildet das Ehrengericht.

9. Hat das **Landwehr**-Offizierkorps mehr als 100 Mitglieder, so kann es durch den Bez.-Komdr. in so viel Ehrengerichte geteilt werden, dass jedes zwischen 50 u. 120 Mitglieder zählt.

10 [9]. Hauptleute &s. unterstehen, sofern sie *Mitglieder eines Offizierkorps sind* (Z. 6), dem Ehrengericht dieses Offzr.-korps. — Sind solche Offzre. (einschl. der Kapitain-Leutnants, Oblts. u. Leutnants der Marine — Vg. über d. E. d. Marine § 10) nicht *Mitglieder eines Offizierkorps*, so werden sie auf Antrag ihrer unmittelbaren Vorgesetzten baldmöglichst nach erfolgter Beförderung oder Versetzung, ausserdem alljährl. im Oktober durch den Komdrenden. General (Admiral), in dessen Bezirk ihr Standort liegt, einem Ehrengericht des Befehlsbereichs unterstellt. Liegen besondere Gründe vor, kann nach Vereinbarung der Komdrnden. Generale die Unterstellung unter Ehrengerichte eines anderen Korpsbezirks erfolgen. — Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Beeskow, Jüterbog u. Spandau, sowie die mit diesen im post. Nachbarortsverkehr stehenden Orte werden als Bezirk des Gardekorps angesehen. — Während des Kriegszustandes geht die Befugnis, Offzre. einem Ehrengericht ihres Befehlsbereichs zu unterstellen, auf die Befehlshaber über, die berechtigt sind, ein ehrengerichtl. Verfahren anzuordnen (Z. 28). *(In Deutschland sich aufhaltende Offzre. der Schutztruppen werden durch den Komdrenden. General des Gardekorps einem Ehrengericht seines Befehlsbereichs unterstellt Z. 3.)* [Dem Ehrengericht über Stabsärzte &s. sind unterworfen die San.-Offzre. dieser Dienstgrade, die an der Bildung des Ehrengerichts teilnehmen, diejenigen des Beurlaubtenstandes dem Ehrengericht der Division, dem ihr Landwehrbezirk unterstellt ist, die Z. 4. c u. d genannten je nach dem Wohnort.]

11. **Verabschiedete** Hauptleute &s, (ausschl. der früheren Marine-Offzre. s. Marine-O. Anl. 13.$_7$) sind [ebenso San.=Offzre.] im Frieden dem Ehrengericht des Landwehrbezirks *(der Schutztruppe Z. 4)*, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterstellt. Beim Verziehen nach Bundesstaaten mit eigner Mil.-Verw. oder ins Ausland ist nach H. O. §§ 34.$_6$ u. 51.$_7$ zu verfahren, während des Kriegszustandes nach Z. 10. — Sie sind berechtigt, an der Bildung des Ehrengerichts des Landwehrbezirks, in dem sie ihren Wohnsitz haben, als ausserordentl. Mitgl. teilzunehmen, wenn ein ehrengerichtl. Spruch über einen verabschiedeten Hpt. &s. [Stabsarzt &s.] gefällt werden soll, insofern sie bei ihrem Zugang im Landwehrbezirk u. erneut alljährl. Anfang Oktober dem Komdr. [Div.=arzt] ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit für diesen Dienst schriftlich erklärt haben, u. der Angeschuldigte ihre Teilnahme an der Spruchsitzung bei seiner Schlussvernehmung beantragt hat. Der Komdr. [Div.=arzt] hat dann diese [San.=] Offzre. soweit zur Teilnahme aufzufordern, als ihre Zahl die der aufzufordernden ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts nicht übersteigt. — Diese Best. finden keine Anwendung, wenn gleichzeitig über einen verabschiedeten Hpt. [Stabsarzt] &s. u. einen Z. 4. a-d bezeichneten [San.=] Offzr. ein ehrengerichtl. Spruch gefällt werden soll.

12 [11]. Das Ehrengericht eines Offizierkorps des aktiven Dienststands [über Stabs &s.-ärzte] leitet der (Regts.- &s.) Komdr. &s. *(Kommandeur der Schutztruppen für Ost- u. Südwestafrika — u. Kamerun [A. K. O. 15/8 01])* [vom Div.-arzt], das Ehrengericht eines Offizierkorps des Beurlaubtenstands der Bez.-Komdr.

B. Bildung der Ehrengerichte über Stabsoffiziere [Generalober- u. Oberstabsärzte].

13 [12]. In jedem Korps-Bezirk wird ein aus einem General [dem Korpsarzt] u. 9 Stabsoffzren. [6 Mitgliedern — Generalober- u. Oberstabsärzten] bestehendes Ehrengericht über **Stabsoffzre.** [Gen.-oberärzte &s.] gebildet. — Diesem unterstehen sämtliche Stabsoffzre. [Gen.-oberärzte &s.], die im Bezirk ihren Standort oder Wohnsitz haben, ausg. die Z. 7 letzter Abs. genannten. Im Bez. des Gardekorps können nach Ermessen des Komdrnden. Generals mehrere Ehrengerichte für Stabsoffzre. gebildet werden. Beim Verziehen &s. wie Z. 11. — Machen besondere Gründe die Unterstellung unter das Ehrengericht eines anderen Armeekorps wünschenswert, so ist hierzu Meine Genehmigung einzuholen. *(Die Stabsoffzre. der Schutztruppen u. die mit Unif. Verabsch. unterstehen dem Ehrengericht der Stabsoffzre des Gardekorps.)* — Der Komdrende. General bestimmt alljährl. im Oktober den General aus den aktiven Generalen seines Befehlsbereichs. Dieser nimmt zu dem Ehrengericht die Stellung des *Kommandeurs (der einzelnen Schutztruppen)* ein u. verkehrt mit dem Komdrenden. General unmittelbar. — Die Mitglieder [in der Regel darunter 2 Gen.-oberärzte] u. zugleich je ein Stellvertreter werden zu gleichen Teilen aus den im Korpsbezirk stehenden aktiven (einschl. Gendarmerie) Obersten, Oberstleutnants u. Majors [Generalober- u. Oberstabsärzten], jedesmal auf 1 Jahr, durch einfache Stimmenmehrheit derart gewählt, dass sämtliche wahlberechtigte Stabsoffzre. an der Wahl aller 9 Mitglieder teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dienstalter. — Die Mitgl. sind nach Ablauf der Wahlzeit wieder wählbar. — Die Wahl erfolgt im Oktober. — Während des Kriegszustandes ist jeder mit den Gerechtsamen eines Komdrnden Generals betraute Vorgesetzte zur Bildung eines Ehrengerichts über Stabsoffzre. [Gen.-oberärzte &s.] in seinem Befehlsbereich in gleicher Weise berechtigt. — Offzre. niederen Grads sind den Ehrengerichten über Stabsoffzre. unterworfen, wenn sie mit Stabsoffzren. gemeinsam beteiligt sind. — Wenn über einen verabschiedeten Stabsoffzr. ein ehrengerichtl. Spruch gefällt werden soll, so tritt, falls der Angeschuldigte dies bei seiner Schlussvernehmung beantragt hat, an die Stelle je eines vom Komdrnden. General zu bezeichnenden Obersten, Oberstlt. u. Majors je ein verabschiedeter Stabsoffzr. gleichen Dienstgrads. Ist gleichzeitig über einen verabschiedeten Stabsoffzr. u. einen Z. 4. a-d bezeichneten Offzr. ein ehrengerichtl. Spruch zu fällen, so findet diese B. keine Anwendung. — Diese ausserordentl. Mitglieder des Ehrengerichts, sowie je 1 Stellvertreter werden vom Komdrnden. General jedesmal auf 1 J. aus den verabschiedeten Stabsoffzren. ausgewählt, die im Korpsbezirk ihren Wohnsitz haben u. bei ihrem Zugang u. erneut alljährl. Anfang Oktober ihre grundsätzl. Bereitwilligkeit für diesen Dienst schriftl. erklärt haben. — Sind unter diesen Offzren. ein oder zwei der in Betracht kommenden Dienstgrade nicht vertreten, wird sinn-

gemäss nach Z. 15 verfahren. Ist ein ausserordentl. Mitglied u. dessen Stellvertreter verhindert oder für den Einzelfall nicht bereit, oder haben sich verabschiedete Stabsoffzre. überhaupt nicht in genügender Zahl zur Verfügung gestellt, so werden sie durch ordentl. Mitglieder ersetzt. — Mitgl. des Ehrenrats können nicht durch verabschiedete Stabsoffzre. ersetzt werden.

4. Ehrenrat.

14 [13]. Bei jedem Ehrengericht wird ein **Ehrenrat** gebildet. Er steht dem Kommandeur als dessen ausführende u. begutachtende Dienststelle zur Seite u. führt [nach Anordnung des Leitenden] unter seiner Leitung die Geschäfte des Ehrenrats. — Das älteste Mitglied ist Vorsitzender des Ehrenrats.

15 [14]. Der Ehrenrat eines Ehrengerichts **über Hauptleute** &s. [Stabs &s.-ärzte] besteht aus: 1 Hauptmann oder Rittmeister, 1 Oblt. u. 1 Lt. [2 Stabsärzten u. 1 Ober- oder Assistenzarzt]. — Er wird aus den ordentl. Mitgl. des Ehrengerichts jedesmal auf 1 Jahr durch einfache Stimmenmehrheit derart **gewählt**, dass das gesamte Offizierkorps [sämtliche Mitglieder des Ehrengerichts] den Lt. [Ober- oder Assistenzarzt] u. Oblt., die Stabsoffzre. u. Hauptleute [die Mitglieder im Stabsoffzr.- u. Hauptmannsrang die Stabsärzte] den Hauptmann wählen. — Gleichzeitig wird ebenso für jedes Mitglied des Ehrenrats ein Stellvertreter u. bei genügender Stärke nach Ermessen des Komdrs. [Leitenden] noch ein zweiter Stellvertreter gewählt. — Die nach Verlauf des Jahres ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. — Sind 1 oder 2 Dienstgrade nicht vertreten, so werden für sie aus dem nächstniederen Dienstgrad ein 2. u. nötigenfalls noch ein 3. Mitglied u. deren Stellvertreter gewählt. Ist der niedrigste Dienstgrad oder sind die beiden niedrigsten nicht vertreten, so werden die für sie bestimmten Mitgl. u. Stellvertreter aus den nächsthöheren Dienstgraden gewählt. — Beförderung bewirkt das Ausscheiden aus dem Ehrenrat.

16. Haben Bataillone oder Abteilungen eines Inf.- oder Art.-Regiments verschiedene Standorte, so bildet jedes einzeln stehende Bataillon &s. einen besonderen Ehrenrat.

17 [15]. Die **Wahl** des Ehrenrats hat im Oktober j. J. möglichst in gemeinsamer Vereinigung der Wahlberechtigten stattzufinden. — Der Komdr. [Divisionsarzt] leitet die Wahl; sie erfolgt durch Abgabe oder Einsendung von Stimmzetteln. — Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Komdrs. [Leitenden] oder seines Stellvertreters. — An der Wahl des Ehrenrats für einzeln stehende Bataillone &s. nehmen nur deren Offzre. teil. — Ueber die Teilnahme von [San.-] Offzren., gegen die eine strafgerichtl., eine amtl. Disz.- oder eine mil.-ehrengerichtl. Untersuchung oder gegen die eine Untersuchung seitens eines sonstigen staatlicherseits eingesetzten Ehrengerichts anhängig ist, entscheidet der Komdr. [Leitende].

Ersatzwahlen für den Ehrenrat im Lauf des Jahrs finden nur statt, wenn ein Mitgl. u. auch dessen Stellvertreter ausgeschieden oder für längere Zeit behindert ist. — Liegt nur vorübergehende Behinderung vor u. erscheint die Angelegenheit nicht aufschiebbar, so ist ein anderer Ehrenrat zu ersuchen.

18 [16]. Ist eine Vertretung oder Ersatzwahl erforderl. gewesen u. sind die eigentl. Mitgl. des Ehrenrats wieder verfügbar,

so bestimmt der Komdr. [Leit.], ob eine im Gang befindl. Angelegenheit von den bisher mit ihr Befassten weiter zu führen ist. Auch ist der Komdr. [Leit.] ermächtigt, bei den Neuwahlen im Oktober den bisherigen Ehrenrat mit der Weiterführung eines bereits eingeleiteten ehrengerichtl. Verfahrens zu beauftragen.

19. Auch bei Offzr.-korps, die kein eignes Ehrengericht bilden, sowie bei Behörden u. Anstalten *(u. den Schutztruppen)* kann, wenn es der Befehlshaber &s. für nötig hält, nach 15 u. 17 ein Ehrenrat *(aus 2 Offzren. — möglichst 1 Hauptmann u. 1 Leutnant bestehend)* gebildet werden. Dieser tritt zu dem betr. Befehlshaber &s. in dasselbe Verhältnis, wie der Ehrenrat eines Ehrengerichts zu dem Komdr. — Reit. Feldjäger s. A.K.O. 21/4. 77.

20. Während des Kriegszustandes kann der Z. 28 genannte Befehlshaber mehrere Truppenteile, die zu schwach sind, um einen eigenen Ehrenrat zu bilden, einen gemeinsamen bilden lassen.

21 [17]. **Der Ehrenrat der Stabsoffiziere** [Generalober- u. Oberstabsärzte] besteht aus: 1 Oberst, 1 Oberstleutnant u. 1 Major [1 Generaloberarzt u. 2 Oberstabsärzten]. Der Komdrnde. General ernennt ihn aus den Mitgliedern des Ehrengerichts. Beim Ausscheiden oder bei Behinderung eines Mitgl. ist Ersatz zu komdren.

22 [18]. Glaubt ein [San.-] **Offizier** Handlungen u. Unterlassungen eines andern [San.-] Offzrs., in denen er einen Verstoss gegen die Standesehre erblickt, zur Sprache bringen zu müssen, so soll es ihm nicht versagt sein, hiervon dem Ehrenrat des Bezichtigten oder dessen unmittelbaren Vorgesetzten **Mitteilung zu machen.**

23 [19]. **Der Ehrenrat hat die Pflicht,** sobald Handlungen &s., welche die Ehre eines [San.-] Offzrs. gefährden oder verletzen können, zu seiner Kenntnis kommen, dem Komdr. [Leitenden] Meldung zu machen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Ehrenrats, ob u. wie die Sache weiter zu verfolgen ist.

24 [20]. Hält der Komdr. [Leitende] Ermittlungen zur **Feststellung des Tatbestands** für nötig, so hat der Ehrenrat sie in seinem Auftrag vorzunehmen u. ihm nach seiner Bestimmung mündl. oder schriftl. zu berichten. — Dasselbe gilt von Vorgängen, mit deren Feststellung der Komdr. [Leit.] den Ehrenrat ohne dessen vorherige Anzeige beauftragt. Ausführung nach Z. 34—39 [29—33]. Eidliche Zeugenvernehmungen sind zulässig. Einforderung von Berichten des Angeschuldigten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Zu eigenmächtigem Schriftverkehr ist der Ehrenrat nicht befugt. — Befinden sich die Mitgl. nicht an einem Ort, so ist der Komdr. [Leit.] berechtigt, den Ehrenrat an einem von ihm zu bestimmenden Ort zusammentreten zu lassen, er kann auch den Vorsitz. zum Vortrag in seinen Standort befehlen. — Wird wegen gemeinsamer Handlungen &s. Feststellung des Tatbestands gegen Offzre., für die verschiedene Ehrenräte eines Truppenteils (Z. 16) zuständig sind, notwendig, so kann der Komdr. [Leit.] einen Ehrenrat mit der Untersuchung beauftragen. Handelt es sich um Offzre., die verschiedenen Ehrengerichten unterworfen sind, so wird auf Z. 32 vorgeschr. Weg ein Ehrenrat zur Feststellung des Tatbestands bestimmt. In gleicher Weise kann der Komdr. [Leit.] die Ueberweisung einer Untersuchung an einen andern Ehrenrat beantragen, wenn er sich selbst für befangen hält. Bei verschied. Kontingenten v. A.K.O. 18/11. 07. — Der Komdr. [Leit.] kann die einst-

weilige **Enthebung** des Bezichtigten **vom Dienst** anordnen. *(Kann infolge Erkrankung, Versetzung &s. der Ehrenrat nicht zusammentreten, kann der Kommandeur aus den verfügbaren Offzren. einen Ehrenrat komdren.)*

25. Die von einem bei den Z. 19 bezeichneten Offzr.-korps, Mil.-Behörden u. Anstalten bestehenden Ehrenrat aufgenommenen Verhandlungen werden durch dessen Vorgesetzten an den Komdr. zur weiteren Beschlussfassung **abgegeben**, der das zuständige Ehrengericht zu leiten hat (12).

26 [21]. Jeder den Ehrengerichten unterstellte [San.-] Offizier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch **gegen sich selbst** anzutragen; sowie die Pflicht, jedem Ehrenrat **Rede zu stehen** u. ihm Auskunft zu erteilen.

5. Ehrengerichtliches Verfahren.

27 [22]. Findet der Komdr. [Leitende], dass die Handlung &s. eines [San.-] Offzrs. ehrengerichtlichen Spruch erfordert, so hat er die **Entscheidung** des Z. 28 [23] bezeichneten Befehlshabers auf dem Dienstweg **einzuholen.** Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Antrag nach Z. 26, trotz Ablehnung durch den Komdr. [Leit.], aufrechterhalten wird. — Dem hierzu nötigen gutachtl. Bericht hat der Komdr. [Leitende]: a) die bisherigen Verhandlungen nebst einem Gutachten des Ehrenrats (zu dem auch die Zwischenstellen ihr Gutachten abzugeben haben), u. b) einen Pers.- (nicht Qual.-Bericht) des Bezichtigten beizufügen, der zugleich über dessen Führung das für den Zweck Notwendige enthalten muss. — Die Gutachten haben lediglich die Frage zu behandeln, ob u. aus welchem Grunde ein ehrengerichtl. Verfahren notwendig erscheint, sich jedoch einer Beurteilung des Vergehens seiner Schwere nach (Z. 51) zu enthalten. — Kann der Komdr. [Leitende] den Pers.-Bericht nicht selbst aufstellen, so fordert er ihn an.

28 [23]. Zur **Anordnung** des Verfahrens über einen H a u p t m a n n &s. [Stabsärzte &s.] ist nur der mit Gerichtsbarkeit über O f f i z i e r e betraute unmittelbare Befehlshaber des Truppenteils [Div.-Kommandeur, in Berlin Landw.-Insp.] berechtigt, dessen Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist (Z. 10) *(für Offzre. der Schutztruppen der Komdrende. General des Gardekorps, mit dem die Komdre. der Schutztruppen in ehrengerichtlichen Angelegenheiten durch Vermittlung des Komdrs. der Schutztruppen verkehren).* — Die Anordnung des Verfahrens über einen S t a b s o f f i z i e r [Generalober- oder Oberstabsarzt] steht nur dem Komdrenden. General (Z. 13) zu u. während des Kriegszustandes dem nächsten mit gleichen Gerechtsamen betrauten, dem bezichtigten Stabsoffzr. unmittelbar vorgesetzten Befehlshaber. — Vor Anordnung eines Verfahrens über einen R e g i m e n t s k o m m a n d e u r oder im Rang eines solchen stehenden Stabsoffzrs. *(Kommandeur der Schutztruppe)* ist jedesmal Meine Entscheidung einzuholen.

29 [24]. Auf den Bericht des Komdrs. (Z. 27 [22]) [Leitenden] **entscheidet** der Z. 28 [23] bezeichnete Befehlshaber, ob ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll. Er setzt, falls der [San.-] Offzr., über den das Verfahren eingeleitet werden soll, nicht zu seinem Befehlsbereich gehört, dessen u n m i t t e l b a r e Vorge-

setzte, bei Reserveoffzren. auch den Komdr. des Truppenteils, dessen Reserve der Offzr. angehört, sofort in Kenntnis *(bei Offzren. der Schutztruppen den Reichskanzler).* [Die Anordnung förmlicher **ehrengerichtlicher** Untersuchung gegen einen San.-Offzr. ist durch die Korpsärzte zur Kenntnis des Gen.-Stabsarzts d. A. zu bringen; ebenso Ehrenhändel, bei denen ein Ausgleichsvorschlag nicht aufgestellt werden kann (Kr. M. 12/2. 02)]. — Er bestimmt zugleich, ob der Bezichtigte vorläufig vom Dienst zu **entheben** ist, oder ob es bei der von dem Komdr. [Leitenden] etwa schon verhängten Dienstenthebung verbleiben soll. Gehört der Bezichtigte nicht zu seinem Dienstbereich, so hat er die Dienstenthebung bei dessen zuständigem Vorgesetzten zu beantragen. Verabschiedete können nicht vom Dienst enthoben u. Uniformtragen kann ihnen nicht verboten werden. — Die Entscheidungen erfolgen schriftlich. Wenn das ehrengerichtl. Verfahren angeordnet wird, so sind in der Einleitungsverfügung die Verstösse gegen die Standespflichten, deren der [San.-] Offzr. beschuldigt ist, so bestimmt als möglich auszusprechen u. als Anklagepunkte einzeln aufzuführen. Eine Ausdehnung des Verfahrens ist nur auf dem im Z. 40 vorgeschriebenen Weg zulässig.

30 [25]. Ein **Einspruch** gegen die Entscheidung des Z. 28 [23] bezeichneten Befehlshabers ist nur zulässig, wenn durch sie der Antrag eines [San.-] Offzrs. auf einen ehrengerichtl. Spruch gegen sich selbst abgelehnt wird. — In diesem Fall ist Meine Entscheidung auf dem Dienstweg einzuholen.

31 [26]. Das Verfahren **findet** in der Regel bei dem zuständigen Ehrengericht **statt**. — Beantragt der Angeschuldigte jedoch aus erheblichen Gründen die Ueberweisung an ein anderes Ehrengericht, oder erscheint dem Befehlshaber (Z. 28) [23], weil zahlreiche Mitglieder des Ehrengerichts zu nahe berührt sind, um unbefangen urteilen zu können, oder aus andern erheblichen Gründen eine Abweichung von der Regel geboten, so kann er [der Komdrende. General] ein anderes Ehrengericht seines Befehlsbereichs mit dem Verfahren beauftragen. — Ist ein anderes Ehrengericht nicht vorhanden (Z. 13), so ist Meine Entscheidung einzuholen.

32 [27]. Wenn gegen [San.-] Offzre., die nicht ein u. demselben Ehrengericht unterworfen sind, wegen Handlungen &s., die in ursächlichem Zusammenhang stehen u. einheitl. Durchführung angezeigt erscheinen lassen, ein Verfahren anzuordnen ist, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten (Z. 28) dieses dem Ehrengericht eines unbeteiligten Offizierkorps über sämtliche Angeschuldigte [vom Komdrenden. General ein Ehrengericht] übertragen. — Unterstehen die Beteiligten Ehrengerichten verschiedener Armeekorps, so vereinbaren die Komdrenden. Generale, welchem Ehrengericht das Verfahren zu übertragen ist. — Bei verschied. Konting. &s. nach A. K. O. 18/11. 07. — Findet Einigung nicht statt, ist Meine Entscheidung einzuholen.

33 [28]. Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor erfolgtem Spruch **nicht wieder eingestellt** werden. Auch wird die Zuständigkeit des Ehrengerichts durch Versetzung oder Verabschiedung des Angeschuldigten nicht aufgehoben. Nur wenn die Art der Verabschiedung auch eine Entlassung aus dem ehrengerichtl. Verhältnis zur Folge hat, ist ein eingeleitetes ehrengerichtl. Verfahren einzustellen.

34 [29]. Der **Kommandeur** [Leitende] ist für die Leitung des Verfahrens verantwortlich. Er erteilt dem Ehrenrat die nötigen Weisungen u. entscheidet über das zu beobachtende Verfahren.

35. Die Untersuchung wird schriftlich geführt u. soll ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit möglichst beschleunigt werden. Sie muss sich, unter sorgfältiger Vermeidung jeder Weiterung, auf die zur Klarlegung der wesentlichen Tatsachen unbedingt notwendigen Ermittlungen u. Vernehmungen beschränken, besonders wenn die vertrauliche Art der Vorgänge ohnehin schon Zurückhaltung fordert. Die Erhebungen müssen nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände gleichmässig aufklären. Die Akten müssen über alles, was in der Untersuchung geschehen ist, Auskunft geben. — Einforderung von Berichten des Angeschuldigten ist nach Erlass der Einleitungsverfügung (Z. 29) zu vermeiden.

36 [30]. Der Komdr. [Leitende] ladet den Angeschuldigten vor u. veranlasst **Vorladung** der Zeugen &s., bei aktiven Mil.-Personen durch dienstl. Anordnung, bei andern Personen durch ein Mil.-Gericht. Sind sie am Ort anwesend, so geschieht ihre Vernehmung durch den Ehrenrat, der die Untersuchung führt, andernfalls durch einen ihrem Aufenthaltsort nahen Ehrenrat oder durch ein Mil.-, nötigenfalls Zivilgericht, im Ausland Konsulat. — Ist persönliches Erscheinen ausw. Zeugen erforderl., so ist ihre Vorladung vor den die Untersuchung führenden Ehrenrat ausnahmsweise gestattet. — Zu Vernehmungen werden Ehrenräte durch Ersuchen des Komdrs. [Leitenden] an ihre Vorgesetzten, Mil.-Gerichte durch Ersuchen an den Gerichtsherrn, Zivilgerichte durch ein Mil.-Gericht veranlasst.

37 [31]. Bei den **Vernehmungen** müssen sämtliche Mitglieder des Ehrenrats oder deren Stellvertreter anwesend sein. Die Aussagen sind in direkter Redeform in schriftl. Verhandlung niederzulegen. — Der Angeschuldigte wird vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntnis gesetzt u. zur Aussage der Wahrheit ermahnt. Zeugen u. Sachverständige, die einem mil. Ehrengericht unterstehen, werden nicht vereidigt, sondern *versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre u. Pflicht.* Ist Vereidigung anderer Zeugen notwendig, so wird ein Mil.-, nötigenfalls Zivilgericht darum ersucht. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist zu den Akten zu nehmen.

38 [32]. In die **Akten** ist vor Abschluss des Verfahrens Einsicht den vorgesetzten Mil.-Behörden, dem Angeschuldigten, den Sachverständigen u. nach der Schlussvernehmung auch dem Verteidiger gestattet, den genannten Personen jedoch nur im Beisein eines Mitgl. des Ehrenrats u. unter Ausschluss des begründeten Gutachtens des Ehrenrats. Ausnahmsweise ist es zulässig, Ehrenräten, die um Unterstützung angegangen werden, die Akten zu senden, andern Stellen darf nur das mitgeteilt werden, was zur Erledigung des Ersuchens erforderl. ist.

Nach Abschluss des Verfahrens ist die Mitteilung der Akten an andere Behörden nur mit Genehmigung des Z. 28 bezeichneten Befehlshabers u. nur in unabweislichen Fällen zulässig.

39 [33]. Ist dem ehrengerichtlichen Verfahren eine der Z. 3 genannten Untersuchungen vorhergegangen, können die Akten der letzteren dem ehrengerichtlichen Verfahren, soweit sie für

seine Zwecke ausreichen, zu Grunde gelegt werden.

40 [34]. Kommen in der Untersuchung **neue** Handlungen &s. zur Sprache, die nach Ansicht des Komdrs. [Leit.] ehrengerichtl. Verfahren erfordern, so ist von ihm [Leitenden] im Dienstweg bei dem Z. 28 [23] bezeichneten Befehlshaber die Ausdehnung der Untersuchung auf diese Anschuldigungspunkte zu beantragen u. nach seiner Entscheidung weiter zu verfahren.

41 [35]. Sobald der Komdr. [Leit.] weitere Ermittlungen nicht für erforderl. erachtet, ermächtigt er den Ehrenrat, die Akten zu **schliessen.** Bei der Schlussvernehmung ist der Angeschuldigte mit dem Ergebnis der Untersuchung durch Mitteilung des Inhalts der Akten bekannt zu machen. Hat er bereits Einsicht genommen, so ist nochmalige Mitteilung des Inhalts nur soweit erforderl., als dies vom Angeschuldigten gewünscht wird. Sodann ist er zu befragen, ob er noch etwas zur Sache anzuführen habe oder die Akten für geschlossen halte. Dabei ist im Benehmen mit ihm festzustellen, ob u. welche Teile der Akten als unwesentlich in der Spruchsitzung nicht verlesen werden sollen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, bei welchem Ehrengericht über ihn gesprochen werden soll, u. er darüber zu vernehmen, ob er Einwendungen gegen Mitgl. des Ehrengerichts, wie sie aus der ihm zu behändigenden Liste hervorgehen, zu erheben habe. Begründete Anträge auf Ausschliessung sind entweder sogleich in der Verhandlung zu stellen oder innerh. 3 Tagen schriftl. einzureichen. Handelt es sich um verabsch. [San.=] Offzre. ist Z. 11 u. 13 zu berücksichtigen. — Die Anklagepunkte sind dem Angeschuldigten in dem Wortlaut, wie sie der Ehrenrat vor dem Ehrengericht zu vertreten beabsichtigt, bekannt zu geben u. schriftl. zu behändigen. Auch ist er darüber zu belehren, dass u. wie er sich **verteidigen** darf. — Es ist ihm gestattet, seine Verteidigung durch den Ehrenrat als Verhandlung aufnehmen zu lassen oder eine selbstverfasste Verteidigungsschrift einzureichen; auch demnächst in der Spruchsitzung seine Verteidigung vorzulesen u. mündl. zu ergänzen. — Auch kann der Angeschuldigte sich durch einen andern den Ehrengerichten unterstellten [San.=] Offzr., der aber einen niedereren Dienstgrad als er selbst nicht bekleiden darf, schriftl. verteidigen lassen. Diese Vert.-schrift darf der Verteidiger in der Spruchsitzung verlesen u., wenn er einem der beteil. Offzr.-korps angehört oder dem betr. Ehrengericht unterstellt ist, mündl. ergänzen. — Zur Einreichung der Verteidigungsschrift ist eine Frist von 8 vollen Kalendertagen zu bewilligen. Sie beginnt mit dem auf die stattgefundene Belehrung des Angeschuldigten über seine Verteidigungsbefugnisse folgenden Tag u. darf nur mit Genehmigung des Komdrs. verlängert werden. — Verzichtet der Angeschuldigte auf eine Verteidigung u. Anwesenheit in der Spruchsitzung, so ist dies aktenkundig zu machen; andernfalls sind ihm Ort, Tag u. Stunde der Spruchsitzung rechtzeitig bekannt zu geben.

42 [36]. Sodann wird in einer vom Komdr. [Leitenden] zu berufenden Versammlung zum **Spruch** geschritten. Ihr Zweck ist, die Mitglieder des Ehrengerichts über die Sachlage vollständig zu unterrichten, ihnen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch der Ansichten ihre Ueberzeugung zu klären u. diese in einem Spruch zum Ausdruck zu bringen.

43 [38]. Zur Spruchsitzung über Hauptleute &s. [Stabs &s.=

ärzte] werden [im Div.-stabsquartier im Allgemeinen] **alle stimmberechtigten Mitglieder** so zeitig aufgefordert, dass auch auswärtige die Möglichkeit erhalten, teilzunehmen. — Stimmberechtigt sind alle *Mitglieder des Offizierkorps* [Ehrengerichts] einschl. des Komdrs. (Z. 6) [Leitenden]. v. auch Z. 11.

44. Bei einem Inf.- oder Art.-Regiment, das **verschiedene Standorte** hat, findet zuerst im Standort des Ehrenrats, der die Untersuchung geführt hat, eine Spruchsitzung statt. Demnächst werden die Akten den andern Bataillonen &s. zum Spruch zugeschickt. Der Komdr. hat sich in die Standorte zu begeben, um die Spruchsitzungen zu leiten. Hält er die Anwesenheit des vorerwähnten Ehrenrats für unbedingt notwendig, so ist er berechtigt, ihn mitzunehmen.

45 [38]. Zum Spruch über **Stabsoffiziere** [Generalober- u. Oberstabsärzte] werden die Mitglieder des Ehrengerichts, erforderl. Falls die nötigen Stellvertreter, an einem Ort vereinigt.

46 [39]. Anträge auf **Ausschliessung Einzelner** von der Spruchsitzung sind mit der Stellungnahme der Zwischenbehörden dem Z. 28 [23] bezeichneten Befehlshaber zur (endgültigen) Entscheidung vorzulegen. — Ausserdem sind durch den Komdr. [Leitenden] von der Teilnahme an Spruchsitzungen auszuschliessen: Ankläger, Zeugen, Sachverständige, Väter, Söhne, Brüder, rechte Oheime, rechte Neffen, rechte Geschwisterkinder u. Schwäger des Angeschuldigten, sowie diejenigen, die sich selbst in gerichtl. oder ehrengerichtl. Untersuchung befinden. Der Verteidiger ist nur zuzulassen, soweit es die Vert.-befugnis erfordert. — Mitglieder, die nicht ausgeschlossen, an dem Ort der Spruchsitzung anwesend u. weder krank noch durch den Dienst verhindert sind, dürfen sich der Beteiligung am Spruch nicht entziehen. — Den nach Z. 11 u. 13 aufgeforderten ausserordentl. Mitgl. steht die Beteiligung frei, sofern sie dem Komdr. [Lett.] die beabsichtigte Teilnahme 2 Tage vor dem Tag der Spruchsitzung angezeigt haben. Die Beteiligung ist nur in Mil.-Uniform gestattet. — Fehlen bei Beginn gilt als Verzicht auf die Teilnahme.

47 [41]. Zu einem gültigen Spruch ist die Teilnahme von **mindestens 10** ***(6 einschl. Kommandeur, falls die Heranziehung einer grösseren Zahl wesentlichen Zeitaufwand erfordern würde, sind 6 nicht zu vereinigen, können bis 2 aktive Offzre. oder Inaktive zur Unif. Berechtigte, oder Offzr. des Beurl.-standes herangezogen werden)*** [6 einschl. Leitenden] **stimmfähigen Mitgliedern** einschl. Komdr. erforderlich. — Können voraussichtlich nicht mindestens 10 [6] Mitglieder in der Spruchsitzung anwesend sein, so ist die Untersuchung, nach Bestimmung des Z. 28 bezeichneten Befehlshabers [Komdrnden. Generals], einem andern Ehrengericht seines Dienstbereichs zum Spruch zu überweisen. [Dieser kann auch mehrere Ehrengerichte vereinigen, wobei er Befehlshaber u. Leitenden bestimmt.] — Dies muss auch geschehen, wenn zur Spruchsitzung des Ehrengerichts eines Landwehrbezirks nicht 10 Mitglieder im Stabsquartier sich in nächster Zeit vereinigen lassen. — Wird die Untersuchung gegen einen verabsch. Hpt. &s. dem Ehrengericht eines aktiven Offzr.-korps überwiesen, u. vom Angeschuldigten die Teilnahme verabsch. Hptl. &s. an der Spruchsitzung beantragt, so hat der Z. 28 genannte Befehlshaber zu bestimmen, aus welchem Landwehrbezirk diese aufzufordern sind.

Der Komdr. hat dann nach Einvernehmen mit dem betr. Bez.-Komdr. nach Z. 11 zu verfahren.

48. Während des Kriegszustands können die Z. 28 genannten Befehlshaber mehrere einzelne zu schwache Offzr.-korps ihres Dienstbereichs zur Fällung eines ehrengerichtl. Spruchs zusammentreten lassen.

49 [41]. Von jeder **von der Regel abweichenden** Bestimmung oder Zusammensetzung eines Ehrengerichts zur Fällung des Spruchs ist dem Angeschuldigten Nachricht zu geben, damit er noch vor der Spruchsitzung Anträge auf Ausschliessung einzelner Mitgl. stellen kann.

50 [41]. Die Spruchsitzung wird vom Komdr. [Leit.] geleitet. Sie beginnt, nachdem die vorschriftsmässige Besetzung des Ehrengerichts festgestellt worden ist, mit Verlesung der Akten durch ein Mitgl. des Ehrenrats. Hierauf wird die Verteidigungsschrift u. der 1. Teil des begründeten Gutachtens des Ehrenrats (der von ihm als feststehend erachtete Sachverhalt) verlesen. Es folgt eine etwaige mündliche Ergänzung der Vert.-schrift (Z. 41). Nachdem dann der Angeschuldigte u. der Verteidiger die Sitzung verlassen haben, wird der 2. Teil des begründeten Gutachtens verlesen, der die Begründung des Antrags des Ehrenrats unter Würdigung der als Verhandlung aufgenommenen oder schriftl. geführten Verteidigung enthalten muss. Auch zur mündlichen Ergänzung der Vert. hat der Ehrenrat mündlich Stellung zu nehmen. — Der Komdr. [Leit.] verliest nun Z. 51 u. fordert die Mitgl. auf *unter Berücksichtigung der die Tat begleitenden besonderen Umstände*) als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft, nach Pflicht u. Gewissen ihre Stimme abzugeben.* Dann eröffnet er die gemeinsame **Beratung** (Z. 42, 54). — Hierauf gibt jedes Mitglied des Ehrengerichts seine Stimme mündlich ab. — Der Ehrenrat hat über die Spruchsitzung eine schriftl. Verhandlung zu führen, die insbes. auch über eine etwaige mündl. Verteidigung u. deren Würdigung durch den Ehrenrat Auskunft geben muss. — Ueber ordentliche Mitgl., die verhindert sind teilzunehmen, ist eine Liste mit Angabe der Hinderungsgründe dem Sitzungsbericht beizufügen.

51 [42]. **Der Spruch kann lauten:** a) auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, dass der Fall sich nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eigne, oder dass ein anderes Ehrengericht zuständig sei; b) auf Vervollständigung der Untersuchung; c) auf Freisprechung;

d) auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, dass der Angeschuldigte nicht unwürdig geworden ist, im Dienst zu verbleiben;

e) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter

---

*) Wenn in der Person des Angeschuldigten oder in den die Tat begleitenden Umständen besondere Milderungsgründe gefunden werden, so kann das Ehrengericht (Beschluss nach der Abstimmung. Stimmenmehrheit entscheidet) ein **Gnadengesuch** einreichen. — Es ist vom Ehrenrat u. Komdr. [Leit.] zu unterschreiben u. mit der Spruchausfertigung vorzulegen. Die Vorgesetzten (die auch von sich aus gnadenweise Milderung beantragen können) haben hierzu Stellung zu nehmen (Z. 59).

Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, dass der Angeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann;

f) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem [San.=] Offizierstand, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, dass der Angeschuldigte dem Stand anzugehören unwürdig geworden ist.

52 [43]. Die **Entlassung mit schlichtem Abschied** hat den Verlust der Dienststelle, die **Entfernung aus dem** [San.=] **Offizierstand** ausserdem den des [San.=] Offiziertitels zur unmittelbaren Folge. — Ob auch der Verlust der Orden u. Ehrenzeichen einzutreten hat, darüber muss das Gen.-Komdo. jedesmal im Ueberreichungsbericht die Allerh. Entscheidung beantragen. — Wenn die Belassung der Orden &s. genehmigt wird, so gelten die Kriegsdenkmünzen als miteinbegriffen; wenn der Betreffende aber nur Kriegsdenkmünzen besitzt, so bleibt er in ihrem Besitz, wenn nicht ausdrücklich andere Bestimmung getroffen ist. — Wenn der Spruch auf Entfernung bezw. auf Verlust des Offzr.-titels lautet, ist in Betreff der Orden u. Ehrenzeichen nicht nur die Allerh. Entscheidung zu beantragen, sondern jedesmal ein bestimmter Antrag auf Verlust oder Belassung zu stellen. Die Kaiser Wilhelm I. Erinnerungsmedaille ist als Denkmünze im Sinne von Kriegsdenkmünzen anzusehen (Mil.-Kabinett 28/3. 82, H. IV. 4. N. II z. 242 u. 2/10. 99).

53 [44]. Bei **verabschiedeten [San.-] Offizieren** (Z. 4.₅) tritt an die Stelle der *Entlassung mit schlichtem Abschied* der Verlust des Rechts die Mil.-Uniform zu tragen; an die Stelle der *Entfernung aus dem* [San.=] *Offizierstand* ausserdem noch der Verlust des [San.=] Offiziertitels. Der Verlust des Rechts, die Mil.-Uniform zu tragen, hat für [San.=] Offzre. *z. D.* ohne weiteres das Ausscheiden aus dieser Stellung zur Folge.

54 [45]. Bevor abgestimmt wird, hat der Komdr. [Leit.] festzustellen, ob die Ansicht vertreten ist, dass das Ehrengericht nicht zuständig sei oder dass die Verhandl. zu vervollständigen seien. Zutreffendenfalls ist zunächst hierüber abzustimmen. Hält die Mehrheit das Ehrengericht für **nicht zuständig**, so ist auf dem Dienstweg Meine Entscheidung einzuholen. Spricht sich die die Mehrheit für eine **Vervollständigung** der Untersuchung aus, so ist das Erforderliche durch den Komdr. [Leitenden] zu veranlassen u. die endgültige Abstimmung, bis dies geschehen, auszusetzen. Ist nur die Minderheit dieser Ansicht, so ist sie in beiden Fällen dennoch verpflichtet, über Schuld oder Nichtschuld ihre Stimme abzugeben.

55 [46]. Bei der **Abstimmung** geben zuerst der Ehrenrat, dann sämtliche übrigen Mitglieder des Ehrengerichts nach ihrem Dienstalter, mit dem Jüngsten beginnend, zuletzt der Komdr. [Leitende], ihre Stimme ab. — Jedes Mitglied ist zu einem den Z. 51 u. 53 entsprechenden Gutachten verpflichtet.

56 [49]. Haben mehrere Handlungen oder Unterlassungen eines [San.=] Offzrs. den Gegenstand der Untersuchung gebildet, so muss über jeden Anschuldigungspunkt einzeln abgestimmt, u. dass dies geschehen, in der Spruchverhandlung ersichtl. gemacht werden. Wird die Schuldfrage in mehr als einem Punkt bejaht, so ist

dennoch nur auf eine u. zwar auf die schwerste der erkannten Einzelstrafen anzutragen. — Wenn neben der Verurteilung wegen eines Anschuldigungspunktes Freisprechung in einem andern Punkte erfolgt, muss dieses sowohl bei der Abstimmung wie im Wortlaut des Spruchs zum Ausdruck kommen. — Hat das Ehrengericht über mehrere [San.=] Offzre. einen Spruch zu fällen, so ist über jeden Offzr. gesondert abzustimmen.

57 [48]. Ein **gültiger Spruch** entsteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen gleichlautet. Ist dies nicht der Fall, so werden die für die härteste Ansicht abgegebenen Stimmen der oder den nächst milderen zugezählt, so lange bis eine derartige Stimmenmehrheit erlangt ist. Das so erlangte Ergebnis gilt alsdann als Spruch des Ehrengerichts. — Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Komdrs. [Leitenden].

58 [49]. Das **Ergebnis** der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgeteilt. Die Mitglieder werden sodann zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruchs an den Angeschuldigten mit dem Hinzufügen aufgefordert, dass, wer hiergegen handelt, eine Pflicht des [San.=] Offizierstands verletzt.

59 [50]. Demnächst lässt der Komdr. [Leitende] durch den Ehrenrat den **Spruch als Erkenntnis ausfertigen.** Die Fassung darf vom Wortlaut, nicht aber sachlich von der Einleitungsverfügung abweichen. Die Ausfertigung muss ausser dem Spruch die nötigen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts u. die Entscheidungsgründe enthalten. Sie wird nebst den Akten u. kurzem Aktenauszug durch den Z. 28 genannten Befehlshaber im Dienstweg [nachdem sie diesen durchlaufen, durch den Gen.=Stabsarzt d. A.] Meiner Entscheidung unterbreitet. — Die Vorgesetzten, durch deren Hand der Spruch geht, haben sich darüber, ob sie ihm beitreten oder nicht, eingehend zu äussern u. zugleich etwaige wesentliche Ausstellungen gegen die formelle Behandlung zu Meiner Kenntnis zu bringen. — Sind ausser dem Komdrnden. General Vorgesetzte vorhanden, die zur unmittelbaren Vorlage des Qual.-Berichts an Mich verpflichtet sind, so ist diesen durch den Komdrnden. General vorher Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zum Spruch zu äussern. Trägt nach ihrer Ansicht der Antrag dem Tatbestand nicht genügend Rechnung u. erachten sie trotz etwa vorhandener Milderungsgründe eine strengere Strafe für geboten, so haben sie Anordnung eines neuen Spruchs, nicht aber eine härtere Strafe als beantragt vorzuschlagen.

60 [51]. Die Entscheidung ist dem Angeschuldigten gleichzeitig mit dem Spruch des Ehrengerichts bekanntzumachen. — Bei Freisprechung oder *Warnung* erfolgt die **Bekanntmachung** durch den Komdr. [Leitenden] in Gegenwart des Ehrenrats, mindestens aber eines seiner Mitgl. Befindet sich der Angeschuldigte nicht mit dem Komdr. u. einem Ehrenratsmitgl. an einem Ort, so ist ihm Spruch u. Entscheidung durch den Komdr. [Leit.] in beglaubigter Abschritt durch die Post zu eröffnen. In allen andern Fällen erfolgt sie durch den Ehrenrat. Befindet sich der Angeschuldigte nicht mit dem Ehrenrat an einem Ort, so hat die Bekanntgabe auf Ansuchen des Komdrs. [Leit.] durch den seinem Aufenthaltsort nächsten Ehrenrat, nötigenfalls das nächste Mil.-Gericht zu erfolgen. — Sofern die

Bekanntmachung in dieser Form nicht durchführbar oder nach Ermessen des Komdrs. [Leit.] nicht angängig, ist dem Verurteilten eine vom Komdr. [Leit.] beglaubigte Abschrift des Spruchs u. Meiner Entscheidung durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft (nach dem Ausland durch Vermittlung des Kr.-Minist.) zuzustellen. — Ueber die mündliche Bekanntgabe ist eine Verhandl. aufzunehmen, das sonst Veranlasste aktenkundig zu machen. — Auch bei mündl. Bekanntgabe kann dem Angeschuldigten auf Wunsch Abschrift des Spruchs u. der Entscheidung zugestellt werden.

61 [52]. Nach der Bekanntmachung an den Angeschuldigten erfolgt durch den Komdr. [Leitenden] die **Mitteilung** des Spruchs des Ehrengerichts nebst Meiner Entscheidung (Z. 60) u., wenn es gewünscht wird, der Akten an die Mil.-Vorgesetzten des Angeschuldigten, die bei dem Ehrengericht nicht mitgewirkt haben. Ist der Angeschuldigte verabschiedeter oder ein dem Beurl.-stande angehöriger [San.-] Offzr., der zugleich Reichs- oder Staatsbeamter ist, so ist eine Abschrift des Spruchs u. Meiner Entscheidung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden u. auf Verlangen nähere Auskunft zu erteilen, die sich jedoch auf den tatsächlich festgestellten Sachverhalt der Untersuchung zu beschränken hat. — Ausserdem ist dem Offizierkorps [dem Ehrengericht], das den Spruch gefällt hat, von Meiner Entscheidung Kenntnis zu geben; auch kann auf Antrag Offzren. [Offzren. u. San.-Offzren.], die an der Untersuchung als Ankläger oder Zeugen teilgenommen haben, u. Behörden, von denen etwa die Anschuldigung ausgegangen ist, der Ausgang mitgeteilt werden.

62 [55]. Auf dieselbe Sache darf nur mit Meiner Genehmigung erneut zurückgekommen werden, wenn der Verurteilte glaubt, ganz neue Tatumstände oder Beweismittel erbringen zu können, die in der abgeschlossenen Untersuchung nicht bekannt geworden u. nicht erörtert sind, u. die geeignet erscheinen, eine wesentlich andere Auffassung der Schuldfrage zu begründen. Ich behalte Mir vor, auf darauf abzielende Throngesuche das Weitere zu bestimmen.

C. Gerichtsdienst.

(Mil.-Strafger.-O. 1/12. 98 u. Allerh. Befehle u. B. 28/12. 99 * 00. 2 u. Kr. M. 2/1. 00 * 7.) Allerh. B. zu § 29. Gehören der Beschuldigte u. der mil. Verband, dem er überwiesen ist, verschiedenen selbständigen Kontingenten an, so hat der Gerichtsherr vor Verfügung der Anklage u. vor Erlass einer Strafverfügung bei der überweisenden Stelle die Entscheidung über Fortdauer oder Zurücknahme der Ueberweisung herbeizuführen.

§ 40. Richter müssen mindestens 1 Jahr dem Heer angehören.

§ 41. Vorsitzender u. Richter (u. ständige Stellvertreter) werden vom Gerichtsherrn alljährlich vor Beginn des Kalenderjahrs (§ 22) für dessen Dauer als **ständige Richter** bestellt.

§ 42. Richter u. Stellvertreter werden beim Antritt des Richteramts vom Gerichtsherrn **vereidigt**. Die Eidesformel lautet: *Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden, die Pflichten eines Richters gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.* Dem Schwörenden ist gestattet, eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel zuzufügen. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 43. Scheidet im Lauf des Geschäftsjahrs ein Richter

oder Stellvertreter aus, oder wird er dauernd verhindert, so ist erforderlichenfalls für den Rest des Geschäftsjahrs ein anderer Offzr. als Richter zu bestellen. — Bei gleichzeitiger Verhinderung eines Richters u. dessen Stellvertreters kann ein Offzr. des betreffenden Dienstgrads als Richter berufen werden.

§ 53. Die Berufung der Offzre. der **Kriegsgerichte** erfolgt nach einer vom Gerichtsherrn alljährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs (v. § 41) für dessen Dauer festzustellenden Reihenfolge.

§ 68. Bestellung d. Offzre. u. ständigen Stellvertreter der **Oberkriegsgerichte** wie § 41.

§ 97. Die Ober- u. Kr.-G.-Räte haben, soweit sie nicht als Richter mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten. — Die Entscheidungen &s. des Gerichtsherrn sind ausser von diesem auch vom richterlichen Mil.-Justizbeamten zu unterzeichnen. — Hält Letzterer eine Weisung, Verfügung &s. mit den Gesetzen &s. nicht vereinbar, so hat er Vorstellung zu erheben. Bleibt sie erfolglos, hat er der Weisung zu entsprechen u. den Vorgang aktenkundig zu machen. Der Gerichtsherr sendet die Akten unverzüglich dem Oberkriegsgericht, dessen Beurteilung massgebend ist. — Gilt auch für Gerichts-Offzre. § 102.

§ 99. Die **Gerichtsoffzre.** (Vorbildung s. Kr. M. 9/1. 08) werden vom Gerichtsherrn aus den Subalternoffzren. bestellt. — Wird ausnahmsweise nur 1 Ger.-Offzr. für mehrere Bataillone bestellt, so bezieht er die Zulage nach *XI.* A. 1 A. § 13 für die entsprechende Zahl Stellen. Schreibbedürfnisse &s. bestreitet das Bureaugeld (Kr. M 13/12. 00 * 578).

§ 100. Sie müssen mindestens 1 Jahr dem Heer angehören.

§ 101. Sie sind beim Amtsantritt durch den Gerichtsherrn zu **vereidigen.** Formel lautet: *Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsoffzrs. getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.* § 42 gilt auch hier.

§ 174. Der Gerichtsherr verfügt, ob ein dem Soldatenstand angehörender Beschuldigter einstweilen des Dienstes **zu entheben** sei. Die Verfügung ist von ihm allein zu erlassen. (Wenn gegen Beamte nach § 125 der Str.-Pr.-O. Haftbefehl erlassen wird, muss auch die vorläufige Dienstenthebung eintreten — s. auch Kr. M. 15/6. 04.)

§ 175. Der Gerichtsherr entscheidet, ob ein Beschuldigter in **Untersuchungshaft** zu nehmen sei; der Haftbefehl ist von ihm allein zu erlassen.

§ 176. Sie ist zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe vorliegen u. 1) ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet; — 2) Fluchtverdacht vorliegt oder — 3) die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin die Verhaftnng fordert oder — 4) Tatsachen (die aktenkundig zu machen) vorliegen, dass der Beschuldigte die Spuren der Tat vernichten, odor Zeugen u. Mitschuldige zu falscher Aussage, oder Zeugen dazu verleiten könne sich der Zeugnispflicht zu entziehen, oder seine Freiheit zu neuen Straftaten missbrauchen werde.

§ 180. Die Befugnis zur **vorläufigen Festnahme** steht zu: den mil. Vorgesetzten, den Wachen u. dem Untersuchungsführer, wenn die Voraussetzung der Untersuchungshaft vorliegt; den Polizeibeamten in den Fällen des § 176.$_{1}$, $_{2}$ u. $_{4}$, wenn Gefahr im Verzug ist u. ein mil. Vorgesetzter oder eine Wache nicht er-

reichbar ist. — Wenn eine unter der Mil.-Gerichtsbarkeit stehende Person bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, so kann, wenn sie fluchtverdächtig oder ihre Persönlichkeit nicht sofort feststellbar ist, die vorläufige Festnahme durch Jedermann geschehen. – Bei einem Offzr. in Uniform ist die Annahme ausgeschlossen, dass er fluchtverdächtig ist oder dass seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden könne, es sei denn, dass er auf frischer Tat bei einem Verbrechen betroffen oder verfolgt wird.

Allerh. B. zu § 250. Der Gerichtsherr erstattet, wenn ein Offzr. oder ein San.-Offzr. in Untersuchungshaft genommen, die Anklage oder Dienstenthebung gegen ihn verfügt wird, dem höchsten dor diesem vorgesetzten Befehlshaber auf dem Dienstweg Anzeige; bei San.-Offzren. wird ausserdem der Gen.-Stabsarzt d. A., bei Vet.-Offzren. das Allg. Kr.-Dep. (Kr. M. 2/5. 12 * 85) benachrichtigt, bei Mil.-Beamten (s. auch Kr. M. 4/7. 12 * 237) die diesen vorgesetzte Verwaltungsstelle (im doppelten Unterordnungsverhältnis auch der nächste Befehlshaber).

Verkehr der Untersuchungsgefangenen s. Strafvollstr.-O. Anl. 15; betr. der Mil.-Geistlichen ebenda. — **Entschädigungsanträge** wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft s. Kr. M. 17/7. 05 * 247. — Rechtshilfe-Ersuchen in **Dresden** an 32. Division s. Kr. M. 24/7. 07. — **Gnadengesuche** mil. Spruchgerichte s. A. K. O. 8/12. 10 * 307. – **Ausschluss der Oeffentlichkeit** s. §§ 283—288 u. A. K. O. 28/12. 99. 00 * 360.

Allerh. B. zu § 283. Müssen in Ermangelung sonstiger geeigneter Räume die Hauptverhandlungen in Kasernen, Arrestanstalten oder ähnlichen, auch zu andern als mil.-gerichtlichen Zwecken dienenden mil. Dienstgebäuden stattfinden, so erfolgt die Zulassung der Zuhörer nach Massgabe des verfügbaren Raums gegen Karten, die auf Anordnung des Gerichtsherrn am Tag der Hauptverhandlung ausgegeben werden. Die nächsten Verwandten &s. des Angeklagten sind tunlichst zu berücksichtigen.

(G. V.) 164. Verhaftete (D. 12. 09) Beschuldigte u. Angeklagte werden durch Personen mindestens gleichen Dienstgrads, Gemeine durch Gefreite **vorgeführt**. s auch Kr. M. 13/5. 07.

A. B. zu § 418. 1) Ich behalte mir die **Bestätigung** von Urteilen vor: a) bei Todesstrafe, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder solcher über 10 Jahre wegen mil. Verbrechens; — b) gegen Offzre., San.-Offzre. u. obere Beamte; — c) wenn gegen Fähnriche auf Degradation erkannt ist.

2) Es bestätigen: a) Komdrnder. General bei Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr in Fällen, für die er Gerichtsherr der Berufungsinstanz ist, sowie wenn gegen einen Landgendarmen u. eine Mil.-person seines Befehlsbereichs durch dasselbe Urteil erkannt ist; — b) der Chef der Landgendarmerie alle kriegsgerichtlichen Urteile gegen Landgendarmen; — c) sonst der Gerichtsherr der Instanz, die das Urteil gefällt hat.

3) Ist durch dasselbe Urteil gegen mehrere Angeklagte erkannt, so steht die Bestätigung hinsichtlich sämtlicher Angeklagten dem Befehlshaber zu, dem die höhere Bestätigungsbefugnis, wenn auch nur hinsichtlich eines Angeklagten, zukommt.

5) **Milderung** des Urteils. a) In den Fällen der §§ 85–87 M.-Str.-G.-B., unter Voraussetzung des § 88. — b) Zeitige Frei-

heitsstrafen können auf den Mindestbetrag der angedrohten Strafe herabgesetzt werden. Hierbei ist Aenderung der Strafart nur zulässig, wenn wahlweise Arrest, Gefängnis oder Festungshaft angedroht ist. Dann kann die erkannte Gef.-strafe auf Festungshaft oder die im gegebenen Fall gesetzlich zulässige Arreststrafe, — u. die erkannte Festungshaft auf Arrest der bezeichneten Art gemildert werden. — c) Ist ein mil. Vergehen mit Arrest ohne nähere Bezeichnung bedroht, so kann an Stelle der erkannten härteren Arrestart eine gelindere treten. — d) In den Fällen § 40. Abs. 2.$_1$ u. $_2$ M.-Str.-G.-B. kann die Degradation u. § 75 die Versetzung in die 2. Klasse erlassen werden.

Kr. M. zu § 450. Jedes rechtskräftige **Straf-Urteil** muss dem Truppenteil &s. des Angeklagten (schleunig auch demjenigen, bei dem er in Verpflegung steht — Kr. M. 17/12. 04) mit den Akten zugehen u. ist nach unten bekannt zu geben, soweit es erforderlich erscheint. Der Gerichtsherr bestimmt, welchen vorgesetzten Komdo.-stellen Urteil u. Akten ausserdem noch mitzuteilen sind. — Akten u. Urteil über Marine-Offzre. d. R. sind der zuständigen Marinestation zu senden (Kr. M. 29/7. 09).

Anzug (Mannschaften im Helm — Verhaftete in Mütze ohne Seitengewehr [G. V. 163]). — v. *VI.* J. 1. I. 18.

D. Mil.-Strafvollstreck.-Vorschrift.

I. Teil. Straf-Vollstr.-O. 19/3. 08. § 10. 2) Offiziere &s. u. Beamte mit Offizierrang begeben sich allein zur **Strafanstalt** u. melden sich dort bei dem Gouverneur &s. Erscheint jedoch ein Fluchtversuch möglich, so ist der Verurteilte, durch einen im Rang &s. möglichst gleichstehenden Offzr., dem nötigenfalls ein 2. Offzr. oder einige Uoffzre. beizugeben sind, *marschmässig* nach der Strafanstalt zu schaffen. Beim Transport ehemaliger Offzre. nach Zivilstrafanstalten entscheidet der Gerichtsherr, ob in gleicher Weise, oder wie bei Uoffzren. &s. bestimmt ist.

3) Die übrigen Mil.-Personen werden in der Regel nach der Strafanstalt abgeführt; ausnahmsweise kann ihnen gestattet werden, allein zu reisen. — 4) Zur Abführung wird ein Unteroffizier (bei Portepeeuoffzren. ein solcher) im Dienstanzug, oder in schweren Fällen ein aus 1 Uoffzr. u. 1 Mann bestehendes Kommando (wenn nötig mit Schusswaffen -- auf Eisenbahn nur in besonderen Abteilen) gestellt, auch der Verurteilte gefesselt oder in einer Mietsfuhre fortgeschafft. — 5) Das (in der Regel von Bez.-Komdos. u. Fest.-Gef. nicht zu stellende) Begleitkommando darf nur ausnahmsweise gewechselt werden. — 6) Die Leute sind vor der Absendung ärztlich zu untersuchen. Kranke u. Leute, bei denen Verdacht auf erhebl. (körp. oder geistige) Krankheit vorliegt, dürfen erst abgeschickt werden, wenn sie der Laz.-behandlung oder -beobachtung nicht mehr bedürfen, reise- u. zweifellos dienstfähig sind (D. 5. 12). — 7) Der Abzuführende ist unmittelbar vor seinem Abgang in Gegenwart des Begleiters zu untersuchen, wobei ihm Geld u. alle eine Flucht begünstigenden Gegenstände u. Schriftstücke abzunehmen sind. — Er ist gleichzeitig darüber zu belehren, dass er dem Transportführer unbedingt Folge zu leisten hat, u. dass dieser bei tätlicher Widersetzung oder einem Fluchtversuch die Waffe zu gebrauchen

hat. — 8) Bei der Abführung soll das Ehrgefühl geschont werden. Aufsehen u. volkreiche Strassen sind tunlichst zu vermeiden. — 9) In besonderen Fällen (namentlich in verkehrsreichen Städten), wo sich Unzuträglichkeiten anderweitig nicht (z. B. durch Vermeidung belebter Strassen) verhindern lassen, dürfen die Gen.-Komdos. die Beförderung in geschlossenem Wagen (Droschke) genehmigen. — Auch bei der Einlieferung zur Verbüssung von Arreststrafen, zur Untersuchungshaft u. bei Beförderung unzuverlässiger Mil.-gefangener zum Truppenteil darf diese Beförderungsweise angewendet werden. Die Arrestaten sind in einem besseren Anzug abzuführen u. abzuholen. Das Seitengewehr verbleibt ihnen, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie einen Fluchtversuch machen u. die Waffe gegen den abführenden Uoffzr. gebrauchen werden. — 10) Den Unteroffizieren ist in der Regel das Seitengewehr zu belassen; auch darf deren Ueberführung nicht mit Gemeinen erfolgen. — 11) Die Transporte benutzen möglichst Eisenbahn u. Dampfschiff. — 13) Sonn- u. Feiertage sind zu vermeiden; ebenso Einlieferung zur Nachtzeit. Müssen diese Zeiten gewählt werden, so sind die Fest.-Gefängnisse rechtzeitig zu benachrichtigen.

Einer **Arbeiter-Abteilung** Ueberwiesene können durch 1 Uoffzr. oder Gefreiten abgeführt werden (Dv. f. d. Arb.-Abt. § 18.$_2$). — **Ueberweisung** (mit Putzzeug — Kr. M. 30/12. 11) s. § 8. Aerztl. Zeugnis s. Kr. M. 4/8. 09 * 258.

§ 12. 1) Jahre u. Monate werden nach der Kalenderzeit, Wochen zu 7 Tagen, Tage zu 24 Stunden **gerechnet**. — 5. b) Einrechnung von Disz.-Arreststrafen in die Dauer gerichtlich erkannter Strafen ist unzulässig. Letztere ist auszusetzen, der Gerichtsherr, der die Vollstreckung angeordnet, ist zu benachrichtigen. — 7) **Erkrankungen** während einer Festungsstrafe werden auf die Strafzeit angerechnet, sofern der Verurteilte nicht, um die Vollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt oder verlängert hat. s. jedoch Kr. M. 5/1. 10. — Erkrankung im Arrest, welche Ueberführung in das Lazarett (falls er nicht dort als Arrestat &s. behandelt wird) erfordert, unterbricht die Strafvollstreckung bis zur Genesung.

§ 13. 1) Ablegung der **Waffe** u. **Orden** v. *VI*. J. 1. I. 39. — 2) Die Waffe eines Offzrs. &s. wird (ausser bei einfachem Stubenarrest) durch einen Offzr. (Platzmajor, Adjutant) abgenommen u. nach Bestimmung des Gouverneurs &s. aufbewahrt.

§ 14. 1) **Gesuche** der in Strafanstalten befindlichen Verurteilten gehen an den Gouverneur &s. (Inspekteur), der zu *einfachem* Stubenarrest Verurteilten an den nächsten, mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines *alleinstehenden* Stabsoffzrs. &s. betrauten Vorgesetzten. — 2) Begnadigungsgesuche der in mil. Strafanstalten befindlichen, mil.-gerichtlich verurteilten Personen sind auf dem Dienstweg dem Präs. d. Reichsmil.-Gerichts einzureichen. Gesuche der in Fest.-Gef. befindlichen Mil.-Pers. sind vom Inspekteur dem zuständigen Gericht u. von diesem mit Akten u. Gutachten dem Präsidenten des Reichsmil.-Gerichts einzureichen (nicht solche wegen Erlasses von Disz.-strafen — Kr. M. 18/3. 08) u. müssen offen übergeben werden. Solche der Offzre. &s. werden ohne sachliche Aeusserung vorgelegt, Gesuche von Mannschaften mit gutachtlicher Aeusserung der mil. Vorgesetzten

eingereicht. — Haftentlassung Begnadigter s. auch Kr. M. 25/2. 09. — Begnadigungsanträge des Gouverneurs &s. sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 15. 2) Es ist dafür zu sorgen, dass die Mannschaften ihre **Beschwerden** unmittelbar u. mündlich vortragen können. Dies geschieht: a) in Festungsgefängnissen bei dem Vorstand oder, wenn ein Abt.-Führer vorhanden ist, bei diesem. — Richtet sich die Beschwerde gegen den Abt.-Führer, so ist sie dem nächstältesten Offzr. der Abteilung oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Vorstand vorzutragen. — Richtet sich die Beschwerde gegen den Vorstand, so ist sie dem Abt.-Führer oder dem nächstältesten Offzr. oder, wenn auch dieser fehlt, dem aufsichtsführenden Stabsoffzr. vorzutragen;

b) in Fest.- u. Fest.-Stuben-Gefangenanstalten bei dem Platzmajor oder dem aufsichtsführenden Offzr., Beschwerden gegen diesen selbst bei dem Gouverneur &s.;

c) in Arrestanstalten bei dem aufsichtsführenden Offzr., Beschwerden gegen diesen selbst bei dem Gouverneur &s. Ist der Arrest dem Truppenteil unterstellt, dem Komp.-Chef.

In Untersuchungshaft werden Beschwerden bei dem Kriegsgerichtsrat (Gerichts-Offzr.) zur Weitergabe an den Gerichtsherrn angebracht, der sie an die zuständige Stelle leitet.

§ 16. **Beurlaubung** (unter Umständen mit Gehalt — Kr. M. 7/4. 85) ist nur in ganz besonderen Fällen zulässig u. unterliegt der Genehmigung des Gerichtsherrn (bei Disz.-strafen des Vorgesetzten, der die Strafe verfügte), der die Vollstreckung anordnete. — 3) Die Urlaubszeit ist als *Strafzeit* nicht zu rechnen. — Beurlaubte legen ihre Truppenuniform an.

§ 17. 4) Offiziere &s. verbüssen jede Gefängnisstrafe (insofern nicht auf Dienstentlassung &s. erkannt ist, wo die Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht — § 5.₉) in einer Fest.-**Gefangenenanstalt.** — 5) Unteroffiziere u. Gemeine verbüssen Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen in einem Garnison-, längere in einem Fest.-**Gefängnis** (befindet sich dieses nicht am Ort, kann der Gerichtsherr Reststrafen bis zu 14 Tagen im Garn.-Gef. verbüssen lassen). — 6) Der Gerichtsherr kann an Uoffzren. u. Gemeinen längere Gefängnisstrafen auch in einer Fest.-Gefangenenanstalt vollstrecken lassen. — Bei Fähnrichen, deren Beförderung noch in Frage kommt, stets.

§ 30. 1) Für jedes **Festungsgefängnis** ist vom Gouverneur ein Stabsoffizier (wenn möglich der Stabsoffzr. b. St. eines Inf.-R.) zu bestimmen, der nach Anweisung des Insp. der mil. Strafanstalten monatl. mindestens einmal (wenn der Insp. es erforderlich erachtet, auch öfter) den Dienst des Gefängnisses eingehend prüft. — 2) Der Insp. hat weder Strafbefugnisse über den Stabsoffzr., noch letzterer über das Gefängnis.

§ 75. 1) Die **Festungs-Gefangenenanstalten** werden vom Platzmajor verwaltet u. beaufsichtigt. — Zu seiner Unterstützung ist ein halbinvalider Uoffzr. zu kommandieren.

§ 76. Der **Unteroffizier** hat unentgeltlich für die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse der gefangenen Offzre. &s. u. für die Reinigung u. Lüftung der Zimmer zu sorgen.

§ 77. 1) Jedem Mil.-Gefangenen sind sogleich die auf ihn bezüglichen Bestimmungen **bekannt zu machen.** — 2) Ihm ist

tunlichst ein **besonderes Zimmer** anzuweisen, das verschlossen u. täglich einmal von einem Offzr. besucht wird.

§§ 78—81. Täglich ist während 2 Stunden **Bewegung** innerh. der Umwallung u. unter Aufsicht erlaubt. In dieser Zeit kann der Gouverneur &s. die Annahme von Besuchen für kurze Frist u. unter Aufsicht gestatten. — Briefwechsel kann freigegeben werden. — Der Zutritt eines Aufwärters ist zu bestimmten Stunden gestattet. Die Verwendung von Gefangenen zu diesem Zweck ist untersagt. Auf Burschen haben die Gefangenen keinen Anspruch.

§ 82. 1) Der Gouverneur &s. bestimmt die **Beschäftigung**, die in sprachlichen oder wissenschaftlichen Studien zu bestehen hat. — 2) Ungeeignete Bücher u. Zeitschriften können verboten werden.

§ 83. Die Gefangenen dürfen am **Gottesdienst** unter Aufsicht teilnehmen. — Ein Zwang ist nicht auszuüben.

§ 84. Der Gouverneur kann ausser den gewöhnlichen **Disziplinarstrafen** tageweise Zahlung der Verpflegungsgelder, Untersagung der Bewegung in freier Luft für 14 Tage u. *Einzelhaft* (s. § 85) von 1 Monat bis zu 3 Jahren eintreten lassen.

§ 90. 1) Die Gefangenen in den Festungs-Gefangenenanstalten tragen, ausschl. pensionierte Offzre., **Uniform**.

§ 98. 1) Gefängnisstrafe wird im **Garnisongefängnis** nach § 17 verbüsst. — 3) Unteroffiziere sind in möglichst abgesonderten Zellen unterzubringen (V. über Ausstattung der Arrestanstalten § 8.$_5$), u. von den Gemeinen zu trennen, auch ist die Unterbringung mehrerer Gefangenen in einer Zelle zu vermeiden.

§§ 99—109. Die **Festungs-Stubengefangenen** werden erf. Falls eingeschlossen, dürfen in der Regel bis zu 5 Stunden täglich sich in freier Luft (jedoch innerh. des Festungswerks) bewegen, auch während dieser Zeit in u. ausser der Anstalt Besuche empfangen u. mit (in jedem Fall einzuholender) Erlaubnis des Gouverneurs &s. abstatten. Oeffentliche Lokale, Gesellschaften oder Anlagen dürfen sie jedoch nie besuchen. — Im Uebrigen gelten die §§ 76—84 in milderer Form. s. aber D. 5. 12, bez. fluchtverdächtiger Gefangener.

§ 121. 1) **Haft** besteht in einfacher Freiheitsentziehung u. wird a) von Offzren. in Fest.-Gefangenenanstalten nach §§ 75 ff; — b) von Uoffzren. u. Gemeinen nach § 98 verbüsst; jedoch ist Lesen u. Schreiben, Tabakrauchen u. mässiger Genuss geistiger Getränke erlaubt, wenn dies ohne Gefährdung der Ordnung geschehen kann. Ebenso von Anfang an täglich einstündige Bewegung im umschlossenen Hof oder unter Aufsicht. Uoffzre. sind bei *Handarbeiten* nur auf ihren Antrag zu beschäftigen.

Untersuchungshaft wird an Uoffzren. u. Gemeinen ebenso, an Offzren. &s. nach § 124 vollzogen, — Beleuchtung kann (auch bei Haft, gelindem Arrest u. Gefängnis) gewährt werden (Kr. M. 1/3. 02 u. 30/4. 02). Der Gerichtsherr kann aber beim Gouverneur &s. das Verbot der Bewegung im Freien u. die Verbringung in eine Zelle für schwere Verbrecher beantragen (Anm. zu § 127). — In Mannschafts-Arrestzellen dürfen Offzre. in Untersuchungshaft nicht untergebracht werden (§ 124).

Beschuldigten im Arrest ist die Möglichkeit zu geben, bei Einlegung &s. von Rechtsmitteln ihre Erklärungen selbst anzufertigen; strenger Arrest ist nötigenfalls zu unterbrechen (§ 122).

§ 122. 3) a) Jede D.-strafe ist grundsätzl. für sich zu voll-

strecken, dem Ermessen der strafenden Vorgesetzten bleibt überlassen, ausnahmsweise mehrere D.-strafen hintereinander wie eine Strafe zu vollstrecken. — b) Die Ueberschreitung der gesetzlichen **Höchstdauer** (bei ungleichartigen Arreststrafen, wenn strenger Arrest mit zu vollstrecken ist: 4 Wochen) bei Vollstreckung mehrerer Arreststrafen hintereinander ist unzulässig; gegebenenfalls ist die Strafverbüssung zu unterbrechen. — c) Reihenfolge der guten Tage regelt sich hierbei bei gleichartigen Strafen nach §§ 25 u. 26, bei ungleichartigen nach § 26 M. Str. G. B. — d) Bei Strafdauer von über 10 Tagen ist vor Antritt ärztl. Untersuchung herbeizuführen (D. 5. 12).

§ 123. 1) Der **einfache Stubenarrest** wird in der Wohnung verbüsst. Der Verurteilte darf seine Wohnung während der Dauer des Arrests nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. (Dem Arzt ist der Zutritt gestattet. Z. 3.) — 2) Jeder zu Stubenarrest verurteilte Offizier ist beim Strafantritt durch den nächsten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines *alleinstehenden* Stabsoffzrs. &s. betrauten Vorgesetzten auf § 80 des Mil.-Straf-Ges.-B. hinzuweisen:

Ein Offizier, welcher während der Verbüssung des Stubenarrests eigenmächtig seine Wohnung verlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen. — Nimmt er während der Verbüssung des Stubenarrests Besuche an, so tritt Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, in schweren Fällen zugleich Dienstentlassung ein.

3) Unter der *Wohnung des Verurteilten* sind die gesamten Wohnräume zu verstehen. Zweifel werden vom Vorgesetzten (Z. 2) entschieden. — Bewohnt der Verurteilte eine Wohnung mit andern Personen zusammen, so kann er den Verkehr mit ihnen auch während der Strafzeit fortsetzen. — 4) Der Vorgesetzte ist auch befugt, einzelnen Personen in dringenden Fällen den Zutritt zu gestatten. — Das Ausgehen ist erst nach 14 Tagen oder wenn der Arzt Bewegung in freier Luft für notwendig hält, täglich für 1 Stunde u. unter Aufsicht eines gleich- oder höherstehenden Offzrs. zu gestatten. — 5) Gehaltsabzug findet nicht statt.

§ 124. 4) Zu **geschärftem Stubenarrest** verurteilte Hauptleute, Oblts. u. Leutnants &s. werden in den Arrestzimmern eingeschlossen; besondere Bewachung findet in der Regel nicht statt. — 6) Bücher, Schreibmaterialien u. gewohnte Bedürfnisse sind den Verurteilten nicht zu entziehen. — Im Uebrigen v. § 123.$_{4-5}$.

§ 125. 1) Der **strenge Arrest** wird in Einzelhaft in dunkler Zelle, auf harter Lagerstätte, bei Wasser u. Brot verbüsst. Am 4., 8. u. demnächst an jedem 3. Tag werden die Arrestaten wie im gelinden Arrest untergebracht u. erhalten Morgen-, Mittag- u. Abendkost (Z. 3). — 4) Auch an den Tagen, an welchen die Strafschärfungen nicht fortfallen, kann der Gouverneur &s. die Verabreichung einer warmen Morgensuppe anordnen. — 5) Ergibt ärztliche Untersuchung, dass der Zustand des Verurteilten strengen Arrest nicht zulässt, so ist dies dem Gerichtsherrn oder Befehlshaber, dem die Strafvollstreckung obliegt, sogleich zu melden.

7) Auch an den *guten* Tagen ist der Genuss von Tabak u. geistigen Getränken untersagt; dagegen Schreiben in dringenden Fällen zu gestatten.

8) Einstündige Bewegung in freier Luft unter Aufsicht

ist (wenn dies nach ärztlichem Urteil erforderlich) auch an andern Tagen zu gestatten.

9) Die Temperatur soll + 17.₅° *C* betragen; auch können 1 oder mehrere wollene Decken für die Nacht gegeben werden.

§ 126. 1) Der **mittlere Arrest** wird in Einzelhaft auf harter Lagerstätte, bei Wasser u. Brot verbüsst. Die Schärfungen fallen am 4., 8., 12. u. demnächst an jedem 3. Tag fort. — Sonst wie § 125.

§ 127. 1) Der **gelinde Arrest** wird in Einzelhaft vollstreckt. — 2) Nach 14 Tagen, oder wenn der Gesundheitszustand dies erfordert, ist täglich 1 stündige Bewegung in freier Luft unter Aufsicht gestattet. — 3) Bücher u. Schreibmaterialien können den Arrestaten zugestanden werden; Tabak u. geistige Getränke bleiben ihnen aber versagt. Licht v. § 121.

Arrestanten in strengem u. mittl. Arrest können für die Nacht Anzugserleichterungen gestattet werden, auch ist bei Tage Schlafen u. Ruhen auf der Pritsche zu gestatten (§ 122.₄).

§ 130. 1) Die **Entfernung aus dem Heer** hat *von Rechtswegen* zur Folge: a) den Verlust der Dienststelle, des Diensttitels u. aller aberkennungsfähigen durch den Dienst erworbenen Ansprüche; b) den dauernden Verlust der Orden u. Ehrenzeichen; c) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer u. die Marine.

2) Bei pensionierten Offzren., gegen die — statt auf *Entfernung aus dem Heer* — auf **Verlust des Offiziertitels** (v. *IX.* B. 4. Z. 53) erkannt ist, wird entsprechend verfahren. Mit diesem Verlust treten die b u. c bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Uniform zu tragen, *von Rechtswegen* ein.

3) Dem Verurteilten werden durch einen Offzr. die Patente &s., alle Orden &s. nebst Besitzzeugnissen u. die in seinem Gewahrsam befindlichen Dienstpapiere abgenommen. — 4) Patente gehen auf dem Dienstweg an die Geh. Kriegskanzlei, Orden &s. u. Besitzzeugnisse ebenso an die Gen.-Ordens-Kommission.

5) Die mit *Entfernung aus dem Heer* Bestraften sind vom Truppenteil &s., dem der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung angehört hat, mit einer Abschrift der Urteilsformel u. der Bestätigungsordre dem Bez.-Komdo., aus dessen Bezirk sie in das Heer eingetreten sind, namhaft zu machen u. in den Listen zu löschen. — 6) Sie erhalten einen Militärpass.

§ 131. 1) Die **Dienstentlassung** hat nur den Verlust der Dienststelle u. aller aberkennungsfähigen Ansprüche, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Uniform zu tragen, *von Rechtswegen* zur Folge. Der Verurteilte behält aber den Diensttitel u. 3) die Patente, Bestallungen u. Orden. Benachrichtigung wie § 130.₅.

Schlichter Abschied, Entfernung aus dem Offizierstand u. Verlust der Uniform v. *IX.* B. 4. Z. 52 u. 53.

§ 132. 1) Die **Versetzung in die 2. Klasse** hat den dauernden Verlust der Orden &s. *von Rechtswegen* zur Folge, auch darf der Verurteilte die Kokarde nicht tragen. — Einj.-Freiwillige verlieren diese Eigenschaft. — 2) Orden &s. nach § 130.₄. — 3) Von der Kopfbedeckung ist die Kokarde zu trennen u. das National durch ein solches von grauem Tuch (Kr. M. 16/12. 61. H. II. 1. 484) zu ersetzen; die Schiessauszeichnungen sind abzunehmen (v. auch *VIII.* C. 3. 165 u. [wegen Preisschiessen] 174). — 4) Bei Gefreiten ausserdem die Abzeichen des Dienstgrads.

Auszeichnungsschnüre werden weder erworben noch

weiter getragen, aber ohne weiteres nach der Rehabilitierung wieder angelegt (Kr. M. 27/10. 27, 2/5. u. 18/9. 58, H. II. 2. II. 95); ebenso das Richtabzeichen (Schiessv. f. d. Feldart. Z. 313).

5) Zweiklässige dürfen als Ehren- u. wichtigere Posten (z. B. Kasernen- oder mit Patronen ausgerüstete Posten), sowie als Patrouilleure (Garnisondienst-V. Z. 6) nicht verwandt u. müssen von Pulver- u. Munitionsarbeiten u. Vertrauen erfordernden Dienstverrichtungen ausgeschlossen werden.

Zweiklässige der Garde (s. auch Kr. M. 13/6. 82 u. v. *IX.* A. 2. § 14), der dienstpflichtigen in die 2. Kl. versetzten Uoffzre. u. der Spielleute der Unteroffizier- u. Unteroffiziervorschulen (Dv. f. d. Inf.-Schulen Z. 140) werden in die **Disziplinarabteilung des Gardekorps** (A. K. O. 25/7. 93 * 194) eingestellt. — Zum Wachtdienst (v. auch oben) sind sie nur ausnahmsweise heranzuziehen, u. wenn sie allein die Wache besetzen. Im Beurlaubtenstand sind sie zu Uebungen bei Gardetruppen nicht einzuziehen. Nach der Rehabilitierung treten sie zu ihrem früheren Truppenteil zurück (Kr. M. 27/7. 61, 1/10. 68 u. 16/4. 70, H. II. 1. 484 ff.). — Die §§ 31—35 der Dv. f. d. Arbeiterabteilungen finden sinngemässe Anwendung (A. K. O. 14/7. 85).

Verwendung der **Arbeitssoldaten** u. möglichste Trennung von der Truppe s. Dv. f. d. Arbeiterabteilungen §§ 42 u. 44.

§ 133. 1) Die **Degradation** hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen u. den Verlust der aberkennungsfähigen, durch den Dienst erworbenen Ansprüche *von Rechtswegen* zur Folge. — 2) Sie ist ohne Förmlichkeit u. alsbald nach Bekanntgabe der Bestät.-Ordre (D. 5. 12) vorzunehmen.

Zu § 22. Führen sich ***vorläufig*** **Entlassene** schlecht, so ist die Verbüssung des Rests ihrer Strafzeit auf dem Dienstweg beim Kr.-M. (Justiz-Abt.) zu beantragen.

§ 25. 2) Ist in einzelnen Fällen die Rückkehr eines Festungsgefangenen zu seinem Truppenteil nicht erwünscht, oder befindet sich der zu Entlassende nicht im Genuss der *bürgerlichen Ehrenrechte*, so ist rechtzeitig die **Versetzung** zu einem andern Truppenteil oder gegebenenfalls einer Arbeiter- oder Disziplinarabteilung zu beantragen.

Schutztruppen in Afrika — s. Schutztruppen-O. Anl. 5. b. u. c.

E. Wiedereinstellung u. Rehabilitierung.

Ausser den *aus dem Offizierstand entfernten* früheren Offzren. dürfen auch solche bei einer Mobilmachung **nicht als Offiziere eingestellt** werden, die infolge Erkenntnisses *aus dem Dienst entlassen* sind, oder denen der *schlichte Abschied erteilt* worden ist. Auch zur Einstellung derartig ausgeschiedener Offzre. **als Gemeine** *auf Kriegsdauer* ist die **Allerh. Genehmigung** erforderlich (A. K. O. 23/4. 72).

(H. O. Anl. 5. zu § 36.) 2) a) Die **1. Rehabilitierung** darf beantragt werden, wenn die Strafe, neben der auf Versetzung in die 2. Klasse erkannt worden ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahrs seit Verbüssung der Strafe; im Uebrigen erst nach Ablauf einer der Hälfte der verbüssten Strafzeit gleichkommenden Zeit, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahrs seit Verbüssung der

Strafe u. nicht bevor der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte wiedererlangt hat.

b) Die 2. Rehabilitierung darf erst 2 Jahre nach verbüsster Strafe nachgesucht werden. Sonst wie a.

c) Die 3. Rehabilitierung darf nur ausnahmsweise, keinenfalls vor Ablauf von 3 Jahren beantragt werden.

3) Personen, die dem Beurlaubtenstand nicht mehr angehören, können nicht durch die Mil.-Behörden zur Wiederverleihung der Kokarde vorgeschlagen werden.

Arbeitssoldaten s. Dv. f. d. Arb.-Abteilungen §§ 27 ff. Mannschaften, die der Res. oder Landw. angehören, oder auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, s. A. K. O. 1/12. 03.

Zehnter Abschnitt.

Bekleidung und Ausrüstung.

A. Bekleidungsämter.

(Da. f. d. Bekleid.-Aemter 10. 3. 04.) § 8. 3) Alljährlich, mit den Qual.-Berichten, reichen die Gen.-Komdos. Nachweisungen der Offzre. ein, die zum Uebertritt in den Bekleidungsamtsdienst geeignet u. bereit sind. — Sie müssen sich in geordneten Verhältnissen befinden, neben völliger geistiger u. körperlicher Frische, Neigung u. Beanlagung für den Verwaltungsdienst, sowie für technische u. kaufmännische Fragen besitzen u. dürfen nicht farbenblind sein.

§ 9. 2) Zum **Garnisondienst** (ausgen. Kirchendienst u. Vertretung des Garnisonältesten) dürfen die Offzre. nicht, zum Gerichtsdienst nur herangezogen werden, wenn die Truppen den Standort verlassen u. andere Offzre. nicht zur Verfügung stehen.

§ 10. 5) Der **Vorstand** ist verpflichtet, seine Untergebenen auch in ausserdienstlicher Beziehung zu überwachen. — 6) Die Unterweisung der kommandierten Vorsitzenden der Bekl.-Kommiss., Intendanturbeamten u. Zahlmeister ist seine Sache. — Kurse für chem. Untersuchungen s. Kr. M. 27/2. 12.

8) Der Vorstand bestimmt ohne Rücksicht auf das Dienstalter je einen Hauptmann zur Leitung der Schuhmacher- u. Schneiderwerkstatt (bei erweitertem Betrieb 2 Handw.-Komp.), den ersteren ernennt er gleichzeitig zum Führer der Handwerkerabteilung (durch A. K. O. komdrte. Hauptleute sind nicht zu verwenden), mit Wechsel in angemessenen Zeiträumen. — 9) Der **Führer der Handwerkerabteilung** hat dieser gegenüber alle Rechte u. Pflichten eines Kompagniechefs. — 10) Vorläufige Vernehmungen von Mannschaften sind einem Hauptmann zu übertragen, der keine Abteilung führt. Beschwerden v. *VI.* D. 2. I.

§ 18. 1) Bekl.-Amts-Unter-Inspektoren v. *VII.* O. 3. — 2) Die **Handwerksmeister** u. die übrigen Uoffzre. werden vom Vorstand durch Kapitulation angestellt. Beförd. s. 3 u. D. 3. 08. — 4) Beeidigung u. Ausbildung der Handwerker erfolgt durch einen Truppenteil des Standorts. — Verbot der **Privatarbeit** s. § 19.₃.

B. Bekleidungsordnung, Teil I.

1. Anspruch auf Bekleidung u. Ausrüstung.

§ 3. Die Geldabfindung steht auch den aus Fähnrichsstellen

besoldeten überzähligen Leutnants — u. den Mil.-Attachés für ihre Burschen (Kr. M. 1/7. 07) zu.

§ 4. 2) Es ist verboten **eigne** Sachen der Mannschaften bei dienstlichen Verrichtungen tragen zu lassen.

3) Nur die Klein-Bekleidungsstücke (auch ausgetragene Schirmmützen u. Lederhandschuhe — D. 3. 05) der **Unteroffiziere u. Kapitulanten** werden nach Ablauf der Tragzeit deren Eigentum (Schuhzeug darf nicht an Private verkauft werden — Kr. M. 7/1. 11). — Uoffzren. u. Kapitulanten, sowie den Fahnenjunkern wird auf Wunsch das **Klein-Bekleidungsgeld** gewährt, Kriegsschülern stets (D. 9. 06). 4) Ausserdem erhalten sämtliche Uoffzre. (überzählige [Hilfshoboisten &s.] nicht — Kr. M. 14/3. 03) des Friedensstands, die Gebührnisse als solche beziehen (D. 1. 09), einen **Bekleidungszuschuss** (monatlich 75 ₰ bei den Fuss- u. $1_{,75}$ ℳ bei den berittenen Truppen).

6) Die verkürzten Tragzeiten sind für Berechnung der **Geldabfindung** (§ $6._2$ u. $._8$ u. $7._3$ jährl. 54 ℳ [D. 5. 12]) massgebend.

8) Gebührnisse zu 3, 4 u. 6 werden viertelj. **vorausgezahlt.**

§ 6. 2) Uoffzre., die als Registratoren bei Gen.-Komdos. &s., als Garnisonküster &s. **kommandiert** sind, erhalten, wenn sie ihren Dienst in Zivil tun dürfen, neben der *Geldabfindung* die Klein-Bekleidungsstücke in Natur oder in Geld, sowie den *Bekleidungszuschuss.* — 3) Zur Probedienstleistung &s. kommandierte oder beurlaubte (§ $7._3$) Mil.-Anwärter (bei der Ziv.-Verw. nicht bei vollem Stelleneinkommen — Kr. M. 24/4. 12), die zu Zivilbehörden komdrten. nach Z. 2, falls nach Bescheinigung ihrer Zivilbehörde das Anlegen von Zivilkleidern für den Dienst wünschenswert ist. — 5) Probisten bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft stehen Bekleid.-Gebührnisse nur zu, wenn sie sich neben der Uniform Zivil halten müssen oder nicht freie Dienstkleidung oder eine Vergütung dafür erhalten.

§ 8. 2) **Lazarettkranke** Uoffzre. u. Kapitulanten erhalten *Klein-Bekleidungsgeld* u. *Bekleidungszuschuss* weiter.

Bekl. für Soldaten in **Irrenanstalten** s. Fried.-San.-O. § $131._4$.

§ 9. **Halbinvalide** s. Z. 3.

4) In Stellen von Uoffzren. als **Gehaltsempfänger** Uebertretende s. Z. 1 u. D. 8. 10.

5) An die **Disziplinar-** oder **Arbeiterabteilungen** Abgegebene s. Z. 1 u. 4. — Bekleidung der **Militärgefangenen** beim Abgang zu einer Fest.-Gefangenenanstalt oder einem Fest.-Gefängnis s. Mil.-Strafvollstreck.-O. §§ $10._{13}$, 41 u. 90, Bekleidung der an eine **Zivilstrafanstalt** abgegebenen s. ebenda § $9._7$.

§ 10. 1) Vermögen **ausscheidende Leute** nicht rechtzeitig Zivilkleider herbeizuschaffen, so dürfen ihnen die für den Marsch notwendigen Stücke leihweise verabreicht werden. — Dies ist in den Entlassungspapieren zu vermerken u. dem Bez.-Komdo. mitzuteilen. Das Tragen **eigner** Uniformstücke als Entlassungsanzug (ausser Mütze) ist verboten.

2) Einzelnen Leuten kann auf Antrag des Bez.-Komdos., dem eine Bedürftigkeits-Bescheinigung der Ortsbehörde beizufügen ist, der *Marschanzug* belassen werden. — 3) Er wird in ausgetragenen, aber zur Rückreise noch ausreichenden u. dem Ansehen des Soldatenstands entsprechenden Stücken gewährt. Er besteht aus Feldmütze, Waffenrock &s.

oder Litewka, Halsbinde, leinener oder Tuchhose (nach der Jahreszeit), Unterhose, Hemd u. Fussbekleidung. — Bei rauher Jahreszeit u. aus Gesundheitsrücksichten darf ausserdem ein Mantel *geliehen* werden. — Z. 1—3 gelten auch für ausscheidende Uoffzre. &s. der Festungsgefängnisse, sowie die Mil.-Gefangenen, die nach Ablauf der aktiven Dienstpflicht entlassen oder invalide werden, einschl. der wegen schwerer körperlicher oder geistiger Leiden u. der vorläufig zu Entlassenden (Str.-V.-O. II. § 80). — 4) Uoffzre. u. Kapitulanten haben keinen Anspruch auf Klein-Bekleid.-Stücke, sondern empfangen das *Kl.-Bekleidungsgeld* bis zum Entlassungstag. — In Natur gewährte Kl.-Bekleid.-Stücke können zum Tragwert überlassen werden.

§ 11. 2) Tragen **Uebungsmannschaften** eigne Kl.-Bekleid.-Stücke, so erhalten sie eine tagweise zu berechnende Vergütung. — Sind die von Mannschaften, die bei Uebungen oder im Kriegsfall **zu Fuss** marschieren müssen, mitgebrachten eignen Marschstiefel nach Urteil der Komp. &s.-Chefs passend, bis zur halben Wade reichend u. von 3monatiger Tragezeit, so wird am Schluss der Uebung (statt tagweiser Vergütung) eine Prämie von 3 (Kr. M. 1/6. 06 * 140) ℳ gewährt. — Die *Prämie* kann für dasselbe Paar bei *Kriegsbrauchbarkeit* wiederholt gewährt werden. — Ausserdem darf diesen Mannschaften ausschl. Oekonomiehandwerker, den zur Ausbildung als Beamtenstellvertreter oder Schreiber Uebenden u. Mannschaften, für die Fussmärsche nicht in Betracht kommen (u. die auch keine Prämie erhalten können), bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst u. bei jeder Uebung, aber innerh. 6 Jahren nur ein Paar (D. 3. 05) langschäftiger Stiefel zum Selbstkostenpreis des Bekl.-Amts aus den ältesten ungebrauchten Beständen verabfolgt werden. Vermerk in Pass u. Ueberweisungsnational (Kr. M. 1/7. 04). Auf diese Stiefel gelangt die Prämie für die betreffende Uebung zur Anrechnung, wenn sie, unter Verzicht auf andere Dienststiefel, während der Uebung bereits getragen wurden (H. O. § 39). Die Leute sind auf die Vorteile des Mitbringens gutsitzenden Schuhzeugs hinzuweisen (Kr. M. 15/4. 94 u. 28/1. 98, H. III. 4. 67 u. 68). — 3) Für Uoffzre. sind weder *Bekleidungszuschuss* noch Vergütung für Schirmmützen zuständig (§ 20.$_1$).

§ 16. 6) Nicht im Dienst befindliche Untersuchungsgefangene des Beurl.-stands haben weder Anspruch auf mil. Einkleidung noch Abnutzungsentschädigung für Zivilkleidung (D. 3. 05), auch nicht in der Zeit zwischen Urteil u. Strafhaft, während letzterer nur auf Fest.-gefängnissen (D. 9. 06).

2. Wirtschaftsbetrieb innerhalb des Truppenteils.

§ 34. 2) **Die Bekleidungskommission**

a) bei Inf.-, Kav.-, Fussart.- u. Eisenbahn-Regimentern besteht aus dem ältesten Stabsoffzr. *beim Stabe* als Vorsitzenden, einem aggr. Major (Hpt.) oder Major (Hpt.) *beim Stabe*, 1 Oblt. oder älteren Lt. u. dem Zahlmeister des Bat., dem der Regts.-Stab zugeteilt ist;

b) bei den übrigen Truppenteilen dem Stabsoffzr. oder Hpt. *beim Stabe* als Vorsitzenden u. 1 Oblt. oder älteren Lt. u. dem Zahlmeister. — Wechsel ist zu beschränken (D. 5. 12).

Zahlmeister der Regts. &s. - Bekleidungskommissionen sind zu ihrer Information auf (einschl. Reise) 8 (Kr. M 9/5. 10) Tage (*Reisegebühren* [Kr. M. 17/5. 11] aus dem Ersparnisfonds — D. 12. 02), neuangestellte Schneidermeister auf 4 Tage (einschl. Reise) zur Unterweisung im Zuschneiden (Mehrkosten trägt der Ersparnisfond — Kr. M. 6/12. 04, auch Löhnungszuschüsse — Kr. M. 15/12. 04) zum Bekleidungsamt zu kommandieren (Kr. M. 27/3. 96. H. III. 4. 105).

4) Zu Abnahmen hat grundsätzlich die gesamte Kommission, wenn angemessen, unter Zuziehung von Sachverständigen zusammenzutreten. — Vertragsabschlüsse genehmigt stets der Kommandeur. — Bestellungen für die Bekl.-Wirtschaft dürfen nicht von der Kassenkommission gemacht, sondern müssen vom Truppenteil mit der Unterschrift des Komdrs. &s. (Kr. M. 21/12. 05 * 395), niemals von Uoffzren. „im Auftrag" erlassen werden. Die Uoffzre sind entsprechend zu belehren (Kr. M. 17/7. 09).

5) Die Geschäftsführung der einzelnen Mitglieder ist auf Anordnung des Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einer Prüfung durch die Kommission zu unterwerfen.

6) Die **Bat.-Bekleidungskommission** (im Regimentsverband stehender Bat.) besteht aus 1 Hpt., 1 Lt. u. dem Zahlmeister.

9) Bei den **Bez.-Komdos.** nehmen die Kassenkommissionen die Geschäfte der B.-Kommissionen u. der Kompagniechefs wahr.

10) **Reisen** der Regts.-B.-Kommission zur Prüfung der B.-Wirtschaft &s. auswärtiger Bat. &s. (auf Kosten des Ersparnisfonds) bedürfen der zuvorigen Genehmigung des Ministeriums. — Den Regts.-Komdren. ist gestattet der Musterung abgezweigter Bat. beizuwohnen, der Regts.-Zahlmeister nimmt stets (*Reisegebührnisse* trägt der Ersparnisfonds) teil (Must.-V. § 5).

11) **Defekte** s. Reichsbeamten-Ges. §§ 134—148 u. 157.

Musikkommission s. A. K. O. 1/9. 04. — Musikfonds s. § 36.

§ 37 u. D. 1. 09. 4) Ueber den **Ersparnisfonds** verfügt der Komdr., u. zwar in erster Reihe zu Bekleid.- u. Ausrüst.-Zwecken. Hierbei gehen die für den Krieg nützlichen Verbesserungen den lediglich für den Frieden wünschenswerten vor. — 5) Der Fonds trägt die Beschaffungskosten für die gestatteten ausseretatsm. Stücke u. die Kosten für Verpackung, für etwaige Bekleidung der Burschen berittener Offzre. der Fusstruppen mit Mänteln für Berittene (Kr. M. 24/3. 04), mit Reithosen (mit Lederbesatz) u. Kav.-stiefeln (Kr. M. 8/8. 92 H. III. 4. 104), Beschaffung von Holzschuhen für den Stalldienst berittener Truppen (Kr. M. 3/1. 98 H. III. 4. 104 u. 25/3. 12) u. der leinenen Mützen des Küchenpersonals (Kr. M. 6/10. 02), (aber nicht der Schürzen [Kr. M. 13/3. 07]), der Kosten für die Proben von Offzr.-Bekleid. &s.-stücken (Kr. M. 22/4. 97), sowie für Gegenstände, die mangels an Mitteln aus den *Nebenkosten* nicht bestritten werden können, ferner Kosten für Maschinen, Feuerlöschgeräte, Handlaternen (die, mit je 1 Licht versehen, auf jeder Kammer vorhanden sein müssen), der 2. Schlüsselkasten (v. § 44.₇) u. kleine Bedürfnisse für die Kammern, deren Beschaffung nicht der Garnisonverwaltung obliegt. Ferner Komdos. der Zahlmeister nach § 34 u. Mehrkosten behufs Heranschaffung u. Zurückbringen der Paradesachen durch Kammeroffzre. zum Kaisermanöver (s. Beil. 1. a) (D. 5. 12). — 6) Andere Ausgaben, namentlich solche, die bestimmungsmässig andern Fonds zur Last fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Armee-Verw.-

Departements aus dem Fonds bestritten werden. Beihilfen für den Musikfonds dürfen gewährt werden.

Offizier-Koffer s. Kr. M. 27/11. 85; Menagegerät Kr. M. 29/9. 86; Packeinrichtungen für berittene Offzre. der Fusstruppen Kr. M. 29/5. 91.

Die Zeitschrift *Soldatenfreund* u. die *Unteroffizier-Zeitung*, deren Verbreitung zu unterstützen ist (Kr. M. 25/11. 89) u. die *Anstellungsgrundsätze* (Kr. M. 12/11. 00 * 525), sind aus dem Ersparnisfonds, nötigenfalls aus den *Allgemeinen Unkosten* u. den *Unterrichtsgeldern* zu bezahlen (Kr. M. 12/8. 83, 3/2. 88 u. 14/2. 98 H. III. 4 105). *Zivilversorgung* u. *Parole* s. Kr. M. 15/1. 03 u. 26/2. 96. — Desgl. *Soldatenhort* u. *Nach dem Dienst.* v. auch *XI.* A. II. § 79.₁. — Zur Bezahlung der in den Kantinen ausgelegten Zeitschriften sind in erster Reihe Kantinenmittel zu verwenden (Kr. M. 5/6. 93). — s. auch Kr. M. 15/2. 08 u. v. *XII.* A. 2. b. Verlorengegangene Hefte des *Soldatenfreunds* werden von der Verlagsbuchhandlung unentgeltlich ersetzt (Kr. M. 5/11. 85).

Ersatz für aussergewöhnlichen **Verlust** s. §§ 22 u. 23.

§ 39. 1) Alle **Beschaffungen** (Pferdeausrüstung ausgen.) erfolgen durch die Bekl.-Aemter. Auch Stoff für Küchenanzüge, die nicht von Oek.-Handwerkern angefertigt werden dürfen (Kr. M 17/12. 08). — 2) Die Truppen (ausschl. Bez.-Komdos.) senden zum 25/10. j. J. dem Bekl.-Amt eine Nachweisung des Bedarfs an a) Materialien (ausschl. Tuch) u. Zutaten für Neuanfertigungen auf der eignen Werkstatt, b) ausgeschnittenen Schuhzeugteilen u. Material zur Ausbesserung, c) an Bekleidungs- &s. Stücken, deren Herstellung &s. dem Amt übertragen wird. — Grössenmasse u. Lieferungszeiten sind anzugeben. — 3) Nachträgliche Anmeldungen sind ausnahmsweise bis 1/6. zulässig, — spätere nur in Ausnahmefällen (D. 3. 05). Alle in der Truppe zu Instandsetzungen erforderlichen Leder u. Lederabfälle dürfen von den Truppen vom Amt oder von Händlern beschafft werden (Kr. M. 13/6. 10 * 162).

Die **Unternehmer** dürfen weder selbst noch durch Dritte den Angestellten und Mitgliedern der Bekl.-Kommissionen der beteiligten Truppen u. Bekl.-Aemtern Geschenke oder Vorteile anbieten oder gewähren, sie nicht mit Speisen &s. freihalten, ihnen nichts verkaufen u. ihnen keine Arbeit liefern (Verd.-V. D. 3. 97).

Werden Unternehmer von Lieferungen **ausgeschlossen** (Verd.-V. S. 28), so darf ihnen keine Mitteilung gemacht werden (Kr. M. 23/11. 86). — Ausschluss überhaupt s. Kr. M. 8/2. 87.

§ 41. 1) Die **Aufertigung** der Grossbekleidungsstücke u. (bei der Kav.) der Pferdeausrüstung geschieht, soweit angängig, durch die Oekonomiehandwerker der Truppe (mit Ausnahme des Garde-, I., V., VI., VII., VIII., IX., X., XV. u. XVII. Korps). Alle übrigen Bekleidungs &s.-stücke werden vom Amt übernommen.

7) Die Oek.-Handwerker erhalten als Entschädigung für Werkzeug einen **Anteil an den Anfertigungskosten** nach Beilage 1. — Die Maschinisten u. die in der Ausbildung als Zuschneider befindlichen Oek.-Handwerker erhalten hierbei einen Anteil nach Bestimmung des Vorsitzenden der B.-Kommission. — Beschafft der Truppenteil das Nähzeug &s. selbst, so sind die Gebührnisse um diese Beträge zu kürzen.

8) Auf jeder Handwerkstätte sind durch den Meister oder womöglich durch einen Unterzahlmeister oder Zahlmeister-

aspiranten **Zuschneide- u. Arbeitsbücher** zu führen, die von der B.-Kommission geprüft werden.

9) Nach dem *Arbeitsbuch* wird eine **Zahlungsnachweisung** über den *Anteil an Anfertigungskosten* jedes Arbeiters aufgestellt. — Auszahlung erfolgt in Gegenwart eines Mitglieds der Kommission u. wird von diesem auf der Nachweisung bescheinigt.

§ 42. 2) Alle überwiesenen Materialien u. neuen Stücke sind tunlichst bald zu prüfen, gleichviel ob sie vom Amt, Lieferanten oder selbst beschafft sind, 3 (D. 3. 05) % der von Unternehmern gelieferten Helme, Tornister, Brotbeutel, Patrontaschen u. Zeltzubehörbeutel sind (vom Vorsitzenden ausgewählt u. besiegelt) zur Prüfung an das Amt zu senden. Meinungsverschiedenheiten s. § 49.$_6$ u. $_7$ Da. f. d. Bekl.-A.

9) Kleinere Gegenstände (Säbeltroddeln, Lederhandschuhe &s. u. Schützenabzeichen &s. [D. 9. 06]) bedürfen keines **Stempels.**

§ 44. 7) Die **Kammerschlüssel** sind auf den nächsten Wachen aufzubewahren. Ist dies nach den örtl. Verhältnissen nicht zweckmässig, so betraut der Komdr. den Zahlmeister bez. Komp. &s. Chef mit der Aufbewahrung. — Die Schlüssel sind den Kammeruoffzren. &s. nicht länger als notwendig zu belassen. — Der Komdr. ist für die Anordnungen zu Verhinderung missbräuchlicher Benutzung der Schlüssel verantwortlich (D. 8. 10). — Die Schlüssel sind auf der Wache in verschliessbaren, besonderen Kästchen mit Glasscheibe unterzubringen (bei zweiten Schlüsseln müssen es nur durch Zertrümmern der Scheibe zu öffnende Kästchen sein). Die zu den Kästchen gehörenden Schlüssel müssen unter sich verschieden sein und befinden sich in den Händen der Kammeruoffzre. — In letzterem Fall sind zweite Schlüssel auf der nächsten Wache zur Verwendung bei Feuersgefahr (Versicherung ist ausgeschlossen [Kr. M. 29/3. 95, H. III. 4. 105]) niederzulegen.

9) Den Bez.-Komdos. sind **Kammerarbeiter** aus der Infanterie des Standorts (zunächst des auffrischenden Regts.) zu kommandieren. — Ist im Stabsquartier keine Infanterie oder kein Jäger-Bataillon (Kr. M. 22/8. 95, H. III. 4. 129), so können Zivilarbeiter im Taglohn angenommen oder, wenn möglich, Arbeitssoldaten gegen Vergütung (nicht an die Arb.-soldaten) von 0,$_5$ *M* (s. Dv. f. d. Arb.-Ab. § 42) herangezogen werden.

§ 48. 2) **Die Sparsamkeit darf nicht so weit getrieben werden, dass das Selbstgefühl der Mannschaft u. das Ansehen des Soldatenstands leidet.** Auch darf die Zahl der Garnituren nicht unnötig erhöht werden.

3) Die Erneuerung der Abzeichen auf Kosten der Mannschaft ist **verboten.** — Ebenso sind ausserord. Verbesserungen an Bekl. &s.-stücken anlässlich der Musterung, insb. Erneuerung der farbigen Abzeichen an Waffenröcken &s. **verboten** (Must.-V. § 9). — Die **Komp. &s.-Handwerker** erhalten monatliche Pauschsummen (vom Regts.-Komdr. festgesetzt) für die § 41.$_7$ bezeichneten Gegenstände, die aber auch von den Kompagnien vom Amt beschafft werden können. — Der Aufnählohn für Sohlen muss den Kompagnien zur Auszahlung an die Handwerker besonders überwiesen werden; ebenso erhalten die Kompagnien den Beschlag in Natur. — Empfänger des *Kl.-Bekleidungsgelds* erhalten den Beschlag nach Wunsch in Natur oder Geld u. haben den Aufnählohn gleichfalls zu entrichten.

§ 50. Zu jedem Verkauf ist die Genehmigung des Regimentskommandeurs erforderlich. s. D. 5. 12.

C. Schanzzeug.

(F. Pi. D., Kr. M. 3/1. 75 * 9, 28/3. 11 u. 20/3. 12.) Ausrüstung:

Truppen		Spaten		Hacke	Beilpicke	Beile	Aexte	Sägen		Drahtscheren
		kl.	gr.					Hand-	Schrot-	
Inf.-Regt.	tragbar	1200	.	.	120	60	.	.	.	48
	Gef.-Bag.	.	30	15	.	15	24	.	12	.
	gr. Bag.	.	230	65	.	30	30	6	2	40
Masch.-Gew. einschl. gr. B.	Komp.	18	24	3	9	12	3	4	.	.
	Abt.	18	28	14	6	20	4	11	.	.
Kav.-Regt. 4 Esk.	tragbar	32	.	.	.	32	.	.	16	8
	Gef.-Bag.	.	6	4	.	6	2	.	2	.
	gr. Bag.	.	8	.	16	15	.	.	.	.
Batterie F.-A.		16 reit. 4	38	31	.	33	7	1	.	.
Pi.-Komp.	tragbar	.	99	57	.	21	57	.	.	6
	Gef.-Bag.	.	8	4	.	4	.	9	6	30
Inf. Divis.		4800	1800	950	500	1100	450	50	80	.

13) **Ersatz** von tragbarem Schanzzeug nebst zugehörigen Futteralen findet durch die Train-Depots (Tr.-D.-O Z. 419) statt. Instandsetzungen werden aus den Unkostenfonds bezahlt.

In der Regel ist 1 Spaten für je 2 Mann mitzuführen (Kr. M. 2/2. 80).

17) **Die Benutzung** des Schanzzeugs zu andern Zwecken (s. Z. 15), z. B. zu Arbeiten auf den Scheibenständen, ist **untersagt.**

Elfter Abschnitt.

Besoldung und Kassenwesen.

A. Fried.-Besoldungs-Vorschrift.

*(Besold.-Ges. 15/7. 09 * 212, Bes.-O. u. Ausf.-Best. 3/8. 09 * 215.)*

I. Persönliche Gebührnisse.

A. Offiziere des Friedensstands.

Besoldung.

Gehalt. (Zahlung im Giroverkehr s. Kr. M. 5/8. 08). § 2. 1) Die Oblts. u. Leutnants aller Waffengattungen bilden eine Besold.-gemeinschaft; desgl. die Ass.- u. Oberärzte, sowie Vet., Obervet., Stabs- u. Oberst-Vet.

4) Bis auf Weiteres darf in allen *Waffen* neu ernannten Lts., Ass.-ärzten u. Vet. das Gehalt ohne weiteres gezahlt werden.

§ 3. 3) Die mit Führung von Div., Brigaden u. Regimentern beauftragten Offzre. erhalten das Gehalt nach Anl. 1. a. (s. d. B.). — v. auch § 4.₁. — 5) **Oberstlts.- u. Gen.-oberarzt-zulage** v. § 13.

— 6) **Höhere Adjutanten** empfangen Gehalt ihres Dienstgrads, zu *überzähligen* oder *charakt.* Majors u. Hptl. &s. beförderten auf Grund Allerh. Bestimmung oder bei Verleihung des Patents, vom 1. des Monats der A. K. O. oder Verleihung des Patents.

7) Wenn durch A.K.O. nichts anderes bestimmt wird, gebührt Offzren., die *aggregiert* oder zu den Offzren. *von der Armee* versetzt werden, für den Monat, in dem die A.K.O. erlassen ist, und den darauf folgenden Monat das Gehalt aus der bisherigen Stelle. Das Aufrücken im Gehalt nach Dienstaltersstufen wird hierdurch nicht berührt. Anderweites Aufrücken dieser Offzre. in höheres Gehalt erfolgt durch A. K. O.; ebenso, wenn Offzre. als aggregiert oder als Offzre. von der Armee neu- oder wieder angestellt werden.

8) Ueberzählige Offzre. empfangen Gehalt auf besondere Bestimmung oder beim Einrücken in eine Stelle mit festem Gehalt; — 9) Charaktererhöhungen oder Vordatierung des Patents geben keinen Anspruch auf Nachempfang des höheren Gehalts. — Unter Vorbehalt der Pat. Beförderte empfangen Gehalt des Dienstgrads.

§ 4. **Gehaltszuschüsse.** 1) Offzre., die einen dem Stellengehalt entsprechenden Dienstgrad nicht besitzen, beziehen das Gehalt ihres Dienstgrads u. den Unterschied zwischen diesem u. dem höheren Dienstgrad als Zuschuss, der **nicht pensionsfähig** ist (bei vorübergehender Wahrnehmung nicht — Z. 2).

Besold.-Ges. § 16. Für die nach Dienstaltersstufen aufrückenden Offzre. beginnt das Besold.-Dienstalter mit dem 1. Tag des 1. Mon., in dem sie eine etatsm. Stelle bekleiden u. ein Patent des dieser Stelle entsprechenden Dienstgrads besitzen.

Ausführ.-B. 3) Das Besold.-Dienstalter der nach Dienstaltersstufen aufrückenden Offzre., San.-Offzre. u. Vet.-Offzre. (Kr. M. 3/6. 10 * 160) *wird vom Ministerium festgesetzt; das der Zeug- u. Feuerwerksoffzre. durch die Feldzeugmeisterei, das der Fest.-bau-Offzre. durch die Gen.-Inspektion des Ing. &s.-Korps.*

§ 17. Lts., die Abiturienten waren, wird das Bes.-Dienstalter um 2, Kad.-Abit. um $1^7/_{12}$ Jahr vorgerückt. (Gilt auch für Zeug-, Feuerw.- u. Fest.-bau-Lts., die Abiturienten sind.) Bei Selektanern beginnt es 3 Mon. nach Einrücken in eine etatsm. Stelle. — Das Bes.-Dienstalter darf frühstens auf den 1. Tag des Monats, in dem das 17. Lebensj. vollendet ist, festgesetzt werden.

§ 18. Für aus der Kais. With.-Akad. hervorgegangene Ass.-ärzte, die länger als 1 J. in der Charité komdrt. waren, wird das Bes.-Dienstalter um so viel Monate vorgerückt, als das Komdo. 1 J. überschritten hat.

§ 19. Patentierte Hptl. oder Rittm. ohne etatsmässige Stelle erhalten nach dem Einrücken ein Bes.-Dienstalter vom 1. des Monats ab, in dem einem dem Dienstalter nach jüngeren Hpt. oder Rittm., der in der Reihe zu diesem Dienstgrad mit Patent befördert wurde, eine etatsm. Stelle verliehen worden ist.

§ 20. Für Offzre., die aus besond. Stellen zurücktreten u. denen noch kein Bes.-Dienstalter im Heer beigelegt war, für Offzre. des Beurl., die im akt. Dienst angestellt werden (bei dergl. Oblts. ist es vom Truppenteil bei der Kassenabt. zu beantragen — Kr. M. 27/10. 09), für Offzre. ausser Dienst, die im akt. Dienst wiederangestellt werden, für aus Beamtenstellen übergetretene Offzre wird es nach den allgemeinen Dienstaltersverhältnissen geregelt.

§ 21. Vorpatentierung ist auf das Bes.-Dienstalter ohne Einfluss.

§ 23. Dienstalterszulage u Aufrücken kann versagt werden, wenn gegen das dienstl. oder ausserdienstl. Verhalten des Offzrs. erhebliche Ausstellung vorliegt. Entscheidung trifft die oberste Kont.-Verwalt.-behörde für Offzre. des Heers, für die übrigen die oberste Reichsbehörde. — Nach Behebung des Anstands ist die Zulage mit dem 1. Tage des Monats der Bewilligungsverfügung zu gewähren.

*(Ausf.-B.) Die Bewilligung der Dienstalterszulagen für Offzre. erfolgt durch den nächsten mit mindestens der Disz.-strafgewalt eines Regts.-Komdrs. versehenen Vorgesetzten (bei abkomdrten. regimentierten, die Gehalt aus dem Truppenetat weiterbeziehen, durch die betr. Truppenbefehlshaber, bei abkomdrten. nichtregimentierten, die Gehalt nicht aus den Truppenetats beziehen, durch die Befehlshaber der Stellen, zu denen sie komdrt. sind — Kr. M. 9/12. 09 * 343), bei San.-Offzren. auf Ersuchen der Gehalt zahlenden mil. Dienststelle durch den Korpsarzt, für die der Kais. Wilh.-Akad. durch den Subdirektor, oder soweit sie diesem oder einem Korpsarzt nicht untergeordnet, den Gen.stabsarzt d. A.*

Kommen nichtregimentierte Offzre. u. San.-Offzre., sowie Offzre. des Ing. &s.-Korps in Betracht, ist die Bewilligung rechtzeitig der Int. mitzuteilen, die darauf die Anweisung veranlasst; nicht nötig bei Zeug-, Feuerw.- u. Fest. bauoffzren.

Anträge auf Versagung der Dienstalterszulagen für Offzre u. San.-Offzre. u. solche auf Bewilligung der vorläufig versagten Dienstalterszulagen gehen vom oben genannten Vorgesetzten an das Ministerium.

Monatl. **Dienstgradgehälter** *(Bes.-O. 09. * 212).*

1) **General**-Feldmarschall, General d. I. &s, Gen.-Leutnant		
a) mit Gehalt des Kommand. Generals	1165	ℳ
b) mit Gehalt des Div.-Kommandeurs	1129,5	„
2) Gen.-Major	855	„
3) **Stabsoffizier** als Brigade-Komdr.	755	„
4) als Regts.-Komdr. u. Offzre. mit gleichen Geb.	731	„
als Kommandeur (oder früherer) der Gardes du Corps	757	„
5) ohne den Rang eines Brigade- oder Regts.-Komdrs.	546	„
6) **Hauptmann, Rittmeister**		
vom 1.—4. Jahr	283,33	„
„ 5.—8. „	383,33	„
„ 9. „ ab	425	„
7) **Komp.-Offzre., Oberleutnant u. Leutnant**		
vom 1.— 3. Jahr	125	„
„ 4.— 6. „	141,66	„
„ 7.— 9. „	158,33	„
„ 10.—12. „	175	„
„ 13. „ ab	200	„

7 a) **Zeug-, Feuerw. u -Fest.-bau-Oblts. u. Lts.** jährl.
(Offzr. beim Tr.-Dep. in Klammer)

vom 1.— 3. Jahr	2000 (2600)	„
„ 4.— 6. „	2300 (2750)	„
„ 7.— 9. „	2600 (2900)	„
„ 10.—12. „	2900 (3050)	„
„ 13. J. ab	3100 (3200)	„

8) **Generalstabsarzt** 855, im Rang des Generalleutnants 1129,5 „

9) **San.-Inspekteur** . . . . 855 *M*
10) **Generalarzt** . . . . 731 „
11 u. 12) **Generaloberarzt** (v. § 13) u. **Oberstabsarzt. Korpsstabsvet** . . . . 546 „
13) **Stabsarzt u. Oberstabs- u. Stabsvet.** wie 6
14) **Oberarzt, Assistenzarzt, Obervet. u. Vet.**
vom 1.–3. Jahr . . . . 141,66 „
„ 4.–6. „ . . . . 175 „
„ 7. „ ab . . . . 200 „
Zulage für Pferdehaltung &s. v. *IV.* B. 2.

Die Offzre. &s. des 1. Garde-Regts. z. F. u. der Gardes du Corps, sowie der Komdr. des Lehr-Inf.-Bats. erhalten ausserdem **Aufwandsentschädigung** (Stabsoffzre. 135 *M*, Hauptleute 75 *M*, Oblts. u. Leutnants 43,06 *M*, San.-Offzre. 36 *M*). Unverheiratete Oblts. u. Lts., Ober- u. Ass.-ärzte ausserdem Tischgeld nach § 18 (A. K. O. 21/3. 10 * 63).

Besoldung unter besondern Verhältnissen.

§ 5. 1) Bei Neu- oder Wieder-Anstellung, bei Wiedereinreihung, bei Beförderung u. Versetzung **beginnt der Bezug** des Gehalts, wenn es frei ist, mit dem 1. Tag des Monats der A. K. O., sonst mit dem Eintritt der Verfügbarkeit.

Abweichend hiervon tritt bei Versetzungen a) von Oblts. u. Leutnants, b) von Offzren. aller Dienstgrade, wenn nur Stellentausch bezweckt wird, für den Versetzungsmonat keine Gehaltserstattung ein. — Lts. u. Oblts. beziehen bei Neu- oder Wiederanstellung, sowie Wiedereinreihung, sofern Lts.- u. Oblts.-stellen nicht offen sind, bis zum Einrücken in das Gehalt Löhnung aus offenen Fähnrichsstellen (Vet. aus Untervet.-stellen) u., wenn auch solche nicht frei sind, keine Gebührnisse. — Offzre., die aus der Schutztruppe ausscheiden u. im Heer wieder angestellt werden, erhalten das Gehalt, wenn es frei ist, frühstens vom Tag nach ihrem Ausscheiden aus der Schutztruppe.

2) Aggregierte Offzre. u. Offzre. *von der Armee*, die unter Belassung in diesem Verhältnis zu höheren Dienstgraden befördert werden oder ein höheres Gehalt bewilligt erhalten, beziehen letzteres vom 1. Tag des Monats der A. K. O. ab.

3) Vom Heer zur **Marine** u. umgekehrt versetzte Offzre. behalten die empfangenen Gebührnisse u. verbleiben in der Verpflegung des bisherigen Truppenteils, bis das Einkommen der neuen Stelle frei wird. — Hierüber ist wechselseitig Mitteilung zu machen (Kr. M. 12/2. 94, H. III. 2. 23).

§ 6. 1) **Beurlaubte** Offzre. erleiden, falls es nicht Allerh. bewilligter Urlaub ohne Gehalt ist, während der ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs keinen Gehaltsabzug. Für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Abzug in Höhe des halben Diensteinkommens ein.

Nach Ablauf von 6 Monaten u. bei Urlaubsüberschreitung wird das Gehalt tagweise (s. Z. 8) voll in Abzug gebracht.

2) Die zur Erteilung eines Urlaubs von 3 Monat. berechtigten Befehlshaber dürfen ausnahmsweise (nicht nachträglich — Z. 10) das volle Gehalt bis zu 3 Monaten gewähren: ebenso der Generalstabsarzt d. A.

3) Bei einem ohne Gehalt erteilten Urlaub verbleibt für den Antritts-Monat das empfangene Gehalt, wird er am 1. angetreten, wird für diesen Monat keins gezahlt.

4) Bei einem Urlaub zur Wiederherstellung der Ge-

sundheit (in solchen darf gewöhnlicher Urlaub nicht nachträglich umgewandelt werden — Z. 10) findet bis zu 6 Monaten kein Abzug statt. Zu weiterer Gehaltszahlung bedarf es Allerh. Genehmigung. — Wird im Anschluss an eine Krankheit ein Urlaub *zur Wiederherstellung der Gesundheit* erteilt, so rechnet dieser vom Tag des Beginns des Urlaubs an. Bei Krankmeldung während des Urlaubs nach § 7.

5) Wenn ein Urlaub *zur Wiederherstellung der Gesundheit* u. ein Urlaub zu andern Zwecken in unmittelbarem Anschluss auf einander folgen, so gilt der zuletzt angetretene nicht als *Urlaubsverlängerung*, sondern als *neuer Urlaub*.

6) Wird ein Beurlaubter, der Gehaltsabzug erleidet, verabschiedet, so behält er für den Monat der Verabschiedung den bezogenen Gehaltsteil (davon über den Tag der Verabschiedung hinaus einbehaltener wird nicht nachbezahlt) und empfängt Gnadengehalt nach § $10._1$.

7) Ganze Monate werden nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgl., wenn Anfang oder Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalendermonats fällt; andernfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen. Die Tage der Ab- u. Anmeldung kommen nicht in Betracht.

9) Wiederbezug des Gehalts ohne Gehalt Beurlaubter bei Verleihung einer Etatsstelle (bei Oblts. u. Lts. Wiederantritt des Dienstes) richtet sich nach § $5._1$. Bei Oblts. u. Lts. gilt nach § $5._1$ der Tag des Wiederantritts an Stelle der A. K. O.

§ 7. Als **krank** in den Rapporten geführte Offzre. beziehen das Gehalt unverkürzt.

§ 8. Bei **Fahnenflucht** u. unerlaubter Entfernung sind Gebührnisse von der Entfernung bis zur Ergreifung &s. nicht zuständig, von da ab — 2) die früheren nach § $8._2$. — 3) In gerichtlicher **Untersuchung** befindliche Offzre. erleiden bei *Dienstenthebung* oder *Verhaftung* (vom 1. Tage der *Dienstenthebung* &s. ab) einen Gehaltsabzug (in Notfällen kann ihn Kr. M. auf 1/4 beschränken) nach § 6. Der Abzug wird durch eine Arreststrafe während der Dienstenthebung &s. nicht unterbrochen. Er hört bei Dienstenthebung vom Tag der Rechtskraft ab auf, bei Verhaftung mit Schluss des Tags des Aufhörens der Untersuchungshaft. — Bei *Dienstenthebung* aus andern Gründen, z. B. infolge ehrengerichtlichen Verfahrens, bleibt das Gehalt abzugsfrei. — 4) Werden solche Offzre. einer Irrenanstalt überwiesen, verbleibt ihnen für die Zeit des Aufenthalts der bei einer Untersuchung zuständige Gehalt bez. der Gehaltsteil. — 5) Freisprechung bedingt Nachzahlung. — 6) Während mil.- gerichtl. Verwahrung zwischen Rechtskraft des Urteils u. Uebergabe an die bürgerl. Behörde sorgt der Verurteilte für sich selbst u. kann Mittellosen $0,_{75}$ ℳ täglich gezahlt werden. — Von Urteilen dieser Art sind die Stellen, bei denen der Verurteilte verpflegt wird, sofort zu benachrichtigen (Kr. M. 2/3. 04).

§ 9. 1) Bei **Haft** (auch auf Grund der Zivilprozess-O. angeordneter) u. **Arrest** bleibt das Gehalt unverkürzt.

2) Mit **Festungshaft** u. **Gefängnisstrafe** ist ein Gehaltsabzug nach § 6 vom 1. Straftag ab verbunden. Beschränkung auf 1/4 wie § $8._3$. — Er endigt mit Ablauf des letzten Straftags, bei Begnadigungen mit Ablauf des Tags der Ausfertigung der A. K. O. Fällt

die Verbüssung in den Monat, in dem Gnadengehalt bezogen wird, findet kein Abzug statt. — 3) Gehaltsansprüche von Offzren., die während einer Strafe, Z. 2, zu einer Kur beurlaubt werden, nach § 6.

§ 10. 1) Mit Pension **ausscheidende** Offzre. behalten für den Monat, in dem die A. K. O. ergangen ist, das volle Einkommen ihrer Stelle. Für den folgenden Monat das Gehalt (**ohne alle Zulagen**, auch nicht die Dienstzulage der Offzre. mit Brigade-Komdr.- u. höheren Gebührnissen, aber zutreffenden Falls die pensionsfähige Stellenzulage u. den Zuschuss nach § 3.$_5$ u. 1) als **Gnadengehalt.** — Es wird nach dem Satz des Monats des Ausscheidens gewährt, Einrücken in höheres Gehalt oder Gewährung einer Dienstalterszulage findet im Gnadenmonat nicht statt. — **Pensionszuschuss** v. *III.* A. §§ 6 u. 20.

2) Beziehen solche Offzre. keine Gebührnisse oder nur einen Teil, so tritt für den Verabschiedungsmonat keine Nachzahlung ein, das Gnadengehalt für den nächsten Monat wird aber voll gewährt. — Ohne Gehalt komdrten. oder beurlaubten Offzren. wird das zuletzt in etatsmässigen Stellen bezogene Gehalt als Gnadengehalt gewährt.

3) Wird ein Offzr. unmittelbar nach der Pensionierung wieder angestellt, als Offzr. oder Mil.-Beamter, so ist neben dem neuen Gehalt *Gnadengehalt* nicht zahlbar. Wird nur Pension u. eine Zulage gewährt, ist Gnadengehalt nicht ausgeschlossen. Es wird nicht gewährt, wenn der Ausgeschiedene im Monat, in dem es zahlbar wäre, ein ebenso hohes oder höheres Einkommen in einer Zivilstelle bezieht. Ist dieses niedriger als das Gnadengehalt, wird der Mehrbetrag des letzteren gezahlt. — Bei Probebeschäftigung u. vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter wird stets Gnadengehalt gewährt.

4) Wird der Offzr. bei der Pensionierung gleichzeitig bei der Gendarmerie in einer durch Abschied frei gewordenen Stelle angestellt, so wird Gnadengehalt nach 1 gezahlt.

5) Offzre., die zur Intendantur übertreten, erhalten für den Monat des Ausscheidens Offzr.-Besoldung, wenn sie nicht Beamtenbesoldung beziehen.

6) Zu den **Schutztruppen** versetzte Offzre. &s. beziehen Besoldung (einschl. Wohnungsgeldzuschuss) nur bis zum Tag vor der Uebernahme. Mietsentschädigung ist bei der Kolonialabt. des Ausw. Amts zu beantragen (Kr. M. 22/10. 96).

7) Scheidet ein Offzr. nicht wegen Dienstunfähigkeit sondern aus anderer Veranlassung aus u. bestimmt die A. K O. zugleich, dass beim Nachweis der Dienstunfähigkeit am Pensionsanspruch nichts geändert werden soll, so wird Gnadengehalt gewährt. Gehalt ist für den folgenden Monat frei zu halten.

8) Wird gerichtlich auf Entfernung aus dem Heere oder auf Dienstentlassung erkannt, so kommen die Gebührnisse mit Schluss des Tages der Rechtskraft in Wegfall. Auch gilt § 8 $_1$ Abs. 1.

9) Bei **jedem andern** Ausscheiden wird das bereits gewährte Einkommen belassen, weiteres aber nicht gezahlt.

10) Die Verabschiedungsordre ist dem Verabschiedeten ungesäumt (gegebenenfalls telegraphisch) durch die Gen.-Komdos. oder Kommandobehörden, denen die A. K. O. zugestellt wird, mitzuteilen, den San.-Offzren. durch den Generalstabsarzt d. A.

§ 11. **Tod.** 1) wie *III.* A. § 27, doch rechnet für die Hinter-

bliebenen von Offzren. mit Brig.-Komdr.- u. höheren Gebührnissen auch die pensionsfähige Dienstzulage hierzu. — 2) Die Hinterbliebenen werden in der dort angegebenen Reihenfolge berücksichtigt. Erfordert es der Zweck, kann der nächste Vorgesetzte von der Reihenfolge abweichen. — 3) Bezog der Verstorbene kein oder nicht volles Gehalt, so wird das Gnadengehalt doch voll gewährt. — 4) Stirbt ein Pensionierter im Monat, in dem er Gnadengehalt empfangen hatte, so erhalten die Hinterbliebenen die folgenden 3 Mon. die Pens.gebührnisse nach *III.* A. § 27.

§ 12. 2) Zu Einzahlungen an die **Kleiderkasse** sind die Hptl. &s., Oblts. u. Lts., a) die regimentiert sind, u. San.- u. Vet.-offzre. dieser Dienstgrade, b) die des Ing.- u. Pion.-Korps, c) die der mil. Anstalten u. d) die Zeug-, Fest.-bau- u. Feuerw.offzre. verpflichtet, regimentierte Stabsoffzre. berechtigt. — Die Verpflichtung *ruht* bei Ingen.- u. Fest.-bau-Offzren., in deren Standort sich keine Ing.-Kasse befindet. — Die Einzahlungen betragen mindestens: bei der Kav. 30 ℳ, bei den übrigen Waffen u. San.- u. Vet.-Offzren. 24 ℳ monatlich. Sie sind neben den Abzügen für Urlaub, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen u. Lazarettverpflegung unverkürzt (bei Ing.- &s.-Offzren. auch vom Wohnungsgeldzuschuss) zu entrichten, insofern der Gehaltsrest ausreicht. — Im Lauf des Jahrs darf über die Kleiderkasse nur für Bekleidung u. Ausrüstung verfügt u. am Jahresschluss das Guthaben an die zu Einzahlungen verpflichteten Offzre. erst ausgezahlt werden, wenn diese schriftlich erklären, dass keine Kleiderrechnungen mehr zu berichtigen sind. — Die Beiträge dürfen als Betriebskapital für Offzr.-Bekl.-Werkstätten nicht verwendet werden. Einkleidungsbeihilfen für einzelne **Kadetten** sind der Kleiderkasse zu überweisen u. dürfen auch am Jahresschluss **nur** zu diesem Zweck ausgezahlt werden (Kr. M. 20/1. 86). — Warenhaus f. A. u. M. s. Kr. M. 13/3., 8/5., 11/11. u. 27/11. 84.

3) **Witwenkassen-Beiträge** u. die **Prämie für die Lebensversich.-Anstalt** f. d. A. u. M. u. die laufenden öffentlichen **Abgaben** dürfen auf Wunsch der Offzre. vom Gehalt einbehalten werden.

4) Abzüge wegen **Zwangsvollstreckung** v. 1. T. E. 2. §§ 673 ff. — s. auch Anl. 2 u. Kr. M. 27/10. 94 * 278.

5) Forderungen des Fiskus wegen **überhobener** Beträge &s. u. Teilzahlungen s. die Vorschrift u. v. *III.* A. 1. § 37.

7) **Andere Abzüge** erfordern **Zustimmung der Beteiligten.**

Andere persönliche Gebührnisse.

§ 13. 1) Die **Zulagen für gewisse Dienstgrade u. Stellen** (auch solche als Entschädigung für die Pferdehaltung — Kr. M. 14/7. 97 * 200: wegen deren Zahlung s. Kr. M. 7/10. 00 * 497) werden (ihre Verfügbarkeit vorausgesetzt) sowohl für den Monat, in dem die Ernennung oder Kommandierung erfolgt, wie für den Monat, in dem die Dienststellung aufhört (der Tag der Bekanntmachung der A. K. O. ist dabei massgebend), in vollen Monatsbeträgen gezahlt, sofern nicht tagweise Gewährung vorgeschrieben ist. — Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Dienststellen wird nur eine, die höchste, Zulage voll, jede andere zur Hälfte gewährt.

2) Bei Urlaub, Krankheit, Freiheitsstrafen u. Kommando werden die Zulagen fortbezogen, sofern Gehalt gewährt wird. — Die Bezieher haben aber ihre Stellvertreter für Dienstausgaben in Grenzen des Zulagebetrags zu entschädigen. — Mei-

nungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten entscheidet der nächstvorgesetzte gemeinschaftliche Truppenbefehlshaber.

3) Bei Vertretungen in Stellen mit freier Zulage erhalten diese die Stellvertreter. — 4) Zulage für Oblts. u. Lts. als *höhere* Adj. ist, so lange Hpt.-gehalt aus der Stelle gezahlt wird, nicht verfügbar.

5) Die Zulage für San.-Offzre. a) bei Kliniken &c., b) bei den San.-Aemtern u. c) für den Büreau-Vet. der Mil.-Vet.-Ak. wird nur neben dem Gehalt des Ober- oder Assistenzarztes gewährt.

6) San.-Offzre., die den ärztlichen Dienst bei Bez.-Komdos. ausüben, erhalten die Zulage bei Abwesenheit aus dem Standort auch dann, wenn Vergütung an vertretende Zivilärzte gezahlt wird.

7) Ehrenzulagen wie § 71.

Zusammenstellung der monatl. **Zulagen für Offiziere** in Mark.

Dienstzulagen:

Komdrender. General (einschl. Büreaugeld bis zu 62,5 ℳ)	1 500 ℳ
Gouverneur von Berlin (einschl. Büreaugeld wie vor)	1 250 „
Chef des Generalstabs der Armee a), des Ingenieur- u. Pionier-Korps (einschl. Büreaugeld wie vor) a), Gen.-Inspekteur der Kavallerie a), der Fussartillerie (einschl. Büreaugeld wie vor) a), Gen.-Insp. der Verkehrstr. a),	1 000 „
Gouverneur von Metz (einschl. 375 ℳ *besonderer* Zulage)	1 000 „
desgl. von Mainz u. von Strassburg	625 „
desgl. von Ulm	375—625 „
Gen.-Inspekteur des Mil.-Verkehrswesens a), des Mil.-Erzieh.- u. Bild.-Wesens b), Inspekteur der Feldartillerie b), ...	500 „
Divisionskommandeur, Chef des Mil.-Kabinetts a), Kav.-Insp., Feldzeugmeister, Fussart.-Insp., Dep.-Direktor im Ministerium, Chef des Mil.-Reitinstituts, Gouverneur von Köln u. von Thorn, Generalstabsarzt	375 „
Direktor der Kriegsakademie c)	300 „
Kommandant von Berlin u. Metz	150 „

Brigadekommandeur, Landwehr-Insp. (der von Berlin als Generallt. 375 ℳ), Kommandant des Hauptquartiers Sr. Majestät a u. c), General u. Oberquartiermeister c u. d), Eisenbahn-Brigadekommandeur c), Pionier- c), Ingen.-Insp. c), Präses des Ingen.-Komitees c), Insp. d. Jäger u. Schützen, d. Inf.-Schulen, d. Kriegsschulen c), d. Feldtel., der Art.-Depot- u. der Train-Insp., der techn. Institute d. Inf. u. d. Artill., Präses der Art.-Prüf.-Kommission c) u. d. Vorsitzende Ob.-Mil.-Prüf.-Kommission c), Direktor der mil.-tech. Akad. c) (A. K. O. 17/5. 07 * 160), Kommandeur des Kad.-Korps, Inspizienten des Art.-Materials u. der Waffen bei den Truppen u. San.-Insp.; ferner, soweit ihnen Gebührnisse als Brigadekommandeur bewilligt sind: Abt.-Chef im Ministerium, im Grossen Generalstab, Chef des Stabs einer Armee-

---

a) Insofern ein jüngerer General die Dienstzulage als Kommandierender General erhält, (einschl. Büreaugeld wie vor) 1 500 ℳ.
b) Insofern ein jüngerer General die Dienstzulage als Kommandierender General erhält (einschl. Büreaugeld wie vor), 1 000 ℳ.
c) Insofern ein jüngerer General die Dienstzulage als Divisionskommandeur [d) auch als Kavall.-Inspekteur] erhält, 375 ℳ.

Insp., der Gen.-Insp. der Fussart. u. des Ingen. &s.-Korps, eines Armeekorps oder einer Festung . . . . . . 75 *M*

Ausserdem an **Zulage** *(Z)*, **Kommandogeld** *(K)*, **Stellenzulage** *(S)*, **Funktionszulage** *(F)*, **Ortszulage** *(O)*:

Adjutant*) bei Stäben, Truppenteilen, Anstalten, den grösseren Bez.-Komdos.**) . . . . 18 „ *S*

desgl. bei den übrigen Bez.-Komdos. einschl. für Rechnungsführung u. einschl. Vorgänger neuernannter Bez.-Adj. während der einmonatigen *Einarbeitung* . . . 30 „ *S*

desgl., *der Versorgungs-Angelegenheiten bearbeitet* je einer 5 u. 10, sonst (v. bei § 21) ausserdem . . 15 „ *S*

Akademie, Mil.-technische: Direktionsoffzre . . . 36 „ *S*

Mitgl. der Stud.-Komm.: *Honorar* . . . . 50 „

Führer der Burschenkomp. . . . . 12,5 „ *S*

Kommandierter Offizier . . . . 36 „ *K*

Art.-Prüfungskommission: Mitglied . . . . . 75 „ *S*

Chef der Versuchs-Batterie, Feuerwerkshauptmann . 60 „ *S*

Adjutant (einschl. Adj.-zulage), Assistent, Oblt. u. Lt., Ober- u. Assistenzarzt, Zeug- u. Feuerwerksoblt. u.-Lt. 36 „ *S*

Art.-Schiessschulen einschl. Besp.-Abt.: Stabsoffzr., Lehrer . . . . 75 „ *S*

Batteriechef, Hpt. b. Stabe, Oberstabsarzt, Stabsarzt, Feuerw.-Hpt. . . . . 60 „ *S*

Adj. (ausschl. Adj.-zulage), Oblt. u. Leutnant, Zeug- u. Feuerwerks-Oblts. u. -Lts., Ober- u. Assistenzarzt . 36 „ *S*

kommandierter Hauptmann . 75, Oblt. u. Leutnant 45 „ *K*

Disziplinarabteilung des Gardekorps: Führer . 75 „ *S*

Festungsbauschule: 2 Militärlehrer 50; 1 . . 25 „ *S*

Hilfslehrer 25, Rechnungsführer . . . . 15 „ *S*

Generalstab: zur Seetransport-Abt. komd. Offzr. 75 „ *S*

kommandierte Offzre. . . . . 60 „ *O*

Gerichts-Offzr. . . . . 7 „ *S*

Gewehr- u. Munitionsfabriken: dauernd kommandierter 60, 1 Jahr kommandierter Offizier . . . 36 „ *S*

Gewehr-Prüfungskommission: Stabsoffizier als Abteilungs-Vorstand, Mitglied . . . . 75 „ *S*

Oberleutnant als Kompagnieführer . . . . 60 „ *S*

Assistenten u. 1 Adjutant (neben der Adj.-zulage) u. Feuerwerksoffizier . . . . 36 u. 45 „ *S*

Hess. Garde-Uoffzr.-Komp. Rechnungsführer 9 „ *S*

Burg Hohenzollern: Hpt. 60, Oblt., Lt. u. Arzt . 36 „ *S*

Ingenieur-Komité: Stabsoffizier u. Hauptmann . 75 „ *S*

Oblt. u. Leutnant . . . . 36 „ *S*

Inspiz. d. Feldgeräts u. d. Waffen bei d. Truppen 75 „ *S*

Kadetten-Korps: Komdr. der Haupt-Kad.-Anstalt 75 „ *S*

Adjutant, Erzieher, Kompagnie-Offizier, Reitlehrer . 36 „ *S*

---

*) Etatsmässige Hauptleute &s. erhalten keine Zulage.

**) Aachen, II Altona, I—IV Berlin, Beuthen, II Bochum, I Braunschweig, I Breslau, I Bremen, Bremerhaven, I u. II Cöln, Danzig, II Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, I Essen, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Gleiwitz, Hagen, I u. II Hamburg, Halle, Hannover, Karlsruhe, Kiel, I Königsberg, Magdeburg, Posen, Rheydt, Stettin, Schwerin, Strassburg i. E., Wiesbaden.

wenn sie wissenschaftlichen oder Zeichen-Unterricht erteilen, noch 10, bei mehr als 6 Stunden *Honorar* 20 ℳ
Oblts. als Mil.-Lehrer . . . . 60 „ *S*
Veterinär . . . . 10 „ *S*
Mitgl. d. Stud.-Kom. *Entschädigung* . . . . . . 50 „
Kriegsakademie: Mitglied u. Schriftführer d. Studien-Kommission: *Honorar* . . . . 50 „
Kriegsministerium: Abt.-Chef, Vortragender Rat, komdrter. Offzr. (Adj.), Generalarzt als Abt.-Chef, ärztl. u. vet.-ärztl. Ref., Stabsarzt als Hilfsreferent . . . 75 „ *S*
Feuerw.- u. Festungsbau-offzr. Hptm. 50, Oblt.. . . 60 „ *S*
Kriegsschulen: Insp.-offzr., Adj. (Gerichtsoffzr. 7) 36 „ *S*
Lehr-Infanterie-Bataillon: Hauptmann . . 60 „ *S*
Luftschiffer-Bat.: Hpt. als Lehrer . . . . . 60 „ *S*
Oblt. u. Leutnant, Ober- u. Assistenzarzt, Vet.-offzr. 36 „ *S*
Zur Ausbildung als Fest.-Luftschiffer komdrter. Hpt. 75, Oblt. u. Lt. . . . . 45 „ *K*
Mil.-Lehrschmiede Karlsruhe: Vorstand . . 75 „ *S*
technisch. Vorst. in Berlin 75, die übrigen . . . . 50 „ *S*
Mil.-Reitinstitut u. Reitschule Paderborn: Lehrer . . . . 60 „ *S*
Oblt. u. Leutnant u. Ober- u. Assistenzarzt . . . . 36 „ *S*
Kav.-Tel.-schule: Führer der Schulabteilung . 75 „ *S*
Oblt. u Leutnant als Lehrer oder Schüler . . . . 45 „ *S*
Mil.-Turnanstalt: Lehrer, Hpt. 45, Oblt. u. Lt. 60 „ *S*
Leutnant als Hilfslehrer u. kommandierter Offizier *(K)* 45 „ *S*
Oberfeuerwerkerschule: Lehrer . . . . . 36 „ *S*
Oberstleutnants (älteste 284 aktive pat. sämtlicher Waffen), die nicht in Regts.kom.-stellen stehen N. VIII u. die pat. Generaloberärzte . . . . 95,83 „ *S*
Ob.-Mil.-Prüf.-Komm.: Prüf. Mitgl. *Honorar* 41,66—83,33 „
Inf.-Schiessschule: 2. Stabsoffzr., Mitglied . . 75 „ *S*
9 Assistenten u. 2 Adjutanten (von denen einer daneben die Adjutantenzulage bezieht) . . . . 36 u. 45 „ *S*
kommandierter Hauptmann . . . . 75 „ *K*
Oblt. u. Leutnant als Hilfslehrer u. kmdrtr. Oblt. u. Lt. 45 „ *K*
Ober- u. Assistenzarzt . . . . 36 „ *S*
Lehr-Masch.-Gew.-Komp.: Hpt. 60, Lt. . . . . 36 „ *S*
Sanitätsamt: Ober- u. Assistenzarzt . . . . . 30 „ *S*
San.-Offzr. (aktiver) bei Bez.-Komdos. für je (volle — Kr. M. 2/12. 03) 5000 kontr. (ausschl. Ersatzres. u. Landw. II — Kr. M. 13/5. 04) Mannsch. (jährl. mindest. 150 ℳ) 7,5 „ *S*
beim Zentral-Laboratorium in Berlin . . . . . . 36 „ *S*
zu Klinik u. Krankenhaus komdrt. . . . . 36 „ *K*
ärztl. Dienst bei Kr.-Schule 15, Kr.-Akademie . . . 100 „ *Z*
Hilfslehrer Kr.-Akademie. . . . . 75 „ *Z*
oberärztl. Dienst b. Mil.-tech. Akademie . . . . . 12,5 „ *Z*
Schloss-Garde-Kompagnie: Rechnungsführer. 9 „ *S*
Strafanstalten: Oblt. u. Lt. (auch Vertreter) . . 36 „ *S*
Technische Institute der Artillerie: kommandierter Offizier 60, 1 Jahr kommandierter Offzr. . 36 „ *K*
Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen u. Mil.-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Annaburg: Oblt. als Komp.-führer 60, Komp.-Offzr. 36 „ *S*

Veter.-Akad.: Direktor . . . . 50 ℳ F
Bureau-Vet.-Offzr. 36, Bakteriologe, Inspiz. u. zum
path. Inst. komdrt. Vet. . . . . 50 „ F
Vet.-Offzre.: Vet.-dienst bei Kr.-Schulen . . . . 6 „ Z
bei Art-Dep. . . . . 4—60 „ Z
Fleischunters. im Standort . . . . 13 „ Z
wissensch. Konsulent bei Mil.-Vet.-Ak. . . . . . . 37,5 „ Z
Vorträge bei Kr.-Schulen jährl. . . . . 100—250 „ Z
Vet.-dienst bei Vers.-batt. Art.-Prüf.-Komm. . . . . 5 „ Z
Wallmeisterschule: Direktor, Lehrer . . . . 30 „ S

§ 14. 1) **Offizieren &s.**, deren Besoldung (hierzu rechnet die Dienstzulage des Brig.-Komdrs.) nicht höher ist als die eines Regts.-Komdrs. (auch zu Kliniken &s. komdrten. San.-Offzren. — Kr. M. 22/10. 07), wird beim dienstlichen Verlassen des Standorts tägl. **Kommandogeld** gewährt, u. zwar Stabsoffzre. 5 ℳ, Hauptleute &s. u. Oberstabsvet. 4 ℳ, Oblts. u. Leutnants 3 ℳ; Sanitäts-Offzre. erhalten den Satz der Offzre. gleichen Rangs.

2) Charaktererhöhungen bleiben ausser Betracht; jedoch erhalten überzählige u. solche Offzre., *deren Patentierung vorbehalten ist*, sowie Leutnants mit Fähnrichs-Besoldung (neben den Gebührnissen des Standorts) den Satz des Dienstgrads.

3) Bei Beförderungen steht dem Beförderten das höhere Kommandogeld von dem Tag ab zu, an dem ihm die Beförderung, — beim Abschied hört es mit dem Tag auf, an dem die Verabschiedung dem Offzr. &s. dienstlich bekannt gemacht wird.

4) Es wird gewährt auf Märschen, Mil.-Transporten, Ortsunterkunft u. während des Aufenthalts am Kommandoort.

5) Das K.-geld wird nicht oder nicht weiter gewährt: a) wenn von vornherein oder sobald feststeht, dass das Kommando länger als 6 Monate dauern wird, oder dass der Kommandierte durch Versetzung oder Verlegung seines Truppenteils am Kommandoort verbleiben wird. Beim Wechsel des Kommandoorts kommt der vorstehende Grundsatz aufs neue zur Anwendung. Ausnahmsweise darf das Ministerium die Zahlung bis 6 Mon. genehmigen; — b) bei allen Kommandos, mit denen eine besondere Zulage verbunden ist; — c) bei Kommandos auf Wunsch des Betreffenden, ohne dass ein dienstlicher Anlass vorliegt (auch bei auf bestimmte Zeit verfügten Komdos. zum Auswärtigen Amt, zu Botschaften &s. u. Gen.-Konsulaten); — d) für die Dauer des *Tagegelder*-Empfangs (Ausnahme s. R. O. § 41.4); — e) bei Truppen-Uebungen (auch Paraden), mit denen eine höchstens 24 stündige Abwesenheit vom Standort verbunden ist; — f) wenn bei Verlegungen von Truppen oder Versetzung Einzelner ein Offzr. aus dienstlichen Gründen im bisherigen Standort zurückbleibt; — g) für die Dauer eines Urlaubs. Wird dieser jedoch vor oder nach einem Komdo. angetreten, so wird sie auf so viel Tage gewährt, als der Offzr. sich bei der Truppe auf Hin- u. Rückmarsch befunden hätte. Bei Urlaub während der Teilnahme an Truppenübungen gilt diese Ausnahme nicht.

In den unter a u. b bezeichneten Fällen wird das Kommandogeld jedoch für die Tage des Hin- u. Rückmarsches gezahlt.

6) Erreicht die *besondere* Zulage nicht die Höhe des K.-gelds, so wird, falls nicht eine längere als 6 monatige Dauer des Kommandos von vornherein feststeht, auf längstens 2 Monate (welche Frist

durch Urlaub oder Reisen mit *Tagegelder*-Empfang oder Zwischenkomdos. nicht verlängert wird) der Unterschied zugezahlt.

Komdos. zur **Marine** u. umgekehrt s. Kr. M. 25/4. 01 * 162.

8) Es wird gewährt a) Offzren., die vorübergehend (voraussichtl. nicht länger als 6 Mon.) auf einem zum eignen Standort gehörigen Truppen-Ueb.-pl. &s. in Zelten oder Baracken u. b) an Offzre., die in zum Standort gehörigen Aussenforts während der Allerh. befohlenen Festungs-Uebungen untergebracht sind. — In beiden Fällen ist K.-geld auch zuständig, wenn von der Wohnung im Standort kein Gebrauch gemacht werden kann, oder wenn die Offzre., zwecks einer zum Uebernachten nach dem Standort stattfindenden Rückkehr, ununterbrochen mindestens 10 Stunden auf dem Uebungsgelände dienstl. anwesend gewesen sind. — Dauert die Unterbringung auf dem Ueb.-pl. voraussichtl. länger als 6 Mon., so kann das Ministerium in Grenzen des Kommandogelds eine Zulage bewilligen; gilt auch für c. unten. — Auf Offzre., für die der Ueb.-platz Standort ist, findet bei garnisonmässiger Unterbringung Z. 8 keine Anwendung. Müssen sie auf dem Ueb.-pl. &s. in Zelten u. Baracken untergebracht werden oder auf Dörfern Wohnung nehmen, so darf ihnen nach dem vorigen Absatz eine Zulage bewilligt werden. — Alle aktiven Offzre. (ausgen. der Art.-Schiesssch., aber einschl. Zeug- u. Feuerwerksoffzre. — Kr. M. 21/10. 01), die auf Truppenübungsplätzen &s. garnisonmässig untergebracht sind, u. denen Komdo.-geld oder Tagegelder nicht zustehen (auch den zur Einarbeitung des neuen Adj. d. Platzes verbleibenden seith. Adj. für 4 Wochen — Kr. M. 28/11. 10), erhalten (nicht bei Urlaub — Kr. M. 12/5. 02) für jeden Tag u. nachträglich $1_{,5}$ ℳ (A. K. O. 26/3. 01 * 69).

c) Ferner wird Komdo.-geld gewährt, wenn Offzre. vorübergehend voraussichtlich (nicht länger als 6 Monate) innerh. des Standorts ein Zeltlager beziehen müssen.

9) Bei Truppenverlegungen in Ortsunterkunft u. solchen sowie Kommandos Einzelner nach Ueb.-plätzen &s. die nicht deren Standort sind u. nicht zu diesem gehören, wird Kommandogeld, auch wenn länger als 6 monatige Dauer feststeht, so lange bezahlt, als keine Umzugskosten bewilligt werden. Erfolgt deren Bewilligung nicht sogleich, sondern während der Ortsunterkunft, so hört die Zahlung mit Bekanntwerden der Bewilligumg auf.

10) Es wird auch gezahlt (ohne Fristverlängerung durch Aufenthaltswechsel, auf höchstens 6 Monate, unter Anrechnung der Zeit des Tagegelderempfangs), wenn der Offzr. in Marsch- oder Unterkunftsorten wegen Krankheit zurückbleiben oder in ein Lazarett &s. ausserh. seines Standorts aufgenommen werden muss. — Verlässt der Offzr. den Ort der Erkrankung &s. u. begibt sich zur Wiederherstellung an einen anderen als den Standort, so hört die Zahlung des Komdo.-gelds mit dem Tage der Abreise auf.

11) Bei den grossen Uebungen zu Orts- u. Garnis.-Lazaretten (die zugleich für die übenden Truppen anstelle Ortslazarette bestimmt sind) aus dem Standort herangezogene San.-Offzre. erhalten Komdo.-geld. Ebenso Vet.-Offzre. bei Pferdesammelstellen.

§ 15. 1) Werden a) im Interesse der öffentl. Sicherheit Truppen länger als 24 Stunden in den Kasernen bereit gehalten oder — b) auf Ansuchen von **Zivilbehörden Hilfskommandos** ausserh. des Standorts (im Standort nur, wenn das Hilfskomdo.

geschlossen ausgerückt ist) gestellt, so wird eine Vergütung in Höhe des *Kommandogelds* gezahlt. Ausserdem wenn erforderlich freies Quartier u. zu b) eine tägl. Vergütung von 2 *M*. Offzre. erhalten bei Einzelentsendungen *Reisegebührnisse*.

v. auch *V*. C. 12 u. bez. Rinderpest v. *V*. C. 26.

§ 16. 1) Ober-, Assistenz- u. Unterärzten, Vet. u. Untervet., die neben ihrer etatsm. Stelle (eignen oder anderen) den Dienst offner Stellen wahrnehmen, wird eine tägl. Stellenzulage von 80 ₰ für eine u. 40 ₰ für jede weitere (bis höchstens 4) Stelle (bei einzelnen Komp. &s. die entsprechenden Teilbeträge — Z. 5) gewährt.

2) Einj.-Fr. Aerzte u. Tierärzte (auch ohne Unterarzt &s.-löhnung) u. zur Uebung eingezogene Oberärzte &s. u. Obervet. &s. haben eine offene Stelle ohne Zulage wahrzunehmen, für die 2. wird eine Zulage von 80, für jede weitere von 40 ₰ gezahlt. — 3) Offene Stellen sind in erster Linie durch Einj.-Fr. Aerzte u. Tierärzte u. eingezogene Oberärzte &s. des Beurl. zu besetzen.

4) Vor Zahlung ist beim San.-Amt oder der Kav.-Abt. anzufragen, ob die mitwahrgenommene Stelle noch offen ist. Hierbei kommen sämtliche etatsm. Ober- u. Assistenzarztstellen oder Vet.-stellen im Armeekorps in Betracht.

6) Die Zulage ist auch für solche Oberarzt &s.-stellen zahlbar, aus denen Unterärzte gelöhnt werden, die zur Kaiser-Wilhelm-Akademie oder Charité komdrt. oder zur Erlangung der Approbation abgeordnet sind.

7) Die Zulage wird auch gezahlt, wenn vorhandene Einj.-Fr. Aerzte durch Erkrankung, Komdo., Lazarettwachtdienst &s. verhindert oder nach Ansicht des Korpsarzts hierzu noch nicht befähigt sind [Unterärzte des Beurl.-standes, die das 2. Halbjahr als Einj.-Freiw. Aerzte gedient u. die Befähigung zum Assistenzarzt erlangt haben, sind bei Uebungen ohne weiteres geeignet — Kr. M. 19/9. 98]), vorausgesetzt, dass aus der offnen Stelle (abgesehen von Fällen der Z. 6) kein Unter- oder Einj.-Fr. Arzt gelöhnt wird.

8) Die für mitwahrgenommene Stelle bestehende Zulage wird nicht gezahlt.

§ 17. 1) **Tischgeld** wird den am Offiziertisch teilnehmenden unverheirateten Oblts. u. Lts. gewährt. Durch deren Beschluss darf es auch an der Teilnahme dienstlich verhinderten gezahlt werden.

2) Als *höhere* Adjutanten (ausschl. des der mil. Strafanstalten) oder zur Kriegsakademie kommandierte Oblts. u. Lts. nehmen am Tischgeld der Truppe teil, deren Uniform sie tragen (N. V).

3) Den Oblts. u. Lts. des Ingen.- u. Pion.-Korps, u. der mil. Strafanstalten, den Ober- u. Assistenzärzten, Ober-Vet. u. Vet. u. dem Adj. der Insp. der mil. Strafanstalten wird, vorausgesetzt, dass sie unverheiratet sind, ein Tischgeld von 6 *M* gewährt. Abzüge am Gehalt haben einen Abzug am Tischgeld nicht zur Folge. — 4) Die in Etatsstellen ausserh. des Truppenteils befindlichen Offzre. erhalten Tischgeld nur, wenn es im Etat angesetzt ist.

5) Traindepot-Offzre. erhalten kein Tischgeld.

§ 18. 1) **Aufwandsentschädigung** darf nur der in den Etats vorgesehenen Zahl von Offzren. &s. des 1. Garde-R. z. F., des Regts. Gardes du Corps u. des Lehr-Bat. innerhalb der Etatszahl gezahlt werden. In dieser Grenze auch wie § 18.$_1$.

2) Ausserhalb des Regiments kommandierte Offzre. können die des Dienstgrads empfangen.

3) Sie wird wie Gehalt oder Löhnung gezahlt u. bei Urlaub, Komdo., Krankheit, Untersuchung, Festungsgefängnis &c., wenn Gehalt ganz oder teilweise gezahlt wird, voll gewährt. — Für die dorthin versetzten oder neu ernannten Offzre. wird sie, wenn sie frei ist, vom 1. des Monats ab, in dem die Ordre erlassen ist, gezahlt, sonst wenn sie frei wird.

4) Aggregierte Offzre., die bei den genannten Regimentern Dienst tun, erhalten sie innerh. der etatsmässigen Empfängerzahl.

B. Pensionierte Offiziere.

§ 19. 1) Den zum aktiven Dienst wiederherangezogenen u. **in Etatsstellen dauernd verwendeten** Inaktiven wird eine Zulage zur Pension (wenn sie *frei* ist, auch neben dem Gnadengehalt) gewährt, aber nicht neben dem vollen Einkommen der alten Stelle für den Monat des Ausscheidens. Auch nicht im Monat, in dem nach Rücktritt oder Tod Gnadengebührnisse gewährt werden.

2) Bei Komdos. zu Uebungen bei Truppen oder Behörden erhalten sie die bei Kommandos nach den Vorschriften zuständigen Gebührnisse. Ausserdem erhalten sie bei ihrer Heranziehung zu **Uebungen bei den Truppen** (nicht Behörden [u. nicht Bekl.-Aemtern — Kr. M. 25/11. 03]) das *Einkleidungsgeld* nach § 22.

3) **Vorübergehend** zu Uebungen einberufene inaktive Offzre. erhalten die Gebührnisse wie Offzre. des Beurlaubtenstands.

Stellenzulage für inaktive Offiziere.

Arrestanstalten Berlin: Vorstände	118.5 ℳ
Artilleriedepot: Vorstände	148.5 „
Art.-Prüf.-kommission: Stabsoffzr. Vorstand d. Depotverwaltung	178.5 „
Hauptm. oder Leutnant . . . 148.5 oder	122.5 „
Bezirkskommandos I—VI Berlin*): Stabsoffz.	178.5 „
I Breslau, I u. II Cöln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., I u. II Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Rheydt u. Stettin: Kommandeur (m. d. R. a. Regts.-Komdr.)	321 „
Stabsoffiziere bei diesen Bezirkskommandos	178.5 „
Aachen, Beuthen, I Bremen, I Braunschweig, Wiesbaden, I Darmstadt, Danzig, Elberfeld, I Essen, Hagen, Halle, I Königsberg, Magdeburg, Mannheim, Posen, Strassburg i/E.: Kommandeur (m. d. R. a. Regts.-Komdr.)**)	261 „
Stabsoffzr. bei diesen Bez.-Komdos.	148.5 „
II Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hildesheim, Brandenburg a. H., Gleiwitz, Gera, I Mülhausen i. E.: Kommandeur**)	178.5 „
Alle übrigen: Kommandeur**)	148.5 „
Bezirksoffizier	118.5 „
Büreauvorstand bei den Gen.-Komdos., Gen.-Insp. d. Fussart. u. d. Ingen.- u. Pion.-Korps, sowie bei der	

*) Die Kommandeure sind *aktive* Regts.-Komdre.

**) Die Bez.-Komdre., *welche mit Bearbeitung von Versorgungsangelegenheiten beauftragt sind*, (Braunsberg, II Breslau, Hildesheim, Karlsruhe, Koblenz, Magdeburg, Marburg, Marienburg, Metz, Münster, Neusalz a. O., Potsdam, Schleswig, Stettin, Strassburg) erhalten ausserdem eine Stellenzulage von 25 (Hanau 16, II Darmstadt 9) ℳ monatlich.

Insp. d. Feldart. u. dem Gouvernement Berlin . . . 200 ℳ
Eisenbahn-Brigade: Vorstand der Depotverwaltung 178.$_5$, 2er Offzr. u. Hpt. d. Dep. in Hanau . . . 118.$_5$ „
Fortifikationen: Stabsoffzr. . . . . 178.$_5$ „
Gen.-Insp. d. Ing. &s.-korps: Bücherei, Stabsoffzr. . 118.$_5$ „
Generalkommandos: Stabsoffizier . . . . 178.$_5$ „
Gr. Generalstab: 8 Stabsoffzre. oder Hauptleute . 148.$_5$ „
Gewehr-Prüf.-Kommiss. u. Inf.-Schiesssch.: Stabsoffzr. oder Haupt. . . . . 118.$_5$ „
Hauptkadetten-Anst.: Vorst. d. Bücherei . . . . 118.$_5$ „
Ing.-Komitee: Stabsoffzr. . . . . 148.$_5$ „
Kaiser Wilhelms-Akademie f. d. mil.-ärztl. Bildungswesen: Vorstand der Samml. u. stat. Abt. . . 148.$_5$ „
Kommandant der Truppenübungsplätze (m. d. R. a. Regts.-Komdr.) u. der Schiessplätze Wahn u. Thorn: . 321 „
Kriegsministerium: Stabsoffzr. 178.$_5$, Hptm. . . 118.$_5$ „
Oblt. u. Lt. . . . . 92.$_5$ „
Kurhaus Landeck u. Nauheim: Chefarzt . . . 148.$_5$ „
Landwehr-Inspektion Berlin: Stabsoffzr. . . . 178.$_5$ „
Mil.-Brieftaubenwesen: Stabsoffzr. . . . . . 148.$_5$ „
Militärpost in Berlin: Leiter . . . . 75 „
Mil.-technische Akademie: Stabsoffzr. oder Hpt. 118.$_5$ „
Mil.-Telegraph in Berlin: Vorstand . . . . . . 178.$_5$ „
Ob.-Mil.-Prüf.-Kom. 1. (ausserdem 25 ℳ Funkt.-Zul.) u. 2. zugeteilter Offzr.: 148.$_5$, 3.: . . . . 118.$_5$ „
Pferdevormust.-Kommissar: (ausser 150 ℳ für Pferdehaltung &s.) . . . . 118.$_5$ „
Pulverfabrik: Hpt. 118.$_5$, Oblt. u. Lt. . . . . . . 92.$_5$ „
Diensttuender pens. San.-Offzr. bei Bez.-Komdos. . 118.$_5$ „
Schlossgarde Komp.: Hpt. . . . . 118.$_5$ „
Versuchsabt. d. Verkehrstr.: Stabsoffzr. . . . . . 178.$_5$ „
Wilhelms-Heilanstalt (Wiesbaden): Vorstandsmitglied als Stabsoffzr. 148.$_5$, als Hauptmann . . . . 118.$_5$ „

C. Offzre. des Beurlaubtenstands.

§ 20. 1) Die vor 1/4. 94 ernannten **Kontrolloffiziere** erhalten eine monatliche Zulage von 30 ℳ, die für den Monat des Abgangs voll gewährt wird. — Die Fuhrkosten der Stellvertreter sind aus dieser Zulage zu ersetzen. — v. *XIII.* A. 2. § 59.

2) Offzren., die Freiheitsstrafen nicht in Festungs-Gef.-Anstalten oder Fest.-Stuben-Gef.-Anstalten verbüssen oder in Untersuchungshaft sind, darf das Gen.-Komdo. bei gänzlicher Mittellosigkeit eine Beihilfe unter dem Betrag des *Uebungsgelds* gewähren.

§ 21. **Uebungen.** 1) Die **Offiziere** erhalten (auch *charakt.*) während der Dienstleistung tägl. an **Uebungsgeld**: der Stabsoffzr. 12 ℳ; der Hpt. (Oblts. als Komp.-führer nur, wenn sie selbständig mindestens 3 aufeinanderfolgende Tage Komp. führen) 7,$_5$ ℳ; der Oblt. u. Lt., Ober- u. Assistenzärzte, Obervet. u. Vet. 4 ℳ, Unterärzte &s. 2 ℳ (Kr. M. 29/6. 12 * 159). — Beförderte das höhere *Uebungsgeld* vom Tag der dienstlichen Bekanntgabe ab.

2) Neben dem *Uebungsgeld* wird **beim Ausrücken** des Truppenteils aus dem Standort oder bei Unterbringung in Zelten, Baracken oder Aussenforts das *Kommandogeld* nach § 14 gezahlt, — am Entlassungstag nur dann, wenn der Offzr. Dienst getan hat. Die Abmeldung gilt nicht als *Dienst*. *Charakterisierte*

erhalten den Satz ihres Dienstgrads. — Als Standort gilt der des Truppenteils, zu dem der Offzr. einberufen ist oder zu dem er während der Uebung übertritt, bei Uebungen der festgesetzte Uebungsort, auch Truppenübungsplatz &s.; das K.-Geld wird indes auch hier für die Zeit gewährt, in der die Unterbringung in Zelten oder Baracken erfolgt. Tritt der Uebende von einer Uebungsformation zu einem Truppenteil in dessen Standort über oder rückt er mit dem Truppenteil in dessen Standort ein, so wird kein Kommandogeld gezahlt. Auch nicht, wenn Offzre. während der Uebung auf einem zum Standort gehörigen Uebungsplatz &s. komdrt. werden. — § 14.$_8$ findet keine Anwendung.

3) Während eines jeden **Urlaubs**, sowie neben *Tagegeldern* wird *Uebungsgeld* nicht gewährt, es wird aber bei Uebungs- und Dauerritten &s. neben den Tagegeldern belassen.

4) Bei einer Untersuchungshaft während der Uebungszeit findet § 8 Anwendung; von dem *Uebungsgeld* wird die Hälfte abgezogen. Für über die Uebungsdauer hinaus im **Stubenarrest** oder in Untersuchungshaft zugebrachte Zeit gilt § 20.$_2$.

5) Ueberschreitet **Erkrankung** die Uebungszeit, so darf gänzlich unbemittelten, in ein Lazarett aufgenommenen Offzren. **ein Teil** des *Uebungsgelds* vom Gen.-Komdo. bewilligt werden. — Verlassen der Garnison (wenn nicht militärärztlich Aufnahme in eine Heilanstalt angeordnet ist) gilt als Urlaub (Z. 3).

Als erster Uebungstag gilt für sämtliche Offzre. des Beurlaubtenstands der Tag des Eintreffens beim Truppenteil (Kr. M. 16/5. 98), die **Entlassung** (u. zw. bei jeder Uebung — Kr. M. 23/7. 85 * 161) muss am letzten Uebungstag derartig stattfinden, dass die *Tagegelder*, soweit irgend angängig, nur für einen Tag gezahlt werden (Kr. M. 25/3. 80 * 75 u. 13/8. 02).

§ 22. 1) Bei jeder Einziehung (auch, wenn sich eine [ausnahmsweise genehmigte] 2. unmittelbar anschliesst, von neuem) wird (auch an *Charakterisierte*) **Einkleidungsgeld** gezahlt: dem Stabsoffzr. u. Rittmeister 210 ℳ. dem Hpt. u. den bei der Uebung rationsempf. Oblts. u. Lts. der Fusstruppen, dem Oblt. u. Leutnant der Kav. (u. zw. auch beim Train) u. Stabsvet. 150 ℳ., der Feldart. u. des Trains, Obervet. u. Vet. 135 ℳ., der übrigen Waffen, Ober- u. Assist.-arzt 120 ℳ. — Wird eine Uebung innerh. der von vornherein festgesetzten Dauer bei versch. Waffen abgeleistet, so wird das *Einkleidungsgeld* nur einmal gewährt. — Wenn es dienstl. nicht notwendig ist, dass die Offzre. sich beritten machen, so erhalten sie ohne Unterschied der Waffe das *Einkleidungsgeld* der Inf.-offzre. ihres Dienstgrads.

2) Der Anspruch wird durch den Dienstantritt erworben. Es wird nicht erneut gezahlt, wenn der Offzr. nach 8 Tagen befreit, innerh. 6 Monate wieder eingezogen wird. — 3) Fällt die Uebung aus oder kann sie wegen Krankheit oder anderer Gründe nicht angetreten werden, so kann der Brig.-Komdr. in Grenzen des *Einkleidungsgelds* den Offzren., die ihre Einrichtungen schon getroffen haben, die nachweislich entstandenen Kosten bewilligen. Es wird die Entschädigung bei erneuter Uebung innerh. 6 Monaten angerechnet.

4) Bei Beförderung ist der Unterschied zu zahlen.

5) Während einer Uebung beförderte Offizier-Aspiranten erhalten das *Einkleidungsgeld* nur dann, wenn sie noch während

der Uebung die Offizierbekleidung &s. beschafft u. benutzt haben.

§ 23. Offzre. des Beurl. &s., die behufs Uebertritts in den Friedensstand durch A. K. O. zur Dienstleistung kommandiert sind, bekommen Gehalt der niedrigsten Stufe wie Leutnants des Friedensstands, kein Einkleidungsgeld. Sind keine Stellen offen, so werden, wenn Fähnrichsstellen frei sind, deren Gebührnisse, sonst keine gewährt.

§ 24. Bei Einziehung zu **aussergewöhnlichen Verstärkungen** werden die Offzre. des Beurlaubtenstands wie die des Friedensstands besoldet. Sie erhalten jedoch, wenn der Tag des Dienstantritts nicht auf den 1. fällt, bis Ende des laufenden Monats das *Uebungsgeld*, sowie das *Einkleidungsgeld.*

D. Beamte.

§ 27. 1) Bei **Urlaub** (bei solchem zur Wiederherstellung der Gesundheit findet Abzug nicht statt Z. 2) von mehr als $1^1/_2$—6 Monaten wird die Hälfte des Diensteinkommens, bei längerem das ganze Diensteinkommen einbehalten.

5) Während **Erkrankung** findet kein Gehaltsabzug statt.

Gnadenbesoldung an Hinterbliebene von **Beamten** s. § 31.

§ 34. 2) Kommandogeld (§ 14) für Zahlmeister: 3 ℳ, für Waffenmeister, Sattler: 2 ℳ. — 3) wie § 15.

E. Mannschaften des Friedensstands.

Löhnung.

§ 36. **Gehaltsempfänger.** 2 u. Anl. 4) Gehalt jährl.: **Feuerwerker** v. 1.—3. J. 1000 ℳ, vom 4. J. 1100 ℳ; **Unterzahlmeister,** U.-Insp. bei Prov.-A., Bekl.-A., Garn.-V., Lazarett, Zeug- u. Fest.-baufeldw. u. Oberfeuerw. v. 1.—3. J. 1300 ℳ, 4.—6. J 1550 ℳ, v. 7. J. 1800 ℳ; **Schirrmeister** 1200—2000 ℳ (in Stufen von 3 J. um je 100 ℳ steig.); **Musikmeister** 1050—2250 ℳ (in Stufen v. 3 J. um 180 ℳ steigend); **Wallmeister** 1260—2160 ℳ; **Komp.-Verwalter** 1600—2200 ℳ (in Stufen von 3 J. um 100 ℳ steigend). Ausserdem Servis, kein Beköst.-geld, kein Brod. Sie beschaffen Uniform selbst und unterhalten sie.

7—10 u. Bes.-O.) *Aufrücken in höhere Gehaltsstufen ordnet an für: a) die Unterzahlmeister bei Intend. u. die Unterinsp. der Prov.-A., Garn.-V. u. Laz., die Korpsint., Int. d. Verk.-truppen u. mil. Inst.; — b) Schirrmeister bei den Verkehrsoffzr. v. Pl. diese; — c) alle übrigen Uoffzre. als Gehaltsempfänger der nächste mit Dis.-strafgewalt eines Regts.-Komdrs. versehene Vorgesetzte (bei Komdrten. nach Vergewisserung, dass erhebliche Ausstellung gegen dienstl. u. ausserdienstl. Verhalten nicht vorliegt).*

Den Dienststellen a—c steht Versagen des Aufrückens in höhere Stufen zu, zu a mit Zustimmung des Komdrnden Generals.

Bei Beschwerden über Versagung des Aufrückens in höhere Gehalts- u. Löhnungsstufen entscheidet endgültig:

a) bei Löhnungsempf. u. bei der Truppe stehenden Gehaltsempf. das Gen.-Komdo., dessen Entscheidung auch bei Versagung des Aufrückens der nicht im Truppenverband stehenden U.-zahlmeister u. U.-Insp. eine endgültige ist;

b) bei Zeug- u. Feuerw.-personal u. dazu gehörigen Schirrmeistern u. den Schirrm. d. Traindepots die Feldzeugmeisterei;

c) im übrigen die oberste Waffenbehörde (Ausf.-B. 3/8. 09 215).*

11) **Gehaltsabzug** wie §§ 6, 8 u. 9. Bei gelindem Arrest findet

solcher nicht statt, bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit über 6 Mon. ist die Zustimmung des Kr. M. erforderlich.

12) Zur Kleiderkasse zahlen monatlich 6 ℳ Schirrmeister u. Feuerwerker, alle übrigen Uoffzre. als Gehaltsempfänger (ausschl. Unter-Insp.) 12 ℳ.

13) Während des Komdos. zur Probedienstleistung &s. in vorbehaltenen Stellen erhalten (ohne Familie in Klammer) Wallmeister 175 (165), Musikmeister 165 (155), Feuerwerker 100 (90), die übrigen Gehaltsempfänger 160 (150) ℳ; bei Urlaub nach § 58.₇ a u. b bis zu 3 Mon. das volle Einkommen; während eines Urlaubs nach § 58.₇ c u. b 1½ Mon. die vollen Gebührnisse, die folgenden 1½ Mon. Abzug nach Z. 11, nach 3 Mon. keine Gebührnisse. — 15) Beim Ausscheiden mit Rente gilt § 10.₁₋₃, ohne solche 10.₉ (1. Abs.), beim Tod § 11. Solche, die zur Zivil-Vers. komdrt. oder beurlaubt, im Anschluss daran ausscheiden, erhalten kein Gnadengehalt. — 16) Komdo.geld 2 ℳ, — 17) Zulage nach § 67.₃ u. — 18) nach § 70.₂ u. — 19) Dienstprämie nach 75.

§ 38. 4) v. *V.* B. 2. § 2. — 5) Wird die Stelle des Fähnrichs voraussichtlich in den nächsten 3 Monaten besetzt, so unterbleibt die Ernennung eines Uoffzrs., wenn nicht während dieses Zeitraums ein Abgang sicher zu erwarten ist. — 6) Statt eines fehlenden Fahnenschmieds darf kein anderer Uoffzr., aus offenen Uoffzr.-stellen dürfen keine Gefreiten oder Gemeine oder Kapitulanten des Gemeinengrads gelöhnt werden. — 7) Werden bei Verminderung des Etats **Kapitulanten** überzählig, so beziehen sie, bis sie in offene Stellen der gleichen Waffe u. desselben Armeekorps versetzt werden können, die bisherige Löhnung über den Etat. — 8) v. *V.* B. 2. § 1.₅. — 9) **Registratoren** *V.* B. 2. § 2.₂. — 10) **Probedienstleistung** &s. v. *V.* B. 2. § 2.₁. — 11) v. *V.* B. 2. § 3.₃. — 12) In offenen **Obergefreiten**stellen können Gefreite verpflegt werden. — 13) Bei einer Demobilmachung werden überzählige Feldw. u. etatsm. Vizefeldw. über den Etat verpflegt. Serg. u. Vizef. nach 9j. Dienstzeit kommen hierbei auf den Uoffzr.-Etat in Anrechnung.

§ 39. 1) Gemeine &s., die für fehlende fahnenflüchtige u. solche Uoffzre., die als Mil.-Gefangene gelöhnt werden oder ohne Löhnung abkommandiert oder beurlaubt sind oder als *Mil.-Anwärter* nach § 58 zur *Anstellung auf Probe, Probedienstleistung* u. *informatorischen Beschäftigung* kommandiert u. in ihrem Dienstgrad nicht ersetzt sind, den **Dienst in der Front** tun, erhalten aus der ersparten Uoffzr.-Löhnung eine monatliche Zulage von 3 ℳ. Ebenso für fehlende Fahnenschmiede. Die gleiche Zulage wird aus der freien Fähnrichslöhnung gewährt vom Tag der dienstlichen Bekanntmachung der Beförderung eines Fähnrichs zum Offzr. u. der von Uoffzr.-Spielleuten. Bei Bez.-Komdos., Bäcker-Abt. u. Bekl.-Ämtern wird diese Zulage nicht gewährt. — 2) Nach Ergänzung der Truppen zu den grösseren Truppenübungen dürfen diese Zulagen nur soweit gezahlt werden, als Uoffzr.-stellen der Ausrückestärke unbesetzt sind; die eingezogenen Offzr.-Aspiranten kommen in Anrechnung.

§ 40. 1) Der **Fähnrichs**-Etat schliesst in der *Waffe* im Armeekorps, für die Fussartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen u. den Train in der gesamten *Waffe* ab. Vom Kadettenkorps überwiesene oder von einer Truppe zur andern versetzte Fähnriche (auch

charak.) erhalten Uoffzr.-Löhnung erforderlichenfalls über den Etat.

2) **Fahnenjunker** erhalten als überetatmässige Fähnriche (v. aber Z. 1) u. als Uoffzre., wenn Uoffzr.-stellen frei sind, die Löhnung der Uoffzre.; sind keine Uoffzr.-stellen frei, die seitherigen Gebührnisse. — Vom Kadettenkorps überwiesene Uoffzre. werden, bis eine Uoffzr.-Löhnung frei wird, über den Uoffzr.-Etat verpflegt.

*Bes.-Gesetz 15/7. 09 * 212. § 25. Das Bes.-Dienstalter der Uoffzre., die Gehalt nach Dienstaltersstufen empfangen, beginnt mit dem 1. Tage des 1. Monats, in dem sie eine etatsmässige Stelle ihrer Bes.-gruppe bekleiden.*

§ 26. Soweit Löhnungsempfänger nach bestimmter Dienstzeit in höhere Löhnungssätze aufrücken, ist die Gesamtdienstzeit in Heer, Marine u. Schutztruppe massgebend.

§ 27. § 23 (Offzr.-Bes.-O.) findet Anwendung.

Uoffzr.-Bes.-O. **Löhnungsempfänger.** Monatl.: 1) **Hoboisten** &s. 15,₀ ℳ; 2) **Fähnriche u. Uoffzre.** (Bat.-tamb.) mit weniger als 5½ Dienstj. 25,₀ ℳ; **Sergeanten u. Uoffzre.** nach 5½ Dienstj. 39,₆ ℳ; **Vizefeldwebel** &s., **Serg. u. Uoffzre.** nach 9j. Dienstz. 47,₁ ℳ; **Feldwebel** &s. 62,₁ ℳ.

Mannsch. monatl. (*Berittene* in Klammer): Kapitulanten 15 (16,₅). Obergefr. 15, Gefr. 10,₅ (12), Gemeine 9 (10,₅) ℳ. Fahrer wie *Berittene*.

Allgemeine **Zulagen**: Schreiber der Truppen u. Behörden bis Regt. einschl. u. kleinere Kommandanturen 9, bei den Komdo.-Behörden von der Brig. aufwärts. Gouv., Komdturen, Reitinst., San.-Insp., Mil.-post Berlin &s. 12, Schiessuoffzre. (bei Infanterie, Pion. u. Jägern) 3, Gewehraufseher je nach Zahl der Gewehre 3, 6, 9 oder 12 (Kr. M. 10/3. 08), Waffenmeistergehilfen 6, Batterie-Schlosser 3 ℳ. Quartiermeister allgemein 4 ℳ, beim Reitinst. &s. 9 ℳ.

1) bei Bez.-Komdos. an einen Kammeruoffzr. stets nur eine Kammeruoffzr.-Zulage (Kr. M. 14/6. 93 u. 1/7. 10). — 2) bei den Abteilungen 3 ℳ.

§ 41. **Ausseretatsm. Vizefeldwebel** v. *V.* B. 2. § 2.₃.

§ 42. **Sergeanten,** v. *V.* B. 2. § 3.₁₋₃.

§ 43. **Unteroffiziere** 1) v. *V.* B. 2. § 2.₁. — 2) Ehemalige Einj.-Freiw. werden vom Beförderungstag ab als Uoffzre gelöhnt, — waren sie schon Uoffzre. gewesen, vom Beginn der Wirksamkeit der Kapit. an.

§ 44. 1) Trompeter erhalten vom Beginn des 4. Dienstj. 1,₅ ℳ Zuschuss monatl. — 2) Ersparnisse an der Löhnung (ohne Zuschuss nach § 39) der Hoboisten &s. durch Fehlen, Kommando (auch nach § 58), Beurlaubung oder Fahnenflucht (bis zur Ergreifung oder zum Ausscheiden) fliessen in den Musikfonds.

§ 45. 1) **Waffenmeister**-Uoffzre. der Masch.-Gew.-Truppen (auch als Serg. u. Vizef.) erhalten pensionsfähige Löhnungszuschüsse (von 3 zu 3 J. steigend) von monatl. 60, 65 u. 70 ℳ, zahlbar wie die Löhnung. — 2) **Fahnenschmiede** (auch als Vizef.) erhalten nach 9j. aktiver Dienstzeit monatl. 20 ℳ Löhnungszuschuss.

§ 46. 1) a) Der *Löhnungszuschuss* oder die Kap.-Löhnung wird vom Reservenentlassungstag den Mannsch. der Fusstruppen, der fahrenden Art. u. des Trains, die freiwillig ein 3. J. dienen u. in der Komp. &s. Frontdienst leisten, mit Beginn des 3. Dienstjahrs mit monatlich 3 ℳ gezahlt; b) die *Kapitulantenlöhnung* mit Beginn des 3. (für 4jähr.-Freiw. der Kav. des 4.)

Dienstjahrs **zuständig** (auch während einer Kündigungsfrist), sofern der *Kapitulant* sich zu mindestens 4j. Gesamtdienstzeit verpflichtet hat. — Ehemalige Einj.-Freiw. erhalten sie mit Beginn des 2. Dienstjahrs, wenn sie sich zu einer mindestens 3j. Gesamtdienstzeit verpflichtet haben.

2) Der *Kapitulanten*etat darf bei allen Waffen nach dem tatsächlichen Bedürfnis überschritten werden; für jeden überetatsmässigen *Kapitulanten* ist jedoch eine Gefreiten-Stelle offen zu halten, während (Z. 3) andererseits für fehlende *Kapitulanten* Gefreite oder Gemeine gelöhnt werden können. — Anrechnung von Kapit. auf die normalen Rekrutenzahlen findet nur insoweit statt, als Kapit. zur Zeit der Rekruteneinstellung überetatsm. vorhanden. Haben Kav.-Regtr. mehr als 15 Kap. über den Etat, so unterbleibt die Gefreitenernennung nur in Höhe von 15. Soweit die hiernach dem Regt. verbleibenden Gefr.-stellen durch Gefr. des aktiven Dienststands nicht besetzt werden können, sind sie für die über die Zahl 15 hinaus überetatsm. Kapit. auszunutzen. — Offenhaltung von Gemeinen-Stellen bei Truppen, Bez.-Komdos. u. Handw.-Abt. aus Anlass der Einstellung von Gem.-Kapitul. ist nicht erforderlich.

4) **Unteroffizierschüler u. Militärschüler** empfangen die *Kapitulanten*löhnung vom Tag des Eintreffens beim Truppenteil.

5) Mannsch. der Bez.-Komdos. u. San.-Mannsch. erhalten keinen *Löhnungszuschuss.* — Vom Empfang des Löhnungszuschusses u. der Kapitulantenlöhnung sind ausgeschlossen: a) Hilfsmusiker (v. Z. 6); b) Burschen; c) Leute, die zu Waffenmeistern ausgebildet werden; d) Oek.-Handwerker; e) Bäcker; f) Krankenwärter. — Krankenwärter erhalten für jedes Kapitulationsjahr eine monatliche Zulage von 4,5 ℳ (höchstens 13,5 ℳ) (Fr.-San.-O. Anh. § 36).

6) **Hilfshoboisten** (Hilfstrompeter — Kr. M. 5/3. 12 können gegebenenfalls Kap.-löhnung u. Kap.-handgeld — Kr. M. 9/5. 12 empfangen) u. Hilfshornisten erhalten als Kap. 1,5 ℳ mehr als *Nichtkapitulanten* gleichen Dienstgrads; es ist jedoch dann in je einer Gefreitenstelle der Bat. (innerh. ihrer Zahl dürfen Gem. zu *überz.* Gefreiten ernannt werden — Kr. M. 19/10. 10) ein Gemeiner zu löhnen.

7) ***Gelernte Jäger*** s. Anl. 7.

§ 47. Die Löhnung beurlaubter u. (noch nicht wieder ergriffener) fahnenflüchtiger **Oek.-Handwerker** bleibt für Stellvertretungskosten verfügbar und fliesst in den Bekl.-Fonds.

§ 48. 1) Die zur Ausbildung als **Sanitätssoldaten** komdrten. Mannschaften werden, wenn ausgebildete San.-Mannsch. fehlen, aus dem Etat der letzteren gelöhnt.

§ 49. 1) **Halbinvalide** empfangen die Löhnung des Dienstgrads. Auf überzählige Uoffzre. finden die B. (v. auch *V.* B. 2. § 9) Anwendung nach Einrücken in offne Stellen. Bis dahin erhalten sie nur die Löhnung eines Gefreiten oder Gemeinen (zutreffendenfalls Kapitulanten) der Infanterie.

§ 50. 1) **Unterärzte**, die in offnen Stellen Dienst leisten, erhalten monatl. Löhnung von 62,1 ℳ u. Kleidergeld v. 10,5 ℳ. — 2) Solche die mit Wahrnehmung offener Ass.- oder Oberarztstellen (auch derart ausserh. des Standorts verwendete Einj.-Fr. Aerzte — Kr. M. 28/2. 10) betraut sind, 141 ℳ 66⅔ ₰ monatl. als Selbstmieter, kaserniert 112 ℳ 91⅔ ₰.

§ 51. **Unterveterinäre** wie Unterärzte. — 3) Löhnungszuschuss u. Kap.-löhnung erhalten die Vet.-aspiranten nicht.

§ 52. 2) Verlassen Truppenteile zu andern, als Uebungszwecken ihren Standort, so sind die **Einjährig-Freiwilligen** während der Abwesenheit als Gemeine zu löhnen.

3) Einj.-Freiw. **Aerzte,** die ausserh. des Standorts ihrer Wahl verwendet werden, erhalten die Unterarztlöhnung, ausser wenn sie mit einem Truppenteil den Kommandoort zu Uebungszwecken verlassen oder beurlaubt werden.

5) **Fahnenjunker** u. mehrj.-fr. Vet.-Asp., die zu den Einj.-Freiwilligen übergeführt werden, müssen die für das 1. Dienstjahr empfangenen Gebührnisse (ausschl. *Rationsvergütungsgelder,* sowie *Abnutzungsentschädigung für Reitzeug, Hufbeschlags- u. Pferdearzneigeld u. Pferdebenutzungsgelder*) vom 1. des Monats der Ueberführung ab (Rem.-O. § 72.$_1$), ebenso Verpfl.-geld (V.-V. N. V) u. Bekl.-Entschädigung (Bekl.-O. I. D. 5. 12) zurückerstatten. — Im Fall der Bedürftigkeit kann das Gen.-Komdo. die Rückerstattung erlassen. — Alle andern Mannsch. müssen bei solcher Ueberführung (s. auch Kr. M. 12/2. 03) sämtl. Gebührnisse des 1. Dienstj. erstatten.

§ 53. 2) Aus dem **Kadetten**-Korps Ueberwiesene erhalten die Löhnung vom Tag des Ueberweisungsbefehls ab.

3) **Unter-ärzten** u. **-Veterinären** wird die Löhnung vom Tag der Anstellungsverfügung ab gewährt.

§ 54. 1) **Beförderten** wird die (freie) höhere Löhnung vom Tag des Beförderungs- oder Bewilligungsbefehls, oder sobald sie frei wird, gezahlt. — 7) Vordatierung gibt keinen Anspruch auf Nachempfang. v. auch *V.* B. 2.

§ 56. 1) Kapitulanten (alle Mannschaften, die sich zu längerer als der gesetzlichen Dienstzeit verpflichtet haben), Fahnenjunker u. Uoffzr.-schüler verbleiben während eines **Urlaubs** bis zu 3 Monaten im Genuss der Löhnung. — v. *III.* D. 2. c. 25.

2) Nichtkapitulanten (jedoch nicht Hilfshoboisten bei Konzertaufführungen — Kr. M. 10/7. 93) darf in Ausnahmefällen (wie Entfernungen von 200 *km* u. darüber oder Bedürftigkeit) die Löhnung auf 14 Tage, unter besonderen Umständen selbst auf 3 Monate bewilligt werden, über 14 Tage durch die Regts.- u. die ihnen gleichgestellten oder vorgesetzten Komdre.

3) Beurlaubten jeder Art darf die Löhnung über 3 Monate hinaus nur bewilligt werden, wenn (z. B. bei Krankheit) eine kostspieligere Verpflegung eintreten würde. — Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit sind auf mil.-ärztl. Bescheinigung ausnahmsweise gestattet, wenn der Kranke u. seine Angehörigen es wünschen u. diese sich zuvor zur Aufnahme u. unentgeltlichen Verpflegung schriftlich verpflichtet haben, — die Ortsbehörde muss bescheinigen, dass die Angehörigen hierzu in der Lage sind. Mannsch. ohne Angehörige oder nur mit Frau u. Kind ebenso, wenn sie den Unterhalt aus eignen Mitteln bestreiten können. Löhnung u. Verpfl.-Gebührnisse (Fr.-Verpf.-V. § 16.$_1$) dürfen, wie bei Erkrankungen auf Urlaub, fortgewährt (auch Beerdigungskosten [v. *VI.* H. 2. § 32.$_9$] gezahlt) werden.

4) Ist Dienstunbrauchbarkeit festgestellt, so darf die Löhnung bis zur Entlassung auch während eines Urlaubs gezahlt werden.

6) Urlaubsüberschreitung zieht den Verlust der Löhnung nach sich.

7) Leute, die auf Urlaub erkranken, werden vom Tag ihrer Erkrankung ab als *krank* geführt.

9) Burschen beurlaubter Offzre. &s. erhalten Löhnung.

§ 57. Revierkranke beziehen die Löhnung fort. — 2) Für **Lazarettkranke** wird beim Truppenteil die Löhnung für so viel Tage erspart, als sie Mittagskost im Lazarett empfangen, sie beziehen *Krankenlöhnung* vom Lazarett (Fr.-San.-O. § 70). — v. jedoch § $58._5$. — Am 28. oder 29. Februar aus dem Lazarett Entlassene empfangen die Löhnung für 2 oder 1 Tag noch vom Truppenteil.

Die **Krankenlöhnung** (wird bei Entlassung aus dem Lazarett oder am Monatsschluss, für den 31. nicht gezahlt; Vorschüsse sind zulässig — Kr. M. 28/8. 07 * 386) beträgt für: Feldwebel &s. 50 ₰; Uoffzre. mit Vizefeld.-Löhnung u. Fähnriche 40 ₰; Uoffzre. mit Sergeanten-Löhnung 30 ₰; Uoffzre., Obergefreite u. Kapitulanten 20 ₰; Gefreite u. Gemeine 5 ₰ (Kr. M. 29/6. 12 * 159) täglich (Kr. M. 2/12. 11 * 316), Pens.- u. Rentenempfänger nach dem Dienstgrad, nach dem sie Pension &s. empfangen (Kr. M. 8/5. 07 * 200). — **Irrenanstalten** s. Z. 3. — 4) In Kurorte u. Genesungsheim Komdrte. beziehen die Löhnung weiter.

§ 58. 2) Werden **Mil.-Anwärter** in eine *vorbehaltene* Stelle (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung, inform. Beschäftigung) **kommandiert** (v. *III.* D. 2. c. A.), so beziehen sie ein **monatliches Gesamteinkommen**, das, je nachdem sie Familie (v. § $60._2$) haben oder nicht, beträgt für die Klasse der: Feldwebel 120 oder 110 ℳ, Uoffzre. mit Vizefeldwebellöhnung 95 oder 80 ℳ, Uoffzre. mit Sergeantenlöhnung 87 oder 67 ℳ, der übrigen etatsm. Uoffzre. 73 oder 53 ℳ, der überz. Uoffzre., Gefreiten u. Gemeinen 60 oder 40 ℳ.

3) Vom Truppenteil wird nur der Betrag gezahlt, der durch das Zivileinkommen nicht gedeckt ist (einschl. bestimmter u. unbestimmter Gebühren, mögen sie von der Behörde oder auf Grund eines Dienstgeschäfts von anderer Seite gezahlt werden). Dienstwohnungen werden nach dem örtlichen Wohnungsgeldzuschuss, Naturalien nach dem Geldwert angerechnet. Ein gewährleistetes *Mindesteinkommen* wird mit diesem Betrag veranschlagt. — Nicht angerechnet werden: Teuerungszulagen, Vergütungen für in dienstfreier Zeit geleistete Arbeiten, die für den 31. Monatstag besonders gewährten Tagsvergütungen, etwa bewilligte Bekleidungsentschädigung u. bei Beschäftigung ausserhalb des Kommandoorts mehr gewährte Zivileinnahmen. — Ausserdem bleibt der Anspruch auf Gross- u. Klein-Bekleidungsstücke u. *Bekleidungszuschuss* bestehen, der aber bei Gewährung freier Dienstkleidung (Bekl.-O. I. § 6) *ruht*.

4) Nach **Ablauf der Probezeit &s.** hört jeder Zuschuss auf. Die nicht angestellten *Mil.-Anwärter* treten zurück. — Wer nicht zurückkehrt, scheidet stets mit Ablauf der Probezeit aus.

5) Unterbricht **Krankheit** das Kommando, so kann der *Mil.-Anwärter* eine entsprechend längere Zeit bei der Behörde verbleiben. Während der Krankheit bezieht er die Gebührnisse nach Z. 2 u. 3 fort u. hat aus ihnen die durch Aufnahme in Lazarett oder Heilanstalten entstehenden Kosten zu bestreiten. *Löhnungszuschuss* (§ $60._1$ a u. $_2$) wird nicht gewährt. Bedingt Urlaub Ver-

längerung des Komdos., findet § 56 Anwendung.

6) Für die Tage der **Hin- u. Rückreise**, die auf die Kommandozeit nicht in Anrechnung kommen, erhalten sie die beim Truppenteil bezogene Löhnung, wenn sie für diese Tage nicht bereits von der Anstellungsbehörde besoldet werden, ferner *Militärfahrschein &s.* nach *XIII.* A. 5. B. 10.

7) Während der **Beurlaubung** a) zwecks Beschäftigung in nicht vorbehaltenen Stellen des öffentlichen oder Privatdienstes; oder b) um eine Stelle zu suchen, oder c) zur vorübergehenden Beschäftigung als *Hilfsarbeiter &s.* u. d) zur Vertretung von Beamten (zu c u. d. in vorbeh. u. nicht vorbeh. Stellen, im öffentlich- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis) werden *Mil.-Anwärtern* längstens 3 Monate die Löhnung u. die Verpflegungsgebührnisse (Kr. M. 18/10. 98) gewährt. Etatsmässige Zulagen fallen weg. — Reichen im Fall a 3 Monate nicht aus, so kann die zuständige Mil.-Behörde den Urlaub ausnahmsweise verlängern. — Erhält der Anwärter aus Zivilfonds kein Einkommen, so darf die Löhnung durch die vorgenannte Behörde auch für den verlängerten Urlaub gezahlt werden. Erhält er ein Zivileinkommen, ist dies nur zulässig, wenn es hinter dem Satz Z. 2 zurückbleibt u. auch dann, durch Beschränkung der Urlaubsdauer, nur soweit, dass Zivil- u. Mil.-Einkommen zusammen die Sätze der Z. 2 nicht überschreiten. — Ist dem Urlaub zum Probedienst schon ein solcher zur inf. Beschäftigung in dieselbe Art von Stellen (bei derselben oder gleichartiger Behörde), gleichviel ob unmittelbar oder früher, voraufgegangen, so werden Mil.-Gebührnisse nicht gezahlt. — Unterbricht Krankheit den Urlaub, so kann er verlängert werden. Es gilt dann für die Krankheitsdauer § 57. v. auch *III.* C. 2. c. 21.

§ 59. 1) Uoffzre., die nach 9j. aktiver Dienstzeit, aber vor Vollendung einer 12j. bei einer **Gendarmerie** (Landjägerkorps) oder **Schutzmannschaft** ihre Probezeit ableisten sollen, dürfen nur in offene Stellen u. nur dann kommandiert werden, wenn die Zivilbehörde erklärt, sie aus dem *freien* Stelleneinkommen zu besolden.

2) So lange sie aus dem Stellengehalt noch nicht bezahlt werden können, empfangen sie Löhnung vom Truppenteil.

3) Die auf **Forstversorgung** dienenden Oberjäger der Klasse A dürfen zu ihrer forstlichen Ausbildung einmal bis zu 6 Monaten mit Löhnung beurlaubt werden. — 4) Reise wie § 58.6.

§ 60. 1) **Löhnungszuschüsse für Familien** werden (an Gehaltsempf. nicht) gezahlt: den Familien a) der Kapitulanten, die der 2(3)jährigen gesetzlichen Dienstpflicht genügt oder als Uoffzre. sich zu längerer Dienstzeit verpflichtet haben, während der Ernährer Krankenlöhnung bezieht u. noch im Etat steht, — b) der aktiven (auch *überzähligen*) Unteroffiziere während dienstlicher Abwesenheit der Ernährer. — 2) Die Familien solcher Kapitulanten, welche die Entscheidung auf erhobene Versorgungsansprüche im Lazarett abwarten, erhalten den *Löhnungszuschuss* auch dann, wenn der Ernährer nicht mehr zum Etat des Truppenteils gehört. Zur Familie zählen ausser Frau u. ehelichen Kindern auch unterhaltungsberechtigte Verwandte, wenn sie vom Löhnungsempfänger im gemeinsamen Hausstand Unterhalt bekommen.

3) Der *Zuschuss* nach Z. 1. a **beträgt** täglich für die Klasse mit

der Löhnung: der Feldwebel 1,5 ℳ, der Vizefeldwebel 1,2 ℳ, der Sergeanten 90 ₰, der Uoffzre. 60 ₰, der Hoboisten &s., der Gemeinenkapitulanten u. San.-Gefreiten 50 ₰, der Hilfstrompeter 30 ₰, der Gemeinenkapitulanten ohne Kapit.-löhnung 20 ₰.

4) Der *Zuschuss* nach Z. 1.b beträgt für alle Klassen gleichmässig (einschl. Abgangs- u. Rückkunftstage) täglich 50 ₰. — *Dienstlich abwesend* sind auch die in Kurorte und Genesungsheime entsendeten Uoffzre., sowie die ausserh. ihres Standorts in Untersuchungshaft, Haft oder gelinden Arrest befindlichen u. die auf zum Standort gehörigen Truppen-Ueb.-plätzen &s. u. Forts (ohne Familie) untergebrachten. — 5) Trifft Z. 3 u. 4 zu, ist nur der höhere Zuschuss zahlbar.

6) Der *Zuschuss* nach Z. 1.b ist nicht zahlbar: a) bei Komdos., deren längere als 6monatige Dauer von vornherein feststeht, sofern nicht das Ministerium die Gewährung genehmigt, — b) für die Dauer der Gewährung von *Tagegeldern*, — c) bei allen Komdos. im Garnisondienst u. nach ausserh. von weniger als 8 Stunden, — d) bei Truppenübungen (Paraden) mit höchstens 24stündiger Abwesenheit, — e) bei der Abwesenheit zum Zweck der Versorgung. — Bei a u. e wird jedoch für Marschtage der *Zuschuss* gezahlt.

§ 61. 1) Während gerichtlicher **Untersuchung**, sowie **Strafverbüssung** im gelinden Arrest u. in der Haft u. Ueberweisung eines Beschuldigten in eine Irrenanstalt verbleibt die volle Löhnung. — 2) Noch nicht verurteilte Entwichene erhalten während der Untersuchung 40 ₰ (Kr. M. 29/6. 12 * 159) täglich, auf Transport 50 ₰ (zutreff. Falls Erfrischungszuschuss — Kr. M. 26/3. 10 * 91). — Fahnenflüchtige Kapitulanten scheiden aus dem Etat mit Ablauf der Kapitulation.

3) Während der Strafverbüssung in einem **Garnisongefängnis** erhalten die Mannschaften ohne Unterschied des Dienstgrads oder Waffe eine tägliche Löhnung von 40 ₰ (Kr. M. 29/6. 12 * 159) bei Gefängnis — von 15 ₰ bei strengem u. mittlerem Arrest. — Die im Februar für den fehlenden 9. u. 10. Tag des letzten Monatsdrittels empfangene Löhnung wird den am 28. u. 29. im Arrest befindlichen Leuten belassen, u. solche den am 28. oder 29. Februar aus dem Arrest Entlassenen noch auf 2 oder 1 Tag gewährt. — 5) Ersparnisse an der Arrestatenlöhnung werden den Arrestaten nach Verbüssung ihrer Strafe ausgehändigt. — Landwehrstamm-Mannschaften, in deren Standort sich kein Militärarrest befindet, s. Z. 4.

6) Wird die Strafe in einem **Festungsgefängnis &s.** verbüsst, so scheiden die Bestraften aus dem Etat, wenn die Strafe 1 Jahr u. mehr beträgt, oder wenn sie (wegen abgelaufener Dienstzeit &s.) nach der Strafverbüssung nicht wieder zum Truppenteil zurückkehren. — Uoffzre. können im Etat verbleiben (Mil.-Strafvollstr.-O. § 11). — Auf dem Marsch zu Strafanstalten erhalten die Verurteilten behufs der gesamten Verpflegung täglich: a) Uoffzre. 75 ₰; b) Gemeine 50 ₰ (Mil.-Strafvollstr.-O. § 40).

§ 62. Bei der **Degradation** u. bei der **Entfernung** eines Gefreiten von seinem Dienstgrad kommt die höhere Löhnung mit Schluss des Monatsdrittels in Wegfall, in dem das Erkenntnis &s. bekannt gemacht worden ist.

Kapitulanten, die der 2(3)jährigen gesetzlichen Dienstpflicht

genügt haben (ausschl. frühere Unteroffizierschüler), erhalten jedoch (wenn sie frei ist oder wird) die Kapitulantenlöhnung.

§ 63. 2) Leute, deren **Versorgung** beantragt wird, bleiben im Etat u. in der Löhnung bis zum Eingang der Entscheidung. — 3) Werden solche Leute (Z. 2) zur Versorgung anerkannt, so gilt als Entlassungstag der Tag der Aushändigung der Entlassungspapiere, sie treten mit dem Tag vor Eintritt in die Rente aus der Verpflegung. — 4) Mannschaften wie Gemeine, die zur Prüfung erhobener Versorgungsansprüche über den bestimmungsm. Entlassungstag zurückbehalten werden, sind als Zugeteilte wie Mannsch. (Einj.-Freiw. wie Gemeine) des Friedensstands (Aufrücken in höhere Gebührnisse findet nicht statt) abzufinden.

5) Leute, die sich am bestimmungsm. *Entlassungstag* im **Lazarett** befinden, werden unter Beurlaubung zur Reserve diesem überwiesen und von dort entlassen. — Erheben solche Mannsch. **Versorgungsansprüche**, so werden sie, wenn Lazarettbehandlung nicht mehr nötig ist, wieder dem Truppenteil überwiesen und nach Z. 4 verpflegt.

6) Leute, die nach dem bestimmungsgem. *Entlassungstag* im Lazarett zur Versorgung anerkannt werden, sind von diesem zu entlassen u. bis zum Eintritt in die Rente nach 4 zu löhnen.

7) **Mit Rente &s.** Ausscheidende empfangen Löhnung bis zum Rentenbezug, die mit dem **Zivilversorgungsschein** ohne Rente ausscheidenden bis zum Schluss des Entlassungsmonats (auch wenn sie nach § $56._4$ beurlaubt sind), mit Ausschluss der Reisetage zur Heimat &s. Sie können sofort nach Empfang der Rentenfeststellung &s. entlassen werden.

8) Wegen Untersuchung oder Strafe **zurückbehaltene**, auch Einj.-Freiwillige, werden nach 4, — 9) Mannsch., die nach der Entlassung von einem Mil.-Gericht in Untersuchungshaft genommen oder eine Strafe in einer mil. Strafanstalt verbüssen, wie Mannschaften des Beurl. nach § 76 abgefunden.

§ 64. 1) Den **Hinterbliebenen** (§ 11) der Kapitulanten, die ihrer 2(3)jährigen gesetzlichen Dienstpflicht genügt haben, wird die Löhnung der Verstorbenen (oder der *Löhnungszuschuss* nach § $60._2$) für das Monatsdrittel, in dem der Tod erfolgt ist, belassen u. für weitere 3 Monatsdrittel als **Gnadenlöhnung** gewährt. Die Stellen müssen für diesen Zeitraum offen gehalten werden. — 2) Stirbt der Kapitulant während eines Kommandos zur Anstellung auf Probe &s., so wird auf die Löhnung oder die *Gnadenlöhnung* das aus der Zivilstelle etwa gewährte *Gnadengehalt* angerechnet. Ebenso ein über den Sterbetag hinaus gewährter *Zuschuss* nach § $58._3$, der nicht zurückgezahlt wird.

Abzüge.

§ 65. 1) Pfändung u. Aufrechnung von Gebührnissen der Löhnungsempfänger sind ausgeschlossen.

Andere persönliche Gebührnisse.

§ 66. 1) **Mannschafts**-Zulagen werden tagweise gewährt u. bei Urlaub, Krankheit, Freiheitsstrafen u. Kommando dem Stellvertreter gezahlt oder (wenn keine Vertretung stattfindet) als *erspart* berechnet.

Anl. 6. 1) **Putzzeuggeld** empfangen Fahnenjunker u. Kadetten (nicht als Offzr. überwiesene), Handwerker, Musiker, Krankenwärter, Uoffzr.-schüler (beim Eintritt in die Schule) u. als Arbeitssoldaten ausgehobene u. eingestellte Mannschaften; Einj.-Fr.

nicht. 2) Es beträgt für Berittene (Kav., reit. Art., Train u. Besp.-Abt. der Fussart u. Verk.-Truppen [ausschl. Handwerker dieser Waffen], Fahnenjunker u. Kadetten [wie oben], die bei fahrenden Batt. eintreten, u. Fahrern der Feldart. u. Masch.-Gew.-Abt.) $8,_8$ ℳ, im übrigen $7,_1$ ℳ. — 3) Es steht im vollen Betrag zu, auch wenn das Putzzeug ganz oder teilweise mitgebracht oder billiger beschafft wird. — 4. u. 5) Anspruch besteht nur einmal, Rückzahlung findet nicht statt. Bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit, ohne dass Putzgeld gezahlt wurde, Vermerk in den Entlassungspapieren. — 6) Der Truppenteil übt Aufsicht über zweckmässige Verwendung des Gelds, wirkt bei Beschaffung des Putzzeugs mit, falls Vorteile für den Mann zu erzielen sind; dessen Sache ist die spätere Ergänzung &s. während der Dienstzeit u. der Uebungen im Beurl.-st. aus der Löhnung.

§ 67. 1) Unterärzte u. Vet., die Gehalt beziehen, erhalten bei Komdos. Kommandogeld wie Ass.-ärzte u. Vet. — 2) a) **Unterärzte** u. Vet. als Löhnungsempfänger; — b) **Einj.-Freiw. Aerzte** u. Tierärzte mit Löhnung, wenn aus dem Standort ohne den Truppenteil zu dienstlichen Zwecken oder mit diesem zu andern als Uebungszwecken kommandiert; — c) **Fähnriche** mit Offzr.-Seitengewehr, sowie **Zahlmeisteraspiranten &s.**, die Zahlmeister (auch obere Magazinbeamte — Kr. M. 24/10. 91) vertreten, erhalten auf dem Marsch oder bei Ortsunterkunft eine tägliche Zulage von 1 ℳ, auch dann, wenn der Vertretene selbst *Kommandogeld* bezieht.

Wenn sie während des Kommandos zu Offzren. &s. befördert werden, so wird die bis zum Bekanntwerden der Beförderung empfangene Zulage nicht auf das neue Gehalt angerechnet. — 3) Uoffzre. mit Familie, die auf den Truppen &s.-übungsplätzen untergebracht sind, erhalten eine Zulage von monatl. 20 ℳ.

§ 68. 2) Die Fähnriche des 1. Garde-Regts. z. F. erhalten 18, die Feldwebel sowie die Wachtmeister der Gardes du Corps $12,_5$ ℳ Aufwandsentschädigung.

§ 70. 1) Bei **Bereithaltung** von Truppen in Kasernen wird ein Zuschuss für besondere Verpflegung gezahlt. — 2) Bei **Hilfskommandos** auf Ansuchen der Zivilbehörden erhalten die Mannschaften neben den *Garnisongebührnissen* u. freiem Quartier tägliche Zulagen von a) 2 ℳ dem Gehaltsempfänger, b) $1,_4$ ℳ für die übrigen Uoffzr. u. $1,_1$ ℳ für den Gemeinen, sowie die Familien der Uoffzre. zu b für jeden Tag der Abwesenheit mindestens 50 ₰ u. Zulage nach § $67._2$.

§ 71. Folgende **Ehrenzeichen** bedingen monatliche Zulagen: Mil.-Verdienstkreuz 9 ℳ, Mil.-Ehrenzeichen 1. Kl. 3 ℳ; ferner (Anl. 8) Eisernes Kreuz 1. Kl. 3 ℳ, Eis. Kreuz 2. Kl. bei gleichzeitigem Besitz des preuss. Mil.-Ehrenzeichens 2. Kl. oder *einer diesem gleichzuachtenden* militärischen Auszeichnung 3 ℳ. — Inhaber des Eis. Kreuzes 1. Kl., die zugleich das preuss. Mil.-Ehrenzeichen 2. Kl., oder eine *gleichzuachtende* Auszeichnung besitzen, erhalten 6 ℳ. — Beim Ableben des Inhabers wird die Zulage bis Ende des Sterbemonats belassen. Die Zulagen sind nur zahlbar, soweit sie in einem Mannschaftsdienstgrad erworben sind (v. auch *VI.* K. 6). Der Anspruch erlischt mit dem Verlust der Ehrenzeichen infolge strafgerichtlicher Verurteilung.

§ 72. 1) Durch Beschluss der § $17._1$ genannten Offzre. darf Fahnenjunkern **Tischgeld** bewilligt werden. — 2) Fähnrichen u.

Fahnenjunkern der Pioniere darf (so lange sie Löhnung beziehen) ein Tischgeld bis zu 6 ℳ durch die Gen.-Insp. bewilligt werden.

§ 73. Löhnungszuschuss bei **Paraden &s.** wird (nach erfolgter A. K. O.) allen Uoffzren. (1 ℳ) u. Gemeinen (50 ₰) gezahlt, die an der Besichtigung vor Sr. Majestät oder auf dem Uebungsfeld (einschl. der Unterkunfts- u. Magazinorte) teilgenommen haben oder an irgend einem Tag dienstlich tätig gewesen sind, Einj.-Freiw. nach dem Dienstgrad, nicht Unterärzten u. -Vet. mit Komdo.-geld oder Gehalt (67.$_1$) u. nicht Gehaltsempfängern.

§ 74. 1) a) Mannschaften (nur Gemeine, Gefreiten u. Obergefreite der Fusstruppen &s. (v. § 44), die freiwillig ein 3. J. aktiv dienen, erhalten (Mannsch. des Bez.-Komdos. u. San.-Mannsch. nicht [Z. 3]) ein **Kapitulations-Handgeld** von 50 ℳ, — b) Mannschaften aller Waffen, die zum ersten Mal sich zu einer Gesamtdienstzeit von 4 (Einj.-Freiwillige 3, Vierj.-Frw. Kavalleristen 5) J. verpflichten, ein solches von 100 ℳ. — Das Handgeld wird nur **einmal** gewährt, der Empfang des niedrigen Satzes schliesst den des höheren aus. Die Verpflichtung muss sich auf volle J. (z. B. vom 25/10. 00 — 24/10. 01) erstrecken.

2) Das *Handgeld* wird **zahlbar** am Reservenentlassungstag, — bei Kapitulationen *unter Vorbehalt* nach Ablauf der Frist.

3) Frühere Unteroffizierschüler &s., Vet.-Asp. u. die § 46.$_5$ a—f Genannten erhalten **kein** *Handgeld*. — Wenn **Burschen** (u. die § 46.$_5$a—f Genannten) nach dem Aufhören dieses Verhältnisses eine Kapitul. für den Truppendienst als Uoffzr. (den Dienst bei etatsm. Musikkorps ausgeschlossen) oder Stabsordonnanz eingehen, so wird Handgeld gewährt, bei Ermittlung der Gesamtdienstzeit zählt die Zeit der Kapitul. als *Bursche* &s. nicht mit.

4) **Zurückzahlung** ist selbst dann ausgeschlossen, wenn der Kapitulant später die eingegangene Verpflichtung (z. B. wegen häuslicher Verhältnisse) nicht voll erfüllt.

5) ***Gelernte Jäger*** s. Anl. 7.

§ 75. 1) Uoffzre., auch Gehaltsempfänger u. überz., die nach 12jähriger Dienstzeit (ohne Doppelrechnung von *Kriegsjahren*, Dienstzeit als Einj.-Freiwilliger zählt als 1 Jahr) ausscheiden (jedoch nicht solche degradierte Uoffzre., die als Gemeine ausscheiden — Z. 3), erhalten eine **Dienstprämie** (v. I. T. *E.* 2. § 850) von 1000 ℳ.

2 u. 3) Die *Dienstprämie* wird auch bei der Anstellung als Offzr. oder Militärbeamter, sowie beim Uebertritt zu der Gendarmerie u. Schutzmannschaft u. bei Einstellung in Invalidenhäuser gewährt, falls Z. 1 zutrifft; aber nicht beim Uebertritt zu einem anderen Truppenteil &s., auch nicht von neuem nach etwaigem Wiedereintritt.

4) Beim Tode wird sie den *gesetzlichen Erben* gezahlt.

F. Mannschaften des Beurlaubtenstands.

§ 76. 1) **Unteroffiziere** (auch die früher *überzähligen*), Hoboisten u. Hilfshob. mit Uoffzr.-rang (Uoffzre. d. Feldart. sind beritten — Kr. M. 9/5. 12) erhalten für jeden Uebungstag ohne Rücksicht auf den Dienstgrad &s. 0,84 ℳ, **Gemeine** (Fahrer) 0,35 oder 0,30 ℳ (je nachdem sie bei *berittenen* oder *unberittenen* Truppen üben [einerlei welcher Waffe im Beurl. sie angehören] — Kr. M. 12/3. u. 29/6. 12 * 159). — **Obergefreite u. Gefreite,** die

für Uoffzre. des Beurl.-standes oder in offenen Uoffzr.-Stellen der Linie üben, erhalten Gefreitenlöhnung u. die *Dienstzulage* nach § 39. Unter gleichen Voraussetzungen auch Uoffzr.-Asp. Sonst wird die Gefreitenlöhnung nur in *offenen* Gefreitenstellen der Linie gewährt. — **Sanit.-Gefreite** erhalten Gemeinenlöhnung.

Unterärzte, Unterveterinäre u. Unterapotheker erhalten ein *Uebungsgeld* von $1_{,5}$ ℳ täglich u. ein *Einkleidungsgeld* von 90 ℳ. Ist für Offzre. Komdo.-geld zuständig, erhalten sie 1 ℳ Zulage. — 2) Am Entlassungstag nur, wenn sie nach 10° Vorm. entlassen werden u. nicht Marschgebührnisse empfangen. — 3) **Beurlaubung** schliesst Löhnung u. Uebungsgeld aus, auch wird neben Tagegeldern kein *Uebungsgeld* gewährt.

4) Im **Lazarett** wird die *Krankenlöhnung* gewährt.

5) Leute, die infolge Dienstbeschädigung **Versorgungsansprüche** erheben, dürfen bis zum Eingang der Entscheidung oder bis zum Beginn der Rentenzahlung mit *Uebungslöhnung* oder dem *Uebungsgeld* beurlaubt werden.

6) Leute, die während der Uebung von einem Mil.-Gericht zur **Untersuchung** gezogen, oder mit einer militärischen Freiheitsstrafe **bestraft** werden, sind während der Untersuchung nach Z. 1, während Verbüssung wie Mannsch. des Friedensstands zu verpflegen. — Leute, die eine **Arrest**strafe in einem Zivilgefängnis verbüssen, erhalten keine *Arrestatenlöhnung.*

Unterstützung von Familien der Mannschaften des Beurlaubtenstands im Krieg s. Ges. 28/2. 88 * 97; Friedensübungen (Ehefrauen 30%, andere Unterstützungsberechtigte 10% [bis zur Gesamthöhe von höchstens 60%] des ortsüblichen Taglohns) s. Ges. 10/5. 92 * 137. — Die Truppen &s. müssen den Bez.-Komdos. bei Beginn der Uebung eine Nachweisung über die Zahl der Tage des Rückmarschs senden u. etwaige Aenderungen baldmöglichst mitteilen. Bei 1. Uebungen der Ersatzreservisten ist dies nicht erforderlich (Kr. M 22/8. 94 * 245). — Bei Erkrankungen ist anzugeben, ob sie unverschuldet eingetreten sind (Kr. M. 21/1. 95 * 14). — Anmeldung des Anspruchs auf Unterstützung binnen 4 Wochen nach Beendigung der Uebung, worauf die Mannschaften vor beendeter Uebung u. bei Kontrollversamml. hinzuweisen sind (Kr. M. 13/3. 03 * 44).

II. Selbstbewirtschaftungsfonds.

§ 78. Die **Selbstbewirtschaftungsfonds** dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie gewährt sind.

§ 79. 1) Die **allgemeinen Unkosten** dienen a) zur Ausbesserung sämtlicher Bekleid.- u. Ausrüst.-Stücke (einschl. Ergänzung des Stiefelbeschlags — Bekleid.-O. I. § $48._4$), des Reitzeugs der Kavallerie u. der Signalinstrumente, b) des Feldgeräts, u. der Kassenkasten, sowie zur Befriedigung sonstiger dienstlicher Bedürfnisse, für die besondere Mittel nicht gewährt sind. — Bei der Kavallerie sind daraus auch die Bürsten u. Blechbüchsen zum Putzen des Reitzeugs zu beschaffen. — Von Drucksachen werden nur die *Soldbücher* aus den allg. Unkosten bestritten.

Desinfektionskosten für Kleider u. Leibwäsche nicht lazarettkranker Leute, die nicht in Lazaretten (unentgeltlich) desinfiziert werden können, werden auf diesen Fonds übernommen (Kr. M. 4/1. 93). — Rotz &s. s. Seuchen-V. § 31.

5) Ueber die Verwendung hat der Komdr. zu bestimmen. —

Als Regel gilt, dass die Kompagnien u. Batterien $^5/_6$, die Eskadrons $^9/_{10}$ des Betrags erhalten. — Der zurückgehaltene Teil dient zur Bestreitung der übrigen Ausgaben u. zu Aushilfen an die Kompagnien &s. — Anhäufen von Ersparnissen ist zu vermeiden.

6) Aus den für Uebungsmannschaften gewährten allg. Unkosten sind auch die Reinigungskosten für die bei der Entlassung wegen Mangels an Zeit ungereinigt abgegebenen leinenen Sachen zu bestreiten. Wenn nötig, ist auf die Bekleid.-Entschädigung zurückzugreifen (Bekleid.-O. I. § 48.$_4$.c).

Sämtliche Truppenteile, Bez.-Komdos. &s. dürfen *Fircks' Taschenkalender, Helldorffs Dienstvorschriften* u. *Siekmanns Taschenkalender* aus den allg. Unkosten beschaffen (Kr. M. 16/4. 81, H. III. 2. 87). — Diese Erlaubnis ist auch den Kgl. sächsischen (Kgl. sächs. Kr. M. 31/5. 81) u. württembergischen (Kgl. württ. Kr. M. 25/11. 92) Truppenteilen &s. erteilt. — Verlosungslisten v. *XI.* C. § 18.$_4$; amtliche Entfernungskarte s. Kr. M. 24/6. 04 * 241; Hinterbliebenenversorgung s. Kr. M. 5/2. 06 * 18. — A. Franckes *Trommelschule* s. Kr. M. 26/3. 87 * 110; Brunkows *Wohnplätze* Kr. M. 18/11. 01 * 397; Gesangbücher Kr. M. 12/10. 86, 31/10. 90 u. 3/10. 92 (H. II. 13. 03 ff.); Singunterricht Kr. M. 26/4. 75 * 93; Voss Best. über Bekleidung &s. 8/10. 06 * 386; Kursbuch für Beförderung von Pferden 10/11. 04 * 342; Sachregister zum A. V. Bl. 10/7. 07 * 329; Bekl.-Best. 8/10. 06 * 386; Führer durch Heer u. Flotte 21/1. 05; Anstell.-Grundsätze 12/11. 00 * 525; Beschaffung von chlor- u. schwefelfreien Flanellüberzügen für gestickte (nicht gemalte) Fahnen Kr. M. 27/10. 94; desgl. von Ordensbändern (für die gesamte Mannschaft) Kr. M. 12/9. 73 * 241.

Zu § 82. Die Gelder für **Turn-, Fecht- u. Schwimmübungen** (Ratschläge für Verwaltung der Geräte s. Kr. M. 2/1. 12) dürfen nur dann zur Beschaffung &s. von Offizier-Fechtgerät herangezogen werden, wenn dadurch ihr eigentlicher Zweck nicht beeinträchtigt wird (Kr. M. 10/5. 94).

§ 84. **Büreaugeld.** 1) Die Wirtschafts- u. Kammerbücher dürfen aus dem Bekleidungsfonds, die Büreaubedürfnisse für das Waffen-Instandhaltungsgeschäft aus den Waffen-Instandhaltungsgeldern, die Schiessbücher aus den Scheibengeldern bezahlt, u. 2) die Anschaffungs- u. Unterhaltungs-Kosten der Dienstsiegel &s. erstattet werden, wenn ein B.-Geld von weniger als 15 ℳ monatlich gezahlt wird. — Hempel's Entfernungskarte (Kr. M. 22/1. 06 * 11), die Eisenbahnkarte u. Postkursbücher sind aus dem B.-Geld zu beschaffen (Kr. M. 4/2. 95). — *Soldbücher* v. § 79.$_1$. — Mil.-Wochenblatt s. Kr. M. 23/11. 93.

3) Das B.-Geld wird als Pauschbetrag gewährt.

4) Die Empfänger des B.-Gelds haben beim Verlassen der Stelle oder bei Vertretungen die Kosten aller im Lauf des Monats notwendigen Büreaubedürfnisse der Stelle zu übernehmen, bei einem Kommando &s. nach § 58, sowie bei einem Urlaub ohne Löhnung wird es dem Stellvertreter gezahlt. — Verwendung des B.-gelds der Bezirksfeldwebel s. Kr. M. 18/7. 73 * 212.

5) Die Truppenärzte sind auf das B.-geld der Truppe (Ehrenräte der San.-Offzr.-korps auf das der Division — Kr. M. 28/6. 04) angewiesen, die auch die Schreibmittel für die im Revier anzufertigenden schriftlichen Arbeiten der San.-Mannschaften beschafft.

6) Die militärischen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen u. die Gerichts-Offzre. decken diese Bedürfnisse jedoch (einschl. Rekruten-Ueberweisungsnationale u. -Urlaubspässe u. Ersatzreservepässe) aus dem Büreaugeld der Bez.-Komdos.

7) Kommandos sind, soweit sie nicht eine besondere Vergütung erhalten, auf das B.-Geld des Truppenteils angewiesen.

11) Wo der Etat kein B.-Geld auswirft, sind die Büreaubedürfnisse aus Diensteinkommen oder Dienstzulage zu bestreiten.

Ersatz verlorener Dienstbücher s. Vorbem. 14 zum Druckvorschriften-Etat. — Die *Attestbücher* werden aus dem B.-Geld beschafft; das Einbinden des *Truppenkrankenbuchs* liegt dem Lazarett ob (Kr. M. 15/7. 87 [H. III. 2. 97] u. Fr.-San.-O. § 250.$_8$).

§ 85. 3) Das **Hufbeschlaggeld** trägt die Kosten für den Hufbeschlag (einschl. Mitbenutzung von Schmieden seitens marschierender &s. Truppen), für Beschaffung u. Unterhaltung der Beschlagzeugtaschen u. der Hufpflege der Dienstpferde. — Aus ihm werden für den Hufbeschlag Zulagen gewährt u. die erforderlichen Vorratseisen nebst Schraubstollen u. Nägeln beschafft. — Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben wird eine Ersparnis von 1 ℳ für jedes Dienstpferd zurückgelegt. — Weitere Ersparnisse dürfen zu Zulagen an Fahnenschmiede nach der Mil.-Vet.-O. 188 verwendet werden (Mil.-Vet.-O. 197—201).

Aus dem **Pferdearzneigeld** dürfen auch Futterzulagen für genesende oder bedürftige Pferde nach Anordnung des Truppenbefehlshabers beschafft werden, Tierärzte für Behandlung zurückgelassener Pferde bezahlt, die Kosten für Entsendung von Veterinären getragen u. Instrumente, Schreibmaterialien, Zeitschriften, Bücher &s. beschafft werden (Mil.-Vet.-O. 202). v. *VIII*. E. 1.

Desinfektionskosten werden, soweit sie nicht von andern Fonds zu tragen sind, auf den einen der beiden Fonds (je nach deren Stand) übernommen (M.-Vet.-O. 203).

III. Zahlungsverfahren.

§ 88. 1) Gehalt u. Zuschuss (§ 4.$_1$) wird am 1. Tag des Monats **vorausgezahlt**; ebenso alle in Monatssätzen gewährten Zulagen, Büreaugeld, Aufwandsentschädigung u. Tischgeld nach § 17.$_3$. — Die übrigen *Tischgelder*, *Pferdegelder* (v. *IV*. B. § 4), Zulagen nach § 16 u. Ehrenzulagen (§ 71) **am Schluss des Monats.**

Kommandogeld (§ 14) wird **nachträglich** gezahlt.

3) Bei **dienstlicher Abwesenheit** (nicht bei Urlaub oder Strafverbüssung) werden die Gebührnisse zum Fälligkeitstag kostenfrei übersandt. Mannschaften auch bei Urlaub (§ 91.$_7$).

4) Das **Gnadengehalt** wird gleich nach dem Tod gezahlt.

5) Die bestimmungsmässigen **Abzüge** erfolgen bei der Gehaltszahlung voraus oder, wenn dies nicht angängig, bei der nächsten Gehaltszahlung. — Abzüge des § 12.$_4$ beginnen vom 1. des Monats ab, der dem Bekanntwerden des Abzugsverfahrens folgt.

Die **Steuern** werden den *Regimentierten* vom Gehalt einbehalten, wenn diese Offzre. nicht ausdrücklich unmittelbare Abführung beantragen (Kr. M. 27/9. 92).

§ 89. **Offzre. des Beurlaubtenstands.** 1) Die Zulage für **Kontrolloffzre.** (§ 20.$_1$) wird monatlich vorausgezahlt.

2) Bei **Uebungen** werden vorausgezahlt: a) das *Uebungsgeld* beim Dienstantritt oder 1. jeden Monats (jedoch mit der Verpflichtung zur Rückzahlung bei Abkürzung der Uebungszeit &s.) u. b) das *Einkleidungsgeld* beim Dienstantritt.

§ 91. 1) **Löhnung u. Löhnungszuschüsse** (auch für 31.), sowie die Aufwandsentschädigung für Feldwebel &s. u. Fähnriche (§ 68.$_2$) sind am 1., 11. u. 21. jedes Monats (zu 30 Tagen) voraus zu zahlen. Nur nach dem 26. Eingestellte erhalten auch für den 31. Tag die Löhnung. Ebenso bei Entsendungen in Bäder u. Komdos. zur Probedienstleistung, wenn der 31. Reisetag ist. — 3) Uebungs-Mannschaften erhalten Löhnung u. Uebungsgeld von 5 zu 5 Tagen.

4) **Monatlich voraus** sind zahlbar: a) die Löhnung der Kriegsschüler, b) der zur Kais.-Wilh. Ak. u Charité komdrten. Unterärzte, c) der auf längere Zeit Beurlaubten, d u. f) der ausserh. des Stabsquartiers stehenden Stammmannschaften u. die Löhnungszuschüsse der Jäger u. Schützen u. e u. g) das Einkommen an die *Mil.-Anwärter* (§§ 58 u. 59.$_1$ u.$_2$).

6) Alle übrigen Zulagen werden **für das Monatsdrittel nachträglich** gezahlt.

9) Die **Dienstprämie** (§ 75) wird (vom letzten Truppenteil &s.) beim Ausscheiden gezahlt.

Gebührnisse *nichtregimentierter* u. *aggregierter* Offzre. s. § 92.

§ 98. 6) Soweit die verausgabten **Beträge** von den Empfängern aus rechtlichen Gründen oder wegen Unvermögens nicht wieder eingezogen werden können, sind diejenigen zum Ersatz verpflichtet, welche die Zahlung vorsätzlich oder fahrlässig geleistet oder veranlasst haben.

7) Es steht den Truppen frei, die Festsetzungen der Int. dem **Ministerium** auf dem Dienstweg zur Entsch. zu unterbreiten. Hiervon darf nur in wesentlichen Fällen Gebrauch gemacht werden, insbes. sind alle Gesuche um Bewilligungen zurückzuweisen, die mit dieser Vorschrift widersprechen.

Prüfung der von den Kompagnien &s. verwalteten Geldbestände s. § 99.$_3$, § 27 der K. O. u. Kr. M. 25/10. 01.

B. Wohnungsgeldzuschuss.

(Ges. 15/7. 09, 30/6. 73 u. 9/6. 06. — *Zus.stell. 1880)*.

§ 28. Etatsmässige Offzre. einschl. San. u. Vet.-Offzre. erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, einen W. nach folgenden Jahres-Sätzen (in Mark):

Dienstgrad oder Rang.	Servisklasse:				
	A	B	C	D	E
I. Div.- u. Brig.-Komdre., sowie der Generalstabsarzt d. A. . . .	2100	1680	1260	1080	900
II. Regimentskommandeure, Generalärzte	1680	1260	1020	900	810
III. Stabsoffzre., Hauptleute, Gen.-Ober-, Oberstabs- u. Stabsärzte, Korpsstabs-, Oberstabs- u. Stabsvet.	1300	920	800	720	630
IV. Oblts. u. Leutnants, Ober- u. Assistenzärzte, Obervet. u. Vet. .	570	440	360	300	220
V. Zeug-, Feuerw.- u. Fest.-bau-Oblts. u. Lts.	800	630	520	450	330

Neu angestellte Leutnants erhalten den Wohnungsgeldzuschuss erst, wenn sie das Gehalt des Dienstgrads bekommen (Kr. M. 1/10. 91, H. III, 2. 3).

(Ausf.-B.) W.-Zuschuss wird auch bei den Bezirkskommandos (Oblts. u. Leutnants als Bezirksoffzre. nach Z. III — Kr. M. 26/9. 90) gewährt; ferner den einberufenen Offzren. &s. des Beurlaubtenstands hinsichtlich der Monate, für die sie Gehalt (nicht *Uebungsgeld*) beziehen. — Desgleichen pensionierten Offzren. in etatsmassigen Stellen. — Dagegen nicht an Unterärzte u. nicht an die Registratoren bei den Gen.-Komdos. *(Zus.* S. 7 u. 8).

Charakterisierte Hauptleute, die in einer etatsmässigen Hauptmannsstelle stehen, erhalten den W.-Zuschuss nach Z. III, überzählige dagegen nach Z. IV (*Zus.* S. 7 u. 9).

§ 31. Bei einer **Versetzung** erlischt der Anspruch auf den bisherigen W.-Zuschuss, sobald der Bezug des bisherigen Gehalts aufhört. — Bei Versetzung innerh. des Regiments ohne Beförderung haben, wenn Gehaltserstattungen für den Versetzungsmonat nicht stattfinden, auch nicht solche des W.-Zuschusses (auch nicht bei verschiedenen Servisklassen) zu erfolgen *(Zus.* S. 11).

Bei **Versetzungs-Kommandos** wird der W.-Zuschuss mit dem 1. des auf die Aenderung des dienstl. Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Satz des Kommandoorts gezahlt. Findet die Aenderung am 1. eines Monats statt, schon mit diesem. — Als *Tag des Antritts*, von dem ab der W.-Zuschuss (in Monatsbeträgen) nach dem Satz des Kommandoorts zu zahlen ist, gilt der Tag, an welchem das neue Dienstverhältnis beginnt, bei den Lehr-Anstalten also der Tag des Beginns des eigentlichen ***Kurses.*** Ebenso ist der Schluss des ***Kurses &s.*** als ***Rücktritt vom Kommando*** (c) anzusehen (N. II).

b) Bei Kommandos von unbestimmter Dauer wird der bisherige W.-Zuschuss gewährt; dagegen vom 1. Tag des Monats, in dem die voraussichtlich längere als sechsmonatige Dauer festgestellt ist, der Satz des Kommandoorts.

c) Rücktritt vom Kommando ist als Rückversetzung zu behandeln. Der W.-Zuschuss wird vom 1. des Monats ab, in dem der Rücktritt stattfindet oder befohlen wird (v. II. a), nach dem Satz des Orts, wohin der Kommandierte zurückkehrt, gezahlt *(Zus.* S. 12).

Beim Beziehen u. Verlassen einer Dienstwohnung (Kas.-quartier) im Laufe eines Monats ist der W.-zuschuss nur für die Tage des Monats zu zahlen, an denen sie noch nicht oder nicht mehr benutzt wird (Kr. M. 19/8. 10 * 229 u. 10/12. 03 * 302).

§ 34. Offzre. &s., die eine **Dienstwohnung** innehaben oder **kaserniert** sind, erhalten keinen W.-Zuschuss. — Offzre., denen eine Dienstwohnung gewährt werden könnte, erhalten, wenn dies nicht geschieht, den W.-zuschuss; haben sie Anspruch auf eine solche, in solchem Fall Mietsentschädigung, die den W.-zuschuss um $^1/_3$ übersteigt, bei Anspruch auf freie Dienstwohnung Mietsentschädigung nach dem Etat.

Kann eine Dienstwohnung oder ein Kasernenquartier aus dienstlicher Veranlassung nicht bezogen werden, so gebührt der W.-Zuschuss in vollen Monatsbeträgen. — Dagegen ist Zahlung, wenn Dienstwohnungen wegen Instandsetzungen nicht bezogen werden können, nur ganz ausnahmsweise zulässig (Kr. M. 11/11. 80). — Wird eine Dienstwohnung &s. erst im Lauf eines Monats verlassen, so hat der Betreffende, wenn nicht an Stelle

der aufgegebenen sogleich wieder eine Dienstwohnung bezogen wird, den W.-Zuschuss für den Monat, in dem der Wechsel stattfindet, unverkürzt zu empfangen. — s. auch Kr. M. 8/8. 96 * 217. — Für die Höhe des W.-Zuschusses ist hier die Stelle massgebend, aus der das Gehalt bezogen wird *(Zus.* S. 20).

Soll **neu angestellten** Offzren. &s. Kasernenquartier oder Dienstwohnung zugewiesen werden, so ist ihnen sogleich Mitteilung zu machen und das Kasernenquartier &s. für die Angestellten freizuhalten, selbst wenn sie zunächst Urlaub bekommen. Sie haben daher keinerlei Anspruch auf W.-Zuschuss. — Ist dagegen für den neuangestellten Beurlaubten ein Kasernenquartier &s. nicht sogleich verfügbar, so erhält er bis zur Ueberweisung eines solchen als *Selbstmieter* vom Beginn der Gehaltszahlung an den W.-Zuschuss.

Die mit ***mobilen Kriegsstellen*** versehenen Offzre. haben weder Anspruch auf W.-Zuschuss noch auf ***Dienstwohnungen*** (Kr. M. 15/9. 88 * 190 u. 14/6. 93 * 174).

(Ausf.-B. zu § 8). Der W.-Zuschuss ist wie Gehalt voraus **zahlbar**, bei im aktiven Dienst verwendeten pensionierten Offzren. auch beim Ableben u. für den Gnadenmonat (A. K. O. 25/1. 77).

Während des **Festungsarrests** u. d. **Untersuchungshaft** (Kr. M. 19/9. 80) erhalten Selbstmieter u. Kasernierte die Hälfte des W.-Zuschusses des Standorts tagweise.

Erleiden Offzre. *Gehaltsabzüge* (*XI.* A. I. A. § 6), so ist die Hälfte des W.-Zuschusses tagweise in **Abzug** zu bringen *(Zus.* S. 24).

C. Kassenordnung 11/3. 97.

A. Kassenverwaltungen. § 1. 1) Bei jedem Truppenteil mit Zahlmeister besteht eine **Kassenverwaltung**, bei den Kriegsschulen eine *Kassen- u. Wirtschafts-Verwaltung* (Kr.-Schul-O. Ziff. 6). — Sie ist ein Bestandteil des Truppenteils.

2) Die abgehenden Schriftstücke werden vom Zahlmeister allein vollzogen. Anträge u. Eingaben, die an höhere Truppenbehörden gelangen, werden vom Kommandeur vollzogen. Die K.-Verwaltung führt ein besonderes Dienstsiegel.

§ 2. 1) Der **Zahlmeister** führt die K.-Verwaltung selbständig unter alleiniger Verantwortung.

§ 3. 1) Der **Kommandeur** regelt den Dienstverkehr mit der Truppe, — 2) Er kann jederzeit die Kasse, Bücher &s. prüfen.

§ 4. 1—2) Die K.-Verwaltung ist der Korps-**Intendantur**, sowie derjenigen, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil gehört, unterstellt, gegen deren Anordnungen aber der Komdr. auf dem Dienstweg die Entscheidung des Ministeriums herbeiführen kann. Dies darf nur in wesentlichen Fällen geschehen — niemals, wenn der Antrag der Kassen-O. zuwider ist. Die Intendanturen sind zu Rügen gegen die K.-Verwaltungen befugt; Strafen müssen aber bei den Mil.-Vorgesetzten beantragt werden.

§ 5. 1) Dauert **Krankheit**, Abwesenheit oder Behinderung des Z. nicht mehr als 3 Tage, so bedarf es keiner Vertretung. Der Z. schliesst das Kassenhauptbuch ab u. zählt dem Kommandeur den Bestand vor. Die Schlüssel zur Kasse u. zum Kassenraum versiegelt der Z. in Gegenwart des Kommandeurs, der sie wie auch den Vorschuss (§ 13.$_1$) in Verwahrung nimmt. Muss während der Abwesenheit des Z. die Kasse geöffnet werden, so findet Kassen-

übergabe statt, wobei dem Z. ein Vertreter zu bestellen ist.

2) Bei anderer Abwesenheit &s. des Z. darf die Vertretung einem Unterzahlmeister (zunächst des Truppenteils, sodann der Garnison und dann von ausserhalb) übertragen werden.

3) Wenn Vertretung nicht angängig, wird nach B verfahren.

§ 6. Die Kassenverwaltungen empfangen ihren Geldbedarf durch Betriebsvorschüsse von den Korpszahlungsstellen unmittelbar oder den Regierungshauptkassen bzw. am Ort befindlichen Spezialkassen, an Reichsbankplätzen im Giroverkehr.

Anhang VII. A. Truppenkassen werden an Reichsbankplätzen grundsätzlich an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen. I. ebenda: Antrag auf Eröffnung eines Girokontos an die Reichsbankstelle, in deren Bezirk der Standort liegt.

III. 1) Nach Eröffnung eines Kontos empfängt die Kassenverwaltung ein Kontogegenbuch u. nach Bedarf gegen Quittung weisse u. rote Scheckformulare in Heften zu 50 Stück, die mit fortlaufender Nummer versehen sind. — Beim Verlust solcher ist die Bankanstalt sogleich zu benachrichtigen.

3) Im Konto muss stets ein Bestand verbleiben.

IV. 1) Empfangsberechtigten ohne Reichsbankgirokonto darf bei mindestens 100 ℳ ein weisser Scheck ausgestellt werden. Andere Zahlungen mit solchen s. Kr. M. 21/2. 09 * 48.

2) Kontoinhabern wird der Betrag ihrer Forderung auf Grund von roten Schecks bei der Reichsbankanstalt gutgeschrieben.

Ueber Kontoinhaber führt die Reichsbank Namenverzeichnis, dessen Beschaffung aus Büreaugelderfonds zulässig ist.

3) Die Vollziehung des Schecks durch den Kassenverwalter erfolgt unter der Firma „Kassenverwaltung des x. Bataillons I. R. x. N. N. Zahlmeister“ u. Beidrückung des Dienststempels. **Reichsstempelabgabe** für Schecks s. Kr. M. 1/3. 10 * 41.

6) Die Kassenverwaltung trägt die Schecks der Nummerfolge nach mit dem Betrage, dem Namen u. Orte des Empfängers in das Kontogegenbuch auf der linken Seite ein, die Reichsbankanstalt auf der rechten Seite die Guthaben der Kontoinhaber.

VI. Ungültige Schecks werden mit dem quergeschriebenen Vermerk „*Ungültig*“ u. mit Dienststempel hierunter versehen der Reichsbankanstalt, die das Konto führt, übersandt, die 7/7. u 31/12. das Kontogegenbuch abschliesst u. das Guthaben neu vorträgt.

B. Alle Truppenkassen mit Girokonto haben Zahlungen, die an sich mittels Postanweisung zu leisten sind, im möglichst ausgedehntem Masse durch Post-Giroverkehr zu bewirken.

§ 7. 1) Zur Aufbewahrung der Kassenbestände werden Kassenkasten überwiesen. In diesen sind auch die Scheckformulare aufzubewahren. Nur wenn sich hieraus erhebliche Erschwernisse für den Verkehr ergeben, ist ihre anderweite Aufbewahrung dem Kassenverwalter unter alleiniger Verantwortung gestattet. Die Kassen (Kassenkasten mit Eisen beschlagen u. mit 3, unter sich verschiedenen Schlössern versehen) sind im Standort grundsätzlich auf der Wache in einem verschliessbaren **Kassenraum** aufzubewahren. Der Schlüssel zum K.-Raum befindet sich im Gewahrsam des Z. Sind mehrere Kassen in demselben Raum untergebracht, so erhält jeder Z. einen Schlüssel. Im gemeinsamen Raum ist für jede Kasse ein besonderer Abschlag &s. herzustellen, zu dem nur der betreffende Z. den Schlüssel führt. — Die Kasse wird durch den Z.

persönlich abgeholt u. zurückgebracht. Einrichtung der Abschläge s. Kr. M. 20/4. 86*128.

2) Der Wachthabende u. die ganze Wachtmannschaft sind für die Sicherheit der Kasse **verantwortlich.** Bei Ausbruch eines Feuers ist der Wachthabende ermächtigt, den K.-Raum behufs Bergung der Kasse gewaltsam zu öffnen.

3) Der Zutritt zum K.-Raum ist nur dem Z. u. seinen Begleitern gestattet. — In die Wachtvorschrift sind Bestimmungen über Aufsichtsmassregeln aufzunehmen.

4) Auf Märschen, in Biwaks u. in Unterkunftsorten sorgt der Komdr. für gesicherte Aufbewahrung der Kasse (auf der Wache, bei Märschen auf dem Stabswagen).

5) Bei Abwesenheit der Truppe, in die kein regelmässiger Zahltag fällt, kann bei sicherer Aufbewahrung die versiegelte Kasse unter Verantwortung des Kommandeurs zurückgelassen werden.

§ 8. 1) Der Kassenverwalter ist persönlich für **Empfang** u. **Aufbewahrung** der Gelder verantwortlich. Betriebsvorschüsse u. mit der Post eingehende Beträge, sowie die Girogelder von der Reichsbank über 300 ℳ empfängt er selbst; Postbeträge bis einschl. 300 ℳ kann er auf eigne Gefahr durch mit Ausweis versehenes Geschäftszimmerpersonal abholen lassen. – 2) Die Truppen müssen den Postanstalten u. den Kassen, von denen sie ihren Geldbedarf empfangen, den **Namen** der Z. (2. Mitglieder der Kassenkommissionen) u. jeden Wechsel in den Personen rechtzeitig mitteilen. Beim Wechsel der Verwalter von Kassen mit Giroverkehr ergehen die Benachrichtigungen über die Veränderungen in den zum Zeichnen der Schecks berechtigten Personen durch die Intendanturen. — 3) Die eingehenden Kassenbestände müssen ohne Verzug in die Kasse gelegt oder der Reichsbankanstalt zwecks Gutschreibung überwiesen werden. Bestände bis zum Gesamtbetrag von 300 ℳ dürfen bis zur nächsten Kassenöffnung ausserh. der Kasse verbleiben, müssen aber **sogleich gebucht** werden. — Wenn bei Truppen &s. Gelder für Kassen eingehen, so sind sie **sofort** der Kassenverwaltung &s. zu überweisen (Kr. M. 29/3. 94*137).

§ 9. 2) Werden Zahlungen gefordert, die nach Ansicht des Z. **in den Vorschriften nicht begründet** sind, so entscheidet der Komdr. Teilt er nicht die Ansicht des Z., so muss er schriftl. Zahlungsbefehl erlassen u. übernimmt damit die alleinige Verantwortung. — Posteingangsbuch s. Kr. M. 4/1. 01.*5.

§ 10. 1) **Zahlungen** finden im Allgemeinen nur am 1., 11. u. 21. j. Mts. am Aufbewahrungsort der Kasse oder an einem vom Komdr. zu bestimmenden Ort statt. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so wird das Kassengeschäft u. die Auszahlung der Gebührnisse an Gehalts- u. Lohnungsempfänger an dem letztvorhergehenden Werktag bewirkt. — Unaufschiebbare Zahlungen leistet der Z. aus dem Vorschuss (§ 13).

2) Die Zahlungen erfolgen, soweit es sich nicht um Giroüberweisungen handelt, grundsätzlich gegen Quittung an den am Zahlungsorte wohnenden Empfänger persönlich an der Kasse. Beträge für eine andere Mil.-Kasse werden von dieser abgeholt, soweit Ueberweisung nicht im Girowege erfolgen kann. Zu Lohn-, Gehalts-, Pensions- u. Unterstützungszahlungen dürfen weisse Schecks nicht benutzt werden.

3) Erscheint der zur Kasse bestellte Empfangsberech-

tigte nicht, so wird auf seine Kosten die Zahlung am selben Tag durch die Post bewirkt. **Ueberbringung** grösserer Beträge durch den Z. u. dessen Unterstellte ist **verboten.**

4) Zahlungen an andere öffentliche Kassen nach deren Vorschriften (an Marineteile s. Kr. M. 2/2. 04 * 34 u. 25/3. 04 * 80). Muss hiernach das Geld überbracht werden, darf dies auf Gefahr des Z. durch eine ihm unterstellte Person erfolgen.

5) Bei Zahlungen durch Postsendung oder im Girowege ist der Empfänger von der Absendung oder der Giroüberweisung durch ein besonderes Schreiben zu benachrichtigen. Bei Postsendungen ist Porto, wenn rechtlich zulässig, zu kürzen. s. auch Kr. M. 15/6. 03 * 157 u. 4/9. 03 * 241. Für Beförderung zur Post gilt Z. 4. — Zahlungen an Privatempfänger dürfen bis 800 ℳ einschl. (über höhere Beträge s. Kr. M. 2/8. 01 * 304), ebenso an Behörden u. Kassen, durch **Postanweisung** bewirkt werden: Posteinlieferungsschein gilt als Quittungsbelag.

6) Zahlungen für Lieferungen im Betrag von 1000 ℳ u. drüber, für Bekleidung von 400 ℳ (Kr. M. 15/10. 98), sind, sofern sie nicht durch rote Schecks bewirkt werden können, auf die Gen.-Mil.-Kasse oder die Korps-Zahlungsstellen **anzuweisen.**

§ 11. 1) An einen Dritten darf nur gezahlt werden, wenn er eine beglaubigte **Vollmacht** zu den Akten gibt.

2) Eine Vollmacht ist *beglaubigt,* wenn eine Behörde &s. die Unterschrift des Ausstellers unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

4) Gerichtliche oder notarielle Vollmachten brauchen nur vorgezeigt u. in Abschrift zu den Akten gegeben zu werden.

5) Prokuristen bedürfen keiner Vollmacht.

6) Der **Zahlmeister** darf Vollmachten **nicht** übernehmen.

§ 12. d) Die **Kompagnie-Chefs** können mit Einverständnis **der Offzre. &s.** (durch schriftliche Erklärung an die Kassenverwaltung bis auf Widerruf) deren Gebührnisse erheben. — c u. e) Die Gebührnisse der Mannschaften werden an die Komp.-Chefs gezahlt, die für Auszahlung u. jeden Verlust verantwortlich sind, aber **auf ihre Gefahr** das Geld auch durch einen (für jeden Empfang mit schriftlichem [von der Kass.-Verw. zu den Akten zu nehmenden] Ausweis des Kompagnie-Chefs versehenen) Offzr. oder den Feldwebel erheben lassen können. — Gehaltszahlung im Giroweg u. auf Postscheckkonto s. Kr. M. 5/8. 08 u. 2/3. 10. — f) Mit Genehmigung des Komdrs. darf an einzelne Leute unmittelbar gegen Quittung gezahlt werden (D. 9. 06).

§ 13. 1) Der Zahlmeister darf einen **Vorschuss** (bei Kassenprüfungen in Geld oder Quittungen vorzuweisen) bis zu 150 ℳ entnehmen u. am nächsten Zahltag wieder ergänzen.

2) Einzelnstehende Kompagnien u. Kommandos dürfen Vorschüsse bis zur Höhe des Bedarfs für $^1/_3$ (ausnahmsweise für 1) Monat erhalten.

3) Sonst dürfen Vorschüsse nur zu dienstlichen Zwecken u. nur insoweit gezahlt werden, als dies durch Dienstvorschriften oder das Ministerium gestattet ist.

§ 14. 1) **Gebotene Hinterlegungen** müssen auf Grund von Vorschriften hinterlegt werden, also: das gebotene Heiratsgut der Mannschaften (s. Anh. II), die gebotenen Abzüge zur Kleiderkasse, Abzüge infolge gerichtlicher Pfändung, Erlöse für verkaufte Gegenstände, Kautionen der Unternehmer, die

nicht unter Z. 2 fallen (D. 6. 98), die von Angehörigen des Truppenteils gezahlten Lazarettverpflegungskosten bis zur Abführung an das Lazarett (§ 281 Fr.-S.-O.) u. die eingehenden Strafgelder (Mil.-Str.-Vollstr.-O. I §§ 135—140).

2) **Erlaubte Hinterlegungen** sind solche, die durch Vorschriften oder in besonderen Verfügungen des Ministeriums gestattet sind, im besonderen Heiratsgut über 300 ℳ, nicht gebotene Kleiderkassenabzüge, vom Komdr. erlaubte Abzüge zu Schuldentilgungen, Kautionen für Offzr.-Speiseanstalten u. Kantinen, Ersparnisse dieser u. des Krümperfonds, auf Wunsch zurückbehaltene Gebührnisse beurlaubter Offzre., Kadetten-Erziehungsgelder, Beiträge zur Witwenkasse u. Lebensversich.-Anstalt f. d. A. u. M. u. zum Musikfonds, den Versicherungsverein (örtl. Vertretung ist auch durch Uoffzre. &s. unzulässig — Kr. M. 13/7. 10) in Stuttgart (Kr. M. 4/1. u. 1/4. 90 u. 9/5. u. 8/8. 11), zum Luftschifferverband (Kr. M. 5/7. 04), zum Aero-Klub (Kr. M 21/5. 08), Zulagen u. Einkleidungsgelder für Fahnenjunker u. Kadetten, Steuern, Spareinlagen der Leute (s. Anh. III), Beträge der Mil.-Hilfsvereine (Kr. M. 20/9. 02), die aus § $27_{,1}$ der Garn.-Verw.-O. (Kr. M. 30/9. 05 * 312) u. milde Fonds (Anh. IV).

3) Verboten sind alle Hinterlegungen, welche Z. 1 u. 2 nicht entsprechen.

4) Für Hinterlegungen **haftet** der Reichsfiskus nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (D. 5. 01).

5) Alle Hinterlegungen nach Z. 1 u. 2 u. die hierzu gemachten Abzüge müssen in den Kassenbüchern nachgewiesen werden.

6) Die Kassenverwaltungen als solche dürfen mit Einbehaltung u. Aufbewahrung von Abzügen zu geselligen u. sonstigen gemeinsamen Privatzwecken der Truppenteile **nicht befasst werden.** — Auf Befehl des Komdrs. ist der Z. verpflichtet, solche Abzüge (welche nicht dem Buchverkehr unterliegen) zu machen, jedoch hat der Komdr. selbst für Empfangnahme des Gelds bei der Kasse zu sorgen; dem Z. liegt Aufbewahrung &s. nicht ob.

§ 16. 2) **Defekte** s. Reichsbeamtenges. §§ 134 ff. u. H. III. 1. 49, A. V. 27/12. 99 u. Kr. M. 6/8. 09 * 258.

§ 17. 4) Der Z. darf weder **Quittungen** (ausser Gebührnis-Nachweisungen nach Muster 3) selbst schreiben noch als Quittungszeuge tätig sein.

§ 18. 2) In der Kasse dürfen nur folgende **Wertpapiere** aufbewahrt werden: Schuldverschreibungen des Reichs, deutscher Staaten (einschl. der von ihnen garantierten), Provinzen, Kreise u. Gemeinden, Rentenbriefe, land- oder ritterschaftliche Pfandbriefe, *sichere* (v. *VI.* G. 2) Hypotheken oder Grundschulden, Sparkassenbücher von Kreis- oder Gemeinde-Sparkassen u. der Lebensversich.-Anstalt f. d. A. u. M., sowie solcher Privatkassen &s., deren Sparkassenbücher als sicher anerkannt werden können. — s. auch D. 5. 01. — Die für Sicherheitsleistung der Unternehmer geeigneten Wertpapiere s. Kr. M. 14/12. 00 * 579.

3) Sparkassenbücher werden mit dem Sperrvermerk versehen: *Es wird ersucht, auf dieses Buch ausser Zinsen* (D. 5. 01) *keine Zahlung zu leisten.* Er wird durch den Vermerk aufgehoben: *Sperrvermerk vom . . . wird wieder aufgehoben.* Beiden Vermerken sind Ort, Datum, Truppenteil, dessen Dienststempel u. Unterschrift des Kommandeurs hinzuzufügen (D. 3. 00 u. Kr. M.

20/9. 00 * 443). — s. auch Kr. M. 4/5. 00 * 294.

4) Die K.-Verwaltung hat sich über die **Auslosung** der zum *Heiratsgut*, zu den *Spareinlagen* u. zu den *milden Fonds* gehörigen Wertpapiere zu unterrichten u. die Eigentümer ausgeloster Stücke zum Umtausch zu veranlassen. Die Verlosungslisten können aus den *Allgemeinen Unkosten* beschafft werden.

5) Der Staat **haftet niemals** für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Auslosungen hinterlegter Papiere entstehen, die K.-Verwaltung nur, insofern sie ein Verschulden inbezug auf die Z. 4 genannten Hinterlegungen trifft.

6) **Zinsscheine** u. **Zinsanweisungen** sind mit den Papieren niederzulegen; nur dem kautionspflichtigen Unternehmer werden die mutmasslich fällig werdenden Zinsscheine belassen.

§ 25. 1) Einnahmen u. Ausgaben im Girowege dürfen durch das Kontogegenbuch belegt werden, sofern nicht Einnahmebescheinigungen oder Quittungen als Belege zu Rechnungen, Forderungsnachweisen &s. beigebracht werden müssen. In letzteren Fällen dient das Kontogegenbuch bis zum Eingang der Belege als Ausweis.

2) Abschriften von Verfügungen, die als **Rechnungsbelag** dienen sollen, müssen von einem bei der K.-Verwaltung nicht beteiligten Offzr. oder Beamten beglaubigt werden.

§ 28 1) Am 1. j. Mts. oder, wenn dies ein Sonn- oder Festtag ist, am vorhergehenden Zahltag **prüft** der Komdr. nach beendetem Zahlungsgeschäft, ob der im Kassenhauptbuch nachgewiesene Bestand in der Kasse liegt, ob der als Guthaben bei der Reichsbank nachgewiesene Betrag mit dem Bestande des Kontogegenbuchs übereinstimmt u. ob die Sparkassenbücher den Sperrvermerk (D. 3. 00) tragen.

2) Am folgenden Werktag prüft er die Übereinstimmung des Kassenabschlusses mit den Kassenbüchern u. dem Kontogegenbuch.

3) Ist bei Uebungen der Z. mit der Kasse im Standort zurückgeblieben (was der jedesmaligen Genehmigung des die Uebungen anordnenden Befehlshabers [bei den grösseren Truppenübungen des Komdrenden. Generals] bedarf), so ist ein anderer Offizier mit der Prüfung zu beauftragen. Fehlt ein solcher, so erhält der Kassenabschluss einen Vermerk.

§ 31. 1) Beim Ein- oder Austritt des Z. findet die **Kassenübergabe** in Gegenwart des Komdrs. statt.

Der Neueintretende muss sich überzeugen, dass Kassenbücher u. Kontogegenbuch ordnungsmässig geführt u. die nachgewiesenen Sollbestände in der Kasse u. laut Kontogegenbuch bei der Reichsbank, sowie die Scheckformulare richtig vorhanden sind.

B. Kassenkommissionen. a. Bei Truppen mit Zahlmeister. § 32. 1) Bei Abwesenheit oder Behinderung des Z. wird, wenn nicht nach § $5._{1-2}$ verfahren wird, eine **Kassenkommission** gebildet, die aus dem Komdr. u. dem nächsten rangältesten Offzr. besteht. Die Komdre. haben zu sorgen, dass diese Kommission stets gebildet werden kann (Kr. M. 5/2. 96).

2) Sie führt die Geschäfte **unter eigner Verantwortung** u. hat den Anordnungen der Int. in Kassensachen nachzukommen. Sie untersteht der Aufsicht des Gen.-Komdos. bez. der Div. — 3) Sie benutzt Siegel &s. des Truppenteils u. — 4) erhält einen Z.-Aspiranten oder Z.-Anwärter (D. 7. 98) zur Unterstützung.

§ 33. Der Komdr. wird von dem ihn im Kommando vertretenden Offzr. **vertreten**, ist dies das 2. Mitglied, den nächstältesten

Offzr., der auch sonst das 2. Mitglied zu vertreten hat.

§ 34. 1) Die den K.-Verwaltungen obliegenden Pflichten gehen auf die Kommissionsmitglieder unter gemeinsamer u. gegenseitiger **Haftbarkeit** über.

2) Der Kommandeur führt den **Schlüssel** zum K.-Raum u. besonderen Abschlag &s. sowie 1 Kassenschlüssel.

3) Das 2. Mitglied führt den 2. (3.) K.-Schlüssel, empfängt u. sendet die Gelder ab (v. § 8.₁), beaufsichtigt auch den Z.-Aspiranten (u. Unterz. — Kr. M. 6/6. 07 * 273) in der Buchführung u. Rechnungslegung. Abholung u. Zurücklieferung der Kasse darf auf Gefahr des 2. Mitglieds durch einen Oblt. oder Lt. oder Aspiranten (Z.-Anwärter) erfolgen.

§ 35. 2) Der **Vorschuss** (§ 13.₁) darf dem Z.-Asp. &s. überwiesen werden, der für Verluste allein verantwortlich ist, Zahlungen aber nur auf Anordnung der Kommission leisten darf.

§ 37. 1) **Kassenprüfung &s.** (§ 27.₁ u. ₂) erfolgt durch die Kommission.

2) Für die **Kassenübergabe** (auch bei Eintritt eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters) gilt § 31; jedoch ist die Kommission bei Uebernahme der Kasse vom Zahlmeister nicht zur Prüfung der Bücher verpflichtet. Sie muss sich jedoch von der Richtigkeit der seit dem letzten Monatsabschluss gemachten Einträge und der rechnerisch ermittelten Zahlen überzeugen.

3) Bei kurzer Abwesenheit eines Mitglieds können die Schlüssel dem Vertreter (§ 32) versiegelt übergeben werden. Muss jedoch die Kasse während der Abwesenheit geöffnet werden, so wird nach Z. 2 verfahren u. für das abwesende Mitglied ein besonderer Vertreter bei der Kassenübergabe bestellt.

b. Bei Truppen ohne Zahlmeister. § 38. 2) Die Kommission besteht aus dem Komdr. u. dem nächstältesten Offzr. (bei Bez.-Komdos. dem Adjutanten).

§ 39. Der Bez.-Komdr. wird nach H. O. § 24 (v. *VII.* B), der Adjutant von einem im Stabsquartier befindlichen Bez.-Offzr. **vertreten.** — Ist zur Vertretung kein anderer Offzr. vorhanden, so werden die Geschäfte von einem Mitglied unter alleiniger Verantwortung wahrgenommen. — Sonst wie § 33.

§ 40. 1) Das 2. Mitgl. hat auch den Unterz. zu überwachen (Kr. M. 6/6. 07 * 273). 2) Fehlt eine Wache, so wird die Kasse in der Wohnung des Komdrs. **aufbewahrt.** — 3) Ist kein Unterz. &s. vorhanden (es dürfen bei Bez.-Komdos. Aspiranten von allen Waffen in offene Uoffzr.stellen eingestellt werden — Ausf.-Best. Besold.-Gesetz 3/8. 09 * 215), so werden **Buchführung u. Rechnungslegung** vom 2. Mitglied besorgt. — Ein zur Hilfeleistung bestimmter Uoffzr. oder Gemeiner darf das *Abrechnungsbuch* führen.

4) Der **Kassenbestand** zwischen 2 Zahltagen darf höchstens 500 ℳ einschl. des **Vorschusses** betragen, dieser bis zu 150 ℳ dem 2. Mitglied oder dem Unterzahlmeister &s. gewährt werden.

Kassenwesen bei den Lazaretten s. A. K. O. 11/5. 04 * 172.

D. Offizier-Darlehnskasse u. Offizier-Unterstützungsfonds.

(Vorschrift 6/9. 97 u. Kr. M. 4/8. 09 * 215.)

Anträge auf Gewährung von Beihilfen an Offiziere vom Haupt-

mann mit Gehalt von 4600 ℳ **aufwärts** unterliegen Allerh. Entscheidung u. bedürfen besonders eingehender Erläuterung. Bei verheirateten Offzren. muss angegeben werden, wie hoch sich das gemeinsame Vermögen u. Jahreseinkommen beläuft u. ist eine Angabe über die Zahl der zu unterhaltenden Familienglieder erforderlich (Kr. M. 27/5. 87, 28/2. 89 u. 15/10. 92). — Reiseausgaben werden nicht berücksichtigt, wenn eine Reisebeihilfe nach § 57.₁ R.O. beantragt wird. In solchen Fällen ist dem Unterstützungsgesuch die nach obigem § erforderliche Entfernungsberechnung u. zutreffenden Falls das ärztliche Zeugnis besonders beizufügen (Kr. M. 24/6. 03).

1. Darlehnskasse.

§ 1. 1) **Darlehn** (1% Zinsen — A. K. O. 27/1. 00 * 47 u. Kr. M. 6/3. 05) können erhalten Offzre. &s., einschl. Zeug- u. Feuerw.- u. Fest.-Bau- (Fest.-Bau-O. III. 67) offzre. u. Vet.-Offzre. (Mil.-Vet.-O. 104), die aus etatsmässigen Stellen besoldet sind u. kein höheres Gehalt als das des Hauptmanns &s. mit 5100 ℳ beziehen, sowie aktive Stabs-, Ober- u. Assistenzärzte; in Höchstbeträgen von 500 ℳ für Oblts. u. Lts., Ober- u. Assistenzärzte u. Offzre. „beim Trdep.", 1000 für Hpt. &s. mit 3400 u. Stabsärzte, 1500 für Hptl. &s. mit höherem Gehalt. — 2) Sie dürfen nicht gewährt werden an Offzre. mit gefährdeter ökonomischer Lage u. wenn völlige Rückerstattung nicht gesichert erscheint. — 3) Die Inanspruchnahme an sich gibt keine Veranlassung in den Personalberichten die ökonomische Lage als **nicht geordnet** zu bezeichnen. — 4) Neues Darlehn ist nur nach Tilgung des alten zulässig.

§ 2. 1—3) Die **Rückzahlung** (die im mobilen Verhältnis als persönliche Pflicht bestehen bleibt, aber nicht gefordert wird), erfolgt in Monatsraten, die mindestens 1/10 des Darlehns betragen müssen u. beginnt mit dem auf die Gewährung folgenden zweiten Monat.

§ 3. 1) Das Darlehns**gesuch** (nach Anl. 2), in dem die Notwendigkeit des Darlehns zu begründen ist, wird an das Zentral-Dep. gerichtet, aber dem Regts. &s.-Komdr. (bei abkommandierten u. *nichtregimentierten* Offzren. &s. dem entsprechenden Vorgesetzten) übergeben. — 3) Dieser bescheinigt auf dem Gesuch, dass das Gehalt des Antragstellers zur Zeit keinem Schuldenabzug unterliegt u. dass dem Bescheiniger auch sonst keine Umstände bekannt sind, welche die Rückzahlung gefährden könnten. — 5) Die Gen.-Mil.-Kasse übermittelt die Darlehn a) für Offzre. &s., die ihr Gehalt aus einer Truppen &s.-Kasse beziehen, an deren Kassenverwaltung, b) an *nichtregimentierte*, sowie abkommandierte Offzre., die nicht am Ort der Kasse sind, aus der sie ihre Gebührnisse beziehen, unmittelbar durch die Post. Im Falle a sendet die Kassenverwaltung die Quittung des Empfängers, im Fall b der Empfänger die Quittung an die Gen.-Mil.-Kasse. — 6) Jedes Darlehn erhält eine **Kontonummer**, unter der die Rückzahlungen erfolgen. — 7) Die Rückzahlungsbeträge werden den Offzren. zu § 3.₅.a monatlich vom Gehalt einbehalten, als gebotene Hinterlegung in der Kasse vereinnahmt u. 1/9. u. 1/3. der Gen.-Mil.-Kasse angeboten. Offzre. zu § 3.₅. b übersenden die Beträge anfangs jeden Monats unmittelbar der Gen.-Mil.-Kasse durch Postanweisung (Z. 8). Auf dem Abschnitt ist **nur** Kontonummer u. Name des Offzrs. erforderlich.

§ 4. 1) Bei Erteilung der Bescheinigung nach § 3.₃ hat der Kom-

mandeur &s. zu erwägen, ob der Antragsteller nicht eine Last übernimmt, der er auf die Dauer nicht gewachsen ist u. — 2) ob der Betreffende ganz oder teilweise auf die Darlehnskasse hinzuweisen ist oder ihm lediglich u. zumeist durch eine **Unterstützung** geholfen werden kann. — 3) Mündliche Klarlegung vor Einreichung des Gesuchs ist empfehlenswert.

§ 5. Bei **Versetzung, Ausscheiden** oder **Beurlaubung** ohne Gebührnisse teilen dies Offzre. zu 3.₅.b unmittelbar, bezüglich der zu 3.₅.a genannten die Kassenverwaltung der Gen.-Mil.-Kasse mit, unter Angabe des Wohnorts oder des neuen Truppenteils. Letzterem ist bei Versetzung durch die Kassenverwaltung die bei der Darlehnsbewilligung ergangene Mitteilung, unter Angabe des abgezahlten Betrags, zu übermitteln. — Beim Ausscheiden ohne Pension und Beurlaubung ohne Gebührnisse ist der **Rest** in der Regel in einer Summe sogleich zurückzuzahlen. Die Regts. &s.-Komdre. haben das Interesse der Kasse — auch bei Todesfällen — ohne weiteres wahrzunehmen.

2. Offizier-Unterstützungsfonds.

a) **Fonds der Truppen des Friedensstands.** § 7. 1) Zur **Teilnahme** berechtigt sind Offzre., San.- u. Vet.- (Fest.-Bau-Offzre. nicht, Fest.-Bau-O. 67) Offzre. mit nicht mehr als 3400 ℳ Gehalt. 2) Die abkomdrten., in etatsm. Stellen ausserh. der Truppe stehenden u. *aggregierten* Offzre. &s. nehmen am Fonds des Truppenteils teil, von dem sie abkommandiert sind oder bei dem sie gestanden haben (Kr. M. 5/9. 02 * 276) oder aggregiert sind. — Offzre. &s. des Trains u. der Train-Depots sind Truppenteilen (Anl. 4) zugewiesen. Tech. Institute s. Kr. M. 17/3. 03 * 45. Zeug- u. Feuerw.-Offzre. s. V. über d. pers. Verh. d. Feuerw.-pers. 10.

§ 9. 1) **Unterstützungen** an unbemittelte Offzre. &s. können gewährt werden in Notständen, die durch Krankheit oder sonst ohne eigenes Verschulden eingetreten sind. — 2) Durch den Dienst herbeigeführte Anlässe sind besonders berücksichtigungswert. — 3) Der Anlass kann schon durch die Ernennung zum Offzr. &s. herbeigeführt sein. Einkleidungsbeihilfen u. andere Zuwendungen sind anzurechnen. — 4) Unterstützungen werden nur nach dem **nachgewiesenen** Bedürfnis in Höchstbeträgen von 200 ℳ gewährt. Reicht dies nicht aus, wird nach § 11 verfahren. — 5) Bei Verlust von Dienstpferden wird nur ganz **ausnahmsweise** u. nur dann Unterstützung gewährt, wenn nicht völliger oder teilweiser Ersatz auf Grund der Pferdegeld-B. oder in Natur gewährt wurde. — 6) Gewährung von Unterstützung an die Gesamtheit der berechtigten Offzre. &s. oder eine grössere Anzahl aus gleichem Anlass ist ausgeschlossen. — 7) Auch verheiratete Offzre. &s. u. solche, welche einiges Vermögen besitzen, können unter Umständen berücksichtigt werden. — 8) Anderweit vorhandene Fonds sind in erster Linie heranzuziehen. Dies gilt auch von § 57 R. O. v. *XIII.* A. 2.

§ 10. 1) **Anträge** auf Unterstützung werden durch den Bat.-Komdr. dem Regts.-Komdr. bz. dem letzteren oder selbständigen Bat.-Komdr. unmittelbar vorgelegt. — 2) Sie müssen enthalten: a) Anlass und genaue Begründung der Kosten; b) eigne Lage, Zulagen, Angabe des bei Badereisen &s. anzurechnenden Dienst- u. andern Einkommens; — c u. d) Angabe, wie hoch

aus gleichem Anlass die Darlehnskasse in Anspruch genommen wurde oder aus andern Fonds Beihilfen gewährt worden sind; — e) ob nach § 57 R. O. (*XIII*. A. 2.) eine Beihilfe beantragt oder — f) für ein Pferd anderweit Ersatz gewährt ist &s.

§ 11. Erscheint der **Komission** (§ 9) der nach § 9.₄ zulässige Höchstbetrag in besonderen Fällen unzureichend, so hat sie nach Gewährung von 200 ℳ den weiteren Betrag in schriftlicher Verhandlung festzustellen; dies findet auch statt, wenn der Fonds nicht mehr Mittel zu angemessener Unterstützung bietet. Die Verhandlung geht auf dem Dienstweg an das Gen.-Komdo.

b. Fonds für Offiziere u. Aerzte des Beurlaubtenstands. § 13. 1) Jedes Gen.-Komdo. (ausschl. Garde) besitzt einen Fonds zu Unterstützungen der aus seinem Bezirk einberufenen Offzre. &s. des Beurlaubtenstands vom Hauptmann u. Stabsarzt abwärts. — 4) Nur an erweislich hilfsbedürftige Offzre. &s. können Unterstützungen, die **ausschliesslich** auf das militärische Dienstverhältnis begründet sind, gewährt werden. Veranlassungen, die bei allen oder einem grösseren Teil der Offzre. gleichmässig vorliegen, wie die Einziehung an sich, dürfen niemals Anlass zur Gewährung geben. — 5) An diesem Fonds nehmen die bei Bez.-Komdos. wiederangestellten Offzre. teil, die an Pension u. Zulage nicht mehr als 3400 ℳ beziehen. Für Adjutanten gilt § 7.₂. — 6) Die Anträge sind an das Bez.-Komdo. zu richten u. auf dem Dienstweg weiterzugeben. — 7) Die Anlässe beschränken sich auf Krankheiten u. ausserordentliche Verluste infolge von Dienstleistungen u. ausnahmsweise auf erste Einkleidung als Offzr. &s. — Unzulässig ist eine Unterstützung, wenn dem Betreffenden schon als Zivilbeamten von Zivilbehörden eine Beihilfe gewährt oder in Aussicht gestellt ist.

c. Fonds des General-Kommandos. § 14. 2) Hieraus werden den Fonds unter a weitere Zuwendungen oder den Fonds a u. b, wenn diese erschöpft sind, Zuschüsse gewährt. — 3) Ausserdem sind auf sie angewiesen alle § 7 genannten Offzre. &s., die an keinem der Fonds a u. b anteilberechtigt sind. — Die Anträge gehen auf dem Dienstweg an das Gen.-Komdo. — 4) Die Zuwendungen sollen sich auf besonders schwere Fälle beschränken u. im Allgemeinen 500 ℳ nicht überschreiten. Wird nachgewiesen, dass für den besondern Zweck die Bewilligung nicht ausgereicht hat, so ist eine abermalige Unterstützung nicht ausgeschlossen, auch kann diese davon abhängig gemacht werden, dass der Fonds des Truppenteils sich in Grenzen des Höchstbetrags von 200 ℳ abermals beteiligt. — Vet.-Offzre. s. Mil.-Vet.-O. 104.

d. Fonds für Offiziere der Kriegsakademie. § 17. 2) Er soll zunächst unbemittelten Offzren. Beihilfen zur Bestreitung der Mehrkosten gewähren, die ihnen durch Fortfall geschlossenen Offzr.-Mittagstisches erwachsen. — 3) Die Beihilfe wird von der Direktion nach tatsächlichem Bedürfnis mit 5—40 ℳ monatlich gewährt u. zwar für I. u. III. Stufe auf 9, für II. auf 10 Monate, falls sich die Verhältnisse des Empfängers nicht ändern (Kr. M. 15/8. 03 * 215). — 4) Ausserdem können Beihilfen zu den Besichtigungsreisen, praktischen Uebungen u. der Uebungsreise der Lehrstufe III gewährt werden.

e. Fonds für laufende Zulagen. § 18. **Zulagen für Fahnenjunker.** 1) Unbemittelten Fahnenjunkern des Friedens-

stands, die aus dem Kadettenkorps in die Armee übergetreten sind, darf von den Regts. &s.-Komdren. eine **Zulage** gewährt werden. Sie beträgt, einschl. etwaiger Privatzulagen u. Zulagen aus Stiftungen &s., monatlich für Fähnriche u. Uoffzre. 40 ℳ; für Gefreite u. Gemeine 65 ℳ; sind zur Ergänzung der Privat &s.-Zulagen nur 3 ℳ oder weniger erforderlich, so wird Zulage nicht gewährt. — Vorbedingung ist, dass die Komdre. sich möglichst Gewissheit darüber verschafft haben, dass Privatzulagen nicht gegeben werden können; ferner, dass statutenmässig hierfür verfügbare Mittel nicht vorhanden sind, u. dass die Fahnenjunker zu der Aussicht berechtigen, später zum Offzr. vorgeschlagen zu werden.

2) Die Gewährung von Zulagen an Fahnenjunker, die **nicht aus dem Kadettenkorps hervorgegangen** sind, bedarf der Allerhöchsten Genehmigung. Diese ist nur in Ausnahmefällen zu beantragen, wenn nichtvorherzusehende Ereignisse, Tod, Rückgang in den Vermögensverhältnissen der Eltern &s. den Verlust oder die Verminderung der beim Eintritt bereits bezogenen oder zugesicherten Privatzulagen zur Folge gehabt haben.

3) Die Zulagen werden wie die Löhnung gezahlt.

§ 19. **Zulagen für Offiziere.** 1) Monatliche Zulagen für bedürftige Oblts. u. Lts. des Friedensstands bewilligen Seine Majestät. Vorschläge s. Anl. 7 u. Dv. f. d. Inf.-schulen Z. 38. D. 9. 04.

2. a u. b) Monatliche Zulagen werden unter Anrechnung von Privat &s.-zulagen Oblts. u. Lts. gezahlt, die keine Privatzulagen &s. oder weniger als 20 ℳ u. nicht mehr als 1 900 ℳ Gehalt (3/8 09 * 215) empfangen. Dienstliche Zulagen bleiben ausser Ansatz. — Sind zur Ergänzung der Privatzulagen &s. weniger als 5 ℳ erforderlich, so ist kein Antrag zu stellen.

4) Sie werden bis zum Eintritt in das Gehalt v. 2100 ℳ gewährt, wenn nicht früher Umstände eintreten, die Fortfall oder Ermässigung der Zulage bedingen.

5) Die Regts. &s.-Komdre. sind **persönlich verantwortlich,** dass hiervon (sowie von Versetzung) rechtzeitig der Kassenabteilung Anzeige gemacht wird.

Offizier-Unterstützungs-Fonds während des mobilen Verhältnisses. § 21. Jede Verfügung über die im Frieden bestehenden Fonds hört auf. — Darlehn aus der Darlehnskasse werden im mobilen Verhältniss nicht bewilligt. Die Zahlung der laufenden Zulagen wird eingestellt.

Zwölfter Abschnitt.

Verpflegungsvorschrift

für das Heer im Frieden (3. April 02).

A. Mannschaften.

I. Verpflegungsgebührnisse u. Art der Gewährung.

a. Gebührnisse.

§ 4. 1) Die tägliche **Brotportion** beträgt 750 *g* (500 *g* Feld- oder 400 *g* Eierzwieback), — 2) das **Brotgeld** in der Regel 12 (der Zuschuss

§ 20.$_{8}$ c — 4) ₰. — Es kann bis 15 ₰ erhöht werden, Zuschuss entsprechend, $^1/_2$-jährl. Bekanntmachung im A.V.Bl. (N. III).

§ 5. 2) Zur kleinen **Beköstigungsportion** gehören 10 *g* gebrannter Kaffee, 180 *g* rohes Fleisch (oder 120 *g* geräucherter Speck, oder 100 *g* Fleischkonserven) nebst 40 *g* Nierenfett, 250 *g* Hülsenfrüchte, oder 125 *g* Reis, Graupe oder Grütze, oder 60 *g* Dörrgemüse, oder 150 *g* Gemüsekonserven, oder 1 500 *g* Kartoffeln, sowie 25 *g* Salz nebst den erforderlichen Zutaten. — 3) Zur grossen Bek.-portion gehören: 15 *g* Kaffee, 250 *g* Fleisch nebst 60 *g* Nierenfett, oder 200 *g* Fleischkonserven oder Speck, 250 *g* Hülsenfrüchte, oder 125 *g* Reis &s., oder 60 *g* Dörrgemüse, oder 150 *g* Gemüsekonserven, oder 1 500 *g* Kartoffeln, oder die Hälfte dieser Portionssätze für trockene Gemüse nebst 750 *g* Kartoffeln, oder 75 *g* Gemüsekonserven u. 750 *g* Kartoffeln, oder 100 *g* Gemüsekonserven u. 500 *g* Kartoffeln, sowie 25 *g* Salz u. Zutaten. — 5) Das **niedrige** Beköstigungsgeld wird jährlich 2mal im A.V.B. bekannt gemacht, es setzt sich zusammen a) aus den feststehenden Beträgen von 3 ₰ für die Morgenkost, von 3 ₰ für Fetteil u. von 10 ₰ für den Gemüseteil der Mittags- u. Abendkost, sowie für Salz und Zutaten für die Tageskost, sowie b) dem veränderlichen Betrag für den Fleischteil der Mittags- u. Abendkost. — Das niedrige B.-geld kann bei (durch die Korpsintendantur) nachgewiesener Unzulänglichkeit zur Herstellung der **gesamten** Tageskost vom Ministerium zeitweise erhöht werden, jedoch nur, wenn die Kartoffeln frei Truppenküche für 50 ℳ die Tonne nicht zu haben sind. — 6) Das **hohe** Beköstigungsgeld besteht a) aus dem niedrigen B.-geld der Garnison des Gen.-Komdos., in dessen Bezirk die nach beendetem Marsch zu beziehende Unterkunft, Zeltlager &s. oder Quartiere, oder beim Rückmarsch die Garnison des Truppenteils gelegen sind, u. b) aus einem Zuschlag von 15 ₰.

§ 6. 3) Wird die B.-portion vom Magazin gewährt, so erhalten die Truppen 1 ₰ für den Kopf u. Tag für Speisezutaten; — 4) dieser Zuschlag fällt weg, wenn fertige Speisen geliefert werden. In diesem Fall zahlen die Truppen: a) wenn kleine B.-portion zusteht, den dafür festgesetzten Betrag (auch für Uoffzre. — Kr. M. 27/12. 09), abzüglich 10 ₰ (3 für Morgen- u. 7 für Abendkost) u. b) bei grosser B.-portion den hierfür festgesetzten Betrag, abzüglich 12 ₰ (5 u. 7). Wird ausser Mittagskost noch Kaffee, oder dieser allein aus Kochküchen verabreicht, so haben die Truppen im Fall a) 3 ₰, im Fall b) 5 ₰ zu zahlen. — 5) Werden bei Gefechts &s.-Uebungen der Inf. &s. zur grossen B.-portion vom Gen.-Komdo. zur Mittagskost Konserven aus Verwalt.-beständen gewährt, so ist für 200 *g* Fleisch- u. 150 g Gemüsekonserven der 4.b festgesetzte Betrag zu zahlen; — 7) Bei Zuständigkeit des hohen Bek.-geldes kann die grosse Bek.-portion aus Magazinen ohne Kaffee empfangen werden gegen Anforderung von 5 ₰ (N. I). — 6) **Quartierverpflegung** ist Verpflegung auf Grund nachstehenden Gesetzes.

Naturalleistungsges. Fassung v. 24/5. 98 * 179 u. 9/6. 06, sowie Verordnung v. 13/7. 98 * 237 u. 29/12. 06. 07. 32. *§ 4.* **Die Marschverpflegung** wird durch die Quartiergeber verabreicht. Die M.-Verpflegung wird gewährt für jeden **Marsch-** u. **Ruhetag**, sowie die auf dem Marsch eintretenden Liegetage.

Der Einquartierte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. — Bei Streitigkeiten muss in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den Bestimmungen für die Verpflegung der Truppen während der Uebungen ausserhalb der Garnison u. der Lager zu fordern berechtigt sein würde. — Getränke (ausser Kaffee) sind nicht zu fordern. — Bei teilweiser Verabreichung der Kost erfolgt die Verteilung auf die Mahlzeiten so, dass die Brotportion sich gleichmässig auf die Morgen-, Mittags- u. Abendkost verteilt, dass als Morgenkost Kaffee oder Suppe, als Mittagskost Fleisch u. Gemüse, u. als Abendkost Gemüse verabreicht wird. Vollständige Beköstigung (ohne Frühstück) muss, sofern nicht laut Marschroute nur Abendkost zusteht, selbst dann verabreicht werden, wenn der Soldat am Abend eintrifft.

Für **Offiziere &s. u. Beamte** kann Quartier mit Verpflegung (angemessener Bewirtung) selbst dann gefordert werden, wenn die Mannschaften ohne Verpflegung einquartiert sind, in Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern jedoch nur Morgenkost. In *engen Quartieren* wird Verpflegung nicht gewährt.

§ 9. Die M.-Verpflegung (Allerh. V. 16/7. 06 * 302) wird mit den Beträgen vergütet, die durch das A. V. B. Ende Dezember bekannt gemacht werden. — Die Vergütung verteilt sich wie folgt:

bei Pfennig	120		125		130		135		140		145		150	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot													
a) volle Kost	120	105	125	110	130	115	135	120	140	125	145	130	150	135
b) Mittagsk.	60	55	62	57	64	59	66	61	68	63	70	65	72	67
c) Abendkost	50	45	52	47	54	49	56	51	58	53	60	55	62	57
d) Morgenk.	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24	30	25	31	26

Die Vergütung ist den Gemeinden **sofort zu bezahlen.**

Die **Vergütung** für an Offzre. &s. gewährte Verpflegung (2,5 ℳ, Mittagskost allein: 1,25 ℳ, Abendkost allein: 0,75 ℳ, Morgenkost allein: 0,5 ℳ) wird nicht den Quartiergebern, sondern den Gemeinden gezahlt. — Sie ist auch zu entrichten, wenn in *engen Quartieren* freiwillig Verpflegung gewährt u. angenommen wird.

Erledigung von Beschwerden v. *XIV.* A. § 11.

Die Fourieroffzre. haben in Grenzen ihrer Vollmacht selbständig zu entscheiden, in welchen Quartieren für Offzre. &s. die volle Tageskost oder Teile beansprucht werden, damit die Quartierzettel den Vermerk erhalten können (K. M. 19/2. 89).

II. Art der Gewährung im Einzelnen.

§ 7a. 1) In der Garnison ist ausser der Brotportion (§ 4) die kleine Bek.-portion (§ 5.$_2$) zuständig. — 2) Uoffzre., Löhnung oder Uebungsgeld beziehende Unterärzte u. -veterinäre, Löhnung beziehende Einj.-Freiw.-Aerzte u. -Unterveterinäre, Kapitulanten u. Gemeine, die für fehlende &s. Uoffzre. Dienst tun (überzählige Uoffzre., die nicht für fehlende Uoffzre. Dienst tun, dagegen nicht — Kr. M. 25/1. 08) u. nach *XI.* A. 1. E. § 39 Zulage beziehen, erhalten bessere Kost (s. Z. 7).

b. 3) Die **Brotportion** wird aus Magazinen geliefert. 4) Kann

dies ausnahmsweise nicht geschehen oder ist der Broteinpfang mit Schwierigkeit verknüpft, so darf das *Brotgeld* gewährt werden. — 5) Ausserdem darf die Komdo.-behörde, deren Int. die Verpfl.-Geldgebührnisse anweist, das *Brotgeld* auch sonst gewähren, wenn Dienst- oder Billigkeitsrücksichten dafür sprechen. — 6. Anlage 3 u. N. II) Allgemein bei *1)* den Kriegsschülern; *2)* den in Geschäftszimmern beschäftigten Leuten; *3)* dem Aufsichtspersonal der mil. Strafanstalten u. den dort kommandierten Burschen u. Mannschaften; *4)* den zur Mil.-Vet.-Akademie, zu den Lehrschmieden, zur Fest.-Bauschule u. zur Kav.-Telegr.-Schule (*20*) gehörigen u. kommandierten Leuten; *5)* den Unterärzten, -veterinären u. -apothekern u. San.-Mannschaften; *6)* den Burschen der ***nichtregimentierten***, sowie der aus dem Standort abkommandierten ***regimentierten*** Offzre. &s.; *7)* den von beurlaubten Offzren. &s. mitgenommenen Burschen; *8)* den Burschen selbsteingemieteter Offzre. &s. u. den Stabsordonnanzen, den pers. Ordonnanzen der Stabsoffzre. &s. u. der Speiseanstalten; *9)* bei Beurlaubungen u. Komdos. behufs Vorbereitung zur Zivilanstellung oder Darlegung der Befähigung für den Forstdienst; *11)* den Dienstunbrauchbaren (für die Zeit, in der sie nach Abgang von der Truppe noch Anspruch auf Verpflegung haben; *13)* den zur Leibgendarmerie kommandierten Uoffzren.; *14)* den Halbinvaliden; *15)* den Leuten, denen aus Gesundheitsrücksichten das Soldatenbrot vom Truppenarzt untersagt ist; *16)* den Oekonomiehandwerkern; *17)* den Komp.-Ordonnanzen der Mil.-techn. Akademie; *18)* den Fähnrichen, Fahnenjunkern u. den Offzr.-Aspiranten des Beurlaubtenstands; *19)* den verheirateten Uoffzren.; *21)* den zur Oberfeuerwerkerschule kommandierten Uoffzren. u. dorthin als Schüler kommandierten Gefreiten; *22)* den als Burschen, Ordonnanzen &s. zur Haupt-Kadetten-Anstalt; *23)* den zur Hochschule für Musik Kommandierten — *25)* Hoboisten u. Hilfshoboisten, Trompetern &s. — Mannsch., die Brot in Natur beziehen, scheiden bei plötzl. Entlassung (Urlaub &s.) erst mit dem nächsten Brotempfang aus der Brotverpflegung, das nicht verzehrte Brot wird zu Gunsten der Reichskasse verwertet (Kr. M. 29/5. 12 * 99).

11) Nur in begründeten Fällen dürfen Mannsch. vom Bat.- &s. Kommandeur von der **Teilnahme** an der gemeinsamen Speiseeinrichtung entbunden werden; diesen wird — 13) das Bek.-geld gezahlt. (Offzr.-burschen auch dann, wenn Verpfl. im Hausstand des Offzrs. gewährt wird — Kr. M. 17/8. 07) — 12) Mannsch. der Bez.-Komdos. nehmen an Truppenküchen teil; Ausnahmen genehmigt die Div. (N. V). — 14) In Standorten ohne Fleischverdingung (auch bei alleinstehenden Bez.-Komdos.) ist das niedrige Bek.-geld des Standorts des Gen.-Komdos. mit einem täglichen Zuschuss von 5 ₰, — ist das des nächstgelegenen Standorts mit Fleischverdingung höher, dieses, für Meldeämter (in Orten ohne Fleischverdingung — Kr. M. 4/6. 08) das des Bez.-Komdos. (N. III) zuständig. Ebenso Mannsch. der Bez.-Komdos., deren Geschäftszimmer mindestens 3 *km* von der nächsten Truppenküche entfernt ist.

§ 8. In **Barackenlagern** ist das niedrige Bek.-geld der den Lagern nächstgelegenen Garnison, in der Fleischverdingung stattfindet, u. für alle Dienstgrade ein Zuschuss von 5 ₰ zuständig.

§ 9. 1) In **Zeltlagern u. Biwaks** ist die grosse Bek.-portion zuständig. — 2) Sie wird gewährt aus Magazinen oder durch Beschaffung (bei Herbstübungen s. Kr. M. 27/5. 09, 9/4. 10 u. 29/3. 11

u. während der Brig.- [u. Div.-, Korps- u. Kaiser- Kr. M. 15/1. 12 * 3] manöver im Biwak oder angem. Quartier Kr. M. 6/6. 11 * 214) seitens der Truppen. 3) Beschaffung u. Anfuhr bestreiten die Truppen aus dem hohen Bek.-geld. — 4) Ausser bei Fähnrichen, Fahnenjunkern, Unterärzten u. den Uoffzren. u. Mannschaften, die am Abkochen dienstlich verhindert sind, denen das Bek.-geld mit Genehmigung des Bat.- &s. Kommandeurs ausgezahlt werden darf, findet Selbstbeköstigung nicht statt.

§ 10. 2 a) Wird bei Märschen oder Truppenübungen vorübergehendes Quartier (ohne Verpflegung oder enges, oder Unterbringung in Kasernen) bezogen, so ist grosse Bek.-portion zuständig, andernfalls — b) kleine. Gelingt den auf Selbstverpflegung im Fall 2.a angewiesenen Truppen der Ankauf nicht und findet auf Vereinbarung Quartierverpflegung statt, so ist die Vergütung nach Nat.-Ges. zuständig u. den Wirten zu zahlen (N. II.). — 5) Im Fall 2.b beschaffen die Truppen die Portion selbst u. erhalten das niedrige Bek.-geld der nächstgelegenen Garnison, in der Fleischverdingung stattfindet, mit einem Zuschuss von 5 ₰. Bei Aufenthalt von voraussichtlich 3 Monaten ist stets Küchenbetrieb einzurichten.

§ 11. 2) Einzelkommandierte u. **Kommandos** nicht geschlossener Truppenteile, die mindestens 8 Stunden ihren Aufenthaltsort verlassen, erhalten unter Wegfall sonstiger Verpfl.-Gebührnisse Quartierverpfl. oder täglich 1,2 ℳ (N. III); ebenso die zur Kasernenübernahme vom Manöver in die Garnison vorausgesandten Mannschaften; s. aber Kr. M. 19/7. 01. — 4) Kehren Komdos. oder Einzelkommandierte am selben Tag nicht zurück, so erhalten sie für den Hinmarsch Quartierverpflegung oder die Gebührnis nach Z. 2. — Ebenso für den Tag der Rückkehr in den alten oder neuen Aufenthaltsort, — Quartierverpflegung am Eintrefftag jedoch nur, wenn der Truppenteil mit Verpflegung einquartiert ist.

5) Geschlossene Truppenteile (Komp. &s. aufw.), die am selben Tage nicht zurückkehren nach 12.$_2$. — 6) Bei Versetzungsmärschen a) Einzelner u. Komdos. nach §§ 11.$_4$ (Abs. 1) u. 12.$_2$ (Abs. 2) Quartierverpflegung am Tag des Eintreffens beim Truppenteil nur, wenn dieser mit Verpfl. einquartiert ist, — b) geschlossener Truppenteile nach 12.$_2$ (Abs. 1 u. 2).

§ 12. 1) **Märsche u. Uebungen,** von denen die Truppen am selben Tag zurückkehren, sind auf die Verpfl.-gebührnisse ohne Einfluss, ebenso **Nachtübungen** während zweier Kalendertage. Letzterenfalls ist aber die hohe Bek.-portion zuständig, wenn die Abwesenheit länger als 12 Stunden dauert u. im Freien abgekocht wird. — Bei **Gefechts- u. Schiessübungen** der Inf. &s. u. Kav. im Gelände, der **Felddienstübungen** gemischter Abteilungen derselben oder benachbarter Garnisonen, technischen (Wald-) Uebungen der Pioniere u. grosseren Uebungen der Verkehrstruppen ausserh. der Uebungsplätze u. bei den Festungs-Luftschifferabteilungen, kann der Regts. (selbst. Bat.-) -Kommandeur das hohe Bek.-geld gewähren, wenn die Abwesenheit länger als 12 Stunden dauert u. ausserhalb abgekocht werden muss.

2) Kehren die Truppen nicht am selben Tag zurück, so gelten §§ 8, 9 u. 10. — Ist der Eintrefftag zugleich letzter Uebungstag (an dem tatsächlich geubt wird — Kr. M. 26/7. 02), so ist hohes Bek.-geld zuständig. Ausserdem erhalten die am letzten

Uebungstag mit der Eisenbahn nach dem Standort beförderten Truppen, wenn sie erst nach 10⁰ Nachm. oder an einem der nächsten Tage (N. III u. Kr. M. 29/5. 12 * 139) zurückkehren u. nicht Magazinverpflegung gewährt ist, einen Zuschuss von 30 ₰, aber nicht, wenn es sich um Rückkehr von Marschübungen handelt (D. 10. 10). — Ebenso, wenn die Rückfahrt, ohne dass am letzten Uebungstag Quartier bezogen wurde, erst nach 12⁰ Uhr nachts angetreten wird.

3) Nehmen Truppen von der Garnison aus am Brig.-, Div.- oder Korpsmanöver, an Angriffsübungen, Gefechtsübungen mit Fussartillerie, grösseren Pionier-, Belagerungs- oder Verkehrstruppenübungen teil, so erhalten sie (auch bei täglicher Rückkehr u. an Ruhetagen) das hohe Bek.-geld.

4) Mit Genehmigung des Gen.-Komdos. bez. der zuständ. Div. (N. V) darf auch während des Reg.- u. Brig.-Ex., des gefechtsmässigen Ex. u. Schiessens der Feldart. im Gelände u. auf dem Schiessplatz u. des Ex. der besonders aufgestellten Kav.-Div. den Truppen, die mit in vorübergehendem Quartier oder Barackenlagern untergebrachten Truppen gemeinschaftl. üben u. tägl. in die Garnison zurückkehren, bei gleichen Anstrengungen die gleichen Gebührnisse gewährt werden, wie den in vorübergehendem Quartier &c. untergebrachten.

5) Wenn beim Manöver, grösseren Pionierübungen (N. I) u. den besonderen Uebungen der Verkehrstruppen die Quartierverpflegung der Aufklärungs-Esk. (N. III), der Kav.-Patrouillen, der selbständig abgezweigten Komdos. der Fusstruppen u. der zum Nachrichtendienst Kommandierten (Radfahrer, Automobilführer &c.) nicht ausreichend gesichert erscheint, so werden von ihnen zunächst die ihnen auf alle Fälle mitzugebenden B.-portionen verzehrt; für die folgenden Tage ist zum Barankauf der Verpfl. tägl. 1,₂ ℳ verfügbar (N. III). Ausgenommen Meldereiter der Inf.

6) Ein täglicher Zuschuss von 1 ℳ für den Uoffzr., 50 ₰ für den Gemeinen steht zu: a) dem Magazin-Hilfspersonal während der Herbstübungen; b) den Quartiermachern (nicht [N. III] den zur Uebernahme von Unterkunftsräumen auf Uebungsplätzen kommandierten Mannschaften), Burschen des Fourieroffzrs., Empfängern aus Magazinen (für jeden Empfang nur einmal) u. Mannsch., die zum freih. Lebensmittelankauf entsandt sind (Kr. M. 31/5. 12), an den Tagen, an denen sie zu diesem Zweck marschieren u. sie nicht Kommandogeld erhalten; c, d u. e) den Mannschaften, die während der Herbstübungen, des Kaisermanövers u. der Besichtigungen allein untergebrachter Fusstruppen zur Gestellung u. Pflege der für Berittenmachung der Generale &c., für fremdherrliche Offzre., Schiedsrichter &c. bestimmten Pferde kommandiert sind; f) den zu Gend.-Patrouillen Kommandierten (s. auch N. IV).

7) Komdos. geschlossener Truppenteile, deren Entsendung ausserh. des regelmässigen Dienstbetriebs liegt, nach § 11 (N. III).

§ 13. 1) Bei Benutzung von **Eisenbahnen**, Schiffen u. Posten erhalten Mannschaften, wenn sie nicht Tagegelder beziehen, für jeden Kalendertag, an dem sie eine mindestens 8stündige ununterbrochene Fahrt zurücklegen, einen **Erfrischungszuschuss** von 50 ₰. Er ist für 1 Tag zuständig, wenn eine vor Mitternacht begonnene u. nach Mitternacht beendete Fahrt ununterbrochen 8 Stunden, aber nicht mehr als 24 Stunden gedauert hat. — 2) Für

ununterbrochene Fahrten, die länger als 24 Stunden dauern, wird der Zuschuss von je 50 ₰ für jede 24 Stunden Fahrtdauer derart gewährt, dass er nach den ersten 24 Stunden auch für angefangene 24 Stunden zuständig ist, wenn die Fahrt an einem Kalendertag auch weniger als 8 Stunden gedauert hat. Zweimalige Gewährung für denselben Kalendertag ist ausgeschlossen. — 3) Die Zeit vom Eintreffen auf dem Bahnhof &s. bis zur Abfahrt wird allgemein mit ½ Stunde der Fahrzeit zugerechnet, ebenso unfreiwilliger Aufenthalt auf Bahnhöfen während der Fahrt.

a. Truppenküchen.

(V. über Betrieb und Einrichtung. Anl. 4) *§ 1.* Die **Truppenküchen** sollen Frühstücks-, Mittags- u. Abendkost gewähren. — Morgens u. mittags sollen stets **warme** Speisen gegeben werden, die Abendkost kann namentlich im Sommer u. an Festtagen auch aus kalten Speisen bestehen. An Sonn- u. Feiertagen sowie nach längeren Uebungen kann Mittag- u. Abendkost vereinigt werden.

§ 2. Die **Küchenverwaltung** (1 Hpt. &s. (N. III) als Vorstand, 1 Oblt. oder Leutnant, 2 Uoffzre. u. einige Gemeine [vom Komp. &s.-Chef vorgeschlagen]) wird vom Bats. &s.-Komdr. ernannt. Für Unteroffizierküchen kommen die Gemeinen in Wegfall. Falls sich unter den Teilnehmern ein als Buchführer geeigneter Uoffzr. nicht befindet, kann ein anderer Uoffzr. kommandiert werden. — Der Regts.-Komdr. kann die Truppenküchen mehrerer Bataillone &s. vereinigen.

§ 3. a) Der **Vorstand** leitet u. beaufsichtigt den Wirtschaftsbetrieb, setzt den Speisezettel fest, bestimmt den täglichen Kostsatz, setzt sich mit dem San.-Offzr. zeitweise wegen Auswahl u. Zusammensetzung der Gerichte in Verbindung u. beantragt die Verwendung etwaiger Ersparnisse u. aussergewöhnlicher Einnahmen. Er sorgt für ordnungsmässige Buchführung, deren Beaufsichtigung er dem Oblt. oder Leutnant der Küchenverwaltung übertragen kann.

b) Der **Oblt.** oder **Leutnant** muss den Vorsitzenden bei kürzerer Abwesenheit vertreten können. Er hat nach näherer Bestimmung des Komdrs. die schmackhafte und sachgemässe Zubereitung der Speisen zu überwachen, das Küchenpersonal zu beaufsichtigen, die freihändigen Ankäufe des Küchen-Uoffzrs., die Abnahme u. sichere Aufbewahrung der Vorräte (auch für Heizung u. Beleuchtung) u. der Geräte, sowie die Abmessung und Verteilung der Kostsätze zu überwachen. — Der Küchenbetrieb ist **täglich** u. **eingehend** durch **Offzre.** zu beaufsichtigen u. empfiehlt es sich das 2. Mitglied aus der Zahl der kasernierten oder in der Nahe der Küche wohnenden Offzre. zu bestimmen (Kr. M. 13/5. 96).

c) Die **Unteroffzre. u. Gemeinen** sollen die Wünsche der Teilnehmer hinsichtlich des Speisezettels oder der Zubereitung mitteilen. Der Buchführer (gemeinsame Wahrnehmung mit den Geschäften des Küchen-Uoffzrs. darf weder dauernd, noch vorübergehend, noch vertretungsweise stattfinden — Kr. M. 27/11. 07) verwaltet daneben die Vorräte, ihm darf vom Komdr. eine monatliche Zulage aus Ersparnissen des Beköstigungsfonds bis zur Höhe von 2 ℳ für je angefangene 100 Teilnehmer gewährt werden. — Den Uoffzren. ist jeder ausserdienstliche Verkehr mit Lieferanten, Annahme von Geschenken &s. zu verbieten. Es empfiehlt sich dies in den Verträgen zu erwähnen, auch, dass nur Offzre. die Küchen-V. vertreten, u. zu bestimmen, dass den Rechnungen die

Bestellzettel beigefügt werden u. Briefe an die Küchen-V. unmittelbar an die Offzre. gelangen (Kr. M. 27/11. 07).

§ 4. a) Der **Beköstigungs-Fonds** wird gebildet aus dem *Beköstigungsgeld* der beteiligten Mannschaften u. dem Erlös für Spülicht, Knochen, Küchenabfälle &s. — Der Fonds darf **nur zur Beköstigung der Teilnehmer u. zu Ausgaben verwendet werden, die zum Wirtschaftsbetrieb notwendig sind** (nicht für Feuerung). — Zulage von 3 ℳ (6 dem Uoffzr.) an Abkomdrte., die an einer Truppenküche nicht teilnehmen können, ist statthaft. — Ebenso 3 ℳ dem Uoffzr., $1_{,5}$ ℳ Mannsch. bei Komdo. zur Gew.-Prüf.-Komm. (Kr. M. 8/7. 11 * 232). *c)* Alle Zahlungen aus dem Fonds finden durch die Kassenverwaltung statt (v. *d*). — *d)* **Vorschüsse** zur etwaigen Beschaffung von Wintervorräten dürfen bis zu 500 ℳ für je 100 Teilnehmer mit Zustimmung des Kommandeurs durch die Kassenverwaltung bei der Intendantur beantragt werden. **Die Vorschüsse müssen bis zum 1/8. zurückgezahlt werden.** Vorschüsse zu *Handeinkäufen* dürfen bis zu 150 ℳ gegen Quittung des Vorstands, der persönlich haftbar bleibt, gewährt werden. — *e)* **Ersparnisse** dürfen nur gemacht werden, wenn sie sich bei täglicher reichlicher u. guter Verpflegung erzielen lassen. Sie müssen den Teilnehmern durch Verbesserung der Kost (Genussmittel an Kaisers- [Landesherrn-] Geburtstagen) wieder zugute kommen u. sich in Grenzen von 1 ℳ auf jeden Mann halten.

§ 5. **Beschaffung** (Salz s. Kr. M. 27/2. 07) erfolgt möglichst durch unmittelbaren Bezug vom Erzeuger oder Händler. Annahme eines einzigen Lieferanten ist unzulässig. — Den Zuschlag bei Verdingungen erteilt der Komdr. Verwendung von Surrogaten, insbesondere für Bohnenkaffee, ist **untersagt.** Zusatz (ohne Schmälerung der Portion Bohnenkaffee) gestattet (Kr. M. 16/5. 98 * 169). **Kaffeebeschaffung** s. Kr. M. 10/12. 02. **Seefische** s. Kr. M. 26/3. 87, 15/7. 90 u. 26/4. 09. **Teebeschaffung** s. Kr. M. 7/10. 09 u. v. § 33. **Fleischlieferung** an Uoffzre. zu Vertragspreisen durch Lieferanten s. Kr. M. 30/3. 07., desgl. von aufzufrischenden Lebensmitteln u. Tee (Kr. M. 24/2. 11). — Verwendung von **Margarine**, Kunstspeisefett &s. ist nicht gestattet, unvermischte Fette wie Kokosfett gestattet, wenn nach Urteil des San.-Amts geeignet (Kr. M. 28/8. 11 * 266).

Während der **Sommerhitze** ist frische Wurst zu vermeiden, auch die grösste Vorsicht bei der Fleischabnahme anzuwenden (Kr. M. 16/7. 94, bezüglich Wurst 26/10. 07). — **Aufbewahrung** des Fleisches s. Kr. M. 30/12. 99, **Blech**plomben 9/11. 08, **Fleischtransportkörbe** 15/9. 10. — Verabfolgung rohen Fleisches (Hack-, Schabefleisch, Tartarbeafsteak &s.) ist (auch in Kantinen) verboten (Kr. M. 10/6. 10). — Stehenlassen von Speisen (ganz oder teilweise fertiggestellt) über Nacht, sowie ein längeres Stehenlassen in vernickelten Kochkesseln ist zu vermeiden (Kr. M. 2/7. 06); Kartoffeln dürfen erst am Verabreichungstag gekocht werden (Kr. M. 21/1. 11 * 34). — Verwendung ausländischer **Konserven** ist untersagt, ebenso unmittelbarer Ankauf von **Wurst** von nicht vertraglichen Händlern (Kr M. 8/10. 10) u. von Fleischkonserven von Fabrikant u. Händler (N. II).

§ 6. b) Der **Speisezettel** muss zuerst auf Abwechslung u. den Nährwert Bedacht nehmen. Dann ist örtlichen u. klimatischen Verhältnissen u. dem Geschmack der Mannschaft möglichst

zu entsprechen. Der Nährwert ist von dem der K.-verwaltung beigeordneten San.-Offzr. für gewöhnlich 4 mal im Jahr, in besondern Fällen häufiger (N. III. Fr.-San.-O.) zu prüfen (Beil. 2).

c) Das **Küchenpersonal** besteht aus 1 Uoffzr., in Ausnahmefällen auch 1 Gefreiten (*Küchen-Unteroffizier*), u. Gemeinen. — Zur Küchenverwaltung darf es nicht gehören. — Die Mannschaften sind vor dem Kommando ärztlich zu untersuchen. Der Uoffzr. verbleibt in der Regel 6 (Köche mindestens 3) Monate.

Unter Umständen kann eine **Köchin** gehalten werden. Dem K.-Personal darf vom Komdr. eine tägliche Portion ohne Bezahlung gewährt werden.

d) Der **Küchenuoffzr.** führt das Tagebuch (Beil. 4). Es wird während des Küchendienstes in der Küche aufbewahrt u. sind die Bemerkungen über das Essen &s. von der Küchenverwaltung u. den zur Prüfung zu kommandierenden Offzren. &s. darin eigenhändig einzutragen. — Der K.-Uoffzr. hat auf der Küchentafel den Tags-Speisezettel, die Zahl der Teilnehmer sowie das Gewicht der Fleischkost zur Mittagsspeise anzugeben.

e) Das **Kartoffelschälen** erfolgt durch angenommene Frauen. — Sie unterliegen der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- u. Alters-**Versicherung.** Die Kosten werden aber nur vorschussweise von den Truppen gezahlt u. viertelj. bei der Intendantur angefordert (Kr. M. 27/2. 95). — Unterstützungen s. Kr. M. 3/4. 03.

Am **Charfreitag** ist den Katholiken eine Fastenspeise zu gewähren (Kr. M. 5/3. 91).

§ 8. Der Komdr. lässt die **Wirtschaftsbücher** allmonatlich durch den Zahlmeister prüfen. — Ausserdem wird der gesamte Küchenbetrieb (einschl. Bücher, s. auch Kr. M. 15/12. 06. 07. 2) bei der Musterung geprüft.

Ernährungsversuche (auch mit Dienstpferden) dürfen nur mit Genehmigung des Gen.-Komdos. (in wichtigen Fällen ist vorher dem Ministerium Mitteilung zu machen, dem auch die Ergebnisse alsbald mitzuteilen sind) angestellt werden (Kr. M. 17/1. 00 u. 19/5. 09).

Vom Truppenteil aufgestellte **Brat- u. Backöfen** sind von diesem auch zu unterhalten (Kr. M. 14/5. 95 * 123).

Feuerungsmaterial s. Garnison-Verwalt.-O. Beil. 10.

b. Kantinen.

(Kr. M. 23/8. 83.) **I. Im Allgemeinen.** Zur Ueberwachung des Betriebs jeder Kantine ist eine Aufsichts-Kommission zu bilden. Zusammensetzung u. Pflichten wie bei Küchen-Verw. (v. a). Sie bleibt auch bei Anwesenheit auf Uebungspl. in Tätigkeit. Beschwerden über die von der Komdtur. verpachtete Kantinen gehen an die Kommission, von dieser an den Truppenteil, der sie der Komdtur. vorlegt (Kr. M. 14/6. 10). — 1) Die Kantinen sind **Privat-Einrichtungen der Truppen** u. sollen Lebensmittel (rohes Fleisch v. a) u. gewöhnliche Gebrauchsgegenstände (Gen.-Komdo. wirkt auf Beschränkung dieser nach örtlichen Verhältnissen ein — Kr. M. 2/12. 02 u. 9/3. 04) in bester Beschaffenheit billigst liefern. — Vertrieb anderer Waren ist unzulässig. s. Kr. M. 17/2. 07. — Vertrieb von Heilmitteln (unzulässig) s. Kr. M. 14/11. 06. — Zeitschriften v. *X.* B. 2. § 37. — Verkauf von Margarine (in besonderem Raum aufzubewahren) s. Kr. M. 10/7. 11 u. 4/7. 12.

(Erläut.) Einer Prüfung durch die Verwalt.-Behörden unter-

liegt der Kantinenbetrieb nicht. Der *private* Charakter u. die Nichthaftbarkeit des Staats ist in allen Abmachungen mit Lieferanten (Ausschluss s. Kr. M. 17/1. 05) u. Pächtern zu betonen. — Ueberwachung des Gewerbebetriebs durch die Polizei s. Kr. M. 28/8. 08.

2) Ob Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung eintritt, entscheidet der (jedesmalige) **Kommandeur.**

(Erläut.) Soweit hierzu die Genehmigung höherer Behörden für nötig erachtet wird, ist das Gen.-Komdo. die höchste Stelle.

3) **Der Verkauf darf nur an Angehörige des Heers erfolgen.**

(Erläut.) Der Verkauf an den Familienhaushalt verheirateter Offzre. ist ausgeschlossen.

II. Selbstbewirtschaftung. 5) Das auf das äusserste Bedürfnis zu berechnende Verkaufspersonal ist in angemessenen Zeiträumen abzulösen.

(Erläut.) Beim Wechsel des Komdrs. empfiehlt es sich, den Nachfolger in einer Verhandlung erklären zu lassen, ob u. inwieweit er die Kantine übernehmen will.

6) Für **Verluste** der Kantine ist derjenige, den hierbei ein vertretbares Verschulden trifft, **haftbar.**

7) **Die Kantine entspricht ihrer Aufgabe am besten, die in Erfüllung ihres Zwecks möglichst geringe Ueberschüsse liefert.** — Die Ueberschüsse dienen zur Bildung eines angemessenen **Reservefonds** u. sind die dann noch verfügbaren Ueberschüsse zum **ausschliesslichen Nutzen der Mannschaften** (Uoffzre. u. Gemeine) so zu verwenden (auch für Zeitschriften &s. — Kr. M. 15/2. 08), dass sie **möglichst unmittelbar u. gleichmässig** den Beteiligten wieder zugutekommen. — Vorschüsse &s. für ausserh. des Kantinenbetriebs liegende Zwecke (auch für Schreibmaschinen — Kr. M. 4/9. 06) sind unstatthaft.

(Erläut.) Die reinen Ueberschüsse sind möglichst alljährlich **bis zur Reserven-Entlassung aufzubrauchen.**

III. Verpachtung. 8) **Verträge** möglichst eingehend.

(Erläut.) In dem Vertrag ist als Verpächter nicht der Truppenteil, sondern der **Kommandeur** persönlich mit Namen aufzuführen, mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass er für seine Person handle. Die für die Vertragsdauer nur dem Komdr. zustehenden Rechte u. Pflichten gehen auf den Nachfolger nicht über. — Es empfiehlt sich im Vertrag festzusetzen, dass der Pachtvertrag mit dem Ausscheiden des Komdrs. **erlöscht.** — Das Mietsverhältnis des Pächters ist durch Vermittelung der Verwaltungsbehörden derart zu regeln, dass die Räumung der Lokalitäten sogleich erfolgen kann, wenn der Pachtvertrag von dem neuen Komdr. nicht erneuert wird. — Will der neue Komdr. Selbstbewirtschaftung einführen, mit einem andern Pächter einen Vertrag schliessen oder mit dem seitherigen neue Bedingungen vereinbaren, so genügt eine Erklärung, dass das Pachtverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, wovon der Verwaltungsbehörde, wenn der Pächter fiskalische Räume benutzt hat, Mitteilung zu machen ist. — Soll das seitherige Pachtverhältnis fortgesetzt werden, so ist eine von beiden Teilen zu unterschreibende Erklärung abzugeben, dass der Vertrag zwischen dem neuen Komdr. u. dem Pächter gültig bleiben solle. Es empfiehlt sich auch hiervon der Verwaltungsbehörde Kenntnis zu

geben (Kr. M. 4/12. 95). — In dem Vertrag werden ausser den unter Nr. 1. u 3 getroffenen Bestimmungen noch Vereinbarungen über Kaution, Höhe u. Zahlungstermin der Pachtgelder, Dauer des Vertrags, Ausserkrafttreten im Mobilmachungsfall &s. aufgenommen. Auch empfiehlt es sich, **jede Verabreichung auf Kredit bestimmt zu verbieten.** — Statt des Pachtzinses kann eine entsprechende Ermässigung der Preise vereinbart werden.

9) **Aktive Uoffzre. &s. u. Oekonomen von Offzr.-Speiseanstalten** sind als Pächter **ausgeschlossen.**

(Erläut.) Vorzugsweise ist auf **invalide Uoffzre.** zu rücksichtigen.

10) Die Pachtgelder sind nach II. 7 zu verwenden.

Mietszahlung in den **Kasernen** v. *XIV.* B. § 40.

III. Verpflegung unter besondern Verhältnissen.

§ 16. 1) Mannschaften, die a) nach *XI.* A. 1. E. § 56 mit Löhnung **beurlaubt** sind, erhalten 13 ₰ Bek.-geld für jeden Tag des Löhnungsempfangs; — b) die *zur Wiederherstellung der Gesundheit* beurlaubten oder auf Urlaub erkrankten Mannschaften, so lange sie Löhnung beziehen, neben dem Brotgeld das niedrige Bek.-geld des bisherigen Standorts (N. V). — 2) Vor oder nach einem Kommando oder während eines Marsches beurlaubten Leuten werden die Kosten gewährt, die sonst die Reichskasse würde übernehmen müssen. Auf die bei Truppenübungen Beurlaubten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 17. 2) Lazarett**kranke** scheiden an dem Tag aus der Bekōstigung der Truppe, an dem sie das erste Mittagessen im Lazarett erhalten. — Das noch nicht verzehrte Brot ist dem Lazarett abzuliefern. — 3) Die in Heilanstalten entsandten Mannschaften erhalten für die Reise die Gebührnisse nach § 11, die dorthin kommandierten San.-Mannschaften &s. Reisegebührnisse u. am Kurort das niedrige Bek.-geld ihrer Garnison. — Dem mil. Kurpersonal in Mil.-Kuranstalten &s. dürfen Zulagen gezahlt werden, dem Ober- u. Ass.-arzt 80 ₰, Aufsichts-Uoffzr., Rechnungsf., San.-Uoffzr. 20—50 ₰, dem Krankenwärter 10—20 ₰ (A. K. O. 28.3. 03 * 69).

§ 18. 1) **Militär-Anwärter**, die in vorbehaltene Stellen kommandiert sind, erhalten keine Verpf.-gebührnisse, für die Reise d. e der Garnison, wenn die Anstellungsbehörde für diese Tage nicht Besoldung gewährt. — 2) Zur Erlangung oder zum Suchen einer nicht vorbehaltenen Stelle Beurlaubte erhalten Verpf.-Gebührnisse der Garnison so lange, als sie Löhnung beziehen.

§ 19. 1) Uoffzre., welche vor Erlangung des Zivilversorgungsscheins zur **Gendarmerie, Schutzmannschaft** kommandiert sind, erhalten, solange sie nicht aus dem betreffenden Stellengehalt besoldet sind, für die Reise u. die Kommandozeit das niedrige Bek.-geld ihrer Garnison, ebenso — 2) die zur **forstlichen Ausbildung** kommandierten Oberjäger der Kl. A.

§ 20. 1) Bei Untersuchung, Haft u. gelindem **Arrest** ist die Verpflegung unverändert. — 2) Ergriffene, verurteilte Fahnenflüchtige erhalten kein Bek.-geld. v. *XI.* A. 1. A. § 61. — Aus der Löhnung von 30 ₰ wird die warme Mittagspeise bestritten. — 3. a) Mannschaften, die Gefängnisstrafe im Garnison-Gefängnis verbüssen, sowie die zu Zuchthaus oder Gefängnisstrafe über 6 Wochen verurteilten, die nicht alsbald in die betreffende Anstalt abgeführt werden können, wie Z. 2; — b) die zu Festungshaft Ver-

urteilten haben im Fall a Anspruch auf die vollen Gebührnisse; c) bei strengem u. mittleren Arrest wird neben der Löhnung von 15 ₰ zur Brotportion von 750 *g* ein Zuschuss von 250 *g* gewährt. Die Morgen-, Mittags- u. Abendkost an den guten Tagen wird aus der Arrestatenlöhnung bestritten. — 5 u. 6) In Untersuchung Befindliche werden auf Märschen wie die übrigen Mannschaften verpflegt, andere Arretierte erhalten neben der Löhnung des Dienstgrads nur Brotgeld, Fahnenflüchtige (verurteilt oder nicht) von der Ergreifung bis zur Ablieferung in jedem Dienstgrad 50 ₰ zu ihrer gesamten Verpflegung. — 7) Beim Transport zum Festungsgefängnis erhält der Uoffzr. 75, der Gemeine 50 ₰ zur gesamten Verpflegung. — 8) Mannschaften, die Mangels Arrestlokale die Freiheitsstrafen in einer andern Garnison verbüssen, erhalten, wenn sie am Tag des Hinmarsches die Strafe antreten, neben der Löhnung Verpflegung nach § 11, am Tag des Rückmarsches (letzter Tag der Strafvollstreckung) die Arrestatenverpflegung. — 12) Mannschaften des Beurl.-stands bei Untersuchung u. Strafverbüssung (u. zwangsweiser Vorführung — N. V) wie aktive Mannschaften.

§ 21. **Degradierte** Uoffzre. erhalten das B.-geld für Uoffzre. bis zum Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses einschl.

§ 22. 1) Mannschaften aller Grade (N. V) der Bez.-Komdos. oder Linientruppenteile (ausschl. Burschen) erhalten ein **Zehrgeld**: a) von 1,[illegible] ℳ (N. III) für jeden im Bezirk gemachten Marsch (einschl. Aufenthaltstage), bei dem eine Rückkehr am selben Tage nicht stattfindet, — b) von $1,_{8}$ ℳ bis längstens 30 Tage (ausschl. Marschtage) — auch beim Bez.-Komdo. Eingezogene des Beurl.-standes (Kr. M. 19/12. 04), bei Komdos. (s. Kr. M. 5/8. 09 * 259), Abhaltung von Meldetagen, Listenvergleichung (N. V), zum Ers.- u. Inf.-Prüf.-Geschäft, zu Kontrollvers. (D. 9. 10) zur Stellvertretung von Bez.-Feldwebeln oder Hilfsleistungen im Bezirk, wenn der Kommandoort nicht Stabsquartier des Bez.-Komdos. ist, wenn sie die Garnison verlassen. — 3) Steht von vornherein fest, dass das Kommando länger als 6 Monate dauert, oder sobald feststeht, dass dies der Fall ist, ist das Zehrgeld für Uoffzre. u. Kapitulanten nicht zahlbar. — 4) Das Zehrgeld von $1,_{3}$ ℳ ist (N. III) auch bei täglicher Rückkehr zuständig nach mindestens 8 stündiger (bei besonderer Teuerung &s. mit Genehmigung der Div. [N. V] kürzerer) Abwesenheit oder, wenn der Fussmarsch mindestens 22 *km* beträgt. — Die den Pferde-Vormust.-Kommiss. zum Messen beigegebenen Uoffzre. erhalten täglich $1,_{5}$ ℳ (Kr. M. 14/3. 03).

§ 23. **Kriegsschüler** bei Besichtigungsreisen nach § 11 für Hin- u. Rückmarsch u. den Aufenthalt am Kommandoort.

§ 25. 1) Burschen kommandierter u. versetzter Offzre. &s. werden auf dem Hin- u. Rückmarsch nach § 11 verpflegt. Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung (einschl. Erfrischungszuschuss) tragen die Offzre. u. San.-Offzre. vom Hpt. &s. einschl. aufwärts. — Ebenso 2) die Burschen der Hilfsoffzre. der Rem.-Ankaufs-Komm. u. Pferdevormust.-Kommissare. — 3) Burschen der zur Kriegsakad. kommandierten Offzre. v. *V.* C. 19. 62.

§ 27. Werden beim **Transport** von Dienstpferden versetzter oder kommandierter Offzre. &s. vom Hauptmann aufwärts deren Burschen verwendet, so sind bei längerer als 8 stündiger Abwesenheit die Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung von den

Offzren. zu tragen, wenn Landweg benutzt wird oder bei Eisenbahnbenutzung die Entfernung nach dem Landweg geringer als 45 *km* ist.

§. 28. Nehmen beurlaubte Offzre. &s. ihre Burschen mit, so erhalten diese Garnison-Verpflegungs-Gebührnisse.

§ 29. 1) **Sanitäts-Mannschaften &s**, u. die zur Ausbildung als solche kommandierten empfangen, wenn sie nicht im Lazarett verpflegt werden, das niedrige Bek.-geld; stellt sich dieses niedriger als 36 ₰, so wird dieser Betrag gezahlt. — Das Bek.-geld (auch das bei Urlaub mit Löhnung zuständige von 13 ₰ [Kr. M. 8/3. 01 * 50]) wird vorschussweise vom Truppenteil gezahlt u. viertelj. vom Lazarett eingezogen (Kr. M. 4/6. 99 * 258). — 2) San.-Mannschaften, die mit Truppen zu Uebungen die Garnison verlassen, werden wie die Mannschaft verpflegt. — Verpflegung an Sonntagen (auch der im Lazarett Kommandierten u. Krankenwärter) s. Kr. M. 20/11. 97 * 337.

§ 30 (N. V). 1) Bei **Bereithaltung** in Kas. von nicht mehr als 24 St. u. wenn bei längerer die Kosten dem Mil.-Etat zufallen, wird ein Zuschuss bis zur Erreichung des hohen Bek.-Gelds gewährt.

§ 32. 1) Mannschaften, die nach §§ $7._{12}$ u. $_{14}$ auf Selbstbeköstigung angewiesen sind, d. h. für die Teilnahme an einer Truppenküche ganz unmöglich war oder aus dienstlichen Gründen sich verbot [Kr. M. 10/4. 01), erhalten am **Geburtstag** Sr. Majestät, liegt die Garnison ausserh. Preussens, auch des Landesherrn, einen Zuschuss von 1 *M*. — 2) Für die an der Teilnahme an einer Truppenküche entbundenen Mannschaften (§ $7._{11}$), auch Verheirateten (Kr. M. 10/4. 01), wird ein dem Bek.-fonds zufliessender Zuschuss von 50 ₰ gewährt, der für Abkommandierte nur zuständig ist, wenn der Truppenteil, dem sie zugeteilt sind, eine allgemeine Feier veranstaltet (Kr. M. 18/10. 98) u. sie daran teilnehmen (Kr. M. 10/4. 01). — Für teilnehmende San.-Mannschaften u. Krankenwärter fordert der Truppenteil 50 ₰ beim Lazarett an.

§ 33. Halten sich Truppen in Gegenden auf, in denen das Trinkwasser gesundheitsgefährlich ist, sowie beim Auftreten oder Drohen von Krankheiten, bei denen der Arzt an Stelle oder zur Verbesserung des Trinkwassers **Theeaufgüsse** oder bestimmte Zusätze für erforderlich hält, darf vom Gen.-Komdo. nach Anhörung des San.-Amts (ist Gefahr im Verzug vom Kommandeur unter nachträglicher Beantragung) ein Zuschuss von 2 ₰ gewährt werden. — Der **Thee** wird von den Proviantämtern (s. Kr. M. 7/10. 09) gegen Bezahlung der verbrauchten Mengen aus dem Zuschuss empfangen (Kr. M. 13/1. 99).

IV. Gewährung gegen Bezahlung.

§ 35. 1) Brot darf gegen Zahlung von 25 ₰ für 3 *kg* verabreicht werden: a) Soldaten- (untere Mil.-beamten-) familien bei Abwesenheit ihrer Ernährer zu Uebungen u. Kommandos (bei letzteren nicht, wenn oder sobald feststeht, dass sie länger als 6 Monate dauern) für je 7 Tage (auch angefangene) 3 *kg* für die Ehefrau u. 1½ *kg* für jedes Kind unter 14 Jahren; — b) Arrestaten auf dem Marsch nach § 20 bis zu 1 *kg*; — 2) den Truppen zur Gewährung von Brotzulagen an Leute, die mit ihrer Portion nicht auskommen, gegen Entrichtung des Brotgeldes aus Mitteln des Bek.-fonds, der Kantine &s. (Bekl.-fonds ausgeschlossen) (Kr. M. 6/6. 10).

§ 36. 1) Bei allgemeiner Mag.-Verpflegung darf Offzren. &s.

(aus Feldküchen für den Betrag der zuständigen grossen oder kleinen Bek.-portion für Uoffzre. — Kr. M. 5/12. 11) u. Beamten, den nicht Löhnung beziehenden Mannschaften u. den Offzr.-dienern (auch den Vorspannführern [N. V]) die Brot- u. grosse Bek.-portion gegen Zahlung des Betrages der Brotportion (v. §.$_2$) u. 48 ₰ für die Bek.-portion (N. III) gewährt werden.

B. Pferde.

I. Verpflegungsgebührnisse im Allgemeinen.

Für die **nicht** ***pferdegeldberechtigten*** **Offiziere &s. bleiben Rationsgebühr u. Art des Rationsbezugs unverändert** (Kr. M. 28/3. 91 * 85). — **Rationstarif** s. Anl. 8.

§ 40 (Anl. 7.$_3$). **Krümperpferde** können für fehlende etatsmässige Dienstpferde eingestellt werden u. erhalten Rationen. — 7) Wenn in den Etat eingestellte *Krümperpferde* zum Vorspann gegen Entgelt benutzt werden, so ruht der Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung.

8) Der **Anspruch auf die Rations-Gebühr** beginnt mit dem Tag, an welchem der die Dienstveränderung betreffende Befehl dem Berechtigten dienstlich bekannt wird. — 11) Charaktererhöhung ist ohne Einfluss auf die Gebühr.

12) ***Pferdegeldempfangende*** Offzre. erhalten Rationen nur für die Zeit, während der sie Pferde halten. — Empfang von Rationen für nicht gehaltene Pferde *nichtpferdegeldempfangender* Offzre. ist nur zur Fütterung **eigner** vorhandener Pferde zulässig, Verkauf **unzulässig** (N. IV).

13) Bei **Verminderung** oder **Aufhebung** der Gebühr werden dem Berechtigten (unter Anrechnung der neuen Gebühr) für den Monat, in dem ihm der Befehl dienstlich bekannt wird (tritt die Veränderung der Dienststellung erst später ein, für den Monat der Dienstveränderung), die Rationen unverändert belassen, für die folgenden 3 Monate jedoch für etwa noch vorhandene überzählige Pferde nur Rationen nach Satz IV. — 17) Abgesonderte Pferde werden im Falle 13 verpflegt.

14) **Ausscheidende**, sowie die Erben **verstorbener** Offzre., erhalten für den Monat, in dem die Verabschiedungsordre dem Ausscheidenden dienstlich bekannt wird, oder der Tod erfolgt, ihre bisherigen Rationen, für die folgenden 3 Monate sind für etwa noch vorhandene Pferde Rationen nach Satz IV zuständig, wenn *Gnadengehalt* gewährt wird.

§ 42. 1) Die Tagesration ist entweder eine **grosse** oder eine **kleine** u. gelangt nach **4 Sätzen** zur Ausgabe. — Es empfangen (Anl. 9) Rationssatz I: schwere Pferde (auch der Fussart.-Schiessschule u. d. Vers.-Batt. — A. K. O. 20/3. 02 * 73); Satz II: Generale, Generalstab, Adjutantur, Ministerium, Kürassiere u. Garde-Ulanen, Mil.-Reitinstitut, reit. Garde-Artillerie, sowie die Stäbe der Garde-Feld-Art.-Regimenter, die Zugpferde der gesamten Artillerie u. der Masch.-Gewehr-Abteilungen u. -Komp., die Leib-Gendarmerie, Intendantur, Munitionstragepferde, Bespann.-Abt. des Luftschiffer-Bat. (A. K. O. 26/3. 01 * 69), der Reitanstalt der Kriegsakademie (A. K. O. 4/4. 09 * 74), u. die Zugpferde des Trains.

Satz III erhalten: Leib-Garde-Hus., Garde-Drag., die Linien-Ul. u. Jäg. z. Pf. u. sämtl. Dienstpferde d. Kav.-Tel.-Schule (A. K. O. 28/5. 12 * 93).

Satz IV: alle übrigen Truppen, Offzre. &s.

Regimentierte Offzre., San.-Offzre. u. Stabsordonnanzen erhalten die Rationen ihrer Truppenteile.

2. a) Zur **kleinen Ration** gehören:

Beim Satz I: 8 500 *g* Hafer, 7 500 *g* Heu u. 3 500 *g* Stroh
" " II: 5 500 *g* Hafer }
" " III: 5 150 " " } 2 500 *g* Heu u. 3 500 *g* Stroh.
" " IV: 4 750 " " }

Wenn Weizen- oder Haferstroh geliefert werden muss, werden für 3 500 *g* Roggenstroh 4 000 *g* Weizen &s.-stroh gerechnet.

b) Das Gen.-Komdo. kann sowohl für Offzr.- wie Dienstpferde für einzelne Rationsteile die Verabreichung anderer bestimmungsmässiger u. nicht bestimmungsmässiger Futter- u. Streumittel (durch die Prov.-Aemter) bewilligen; es muss der Wert der nicht abgehobenen Futtermenge u. des Ersatzes gleich sein. — d) Anträge auf Ersatz von Hafer müssen vor 1/10. (Heu vor 1/6. u. Stroh vor 1/9.) für nicht über 1 Jahr gestellt werden. — e) Für längstens 6 Wochen kann jedoch das Gen.-Komdo. die Beschaffung nicht bestimmuugsmässiger Futtermittel zu diätetischen Zwecken jederzeit genehmigen u. die Befugnis zu solchen Genehmigungen auf die Regts. &s.-Komdre. übertragen; die letzteren haben über jede Genehmigung an das Gen.-Komdo. mit Gutachten des ältesten Vet. zu berichten. Beschaffung von Futter- u. Streuersatzmittel durch die Truppe ist verboten (N. IV). — f) Regts.- u. Train-Bats.-Komdre. dürfen **Futterersparnisse** für anstrengende Uebungen anordnen.

3) Zur **grossen Ration** gehören:

Beim Satz I: 9 200 *g* Hafer, 7 500 *g* Heu u. 1 750 *g* Stroh.
" " II: 6 000 " " }
" " III: 5 650 " " } 2 500 *g* Heu u. 1 750 *g* Stroh.
" " IV: 5 250 " " }

Die an besonderen Kav.-Uebungen teilnehmenden, sowie die nach Beendigung dieser zu den andern Herbstübungen herangezogenen Truppen dürfen an Tagen, an denen sie grosse Ration empfangen, an Stelle der 1 750 *g* Stroh, 1 *kg* Heu empfangen.

II. Von den Rationsgebührnissen im Einzelnen.

§ 44. a) In der **Garnison** ist die kleine Ration zuständig.

§ 45. 1) In **vorübergehendem Quartier** von voraussichtlich nicht längerer als 4 wöchiger Dauer ist die grosse Ration zuständig. — 2) Neben dieser wird für alle unentgeltlich verpflegten (auch für in Militärställen, Zelten &s. untergebrachte etatsmässige [nicht für Krümper-Pferde, aber auch für Pferde der Einj.-Freiw.]) Pferde das tägliche Streustroh mit 1 750 *g* zuständig; für den 1. Tag jedoch, wenn bisher unbenutzte Ställe ohne jede Streu überwiesen wurden, 5 *kg* (niemals bei Unterbringung von mehr als 4 Wochen u. in der Garnison neben der kl. Ration — Kr. M. 28/10. 07). — In engen Quartieren wird Streustroh nicht gewährt.

3) An Orten ohne Magazin oder Lieferungsunternehmer ist das **Pferdefutter** von den Gemeinden zu gewähren. — Geeigneten Falls kann freihändiger Ankauf einzelnen Truppen überlassen werden. — Ist das Futter im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so ist es gegen die Vorspann-Vergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle **abzuholen.**

4) Streustroh liefert der Quartiergeber für den Dünger.

5) In vorübergehendem Quartier von voraussichtlich längerer als 4wöchiger Dauer ist die kleine Ration zuständig. — 7) Streustroh wie Z. 4.

§ 46. 1) Auf **Märschen** u. bei **Uebungen** (einschl. der Uebungen aller Waffen auf Truppenübungs &s.-plätzen), bei denen die Truppen nicht am selben Tag in die Garnison zurückkehren, ist die grosse Ration zuständig. Ebenso den § 12_3 u. $_4$ genannten Truppen (im Falle des § 12_4 mit Genehmigung des Gen.-Komdos.) — u. den Dienstpferden zur Berittenmachung des Feuerwerkspersonals u. der Zielbauoffzre., sowie der Pferde des Kommandanten u. Adj. (diese aber ohne Streustroh) während der Schiessübung (N. III).

§ 48. 1) Die Dienstpferde der Gardes du Corps erhalten eine ständige **Futterzulage** von 500 *g* Hafer u. 1500 *g* Heu, die etatsmässigen des Leibgarde-Hus.-Regiments u. der Garde-Drag.-Regimenter eine solche von 100 *g* Hafer. — 2) Die Dienstpferde (nicht die Offzr.-pferde — Kr. M. 15/7. 05) der Masch.-Gew.-Abt. u. der fahrenden Kanonen-Batt. der Feldart.-Reg. erhalten eine Haferzulage von täglich 750 *g* für Reitpferde u. 375 *g* für Zugpferde (N. II)), Dienstpferde der leichten Feldhaubitzbatt. erhalten eine Haferzulage von 750 *g*, — 2. a) Zugpferde der Masch.-Gew.-Komp. 2500 *g* Heu- und 500 *g* Haferzulage (N. V. u. einen tägl. Strohzuschuss von 1500 g [Kr. M. 29/5. 12 • 99]), — 3) bei den Lehr-Batt. der Fuss-Art.-Schiessschule u. der Versuchs-Batt. der Art.-Prüf.-Kommission erhalten die Reitpferde eine tägl. Zulage von 750 *g*, die Zugpferde von 375 *g*, bei der Feldart.-Schule die Reitpferde der Kanonenbatt., bei der Haubitz-Abt. Reit- u. Zugpferde, eine tägl. Zulage von 1500 *g*, die übrigen Zugpferde von 750 *g* Hafer. — 4) Pferde schweren Schlags (auch der Besp.-Abt. der Luftschiffer-B. — Kr. M. 6/3. 03) erhalten bei Angriffs-, Belagerungs- u. Gefechtsübungen (für deren ganze Dauer [einschl. Vorübungen u. Uebungsmärsche u. ausschl. ohne Geschütze erfolgenden Hin- u. Rückmärsche] Kr. M. 13/2. 03) u. Manövern, die der Fuss-Art. auch, N. 1) bei Fahrübungen mit schweren Mörsern eine Futterzulage von 2800 *g* Hafer u. 1200 *g* Stroh. — 5) Bei Eisenbahnbeförderung u. auf Schiffen wird für jedes Pferd (einschl. derer der Einj.-Freiw.) ein während der Fahrt zu verfütternder (N. III) Heuzuschuss, u. zw. für jede Fahrt bis zu 8 Stunden $1{,}5$ *kg*, von über 8—24 Stunden 3 *kg*, von über 24—48 Stunden 6 *kg*, bei jeder weiteren Fahrt bis zu 24 Stunden weitere 3 *kg* gewährt. Ausserdem darf zum Bestreuen der Rampe 1 *kg* Stroh gewährt werden. Das zur grossen Ration gehörige Stroh ist nur zu empfangen, wenn dessen Verfütterung entweder vor oder nach der Fahrt möglich ist, letzternfalls erst nach Verlassen der Eisenbahn. — 6) Bei durch A. K. O. befohlenen Kav.-Aufklärungs- u. Gefechts-Uebungen der Kav.-Divisionen (N. III) u. den Kaisermanövern empfangen zur kl. oder grossen Ration auf 4 Wochen a) einen Zuschuss von 400 *g* Hafer die etatsmässigen Pferde der Kürassier- (Gardes du Corps neben der Zulage von Z. 1) u. Garde-Ul.-Regimenter, die Zugpferde der reit. Art. u. der an Stelle von reit. Batt. an den Kav.-Uebungen teilnehmenden fahrenden Batt., etatsm. Zugpferde der Masch.-Gew.-Abt. (N. I) u. die Trainpferde der beigegebenen Pionierabteilung; — b) einen Zuschuss von 500 *g*: die etatsmässigen Pferde der Linien-Ul.-, Hus.- u. Drag.-Regter, der Jäger z. Pf. u.

die etatsm. Reitpferde der Masch.-Gew.-Abt. (N. 1), der Kav.-Tel.-Schule, deren Train-Abt., den dorthin komdrten. Aushilfspferden, den Reitpferden der Bespann.-Abt. u. der 4. Komp. der Tel.-Bat. (N. III) u. der reit. Abt. der Linien-Feldart. Wenn Truppenteile in einem Jahr an Kav.-Uebungen **und** am Kaisermanöver teilnehmen, so kann die Zulage auf 8 Wochen gewährt werden. Empfang der Zuschüsse im doppelten Betrag ist auf 4 Wochen nicht zulässig (N. III). Die Verfütterung kann ganz oder zum Teil auch schon während der Vorübungen erfolgen. Abhebung des Haferzuschusses über den letzten Uebungstag ist nicht zulässig. Für 100 *g* Hafer können 500 *g* Stroh empfangen werden. Bei Aufklärungsübungen innerh. des Armeekorps ist Haferzuschuss nicht zuständig (N. III).

7) Die Zugpferde der Feldart. u. des Trains, die an den Angriffsübungen auf befestigte Feldstellungen oder Gefechtsübungen mit Fussartillerie teilnehmen, erhalten auf 4 Wochen einen Zuschuss von 400 *g* Hafer zur gr. oder kl. Ration. — 8) Zugpferde des Trains, der Besp.-abt. u. der 4. Komp. (N. III) der Tel.-truppen (N. 1), die bei den grösseren Truppenübungen bei Teleg.-Formationen u. Luftschiffer-Abt. oder grösseren Uebungen der Tel.-Bat. verwendet werden, erhalten 400 *g* Haferzuschuss auf 4 Wochen.

9) Die bei den Kaisermanövern zur Berittenmachung der Offzre. des Kaiserlichen Hauptquartiers u. fremder Offiziere gestellten Pferde, sowie die Pferde der zur Führung fremder Offzre. u. Beaufsichtigung der Pferde kommandierten Offzre. u. Leute erhalten während der Abwesenheit aus dem Standort die grosse Ration nach Satz II mit einem Zuschuss von 1500 *g* Hafer.

10) Sämtliche etatsmässigen Pferde (ausser den schweren u. einschl. der Zugpf. der Masch.-Gew.-Komp. — N. V), die an den Herbstübungen teilgenommen haben, erhalten nach Beendigung eine Futterzulage von 1000 *g* Heu auf die Dauer von 30 Tagen. Sie wird vom Tag nach dem Eintreffen im Standort, aber nicht den ausgemusterten Pferden gewährt. — 11) Zugpferde der Res.-Feld-art.-Abt. erhalten während der Uebung als Dienstpferde eingestellte (Krümperpferde [bis 30 in der Abt.] Rat. IV — Kr. M. 29/5. 12 * 99) eine Zulage von 1000 *g* Heu. Nehmen sie am Manöver teil, erst im Anschluss an die Zulage nach Z. 10 (N. III).

Die (schwere) **Kriegs-Ration** beträgt: 6000 *g* Hafer, 1500 g Heu u. 1500 *g* Futterstroh (Marschgebührnis-V. D. 6. 88).

§ 49. 1) Die Rationsvergütung für erkrankte Pferde darf für diätetische Gegenstände (nicht zur Erpachtung von Wiesen [Kr. M. 26/5. 03]) benutzt werden. — 3) Für **vorhandene** Offizierpferde, für die kein Pferdegeld gezahlt wird, darf Rationsgeld gewährt werden, wenn die Ration besonderer Umstände (Fehlen eines Magazins oder Lieferanten am Ort, Unmöglichkeit der Verwendung bei Krankheit oder gebotener Unterbringung in Privatpflege [die Gründe, die den Naturalempfang ausschliessen u. die Unterbringung geboten erscheinen lassen, sind auf der Quittung anzugeben u. vom nächsten Dienstvorgesetzten zu bescheinigen § 83.$_{8}$], unverschuldet unterbliebene Abhebung) halber nicht bezogen werden kann. — In anderen Fällen ist die Genehmigung des § 7.$_{5}$ genannten Vorgesetzten nachzusuchen. — 5) Offzre., die als Vertreter &c. in rationsberechtigten Stellen

sich zur Ausübung des Dienstes beritten*) gemacht haben (§§ 63 u. 64.a), dürfen das Rationsgeld erhalten. — 6) Bei Dienstreisen im **Ausland** wird das Rationsgeld für die wirklich mitgeführten etatsmässigen Pferde mit 50% Zuschlag gewährt. Mil.-Attachés erhalten diesen Zuschlag nicht. — 7) Auf pferdegeldberechtigte Offzre. finden diese Bestimmungen betreffs der Pferde, für die Pferdegeld gezahlt wird, ebenfalls Anwendung. — 8) Für **nicht vorhandene** Pferde (**nicht** *pferdegeldberechtigter* Offzre. &s.) dürfen ersparte Rationen mit dem Vergütungspreis **im Höchstbetrag von 0,92 *M* täglich** vergütet werden. — Besitzt ein zum Empfang mehrerer Rationen Berechtigter nicht wenigstens 1 Pferd, so darf die Vergütung nur für 2 Rationen gewährt werden. — 10) Das Rationsgeld muss innerh. der ersten 6 Monate vom Ablauf des Monats, in dem der Naturalempfang unterblieben ist, **eingefordert** werden.

III. Rationsgewährung in besondern Fällen.

§ 50 u. Anl. 10, N. II u. Kr. M. 5/12. 06. 1) Vom Tag der Uebernahme bis zur Einstellung in den Etat erhalten die **Remonten:**

a) der Kürassiere u. Garde-Ulanen, des Mil.-Reitinstituts u. der Art. u. Train-Zugpferde	5250 *g* Hafer,	3500 *g* Heu u. 1750 *g* Stroh.
b) der leichten Garde-Kavallerie	5000 „ „	
c) der Linien-Ulanen u. Jäger z. Pf.	4900 „ „	
d) der Linien-Dragoner, Husaren u. der Artillerie u. Trainreitpferde	4500 „ „	

2) Pferde schweren Schlages erhalten bis zur Einstellung in den Etat: 5250 *g* Hafer, 7500 *g* Heu u. 3500 *g* Stroh.

3) Allen Remonten (nicht den von Truppen selbst beschafften), von deren Einstellung ab bis nach Beendigung der Herbstübungen des folgenden Jahrs (beim Reitinstitut bis zum Tage der Ausmusterung), jedoch höchstens ein volles Jahr, wird zu Satz II ein **Haferzuschuss** von 400, zu Satz III u. IV von 750 *g* gewährt, neben den Zuschüssen nach § 48.$_{2, 6, 7}$ u.$_8$ (N. II). Remonten der Garde-Husaren u. Garde-Dragoner erhalten den Zuschuss nach Satz II; neben Satz I wird keiner gewährt.

5) Für die Remonten darf während der ersten 4 Monate nach Uebernahme aus den Rem.-Depots oder nach ihrer Einstellung (N. IV) in den Etat 750 *g* Gersten- oder Haferschrot gegen Abzug von 750 *g* Hafer empfangen werden.

§ 52. Eine Grasung **kranker Dienstpferde** kann von den § 7.$_5$ genannten Vorgesetzten angeordnet werden; die Rationen werden als erspart berechnet.

§ 53. 3) Ueberzählige Chargenpferde dürfen vom Ablauf des Monats, in dem sie frei werden, bis zu 4 Monaten über den Etat verpflegt werden, wenn in dieser Zeit der Zugang eines Empfangsberechtigten in Aussicht steht. — 5) Wird einem zur reitenden Artillerie versetzten Regts.- oder Abt.-Adjutanten ein Chargenpferd überwiesen, so darf dieses in solchen Fällen bis zum Verkauf des überzähligen eignen Pferds, längstens aber 3 Monate, innerh. des Etats der *Dienstpferde* geführt u. verpflegt werden.

§ 54. 1) Das Ministerium kann unentgeltliche Verpflegung

*) **Selbstberittenmachung** kann nur durch eignes oder ermietetes **Privatpferd**, niemals durch Dienst- oder Krümperpferd erfolgen. s. auch Kr. M. 31/12. 03.

von Offzr.-Pferden über den Etat genehmigen, wenn Billigkeitsrücksichten u. dienstliches Interesse es **unbedingt erforderlich** scheinen lassen u. — 2) die Pferde vorhanden sind.

§ 55. 1) Lts. der Kav. u. der reit. Feldart., die aus unbesetzten Stellen anderer Waffen Gehalt empfangen, beziehen, falls sie im dienstl. Interesse eigne Pferde halten, 1 Ration. — 2) Ueberzählige Lts. der Kav. &s. hinsichtl. Rationsgewährung wie 1. Ausserdem werden die Lts. nach 1 u. 2 mit 1 Dienstpferd beritten gemacht. — 3) Lts. zu 1. beziehen, wenn sie in den Etat ihrer Waffe eingewiesen werden, eine 2. Ration (Kr. M. 11/10. 10 * 286).

§ 56. Offzre. **à la suite** mit Gehalt erhalten die Rationen der Etatsstelle, die sie innehaben.

§ 57. Die **Kriegsschul-Komdre.** (u. Vertreter — N. V) erhalten während des praktischen Kurses (der Stabsoffzr. *beim Stabe* der Hauptkadettenanstalt jährlich einmal im Herbst) u. der Dienstleistungen eine 2. *leichte* Ration (nebst Pferdegeld u. Stallservis) nach Satz IV, wenn sie im Besitz von 2 Pferden sind.

§ 58. Nicht rationsberechtigte Offzre. der Train-Bat. u. der Besp.-Abt., einschl. der zu letzteren zur Ausbildung komdrten., können mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Komdo.-behörde aus dem für Dienstreitpferde zuständigen Futter eine Ration nach Satz IV empfangen, wenn sie ein Pferd besitzen (N. II).

§§ 59 u. 61. 1) **Erkrankte, des Dienstes enthobene,** in **Haft** u. im **Stubenarrest** befindliche Offzre. behalten ihre Rationen.

2) Bei **Festungshaft** wird die Ration wie beim Urlaub gewährt; — 3) es ist bei einer Begnadigung vor Ablauf der ersten 6 Monate der Allerh. Begnadigungsbefehl als Neuernennung anzusehen.

4) Bei **Dienstentlassung** oder **Entfernung** aus dem Heer hört der Anspruch mit dem Monat des Ausscheidens (bei Fahnenflucht dem des Bekanntwerdens dieser — Kr. M. 8/3. 09) auf.

§ 60. 1) Bei einem **Urlaub** *zur Wiederherstellung der Gesundheit* behält der Offzr. seine Rationen.

2) Bei einem sonstigen Urlaub werden die Rationen, ausser für den Monat des Antritts, noch für volle 6 Monate, bei solchem über 6 Monate nur bis zum Schluss des Antritts-Monats gewährt. — Wird erst durch Erteilung eines Nachurlaubs ein mehr als 6 monatiger Urlaub bewilligt, so hört die Rations-Gewährung mit dem Schluss des Monats auf, in dem der Nachurlaub angefangen hat.

3) Behält ein Offzr. bei einem mehr als 6 monatigen Urlaub mit ganzem Gehalt sein Chargenpferd (v. *IV*. A. § 19), so stehen Rationen für dieses während der ganzen Urlaubsdauer zu.

4) Der Wiederempfang nach dem Urlaub (mit dem Rationsverlust verbunden war) beginnt mit dem Tag des Dienstantritts.

§ 62. 5) Die Pferde der Schüler der **Offizier-Reitschule** erhalten Rationen nach Satz II (auch die Dienstpferde der Offzre. der fahrenden Art.). — Generalstabs &s.-Uebungsreisen v. *V*. C. 8.

§ 63 (N. III). 1) Nicht rationsberechtigte Vertreter einer rationsberechtigten Stelle dürfen, wenn die Notwendigkeit des (dienstl. durchaus erforderl. — Kr. M. 21/2. 11) Berittenseins von der nächstvorgesetzten Komdo.-Behörde ausdrücklich anerkannt ist, für die gehaltenen Pferde-Rationen innerh. der Gebühr der Stelle gewährt werden; bei tageweiser Ermietung des Pferds nur für die Tage tatsächlicher Benutzung. — Vertretung von Brigade-Adjutanten v. *VII*. B. 6, bei takt. Uebungsreisen &s. *V*. C. 37.

2) Rationsberechtigte Offzre. u. San.-Offzre. haben bei Vertretung von Dienststellen mit höherer Rationsgebühr keinen Anspruch auf die Gebühr der Stelle. Indessen dürfen überz. u. aggr. Majors, der Hpt. *b. St.* eines Inf.-Regts. u. Jäg. &s.-B., Komp.-Chefs, der Stabsoffzr. u. Hpt. *b. St.* eines Fussert.-Regiments u. d. Hpt. *b. St.* d. Fussart.-Schiessschule, d. 2. Stabsoffzr. oder älteste Hptm. eines Pionier-Bat., d. 1. Stabsoffzr. oder Hpt. *b. St.* eines Feldart.-R. mit 1 Ration (N. IV), der Hpt. *b. St.* eines Eisenbahn-Regts. u. eines selbst. Bat. d. Verkehrstruppen bei Vertretung von Regts.- u. Bat.- u. Abt.-kommandeuren, Bat.-Adj. der Inf. bei Vertretung von Regts.-Adj. unter Voraussetzung der Z. 1 eine 2. Ration erhalten. — Bei tageweiser Ermietung des 2. Pferdes ist die Ration nur für die Tage tatsächlicher Benutzung zuständig. — 3) Dem Vertreter nach Z. 1 u. 2 steht eine besondere Ration nicht zu, wenn er sich mit Pferden beritten macht, für die **schon anderweit** unentgeltliche Verpflegung in Natur oder in Geld **empfangen werden.** — Stellvertreter d. Batt.-Chefs wird ausser mit dem Dienstpferd mit dem Dienstpferd d. Batt.-Chefs beritten gemacht, hat der zur Schiesssch. komdrte. Batt.-Chef letzteres mitgenommen, nur mit dem zugeteilten Dienstpferd. Vertreten in andern Fällen nicht-rationsberechtigte aber dienstl. berittene Offzre. rationsberechtigte Offzre., können sie unter der Voraussetzung d. Z. 2 eine Ration erhalten. — 4) Bei Vertretung durch Behinderung während einiger Stunden (Kriegsgericht &s.) entsteht keine besondere R.-gebühr.

§ 64. a. 1) Alle Offzre. (inaktive u. des Beurl. nicht bei Urlaub, für solche, die behufs Uebertritts komdrt. sind, gilt § 60 [N. I]), die bei Uebungen u. Dienstleistungen beritten sein müssen, beziehen (einschl. Meldetag) innerh. der Gebühr Rationen für wirklich gehaltene Pferde: Verminderung der Rationsgebühr aktiver Offzre. tritt hierbei nicht ein. — 2) Rationen nach Satz IV erhalten die Offzre. des Beurl. u. der Inaktivität der Fusstruppen, die keine rationsberechtigte Stelle einnehmen, jedoch zur Ausbildung als Komp.-führer oder Adj. oder Darlegung der Befähigung als Komp.-Führer (N. II) einberufen sind. Inaktive Stabsoffzre. u. Hpt. erhalten bei Uebungen, bei denen sie nach Anerkenntnis des Komdrs. beritten sein müssen, Rationen nach Satz IV für 1 Pferd, sind sie für mobile Stellen als Bat.- &s. Komdre. in Aussicht genommen u. zur Ausbildung in solche Stellen einberufen, für 2 gehaltene Pferde (N. III). — 3) Bei jeder Inf.-Brigade kann ein **Ordonnanzoffizier,** der sich selbst beritten macht, während (u. zum Hin- u. Rücktransport [N. II], aber nicht bei Unterbrechung — Kr. M. 7/7. 05) der Herbstübungen vom Brig.-Ex. ab 1 Ration nach Satz II empfangen.

b. 4) Nichtrationsberechtigte Fussart.- u. Pion.-Offzre., die an Angriffs- &s.-übungen mit Fussart. teilnehmen, dürfen, wenn das Berittensein dienstlich notwendig ist, für eigne Pferde für die Uebungsdauer eine Ration nach Satz IV empfangen. — 5) **Reserve- u. Landwehr-Kav.**-Offzre. (auch aktive, nicht chargenpferdberechtigte, inaktive u. Offzre. aller andern Waffen) (v. *IV*. A. § 55 u. s. Kr. M. 27/7. 04 * 265) erhalten 1 Ration, wenn sie durch A. K. O. zur Kav. komdrt. sind u. sich mit 1 Pferd selbst beritten machen müssen; die sonst zur Kav. einberufenen (wenn sie freiwillig 1 oder 2 Pferde mitbringen) Rationen für die mitgebrachten Pferde, u. zwar der Regter., zu denen sie einberufen sind. — 6) Kav.-Offzre. d. Beurl., die zur Ausbildung als Inf.-Adj.

einberufen sind, ebenso Offzre. d. R. u. L. andererWaffen in gleichem Fall, müssen ein Pferd mitbringen u. erhalten eine Ration nach Satz IV (N. II). — 7) Kav.-Offzre., die zu andern als Kav.-Truppen einberufen werden, dürfen 1 Ration nach Satz IV für 1 mitgebrachtes Pferd empfangen. — 8) Zu Uebungen einberufene Offzre. d. R. u. d. L. der Masch.-Gew.-Abt., der Feldart. u. des Trains, sowie bei Masch.-Gew.-Abt. (solche, die bei Masch.-Gew.-Komp. üben, müssen sich selbst beritten machen u. erhalten 1 Ration nach Satz IV u. tägl. Pferdegeld [A. K. O. 7/4. 11 * 87]) übende Inf. &s.-Offzre. des Beurl., werden vom Truppenteil beritten gemacht, bringen sie eigne Pferde mit, ist je 1 Ration nach Satz IV zuständig. — Feldart.-Offzre., die der **reitenden Art.** zugeteilt werden, dürfen für freiwillig mitgebrachte Pferde 1—2 Rat. bekommen. — 9) **San.-Offzre.** v. *XIII.* D. 1.e.

IV. Rationsgewährung gegen Bezahlung.

§ 65. Ohne besondere Genehmigung dürfen Rationen gegen Bezahlung empfangen werden: a) für Einj.-Freiw. (auch der Masch.-Gew.-Abt. — N. II u. Tel.-Truppen — N. V); — f) für Landgendarmen.

§ 66. 1) Ebenso: a) die als Schüler zum Mil.-Reitinstitut kommandierten Offzre., sowie nicht rationsberechtigte Offzre. der Kriegsakad., die sich während der Uebungsreise beritten machen, 1 Ration bis Satz II, b) letzterenfalls die rationsberechtigten für die etatsmässigen Pferde einen Haferzuschuss bis zur grossen Ration, bei 3 Pferden noch eine 3. grosse Ration, c) Pferde-Vormust.-Kommissare höchstens 2 Rationen (N. III). — 2) **Offzre. u. Beamte** können Rationen, Rationsteile oder -zuschüsse gegen Bezahlung beantragen, wenn das (truppen- — Kr. M. 16/7. 02) dienstliche Interesse es wünschenswert erscheinen lässt. Die Genehmigung wird erteilt: a) für regimentierte Offzre. (ausschl. Regts.-Komdre.) u. San.- u. Vet.-Offzre. durch die Regts.-Komdre. oder die Insp. der Jäger &s., der Pion. u. Tel.-Truppen, Komdre. der Pion. &s. u. Train-Dir. (Kr. M. 2/11. 02); b) für alle übrigen Offzre. &s. (wiederverwendete *z. D.* nur die für mobile berittene Stellen bestimmte — Kr. M. 25/5. 09) durch die nächsten Vorgesetzten. — Sie muss jährlich erneuert werden.

Gendarmerie-Offiziere v. *III.* D. 1.

§ 67. *Rationen gegen Bezahlung* dürfen nur an Orten, an denen sich ein Proviantamt oder ein Lieferant befindet, erhoben werden; auf Märschen u. bei Uebungen v. § 45.₃.

V. Ausgleichung d. Mehr- u. Minder-Empfangs.

§ 69. 1) **Ueberhebungen** werden durch Zahlung des Vergütungspreises ausgeglichen. — 3) Rückrechnung beim Naturalempfang ist nur bis zum Schluss des drittfolgenden Monats zulässig; ist das zu viel empfangene Futter jedoch bereits verbraucht, so darf eine Ausgleichung durch Minderempfang nicht stattfinden. Die Quittungsaussteller bleiben dann **persönlich verantwortlich.** Gehören sie den unteren Dienstgraden an, so geht die Ersatzpflicht auf die Vorgesetzten über.

§ 70. 1) **Minder-Empfang** darf nur bis zum Schluss des laufenden Monats durch Nachempfang ausgeglichen, 2) später den rationsberechtigten Offzren. &s. *in Geld* vergütet werden.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Erhebung aus Magazinen und von Unternehmern.

Das **Brot** darf bei der Ausgabe nicht unter 24 Stunden u. in der Regel nicht über 4 Tage alt sein; der Tag der Erbackung muss zu erkennen sein (Anl. 18).

Prüfung des Pferdefutters s. Kr. M. 10/9. 07.

10) Alle **Erhebungen** finden, soweit es nicht aus dienstlichen Gründen unmöglich, durch einen Offizier (bei Brotempfang der Truppen freigestellt [Kr. M. 10/4. 11 * 87]) statt.

§ 73. 1) Die **Beförderung** aus den Magazinen besorgen die Empfänger. — 2) Ist a) die Empfangsstelle mehr wie 3 *km* entfernt, oder b) der Transport mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so kann bei a die Int., bei b das Ministerium den Fusstruppen Beihilfen (Eierzwieback s. Kr. M. 17/12. 06) gewähren; bis 6 *km* 40 ₰, von 7—10 *km* 50 u. von 11--14 *km* 60 ₰ (Kr. M. 15/8. 11 u. N. V. — 4) Bei Ortsunterkunft wird zur Abholung aus auswärtigen Magazinen Vorspann gestellt. — 5 u. N. IV) Wird Kav. u. Feldart. zu Uebungszwecken in Nähe von Standorts-Exerzierpl., auf Truppenübungsplätzen oder deren Nähe untergebracht, so müssen sie bis auf $7^1/_2$ *km* die Verpflegung selbst holen. Am Eintrefftag, nach einem Marsch von mehr als 30 *km*, bei einer Entfernung der Empfangstelle von mehr als 3 *km* vom Unterkunftsort, wird die Fourage durch Mietsgespanne angefahren.

Abholung des Brots u. **Verladung auf Wagen** s. Kr. M. 10/7. 85.

Sorgfältige Behandlung der bei Probemobilmachungen auszugebenden **Konserven** s. Kr. M. 27/4. 94. — Sorgfalt beim **Fleischtransport** s. Kr. M. 24/3. 06.

§ 74. 2) Der kommandierte Offzr. hat sich **vor dem Empfang** von der Beschaffenheit der Verpflegung (s. Anl. 18) zu unterrichten u. den Befund in ein zu diesem Zweck ausliegendes Buch einzutragen. — Uoffzre. sind zu Bemerkungen nur als Kommandoführer oder als Empfänger für solche Kommandos berechtigt, von denen ein Offzr. nicht entsendet werden konnte.

4) Zur **Entscheidung von Streitigkeiten** zwischen Truppen u. Proviantämtern oder Unternehmern wird in jedem Standort ein dauernder Ausschuss gebildet. Er besteht aus 1 Offzr. als Vorsitzenden (in der Regel Stabsoffzr.) u. 1 Intendanturbeamten, wenn eine Intendantur am Ort ist, sonst 1 Beamten der Orts- oder Kreisbehörde u. 2 achtbaren, unparteiischen u. sachverständigen Ortseingesessenen. — Die Prüfung muss **sogleich** erfolgen, Stellvertretungen müssen vorgesehen sein. — Wenn von ausserhalb eingegangene Naturalien beanstandet werden, ist die verausgabende Stelle telegraphisch zu benachrichtigen, damit sie einen Beamten entsenden kann. 5) Ausserhalb der Garnison wird vom dienstältesten Offzr. ein Ausschuss gebildet, der aus 1 Offzr., 1 Beamten der Orts- oder Kreisbehörde u. 2 Ortseingesessenen wie Z. 4 besteht.

6) Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit nach der Stimme des Vorsitzenden.

7) Die Entscheidung ist **endgültig**. — Wird begründeten Beschwerden nicht sofort abgeholfen, so ist der Empfänger berechtigt, auf Kosten der verausgabenden Stelle vorschrifts-

mässige Verpflegungsgegenstände anzukaufen.

9) Die höheren Vorgesetzten vom Brig.-Komdr. an aufwärts dürfen die Magazine in Bezug auf Beschaffenheit der Vorräte besichtigen u. sich bei Ausstellungen des Ausschusses (Z. 4) bedienen.

§ 75. **Die Veräusserung der aus Kgln. Magazinen oder von Lieferanten verabreichten Verpflegungsgegenstände, insbesondere des aufgesparten Futters, ist Truppenteilen wie Einzelempfängern** (auch zwischen Offzren., an Inhaber von Pferdestallungen &s. — Kr. M. 16/2. 10) **grundsätzlich untersagt.** — Verbot des **Brotverkaufs**, dessen Zulassung durch Vermittelung des Truppenteils in Einzelfällen s. Kr. M. 30/1. 08.

Anforderungen zur Lieferung des Pferdefutters einzuquartierender Truppen sind den Gemeinden (unmittelbar oder durch die Zivilbehörden) erst dann zuzustellen, wenn der Bedarf feststeht, Aenderungen sind schleunigst mitzuteilen (Kr. M. 8/7. 99).

2. Verabreichung von den Quartiergebern.

§ 78. 6) Die **Verabreichung von Marschverpflegung** an Offzre., Aerzte u. Beamte, sowie an Einj.-Freiwillige u. Offzr.diener erfolgt **nur auf Ersuchen des Kommandoführers.** Die Vergütung ist **an den Kommandoführer** zu zahlen, der solche **an die Ortsbehörde** abführt. — Preise (werden monatl. in den Amtsblättern bekannt gemacht, die bei den Gemeindebehörden einzusehen sind) s. Z. 3 u. Kr. M. 22/3. 99, 19/6. 02.

§ 79. 1) Für das von den Gemeinden (nach Muster 23 u. 24 zu quittierende) empfangene **Futter** unterbleibt Barzahlung allgemein (N. V).

§ 80. 1) Durch Ort oder Zeit bedingte Abweichungen in der Beschaffenheit bilden keinen Zurückweisungsgrund.

Erledigung von **Beschwerden** v. *XIV*. A. § 11.

Dreizehnter Abschnitt.

Reise- und Beförderungswesen.

A. Reiseordnung vom 21/10. 04.

Vorbemerkungen.

1) Eine ***Dienstreise*** bedingt das Verlassen des Verwaltungsbereichs des Standorts &s. — 2) ***Dienstgang*** ist die dienstliche Zurücklegung von Strecken im Verwaltungsbereich des Standorts (Standortsverbands, Kommandoorts) einschl. des Wegs nach den ausserh. belegenen Standortsanstalten. — Gänge zwischen dem tatsächlichen Wohnort u. der regelmässigen Dienststätte (Standort &s.) gelten nie als Reisen oder Dienstgänge.

Gänge im *Waffendienst* sind (selbst wenn sie über den Bereich des Standorts hinausführen) als *Dienstgänge* nicht anzusehen. — Nur in besonderen Fällen dürfen bei Befehlsempfängen im Manöver Kosten für das billigste Beförderungsmittel erstattet werden (Kr. M. 4/10. 04). — San.-Offzre. im Revierdienst s. Kr. M. 9/9. 04 * 298.

6) Stäbe höherer Komdo.-Behörden, Regts.-stäbe, geschlossene Truppenteile (1 Komp. &s. u. drüber), besondere Man.-Formationen (D. 12. 10), Komdos. mit Mannschaften, sowie einzelne zum Bezug

der Portepee-Uoffzr.-löhnung nicht berechtigte (D. 4. 10) Uoffzre. u. Gemeine haben, nebst den zugehörigen Pferden, Entfernungen von einem Ort zum andern ***marschmässig*** zurückzulegen. Auf diese Fälle findet die Reise-O. keine Anwendung. — Dies betrifft bei mil. Feierlichkeiten nur die Offzre. der befohlenen Truppeneinheit, die befohlenen unmittelbaren Vorgesetzten sind mit Reisegebührnissen abzufinden (Kr. M. 29/4. 04). — San.-Offzre. s. Z. 9.

Benutzung der Eisenbahnen, Schiffe, Post &s. — ***Militärtransporte*** —, v. *XIII.* A. 5.

Als ein Kommando *mit Mannschaften* gelten Offzre. mit einem Mann u. mehr Mannschaften oder 2 u. mehr Mannschaften desselben Truppenteils &s., die unter Führung des Aeltesten gleichzeitig u. zu gleichem Zweck entsendet oder im Kommandoort vereinigt werden. — Gehören die Entsendeten verschiedenen Truppenteilen &s. an, so muss die Zusammenfassung von der anordnenden Stelle befohlen sein. Am Komdo.-ort zu gemeinsamem Zweck vereint (D. 5. 10), gelten alle in den gemeinsamen Standort Zurückkehrenden (auch verschiedener Truppenteile) als gemeinsames Komdo. Burschen zählen nicht mit, dagegen die für die Marschdauer Beurlaubten. Bei Komdos. von Offzren. zu Instituten, Lehrkursen (hierzu rechnen nicht die Komdos. von Pion.-offzren. als Lehrer zur Kav. — F. Pi. D. Z. 559) &s. mit Mannschaften findet die B. über Komdos. mit Mannschaften für Hin- u. Rückreise nicht Anwendung, auch nicht bei Komdos. zu Kommissionen mit Mannschaften.

1. Reisebefugnisse.

Allgemeines.

§ 1. 1) Es dürfen nur soviel Tage angesetzt werden, als bei gründlichster Zeitausnutzung unbedingt erforderlich sind, was sorgsam zu prüfen (D. 5. 10). — 2) Zur Ausführung aller andern Dienstreisen als bei Versetzungen oder Kommandos ist in jedem einzelnen Fall **besondere Genehmigung** erforderlich, die durch die nächsthöhere Dienststelle erteilt wird, falls die Dienstreisen in den nachfolgenden oder in andern allgemeinen Bestimmungen vorgesehen sind. — Komdrende. Generale, Gen.-Inspekteure, der Chef des Generalstabs d. A. bedürfen besonderer Genehmigung nicht.

3) Dienstreisen zu Besichtigungen der Truppen u. Standorte u. zur Teilnahme an Uebungen, sowie Orientierungsreisen dürfen **nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen** unternommen werden.

4) Erfordern **besondere Verhältnisse** Reisen, so dürfen sie durch den Komdrenden. General (Gen.-Inspekteur, Chef des Generalstabs d. A. angeordnet, genehmigt oder ausgeführt werden, falls sie in diesen B. nicht ausdrücklich untersagt sind.

5) Besondere Reisen neu ernannter höherer Befehlshaber bedürfen, falls sie im betr. Jahre nicht noch bei Besichtigungs- &s.-reisen geschehen können, der Genehmigung des Ministeriums.

Reichsbeamten s. A. V. B. 1901 * 253 u. 23/7. 10 * 211.

§ 2. 1) Die **Komdrenden. Generale** können reisen:

alljährlich a) dreimal zu Besichtigungen oder Uebungen (im Standort oder ausserhalb) der Regtr. u. selbständigen Bat., im Bedarfsfall zu einzelnen Truppenteilen (sofern sie nicht am Sitz

des Gen.-Komdos. stehen u. die Komp. &s.-besichtigungen am Standort stattfinden) ein 4. Mal nach eignem Ermessen. Eine Reise zum Brigadeexerzieren &s. zählt als Reise zu jedem beteiligten Regiment. Sie darf nicht mehr ausgeführt werden, wenn die Reisebefugnis auch nur bei einem der beteiligten Regtr. überschritten würde (D. 5. 10). Die Besichtigung der Standorte einschl. der Bez.-Komdos. ist damit zu verbinden; — b) zu Besichtigungen bei den Manövern nach Bedarf.

alle 2 Jahre auf 2 Tage zu den Schiessübungen der Fussartillerie auf dem nächstgelegenen Schiessplatz.

2) Er darf, wenn nicht Allerh. Orts anders bestimmt wird, die in seinem Befehlsbereich aufgestellte Kavallerie-Division besichtigen. Er darf (ebenso Div.-Komdre. u. vorkommenden Falls Brig.-Komdre.) innerh. der zulässigen Zahl von Besichtigungsreisen der Besichtigung von auf Allerh. Befehl aufgestellten Kav.-Div. (auch ausserh. des Korpsbezirks), zu denen wenigstens 2 Regtr. des Befehlsbereichs gehören (höchstens 2 solcher Reisen in 3 aufeinander folgenden Jahren), nicht aber zu Aufklärungsübungen durch den Gen.-Insp. beiwohnen (Kr. M. 1/9. 09); Mitnahme von Adjutanten &s. nach § 28 ist zulässig. Führer zusammengesetzter Brigaden dürfen bei Besichtigung des Regts.-Exerzierens der nicht zu ihren Brigaden gehörenden Regter. sich vom Adjutanten begleiten lassen (Kr. M. 21/12. 06). — 3) Für Reisen zum Prüf.-Schiessen der Inf. u. Kav. (die nicht nach 1. a mitzählen) gilt Z. 238 (*195*) der Sch.-V. f. d. Inf. u. d. Kav. (D. 5. 10 u. Kr. M. 21/4. 11).

§ 3. 1) **Divisionskomdre.** dürfen reisen: (nicht zu den Schiessübungen der Fussart. — Kr. M. 4/2. 09 * 34) wie § 2.$_1$) auch zu Brig.-Manöver mit Begleiter u. Gewährung von Tagegeld — Kr. M. 7/8. 03), ein viertes Mal zu einzelnen Truppen mit Genehmigung des Komdrnden. Generals, u. zum Beiwohnen der Besicht. eines Pion.-B. des eignen Korps durch Gen.-Insp. oder Insp. an 1—2 Tagen, falls nicht ein Pion.-B. (auch anderer Korps) im Div.-stabsquartier steht (D. 5. 10); in Bezirks-Stabsquartiere, in denen keine Truppen stehen, nur in 2jährigem Wechsel. — Die Besichtigung der Feldartillerie während des Schiessens u. der Regiments- u. Brig.-Uebungen ist tunlichst mit der des Komdrenden. Generals zu vereinigen. — 2) Prüfungs-Schiessen d. Inf. u. Kav. wie § 2.$_3$. — v. auch § 2.$_1$.

§ 4. 1) Der **Gen.-Inspekteur d. Kav.** a) besichtigt die Allerh. befohlenen besonderen Uebungen (er kann auch mehrere Tage ausser an den Besichtigungen anwohnen u. 1—2 Tage vorher das Gelände besichtigen) u. leitet die mehrerer Kav.-Divisionen, — b) leitet taktische Uebungsreisen von Generalen u. Stabsoffzren. der Kav. u. reit. Art., — c) besichtigt die Kav.-Tel.-schule (D. 5. 10) u. einzelne Truppen der Kav. in verschiedenen Dienstzweigen, das Pferdematerial, Remonte-Depots, technische Uebungen der Kav. &s., — d) wohnt Exerzieren, Felddienstübungen u. Besichtigungen der Kav. als Zuschauer bei und — e) besichtigt jährlich einmal das Reitinstitut. Die Reisen zu c u. d (ausg. zu besonderen Kav.-Uebungen) sind so anzulegen, dass in 4 Jahren jedes Regt. einmal gesehen wird. — 2) Die Lehrschmieden werden gelegentlich (Mil.-Vet.-O. 3) besichtigt.

§ 5. 1) a) Die **Kavallerie-Insp.** wohnen jährlich einmal den Besichtigungen der Regtr. u. Brig. bei, — b) an 2 Tagen den Schiessübungen der Feld- oder Fussart. auf dem nächstgelegenen Schiessplatz. — 2) Sind Regtr. der für sie in Betracht kommenden Korps

zu Uebungen im Div.-Verband vereinigt, führen sie die Div. Nehmen diese als solche am Manöver nicht teil, so machen sie, falls Allerh. Orts nicht anders verfügt wird, das Div.- u. Korps-Manöver bei einem Korps mit, dessen Besichtigungen sie nach Z. 1 beiwohnen. Näheres bestimmt der Gen.-Insp. — 3) Werden sie nicht bei besonderen Kav.-Uebungen verwendet, wohnen sie den Uebungen einer Kav.-Div. nach Zuteilung Allerh. Orts bei. — 4) Sie leiten a) taktische Uebungsreisen der Offzre. der Kav., — b) solche von Generalen und Stabsoffzren. der Kav. und — c) besichtigen wie nach § $4._1$. c.

§ 6. 1) **Infanterie-u. Kavallerie-** (v. auch § $2._2$) **Brigadekommandeure** reisen a) jährl. 3 mal (ausschl. der vom Gen.-Komdo. befohlenen Reisen zu Pferdebesichtigungen — Kr. M. 19/4. 09) zu Besichtigungen oder zu Uebungen der Truppen (im Standort oder ausserhalb). Die Besichtigung der Standorte (in Bez.-Stabsquartieren, in denen keine Truppen des Befehlsbereichs stehen, gelegentlich der Aushebung) findet im Anschluss an andere Reisen statt. Eine Reise zu gemeinschaftl. Uebung mehrerer Truppen gilt als Reise zu jeder; — b) auf 2 Tage zu den Schiessübungen der Feldart. (falls er in dem Jahr nicht am Inform.-Kurs der Feldart.-Schiessschule teilgenommen hat), — alle 2 Jahre auf 2 Tage zu denen der Fussart., beides auf nächstgelegenem Schiessplatz. — 2) Prüfungsschiessen d. Inf. u. Kav. im Gelände wie § $2._3$. — Reisen während der Aushebung, die nach R.-O. zulässig sind, u. die Vertretung nötig machen, s. Kr. M. 27/3. 90 u. 9/6. 02. — Ausrücken der Inf.-Br.-Stäbe zu Bat.- u. Regts.-übungen auf Truppenüb.-pl. s. Kr. M. 28/5. 09.

§ 7. Der **Inspekteur der Feldartillerie** wohnt alljährlich den Besichtigungen einer möglichst grossen Zahl von Feldart.-Regtrn. auf den Schiessplätzen, den *Kaiser-Manövern* regelmässig bei. Will er den Herbstübungen auch anderer Korps beiwohnen, stellt er Anträge beim Ministerium.

§ 8. **Feldart.-Brigadekommandeure** sind berechtigt jährl. zu 3 Reisen zu Besichtigungen oder Uebungen der Truppen (Regter.) im Standort oder ausserh.; eine Reise zu einer gemeinschaftl. Uebung mehrerer Truppen gilt als Reise zu jeder (Bez.-Komdos. wie § $6._1$.a); — ferner dürfen sie zu den Schiessübungen der Regter. auf den Schiessplätzen reisen (Z. 323 d. Sch.-V. f. d. Feld-A.), wenn die Regter. zur selben Zeit auf demselben Platz schiessen. Andernfalls steht ihnen zu jedem Regt. e i n e Reise mit Adj. zu. Mitnahme des Unterstabs (marschmässig) freigestellt (Kr. M. 12/12. 11 * 323).

§ 9. Der **Gen.-Inspekteur der Fussartillerie** darf die Truppen jährlich e i n m a l im Standort oder bei den Schiessübungen oder bei Angriffsübungen besichtigen. — 2) Er darf nach seinem Ermessen bei 1—2 Armeekorps, an denen schwere Art. teilnimmt, dem Korpsmanöver beiwohnen (D. 5. 10); — 3) alljährl. in Verbindung mit Dienstreisen die g r ö s s e r e n Festungen bereisen, soweit für art. Fragen erforderlich u. — 4) beim Eintritt in die Stellung nach den ihm nicht bekannten Festungen reisen, in die er im Laufe des Jahres nicht kommen wird (D. 5. 10).

§ 10 u. D. 4. 06. 1) Die **Fussartillerie-Inspekteure** reisen a l l j ä h r l i c h a) zweimal zu Besichtigungen der unterstellten Truppen (im Standort oder ausserh.), — b) zu den Schiess-, sowie Angriffsübungen. — 2) Die art. Vorbereitungen in den Festungen besichtigen sie (ausg. Magdeburg u. Spandau) in 2 jährigen Zeitolgen bei den Reisen unter 1.a. — 3) Betr. Manöver wie § $9._2$,

soweit unterstellte Truppen in Frage kommen.

§ 11 u. D. 4. 06. 1) Die **Fussart.-Brigadekomdre.** dürfen jährl. zweimal a) zu Besichtigungen der unterstellten Truppen (im Standorte oder ausserh.), — b) einmal zu den Schiessübungen u. zu Angriffs- u. Gefechtsübungen ihrer Truppen reisen — u. c) alle 2 J. 1 Tag zu den Schiessüb. der Inf. im Gelände (D. 5. 10). — 2) Manöver wie § $9._2$, soweit eigne Truppen in Frage kommen.

§ 12. 1) Die **Artillerieoffiziere der Plätze** bereisen beim Dienstantritt ausserh. der Festung gelegene Anlagen. — Heranziehung zu den Besichtigungen der Insp., des Feldzeugmeisters (D. 5. 10), des Art.-Dep.-Insp. (D. 4. 06) u. d. Art.-Dep.-Direktoren ist gestattet. — 2) Sie wohnen alle 2 Jahre an 1 Tag der Besichtigung des Gen.-Insp. auf dem nächstgelegenen Schiessplatz bei. — 3) Sonstige Reisen genehmigt das Ministerium.

§ 13. 1) Die **Regiments-, Bataillons- u. Abteilungskomdre.** können die Standorte abgezweigter Bataillone &s. (Komp. &s.) jährlich bis 5 mal bereisen. Oeftere Reisen können die Gen.-Komdos. &s. anordnen u. genehmigen. Findet die Besichtigung dieser Bat. &s. im Exerzieren ausserh. ihres Standorts statt, so kommt die Reise auf obige zur Anrechnung (auf Rechnung des Fonds *VIII.* E — Kr. M. 18/7. 07). — 2) Werden einzelne Bat. u. Abt. (Komp. &s.), die im Standort des Regtsstabs. stehen, ausserhalb besichtigt, ohne dass der Regts.-stab ausgerückt ist, so kann der Regts.-Komdr. zur Besichtigung reisen. — 3) Ausserdem dürfen jährlich Reisen ausführen: a) die Inf.- u. Kav.-Regts.-Komdre. zum **Prüfungsschiessen** der Bat., Masch.-Gew.-Abt. u. Esk., s. aber Kr. M. 21/4. 11. — b) die Komdre. der Fussart.-R. N. 2 u. 17 (A. K. O. 7/4. 11 * 87) je 2 Tage zu sämtlichen Schiessübungen des Regiments. — 4) Reisen der Abt.-Komdre. &s. zur Besichtigung der Ausrüstung s. Verw.-V. f. d. Feldart.-Gerät.

§ 14. 1) Der **Gen.-Inspekteur des Ingen.- u. Pionierkorps** ist alljährlich befugt zu einer Besichtigung der Pion.-Bataillone u. der grösseren Festungen; kleinere sind alle 2 Jahre zu bereisen, sowie zu Reisen zu grösseren Uebungen der Pioniere oder bei deren Beteiligung bei Festungskrieg-, Angriffsübungen &s.

§ 15. Die **Ingen.-Inspekteure** reisen jährlich einmal zur Besichtigung der Festungen während des Baubetriebs (s. auch d. B.). Sie dürfen nach Antritt ihrer Stellung einmal auf je 2 Tage den Schiessübungen der Feld- u. Fussartillerie auf dem nächstgelegenen Schiessplatz beiwohnen. Erforderliche Wiederholung kann der Gen.-Insp. genehmigen (D. 5. 10).

§ 16. 1) Die **Pion.-Inspekteure** sind jährlich zu 2 Reisen zu den Bat. (zu den an grösseren Pion.-Uebungen teilnehmenden einmal, falls nicht durch besondere Veranlassung der Gen.-Insp. für diese Bat. eine 2 Reise genehmigt) im Standort oder ausserhalb, ferner nach Antritt ihrer Stellung einmal zu einer auf je 2 Tage zu den Schiessübungen der Feld- u. Fussart. auf dem nächstgelegenen Schiessplatz berechtigt. Erforderl. Wiederholung genehmigt der Gen.-Insp. (D. 5. 10). Ausserdem dürfen sie den grösseren techn. Uebungen mehrerer Bat. oder mehrerer Komp. verschiedener Bat. oder eines einzelnen Bat. ihres Befehlsbereichs beiwohnen.

2) Die **Komdre. der Pioniere** können jährl. bis 5 mal zu den auswärtigen Bat. reisen, weitere Reisen kann der Gen.-Insp. anordnen oder genehmigen. Reisen zu Besichtigungen u. Uebungen

dieser Bat. ausserh. ihres Standorts oder zur Beiwohnung kommen auf obige 5 Reisen in Anrechnung. — Ist der Komdr. mit seinem Stab bei Besichtigung von Bat., die in seinem Standort stehen, aber ausserhalb besichtigt werden, nicht nach dem betr. Platz ausgerückt, so kann er zu diesen Besichtigungen reisen. Sonst wie Schlusssatz Z. 1 (D. 5. 10).

§ 17. 1) Die **Fest.-Inspekteure** dürfen jährlich 1 Reise (2. Reise in besonderen Fällen genehmigt der Gen.-Insp.) zu Besichtigungen der Fest. (Magdeburg, Spandau u. Neisse jährlich einmal) ausführen; der der 8. besichtigt alljährl. die Burg Hohenzollern, der der 2. den Kais.-Wilh.-Kanal einmal nach Dienstantritt. — 2) Die **Ing.-Offzre. der Plätze** bereisen nach Dienstantritt einmal die ausserhalb gelegenen Anlagen. Ueber weitere Reisen dorthin bestimmt das Ministerium.

§ 18. Der **Präses u. die Abteilungschefs im Ingen.-Komité** dürfen alljährlich nach Bestimmung des Gen.-Inspekteurs Orientierungsreisen nach einzelnen Festungen unternehmen; der Präses ausserdem jährlich a) 1 Tag das Aufnehmen der Fest.-bauschüler besichtigen (D. 5. 10); — b) einmal nach Antritt seiner Stellung an je 2 Tagen einer Schiessübung d. Feld- u. Fussart. auf dem nächstgelegenen Schiessplatz beiwohnen (erforderl. Wiederholung genehmigt der Gen.-Insp.). Reisen des Chefs der 3. Abt. s. d. B. selbst.

§ 19. 1) Der **Gen.-Inspekteur des Mil.-Verkehrswesens** (A. K. O. 7/4. 11 *87) kann a) einmal jährl. zur Besichtigung der unterstellten Truppen (im Standorte oder ausserh.) u. b) zu wichtigen Uebungen u. Versuchen dieser, c) zu besonderen Uebungen, wenn Verkehrstruppen in nennenswertem Umfang beteiligt sind, oder die Beiwohnung aus techn. Gründen erforderl. ist, — d) nach grösseren Werken u. Fabriken reisen, e) den Kaisermanövern wohnt er regelmässig bei u. nach seinem Ermessen noch den Manövern von 1—3 A. K., an denen Truppen des Befehlsbereichs beteiligt sind. — 2) Der **Insp. der Feldtelegraphie** kann a) wie 1. a u. — b) zu wichtigen Uebungen der unterstellten Truppen mit Genehmigung des Gen.-Insp. reisen, den Kaisermanövern wohnt er regelmässig bei (D. 5. 10). — Insp. d. 1. u. 2. Insp. der Tel.-truppen s. D. 5. 10. Die Reisen sind möglichst zu verbinden. — 4) Der **Komdr. der Eisenbahn-Br.** reist a) jährl. zweimal zu dem nicht in seinem Standort stehenden Regt., in dessen Standort oder ausserh.; b) zu wichtigen Uebungen und Versuchen der unterstellten Truppen mit Genehmigung des Gen.-Insp.; — 5) Der **Insp. des Mil.-Luftschiff- u. Kraftfahrwesens** a) jährl. zweimal zu den nicht in seinem Standort stehenden Luftschiffertruppen, in deren Standort oder ausserh., b) wie 4. b; c) in 2jähr. Wechsel zu Luftschiffereinrichtungen in Festungen, in denen unterstellte Truppen nicht stehen u. d) wohnt den Kaisermanövern regelmässig bei.

§ 20. A. 1) **Der Gen.-Inspekteur des Mil.-Erzieh.- u. Bildungswesens** bereist a) nach erfolgtem Dienstantritt die Anstalten, — b) die Kriegsschulen jeden 2. Lehrgang u. die Kadettenhäuser alle 2 Jahre, die Haupt-Kad.-Anst. jährlich bis zu 10 Tagen;

2) **der Inspekteur d. Kriegsschulen** einmal jeden Lehrgang;

3) **der Kommandeur des Kadettenkorps** einmal im Jahr sämtliche Kadettenhäuser, die Haupt-Kad.-Anst. nach Bedarf.

§ 21. **Der Inspekteur der Jäger &s.** reist jährlich 1) einmal in

sämtliche Standorte (Potsdam u. Lichterfelde 3 [D. 4. 06] mal); — 2) auf 2 Tage zu den Schiessübungen der Feld- u. alle 2 Jahre auf 2 Tage zu denen der Fussart. auf dem nächstgelegenen Schiessplatz.

§ 22. 1) **Dem Inspekteur der Inf.-Schulen** steht nach seiner Ernennung eine Rundreise zu, im Lauf des nämlichen Jahrs darf er alsdann nur die Schulen bereisen, die sein Vorgänger in dem betreffenden Jahr noch nicht bereist hatte. — 2) Im Uebrigen bereist er jährlich einmal sämtliche Schulen. — 3) Besichtigt S. M. die Uoffzr.-schule in Potsdam, darf er sich dorthin begeben. — 4) Wegen der Reise zu den Schiessübungen gilt § 6. 1. b.

§ 23. 1) Der **Feldzeugmeister** kann a) in den ersten 2 Jahren seiner Ernennung sämtliche Art.- u. Train-Depots u. die technischen Institute bereisen, — b) im übrigen zur Besichtigung dieser Depots nach Bedarf u. — c) abwechselnd j. J. an 2 Tagen zu den Feld- oder Fussart.-Schiessübungen auf dem nächsten Schiessplatz.

2) Der **Inspekteur** der **technischen Institute** der **Infanterie** hat a) einmal im Jahr die Gewehr &s.-fabriken zu besichtigen u. — b) Privatfabriken (Reiseplan genehmigt Kr. M. — D. 5. 10) möglichst im Anschluss an Besichtigungsreisen.

3) Der **Insp.** der **techn. Institute** der **Art.** besichtigt a) einmal im Jahr die art. Institute u. b) Privatfabriken wie 2. b.

4) Der **Art.-Depot-Inspekteur** hat a) in den ersten 2 J. nach seiner Ernennung die Hälfte der Art.-Depots u. Neben-Art.-Dep. (D. 4. 06) zu besichtigen, die anderen zur Orientierung zu bereisen, soweit sie ihm aus seiner letzten Dienststellung nicht bekannt sind. — b) Von da ab hat er jährl. einmal ein Viertel zu besichtigen u. — c) jährl. auf 2 Tage einer Schiessübung der Fussart. auf dem nächstgelegenen Schiessplatz u. der nächsten Gefechtsübung mit Fussart., möglichst bei Besichtigungsreisen, beizuwohnen.

5) Der **Train-Insp.** besichtigt (A. K. O. 28/5. 12 * 93 Anl. 1) jährl. einmal die Train-Bat., die Hälfte im Frühjahr, die Hälfte im Spätsommer; er nimmt am Kaisermanöver teil u. wird in beiden Fällen von einem Adj. begleitet. — Die **Komdre. d. Trains** besichtigen die Bat. jährl. zweimal u. dürfen ausserdem nach Erfordernis bis zu zwei Reisen zu Bat. ausführen, die nicht in ihrem Standort stehen.

6) Die **Art.-Depot-Direktoren** sind berechtigt jährlich a) einmal die Art.-Depots zu besichtigen, — b) zu einer Reise auf 2 Tage zu einer Schiessübung der Fussart. (der der 2. abwechselnd Land- u. Seeschiessübung) auf dem nächstgelegenen Schiessplatz. — Die Gen.-Insp. d. Fussart. kann sie nach Vereinbarung mit dem Feldzeugmeister zu Uebungen der Fussart. kommandieren.

7) Der **Traindepot-Insp.** besichtigt jährl. die Hälfte der Depots, begleitet von einem Offzr. seines Stabs. — Der **Traindepot-Direktor** besichtigt (A. K. O. 28/5. 12 * 93 Anl. 1) jährlich einmal die ihm unterstellten Dep. u. mustert sie (in Verbindung mit der Besichtigung) in 3jährigem Wechsel.

8) Dienstreisen der Insp. u. des Chefs der Zentral-Abt., der Referenten, Adj. oder der 1. Train.-Dep.-Offzre. der Train-Inspektion u. der Hilfsarbeiter genehmigt der Feldzeugmeister.

§ 25. 1) **Der Inspekteur der militärischen Strafanstalten** bereist die Fest.-gefängnisse u. die Arb.-abteilungen einmal im Jahr u. verbindet damit die Musterung (in 2jähr. Wechsel) u. Besichtigung der Fest.- u. Fest.-stuben-Gefangenenanstalten.

§ 26. Der **Inspekteur des Mil.-Veterinär-Insp.** reist jährlich 2 mal zu den Prüfungen der Lehrschmieden u. besichtigt diese.

§ 27. **Vorsitzende** der **Remonte-Ankaufs-Komm.** s. die Best.

§ 28. **Mitnahme von Generalstabsoffizieren u. Adjutanten &s.** 1. a) Komdrende. Generale, der Chef des Generalstabs der Armee, Gen.-Inspekteure, die Inspekteure der Feldartillerie u. der Verkehrstruppen dürfen sich auf allen Dienstreisen von einem Offzr. ihres Stabs begleiten lassen, zu mil.-dienstl. Feierlichkeiten nur auf Allerh. Befehl (D. 5. 10). — b) Auf Reisen zu den Div.-Manövern gegen markierten Feind können auch mehrere Offzre. mitgenommen werden. — c) Die Befugnis zu a haben bei Besichtigungen oder Musterungen, zur Beiwohnung von Truppenübungen nach §§ 3.₁. a, 5.₃, 6.₁. a, 8. a, 10.₁. b, 11.₁. b u. 19.₂. b u. Erkundung von Uebungsfeldern die übrigen Offzre. bis einschl. Brigadekomdre. abw. u. Offzre. in Stellungen gleichen Rangs — innerh. der zulässigen Zahl von Reisen (Kr. M. 5/6. 06). — Stellvertretende Adj. dürfen nur für kranke, beurlaubte oder abkomdrte. Adj. mitgenommen werden (nicht für den beim Aushebungsgeschäft verbliebenen Brig.-Adj.), sonst ist ein Begleiter dem besichtigten Truppenteil zu entnehmen (Kr. M. 2/7 03).

2 u. D. 5. 10) Ferner haben Befugnis zur Mitnahme — a) des Adj.: Regts.-Komdre. der Inf. zum Prüfungsschiessen sowie zu Komp.- u. Bat.-Besichtigungen, die der Kav. zu den Eskadr.-, der Feldart. zu den Batt.- (bespannte Geschütze), der Fussart. u. die Komdre. der Pion. (letztere auch bei Reisen nach 16.₂. 3. Abs.) zu den Batt.-, Komp.- u. Bat.-Besichtigungen, Fest.-Insp., Insp. der Feldtel.- u. der Tel.-Truppen, Train-Dir., bei nach §§ 17, 19.₃. a – c, 24. a Ziff. 2 a (v. 23. a) u. 25 genehmigten Reisen (der Adj. d. mil. Strafanst. darf im Komdo. nur einmal nach jedem Ort mitgenommen werden) — b) des Majors &s. beim Stabe: die Tr.-Dir. bei Reisen nach § 23.₇. a u. — c) eines Zeug- (mit Genehmigung des Feldzeugmeisters auch eines Feuerwerks-) Offzrs.: die Art.-Dep.-Dir. nach § 23.₆. a.

3) Ausserdem ist gestattet die Mitnahme a) des Chefs des Stabes: den Komdrenden. Generälen bei Reisen nach § 2.₁ zu jeder Truppe 1 mal u. den Gen.-Insp. der Fussart. u. des Ingen. &s.-Korps, aus Anlass grösserer Uebungen ihrer Waffen oder der Beteiligung an Uebungen mit gemischten Waffen, dem Gen.-Insp. d. Mil.-Verkehrswesen bei Reisen zu wichtigen Uebungen &s. der unterstellten Truppen, den Kaisermanövern, zu Kav.-Aufklärungs- u grösseren Fest.-Kriegsübungen (A. K. O. 7/4. 11 * 87), — b) eines 2. Offzrs.: dem Gen.-Insp. d. Kav. bei Reisen nach 4.₁. a u. b (D. 5. 10), dem Feldzeugmeister, den Insp. der techn. Institute, dem Art.-Dep.-Inspekteur nach § 23.₁. b, ₂. a, ₃. a u. ₄. b, sowie bei den Besichtigungsreisen nach § 23.₄. a, — c) eines Referenten: dem Tr.-Inspekteur bei Reisen, bei denen die Bataillone besichtigt u. Train-Depots u. Uebungsgerät gemustert werden.

7) Nur die Komdrenden. Generale u. Gen.-Inspekteure, der Chef d. Gen.-Stabs d. A. u. der Inspekteur der techn. Inst. der Art. behalten in Bezug auf die Ablösung des begleitenden Offzrs. freie Hand. Ebenso der Gen.-Inspekteur der Verkehrstruppen, falls besondere Uebungen &s. dies nötig machen. Der Insp. d. Feldart. ist, wenn mehr als 3 Brig. besichtigt werden, zu einmaliger Ablösung berechtigt, ebenso der Insp. der 2. Ing.-Insp. auf seiner jährl. Besichtigungsreise (D. 5. 10).

8) Die Mitnahme des Korpsarzts ist nur während der Korps- u. Kaisermanöver gestattet.

§ 29. 1) Reisen zur **Erkundung von Uebungsfeldern** sind gestattet für a) Kaisermanöver: je eine besondere Reise dem Komdrenden. General u. dem Chef des Stabes zur Erkundung des Paradefelds; — b) für Korpsmanöver: je eine besondere Reise dem Komdrenden. General, dem Chef u. einem Offzr. des Stabes (bei der Reise des Komdrenden. Generals kann er sich vom Chef u. 1 Offzr. des Stabes begleiten lassen); — c) für Div.-Manöver gegen markierten Feind eine Reise dem Chef oder 1 Offzr. des Stabes; — d) Divisions- u. Brigadekomdren. mit Genehmigung der Komdrenden. Generale für Div.- u. Brig.-Manöver. — Ausserdem kann der Div.-Komdr. den Generalstabsoffzr. zu einer Erkundung entsenden. — e) Zur Erkundung von Exerzierplätzen ausserh. des Manövergeländes für Regts.- u. Brig.-Exerzieren der Inf. u. Kav. darf nach Ermessen des Komdrenden. Generals (auch ein 2 mal wenn es der Komdrende. General zur Vermeidung hoher Flurschäden für notwendig hält) entweder ein Befehlshaber oder ein anderer Offzr. entsendet werden. — Erscheint zur Vermeidung hoher Flurschäden nach den Reisen b—d eine nochmalige Erkundung im Manövergelände nötig, so kann der Komdrende. General die Reise eines Offzrs. anordnen oder genehmigen. — Erkundung von Trupp.-Ueb.-pl. vor Besichtigungen auf ihnen kann, wenn Kosten entstehen, nur dann zugestanden werden, wenn der die Besicht. abhaltende (D. 12. 10) Befehlshaber den Platz nicht kennen gelernt hat. Machen in anderen Fällen besondere Umstände die Erkundung nötig, so ist, wenn Kosten erwachsen, die vorherige Genehmigung des Kr. M. einzuholen (D. 5. 10).

3) Zur Erkundung des Uebungsfeldes a) für die grösseren Gefechts- u. Schiessübungen im Gelände, — b) für die Regts.- u. Brig.-Uebungen (jeder Regts.- u. der Brig.-Komdr. je eine Reise — Kr. M. 7/9. 05) u. das Scharfschiessen der Feld- u. Fussartillerie (D. 5. 10) im Gelände u. — c) für die durch A. K. O. festgesetzten u. sonstigen grösseren technischen Uebungen der Pioniere darf je eine Reise durch den Leitenden oder einen andern Offzr. ausgeführt werden, falls der nächste Vorgesetzte des Ersteren oder der die Uebung Anordnende es für nötig hält. Offzre. bis Regts.-Komdr. abwärts u. Offzre. dieses Rangs, sowie Komdre. der Jäger u. Pioniere dürfen sich bei diesen Erkundungsreisen von Adjutanten bekleiden lassen D. 4. 06). Die Reise eines Feuerwerksoffzrs. &s. zur Erkundung des Zielfelds kann vom Gen.-Komdo. ausserdem genehmigt werden. — Bei Gefechtsübung gemischter Waffen mit schwerer Art. darf der Leitende seinen Stab mitnehmen. Leitet der Komdrnde. General nicht selbst, darf er mehrere Offzre. des Stabs mitnehmen, er bestimmt auch, welche Offzre. des Korpsbezirks in Dienststellen vom Brig.-komdr. aufwärts, die nicht schon mit der Truppe teilnehmen, beiwohnen können. Diese dürfen sich von einem Offzr. ihres Stabs begleiten lassen (Kr. M. 15/6. 05 * 198).

§ 30. **Gardekorps.** 1) Die unmittelbaren Vorgesetzten dürfen sich in die betreffenden Standorte &s. begeben, wenn Truppen von Sr. Majestät besichtigt u. vereidigt (D. 5. 10) werden.

2) Der Komdrnde. General darf sich dabei durch den Chef des Generalstabs u. 1 Offzr. begleiten lassen.

3) Der Divisionskomdr., der die Parade zu Potsdam kom-

mandiert, nimmt beide Offzre. seines Stabs mit. — Im Uebrigen sind die Befehlshaber bei Reisen zu 1 von 1 Offzr. zu begleiten, findet die Besichtigung im Verband mit Truppen anderer Armeekorps statt, gilt dies nur für den Komdrnden. General.

§ 31. **Generalstab u. Adjutantur.** 1) Nach ihrer Ernennung ist eine Rundreise gestattet a) den Chefs des Generalstabs der Armeekorps im Korpsbereich, — b) dem Chef des Stabes der Gen.-Insp. der Fussart. nach den wichtigeren Festungen u. den Fussart.-Schiessplätzen, — c) dem Chef des Stabes der Gen.-Insp. des Ing. &s.-Korps nach den wichtigeren Festungen u. den Standorten der Pioniere. Für ihn darf der Gen.-Inspekteur erneut Reisen dorthin anordnen, — d) der Chef d. St. der Gen.-Insp. des Mil.-Verkehrswesens nach den Standorten der Verk.-Truppen u. den Festungen mit Verkehrsoffzren. (A. K. O. 7/4. 11 * 87).

2) Der Komdrende. General darf den Chef des Generalstabs (statt sich von ihm begleiten zu lassen) selbständig zu den Manövern der unterstellten Divisionen entsenden.

3) a) General- u. Oberquartiermeister dürfen alljährlich auf 2 Tage den Schiessübungen der Feld- oder Fussartillerie auf dem nächstgelegenen Schiessplatz beiwohnen, — b) der Chef des Stabs u. die Generalstabsoffzre. der Gen.-Komdos. u. Divisionen dürfen nach Versetzung in diese Stellung einmal auf je 2 Tage den Schiessübungen der Feld- (Regter. des eignen Korps- oder Div.-verbands) u. Fussart. auf den nächstgelegenen Schiessplätzen beiwohnen. — c) Generalstabsoffzre. der Armee-Insp. u. der Gouvernements &s. dürfen nach ihrer Versetzung in diese Stellung einmal den Schiessübungen der Feld- oder Fussart. auf den nächstgelegenen Schiessplätzen beiwohnen. — 4) Werden Offzre. nach 3 b u. c in den gr. Generalstab versetzt, ohne zu diesen Reisen Gelegenheit gehabt zu haben, können sie sie nachträglich ausführen, jedoch nur nach den nächstgelegenen Schiessplätzen, ohne Rücksicht darauf, welche Regter. dort schiessen (D. 4. 06).

5) Zu Div.-staben oder Gouv. versetzte Generalstabsoffzre. dürfen sich behufs Meldung (auch mit Umweg) zum Gen.-Komdo. begeben. Ist der Chef d. G.-St. zur Zeit der Versetzungsreise nicht anwesend, so kann der Komdrnde. General, wenn Rücksprache des Chefs mit dem Generalst.-Offzr. nötig erscheint, eine besondere Reise des neuernannten Generalst. Offzrs. gestatten (D. 5. 10).

6) Wenn der Vertreter eines abwesenden Komdrs. nicht im selben Ort steht, darf der Generalstabsoffzr. (Adjutant) in dringlichen Fällen zum Vortrag reisen.

7) Vertretung von Adjutanten, durch die Kosten entstehen, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 32. Die Reisebefugnisse in **Ersatz &s.**-angelegenheiten ergeben sich aus den B. der H.O. u. W.O. u. der Dv. f. d. San.-Insp. Z. 17. — Bez.-Offzre., die nicht im Stabsquartier stehen, dürfen 2 mal jährlich zu Offzr.versammlungen mit Offzr.-wahl reisen, öfter nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Brig.-komdrs. (Kr. M. 1/11. 04). s. auch Kr. M. 29/9. 05.

§ 33. Für **Musterungen** (möglichst mit Besichtigungen zu verbinden) gilt die Musterungs-V. Die Regts.-Komdre. dürfen der Musterung abgezweigter Bataillone &s. beiwohnen (§ 5).

§ 34. **Sanitätsoffiziere.** San.-Inspekteure s. Dv. f. d. San.-Insp. Z. 18 bis 21. Sie dürfen sich vom zugeteilten Stabs-

arzt bei Besichtigungen begleiten lassen, wenn Traindepots u. Festungen in Frage kommen (Z. 20). Teilnahme am Aushebungs-, Musterungs- u. Inv.-prüf.-Geschäft s. Z. 17. — 1) Der Korpsarzt darf jährl. eine Rundreise zu den Lazaretten ausführen (Teplitz der des IV. alle 2 J.). Ob hierbei andere Anstalten, sowie die Mil.-Kuranstalten, Genesungsheime u. die Sanitätsausrüstung der Truppen besichtigt werden, bestimmen die Komdrenden. Generale. Abseits gelegene Bezirksstabsquartiere sind nur bei besonderer Veranlassung zu besichtigen. s. auch D. 5. 10. — 2) Der Divisionsarzt bereist nach Ernennung u. dann alle 2 J. die Standorte (ausg. die alleinstehender Bez.-Komdos.). Gleiches gilt für Standorte d. Jäg.-, Pion.- u. Tr.-Bat., Fussart., Uoffzr.-schulen u. Kriegsschulen u. Truppenüb.-plätze, deren San.-dienst er leitet. Standorte mit Truppen mehrerer Divis. u solchen mit Korps- u. Div.-truppen, deren San.-dienst verschiedenen Div.-ärzten obliegt, dürfen nur von einem Div.-arzt bereist werden (D. 5. 10). Ausserdem darf er zu der Schlussprüfung der San.-Schule reisen u. in besonderen Fällen vom Div.-Komdr. zu den Truppen (auch wenn deren Standort von ihm nicht regelmässig bereist wird) entsendet werden. Reisen zur Ausbildung der Krankenträger s. Z. 3. — 4) Die Regimentsärzte dürfen einzeln stehende Bat. &s. jährlich einmal bereisen. — 5) Ausnahmsweise dürfen San.-Offzre. bei wichtigen Krankheitsfällen mit Genehmigung des Komdrenden. Generals in andere Orte entsandt werden.

§ 35. **Weitere Festsetzungen.** 1) Der Chef des Generalstabs der Armee darf die nötigen Reisen der Offzre. der **Eisenbahnabteilung** u. der **Linienkommandanten** anordnen.

2) **Fest.-Gouverneure u. Kommandanten** dürfen nach ihrer Ernennung einmal sich auf 2 Tage nach dem nächstgelegenen Schiessplatz der Fussartillerie begeben.

3) Alljährlich dürfen 4 (D. 5. 10) Stabsoffzre. des **Ingen.-Korps** (auch in Regts.-Komdr.-stellung) auf 6 Tage nach dem nächsten Schiessplatz der Fussartillerie (sind dort beritten zu machen — Kr. M. 11/11. 01 * 392) reisen.

4) Vorsitzende der Bekl.-Kommissionen begeben sich nach Antritt der Stelle auf 3 Tage zum Bekl.-Amt.

5) Reisen der Bez.-Komdre. zur Leitung von Offzrs.-Versammlungen ausserh. des Standorts sind statthaft, wenn das Offzr.-korps in mehrere Wahlabteilungen oder Ehrengerichte geteilt ist.

7) Die Regts.-Komdre. dürfen **nicht** Offzre. aus einem andern Standort zu besonderen Ausbildungskursen, zur Rekruten- (Remonten-) Verteilung, Musterung oder Waffenzählung, Uebergabe von Komp., Unterricht &s. **heranziehen.**

8) Nur wenn die Anwesenheit von S. M. befohlen ist, dürfen bei Rekrutenvereidigungen in auswärtigen Standorten durch Teilnahme der Komdre. &s. Kosten entstehen, keine durch Entsendung von Gerichtsoffzren. aus solcher Veranlasssung (D. 5. 10).

Reisen zum Abhalten u. Beiwohnen von Kriegsspielen u. Vorträgen sind unzulässig, Besichtigungs &s.-reisen dürfen durch solche nicht verlängert werden (Kr. M. 4/4. 08).

2. Reisegebührnisse.

§ 36. 1) **Offiziere u. Unteroffiziere** mit der Löhnung der Portepeeuoffzre. erhalten bei Dienst- u. Versetzungsreisen im Frie-

den **Reisegebührnisse** (*Tagegelder* u. Fuhrkosten), sofern die Entfernung mindestens 2 *km* von der Grenze des Stand- (Unterkunfts-)orts bis zur Mitte des Bestimmungsorts, als auch von der Grenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren beträgt, s. auch D. 12. 10. — Es ist die kürzeste fahrbare, in Ermangelung solcher die kürzeste benutzbare Landverbindung, wenn solche nicht vorhanden, die Luftlinie massgebend (D. 12. 10). — 2) Beträgt eine dieser Entfernungen weniger als 2 *km* oder ist sowohl eine wie die andere unter 2 *km*, so sind Reisegebührnisse nicht zuständig. In beiden Fällen dürfen die Auslagen (ohne Belege) wie Brückengeld &s. erstattet werden, die für Beförderung nur, wenn durch aussergewöhnliche Umstände nötig wird, eine Fahrgelegenheit zu benutzen (D. 12. 10).

3) Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom Standort verschiedenen Wohnort, oder in einer geringeren Entfernung als 2 *km* vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so sind Reisegebührnisse nicht zuständig. Nötigen dienstliche Gründe zu solchen Dienstgeschäften, werden die wirklich entstandenen Auslagen ohne Belegung erstattet.

4) Anspruch auf *Tagegelder* u. Fuhrkosten wird nicht dadurch im Falle 1 ausgeschlossen, dass die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Strecke weniger als 2 *km* beträgt.

5) Uoffzre. der Bez.-Komdos. (auch komdrte. Linien-Uoffzre. — D. 12. 10) mit der Löhnung der Portepeeuoffzre. haben keinen Anspruch auf Reisegebührnisse bei Reisen, die sie im Dienst innerhalb des Bezirks (auch nicht wenn der Reiseweg nach dem innerh. des Bezirks liegenden Geschäftsort über dessen Grenze hinausgeht — D. 4. 06) ausführen, Versetzungsreisen ausgenommen. — Bei Komdos. zu andern Bez.-Komdos. Reisekosten für Hin- und Rückreise, aber keine Tagegelder am Komdo.-ort (Kr. M. 22/3. 11 * 08).

6) Bei Dienstreisen im Anschluss an **Urlaubsreisen** wird der Berechnung der ***Reisegebührnisse*** nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt. Als solche gilt: a) beim Anschluss einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Standort &s. zum Geschäftsort u. zurück;

b) beim Anschluss einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsort nach dem Geschäftsort u. von da nach dem Standort &s., insoweit als sie die Entfernung übersteigt, die auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurückgelegt werden müssen;

c) bei einer Dienstreise während des Urlaubs die Entfernung vom Urlaubsort znm Geschäftsort (auch wenn dies der Standort ist — *Tagegelder* sind aber über die Reisetage hinaus am Standort nicht zuständig) u. von diesem zu dem Ort, an dem der weitere Urlaub verbracht wird; letztere Entfernung aber nur insoweit, als sie nicht grösser ist als die erstere;

d) in den Fällen b u. c, sofern der Auftrag zum Dienstgeschäft schon vor Antritt des Urlaubs erteilt war u. die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Standort &s. zum Geschäftsort u. zurück.

Erfordert der Dienstauftrag des Beurlaubten keine Reise (am Urlaubsort oder in Entfernung von weniger als 2 *km*), so hat der Beurlaubte nur Anspruch auf *Tagegelder* für die zur Erledigung erforderliche Zeit.

7) Offzren. &s., die versetzt werden, während sie mit ihrem Truppenteil **ausgerückt** waren, werden die *Reisegebührnisse* auch für den Umweg über den bisherigen Standort vergütet, falls sie in ihn zurückgekehrt sind. Ebenso bei Versetzung ausserhalb kommandierter Offzre., wenn das Komdo. nicht Versetzungskomdo. ist. Offzre., die zu einem ausgerückten Truppenteil versetzt werden, erhalten *Reisegebührnisse* für den etwaigen Umweg über den Standort. — Ebenso Offzre., die vom Komdo. zum Truppenteil zurückkehren, während dieser ausgerückt ist (D. 5. 10).

Findet im Uebungsgelände bei Komdo. u. Versetzung ein Uebertritt von einem Quartier &s. zu einem andern statt u. wird nicht Vorspann &s. oder ein dienstl. gestelltes Beförderungsmittel benutzt, werden *Fuhrkosten* gewährt (Kr. M. 27/8. 10 * 231).

9) Werden **Abordnungen** zu militärischen Feierlichkeiten Allerh. Orts befohlen oder die Gebührnisse Allerh. Orts zugesprochen, so sind *Reisegebührnisse* zuständig. Hierauf findet gegebenen Falls die Vorb. 6 keine Anwendung.

11) Reisen, die lediglich das **Privatinteresse** berühren, sowie Kommandos, die lediglich durch Wunsch des Betreffenden hervorgerufen sind (z. B. zur Vorbereitung zur Prüfung für die Kriegsakademie — Kr. M. 4/8. 03), **schliessen den Anspruch auf Reise- u. Umzugsgebühren aus.** — Ueber Reiseentschädigung aus mil.-dienstlichen Gründen notwendiger Begleitung erkrankter Offzre. in Heilanstalten entscheidet das Ministerium; bei gerichtsseitig angeordneter Begleitung Angeschuldigter sind *Reisegebührnisse* zuständig (Kr. M. 10/2. 11 * 26). — Komdos. zur Marine u. umgekehrt s. Kr. M. 25/4. 01 * 162.

§ 37. **Unteroffiziere**, welche die Löhnung der Portepeeuoffzre. nicht beziehen, **u. Gemeine** erhalten — 1) in folgenden Fällen *Reisegebührnisse*, falls die Entfernung nach § 36 zutrifft:

a) Zahlmeisteraspiranten, Feuerwerker, Schirrmeister, sowie als Geländeaufnehmer kommandierte Pion.-Uoffzre. bei den allein auszuführenden Dienst- u. Versetzungsreisen; sie sind jedoch (insbesondere bei Entsendungen in das Uebungsfeld) tunlich (auch bei Rückkehr) *Militärtransporten* anzuschliessen;

b) die Brigade- u. Landw.-Insp.-schreiber bei Aushebungsreisen (nicht ein 2er für die laufenden Geschäfte [Kr. M. 14/8. 05]) u. dem Prüf.-Geschäft u. die Schreiber oder San.-Mannschaften der Aerzte (anderes Unterpersonal nicht — Kr. M. 25/9. 02);

c) die Kommissionsschreiber u. Ordonnanzen bei den Remonte-Ankaufskommissionen;

d) die zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten bei den Generalstabsreisen u. den von den Gen.-Inspektionen d. Kav. u. des Ing. &s.-korps u. Kav.-Insp. geleiteten taktischen Ueb.-reisen kommandierten Mannschaften;

e) die Kadetten für die Reise (auch zu mehreren) zum Truppenteil;

f) die einzeln versetzten Unteroffiziere u. Kapitulanten bei Versetzungsreisen *mit Familie*;

g) die einzeln in Mil.-Kurorte u. Genesungsheime zur Aufsicht kommandierten Uoffzre. u. Mannsch. für die Hin- u. Rückreise;

h) die zur Führung von Pulvertransporten kommandierten Uoffzre. nach § 40.$_3$;

i) Schirrmeister bei Reisen mit Tr.-Dep.-Offzren. zur Besichtigung des Feldgeräts;

k) die Schreiber der Inspizienten der Waffen bei den Truppen u. des Feld- u. Fussart.-Geräts bei Reisen zu dessen Besichtigung.

2) Ausserdem sind *Reisegebührnisse* bei Einzelentsendungen für Uoffzre. ohne Portepee u. Gemeine nur dann zuständig, wenn ihnen solche seitens der Komdrenden. Generale oder (hinsichtlich der im Div.-Verband stehenden Truppen) seitens der Div.-Komdre. ausnahmsweise bewilligt werden.

§ 38. **Zahl der Reisetage.** (Es dürfen Tagegelder nur für soviel Tage angefordert werden, als **tatsächlich** zur Reise verwendet werden [Kr. M. 8/8. 02]). — 1) Dienst- u. Versetzungsreisen müssen, wenn nicht dienstliche Umstände ein Anderes bedingen, von 6⁰ (Oktober bis März 7⁰) Vorm. ab (auch bei Weiterreise nach Uebernachten — D. 12. 10) **angetreten** werden. — Erstreckt sich die Reise durch besondern Reisetag (§ 42.₂) auf 2 Tage (41.₃), so muss sie, falls dienstliche Gründe nichts anderes bedingen, mit dem letzten vom Standort abgehenden Zuge angetreten werden, der 10⁰ N. am Bestimmungsort eintrifft (D. 4. 06).

2) Als Antritts- u. Vollendungszeit gilt fahrplanmässiges (nur Verspätung von über 1 St. kommt in Betracht — D. 12. 10) Abgehen u. Eintreffen der Züge &s.

3) Bei Reisen, die nicht mit Eisenbahn &s. zurückgelegt werden, ist für Beginn u. Ende die Stunde des Verlassens u. Wiederbetretens der Wohnung massgebend. Ebenso wenn der Bahnhof 2 *km* oder mehr von der Ortsgrenze entfernt ist.

Unterbrechung der Reise behufs Uebernachtens ist a) bei Eisenbahn u. Schiff nur gestattet, wenn trotz vorschriftsmässigen Antritts (Z. 1) das Reiseziel nach 12stündiger Reisezeit nicht erreicht werden kann u. auf dem Schiff keine Schlafeinrichtung vorhanden ist, — b) bei Reisen auf Landweg erst nach 75 *km*. — Ist die Ersparnis an *Tagegeldern* durch Benutzung eines Schlafwagens grösser als der Preis derKarte, wird dieser erstattet (D.12.10).

5) Wird eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer solchen durch Sonn- u. Feiertage (die, wenn Mehrkosten vermieden werden, als Reisetage zu benutzen sind) oder durch besondere dienstl. Umstände oder *Erkrankung* unterbrochen, so erhält der Offzr. während der Unterbrechung (die zu begründen ist) *Tagegelder*. Stehen dienstl. Gründe oder die bestehenden Verbindungen der Rückkehr in den Standort &s. nicht entgegen, so werden, gleichgültig, ob der Offzr. zurückgereist ist oder nicht, *Tagegelder* für die Unterbrechung oder Reisekosten gewährt, je nachdem es für die Reichskasse günstiger ist. Ebenso wenn der Offzr. tägl. unter gleichen Verhältnissen in den Standort zurückkehren kann bei einer mehrere Tage erfordernden dienstl. Verrichtung. Beim Vergleich wird für Eisenbahn &s. der höhere *Km*-satz berechnet. Stellt sich hiernach die Rückreise billiger u. der Offzr. ist tatsächl. zurückgereist, so werden die Fuhrkosten nach der Klasse, für die der Fahrpreis gezahlt ist, unter Berücksichtigung von § 44 gezahlt, sonst der niedrige *Km*-satz gewährt (D. 12. 10).

6) Offzre. (auch Mannsch., wenn 3. Klasse vorhanden) sind zur Benutzung von **Schnellzügen** verpflichtet, wenn dadurch im dienstl. Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder Unterbrechung der Reise vermieden wird (D. 12. 10).

7) Die **Weiter- u. Rückreise** erfolgt, soweit dies nach den bestehenden Verbindungen möglich, noch an demselben Tage, nö-

tigenfalls mit Lohnfuhrwerk. Hat das Dienstgeschäft oder dieses mit Hinreise 7 Stunden u. mehr in Anspruch genommen, so darf die Weiter- oder Rückreise, die nicht besonders beschleunigt werden muss, am selben Tage unterbleiben, wenn noch ein Reiseweg von mehr als 2 Stunden zurückzulegen ist (D. 12. 10).

§ 39. **Die Reisegebührnisse** richten sich nach dem Dienstgrad (auch bei pat. Stabsoffzren. [Kr. M. 29/7. 08] u. Lts. als Bez.-Offzre. [Kr. M. 26/9. 90]) oder der Allerh. Orts verliehenen Dienststellung. Charaktererhöhungen (Offzre. des Beurl., Offzre. *z. D.*, die nicht in etatsm. Stellen verwendet sind, Offzre. *a. D.* bei Dienstleistungen [Uebungen] u. Fähnriche erhalten als Charakterisierte die Dienstgradsätze, ebenso die über den Etat Beförderten die höheren, auch Uoffzre., wenn auch die Beförderung ohne Gewährung der höheren Löhnung erfolgt ist — D. 4. 10) bleiben ohne Einfluss. — Bei Vertretung wird höheres Tagegeld nicht gewährt, auch wenn die *Zulage* gezahlt wird. — Bei Beförderungen kommt vom Tag der Bekanntmachung beim Truppenteil an der höhere Satz zur Anwendung.

Dienst- (nicht Versetzungs-) reisen zwischen **Berlin** u. **Jüterbog** u. **Spandau** u. **Jüterbog** s. Kr. M. 15/7. 07 * 333, 1/5. 03 * 123 u. 8/1. 07 u., bei Benutzung fisk. Pers.-Kraftwagen 16/1. 07 * 35; zwischen **Berlin** u. Charlottenburg nach **Spandau** 27/10. 97 * 305 u. 11/5. 09 * 136, nach **Gross-Lichterfelde** 21/7. 08 * 243, nach **Döberitz** 27/10. 97 * 305, 11/6. 03 * 145, 19/9. 05 * 296, 26/5. u. 22/9. 09 u. 19/1. 10, sowie D. 5. 10; nach **Zossen** 26/6. 11 * 211 u. 16/12. 12 * 324.

§ 40. 1) **Bei Märschen,** ***Militärtransporten,*** **in Ortsunterkunft** u. bei **Truppenübungen**, auch bei Dienst- u. Versetzungsreisen im Uebungsgelände (D. 4. 06 u. 5. 10), sind *Tagegelder* **nicht zuständig.** Hierzu gehören: Die während der grösseren Truppenübungen zu Wachtkomdos. komdrten. Offzre. (Kr. M. 4/7. 11), Uebungen von Mannsch. des Beurl. u. der Krankenträger, Dienstleistungen der San.-Offzre. in den Barackenlagern der Schiess &s. -plätze, den dorthin entsandten Zielbau &s.-Komdos., Dienstleistungen des Feuerwerks- u. Zeugpers. auf diesen Plätzen, Laborierübungen der Oberfeuerw.-Schule sowie prakt. Uebungen dieser im Schiessplatzdienst, Transportversuche auf Schiffen, Eisenbahnbau &s. der Verkehrstruppen u. deren Uebungen auf Uebungsplätzen sowie Dienstleistungen der in etatsm. Stellen verwendeten zum aktiven Dienst verwendeten pens. Offzre. bei Linientruppenteilen (Uebungen dieser Offzre. bei Behörden, sowie Uebungen im Festungs- u. Küstenkrieg, an denen nur Offzre. teilnehmen, werden nicht hinzugerechnet); [auch nicht die zur Flurabschätzung komdrten. Offzre., die vor dem Geschäft den Truppenübungen beiwohnen, gleichgültig, ob der eigne Truppenteil noch nicht oder überhaupt nicht zu den betr. Uebungen ausgerückt ist (Kr. M. 10/1. 04)]. — s. auch Kr. M. 30/5. 04. Beim Kaisermanöver gelten Kaiserparade, Aufstellung von Ehrenkomp. u. Feldgottesdienst als Teile des Manövers. — Den *übenden Truppen* sind ausser den ein Komdo. führenden Befehlshabern u. ihren Stäben die leitenden Befehlshaber mit Stäben u. alle Offzre., die an den Uebungen teilnehmen u. im Verband der Truppen oder Stäbe dienstl. tätig sind, beizuzählen. — 2) Dagegen sind *Tagegelder* zu gewähren: A) Bei Besichtigungen u. Beiwohnung von Uebungen nach dem I. Abschnitt R. O., soweit die betr. Befehlshaber nicht Leiter oder Führer sind u. es sich nicht um Reisen folgender Art handelt:

a) § 5.$_2$ u. $_3$, — b) § 8. b, — c) § 9.$_2$, 10.$_3$ u. 11.$_1$. b, soweit Reisen zu den Schiessübungen in Betracht kommen, sowie § 11.$_2$, soweit es sich nicht um Kaisermanöver handelt, — d) § 14 bei Reisen aus Anlass der Beteiligung der Pion. an besonderen Uebungen mit gemischten Waffen, — e) § 16 letzter Abs., — f) § 19.$_1$. c, soweit es sich nicht um Kav.-Aufklärungsübungen, sowie 1. e u. 3. d, soweit es sich nicht um Kaisermanöver handelt u. — g) § 19.$_3$. b u. $_4$. b. B) Den zu den Kaisermanövern zur Erfüllung anderweiter dienstl. mit der Durchführung der Uebungen nicht unmittelbar zusammenhängenden Aufträge oder ihrer Information (hierzu rechnen Ing. &s.- u. Fussart.-offzre., s. auch Kr. M. 26/1. 04) besonders kommandierten Offzren. u. ihrer Begleiter, so wie die Schiedsrichter u. die diesen zugeteilten Offzre. Ebenso die beim Kaisermanöver aus der Truppe auf dem Manöverfeld übertretenden von den Gen. Komdos. bestimmten Unterschiedsrichter mit dem Eintreffen im Versammlungsort, für die übrigen auch gegebenen Falls für Reisetage (Kr. M. 23/5. 12). (Bei anderen solchen Komdos. als bei den Kaisermanövern sind *Tagegelder* nicht zuständig.) (D. 5. u. 12. 10.) C) Den Linienkommandanten bei Rückbeförderung der Truppen aus den Manövern, auch bei Mitnahme eines Schreibers. — In den Fällen 2 A. a—g werden bei Einzelreisen zu u. von den Uebungen Reisekosten gewährt, ebenso den besonders nach 2 B komdrten. Offzren. zur Erreichung des Stabs &s., wenn sie nicht mit diesen im selben Standort stehen u. mit ihnen am gleichen Tag den Standort verlassen. Sie sind nebst Adj. in diesem Fall dem Marsch oder Transport anzuschliessen (Kr. M. 12/5. 10 * 142).

3) Bei **Pulver- u. Munitionstransporten** ausserh. des Standorts hat der Offzr. (Uoffzr.) Anspruch auf *Tagegelder*.

4) Bei **andern Kommandos** einzelner Offzre. &s. fällt der Anspruch auf *Tagegelder* am Kommandoort fort, wenn damit eine etatsmässige oder besonders festgesetzte Zulage verbunden ist.

5) Offzre., die von einem auswärtigen (nicht Versetzungs-) Kommando &s. vorübergehend in ihren Standort **zurückkehren**, haben selbst dann für die Tage des Aufenthalts daselbst keinen Anspruch auf *Tagegelder*, wenn sie während dieser Zeit zu einem andern auswärtigen Truppenteil versetzt werden, oder wenn der Truppenteil zeitweise abwesend sein sollte.

6) Bei Komdos. mit Mannsch. (v. Vorbem. 6) erhalten Offzre. *Tagegelder* für den Aufenthalt am Komdoort. auf längstens 1 (nicht bei Z. 4) Monat (aber nicht die zu zurückgelassenen &s. Wachtkomdos. von ausserh. komdrten. Offzre. [Kr. M. 28/9. 02], jedoch nicht bei Wachtkomdos. auf Festungswerken, auch wenn sie nicht zum eignen Standort gehören [D. 5. 10]). Auf dieselbe Zeit auch Offzre., die wegen Krankheit im Marschquartier &s. zurückbleiben, u. von da in ein nahes Lazarett &s. der nächsten Umgebung des Orts der Erkrankung aufgenommen werden müssen, weil ärztlich die Rückkehr in den Standort nicht angängig bezeichnet wird. Der Bezug beginnt im Marschquartier &s. mit dem Tage nach Abmarsch des Truppenteils aus dem Marschquartier &s., im Lazarett ausserh. ihres Standorts mit dem Tage nach dem Abgang des Erkrankten aus dem Marschquartier &s. Verlassen solche Offzre. den Ort der Erkrankung oder das Lazarett &s., so hört die Zahlung der *Tagegelder* mit dem Tage der Abreise

auf. Für Rückreise vom Ort der Erkrankung oder dem Lazarett (Forderungsnachweis mit ärztl. Begründung der Reiseunfähigkeit) werden Fuhrkosten (§ 43.$_{5}$) gezahlt (D. 5. 10). — Vorstehendes gilt auch bezügl. des auf die Zahlung von *Tagegeld* anschliessende Gewährung von Kommandogeld (Kr. M. 12/5. 10 * 142). — Für Offzre., die aus dienstlichen Gründen nach Beendigung der Uebungen im Uebungsfeld **verbleiben**, sind *Tagegelder* vom Tage ab, der auf den letzten Uebungstag folgt, zuständig. Die Frist wird durch Wechsel des Komdo. &s.-Orts nicht verlängert (D. 5. 10).

§ 41 u. D. 9. 10. 1) Die **Tagegelder betragen** für:

a) Kriegsminister, Gen.-Feldmarschälle, Generale d. Inf. oder Kav., Kommandierende Generale, Gen.-Inspekteure, den Chef d. Gen.-stabs d. A. u. den Inspekteur der Feldart.

b) Generalleutnants u. Offzre. mit Zulagen der Divisionskommandeure u. den Gen.-stabsarzt d. A.

c) die übrigen Generale u. in Gen.-stellen stehenden Stabsoffzre. u. San.-Insp.

d) Regimentskommandeure &s., Generalärzte u. der Gen.-Vet.

	A	B	C	D
	bei Reisen innerh. d. Reichs		bei Reisen ausserh. d. Reichs	
	von mehr als eintägiger Dauer ℳ	von eintägiger Dauer ℳ	von mehr als eintägiger Dauer ℳ	von eintägiger Dauer ℳ
a)	35	23	40	26
b)	28	18	30	20
c)	22	15	25	18
d)	19	14	25	18
e)	17	13	20	15
f)	15	12	20	15
g)	12	9	20	15
h)	10	$7_{,15}$	15	12
i)	6	$4_{,15}$	9	7
k)	4	3	6	$4_{,5}$
l)	3	2	5	4

e) die übrigen Stabsoffzre. (auch Pferde-Vorm.-komm. als solche — A. K. O. 26/3. 01 * 69), San.- u. Vet.-Offzre. dieses Rangs u. die in Referentenstellen stehenden Offzre. des Ministeriums, die Bez.-Komdre. (u. die Stabsoffiziere bei den grösseren Bez.-Komdos.), die d. Ob.-Mil.-Prüf.-Kommiss. zugeteilten Offzre. sowie die Vorsitzenden der Remont.-Ank.-Kommissionen.

f) die 1. Hilfs-Offzre. der Rem.-Ank.-Kommissionen.

g) Hauptleute, Stabsärzte, Oberstabs- u. Stabs-Vet., die 2. Hilfs-Offzre. der Rem.-Ank.-Kommissionen &s. u. die zu diesen komdrten. Ober-Vet. u. Vet.

h) Oblts. u. Leutnants, Aerzte u. Vet. gleichen Rangs.

i) Uoffzre. mit Löhnung der Portepeeuoffzre., überetatsmässige oder charakterisierte Fähnriche u. die Schreiber nach § 37.$_{1}$ b u. c.

k) alle übrigen Uoffzre.

l) Gemeine.

Gewährung eines Zuschusses oder einer Pauschvergütung wegen hohen Kostenaufwands ist beim Ministerium zu beantragen.

Wenn bei Dienstreisen die Rückkehr noch am selben Tage erfolgt u. bei Versetzungsreisen (§ 63.$_{1}$ u. $_{2}$) die Reise an einem Tage angetreten u. beendet wird, so werden für Reisen innerh. des Reichs *Tagegelder* nach B, bei solchen innerh. u. ausserh. oder nur ausserh. nach D gezahlt. Für Hin- u. Rückreise bei vorübergehendem Komdo. ist *Tagegeld* nach A u. C zuständig, auch bei Einzelreisen aus dienstlichen Gründen nach § 43.$_{5}$, auch wenn

jede der Reisen innerh. je eines Kalendertags zurückgelegt wird.

2) Erstreckt sich eine Reise innerh. des Reichs auf 2 Tage u. ist in 24 Stunden beendigt, so ist das $1^1/_2$ fache nach A anzusetzen, bewegt sich eine solche Reise innerh u. ausserh. oder nur ausserh. des Reichs das $1^1/_2$ fache nach C. — In den Fällen Z. 1 letzter Satz werden bei einer auf 2 Tage sich erstreckenden, innerh. 24 St. beendeten Reise *Tagegelder* nach A bz. C auf 2 volle Tage gewährt (D. 12. 10). — *Tagegeld* wird für ein u. denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt u. zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an 2 Tagen innerh. 24 St. angetreten u. beendet sind, nach den ermässigten Sätzen.

3) Uebergangstag ins Ausland bei Reisen von mehr als 24 St. nach C, Rückkehrtag nach A.

4) Offzre., die für vorübergehende Beschäftigung ausserh. des Standorts die vollen *Tagegelder* beziehen, erhalten daneben bei **Dienstreisen** keine *Tagegelder*, diese sind aber zuständig, wenn für eine derartige Beschäftigung eine hinter dem vollen Tagegeldersatz zurückbleibende Entschädigung gewährt wird. — Handelt es sich um Reisen während der Uebungen innerh. des Uebungsgeländes, so sind *Tagegelder* nicht zuständig (Ausnahme v. §§ $1._1$ u. $_5$). Für Dienstreisen während der Uebungen über das Uebungsgelände hinaus ist *Tagegeld*, daneben aber nicht Kommandogeld zuständig (D. 5. 10).

5) Bei *Tagegeldern* **fällt** der **Quartieranspruch fort.** Benutzt der Empfänger ein solches in fisk. Räumen (Kommissionszimmern) oder Naturalquartier, oder wird er in ein Lazarett aufgenommen, so sind nur $^3/_4$ der *Tagegelder* A zahlbar. Uoffzre. u. Gemeine beziehen in solchem Fall das *Tagegeld* nicht fort. — Besichtigende Befehlshaber müssen die für sie vorgesehenen Barackenquartiere benutzen, falls ihre Begleitung entsprechend dort untergebracht werden kann (Kr. M. 30/11. 07). — Ebenso alle Offzre., die auf den Truppen-Ueb.-pl. &s mit Tagegeld Uebungen beiwohnen, falls beim Eintreffen dienstgradgemässes Quartier frei ist (Kr. M. 1/8. 11). — (Bei Reisen über die nach R. O. zulässige Zahl können besichtigende Befehlshaber mit Begleitung Barackenquartier kostenlos in Anspruch nehmen, falls es nicht von *Tagegeld* beziehenden benutzt werden muss — Kr. M. 23/1. 08.) — 6) Für das von der Gemeinde nach 5 gegebene Quartier wird Bescheinigung erteilt, Bezahlung ist nicht statthaft. **s. auch Kr. M. 12/10. 06.** — 7) Bei Generalstabs- u. Kavallerie-Uebungsreisen u. Reisen der Pferde-Vormust.-Kommissare ist nur der Servis abzurechnen. — 8) Bei Unterbringung im Biwak, in Zeltlagern, Marine-Fahrzeugen u. in einem einer anderen Person gehörigen Kas.-Quartier findet kein Abzug statt.

§ 42. **Dauer des Tagegelderbezugs.** 1) Die *Tagegelder* werden sowohl für die **Reisetage**, wie für die des **Aufenthalts** am Bestimmungsort gewährt. — 2) Der Tag der Abreise u. der Ankunft zählt als *Reisetag*, unbeschadet der Verpflichtung, die Reisetage tunlichst zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen. — Ausnahmen sind für die Hinreise statthaft, wenn sich das Ziel zur befohlenen Zeit des Dienstantritts auf andere Weise nicht erreichen lässt. Ein besonderer Reisetag ist nicht zuständig, wenn das Ziel bis 9° Vorm. zu erreichen ist, sowie wenn am Reisetag der Dienstantritt erfolgt (D. 5. 10).

3) Dauert der Aufenthalt an einem Ort des Inlands **länger als einen Monat,** so hört der Bezug der *Tagegelder* mit dem Tag nach Ablauf des 1. Monats auf. — 4) Die *Tagegelder* werden auf so viele Tage gezahlt, als solche der Monat hat, in dem die Dienstleistung angetreten wird.

5) Bei **Versetzungen** u. **Kommandos,** die *einer Versetzung gleich zu achten* sind, werden *Tagegelder* nur für die Reisetage gewährt. Bei andern Kommandos gilt Z. 3, soweit nicht nach § 40 *Tagegelder*bezug ausgeschlossen ist. Stellt sich innerh. des 1. Monats heraus, dass das Kommando *einer Versetzung gleich zu achten ist,* so sind *Tagegelder* nur bis zum Tag der Bekanntgabe des Befehls zuständig.

6) Verlässt der Offzr. &s. zeitweilig den Komdo.-Ort &s., so *ruht* der *Tagegelder*bezug; er hört überhaupt auf, wenn die Rückkehr erst nach Ablauf des 1. Monats erfolgt. — Befindet sich der Truppenteil, zu dem der Offzr. &s. kommandiert wird, auf dem Marsch oder in Ortsunterkunft, so rechnet die einmonatige Frist vom Tag der Meldung beim Truppenteil, der *Tagegelder*bezug *ruht* aber bis zum Einrücken des letzteren in den Standort. Am Eintrefftag in diesen sind *Tagegelder* nicht zahlbar.

§ 43 u. D. 9. 10. 1) Die **Fuhrkosten** betragen in ₰ für:
a) die § 41.$_1$.a–d genannten Offzre.
b) die $_1$.e genannten; — c) die $_1$.f u. g; — d) die $_1$.h (aber nicht mit Wahrnehmung offener Ass.-arztstellen betraute Unterärzte — Kr. M. 13/7. 05): — e) die $_1$.i–l genannten u. f) für den von Offzr. bis zum Hauptm. abw. mitgenommenen od. herangezogenen Diener (Burschen) 5 ₰ innerh. u. 6 ₰ ausserh. des deutschen Reichs.

Haben in Fällen der Spalte B bei Reisen innerhalb des Reichs mehrere Offzre. gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt, so erhält jeder 0,3 M. für das *km*, es sei denn, dass die Kosten sich trotz ge-

	Bei Reisen					
	A		B		C	
	für Wegestrecken				bei Reisen nach Spalte A für jeden Zugang u. Abgang am Wohn- oder ausw. Uebernachtungsort	
	auf Eisenbahnen u. Schiffen, einschl. Gepäckbeförderung jedes *km*		Landweg einschl. Gepäckbeförderung, Chaussee-, Brücken- u. Fährgeld &s. jedes *km*			
	innerh.	ausserh.	innerh.	ausserh.	innerh.	ausserh.
	des Reichs		des Reichs		des Reichs	
a)	ist I. Klasse bezahlt		60	100		
b)	9	10	60	70		
c)	ist I. Schiffsklasse bez.		40	70	150	300
	7	9				
	sonst					
d)	7	7	40	40		
e)	5	6	30	30	50	100
f)	5	6				

meinsch. Benutzung nicht ermässigen. — Beförderung von Akten, Karten, Geräte für das Dienstgeschäft wird vergütet (D. 12. 10).

Wird bei einer Strecke, die mit Eisenbahn &s. zurückgelegt werden kann, ein anderer Weg eingeschlagen, als der nach § 44.$_2$

vorgeschriebene, so richtet sich der *km*-Satz nach der Kl., für die der Fahrpreis auf der tatsächl. zurückgelegten Strecke bezahlt ist. — Ist hierbei der Fahrpreis für verschiedene Kl. bezahlt, so wird bei verschiedenen *km*-Sätzen der höhere auf die Entfernung gezahlt, für die der höhere Fahrpreis gezahlt ist. — Soweit für eine Strecke, die mit Eisenbahn &s. zurückgelegt werden kann, diese nicht benutzt wurde, bleibt die tatsächl. zurückgelegte ausser Betracht. Fuhrkosten werden nur für die Strecke, die mit Eisenbahn &s. hätte zurückgelegt werden können, bei verschiedenen Sätzen nach dem niedrigen gewährt. Bei unentgeltl. Benutzung staatl. Verkehrsmittel für diese Strecke auch keine Fuhrkosten. — Wird ein solches, das nicht aus staatl. Kassen bestritten wird, benutzt auf einer Strecke, die mit Eisenbahn &s. n i c h t zurückgelegt werden kann, wird $^1/_2$ der Fuhrkosten nach B gewährt. — Nach diesem Satz werden auch Offzre. abgefunden, die auf solchen Strecken unentgeltl. von einem oder mehreren an der Dienstreise beteiligten Offzren. mit demselben Verkehrsmittel befördert werden, letztere erhalten $0{,}_3$ M. für das *km* (D. 12. 10).

2) Uebersteigen die aufgewendeten Beförderungskosten (insbes. infolge Gepäckbeförderung) die für die Reise i n s g e s a m t zuständigen Beträge, so werden die **Mehrausgaben** erstattet; diese sind unter Angabe der Gründe durch pflichtmässige Versicherung des Offzrs. nachzuweisen. — Bei aussergewöhnlichem Aufwand an Fuhrkosten kann das Kr. M. einen Zuschuss gewähren.

3) Bei R e i s e n mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln werden (vorbeh. der B. des $46._1$ Abs. 2) nur die Entschädigungen für Zu- u. Abgänge gewährt. — Dies sind solche, die aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, bei Reisen auf Eisenbahnen, Kleinbahn u. Schiff auch solche, die mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von Dritten (nicht bei Beförderung auf Grund persönlicher Beziehung des Offzrs. &s. mit diesen) unentgeltlich gestellt werden. Die Allerh. Anordnungen über Vergütung von Reisen auf Verkehrsmitteln, die von der Kronkasse bezahlt werden, bleiben hierdurch unberührt. Benutzung fiskalischer Fahrräder bei Reisen ist verboten. — Gewährt eine Schiffslinie mit Reichszuschuss Fahrpreis-Vergünstigungen, so sind die Vergütungen um $^3/_4$ des Fahrpreisermässigung zu kürzen. — F o r t f a l l der Fuhrkosten bei Benutzung fiskalischer Pers.-**Selbstfahrer** (Benutzung dieser s. Kr. M. 18/7. 08 u. 21/10. 11), sowie solcher von eingezogenen Mitgliedern des Freiw. Automobil-Korps u. Offzren. des Beurlaubtenstandes s. Kr. M. 26/7. 05 * 273 u. 4/10. 06 (Gebühren dieser s. Kr. M. 5/7. 10), Beförderung von B u r s c h e n u. G e p ä c k in diesem Fall 6/11. 05 * 350. — Dienstreisen mit (n i c h t f i s k a l i s c h e n) Kraft-Wagen u. -Rädern mit Erstattung der Auslagen unter Wegfall der Fuhrkosten s. Kr. M. 16/2. 12 * 18.

4) Für lediglich zum Zweck der **Uebernachtung** gemachte Umwege sind nur die behufs Erreichung des nächsten, zum Nachtquartier geeigneten Orts n a c h w e i s l i c h entstandenen Ausgaben in Grenzen der ***Fuhrkosten*** zu erstatten. — Die Unmöglichkeit, an dem Ort des Dienstgeschäfts ein Unterkommen zu finden, ist durch Bescheinigung der Kreisbehörde nachzuweisen.

5) Offzre. im Truppenverband u. besonderen Man.-Formationen (D. 12. 10) oder beim Stabe (einschl. Regt.) einer höheren Komdo. Behörde, die bei Mil.-Transporten u. Märschen (v. Vorbem. 6) von

der Begleitung entbunden sind (auf kürzere Entfernungen nur, wenn im dienstl. Interesse unabweisbar erforderlich, zu genehmigen — Kr. M. 27/12. 10) oder wegen Urlaub &s. dem Transport &s. nicht angeschlossen werden, sondern einzeln voraus- oder nachgehen, erhalten die Kosten, die beim Transport entstanden wären. Erfolgt (in Ausnahmefällen — Kr. M. 8/5. 05) die Einzelbeförderung aus dienstl. Gründen, so sind *Reisegebührnisse*, wegen Krankheit *Fuhrkosten* (ohne *Tagegelder*) zahlbar. — Werden Offzre. bei Komdos. mit Mannschaften beurl. oder aus irgendwelchen Gründen von Begleitung entbunden, so erhalten sie für die Strecke, die sie mit dem Komdo. auf Eisenbahn oder Schiff zurückgelegt hätten, 7 ₰ das *km* u. das Pauschquantum nach *XIII*. A. 5. B. 1, bei Fussmarsch keine Vergütung. Hierzu rechnen nicht Vor- u. Nachkomdos. bei Uebungen, Truppenverlegungen, Fourierkomdos &s.

Fuhrkosten allein erhalten San.-Offzre., die dem Komdo. eines rang- oder dienstälteren Offzrs. angehören, der von der Begleitung entbunden wird, wenn dem Komdo. ein dienst- &s. älterer Offzr. nicht mehr angehört.

§ 44. 1) Fuhrkosten nach § 36.₁ werden berechnet von Station &s. zu Station, bei Landwegen von Ortsmitte zu Ortsmitte; bestehen mehrere Stationen &s., so rechnet die erste End- u. die letzte Anfangsstation, bei Landwegen in den Fällen 8.c u. d statt Ortsmitte Wohnhaus oder Endpunkt der Reise.

2) Die *Fuhrkosten* werden in der Regel nach dem tatsächlich eingeschlagenen Weg berechnet; der Offzr. hat unter Mitberücksichtigung des Zwecks u. der Umstände der Reise u. der *Tagegelder* den **billigsten Reiseweg**, der auch der *Verkehrssitte* entspricht, zu wählen. Umweg nur gestattet, wenn im dienstl. Interesse Zeitersparnis erzielt oder Reiseunterbrechung vermieden wird. Der *Verkehrsitte* entspricht die Benutzung zeitersparender durchgehender Züge, die nicht auf der kürzesten Strecke laufen (D. 12. 10).

3) Die *Fuhrkosten* werden für Hin- u. Rückreise **besonders** berechnet; bei unmittelbar nacheinander an verschiedenen Orten zu verrichtenden Dienstgeschäften ungeteilt für den Weg von Ort zu Ort. Bei Berechnung der Entfernung ist jedes angefangene *km* für voll zu rechnen. Hiernach erfolgt bei Reisen nach einem Ort die Abrundung für Hin- und Rückreise besonders, bei solchen nach verschiedenen Orten in unmittelbarem Zusammenhang für die gesamte Wegstrecke (D. 4. 06). Bei Reisen, die teils auf Eisenbahn u. Schiff, teils auf Landweg zurückgelegt sind, werden die Strecken, die auf Eisenbahnen &s. einerseits, anderseits die Landstrecken besonders berechnet u. für sich abgerundet — Es sind nur fahrbare Wege der Berechnung zu Grund zu legen, Strecken, die ausserh. dieser zu Fuss oder zu Wagen zurückgelegt wurden, kommen nicht in Betracht (Kr. M. 16/6. 06 * 261).

4) Der vom Kommandeur &s. gewählte Weg ist auch für die **übrigen Mitreisenden** (Adjutanten &s.) massgebend.

5) Die Entfernung ist grundsätzlich nach dem **Reichskursbuch**, der amtlichen Post- oder Eisenbahnkarte festzustellen.

6) Fehlen solche Angaben, so sind Bescheinigungen sachkundiger Behörden (im Ausland der Gesandtschaften &s.) beizubringen. — Fortifikationen s. die B. selbst.

7) Bei Reisen von einem Ort nach ausserhalb belegenen **Stand-**

ortanstalten eines andern Orts ist der letztere auch dann als *Bestimmungsort* anzusehen, wenn er nicht berührt wird. Bei Reisen nach Exerzier- u. Schiessplätzen &s., der Platz &s. selbst. — Bei Reisen zu Truppen in Ortsunterkunft gilt dieser (dessen Feststellung ist Sache des Reisenden) als *Bestimmungsort.*

8) a) Als *Ort* gilt der hauptsächlich von Gebäuden &s. eingenommene Teil eines Standorts (Gemeindebezirks), so dass vereinzelte Ausbauten ausser Betracht bleiben. — b) Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als *Ort* jede solche Ortschaft für sich anzusehen. — c) Ist ein geschlossener Bering nicht vorhanden oder liegt der dienstliche Wohnsitz abgetrennt ausserh. des Ortsberings, so ist das Wohngehöft Ausgangspunkt der Reise. — d) Bei Dienstreisen nach einem bestimmten Punkt ausserh. eines Orts (a u. b), gilt dieser Punkt als Endpunkt, falls nicht Z. 7 Anwendung findet. Bei Reisen nach Truppenübungs &s.-plätzen ist Endpunkt: α) bei Versetzungen u. Komdos. die Mitte, — β) bei sonstigen Dienstreisen die Mitte des Lagers oder Platzes, je nachdem das Geschäft im Lager oder auf dem Platz verrichtet wird. — e) § 36.$_1$ findet bei c u. d sinngemäss Anwendung.

§ 45 u. D. 12. 10. 1) Unter **Zu- u. Abgang** wird die Zurücklegung des Wegs von u. zur Eisenbahnstation &s. am Standort, ausw. Geschäftsort &s. verstanden. 2) Die Zurücklegung gilt nicht als Zu- u. Abgang, wenn die Station &s 2 *km* oder mehr von der Ortsgrenze entfernt ist. Am Geschäftsort, an dem übernachtet wird, auch dann nicht, wenn die Station &s. ausserh. der Ortsgrenze liegt u. an die Zurücklegung dieses Wegs eine Landwegstrecke unmittelbar anschliesst. 3) Ein Zu- oder Abgang ist nicht vorhanden, wenn die Reise unmittelbar vom Eisenbahn-, Schiffs- &s. gebiet aus unternommen, beendet oder fortgesetzt wird.

§ 46 u. D. 12. 10. 1) Die Gebühr für Zu- u. Abgang wird für solchen am Wohn (auch dem Urlaubs)- oder ausw. Uebernachtungsort gewährt. — Erfolgt der Zu- u. Abgang wie vorstehend mit unentgeltlich gestelltem Verkehrsmittel, so wird die Vergütung nicht gewährt. Werden die Kosten dieses Verkehrsmittel nicht staatlich bestritten, so wird $^1/_2$ nach § 43.$_1$. C gewährt. 2) Am Geschäftsort u., falls mehrere Bahnhöfe an einem Orte (nach dem Reichskursbuch) vorhanden, für den Uebergang von einem zum andern, wird, unbeschadet des § 43.$_2$ Abs. 1, Vergütung nicht gewährt. — 3) Gilt die Zurücklegung des § 45.$_1$ bez. Wegs nicht als Zu- u. Abgang nach § 45.$_2$, so werden Fuhrkosten gewährt. Wird dabei die Strassenbahn benutzt, so werden die Auslagen auf dieser, am Wohn- u. ausw. Uebernachtungsort in Mindesthöhe der Vergütung für Zu- u. Abgang gewährt. — Ist nach § 45.$_3$ am Wohn- oder ausw. Uebernachtungsort ein Zu- u. Abgang nicht vorhanden, so können, wenn wegen Unentgeltlichkeit des Verkehrsmittels *km*-vergütung nicht gezahlt wird, Auslagen bis zu $^1/_2$ der Vergütung nach § 43.$_1$ C ohne Beleg gezahlt werden.

§ 47. 1) Offzre. &s. bis zum Regimentskomdr. &s. einschl. abw. u. Korpsärzte erhalten bei Besichtigungsreisen u. Reisen zu den Musterungen (D. 5. 10) für die in auswärtigen Standorten zurückzulegenden **Wege nach ausserhalb gelegenen Garnisonanstalten,** Exerzier- u. Schiessplätzen (nicht bei Bes. im *Gelände*, wenn die Truppe am selben Tag in den Standort

zurückkehrt [Kr. M. 1/4. 11]), Aussenforts &s. ohne Rücksicht auf die Entfernung die nachweislich erwachsenen Fuhrkosten; — auch zum Erreichen der Batt. u. Ziele beim Beiwohnen der Schiessübungen auf den Fussart.-schiessplätzen (Kr. M. 24/9. 03). Ebenso der Inspizient des Art.geräts oder der Waffen u. des Truppen- u. Trainfeldgeräts (D. 5. 10), sowie die Offzre. des Ministeriums. Wegen Entschädigung für Zu- u. Abgang gilt § 46.$_1$ (D. 12. 10), s. auch Kr. M. 2/6. 11. — 2) Für Wege **innerhalb** des Orts wird Fuhrwerk nur vergütet, wenn nach pflichtmässigen Versicherung des Offzrs. sonst mehr Reisetage erforderl. gewesen wären.

3) Das Fuhrwerk ist von den begleitenden Adjutanten &s. **mitzubenutzen**. 2 Fuhrwerk ist nur ausnahmsweise zulässig.

4) Die Fuhrwerke sind durch Vermittelung der örtlichen **Mil.-Verwaltungsbehörde** zu bestellen. Belege s. D. 5. 10.

Pauschvergütungen s. § 48. — Für Dienstreisen nach **nahegelegenen Orten** u. zurück, die mit Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff ausgeführt werden u. am selben Tag angetreten u. beendet werden können, werden Pauschvergütungen gewährt. Nahegelegen ist ein Ort, der nicht mehr als 30 km vom Wohn-(Urlaubs-)ort entfernt ist u. durch obige Verkehrsmittel in jeder Richtung 8malige tägl. Verbindung von 6^0 V. an besitzt. Bei Reisen nach mehreren Orten sind diese nahegelegen, wenn jeder einzelne vom Wohn-(Url.-)ort wenigstens in einer Reiserichtung nicht mehr als 30 km entfernt ist u. in beiden Reiserichtungen vorstehende günstige Bedingung besteht. Die P.-vergütung wird auch gewährt, falls das Dienstgeschäft am nahegelegenen Ort nicht an einem Tage beendet wird u. der tägl. Rückkehr nichts im Wege steht.

Die P.-vergütung beträgt (für die mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln reisenden in Klammer) für die § 41.$_1$.a Genannten 16 (14,$_5$) ℳ; die zu 1.b 14 (12,$_5$) ℳ, zu 1.c u. d 12 (10,$_5$) ℳ, zu 1.e u. f 11 (9,$_5$) ℳ, zu 1.g u. h 9 (7,$_5$) ℳ, zu 1.i 6 (5) ℳ, zu 1.k 5 (4) ℳ u. die zu 1.l Genannten 4 (3) ℳ. Offzre. bei Benutzung der 1. Kl. für die ganze Strecke 2 ℳ mehr. — Uebersteigt die P.-vergütung die Beträge, die nach den sonstigen B. zustehen würden, erhalten sie die geringeren Beträge. — Auslagen zur Beförd. von Akten &s. u. Geräten u. Schnellzugzuschuss werden gesondert erstattet. — Mussten höhere Beträge aufgewendet werden, als die P.-vergütung beträgt, so werden die Mehrausgaben in Grenze der bestimmungsgemässen Gebühren ohne Belegung erstattet (Kr. M. 5/2. 12 * 10).

§ 49. 1) Die Vergütung für **Mitnahme eines Dieners oder Burschen** (§ 43.$_1$.d) ist nur zuständig, wenn er gegen sofortige Zahlung des Fahrgelds nach dem **Normal**-Tarif für Rechnung des Offzrs. befördert worden ist. Zurück geht der Bursche stets mit Fahrschein oder -karte. — Rationsberechtigte Offzre. dürfen an Stelle des Burschen einen Mann aus Reih u. Glied mitnehmen oder heranziehen. Wird der Bursche zur Begleitung der Pferde verwendet u. *auf Militärfahrschein* befördert, so darf daneben noch die Vergütung bei Mitnahme eines Dieners gewährt werden.

2) Für die Fortschaffung des Dieners &s. auf Landwegen haben die Offzre. selbst Sorge zu tragen.

3) Bei der Beförderung im *Militärtransport* ist die Vergütung für Mitnahme des Dieners nicht zuständig, letzterer ist

alsdann *auf Militärfahrschein* (bei einem Privatdiener sind die Kosten eines solchen zuständig) mitzunehmen.

4) Mit Genehmigung des Komdrenden. Generals (Insp. d. Verk.-truppen) kann die Vergütung auch ausnahmsweise an **Oblts.** u. **Leutnants** gezahlt werden, die einen Burschen mitnehmen müssen.

§ 50. (San.-Offzre. s. §§ 13, 20, 22, 31, 34, 74 Fr. San.-O.) A. 1) Bei **Dienstgängen** nach Standortsanstalten &s., deren Mitte **mindestens 5 *km*** von der Ortsgrenze entfernt ist, sowie bei mehreren Dienstgängen an einem Tage unmittelbar nacheinander nach solchen Anstalten, wenn die Gesamtentfernung (von der Ortsgrenze bis zu dieser zurück) mindestens **10 *km*** beträgt, werden *Fuhrkosten* u. Gebühr für Zu- u. Abgang (D. 9. 10) gewährt.

2) Z. 1 findet auch bei *Dienstgängen* Anwendung, die a) im Anschluss an Dienstreisen (Ausnahme § 47.₁), sowie b) in Unterkunftsorten (Lagern) zu machen sind. Im Fall b) wird die Entfernung von der Grenze des Unterkunftsorts (Lagers) berechnet.

3) Ausnahmsweise sind für Dienstgänge in der Ortsunterkunft (D. 4. 06) *Fuhrkosten* u. Gebühr für Zu- u. Abgang (D. 9. 10) auch bei geringerer Entfernung zuständig, wenn der Komdr. die Benutzung eines Fuhrwerks für notwendig hält; insbesondere für San.-Personal bei auswärtigen Krankenbesuchen. — Ist Vorspannentnahme zulässig, wird auch die *Geldvergütung für Selbstbeschaffung* gewährt.

4) ***Rationsberechtigte*** haben auf die Entschädigung zu 1, 2. b u. 3 keinen Anspruch; sie gelten in der Zeit, wo sie weder *Pferdegeld* noch Rationen beziehen, als nicht *rationsberechtigt.*

Jede Entschädigung fällt fort, wenn der Weg mit Dienstfuhrwerk oder *-pferd* oder fiskal. Fahrrad zurückgelegt wird.

5) Ist die Standortsanlage mehr als 22 *km* von der Grenze des Standorts entfernt, so werden für Dienstgänge nach ihr *Tagegelder* u., sofern nicht dienstl. gestelltes Beförderungsmittel benutzt ist (D. 5. 10), Fuhrkosten u. Gebühr für Zu- u. Abgang (D. 9. 10) gewährt (ausg. Mil.-Eisenbahn).

B. In besonderen Fällen kann das Ministerium, wenn Kosten entstehen, Entschädigung gewähren.

§ 51. 1) Bei **Flurabschätzungen** werden *Reisegebührnisse* für die Zu- u. Heimreise (beträgt diese weniger als 22 km, für Offzre. mit mehr als 1 Ration keine Fuhrkosten — Kr. M. 24/8. 09) u. Reisen beim Uebertritt von einer Kommission zur andern sowie aus einem Kreis &s. in einen andern, auch bei Abschätzungen während der Uebungen (in diesem Fall ohne Komdo-geld — D. 4. 06 u. 5. 10), *Tagegelder* für die Dauer des Geschäfts einschl. Reisetage u. an den Abschätzungstagen eine *Pauschvergütung* von je 6 ℳ täglich (der die Entschädigungen auszahlende Aspirant &s. nicht, auch wenn die betr. Offzre. ein Fuhrwerk nicht benutzen — Kr. M. 24/8. 09) für die Wege auf den Fluren, sowie für Fahrten zu u. von den Nachtquartieren gewährt. — 2) Fuhrkosten sind zuständig bis zum Ort des Zusammentritts, beim Uebertritt vom letzten Nachtquartier bis zum nächsten Geschäftsort, für die Heimreise vom letzten Nachtquartier (fand Uebernachten nicht statt, vom Endort des Geschäfts — Kr. M. 25/5. 07) aus. s. auch Kr. M. 9/7. 08.

3) Die Offzre. haben sich unmittelbar vom Uebungsfeld zu den Abschätzungen zu begeben, falls nicht dienstliche Verhältnisse die Rückkehr in den Standort bedingen, oder durch

Verbleib im Uebungsfeld Mehrkosten erwachsen.

4) Bei Flurbeschädigungen auf Plätzen, die zu Standortsanstalten gehören, nach § 50. A. — Beamte s. Kr. M. 6/2. 02*38. — 5) Schliesst sich einer Vorbesprechung (s. D. 5 10) die Flurabschätzung unmittelbar an, so sind Fuhrkosten bis zum Ort der Besprechung u. von da zum 1. Abschätzungsort zuständig (Kr. M. 22/2. 08).

Die zu Kommissionen zur Feststellung der **Beleg.-Fähigkeit** komdrten. Offzre. erhalten Fuhrkosten von Ort zu Ort, aber keine Vergütung für Wege auf den Feldmarken (Kr. M. 21/12. 07).

§ 52. 1) Für im Unterrichtsplan der **Kr.-Akademie** u. der **Mil.-technischen Akademie** vorgesehene Reisen u. Uebungen ausserh. Berlins sind besondere Gebührnisse festgesetzt.

2) Für Reisen behufs **Dienstleistung bei Truppenteilen** u. demnächst zurück während der Ferien dieser Anstalten werden *Reisegebührnisse* (Ausnahmen v. *V. C.* 19 *Z.* 72) gewährt u. für den Aufenthalt am Kommandoort *Tagegelder*. Das gleiche gilt für die ausserh. Berlins komdrten. Offzre. der Mil.-tech. Akademie u. die Lehrer der Oberfeuerw.-Schule. Für die Unterrichtspausen beurlaubte Offzre. erhalten keine *Reisegebührnisse*.

3) **Uebungsreise der 3. Lehrstufe** der Kr.-Akademie v. *V.* C. 19. Z. 75. — Kriegsschulen v. *V.* C. 20 Z. 49 u. 50.

§ 53. 1) Die *Tagegelder* werden für die ganze Dauer des **Ersatzgeschäfts &s.** (Unterbrechung infolge Reichs- u. Landtagswahlen ist nur für den Wahltag zulässig [Kr. M. 5/8. 02]) ausserh. des Standorts gewährt. — 2) Reisen zum Ersatzgeschäft sind, wenn der Best.-ort 9° V. zu erreichen ist (auch für das Unterpersonal — Kr. M. 19/1. 07, falls es 8° V. den Aushebungs &s.-ort erreichen kann u. es nicht Reisekosten bezieht — Kr. M. 24/2. 08), auf den ersten Geschäftstag anzuberaumen. Ebenso beim Invaliden-Prüfungsgeschäft. Sind an einem Tage nur 10 oder weniger Inv. vorzustellen, so ist ein besonderer Reisetag nur zulässig, wenn der Ort nicht bis 10° Vorm. erreicht werden kann (D. 5. 10). — 3) Hinsichtlich der Reisen zum Aushebungsgeschäft ist der für die Ober-Ersatzkommission aufgestellte Reiseplan auch für den Bez.-Komdr. massgebend, soweit nicht Sonntage eine Abweichung bedingen. — Die Rückreise hat nach beendigtem Geschäft sofort zu erfolgen.

§ 54. Für Reisen der Offzre. u. Uoffzre. mit Löhnung der Portepeeuoffzre. zur Ablegung dienstlich vorgeschriebener **Prüfungen** werden (auch beim Zusammenreisen) Reisegebührnisse gewährt; bei *wiederholten* Prüfungen jedoch nur dann, wenn es sich um Ablegung der Aufnahmeprüfung für die Kr.-Akademie handelt.

§ 55. Durch Reisen (Umwege), die von Offzren. u. Fähnrichen behufs **persönlicher Meldung** anlässlich ihrer Beförderung, Kommandierung &s. gemacht werden, dürfen, mit Ausnahme des § 31. 5, Kosten nicht erwachsen. Bei Versetzungen ist eine Reise in das Stabsquartier des neuen Truppenteils nur gestattet, wenn die Ordre nicht den Standort festsetzt. v. *VII.* B. 5.

§ 56. Offzre. u. Uoffzre. mit Portepeeuoffzrs.-löhnung (auch die zur Probedienstleistung &s. Abkommandierten, ausschl. Gendarmen — Kr. M. 2/10. 05) — nicht als Angeschuldigte — erhalten bei Reisen in **mil.- u. ehrengerichtlichen Angelegenheiten** *Reisegebührnisse*, Offzre. auch, wenn zugleich Mannsch. komdrt. sind. Als Angeschuldigte erhalten Offzre. u. Uoffzre. mit Portepee-

uoffzrs.-löhnung, gleichviel ob sie allein oder mit Mannschaften reisen, für solche Reisen ein Zehrgeld in Höhe des halben Tagegelds B. Daneben wird Nat.-quart.-servis gezahlt, wenn nicht Quartier gewährt wird, auch den Offzren. das Fahrgeld der benutzten Klasse erstattet. Daneben für Zu- u. Abgang die baren Auslagen in Höhe der Nebenkosten u. für Landweg die Fuhrkosten. Wegen Benutzung der Strassenbahn gilt § 62.$_3$. Uoffzre. mit Portepeeuoffzrs.-löhnung sind nach Anhang I. A zu behandeln (D. 5. 10). Reisen des Ehrenrats u. der Mitglieder des Ehrengerichts &s. sind tunlichst zu vermeiden. v. *IX.* B. 44 u. 45. — 2) Z. 1 gilt auch für A. K. O. 1/1. 97. *IX.* B. II. — 3) Reisen zur Beeidigung von Gerichtsoffzren. u. ständigen Richtern &s. sind zulässig, aber mit andern Reisen zu verbinden; der Kostenpunkt entscheidet, ob der Gerichtsherr reist oder die zu Beeidigenden. — Mil.-Personen als Zeugen bei **Zivilgerichten** erhalten Gebührnisse vom Zivilgericht wie Zivilzeugen; Mil.-Fahrkarten sind unzulässig. Werden Mannschaften des Beurl., als Angeschuldigte vor ein Mil.-gericht oder Mannsch. als Angeschuldigte vor ein Zivilgericht geladen, erhalten Uoffzre. mit Portepeeuoffzr.-löhnung Gebühren nach 56.$_1$, andere Mannschaften werden marschmässig befördert. Bezügl. Angeschuldigter, die aus allen Mil. Verhältnissen ausgeschieden, in solchen Fällen s. Kr. M. 10/2. 11 * 26. — Dolmetscher bei mil. gerichtl. Verhandlungen erhalten 0,25 ℳ für jede angefangene halbe Stunde (Kr. M. 10/2. 11 * 26).

4) **Verurteilte** Mil.-Personen müssen sich auf eigne Kosten zur Gefangenenanstalt u. von dort zum Truppenteil zurück begeben. Erweislich unbemittelte Offzre. &s. erhalten für jeden Reisetag **3 ℳ** ***Verpflegungsgeld*** (Mannschaften 75 ₰), einen ***Militärfahrschein*** u. für Gepäckbeförderung die baren Auslagen in Grenzen der ***Nebenkosten.*** — Bei **Versetzungen** zu einem andern Gefängnis ohne eignen Antrag werden diese Gebührnisse stets gewährt (Mil.-Strafvollstr.-O. I. §§ 87, 94 u. 95).

§ 57. **Urlaubs- u. Badereisen.** 1) Bedürftigen **Oblts.** u. **Leutnants** (ausnahmsweise auch den Hauptmannsgebührnisse beziehenden Offzren.) u. Aerzten dieser Dienstgrade können bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit, sowie bei dringlichen Reisen zu entfernt wohnenden nächsten Angehörigen Beihilfen in Grenzen der wirklichen Fuhrkosten vom Ministerium bewilligt werden. — Begründete (vor oder während des Urlaubs zu stellende) Anträge (bei weiten Reisen erkrankter Offzre. sind die Gesuche mit ärztl. Zeugnis möglichst zeitig vorzulegen — Kr. M. 20/4. 11) müssen eine Angabe über 1) Anlass u. Dauer der Reise; 2) die Vermögenslage; 3) Privatzuschüsse; 4) das anzurechnende Diensteinkommen enthalten. Von der Intendantur geprüfte Entfernungsberechnungen u. (bei Badereisen) ärztliche Zeugnisse (mit eingehender Begründung für Kuren im Ausland — Kr. M. 8/4. 08) dürfen nicht fehlen; Fuhrkostenberechnung ist unnötig. — Der Vorgesetzte hat zu bescheinigen, dass ein unverschuldeter Notstand vorliegt, den der Offzr. aus eignen Mitteln nicht beseitigen kann (Kr. M. 9/5. 95).

2) Die Beihilfe kann ferner erfolgen a) an **Unteroffiziere** mit Portepeeuoffzrs.-löhnung, b) an überzählige oder charakt. Portepeeuoffzre., c) an sonstige Uoffzre. in Elsass-Lothr., die voraussichtlich noch länger im Dienst bleiben, bei Reisen in die

Heimat oder dem Wohnsitz (im Ausland nach der Reichsgrenze — Kr. M. 12/12. 08) der Eltern u. nächsten Angehörigen (D. 4. 10), sofern die Entfernung mindestens 200 *km* beträgt, durch die Komdrenden. Generale (Gen.-Insp. d. Verkehrs-Truppen, Feldzeugmeister, im Div.-verband den Div.-Komdr.). — Es ist stets festzustellen, dass die Reise tatsächl. ausgeführt wurde (Kr. M. 31/8. 11). — Wiederholte Gewährung in weniger als 3 J. nur ausnahmsweise. — Die Beihilfe beträgt höchstens für: 1) Verheiratete (v. § 64.₄): a) für je 1 *km* Eisenbahn (Dampfschiff) 1 ₰; b) für je 1 *km* Landweg 10 ₰; c) an *Nebenkosten* für jedes *km* 1 ₰, jedoch zusammen (I. a—c) nicht über 48 ℳ.

II) Unverheiratete; a u. b) wie I; c) *Nebenkosten* für jedes *km* ½ ₰, jedoch zusammen (II. a—c.) nicht über 32 ℳ.

3) Den **Unteroffizierschülern** wird bei guter Führung zur einmaligen Reise nach der Heimat für *Fuhr-* u. *Nebenkosten* eine Vergütung von 2 ₰ für jedes *km* Eisenbahn &s. u. von 11 ₰ für jedes *km* Landweg gewährt.

§ 58. 1) Bei Reisen **zu Dienstleistungen** oder zu deren Fortsetzung bei einem andern Truppenteil (Regt., Bat., Abt., Komp., Esk., Batt. &s.) oder bei einer andern Behörde &s. (D. 5. 10) empfangen die Offzre. des **Beurlaubtenstands** *Fuhrkosten* u. für die Reisetage, wenn sie nicht in die Uebungsdauer fallen, *Tagegelder* nach § 41.₁ A-D; bei Reisen während der Dienstleistung zur Erledigung besonderer Aufträge, wie Teilnahme an mil.-dienstl. Feiern, ärztl. Untersuchung kranker Mannsch. u. Pferde, Wasser &s.-untersuchungen, Reisegebührnisse (D. 5. 10) nach § 36. ff. — Offzre., die in überseeischen Ländern wohnen, erhalten (falls Reisegebührnisse zuständig) an Bord Fahr- (auch Rückkehr-) karte I. Kl. u. ½ Auslands*tagegeld*, letzteres auch für die Tage der Ein- u. Ausschiffung neben dem für Zu- oder Weiterreise etwa zuständigen *Tagegeld*. Reisebeihilfen des Reichs sind auf die Mil.-Reisegebührnisse anzurechnen. — Meldung am Eintrefftag (1. Uebungstag) zur Parolezeit, wonach sich die Abreise vom Wohnort regelt (Kr. M. 22/1. 02).

2) Der Berechnung ist die Entfernung vom Aufenthalts- nach dem Einberufungsort zugrunde zu legen (die Einberufung hat stets nach dem Uebungsort zu erfolgen), u. zwar auch dann, wenn aus dienstlichen Gründen Landwehroffzr. ausserh. des Korpsbezirks oder Reserveoffzre. nicht beim eigenen Truppenteil üben, dagegen darf dem Wunsch eines Landwehroffzrs. zur Uebung ausserh. des Korpsbezirks nur entsprochen werden, wenn er auf sämtliche Gebührnisse für die Reise verzichtet. Für Reserveoffzre. ist dies nur Bedingung, wenn der gewählte Standort weiter als der des eigenen Truppenteils liegt.

3) Bei Einberufungen in das Bezirksstabsquartier, auch zur Dienstleistung bei Truppen am Standort eines Bez.-Komdos. (D. 12. 10), wird eine Entschädigung nicht gewährt. Nur ausnahmsweise sind auch in diesem Fall Gebührnisse nach Z. 1 zuständig für Offzre., die als Beamte ihren Aufenthalt in einem andern Bundesstaat *mit eigner Militärverwaltung* oder im Ausland haben, u. für die in Hohenzollern wohnenden Offzre.

4) Diese Bestimm. gelten auch für die Rückreise. — Wechsel des Aufenthaltsorts bedingt keine Erhöhung der Gebührnisse.

5) Als *Aufenthaltsort* gilt: a) im Inland der Wohnsitz:

b) für Beamte (Z. 3) der dienstliche Aufenthaltsort; c) im Ausland der innerh. des heimatlichen Landwehrbezirks oder Bundesstaats belegene Ort der Kontrolle.

6) Offzre., die vorzeitig entlassen werden, haben für die Rückreise eine Reisevergütung nur zu empfangen, wenn die Entlassung krankheitshalber oder aus mil.-dienstlichen Gründen erfolgt (es sei denn, sie wären auf mehr wie 4 Wochen eingezogen u. die Entlassung erfolgt nach 4 Wochen). — Offzre., die zu Beginn einer Uebung beurlaubt werden, haben ebenso wie die vor Beendigung der Uebung Beurlaubten u. nicht wieder in den Uebungsort behufs Entlassung zurückgekehrten Offzre. Reisegebührnisse für Antritts- u. Rückreise zu empfangen, die ihnen zustehen würde, wenn sie nicht beurlaubt worden wären (D. 5. 10).

7) Reisen in mil.-gerichtlichen &s. Reisen (nicht Ehrenratswahl — Kr. M. 1/11. 04) v. § 56. Bei Vernehmung bei Mil.-gerichten als **Zeuge** sind nur die Gebührnisse der Zivilpersonen zahlbar. — 8) Bei Reisen zum Erweise der Dienstunbrauchbarkeit sind keine Reisegebührnisse zuständig.

§ 59. **Kontrollversammlungen** (sind auch an Nachmittagen abzuhalten — Kr. M. 16/3. 99). 1) Offzre. des Dienststands empfangen ausserh. ihres Standorts *Reisegebührnisse.*

2) Offzre. des Beurlaubtenstands erhalten für Abhaltung von Kontrollversammlungen, zu welchen sie selbst gestellungspflichtig sind, keine Entschädigung; dagegen für andere Kontrollversammlungen *Reisegebührnisse*, an deren Stelle eine tägliche Entschädigung in Höhe der *Tagegelder* (§ 41.$_1$. B.) tritt, falls der Kontrollort zugleich Aufenthaltsort des Offzrs. ist.

3) Die nach 1/4. 94 ernannten Kontrolloffiziere erhalten für Reisen im Bezirk Entschädigung nach Z. 2. v. *XI.* A. I. C. § 22.$_2$.

4) Reisen oder Umwege nach dem Bezirksstabsquartier behufs Entgegennahme von Anweisungen, oder nach Beendigung des Geschäfts behufs mündlicher Berichterstattung über dessen Ausfall werden nicht vergütet.

Finden Fussmessungen statt u. sind ausser dem Bez.-Feldwebel Mannschaften hierzu nicht komdrt., so ist für Beförderung des Messgeräts vom (zum) Bahnhof eine Pauschvergütung von 0.$_5$ ℳ zahlbar (Kr. M. 30/5. 03).

§ 60. **Offzre.** *z. D* **u.** *a. D.* erhalten bei Reisen zu Dienstleistungen (Uebungen) *Reisegebührnisse* nach § 36; in militär- u. ehrengerichtl. Angelegenheiten ist § 56 massgebend, bei Vernehmung als Zeugen vor Mil.-gerichten werden nur Zeugengebühren für Zivilzeugen gezahlt (D. 4. 06).

§ 61. **Mobiles Verhältnis.** 1) Offzre. des Beurlaubtenstands u. der Inaktivität erhalten nur, wenn das *Kriegsgehalt* noch nicht oder nicht mehr zuständig ist, die *Tagegelder.*

2) Sonst werden *Tagegelder* nicht gewährt.

3) Soweit die Reise nicht kostenlos erfolgt, werden die wirklich entstandenen Fuhrkosten erstattet.

§ 61. a (D. 5. 10). 1) Offzre. des Friedensstandes, die an einem andern Orte, als dem vor der Mobilmachung innegehabten Standort zu dem § 82 Kr.-Bes.-V. bezeichneten Zweck zurückbehalten werden, erhalten nach Wegfall der Kr.-Besold. neben den Fr.-gebührnissen halbes *Tagegeld.* Dies hört auf mit dem Zeitpunkt, mit welchem a) der Ort dem Betreffenden als demnächstiger Friedens-

standort angewiesen wird oder b) bestimmt wird, dass die Verwendung als Rechnungsleger &s. als Versetzungskomdo. anzusehen ist.

2) Verheiratete Offzre. erhalten die halben *Tagegelder* auch im Standort, den sie vor der Mobilmachung innehatten, wenn die Familien diesen auf mil. Anordnung verlassen mussten u. unter Gewährung von Umzugsgebührnissen nach einem andern Ort des Inlands verzogen sind. Dauer des Bezugs wie 1.

3) Werden Offzre. an dem Ort zurückbehalten, nach dem die Familie mit Umzugskosten verzogen ist, werden die halben *Tagegelder* nicht gezahlt.

§ 62. 1. u. 2) **Klein- u. Strassenbahnen** (auch die im Reichskursbuch nicht vermerkten) müssen bei Dienstreisen benutzt werden. — 3) Auf Reisen auf nebenbahnähnl. Kleinbahnen gelten die V. über Reisen auf Eisenbahnen; bei Strassenbahnen werden nur die Auslagen für Beförderung u. für die durch Zu- u. Abgänge am Wohn- u. ausw. Uebernachtungsort ohne Belag erstattet (D. 12. 10). — 4) Ist Kleinbahn zu benutzen u. wird Eisenbahn &s. oder Fuhrwerk gewählt, so wird die zuständige Entschädigung gewährt, wenn die Benutzung der Kleinbahn im einzelnen Fall der *Verkehrssitte* nicht entsprach (D. 12. 10) u. die Kleinbahn zu angemessener Erledigung der Reise ungeeignet ist. Als solche Fälle gelten I. a) erhebliche im Dienstinteresse liegende Zeitersparnis, b) zweckmässigere Diensteinteilung, — II. bei Offzren., c) wenn die Kleinbahn sich zur Gepäckbeförderung nicht eignet oder d) kein angemessenes Beförderungsmittel ist (bei mehreren Kl. ist sie stets angemessen).

6) Die Aussteller der Richtigkeitsbescheinigungen sind verantwortlich, dass Z. 4 nur in begründeten Fällen angewendet wird.

3. Umzugsgebührnisse.

§ 63. 1) Offzre., Uoffzre. (jedoch nicht überz. Uoffzre. als Nichtkapitulanten — D. 5. 10) u. Kapitulanten (nicht Burschen) erhalten bei **Versetzungen** Umzugskosten.

2) Der Versetzung wird gleichgeachtet ein **Kommando**, **dessen längere als 6monatige Dauer von vornherein feststeht**, oder sobald feststeht, dass es voraussichtlich noch länger als 6 Monate dauern wird (Versetzungskomdo.). Reisetage, sowie Tage der Uebergabe &s. der Dienstgeschäfte bleiben ausser Betracht.

3) Bei **Abkommandierung ganzer Truppenteile** bestimmt das Ministerium, ob Umzugskosten gewährt werden.

4) Kommandos &s. zur **Probedienstleistung** geben keinen Anspruch auf Umzugskosten.' s. auch D. 5. 10. — 5) Inwieweit während einer **Mobilmachung** bis zur Demobilmachung Umzugskosten gezahlt werden, bestimmt in jedem Fall das Kr. M. (D. 5. 10.) — 6) Bei Verlegung von Truppenteilen in **Ortsunterkunft** werden Umzugskosten nicht vergütet. Bei Versetzung zu einem Truppenteil im Ortsunterkunftverhältnis wird die Umzugsgebühr erst zuständig, nachdem jener den Standort bezogen hat (v. Z. 15).

7) Wird der Truppenteil eines Abkommandierten verlegt oder ein Abkommandierter während seines Kommandos versetzt, so werden Umzugskosten vom alten nach dem neuen Standort vergütet (v. Z. 15), falls sie nicht bereits nach dem Komandoort (Z. 2) gewährt waren. — Gleiche Gewährung tritt bei Versetzungen während Verbüssung einer Freiheitsstrafe ein.

8) Offzre., die abkommandiert sind oder Freiheitsstrafen verbüssen, sind zur Vermeidung von Mehrkosten möglichst frühzeitig vom neuen Bestimmungsort zu benachrichtigen.

9) Offzre., die *z. D.* gestellt u. mit derselben A. K. O. wieder in einer Stelle angestellt werden, gelten als *versetzt.*

10) **Offiziere** ***von der Armee***, denen *die Wahl des Wohnsitzes überlassen wird*, erhalten die Umzugskosten nach dem ersten ihrerseits gewählten Wohnort im Reichsgebiet.

11) Wird ein Offzr., der seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, verabschiedet, oder *zur Disposition* gestellt, so sind ihm Umzugskosten nach dem von ihm innerh. des Reichs gewählten Wohnort zu gewähren.

12) Ohne Gehalt Beurlaubte erhalten bei Einreihung in einen andern Truppenteil nur Umzugskosten von ihrem früheren Stand- nach dem neuen Bestimmungsort, nach dem Satz der früheren Stellung.

13) Offzren. *z. D.* (nicht auch Offzren. *a. D.*) sind bei der **Wiederanstellung** (nicht Gend.-Offzren. aus der Inaktivität) die Umzugskosten mit der Massgabe zu vergüten, dass die letzte aktive Stellung, sowie die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort (vom Ausland von der Grenze ab) u. dem neuen Standort zu Grunde zu legen sind. — Offzre. des Beurl.-standes erhalten weder bei Uebernahme in den aktiven Dienst noch bei einer dieser vorangehenden Dienstleistung Reise u. Umzuggebühren. Bei Verheirateten u. bei weiten Entfernungen Anträge beim Kr. M. zulässig (Kr. M. 13/6. 11 * 208).

14) In den Fällen 9—13 werden auch ***Reisegebührnisse*** gewährt.

15) Die Gewährung der Umzugskosten erfolgt für Offzre. ohne Familie, sobald der Versetzte (Kommandierte) **für seine Person** im neuen Bestimmungsort **eingetroffen** ist, für Offzre. mit Familie, sobald die Verlegung des Hausstands stattgefunden hat. — Verheiratete, die nur für ihre Person den Umzug bewirken, erhalten Gebührnisse nach § 64.$_{1}$. B, den Unterschied mit § 64.$_{1}$ A nachträglich, wenn der Umzug der Familie erfolgt. — Tritt, ehe die Verlegung erfolgt ist, von neuem eine Versetzung oder ein Versetzungskomdo. ein, so ist der Offzr. für die von ihm persönlich zurückgelegten Entfernungen nach § 64.$_{1}$. B, für den Umzug mit Familie, u. zwar auf die Entfernung vom 1. zum letzten der in Betracht kommenden Standorte, nach 64.$_{1}$. A abzufinden (D. 5. 10). — Stand bereits fest, dass der neue Truppenteil innerh. 6 Wochen verlegt wird, oder der Offzr. ein Versetzungskomdo. erhält, so wird er nach 64. B für die von ihm zurückgelegten Entfernungen, für die Familie nach 64. A vom ersten bis zum letzten der bezüglichen Standorte abgefunden. — Liegt der Zeitpunkt der Verlegung oder des Komdos. länger als 6 Wochen ab, so steht dem Offzr. frei, den Hausstand als Verheirateter zunächst nach dem jeweiligen Standort des neuen Truppenteils &s. u. von dort nach dessen neuem Standort bez. Komdo.-ort mit Umzugskosten nach § 64 $_{1}$. A zu verlegen. Er wird nach dem vorigen Absatz abgefunden, wenn er die Familie nicht nach dem jeweiligen Standort des neuen Truppenteils heranzieht. — Die hiernach insgesamt zuständigen Umzugkosten dürfen den Betrag des Satzes für Verheiratete vom bisherigen nach dem vorübergehenden, u. von diesem nach dem endgültigen Standort nicht überschreiten.

§ 64. 1) Es **erhalten**: A) Bei Versetzungen **Verheirateter:**

	Allgemein	für je 10 *km*
I. Die in § 41.₁.a—c aufgeführten Generale &s.	1 800 *M.*	24 *M.*
II. die in § 41.₁.d bezeichneten Stabsoffzre. &s.	1 000 „	20 „
III. Alle übrigen Stabsoffzre. u. Oberstabsärzte	500 „	10 „
IV. Hauptleute &s. u. Stabsärzte	300 „	8 „
V. Oblts. u. Leutnants, Ober- u. Assistenzärzte	200 „	6 „
VI. Uoffzre. mit Portepeeuoffzr.-löhnung (§ 41.₁.i) u. Fähnriche (Kr. M. 16/6. 11)	100 „	4 „
VII. die übrigen Uoffzre. (§ 41.₁.k u. l) u. Kapitulanten	50 „	2 „

B) Bei Versetzungen **Unverheirateter**: Die Klassen I—IV die Hälfte dieser Sätze; in den Klassen V—VII nur einen Pauschbetrag, u. zw. auf 350 *km* einschl. von 40, 20 oder 15 *M.*, auf grössere Entfernungen von 60, 30 oder 20 *M.* — 2) Umzüge in u. aus dem Ausland s. die B., D. 12. 10, Kr. M. 4/9. 06 * 353 u. 30/3. 11 * 143.

3) Der Vergütungssatz richtet sich nach der Stellung, deren Gehalt &s. (Oberst, dem Rang u. Gebühr. des Brig.-Komdrs. durch A. K. O. verliehen, den höheren — Kr. M. 16/3. 11) der Versetzte bezogen, u. zw. auch dann, wenn der unter gleichzeitiger Beförderung Versetzte vorübergehend noch in seiner bisherigen Dienststelle verbleiben muss. — Wird ein vorübergehend Kommandierter zu einem höheren Dienstgrad befördert oder verheiratet er sich, so sind, falls sich an das vorübergehende Komdo. Versetzung oder Versetzungskomdo. anschliesst, die Umzugskosten nach dem früheren Dienstgrad u. den Sätzen für Umzug ohne Familie zuständig (D. 5. 10).

4) Zu den Offzren. &s. mit Familie rechnen auch Unverheiratete, wenn sie mit Familienangehörigen, die zu unterhalten sie gesetzlich oder moralisch verpflichtet sind, einen Hausstand bilden.

5) Kadetten, Zöglinge der Kaiser Wilhelms-Akademie, Unteroffizierschüler erhalten bei der Ueberweisung an die Truppenteile **keine** Umzugskosten. — Ebensowenig Vet.-Aspiranten s. auch D. 9. 10. Haus &s.-Verwalter des Kadettenkorps s. Kr. M. 27/3. 97.

§ 65. **Versetzung &s.** im Standort v. *XIV.* C. 1. B. § 10.₁₁ u. Kr. M. 28/12. 09.

Südwestafrika s. Kr. M. 8/4. 05 * 132 u. 19/11. 06 * 422. — **Beamte** s. V. 11/12. 06. 07. 13.

§ 66. Berechnung der Entfernung s. D. 4. 06.

4. Anforderung u. Zahlung.

§ 67. **Anforderungen.** 1) **Charakterisierte** Offzre. haben dieses Verhältnis in der Unterschrift ersichtlich zu machen. Mit Vollziehung der Anforderungen wird die **Verantwortlichkeit für die Richtigkeit** der gemachten Angaben übernommen.

4) Die Anforderungen der Generale **vom Generalleutnant &s. an aufw., der Art.-, Ingen.- u. Pion.-Inspekteure** u. des **Präses** des Ing.-Komit. bedürfen keiner Bescheinigung.

6) Bei Reisen in **ehrengerichtlichen** Angelegenheiten wird der Angeschuldigte nicht namhaft gemacht.

§ 68. 1) Die **Zahlung** der Gebührnisse (**Vorschüsse** sind zulässig § 70) erfolgt: a) bei Dienstreisen vom Truppenteil &s.; — b) bei Versetzungen vom neuen Truppenteil; — c) beim Musterungsgeschäft u. bei Kontrollvers. von den Bez.-Komdos.; — d) beim Aushebungsgeschäft vom Truppenteil &s.; — e) für die zu den Lehrgängen der Kr.-Akad., der Mil.-tech. Akad., der Mil.-Turnanstalt, der Kav.-Tel. schule u. den Schiessschulen kommandierten Offzre. vom Truppenteil; — f) bei den übrigen Komdos. für die Hinreise u. den Aufenthalt am Kommandoort vom Truppenteil, zu dem die Kommandierung stattgefunden hat, für die Rückreise von dem Truppenteil &s., zu dem der Kommandierte zurückkehrt; — g) bei Dienstleistungen von Offzren. *z. D.*, *a. D.* u. des Beurl.-standes beim Truppenteil; — h) bei den § 63. $_{10}$ u. $_{11}$ Genannten vom Truppenteil, dem sie zuletzt angehört haben.

5 (Anh. I). Militärtransporte.

A. Allgemeines.

1) Im Frieden darf, wenn der Dienst es erfordert, die **Beförderung** mittelst **Eisenbahn, Schiff, Post oder anderer Fuhrgelegenheit** — *der Militärtransport* — angeordnet werden, die Benutzung der Post oder sonstigen Fuhrwerks jedoch nur stattfinden, wenn Eisenbahn- (Schiffs-) Verbindung nicht besteht, u. die R. O. erstere ausdrücklich zulässt.

3) Der **Bats. &s.-Komdr. oder einzelnstehende Kompagnie &s.-chef** darf *im Militärtransport* befördern lassen: a) einzelne der marschierenden Truppe vorausgesendete oder auf Befehl nachfolgende Mannschaften; — b) einzelne zu Ausbildungszwecken abkommandierte oder demnächst zurückkehrende Leute. — Leuten berittener Truppenteile (ohne Pferde) ist in den Fällen a u. b die Benutzung der Post, Omnibus &s. gestattet; — bei Märschen fahrender u. reitender Batterien u. Masch.-Gew.-Abt. darf der Batterie &s.-Chef (Kr. M. 3/10. 05 * 305) bis 10 Mann jeder Batterie (auch Besp.-Abt. per Fussart. u. Verkehrstruppen — Kr. M. 9/11. 06 * 421 u. die im Manöver schweren Feldhaub.-Bat. zugeteilten dergl. Pferdepfleger der Kav. — Kr. M. 7/10. 11 * 284), für die Pferde nicht vorhanden sind, fahren lassen, wenn Anfang- und Endpunkt durch Schienenweg von nicht über 50 *km* verbunden sind (Kr. M. 5/1. 05 * 3), auch bei weiteren Strecken, falls die Truppe die Kosten der Entfernung *über* 50 *km* aus eigenen Mitteln bestreitet (Kr. M. 10/6. 08);

c) nach Massgabe der **besondern Bestimmungen** (unten B) die zum Ersatzgeschäft sowie zu Kontrollversammlungen Kommandierten; die zur Listenprüfung in das Stabsquartier berufenen Bez.-Feldwebel; die zur Probedienstleistung u. zur Ablegung von Prüfungen bei Mil.-Verwalt.-Behörden kommandierten, desgl. die zur Anstellung als Beamte der Mil.-Verwaltung einberufenen *Militäranwärter* (insoweit für sie nicht abweichende Vorschriften bestehen — s. auch Kr. M. 17/7. 07); die zur Mil.-Verw. aus der Truppe als Beamte einberufenen Mannschaften; die zur Probedienstleistung bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft kommandierten Uoffzre., endlich die zur Verwendung im Forstschutzdienst oder

behufs Uebernahme in den Forstdienst beurlaubten Jäger der Klasse A, sowie die zur Forstakademie kommandierten Jäger;

d) die als marschunfähig zurückgelassenen **Pferde** einschl. Offizierspferde ohne Rücksicht auf die Entfernung;

e) bei einer **Entfernung von 45 *km*** u. mehr solche Pferde, die als Chargenpferde abgegeben oder umgetauscht oder zu den Kr.-Schulen, der Kr.-Akademie (zur Uebungsreise der III. Lehrstufe), der Leibgendarmerie u. der Hauptkadettenanstalt abkommandiert oder an die Feld-Art.-Schiessschule abgegeben werden, u. kranke Offzr.-Pferde, die von den Uebungen zurückkehren

4) Es bedarf zu *Militärtransporten* der Genehmigung a) des **Regts. &s.-Komdrs.,** alleinstehenden Bats. &s.- oder Bez.-Komdrs. für einzelne Leute in andern als den vorbezeichneten Fällen, sowie bei Kommandos bis einschl. 20 Mann (Pferde), — b) des **Div.-Komdrs.** für Kommandos von über 20 bis einschl. 90 Mann (Pferde), — c) des **Komdrenden. Generals** bei den Kommandos unter b, sofern der Truppenteil keinem Div.-Verband angehört, sowie bei stärkeren Kommandos &s. u. Stäben bis Regts.-stäbe einschl. Für Verkehrstruppen genehmigt im Falle b u. c der Gen.-Inspekteur der Verkehrstruppen, für Besp.-Abt. der Fussart. deren Gen.-Insp., für am Kaisermanöver beteiligte berittene Truppen der Chef des Gen.-St. der Armee (D 5. 10). — Besonders formierte Stäbe im Kaisermanöver sind dem Transport der Mannsch. u. Pferde dieser Stäbe anzuschliessen, wenn Offzre. u. Mannsch. im selben Standort stehen u. dienstl. Gründe nicht entgegen sind (Kr. M. 14/10. 11 * 286).

Der Marsch berittener Truppen im Frieden ist die Regel. Als *berittene Truppen* gelten Truppenteile (Kommandos), die *Dienstpferde* mit sich führen, sowie Fussart. mit Besp., auch Masch.-Gew.-Abt. — Truppen, bei denen sich nur Offizierpferde (einschl. der zur Berittenmachung der Offzre. der fahrenden Batt.) befinden, u. Stäbe (bis Regts.-stäbe einschl. abw.), bei denen sich auch *Dienstpferde* befinden können, werden den ***Fusstruppen*** gleichgeachtet. — Werden durch Eisenbahnbeförderung Minderkosten erzielt und ist es gleichzeitig im dienstl. Interesse, dass der Marsch ganz oder teilweise durch Eisenbahnfahrt ersetzt wird, dürfen die Gen.-Komdos. die Eisenbahnfahrt für *berittene* Truppen genehmigen. Auch bei Teilstrecken müssen gegenüber dem Marsch Minderkosten entstehen (Kr. M. 8/1. 07). Aus dienstl. Gründen können die Komdrnden. Generale den Mil.-Transport kleinerer Komdos. berittener Truppen, bis zu 20 Pferden, auch anordnen oder genehmigen, wenn gegenüber dem Marsch Mehrkosten entstehen (D. 12. 10). — Feldart.-Truppen, die zu den alljährlich auf Truppen-Uebungspl. abzuhaltenden Schiessübungen mehr wie 2 Märsche zurückzulegen haben, werden in der Regel hin u. zurück mit der Eisenbahn befördert (D. 5. 10). Werden die Transportkosten für Besp.-Abt. der Fussart. aus deren Uebungsgeldern bestritten, darf die Gen.-Insp. den Transport genehmigen, auch wenn Mehrkosten entstehen (D. 5. 10). — Gefechts- u. Schiessübungen im Gelände v. *VIII.* E. 3. e. — Dienstpferde, die im Manöver zu höheren Stäben komdrt. waren, treten am letzten Manövertage zur Esk. zurück (Kr. M. 19/12. 01).

6) Der Entscheidung des **Ministeriums** bleiben a) die Fälle vorbehalten, in denen die Beförderung berittener Truppenteile

Mehrkosten verursacht. Feldart.-Regts.-stäbe können stets (aber nicht die Pferde allein) im Eisenbahntransport befördert werden, wenn dieser billiger ist (Kr. M. 15/3. 02). v. *VIII.* C 5. — b) es sich um Beförderung von Feldart. in Fällen handelt, in denen nur 2 Tagemärsche oder weniger zurückzulegen sind (D. 5 10); — c) bei Märschen der Besp.-Abt. der Fussart. u. der Verkehrstruppen, der Masch.-Gew.-Abt. (D 4. 06), Feldart.- u. Traintruppen, wenn Beförderung beritten eingekleideter Mannschaften, für die Pferde nicht vorhanden sind, in Frage steht. v. auch 3. c.

7) Bei der Eisenbahnfahrt von oder nach Orten mit mehreren **Bahnhöfen** wird der Bahnhof durch die dienstlichen Rücksichten bestimmt. — Benutzung d. Eisenbahnen in u. um **Berlin** (Stadtbahn zur Beförderung **Verurteilter** nicht geeignet — Kr. M. 18/4. 03) s. Kr. M. 17/3. 08 * 73. Für in Sammeltransportwagen zu Befördernde sind Fahrkarten oder Mil.-Fahrscheine nicht nötig, Ausweis genügt (Kr. M. 21/1. 06).

9) Die zu einem *Militärtransport* gehörigen **Einjährig-Freiwilligen** u. deren Pferde werden kostenfrei befördert.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Jedem zu einem Kommando mit Mannschaften gehörenden Offzr. u. Beamten (Kr. M. 9/3. 93 * 67) wird für **Fortschaffung des Gepäcks** zu u. von der Eisenbahn &s. eine *Pauschvergütung* von 1 ℳ (höhere Ausgaben werden nach pflichtmässiger Versicherung des Offzrs. erstattet nach den Grundsätzen für *Nebenkosten* [§ 45 G. O.] u. in Grenzen dieser (D. 4. 06) gewährt, wenn nicht Vorspann benutzt wird. — *Im geschlossenen Truppenteil* oder mit Komdo.-behörden (D. 5. 10) beförderte haben diesen Anspruch nicht.

2) Die zum **Ersatzgeschäft** u. Prüf.-Gesch. kommandierten Leute dürfen die Eisenbahn (nötigenfalls selbst Schnellzüge) sowie die Post, Omnibus &s. benutzen.

3) Bestehen derartige Verbindungen nicht, so müssen sie marschieren. Es dürfen jedoch für einen **Zweispänner** die wirklichen (ortsüblichen) Kosten erstattet werden, falls a) an Reisetagen die Entfernung mehr als 22 *km* beträgt, — b) nach Schluss des Geschäfts am selben Tag noch ein Weg von 5 *km* u. mehr zurückzulegen ist; — c) falls ausnahmsweise schon bei kürzerer Entfernung (als zu b) die dienstliche Notwendigkeit anerkannt wird.

4) Wenn **Bez.-Feldwebel** aus zwingenden Gründen an Mitbenutzung des Wagens (Z. 3) behindert sind, erhalten sie eine *Pauschvergütung* von $0,_3$ ℳ für 1 *km*.

5) Die **Messgeräte u. Listen** sind als Reisegepäck oder auf dem ermieteten Wagen mitzuführen, andernfalls liegt es dem Bez.-Komdr. (Berlin III u. IV nicht) ob, sie auf seinem Wagen fortzuschaffen. Für die Beförderung zum (vom) Bahnhof wird den Bez.-Komdos., nicht den Brigaden (D. 4. 06), eine *Pauschvergütung* von 1 ℳ gewährt. v. A. 2. § $59._4$.

6) Zu **Kontrollversammlungen** müssen die Stamm-Mannschaften marschieren, sobald die Entfernung zum Kontrollplatz 5 *km* nicht erreicht, oder die an einem Tag zurückzulegende Gesamtentfernung weniger als 10 *km* beträgt — sonst nach Z. 2. — Der die Kontrollversammlung abhaltende Offzr. ist ermächtigt, auch bei geringeren Entfernungen, falls dies dienstlich notwendig ist, die Beförderung nach Z. 2 anzuordnen. — Sind solche Verbindungen nicht

vorhanden oder aus zwingenden Gründen nicht zu benutzen, so darf den Bez.-Feldwebeln die *Pauschvergütung* nach Z. 4 gewährt werden. Letztere steht (ausschl. des Marsches zum 1. Kontrollplatz u. demnächst zurück nach dem Standort) auch den andern Leuten zu.

7) Bei Einberufung der Bez.-Feldwebel in das Stabsquartier zur **Listenprüfung** &s. u. zu Meldetagen erfolgt ihre Beförderung nach Z. 2. Wo solche Verbindungen nicht bestehen oder aus zwingenden Gründen nicht benutzt werden können, darf ihnen die *Pauschvergütung* nach Z. 4 gewährt werden. — Die Listen sind als Handgepäck mitzuführen; entstehen besondere Frachtkosten, so dürfen sie in Rechnung gestellt werden; für die Beförderung zum (vom) Bahnhof wird $0._5$ ℳ gewährt.

9) Die nach Z. 2, 4, 6, 7 zuständigen Gebühren &s., *Pauschvergütungen* u. die (Z. 5 u. 7) Kosten für Messgerät &s. werden auch gezahlt, wenn der Bez.-feldwebel &s. sich eines nicht fiskalischen Fahrrads bedient.

10) Die **Mil.-Anwärter** sind bei Komdos. hin u. zurück im *Militärtransport* so zu befördern, dass a) entweder Freikarte, Mil.-Fahrkarte oder deren Preis oder *Militärfahrschein* erteilt; — b) auf Dampfschiffen das Fahrgeld für den 2. Platz; — c) bei Landwegen 10 ₰ für jedes *km*; — d) zur Bestreitung der *Nebenkosten* 1 ₰ für das *km* der Gesamtentfernung gezahlt wird. — Ebenso, wenn die *Mil.-Anwärter* behufs ärztlicher Untersuchung &s. sich vor einer Militärbehörde stellen müssen.

Begibt er sich unmittelbar von Urlaub nach dem Einberufungsort, so dürfen die Beträge gewährt werden, als wenn er das Kommando vom Standort angetreten hätte.

Erfolgt demnächst die **Rückkehr** auf Antrag des Kommandierten oder anlässlich der Einberufung in eine andere Stelle, so sind keine Reisegebührnisse zuständig. s. auch D. 4. 06.

11) Z. 10 findet auch auf die in **Bäder** u. Genesungsheime entsendeten Leute Anwendung. Für die auf ausländischen Bahnen zurückgelegten Strecken sind die gewöhnlichen Fahrgelder zahlbar.

12) In gleicher Weise haben die **andern unter A. 3. c aufgeführten Mannschaften** Anspruch auf kostenfreie Beförderung. — Für Reisen behufs ärztlicher Untersuchung vor Antritt ihrer Stelle zwecks Feststellung körperlicher Brauchbarkeit für diese (D. 5. 10) u. zur Ablegung der Gendarmerieprüfung erhalten sie indes keine Vergütung. Reise zur Schule s. ebenda.

6 (Anh. II). Eisenbahnbeförderung der Pferde.

A. Allgemeines.

1) a) Die etatsmässigen (D. 4. 06) Pferde einzeln **versetzter** Offzre. sind auf *Militärfahrschein* zu befördern, wenn die Entfernung auf dem Landweg 45 *km* oder mehr beträgt. — b) Mehrkosten für Stallwagen sind unzulässig. — c) Umweg über den bisherigen Wohnort ist bei Versetzung, während der Offzr. mit dem Truppenteil den Standort verlassen hat, statthaft. — **Kursbuch** für Beförd. von Vieh u. Pferden s. Kr. M. 10/11. 04 * 342.

2) Best. a u. b gilt auch: a) für **Kommandos**, die *einer Versetzung gleich zu achten* sind; — b) bei Mitnahme etatsmässiger Pferde zu den **Uebungsreisen** des Generalstabs u. der Kr.-Akademie u. den Kav.-Uebungsreisen; — c) bei Kommandos des Reitinstituts zu besonderen Kav.-Uebungen u. von aktiven Offzren. zu **Uebun-**

gen des Beurlaubtenstands. v. auch *V.* C. 3. g., 28, 29, 31 u. 34.

Bei den **taktischen Uebungsreisen** für Inf.-Offzre. dürfen die Komdrenden. Generale (in Grenzen der verfügbaren Mittel) genehmigen, dass die Pferde der kommandierten Offzre. vom Stand- bis zum 1. Versammlungsort u. vom letzten Versammlungs- bis zum Standort *auf Militärfahrschein* befördert werden, auch wenn die Entfernung auf dem Landweg weniger als 45 *km* beträgt.

4) Bei Z. 2 nicht genannten Komdos. dürfen die Komdrenden. Generale, für Fussart. der Gen.-Insp. (D. 5. 10), wenn Mitnahme etatsm. Pferde **dienstlich geboten** erscheint, bei Entfernungen über 45 *km* Eisenbahnbeförderung genehmigen. — Ebenso Benutzung von Eisenbahnzügen mit erhöhten Sätzen, u. in besonders dringenden Fällen Beförderung überetatsm. Pferde bei (nicht Versetzungs-) Komdos. u. Truppenübungen gestatten, s. auch Kr. M. 14/9. 05. u. D. 4. 06. — Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die überetatsm. Pferde von Vertretern rationsberechtigter Offzre. an Stelle zurückbleibender etatsm. Pferde letzterer mitgeführt werden (D. 5. 10), u. nicht für Ordonnanzoffzre. der Brigaden (diese in Anrechnung auf die Höchstzahl auch ein vom Gen.-Komdo. nötig erachtetes 2. Pferd — Kr. M. 30/1. 06). — Diese Pferde kommen auf die Gesamtzahl nicht in Anrechnung (D. 4. 06).

Beförderung **marschunfähiger** Pferde v. *XIII.* A. 5. A. 3. e.

5) Bei **Eintritt** (aber nicht neuernannter Kav.-Offzre. u. nicht der Offzre. d. R. u. L., die durch A. K. O. zur Dienstleistung kmdrt. sind — Kr. M. 5/1. 05), — auch Wiedereintritt aus der Schutztruppe (von *Berlin* ab) Kol.-Amt 7/4. 08 * 150, — oder **Erhöhung** der Rationsgebühr dürfen soviel Pferde, als in der neuen Stelle Rationen zuständig sind, u. bei **Verminderung** der Rationsgebühr soviel Pferde befördert werden, als augenblicklich Rationen *in Natur* bezogen werden.

6) Die Kosten für etatsmässige Pferde, die Offzre. ausserh. ihres bisherigen Standorts aus Anlass ihrer Versetzung beim Eintritt in die neue Rationsgebühr **ankaufen** u. innerhalb 3 Monate vom Tage der Versetzungsreise ab (D. 4. 06) heranziehen, werden in Grenzen des Betrags erstattet, der bei Beförderung der Pferde von dem bisherigen nach dem neuen Standort u. bei gleichzeitiger Beförderung mit den übrigen Pferden zu vergüten sein würde.

7) Werden Offzre. eines Truppenteils oder Stabs (stehen dienstliche Rücksichten nicht entgegen, auch verschiedener Truppenteile eines Standorts) gleichzeitig nach demselben Ort versetzt oder kommandiert, so sind ihre Pferde **zusammen** u. mittelst eines *Militärfahrscheins* zu befördern. — Ebenso ist zu verfahren, wenn Offzr.- u. Dienstpferde desselben Truppenteils &s. gleichzeitig nach verschiedenen an derselben Bahn liegenden Standorten befördert werden, so dass unterwegs nur Ausladen stattfindet (D. 4. 10). — Die Komdrenden Generale dürfen dienstlich gebotene Abweichungen genehmigen.

8) Es werden mitbefördert: bei 1—2 Pferden 1, bei 3—4 Pferden 2, bei mehr als 4 Pferden 3 **Wärter.**

B. Besondere Bestimmungen.

1) Bei Reisen zur **Besichtigung allein** stehender (u. kantonnierender alleinstehender bei Reisen zum Regts.- u. Brig.-Ex. u. Prüf.-Schiessen im Gelände [Kr. M. 14/7. 09]) **Fusstruppen** u. Abt. der Feldart. (D. 12. 10) dürfen die höheren Truppenführer einschl.

Regts.-Komdre. u. deren Begleitung bis zu 3 eigne Pferde oder 2 eigene u. 1 Dienstpferd (1 für die Stabsordonnanz) heranziehen, wenn die Entfernung auf dem Landweg 45 *km* u. mehr beträgt u. die Notwendigkeit seitens des Komdrenden. Generals (bei mehr als 3 Pferden des Ministeriums) anerkannt wird. — An Stelle der eignen Pferde dürfen zur **Berittenmachung** der Truppenbefehlshaber vom Brig.-Komdr. einschl. aufw. (nebst Adjutanten &s.) *Dienstpferde* (auch Reserve) des nächsten Standorts berittener Truppen herangezogen werden, wenn hierdurch keine höheren Kosten entstehen als durch Beförderung eigner Pferde. Auch unter dieser Voraussetzung ist Eisenbahn-Beförderung nur zulässig bei Entfernung des Landwegs von 45 *km* u. mehr, kommt noch ein Besichtigungsort am folgenden Tage in Betracht, kann Bahntransport vom 1. zum 2. Ort stets erfolgen. Der Komdrende. General entscheidet über Zahl der Pferde, Pferdewärter einschl. Aufsichtspersonal u. den Standort, falls der nächste ausnahmsweise aus dienstlichen Gründen nicht angängig ist (D. 4. 06).

Bei allen übrigen Reisen zu Besichtigungen u. Schiessübungen dürfen Pferde nicht mitgenommen werden. Dies gilt auch für Kav.-Insp. mit Adj. für Uebungen nach § 5.$_3$ R. O. Nur die Brig.-Komdre. der Feldart. mit Adj., die dem gefechtsmässigen Schiessen ihrer Regter. beiwohnen, dürfen die Pferde befördern lassen, wenn der Schiessplatz weiter als 45 (D. 5. 10) *km* entfernt ist.

Werden für Offzre. der Fusstruppen zur Berittenmachung (auch wenn es sich um Aushilfe für erkrankte Pferde rationsberechtigter Offzre. handelt) Dienstpferde von berittenen Truppen gestellt, so ist Eisenbahnbeförderung bei 45 km u. mehr zulässig. Ration u. Pferdegeld ist nicht zuständig (Kr. M. 21/8. 06).

2) Die zu den Uebungsreisen der **Kr.-Akademie** kommandierten Generalstabsoffzre. haben die Kosten der Beförderung ihrer Pferde aus ihrer *Pauschsumme* zu bestreiten.

3) Ing.-Offzre. mit Fuhrkostenentschädigung dürfen bei Versetzung in eine solche Stelle ein Pferd befördern oder nach A. 6 heranziehen, bei demnächstiger Versetzung in eine Stelle ohne Ration das Pferd nach dem neuen Standort befördern lassen.

4) Bei Wiederanstellung von Offzren. *z. D.* dürfen die für die neue Stelle etatsmässigen Pferde in Grenzen des vom Wohnnach dem Standort zuständigen Betrags gezahlt werden, wenn diese Entfernung 45 *km* oder mehr beträgt.

5) Rationsberechtigte Offzre. des **Beurlaubtenstands** u. Pferde-Vormust.-Kommiss. bei Uebungen (Kr. M. 23/1. 08) müssen die Kosten der Beförderung ihrer Pferde selbst tragen. — Erfolgt die Entlassung nicht vom Uebungsort aus, so werden die Mehrkosten für die weitere Entfernung gewährt.

B. Marschgebührnisse bei der Einstellung und Entlassung.

(Dv. 22/2. 87.) § 1. 2) Kadetten u. Fahnenjunker haben beim Eintritt, ferner Wallmeister, Zeugfeldwebel u. Schirrmeister, Oberfeuerwerker, Feuerwerker u. Unterzahlmeister (Kr. M. 13/6. 06 * 252) **keinen Anspruch** auf Marschgebührnisse.

§ 2 (D. 4/95). 4) **Zwei-, Drei- u. Vierjährig-Freiwillige**, sowie Freiwillige der **Unteroffizierschulen**, die sofort eingestellt

werden, erhalten die Eisenbahnfahrgebühren nach dem Mil.-Tarif.

§ 3. 1) **Einberufene** haben vom Aufenthaltsort 20 *km* (aus dem Ausland bis zur Reichsgrenze — § 4.$_4$) **unentgeltlich zurückzulegen.** Sie haben (auch Entlassene) Anspruch auf selbst zu bezahlende Mil.-Fahrkarte (Kr. M. 2/2. 10). — Fahrpreisermässigung (Hinweis im Gestell.-befehl) für Oesterreich-Ungarn s. Kr. M. 28/2. 98 * 64 u. 12/6. 09.

§ 5. 3) Werden die *Marschgebührnisse* nicht **vor Antritt des Marschs** zum Gestellungsort erhoben, so geht **der Anspruch auf sie verloren.**

§ 6. Die Gestellung im Bez.-stabsquartier erfolgt derart, dass Abfertigung im Sommer nicht vor 7, im Winter nicht vor 8 Uhr stattfindet, Weitersendung grundsätzlich am selben Tag. Ist dies unmöglich, werden die Mannschaften mit Mittags- (Kr. M. 20/10. 07 * 434), Abend- u. Morgenkost einquartiert. s. auch Kr. M. 6/7. 95.

§ 7. 1) Die **einzeln zu Entsendenden** (einschl. mehrerer Leute, die unter einem aus ihrer Mitte zu entnehmenden Führer entsendet werden — Vorbem. 10) erhalten eine Mil.-Fahrkarte, in Ermangelung solcher einen **Militärfahrschein. — Neben** der Fahrkarte oder dem Betrage zur Lösung dieser, oder dem Mil.-Fahrschein (D. 5. 01), wird für jede, wenn auch erst angefangenen 300 *km* **Schienenweg** folgende **Vergütung** gezahlt: a) an Portepeeuoffzre. 2 *M*; b) an Uoffzre. ohne Portepee 1,$_5$ *M*: c) den übrigen Leuten 1 *M*. — Diese Sätze gebühren auch den *Ueberzähligen*. s. auch Kr. M. 10/2. 98 * 55. Die *Vergütung* wird nur zur Hälfte gewährt, wenn der Schienenweg nur 100 *km* oder weniger beträgt.

2) Ist nur **Landweg** zurückzulegen, so wird für jede, auch nur angefangenen 20 *km* die *Vergütung* nach Z. 1 gewährt.

3) Bei Benutzung von **Schienen- u. Landweg** wird der Landweg nach dem Satz von 1 *km Landweg* = 15 *km Schienenweg* auf *Schienen-Kilometer* gebracht u. für die Gesamtzahl der *Schienen-Kilometer* die *Vergütung* nach 1 gewährt.

5. D. 4. 95) *Einzelnentsendete* haben bei Unterbrechung des Marschs nur im Fall des § 16.$_3$ Anspruch auf **Einquartierung.**

§ 9. Alle zur Einziehung oder von Bez.-Komdos. zur Entlassung kommende Leute sind wie Einzelentlassene der Truppe abzufinden, § 16.$_4$ bleibt in Kraft. s. auch Kr. M. 24/11. 10. Betrag der Marschgebührnisse ist auf Url.-pass &s. zu vermerken (A. K. O. 23/2. 10 * 38). s. auch Kr. M. 26/3. 10 * 78. — Begleitmannschaften werden nach *XII.* A. II. § 13 verpflegt (Kr. M. 19/5. 04).

§ 15. 1) Ob Abkommandierte behufs ihrer **Entlassung** zum Truppenteil zurückzukehren haben, bestimmt der letztere. Im Ausland kommandierte Burschen erhalten bis zur nächsten inländischen Eisenbahnstation die gewöhnlichen Fahrgelder.

2) Die Entlassung erfolgt nach der **Heimat** (d. h. dem Ort, wo der Betreffende zur Zeit der Einberufung in Kontrolle stand — Vorbem. 7) oder, wenn der künftige Aufenthaltsort näher liegt, nach dem letzteren. Im umgekehrten Fall hat der zu Entlassende nachzuweisen, dass er am künftigen Aufenthaltsort (im Reichsgebiet) ein Unterkommen gefunden oder vor der Einstellung seinen Wohnsitz gehabt hat — Zur Führung des sorgfältig zu prüfenden Nachweises (Beweismaterial ist von der Kassen-V. aufzubewahren — Kr. M. 10/2. 04) sind die Leute recht-

zeitig unter Festsetzung einer bestimmten Frist aufzufordern. — Falsche Angaben ziehen Bestrafung wegen Betrug, Ungehorsam u. falscher Meldung nach sich. ändert der zu Entlassende nach seiner Meldung sein Marschziel, so hat er den empfangenen Betrag, Fahrschein oder -karte zurückzugeben. Die Mil.-Fahrscheine benutzenden haben nach der Vorschrift des Kontrollzettels zu verfahren, widrigenfalls sie wegen Ungehorsams bestraft werden (Kr. M. 30/3. 04 * 87).

4) Für den *Heimatsort &s.*, der nicht Eisenbahnstation ist, ist die Station *nächst gelegene*, von der aus dieser Ort sich auf dem kürzesten Landweg erreichen lässt (Kr. M. 12/9. 91).

§ 16. 1) Zur Zeit der Entlassung in die Heimat &s. **Beurlaubte** haben keinen Anspruch auf *Marschgebührnisse*.

2) **Einzelentlassungen** wie §§ 3 u. 7; soweit für entlassene Mannschaften Mil.-Fahrkarten in Betracht kommen, sind sie grundsätzlich vom Truppenteil anzumelden u. abzuholen (D. 5. 01). Anforderung auf Grund der Quittung s. D. 7. 03.

Es sind dem Schalterbeamten die Pässe (die bahnseitig nur auf Seite 5 gestempelt werden dürfen), u. wenn mehr als 10 Mann gleichzeitig befördert werden, nur (abzustempelnde) Bescheinigungen vorzulegen, aus welchen Zahl u. Streckenbezeichnung der Karten zu ersehen ist. s. auch Kr. M. 29/12. 02.

3) Für **Transporte** gilt § 9. — Am Vormittag des 2., 3. &s. Tages (auch des ersten — Kr. M. 10/5. 04) Ausscheidende erhalten für den betr. Tag noch Mittag- u. Abendkost besonders gewährt (D. 7. 03). — Entlassung aus Lazaretten s. Kr. M. 8/5. 05.

4) Werden Einberufene noch am Eintrefftag im Bez.-stabsquartier &s. wieder entlassen, so unterbleibt nochmalige Anrechnung der unentgeltlich zurückzulegenden 20 *km*, es sind ihnen Marschgebührnisse nach dem Landweg zu gewähren (Kr. M 14/9. 93). Solche werden überhaupt nicht gewährt, wenn Hin- u. Rückmarsch zusammen nicht mehr als 20 *km* beträgt.

§ 18. 1) **Rentenempfänger u. Dienstunbrauchbare** erhalten *Marschgebührnisse*. — Rentenempfänger, die schon vor dem gesetzlichen Entlassungstag beurlaubt waren, erhalten die *Marschgebührnisse*, u. zw. die Eisenbahnfahrgelder bar (Kr. M. 10/12. 91).

2) Die vom Arzt als **marschunfähig** erklärten können ausser der Eisenbahn auch die Post oder einen Einspänner benutzen. — Vom Zeitpunkt der Absendung sind die Angehörigen oder Ortsbehörden rechtzeitig zu benachrichtigen.

3) **Blinde, Epileptische** oder **Geisteskranke** sind der Heimat oder der Irrenanstalt unter Begleitkommando zuzuführen. — Wenn der *Unterstützungswohnsitz* unbekannt, oder der Kranke augenblicklich reiseunfähig ist, so erfolgt die Ueberweisung an den Armenverband des Entlassungsorts, dem die späteren Ueberführungskosten ersetzt werden.

4) In allen Fällen (1—3) können, wenn der Arzt dies für notwendig hält, kürzere Tagesstrecken (als 20 *km Landweg* oder 300 *km Schienenweg*) angesetzt, auf der Eisenbahn auch Schnellzüge (in diesem Fall sind Marschgebührnisse nur für die wirklich erforderliche Tageszahl zuständig — Kr. M. 7/12. 05 * 373), die 2. Wagenklasse, ganze Abteile oder jede sonst erforderliche Beförderungsart benutzt werden.

§ 19. 1) Marschunfähige erhalten ein **Tagegeld** von 4,5 *M* für

Portepeeuoffzre., 3 *M* für Uoffzre. ohne Portepee u. 2 *M* für die übrigen Leute.

3) § 15,4 greift hier nicht Platz; es ist vielmehr die Entfernung des Heimatsorts vom nächsten Bahnhof rechtzeitig durch landrätliche Bescheinigung festzustellen.

In Lazarette aufgenommene Inaktive nach § 7 oder 18.

§ 21. 1) Leute des **Beurl.** erhalten bei Gestellungen zu Kontrollversamml. u. im Komp.-Standort keine Gebühren. — 2) Leute, die in das Stabsquartier (auch bei Rechtfertigung wegen mil. Versäumnisse) einberufen werden, erhalten *Marschgebührnisse* nach §§ 3 u. 7, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Komp.-Standort zusammenfällt. — Zur Vorstellung in Aushebungsorte (falls diese nicht Komp.-Standort &s.) Berufene erhalten *Marschgebührnisse* (Kr. M. 1/5. 05), — ebenso Leute, die zwecks Belehrung für Feldstellen Reisen ausführen (Kr. M. 7/8. 07).

3) Hauptmeldeämter u. Meldeämter sind als *Kompagniestandorte* anzusehen, wenn nicht daneben besondere Meldeorte eingerichtet sind. Letzterenfalls werden nach den Hauptmeldeämtern &s. Gebührnisse gezahlt (D. 2. 89).

§ 24. 2) Auf eignen Wunsch aus den **Unteroffizierschulen** Entlassene erhalten bei der Heimreise keine Gebührnisse, aus den Schulen *Entfernte Marschgebührnisse.*

§ 25. 1) **Kapitulanten** erhalten die *Marschgebührnisse* nach dem augenblicklich bekleideten Dienstgrad ohne Rücksicht auf etwaige Einstellung in eine niedrigere Löhnung.

2) Die auf Grund einer ***festen*** Kapitulation zu einem andern Truppenteil übertretenden Kapitulanten erhalten (auch wenn die Truppenteile nicht unter derselben Mil.-Verwaltung stehen) die *Marschgebührnisse* vom bisherigen Truppenteil. — Gehört der Kapitulant zum Beurlaubtenstand, so werden ihm die *Marschgebührnisse* (einschl. *Militärfahrschein*) vom annehmenden Truppenteil übersendet. — Erfolgt die sofortige *feste* Annahme auf Grund persönlicher Meldung, so zahlt der annehmende Truppenteil die Geldvergütung, die der Eisenbahn zu zahlen gewesen sein würde, u. die Tagesmarschgebühr.

3) *Unter Vorbehalt* angenommene Kapitulanten erhalten vom neuen Truppenteil die Gebührnisse, sobald die Kapitulation eine *feste* geworden ist. Kommt eine solche nicht zustande, so sind keinerlei *Marschgebührnisse* zuständig. — Für die unmittelbar nach erfüllter Dienstpflicht oder abgelaufener Kapitulation *unter Vorbehalt* angenommenen Kapitulanten ist der neue Standort zukünftiger Aufenthaltsort; der bisherige Truppenteil zahlt die *Marschgebühren.* Kommt die Kapitulation beim neuen Truppenteil nicht zustande, so ist bei der Entlassung eine weitere Abfindung ausgeschlossen (Kr M. 23/1. 99 * 52).

4) Vom neuen Truppenteil ist als Vorbedingung für die Abfindung der Nachweis zu verlangen, dass die Kapitulanten vom früheren Truppenteil keine *Marschgebührnisse* erhalten oder eine neue Reise ausgeführt haben.

§ 26. 1) **Einj.-Freiwillige** (u. -Apotheker, die nach dem Diensteintritt nach einem andern Standort versetzt u. von da entlassen werden, — Kr. M. 20/9. 04) erhalten *Marschgebührnisse,* wenn sie nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht im Dienst zurückbehalten wurden, oder wenn sie bei der Verlegung

ihres Truppenteils den selbstgewählten Standort verlassen haben. Letzterenfalls ist nur der Unterschied gegen die sonstige Entfernung (bar) zu vergüten.

§ 29 (D. 4. 95). 4) **Unbemittelte** Einj.-Freiw. werden bei Entlassung aus einem Fest.-Gefängnis nach §§ 15 u. 16 abgefunden.

§ 30. 3) **Begleitkommandos** erhalten keine Zulagen. Sie sind tunlichst zu einem Komdo. zusammen zu fassen (D. 5. 02). Hat das Begleitkomdo. eine ununterbrochene Eisenbahnfahrt von mindestens 48 Stunden zurücklegen müssen, darf ihm vor Antritt des Rückmarsches ein Ruhetag gewährt werden (Kr. M. 31/5. 04).

§ 36. 1) In den ersten 24 Stunden nach Wiedereintreffen beim Truppenteil ist **Rechnung** zu legen u. der Vorschussrest nebst Belägen zurückzuliefern.

§ 42 (D. 4. 90). 1) Im **Krieg** bekommt jeder Einberufene ohne Unterschied des Dienstgrads beim Eintreffen am Bestimmungsort als Entschädigung für alle mit der Reise verbundenen Kosten 1 (ausserh. des heimatlichen Korpsbezirks 2) *M*.

Die Mannschaften der Begleitkommandos erhalten den *Erfrischungszuschuss* (50 ₰ für den Kalendertag, an dem Fahrten von mindestens vierstündiger Dauer gemacht werden. — D. 2. 88) durch den Truppenteil (Kr. M. 17/6. 93).

2) Etwaige Etappen- oder Quartierverpflegung *(Feldkost)* erfolgt ohne Kürzung der *Entschädigung* (D. 4. 95).

C. Beförderung auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

1. Militär-Eisenbahn-Ordnung v. 18/1. 99.

A. Militär-Transport-Ordnung. § 30 u. D. 10. 08. a) Ausnahmsweise können (unter Begründung durch die genehmigende Behörde) in dringlichen Fällen Offzre. u. Mannsch. in geringer Zahl (Fahrpreis des gewöhnlichen Verkehrs u. Zuschlag) in Schnellzügen, b) bis 3 (mehr wie a) Mann (nur Komdrte.) in Eilzügen befördert werden. — § 31. 1) Die **Anmeldung** (Angabe der Länge der Fahrzeuge s. Kr. M. 2/3. 12 * 32) geschieht bei der zuständigen Eisenbahnstelle oder Mil.-Eisenbahnbehörde; jedoch immer nur von einer Mil.-Behörde u. an einer Stelle. — 2) Die Anmeldungen sind so früh wie möglich zu machen. — 3) Die Anmeldungen erfolgen bei der Abfahrtstation durch Vorlage des Fahrtausweises, bei dem Bahnbevollmächtigten durch Anmeldezettel, bei der Mil.-Eisenbahnbehörde durch Anmeldeliste. In dringlichen Fällen telegraphisch mit den wesentlichen Angaben u. in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung. — 7) Bei umfangreicheren Einberufungen, Entlassungen oder Beurlaubungen ist dem Bahnbevollmächtigten möglichst frühzeitig (in der Regel 5 Tage vorher) Mitteilung zu machen. Auch sind die Mannschaften bis zur Abfahrt militärisch zu überwachen. — 10) Die Anmeldung der Transporte geschieht: a) bei Transporten bis 30 Personen durch den Transportführer bei der Fahrkartenausgabe mindestens ½ Stunde vor Abfahrt des Zugs; — b) durch die absendende Mil.-Behörde beim Bahnbevollmächtigten bei Transporten von 31—300 Mann, möglichst 3

bis 4 Tage vor Abfahrt; — c) vom Gen.-Komdo. bei mehr als 300 Mann als innerer Transport 3 Wochen vorher bei der Linienkommandantur, als äusserer 6 Wochen vorher bei der Eisenbahnabteilung. — Bis 6 Pferde meldet die absendende Mil.-Behörde bis 12 Uhr Mittags des vorhergehenden Tags bei der Abfahrtstation, 7—60 bei dem Eisenbahnbevollmächtigten 3—4 Tage vor der Abfahrt an. Innere Transporte von mehr als 60 Pferde das Gen.-Komdo. 3 Wochen vorher bei der Linienkomdtur., äussere 6 Wochen bei der Eisenbahnabteilung. — Auch die Fahrkarten müssen möglichst $^1/_2$ Stunde vor der Abfahrt gelöst werden.

Ein etwaiger **Zuwachs** an Pferden, Wagen u. Gütern muss sogleich nachträglich angemeldet werden. — **Nicht rechtzeitig angemeldete Pferde &s. können von der Eisenbahn-Verwaltung zurückgelassen werden** (Kr. M. 17/2. 90). — Jedem Bat. der Fusstruppen, die Regts.- u. Brigadeübungen im Gelände abhalten, wird beim Eisenbahntransport für das grosse Gepäck (auch das eines höheren Stabs ist mitzuladen) einschl. Fahrräder ein Wagen von 6000 *kg* zugestanden (D. 9. 09).

§ 32. 4) Als Ausweise dienen in erster Linie die Mil.-Fahrscheine. — 5) a) Im Uebrigen auch Legitimationspapiere, wie Einberufungs- u. Entlassungspapiere, Urlaubspässe oder Transportzettel. — b) die Uniform allein gilt nicht als Legitimation. — c) Die Ausweispapiere müssen neben der Unterschrift des Mil.-Befehlshabers den Dienststempel &s. oder *in Ermangelung eines Dienstsiegels* das Privatsiegel des Mil.-Befehlshabers (d. -Behörde, d. -Just.-beamten — D. 3. 05) tragen. s. auch Kr. M. 7/2. 88 * 29. Papiere mit Dienststempel, die ausnahmsweise die Unterschrift nicht enthalten, sind nicht zurückzuweisen. — Urlaubsscheine der zum Nachsuchen einer Zivilstelle Beurlaubten müssen an hervorragender Stelle den Vermerk tragen *Beurlaubt zum Suchen einer Zivilstelle.* Die Urlaubsorte sind einzeln u. in einer Reihenfolge anzugeben, die tunlichst geringste Entfernung bewirkt. Nachträgliche Abweichungen sind vom Truppenteil zu bescheinigen, der sich auch den Nachweis vorher führen lassen muss, dass die Reise zum angegebenen Zweck gemacht wird (Kr. M. 11/4. 00 * 259). — d) Von den Zivilbehörden ausgestellte Urlaubsbescheinigungen zur Erhebung von Mil.-Fahrkarten (bei Probedienstleistungen) bedürfen der Stempelung durch Mil.-Behörden nicht. Das gleiche gilt für die im Mil.-Tarif 2. e genannten Personen. — 6) Soll im Fall 5. a Barzahlung stattfinden, so sind Mil.-Fahrkarten zu verabfolgen. — 8) Fahrt-Unterbrechung ist wie Privatpersonen gestattet. — 9) Ein Transport ohne Fahrschein oder Kontrollzettel kann **von der Weiterfahrt ausgeschlossen** u. an die nächste Mil.-Behörde überwiesen werden. Letztere kann ihn auf Grund der Marschpapiere mit einem *Aushilfsschein* versehen, der auf der Ausladestation durch den Zugführer der Station zu übersenden ist, die Abschnitt 1 des ordentlichen Fahrscheins erhalten hat. — 10) Transporte dürfen durch die **Bahnsteigsperre &s.** nicht behindert werden. — Entfernungen u. Geldbeträge sind auf Abschnitt 1 der Fahrscheine durch die Bahnverwaltung einzutragen (Kr. M. 15/12. 99 * 518).

§ 36. 5) Alle für Mannschafts- u. Pferdetransporte verwendete Wagen sind zu **beleuchten.** s. auch D. 5. 03.

8) Auf den **Wagen** werden gerechnet: 24 Offzre., oder 36 Mann im Marschanzug (40 ohne Marschausrüstung). — s. auch Anl. IV.

§ 37. 2) Die Personenwagen 1. u. 2. Kl. sollen nur von Offzren. &s. einschl. Offizierdienstuer &s., nur ausnahmsweise auch von Mannschaften u. Unterbeamten benutzt werden. — Ein Anrecht, auf Mil.-Fahrschein die 1. Kl. ohne Weiteres zu benutzen, besteht nicht (Kr. M. 24/5. 01). Transport in Güterwagen s. D. 7. 06.

§ 46. 1) Der Stationsvorsteher &s. **übergibt** in Gegenwart des Zugführers dem Transportführer oder einem beauftragten Offzr. die Wagenausrüstung. — 3) War die Uebernahme nicht möglich, so ist sie beim nächsten Halten nachzuholen, konnte sie überhaupt nicht stattfinden, so wird der Verlust zu je der Hälfte von Mil.- u. Eisenbahnverwaltung getragen, wenn die Schuld nicht einem Teil nachgewiesen wird.

I) a) Der **Zug** (Zugteil) ist so zu **ordnen,** dass a) die Truppenteile in sich geschlossen bleiben; — b) die Offzr.-Wagen sich möglichst in der Mitte des Zugs befinden. — 17) Beim Einfahren in Stationen haben Transportführer u. Stationsvorsteher sich einander tunlichst bald bemerkbar zu machen.

§ 58. 1) a) Für jede Station der Garnisonen sind Preistafeln aufgestellt. Nach nicht verzeichneten Zielpunkten erfolgt Beförderung mit Mil.-Fahrschein. — b) Die Anforderung der Mil.-Fahrkarten (bei mehr als 30 tags vorher gegen vorläufige Quittung) erfolgt in der Regel durch die absendende Dienststelle mittelst Nachweisungen, die Zahl, Einzelpreise u. Gesamtbetrag enthalten. — Die Beträge für zurückgegebene u. umgetauschte Karten sind am Schluss der Nachweisung zu- u. abzusetzen. — Der Betrag für benutzte Karten wird an die Abfertigungskasse gegen Quittung auf der Nachweisung u. Rückgabe der vorläufigen Quittung sogleich oder monatlich (s. auch Kr. M. 14/1. 01 * 6) gezahlt. — c) Auch die zu Befördernden selbst (Entlassene nicht v. *XIII.* B. § 16) können (möglichst [Kr. M. 28/10. 01 * 379] ½ Stunde vor Abfahrt) die Karten gegen sofortige Zahlung unter Vorzeigung des Ausweises anfordern (Kr. M. 26/3. 99 * 166 u. 16/11. 11 * 309 u. s. Kr M. 6/3. 00). — Bei Transp. in Zügen des öffentl. Verkehrs sind grundsätzl. Mil.-Fahrkarten (Offzr. u. dessen Gepäck 3 Karten, dieses auch mit Bescheinigung bei Entbindung von der Begleitung, wenn er Reisegebührnisse &s. oder Fuhrkostenentschädigung nicht erhält) zu lösen (stets die billigsten bei mehreren Strecken, falls nicht bestimmter Weg von der Mil-Beh. vorgeschrieben), falls Mil.-Fahrkarten für die ganze Strecke vorhanden, andernfalls (in Sonderzügen grundsätzl.) Mil.-Fahrschein. (Kr. M. 13/3. 07 * 81, 20/3. 09 * 91, 18/4. 11 * 154 u. 21/8. 11 * 263.)

B. Militär-Tarif. I. 2) Einzeln kommandierte, einberufene oder entlassene zahlen: a) Mannschaften, b) Gendarmen, Waffenmeister &s.; c) Zöglinge der Kadetten-, Unteroffizier-Vorbildungsanstalten; d) Stud. der Kaiser Wilhelms-Akademie für die Reisen zum Eintritt u. beim Ausscheiden (auf Ausweis u. Lösung von Fahrkarten); e) Zöglinge der Mil.-Waisenhäuser &s (v. Z. 9); g) Unterbeamte (wie vor); h) zur Ablegung der Fähnrichs-Prüfung Einberufene für Hin- u. Rückreise (wie vor); i) Mannschaften des Beurl. einschl. Rekruten bei Reisen aus mil.-dienstl. Veranlassung (D. 3. 05), auch zur Uebung

Einberufene, die sich vor Beginn beim Bez.-Komdo. untersuchen lassen wollen, hin u. zurück auf Mil.-Fahrkarte (Kr. M. 4/12. 09) (wie vor); k) inaktive Mannsch. bei Einberufung zur ärztl. Untersuchung, Prüfung der Versorgungsansprüche (wie vor); l) Invaliden &s. bei Entsendung zur Kur (wie vor); — bei k u. l für Hin- u. Rückreise: für das *Kilometer* 1 ₰. — 3) Bei Urlaub — auch Einj.-Freiwillige — (unter Vorzeigung des Passes gegen Lösung von Mil.-Fahrkarten) die 2 a—e (v. Z. 9) Genannten: für das *Kilometer* 1 ₰ (Kr. M. 23/3. 01 * 123). — Mannsch., die vor Zivilgerichten als Zeugen u. Sachverständige erscheinen, dürfen nicht auf Mil.-Fahrkarten fahren (Kr. M. 6/9. 02); — ebensowenig Wehrpflichtige bei Reisen zu Musterung &s. u. Kontrollversammlung u. Musiker bei Erwerbs-Reisen (Pass mit Vermerk: *Keine Mil.-Fahrkarte*), dass diese in Zivil 4. Kl. fahren, ist unbedenklich (Kr. M. 9/5. 08). Bei Reisen der Musiker zu Krieger &s.-vereinsfesten ist Mil.-Fahrkarte zulässig, Pass erhält Vermerk: *Keine Reise zu Erwerbszwecken* (Kr. M. 30/4. 09), s. auch Kr. M. 20/4. 11 * 155.

Entlassung v. *XIII.* B. § 16.

8) **Desinfektion** jedes Wagens: 1 ℳ. s. auch Kr. M. 25/1. 10.

9) Das **Gepäck** der Offiziere &s. wird bis zum Gewicht von je 25 *kg* frachtfrei befördert. Ebenso je 25 *kg* bei Transporten für Unterbeamte u. Unterzahlmeister, 12 *kg* für Portepee-Uoffzre. u. Feldwebelstellvertreter. 25 *kg* für die unter 2 u. 3 genannten Personen. — Fahrräder sind nicht gebührenfrei (Kr. M. 7/12. 03 * 298).

Zöglinge der Mil.-Waisenhäuser, Knaben- u. Mädchen-Erziehungsanstalten (2. e) fahren zur Aufnahme, bei Versetzungen, sowie beim Ausscheiden, nach dem neuen Bestimmungsort **kostenfrei** auf Reichs-, Staats &s.- (sowie vielen Privat-) Eisenbahnen mit 25 *kg* Freigepäck.

Freie Fahrt u. Fahrpreisermässigung auf der **Mil.-Eisenbahn** s. Beil. zu A.V.B. Nr. 18 * 07. — Wo Eisenbahnfahrgelder auf Reichsfonds zu übernehmen sind, ist **stets** die Mil.- (nicht die Dresdener) Eisenbahn (unentgeltlich) zu benutzen (Kr. M. 24/1. 95 * 34. — Benutzung d. Mil.-Eisenbahn s. Kr. M. 31/8. 97 * 271, 10/3. 03 * 43 u. 23/9. 03 * 244.

(D. 10. 08 u. 5. 09.) 1) **Eilzüge,** mit denen bis 3 Mann von 1 Bat., Kav.-Regt., Abt. u. alleinstehender Komp. &s. zum Satz des Mil.-Tarifs fahren können, werden durch das A.V.B. veröffentlicht. — 2) 3. Kl. der Schnell- u. Eilzüge auf Mil.-Fahrkarte oder -Schein ist gestattet a) den zur Kur entsandten Mannsch., b) den nach Deutschland beurlaubten oder dort komdrten. Mil.-Pers. der Schutztruppen aus Anlass wie 2 a. — 3) wie 2 auf Mil.-Fahrkarte Kadetten bei dienstl. Reisen u. zu der Eintrittsprüfung. — 4) den in Bäder &s. entsandten Inaktiven. — 5) Allgemeine Benutzung der *Eilzüge* auf Mil.-Fahrkarte ist (aber nicht 4 Tage vor u. nach den Festen u. vom 2—4/1.) gestattet, wenn die Fahrt vor den Festzeiten angetreten u. ohne Fahrtunterbrechung beendet wird. Für Weihnachten gelten für Uoffzre. bei höchstens 14täg., den übrigen Mannsch. höchstens 8täg. Urlaub folgende Best.: Es dürfen *Schnell-* u. *Eilzüge* vom 24—27/12. nicht, 21—23/12. u. 28—30/12. (auf den Strecken von Berlin nach Cöln, Heidelberg, Breslau u. Königsberg [auch Berlin—Magdeburg—Soest—Scherfede—Elberfeld — Kr. M. 14/10. 11], von Cöln nach Hamburg, Metz u. Frankfurt a. M. auch vom 2—4/1.)

nur ausnahmsweise benutzt werden. Bei allen anderen Beurlaubungen ist die Benutzung der Eil- u. Schnellzüge vom 21—30/12., auf obigen Strecken auch vom 2—4/1. ausgeschlossen (Kr. M. 24/11. 10). Schnellzüge sind gestattet ausserh. der Festzeiten, wenn der Urlaub höchstens 8 (bei Uoffzren. 14) Tage u. die Strecke mehr als 300 *km* beträgt (auch bei Urlaub im Anschluss an Komdos.). Unter den gleichen Voraussetzungen können Schnell- u. Eilzüge am 2., 3. u. 4. Tage vor u. nach den Festen benutzt werden, auch an diesen Tagen vor den Festen angetretene Reisen ohne Unterbrechung in Schnell- u. Eilzügen über diese Zeit fortgesetzt werden. — Auf der Reichs-, Bad., Pfälz. u. Württ. Bahn sind Schnellzüge 1 Woche nach Beendigung der Herbstübungen nur ausnahmsweise zu benutzen. — Der Urlaubspass muss oben links die Bemerkung tragen: *Benutzung von Schnellzügen.* — Muster (rot) s. Kr. M. 15/1. 04 * 10. Ausserdem ist beurl. Mannsch. die Benutzung der 3. Kl. aller Schnellzüge freigegeben: bei schwerer Erkrankung u. Tod in der Familie ohne Rücksicht auf Entfernung u. im ganzen Jahr, s. oben (Bescheinigung auf dem Pass), u. den Kadetten, Zöglingen der Waisenhäuser &s. u. von Annaburg; den Schutztruppenangehörigen bei Heim- u. Ausreise. Entlassene (nicht lediglich Uebungsunfähige) mit Ausweis des Truppenarzts, dass Eilzugsbeförderung unbedingt erforderl. (Kr. M. 12/11. 10 * 308). — Bei *D.-Zügen* ist *Schnellzugzuschlag* zu zahlen. — Urlaubersonderzüge s. Kr. M. 28/11. 07.

II. 10) **Pferde.** 1 Pferd für das Kilometer 13 ₰; 11) 2 Pferde jedes Stück 10 ₰; 12) 3 Pferde jedes Stück 7 ₰; 13) 4 Pferde jedes Stück 6 ₰; 14) Pferde in Wagenladungen (über 4 Pferde einschl. 8 Wärter) der Wagen 30 ₰. s. auch Kr. M. 16/11. 00 * 525. — Pferde schweren Schlages werden stets nach der Stückzahl berechnet (Kr. M 3/10. 01 * 362).

Zu II. *b)* Diese Sätze finden für überetatsm. Pferde nur dann Anwendung, wenn die Beförderung aus dienstl. Rücksichten (schriftl. Anerkenntnis vom Regts. &s.-Komdr. in jedem Fall zu den Akten — Kr. M. 21/12. 06) geboten ist, was im Mil.-Fahrschein unter Angabe der Zahl dieser Pferde von der Mil.-Behörde zu bescheinigen ist; andernfalls dürfen sie nicht auf Mil.-Fahrschein befördert werden (Kr. M. 20/1. 00 * 51) u. sind die Sätze des gewöhnlichen Verkehrs zur Stelle zu bezahlen (die Pferde können aber mit etatsm. zusammengeladen werden, wenn die Bahnbehörde keine Bedenken hat; — *c)* dagegen werden sie angewendet auf die Beförderung der von Offzren. &s. ausserhalb beschafften etatsm. Pferde nach dem Standort; *d)* auf die Einberufungen (auch Rückbeförderung) der Offzre. des Beurlaubtenstands u. *e)* der Pferde der zum Kaisermanöver komdrten. Mitgl. der Gend. nach u. von dem Manövergelände u. in diesem, sowie Pferde u. Wagen der Pferde-Vormust.-Kommiss. bei Musterungen (D. 6. 05) u. zu dienstl. befohlenem Gelände- u. Jagdreiten (Kr. M. 28/9. 10). s. auch Kr. M. 26/2. 07 u. 17/3. 12 * 32.

Frachtfrei ist zu befördern: a) bei Transporten zu Uebungen &s. 1 Sattel u. 1 Zaumzeug für jedes Reit-, 1 Geschirr für 1 Zugpferd, 1 Halfter, 2 Decken, das während der Fahrt notwendige Futter, sowie die Futter-, Tränk- u. Putzgeräte. b) bei Versetzung u. Komdos. von Offzren. für jedes Pferd: 2 Sättel, 2 Zaumzeuge, 1 Halfter, 2 Decken u. Forke, Besen, Schippe, Putzzeug, Tränk- u.

Futtergeräte u. Futter wie a. Ist Platz vorhanden Haferkisten auf eigene Kosten (Kr. M. 28/8. 11 * 264). Diese u. Stallungswagen nach den Sätzen des gewöhnl. Verkehrs. — *f)* Die Sätze erhöhen sich um die Hälfte, wenn die Pferde mit einem Zug befördert werden, der sonst Pferde nicht befördert.

2. Verhalten der Truppen auf der Eisenbahn.

(Felddienst-O.) 527) Der **Transportführer** sorgt für die innere Ordnung des Transports. **Jeder Eingriff in die Handhabung des Bahndienstes ist verboten.** — Er ist verpflichtet, den dienstl. Anordnungen der Eisenbahnbeamten Folge zu leisten.

531) Vor Ausführung des Transports, möglichst tags zuvor, werden durch einen Beauftragten oder durch den Transportführer selbst mit dem Bahnhofs-Kommandanten oder Vorsteher die nötigen **Vereinbarungen zum Einladen** (Eintreffzeit, Aufstellungsplätze, Ladestellen, Anmarschwege &s.) getroffen.

533) Der Transportführer hat dem Bahnhofs-Kommandanten (Vorsteher) die **Ankunft des Transports** anzuzeigen. Er lässt den Transport zum Einladen ordnen u. die nötigen Arbeiter u. eine Wache abteilen. Diese stellt die erforderlichen Posten aus.

535) Auf jedem **Wagen mit Fahrzeugen** sind die Eimer mit Wasser gefüllt zu halten u. Strohwische einzulegen.

536) In jedem **Pferdewagen** (Bremskasten dürfen keine scharfen Kanten oder Blechbeschläge haben, auch dürfen an ihnen nur ruhige Pferde stehen — Kr. M. 1/12. 90) bleiben 2, bei Gespannen 3 Mann Stallwache. Stroh darf auf offenen Wagen nicht mitgeführt werden, Heu nur eintägiger Bedarf. — Geländer sind für die Ladebrücken nicht vorgeschrieben (Kr. M. 8/1. 92).

537) Loses **Gepäck**, Fahrräder, Lanzen, Musikinstrumente u. Trommeln werden in die von den Eisenbahnbeamten bezeichneten Wagen verladen u. kommen, wenn sie nicht unter mil. Bewachung bleiben, unter Bleiverschluss. Mit der Fahne &s. wird auch der Posten im Gepäckwagen untergebracht, wenn sie nicht beim Komdr. oder bei der Wache Platz findet. Notrampenmaterial muss als erstes herausgenommen werden können.

538) Das **Einsteigen** erfolgt auf Kommando oder Signal *(Sammeln)* u. geschieht schnell u. still. In der Nähe des Transportführers ist die Wache mit 1 Hornisten (u. Befehlsempfänger) unterzubringen, die übrigen Hornisten sind auf den Zug zu verteilen.

539) Bei Fahrten in der Nähe des Feindes (gilt auch bei Friedensübungen) bestimmt der Transportführer nach Verständigung mit Stationsbeamten oder Zugführer, ob eine Mil.-Person auf der Lokomotive fahren soll.

540) Für Einhalten der Fahrzeiten u. Sicherheit des Zugs sind die **Eisenbahnbeamten** verantwortlich.

542) **Während der Fahrt** ist verboten auf Trittbretter u. Wagendächer zu steigen, in Türen oder auf Wagenborden zu sitzen, auf Plattformen sich aufzuhalten, Aussentüren zu öffnen oder harte Gegenstände aus den Fenstern zu werfen. In Wagen mit Futter u. Stroh, sowie auf Wagen mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen ist **Feuermachen u. Rauchen untersagt.**

543) Bei Zügen des öffentlichen Verkehrs dürfen die Leute auf den Zwischenstationen **aussteigen**. An Bahnhofswirtschaften &s. ist militärische Aufsicht zu kommandieren. Ausgestiegen wird erst auf Kommando oder Signal *(Marsch)*.

D. Vorspann.

(Nat.-Leist.-Ges. 13/2. 75 in der Fassung vom 24/5. 98 nebst Verordnung u. Kr.M. 13/7. 98 * 282.)

1. Anspruch auf Vorspann.

(Ges. § 3.) Vorspann darf nur gefordert werden, insoweit es nicht gelingt den Bedarf rechtzeitig zu einem (möglichst niedrigen) Preis zu **ermieten**, der die Bundesratsätze nicht übersteigt. s. auch Kr. M. 28/7. u. 22/8. 00. — In der Regel darf er **nicht länger als 1 Tag benutzt** werden. — s. auch Kr. M. 25/8. 04, 14/2. 06 u. 2/6. 08.

(Kr. M. 8.) Die Ermietung eines Einspänners zur Fortschaffung von Pauken ist nur zu *Kaisermanövern* (den Gardes du Corps auch zur Herbstparade) gestattet.

(Kr. M. 9.) Niemals darf ein Fuhrwerk länger in Anspruch genommen werden, als zur Erreichung der dienstlichen Zwecke **durchaus notwendig** ist. — Anforderung darf erst zu dem Tage erfolgen, an dem die Kolonne zusammentritt (Kr. M. 6/8. 06).

(Kr. M. 18.) Vorspann ist während der Benutzung tunlichst unter militärische Aufsicht zu stellen, so dass die Zugtiere nach Möglichkeit **gepflegt** werden.

(Verord.) Wagen für **Personenbeförderung** müssen hierzu geeignet u. hergerichtet sein.

(Verord.) **a. Standortsveränderungen.** Ausser den zur feldmässigen Bespannung der Truppen-Fahrzeuge erforderl. angeschirrten Vorlegpferden erhalten: jedes Bat. u. jede Abt. 1 u. jedes Kav.-Regiment 2 Zweispänner zur Fortschaffung des Gepäcks &s.

(Verord.) **b. Sonstige Märsche geschlossener Truppenteile.** Ein Gen.-Komdo. hat 3 Zweispänner, ein Div.-Kommando bei einer Abwesenheit aus dem Standort von 2—7 Tagen 1. bei längerer Abwesenheit 2 Zweispänner zu beanspruchen. — Die übrigen Kommandobehörden u. die Regts.- u. Bats. &s.-Stäbe je 1 Zweispänner. — Dieser Anspruch tritt für letztere nicht ein, wenn die Truppen Feldfahrzeuge einschl. der für Gepäck bei sich führen. — Gepäckbeförderung mit der Eisenbahn s. Kr. M. 10/6. 08.

Geschlossene Abteilungen erhalten: in der Stärke von 5 Eskadrons 3 Zweispänner; in der Stärke von 3—4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien 2 Zweispänner; in der Stärke von 1—2 Kompagnien &s. 1 Zweispänner. Pion.-Komp. s. Kr. M. 25/4. 05.

Truppen mit Feldfahrzeugen (nur die der *grossen Bagage* F. O. 438 — Kr. M. 2/6. 11) werden für feldmässige Bespannung nur die angeschirrten Vorlegpferde gestellt.

Kompagnien &s., die auf dem Marsch von andern Kompagnien &s. **getrennt untergebracht** werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie so weit seitwärts oder vorwärts zu liegen kommen, dass die gemeinsame Benutzung eines Wagens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso am folgenden Marschtag vom Marsch- zum Vereinigungsquartier.

(Kr. M. 5.) Der Kommandeur hat schriftlich zu begründen, warum andere Wagen des Truppenteils nicht mitbenutzt werden konnten.

Zur Fortschaffung des **Gepäcks** steht den zu Uebungen mit Eisenbahn den Standort verlassenden Truppen Vorspann vom Dienstgebäude (Kaserne) nach dem Bahnhof u. von diesem zurück **nicht**

zu. Sie erhalten einen *Pauschbetrag* in Höhe der Vorspannvergütung für $^1/_2$ Tag, u. zw. ein Stab eines Gen.-Komdos. für 2 Zweispänner, einer Division, Brigade u. Regiments oder 1—2 Kompagnien (einschl. Bat.-stab) für 1, 3—4 Kompagnien (mit oder ohne Bat.-stab) für 2 Zweispänner. Ebenso Stäbe u. Fusstruppen ausserh. des Standorts (22/6. 12 * 236). Berittene Truppen (u. Masch.-Gew.-Komp. — Kr. M. 21/12. 10) haben die Beförderung des Gepäcks durch Krümpergespann unentgeltlich zu bewirken. Nur wenn die Regts.-Stäbe der Kav. u. Feldart. nach den Esk. oder Abt. den Standort verlassen oder früher zurückkehren u. Krümpergespanne nicht zurückgeblieben sind, wird Vergütung für 1 Einspänner gewährt (Kr. M. 16/3. 07 * 104). — Bei Mitführung von zur Gepäckbeförderung bestimmter Feldfahrzeuge fällt die Geldvergütung teilweise oder ganz fort (Kr. M. 18/6. 95).

(Kr. M. 4.) Wo **Zweispänner** nicht zu erlangen, u. **Einspänner** nicht zweispännig zu fahren sind, oder die Tragfähigkeit eines Zweispänners nicht erreichen, dürfen statt des zuständigen Zweispänners 2 Einspänner beansprucht werden.

(Verord.) **c. Kommandos u. Transporte.** Ein Kommando unter 90 Mann unter Führung eines Offiziers erhält 1 Einspänner (v. oben Kr. M. 4), bei 90—300 Mann 1 Zweispänner, bei 301—600 Mann 2 Zweispänner. — Der Anspruch wechselt bei veränderter Stärke.

Remonte-Kommandos unter Führung eines Offzrs. haben für den Marsch vom Uebernahme- bis zum Abgabeort einen Zweispänner zu beanspruchen. — Von dem Offzr. kann während der Dauer der Unterkunft in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Depot u. zurück ein Einspänner (v. oben Kr. M. 4) beansprucht werden. — s. auch Kr. M. 24/6. 89.

Zur Fortschaffung des Offiziergepäcks bei den **Uebungsreisen** des Generalstabs u. der Kr.-Akademie, sowie bei den Kav.-Uebungsreisen wird Vorspann gewährt.

(Verord.) **d. Anfuhr der Verpflegungs- u. Biwaks-Bedürfnisse.** Gewöhnlich hat zu laden: 1 Einspänner bis 600 *kg*, 1 Zweispänner bis 1000 *kg*, 1 Dreispänner bis 1400 *kg* u. 1 Vierspänner bis 1800 *kg* (Kontrolle s. *VIII.* D. 2. $_4$). — Zur Fortschaffung des Biwaks &s. -bedürfnisse für die Regimentsstäbe darf im Allgemeinen besonderer Vorspann nicht beansprucht werden (Kr. M. 10/5. 93 * 188 u. 28/8. 07).

(Verord.) **e. Besondere Verhältnisse.** Zur **Beförderung** der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer u. der Führer von Rekruten &s.-Transporten von wenigstens 90 Mann **auf Märschen,** sowie der nicht *rationsberechtigten* Regts.-, Bats.- u. Abt.-Aerzte u. deren Stellvertreter, der Zahlmeister (s. aber Kr. M. 6/5. 99) u. deren unberittenen Stellvertreter auf Märschen (bei Beförderung der Truppenteile mittelst Eisenbahn &s. nur dann, wenn der Bahnhof &s. 5 *km* u. mehr von der Grenze des Quartierorts oder Lagers entfernt ist — Kr. M. 2/1. 84 * 13), von denen sie am nämlichen Tage nicht zurückkehren, sowie zur Beförderung der nicht *rationsberechtigten* Offzre. u. Zahlmeister (u. deren Stellvertreter), die Verpfleg.-Bedürfnisse aus Magazinen empfangen (aber nicht beiden Kr. M. 19/5. 05 u. nicht Unter-Zahlm. &s. der Masch.-Gew.-Abt. — Kr. M. 31/5. 07) u. mit Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst ver-

bundenen Märschen ist 1 Einspänner (v. oben Kr. Min. 4) zu stellen.

Ebenso wenn **Gelder** von einer 2 *km* entfernten Empfangsstelle **abgeholt** werden müssen, u. die Abholung ohne Wagen nicht angängig erscheint. — Derartiges Fuhrwerk ist nicht zur Weiterbeförderung des mit Empfang beauftragten Offiziers &s. bestimmt. Wenn nach *XIII.* A. 2. § 50 *Fuhrkosten* zustehen, ist Vorspann nicht zulässig (Kr. M. 18/8. 81, H. 111. 5. N. II z. 142).

Ein Einspänner kann ferner auf Märschen (nur ausnahmsweise bei Voraussendung in den Standort — Kr. M. 19/8. 04) für das Gepäck des (nicht am selben Tag wieder mit seinem Truppenteil zusammentreffenden — Kr. M. 6) **Fourier-Offiziers** (ausschl. Kavallerie u. reit. Artillerie), u. wenn der Truppenteil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines **2.** Wagens zur Besichtigung der letzteren gestellt werden, u. zw. auch dann, wenn der Truppenteil zwar nur einen Ort belegt, dieser Ort aber aus einzelnen Teilen besteht, die über 2 *km* voneinander entfernt sind. Ein 2. Wagen steht aber nur bei einer Gesamtentfernung von über 45 *km* zu; andernfalls ist der 1. weiterzubenutzen. — Nur ein Einspänner ist zuständig für alle Fourier-Offzre. eines Regts., die gleichzeitig von einem Standort nach dem Trupp.-Uebungsplatz gehen (Kr. M. 30/6. 05). — Vergütung bei Selbstbeschaffung ohne Verwendungsnachweis; wenn nach dem Nat.-Leist.-Ges. angefordert, ist dem Forderungsnachweis Quittung der Gemeinde beizufügen. Gepäckbeförderung durch die Eisenbahn ist nur geboten, wenn der Offzr. diese selbst benutzt, dann werden die tatsächlichen Kosten dafür nach pflichtmässiger Erklärung erstattet, dazu die Vergütung nach *XIII.* A. 5. B. 1 (Kr. M. 18/11. 03).

Werden Offzre., Aerzte u. Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen **versetzt** oder **abkommandiert,** so haben sie (wenn *Reisegebührnisse* nicht gewährt werden) bei einer Entfernung von mehr als 2 *km* u. einer Abwesenheit von über 24 Stunden Anspruch auf 1 Einspänner (v. oben Kr. M. 4) zur Fortschaffung des Gepäcks, soweit nicht die Benutzung eines anderweit gestellten Wagens möglich ist.

Unberittenen Aerzten, die zu **Kranken** nach ausserhalb gerufen werden, ist 1 Einspänner (v. oben Kr. M. 4) zu gestellen. — v. auch *XIII.* A. 2. § 50. 3.

Zur Fortschaffung der auf Märschen u. während der Uebungen **erkrankten Offzre. &s** kann, wenn Eisenbahnfahrt &s. nicht angängig ist, (für je 2 Kranke) bis zum nächsten Standort 1 Einspänner, für **Mannschaften** darf besonderer Vorspann nur gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, für das Gepäck &s. bestimmten Wagen durch die Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn die Beförderung der Kranken auf belasteten Wagen ohne Nachteil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazarett geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind für: 1—2 Kranke 1 Einspänner (v. oben Kr. M. 4), 3—5 Kranke 1 Zweispänner, 6—8 Kranke 2 Zweispänner zu stellen.

Zur Fortschaffung des **Wassers** u. der **Tornister** bei grosser Hitze (Kr. M. 7), der **Röhrbrunnen, Pontons** u. dgl. kann nach Massgabe der Belastungsfähigkeit (v. d.) Vorspann gefordert werden; desgl **ohne Rücksicht auf die Witterung** zur Fortschaffung der Tornister der Unteroffizierschulen. — Ermietung

eines Einspänners für Gepäck u. Gewehre der **Telegraphen-Baukolonnen** s. Kr. M. 11/2. 93. — Gepäck der Musik s. Kr. M. 11/5. 00.

Ermietung des Vorspanns s. Kr. M. 22/8. 00, 17., 22/6. 01. u. 24 12. 04. — Ermietung auf *eigne Kosten* der Truppen über die nach Nat.-Leist.-Ges. zulässige Zahl ist unzulässig (Kr. M. 6/5. 08).

(Kr. M. 16.) In Stand- u. Unterkunftsorten soll, wenn Fuhren für mehrere Truppen gleichzeitig gebraucht werden, die Ermietung **von einer Stelle ausgehen.** — Den Kommandobehörden u. Truppen liegt Anforderung wie Ermietung (schriftliches Abkommen — Kr. M. 12/6. 03) ob: zur Beförderung des Gepäcks, einzelner Personen u. Bespannung der Kriegsfahrzeuge.

(Kr. M. 20.) Vorspannberechtigten darf, wenn sie für den betreffenden Marsch ein **Fuhrwerk** (oder Fahrrad) **selbst beschafft** oder **sich selbst beritten gemacht** haben, die Geldvergütung für einen Einspänner (aber nicht der Zuschuss für mehr als 12 Stunden [Kr. M. 14/2. 99]) gewährt werden, insofern nicht *Pauschvergütung* gewährt wird. — Ebenso den Bez.-Adj., die Fahrversuche leiten, für $^1/_2$ Tag; in Standorten mit beritt. Waffen wird Dienstreitpferd gestellt (Kr. M. 31/1. 08). — Vergütung für Zahlmeister in diesen Fällen (im Forderungsnachweis hat der Komdr. zu bescheinigen, dass weder Dienst- noch Krümperpferd, Krümperfuhrwerk noch fisk. Fahrrad benutzt wurde) s. Kr. M. 3/3. 06 * 55, 13/2. 09 u. 2/5. 12. Ebenso beim Ankauf von Biwaksbedürfnissen (aus der Ankaufsentschädigung), falls nicht ohnehin ein Beförderungsmittel zustand, das mit zu benutzen ist (Kr. M. 12/7. 07) — u. beim Abholen von Geldern (Kr. M. 1/9. 07 * 389).

Für Wege bei Uebungen, für die Vorspann zulässig ist, sind Fuhrkosten nicht zuständig, aber zutreffendenfalls die Vergütung, wenn selbstbeschafftes Reitpferd &s. benutzt wurde; bei Benutzung von Eisenbahn oder Post nur das Fahrgeld (1/9. 07 * 389).

Vorspann für San.-Offzre. wird nach dem Nat.-Leist.-G. 13/7. 98 beansprucht. Abweichend hiervon darf zum Berittenmachen, im Falle nachstehender Ziffer I auch zum Benutzen anderer Fortschaffungsmittel, Entschädigung gewährt werden:

a) bei allen Uebungen (Gefechts- u. Schiessübungen, Felddienstübungen, die über den Exerzierplatz hinausgehen,) einschl. der Manöver: für höchstens 1 San.-Offzr. jedes Bataillons (Uoffzr.-schule) u. jeder Feldart.-Abteilung (Lehr-Abt.), einer Manöver-Luftschiffer-Abt. (Kr. M. 22/8. 02) u. einer vom Truppenteil getrennt übenden Masch.-Gew.-Abt. (N. III);

b) bei allen Uebungen auf Truppenübungs- u. Art.-Schiessplätzen: für höchstens 1 San.-Offzr. jedes Inf.-, Feld- oder Fussart.-Regiments u. selbständigen Bataillons (N. III. Fr. San. O.).

Nur wenn diese Uebungen (b) den Manövern unmittelbar vorangehen, ist Entschädigung nach a zuständig. Sie besteht in: I. Vorspannvergütung in Höhe eines Tagessatzes für einen Einspänner bei eintägigen Uebungen, II. wie I. u. Ration nach Satz IV, Stallservis und Eisenbahnbeförderung des Pferds (bei Mil.-Transport der Truppe) bei mehrtägigen Uebungen. — Berittenmachung ist die **Regel**; findet sie ausnahmsweise nicht statt, ist nur Vergütung nach I zuständig (Kr. M. 17/7. 07). — Beim Verlassen des Standorts u. der Rückkehr wird für den Weg von Wohnung nach Bahnhof nichts, für den von der Ausladestation nach der Unterkunft u. umgekehrt nur der volle Tagessatz ge-

zahlt, wenn die Entfernung 5 *km* u. mehr beträgt. An Tagen mit Quartierwechsel u. wenn die Truppe zu Uebungen begleitet wird, ist voller Tagessatz zuständig, ebenso an Ruhetagen bei Krankenbesuchen ausserh. der Unterkunft bis zu 6 Stunden, darunter halber Tagessatz (Kr. M. 21/5. 08). — Werden San.-Offzre. zu einem andern Truppenteil komdrt., an dessen Standort ein Reitpferd nicht zu beschaffen ist, kann das Gen.-Komdo.Transport des Pferds vom eignen Standort nach dem Komdoort. genehmigen (Kr. M. 4/4. 09 * 78).

Bei Angriffs- u. Gefechtsübungen mit schwerer Artillerie sind für San.-Offzre. Pferde von den berittenen Waffen zu stellen, sofern nicht eigne Pferde benutzt werden oder sie sich anderweit beritten machen, wobei vorstehende Festsetzungen gelten.

Ober-, Assistenz-, Unter- u. Einj.-Freiw.-Aerzte der Kav. u. nichtrationsberechtigte Vet. (M.-Vet.-O. 107) werden vom Truppenteil beritten gemacht (Kr. M. 26/3. 01 * 75 u. 24/4. 01 * 169).

Geldvergütung für Krümperpferde der berittenen Waffen u. Fusstruppen, die zu Vorspannzwecken gestellt werden, s. Rem.-O. Beil. 6 u. § 79. — Vorspannberechtigte Mil.-Aerzte, Int.-beamte u. Zahlmeister können Krümperpferde zur Berittenmachung (Vergütung tägl. 3 ℳ u. 1 Ration nach dem Satz der Dienstreitpferde der Truppe, auch für Ruhetage) erhalten. Sie gelten als *dienstlich beritten gemacht* u. erhalten keinerlei Vergütung (Kr. M. 25/6. 09 * 190 u. 30/12. 09. 10 * 16). — Ueber alle dem Fonds (auch der Fusstruppen) zufliessenden Geldbeträge ist genau Buch zu führen u. richtige Vereinnahmung durch die mil. Vorgesetzten sorgfältig zu überwachen. Die Einnahmen verbleiben den Esk. &s.; wenn sie aus öffentlichen Fonds oder Kassen herrühren, müssen sie durch die Kassenbücher gehen.

Der Betrieb des **Krümperfuhrwerks der Fusstruppen** (Kr. M. 26/5. 93) erfolgt unter Verantwortlichkeit des Kommandeurs nach einem vom Gen.-Komdo. zu genehmigenden Tarif, der Verzinsung u. Tilgung eines etwa geliehenen Betriebskapitals u. womöglich auch die Anlage eines Reservefonds berücksichtigen muss. Die Nichthaftbarkeit des Fiskus muss in allen Abmachungen u. Verträgen betont werden. — Ausservertragliche Haftung u. Prozesse s. Kr. M. 17/4. 06. Verzicht auf Schadenersatzansprüche bei Benutzung zu ausserdienstlichen Zwecken s. Kr. M. 18/7. 08. **Der Kantinenfonds darf nicht auch nur scheinbar belastet werden.** Benutzung wie *IV.* A. § 77, doch dürfen für Wirtsch.-betriebe u. zur Minderung des Arbeitsdienstes gemachte Fuhren aus den entspr. Fonds vergütet werden. Auch können von den Gen.-Komdos. festzusetzende Pauschvergütungen gezahlt werden (Kr. M. 10/7. 95). Die auch nur vorschussweise Heranziehung dieses Fonds zur Beschaffung von Pferden u. Personenfuhrwerk ist unstatthaft; Vorschüsse für Geschirre u. Arbeitswagen sind dagegen erlaubt. — Der Krümperfonds ist getrennt vom Kantinenfonds buchmässig zu verwalten; Vorschüsse aus Selbstbewirtschaftungsfonds sind unzulässig. Beim Wechsel des Komdrs. ist der Betrieb protokollarisch zu übergeben. Wenn die Ausgaben nicht durch die Einnahmen gedeckt werden, ist der **Betrieb aufzugeben** (Kr. M. 28/5. 94).

2. Gestellung des Vorspanns.

(Ges. § 6.) Die **Verpflichtung zur Vorspanngestellung** tritt auf Grund der Marschrouten ein. — In dringenden Fällen kann die Mil.-Behörde die Leistungen unmittelbar von der Gemeindebehörde, u., wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen selbst fordern. — Anordnungen u. Anforderungen sind schriftlich zu erlassen u. müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

(Ges. § 7.) **Unterlässt ein Gemeindevorstand die Gestellung**, so ist bei Gefahr im Verzug die Mil.-Behörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstands anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumnis zur Last fällt, verpflichtet, die entstandenen Mehrkosten zu erstatten, worüber die vorgesetzte Zivilbehörde entscheidet. — Leistungspflichtige, die ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand zwangsweise hierzu anzuhalten.

Erledigung von **Beschwerden** v. *XIV.* A. § 11.

3. Vergütung des Vorspanns.

Zu Ges. § 9 (Ges. 21/6. 87 * 211 Art. II §§ 7 u. 8 u. Ges. 24/5. 98 * 179). Für die Fahrt **vom Wohn- nach dem Stellungsort u. vom Entlassungsort zum Wohnort** (im Sinne § $43._{11}$ — Kr. M. 22/1. 03 u. 17/5. 05) wird ebenfalls Vergütung gewährt. s. auch Kr. M. 24/12. 04. — Hierbei ist eine Strecke von 1 *km* 10 Minuten gleich zu setzen. Fällt in die Zeit der Her- oder Rückfahrt (oder der Vorspannleistung selbst — Kr. M. 7/7. 01) die regelmässige Fütterung, so wird eine Stunde (bei Pausen zur Frühfütterung vor Beginn der Leistung anzunehmen — Kr. M. 28/11. 02) zugerechnet. Futterpausen bei Entlassung s. 10/6. 09. — Bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerh. desselben Tags wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des Tagssatzes gewährt. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — 6 Stunden oder darunter — in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Für unverschuldeten Verlust, Beschädigung (Unfälle der Führer s. Kr. M. 10/3. 10) u. aussergewöhnl. Abnutzung erhält der Eigentümer **vollen Ersatz**, bei Anmeldung des Schadens binnen 4 Wochen beim Gemeindevorstand. — Gegenüber der *sachverständigen Schätzung* ist der *Rechtsweg* ausgeschlossen.

Vorspann (auch des zur Anfuhr der Verpfl.- u. Biwaksbedürfnisse sowie der Fourage ist von den Truppen zu bezahlen. — Konnte, weil die anzurechnende Zeit nicht zu ermitteln oder der Gespannführer zum Empfang nicht berechtigt war, die Vergütung nicht bezahlt werden, so ist ein *Anerkenntnis* auszuhändigen u. die Vergütung binnen 4 Wochen, vom Tage der Rückkehr in den Standort an gerechnet, zu bezahlen (Kr. M. 20/2. 12 * 20). — **Vergütungssätze** s. Kr. M. 26/3. 01 * 117, für Leistungen durch Krümper v. D. 1.

Vierzehnter Abschnitt.

Quartier und Servis.

A. Einquartierung.

(Quartierleistungs-Ges. 25/6. 68.) § 4. Kgle. Gebäude sind

von **Einquartierung** nur befreit, wenn sie z. B. als Geschäftszimmer oder Offzr.-Speiseanstalten (Min. d. Inn. 21/10. 75) benutzt werden, wogegen für Dienstwohnungen eine Befreiung nicht zu fordern ist. — Offzre. &s. (u. Geistliche — Min. d. Inn. 17/12. 94) sind zur Tragung der Quartierlast ebenso wie die übrigen Staatsbürger verpflichtet (Kr. M. 18/8. 75, H. IV. 1. 3).

Die Zuweisung an die Quartierträger erfolgt mittelst **Quartierzettels.** Hierbei wird gerechnet: 1 General = 30, 1 Stabsoffzr. = 20, 1 Hauptmann oder Leutnant = 10, 1 Feldwebel = 5, 1 Fähnrich = 3 Gemeinen (Ausführ.-Instr. § 11).

Hergabe wollener Decken an die Gemeinden bei Einquartierung s. Kr. M. 13/3. 06.

§ 10. Den **Quartierträgern** ist gestattet, anderweite Quartiere zu gestellen. Diese Mietsquartiere müssen jedoch den gesetzlichen Anordnungen entsprechen, in den militärischen Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier verteilenden Behörde angemeldet u. von dieser geprüft werden.

Ungesunde Stadtteile, im Bau begriffene Häuser, feuchte Keller &s. dürfen nicht belegt werden. — Die Offzr.-Quartiere u. Burschengelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerh. der für die Kompagnie &s. bestimmten Bezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden (Beil. A. §§ 12 u. 13).

§ 11. Quartierträger, die ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand hierzu zwangsweise anzuhalten. — Ist eine Abhilfe nicht zu erreichen, so ist die Aufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen, in dringenden Fällen aber, in denen die Mil.-Behörde gezwungen ist, auf eigne Hand vorzugehen, mit dieser sofort nachträglich in Verbindung zu treten. — **Ein gleiches Verfahren findet bei allen Beschwerden gemäss § 7 des Naturalleist.-Gesetzes statt** (Kr. M. 13/2. 79).

Quartier-Anspruch. (Ges. 21/6. 87 * 211 Art. I.) *§ 1.* Bei Aufnahme von **Offizieren &s.** darf der Quartiergeber nicht zu Ausgaben genötigt werden, die den Servisbetrag überschreiten. — Bei Uebungen &s. erhalten die Gemeinden Quartierbescheinigung u. ist der Servis bar oder spätestens 6 Wochen nach Ende der Uebung durch die Post zu zahlen (A. Erl. 23/3. 08 * 195). — Kosten der Unterbringung von Kraftfahrzeugen s. Kr. M. 11/9. 07.

§ 2. Bei **engem Quartier** haben a) die Mannschaften nur Anspruch auf ein Lager von frischem Stroh unter Obdach, sowie auf Mitbenutzung der Kocheinrichtungen; dagegen weder auf Holz noch auf Benutzung der Geräte des Quartiergebers. Zur Beleuchtung bis 10° Nachm. genügt *Stallicht.* — b) Für die Pferde kann nur Schutz gegen Wind u. Wetter, sowie Vorrichtung zum Anbinden, nicht aber Streu u. Stallgerät (Kr. M. 30/4. 94) beansprucht werden. — c) Für Offzre. wird der volle Servis, für alle Mannschaften vom Feldwebel abw. aber nur Gemeinen-Servis (v. Servissätze unter b — Kr. M. 18/8. 97 * 250), für Pferde nur ²/₃ des Servises gewährt. — Quartierzettel &s. müssen ausdrücklich auf *enges Quartier* lauten (Kr. M. 11/7. 94). — Grenzen der **Inanspruchnahme** engen Quartiers s. Kr. M. 7/4. 02.

Es empfiehlt sich, vor dem Einrücken **abzukochen.** An Brennholz ist der wirkliche Bedarf bis zur Hälfte der Biwaksätze zu verabreichen (Kr. M. 30/8. 87 * 288. II). — In den Quartierbescheinigungen ist das Quartier als *enges* zu bezeichnen.

B. Garnisonanstalten.

Wohnungsgebührnisse s. Garnison-Gebäude-O. 30/6. 11 Z. 11 bis 13 u. 27—31 u. Beil. C. **u. innerer Ausbau**; **Raumverteilung** 16—24; **Gerät** s. Anhang; Gewährung von Handwerker- (102—107), Revierkrankenstuben (97—100), Handwerkstätten (102—107), Waffenmeistereien (113—123), Unterrichtsräume (101).

(Garnison-Verwaltungs-O. 20/2. 96.) § 4. 3) Die Garnisonkomdos. können nach Verständigung mit der Korpsintendantur die vorübergehende Benutzung von Garnisonanstalten, einschl. zu Garnisonbauten bestimmter Plätze durch Zivilbehörden oder Privatleute genehmigen. Die Intendantur setzt die Miete fest. — 4) Die Gouverneure &s. dürfen in Ausnahmefällen, wobei alsbald an das Gen.-Komdo. zu berichten ist, wenn Gefahr im Verzug ist, dringende polizeiliche oder politische Veranlassung vorliegt oder die Erhaltung fiskalischen Eigentums es erfordert, selbständig über Garnisongebäude u. Grundstücke verfügen, Räumung von Kasernen &s. u. andere Massnahmen anordnen.

§ 14. 4) Zur **Herstellung von Garnisonanstalten** dürfen **Gemeinden oder Privatleute** weder durch Versprechungen aufgemuntert, noch durch Androhung von Garnisonveränderungen veranlasst werden.

§ 18 u. Kr. M. 1/10. 01. 2) Vorübergehende Abweichungen vom Belegungsplan (nicht bis zu 8 Monaten) sind mit schriftlicher Genehmigung des Garnisonkomdos. u. falls den Fonds, die der Intendantur zur Verfügung stehen, Mehrkosten erwachsen, mit deren Einverständnis zulässig. — 4) Die Gen.-Komdos. können bei grösseren Uebungen &s. anderweit benutzte Garnisongebäude vorübergehend zur Unterbringung von Truppen in Anspruch nehmen.

§ 19. 2) Der Zeitpunkt der Besichtigung von Kasernenräumen ist vorher mit dem Truppenteil zu vereinbaren, damit die Räume offen sind u. der mil. Kasernenvorsteher zugegen sein kann. Verschlossene oder augenblicklich verlassene Stuben dürfen nicht ohne einen Offzr. oder Uoffzr. des Truppenteils geöffnet werden. **Besichtigung von Offizier-Wohnungen** findet in der Regel halbjährlich u. **stets** nach vorheriger Benachrichtigung des Inhabers, sowie **möglichst** in dessen Beisein statt. — Bei Besichtigung verschlossener Aufbewahrungsräume ist Derjenige zu benachrichtigen, der für die aufbewahrten Gegenstände verantwortlich ist. — Beim Abrücken der Truppen aus der Garnison auf längere Zeit sind die Schlüssel zurückzulassen (N. II).

§ 20. Alle Anforderungen u. Beschwerden der Truppen gehen ohne Schreiberei durch den **militärischen Kasernenvorsteher**, der keinen Anspruch auf Vergütung von Schreibmaterialien hat.

§ 21. 2) Die Stellen kommandierter, kranker, beurlaubter u. arretierter Leute werden (sofern die Abwesenheit voraussichtlich 1 Monat u. länger dauert) am Tag des Freiwerdens durch einquartierte Leute besetzt. Bei einem vollständig kasernierten Truppenteil kann von dem *Zusammenrücken* abgesehen werden, wenn dadurch nicht die Räumung ganzer Stuben auf mindestens 1 Monat erreicht wird. Die Vermischung verschiedener Kompagnien &s. auf einer Stube darf niemals stattfinden; sind aber bei einer Kompagnie &s. einzelne Stuben ganz leer, so können sie andern Kompagnien &s. vorübergehend eingeräumt werden. — 3) Beim Abrücken

des ganzen Truppenteils oder grösserer Abteilungen zu Uebungen &s. werden die zurückbleibenden Leute sogleich zusammengelegt. — 5) Für abgehende oder längere Zeit abwesende Leute bleibt nur die Bettstelle nebst Strohsack in den Stuben, wenn nicht der Truppenteil die übrigen Gegenstände verwahren will. — Bei der Rückkehr werden für sie reine Bettwäsche u. Handtücher verabreicht. — Die oberen Betten sind tunlichst herabzusetzen; lässt dies der Raum nicht zu, empfiehlt sich das Einschieben von Seitenstützen, um das Herausfallen zu verhüten (Kr. M. 10/1. 96).

Unterbringung der Uoffzre. s. Kr. M. 24/6. 02, 9/2. 05, 18/6. 05 u. 1/6. 06 * 140. Z. 37. — Hoboisten &s. werden zweckmäßig besondere Stuben zugewiesen (Garnison-Gebäude-O. I. T. Z. 30).

6) Die Wohnungen der auf **Urlaub, im Manöver** (Kr. M. 2/2. 88), auf **Kommando** (ausserh. des Standorts) **u. im Lazarett** befindlichen Offzre. bleiben erforderlichenfalls nur für den Abgangsmonat u. den folgenden Monat offen. Andernfalls kann ebenso wie bei **Versetzungen** über die Wohnung sogleich anderweit verfügt werden. (Die eignen Sachen abwesender Offzre. dürfen in Montierungskammern &s. [jedoch *auf eigne Gefahr*] untergebracht werden.)

7) Bei Versetzung, Abkommandierung, Beurlaubung, Arretierung &s. kasernierter verheirateter Mil.-Personen vom Feldwebel abw., kann die **Familie** noch auf längstens 3 Monate (ausschl. Abgangsmonat) in der Kaserne verbleiben, sofern der Quartierberechtigte im Fall der Selbsteinmietung Servis oder *Mietsentschädigung* zu beanspruchen haben würde. Verbrauchsgegenstände dürfen aber nur so lange verabreicht werden, als im Selbsteinmietungsfall der Servis zahlbar wäre. Ist frühere Räumung dienstlich notwendig, so wird Servis gewährt.

Verheiratete kasernierte Mil.-Anwärter, die am Standort beurlaubt sind, zahlen für die Weiterbenutzung des Kasernenquartiers keine Miete während der oben angegebenen Zeit. Muss die Familie die Wohnung räumen, so darf Servis gezahlt werden, die Benutzung des Quartiers u. die Serviszahlung darf einschl. Abgangsmonat nicht länger als 4 Monate stattfinden (N. II).

8) Den Familien der zur **Probedienstleistung** bei Zivilbehörden kommandierten Mil.-Personen kann, wenn eine anderweite Verwendung nicht notwendig ist, (u. der Komdrte. selbst das Quartier nicht weiter bewohnt — Kr. M. 16/3. 08) das Kasernenquartier bis zum Ausscheiden des Manns belassen bleiben. (Unterzahlmeister s. Kr. M. 19/7. 07 * 351.) — Die Verabreichung von Verbrauchsgegenständen ist ausgeschlossen, auch ist Miete in Höhe von $^2/_3$ des aus dem Jahresservisbetrag zu ermittelnden Monats-Durchschnitts-Satzes (N. III) zu zahlen, wenn durch die verzögerte Räumung Mehrausgaben an Servis oder Mietsentschädigung entstehen würden. Bei ausnahmsweiser Belassung der Geräteausstattung ist $^1/_6$ des Servises zu entrichten. — Die bei Zivilbehörden am Standort zur Probedienstleistung Kommandierten müssen, wenn sie für ihre Person das Kasernenquartier weiter benutzen, Miete in Höhe des Servises zahlen. Verbrauchsgegenstände werden grundsätzlich nicht verabfolgt (N. I). — Zeug- u. Feuerwerkspersonal s. Kr. M. 2/11. 03.

§ 22. 1) **Zum Wohnen in den Kasernen** sind die unverheirateten Offzre. (Kammerverschläge s. Kr. M. 1/11. 04 * 343) vom Hauptmann &s. abw. (einschl. aggregierte Offzre., Ober- u.

Assistenzärzte, Obervet. u. Vet. (Kr. M. 30/5. 10 * 155), sowie die Mannschaften vom Feldwebel &s. abw. (einschl. Hoboisten — Kr. M. 17/4. 85), desgl. die Unterärzte, Untervet., Unterzahlmeister (Kr. M. 4/8. 06 u. 19/7. 07 * 351), Schirrmeister (Kr. M. 30/4. 92 * 118), Waffenmeister u. Sattler (Kr. M. 15/2. 12) **verpflichtet.** Diese Verpflichtung wird durch Komdos. am Standort nicht aufgehoben, sie erstreckt sich aber auf Wohnen in Kasernen anderer Truppenteile nur, soweit örtl. u. dienstl. Verhältnisse es gestatten (Kr. M. 17/1. 07 * 35); verheiratete Uoffzre. können entbunden werden, wenn feststeht, dass sie die Wohnung innerh. 6 Monaten wieder aufgeben u. sich selbst einmieten müssen (N. V). — 6) Einj.-Freiw. u. Einj.-Freiw.-Aerzte, deren Kasernierung dienstl. notwendig ist, werden unentgeltl. kaserniert. — 7) Verheirateten Mil.-Personen vom Feldwebel &s. abw. (auch unverheirateten nach § 60. $_{1-2}$. Fr. Bes. V., diesen darf ausnahmsweise eine Kasernenwohnung für Verheiratete gewährt werden — N. I [Feldw. s. N. VIII]) darf der Selbstmieter-Servis gezahlt werden, wenn sie nicht in entsprechenden Kasernenquartieren untergebracht werden können. v. auch *XIV.* C. Vorbem. 3. — Die Truppen-Komdre. verfügen über die Wohnungen nach den dienstl. u. persönl. Verhältnissen (N. VII). — 8) Verwandte u. weibliche Dienstboten dürfen (ausschl. von oberen Beamten) nur mit Genehmigung des Komdrs. aufgenommen werden. — 10) Verfügbare Fähnrichsstuben können mit Fahnenjunkern belegt werden, verfügbare Offzr.-Kas.-Quartiere sind mit Fähnrichen zu belegen (N. X). — Offzre., die im Laufe des Monats ihr Kasernenquartier verlassen u. Selbstmieter werden, haben für den Monat des Wechsels keine Entschädigung zu entrichten u. werden als Selbstmieter abgefunden (Kr. M. 4/1. 07).

§ 24. 3) Für die den Einjährig-Freiwilligen überwiesenen u. deren u. der Fähnriche u. Fahnenjunker (u. *Offzr.-Aspiranten* — Kr. M. 22/11. 04) eigene Pferde ist, wenn sie in Kglen. **Ställen** untergebracht werden, kein Servis zu entrichten.

§ 25. Kasernierte Offiziere müssen ihre Pferde in den Kasernenställen unterbringen oder auf den Servis verzichten. Nicht kasernierte dagegen nur, wenn dies mit ihren dienstlichen Verhältnissen u. der Lage ihrer Wohnung vereinbar ist.

§ 26. 2) Bringt ein Offzr. sämtliche Pferde in einem Kglen. Stall unter, so hat er für ein Pferd die *Miete* nach dem höheren, für jedes andere nach dem niedrigeren Servis-Satz zu entrichten. — 3) Wenn ein Rationsberechtigter seine Pferde nur zum Teil in einem Kglen. Stall unterbringt, so ist der höhere Satz für das 1. Pferd dem Offzr. nur dann zu zahlen, wenn er weniger als die etatsm. Zahl in Kglen. Ställen eingestellt u. nachgewiesen hat, dass er einen Privatstall für die andern Pferde ermietet hat. — 4) Bei Verminderung der Rationsgebühr, Pferdeabgang &s. ist die *Miete* nur bis zum Tag der Stallbenutzung zu zahlen. — 5) Im Fall vorübergehender Abwesenheit hat der Offzr. die *Miete* nur dann weiterzubezahlen, wenn er erklärt, die Pferdestände nach der Rückkehr weiterbenutzen zu wollen. Die *Miete* ist dann solange zu zahlen, wie ihm für den Standort Stallservis gebührt — sonst nur bis zum Ausmarsch. — 6) Bei Versetzungen u. Verabschiedungen ist die *Miete* für die Zeit der wirklichen Einstellung, jedoch höchstens so lange, als für den bisherigen Standort Stallservis zusteht, zu zahlen. — 7) Für

überetatsm. Pferde wird die *Miete* nur auf die Dauer der wirklichen Einstellung entrichtet, auf Truppen-Uebungsplätzen nach dem Tarif für Selbstmieter (Kr. M. 11/7. 06 u. 24/1. 11.

§ 27. 1) Auf Gewährung der **Geschäftszimmer** gegen $^{2}/_{8}$ des Servises (Gebühren u. Zahl s. Servis-V. § 43 u. Anl. 2) ist Bedacht zu nehmen. — 2) Gegen $^{1}/_{8}$ des Servises wird für G.-Zimmer in Garn.-Gebäuden mit eigner Materialien-Verwaltung (N. IV) Feuerung, Beleuchtung u. Gegenstände zur Reinigung geliefert, für die übrigen steht Selbstbeschaffung oder Entnahme aus fisk. Beständen gegen Bezahlung frei. — Entnahme gegen Einhaltung $^{1}/_{8}$ des Servises ist bei diesen Geschäftszimmern unzulässig (Kr. M. 23/12. 09). — 3) Nach 1 u. 2 ist auch zu verfahren, wenn Kasernenstuben als Geschäftszimmer verwendet oder in letzteren zugleich Mannschaften untergebracht werden.

§ 31. Besichtigung mil. Gebäude &s. durch fremdherrliche Offzre. &s. u. nichtpreussische Privatpersonen nur mit Allerh. Ermächtigung, preussische Privatpersonen bedürfen schriftl. Erlaubnis des Garn.-Komdos., in Berlin des Kr.-M. (N. III). Eintritt in techn. Inst. s. Kr. M. 30/8. 11 u. 31/7. 12.

Die Kosten für die „Stubenordnung" — s. Beil. 5, trägt der Gerätefonds. Abänderungen genehmigt das Gen.-Komdo.

§ 32. 1) Zum **Ersatz** des aus Vorsatz, Mutwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführten **Schadens** an Kglem. Eigentum (für den die Vorgesetzten mit haften, wenn ihnen bei der Aufsicht eine Fahrlässigkeit zur Last fällt) **dürfen den (zu bestrafenden) Soldaten Löhnungsabzüge nicht gemacht werden.** — 3) Wenn Verlust von Gerät erst bei Wiederablieferung an die G.-Verwaltung entdeckt wird, bleibt der Truppenkomdr. zum Ersatz verpflichtet, sofern er nicht erweist, dass ihm ein Versehen nicht zur Last fällt. — Der Einwand, dass nicht die Zeit zur Uebergabe von Kasernen vorhanden gewesen sei, ist unzulässig (Kr. M. 27/4. 94).

§ 33. 2) Für jeden Standort hat der Kommandant &s. eine **Feuerlöschordnung** zu erlassen. — Mit Leinöl getränkte Lappen unterliegen der **Selbstentzündung** u. sind nach § 114 Prov. A. O. aufzubewahren oder zu vernichten (Kr. M. 11/12. 07). — Lagerung von Sandsäcken s. Kr. M. 5/2. 12.

§ 34. 1) Die Reinigung (einschl. Vertilgung des Ungeziefers [auch Ratten u. Mäuse — N. XI) der Räume, einschl. Flure, Treppen, Wachtstuben u. Arrestzellen, ist Sache der Truppen. — 2) Im Sommer ist mindestens einmal im Jahr eine umfassende Reinigung vorzunehmen. Bei der gewöhnlichen ist Scheuern zu vermeiden. Gestrichene Boden werden nur feucht aufgewischt. — 3) Die Materialien und Geräte liefert die Garnison-Verwaltung. — 4) Anwendung chemischer Mittel zur Ungeziefervertilgung auf Kosten der Verwaltung darf nur durch das Garnison-Komdo. auf Grund ärztlichen Gutachtens erfolgen (N. III). — 5) Prüfung der **Brunnen** durch die Aerzte, sowie Verschluss (nicht nur Verbot) schädlichen Trinkwassers s. Kr. M. 11/3. 90. — 6) Dienstwohnungen sind besenrein zu übergeben.

§ 35. 2) Eiserne **Oefen** werden durch die Truppen (Garnisonverwaltung liefert Zutaten) geschwärzt. — Bez.-Komdos. s. N. II. — Massregeln zur Verhütung von Kohlenoxydgas-**Vergiftungen** s. Kr. M. 6/5. 12.

§ 36. 1) Zur Entfernung des **Schnees** von Appell-, Exerzier-

&s. Plätzen stellen die Truppen die Arbeiter, die mit Krümpergespannen versehenen auch die Fuhren. — 2) Die **Reinigung** der Harneimer (nicht der Aborte u. der Offzr.-Klosets) ist Sache der Truppen. Die Leerung der **Düngergruben** fällt nur den Truppen mit Verwaltung des Düngererlöses zur Last.

§ 37. **Arrestzellen** müssen monatlich mindestens einmal gründlich gereinigt werden u. **leere** offenstehen.

§ 39. 2) **Die Aufmerksamkeit ist fortdauernd auf die Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse zu richten.** Besondere **Desinfizierung** (unter Aufsicht eines Truppenarzts) übernimmt die Garnisonverwaltung. — s. auch Kr. M. 5/4. 04 u. N. X.

§ 40. 3) **Kantinen** werden mietsfrei überwiesen, wenn die Räume in vorschriftsmässiger Grösse (für jedes Kav.-Regiment, Bataillon &s. je einer in der Grösse einer Kasernenwärter-Wohnung) gewährt werden; andernfalls nur, wenn ein grösserer Raum hat angewiesen werden müssen. Wenn ein Truppenteil nicht in einem Kasernement untergebracht ist, so kann er auch mehrere kleinere etwa leerstehende Räume mietsfrei erhalten (Kr. M. 23/3. 80). Dies gilt nur für neu überwiesene Räume, nicht für solche, für welche schon ein Vertragsverhältnis besteht. Erlass des Mietzinses für letztere setzt Kündigung u. Abschluss neuen Mietsvertrags voraus, in dem für die mietfreie Gewährung der Truppe entsprechende Vorteile gesichert werden (Kr. M. 26/4. 96). — Für die Wohnräume hat der Pächter Miete zu zahlen, wenn er nicht persönlich Anspruch auf freie Wohnung hat, — 4) ebenso für jede **Mehr**gewährung an Betriebs- u. Wohnräumen.

Waschbetrieb der Truppen ist lediglich durch Ueberlassung leerstehender Räume zu fördern. — Bei Neubauten s. Kr. M. 12/1. 94 u. 26/11. 04 * 361. — **Waschräume** s. Kr. M. 30/3. 08.

§ 42. 2) Die bauliche Instandhaltung der **Dienstwohnungen** liegt der Mil.-Verwaltung ob, alle zur Verschönerung oder Bequemlichkeit vorgenommenen Aenderungen sind von den Bewohnern selbst zu beschaffen u. zu unterhalten. Beim Wechsel (Beteiligung der Baubeamten bei Uebernahme &s. s. Kr. M. 6/8. 07) bleibt Einigung mit dem Nachfolger überlassen. — 5) Kosten des Wasserverbrauchs s. Kr. M. 30/8. 03 * 235, 1/8. 05 u. 23/2. 12; für Waschküchen der Dienstwohnungen s. Kr. M. 12/2. 08, der Mannsch.- u. Offzr.-Speiseanstalten s. Kr. M. 24/8. 06. — 6) Dienstwohnungsinhaber sind zur selbständigen Anordnung baulicher Instandsetzungen auf Staatskosten (ausser wenn Gefahr im Verzuge ist) nicht befugt.

Anspruch auf Dienstwohnungen s. Kr. M. 28/5. 68 (H. IV. 1. 77); Unzulässigkeit der Vermietung Kr. M. 8/9. 87. — Erneuerung u. Umsetzen der Kachelöfen (Ausstattung s. Kr. M. 19/6. 06) u. -herde s. Kr. M. 16/10. 96. — Nichtverwendung von Grudeöfen s. Kr. M. 13/7. 97. — Zentralheizung s. Kr. M. 17/7. 11 * 240. — Jalousieläden &s. sind nur in Ausnahmefällen, Markisen nie zulässig (Kr. M. 10/2. 97). — **Gasglühlicht** s. Kr. M. 16/5. 96. — **Spiritusglühlicht** s. Kr. M. 19/9. 03. — Gas- u. elektrische Anlagen s. Kr. M. 15/5. 12. — Beleuchtung der (inneren u. äusseren — Kr. M. 8/5. 11) Zugänge s. Kr. M. 2/6. 06. — Glasscheibenbruch s. Kr. M. 25/11. 07. — Klingelvorrichtungen s. Kr. M. 6/11. 07 * 439. — **Anstrich,** sowie **Tapezierung** s. § 38 u. Garn.-Geb.-O. Beil. D; Kr. M. 2/8. 95, 19/8. 96, 16/6. 97 * 16,

6/8. 99 u. 11/2. 08. — **Dielung** s. Kr. M. 22/9. 11 * 273.

Für die mit ***mobilen Kriegsstellen*** versehenen Offzre. &s. *ruht* der Anspruch auf Dienstwohnung; sie kann ihnen gegen den *Wohnungsgeldzuschuss* belassen werden (Kr. M. 14/6. 93 * 174).

§ 43. 1) Die Tennen (s. Kr. M. 6/12. 06) der **Exerzierhäuser** unterhält die Garnisonverwaltung. — 2) Die Instandhaltung des Fussbodens bedeckter **Reitbahnen** bestreiten die Truppen aus dem Düngerfonds; Truppen ohne Selbstverwaltung erhalten Pauschbeträge bis 36 ℳ jährlich, umfassendere Arbeiten übernimmt die Verwaltung. — 3) Zur Instandhaltung der zum Exerzieren &s. u. Reiten benutzten Kasernenhöfe haben die Truppen die Arbeiter u. Krümpergespanne zu stellen. s. auch Kr. M. 29/10. 09. — 4) Das Gen.-Komdo. kann für umfangreiche Arbeiten Zulagen (Uoffzr. 50 ₰, Gemeine 25 ₰ bei 10stündiger Arbeitszeit) gewähren.

Zur Verbesserung der Schiess- u. Uebungsplätze ist (ausschl. forstlich ausgenutzte Waldflächen) $^1/_2$ des Pachtvertrags verfügbar (Anh. § 3, Kr. M. 20/7. 97 * 228, 31/3. 00 * 188 u. 26/3. 01 * 75).

Anbringen von **Turngerüsten** in Fachwerkbauten **ist unzulässig** (Kr. M. 1/7. 88). s. auch Kr. M. 17/4. 12. — Tischler- &s.-**Werkstätten** sind von Kasernen &s. fernzuhalten, jedenfalls auf überwölbte Kellerräume &s. zu beschränken (Kr. M. 17/12. 01). — Querbäume in **Ställen** s. Kr. M. 26/8. 06, Bezeichnung der Stände von Schlägern s. Kr. M. 2/1. 02 u. Beissern s. Kr. M. 2/10. 10. **Scheibenbilder** dürfen an den Gebäuden nicht befestigt, Wände nur mit Zustimmung des Garnison-Baubeamten bemalt werden (Kr. M. 4/10. 94).

§ 45. 1) **Schwimmanstalten u. Badeplätze** sind von der Garnisonverwaltung zu unterhalten. — 2) Einnahmen fliessen zur Reichskasse. — 3) Die Schwimmgeräte sind aus den Mitteln für Fecht-, Turn-, Schwimmgeräte &s. zu beschaffen.

§ 46. 2) Das Gen.-Komdo. (das die Befugnis dem Garnison-Komdo. [N. II] übertragen kann) darf ausnahmsweise Verabfolgung u. Unterhaltung von **Lager-Geräten** für Burschen selbsteingemieteter Offzre. u. burschenberechtigter Mil.-Beamten (D. 9. 00) gegen Zahlung von 1 ℳ monatlich gestatten. — 6) Ebenso von Geräten zu gemeinnützigen &s. Zwecken gegen Entschädigung.

§ 56. 1) Jeder Kasernierte (einschl. Offzre.) erhält 1, u. vom 1/10.—1/5. 2—3 **wollene Decken.** — Unter besonders ungünstigen Verhältnissen dürfen auch im Sommer 2 Decken verabreicht werden. Ueber die mit ärztlichem Gutachten versehenen Anträge entscheidet der Kommandant &s. — 2) Sämtliche Dienstgrade (auch vorübergehend in der Kaserne untergebrachten — Kr. M. 28/6. 11 * 211) erhalten 2 (wöchentlich 1 reines — Kr. M. 28/11. 90 * 275) **Handtücher,** die auch im Wachtdienst u. beim Baden benutzt werden können (aber nicht als Wischlappen — Kr. M. 31/8. 96, über deren Lieferung s. Kr. M. 16/10. 03), u. monatlich reine **Bettwäsche.** — 4) Die Beförderung der Wäsche &s. zu u. von der Waschanstalt besorgt der Truppenteil. Bei 4 *km* Entfernung u. mehr stellt die Garn.-Verwaltung die Fuhren (N. III).

Nach Beilage 54 erhält jeder Mann 1 **Waschbecken.**

§ 57. 3) Die Truppen stellen die zum Auf- u. Abladen des **Strohs,** zum Stopfen u. Ausschütten der Strohsäcke erforderlichen Arbeiter (auf Truppen &s.-Ueb.-plätzen dürfen Zivilarbeiter angenommen werden — Kr. M. 18/5. 07 * 169). Die mit Krümperge-

spannen versehenen Fusstruppen besorgen die Abfuhr des eignen Bedarfs gegen Vergütung, berittene Truppen (u. Masch.-Gew.-Komp. — Kr. M. 5/11. 09 * 312) unentgeltlich — (Masch.-Gew.-Abt. nicht dem Bat., dem sie angehören — Kr. M. 1/7. 07).

§ 58. 2) Berittene Truppen besorgen die Anfuhr des **Sands** durch die Krümpergespanne, solche mit Selbstbewirtschaftung des Düngerfonds auch den Ankauf.

§ 59 (N. VI u. VII). 4) **Ersparnisse** an Verbrauchsgegenständen dürfen an anderen Stellen, für die solche überhaupt gewährt werden, Verwendung finden. — **Verkauf** oder Verwendung zu andern als bestimmungsmässigen Zwecken ist **unbedingt verboten.** — 5) Die Intendanturen dürfen Mehrgewährungen bewilligen bei dringendem Bedürfnis u. wenn die Ersparnisse des Truppenteils nicht ausreichen, z. B. zur Heizung der Komp.- &s. Schreibstuben, der Kartoffelschälräume, Waschräume, zur Heizung u. Beleuchtung der Badeanstalt, zum Brennen des Kaffees (N. X) u. zur Beleuchtung der bedeckten Reitbahnen. — 8) Ersparnisse an Feuerungsmaterial werden dem Truppenteil mit $^8/_{10}$ (wird diese Ersparnis zur Deckung des Mehrverbrauchs anderer Materialien herangezogen, werden die abzuliefernden $^2/_{10}$ vom Rest berechnet — N. I 1), an anderen Verbrauchsgegenständen voll in Geld vergütet. Die Einnahmen, über welche jährlich dem Gen.-Komdo. zu melden ist, werden kassenmässig nachgewiesen. — 12) Ueber die Geldvergütung verfügt der Komdr. (Garnisonkomdo. bezügl. der von Wachen u. Arresten herrührenden) wie über die Ersparnisse der Selbstbewirtschaftung. — 14) Für Offzr.-Speiseanstalten u. Versammlungszimmer für Offzre. werden Verbrauchsgegenstände nicht gewährt.

§ 86. 2) Die monatliche Kassenprüfung erfolgt (wenn nicht eine Intendantur am Ort) durch die Kommandanten &s. oder einen von diesen beauftragten älteren Offzr.

Beilage 11. Für jede **Lampe** erhält der Truppenteil bis 10 ₰ zur Beschaffung von Streichhölzern.

§ 90. 1) Die Truppen können auch (in der Regel auf 1 Jahr) als **Selbstbewirtschaftung** die Unterhaltung des Geschirrs, der Lampenschirme u. Zylinder, die Verwertung des Stalldüngers u. die Beschaffung der Materialien zum Anstreichen der eisernen Oefen übernehmen. — Die Selbstbewirtschaftung der **Feuerungs-, Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien** seitens der Truppen ist **ausgeschlossen. Ausdehnung** der *Selbstbewirtschaftung* auf andere Gegenstände unterliegt der Genehmigung des Ministeriums. — Ersparnisse können zum Besten des Soldaten, Verbesserung des Kasernements u. der Garnisoneinrichtungen verwendet werden. Ausgeschlossen ist jede Verwendung für Bekleid.-, Ausrüst.- u. Putzgegenstände, sowie zu Verpflegungszwecken u. zu Verbesserungen der Offizierspeiseanstalten. — Dagegen können nach Ermessen der dem Komdr. vorgesetzten Instanz (im Ganzen 20 %) einmalige Vergütungen an die mit der Bewirtschaftung betrauten Personen u. Unterstützungen an hilfsbedürftige Soldatenfamilien gezahlt werden. — 3) Die mit der Garnisonverwaltung (u. dem Baubeamten) zu vereinbarende u. von der Korps-Intendantur zu genehmigende Uebernahme des **Ausweissens der Kasernen** muss auf 3 Jahre erfolgen. s. N. VI. — Abweichungen von dem bestimmungsmässigen Anstrich &s. sind nur dann statthaft, wenn sie nach dem Gutachten

des Mil.-Baubeamten **Verbesserungen** sind (Kr. M. 28/7. 94).

§ 93. 1) Bei Selbstbewirtschaftung ist aus dem Erlös des **Stalldüngers** zu bestreiten: a u. b) Unterhaltung der Geräte u. Beschaffung der Materialien zur Reinigung u. Beleuchtung von Ställen u. bedeckten Reitbahnen, — c) Instandhaltung der Fouragewagen, — d) Beschaffung u. Anfuhr des Sandbedarfs, — e) Unterhaltung des Fussbodens bedeckter Reitbahnen, — sowie Herstellung von Spring- u. Klettervorrichtungen (Kr. M. 21/3. 96 u. 21/7. 97). — 2) Die Ersparnisse können nach § 90.₁ verwendet werden. — Die Komdre. können auch ausnahmsweise die Verwendung zu Futterzulagen, zu Uebungszwecken, für Hufschmiere &c. bei der Feldart. mit Genehmigung des Gen.-Komdos. zu Zulagen an Pfleger der Remonten (ausschl. Fahrer) genehmigen.

Die Unterhaltung der Stallgeräte in Inf.-Offizier-Pferdeställen (in Dienstgebäuden mit fisk. Geräteausstattung s. Kr. M. 1/3. 07) erfolgt aus dem Düngererlös.

§ 96. 1—3) Das Ausweissen u. die Unterhaltung der Ausstattung der **Offizierspeiseanstalten** u. andere bei der Bauaufnahme als notwendig anerkannte Bauausführungen (Antrag beim Gen.-Komdo. [N. VIII.] auf dem Dienstweg) können den Offzr.-Korps überlassen werden. s. auch Kr. M. 11/11. 03. — 3) Zur Beschaffung ausseretatsm. Einrichtung können vom Ministerium Beihilfen (nicht für Billards, Klavier, Gemälde, kostspielige Kronleuchter, Portieren. Teppiche u. Dekorationen [Kr. M. 12/1. 00]) gewährt werden. Die etatsm. Gegenstände müssen von den Offzr.-Korps (wenn auch unter Abweichung in Form u. Stoff) vollzählig beschafft werden. — s. auch Kr. M. 18/3. 99. — **Kohlenbezug** (auch für Angehörige der Armee) durch die Verwaltung s. Kr. M. 12/11. 05; Anfuhr durch Krümper s. Kr. M. 14/2. 11. — 4) **Die Kommandeure sind verpflichtet, jedem mit der militärischen Einfachheit nicht vereinbaren Aufwand entgegenzutreten.**

Anstrich &c. der **Fussböden** s. Kr. M. 11/1. 95 u. 8/7. 97 * 192. (Garnisondienst-V. 227.) Die **Kasernen-Flaggen** sind am 1/1., 27/1., 6/5., 2/9., 20/9., 22/10., sowie am Ordensfest um 8° Vorm. aufzuziehen u. bei Sonnenuntergang wieder einzuziehen.

228. Ausserdem werden die Festungswerke beflaggt, wenn der Minister, der Komdrende. General, zu dessen Befehlsbereich die Festung gehört (insofern sie nicht Sitz des Gen.-Komdos. ist), oder der Chef des Ingen.- u. Pion.-Korps dienstlich anwesend sind.

229. Endlich bleibt es jedem Truppenteil überlassen, an seinen besonderen Ehrentagen zu flaggen.

Reichs- u. preuss. Staatsgebäude flaggen bei Ableben ausserdeutscher Fürsten nur auf Befehl Sr. Majestät halbmast (Kr. M. 30/10. 03), ebenso beim Ableben deutscher Fürsten, die Reichsgebäude jedoch beim Ableben eines Königs oder Grossherzogs (Kr. M. 13/1. 05). — Flaggenführung auf preuss. Dienstgebäuden s. Kr. M. 9/11. 94, Ausstattung mit Flaggen A. K. O. 11/8. 68, Kr. M 14/1. 69 (H. IV. 2. 155) u. A. K. O. 11/3. 86 * 79. — Mil.-Gefängnisse u. Arrestanstalten erhalten niemals. Lazarette nur ausnahmsweise Flaggen (Kr. M. 2/7. 79 u. 27/3. 80, H. IV. 2. N. I z. 155). — Deutsche Flagge in Elsass Lothringen u. Ulm s. Kr. M. 4/5. 92.

Werden Kasernen bei Anwesenheit Sr. Majestät mit (aus dem Kas.-Selbstbewirtschaftungsfonds zu bezahlenden — Kr. M. 25/5. 97 [auch bei Jubiläen der Truppenteile gestattet — Kr. M. 10/7. 97])

einfachen Kränzen u. Laubgewinden **ausgeschmückt**, so haben die Truppen nach Möglichkeit bei der Anbringung unentgeltlich mitzuwirken (Kr. M. 7/3. 95).

C. Servis und Mietsentschädigung.

Vorbemerkungen.

(Servis-V. 9/3. 99.) **Sätze** v. S. 545. 1) Zur Klasse des Fähnrichs gehören: Vizefeldwebel &s. (Musikmeister &s. erhalten Feldw.-servis — A. K. O. 20/3. 02 * 73), Feuerwerker, Schreiber der Truppen &s. (die der *höheren* Behörden erhalten Feldwebel-Servis), Zahlmeisteraspiranten, Fouriere, Schiessuoffzre. u. Kammeruoffzre. &s. — Klassen s. Ges. 15/7. 09 * 215.

Die Sätze unter **a** sind zuständig auf Grund des § $2._1$ des Quart.-Leist.-Ges. 25/6. 68 (Unterbringung über 6 Monate), die unter **b** auf Grund des § $2._2$ (bis zu 6 Monat).

2) Zu den Mannschaften gehören Uoffzre. u. Gemeine.

3) Zu den Verheirateten zählen auch die Unverheirateten, die mit Familienangehörigen (als deren [vorwiegende — Kr. M. 1/11. 10] Ernährer — Kr. M. 13/10. 06 * 389), zu deren Unterhaltung sie gesetzlich oder moralisch verpflichtet sind, einen Hausstand bilden.

7) Versetzungen, auch im Regimentsverband, Belegung von Kasernenquartieren u. Ueberweisung von Dienstwohnungen, vorher bestimmte oder terminmässige Kommandos (auch von Aerzten zum Lazarettwachtdienst), Verlegung u. Standortswechsel ganzer Truppenteile müssen möglichst so zeitig bekannt gemacht werden, dass die Mietsverbindlichkeiten vorher zu lösen sind.

I. Mil.-Personen des Friedensstandes.

***A.* Allgemeines.** Offzre. &s. erhalten keinen Personalservis.

§ 2. 1) Servis erhalten nur aktive Mil.-Personen, die Löhnung aus dem Mil.-Etat beziehen. Servissätze s. § 77 (A. V. B. 06. S. 186). — 3) Einj.-Freiwillige erhalten auf Märschen u. in Ortsunterkunft freies Quartier als Gemeine, E.Fr.-Aerzte Fähnrichs- (s. Kr. M. 5/7. 01), E.Fr.-Unterveterinäre Wachtmeisterquartier.

§ 5. 2) Leutnants mit Fähnrichslöhnung (nicht Feuerw.-, Zeug- u. Fest.-baults. mit Zeug &s.-Feldw.-Gehalt — Kr. M. 17/6. 09) empfangen den Naturalquartierservis der Leutnants als Selbstmieter vom 1. des Monats der Allerh. Beförderungsordre.

***B.* Selbstmieterservis.** § 7. 2) Die Offzre. &s. sind zur kostenlosen Unterbringung ihrer Burschen verpflichtet. Werden diese in Kasernen oder Bürgerquartier untergebracht, so sind monatl. 3 bzw. $4,_5$ ℳ zu zahlen (Kr. M. 2/10. 06 * 382).

§ 10. 1) Versetzten Selbstmietern (auch Offzren., die mit Pens. *z. D.* gestellt, erst später wieder in quartierberechtigter Stelle angestellt werden — A. K. O. 21/3. 10 * 63) wird der Mietszins erstattet, den sie für ihre seitherige Wohnung für längstens 9 (N. I) Monate bis zum Zeitpunkt haben aufwenden müssen, mit dem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich wurde. — Ausserdem die baren Auslagen für Weitervermietung (zur Einleitung ist der Versetzte nach Eingang des Befehls sofort verpflichtet) der bish. Wohnung, wie 1 malige Bekanntmachung in 2 oder 2 maliger in einer Zeitung, Aushang, Vermittelung (Kr. M. 29/5. 12 * 99). Die Jahresmiete, innerhalb der bei Versetzungen u. Beziehen von Dienstwohnungen Mietsentschädigung gewährt werden darf, beträgt für:

Dienstgrade.	A. Jährlich.	A. Monatlich Winter.	A. Monatlich Sommer.	B. Jährlich.	B. Monatlich Winter.	B. Monatlich Sommer.	C. Jährlich.	C. Monatlich Winter.	C. Monatlich Sommer.	D. Jährlich.	D. Monatl. Winter.	D. Monatl. Sommer.	E. Jährlich.	E. Monatl. Winter.	E. Monatl. Sommer.
Selbstmieter-Servis in Mark.															
Ein Offizier-Pferd . . .	108	9	9	86,4	7,2	7,2	72	6	6	61,2	5,1	5,1	54	4,5	4,5
Jedes folgende „ . . .	36	3	3	25,2	2,1	2,1	18	1,5	1,5	18	1,5	1,5	14,4	1,2	1,2
Geschäftszimmer . . .	180	17,4	12,6	144	14,1	9,9	126	12,3	8,7	108	10,6	7,5	108	10,5	7,5

Naturalquartier-Servis in Mark.

	Jährlich.	Winter.	Sommer.
General	972	94,5	67,5
Oberst, Major	702	68,4	48,6
Hauptm., Oblt., Leut. .	450	43,8	31,2
Feldwebel &s. . . . . a	212,4	20,7	14,7
b	266,4	26,1	18,3
Fähnrich (v. Z. 1) . . . a	126	12,3	8,7
b	158,4	15,8	11,1
Unteroffizier . . . . . a	84,6	8,1	6
b	106,2	10,2	7,5
Gemeiner . . . . a	45	4,5	3
b	59,4	5,7	4,2
Ein Offzr.-Pferd	86,4	7,2	7,2
Jedes folgende „ . . .	32,4	2,7	2,7
Geschäftszimmer . . .	252	24,6	17,4

den General d. I. &s. . . . 4 500 ℳ
den Generalleutnant . . 3 500 „
den Generalmajor . . . 3 000 „
den Oberst . . . . 2 500 „
den Stabsoffzr. mit Bat.-
Komdr.-Gebührnis . . . 2 000 „
den Hauptmann &s. . . . 1 600 „
den Oberlt. u. Lt. . . . . 1 200 „
ein (erstes od. alleiniges)
Offzr.-Pferd . . . . . . 216 „
jedes folgende Pferd . . 72 „
jedes zuständige Geschäfts-
zimmer . . . . 300 „
den Feldwebel u. den Uoffzr.
mit Familie . . . . . . 600 „

Ist mit der Versetzung eine Beförderung verbunden, so ist der bisherige Dienstgrad oder die bisherige Dienststellung des Versetzten massgebend. — Bei *Mietsentschädigung* für möblierte Wohnungen darf Vergütung für Wohnung und Ausstattung nur zu Grunde gelegt werden, wenn für beides ein Vermieter in Frage kommt. Vergütung für Ermietung von Möbeln, sowie solche für Bedienung, Beleuchtung, Heizung, Frühstück &s. wird nicht erstattet (Kr. M. 12/7. 11 * 232).

Die ausserh. ihres Standortes komdrten. Offiziere &s. erhalten *Mietsentschädigung* nur für ihre etwa gemietete Pferdestallung. Im übrigen

fällt sie bei Komdos. weg. Bei Ausschluss des Kündigungsrechts im Vertrag s. N. III. Zum Mietszins rechnen vertragsmässige Beträge an Wasserzins, Laternengeld, Flur- u. Treppenbeleuchtung, Treppen- u. Schornsteinreinigung, Asch- u. Müllabfuhr &s. (aber nicht die im Mietszins enthaltene, nötigenfalls durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung für Zentralheizung (s. auch Kr. M. 18/11. 10 * 308) u. elektrische Anlagen &s. — N. I). — Ungültigkeit des Mietsvertrags schliesst Erstattung nicht aus. — 3) Voraussetzung des Anspruchs auf ***Mietsentschädigung*** ist, dass die Wohnung nicht hat anderweit vermietet werden können u. die Mietsverbindlichkeit erfüllt ist. — 5) Quartierberechtigten Mil.-Beamten wird als ***Mietsentschädigung*** die wirklich gezahlte Miete gewährt. — 6) Hat der Versetzte im eigenen Haus gewohnt, so kann die ***Mietsentschädigung*** (nach dem ortsüblichen Mietswert) höchstens auf 6 Monate gezahlt werden. — 7) Wird die Wohnung ganz oder teilweise, aber für einen geringeren als den bisherigen Mietszins vermietet, so wird der Betrag gezahlt, um den der erzielte Mietszins hinter dem vom Versetzten gezahlten oder hinter dem Mietswert (Z. 6) zurückbleibt. — 8) Sie wird auch dann gewährt, wenn die Familie des Versetzten die bisherige Wohnung noch eine Zeit lang bewohnt hat, soweit hierdurch weder Auflösung des Mietsverhältnisses noch anderweite Vermietung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist. — 9) Die ***Mietsentschädigung*** wird auch gewährt, wenn infolge Ortsgebrauchs der Versetzte noch eine Mietsvergütung zahlen muss, obwohl die Wohnung anderweit vermietet ist u. vom neuen Mieter benutzt wird. Auch geht der Anspruch auf ***Mietsentschädigung*** dadurch nicht verloren, dass die Wohnung einige Zeit vor Beginn des Mietsverhältnisses vom neuen Mieter ohne Mietszahlung bezogen wird, falls dies ortsüblich ist. — 10) Miete für besonders gemieteten **Garten** (Hausgarten gilt als Zubehör zur Wohnung) wird nicht vergütet. — 11) Bei Versetzungen (oder Verlegung von Truppenteilen innerh. des Standorts — N. I) im Standort wird keine ***Mietsentschädigung*** gewährt Sind in der Front diensttuende Offzre. vom Stabsoffzr. abwärts u. Frontdienst tuende Uoffzre. (ebenso Aufsichtspersonal der Strafanstalten &s. — Kr. M 9/4 06) infolge Versetzung im Standort genötigt, ihre Wohnung zu wechseln, so darf ***Mietsentschädigung*** wie bei Versetzungen gewährt werden, wenn sowohl das für die alte Dienststelle in Betracht kommende Dienstgebäude als auch die bisherige Wohnung 4 *km* oder weiter u. die neue Wohnung weniger als 4 *km* von dem für die neue Stelle massgebenden Dienstgebäude entfernt ist; ebenso wenn nicht in der Front stehende Offzre. u Uoffzre. infolge Versetzung in den Frontdienst treten, wenn die bisherige Wohnung vom neuen Dienstgebäude 4 *km* oder weiter u. die neue weniger als 4 *km* liegt (Kr. M. 15/3. 12 * 54). Für den *Umzug* erhalten (für Unverheiratete in Klammer): Regts.-Komdre. 500 (300); Stabsoffzre. &s. 375 (175); Hauptl. &s. 275 (100); Oblts. u Lts. &s. 195 (35); Uoffzre. mit Port.-uoffzr.-löhnung &s. 50 (10); Uoffzre. 30 ($7,_5$) *M* (R. O. § 65 D. 4. 06 u. 4. 10).

Ebenso bei Verlegung einzelner Bataillone u. Kompagnien aus in der Stadt gelegenen Kasernen &s. nach Aussenforts auf über 6 Monate. s. auch Kr. M. 26/1. 06.

§ 12. Wird der Standort infolge oder während eines Kriegs

verlassen, wird keine *Mietsentschädigung* gewährt.

§ 13. 1) Die Richtigkeit des **Forderungsnachweises** ist seitens des bisherigen (§ 92.₂) Truppenteils &s. zu bescheinigen. — 2) An Belägen sind beizufügen: a) die Mietsquittungen; b) der Mietsvertrag oder eine beglaubigte Abschrift oder (bei mündlicher Verabredung) eine vom Vermieter zu vollziehende Bescheinigung über die Kündigungsfrist, dass u. auf wie lange das Mietsverhältnis geschlossen, u. wie hoch die Miete gewesen ist; wird die Wohnung über den auf den Abgangsmonat folgenden Monat hinaus durch die Familie des Versetzten benutzt, eine Bescheinigung des Vermieters, dass dadurch weder frühere Auflösung des Mietsverhältnisses, noch anderweite Vermietung verhindert worden ist; c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Wohnung teilweise anderweit vermietet war oder leergestanden hat, oder nur von Personen des eignen Hausstands bewohnt worden ist. d) Ist die Wohnung teilweise oder ganz, aber nur für eine geringere als die seitherige Miete vermietet worden, eine Bescheinigung des neuen Mieters über vereinbarte Miete u. Zeitdauer der Vermietung. — 3) Hat der Versetzte ein eignes Haus bewohnt, so sind nur die Bescheinigungen nach c u. d beizubringen, wobei gleichzeitig der ortsübliche Jahres-Mietswert angegeben sein muss.

Mil.-Personen u. Beamte. können bei Versetzung nach einem anderen Ort das Mietsverhältnis in Ansehung der Räume, die sie für sich oder ihre Familie am bisherigen Garnisonort gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (*falls im Vertrag hierauf nicht ausdrücklich verzichtet ist* — Kr. M. 24 2. 00). Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist (Bürg. Ges.-B. § 570).*)

§ 19. 1) Kommandos, deren mehr als 6 monatige Dauer von vornherein feststeht — **Versetzungskommandos** — werden Versetzungen gleich geachtet. — 2) Ebenso Kommandos von unbestimmter Dauer, sobald feststeht, daß sie voraussichtlich noch länger als 6 Monate dauern werden.

§ 35. Hinterbliebene. Die nach Kr. M. 1/6. 06 * 141 § 34.₁ zahlbare Servisvergütung ist unter der gleichen Voraussetzung auch den Hinterbliebenen der im aktiven Dienst verwendeten pensionierten Offzre. zu gewähren (Kr. M. 25/7. 06 * 284).

C. **Stallservis.** Gilt noch die Klasseneinteilung vom 6/7. 04 (Kr. M. 6/1. 10 * 2). § 38. 1) wird für soviel Pferde gewährt, als Rationen zustehen oder nach der Fr.-Verpf.-V. empfangen werden (nicht für Krümperpferde, die ausserh. des Standorts bei Märschen &s. als Vorspann gegen Bezahlung verwendet werden — N. I); — 2) Bei Veränderungen u. Wegfall der Rationsgebühr richtet sich der Stallservis nach dem Rationsempfang. — 3) Dienstwohnungsinhaber u. kasernierte Offzre., denen Dienstställe überwiesen sind, erhalten keinen Stallservis (auch nicht Truppenärzte auf Truppenübungspl., die für Berittenmachung Entschädigung beziehen — Kr. M. 24/1. 11); fehlen Stände u. wird kein Stall gemietet, wird Stallservis nach dem niedrigen Satz, sonst für den ersten fehlenden Stand nach dem

---

*) Bei Mietsverträgen sind daher Abmachungen für den Versetzungsfall nicht nötig, wohl aber für den Fall nachgesuchten Abschieds.

höheren gewährt. — 4) Andere Offzre. zahlen in Dienstställen **Miete.** — Truppenüb.-plätze v. *XIV.* B. § 26.

§ 39. 1) Bei Versetzungen u. Versetz.-komdos. wird Stallservis im alten Standort bis zum Abgangstag u. im neuen mit dem Eintrefftag (bei Urlaub in der Zwischenzeit dem der Pferde) gezahlt.

§ 40. 1) Den ausserhalb Kommandierten wird der Stallservis des Standorts fortgezahlt, wenn sie im nächsten Monat zurückkehren u. bei längeren, aber nicht Versetzungskommandos, wenn sie die Pferde nicht an den Kommandoort heranziehen; geschieht letzteres, nur für den Abgangsmonat. — 2) Bei Truppenübungen u. Dienstreisen wird der Stallservis fortgezahlt.

§ 41. 1) Bei Urlaub, Verhaftung, Strafverbüssung u. Aufnahme in Heilanstalten wird Selbstmietern Stallservis für so viel Pferde, als Rationen zustehen, so lange gewährt, als sie in der Stelle verbleiben. — 2) Beim Ausscheiden u. bei Todesfällen wird beim *Gnadengehalt* Stallservis für so viel Pferde gewährt, als Rationen zustehen, für die folgenden 2 Monate nur für wirklich vorhandene Pferde.

§ 42. 1) *Mietsentschädigung* wird nach § 10, — 2) bei kürzeren Kommandos, wenn die Pferde an den Kommandoort herangezogen werden, nach §§ 14 u. 17 gewährt. — 3) Dem Forderungsnachweis ist, wenn Wohnung u. Stall gemeinsam gemietet war, eine Bescheinigung des Vermietors über den Mietswert der Stallung beizufügen, sofern die *Mietsentschädigung* für die Wohnung allein oder für die Stallung nicht auf die gleiche Zeit wie die Wohnung gewährt wird. — 3) Wird bei Mobilmachung der Standort verlassen, so gelten Z. 1 u. 3.

***D.* Geschäftszimmerservis** (gilt Klasseneinteilung 6/7. 04 [Kr. M. 6,1. 10 * 2]) s. § 43. 2) Zahl s. Anl. 2.

***E.* Servis für Dienstwohnungsinhaber u. kasernierte Offzre.**

§ 50. 1) Können Dienstwohnungs- oder Kasernenquartierinhaber ihre Wohnungen wegen baulicher Instandsetzungen nicht benutzen, so erhalten sie bei unbedingtem Anspruch auf Dienstwohnung eine vom Ministerium festzusetzende Vergütung. — 3) Sind nur einzelne Wohnungsteile vorübergehend unbenutzbar, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 62. 1) Beim **Wechsel** von Dienstwohnungen sind die zum Dienstbetrieb erforderlichen Arbeits- u. Sitzungszimmer sofort dem Nachfolger zu räumen. — 2) Der übrige Teil der Wohnung kann: a) bei Versetzungen, soweit nicht der Nachfolger die für seine Person notdürftig erforderlichen Wohnräume beansprucht, dem Versetzten (Familie) bis 30 Tage vom Tag der dienstlichen Bekanntgabe ab belassen werden. — b) Bei Abschied oder Tod verbleibt die Wohnung uneingeschränkt für den Gnadenmonat. Ebenso der Stall, oder es wird Stallservis gezahlt. Beim Ausscheiden ohne Pension darf die Wohnung nur so lange benutzt werden, als Gehalt bezogen wird. Wird keine Familie im Todesfall hinterlassen, so müssen die Erben innerh. 30 Tagen räumen. — c) Weitergehende Fristen dürfen keinen dienstlichen Nachteil u. keine Mehrausgaben verursachen. — d) Im Fall der Räumung während des Gnadenmonats im dienstlichen Interesse wird Servis gewährt.

***F.* Naturalquartierservis.** § 63. Unverheiratete Mannsch., denen die Selbsteinmietung vom Gen.-Komdo. gestattet ist, erhalten Naturalquartierservis. Feldwebel &s., die ein ihrem Rang

nicht entsprechendes Kasernenquartier beziehen u. hierfür Miete zahlen, erhalten eine jährl. Servisvergütung von 212,40 ℳ.

§ 65. Während der Abwesenheit zu Uebungen wird Mannsch., die Servis zur Selbstbeschaffung der Wohnung erhalten, dieser fortgezahlt, wenn die Wohnung beibehalten u. Miete gezahlt ist.

§ 68. 1 u. N. I u. II) Am Kommandoort haben die **Kommandierten**, wenn sie nicht in Kasernen &s. untergebracht werden, für die Zeit ihrer dienstlichen Anwesenheit auf Naturalquartier Anspruch, können aber auch den Naturalquartier-Servis empfangen. — Letzterenfalls sind sie als *Naturalquartierinhaber* zu betrachten u. können daher den Servis nur für die Zeit ihres wirklichen dienstlichen Aufenthalts daselbst beziehen. — 5) Empfang von Tagegeldern schliesst Naturalquartier aus. Ausnahmsweise darf bei Uebungen (wegen Ueberfüllung der Gasthöfe, hoher Preissteigerung) Quartier beansprucht werden. — v. *XIII.* A. 2. § 41.5 — 6) Bei Generalstabs- u. Kav.-Uebungsreisen ist das Quartier nach dem Tarif sofort an die Gemeinde zu zahlen.

§ 71. Auf Urlaub erkrankten Mannschaften, die für ihre Unterkunft selbst sorgen, darf vom Tag des Löhnungsempfangs ab Servis des Aufenthaltsorts gewährt werden.

§ 76. 2) Einj.-Freiwillige, die bei der Entlassung Versorgungsansprüche erheben u. zurückbehalten werden, erhalten Nat.-quartier oder Servis als Gemeine.

§ 77. 1) Feldwebel &s. u. Uoffzre. (auch überzählige), denen wegen Mangels an Kas.-quartier die Selbsteinmietung (in einem Privatquartier — Kr. M. 11/4. 05) gestattet ist, erhalten im Standort (Verheiratete vom Tage der Heirat ab — N. III) Servis nach folgenden Jahressätzen (ohne Familie in Klammer), sowie *Mietsentschädigung* als Selbstmieter: Feldwebel in Klasse A 378 (378), sonst 338,4 (338,4); Fähnriche, Vizefeldwebel &s. in A 232,2 (147,6), sonst 210,6 (126); Unteroffiziere in A 160,2 (106,2), sonst 138,6 (84,6); Ueberz. Unteroffiziere in A 81 (54), sonst 72 (45); Gemeine in A 54 (54), sonst 45 (45) (Kr. M. 6/1. 10 * 2).

II. Mil.-Personen des Beurlaubtenstands u. inaktive Offzre.

§ 80. 1) Bei **Uebungen** haben sie vom Tag ab, an dem sie Uebungsgeld oder Löhnung empfangen, ausschl. Abgangstag, Anspruch auf freies Quartier; — 2. N. III) in Kas. u. Baracken den Servisteil tageweise, wenn nicht volle Kalendermonate in Betracht kommen.

§ 81. 1) Offzre. &s. erhalten bei Uebungen Quartier oder Servis nach ihrem Rang (auch charakt.). — 2) Offzr.-Aspiranten (auch Vizefeldwebel &s.) u. Fähnriche d. R. nur Uoffzr.-servis.

§ 82. 1) Bei Tagegeldern u. Urlaub wird weder Quartier noch Servis gewährt, bei Uebungs- u. Dauerritten Servis fortgezahlt. — 2) Erkrankten Offzren., die in ein Mil.-Lazarett aufgenommen werden, wird der Servis nur bis zur Aufnahme gezahlt; wenn ihre Rückkehr nach ärztlichem Ermessen im nächsten Monat oder früher erfolgen wird, darf der Servis fortgewährt werden. Verbleiben sie in ihren Wohnungen, so wird Servis solange wie Uebungsgeld gezahlt. — 3) Arretierte erhalten keinen Servis.

§ 83. Stallservis wird den zu Uebungen Eingezogenen für soviel Pferde gewährt, als sie Rationen empfangen.

III. Zahlung u. Anforderung.

§ 86. 2) Naturalquartierservis wird nachträglich gezahlt.

§ 88. 1) *Mietsentschädigung* ist **nach Ablauf des Zeitraums**, für den sie gewährt wird, **zahlbar.** — 2) Vorschüsse dürfen gezahlt werden, soweit begründete Ansprüche nachgewiesen werden.

§ 92. Die *Mietsentschädigung* fordert der Truppenteil &s. an, dem der Empfänger bis zum Verlassen des Standorts angehört hat oder zugeteilt war.

D. Zeltlager- u. Biwaksbedürfnisse.

(Anhang zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung.)

Zeltlager. § 19. 1) **Lagerstroh** wird auf die ersten 5 Tage gewährt: a) für jeden Offzr. bis zum Kompagnieführer einschl. abwärts (**einschl.** des Strohs für den Burschen) . . . 40 *kg*
b) für einen Oblt. u. Leutnant . . . . 10 „
c) „ „ Unteroffizier oder Gemeinen . . . . . 5 „
2) San.-Offzre. u. Beamte werden entsprechend abgefunden.
3) Nach je 5 Tagen zur Auffrischung die Hälfte.
4) An **Holz** wird verabreicht: a) wenn die volle Beköstigung bereitet wird, $^1/_3$ der Biwakssätze eines Tags — v. §§ 21 u. 22 b.

Biwaksbedürfnisse. § 20. An **Lagerstroh** (Einheitsmengen vom Gen.-Komdo. festzusetzen — Kr. M. 23/3. 05, aber nur für die wirklich biwakierende Stärke zu empfangen — Kr. M. 13/11. 07) auf einen Tag sind zuständig 90 % (Kr. M. 19/6. 04 * 200) der Sätze des § 19. s. auch Kr. M. 4/2. 09.

§ 21. **Koch- u. Wärmholz** werden täglich oder auf die Dauer von 24 Stunden verabreicht 80 % nachstehender Sätze:

a)	für den Stab des Gen.-Komdos.	1 *cbm*
b)	„ „ „ einer Division	1 „
c)	„ „ „ „ Brigade	0,5 „
d)	„ „ „ eines Inf.-Regts. (D. 4. 97) . . .	0,5 „
	einschl. Musik	1 „
e)	„ „ „ „ Feldart.-Regts.	0,5 „
f)	„ ein Kavallerie-Regiment einschl. Stab . . .	12,5 „
g)	„ „ Inf.-, Jäger- oder Pionier &s.-Bataillon .	10 „
	„ das Lehrbataillon (Kr. M. 10/3. 98 * 65) . . .	12 „
h)	„ jede Batterie	3 „
i)	Sofern ein Kav.-Regts.-, Bat.- (auch Train- [Kr. M. 15/5. 08]) oder Abt.-stab allein oder nur mit 1 oder 2 Esk. &s. zusammen biwakiert . . .	0,4 „
k)	für eine Trainkompagnie	2,5 „
l)	für ein selbständiges Train-Detachement in der Stärke von mehr als $^1/_2$ bis zu 1 Kompagnie. .	2,5 „
	bis zu $^1/_2$ Kompagnie	1,5 „
m)	für Fussartillerie mit Bespannung für je 50 Mann	1 „
n)	Masch.-Gew.-Abt. u. -Komp. (Kr. M 17/8. 00 u. 14/9. 08) . . . . zu 4 Gewehren 1, zu 6	1,5 „

gleich, ob mit der Truppe, der sie angegliedert, oder allein biwakierend (Kr. M. 11/2. 04).

Die Truppen erhalten (§§ 20 u. 21) davon höchstens $^3/_4$ in Natur, $^1/_4$ nach Kr. M. 19/4. 04 in Geld. Dem leitenden Truppenbefehlshaber wird anheimgestellt, den Teil der Verwaltung noch zu verringern oder Ankauf aller B.-Bedürfnisse durch die Truppe zu befehlen. Ankauf erfolgt durch die Truppe (s. auch Kr. M. 19/4. u. 19/6. 04, 27/5. u. 22/12. 09, u. 9/4. 10) in Grenzen der zu-

ständigen Sätze. — Anforderung &s. des in Geld zu beziehenden Teils s. Kr. M. 9/4. 12 * 77. — Ist innerh. der festgesetzten Preisgrenzen nicht auch das Heranschaffen von Holz u. Stroh möglich, werden die Beschaffungskosten um 25% erhöht. Gelingt die Beschaffung nicht innerh. der Grenzen, sind geringere Mengen zu beschaffen. Genussmittel &s. dürfen für die gewährte Summe nicht beschafft werden (Kr. M. 30/6. 11 * 230).

§ 22. Vorstehende Festsetzungen gelten für Friedensstärken; ein kriegsstarkes Bataillon erhält 18 *cbm*.

Die Kosten des Zerkleinerns des von den Mannschaften mitgeführten Kochholzes trägt der Manöverfonds (Kr. M. 10/7. 01).

§ 23. Bei Biwaks von längerer Dauer wird Koch- u. Warmholz täglich mit dem vollen Satz nach § 21, Lagerstroh vom zweiten Tag ab nur zur Hälfte der Tagesgebühr verausgabt.

§ 24. 1) Wenn Truppen nur die Mittags- u. Abendkost kochen, so wird zur Bereitung beider Mahlzeiten $^{1}/_{2}$ Tagsatz gewährt. — 2) Wird nur die Mittagskost bereitet, so ist $^{1}/_{3}$ der Tagesgebühr u. — 3) wenn Truppen erst gegen Abend Biwaks beziehen, nachdem sie im Unterkunftsort die Mittagskost abgekocht haben, werden nur $^{3}/_{4}$ der obigen Sätze gewährt. — s. auch Man.-O. 77 u. Kr. M. 29/4. 07.

§ 26. Nach aufgehobenem Biwak muss das Stroh durch die Truppen aufgebunden, in Haufen zusammengebracht u. bis zum Verkauf (auch das von der Truppe angekaufte Kr. M. 30/6. 11 * 230) bewacht werden. — Letzteres gilt auch von Holzresten u. (nicht zu vergrabenden — Kr. M. 30/1. 05) Konservenbüchsen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Armee-Einteilung.*)

Ober-Kommando in den Marken: Berlin [A].

Armee-Inspektionen:

I.: Berlin [A].
II., VIII. u. IX. Armeekorps.

II.: Meiningen [D].
VI., XI., ausserdem XII. u. XIX. (1. u. 2. Kgl. Sächs.) Armeekorps

III.: Hannover [C].
VII., X., XVIII., ausserdem XIII. (Kgl. Württ.) Armeekorps.

IV.: München [A].
III., IV.; zugeteilt I., II. u. III. Kgl. Bayer. Armeekorps.

V.: Karlsruhe [B].
XIV., XV. u. XVI. Armeekorps.

VI.: Berlin [A].
I., V. u. XVII. Armeekorps.

VII.: Saarbrücken [B].

Gardekorps. Gen.-Komdo.: Berlin [A].

2. G.-D.: Berlin [A].
3. G.-I.-Br.: „ [A].

1. G.-D.: Berlin [A].
1. G.-I.-Br.: Potsdam [B].

---

*) Die Buchstaben in Klammern bezeichnen die Klasse. Regtr. mit Masch.-Gew.-Komp. sind mit * bezeichnet.

K. Alex. G.-G.-R. N. 1: Berlin [A].
*K. Elisabeth G.-G.-R. N. 3: Charlottenburg [A].
G.-Schütz.-B.: Gr.-Lichterfelde [A].
1. G.-G.-L.-R.: I. Görlitz. II. Lissa.
3. G.-G.-L.-R.: I. Breslau. II. Liegnitz.

4. G.-I.-Br.: Berlin [A].
K. Franz G.-G.-R. N. 2: „
*K. Aug. G.-G.-R. N. 4: „
2. G.-G.-L.-R.: I. Hamm. II. Cassel.
4. G.-G.-L.-R.: I. Coblenz. II. Düsseldorf.

5. G.-I.-Br.: Spandau [B].
*5. G.-R. z. F.: Spandau [B].
G.-Gr.-R. N. 5: „ [B].

2. G.-Feldart.-Br.: Potsdam [B].
2. G.-Feldart.-R.: „ [B].
4. G.-Feldart.-R.: „

*1. G.-R. z. F.: Potsdam [B].
*3. G.-R. z. F.: Berlin [A].
G.-Jäg.-B.: Potsdam [B].
Lehr-I.-B.: Potsdam [B].
1. G.-L.-R.: I. Königsberg i. P. II. Graudenz.
3. G.-L.-R.: I. Hannover. II. Schleswig.

2. G.-I.-Br.: Berlin [A].
2. G.-R. z. F.: Berlin [A].
*G.-Füs.-R.: „ [A].
*4. G.-R. z. F.: „ [A].
2. G.-L.-R.: I. Berlin. II. Stettin.
4. G.-L.-R.: I. Magdeburg. II. Cottbus.
G.-Füs.-L.-R.: I. Frankfurt a. M. II. Wiesbaden.

1. G.-Feldart.-Br.: Berlin [A].
1. G.-Feldart.-R.: Berlin [A].
3. G.-Feldart.-R.: Berlin [A], II. Beeskow [D].

G.-K.-D.: Berlin [A].

1. G.-K.-Br.: Berlin [A].
R. d. Gardes du Corps: Potsdam [B].
G.-Kür.-R.: Berlin [A].

2. G.-K.-Br.: Potsdam [B].
1. G.-Ul.-R.: „
3. G.-Ul.-R.: „

3. G.-K.-Br.: Berlin [A].
1. G.-D.-R. K. Vikt. v. Grossbrit. u. I.: „
2. G.-D.-R. Kais. Alexandra v. Russl.: „

4. G.-K.-Br.: Potsdam [B].
Leib-G.-Hus.-R.: Potsdam [B].
2. G.-Ul.-R.: Berlin [A].

Garde-Masch.-Gew.-Abt. N. 1 zuget. G.-Jäg.-B.: Potsdam [B].
G.-Masch.-Gew.-Abt. N. 2 zuget. G.-Schütz.-B.: Gr.-Lichterfelde [A].
G.-Fussart.-R. m. Besp.-Abt.: Spandau [B].
Eisenbahn-Br.: Eisenbahn-R. 1—2 (3. in Hanau beim XVIII. A.-K.) u. Mil.-Eisenbahn. Tel.-B. N. 1 (mit sächs. u. württ. Detach.) mit Besp.-Abt. u. Tel.-B. N. 5 m. Besp.-Abt — Kav.-Tel.-Schule. — Luftschiffer-B. N. 1 m. Besp. Abt.: Berlin [A].
Luftschiffer-B. N. 2: Berlin [A], 2. Komp. Königsberg i. P. [B].
Kraftfahr-B. (mit sächs. u. württ. Det.): Berlin [A].
Versuchsabt. der Verk.-Truppen mit Vers.-Komp.: Berlin [A].
G.-Pion.-B. mit Versuchskompagnie: Berlin [A].
Fliegertruppe (m. sächs. u. württ. Det.): Tr.-Ueb.-Pl. Döberitz.
Feld- u. Fussartillerie-Schiessschule (m. 2 Besp.-Abt.): Jüterbog [D].
G.-Train-B.: Berlin [A].

I. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Königsberg i. Pr. [B].

2. D.: Insterburg [C].
3. I.-Br.: Rastenburg [C].
*G.-R. K. Friedr. d. Grosse (3. Ostpr.) N. 4: Rastenburg [C].
I.-R. Gr. Dönhoff (7. Ostpr.) N. 44: Goldap [C].

1. D.: Königsberg i. Pr. [B].
1. I.-Br.: „ [B].
G.-R. Kronprinz (1. Ostpr.) N. 1: Königsberg i. Pr. [B].
*I.-R. v. Boyen (5. Ostpr.) N. 41: Tilsit [C], III. Memel [D].

Bez.-Komdos.: Goldap [C], Rastenburg [C].

4. I.-Br.: Gumbinnen [C].
*Füs.-R. Gr. Roon (Ostpr.) N. 33: Gumbinnen [C].
8. Ostpr. I.-R. N. 45: Insterburg [C], I. Darkehmen [D].
Bez.-Komdos.: Insterburg [C], Gumbinnen [C].

2. K.-Br.: Insterburg [C].
Ul.-R. Gr. zu Dohna (Ostpr.) N. 8: Gumbinnen [C], 1. u. 2. Stallupönen [D].
Litth. Ul.-R. N. 12: Insterburg [C], 1. Goldap [C].

2. Feldart.-Br.: Insterburg [C].
Feldart.-R. Pr. August v. Pr. (1. Litth.) N. 1: Gumbinnen [C], I. Insterburg [C].
2. Litth. Feldart.-R. N. 37: Insterburg [C].

Bez.-Komdos.: II Königsberg i. Pr. [B], Tilsit [C].

2. I.-Br.: Königsberg i. Pr. [B].
G.-R. K. Friedr. Wilh. I. (2. Ostpr.) N. 3: Königsberg i. Pr. [B].
I.-R. Herz. Karl v. Meckl.-Strel. (6. Ostpr.) N. 43: Königsbergi.Pr. [B], II. Pillau [D].
Bez.-Komdos.: I Königsberg i. Pr. [B], Bartenstein [C].

1. K.-Br.: Königsberg i. Pr. [B].
Kür.-R. Gr. Wrangel (Ostpr.) N. 3: Königsberg i. Pr. [B].
D.-R. Pr. Albrecht v. Pr. (Litth.) N. 1: Tilsit [C].

1. Feldart.-Br.: Königsberg i. Pr. [B].
1. Ostpr. Feldart.-R. N. 16: Königsberg i. Pr. [B].
2. Ostpr. Feldart.-R. N. 52: „

Fussart.-R. v. Linger (Ostpr.) N. 1 m. Besp.-Abt: Königsberg i. Pr. [B], II. mit 7. u. 8. Batt. Lötzen [C], 5. u. 6. Königsberg i. Pr. [B].

Kommando d. Pion.: Königsberg i. Pr. [B].
Pion.-B. Fürst Radziwill (Ostpr.) N. 1 m. Scheinw.-Zug u. Saml.
Pion.-B. N. 18: Königsberg i. Pr. [B].

Ostpr. Train-B. N. 1: Königsberg i. Pr. [B].

II. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Stettin [B].

4. D.: Bromberg [C].

7. I.-Br.: Bromberg [C].
I.-R. Gr. Schwerin (3. Pomm.) N. 14: Bromberg [C].
*6. Westpr. I.-R. N. 149: Schneidemühl [C], III. Stettin [B].
Bez.-Komdos.: Bromberg [C], Schneidemühl [C].

8. I.-Br.: Gnesen [C].
*6. Pomm. I.-R. N. 49: „
4. Westpr. I.-R. N. 140: Hohensalza [C].
Bez.-Komdos.: Gnesen [C], Hohensalza [C].

4. K.-Br.: Bromberg [C].
Gr.-R. z. Pf. Frh. v. Derfflinger (Neum.) N. 3: Bromberg [C].
D.-R. v. Arnim (2. Brand.) N. 12: Gnesen [C].

4. Feldart.-Br.: Bromberg [C].
2. Pomm. Feldart.-R. N. 17: „
Hinterpomm. Feldart.-R. N. 53: Bromberg, I. Hohensalza [C].
Bez.-Komdos.: Deutsch-Krone [C], Neustettin [D].

3. D.: Stettin [B].

5. I.-Br.: Stettin [B].
*G.-R. K. Friedr. Wilh. IV. (1. Pomm.) N. 2: Stettin [B].
Colb. G.-R. Gr. Gneisenau (2. Pomm.) N. 9: Stargard i. P. [D].
I.-R. v. d. Goltz (7. Pomm.) N. 54: Kolberg [C], III. Köslin [D].
Bez.-Komdos.: Belgard [D], Stargard [D].

6. I.-Br.: Stettin [B].
*Füs.-R. Königin Viktoria v. Schweden (Pomm.) N. 34: Stettin [B], III. Swinemünde [C].
I.-R. Pr. Moritz v. Anhalt-Dessau (5. Pomm.) N. 42: Stralsund [C], III. Greifswald [D].
Bez.-Komdo.: Stettin [B].

3. K.-Br.: Stettin [B].
Kür.-R. Königin (Pomm.) N. 2: Pasewalk [D].
2. Pomm. Ul.-R. N. 9: Demmin [D].
Bez.-Komdos.: Anklam [D], Stralsund [C].

3. Feldart.-Br.: Stettin [B].
1. Pomm. Feldart.-R. N 2: Kolberg [C], R. Belgard [D].
Vorpomm. Feldart.-R. N. 38: Stettin [B].
Bez.-Komdos.: Swinemünde [C], Naugard [D].
Fussart.-R. v. Hindersin (1. Pomm.) N. 2: Swinemünde [C], II. Emden [C], 2 Batt. Borkum [D]
2. Pomm. Fussart.-R. N. 15 m. Besp.-Abt.: Thorn [C], II. Graudenz [C].
Pomm. Pion.-B. N. 2: Stettin [B].
Pomm. Train-B. N. 2: Altdamm [D].

III. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Berlin [A].

6. Div.: Brandenburg a. H. [C].
11. I.-Br.: Brandenburg a. H. [C].
I.-R. Gr. Tauentz. v. Wittenberg (3. Br.) N. 20: Wittenberg [D].
*Füs.-R. Pr. Heinrich v. Pr. (Br.) N. 35: Brandenburg a. H. [C].
Bez.-Komdos.: Potsdam [B], Jüterbog [D].
12. I.-Br.: Brandenburg a. H. [C].
*I.-R. Gr. Fr. Franz II. v. Mecklenburg-Schw. (4. Br.) N. 24: Neu-Ruppin [C].
I.-R. Gen.-Feldm. Pr. Friedr. Karl v. Pr. (8. Br.) N. 64: Prenzlau [D], III. Angermünde [D].
Bez.-Komdos.: Neu-Ruppin [C], Prenzlau [D].
6. K.-Br.: Brandenburg a. H. [C].
Kür.-R. K. Nikolaus I. v. Russl. (Brd.) N. 6: Brandenburg a. H.
Hus.-R. v. Zieten (Brand.) N. 3: Rathenow [C].
Bez.-Komdo.: Brandenburg a. H. [C].
6. Feldart.-Br.: Brandenburg a. H.
Feldart.-R. Gen.-Feldzeugmeister (1. Br.) N. 3: „
Kurmärk. Feldart.-R. N. 39: Perleberg [D].
Bez.-Komdo.: Perleberg [D].

5. Div.: Frankfurt a. O. [C].
9. I.-Br.: Frankfurt a. O. [C].
Leib-Gr.-R. König Fr. Wilh. III. (1. Brand.) N. 8: „
*I.-R. v. Stülpnagel (5. Brand.) N. 48: Küstrin [D].
Bez.-Komdos.: Frankfurt a. O. [C], Küstrin [D].
10. I.-Br.: Frankfurt a. O. [C].
*Gr.-R. Pr. Karl v. Pr. (2. Brand.) N. 12: Frankfurt a. O. [C].
I.-R. v. Alvensleben (6. Brand.) N. 52: Kottbus [C], I. Krossen [C].
Bez.-Komdos.: Calau [D], Kottbus [C].
5. K.-Br.: Frankfurt a. O. [C].
1. Br. Dr.-R. N. 2: Schwedt a. O. [D].
Ul.-R. K. Alexander II. v. Russl. (1. Br.) N. 3: Fürstenwalde [C].
Bez.-Komdos.: Krossen [C], Guben [C].
5. Feldart.-Br.: Frankfurt a. O.
Feldart.-R. Gen.-Feldzeugmeister (2. Br.) N. 18: „
Neumärk. Feldart.-R. N. 54: Küstrin [D], II. Landsberg a. d. W. [D].
Bez.-Komdos.: Landsberg a. W. [D], Woldenberg [E].

Landwehr-Inspektion Berlin. — Bez.-Komdos.: I—VI Berlin.
Brand. Jäg.-B. N. 3: Lübben [D].
Masch.-Gew.-Abt. N. 7 zuget. Jäg.-B. N. 3: Lübben [D].
Pionier-B. v. Rauch (Brand.) N. 3: Spandau [B].
Tel.-B. N. 2 m. Besp.-Abt.: Frankfurt a. O. [C].
Brand. Train-Bat. N. 3: Spandau [B].

IV. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Magdeburg [C].

8. D.: Halle a. S. [C].
15. I.-Br.: „
*Füs.-R. Gen.-Feldm. Grf. Blumenthal (Magd.) N. 36: Halle a. S. [C], II. Merseburg [D].

7. D.: Magdeburg [C].
13. I.-Br.: „
I.-R. F. Leopold v. Anhalt-D. (1. Magd.) N. 26: Magdeburg [C],
*3. Magd. I.-R. N. 66: „

Anh. I.-R. N. 93: Dessau [C], II. Zerbst [D].
Bez.-Komdos.: Dessau [C], Bernburg [D].
16. I.-Br.: Torgau [D].
*4. Thür. I.-R. N. 72: Torgau [D], III. Bernburg [D].
8. Thür. I.-R. N. 153: Altenburg [C].
Bez.-Komdos.: Altenburg [C], Weissenfels [D].
8. K.-Br.: Halle a. S. [C].
Kür.-R. v. Seydlitz (Magd.) N. 7: Halberstadt [C], 1. Quedlinburg [C].
Thür. Hus.-R. N. 12: Torgau [D].
Bez.-Komdos.: Bitterfeld [D], Torgau [D].
8. Feldart.-Br.: Halle a. S. [C].
Torg. Feldart.-R. N. 74: Torgau [D], R. Wittenberg [D].
Mansf. Feldart.-R. N. 75: Halle a. S. [C].
Bez.-Komdo.: Halle a. S. [C].

Bez.-Komdos.: Burg [D], Magdeburg [C].
14. I.-Br.: Halberstadt [C].
*I.-R. Pr. Louis Ferd. v. Pr. (2. Magd.) N. 27: Halberstadt [C], 5. Hann. I.-R. N. 165: Quedlinburg [C], II. Blankenburg a. H. [D].
Bez.-Komdos.: Halberstadt [C], Aschersleben [D].
7. K.-Br.: Magdeburg [C].
Magd. Hus.-R. N. 10: Stendal [D].
Ul.-R. Hennigs v. Treffenfeld (Altmärk.) N. 16: Salzwedel [D] 2. u. 5. Gardelegen [D].
Bez.-Komdos.: Neuhaldensleben [D], Stendal [D].
7. Feldart.-Br.: Magdeburg [C].
Feldart.-R. Pr.-Reg. Luitpold v. Bayern (Magd.) N. 4: Magdeburg [C].
Altmärk. Feldart.-R. N. 40: Burg [D].
Bez.-Komdos.: Sangerhausen [D], Naumburg a. S. [D].

Magdb. Jäg.-B. N. 4: Naumburg a/S. [D].
Fussart.-R. Encke (Magd.) N. 4 mit Besp.-Abt.: Magdeburg [C].
Magd. Pionier-B. N. 4: „
Magd. Train-B. N. 4: „

V. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Posen [B].

10. D.: Posen [B].
9. I.-Br.: Posen [B].
*G.-R. Gr. Kleist v. Nollendorf (1. Westpr.) N. 6: Posen [B].
I.-R. Gr. Kirchbach (1. Niederschl.) N. 46: Posen [B], III. Wreschen [D].
Bez.-Komdos.: Posen [B], Samter [D], Neutomischel [D].
20. I.-Br.: Posen [B].
*2. Niederschl. I.-R. N. 47: Posen [B], II. Schrimm [D].
3. Niederschl. I.-R. N. 50: Rawitsch [D], III. Lissa [C].
Bez.-Komdos.: Kosten [D], Schroda [D], Schrimm [D].
77. I.-Br.: Ostrowo [D].
Füs.-R. v. Steinmetz (Westpr.) N. 37: Krotoschin [D].
*7. Westpr. I.-R. N. 155: Ostrowo [D], III. Posen [B].
Bez.-Komdos: Rawitsch [D], Ostrowo [D].

9. D.: Glogau [C].
17. I.-Br.: Glogau [C].
I.-R. v. Courbière (2. Pos.) N. 19: Görlitz [C], II. Lauban [D].
*3. Pos. I.-R. N. 58: Glogau [C], III. Fraustadt [D].
Bez.-Komdos.: Görlitz [C], Lauban [D], Glogau [C].
18. I.-Br.: Liegnitz [C].
*G.-R. K. Wilhelm I. (2. Westpr.) N. 7: Liegnitz [C].
5. Niederschl. I.-R. N. 154 Jauer [D].
Bez.-Komdos.: Jauer [D], Liegnitz [C], Hirschberg [C].
9. K.-Br.: Glogau [C].
D.-R. v. Bredow (1. Schles.) N. 4: Lüben [D].
Ul.-R. Pr. August v. Württ. (Pos.) N. 10: Züllichau [D].
Bez.-Komdos.: Sprottau [D], Neusalz a. O. [D], Muskau [D].

10. K.-Br.: Posen [B].
Ul.-R. Kaiser Alexander III. v. Russl. (Westpr.) N. 1: Militsch [D], 2. Ostrowo [D].
R. Königs-Jäger z. Pf. N. 1: Posen [B].

10. Feldart.-Br.: Posen [B].
1. Pos. Feldart.-R. N. 20: Posen.
2. Pos. F.-R. N. 56: Lissa [C].

9. Feldart.-Br.: Glogau [C].
Feldart.-R. v. Podbielski (1. Niederschl.) N. 5: Sprottau [D], R. Sagan [D].
2. Niederschl. Feldart.-R. N. 41: Glogau [C].

Jäg.-B. v. Neumann (1. Schles.) N. 5: Hirschberg [C].
Niederschl. Fussart.-R. N. 5 m. Besp.-Abt.: Posen [B].
Niederschl. Pion.-B. N. 5: Glogau [C].
Niederschl. Train-B. N. 5: Posen [B].

VI. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Breslau [B].

12. D.: Neisse [C].

23. I.-Br.: Gleiwitz [C].
*I.-R. Keith (1. Oberschl.) N. 22: Gleiwitz [C], III. Beuthen O/S. [C].
3. Oberschl. I.-R. N. 62: Cosel [C], III. Ratibor [C].
Bez.-Komdos.: Gleiwitz [C], Cosel [C].

24. I.-Br.: Neisse [C].
I.-R. v. Winterfeldt (2. Oberschl.) N. 23: Neisse [C].
*4. Oberschl. I.-R. N. 63: Oppeln [C].
Bez.-Komdos.: Neisse [C], Oppeln [C].

12. K.-Br.: Neisse [C].
Hus.-R. Gr. Götzen (2. Schles.) N. 6: Leobschütz [D], 3. Ratibor [C].
Ul.-R. v. Katzler (Schles.) N. 2: Gleiwitz [C], 2. Pless [C].
Bez.-Komdos.: Ratibor [C], Rybnik [D].

12. Feldart.-Br.: Neisse [C].
Feldart.-R. v. Clausewitz (1. Oberschl.) N. 21: Neisse [C], II. Grottkau [D].
2. Oberschl. Feldart.-R. N. 57: Neustadt O/S. [C].

Landw.-Insp. Breslau: Breslau [D].
Bez.-Komdos.: I Breslau [B], Oels [D], Striegau [D], Waldenburg [C], Beuthen O/S. [C], Kreuzburg [C], Kattowitz [C].

11. D.: Breslau [B].

21. I.-Br.: Schweidnitz [C].
G.-R. K. Fr. Wilh. II. (1. Schl.) N. 10: Schweidnitz [C].
*Füs.-R. Gen.-Feldm. Gr. Moltke (Schl.) N. 38: Glatz [C].
Bez.-Kds.: Glatz [C], Schweidnitz [C].

22. I.-Br.: Breslau [B].
G.-R. König Friedr. III. (2. Schles.) N. 11: Breslau [B].
*4. Niederschl. I.-R. N. 51: „
Bez.-Komdos.: II Breslau [B], Wohlau [D].

78. I.-B.: Brieg [C].
3. Schl. I.-R N. 156: Brieg [C].
*4. Schl. I.-R. N. 157: „
Bez.-Kmods.: Brieg [C], Münsterberg [D].

11. K.-Br.: Breslau [B].
Leib-Kür.-R. Grosser Kurfürst (Schles.) N. 1: Breslau [B].
D.-R. K. Friedr. III. (2. Schles.) N. 8: Oels [D], 2. Kreuzburg O/S. [C], 3. Bernstadt [D], 5. Namslau [D].
Hus.-R. v. Schill (1. Schles.) N. 4: Ohlau [D].

11. Feldart.-Br.: Breslau [B].
F.-R. v. Peucker (1. Schl.) N. 6: „
2. Schles. Feldart.-R. N. 42: Schweidnitz [C].

2. Schles. Jäg.-B. N. 6: Oels i. Schl. [D].
Masch.-Gew.-Abt. N. 8, zugeteilt Jäg.-B. N. 6: Oels i. Schl. [D].

Fussart.-R. v. Dieskau (Schles.) N. 6 m. Besp.-Abt.: Neisse [C], I. Glogau [C].
Schles. Pion.-B. N. 6: Neisse [C].
Schles. Train-B. N. 6: Breslau [B].

VII. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Münster [C].

14. D.: Düsseldorf [A].
27. I.-Br.: Cöln [A].
I.-R. Frh. v. Sparr (3. Westf.) N. 16: Cöln [A].
*5. Westf. I.-R. N. 53: Cöln [A].
Bez.-Komdo.: Lennep [C].
28. I.-Br.: Düsseldorf [A].
*Niederrh. Füs.-R. N. 39: Düsseldorf [A].
8. Loth. I.-R. N. 159: Mülheim a. R. [B].
Bez.-Komdo.: Crefeld [C].
79. I.-Br.: Wesel [C].
*I.-R. Vogel v. Falckenstein (7. Westf.) N. 56: Wesel [C], III. Kleve [C].
I.-R. Herz. Ferd. v. Braunschweig (8. Westf.) N. 57: Wesel [C].
Bez.-Komdo.: Wesel [C].
14. K.-Br.: Düsseldorf [A].
2. Westf. Hus.-R. N. 11: Crefeld [C].
Westf. Ul.-R. N. 5: Düsseldorf [A].
Bez.-Komdo.: Solingen [C].
14. Feldart.-Br.: Wesel [C].
1. Westf. Feldart.-R. N. 7: Wesel [C], R. Düsseldorf [A].
Clevesch. Feldart.-R. N. 43: Wesel [C].
Bez.-Komdo.: Geldern [D].
Landwehr-Inspektion Essen [B].
Bez.-Komdos.: Düsseldorf [A], Duisburg [C], I u. II Essen [B], Mülheim a. d. R. [C], Barmen [C], Elberfeld [C].

13. D.: Münster [C].
25. I.-Br.: „
*I.-R. Herwarth v. Bittenfeld (1. Westf.) N. 13: Münster [C].
7. Loth. I.-R. N. 158: Paderborn [D].
Bez.-Komdos.: Münster [C], Koesfeld [D].
26. I.-Br.: Minden [D].
*I.-R. Pr. Friedr. d. Niederlande (2. Westf.) N. 15: „
I.-R. Gr. Bülow v. Dennewitz (6. Westf.) N. 55: Detmold [D], I. Höxter [D], II. Bielefeld [C].
Bez.-Komdos.: Minden [D], Detmold [D].
13. K.-Br.: Münster [C].
Kür.-R. v. Driesen (Westf.) N. 4: Münster [C].
Hus.-R. K. Nikolaus II. v. Russl. (1. Westf.) N. 8: Paderborn [D], 1., 3. u. 4. Neuhaus [D].
Bez.-Komdos.: Bielefeld [C], Paderborn [D].
13. Feldart.-Br.: Münster [C].
2. Westf. Feldart.-R. N. 22: Münster [C].
Mindensch. Feldart.-R. N. 58: Minden [D].
Bez.-Komdo.: Soest [D].
Landwehr-Inspektion Dortmund [B].
Bez.-Komdos.: I u. II Dortmund [B], I u. II Bochum [B], Hagen [C], Gelsenkirchen [B], Recklinghausen [C].

Westf. Jäg.-B. N. 7: Bückeburg [D].
Westf. Fussart.-R. N. 7 mit Besp.-Abt.: Cöln [A].
Komdo. d. Pioniere: Cöln [A].
1. Westf. Pion.-B. N. 7 m. Scheinw.-Zug: Cöln [A].
2. „ „ „ „ 24: „ [A].
Westf. Train-B. N. 7: Münster [C].

VIII. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Coblenz [C].

16. D.: Trier [C].
30. I.-Br.: Coblenz [C].
I.-R. v. Goeben (2. Rhein.) N. 28: Ehrenbreitstein [C], II.

15. D.: Cöln [A].
29. I.-Br.: Aachen [B].
I.-R. v. Lützow (1. Rhein.) N. 25: Aachen [B].

Coblenz [C].
*6. Rh. I.-R. N. 68: Coblenz [C].
Bez.-Komdos.: Coblenz [C], Andernach [D].
31. I.-Br.: Trier [C].
I.-R. v. Horn (3. Rh.) N. 29: Trier [C].
*7. Rhein. I.-R. N. 69: Trier [C].
Bez.-Komdos.: I u. II Trier [C].
16. Feldart.-Br.: Trier [C].
2. Rhein. Feldart.-R. N. 23: Coblenz [C].
Triersch. F.-R. N. 44: Trier [C].
Bez.-Komdos.: I u. II Trier [C].

*10. Rhein. I.-R. N. 161: Trier [C], III. Cöln [A].
Bez.-Komdos.: Aachen [B], Montjoie [D].
80. I.-Br.: Trier [C].
*5. Rhein. I.-R. N. 65: Cöln [A].
9. Rhein. I.-R. N. 160: Bonn [B], I. Diez [C], III. Tr.-Ueb.-Pl. Friedrichsfeld.
Bez.-Komdos.: Bonn [B], Neuwied [D].
15. K.-Br.: Cöln [A].
Kür.-R. Gr. Gessler (Rhein.) N. 8: Deutz [A].
Hus.-R. K. Wilhelm I. (1. Rhein.) N. 7: Bonn [B].
Bez.-Komdo.: Bonn [B].
15. Feldart.-Br.: Cöln [A].
Berg. Feldart.-R. N. 59: Cöln [A].
3. Rhein. Feldart.-R. N. 83: Tr.-Ueb.-Pl. Friedrichsfeld.
Landw.-Insp. Cöln: Cöln [A].
Bez.-Komdos.: I u. II Cöln [A], Deutz [A], Siegburg [D], Neuss [C], Jülich [D], Rheydt [C].

Masch.-Gew.-Abt. N. 2, zuget. I.-R. N. 29: Trier [C].
Schlesw.-Holst. Fussart.-R. N. 9 m. Besp.-Abt.: Ehrenbreitstein [C], I. Cöln [A].
1. Rhein. Pion.-B. N. 8 m. Scheinw.-Zug: Coblenz [C].
Tel.-B. N. 3 m. Besp.-Abt.: Coblenz [C].
Luftschiffer-B. N. 3: Cöln [A], 2. Komp. mit sächs. u. württemb. Det.; Metz [B].
1. Rhein. Train-B. N. 8: Ehrenbreitstein [C].

IX. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Altona [B].

18. D.: Flensburg [C].
35. I.-Br.: Flensburg [C].
I.-R. v. Manstein (Schlesw.) N. 84: Schleswig [C], II. Hadersleben [D].
* Füs.-R. Königin (Schl.-Holst.) N. 86: Flensburg [C], III. Sonderburg [D].
Bez.-Komdos.: Schleswig [C], Flensburg [C].
36. I.-Br.: Rendsburg [D].
*I.-R. Gr. Bose (1. Thür.) N. 31: Altona [B].
I.-R. Herz. v. Holstein (Holst.) N. 85: Rendsburg [D], III. Kiel [B].
Bez.-Komdos.: Rendsburg [D],

17. D.: Schwerin [C].
33. I.-Br.: Altona [B].
*I.-R. Bremen (1. Hans.) N. 75: Bremen [B], III. Stade [D].
I.-R. Hamburg (2. Hans.) N. 76: Hamburg [B].
Bez.-Komdos.: I Bremen [B], Bremerhaven [C].
34. I.-Br. (Gr. Meckl.): Schwerin [C].
* Gr. Meckl. G.-R. N. 89: Schwerin [C], II. Neustrelitz [D].
Gr. Meckl. Füs.-R. N. 90 Kaiser Wilhelm: Rostock [C], II. Wismar [D].
Bez.-Komdos.: Rostock [C], Wismar [D].

Stade [D].
18. K.-Br.: Altona [B].
Hus.-R. Königin Wilhelmina d. Niederl. (Hann.) N. 15: Wandsbek [C].
Hus.-R. K. Fr. Joseph v. Oestr., K. v. Ung. (Schl.-Holst.) N. 16: Schleswig [C].
18. Feldart.-Br.: Altona [B].
Feldart.-R. Gen.-Feldm. Grf. Waldersee (Schlesw.) N. 9: Itzehoe [D].
Lauenb. Feldart.-R. N. 45: Altona [B], I. Rendsburg [D].
Landw.-Insp. Altona: Altona [B].
Bez.-Komdos.: Kiel [B], I u. II Hamburg [B], I u. II Altona [B].

81. I.-Br.: Lübeck [C].
*I.-R. Lübeck (3. Hans.) N. 162: „
Schl.-Holst. I.-R. N. 163: Neumünster [C], III. Tr.-Ueb.-Pl. Lockstedt [D].
Bez.-Komdos.: Lübeck [C], II Bremen [B].
17. K.-Br. (Gr. Meckl.): Schwerin [C].
1. Gr. Meckl. D.-R. N. 17: Ludwigslust [D].
2. Gr. Meckl. D.-R. N. 18: Parchim [D].
17. Feldart.-Br.: Schwerin [C].
Holst. Feldart.-R. N. 24: Güstrow [D], 3. (Gr. Meckl.) Neustrelitz [D].
Gr. Meckl. Feldart.-R. N. 60: Schwerin [C].
Bez.-Komdos.: Schwerin [C], Waren [D], Neustrelitz [D].

Lauenb. Jäg.-B. N. 9: Ratzeburg [D].
Lauenb. Fussart.-R. N. 20: Itzehoe [D], I., II. u. Besp.-Abt. Tr.-Ueb.-Pl. Lockstedt.
Schl.-Holst. Pion.-B. N. 9 m. Scheinw.-Zug: Harburg [C].
Schl.-Holst. Train-B. N. 9: Rendsburg [D].

X. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Hannover [C].

20. D.: Hannover [C].
39. I.-Br.: „
*I.-R. v. Voigts-Rhetz (3. Hann.) N. 79: Hildesheim [C].
4. Hann. I.-R. N. 164: Hameln [D].
Bez.-Komdos.: Hameln [D], Hildesheim [C], Göttingen [D].
40. I.-Br.: Braunschweig [C].
*2. Hann. I.-R. N. 77: Celle [C].
Braunschw. I.-R. N. 92: Braunschweig [C].
Bez.-Komdos.: I u. II Braunschweig [C].
20. K.-Br.: Hannover [C].
2. Hann. D.-R. N. 16: Lüneburg [D].
Braunschw. Hus.-R. N. 17: Braunschweig [C].
Bez.-Komdos.: Lüneburg [D], Celle [C].
20. Feldart.-Br.: Hannover [C].
Feldart.-R. v. Scharnhorst (1. Hann.) N. 10: Hannover [C].
Niedersächs. Feldart.-R. N. 46: Wolfenbüttel [D], II. Celle [C].

19. D.: Hannover [C].
37. I.-Br.: Oldenburg [D].
I.-R. Herz. Fr. Wilh. v. Braunschweig (Ostfries.) N. 78: Osnabrück [C], III. Aurich [D].
*Old. I.-R. N. 91: Oldenburg [D].
Bez.-Komdos.: I u. II Oldenburg [D].
38. I.-Br.: Hannover [C].
Füs.-R. Gen.-Feldm. Pr. Albrecht v. Pr. (Hann.) N. 73: „
*1. Hann. I.-R. N. 74: „
Bez.-Komdo.: Hannover [C].
19. K.-Br.: Hannover [C].
Old. D.-R. N. 19: Oldenburg [D].
Königs-Ul.-R. (1. Hann.) N. 13: Hannover [C].
Bez.-Komdos.: Osnabrück [C], Nienburg [D].
19. Feldart.-Br.: Oldenburg [D].
2. Hann. Feldart.-R. N. 26: Verden [D].
Ostfries. Feldart.-R. N. 62: Oldenburg [D], II. Osnabrück [C].
Bez.-Komdos.: Aurich [D], Lingen [D].

Hann. Jäg.-B. N. 10: Goslar [D].
Hann. Pion.-B. N. 10 m. Scheinw.-Z.: Minden [D].
Hann. Train-B. N. 10: Hannover [C].

XI. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Cassel [C].

38. D.: Erfurt [C].
76. I.-Br.: „
*3. Thür. I.-R. N. 71: „ , I. Sondershausen [D].
6. Thür. I.-R. N. 95: Gotha [D], II. Hildburghausen [D], III. Coburg [D].
Bez.-Komdos.: Erfurt [C], Sondershausen [D], Gotha [D].
83. I.-Br.: Erfurt [C].
*5. Thür. I.-R. N. 94 (Grossh. v. Sachsen): Weimar [C], II. Eisenach [C], III. Jena [C].
7. Thür. I.-R. N. 96: Gera [C], III. Rudolstadt [D].
Bez.-Komdos.: Weimar [C], Eisenach [C].
38. K.-Br.: Erfurt [C].
Jäger-R. z. Pf. N. 2: Langensalza [D].
Jäger-R. z. Pf. No. 6: Erfurt [C].
38. Feldart.-Br.: Erfurt [C].
1. Thür. Feldart.-R. N. 19: Erfurt [C].
2. Thür. Feldart.-R. N. 55: Naumburg a. S. [D].
Bez.-Komdo.: Gera [C].

22. D.: Cassel [C].
43. I.-Br.: „
2. Kurhess. I.-R. N. 82: Göttingen [D].
*I.-R. v. Wittich (3. Kurhess.) N. 83: Cassel [C], III. Arolsen [D].
Bez.-Komdos.: Arolsen [D], I Cassel [C].
44. I.-Br.: Cassel [C].
*2. Thür. I.-R. N. 32: Meiningen [D].
1. Ob.-Els. I.-R. N. 167: Cassel [C].
Bez.-Komdos.: Meiningen [D], Mühlhausen i. Th. [D].
22. K.-Br.: Cassel [C].
D.-R. Frh. v. Manteuffel (Rhein.) N. 5: Hofgeismar [D].
Hus.-R. Landgr. Friedrich II. v. Hessen-Homburg (2. Kurhess.) N. 14: Cassel [C].
Bez.-Komdos.: II Cassel [C], Hersfeld [D].
22. Feldart.-Br.: Cassel [C].
1. Kurhess. Feldart.-R. N. 11: Cassel [C], R. Fritzlar [D].
2. Kurhess. Feldart.-R. N. 47: Fulda [D].
Bez.-Komdo.: Marburg [C].

Kurhess. Jäg.-B. N. 11: Marburg [C].
Thür. Fussart.-R. N. 18: Mainz, I. m. Besp.-Abt. Schiesspl. Wahn.
Kurhess. Pion.-B. N. 11: Hann.-Münden [D].
Kurhess. Train-B. N. 11: Cassel [C].

XII. Armeekorps (1. Kgl. Sächs.). Gen.-Komdo.: Dresden [B].

32. D. (3. Kgl. Sächs.): Dresden.
63. I.-Br. (5. Kgl. Sächs.): Bautzen [D].
8. I.-R. N. 102 Pr.-Reg. Luitpold v. Bayern: Zittau [D].
*4. I.-R. N. 103 Grossh. Friedr. II. v. Baden: Bautzen [D].
Bez.-Komdos.: Zittau [D]. Bautzen [D].
64. I.-Br. (6. Kgl. Sächs.): Dresden [B].
12. I.-R. N. 177: Dresden [B], III. Tr.-Ueb.-Pl. Königsbrück.
*13. I.-R. N. 178: Kamenz [D].
2. Jäg.-Bat. N. 13: Dresden [B].

23. D. (1. Kgl. Sächs.): Dresden.
45. I.-Br. (1. Kgl. Sächs.): „
*1. (Leib-) Gren.-R. N. 100: Dresden [B].
2. Gren.-R. N. 101, Kaiser Wilhelm, K. v. Pr.: Dresden.
Bez.-Komdo.: I Dresden [B].
46. I.-Br. (2. Kgl. Sächs.): Dresden [B].
*Schützen- (Füs.-) R. Pr. Georg N. 108: Dresden [B].
*16. I.-R. N. 182: Freiberg [D], II. Tr.-Ueb.-Pl. Königsbrück.
1. Jäg.-Bat. N. 12: Freiberg [D].
Bez.-Komdos.: Freiberg [D],

Bez.-Komdo.: Meissen [D].

32. K.-Br. (3. Kgl. Sächs.): Dresden [B].
1. Hus.-R. König Albert N. 18: Grossenhain [D].
3. Hus.-R. N. 20: Bautzen [D].
Bez.-Komdo.: Grossenhain [D].

32. Feldart.-Br. (3. Kgl. Sächs.): Pirna [C].
2. Feldart.-R. N. 28: Pirna [C].
5. Feldart.-R. N. 64: „
Bez.-Komdo.: Pirna [C].

Flöha [D].

23. K.-Br. (1. Kgl. Sächs.): Dresden [B].
Garde-Reit.-R. (1. schw. R.): „
1. Ul.-R. N. 17, K. Franz Jos. v. Oest., K. v. Ung.: Oschatz [D].

23. Feldart.-Br. (1. Kgl. Sächs.): Dresden [B].
1. Feldart.-R. N. 12: Dresden [B], R. Königsbrück [D].
4. Feldart.-R. N. 48: Dresden.
1. Train-B. N. 12: Dresden [B].
Bez.-Komdo.: II Dresden [B].

Komdo. d. Pioniere: Dresden. — 1. Pion.-B. N. 12: Dresden [B]. Eisenbahn-Kompagnien (7. u. 8. beim Eisenb.-R. N. 2) u. 3. Tel.-Komp. des Tel.-B. N. 1: Berlin [A].
Kgl. Sächs. Detach. d. Betriebsabt. d. Eis.-Brigade, b. d. 4. (Funken-) Komp. d. Tel.-B. N. 1 u. d. 2. Komp. d. Kraftfahr-B.: Berlin [A].
„ b. d. 2. Komp. Luft.-B. N. 3: Metz [B] u. d. Fliegertruppe: Doberitz.

XIII. (Kgl. Württ.) Armeekorps. Gen.-Komdo.: Stuttgart [B].

27. D. (2. Kgl. Württ.): Ulm [C].

53. I.-Br. (3. Kgl. Württ.): „
*G.-R. König Karl (5. Württ.) N. 123: Ulm [C].
I.-R. König Wilhelm I. (6. Württ.) N. 124: Weingarten [D].
Bez.-Komdos.: Mergentheim [D], Ellwangen [D].

54. I.-Br. (4. Kgl. Württ.): Ulm.
*I.-R. Kaiser Wilhelm, K. v. Pr. (2. Württ.) N. 120: Ulm [C].
9. Württ. I.-R. N. 127: Ulm [C].
10. Württ. I.-R. N. 180: Tübingen [D], II. Gmünd [D].
Bez.-Komdos.: Ravensburg [C]. Biberach [D].

27. K.-Br. (2. Kgl. Württ.): Ludwigsburg [C].
Ul.-R. König Karl (1. Württ.) N. 19: Ulm [C], 2. u. 5. Wiblingen [D].
Ul.-R. K. Wilhelm I. (2. Württ.) N. 20: Ludwigsburg [C].
Bez.-Komdos.: Esslingen [D], Gmünd [D].

27. Feldart.-Br. (2. Kgl. Württ.): Ulm [C].
Feldart.-R. König Karl (1. Württ.) N. 13: Ulm [C], II. Cannstatt [E].
3. Württ. Feldart.-R. N. 49: Ulm [C].
Bez.-Komdos.: Ulm [C], Ehingen [E].

26. D. (1. Kgl. Württ.): Stuttgart.

51. I.-Br. (1. Kgl. Württ.): „
*G.-R. Königin Olga (1. Württ.) N. 119: Stuttgart [B].
I.-R. Kais. Friedrich, K. v. Pr. 7. Württ.) N. 125: Stuttgart.
Bez.-Komdos.: Calw [D], Stuttgart [B].

52. I.-Br. (2. Kgl. Württ.): Ludwigsburg [C].
*I.-R. Alt-Württemberg (3. Württ.) N. 121: „
Füs.-R. K. Fr. Joseph v. Oestr., K. v. Ung. (4. Württ.) N. 122: Heilbronn [C], II. Mergentheim [D].
Bez.-Komdos.: Leonberg [D], Ludwigsburg [C].

26. K.-Br. (1. Kgl. Württ.): Stuttgart [B].
D.-R. Königin Olga (1. Württ.) N. 25: Ludwigsburg [C].
Dr.-R. König (2. Württ.) N. 26: Cannstatt [E].
Bez.-Komdos.: Reutlingen [C], Horb [D], Rottweil [D].

26. Feldart.-Br. (1. Kgl. Württ.): Ludwigsburg [C].
2. Württ. Feldart.-R. N. 29, Pr.-Regent Luitpold v. Bayern: Ludwigsburg [C].
4. Württ. Feldart.-R. N. 65: „
Bez.-Komdos.: Heilbronn [C], Hall [D].

8. Württ. I.-R. N. 126 Grossh. Friedr. II. v. Baden s. XV. A.-K.
Württ. Pion.-B. N. 13: Ulm [C].
Württ. Det. des Tel.-B. N. 1: Berlin [A] u. d. Luftsch.-B. N. 3: Metz [B] u. der Fliegertruppe: Döberitz.
Württ. Train-B. N. 13: Ludwigsburg [C].

XIV. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Karlsruhe [B].

29. D.: Freiburg i. Breisg. [B].
57. I.-Br.: „
5. Bad. I.-R. N. 113: Freiburg.
*6. Bad. I.-R. Kais. Friedr. III. N. 114: Konstanz [B] (1 K. Burg Hohenzollern).
Bez.-Komdo.: Stockach [E].
58. I.-Br.: Mülhausen i. E. [B].
4. Bad. I.-R. Pr. Wilhelm N. 112: Mülhausen i. E. [B].
*7. Bad. I.-R. N. 142: Mülhausen i. E. [B], II. Müllheim i/B. [D].
Bez.-Komdos.: I u. II Mülhausen i. E. [B].
84. I.-Br.: Lahr [C].
8. Bad. I.-R. N. 169: „
9. Bad. I.-R. N. 170: Offenburg [C].
Bez.-Komdo.: Offenburg [D].
29. K.-Br.: Mülhausen i. E. [B].
3. Bad. D.-R. Pr. Karl N. 22: Mülhausen i. E. [B].
Jäg.-R. z. Pf. N. 5: „
29. Feldart.-Br.: Freiburg [B].
2. Bad. Feldart.-R. N. 30: Rastatt [C].
5. Bad. Feldart.-R. N. 76: Freiburg i/Br. [B].

28. D.: Karlsruhe [B].
55. I.-Br.: „
*1. Bad. L.-G.-R. N. 109: „
2. Bad. G.-R. Kais. Wilhelm I. N. 110: Mannheim [B], II. Heidelberg [B].
Bez.-Komdo.: Mannheim [B].
56. I.-Br.: Rastatt [C].
Füs.-R. F. Karl Ant. v. Hohenzollern (Hohenz.) N. 40: Rastatt [C].
*I.-R. Markgr. Lud. Wilh. (3. Bad.) N. 111: Rastatt [C].
Bez.-Komdo.: Rastatt [C].
28. K.-Br.: Karlsruhe [B].
1. Bad. Leib.-D.-R. N. 20: „
2. Bad. D.-R. N. 21: Bruchsal [C], 4. Schwetzingen [D].
28. Feldart.-Br.: Karlsruhe [B].
Feldart.-R. Grossherzog (1. Bad.) N. 14: Karlsruhe [B].
3. Bad. Feldart.-R. N. 50: „
Landw.-Insp. Karlsruhe: Karlsruhe [B].
Bez.-Komdos.: Karlsruhe [B], Lörrach [C], Mosbach [D], Freiburg [B], Donaueschingen [D], Heidelberg [B], Bruchsal [C].

4. Bad. Feldart.-R. N. 66 zum XV. A.-K. komdrt.
Bad. Fussart.-R. N. 14 m. Besp.-Abt.: Strassburg i. E. [B].
Bad. Pion.-B. N. 14 m. Scheinw.-Z.: Kehl [C].
Tel.-B. N. 4 mit Besp.-Abt.: Karlsruhe [B].
Bad. Train-B. N. 14: Durlach [C].

XV. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Strassburg i. E. [B].

39. D.: Strassburg i. E. [B].
61. I.-Br.: Strassburg i. E. [B].
(8. Württ. I.-R. N. 126 Grossh. Frd. I. v. Baden): Strassburg i. E.
*1. Unt.-Els. I.-R. N. 132: „
Bez.-Komdos.: Strassburg [B], Molsheim [E].
82. I.-Br.: Colmar i. E. [C].
*2. Ob.-Els. I.-R. N. 171: „
*3. Ob.-Els. I.-R. N. 172: Neubreisach [D].

30. D.: Strassburg i. E. [B].
60. I.-Br.: Strassburg i. E. [B].
2. Oberrh. I.-R. N. 99: Zabern [D], III. Pfalzburg [D].
*4. Unt.-Els. I.-R. N. 143: Strassburg i. E. [B], III. Mutzig [D].
85. I.-Br.: Strassburg i. E. [B].
(6. Sächs. I.-R. N. 105 König Wilhelm II. v. Württ.): „
4. Loth. I.-R. N. 136: „

Bez.-Komdos.: Colmar i. E. [C], Schlettstadt [D].
39. K.-Br.: Colmar [C].
Kurm. D.-R. N. 14: Colmar [C].
Jäg.-R. z. Pf. N. 3: „
39. Feldart.-Br.: Colmar i. E. [C].
4. Bad. Feldart.-R. N. 66: Lahr [C], I. Neubreisach [D].
3. Ob.-Els. Feldart.-R. N. 80: Tr.-Ueb.-Pl. Oberhofen.

31. K.-Br.: Strassburg i. E. [B].
3. Schles. D.-R. N. 15: Hagenau [C].
2. Rhein. Hus.-R. N. 9: Strassburg i. E. [B].
30. Feldart.-Br.: Strassburg i. E.
2. Ob.-Els. Feldart.-R. N. 51: „
Srassb. Feldart.-R. N. 84: Strassburg i. E. [B], II. Tr.-Ueb.-Pl. Darmstadt.

Rhein. Jäg.-B. N. 8: Schlettstadt [D].
Gr. Meckl. Jäg.-B. N. 14: Colmar i. E. [C].
Masch.-Gew.-Abt. N. 3, zuget. I.-R. 143: Mutzig [D].
Masch.-Gew.-Abt. N. 10 zuget. Jäger-B. N. 8: Schlettstadt [D].
Niedersächs. Fussart.-R. N. 10 m. Besp.-Abt.: Strassburg i. E. [B].
Hohenzoll. Fussart.-R. N. 13 m. Besp.-Abt.: Ulm [C], II. Breisach [D].
Kommando d. Pion.: Strassburg i. E. [B].
1. Els. Pion.-B. N. 15 m. Scheinw.-Z. u. 2. Els. Pion.-B. N. 19: Strassburg i. E. [B].
Els. Train-B. N. 15: Strassburg i. E. [B].

XVI. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Metz [B].

34. D.: Metz [B].
68. I.-Br.: Metz [B].
4. Magd. I.-R. N. 67: Metz [B].
*Königs-I.-R. (6. Loth.) N. 145: Metz [B].
86. I.-Br.: Saarlouis [C].
I.-R. Gr. Werder (4. Rhein.) N. 30: Saarlouis [C].
*9. Loth. I.-R. N. 173: St. Avold [D], III. Metz [B].
Bez.-Komdo.: Saarlouis [C].
34. K.-Br.: Metz [B].
D.-R. König Karl I. v. Rumänien (1. Hann.) N. 9: Metz [B].
2. Hann. Ul.-R. N. 14: St. Avold [D], 4. Mörchingen [C].
34. Feldart.-Br.: Metz [B].
3. Loth. Feldart.-R. N. 69: St. Avold [D].
4. Loth. Feldart.-R. N. 70: Metz [B], II. Tr. Ueb.-Pl. Bitsch.

33. D.: Metz [B].
66. I.-Br.: Metz [B].
*Metzer I.-R. N. 98: Metz [B].
*1. Loth. I.-R. N. 130: „
Bez.-Komdos.: Metz [B], Diedenhofen [C].
67. I.-Br.: Metz [B].
*3. Loth. I.-R. N. 135: Diedenhofen [C].
*5. Loth. I.-R. N. 144: Metz [B].
33. K.-Br.: Metz [B].
Schl.-Holst. D.-R. N. 13: Metz [B].
Hus.-R. König Humbert v. Italien (1. Kurhess.) N. 13: Diedenhofen [C].
33. Feldart.-Br.: Metz [B].
1. Loth. Feldart.-R. N. 33: „
2. Loth. Feldart.-R. N. 34: „

Masch.-Gew.-Abt. N. 11, zuget. I.-R. N. 67: Metz [B].
Rhein. Fussart.-R. N. 8 m. Besp.-Abt.: Metz [B].
Lothr. Fussart.-R. N. 16 mit Besp.-Abt.: Diedenhofen [C], I. Müllheim i/Bad. [D].
(Sächs. Fussart.-R. N. 12 mit 9. Batt. u. Besp.-Abt.): Metz [B].
Attachiert: (St., I. u. III. Bayr. 2. Fussart.-R. m. Besp.-Abt.): Metz [B].
Kommando d. Pion.: „
1. Loth. Pion.-B. N. 16 m. Scheinw.-Zug u. 2. Loth. Pion.-B. N. 20: Metz [B].
Loth. Train-B. N. 16: Forbach [D].

XVII. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Danzig [B].

36. D.: Danzig [B].
69. I-.Br.: Graudenz [C].
*3. Westpr. I.-R. N. 129: „
8. Westpr. I.-R. N. 175: Graudenz [C], III. Tr.-Ueb.-Pl. Gruppe.
Bez.-Komdos.: Graudenz [C], Konitz [D].
71. I.-Br.: Danzig [B].
*G.-R. König Friedrich I. (4. Ostpr.) N. 5: Danzig [B].
Danziger I.-R. N. 128: Danzig [B], III. Neufahrwasser [E].
Bez.-Komdos.: Danzig [B], Neustadt i. W.-Pr. [D].
Leib-Hus.-Br.: Danzig [B].
1. Leib-Hus.-R. N. 1: Danzig (Langfuhr) [B].
2. Leib-Hus.-R. Königin Vict. v. Pr. N. 2: Danzig (Langfuhr) [B].
36. Feldart.-Br.: Danzig [B].
2. Westpr. Feldart.-R. N. 36: Danzig [B].
Feldart.-R. N. 72 Hochmeister: Marienwerder [C], I. Pr. Stargard [D].

35. D.: Thorn [C].
70. I.-Br.: Thorn [C].
*I.-R. v. Borcke (4. Pomm.) N. 21: Thorn [C].
I.-R. v. d. Marwitz (8. Pomm.) N. 61: Thorn [C].
Bez.-Komdos.: Schlawe [D], Stolp [C], Pr. Stargard [C].
87. I.-Br.: Thorn [C].
Kulmer I.-R. N. 141: Graudenz [C], III. Strassburg i. W.-Pr. [D].
*9. Westpr. I.-R. N. 176: Thorn [C].
Bez.-Komdo.: Thorn [C].
35. K.-Br.: Graudenz [C].
Hus.-R. Fürst Blücher v. Wahlstatt (Pomm.) N. 5: Stolp [C].
Jäg.-R. z. Pf. N. 4: Graudenz.
35. Feldart.-Br.: Graudenz [C].
Feldart.-R. N. 71 Gross-Komthur: Graudenz [C].
Thorner Feldart.-R. N. 81: Sch.-Pl. Thorn [C], II. Tr.-Ueb.-Pl. Hammerstein.

Pomm. Jäg.-B. N. 2: Kulm [C].
Masch.-Gew.-Abt. N. 4, zuget. I.-R. N. 21: Thorn [C].
1. Westpr. Fussart.-R. N. 11 m. Besp.-Abt.: Thorn [C].
2. Westpr. Fussart.-R. N. 17: Danzig [B], II. Pillau [D].
1. Westpr. Pion.-B. N. 17 m. Scheinw.-Z.: Thorn [C].
Westpr. Train-B. N. 17: Danzig (Langfuhr) [B[.

XVIII. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Frankfurt a. M. [A].

Gr. Hess. (25.) D.: Darmstadt [C].
49. I.-Br. (1. Gr. Hess.): „
*Leibgarde-I.-R. (1. Gr. Hess.) N. 115: Darmstadt [C].
I.-R. Kaiser Wilhelm (2. Gr. Hess.) N. 116: Giessen [C].
5. Gr. Hess. I.-R. N. 168: Offenbach [B], I. Butzbach [D].
Bez.-Komdos.: Friedberg [C], Giessen [C].
50. I.-Br. (2. Gr. H.): Mainz [B].
I.-Leib-R. Grossherzogin (3. Gr. Hess.) N. 117: Mainz [B].
*I.-R. Pr. Carl (4. Gr. Hess.) N. 118: Worms [C].
Bez.-Komdos.: Mainz [B], Worms [C].

21. D.: Frankfurt a. M. [A].
41. I.-Br.: Mainz [B].
1. Nass. I.-R. N. 87: Mainz [B],
*2. Nass. I.-R. N. 88: Mainz [B], II. Hanau [C].
Bez.-Komdos.: Oberlahnstein [D], Wiesbaden [A], Höchst [C].
42. I.-Br.: Frankfurt a. M. [A].
*Füs.-R. v. Gersdorff (Kurhess.) N. 80: Wiesbaden [A], III. Homburg v. d. H. [C].
1. Kurhess. I.-R. N. 81: Frankfurt a. M. [A].
Bez.-Komdos.: Frankfurt a. M. [A], Hanau [C].
21. K.-Br.: Frankfurt a. M. [A].

25. K.-Br. (Gr. Hess.): Darmstadt [C].
Garde-D.-R. (1. Gr. Hess.) N. 23: Darmstadt [C].
Leib-D.-R. (2. Gr. Hess.) N. 24: „
Bez.-Komdos.: II Darmstadt [C], Erbach [E].

25. Feldart.-Br. (Gr. Hess.): Darmstadt [C].
Gr. Art.-Korps, 1. Gr. Hess. Feldart.-R. N. 25: Darmstadt.
2. Gr. Hess. Feldart.-R. N. 61: Darmstadt, II. Babenhausen [D]
Bez.-Komdo.: I Darmstadt [C]
Magd. D.-R. N. 6: Mainz [B].
Thür. Ul.-R. N. 6: Hanau [C].
Bez.-Komdos.: Meschede [D], Siegen [C].

21. Feldart.-Br.: Frankfurt a. M. [A].
1. Nass. Feldart.-R. N. 27 Oranien: Mainz [B], II. Wiesbaden [A].
2. Nass. Feldart.-R. N. 63 Frankfurt: Frankfurt a/M. [A], II. Mainz [B].
Bez.-Komdos.: Limburg a. L. [C], Wetzlar [D].

Gr. Hess. Train-B. N. 18: Darmstadt [C].
Fussart.-R. Gen.-Feldz. (Brand.) N. 3 m. Besp.-Abt.: Mainz [B].
Kommando d. Pion.: Mainz [B].
1. Nass. Pion.-B. N. 21 m. Scheinw.-Z. u. 2. Nass. Pion.-B. N. 25: Mainz [B].
Eisenbahn-R. N. 3: Hanau [C].

XIX. Armeekorps (2. Kgl. Sächs.). Gen.-Komdo.: Leipzig [B].

40. Div. (4. Kgl. Sächs.): Chemnitz [C].

88. I.-Br. (7. Kgl. Sächs.): Chemnitz [C].
5. I.-R. Kronprinz N. 104: Chemnitz [C].
*15. I.-R. N. 181: Chemnitz [C].
Bez.-Komdo.: Glauchau [D].

89. I.-Br. (8. Kgl. Sächs.): Zwickau [C].
*6. I.-R. N. 105 Kg. Wilhelm II. v. Württemb. s. XV. A.-K.
*9. I.-R. N. 133: Zwickau [C].
10. I.-R. N. 134: Plauen [B].
Bez.-Komdo.: Zwickau [C].

40. K.-Br. (4. Kgl. Sächs.): Chemnitz [C].
Karabinier-R. (2. schw. R.): Borna [D].
3. Ul.-R. N. 21 Kaiser Wilhelm II., K. v. Pr.: Chemnitz [C].
Bez.-Komdo.: Borna [D].

40. Feldart.-Br. (4. Kgl. Sachs.): Riesa [D].
3. Feldart.-R. N. 32: Riesa [D].
6. Feldart.-R. N. 68: „

Landw.-Insp. Chemnitz [C].
Bez.-Komdos.: Chemnitz [C], Annaberg [C], Schneeberg [D], Auerbach [D], Plauen [B].

24. D. (2. Kgl. Sächs.): Leipzig [B].

47. I.-Br. (3. Kgl. Sächs.): „
*11. I.-R. N. 139: Döbeln [D].
14. I.-R. N. 179: Wurzen [D], II. Leisnig [D].
Bez.-Komdos.: Wurzen [D], Döbeln [D].

48. I.-Br. (4. Kgl. Sächs.): Leipzig [B].
*7. I.-R. König Georg N. 106: „
8. I.-R. Pr. Johann Georg N. 107: Leipzig [B].
Bez.-Komdo.: I Leipzig [B].

24. K.-Br. (2. Kgl. Sächs.): Leipzig [B].
2. Ul.-R. N. 18: Leipzig [B].
2. Hus.-R. Königin Karola N. 19: Grimma [D].

24. Feldart.-Br. (2. Kgl. Sachs.): Leipzig [B].
7. Feldart.-R. N. 77: Leipzig [B].
8. Feldart.-R. N. 78: Wurzen [D].
2. Train-B. N. 19: Leipzig [B].
Bez.-Komdo.: II Leipzig [B].

Masch.-Gew.-Abt. N. 19, zuget. I.-R. N. 107: Leipzig [B].
Fussart.-R. N. 12 m. Besp.-Abt. s. XVI. A.-K.

Fussart.-Bat. N. 19 m. Besp.-Abt.: Tr.-Ueb.-Pl. Zeithain.
2. Pion.-B. m. Scheinw.-Z. N. 22: Riesa [D].

XX. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Allenstein [C].

41. D.: Deutsch-Eylau [C].
72. I.-Br.: Osterode [C].
I.-R. v. Grolman (1. Pos.) N. 18: Osterode [C].
*I.-R. Frh. Hiller v. Gaertringen (4. Pos.) N. 59: Dtsch.-Eylau [C], II. Soldau [D].
Bez.-Komdos.: Deutsch-Eylau [C], Osterode [C].
74. I.-Br.: Marienburg [C].
*5. Westpr. I.-R. N. 148: Bromberg [C], III. Braunsberg [D].
Dtsch. Ord.-I.-R. N. 152: Marienburg [C].
Bez. Komdos.: Braunsberg [D], Marienburg [C].
41. K.-Br.: Thorn [C].
Kür.-R. Herz. Friedr. Eugen v. Württembg. (Westpr.) N. 5: Riesenburg [D], 2. Rosenberg i. W.-Pr. [D], 3. Dt. Eylau [C].
Ul.-R. v. Schmidt (1. Pomm.) N. 4: Thorn [C].
41. Feldart.-Br.: Deutsch-Eylau [C].
1. Westpr. Feldart.-R. N. 35: Dt. Eylau [C].
3. Ostpr. Feldart.-R. N. 79: Tr.-Ueb.-Pl. Hammerstein.

37. D.: Allenstein [C].
73. I.-Br.: Lyck [C].
2. Masur. I.-R. N. 147: Lyck [C], III., Lötzen [C].
*2. Erml. I.-R. N. 151: Sensburg [C], II. Bischofsburg [D].
Bez.-Komdo.: Lötzen [C].
75. I.-Br.: Allenstein [C].
1. Masur. I.-R. N. 146: „
*1. Erml. I.-R. N. 150: „
Bez.-Komdo.: Allenstein [C].
37. K.-Br.: Allenstein [C].
Dr.-R. K. Albert v. Sachsen (Ostpr.) N. 10: Allenstein [C].
Dr.-R. v. Wedel (Pomm.) N. 11: Lyck [C].
37. Feldart.-Br.: Allenstein [C].
1. Mas. Feldart.-R. N. 73: Allenstein [C].
2. Mas. Feldart.-R. N. 82: Tr.-Ueb.-Pl. Arys.

Jäger-B. Gr. Yorck v. Wartenburg (Ostpr.) N. 1: Ortelsburg [D].
Masch.-Gew.-Abt. N. 1 zuget. Jäg.-B. N. 1: Ortelsburg [D].
Masch.-Gew.-Abt. N. 5 zuget. I.-R. N. 147: Lötzen [C].
Komdo. der Pion.: Graudenz [C].
2. Westpr. Pion.-B. N. 23: Graudenz [C].
Mas. Pion.-B. N. 26: Tr.-Ueb.-Pl. Gruppe.
Mas. Train-B. N. 20: Tr.-Ueb.-Pl. Hammerstein.

XXI. Armeekorps. Gen.-Komdo.: Saarbrücken.

42. D.: Saarburg i. L. [C].
59. I.-Br.: Saarburg [C].
*1. Oberrhein. I.-R. N. 97: „
3. Unt.-Els. I.-R. N. 138: Dieuze [D].
65. I.-Br.: Mörchingen [C].
*I.-R. Gr. Barfuss (4. Westf.) N. 17: Mörchingen [C].
2. Loth. I.-R. N. 131: „
42. K.-Br.: Saarburg [C].
Ul.-R. Grf. Haeseler (2. Brand.)

31. D.: Sarbrücken (B).
32. I.-Br.: Saarbrücken [B].
*8. Rhein. I.-R. N. 70: Saarbrücken [B].
10. Loth. I.-R. N. 174: Forbach [D], III. Strassburg i. E. [B].
Bez.-Komdo.: Saarbrücken [B], Forbach [D].
62. I.-Br.: Hagenau [C].
I.-R. Markgr. Karl (7. Brand.) N. 60: Weissenburg [D].

N. 11: Saarburg [C].
Schl.-Holst. Ul.-R. N. 15: „
42. **Feldart.-Br.**: Saarburg [C].
Feldart.-R. v. Holtzendorff (1. Rhein.) N. 8: Saarlouis [C], R. Saarbrücken [B].
1. Ob.-Els. Feldart.-R. N. 15: Saarburg [C], I. Mörchingen [C].

2. Unt.-Els. I.-R. N. 137: Hagenau [C].
*I.-R. Hessen-Homburg N. 166: Bitsch [C].
Bez.-Komdos.: Saargemünd [C], Hagenau [C].
31. **Kav.-Br.**: Saarbrücken [B].
Westf. D.-R. N. 7: „
Ul.-R. Grossh. Friedrich v. Baden (Rhein.) N. 7: „
Bez.-Komdos.: Kreuznach [C], St. Wendel [D].
31. **Feldart.-Br.**: Hagenau [C].
1. Unt.-Els. Feldart.-R. N. 31: „
2. Unt.-Els. Feld.-R. N. 67: Hagenau [C], II. Bischweiler [D].

2. Rhein. Pion.-B. N. 27: Strassburg i. E. [B].
2. Rhein. Train-B. N. 21: Tr.-Ueb.-Pl. Oberhofen.

I. Kgl. Bayerisches Armeekorps. Gen.-Komdo.: München [A].

2. **D.** Augsburg [C].
3. **I.-Br.**: „
*3. I.-R. Pr. Karl v. Bayern mit 1. Masch.-Gew.-Abt.: Augsburg [C].
20. I.-R. Pr. Rupprecht: Lindau [C], *II. Kempten [D].
Bez.-Komdos.: Weilheim [D], Augsburg [C], Landshut [D].
4. **I.-Br.**: Neu-Ulm [C].
*12. I.-R. Pr. Arnulf: „
15. I.-R. K. Fried. Aug. v. Sachsen: Neuburg a. D. [D].
Bez.-Komdos.: Kempten [D], Mindelheim [E], Dillingen [D].
2. **K.-Br.**: Augsburg [C].
4. Chev.-R. König: Augsburg [C].
8. Chev.-R: Dillingen [D].
2. **Feldart.-Br.**: Augsburg [C].
4. Feldart. R. König: „
9. Feldart.-R.: Landsberg a. L. [D].

1. **D.**: München [A].
1. **I.-Br.**: „
I.-Leib-R.: München [A].
*1. I.-R. König: „
Bez.-Komdos.: I u. II München [A].
2. **I.-Br.**: München [A].
*2. I.-R. Kronpr.: München [A].
16. I.-R. Grossh. Ferd. v. Toskana: Passau [C], I. Landshut [D].
1. Jäg.-B. Pr. Ludw.: Freising [C].
Bez.-Komdos.: Rosenheim [C]. Wasserburg [E], Passau [C],
1. **K.-Br.**: München [A].
1. Schw. R.-R. Pr. Karl v. Bayern München [A].
2. Schw. R.-R. Erzh. Franz Ferd. v. Oestr.-Este: Landshut [D].
1. **Feldart.-Br.**: München [A].
1. Feldart.-R. Pr.-Reg. Luitpold: München [A].
7. Feldart.-R. Pr.-Reg. Luitpold: München [A].
1. Train-B. mit Besp.-Abt.: „

1. Fussart.-R. vac. Bothmer: München [A], I. m. Besp.-Abt.: Neu-Ulm [C].
1. Pionier-B.: München [A].
Eisenbahn-B., — Telegraphen-Bat. m. Besp.-Abt., — Luftschiff- u. Kraftfahr-Bat.: München [A].

II. Kgl. Bayerisches Armeekorps. Gen.-Komdo.: Würzburg [C].

4. **D.** Würzburg [C].
7. **I.-Br.**: „

3. **D.**: Landau [C].
5. **I.-Br.**: Zweibrücken [C].

*5. I.-R. Grossh. Ernst Ludwig v. Hessen: Bamberg [C].
9. I.-R. Wrede: Würzburg [C].
2. Jäger-B.: Aschaffenburg [C].
Bez.-Komdos.: Aschaffenburg [C], Würzburg [C], Kitzingen [D].

8. I.-Br.: Metz [B].
*4. I.-R. K. Wilhelm v. Württemberg: Metz [B].
*8. I.-R. Grossh. Friedr. II. v. Baden: Metz [B].

4. K.-Br.: Bamberg [C]
1. Ul.-R. Kaiser Wilhelm II., K. v. Pr.: Bamberg [C].
2. Ul.-R. König: Ansbach [D].
Bez.-Komdos.: Kissingen [C], Bamberg [C].

4. Feldart.-Br.: Würzburg [C].
2. Feldart.-R. Horn: „
11. Feldart.-R. „
2. Train-B.: Würzburg [C], 3. Germersheim [C].

22. I.-R.: Zweibrücken [C], II. Saargemünd [C].
*23. I.-R.: Landau [C], II. Eichstätt [D].
Bez.-Komdos.: Kaiserslautern [C], Zweibrücken [C].

6. I.-Br.: Landau [C].
*17. I.-R. Orff: Germersheim [C].
18. I.-R. Pr. Ludw. Ferd.: Landau [C].
Bez.-Komdos.: Landau [C], Ludwigshafen [C], Neustadt a/H. [E].

3. K.-Br.: Dieuze [D].
3. Chev.-R. Herz. Karl Theod.: „
5. Chev.-R. Erzh. Friedr. v. Oestr.: Saargemünd [C].

3. Feldart.-Br.: Landau [C].
5. Feldart.-R. König Alfons XIII. v. Spanien: Landau [C].
12. Feldart.-R.: „

2. Fussart.-R. mit Besp.-Abt.: Metz [B], II. Germersheim [C]. s. XVI. A.-K.
2. Pion.-B.: Speyer [C].

III. Kgl. Bayerisches Armeekorps. Gen.-Komdo.: Nürnberg [C].

6. D.: Regensburg [C].

11. I.-Br.: Ingolstadt [C].
*10. I.-R. Pr. Ludw.: „
13. I.-R. Fr. Joseph, K. v. Oestr. &c.: Ingolstadt [C].
Bez.-Komdos.: Ingolstadt [C], Gunzenhausen [D], Ansbach [D].

12. I.-Br.: Regensburg [C].
*6. I.-R. Kaiser Wilhelm, K. v. Pr.: Amberg [D].
*11. I.-R. v. d. Tann: Regensburg [C].
Bez.-Komdos.: Regensburg [C], Amberg [D], Straubing [D], Deggendorf [E].

6. Kav.-Br.: Regensburg [C].
2. Chev.-R. Taxis: Regensburg [C].
7. Chev.-R. Pr. Alfons: Straubing [D].

6. Feldart.-Br.: Nürnberg [C].
3. Feldart.-R. Pr. Leopold: München [A].
8. Feldart.-R.: Nürnberg [C].

5. D.: Nürnberg [C].

9. I.-Br.: „
*14. I.-R. Hartmann: „
21. I.-R. Grossh. Friedr. Franz IV. v. Meckl.-Schwerin: Fürth [C], II. Sulzbach [D].
Bez.-Komdos.: Nürnberg [C], Erlangen [D].

10. I.-Br.: Bayreuth [D].
*7. I.-R. Pr. Leopold: „
19. I.-R. K. Viktor Eman. III. v. Italien: Erlangen [D].
Bez.-Komdos.: Bayreuth [D], Hof [C], Weiden [D].

5. K.-Br.: Nürnberg [C].
1. Chev.-R. K. Nikolaus v. Russl.: Nürnberg [C].
6. Chev.-R. Pr. Albrecht v. Preussen: Bayreuth [D], 1. Neumarkt [D].

5. Feldart.-Br.: Fürth [C].
6. Feldart.-R. Pr. Ferd. v. Bourbon, Herz. v. Cababrien: Fürth [C].
10. Feldart.-R.: Erlangen [D].

3. Train-Bat.: Fürth [C], 1. | Ingolstadt [C]. |
3. (m. Scheinw.-Zug) u. 4. Pion.-Bat.: Ingolstadt [C].
3. Fussart.-R. m. Besp.-Abt.: Ingolstadt [C].

Witwen- und Waisenkasse für Offiziere und Mil.-Beamte.

Gestiftet 1897 durch den Verein inaktiver Offiziere.

Aufsichtsbehörde: Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung.

Teilnehmerkreis: Alle dem aktiven Dienststande oder Beurlaubtenstande angehörenden, z. D. gestellten oder ehrenvoll verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere oder oberen Beamten des Heeres u. der Marine.

Zweck: Versicherung einer vom Dienstgrade wie von allen sonstigen Bezügen unabhängigen, unpfändbaren u. unveräusserlichen, den Hinterbliebenen vierteljährlich zahlbaren Pension bis 1200 ℳ jährlich. Sie gebührt der Witwe bis zum Tode, von da ab bis zum gleichen Betrage (als Waisengeld) der Gesamtheit der Vollwaisen, bis das jüngste Kind sein 18. Jahr vollendet. Stirbt die Mutter vor dem Vater nach Ablauf der Wartezeit, so zahlt er nicht weiter, jedoch treten von seinem Tode ab die Kinder unter 18 Jahren in den der Mutter zugedachten Pensionsgenuss. Bei Wiederverheiratung der Witwe geht deren Pension auf die versicherten Kinder in erwähnter Art über. — An Stelle der Ehefrau kann jede über 20 Jahr alte weibliche Person (Tochter, Braut, andere Verwandte, Hausdame &s.) versichert werden, wenn sie unverheiratet oder Witwe ist.

Aufnahme: Zu jedem nächsten Quartalsersten. Vorher Aufnahmeformular ausfüllen, beglaubigte Abschriften der Personenstandspapiere beibringen. (Näheres in unseren Drucksachen.)

Beitrags (Prämien)-Zahlung nur so lange die Ehe nicht durch Tod oder Scheidung getrennt ist; ganz-, halb- oder vierteljährlich oder monatlich bei der Reichsbank oder unmittelbar zur Kasse. Kriegszeit bedingt keine Beitragserhöhung oder Einschränkung des Prämienanspruchs.

Arten der Versicherung: Entweder mit Wartezeit, u. zwar mit 5jähriger (Tarif A, der billigste, keine Altersgrenze) oder mit 3jähriger (Tarif B, etwas teurer; Altersgrenze 59 J.). Keine ärztliche Untersuchung. Ablauf der Wartezeit ist Vorbedingung für Eintritt des Pensionsanspruchs.

Oder ohne Wartezeit (Tarif C, höher als Tarif B oder A; Altersgrenze 54 J.), mit militärärztlichem Zeugnis wie bei der Lebensvers. für Armee u. Marine. — Im Todesfall während des ersten Versicherungsjahrs wird nur die halbe Pension zahlbar.

Die Tarife bestimmen den dauernd gleichbleibenden Beitrag nach dem von Mann und Frau zu Beginn der Versicherung erreichten Lebensjahren u. sind so niedrig bemessen, dass weder Dividenden noch Beitragsrückzahlungen eintreten können; sind durchweg billiger als die, welche von Lebensversicherungsgesellschaften gefordert werden müssen für ein Kapital, dessen Zinsen der Pension gleichkommen. Will ein Witwer lediglich seinen Waisen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Jüngsten, ein vierteljährlich zahlbares Geld sichern, so kann er dies. Dafür sind nicht die Tarife massgebend, sondern ein viel geringerer, im Einzelfall berechneter Beitrag. Jede Versicherung kann nach 3j. Bestehen in eine beitragsfreie umgewandelt werden.

Verwaltung: Ehrenamtlich durch aktive oder verabschiedete Generäle u. Stabsoffiziere als Kassenvorstand, unter Mitwirkung eines durch drei andere Offiziere gebildeten Prüfungsausschusses, eines Juristen, eines Vertrauensarztes. eines behördlich zugelassenen mathematischen Sachverständigen u. eines vereideten Bücherrevisors. — Auswärtige Mitglieder können sich in der Generalversammlung stimmberechtigt vertreten lassen.

Das Vermögen ist Buchschuld des Reichs, soweit es nicht bei Reichsbank oder Seehandlung aufbewahrt wird, kann aber auch mündelsicher angelegt werden. — Girokonto u Postgiroverkehr. — Keine Veröffentlichung der Mitgliderliste. — Die Drucksachen versendet portofrei unsere **Geschäftsstelle. Berlin W. 30, Luitpoldstr. 9, I.**

Der Kassenvorstand.



Herrosé & Ziemsen, G. m. b. H., Wittenberg.

Neue Bauformen, neue Möbelformen können in unserer alt gewordenen Welt nicht mehr entstehen, so behaupten die Gegner des Neuen. Dies war anfangs deshalb schwer zu widerlegen, weil das Neue noch allzusehr im Entstehen begriffen war. Heute können wir das Gegenteil beweisen. Es entsteht wirklich Neues, und zwar nicht allein ein Neues der Form, ein neuer Stil, nein viel mehr! Denn das heutige Neue entsteht aus noch nicht in Betracht gekommenen Gesichtspunkten heraus. Es ist eine Schönheit im Werden, die sich aus dem Wesen des Dinges, das sie veredeln soll, heraus entwickelte. Man könnte solche Schönheit natürliche Schönheit nennen, denn sie tut nichts zu dem Ding hinzu, was nicht zu ihm gehörte. Es geht damit also wie bei den Geschöpfen: dem Menschen, dem Tiere, den Pflanzen, der Blume, deren aller Erscheinung lehrt uns auch noch gleichzeitig, daß man die neue Schönheit zu einer Riesenhöhe steigern kann und daß es lohnt, sich mit ihr zu befassen. Daß sie Bestand hat, dafür sorgt die große Gemeinde, die sich, bewußt oder unbewußt, zu ihr bekennt. Möbel und Wohnräume in dem neuen Sinne sind in der Ausstellung für zeitgemäßes Wohnen in der Tauentzienstraße 10 von der Möbelfabrik W. Dittmar, Berlin, Hauptgeschäft Molkenmarkt 6, ausgestellt und von 9 bis 7 Uhr für jedermann frei zur Besichtigung.

Pianinos Flügel

Julius Blüthner

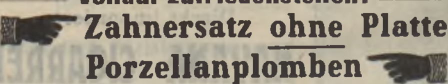
Oskar Schwalms
Piano-Magazin

BERLIN W 35, Lützowstr. 76
(Blüthnersaal).

Völlig schmerzloses Zahnziehen

ist z. B. in der Chloroform-Narkose möglich; jedoch wird Sie auch meine höchst schmerzlindernde, ungefährlichere Infiltrations-Methode

vollauf zufriedenstellen!



Mehrfach mit goldenen Medaillen prämiiert

Linde Behrenstr. 20

vorm. Dr. Lind & Linde. vis-à-vis Metropol-Theater.

Den Herren Offizieren und deren Angehörigen **10 %.**

